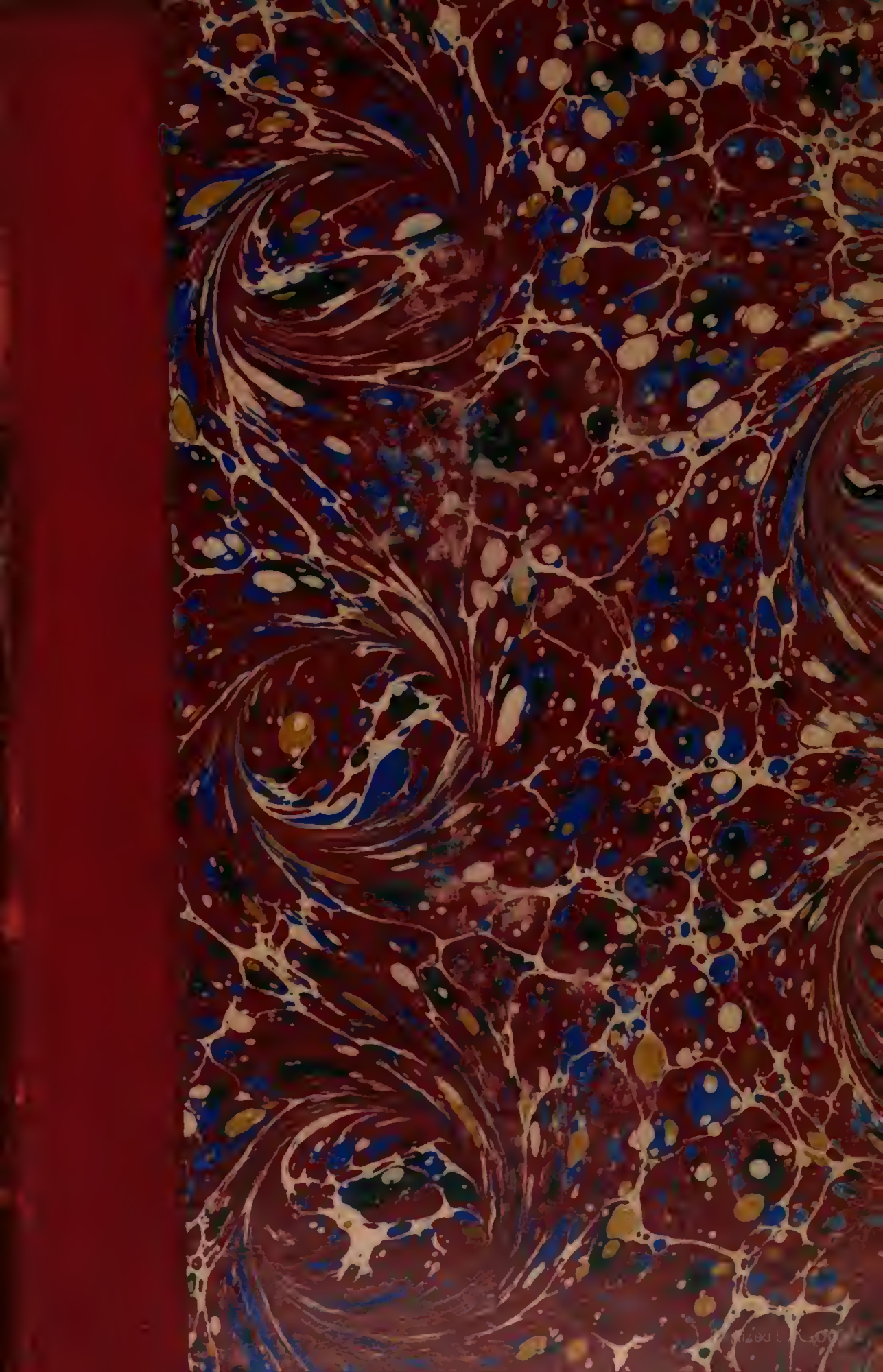

Ger 28.8

No 5318

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben vom Vorstande.

Siebenunddreißigster Band
(der neuen Folge siebenundzwanzigster Band).

Jahrgang 1904.

Elberfeld 1904.

In Kommission bei B. Hartmann.

Ger 28.8

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAY 10 1910

Der Vorstand behält sich zwar die Prüfung der eingesandten Arbeiten auf ihre Wissenschaftlichkeit und auf ihre Verwendbarkeit im allgemeinen vor, übernimmt aber für die in jedem Aufsatze hervortretenden persönlichen Auffassungen keine Verantwortung.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Die Schiffahrt auf der Ruhr und Lippe im achtzehnten Jahrhundert. Von Walther Kliche aus Pakosch (Prov. Posen)	1—178
II.	Aus der Zeit der Gegenreformation in Wesel. Von Walther Bösken in Alpen	179—203
III.	Johannes Plange, der Mitbegründer der bergischen Synode. Von Walther Wolff, Pfarrer in Aachen	204—211
IV.	Zur Volksschulpädagogik Friedrichs des Großen: Das Reglement für die deutschen reformierten Schulen in Cleve und Mark vom 10. Mai 1782 und das General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763 (C. F. Baumann). Von Dr. W. Meiners, Oberlehrer in Elberfeld	212—223
V.	Zwei Aktenstücke über die Verteidigungsverhältnisse im Erzstifte Köln vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges. Mitgeteilt von Dr. Adolf Hasenclever, Privatdozent an der Universität Bonn	224—236
VI.	Quirinus von Eupen, genannt „der Schnapphahn". Ein Beitrag zur Geschichte des Geldrischen Erbfolgekrieges. Von H. Forst, Archivar in Zürich	237—242
VII.	Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Herzogin Anna von Cleve, Gemahlin des Grafen Philipp III. von Waldeck. Von Dr. Fr. Küch, Königl. Staatsarchivar in Marburg	243—269
VIII.	Die Hochzeit des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich-Berg mit Markgräfin Sibilla von Brandenburg am 8. Juli 1481 in Köln. Von Dr. O. Redlich, Königl. Staatsarchivar in Düsseldorf	270—301
IX.	Bücherbesprechungen und Bücheranzeigen	302—321
X.	Vereinsnachrichten. Von Dr. W. Meiners, Ad. Werth und Otto Schell	322—327

I.

Die Schiffahrt auf der Ruhr und Lippe im achtzehnten Jahrhundert.

Von **W. Kliche.**

(Genaueres Inhaltsverzeichnis vgl. S. 177.)

Einleitung.

Überblick über die bisherige Literatur.

Als in Westfalen das Interesse an der vaterländischen Vergangenheit in weiteren Kreisen erwachte, fand auch die Geschichte der Ruhrschiffahrt bald Beachtung. Im Jahrgang 1799 des Mallinckrodtschen „Magazins für Westfalen" erschien anonym ein „Beitrag zur Geschichte der Ruhrschiffahrt"[1]). Er beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Unternehmen des Werdenschen Kaufmanns Engels und behandelt die märkischen Projekte und Unternehmungen nur nebenbei, beschränkt sich außerdem auf die Jahre 1770 bis 1780. So gibt er nur einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte der Schiffahrt. Für die Werdenschen Verhältnisse ist er zuverlässig, nicht immer für die cleve-märkischen.

1869 zeichnete H. Achenbach, der spätere Minister, in seiner Abhandlung[2]) „Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis 1815" die Geschichte der Schiffbarmachung der Ruhr in großen Zügen, im Zusammenhang mit der Geschichte des märkischen Bergbaues.

[1]) Es ist der siebente Aufsatz in diesem Jahrgang.

[2]) Veröffentlicht im 17. Bande der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staat", herausgegeben von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

O. v. Mülmann geht in der „Statiſtik des Regierungsbezirks Düſſeldorf“ auf die Schiffbarmachung nicht ein, gibt aber einen Überblick über die Entwicklung der Schiffahrt von 1780 an[1]).

In der „Überſicht der Geſchichte des Landkreiſes Eſſen“ von W. Grevel[2]) findet ſich eine kurze Darſtellung der Schiffbarmachung der Ruhr. Sie ſtellt das Unternehmen Engels in den Mittelpunkt und wird deshalb einſeitig. Doch ſind viele ihrer Angaben, da Grevel Tagebücher und wohl auch andere Aufzeichnungen Engels benutzt hat, ſehr beachtenswert.

In den achtziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts ging man mit dem Gedanken um, die Ruhr, der modernen Technik gemäß, völlig zu kanaliſieren und ſie ſo zu einer brauchbaren Fortſetzung der großen Rheinſchiffahrtsſtraße zu machen. Dieſen Plänen diente eine Abhandlung Greves „Die Kanaliſierung der Ruhr“[3]). Sie beachtet die frühere Schiffahrt hauptſächlich vom techniſchen Standpunkt aus; die hiſtoriſchen Nachrichten ſind, ſoweit ſie ſich auf das 18. Jahrhundert beziehen, nur kurz[4]).

Die Publikation[5]) des Zentralbureaus für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden, betitelt: „Der Rheinſtrom und ſeine wichtigſten Nebenflüſſe“ enthält eine überſichtliche Darſtellung der Entwicklung des rheiniſchen Waſſerrechts, für unſer Thema aber wenig hiſtoriſche Nachrichten. Auch die Schiffahrt auf der Lippe wird nur für die Zeit des vergangenen Jahrhunderts berückſichtigt.

Zuletzt hat Max Lehmann die Schiffbarmachung der Ruhr in ſeiner Biographie des Freiherrn vom Stein[6]), deſſen erſter, auf uns gekommener amtlicher Bericht ſie zum Gegenſtand hatte, behandelt.

---

[1]) O. v. Mülmann, Statiſtik des Regierungsbezirks Düſſeldorf, Bd. 2 Seite 667 ff.

[2]) Erſchienen in Eſſen 1883.

[3]) Zuerſt als Vortrag auf einer Verſammlung zur Gründung eines Vereins für die Kanaliſierung der Ruhr in Witten im Juli 1886 gehalten.

[4]) Erſchienen 1889.

[5]) Berger in „Der alte Harkort“ iſt in ſeiner Darſtellung der Geſchichte der Ruhrkanaliſierung im weſentlichen abhängig von der vorhergehenden Literatur.

[6]) M. Lehmann, Freiherr vom Stein I S. 39.

Die vorliegende Arbeit gründet sich im wesentlichen auf die einschlägigen Akten des Generaldirektoriums, die im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin ruhen; ferner auf die Akten des bergischen Geheimen Rates, die im Staatsarchiv zu Düsseldorf liegen, und, soweit sie ausfindig gemacht werden konnten, auf die Akten der clevischen Kriegs- und Domänenkammer, die das Staatsarchiv zu Münster aufbewahrt. Eine Relatio ex actis[1]) aus dem Jahre 1777 über die Schiffbarmachung der Ruhr und jener Bericht[2]) des Freiherrn vom Stein haben die Übersicht sehr erleichtert; beide mußten auch einige Male, namentlich bei Lücken im Aktenmaterial, zur Ergänzung herangezogen werden.

I.

Die Initiative der cleve-märkischen Stände. — Der Versuch Wittgensteins.

Die Ruhr ist bereits im elften Jahrhundert befahren worden: im Jahre 1033 verlieh Kaiser Konrad II. der Abtei Werden das Recht der Schiffahrt auf diesem Flusse von seiner Mündung bis Werden[3]).

Im Laufe der Zeit jedoch ging die Schiffahrt immer mehr zurück. Das Ruhrrecht, das Herzog Wilhelm von Cleve im Jahre 1542 erließ, erwähnt nichts mehr von ihr[4]).

Im 17. Jahrhundert finden wir die Ruhr Fischern und Müllern überlassen, die sich dort ungestört nach ihren Zwecken einrichteten.

Auch die Lippe ist schon in früher Zeit befahren worden. Dazu lud der Tieflandsfluß mit seinem schwachen Gefälle viel mehr ein als die schnellfließende Ruhr.

[1]) Die relatio ist datiert Berlin, 10. Dezember 1777. Verfaßt ist sie von Krüger, über dessen Personalien nichts anzugeben ist.

[2]) Der Bericht Steins ist undatiert, doch sicher zwischen dem 10. Februar und 17. Juni 1780 erstattet. Vgl. M. Lehmann, Freiherr vom Stein I S. 39.

[3]) Vgl. Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch. I Nr. 168.

[4]) Vgl. J. D. v. Steinen, Westfälische Geschichte. I S. 462. Das Ruhrrecht ist abgedruckt ibid. I S. 1701. Es beschäftigt sich vorwiegend mit dem durch das Gewässer verursachten Abbruch und Zuwachs der Ufer, Schlachtenbau usw.

1486 wollte Soeſt, um ſeinem abflauenden Handel aufzuhelfen, auf dem Soeſtbach und der Aaſſe, die bei Hamm in die Lippe mündet, eine Schiffahrt anlegen; die Stadt hätte ſo eine direkte Flußverbindung mit dem Rhein gewonnen. Das Projekt, obgleich mit Ernſt aufgegriffen, wurde aus unbekannten Gründen nicht verwirklicht[1]).

Auch nach dem dreißigjährigen Kriege finden wir eine Schiffahrt auf der Lippe, jedoch gehemmt durch viele und hohe Zölle[2]). Zudem war ſie nur während eines geringen Teils des Jahres überhaupt möglich, und ſelbſt dann noch erſchwerten Sandbänke und Untiefen in großer Zahl die Fahrt. Als Handelsſtraße kam die Lippe wenig in Betracht; der Handel bediente ſich mehr der Landwege.

Dieſe waren über die Maßen ſchlecht, bisweilen kaum paſſierbar. Ruhr und Lippe konnten eine bequeme Verbindung des zwiſchen ihnen gelegenen Landes, der Grafſchaft Mark, mit dem großen Verkehrswege des Rheins bilden: ſie waren waſſerreich, aber verſchwendeten ihren Reichtum in großen, raſchverfließenden Frühjahrs- und Sommerfluten, in Nebenrinnſalen und dergleichen. So mußte der Plan entſtehen, dieſe beiden unbändigen Gewäſſer in ihrem ganzen Vermögen dem Menſchen dienſtbar zu machen. Es bedeutete eine Tat, als dieſer Plan zum erſten Mal mit Ernſt gefaßt wurde, weniger durch ſeinen Inhalt, als durch die Zeit, in der es geſchah.

Auch über die Grafſchaft Mark war der dreißigjährige Krieg vernichtend einhergegangen. Noch im Jahre 1649 ſtanden die ſchwediſchen Truppen im Lande, und das ausgeſogene Volk hatte ſie zu unterhalten, dasſelbe Volk, das große Kriegskontributionen für Schweden, für Heſſen, für den Kaiſer aufbringen mußte, das Schulden abtragen und Domänen ſeines Staates einlöſen ſollte[3]). In dieſer Zeit wurde der Beſchluß gefaßt, jene beiden Flüſſe ſchiffbar

---

[1]) Vgl. Chroniken der deutſchen Städte, Bd. XXIV (herausgeg. von Ilgen) Einleitung S. LXVII.

[2]) Vgl. Scotti, Sammlung der Geſetze und Verordnungen für Cleve, Mark. I Nr. 281. Landtags-Rezeß vom 27. Febr. 1664. § 44 wird die Abſtellung von Zollbedrückungen der Schiffe auf der Lippe verſprochen.

[3]) Vgl. Cleve-märkiſcher Landtagsrezeß vom 9. Oktober 1649 (Foliodruck, im Kgl. Staats-Archiv zu Münſter). Beſonders die §§ 48 und 63 kommen hier in Betracht. Im Auszug bei Scotti I Nr. 204.

zu machen, „damit der erschöpften Grafschaft Mark dadurch in etwas wieder aufgeholfen und dero Bestes, Wohlfahrt und Aufnehmen befördert werden könnte“[1]). Es war nicht der Landesherr, der diesem Unternehmen nahe trat, der die Mittel aufzubringen befahl, sondern die Stände von Cleve-Mark, die Vertreter des schwer betroffenen Landes, boten sich dazu an.

Noch von anderer Seite gesehen, gewinnt dieser Beschluß Bedeutung. In dem gleichen Landtagsabschiede, der die Schiffbarmachung der Lippe „bis zum Hamm und so hoch immer möglich, und der Ruhr“ festsetzte, erreichten die cleve-märkischen Stände die landesherrliche Anerkennung ihrer weitgehenden politischen Rechte. Das war das Ergebnis eines jahrelangen Kampfes mit ihrem Herzoge und Grafen, dem jungen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, eines Kampfes, in dem sich Landesherr und Stände wie zwei kriegführende Mächte gegenüberstanden. Durch ein Bündnis mit dem Auslande, den Generalstaaten, und mit dem Kaiser errangen die Stände den Sieg. Aber indem sie nun für die Wohlfahrt ihres Landes so tatkräftig eintraten, wiesen sie gewissermaßen eine augenblickliche sittliche Legitimation für die Ausübung der aufs Neue erkämpften alten Rechte vor.

Der Kurfürst sprach in dem erwähnten Rezeß vom 9. Oktober 1649 nicht nur seine Zustimmung zu der Schiffbarmachung aus, sondern gab auch die Hoffnung kund, seine eigenen Einnahmen durch sie zu steigern. Aber wir erfahren nicht, daß etwas dafür geschehen ist. Der Rezeß vom Jahre 1653 kommt auf diese Sache gar nicht zu sprechen. Wir dürfen annehmen, daß zuerst die Streitigkeiten mit Jülich-Berg, dann der schwedisch-polnische Krieg alles Interesse und auch alle Kraft des Kurfürsten und seiner Länder beanspruchte.

Der schwedisch-polnische Krieg brachte dem Kurfürsten bessere Beziehungen zum Kaiser und den Generalstaaten, und verhalf ihm daher indirekt zum Siege über die Stände in Cleve-Mark. Deutlich zeigen das die beiden Landtagsabschiede von 1660 und 1661, welche die Grundgesetze für die immer noch bedeutenden Rechte der Stände bis ins 19. Jahrhundert geblieben sind[2]). Der Rezeß von

[1]) ibid. § 51.

[2]) Beide Rezesse abgedruckt bei Scotti I Nr. 262 und 265.

1660, der uns hier interessiert, ist im wesentlichen der zugunsten des Kurfürsten korrigierte Abschied von 1649. Der Passus über die Schiffbarmachung der Ruhr und Lippe ist, wie das Meiste, fast wörtlich übernommen, jedoch mit einem Zusatz: Friedrich Wilhelm verspricht, „sogleich anitzo seinem Statthalter und Regierung kommittieren zu wollen, dieses Werk mit Ernst vorzunehmen und darin ferner keine Säumnis vorgehen zu lassen“[1]). Danach erwarten wir, daß man sofort an die Vorarbeiten ging.

In der Kurmark geschah unter Friedrich Wilhelm etwas zur Verbesserung der Wasserstraßen: 1668 wurde der Müllroser Kanal angelegt. In der Grafschaft Mark tat man nichts dafür. Der Rezeß von 1661 erwähnt die versprochene Schiffbarmachung ebensowenig wie der von 1664, obgleich letzterer die Abstellung einiger Zollbedrückungen auf der Lippe verheißt[2]). Es ist mit der Ruhr und Lippe geblieben, wie es war. Über die Ursachen dieses negativen Ergebnisses ist nichts anzugeben.

Die günstigste Zeit zur Verwirklichung des Planes hat man ungenützt vorüber gelassen. Damals waren die Stände von Jülich, Berg, Cleve und Mark so eng verbunden, daß sie sich fast als staatliche Einheit fühlten; die einen wären für die anderen eingetreten, und widerstrebende Landesherren hätten sich fügen müssen. Ein Jahrhundert später war dieser enge Zusammenhang sehr gelockert; außerdem sah man sich fest eingewurzelten Verhältnissen gegenüber, mit denen zu rechnen und zu kämpfen war. Was im 18. Jahrhundert nach manchem Fehlschlagen nur durch langwierige Verhandlungen erreicht wurde, wäre zur Zeit des großen Kurfürsten das Ergebnis eines einfachen Zusammenwirkens gewesen.

Erst im Jahre 1710 wurde der Plan der Stände, wenigstens teilweise, wieder aufgenommen. Leider sind uns in dieser Angelegenheit nur zwei Schreiben erhalten, die wenig genug berichten[3]).

Im März 1710 ersuchte der Direktor im Ober-Domänen-Direktorium, Graf Wittgenstein, den Bischof von Münster und das

---

[1]) § 52 des Rezesses von 1660.

[2]) § 44 des Rezesses, der ebenfalls bei Scotti abgedruckt ist im Auszug, I Nr. 281.

[3]) Für dies und alles Folgende kommen vorzugsweise die Akten des Kgl. Geh. Staats-Archivs zu Berlin in Betracht. Das Schreiben Wittgensteins ist datiert: Cölln a. d. Spree, 28. März 1710.

Domkapitel von Köln „um beliebigen Beitritt, damit der Lippſtrom navigabel gemacht würde". Die Lippe berührte auf weiten Strecken das Gebiet dieſer beiden geiſtlichen Fürſtentümer, ſo daß ohne ihre Einwilligung an eine Schiffbarmachung nicht zu denken war.

Als inſtruierten Unterhändler gab Wittgenſtein Chr. Fr. Luben von Wulffen an, denſelben, der als Urheber der Domänen-Erbpacht unter Friedrich I. eine bedeutende Rolle ſpielte. Luben hielt ſich damals am Rhein auf[1]); ſeine Inſtruktion liegt den Akten nicht bei.

Aus dem Schreiben geht hervor, daß Unterſuchungen über die Möglichkeit dieſer Schiffbarmachung vorangegangen waren; auch, daß der Bau von Schleuſen beabſichtigt wurde. Über die nähere Veranlaſſung aber ſagt es nichts; das Werk wird als ein für alle Teile „ſehr profitables" bezeichnet.

Eine Erinnerung an das Verſprechen, das den Ständen 1649 gegeben war, wird kaum mitgewirkt haben. Wittgenſtein hatte das Salzweſen unter ſich; wahrſcheinlich beſtimmte ihn der Wunſch, den Transport und Verkauf des Unnaiſchen Salzes zu erleichtern, zur Aufnahme des Projektes.

Es iſt auffällig, daß Wittgenſtein gerade damals mit dem Plane hervortrat. Denn die Zeit war unruhig, der ſpaniſche Erbfolgekrieg noch nicht zu Ende; im Erzbistum Köln führte das Domkapitel proviſoriſch die Regierung an Stelle des mit Ludwig XIV. verbündeten, geächteten Erzbiſchofs[2]).

Das Domkapitel lehnte Wittgenſteins Anerbieten zwar nicht ab[3]), behandelte aber die Sache dilatoriſch: man müſſe ſich erſt mit dem Biſchof von Münſter in Verbindung ſetzen, das Erzſtift allein könne „nichts Schließliches und Beſtändiges abhandeln".

Vom Biſchof zu Münſter iſt, nach einer Aktennotiz, wahrſcheinlich gar keine Antwort eingelaufen; jedenfalls war ſie bis zum 20. Januar 1711 noch nicht angekommen.

Die Gründe zu dieſem mehr als kühlen Verhalten können wir nur mutmaßen. Vielleicht fürchtete Köln wie Münſter, daß Preußen wegen ihrer Zölle auf der Lippe Schwierigkeiten machen würde, wie es denn ſpäter auch geſchehen iſt.

---

[1]) Vgl. S. Iſaakſohn: Geſchichte des preußiſchen Beamtentums II S. 302.

[2]) Vgl. Ennen: Der ſpaniſche Erbfolgekrieg und der Kurfürſt Joſeph Clemens von Köln. Jena 1851.

[3]) Schreiben datiert: Köln am Rhein, 3. Oktober 1710.

Von Berlin aus scheint man weiter keine Schritte getan zu haben. Es wäre sehr begreiflich: im Herbste 1710 wurden die Untersuchungen eingeleitet, die zum Sturze Wittgensteins und Lubens führten.

Und weiter: was war in einer Zeit, wo sich das kleine Preußen im Hader der Großmächte seine Ansprüche wahren mußte, wo der nordische Krieg immer näher herannahte, was war da die Schiffbarmachung eines Flüßchens? Sie bedurfte der Stille des Friedens.

II.

Die Versuche unter der Regierung Friedrich Wilhelms I.

§ 1. Das Projekt der clevischen Kammer.

Die Stille des Friedens kam. Sie schuf dem wirtschaftlichen Könige Friedrich Wilhelm I. die Möglichkeit einer Neuordnung der ganzen inneren Verwaltung und einer eingehenden Beachtung und Pflege aller Erwerbszweige. Wandte sich auch seine Fürsorge mehr den östlichen Provinzen zu, ganz leer ging der Westen nicht aus. Unmittelbar interessieren uns hier die neue Einrichtung des Salzwerkes in Unna und die ersten Anstalten zu einer Reform des Bergwesens in der Grafschaft Mark.

Das Salz war 1652 in allen preußischen Landesteilen wieder Monopol des Staates geworden[1]); die Salzgewinnung wurde vom Könige oder von Privatleuten betrieben, die dann eine Abgabe davon, den Zehnten, entrichteten.

In den westlichen Besitzungen Preußens war das alte, leistungsfähige Salzwerk von Unna das bedeutendste, wo das Salz aus warmen Quellen gewonnen wurde[2]). Doch diese Saline war derartig heruntergekommen, daß Lüneburgisches Salz hatte eingeführt werden müssen, um die preußischen Untertanen zu versorgen[3]). Man

[1]) Edikt vom 5. Februar 1652, abgedruckt in Mylius: C. C. M. IV. Teil II. Abteilung Kap. I Nr. X. Vgl. E. Bornhak: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I S. 391.

[2]) Schon die clevischen Herzöge hatten sich die Pflege dieses Salzwerkes sehr angelegen sein lassen, vgl. ein Edikt des Jahres 1604 (Scotti I Nr. 114), durch das der Herzog die Ausfuhr märkischer Kohlen verbietet, um dem Salzwerk billigen Brennstoff zu sichern.

[3]) Vgl. Bornhak, ibid. I. S. 391.

brauchte gar nicht Merkantiliſt zu ſein, um dies als Übelſtand zu empfinden.

Und nun gar Friedrich Wilhelm I.!

Auf ſeinen Befehl ſandte das General-Direktorium die Kriegs- und Domänenräte Richter aus Magdeburg und Francke aus Cleve in die Mark, um die Saline in Unna ſo einzurichten, daß für das Salz kein Geld mehr ins Ausland zu gehen brauchte.

Im September 1734 berichtete das General-Direktorium[1]), auf einer Relation Richters und Franckes fußend, dem Könige, daß in Unna jetzt weit über den Bedarf der Grafſchaft Mark Salz geſotten werde.

Es war ſogar genug vorhanden, das Herzogtum Cleve zu verſorgen, ja Handel ins Ausland damit zu treiben. Aber dieſer Plan mußte angeſichts der ſchlechten Wege und der teuren Landfracht als nichtig erſcheinen. Da dachte man daran, die Ruhr ſchiffbar zu machen. „Das würde ſowohl dem Salzweſen als auch ſonſten dem Handel und der Schiffahrt beförderlich und avantageux ſein, wie es denn auch nicht für unpraktikabel gehalten würde"; ſo ſagte der Immediatbericht und fragte gleich, ob der Ingenieur Henning ſich an Ort und Stelle begeben und den Fluß unterſuchen ſollte. Der König ſchrieb an den Rand, mit jener Schrift, die ihn die Gicht gelehrt hatte:

ſehr guht ſoll examiniret werden und wie vill es koſten wird. FW.

Die emporblühende Salzproduktion gab alſo den Anlaß, den alten Plan der Stände wieder aufzunehmen. Es finden ſich keine Andeutungen davon, daß ihre Initiative nachwirkte. Die Lage der Verhältniſſe nötigte den Gedanken auf.

Jedenfalls iſt der dem Könige unterbreitete Vorſchlag auf den Kriegsrat Francke zurückzuführen, der als Mitglied der cleviſchen Kammer die märkiſchen Verhältniſſe ſehr gut kannte.

Schon längere Zeit war Francke in dieſer Kriegs- und Domänenkammer[2]). Er hatte die Sachen der Schiffbarmachung zu bearbeiten und in den Plenarſitzungen des Kollegiums zu vertreten.

---

[1]) Der Immediatbericht iſt datiert: 21. Sept. 1734.

[2]) Vgl. S. Iſaacſohn: Geſchichte des preußiſchen Beamtentums III S. 134.

Nach ſeinen Vorſchlägen wurden die Berichte, die nach Berlin gingen, verfaßt. Die anderen Mitglieder traten in dieſer Angelegenheit ziemlich zurück, ſelbſt der Direktor Rappard, der das Salzweſen unter ſich hatte, und Durham, von dem die Akziſe im Herzogtum Cleve eingeführt worden war. Der Kammerpräſident von Borcke ſcheint wenig mehr als die Namensunterſchriften gegeben zu haben.

Die eigentliche Entſcheidung lag in allen Fragen beim General-Direktorium, von dem die cleviſche Kammer ſo abhängig war, daß ſie ein ſelbſtändiges Vorgehen kaum wagte. Im General-Direktorium war Cleve-Mark dem dritten Departement zugeteilt. Die Konzepte der Reſkripte an die Kammer unterzeichnete, allein oder an erſter Stelle, bis zum Mai 1739 der Miniſter Friedrich von Görne[1]). Dieſe Reſkripte ſind ſtets, ſoweit ſich verfolgen läßt, nach Vorſchlägen des Geheimen Finanzrats W. H. Culeman[2]) aufgeſetzt. Er ſpielte für die Schiffbarmachung im General-Direktorium dieſelbe Rolle wie Francke in der Kammer. Doch wandte ſich Culeman häufig an den Kriegs- und Domänenrat Valenkampff um Rat[2]). Valenkampff ſtand in der kurmärkiſchen Kammer dem Salzweſen vor; ſeine Gutachten, nach denen Culeman ſich in der Regel richtete, zeigen eine ſolche Vertrautheit mit den märkiſchen Verhältniſſen, daß die Vermutuug nahe liegt, er ſei früher in der Grafſchaft ſelbſt geweſen.

Das etwa ſind die Perſonen, in deren Händen das Unternehmen lag.

In dem Reſkript, das der Kammer die oben angeführte königliche Entſcheiduug mitteilte[3]), wurde von ihr zugleich gefordert, über die benachbarten Staaten an der Ruhr zu berichten; vor allem wollte das General-Direktorium wiſſen, wie ſie ſich vorausſichtlich zu der Schiffbarmachung ſtellen würden: ob zuſtimmend, vielleicht gar zur Mitarbeit bereit, oder ablehnend.

Der bisher noch ziemlich unbeſtimmte Plan wurde auf eine Anfrage Franckes[4]) näher präziſiert. Valenkampff dachte die

---

[1]) Vgl. Acta Borussica, Behördenorganiſation VI, 1. Görne war danach Chef des vierten, ſpäter des erſten Departements.

[2]) Vgl. Acta Borussica ibid., Perſonenverzeichnis.

[3]) Datiert: Berlin, 19. Oktober 1734.

[4]) Datiert: Cleve, 3. November 1734. Die Berichte der Kammer brauchten bis Berlin 10—14 Tage.

Schiffbarkeit der Ruhr bis in die Gegend von Langschede zu bewirken, eine Stadt an diesem Flusse, die Unna zunächst gelegen war. Als Vorbild schwebten ihm die Schiffahrts-Einrichtungen auf der Saale vor. Der Bau von Schleusen war in Aussicht genommen. Valeukampff stellte sich das Werk viel leichter vor, als es die Untersuchung ergab; namentlich irrte er sich in der Tiefe des Flußbettes.

Nach dieser Präzisierung des Planes forderte die clevische Kammer im Sinne des Reskriptes vom 19. Oktober 1734 von den Richtern zu Hattingen, Wetter, Schwerte und Unna Berichte ein. Die Richter waren nicht nur die Unterbeamten der Justiz, sondern hatten auch die meisten Funktionen der niederen Verwaltung den alten ständischen Beamten abgenommen[1]). Da sie in ihrem kleinen Bezirke mit Land und Leuten in engster Berührung lebten, so waren sie für Auskunft über die Aussichten einer Schiffbarmachung, über die Schwierigkeiten, die aus der natürlichen Beschaffenheit des Flusses oder aus dem Verhalten der benachbarten Regierungen etwa zu erwarten waren, die gewiesenen Männer.

Indessen war von den einlaufenden Berichten nur einer wirklich brauchbar, der des Richters Erkels zu Wetter. Nach ihm verfaßte die Kammer die Relation an das General-Direktorium[2]), der sie eine Kopie des Erkelsschen Schreibens beilegte.

Die Ruhr entspringt im östlichen Sauerlande bei dem Orte Niedersfeld, der damals zu dem kur-kölnischen Herzogtum Westfalen gehörte; soweit sie durch dieses Gebiet floß, kam sie für die Schiffbarmachung nicht in Frage. 15 Kilometer oberhalb von Langschede trat sie in die Grafschaft Mark ein, doch war ihr linkes Ufer bis 4 Kilometer unterhalb dieser Stadt noch kölnisch; deshalb wollte man die Schiffbarkeit auch nur bis in die Nähe von Langschede ausdehnen. Ziemlich in der Mitte durchquerte die Ruhr alsdann die Grafschaft in vielfach gewundenem Laufe, etwa 70 Kilometer lang; bei Steele berührte sie das Gebiet des Stifts Essen, schlängelte sich weiter durch die Abtei Werden, bildete eine kurze Strecke die Grenze zwischen dieser und dem Herzogtum Berg, durchfloß etwa

[1]) Vgl. C. Bornhak: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, II S. 35 ff.

[2]) Datiert: Cleve, 7. Februar 1735.

5 Kilometer dieſes ſelbſt und weitere 5 Kilometer die vom Herzogtum lehnrührige Herrſchaft Broich, in der Mülheim lag, um dann, nach einem Laufe von rund 10 Kilometern durch das Herzogtum Cleve, bei Ruhrort in den Rhein zu münden. Die Luftlinie Langſchede—Ruhrort beträgt 70 Kilometer; die Länge des dazwiſchen liegenden Flußlaufes 120 Kilometer. Zwei Drittel davon entfielen auf preußiſche Gebiete; die übrigen 40 Kilometer ſchoben ſich zwiſchen das Herzogtum Cleve und die Grafſchaft Mark und gehörten vier verſchiedenen Landesherren zu.

Über den großen Vorteil der Schiffbarmachung für Handel und Wandel war ſich Erckels — ein unſchätzbares Kleinod würde ſie der Grafſchaft Mark bringen, ſagte er — mit den andern Richtern einig, aber auch über die großen Schwierigkeiten. Dieſe waren erſtens natürliche: Klippen befanden ſich im Flußbettt; das Waſſer hatte an vielen Stellen Kiesbänke angeſchwemmt; vor allem aber war das Gefälle ſehr ſtark. Dazu kamen zweitens Schwierigkeiten, welche menſchliche Kunſt geſchaffen hatte. Man zählte von Langſchede abwärts 25 Wehre, Schlachten genannt, die ſich quer durch die Ruhr zogen. Sie waren angelegt, teils um die Waſſerkraft zum Treiben von Mühlen und dergleichen zu benutzen, teils im Intereſſe der Fiſcherei. Beſitzer dieſer Schlachten waren die Landesherren oder angeſeſſene Adelige.

Daraus ergab ſich zweierlei: nur mit großen Koſten war die Schiffbarmachung überhaupt ausführbar, und, da die vielen Schlachten durchſtochen oder beſeitigt werden mußten, hatte man den Widerſtand der Mühlen- und Fiſchereibeſitzer zu erwarten.

Es war ferner nötig, Schleuſen anzulegen, um das Waſſer an flachen Stellen aufzuſtauen; kam das gewöhnliche Hochwaſſer im Frühjahr, ſo wurden die anliegenden Felder ſicher überſchwemmt. Es war auch kaum zu erwarten, daß die Eigener zu der Anlage des Leinpfades Land hergeben würden, ſelbſt nicht bei guter Bezahlung; denn durch die Begehung des Pfades wurden die Grundbeſitzer immerhin beläſtigt. Durch die Ruhrſchiffahrt drohte ferner ein Rückgang in den Einnahmen der Fergen, der Brückeneigentümer, vor allem aber in den Landzolleinnahmen.

Die Staaten des Deutſchen Reiches waren voll von Binnenzöllen — ein zäh ſich behauptender Reſt des Mittelalters, „da jeder Landesherr die auf den Straßen ſeines Gebietes einherziehenden

Digitized by Google

Waren als eine Beute ansah, von deren Besitzern er so viel als irgend möglich erpressen durfte“ [1]). Auch in den Ruhrländern wurden diese Zölle bis an das Ende des 18. Jahrhunderts [2]) an vielen Orten erhoben; sie waren eine bedeutende, geschätzte Einnahmequelle der Landesherren [3]). Wurde die Ruhr schiffbar, so bediente sich der Handel natürlich möglichst dieses bequemen Weges und entging so den Zollstätten auf dem Lande.

Daher hatte man sich eher des größten Widerstandes der benachbarten Regierungen gegen die Schiffbarmachung zu versehen, als ihrer Zustimmung oder gar ihrer Hilfe.

Darum, und der großen Kosten wegen, trat der Gedanke, die Lippe schiffbar zu machen, hervor. Die Kammer berief sich darauf, daß dieser Plan schon einmal von der Regierung gefaßt war, und fragte an, ob der erwartete Ingenieur nicht auch zugleich die Lippe untersuchen sollte.

Die Schiffbarmachung der Lippe war entschieden vorzuziehen. Zwar lag Unna viel näher an der Ruhr als an der Lippe, aber dieser Fluß bot erheblich geringere Schwierigkeiten als jener. Die Ruhr, ein Gebirgsfluß, hat 100 m Gefälle auf eine Strecke von 130 Kilometer; die Lippe, ein Fluß der Ebene, 40 m Gefälle auf 145 Kilometer. Bei letzterer hatte man es auch nur mit zwei fremden Staaten zu tun. Von jenen 145 Kilometern bildete sie im ersten Viertel die Grenze zwischen der Grafschaft Mark und dem Bistum Münster; im zweiten und dritten zwischen diesem und der kölnischen Grafschaft Recklinghausen; zuletzt floß sie durch das Herzogtum Cleve bis zu ihrer Mündung in den Rhein. Man darf ferner nicht vergessen, daß es bereits eine Schiffahrt auf der Lippe gab, wenn sie auch kläglich genug war.

In Berlin urteilte man ähnlich wie in Cleve. Wahlenkampff riet, von der Schiffbarmachung der Ruhr abzusehen.

Dennoch bekam Ingenieur Heuning im März 1735 den Auftrag, sich unverzüglich zur Untersuchung sowohl der Lippe wie

---

[1]) M. Lehmann, Freiherr vom Stein, I S. 185.

[2]) In der Grafschaft Mark wurden die Binnenzölle 1796 aufgehoben Vgl. M. Lehmann, Freiherr vom Stein, I S. 185. Über das Zollwesen in Preußen vgl. ibid. I, S. 327.

[3]) Vgl. W. L. v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat, 3. Teil, Kap. 3.

der Ruhr an Ort und Stelle zu begeben; er sollte eine genaue Beschreibung der Flüsse nebst einem sorgfältig spezifizierten Kostenanschlage der Schiffbarmachung liefern.

Am 10. April stellte sich Henning der cleviſchen Kammer vor und bat um die nötigen Hilfskräfte.

Mit einigen Schiffern und Kettenziehern fuhr er dann zuerst die Lippe herauf und begann die Aufnahme. Erst Anfang Juli wurde er mit der nach seinen Schilderungen sehr mühseligen, ja gefährlichen Arbeit fertig. Am 9. Juli sandte er einen Bericht nebst Kostenanschlag und Karte der Lippe an das General-Direktorium ein.

Von Wesel bis Hamm — so weit forderten auch die Stände 1649 die Schiffbarmachung — nahm Henning die Lippe auf; das sind 145 Kilometer. Die ersten zwei Drittel dieser Strecke, von Wesel aus gerechnet, waren ohne jeden Schleusenbau zu regulieren. Man hatte nur eine größere Anzahl Sandbänke zu beseitigen, die bei niedrigem Wasserstande knapp 0,75 Meter, bei hohem dagegen bis über 5 Meter unter der Oberfläche lagen. Daraus ergab sich, daß bei Hochwasser die Lippe auf dieser Strecke schiffbar war, nämlich bis Haus Dahlen, einem Edelsitze, der sich etwas unterhalb von Lünen befand. Eine Schiffahrt bei niedrigem Wasserstande aber war nur nach Beseitigung der Sandbänke möglich. Dazu schlug Henning vor, Buhnen aus Pfählen und Faschinen zu erbauen, durch die das Flußbett vereugt wurde. So hätte man das Wasser gezwungen, sich tiefer einzuwühlen. Etwa 170 solcher Buhnen waren erforderlich; sie sollten 19600 Taler kosten.

Bedeutend teurer stellte sich die Schiffbarmachung des letzten Drittels. Schon beim Hause Vogelsang, etwas unterhalb von Haus Dahlen, hatte Henning die Umgehung einer Steinklippe durch einen längeren Graben vorgesehen und den Bau einer hölzernen Schleuse[1]). Bei Haus Dahlen aber zog sich die erste Schlacht quer durch die Lippe; solche Schlachten gab es bis Hamm noch fünf, alle mußten durch Schleusen überwunden werden. Vier davon brauchten nur aus Holz zu sein. Sie sollten ungefähr 4 mal 35 Quadratmeter

[1]) Der Bericht Hennings ist hier nicht ganz klar, wie er denn überhaupt Spuren eiliger Abfassung trägt. Nach späteren Notizen scheint es, als ob bei Haus Vogelsang auch schon eine Schlacht sich befand, die aber leichter wie die übrigen zu überwinden war.

groß werden und je 8—9000 Taler kosten. Waren die Ufer aber flach, so genügten die hölzernen Schleusen nicht; das übertretende Hochwasser hätte sie vernichtet. Deshalb plante Henning an zwei Stellen steinerne Schleusen und veranschlagte sie auf je 18252 Taler. Zwischen Dahlen und Hamm fanden sich steinerne Klippen; da sie aus weichem Mergel bestanden, konnten sie mit scharfen, harten Werkzeugen zerschlagen und zerbröckelt werden. Versunkene Bäume waren aus dem Fluß zu ziehen, die am Ufer stehenden zur Anlage des Leinpfades zu fällen.

Die Gesamtkosten einer Schiffbarmachung der Lippe berechnete Henning auf 137458 Taler, betonte aber ausdrücklich, daß auch nach Aufwendung aller dieser Kosten die dauernde Fahrt nur für besondere, flache Kähne möglich war.

Als dem Geheimen Finanzrat Culeman am 19. Juli der Bericht präsentiert wurde, erschrack er über diese Summe. Ziemlich mutlos wandte er sich an Valenkampff: man müsse von dem Plane wohl abstehen. Wollte man aber nur zur Zeit des Hochwassers Salz verfahren, so brauchte man zu viel Kähne. Zugleich stiegen Culeman Bedenken auf, ob die münstersche und kölnische Regierung das märkische Salz, ohne Schwierigkeiten zu machen, durch ihr Gebiet lassen würden. Wenn es doch, meinte er, gelänge, vier Stunden von Wesel ein Salzwerk an der Lippe anzulegen! Dazu war in der Tat Hoffnung.

Valenkampff sah die Lage nicht so schwarz an. Bis Hamm war seiner Meinung nach die Schiffbarmachung überflüssig; von Unna aus war die nächste Stadt an der Lippe Lünen; da das Salz, um bis dahin zu gelangen, einmal auf Wagen geladen wurde, so konnte es auch gleich noch elf Kilometer weiter bis Haus Dahlen gefahren werden; unterhalb der dortigen Mühlenschlacht schaffte man es dann auf das Wasser. Auf diese Weise wurden sechs Schleusen, darunter die beiden steinernen, erspart; nur die bei Haus Vogelsang blieb noch zu bauen. Vielleicht war sogar diese Last von den preußischen Kassen fern zu halten: Haus Vogelsang — es lag in der kölnischen Grafschaft Recklinghausen — gehörte einem adligen Herrn; er konnte zum Schleusenbau auf eigene Kosten gebracht werden.

Von Köln und Münster fürchtete Valenkampff wegen des Salztransportes nichts. Münster bezog alles Salz aus Werle im kölnischen

Weſtfalen; Köln verkaufte nichts nach dem Herzogtum Cleve. Und ſollte man wider Erwarten etwas in den Weg legen, ſo brauchte der König bloß die Paſſage des kölniſchen Salzes durch die Grafſchaft Mark nach Münſter erſchweren; dann würden die geiſtlichen Herren ſchon nachgeben.

Das Reſkript an die cleviſche Kammer wurde ganz nach dem Gutachten Valenkampffs verfaßt[1]). Sie ſollte dem Beſitzer von Vogelſang den Schleuſenbau als gute Kapitalsanlage darſtellen, die ſich durch Erhebung angemeſſener Schleuſengelder von den durchfahrenden Schiffen vortrefflich verzinſen müßte.

Unterdeſſen hatte Henning auch die Ruhr unterſucht, konnte aber, krankheitshalber, erſt am 31. Dezember 1735 darüber berichten. 130 Kilometer des Fluſſes, von Ruhrort bis zu dem Städtchen Fröndenberg oberhalb Langſchedes waren von ihm aufgenommen worden.

Waren bei der Lippe zwei Drittel der ſchiffbar zu machenden Strecke bei Hochwaſſer ſchon längſt befahren, ſo konnte man auf der Ruhr nach dem erſten Neuntel dieſer Strecke bereits an keine Schifffahrt mehr denken. Und auch auf dieſem Teile war die Fahrt kläglich genug.

Die Mülheimer fuhren dort in flachen Nachen ihre Kohlen in den Rhein; oft genug blieben die Schiffe auf den zuſammengetriebenen Kieſelſteinbergen ſitzen, über denen das niedrige Waſſer kaum einen halben Meter hoch ſtand, und mußten gedreht und gewendet werden, bis die Strömung ſie wieder flott machte. Bei hohem Waſſerſtande ging die Fahrt auf dieſem Teile wohl gut vonſtatten; oberhalb Mülheims aber war der Fluß auch dann für jeden Verkehr von vornherein verſagt. Was half es, daß die Ruhr bei vollem Waſſer dort auch an den flachſten Stellen, über den zahlreichen Kieſelſteinbänken und den Klippen, noch gut vier Meter tief war, wenn 21 Mühlen und Fiſcherſchlachten, von einem Ufer zum andern quer ſich hindurchziehend, jedem Schiffe den Weg verſperrten.

Um alle dieſe Hinderniſſe zu beſeitigen, wollte Henning in derſelben Weiſe wie auf der Lippe verfahren. Nach dem Geſagten iſt klar, daß die Schiffbarmachung der Ruhr viel teurer werden mußte, als die ihres Schweſterfluſſes; es war mehr zu tun. Dazu kam noch, daß bei der bedeutend ſtärkeren Strömung der Ruhr, bei

[1]) Datiert 22 November 1735.

ihren gewaltigeren Hochwaſſern alle Bauten aus viel feſterem Material auszuführen waren. Buhnen aus Pfählen und Faſchinen wären ein Spielzeug für den ungeſtümen Fluß geworden; an ihrer Statt waren ſteinerne Flügel nötig. Für dieſe berechnete Henning allein bis Mülheim 8390 Taler 16 Groſchen. Ebenſo durfte keine Schleuſe aus Holz ſein, alle mußten aus Stein gebaut werden. Zwar ſtellte ſich hier die ſteinerne Schleuſe etwas billiger als auf der Lippe, weil das Material näher war: 11572 Taler; aber dort waren im ganzen nur ſechs, auf der Ruhr dagegen 22 Schleuſen erforderlich.

Wie bei der Lippe ſollten ferner längere Steinklippen durch Gräben umgangen, Bäume aus dem Fluß gezogen und ein Ufer zur Anlage des Leinpfades geſäubert werden. Der Pfad mußte ziemlich breit ſein, da der ſtarken Strömung wegen nur Pferde die Schiffe heraufziehen konnten.

So rechnete Henning als Geſamtkoſten der Ruhr-Schiffbarmachung 339527 Taler und 20 Groſchen heraus. Seinen Bericht ſchloß er mit einer Bemerkung, die eigentlich ſchon dem ganzen Unternehmen ſein Urteil ſprach: bei den wenig feſten Ufern des Fluſſes kann eine einzige Hochflut, wie ſie ſich oft genug ereignet, alle ſorgfältig aufgeführten Bauten mit einem Schlage vernichten.

Culeman bezeichnete der Koſten wegen die Schiffbarmachung ſogleich als unmöglich. Valentkampff war derſelben Anſicht; doch auch hier fand der kluge Mann günſtige Ausſichten. An die leidliche Schiffbarkeit der Ruhr bis Mülheim knüpfte er an. Viereinhalb Stunden von Mülheim hatte ſich bei Bochum eine Salzquelle gezeigt. Sofort bekam die cleviſche Kammer Befehl[1]), ſie zu unterſuchen und zu berichten, ob ein Salztransport von dort bis Mülheim zu Lande und dann die Ruhr hinab in den Rhein möglich und praktiſch ſein würde.

Ein beſonderer ſchriftlicher Bericht über die Ergebniſſe der Henningſchen Unterſuchungen hat dem Könige nicht vorgelegen, nur die Anweiſungen an die Extraordinarien-Kaſſe zur Bezahlung der aufgelaufenen Koſten[2]). Man wird dem Herrſcher das Unternehmen als „zu koſtbar“ bezeichnet haben.

---

[1]) Datiert 24. Januar 1736.

[2]) Nur mit großer Mühe, nach langen Bitten und Vorſtellungen hat Henning ſeine Diäten und Auslagen bezahlt bekommen. Für den Tag verlangte

In den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms I. belief ſich die Summe aller Staatseinnahmen jährlich auf nicht ganz ſieben Millionen Thaler[1]). Davon wurden fünf Millionen für das Heer verwandt, faſt eine Million wanderte in den Staatsſchatz; der Reſt, nur eine Million Taler, blieb für Hof- und Zivilzwecke übrig.

Die Schiffbarmachung der Ruhr hätte alſo, auf drei Jahre verteilt, jährlich den neunten Teil der verfügbaren Einnahmen verſchlungen.

Selbſt wenn die Nachbarſtaaten beigeſteuert und die acht Schleuſen in ihren Territorien erbaut hätten, wären die Koſten für Preußen im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln immer noch viel zu hoch geweſen.

Allerdings hat fünfzig Jahre ſpäter, als die Ruhr wirklich ſchiffbar wurde, der Staat auch nicht viel dazu hergegeben. Aber zu dieſer Zeit war mehr Geld im Lande: die Schlachtenbeſitzer bauten einige Schleuſen ſelbſt; die übrigen Koſten wurden durch Anleihen gedeckt; vor allen Dingen: die Schiffbarmachung geſchah 1780 bei weitem nicht ſo ſorgfältig, wie ſie Heuning für nötig hielt. Und ſeine Vorſicht war nicht übertrieben.

Doch gehen wir zurück zu den Plänen, welche die Ausſicht auf eine billige teilweiſe Schiffbarmachung der Lippe veranlaßt hatte.

Nach dem Reſkripte vom 22. November 1735 ließ die cleviſche Kammer den Beſitzer des Hauſes Vogelſang, einen Freiherrn von Brabeck, Domherrn zu Hildesheim, ſondieren, ob er geneigt wäre, die Schleuſe zu bauen. Der Freiherr erklärte ſich dazu außerſtande; abgeſehen davon, daß er mit ſeinem Vermögen anderweitig gebunden war, fürchtete er die zu geringe Verzinſung des aufgewandten Kapitals. Doch wollte er nichts in den Weg legen, wenn Preußen den Bau zu übernehmen wünſchte. Die Verhandlungen zogen ſich längere Zeit hin. Valenkampff hoffte immer noch, den Freiherrn zum Baue zu bewegen.

---

der Ingenieur für ſich und ſeine Leute 1 Thaler 8 Groſchen; das machte für die 193 Tage der Unterſuchung beider Flüſſe etwas über 256 Thaler. Der ſparſame König aber wollte ihm zuerſt nur die Diäten für höchſtens ſechs Wochen bewilligen; in dieſer Zeit hätte die Arbeit, nach königlicher Meinung, längſt fertig ſein können.

[1]) Vgl. A. F. Riedel, Der brandenburgiſch-preußiſche Staatshaushalt.

Da befuhr im Auguſt 1738 der Ober-Deichinſpektor von Haerlem [1]) aufs neue die Lippe und fand, daß eine Schleuſe bei Vogelſang nicht unbedingt nötig war. Innerhalb der Zeit des Hochwaſſers, etwa zehn Wochen lang, konnte man die Lippe, wie ſie war, von Haus Dahlen bis Weſel befahren. Haerlem hielt es für möglich, in dieſer Zeit eine für den Bedarf des Herzogtums Cleve genügende Menge Salz hinabzutransportieren.

Valenkampff aber nannte die Beſchränkung der Schiffahrt auf zehn Wochen unpraktiſch, weil ſich kaum Schiffer finden würden, die ſich auf eine ſo kurze Zeit verpflichteten. Auf der Oder war an vielen Stellen der Waſſerſtand auch meiſt ſehr niedrig und doch wurde der Fluß mit beſonders flachen Booten faſt das ganze Jahr über befahren. Valenkampff empfahl daher dem Könige, Schiffsbauer von der Oder nach der Lippe zu ſchicken und dort von ihnen ſolche Boote bauen zu laſſen, die den Salztransport dauernd möglich machten.

Auf dieſe Weiſe wurde eine leidliche Schiffahrt auf der Lippe eingerichtet [2]). Die großen Pläne gab man auf und verwertete Erfahrungen, die im Oſten des Staates gewonnen waren.

Doch noch manche Schwierigkeiten waren zu beſeitigen, ehe die Salzkähne ungehindert fahren konnten. Im Münſterſchen wurden hohe, willkürlich geſteigerte Zölle von ihnen erhoben, die den Salzhandel ganz zu erdrücken drohten. Der Energie Franckes und Rappards gelang es, dieſe Gefahr zu heben, indem ſie betonten, daß das Salz als „wirkliches Fürſtengut" nach alter Obſervanz frei von jeglichem Zoll ſei [3]).

Noch mehrere Mal tauchte im 18. Jahrhundert der Gedanke auf, die Lippe zu kanaliſieren — ein deutlicher Beweis dafür, daß ſie als Verkehrsſtraße ſchwer entbehrlich war. Verwirklicht wurde

[1]) Hier werden die Akten unvollſtändig.

[2]) Der Salztransport begann jedenfalls im Frühjahr 1739. Zuerſt wurden nur ſehr wenige Schiffe dazu eingeſtellt, wie es ſcheint, nur zwei.

[3]) B. L. von Seckendorff, Deutſcher Fürſtenſtaat, Teil III, Kap. 3 kennt dieſe Vergünſtigung auch, beſchränkt ſie aber auf das, was zum Hofſtaat eines Landesfürſten gehört. Die weitergehende Vergünſtigung wurde allerdings auch anderswo geübt: Preußen ließ die märkiſchen Kohlen, welche der Kurfürſt von der Pfalz zum Gebrauch der Garniſon und der Regierungskollegien in Düſſeldorf bezog, zollfrei paſſieren.

der Gedanke in jenem Jahrhundert nicht; der unkanalisierte Fluß lag im Lande wie ein ungehobener Schatz.

Wenden wir uns der Ruhr wieder zu.

Die allgemeine Schiffbarmachung war aufgegeben. Auch die Hoffnung Valenkampffs, Bochumer Salz nach Mülheim und von dort zu Wasser weiter schaffen zu können, erwies sich als trügerisch. In den flachen offenen Kähnen war ein Naßwerden des Salzes unvermeidlich; ein teurer Landtransport war immer noch einer solchen Wasserfahrt vorzuziehen.

Von Anfang bis zu Ende war die Absicht, das Salz möglichst billig von einem Ort zum andern zu bringen, das treibende Moment in allen diesen Plänen und Unternehmungen. Sie mußten verlassen werden; denn durch den geringen Salztransport konnten sich so kostspielige Werke niemals rentieren.

Aber wenn die Grafschaft Mark die reichen Schätze an Erz und Kohlen aus ihren Tiefen holte, wenn Handel und Wandel sich erhob, mit diesen Schätzen in den Händen an die Ruhr trat und sie schiffbar haben wollte, dann war die Zeit gekommen, wo ein preußischer Geheimer Finanzrat nicht mehr vor den großen Kosten zu erschrecken brauchte. Der Handel hob sich bald — aber der Geheime Finanzrat ließ noch lange auf sich warten.

§ 2. Das Projekt des Königssteeler Glasfabrik-Konsortiums.

Die neue Einrichtung des Salzwerkes in Unna lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden nicht nur auf die Ruhr und Lippe, sondern auch auf den märkischen Bergbau. Das Salzwerk bedurfte billiger, guter Kohlen.

Die Grafschaft Mark war reich an guten Kohlen[1]), soweit man damals die kohlenhaltigen Gänge kannte, erstreckten sie sich von Unna westlich, die Ruhr überschreitend, bis an das Herzogtum Berg.

Von einem Steinkohlenbergbau in der Grafschaft berichten schon Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts[2]). Im

[1]) Vgl. über das Folgende: H. Achenbach, Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staat, herausgegeben vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Bd. 17. Berlin 1869.

[2]) Vgl. von Velsen, Beiträge zur Geschichte unseres Bergbaus (Zeitschrift „Glückauf" 1865, 1866, 1867).

16. Jahrhundert muß er eine gewiſſe Blüte erreicht haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts aber war er ſo herunter gekommen, daß nur wenig wirkliche Bergwerke in Betrieb waren, und eine beträchtliche Menge Kohlen durch Raubbau gewonnen wurde, ſo z. B. von den Bauern auf dem Lande, welche die Kohlen aus der Erde gruben. Der lokale Bedarf war nur notdürftig gedeckt. Die Kohlengewinner behielten die beſte Ware für ſich, ſo daß, wer nicht ſelbſt Kohlen förderte, ſich mit minderwertigem Material begnügen mußte.

Hauptſächlich durch den Mangel an einer ſtrengen ſtaatlichen Beaufſichtigung war es ſo weit gekommen. Zwar hatte der große Kurfürſt einen Ober-Bergvogt eingeſetzt; aber deſſen Aufſicht und Kontrole war durchaus unzureichend geworden. Dieſe Verhältniſſe mußten dem Staate an ſich ärgerlich genug ſein, da der Bergbau ein Regal war, und der König von den geförderten Kohlen und Metallen einen Zehnten erhob. Dem Unterſchleiſe war Tor und Tür geöffnet, ganz zu ſchweigen davon, daß die Erdſchätze des Landes vergeudet und verdorben wurden.

Aber erſt, als der Staat ſelber im Salzwerk zu Unna mit den ſchlechten Kohlen zu arbeiten hatte, ſuchte er Wandel zu ſchaffen. Das General-Direktorium ließ den Bergbau und, was mit ihm zuſammenhing, eingehend unterſuchen. Beſonders iſt hier der Tätigkeit des ſächſiſchen Bergmeiſters Heinrich Decker zu gedenken. Wenn ſich auch ſeine Reformvorſchläge nur zum Teil verwirklichten, ſo wurde doch durch die Gründung des Bergamts in Bochum (1737) und die Einführung einer neuen Bergordnung eine ſtrengere ſtaatliche Aufſicht über den Abbau der Kohlenlager und über den Verkauf der geförderten Kohlen erreicht.

Auch Deckers nächſtliegendes Ziel war, dem lokalen Kohlenbedarfe, namentlich dem der Salzkoturen und Eiſenfabriken zu genügen. Aber angeſichts des Kohlenreichtums der Grafſchaft dachte er ſchon an einen Handel nach auswärts. Zu Lande war er, wegen der ſchlechten Wege, ſo gut wie unmöglich. Als daher die Unterſuchungen über die Möglichkeit einer Ruhr-Kanaliſierung noch ſchwebten, verwandte ſich Decker in einem Berichte an das General-Direktorium[1]) auf das wärmſte für die Schiffbarmachung. Er iſt der erſte geweſen, der die Bedeutung einer ſchiffbaren Ruhr für den Kohlenhandel nachdrücklich betont hat.

[1]) Datiert: Amt Schwerte den 15. Oktober 1735.

Es ſchien, als ſollte ſich dieſer Plan Deckers bald verwirklichen, und zwar zunächſt außerhalb der königlichen Länder.

Ein Konſortium, das in der Umgegend von Steele Kohlenbergwerke beſaß, plante, um den Verkauf der Kohlen zu erleichtern und zu vermehren, die Anlage einer Schiffahrt auf der Ruhr. Der Fluß ſollte völlig in dem bisherigen Zuſtande bleiben; man dachte, ihn nur während des Hochwaſſers zu befahren. Neben den Kohlen wollte man auch andere Handelsartikel verſchiffen, ja ſogar holländiſche Waren heraufbringen.

Als den Urheber des Planes haben wir den Elberfelder Kaufmann Peter Evertſen anzuſehen. Im Auguſt 1735 wandte er ſich mit der Bitte um eine Konzeſſion für das Unternehmen an den Amtmann der Herrſchaft Broich, die damals einem Grafen von Leiningen gehörte. Die Verhandlungen zwiſchen der gräflich leiningenſchen Kanzlei in Heidesheim und dem Amtmann zogen ſich bis Juni 1737 hin. Die Akten darüber ſind unvollſtändig. Jedenfalls wurde aus der Schiffahrt nichts. In den Verhandlungen tauchte die Beſorgnis auf, der Nutzen der Schiffahrt würde die Einbuße in den Landzoll-Einnahmen nicht aufwiegen. Auch fürchtete man Schwierigkeiten von den Nachbarſtaaten. Wahrſcheinlich hat der Graf aus dieſen Gründen die Konzeſſion verweigert.

Ein Jahr ſpäter nahm ein anderes Konſortium aus der Umgegend von Steele, wahrſcheinlich von Evertſen angeregt, das Projekt wieder auf.

In Königsſteele[1]) an der Ruhr betrieb dies Konſortium mit gutem Erfolge eine Glasfabrik und Steinkohlenbergwerke. Es entſtand der Wunſch, das Abſatzgebiet zu erweitern. So gab im September 1738 das Konſortium bei dem neu gegründeten Bergamte die Abſicht kund, eine Schiffahrt auf der Ruhr anzulegen, um Glasſachen und andere Waren, beſonders aber Steinkohlen billig transportieren zu können.

An eine Kanaliſierung, wie ſie Henning veranſchlagt hatte, konnte die Geſellſchaft nicht denken; ſie wollte die Ruhr im weſentlichen ſo laſſen wie ſie war. Bei den ſchlechten Landwegen war auch eine mühſame Schiffahrt ſchon ein Gewinn. Allerdings war

[1]) Dicht an der Grenze der Grafſchaft Mark gelegen. Das daneben liegende Steele gehörte ſchon zu Eſſen.

die Fahrt an jeder Mühlenſchlacht eigentlich ſchon zu Ende; der Fluß war gleichſam in einzelne Teiche zerſchnitten. Die Geſellſchaft plante, in jedem dieſer acht Abſchnitte ein[1]) Schiff auf und abfahren und an jeder Schlacht die Ladung von einem zum bereit liegenden andern umladen zu laſſen.

Das Bergamt griff das Projekt mit Eifer auf. Es ſandte ſofort den Berg-Geſchworenen Koch ab, der es prüfen ſollte. Dieſer fuhr am 23. September mit dem Bevollmächtigten des Konſortiums, Hünninghauſen, von Königsſteele bis Ruhrort den Fluß hinab. Er fand das Projekt ſehr wohl ausführbar. Geeignete Schiffe mußten gebaut werden, das heißt: lange, breite, aber flache Nachen. Stellenweiſe war der Waſſerſtand zu vertiefen, teils durch Staudämme, teils durch Ausräumen des Flußbettes. Dieſe Arbeiten veranſchlagte Koch auf 2000 Taler, den Bau der acht nötigen Schiffe auf ebenſoviel[2]).

Aber Koch betonte weiter, daß bei der ſtarken Strömung der Ruhr (0,7 m Gefälle[3]) auf 1 km Flußlauf im Durchſchnitt) ein nicht zu ſchmaler Leinpfad unerläßlich ſei; denn Pferde mußten die Nachen ſtromauf ziehen. Die Anlage des Pfades war bei obiger Summe nicht mit eingerechnet. Auch der Bau von Schleuſen iſt jedenfalls zur Sprache gekommen. Das Konſortium lehnte ihn nicht ab, glaubte aber wohl, ohne dieſe koſtſpieligen Werke ſich vorläufig behelfen zu können. Man dachte ſogar daran, trotz des

---

[1]) Später, wenn der Verkehr ſich ſteigerte, eventuell auch zwei Schiffe.

[2]) Koch berechnete, daß 175 Gang (= 256 Zentner etwa), die Mindeſtladung eines Transportes, in Ruhrort für ungefähr 43 Taler zu verkaufen waren. Das bedeutete einen Reingewinn von 10 Talern für die Unternehmer. Wenn wir die Dauer der Schiffahrt im Jahr auf 7 Monate anſetzen, und, um ſicher zu gehen, die Zahl der Feſttage noch abziehen, ſo konnte während 160 Tagen gefahren werden. Schlecht gerechnet, konnte jeden Tag eine Ladung abgehen, eher zwei; das gäbe im Jahr 160 einzelne Fahrten. Nun hat Koch mit zehn Talern den Reingewinn wohl etwas zu hoch angegeben; da aber während der Hochwaſſerzeit faſt das Doppelte verfahren werden konnte, ſo können wir zehn Taler als Durchſchnittsreingewinn feſthalten. Daraus erhellt, bei einigermaßen günſtigen Umſtänden, ein Mindeſtreingewinn von 1600 Talern jährlich für die Unternehmer. Nun wollten dieſe aber auch die Herauffahrt zum Warentransport benutzen; alſo war noch mehr zu erwarten.

[3]) „Der Rhein beſitzt zwiſchen Baſel und Breiſach mit 0,9 m Gefälle noch den Charakter eines Wildwaſſers.“ Wagner, Lehrbuch der Geographie. Bd. I.

ſchwierigen Stromaufſahrens noch Waren von Ruhrort herauf zu transportieren.

Unter Hervorhebung des großen Vorteils, der aus dieſem Unternehmen für den allgemeinen Handel der Grafſchaft Mark, als beſonders für den Steinkohlenbergbau ſicher zu erwarten war, gab das Bergamt[1]) das Projekt an die vorgeſetzte Behörde, die Kriegs- und Domänenkammer zu Cleve, weiter.

Erſt um dieſe Zeit ſcheint das Konſortium mit dem Entwurf eines Kontraktes, der ſeine Forderungen und Anerbietungen enthielt, hervorgetreten zu ſein.

Es verlangte ein Schiffahrtsprivileg für die Strecke von Königsſteele bis Ruhrort auf 25 Jahre. Nur ſeine Schiffe ſollten die Ruhr befahren dürfen. Sämtliche Koſten der Anlage trugen die Unternehmer; ging nach Ablauf des Privilegs die Schiffahrt in andere Hände über, ſo waren dieſe Koſten ihnen zurückzuerſtatten. Die Arbeiten im Flußbett, die Anlage des Leinpfades und das Umladen an den Schlachten ſollten überall erlaubt ſein. Die Kammer wurde erſucht, auch in den Nachbarſtaaten von den Eigentümern der Grundſtücke an den Ufern und der Schlachten, mochten es die Landesherrn oder deren Untertanen ſein, dieſelbe Erlaubnis zu erwirken. Als Entgelt für den Schaden, den eine Benutzung des Leinpfades verurſachte, erboten ſich die Unternehmer, für jede Fahrt vier Taler[2]) zu zahlen zur verhältnismäßigen Verteilung unter die Grundeigentümer; doch ſollten die von Ruhrort etwa heraufkommenden Waren von jeder Bezahlung[3]) frei ſein. Das Konſortium verſprach, die Mülheimer Kohlenſchiffer unbehelligt zu laſſen.

Man kann dieſe Bedingungen und Anerbietungen nur billig nennen. Auch die cleviſche Kammer[4]) hatte nichts gegen ſie zu erinnern. Königsſteele lag an der Grenze der Grafſchaft Mark;

---

[1]) 21. November 1738.

[2]) Wenn je zwei Schiffe zwiſchen den Schlachten gehalten wurden, ſo wollten die Unternehmer etwas über 5 Taler, ſtatt 4, bezahlen.

[3]) Jedenfalls meinten die Unternehmer: Freiheit von der Bezahlung des oben genannten Entſchädigungsgeldes. Doch iſt, bei der ungenauen Ausdrucksweiſe, nicht ausgeſchloſſen, daß ſie eine Freiheit von allen Zöllen u. dergl. beanſpruchten.

[4]) Der Kriegsrat Francke, der Direktor des Bergamts geworden war, behandelte dieſe Angelegenheit wieder.

der größeſte Teil der Schiffahrt ging durch das Gebiet der Nachbarſtaaten. Von dieſen alſo hing das ganze Unternehmen ab. Es iſt klar, daß es für die Unternehmer ſchwierig ſein mußte, eine Konzeſſion zu erhalten, weil ſie Ausländer waren. Das Konſortium wußte wohl, was es tat, wenn es die cleviſche Kammer um ihre Vermittelung anging.

Die Kammer ſtellte dem Konſortium eine offene Requiſition zu, die ſich ganz allgemein an die Landesherren und Grundbeſitzer wandte. Sie enthielt nichts mehr als eine Legitimation und Empfehlung der Unternehmer und ihres Projektes. Sie ſprach nur von einem beabſichtigten Transport von Glasſachen und anderen Waren; die Verſchiffung der Kohlen aber erwähnte ſie mit keinem Worte. Denn die Kammer wußte, daß die Herrſchaft Broich wegen ihrer Kohlenhändler in Mülheim alles aufwenden würde, um jede Konkurrenz fern zu halten.

Am 17. Dezember 1738 ſandte die Kammer einen vorläufigen Bericht an das General-Direktorium ein. Das ausführliche Gutachten über das Projekt und über die geſtellten Bedingungen behielt ſie ſich vor bis nach Eingang der Antworten der Nachbarſtaaten, ohne deren Entſcheidung vorerſt eben nichts zu tun war. Doch betonte der Bericht den großen Nutzen des Unternehmens, der indirekt auch dem königlichen Kohlenzehnten zugute kommen würde, und empfahl die Bedingungen als wohl annehmbar, zumal der König bisher von der Ruhr nichts gehabt hätte.

Das Reſkript[1]), das am 27. Januar 1739 dem Kammerberichte folgte, verhielt ſich den Unternehmern gegenüber wenig entgegenkommend. Für uns unverſtändlich; denn ſie wollten doch, wenn auch in beſchränktem Maße, einen Teil jenes Planes verwirklichen, den das General-Direktorium eben notgedrungen aufgegeben hatte. Und das ſollte geſchehen ohne Belaſtung der Staatskaſſe und unter mäßigen Bedingungen, zu größtem Vorteile des Landes und der königlichen Einnahmen. Das Reſkript billigte zwar die Zuſtellung der Requiſition, aber die Unternehmer ſollten ſich mit einer kürzeren Dauer[2]) des Privilegs begnügen und an

[1]) Der Geheime Finanzrat von Börſtel bearbeitete dieſe Angelegenheit im General-Direktorium.

[2]) Gerade nach 25 Jahren machte man Ernſt mit einer Schiffahrt, welche im weſentlichen dieſelbe wie die hier geplante war.

den Staat für die Konzeſſion eine jährliche Abgabe entrichten. Dieſe Forderungen wurden nicht als unabänderliche erhoben, doch ſollte die Kammer zuſehen, ob ſie nicht durchzuſetzen wären. Die ſicher zu erwartende Steigerung des Kohlenzehnten war alſo noch nicht genug. Intereſſe hatte man in Berlin für das Projekt: als der fernere Bericht der Kammer lange ausblieb, ergingen zweimal Exzitatorien nach Cleve.

Inzwiſchen wandten ſich die Unternehmer an die Äbtiſſin von Eſſen, eine Fürſtin von Sulzbach, und an den Inhaber der Herrſchaft Broich, den Grafen von Leiningen. Ihrem ſchriftlichen Geſuche fügten ſie die Requiſition der Kammer bei. Auch ſie verſchwiegen die beabſichtigte Kohlenverſchiffung. Den billigen Transport ihrer Glaswaren, von dem das Beſtehen ihrer Fabrik abhinge, ſtellten ſie als Hauptzweck der Schiffahrt hin. Die Angebote, welche das Konſortium in dieſen beiden gleichlautenden Geſuchen machte, ſind zum Teil noch weitergehend, als die der Kammer vorgelegten: es verpflichtete ſich, das für den Leinpfad nötige Land zu pachten, und zwar für den Morgen zehn Taler jährlich zu zahlen; ferner für die Konzeſſion und den landesherrlichen Schutz jährlich eine Piſtole[1]) zu entrichten. Was den erſten Punkt anlangt, ſo hatten ja die Unternehmer auch der Kammer eine Entſchädigung für den Leinpfad zugeſagt. Eine jährliche Abgabe für den Genuß der Konzeſſion dagegen hatten ſie der Kammer nicht verſprochen. Es iſt jedoch zu bedenken, daß auf der Schiffahrtsſtrecke, die durch preußiſches Gebiet ging, nämlich durch das Herzogtum Cleve, bereits die Mülheimer die Ruhr befuhren, ohne etwas dafür zu zahlen. Überdies mußten die Unternehmer den fremden Staaten gegenüber ein Weiteres tun.

Die Äbtiſſin von Eſſen wie der Herr von Broich wieſen das Geſuch des Konſortiums mündlich glatt ab, ohne ſich auf eine Begründung für die Abweiſung einzulaſſen. „Die Sache iſt von großen Folgerungen und zu akkordieren bedenklich“ — mehr bekamen die Unternehmer nicht zu hören. Höchſt wahrſcheinlich hatte man in Eſſen und Broich von dem geplanten Kohlentransporte doch Wind bekommen. Denn auch in Eſſen wurde Steinkohlenbergbau getrieben, der zwar nicht ſehr bedeutend war, aber immerhin Grund genug gab, eine Konkurrenz fern zu halten.

[1]) Etwa 5 Taler.

Das Konsortium teilte dies Ergebnis dem Bergamt mit und bat, der König, in dessen eigenstes Interesse das Unternehmen schlage, möge auf die widerstrebenden Regierungen einwirken. Dies Gesuch, vom Bergmeister Seidel befürwortet, wurde an die clevische Kammer weitergegeben.

Hier war man gegen eine Einmischung des Königs. Weil die Nachbarn selber Steinkohlenbergbau und Steinkohlenhandel trieben, so würde, „wenn man die Sache ferner aperte urgiren wollte, ein konträrer Effekt erfolgen." Es sei besser, damit noch zur Zeit anzustehn. Das war die Meinung der Kammer, wie sie solche im Bericht[1]) an das General-Direktorium formulierte.

Im Reskript vom 18. Juni 1739 erklärte sich das General-Direktorium mit dieser Meinung einverstanden. Die Unternehmer sollten dahin beschieden werden, daß sie sich selbst bemühen müßten, „bei den auswärtigen Herrschaften zu reüssieren".

Es ist klar, daß die Nachbarstaaten jetzt erst recht jede Konzession verweigerten. Aus der geplanten Schiffahrt wurde nichts.

Die Kammer und das General-Direktorium waren also deshalb gegen eine öffentliche Einmischung, weil sie dadurch die von den Nachbarn erhobenen Schwierigkeiten nur zur steigern fürchteten. Man war in Berlin von wirklich durchgreifenden Maßregeln zugunsten des Unternehmens weit entfernt. Das ist um so auffälliger, als die in Betracht kommenden Landesherren, außer einem, Preußen gegenüber ohnmächtig waren, dieser eine, der pfälzische Kurfürst, aber sich noch gar nicht geäußert hatte.

Man sieht deutlich, die Ruhrschiffahrt war der preußischen Regierung noch recht wenig wert, aber — das können wir wohl aus dem letzterwähnten Kammerberichte entnehmen — aus den Augen lassen wollte man sie doch nicht mehr.

---

[1]) Datiert Cleve, 28. Mai 1739.

III.

Das Projekt Büchels und Hünninghausens.

§ 1. Die Verhandlungen der Unternehmer mit der clevischen Kammer und dem General-Direktorium.

In den bisherigen Projekten einer Ruhrschiffahrt erkannten wir als treibendes Motiv den Wunsch, die märkischen Produkte, in erster Linie die Steinkohlen, möglichst billig nach dem Rhein transportieren zu können. Mit dem Anfang der fünfziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts trat noch ein Moment hinzu, das seiner Natur nach die Verwirklichung des alten Planes besonders dringlich machte: die Ruhrschiffahrt zeigte sich als das beste Mittel, einer wirtschaftlichen Notlage abzuhelfen, der das Herzogtum Cleve ausgesetzt war. Vergegenwärtigen wir uns die Handelsbeziehungen jener Länder[1]).

Der Handel zwischen den Niederlanden und den benachbarten deutschen Territorien war ein recht lebhafter. Die Holländer führten, fast ohne Konkurrenz, Kaffee, Tee, Öl, Tran, gesalzene Fische, Baumwolle, spanische Wolle und anderes ein, und bezogen dafür hauptsächlich Kohlen, Textil- und Eisenwaren. An dem Export der industriellen Produkte war die Grafschaft Mark wenig, größtenteils das Herzogtum Berg beteiligt. Diesen Handel vermittelten für die Ruhrländer besonders die Städte Wesel und Duisburg, zu Cleve gehörig, und Mülheim a. d. Ruhr, in der Herrschaft Broich. Die Bedeutung Wesels und Duisburgs beruhte zum großen Teil auf dem Notbehelfe des Landtransports; bei diesen Städten nämlich verließen die Waren die Wasserstraße, um auf Wagen verladen in das Hinterland zu gehen[2]).

---

[1]) Die folgende Schilderung stützt sich besonders auf den Bericht des Kriegsrats B. Rappard vom 18. September 1748, 31. Dezember 1752 und den des Kriegsrats Sobbe vom 8. August 1752.

[2]) Die Weseler Kaufleute handelten besonders nach Elberfeld, Solingen, in das kölnische Sauerland, in die Grafschaft Limburg hin; die Duisburger besonders nach Düsseldorf, Lennep, Neviges, Velbert hin. So stellt der Kriegsrat und commissarius loci Sobbe die Handelsbeziehungen dar, in einem Bericht der clevischen Kammer erstattet am 8. August 1752.

Waren alſo Weſel und Duisburg mehr Durchgangsſtationen, ſo war Mülheim a. d. Ruhr ein Ausgangspunkt des Handels: es war der Ausfuhrhafen des Kohlengebiets; bis Mülheim wurde die Ruhr[1]), wenn auch mit großen Schwierigkeiten, befahren, und in nächſter Nähe begannen die Steinkohlenbergwerke. Die Mülheimer trieben ſelbſt Bergbau; aber die auf ihren Zechen geförderten Kohlen waren minderwertig. Um gute Ware liefern zu können, kauften ſie in Eſſen, Werden und der Grafſchaft Mark Kohlen auf und miſchten ſie unter ihre eigenen. Die Nachbaren waren, da ſie keine Schiffahrt auf der Ruhr hatten, ganz auf den Landtransport ihrer Kohlen angewieſen; dieſer aber verteuerte ſie beträchtlich, ganz abgeſehen davon, daß er wegen der ſchlechten Wege äußerſt ſchwierig war. So kam es, daß die Nachbarn nach dem Rhein zu ſo gut wie keine Kohlen ausführten und die Mülheimer dort den Markt beherrſchten. Dieſe Herrſchaft war zuerſt nicht drückend, da ein Kaufmann den andern im Preiſe unterbot. Gegen Ende der vierziger Jahre jedoch ſchloſſen ſich die Kohlenhändler in der Erkenntnis größeren Vorteils zu einem Ringe zuſammen und erhöhten binnen kurzem den Preis von 27—28 Taler für hundert Gang bis auf 45 Taler[2]).

Dieſes Kohlenmonopol der Mülheimer beläſtigte allgemein. Im Herzogtum Berg litt mancher Erwerbszweig ſchwer darunter[3]); aber man war wenigſtens in den öſtlichen Gegenden nicht auf die Mülheimer allein angewieſen, ſondern bezog hier ſchon ſeit langem Kohlen zu Lande aus der Grafſchaft Mark. Ungleich härter wurde das Herzogtum Cleve betroffen. Von den Mülheimer Kohlenhändlern ganz abhängig, wurde es von ihnen rückſichtslos ausgebeutet. Da nun auch das Holz nicht billig war, ſo verſteht man den Ausdruck mancher Kammerberichte, daß die Untertanen unter dem Monopol der Mülheimer ſeufzten wie unter einer feindlichen Kontribution.

In der Grafſchaft Mark hatte ſich in den vierziger Jahren

---

[1]) Vgl. Hennings Schilderung S. 16.

[2]) Dieſe Steigerung gibt Rappard an. Doch erreichte ſie nicht überall im Herzogtum Cleve dieſe Höhe. Auch ſcheint der Preis bisweilen wieder eine Zeitlang herabgeſetzt zu ſein, um dann aufs neue erhöht zu werden. So lange die Mülheimer das Kohlenmonopol hatten, war man eben ihrer Willkür preisgegeben.

[3]) Die bergiſche Hofkammer berichtet, daß viele Kalkbrennereien infolge der Kohlenteuerung ihren Betrieb einſtellten.

die Kohlenproduktion ansehnlich gehoben. Die Ausfuhr begann, zunächst allerdings mit dem Erfolge, daß in der Grafschaft selbst Kohlenmangel eintrat[1]). Deshalb wurde auf märkische Kohlen, die ins Ausland gingen[2]), ein Impost[3]) gelegt, der sie im Lande halten sollte. Aber bald wuchs der Bergbau zu der Leistungsfähigkeit heran, daß er über den inländischen Bedarf hinaus produzieren konnte. Die märkische Kohle, ihrer Güte wegen sehr begehrt, fand schnell guten Absatz. Im Anfang der fünfziger Jahre finden wir eine verhältnismäßig bedeutende Kohlenausfuhr in die benachbarten industriereichen Gebiete, besonders in das östliche Herzogtum Berg[4]). Dadurch entstand dem preußischen Könige in dem Ausgangs-Impost eine schätzenswerte Einnahme. Weiteres Absatzgebiet war jedoch den märkischen Kohlen des teuren, schwierigen Landtransportes wegen verschlossen.

So lagen die Verhältnisse, als die Mülheimer Händler sich zusammentaten. Die clevische Kammer sah bald Kohlenüberfluß und Kohlenteuerung, durch wenige Meilen fremden Landes von einander getrennt, in ihren Provinzen.

Im September 1748 machte der Kriegsrat B. Rappard Vorschläge zur Abhilfe. Sie gipfelten darin, einen direkten Handel zwischen dem Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark, in erster Linie mit Kohlen, ins Leben zu rufen. Rappard dachte, durch Verbesserung der Wege zu diesem Ziel zu kommen. Aber sein Plan fand keine Zustimmung; die zu Lande transportierten Kohlen konnten mit den Mülheimischen schwer konkurieren; auch scheute man die Kosten, welche die Wegeverbesserung erforderte.

Die Überlegenheit der Mülheimer beruhte großenteils auf dem Flußtransport, dessen sie sich bedienten; wollte man den Kampf mit

---

[1]) Ähnliche Verhältnisse traten 1604 ein. Ein Edikt (Scotti I Nr. 114) verbot damals die Kohlenausfuhr aus der Grafschaft gänzlich, damit es dem Salzwerk in Unna nicht an genügendem, billigem Brennstoff fehle.

[2]) d. h. in nichtpreußische Territorien.

[3]) Der Impost betrug 1770 1 Stüber auf den Gang (146—150 Pfund) Kohlen. Zugleich mit dem Kohlen-Ausgangs-Impost wurde auch einer auf Holz gelegt. — 60 Stüber machten einen Taler aus.

[4]) Nach dem Bericht der Kammer vom 30. Dezember 1752 ging u märkische Kohlen hauptsächlich nach Elberfeld, Barmen, Solingen, Remscheid, Lüttringhausen, Radevormwald, Cronenburg usw.

ihnen erfolgreich aufnehmen, so mußte man sich dieselbe günstige Bedingung schaffen: den Kohlentransport auf der Ruhr. Der Gedanke der Ruhrschiffahrt drängte sich so förmlich auf. Rappard hatte den Landhandel als ein privates Unternehmen vermögender Geschäftsleute geplant. Ebenso sollte die Schiffahrt verwirklicht werden; man suchte unter der Hand nach geeigneten Leuten[1]).

Die Praxis, dergleichen Projekte durch Unternehmer ausführen zu lassen, war für den Staat insofern recht bequem, als sie ihm jedes Risiko ersparte; auch gab sie viele Garantien für gutes Gelingen. Sie hatte aber den Nachteil, daß den Unternehmern bedeutende Vorteile und Vorrechte gewährt werden mußten, welche den Nutzen des Erreichten nur wenigen zugute kommen ließen[2]).

Im Herbst 1751 meldeten sich bei der Kammer in Cleve zwei Fabrikanten; sie wollten vereint eine Schiffahrt auf der Ruhr anlegen.

Der eine der beiden Unternehmer, Hünninghausen, ist uns bereits bekannt als der frühere Bevollmächtigte der Königssteeler Glasfabrik. Die Fabrik bestand nicht mehr; doch war Hünninghausen in Königssteele wieder ansässig geworden. Die Kammer gab ihm das Zeugnis eines klugen, erfahrenen Geschäftsmannes, der sich durch weite Reisen, namentlich in Frankreich, mannigfaltige und ansehnliche Kenntnisse erworben hatte. Er steuerte zu der Unternehmung sein reiches Wissen bei; das Geld gab der zweite der Unternehmer, Büchel, her. Er war Besitzer einer Spiegelfabrik in Düsseldorf. Nur durch die Verbindung mit diesem vermögenden Manne wurde Hünninghausen in den Stand gesetzt, das Projekt, das er schon einmal vertreten hatte, wieder aufzunehmen. Er legte denselben Plan vor, wie vor zwölf Jahren die Königssteeler

[1]) Es läßt sich nicht feststellen, von wem diese Nachforschungen ausgingen. Die Kammer hat kaum sich damit abgegeben. Es scheint, daß sie von Berlin aus unternommen wurden. Ein Empfehlungsschreiben für die Unternehmer an den Minister von Viereck ausgestellt, bezeugt, daß sie nicht selbständig, sondern durch Vermittelung anderer — ein Kommissionsrat v. Hoven wird genannt, — zur Meldung bewogen sind. In wessen Auftrag die Vermittelung geschah, ist nicht ersichtlich. Die Namensunterschrift des Schreibens ist durch Einreißen des Papiers unleserlich geworden.

[2]) Das Unternehmertum blühte zur Zeit des Merkantilismus, wo der Staat das Wirtschaftsleben seines Gebietes in genauer Herrschaft hielt und durch Verordnungen, Privilegien und Einschränkungen gängelte.

Fabrikanten: an jeder Schlacht sollten die Waren umgeladen werden; nur war die Anfangsstation der Schiffahrt bis Hattingen hinaufgeschoben worden. Die Unternehmer pflegten Verbindungen mit Holland, diesem Lande der Kanäle; holländische Sachverständige untersuchten die Ruhr und fanden Hünninghausens Projekt ausführbar.

Nur skizzenhaft formulierten die Unternehmer ihre Angebote und Forderungen, sehr zu ihrem Schaden: verzögernde Bedenklichkeiten und Mißverständnisse, ja Mißtrauen gegen ihr ganzes Werk waren die Folgen. Rappard ging so weit, ihr Gesuch rund abzulehnen, weil die Mülheimer dahinter stecken könnten — eine Besorgnis, die wohl daher rührte, daß Büchel bergischer Untertan war.

Doch ließen sich die beiden nicht abweisen. Anfang März 1752 überreichten sie in Berlin dem Minister von Viereck ihr Angebot, nebst Erläuterungen, die auf die gemachten Einwände antworteten. Sie baten, ihnen noch in der laufenden Woche eine „favorable Resolution" zugehen zu lassen, damit sie im nahen Frühjahr bereits mit der Anlage beginnen könnten. Diese naiven Vorstellungen von der Schnelligkeit der Behördenarbeit mußten sie sehr bald aufgeben.

Im General-Direktorium ging die Angelegenheit durch die Hände der Geheimen Finanzräte von Schack und Durham. Schack teilte am 21. März den Unternehmern mit, daß ihr Gesuch der clevischen Kammer zur Begutachtung übersandt sei.

Präsident der clevischen Kammer war von Bessel. Von den damaligen Räten kommen für uns weiter in Betracht: der Direktor Münz, in dessen Ressort Wasserbau- und Bergwerkssachen[1]) fielen, der schon erwähnte Kriegsrat B. Rappard, der die Salzwerke u. a. zu beaufsichtigen hatte, und der Kriegsrat Colberg, dem unter anderem die Wasserbauten (Mühlen z. B.) im Märkischen unterstellt waren[2]).

Einen direkten Handel zwischen der Grafschaft Mark und dem Herzogtum Cleve wollte Rappard 1748 durch seine Vorschläge zuwege

[1]) Das märkische Bergamt war der Kammer in Cleve unterstellt

[2]) Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation IV, 2 S. 830: Departementsverteilung der clevischen Kammer im Jahre 1744. Doch hatte sich bis 1752 der Bestand und die Verteilung schon wieder sehr geändert.

bringen. Dieſelbe Abſicht beherrſchte auch das Projekt der Unternehmer; die Schiffahrt war nur Mittel zum Zweck; ihr ſchriftliches Geſuch behandelte ſie ſehr kurz.

Büchel und Hünninghauſen beanſpruchten das alleinige Recht der Schiffahrt zwiſchen Hattingen und Mülheim auf 30—40 Jahre. Alle Koſten der Anlage wollten ſie tragen. Ging nach Ablauf des Privilegs die Schiffahrt an andere über, ſo waren ihnen dieſe Koſten zurückzuerſtatten.

Die beiden Hauptforderungen im Intereſſe ihres Handels waren: Erlaß des Ausgangs-Impoſtes, der auf Kohlen und Holz gelegt war, und freier Handel; die Unternehmer wollten innerhalb und außerhalb der königlichen Länder mit allen Waren, auch mit ausländiſchen, an jedem beliebigen Orte handeln dürfen.

Zum Schutze ihres Handels verlangten ſie ferner einen außerordentlichen Impoſt auf die Kohlen aus Mülheim, falls die dortigen Kaufleute ihr Unternehmen, etwa durch Unterbieten, zu hintertreiben ſuchten.

Zum Schutze der Schiffe wollten ſie den preußiſchen Adler in ihrer Schiffsflagge führen.

Die weitere Bitte um den Titel eines Kommerzienrats für Büchel und eines Kommerzienkommiſſarius für Hünninghauſen entſprach vielleicht auch der Abſicht, ihrem Geſchäfte ein gewiſſes Anſehen zu geben[1]).

Dagegen verpflichteten ſich die Unternehmer, der Garniſon Weſel, der Kammer und der königlichen Mollbrauerei in Cleve die Kohlen ſtets zu einem Ausnahmepreis nach Ruhrort zu liefern[2]); ferner, die Niederlagen ihrer Waren und Kohlen bei Hattingen, Königsſteele und Ruhrort einzurichten, damit der Handel in die königlichen Länder gezogen werde.

---

[1]) Nur die an ſich oder für den Fortgang der Verhandlungen wichtigen Forderungen ſind hier aufgeführt. Unter den übrigen iſt vielleicht noch die der Verbeſſerung der Wege, die von den Kohlenzechen zur Ruhr führten, und ihrer Erhaltung zu erwähnen.

[2]) Den Gang guter Stück-Kohlen zu 18 Stüber. — Über den Preis der Kohlen für den Bedarf der Untertanen äußerten ſich die Unternehmer nicht beſtimmt. Doch ſollten wohl dieſelben Preiſe wieder hergeſtellt werden, die vor dem Mülheimer Ringe beſtanden.

Die Erklärungen, welche die Unternehmer zuſammen mit dieſem Geſuch dem Miniſter einreichten, wandten ſich hauptſächlich gegen die beiden Einwände, daß die Anlage der Schiffahrt zu koſtſpielig ſei und einen großen Ausfall in den Zoll- und Brückengeldeinnahmen verurſachen werde. Die Unternehmer erklärten, mit dem dritten Teile der von Henning ausgerechneten Summe auszukommen; ſie wollten an den Schlachten Maſchinen zum Umladen erbauen und den Fluß gelegentlich, beſonders bei den Anfurten an die Schlachten, vertiefen. Zu dieſen Arbeiten kam dann noch hinzu der Bau von zwölf flachen Nachen und die Anlage des Leinpfades.

Da die einzige Brücke, die bei Hattingen war[1]), auch ferner von allen Waren paſſiert werden mußte, ſo war eher eine Steigerung der Brückengeldeinnahme zu erwarten.

Was die Zölle anbetraf, ſo waren die Unternehmer in Widerlegung der Einwände minder glücklich. Zwiſchen Hattingen und Ruhrort hatte nur der Graf von Leiningen in der Herrſchaft Broich eine Zollgerechtſame zu Lande und auf der Ruhr. Ihr wollten ſie genügen. Aber mit dieſer Erklärung verkannten ſie ganz den ſpringenden Punkt des Einwandes: nicht um die Bezahlung etwaiger Waſſerzölle handelte es ſich, ſondern um die Beſorgnis, daß der Verkehr infolge der Schiffahrt die Landzollſtätten vermied.

Die Kammer in Cleve ſtand dem Projekt zunächſt ſehr wohlwollend gegenüber. War doch ein Landtransport der Kohlen, ſelbſt auf guten Straßen, ſchon deshalb eine mißliche Sache, weil die großen Stücke durch das Rütteln der Wagen ſehr zerfielen. Die Schiffahrt ſollte dem Könige obendrein keinen Pfennig koſten. Einen Streich der Mülheimer, wie ihn Rappard fürchtete, glaubte die Kammer durch Vorſicht beim Abſchluß des Kontraktes vereiteln zu können.

Gegen eine Verſchiffung der Steinkohlen allein hätte die Kammer nichts gehabt; aber die Unternehmer wollten allerlei Waren auf der Ruhr verſchiffen und verhandeln. Das lenkte einen großen Teil des Handels in neue Straßen. Da aber die Kaufmannſchaft an vielen Orten ſich mit dem Notbehelfe des Land-

[1]) Früher gab es bei Kettwig noch eine zweite Brücke über die Ruhr, die aber weggeſchwemmt war. Anfang der ſiebziger Jahre des Jahrhunderts finden wir an dieſer Stelle wieder eine Schiffbrücke.

transportes nicht nur abgefunden, ſondern auf ihn ſich feſt eingerichtet hatte, mußte durch die Neuerung manchem Geſchäfte die Grundlage erſchüttert, ja entzogen werden; wir erinnern nur an die Verhältniſſe in Weſel und Duisburg. Die cleviſche Kammer ließ die dortigen Kaufleute durch den Kriegsrat Sobbe über das Projekt der Unternehmer befragen.

Weiter verlangten Büchel und Hünninghauſen Handelsfreiheit: ſie wollten mit in- und ausländiſchen Waren innerhalb und außerhalb der königlichen Länder handeln dürfen, an jedem Ort, wo es ihnen beliebte. Handelsfreiheit im vollen Sinne wäre dem herrſchenden Wirtſchaftsſyſtem ſchnurſtracks entgegen gelaufen; aber auch in dieſem beſchränkten Sinne kam ſie mit ihm in Konflikt. In dem Bemühen, die Produktion des eigenen Landes zu heben, für ſie das eigene Land als unbedrohtes Abſatzgebiet zu erhalten, war man bis zum Einfuhrverbot vieler Waren[1]) vorgeſchritten. Da man ferner Handel und Gewerbe des eigenen Landes dem Auslande überlegen machen wollte, war es inkonſequent, ein Unternehmen zu erlauben, das auch ausländiſchen Waren zugute kam.

Dazu kam noch ein drittes Bedenken. Auch in den Städten von Cleve-Mark war die Akziſe eingeführt[2]). Der Staat war an dem Steigen und Verfallen ſtädtiſchen Handels und Gewerbes, mit dem die Akziſeeinnahmen ſtiegen und fielen, unmittelbar intereſſiert — ein wichtiges Motiv für die Kammer, den Handel Weſels und Duisburgs ungeſchädigt zu erhalten. Die Akziſe war das Schoßkind der damaligen Finanzverwaltung[3]). Nun war die Akziſe an die Städte gebunden: um ihretwillen waren Handel und Gewerbe,

[1]) Für die Grafſchaft Mark z. B. Steinkohlen, Kalk, Salz, Wolle, Eiſen- und Stahlwaren.

[2]) Es geſchah in den Jahren 1714—1716. (Vgl. Iſaakſohn: Geſchichte des preußiſchen Beamtums, Bd. 3.) Die cleviſchen Städte machten große Schwierigkeiten. Die Akziſe-Verfaſſung beruhte auf der Trennung zwiſchen Stadt und Land, auf der wirtſchaftlichen Überlegenheit der Städte, auf Verhältniſſen, die im Oſten der Monarchie beſtanden, im Weſten aber nicht. So paßte dieſe Verfaſſung auf die weſtlichen Provinzen wie auf einen Körper ein falſch zugeſchnittenes Kleid.

[3]) Das große Intereſſe für die Akziſe rührte daher, weil dieſe Staatseinnahme, im Gegenſatz zu der ein für allemal feſtgeſetzten Kontribution auf dem Lande, ſich ſteigern ließ, durch Beförderung des ſtädtiſchen Wohlſtandes, des Handels, der Fabriken u. dergl.

oft zu großer Beläſtigung der Landbewohner, in die Städte hineingezwängt worden. Mit dieſer Einrichtung vertrug es ſich nicht, wenn die Unternehmer überall, auch auf dem platten Lande, Handel treiben und in Königsſteele, welche gar nicht Stadt war, eine Niederlage einrichten wollten.

Auch fand in dieſer Forderung Rappards Furcht neue Nahrung: denn wenn die Unternehmer ſo ganz ohne Kontrolle ihre Waren verkauften, konnten ſie ſehr leicht den Mülheimern märkiſche Kohlen zuführen.

Viele und wichtige Forderungen der Unternehmer konnte die Kammer alſo aus dieſen prinzipiellen Bedenken höchſtens ſehr modifiziert bewilligen. Auch noch andere Punkte des Geſuches riefen Einwände hervor, ſo beſonders die Bitte um Befreiung vom Ausgangs-Impoſt auf Kohlen und Holz. Die Kammer war nicht abgeneigt, dies zu gewähren, um die märkiſche Kohle konkurrenzfähiger zu machen; aber es war ſehr ſchwierig, eine einmal auf den Etat gebrachte Einnahme wieder abzuſetzen. Auch war die Furcht vor Kohlenmangel in der Grafſchaft Mark infolge zu großer Ausfuhr noch nicht geſchwunden.

Eine große Anzahl Ausſtellungen und Gegenforderungen gingen Büchel und Hünninghauſen zu. Wir halten uns an die Ergebniſſe einer Konferenz[1]), in der Mitglieder der Kammer mit den Unternehmern verhandelten, und greifen die wichtigſten Punkte heraus, die das erregende Moment für die weiteren Verhandlungen bildeten.

Die Unternehmer waren mit einer teilweiſen Aufhebung des Ausgangs-Impoſtes zufrieden: alle rheinabwärts beſtimmten Kohlen ſollten impoſtfrei ſein, die rheinaufwärts gehenden aber den Impoſt wie bisher erlegen[2]). Hinſichtlich der Holzausfuhr machte die Kammer keine beſtimmten Zuſicherungen. Um jedem Kohlenmangel

[1]) Die Konferenz fand in Cleve am 1. Auguſt 1752 ſtatt. Anweſend waren die Direktoren von Meyen und Müntz, die Kriegsräte Durham, Colberg, Schwedler und von Derſchau. Büchel erſchien perſönlich; Hünninghauſen wurde durch den Kommiſſionsrat v. d. Hoven vertreten, denſelben, der die Meldung der Unternehmer vermittelt hatte und fortgeſetzt Beziehungen zu ihnen unterhielt.

[2]) Befreit davon waren die Kohlen, die auf kurfürſtliche Rechnung, zum Bedarf der Düſſeldorfer Garniſon und Regierungs-Kollegien, rheinaufwärts gingen.

in der Grafſchaft vorzubeugen, wollten die Unternehmer auch Eſſener und Werdener Kohlen aufkaufen und verſchiffen.

„Freien Handel" geſtand die Kammer unter folgenden Beſchränkungen zu: Die Einfuhr aller Waren, welche in königlichen Ländern als Kontrebande galten, war bei Strafe der Konfiskation zu unterlaſſen. Die Schiffahrt hatte ſich der Akziſe zu unterwerfen: ſie entrichtete die feſtgeſetzten Abgaben und unterlag jederzeit der Kontrolle der Akziſebeamten. Und ſchließlich: bei Verluſt des Privilegs ſollten die Schiffe von Hattingen und Königsſteel[1]) bis Ruhrort mit ungebrochener Ladung fahren, d. h. nirgends unterwegs anlegen, um etwas aus- oder einzuladen[2]). Niederlagen waren nur im königlichen Gebiete zu errichten; der Verkauf aus ihnen an das platte Land unterlag der jedesmaligen beſonderen Erlaubnis des Akziſebeamten.

Die Unternehmer wollten ſich nur zu der Fahrt mit ungebrochener Ladung nicht verſtehen; ſie legten dar, daß mit dieſer Beſchränkung die zugeſtandene Handelsfreiheit illuſoriſch wurde. Die Kammer erreichte nicht mehr, als daß ſie auf jeden Kleinhandel in königlichen Ländern verzichteten und nichts an die Mülheimer zu verkaufen verſprachen.

Das Verlangen der Kammer, mit den Weſeler und Duisburger Kaufleuten eine Frachtliſte zu verabreden, lehnten die Unternehmer für den Augenblick ab, da die Koſten des Werkes noch nicht genau überſehbar wären[3]). Erſt bei der Verhandlung über dieſen Punkt kam es zur Sprache, daß Büchel und Hünninghauſen zwar das alleinige Schifffahrtsrecht allgemein, dagegen das alleinige Handelsrecht auf der Ruhr nur für Steinkohlen, Holz, Steine und Kalk beanſpruchten und alle anderen Waren auch für fremde Firmen transportieren wollten.

Nach der Konferenz berieten die Kammermitglieder unter ſich.

---

[1]) Königsſteel liegt an der damaligen eſſen-märkiſchen Grenze.

[2]) Mit dieſer Forderung wollte die Kammer den von der Akziſe nicht kontrollierten Handel mit dem platten Lande verhindern, dann aber auch die Abgabe märkiſcher Kohlen an die Mülheimer.

[3]) Nach dieſem Verlangen der Kammer iſt es ſchwer begreiflich, wie ſie ſpäter meinen konnte, daß die Unternehmer ein Monopol für ſich auf der Ruhr erſtrebten. Vielleicht aber hat die obige Weigerung der Unternehmer dieſe Meinung beſtärkt.

Alles war überraſchend glatt zugeſtanden worden, außer einem Punkt. Die Kammer ſelbſt ſah ein, daß die Forderung der Fahrt mit ungebrochener Ladung ſchon wegen des Umladens an den Schlachten nicht angängig war. Aber die Akziſekontrolle erſchien doch nicht genügend geſichert.

Außerdem traf Sobbe's Bericht aus den cleviſchen Städten ein und brachte einen faſt ängſtlichen Proteſt der dortigen Kaufleute[1]) gegen das Unternehmen: ſie kündigten den ſicher bevorſtehenden Ruin ihres ganzen Handels an; der Verkehr würde an ihren Städten vorbei und die Ruhr hinauf gehen, und aus dem Hinterlande her nicht mehr die Landwege, ſondern den Fluß benutzen.

Dieſe nicht grundloſe Beſorgnis war noch durch ein Mißverſtändnis vergrößert worden: man glaubte in Weſel und Duisburg, daß die Unternehmer auch ein alleiniges Handelsrecht auf der Ruhr beanſpruchten, mithin die neue Waſſerſtraße allen andern verſchloſſen werden ſollte; dann war allerdings den Kaufleuten, die ihre Waren nur zu Lande verſchicken konnten, die Konkurrenz ſehr erſchwert. Die Kammer deckte das Mißverſtändnis nicht auf.

Unter dem Eindruck der Verhandlungen und beſonders des Sobbe'ſchen Berichts fiel die Relation an das General-Direktorium folgendermaßen aus[2]).

Der einzige Vorteil des Unternehmens liegt in der Verbilligung der Kohlen für das Herzogtum Cleve. Andererſeits droht ein großer Rückgang in den Einnahmen des Kohlen-Ausgangs-Impoſtes. Vielleicht muß er ſogar ganz wegfallen: denn die Unternehmer wollen auch Eſſener und Werdener Kohlen rheinaufwärts transportieren. Von dieſen aber über den Ruhrorter Zoll hinaus eine Abgabe zu erheben, iſt gegen die Reichsgeſetze. Bleiben darum die fremden Kohlen, die an ſich ſchon ſehr billig ſind, ohne Impoſt, ſo wird die Konkurrenzfähigkeit der märkiſchen beeinträchtigt; man wird alſo kaum anders können, als den Impoſt ganz aufzuheben.

Es iſt ferner zu befürchten, daß die königlichen Einnahmen des Kohlenzehnten und der Debit der Gewerkſchaften[3]) zurückgehen wird.

[1]) Sobbe hatte die Kaufleute in Weſel, Ruhrort und Duisburg vernommen.

[2]) Die Relation iſt datiert: Cleve, den 1. Auguſt 1752.

[3]) Dieſe Beſorgnis iſt nicht recht verſtändlich. Vielleicht fürchtete die Kammer, daß die Unternehmer die Eſſener und Werdener Kohlen, als die billigeren und dem Rheine näheren, hauptſächlich verſchiffen würden. Gründe gibt der Bericht für dieſe Beſorgnis nicht an.

Für die cleviſchen Städte iſt mindeſtens eine ſchwere Schädigung ihres Handels vorauszuſehen.

Der Nachteil überwog ſo nach der Meinung der Kammer weitaus den Vorteil der Schiffahrt; ſie riet: „dieſe Entrepriſe nicht zu akkordieren und ſothanes Monopolium nicht zu privilegieren".

Neben dem Mißverſtändnis, das wir bezeichneten, hat ſich die Kammer demnach durch den Wunſch, von den beſtehenden Einnahmen nichts zu verlieren, zu dieſer Entſcheidung beſtimmen laſſen.

Die Unternehmer wandten ſich auf die Kunde von dieſer Entſcheidung an den Präſidenten von Beſſel, der ſich damals in Petershagen a. d. Weſer befand, und baten um Mitteilung des Sobbe'ſchen Berichtes, um gegen ihn die Unſchädlichkeit ihres Unternehmens zu erweiſen[1]).

Beſſel befürwortete in einem längeren Gutachten[2]) ihr Geſuch bei dem General-Direktorium. Er ſah in der Schiffahrt das beſte Mittel, den Kohlenabſatz und damit auch den Zehnten zu heben: er wollte nicht, daß wegen einiger Spediteure in den cleviſchen Städten das glückbringende Unternehmen vereitelt wurde. Die Kaufleute konnten ſich, ſeiner Meinung nach, der Schiffahrt beſtens bedienen, da die Unternehmer kaum ein allgemeines Handelsprivileg auf der Ruhr verlangten. So rührte Beſſel an jenes Mißverſtändnis der Kammer, aber da Büchel und Hünninghauſen ihre Forderungen in dieſem Punkte nicht ganz klar formuliert hatten, konnte er das Richtige nur vermuten.

Im General-Direktorium pflichtete der Finanzrat Durham der Meinung der Kammer in allem bei; auch er glaubte, daß die Unternehmer ein allgemeines Monopol haben wollten. Die gänzliche Aufhebung des Ausgangs-Impoſtes lehnte er beſtimmt ab; der drohende Ausfall in den Impoſt-Einnahmen erſchien ihm unerträglich. So kam er zu derſelben Entſcheidung wie die Kammer.

Der Kammerbericht wurde auch dem fünften Departement, dem für Handel und Gewerbe, zur Begutachtung mitgeteilt; hier fand ſich in dem Finanzrat v. Schack ein Mann, der zur Beurteilung der Sache ſehr berufen war[3]).

---

[1]) Beſſel hatte an den Verhandlungen nicht teilgenommen. Der Kammerbericht vom 1. Auguſt ging ihm nach Petershagen zur Unterzeichnung zu.

[2]) Datiert: Petershagen, den 28. Auguſt 1752.

[3]) Ein Kriegsrat v. Schack wird in der Departementsverteilung der cleviſchen Kammer von 1744 erwähnt (Act. Bor. Behördenorganiſation VI, 2).

Die gänzliche Aufhebung des Ausgangs-Impostes befürwortete auch Schack nicht; aber er glaubte, daß die märkischen Kohlen trotzdem sich gegen die Essenschen und Werdenschen würden behaupten können. Er hielt die märkische Kohle, ihrer Güte wegen, für unentbehrlich; ihre Ausfuhr war ja seit Einrichtung des Impostes gestiegen.

Daß die Unternehmer ein allgemeines Monopol begehrten, bezweifelte er. Um über die Beschwerden der clevischen Städte zu entscheiden, verlangte er nähere Angaben über die Bedeutung und Art ihres Handels. Er faßte seine Meinung dahin zusammen: selbst wenn die Unternehmer den gesamten Handel in ihre Hände bekommen, schlimmer als unter dem Monopol der Mülheimer kann es nicht werden. Für Handel und Gewerbe der Grafschaft Mark hoffte Schack den größten Nutzen von der Schiffahrt. In Holland würden mit den bergischen Produkten die märkischen glücklich konkurrieren können[1]), und gerade letztere mußten die Unternehmer zum Hauptobjekte ihres Handels ersehen haben, sonst würden sie die Ruhr nicht bis Hattingen hinauf schiffbar machen wollen. Eine einseitige Förderung des auswärtigen Handels, schloß Schack, war also nicht zu fürchten.

Durham wurde durch dies Gutachten nicht umgestimmt, forderte aber die clevische Kammer auf, dazu Stellung zu nehmen[2]).

In Cleve standen sich die Meinungen Sobbe's und Rappard's entgegen. Sobbe, der commissarius loci für die Städte Wesel, Ruhrort und Duisburg, wollte von der Schiffahrt nichts wissen. Rappard — wir kennen ihn als Gegner des Unternehmens — hatte seinen Standpunkt geändert. Er trug, nachdem es klar geworden war, daß die Unternehmer nur für Kohlen, Holz, Kalk und Steine ein Monopol auf der Ruhr haben wollten, keine Bedenken mehr.

Der Handel Wesels repräsentierte einen Wert von 369235 Talern, der Duisburgs einen von 172360 Talern — gewiß bedeutende Summen für die damalige Zeit. Aber Rappard wies

---

1752 findet sich in Cleve kein Kriegsrat dieses Namens mehr. Die Vertrautheit des Finanzrats von Schack mit den cleve-märkischen Verhältnissen macht es wahrscheinlich, daß er mit dem früheren clevischen Kriegsrat identisch ist.

[1]) Schack dachte dabei, nächst den Kohlen, wohl besonders an die Produkte der märkischen Eisenindustrie.

[2]) Reskript vom 30. Oktober 1752.

darauf hin, daß die Städte des Hinterlandes, die bisher von Wesel oder Duisburg mit Waren versehen wurden, begannen, direkte Handelsverbindungen mit Holland einzugehen und die Vermittelung der cleviſchen Städte zu vermeiden[1]). Der Zwiſchenhandel und die Spedition war den Weſelern und Duisburgern ſo wie ſo früher oder ſpäter verloren; wollten ſie ihre Bedeutung behalten, ſo mußten ſie ihren Handel umgeſtalten. Dabei aber konnte ihnen die Ruhrſchiffahrt nur von Nutzen ſein. Denn — das bringt uns auf den anderen Punkt — die Unternehmer erklärten ihre Bereitwilligkeit, die Schiffahrt in den Dienſt der cleviſchen Kaufleute zu ſtellen; nur Steinkohlen, Holz, Kalk und Steine wollten ſie auf der Ruhr ihrem Handel allein vorbehalten.

Auch hinſichtlich der Unentbehrlichkeit der märkiſchen Kohle beſtätigte die Kammer die Meinung Schack's. Städte wie Solingen und Elberfeld, welche die Kohlen viel billiger vom Rhein herbekommen konnten, zogen dennoch die zu Lande transportierten märkiſchen Kohlen trotz ihres höheren Preiſes vor. Im Zoll-Kontor zu Broggelen ließen die Fuhrleute ſich beſondere Atteſte ausſtellen, daß ihre Kohlen wirklich märkiſche ſeien[2]), um ſich einen guten Abſatz zu ſichern. Auch zeigte es ſich, daß märkiſche Kohlen, welche die Ruhr hinab, den Rhein hinauf transportiert waren[3]), trotz des Impoſtes ſich billiger ſtellten als die Mülheimer. Die märkiſche Kohle konnte alſo, ohne großen Schaden für ihren Abſatz, den Ausgangs-Impoſt ertragen.

Für die rheinabwärts beſtimmten Kohlen hatte die Kammer den Impoſt erlaſſen; in Berlin war nichts dagegen eingewandt. Die Kammer ſagte ſich, daß die Unternehmer rheinaufwärts wenig

---

[1]) Früher hatte Weſel den ganzen Handel zwiſchen Holland und dem Münſterlande, Dortmund, ſogar teilweiſe den mit Köln. In letzter Zeit ließ ſich ſogar Soeſt die Waren direkt aus Holland kommen. Rappard's Bericht vom 31. Dezember 1752.

[2]) Im Zollkontor zu Broggelen wurde die Anſtellung eines beſonderen Beamten nötig, der nur dieſe Atteſte auszufertigen hatte.

[3]) Dieſer Verſuch war, mit einer geringen Quantität Kohlen, wohl auf Veranlaſſung der Kammer von Privatleuten gemacht worden. Die Kohlen wurden zu Waſſer bis Wanheim a. Rhein gebracht, von da auf Wagen weiter bis Elberfeld und Solingen. Es war eine einmalige Probefahrt. In Solingen ſtellte ſich der Preis dieſer Kohlen auf etwa 37 Stüber den Gang (= $^1/_2$ Taler für $1\,^1/_2$ Zentner).

Handel treiben würden, weil ſie in dieſer Richtung den Impoſt erlegen mußten; ſo hemmte dieſer den allſeitigen Aufſchwung des Kohlenhandels. Deshalb wagte ſie es, die vollſtändige Aufhebung des Impoſtes zu beantragen[1]).

Bei Schack zerſtreute dieſer Bericht alle noch vorhandenen Bedenklichkeiten. Nicht ſo bei Durham, der einen Bundesgenoſſen in dem Finanzrat Reinhard fand. Die vorgeſchlagene Aufhebung des Impoſtes auf Kohlen berückſichtigte Durham gar nicht. Allerdings war ja mit ſeiner teilweiſen Aufhebung die Ausfuhr der Kohlen ſchon ſehr erleichtert. Aber dieſer Impoſt hatte ſich überlebt; es bedurfte des Zwanges nicht mehr, die Kohlen im Lande zu halten; es wurden genügend produziert. Der Impoſt ſchadete nur, indem er den Handel einſchränkte. Schließlich bedeutete die vorgeſchlagene Aufhebung gar keinen Ausfall in den Einnahmen, weil damit die Vermehrung der Ausfuhr ſo gut wie ſicher war, und mithin eine Steigerung der Kohlen-Zehntgefälle.

Durham konnte ferner immer noch nicht die Furcht unterdrücken, daß die Unternehmer mit bergiſchen Kaufleuten unter einer Decke ſteckten. Und doch erbaten ſich jene einen Impoſt auf die Kohlen der Mülheimer.

Ausſchlaggebend war für Durham und Reinhard die Rückſicht auf Weſel und Duisburg. „Man kann, dahin faßten ſie ihre Meinung zuſammen, keinen Handel, der ſchon beſteht, um dieſer Entrepriſe willen ſtören, die nur Schaden bringt. Der Nutzen wird nur den Entrepreneurs und den Auswärtigen zugejagt.“ Rappards Nachweiſe wurden nicht beachtet, trotzdem Schack für ſie eintrat und die Schiffahrt als ein Mittel zur Rettung des cleviſchen Handels empfahl.

Durham glaubte, daß die Unternehmer ihr alleiniges Schiffahrtsrecht dazu benutzen würden, durch hohe Frachttarife alle fremden Kaufleute von dem Warentransporte auf der Ruhr auszuſchließen. Deshalb wollte er den Unternehmern Handel und Schiffahrt nur mit Kohlen, Steinen, Holz und Kalk geſtatten. Alle anderen Waren ſollten ſie, bei Strafe der Konfiskation, weder verhandeln noch ver-

[1]) Kammerbericht, datiert: Cleve, den 30. Dezember 1752. Nach dem Vorſchlage der Kammer ſollte aber die vollſtändige Aufhebung des Impoſtes nur für die auf der Ruhr transportierten Kohlen gelten.

ſchiffen, ſondern den Weſelern und Duisburgern ſolche auf der Ruhr zu transportieren erlauben[1]).

Dieſe Forderung, im rein fiskaliſchen Intereſſe, das die Akziſe-Einnahmen in den Städten nicht verringert wiſſen wollte, geſtellt, hatte allerdings das Gute, daß ſie die Schiffahrt für weitere Kreiſe nutzbar machte. Aber von der verlangten Handelsfreiheit blieb den Unternehmern nichts mehr übrig.

Während Durham dem Zuſtandekommen der Schiffahrt die größten Schwierigkeiten bereitete, wies er die Kammer an[2]), auf Mittel zu ſinnen, den direkten Handel der Binnenſtädte mit Holland zu vereiteln, „zur Aufnahme des Handels in den cleve-märkiſchen Städten". Durham dachte daran[3]), nur den Schiffen Hünninghauſens, denen der Weſeler und Duisburger die Ruhrfahrt zu geſtatten. Derſelbe fiskaliſche Egoismus, der hier die Nachbarſtaaten beeinträchtigte, hielt auf der anderen Seite ein für das eigene Land ſehr vorteilhaftes Unternehmen auf.

Anfang April 1753 traf die Antwort der Kammer[4]) in Berlin ein: Die Unternehmer gingen auch auf die letzte Forderung Durhams ein. Nur baten ſie, gelegentlich Güter im Auftrage der cleviſchen Kaufleute transportieren zu dürfen. Auf den Handel mit andern als den zugeſtandenen Waren verzichteten ſie; den Kaufleuten ſollte es frei ſtehen, die Ruhr zu befahren, nur daß ſie ſich des Handels und Transportes von Steinkohlen, Kalk, Holz und Steinen enthielten.

Das General-Direktorium gab darauf der cleviſchen Kammer den Befehl, auf Grund der gepflogenen Verhandlungen einen Kontrakt zu entwerfen[5]).

Am 30. April ſandte die Kammer den Entwurf ein. Durham fand nichts Weſentliches daran zu ändern, außer daß er den Artikel ſtrich, der verſprach, die Mülheimer mit höheren Zöllen zu belaſten, falls ſie das Unternehmen vereiteln wollten. Durham fürchtete, daß dies Verſprechen der bergiſchen Regierung Anlaß zum Wider-

---

[1]) Reſkript vom 28. Februar 1753.

[2]) ibid.

[3]) Durham erwog auch, die immediat aus Holland verſchriebenen Waren mit höherem Zoll zu belegen.

[4]) Datiert Cleve, den 20. März 1753.

[5]) Reſkript vom 3. April 1753.

ſtand gegen die Schiffahrt geben würde. Den Unternehmern ſollte mündlich ausreichender Schutz zugeſagt werden.

Durham ließ den korrigierten Entwurf zunächſt den Kaufleuten in Weſel und Duisburg und den dortigen Akziſebeamten vorlegen.

Die Kaufleute machten Einwände nur gegen den Artikel, der gerade zu ihren Gunſten eingefügt war: ſie wollten von einer Schiffahrt auf der Ruhr, die auch ihnen freiſtand, nichts wiſſen. Sie hatten ſo wenig Unternehmungsgeiſt, die alten Klagen zu widerholen und zu fordern, daß die Ruhr, abgeſehen von den Unternehmern, für jedermann verſchloſſen ſei, damit ja der Landhandel erhalten bliebe.

Die Akziſebeamten, der commissarius loci, Sobbe, ſie traten für dieſe Forderung ein. Und wirklich, der Artikel wurde geſtrichen. Die Unternehmer allein bekamen das Recht, die Ruhr zu befahren, aber ihr Transportrecht blieb auf jene viererlei Waren beſchränkt. Um der cleviſchen Kaufleute willen, richtiger, um der Akziſe-Einnahmen willen, wurde die Benutzung der Schiffahrt ſo begrenzt, daß ſie nur einer Geſellſchaft und der Ausfuhr nur weniger Waren zugute kommen konnte.

Die Unternehmer ſtimmten, nach kurzer Verhandlung, dem Entwurf zu. Freilich erklärten ſie kaum zu wiſſen, wie ſie „das riskierte große Kapital herausbringen ſollten“.

Nach Anweiſung des General-Direktoriums gab jedes Mitglied der Kammer, von unten herauf, beſonders ſein Gutachten über die Schiffahrt zu Protokoll. Dieſe Gutachten ſind noch voll Bedenklichkeiten: Beſorgniſſe für die Sicherheit der Akziſe, Furcht vor einem Einfluß der Nachbarſtaaten wechſeln mit einander; auch die Unternehmer noch enger zu verpflichten, wurde vorgeſchlagen. Im ganzen aber lauteten die Meinungen günſtig für das Unternehmen. Rappards friſcher Mut nannte alle Bedenken gering, und namentlich der Präſident von Beſſel machte einen guten Beſchluß: man dürfe die „favorable Entrepriſe“ nicht ſo einſchränken, daß ſie faſt nicht emporkommen könne. „Denn wenn Handlungen und Entrepriſen nicht, ſo viel tunlich, mit freiem Mut und Herzen das Ihrige wahrnehmen können, ſo pflegen ſolche nicht den erwünſchten Erfolg nach ſich zu ziehen.“

Dieſe Worte deuten über ihre Zeit hinaus: ſie enthalten einen gelinden Proteſt gegen die weitgehende Bevormundung des

wirtſchaftlichen Lebens durch den Staat, eine Bevormundung, die zuerſt ſegensreich wirkte, beim Erſtarken des wirtſchaftlichen Lebens aber drückend und leicht auch hemmend wurde.

Faſſen wir den Inhalt der achtzehn Artikel des Kontraktes den Hauptpunkten nach zuſammen [1]).

Die Unternehmer haben das alleinige Schiffahrts- und Handelsrecht mit inländiſchen und ausländiſchen Kohlen, Holz, Kalk und Steinen auf der Ruhr [2]). Jedoch behält ſich die Kammer für den Fall einer Kohlenteurung in der Grafſchaft Mark eine Regulierung der Ausfuhr vor. Es darf nur in Ruhrort und auf cleviſchem Territorium ausgeladen werden, mit rechtzeitiger Anzeige jedes Mal bei der nächſten Akziſe-Kaſſe.

Soweit war die Forderung der Fahrt mit ungebrochener Ladung modifiziert: das Einladen wurde demnach überall geſtattet. Die Akziſe-Kontrolle war mit der Inſpizierung jeder Ausladung geſichert. In Königsſteele, wo die Unternehmer eine Niederlage anlegen wollten, wurde eine Akziſe eingerichtet. Die Bitte, gelegentlich auch andere, den cleviſchen Kaufleuten gehörige Waren zu transportieren, berückſichtigte der Kontrakt nicht; ſie iſt aber nicht abgeſchlagen worden. Über die Fahrt aufwärts wurde nichts beſtimmt; man muß annehmen, daß ſie mit leeren Schiffen geſchehen ſollte [3]).

Der Ausgangs-Impoſt wird nur von den rheinaufwärts gehenden märkiſchen Kohlen erhoben. Die Kohlen für die Garniſon in Weſel, für die königlichen Kollegien und Mollbrauerei in Cleve werden zu einem Ausnahmepreis (18 Stüber für den Gang) nach Ruhrort geliefert.

Das Privileg gilt 25 Jahre lang [4]) auf der Ruhr, von Hattingen bis Mülheim.

---

[1]) Die Inhaltsangabe weicht in der Reihenfolge der einzelnen Beſtimmungen von der Kontrakts-Urkunde ab, weil dort das Zuſammengehörige mehrfach von einander getrennt iſt.

[2]) Die Erlaubnis, auch ausländiſche Kohlen uſw. zu verhandeln, war das einzige, was von der „zugeſtandenen" Handelsfreiheit übrig blieb.

[3]) Die erlaubten Waren ruhraufwärts zu transportieren, hätte ſich kaum gelohnt, weil ſie wenig Abſatz gefunden hätten.

[4]) Die Unternehmer verlangten zuerſt 30—40 Jahre; die Kammer bot darauf 15 Jahre an; jene erklärten aber, in ſo kurzer Zeit nicht auf die Koſten zu kommen.

Daß der Fluß zwiſchen Königsſteele und Mülheim durch fremdes Gebiet floß, beachtete das General-Direktorium nicht.

Die Anlage und Erhaltung der Schiffahrt geſchieht auf Koſten der Unternehmer. Sie haben allen entſtehenden Schaden, ſei es an den Uferländereien durch den Leinpfad, ſei es an den Mühlen und Schlachten nach einer unparteiiſchen Taxation zu erſetzen[1]).

Durch dieſe Beſtimmung hoffte man, vorzüglich den Nachbarſtaaten jeden Grund zum Widerſpruche zu nehmen.

Die Konzeſſion für ihr Unternehmen müſſen ſich Büchel und Hünninghauſen bei den Nachbarſtaaten ſelbſt erwirken[2]). Für den Fall, daß die Nachbarn von ihnen reichsgeſetzwidrige Abgaben erheben wollen, wird ihnen alle billige Hilfe zugeſagt. Die Abtei Werden ſoll vom Könige, als ihrem Schutzherrn, allenfalls zur Zuſtimmung gebracht werden[3]).

Dieſe zuletzt erwähnten Artikel wurden die wichtigſten für die weitere Geſchichte der Unternehmung. Nach den Berichten des den Unternehmern naheſtehenden v. Hoven, der namentlich die Regierungen von Eſſen und Werden ſondiert hatte, war der Abt von Werden der einzige der Landesherren, welche der Schiffahrt widerſtrebte; alle übrigen hatten eingewilligt. Dieſe Meinung wurde ausdrücklich im Kontrakt fixiert. Der erſte Artikel machte es den Unternehmern ſelbſt zur Pflicht, ſich mit den Nachbarn abzufinden; der elfte verſprach königliche Hilfe gegen den einzigen, von dem Widerſpruch erwartet wurde. Eine größere Vorſicht der Unternehmer hätte ſich gegen die allgemeine Form der Beſtimmung des erſten Artikels verwahrt.

---

[1]) Hieran ſchließt ſich eine Beſtimmung, die anzeigt, daß die Unternehmer ſpäterhin eventuell Schleuſen zu bauen beabſichtigten. Der Bau wurde von beſonderer obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig gemacht und hinreichender Erſatz des Schadens, der etwa an den anliegenden Gründen verurſacht würde, ausbedungen.

[2]) In den langen Vorverhandlungen ſcheinen dieſe wichtigen Punkte des Kontrakts gar nicht vorgekommen ſein.

[3]) Allerdings geſchah dies Verſprechen in ſehr geſchraubter Form: „S. kgl. Maj. wollen allenfalls nicht entſtehen, gedachte Abtei [Werden], als unter dero Schutz und Schirm ſtehend, zu gleichmäßiger [sc. wie ſie von den andern Nachbarſtaaten dem Vernehmen nach bereits geſchehen iſt] Condeſcendenz zu bewegen." Die königliche Hilfe wurde alſo als letztes Auskunftsmittel gegen Werden verheißen.

Nach Ablauf des Privilegs ſind die Schiffahrtsanlagen dem Könige in gutem Zuſtande gegen eine unparteiiſch feſtzuſetzende Entſchädigung zu übergeben.

Die Unternehmer verpflichten ſich, die Landzölle und Wegegelder[1]) nach ihrem bisherigen Ertrage in Pacht zu nehmen, falls dieſe Gefälle nach Eröffnung der Schiffahrt Einbußen erleiden.

Durch dies Anerbieten hatten die Unternehmer, ſchon im Anfange der Verhandlungen, alle Beſorgniſſe um jene Einnahmen gehoben.

Die Unternehmer dürfen ohne Erlaubnis der Kammer keinen Ausländer in ihr Geſchäft aufnehmen.

In dieſen Artikel zog ſich das letzte Mißtrauen zurück. Die Forderung, ſich in königlichen Ländern anſäſſig zu machen, hatte Büchel mit dem Hinweis abgelehnt, daß er mit der Unternehmung genug Kapital in der Grafſchaft Mark anlege.

Die Unternehmer dürfen den preußiſchen Adler in ihren Schiffsflaggen führen. Büchel wird zum Kommerzienrat und Hünninghauſen zum Kommerzien-Kommiſſarius ernannt.

Beide mußten vor der Einhändigung des Patentes den üblichen Treueid dem Könige leiſten. Die Kammer legte, namentlich bei dem Ausländer Büchel, ein beſonderes Gewicht darauf.

Am 15. November 1753 wurde das Ergebnis an den König berichtet. Es war der erſte Bericht, der ihm in dieſer Angelegenheit zuging. Verfaßt wurde er von dem Finanzrat von Reinhard. Er führte aus: Die Unternehmung befördert den Handel zwiſchen der Grafſchaft Mark und dem Herzogtum Cleve und erleichtert namentlich die Ausfuhr der märkiſchen Steinkohlen und Baumaterialien ins Ausland. Infolgedeſſen iſt eine Steigerung der königlichen Einkünfte ſicher zu erwarten. Als beſonders günſtige Umſtände dabei ſind hervorzuheben, daß der König zu der Anlage nichts zuzuſchießen braucht, vielmehr nach Ablauf der Privilegsjahre eine einträgliche Verpachtung der Schiffahrt in Ausſicht hat; daß er ferner durch keine Unterhandlungen mit den „fremden, mehrenteils kleinen Reichsgliedern" an der Ruhr in Anſpruch genommen wird, da die Unternehmer es übernehmen, „alles ſolches ſelbſt zu machen".

---

[1]) Wegegelder wurden zur Erhaltung oder Verbeſſerung von Wegen erhoben; ihre Einrichtung war nicht, wie die der Land- und Waſſerzölle, reichsgeſetzlich gebunden. Vgl. S. 153.

Dieſer Bericht iſt ausgezeichnet durch eine faſt naive Voranſtellung der fiskaliſchen Intereſſen: die Schiffahrt wird nach den finanziellen Vorteilen, die ſie dem Fiskus bringt, beurteilt. Der letzte Satz aber ſteht nicht im Einklang mit den Artikeln des Kontraktes, die den Unternehmern alle billige Hilfe gegen reichsgeſetzwidrige Bedrückungen und vor allem die eventuelle königliche Auswirkung der Werdenſchen Konzeſſion zuſagen. Laſſen wir dahingeſtellt, wie der Widerſpruch unterlaufen konnte. Aber dieſer letzte Satz des Immediat-Berichtes beweiſt, daß man im General-Direktorium von vornherein keine Luſt hatte, ſich der Ruhrſchiffahrt wegen in diplomatiſche Weiterungen einzulaſſen, und daß man beim Könige dieſelbe Unluſt vorausſetzte.

Friedrich ſchrieb ſein „guht" an den Rand des Berichtes.

Darauf ſetzte die cleviſche Kammer endgültig den Kontrakt nach dem revidierten Entwurf auf. Am 19. Februar 1754 vollzog ihn der König, unter Gegenzeichnung der Miniſter von Viereck und von Borcke[1]).

In dieſer Zeit ging man in Cleve wieder mit dem Plane um, die Lippe zu kanaliſieren. Indeſſen, obgleich Rappard eifrig dafür eintrat, die Angelegenheit kam kaum über das Projekt hinaus.

§ 2. Verhandlungen der Unternehmer mit den Nachbarſtaaten.

Die Verhandlungen mit Eſſen und Werden.

Bald nach Empfang des vollzogenen Kontraktes kamen Büchel und Hünninghauſen bei den Regierungen der Nachbarſtaaten um die Konzeſſion für ihr Unternehmen ein. Die cleviſche Kammer unterſtützte ihr Geſuch durch beſondere Aufſchreiben[2]). Sie waren alle gleichlautend, empfahlen das Unternehmen als ſehr nützlich für den Handel in den Ruhrländern, und ſprachen die Erwartung aus, daß der Schiffahrt keine Schwierigkeiten bereitet würden.

Die Kammer war nur bei dem Abt von Werden auf Einwände gefaßt. Sie war ſehr verwundert, ſolche auch aus der Eſſenſchen Kanzlei zu erhalten[3]). Hier wie dort wurde geſagt, daß die Schiffahrt

[1]) Friedrich Wilhelm v. Borcke, ſeit 1752 Etats-Miniſter. Vgl. Cosmar und Klaproth: Der kgl. preußiſche wirkliche Geheime Staatsrat S. 415.

[2]) Die Schreiben gingen am 1. April 1754 nach Eſſen, Werden und Broich.

[3]) 23. April 1754 war das Eſſener, 20. April das Werdener Schreiben datiert.

die Uferländereien durch den Leinpfad, die Mühlenſchlachten durch das Umladen ſchädigte, und daß die Unternehmer dafür keinen Erſatz verſprochen hätten[1]). Die Kammer ſprach in einem neuen Schreiben[2]) nach Eſſen ihre Verwunderung über die unerwarteten Schwierigkeiten aus, ermunterte zu Entſchädigungsanſprüchen und ſuchte die Bedenken als grundlos zu erweiſen. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts wurde nach Werden geſandt.

Der Kammerdirektor von Meyen, der gerade dienſtlich in die Grafſchaft Mark reiſen wollte[3]), bekam den Auftrag, das Schreiben der Kammer in Eſſen perſönlich zu übergeben und mit der Fürſtin zu verhandeln.

In einer Audienz[4]) erklärte die Äbtiſſin[5]) dem Kammerdirektor, anfangs nichts gegen das Unternehmen gehabt zu haben; ſie wäre aber jetzt zu der Überzeugung gekommen, daß es ihre Untertanen ruiniere. Auf weitere Verhandlungen ließ ſie ſich gar nicht ein. Von ihrem Kanzleidirektor Cocy erfuhr Meyen noch einige Gründe für die Ablehnung: man fürchtete den Rückgang der Landzoll-Einnahmen[6]); vor allem aber beſchwerte ſich Cocy, daß Preußen eigenmächtig über die Schiffahrt verfügt und die Eſſenſchen Untertanen davon ausgeſchloſſen hatte. Meyen erreichte nicht mehr, als daß Cocy verſprach, der Äbtiſſin noch einmal Vortrag über die Angelegenheit zu halten.

---

[1]) Die Unternehmer hatten ſich zu dieſen Entſchädigungen kontraktlich verpflichtet; es iſt ſonderbar, daß ſie nicht ſofort ſie anboten.

[2]) Cleve den 29. April 1754. Die Kammer erbot ſich auch, zuweitgehende Forderungen der Unternehmer zu „drücken".

[3]) Meyen hatte mündliche Ordre vom Könige empfangen, die Städte zu bereiſen, um ſich routine zu erwerben.

[4]) Am 3. Mai 1754.

[5]) Franziska Chriſtine, Pfalzgräfin bei Rhein, war damals (1726—1776) Äbtiſſin von Eſſen.

[6]) Werden fürchtete auch für ſein Fuhrweſen. Die faſt ängſtliche Sorge für das Gewerbe der Fuhrleute ſcheint doch öfters gegen die Schiffbarmachung von Flüſſen, gegen die Anlage von Kanälen gewirkt zu haben. Durhams Abneigung gegen die Schiffahrt beruht ja zum Teil auch darauf. Ferner widmet der Leipziger Profeſſor Rößig in ſeiner „Waſſerpolizei" (1789) S. 176 zwei Paragraphen der Widerlegung dieſer Beſorgnis. Sehr intereſſant iſt die Widerlegung: durch einen Kanal wird das Frachtfuhrweſen, das die Straßen ſo ſehr zugrunde richtet, von ihnen abgezogen, wodurch ihre Unterhaltungskoſten vermindert werden. Ferner entzieht das Fuhrweſen dem Ackerbau und der Induſtrie viel Kräfte; es iſt alſo Gewinn, wenn es etwas eingeſchränkt wird.

Da die Ruhr das Eſſenſche Territorium bei Steele nur eben berührte, das Werdenſche dagegen in längerem Laufe durchfloß, kam es mehr darauf an, den Widerſpruch des Abtes zu beſeitigen. Deshalb begab ſich Meyen nach Werden, wie es ſcheint, ohne Auftrag, ganz auf eigene Verantwortung. Er hatte erfahren, daß die Unternehmer ſchon im Sommer die Weſeler Garniſon mit Kohlen verſehen wollten; auch verſprach ja der Kontrakt königliche Hilfe gegen Werden.

Der Abt, der ebenfalls den Kammerdirektor in Audienz empfing, blieb bei einer runden Ablehnung[1]). Die Gründe, die nach und nach angegeben wurden, waren im weſentlichen dieſelben, wie in Eſſen, ſo daß Meyen den Eindruck hatte, daß eine Verabredung vorlag[2]). Er war überzeugt, daß die Schiffahrt ohne Schaden an Uferländereien und Mühlenſchlachten geſchehen konnte: ein Untertan des Abtes befuhr ſchon zwei Jahre lang die Ruhr, ohne daß man Klagen hörte[3]). Als alle Gegenvorſtellungen nichts halfen, drohte Meyen mit einem Berichte an den König. Der Kanzleidirektor Dingerkus lenkte darauf etwas ein; aber mehr als in Eſſen erreichte Meyen nicht.

In der Grafſchaft Mark angelangt, berichtete[4]) er an das General-Direktorium. Wenn er alle gemachten Einwände und Beſchwerden als nichtig hinſtellte, ſo mochte er damit teilweiſe, z. B. was die Schädigung der Mühlenſchlachten anlangt, im Recht ſein. Aber auch das General-Direktorium und die cleviſche Kammer hatten Beſorgniſſe um ihre Landzolleinnahmen; ſie hatten ſich vor jedem Ausfall kontraktlich geſichert. Und die preußiſche Eigenmächtigkeit bei dem Abſchluß des Kontraktes gab ganz gerechten Grund zu Beſchwerden.

---

[1]) Der Abt ſagte: Wenn S. kgl. Maj. von der ganzen Sache, und wie groß der Schaden ſei, ſo dieſem Stift daraus erwächſt, ſollten informiert ſein, würde uns gewiß dieſe Schiffahrt nicht aufgedrungen werden dürfen. (Meyen's Bericht vom 10. Mai 1754.) Meyen wurde zuerſt am 4. Mai abends empfangen, darauf am folgenden Tag zur Tafel geladen.

[2]) Bei ſeiner Ankunft in Werden hatte Meyen ſchon einen Eſſenſchen Kanzleiboten getroffen, den er Tags zuvor in Eſſen geſehen.

[3]) Von dieſer Schiffahrt iſt näheres nicht bekannt; doch kann ſie nicht von größerer Bedeutung geweſen ſein. Sie geſchah auf Rechnung der Mülheimer.

[4]) Datiert: Hagen, den 10. Mai 1754.

Meyen beantragte bei dem Miniſter, ein königliches Schreiben an die Äbtiſſin zu erlaſſen; das würde jeden Widerſtand beſeitigen. Mit dem Abte von Werden wollte er noch weniger Federleſens machen: die Unternehmer ſollten ohne weiteres mit der Schiffahrt beginnen; der Abt würde nicht wagen, ſie zu hindern[1]).

Dieſe Vorſchläge Meyens gingen erſt an die Kammer und dann nach Berlin. Die Kammer ſprach darauf in einem Schreiben nach Eſſen die Erwartung einer baldigen günſtigen Entſcheidung; die Unternehmer wies ſie an, ſofort, ohne Rückſicht auf Werdens Widerſpruch, die Schiffahrt zu beginnen und etwaige Hinderungen ſogleich zu berichten. Die Unternehmer kamen jedoch dieſer Anweiſung nicht nach.

Aber in Berlin war man ganz anderer Anſicht. Ein Reſkript verurteilte das eigenmächtige Vorgehen der Kammer, die Abſendung Meyens, die Drohung in Werden auf das ſchärfſte: einmal hätten die Unternehmer ſich kontraktlich verpflichtet, Schwierigkeiten mit den Auswärtigen ſelber auszumachen; man hätte abwarten ſollen, wie weit ſie damit kämen, um dann eventuell einzugreifen. Zweitens ſtehe der König mit dem Stift Eſſen als namentlich mit der Abtei Werden in beſonderer Verfaſſung, welche die Abſendung des geforderten Schreibens ſehr bedenklich mache[2]). Die Kammer ſoll ſich abwartend verhalten und angeben, wie die Sache am beſten zuſtande gebracht werden könnte.

Der elfte Artikel des Kontraktes ſagte die königliche Hilfe gegen Werden als letztes Auskunftsmittel zu. Die Kammer konnte getadelt werden, daß ſie dies Mittel zu raſch, ohne daß größere Bemühungen der Unternehmer vorangegangen waren, angewandt hatte. Aber die Sachlage hatte ſich völlig verändert: ſtatt einem Widerſacher, ſahen ſich die Unternehmer zweien, bald noch mehreren gegenüber. Jene Verpflichtung, ſich mit den Nachbarſtaaten ſelbſt abzufinden, war für die Unternehmer leicht, wenn alle außer einem zugeſtimmt hatten, und gegen dieſen einen königliche Hilfe als letztes

[1]) Datiert: 21. Mai 1754.

[2]) Der König hatte als Herr von Cleve-Mark die Schutzherrſchaft über dieſe beiden Stifter; doch machte er über Werden auf weitgehendere Rechte Anſpruch als über Eſſen. Siehe auch weiter unten S. 100. Daraus erklärt ſich auch, weshalb Meyen mit dem Abte viel rückſichtsloſer verfahren wollte als mit der Äbtiſſin.

Mittel verheißen war; aber dieſe Vorausſetzungen hatten ſich völlig geändert; die Verpflichtung war zu einer ſehr ſchweren geworden. Daher war es nicht mehr als billig, wenn die Kammer auch ihre Hilfe vergrößerte.

Was das Reſkript in zweiter Linie anführt: die beſondere Verfaſſung, die ein Eingreifen bedenklich mache, kann nur auf die Schutzherrſchaft Preußens über Eſſen und Werden hindeuten. Man ſieht nicht ein, wie dies Verhältnis Grund zu Bedenken geben ſollte, und der Kontrakt verhieß die Hilfe des Königs ja gerade als des Schutzherrn von Werden.

Die Anweiſung am Schluſſe des Reſkripts nimmt ſich nach dem Vorhergegangenen etwas ſonderbar aus; den Weg, der am eheſten zum Ziele führte, hatte die Kammer betreten.

Anfang Juni liefen in Cleve endgültige Abſagen aus Eſſen, Werden und auch aus Broich ein.

Die Kammer ſuchte ſich bei dem General-Direktorium zu rechtfertigen[1]), merkwürdigerweiſe nicht durch Berufung auf die völlige Veränderung der Lage, ſondern durch Hinweiſe auf die Nichtigkeit der gemachten Einwände. Sie ſchrieb den Widerſtand der Nachbarn nicht wahrhaft gegründeten Beſorgniſſen zu, ſondern ſtellte das Treiben der Mülheimer, die 1000 Dukaten[2]) zur Vereitelung der Schiffahrt aufgebracht haben ſollten, als die eigentliche Urſache desſelben hin.

Vielleicht wollte die Kammer damit an das mündliche Verſprechen erinnern, das den Unternehmern gegeben war[3]), ſie vor den Intriguen der Mülheimer ausreichend zu ſchützen.

Doch das General-Direktorium blieb bei ſeiner Auffaſſung. Durham fand die Gegenvorſtellungen Eſſens und Werdens gar nicht ſo unerheblich, wie die Kammer ſie hinſtellte. Die Unternehmer ſollten ſich ſelbſt überlaſſen bleiben. Doch wurden der Kammer fortlaufende Berichte über die Angelegenheit zur Pflicht gemacht[4]).

Es iſt nicht anzunehmen, daß die Achtung vor den Gegenvorſtellungen der Nachbarn das General-Direktorium beſtimmte. Waren

---

[1]) Bericht, datiert Cleve, 19. Juni 1754. Dieſer Bericht iſt noch viel devoter abgefaßt, als die übrigen ſonſt.

[2]) 1000 Dukaten etwa gleich 2650 Taler.

[3]) Vgl. Seite 44.

[4]) Reſkript vom 9. Juli 1754.

ihre Einwände nicht unerheblich, so gaben sie ein Mäntelchen ab, die Unlust des General-Direktoriums zu diplomatischem Eingreifen zu verdecken, welche schon jener Bericht an den König klar gezeigt hat.

Die Unternehmer, auf sich selbst angewiesen, kamen in Essen und Werden keinen Schritt vorwärts. So mißlich das für sie war, die Entscheidung ihrer Sache lag nicht hier, sondern bei dem Churfürsten von der Pfalz als dem Herzoge von Jülich-Berg.

Die Verhandlungen mit der jülich-bergischen Regierung.

Anfang April 1754 hatten die Unternehmer in Essen, Werden und Broich die ersten Schritte zur Erlangung der Konzession getan; etwas später, gegen das Ende des Aprils, wandten sie sich auch an die Düsseldorfer Regierung[1]).

Düsseldorf war der Sitz der jülich-bergischen Regierung. Hier wohnte der kurfürstliche Statthalter; damals ein Graf von Schaesberg[2]). Er präsidierte der ersten Behörde des Landes, dem Geheimen Rat. In dessen Ressort gehörten in erster Linie alle auswärtigen Angelegenheiten. Ein Mitglied dieser Behörde war der Vizekanzler Geheimrat von Robertz[3]).

Neben dem Geheimen Rat, nicht ihm untergeordnet, bestand die Hofkammer. Ihr unterlag die innere Verwaltung, Handel und Gewerbe; doch war ihr Ressort gegen das des Geheimen Rats nicht genau abgegrenzt.

Der Landesherr von Jülich-Berg war Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz. Er weilte in dem Kurlande; während des Winters residierte er in Mannheim, den Sommer über in Schwetzingen.

Jülich-Berg und Kurpfalz waren durch Personalunion verbunden; der Geheime Rat und — wie es scheint — auch die Hofkammer hatten keine Behörde, nur den Landesherrn über sich. Dies

---

[1]) Die folgende Darstellung beruht größtenteils auf den jülich-bergischen Akten (Handel, Schiffahrt), aufbewahrt im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

[2]) Der kurfürstliche Hof- und Staatskalender gibt dem Statthalter den Titel „Kanzler". Die Schreiben des Düsseldorfer Geheimen Rats zeigen die Unterschrift: Ihro kurfürstlichen Hoheit zu Pfalz zu Dero jülich-bergischen Landen Regierung verordnete Statthalter, Vizekanzler und Geheime Räte. Graf von Schaesberg . . . (folgen die Namen).

[3]) Der Hof- und Staatskalender vom Jahre 1757 führt v. Robertz als Vizekanzler an; 1754 scheint er es noch nicht gewesen zu sein.

Verhältnis äußerte ſich z. B. auch darin, daß die Verfügungen an den Geheimen Rat in der Regel vom Kurfürſten ſelbſt, nur ausnahmsweiſe von einem Mannheimer Miniſter unterzeichnet wurden. So erklärt ſich das weitgehende ſelbſtändige Auftreten des Geheimen Rats; ſeine Stellung entſpricht nicht der der cleviſchen Kammer, ſondern eher der des General-Direktoriums. Während die cleviſche Kammer faſt für jeden Schritt die Befehle aus Berlin abwarten mußte, überließ der Geheime Rat dem Kurfürſten nur die letzte Entſcheidung[1]).

In ihrem Geſuch wieſen die Unternehmer auf die große Verbilligung der Kohlen, welche die Ruhrſchiffahrt mit ſich bringen mußte, hin; ſie erboten ſich, allen Schaden, der durch den Gebrauch des Leinpfads auf nutzbaren Ländereien etwa geſchah, zu erſetzen[2]) und baten um baldige Erteilung einer Konzeſſion.

Ziemlich zugleich mit dieſem Geſuch ging ein Empfehlungsſchreiben der cleviſchen Kammer[3]) ein: es machte Mitteilungen über die Dauer und Ausdehnung des den Unternehmern gewährten Privilegs, betonte, daß man es hier mit einer rein privaten Unternehmung zu tun habe, die keinerlei Unterſtützung vom Staate genieße, und hob die Verpflichtung der Unternehmer, allen Schaden zu erſetzen, zum Schluß noch beſonders hervor.

Das Konzeſſionsgeſuch fiel dem Reſſort des Geheimrats von Roberz zu. Dieſer forderte[4]) Gutachten von den Amtmännern[5]) zu Angermund und Broich ein, durch deren Bezirke die Ruhr floß. Der Broicher Amtmann ließ lange auf ſeine Antwort warten; der

---

[1]) Im Vergleich zu dem cleve-märkiſchen macht das jülich-bergiſche Kanzleiweſen den Eindruck des älteren, des von einer älteren Tradition beherrſchten: das Latein z. B. wird noch ſehr viel gebraucht, in einzelnen Worten wie oft in ganzen Sätzen.

[2]) Auch hier verſprachen die Unternehmer den Schadenerſatz nicht in dem Umfange, wie der Kontrakt es gebot: nur für den Leinpfadſchaden, nicht für den an Schlachten und Mühlen.

[3]) Datiert: Cleve den 20. April 1754.

[4]) 15. Mai 1754.

[5]) Der Broicher Amtmann war der Verwaltungsbeamte der Herrſchaft Broich. Die bergiſchen Amtmänner, auch Beamte genannt, waren nicht Pächter von Domänen, ſondern die Verwaltungsbeamten (im heutigen Sinne des Wortes), die an der Spitze eines beſtimmten Bezirks, des Amtes, ſtanden.

Angermunder fand nichts gegen das Unternehmen einzuwenden, da ja Erſatz für jeden Schaden verſprochen wurde[1]).

Robertz verfuhr bis hierhin ohne jede Voreingenommenheit für oder gegen die Konzeſſion. Das änderte ſich plötzlich, als das Mannheimer Miniſterium eine „von ſicherer Hand hinterbrachte“ Denkſchrift überſandte[2]).

Dieſe berichtete von der Ablehnung, die das Konzeſſionsgeſuch bei den anderen Ruhrſtaaten erfahren hatte, und führte weiter aus: man fürchtet, daß die Ablehnung von der preußiſchen Regierung unberückſichtigt bleibt, die Schiffahrt von ihr erzwungen wird. Das würde aber auch die Intereſſen des Kurfürſten als des Lehnsherrn der Herrſchaft Broich in hohem Maße verletzen. Denn der Kohlenhandel der Stadt Mülheim wird durch die Schiffahrt vernichtet: die märkiſchen Kohlen verbilligen ſich durch den Waſſertransport um faſt zwei Drittel ihres jetzigen Preiſes. Damit wird die Konkurrenz der Mülheimer unmöglich gemacht. Außerdem verlieren ſie den Transport der holländiſchen Waren. Die Schiffahrt ſchädigt ferner die Ruhrſtaaten in ihren Flußregalien: ſchon jetzt hat Preußen ganz einſeitig über die Schiffahrt verfügt und fremde Untertanen davon ausgeſchloſſen; die Unternehmer führen die preußiſche Flagge. Nach 25 Jahren bekommt die cleviſche Kammer den Fluß ganz in ihre Macht, und mit ihm, da der Mülheimer Handel bis dahin vernichtet iſt, ein Monopol: die Ruhrländer werden von der cleviſchen Kammer wirtſchaftlich abhängig. Aber auch ſogleich wird die Schiffahrt die bergiſchen Untertanen ſehr ſchädigen: Die Kalkbrenner und Kalkſchiffer werden durch die märkiſche Einfuhr verlieren, die Grundbeſitzer durch den Leinpfad beläſtigt werden. Das Verſprechen des Schadenerſatzes iſt von fraglichem Wert: bei den endloſen Streitigkeiten darüber wird die cleviſche Kammer ihre Unternehmer parteiiſch begünſtigen. Der Vorteil der Kohlenverbilligung iſt dieſen drohenden Nachteilen gegenüber unſcheinbar[3]).

---

[1]) Bericht vom 11. Juni 1754.

[2]) Unter dem Datum: Schwetzingen, den 19. Juni 1754.

[3]) Mögen dieſe Ausführungen, von den Gegnern des Unternehmens herrührend, etwas übertrieben ſein, ſie zeigen doch, welche großen Vorteile die Schiffahrt dem General-Direktorium in die Hände gab. Und es hatte den Unternehmern ſchier endloſe Schwierigkeiten bereitet!

Die Denkschrift ist in vieler Hinsicht sehr geschickt abgefaßt: der Hinweis auf eine drohende wirtschaftliche Abhängigkeit von der clevischen Kammer mußte Eindruck machen. Sie ist anonym. Bei dem Interesse, das sie an dem Handel Mülheims nimmt, liegt die Annahme nahe, daß sie aus den Kreisen der dortigen Kaufleute hervorgegangen ist. Dann aber haben sie trotz allen Geschickes in einem Punkt gegen sich selbst gezeugt: indem sie die große Verbilligung der Kohlen durch die Schiffahrt offen zugaben, nahmen sie sich das Recht für ihr Monopol.

Robertz ließ sofort Erkundigungen in Essen und Werden einziehen, wie man zu der Schiffahrt stehe[1]). Die Hofkammer wurde um ein Gutachten ersucht, besonders darüber, ob dem bergischen Kalkgewerbe Schaden drohe. Über den Stand der Angelegenheit wurde an den Kurfürsten berichtet.

Erst Ende Juni traf das Gutachten des Broicher Amtmanns ein — fast jeder Satz ein Protest gegen die Schiffahrt. Er sagte die Abnahme des Fischreichtums der Ruhr voraus, den Stillstand der Wassermühlen (die für mehr als 1000 Familien mahlten) infolge Beschädigung der Mühlenschlachten. Auch er erwartete große Einbußen in den Landzoll-Einnahmen: die Herrschaft wird die dem Kurfürsten schuldigen Abgaben nicht mehr leisten können. Dazu steht der Ruin vieler Fuhrleute, ja ganzer Städte bevor. Vor allen Dingen aber sah das Gutachten in dem Unternehmen, wie die Denkschrift, eine Gefahr, in wirtschaftliche Abhängigkeit von der clevischen Kammer zu geraten. Es stand bei ihm fest, daß die Kammer das Kohlenmonopol den Mülheimern nehmen und an sich selbst bringen wollte. Wie rücksichtslos man schon gegenwärtig in Cleve verfuhr, zeigte der Amtmann durch folgenden Vorfall: ein Freiherr von Wendt wollte Kohlen zu Lande aus Werden beziehen und dazu die Wege in der Grafschaft Hartenberg[2]) verbessern. Die Kammer warnte ihn davor und drohte, falls er seinen Plan nicht aufgäbe, an seinen märkischen Besitzungen Repressalien zu üben.

Noch ein sehr wichtiges Moment fügte der Broicher Bericht hinzu: der Kurfürst ist durch das Unternehmen in seiner Landeshoheit bedroht; über die Befahrung der Ruhr und über die auf

[1]) 26. Juni 1754.

[2]) Es wird wohl die Herrschaft Hardenberg im nordöstlichen Teile des Herzogtums Berg gemeint sein. Sie gehörte dem Freiherrn v. Wendt.

dieſem Fluß zuläſſigen Handelsobjekte iſt einſeitig von der preußiſchen Regierung verfügt worden. Die Unternehmer führen den preußiſchen ſchwarzen Adler in ihrer Schiffsflagge. „Das zeigt ſchon im voraus, was man für Praerogativen und Exemptionen in alieno territorio durchtreiben wolle". Der Amtmann wies auf die gerade damals lebhaft erörterten Streitigkeiten zwiſchen Preußen und England über das Recht der Neutralen zur See hin und ſagte: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß preußiſche Schiffe und Flaggen ſich was Beſonderes herausnehmen, und bei einem Konflikt die Austragung der Sache auf ganz ungewöhnliche Principia ſetzen[1])."

Wenn auch die Übertragung dieſer bedeutenden Streitfragen von dem weiten Meere auf den kleinen Fluß etwas wunderlich erſcheint, ſie zeigt doch, welchen großen Eindruck Friedrichs energiſches Vorgehen gegen England machte. Dieſer Eindruck mußte im Hinblick auf die bekannte rückſichtsloſe Wirtſchaftspolitik der Cleviſchen Kammer, die von dem Verfahren gegen den Frh. v. Wendt noch beſonders beleuchtet wurde, zu ernſter Beſorgnis werden.

Die Unternehmer hörten von dem broichiſchen Bericht und vermuteten, daß er ungünſtig für ſie ausgefallen ſei. In einer neuen Eingabe berief ſich Büchel darauf, bergiſcher Untertan zu ſein und ſtellte als einzigen Zweck ſeines Unternehmens hin, das Publikum von dem drückenden Monopol der Mülheimer zu befreien. Er erbot ſich, die Kohlen durch den Waſſertransport ſo zu verbilligen, daß die Konſumenten in Düſſeldorf allein ſchon 1300 Taler erſparten; in demſelben Maße ſollten die Schmiedereien in Solingen gewinnen.

Robertz ließ die Mülheimer fragen[2]), ob ſie die Kohlen zu demſelben Preiſe liefern wollten, wie die Unternehmer. Die Mülheimer gaben eine ausweichende Antwort[3]): ſie verwahrten ſich dagegen, die Kohlenpreiſe willkürlich erhöht zu haben, und verſicherten, ſo billig wie möglich ſein zu wollen. Dabei bezeichneten ſie das Unternehmen als völlig unausführbar, baten zugleich aber dringend, es ja nicht zu geſtatten. Der Broicher Amtmann bemerkte dazu, daß die Mülheimer vor einigen Wochen die Kohlenpreiſe ſchon ſehr herabgeſetzt hatten.

---

[1]) Vgl. Preußiſche Staatsſchriften, 2. Bd., bearbeitet von R. Koſer. S. 435 ff. A. Trendelenburg, Kleine Schriften, I S. 267.

[2]) 6. Juli 1754.

[3]) Broich, den 31. Juli 1754.

Inzwiſchen teilten Eſſen[1]) und Werden[2]) ihre endgültige Ablehnung des Konzeſſionsgeſuches mit. Neben den uns bekannten Gründen führte auch die Äbtiſſin die Schädlichkeit der Schiffahrt für den Handel der Mülheimer an. Dieſe vertrieben zum Teil ja Eſſener Kohlen; ſo mag ſich die Verwendung der Äbtiſſin für die fremden Kaufleute erklären; immerhin wird ſie nicht ohne Bemühung der Mülheimer erfolgt ſein, zumal die Fürſtin zuerſt ſich dem Unternehmen geneigt gezeigt hatte.

Der Abt von Werden nahm beſonders an dem ausſchließlichen Privileg der Unternehmer und an dem preußiſchen Adler, den ſie führten, Anſtoß.

Jedenfalls enthüllen ſich in dieſen Schreiben an die bergiſche Regierung die wahren Gründe der Ablehnung: bei der Äbtiſſin hat die Rückſicht auf die Mülheimer ſehr mitgewirkt, bei dem Abte die Furcht vor preußiſchen Übergriffen, die Beſorgnis, ſein Land wirtſchaftlich zu ſehr zu exponieren. Damit ſoll nicht geſagt werden, daß die der Kammer mitgeteilten Gründe fingiert waren, im Gegenteil: vor allen Dingen hat der Nachteil, in den die eigenen Untertanen gegenüber den preußiſchen durch den Ausſchluß von der Ruhr kamen, die Ablehnung mitbeſtimmt.

So ſtanden die Ausſichten für die Unternehmer wenig günſtig. Da gewannen ſie in der Hofkammer einen Fürſprecher.

Das Gutachten[3]) der Hofkammer geht davon aus, daß man jede Gelegenheit benutzen müſſe, das drückende Kohlenmonopol der Mülheimer zu beſeitigen; nur für den Fall, daß beſondere Gründe der Staatsraiſon entgegenſtehen, ſind die Unternehmer abzuweiſen.

Der Ruin der Mülheimer iſt durch die Schiffahrt nicht zu befürchten; ſie brauchen ihre Preiſe ja nur denen der Unternehmer gleichzuſetzen, was ſie um ſo eher können, da ſie nicht, wie jene, eine Schiffahrt erſt anzulegen haben. Dagegen iſt allerdings das bergiſche Kalkgewerbe ſchwer bedroht, da der märkiſche Kalk viel billiger iſt.

---

[1]) Datiert: Eſſen, den 9. Juli 1754.

[2]) Datiert: Werden, den 12. Juli 1754.

[3]) Datiert: 24. September 1754. Zwiſchen Juli und September lagen die Ferien der bergiſchen Behörden, wie die clevſche Kammer unterm 22. Auguſt 1754 nach Berlin berichtete.

Es ist ferner bedenklich, daß ein mächtiger Fürst gewisse Waren unter seiner Flagge durch Territorien, die ihm nicht gehören, verschiffen läßt und alle anderen Waren von der Verschiffung ausschließt.

Aber die Hofkammer wollte, so wichtig ihr diese Bedenken waren, doch ihretwegen die Unternehmer nicht ohne weiteres abweisen; sie versuchte die Gewährung der Konzession unbedenklich zu machen. Die Unternehmer sollten sich verpflichten, nur Kohlen zu verschiffen; sie sollten sich ferner in bergischem Gebiet der kurfürstlichen Landeshoheit, in erster Linie der kurfürstlichen Jurisdiktion, unterwerfen.

Noch bestand das Bedenken des Broichschen Gutachtens: die clevische Kammer wird, wenn sie etwa zur Beherrschung des Kohlenmarktes gelangt, die Preise nach Belieben steigern. Um dem vorzubeugen, schlug die Hofkammer vor, Verhandlungen mit Preußen anzuknüpfen: Preußen sollte versprechen, die Kohlenpreise nicht zu erhöhen, dann wollte Berg die Schiffahrt gestatten.

Dieser Vorschlag der Hofkammer ist bedeutsam: sie wollte einen friedlichen Vertrag, in dem jeder dem andern etwas Wertvolles bot. So sollte das eine Land, das vom anderen als Ausbeutungsobjekt angesehen wurde, diesem, wenigstens in einer Hinsicht, wirtschaftlich gleichberechtigt und gewissermaßen ebenbürtig zur Seite gestellt werden — ein Gedanke, welcher der Wirschaftspolitik der clevischen Kammer ganz fern lag.

In mehreren Eingaben baten die Unternehmer um Mitteilung der gegen sie erhobenen Einwände, damit sie diese widerlegen oder etwa ihre Forderungen danach ändern könnten. Sie sandten eine Abschrift des Kontrakts[1]) ein; sie wiesen daraufhin, daß der Kurfürst schon selber große, aber vergebliche Versuche gemacht habe, das Monopol der Mülheimer zu brechen[2]), daß er dasselbe jetzt durch sie ohne jede Kosten erreichen könnte. Auch direkt an den Kur-

[1]) Diese Abschrift weist nur 17 Artikel auf; einen haben die Unternehmer also übergangen; vielleicht den, der gegen den Abt von Werden königliche Hilfe verheißt.

[2]) Der Kurfürst hatte eine Chaussee von Düsseldorf über Ratingen nach der Ruhr bauen wollen, um den Kohlentransport zu Lande zu erleichtern und so den Mülheimern Konkurrenz zu verschaffen.

fürſten wandten ſie ſich. Darauf erging nach Düſſeldorf die Weiſung[1]), die Unterſuchung zu beſchleunigen.

Roberts berückſichtigte das billige Verlangen der Unternehmer nicht; er verbot, wie ſchon mehrmals, jeden Einblick in die Akten. Er verwies[2]) die ganze Sache an die Spezial-Kommiſſion für den „ſchwarzen Brand“[3]), weil der ganze Vorteil in der Verbilligung der Kohlen beſtehe. An den Kurfürſten berichtete er[4]), daß man mit der Unterſuchung beſchäftigt ſei und ſobald als möglich darüber berichten werde.

Erſt im Februar 1755 wurde auf eine neue Bittſchrift der Unternehmer der Kommiſſion für den ſchwarzen Brand vom Grafen Schaesberg aufgetragen, ſie zu Protokoll über die erhobenen Bedenken zu vernehmen.

Die Unternehmer hatten einige Kunde von dem Stande ihrer Angelegenheit; doch über die eigentlichen Gründe der langen Verzögerung waren ſie ſchlecht unterrichtet; ſie maßen alle Schuld den Intriguen der Mülheimer bei. Sie hofften auf einen günſtigen Ausgang und hatten ſchon im Sommer 1754 mit dem Fällen und Schneiden des Holzes zu ihren Bauten begonnen[5]). In den mündlichen Verhandlungen mit der Kommiſſion dachten ſie alle Bedenken zu zerſtreuen.

Mitte Februar 1755 ſandte die Kommiſſion für den ſchwarzen Brand ein vorläufiges Gutachten ein. Die Verbilligung der Kohlen erkannte ſie als großen Vorteil an, widerriet aber doch die Bewilligung der Konzeſſion, weil durch das Unternehmen die landesherrlichen Territorial-Gerechtſame und die Rechte der Untertanen zu ſehr exponiert würden. Die Kommiſſion fürchtete, daß die cleviſche Kammer über kurz oder lang die Mülheimer verdränge; einem mächtigen Nachbar aber, der nicht nachließ, „die noch vorhandenen Kommerzia, wo nur möglich, an ſich zu ziehen, das allgemeine Kommerzium von Kohlen, abgeſehen von den anderen Waren, in die Hand zu ſchieben,“ konnte ſie nicht empfehlen.

---

[1]) Kabinettsordre, datiert Mannheim 30. Oktober 1754.

[2]) Zu Anfang des Jahres 1755.

[3]) Dieſe Kommiſſion ſcheint ſtändig geweſen zu ſein.

[4]) Datiert 10. Januar 1755.

[5]) Bericht der cleviſchen Kammer vom 22. Auguſt 1754.

Obgleich die Kommiſſion dies Gutachten als vorläufiges bezeichnet und geſagt hatte, daß die Sache noch nicht genügend feſtgeſtellt ſei, auch die protokollariſche Vernehmung der Unternehmer noch nicht ſtattgefunden hatte, wurde doch ein endgültiger Bericht an den Kurfürſten erſtattet.

Robertz gab den Ausſchlag. Aus den Gründen, wie ſie die Kommiſſion zuletzt noch zuſammengefaßt hatte, entſchied er ſich gegen die Gewährung einer Konzeſſion. Wollte man die Preiſe der Mülheimer drücken, ſo könnte man es auch auf anderem Wege tun, etwa durch Errichtung eines Kohlenmagazins. Robertz widerriet, die Unternehmer zu vernehmen, ebenſo, Verhandlungen mit Preußen nach dem Vorſchlage der Hofkammer anzuknüpfen, „weil einem jeden leicht zu ermeſſen wohin es gedeihen würde, wenn man nur ſo weit ſich erklären würde und in Unterhandlung einlaſſen ſollte.“ Das Schreiben der cleviſchen Kammer wollte er oberflächlich beantwortet wiſſen[1]).

Nach dieſem Vorſchlage Robertz' wurde der Bericht an den Kurfürſten verfaßt und mit den einſchlägigen Akten abgeſandt[2]).

Am 25. März traf in Düſſeldorf eine Kabinettsordre[3]) Karl Theodors ein. Er wollte den märkiſchen Kohlen, Holz uſw. „keine anderweitige Öffnung durch die Schiffbarmachung der Ruhr bereiten und das Land hierin auswärtiger Willkür nicht noch mehr ausſetzen.“ Er befahl, die Unternehmer mündlich abzuweiſen und das Schreiben der cleviſchen Kammer als bloßes Empfehlungsſchreiben unbeantwortet zu laſſen.

Robertz verbot, bei der Abweiſung den Unternehmern irgendwelche Gründe anzugeben.

Neue Bitten der Unternehmer um Gehör waren vergeblich. Eine Eingabe an den Kurfürſten ſelbſt, in der ſie nochmals der großen Verbilligung der Kohlen gedachten und zum Beweiſe der Unſchädlichkeit ihres Unternehmens die Schiffahrt jenes Kettwiger

---

[1]) Die Ablehnung der Schiffahrt wollte Robertz durch eine Beſtimmung des römiſchen Rechts rechtfertigen. Er betrachtete die Ruhr als ein ſtagnierendes Gewäſſer (!) und zitierte: D. lib. 43. tit. 14: ut in flumine publico navigare liceat, Prätor ait: ut per . . . . stagnum publicum navigare liceat interdicam.

[2]) Datiert: Düſſeldorf 28. Februar 1755.

[3]) Datiert: Mannheim 18. März 1755.

Bürgers, die ſchon Meyen gegen die Bedenken Werdens verwandt hatte, anführten, hatte den Erfolg, daß ſie von Düſſeldorf aus vor jeder weiteren Behelligung gewarnt wurden.

Nach dem Wortlaut der kurfürſtlichen Entſcheidung hat das Mißtrauen gegen die preußiſche Wirtſchaftspolitik den Ausſchlag gegeben. Dieſes Mißtrauen war nicht unberechtigt. Ein Vorfall, wie der mit dem Freiherrn von Wendt mahnte zur Vorſicht. Erinnern wir uns ferner des Reſkriptes[1]), das der Kammer befahl, anzugeben, wie „zur Aufnahme des Handels in den cleve-märkiſchen Städten" der Immediathandel der bergiſchen und anderer Städte mit Holland eingeſchränkt werden könnte, ſo müſſen wir der bergiſchen Kommiſſion Recht geben, daß „der mächtige Nachbar alle noch vorhandenen Kommerzia an ſich zu ziehen verſuchte". Dem widerſpricht nicht die Stimmung, die das General-Direktorium von einem öffentlichen, diplomatiſchen Eintreten für die Schiffahrt abhielt. Das war Bequemlichkeit und doch wohl auch Klugheit: man ſcheute öffentliche, Aufſehen erregende Mittel, um im Stillen und unter der Hand deſto rückſichtsloſer zu verfahren.

Es könnte auffällig ſein, daß die Vorſchläge der Hofkammer, durch gewiſſe Maßregeln preußiſchen Übergriffen vorzubeugen, ſo wenig befolgt wurden, daß beſonders den Unternehmern kein Gehör geſchenkt, kein Einwand mitgeteilt wurde. Indeſſen waren alle dieſe Vorſchläge nichtig, wenn jener Vertrag mit Preußen nicht zuſtande kam, der Berg vor neuer Kohlenteuerung ſchützte. Robertz aber widerſetzte ſich Verhandlungen mit der preußiſchen Regierung; nach ſeinen Worten beſtimmte ihn dabei etwas Ähnliches wie die Furcht vor jenem, der gleich die ganze Hand nimmt, wenn er den kleinen Finger bekommt. Das war reichlich vorſichtig; nach den bergiſchen Akten jedoch iſt kein Grund vorhanden, dies Verfahren, wie es die cleviſche Kammer und die Unternehmer taten, allein durch Intriguen der Mülheimer zu erklären. Dieſe Kaufleute haben allerdings, namentlich zu Anfang, bedeutend mitgeſpielt; aber den Ausſchlag gab nicht die Rückſicht auf ſie.

In Düſſeldorf ſchroff abgewieſen, beklagten ſich die Unternehmer bei der cleviſchen Kammer[2]), daß die Entſcheidung erfolgt

[1]) Siehe Seite 43.

[2]) Im April 1755.

ſei, ohne ſie über die erhobenen Bedenken anzuhören, ja ohne dieſe ihnen mitzuteilen. Sie baten die Kammer, ihnen ein königliches Schreiben an den Kurfürſten auszuwirken, damit ihnen wenigſtens die Gründe der Ablehnung mitgeteilt und ſie darüber vernommen würden.

Ohne zu der Bitte der Unternehmer Stellung zu nehmen, berichtete die Kammer an das General-Direktorium[1]); ſie deutete nur an, daß die kaiſerlichen Wahlkapitulationen einen guten Grund abgäben, auf der Schiffbarmachung zu beſtehen.

Das General-Direktorium ſchlug die Bitte ab[2]). „Die Entrepreneurs müſſen ſich ſelbſt noch weiter Mühe geben, die Remiſſion für die Schiffahrt zu erlangen."

Da machten die Unternehmer einen letzten Verſuch mit einer Bittſchrift an den König ſelbſt[3]).

Sie ſtellten dar, wie alle ihre großen Anſtrengungen, die Konzeſſion zu erlangen, vergeblich geweſen waren. Durch die geldreichen Vorkehrungen der Mülheimer ſei es gekommen, daß „vorgeſpiegelte praejudicia" mehr als triftige Vorſtellungen angeſehen wurden.

Die Unternehmer hatten gehört, daß man an ihrer Schiffsflagge Anſtoß nahm, daß man eine Verteuerung der Kohlen durch die cleviſche Kammer im Laufe der Zeit befürchtete. Sie erboten ſich, alle dieſe Bedenken zu widerlegen, wenn des Königs Majeſtät ihnen in Düſſeldorf Gehör verſchaffte.

Die Bittſchrift wurde dem Miniſter von Borcke zugewieſen, und dieſer beauftragte den Finanzrat von Schack, „über die Schiffbarmachung der Ruhr und die Entrepriſe des Büchel und Hünninghauſen" aus den Akten zu berichten.

Schack gab eine Geſchichte der Verſuche, die Ruhr ſchiffbar zu machen, von 1735 an[4]). Er glaubte, daß die Rückſicht auf den Handel Mülheims allein die bergiſche Regierung zum Widerſtande beſtimmte. Er befürwortete den Erlaß eines Schreibens nach Mann-

[1]) Datiert: Cleve, den 25. April 1755.

[2]) Reſkript vom 13. Mai 1755.

[3]) In Berlin präſentiert: 10. Juli 1755.

[4]) Schack ſpricht darin ſeine Verwunderung darüber aus, daß den Unternehmern ſoviel Schwierigkeiten von Cleve und Berlin aus bereitet wurden, ehe es zum Abſchluß des Kontraktes kam.

heim, weil erſtens die Unternehmer die Erfüllung der Forderung, ſich ſelbſt mit den Nachbarſtaaten abzufinden, für viel leichter gehalten hätten, als es ſich herausſtellte, weil zweitens die Mülheimer den Handel in Cleve-Mark ſehr ſchädigten, und weil drittens die Ruhrſchiffahrt von großem Nutzen für die königlichen Länder ſei.

Das General-Direktorium entſchied gegen die Meinung Schacks[1]). Es hielt feſt an der Beſtimmung des erſten Artikels des Kontraktes: die Unternehmer haben Schwierigkeiten mit den Nachbarſtaaten ſelber „auszumachen". Sie ſollten es bei dem Wenigen, was geſchehen, nicht bewenden laſſen, ſondern ſich deswegen alle Mühe geben.

Man fragt ſich, was ſollten die Leute noch mehr tun? Es iſt auffällig, daß ſie ſich nicht auf die Zuſagen des elften Artikels beriefen. Allerdings bewahrte ſich das General-Direktorium ſeinerſeits vor einer Verletzung dieſes Artikels, indem es das verheißene letzte Auskunftsmittel, die königliche Hilfe, als noch nicht verdient hinſtellte. Billigermaßen hätte es verfahren müſſen wie die cleviſche Kammer, die von vornherein bei den vermehrten Schwierigkeiten auch vermehrte Hilfe den Unternehmern gewähren wollte.

Auch in Berlin hielt man die Ruhrſchiffart für höchſt nötig zur wirtſchaftlichen Hebung der Grafſchaft Mark: neue Anweiſungen an die Kammer, das Unternehmen nicht aus den Augen zu verlieren und möglichſt zu fördern, geben davon Kunde. Infolge der ſchlechten und jeden Transport ſehr verteuernden Landwege lag die Grafſchaft da faſt wie eine Inſel im Sumpfe, aus der man nicht hinaus und an die man nicht heran kommen kann. Dazu war das Herzogtum Cleve der Ausbeutung durch das Mülheimer Kartell preisgegeben. Angeſichts dieſer drückenden wirtſchaftlichen Verhältniſſe iſt es ſchwer verſtändlich, daß das General-Direktorium ſich ſo ſehr ſträubte, für die Ruhrſchiffahrt, die allem abgeholfen hätte, einzutreten und etwaige Unannehmlichkeiten mit den Nachbarſtaaten auf ſich zu nehmen.

Die Unternehmer traten trotz aller Mißerfolge nicht zurück; ſie hatten bereits 1000 Taler für die Schiffahrt ausgegeben. Aber ihre Vorſtellungen, daß ſie nur, durch die Ausſagen von Hoven's bewogen, die Verpflichtung des erſten Artikels eingegangen waren, änderte an der gegebenen Entſcheidung nichts.

---

[1]) Reſkript vom 15. Juli 1755.

Doch ließ man in Berlin die Sache nicht aus den Augen; wiederholt verlangten Reskripte Berichte darüber, und noch am 8. Februar 1757 wurde der Kammer befohlen, „den Entrepreneurs bei jeder favorablen Gelegenheit auf alle Weise zu assistieren". Die Kammer bezeichnete das Unternehmen vorläufig als aussichtslos.

Es scheint, daß darauf im General-Direktorium die Abneigung, für die Ruhrschiffahrt öffentlich einzutreten, zu schwinden begann. Man wurde auf den achten Artikel der Wahlkapitulationen Kaiser Karls VI. als auf eine gute Waffe gegen die widerstrebenden Staaten aufmerksam. Dieser Artikel enthielt das Verbot, der Schiffahrt auf einem Nebenflusse des Rheins Hindernisse zu bereiten. Er wurde abgeschrieben und den Akten beigeheftet, „um von ihm nötigen Gebrauch zu machen, da die Sache fortgesetzt werden soll"[1]).

Der große dritte Krieg um den Besitz Schlesiens war ausgebrochen und spielte den Franzosen Cleve-Mark in die Hände. Er suspendierte auf lange Zeit alle Pläne und Versuche, die, wie die Ruhrschiffahrt, zu ihrer Ausführung des Friedens bedurften.

§ 3. Wiederaufnahme der Verhandlungen nach dem siebenjährigen Kriege.

Während des Krieges war Büchel gestorben und an seine Stelle der Kommissionsrat von Hoven getreten, der ja von Anfang[2]) an Beziehungen zu den Unternehmern unterhalten hatte. Hoven war ein gewiegter und geschmeidiger Geschäftsmann, der Kniffe und Schliche kannte und sich nicht scheute, sie anzuwenden. Das bisherige gerade und offene Vorgehen der Unternehmer, die nur die große Nützlichkeit ihres Projektes wirken ließen, wurde durch eine gewundene, aber gewandte Diplomatie verdrängt. Hoven und sein Neffe gleichen Namens[3]) waren jetzt die treibenden Kräfte, namentlich letzterer,

[1]) Notiz in den Akten vom 10. Oktober 1757. Den Akten wurde der französische Text des achten Artikels beigeheftet; dieser hat den angegebenen allgemeinen Sinn. Der deutsche Text, wie ihn z. B. Lünig abdruckt, ist viel spezieller: dieser verbietet die weitere Schiffbarmachung eines Rhein-Nebenflusses durch hindernde Bauten zu verwehren.

[2]) Vgl. S. 31 Anm. 1 und S. 46.

[3]) In den kommenden Verhandlungen mit dem Düsseldorfer Geheimen Rate, dem Abt von Werden, der clevischen Kammer sind die beiden von Hoven nicht auseinanderzuhalten.

der die Verhandlungen mit der bergiſchen Regierung führte; der alte Hünninghauſen trat ſehr zurück.

Im Mai 1764 kam Hoven bei der cleviſchen Kammer um Erneuerung des 1754 geſchloſſenen Kontraktes ein und bat zugleich um königliche Hilfe gegen die widerſtrebenden Nachbarſtaaten. Die Kammer ſah den Kontrakt in allen Punkten durchaus als fortbeſtehend an und gab, mit Berufung auf den erſten Artikel, den Unternehmern die Weiſung, ſich erſt ſelber um die Konzeſſion zu bemühen; wenn aber ihre Verſuche wiederum ſcheiterten, dann ſollte die verheißene königliche Hilfe eintreten.

Sofort wurden neue Verhandlungen mit dem Abte von Werden[1]) und vor allem mit dem bergiſchen Geheimen Rate angeknüpft.

In Düſſeldorf maß Hoven in unbegründeter, wenig ſchöner Weiſe dem „ſchlechten, ganz einſeitigen[2]) Betragen" Büchels, das notwendig bei dem Geheimen Rate Mißtrauen hätte hervorrufen müſſen, die Ablehnung des Konzeſſionsgeſuches bei; der Tod Büchels veranlaſſe ihn, anzufragen, ob nun noch Bedenken vorlägen.

Robertz ſchrieb an den Rand des Geſuches: „Abzuſchlagen wie vorhin" und verbot jeden Einblick in die Akten[3]). Auf weitere Bemühungen bekam Hoven die Antwort, „daß andere nicht zu hebende Urſachen zwiſchen dem Könige und dem Kurfürſten im Wege wären, um derer willen die Konzeſſion zur Schiffahrt nicht erteilt werden könne, mithin man nur keine vergeblichen Koſten deshalb anlegen möchte".

Da wandte ſich Hoven an die bergiſche Hofkammer[4]); jedenfalls war ihm bekannt, daß ſie 1755 der Gewährung der Konzeſſion nicht abgeneigt geweſen war. Er bat, über die ſchwebenden Bedenken vernommen zu werden. Auf eine Anfrage der Hofkammer gab man

---

[1]) Über die Verhandlungen mit Werden geben die Akten keine Auskunft.

[2]) Hoven meint wohl, daß Büchel ſich zu wenig als bergiſcher Untertan gefühlt habe.

[3]) Hovens Eingabe wurde in Düſſeldorf am 25. Mai 1764 präſentiert.

[4]) Der Bericht der cleviſchen Kammer (an das General-Direktorium, vom 16. Mai 1766, vgl. S. 71) ſteht hier mit den bergiſchen Akten nicht im Einklang. Nach jenem wandte ſich Hoven an den Kurfürſten direkt und nicht an die Hofkammer. Die Verhandlungen Hovens mit dieſer wurden erſt durch ein kurfürſtliches Reſkript verurſacht, das ein Gutachten von der Hofkammer verlangte, worauf dieſe vorſchlug, die Unternehmer zu vernehmen. Jedenfalls liegt hier ein Irrtum der cleviſchen Kammer vor; die bergiſchen Akten wiſſen nichts von einer Bittſchrift Hovens an den Kurfürſten.

in Mannheim dieſem Geſuche nach und befahl, daß dieſe Sache, wie alle Dinge, gemeinſam mit dem Geheimen Rate zu behandeln ſei[1]).

So hatte Hoven das lange vergeblich Erſtrebte erreicht. Ein weiterer günſtiger Umſtand war, daß mit ihm, trotz des kurfürſtlichen Befehls, zunächſt die Hofkammer allein verhandelte: der mißgünſtige Geheime Rat war auf dieſe Weiſe vorläufig ausgeſchaltet. Und Hoven wußte die Gunſt, angehört zu werden, vortrefflich zu benutzen.

Die cleviſche Kammer hatte den alten Kontrakt noch für vollkommen gültig erklärt; Hoven ſtellte ihn der Hofkammer als verjährt, und einer Erneuerung bedürftig hin. Das gab Gelegenheit zu Änderungen; für dieſe ſollten die bergiſchen Wünſche ausſchlaggebend ſein. So wurde allen Empfindlichkeiten wegen verletzter kurfürſtlicher Landeshoheit der Grund entzogen.

Hoven erklärte ſich bereit, auf den preußiſchen Adler zu verzichten und in bergiſchem Territorium das kurfürſtliche Wappen zu zeigen; er wollte ſich bei Entſchädigungsſtreitigkeiten der jeweiligen Ortsobrigkeit unterwerfen und, um alles Mißtrauen zu beſeitigen, bei der cleviſchen Kammer die Aufnahme bergiſcher Untertanen in ſeine Geſellſchaft durchſetzen.

Des weiteren ſuchte Hoven die Furcht vor einer wirtſchaftlichen Herrſchaft der cleviſchen Kammer zu beſchwichtigen. Er verzichtete auf den Handel mit Kalk, der die bergiſchen Kalkbrennereien beeinträchtigen konnte. Die Mülheimer Kaufleute, führte er ferner aus, können gar nicht ruiniert werden, weil die Unternehmer allein den großen Kohlenbedarf nicht zu decken vermögen. So iſt es unmöglich, daß die cleviſche Kammer ein Monopol bekommt. Der Ausgangs-Impoſt ſodann, den die rheinaufwärts gehenden märkiſchen Kohlen zu entrichten haben, iſt durch die Angabe zu umgehen, daß ſie rheinabwärts beſtimmt ſeien. Die Beſorgnis endlich, daß nach Ablauf des Privilegs die cleviſche Kammer den Fluß ganz und gar in ihre Hände bekommt, iſt grundlos, weil jede Neuordnung, ſoweit die Ruhr durch bergiſches Territorium fließt, immer vom Kurfürſten abhängig iſt.

Die bergiſche Zollverwaltung wandte ein, daß durch die Schiffahrt die Einnahmen aus den Landzöllen auf den dritten Teil

[1]) Reſkript datiert Schwetzingen, 27. Juni 1764.

der bisherigen Summe zurückgehen würden. Hoven entkräftete diese Behauptung: die Schiffahrt ist kontraktlich auf Kohlen, Steine und Holz beschränkt[1]), lauter Waren, die bisher nur wenig oder gar nicht zu Lande transportiert waren; alles übrige benutzt auch künftighin die Landwege und passiert die Zollstätten.

Von Essen und Werden wollte Hoven „gnädige Zusicherungen" erhalten haben; er hatte der Äbtissin angeboten, die Landzölle nach ihrem bisherigen Ertrage in Pacht zu nehmen, wenn sie infolge der Schiffahrt Abgang erlitten.

Die Apologie des Unternehmens vervollständigte Hoven durch eine beredte Schilderung seines großen Nutzens für das Herzogtum Berg. Es herrscht allgemeiner Kohlenmangel, einmal infolge der teuren Preise, dann aber können auch die Mülheimer dem Bedarfe weder nach Quantität noch nach Qualität der Kohlen genügen. Infolgedessen werden viele Kalkbrennereien und Fabriken niedergehalten oder stehen gar still.

Kommen durch die Ruhrschiffahrt die vorzüglichen märkischen Kohlen billig ins Land, so blühen die Fabriken auf, Handel und Gewerbe steigt, es mehrt sich die Ausfuhr nach Holland[2]). Damit vergrößern sich die Landzoll-Einnahmen des Kurfürsten; vor allen Dingen wächst die Bevölkerung.

Das sind die Hauptpunkte, die Hoven hervorhob. Schließlich bot er dem Kurfürsten noch eine jährliche Abgabe „für die Konzession und Protektion" seines Unternehmens an.

Die Hofkammer wurde vorbehaltlos gewonnen. Im Mai 1766 — so lange zogen sich die Verhandlungen hin — sandte sie[3]) dem Geheimen Rate alle einschlägigen Akten. Als ein besonderes Gutachten von ihr gefordert wurde[4]), gab sie es, wie es kaum günstiger

---

[1]) Hoven erwähnte, daß auch auf der Weser nicht alle und jede Ware verschifft werden durfte, damit den anwohnenden Bauern nicht die Nahrung entzogen wurde.

[2]) Hoven dachte hauptsächlich an die Ausfuhr von Eisenwaren, namentlich Draht.

[3]) Schon im April 1765 hatte Hoven dem Geheimen Rat Protokolle der Verhandlungen mit der Hofkammer zugesandt. Die erste offizielle Nachricht von den Verhandlungen bekam der Geh. Rat erst im Mai 1766

[4]) Der Geheime Rat berief sich auf jenes kurfürstliche Reskript, das die gemeinsame Behandlung der Angelegenheit durch beide Behörden befahl. Die Hofkammer hatte, nachdem sie die Verhandlungen ganz selbständig geführt und

gedacht werden kann. „Man muß der göttlichen Providenz denken, daß ſich neue Wege finden, die Kohlen zu bekommen“. Die erhobenen Bedenken ſind glänzend widerlegt. Das Geſuch der Unternehmer iſt nicht aufzuhalten, geſchweige denn abzuſchlagen.

Hoven wurde jedoch über die Meinung der Hofkammer ganz im Unklaren gelaſſen; er wußte nur, daß ſeine Ausführungen Eindruck gemacht hatten, glaubte aber nicht, daß es zu einem für ihn günſtigen Gutachten kommen würde. Dazu hatte der Geheime Rat ſchon deutlich genug ſeine Abneigung gegen das Unternehmen gezeigt.

Daher berichtete[1]) Hoven über den Stand der Verhandlungen an die cleviſche Kammer und bat, die verſprochene Hilfe nicht länger aufzuſchieben. Wiederum gab er dem „prahleriſchen“ Betragen Büchels[2]) alle Schuld an dem Scheitern des Unternehmens. Er berief ſich auf den Kontrakt von 1754, der die königliche Hilfe in Ausſicht ſtellte, und erklärte, für den Fall einer neuen Abſage aus Mannheim das Unternehmen aufzugeben, trotzdem es bereits 4000 Taler gekoſtet habe.

In das preußiſche General-Direktorium war mit dem Miniſter von Hagen ein ſehr reges Intereſſe für Cleve-Mark eingezogen. Schon ſeine Tätigkeit als Geheimer Finanzrat hatte beſonders den weſtlichen Provinzen, vor allem ihrem Bergweſen, gegolten. 1754/55 perſönlich in der Grafſchaft Mark anweſend[3]), ordnete er die Bergverwaltung. Auf ſeine Anregung geht die revidierte und erweiterte Bergordnung von 1766 zurück[4]).

---

abgeſchloſſen hatte, ihre Meinung zunächſt nicht in einem Gutachten formuliert. Es ſcheint zwiſchen ihr und dem Geh. Rate eine gewiſſe Spannung beſtanden zu haben.

[1]) Datiert: Eſſen, den 16. Mai 1766.

[2]) Büchel ſollte verbreitet haben, daß alle Ruhrſtaaten zur Schiffahrt zugeſtimmt hätten — eine Lüge, die umſo dreiſter iſt, als man ſich bei dieſer Annahme 1754 gerade auf die Ausſagen des alten Hoven geſtützt hatte.

[3]) Vgl. Achenbach: Geſchichte der cleve-märkiſchen Berggeſetzgebung und Bergverwaltung bis 1815, in der Zeitſchrift für Berg-, Hütten- und Salinenweſen im preußiſchen Staate. Bd. 17. S. 205. Berlin 1869.

[4]) Ibid. Die alte Bergordnung von 1737 hatte eigentlich nur den Kohlenbergbau berückſichtigt; die neue von 1766 dehnte ſich auch auf den Bergbau von Metallen und Mineralien aus. Die Bergordnung erging am 29. April 1766. Abgedruckt bei Scotti, III Nr. 1933.

Hagen bemühte ſich, vorzüglich die Ausfuhr der märkiſchen Kohlen zu heben. In der Grafſchaft zeigte ſich eine bedeutende Überproduktion[1]), ſo daß die Anlage neuer Bergwerke erſchwert werden mußte. Andererſeits war die Teuerung im Herzogtum Cleve noch geſtiegen; denn die Mülheimer, von der Düſſeldorfer Regierung für die kurfürſtlichen Länder in ihren Preiſen gedrückt, hielten ſich im preußiſchen Gebiete ſchadlos. So hatten ſich die Verhältniſſe, die 1752 zur Aufnahme des Schiffahrtsprojektes führten, potenziert.

Wir wiſſen, daß das Unternehmen Büchels und Hünninghauſens im General-Direktorium nichts weniger als abgetan war[2]). Im Anfang des Jahres 1766 erkundigte ſich Hagen nach dem Stande des Unternehmens, und als der Kammerbericht ziemlich hoffnungslos lautete, befahl er[3]), alles aufzubieten, das Projekt zuſtande zu bringen. „Das nützliche Unternehmen ſoll von Seiner Majeſtät auf alle Weiſe protegiert und dafür alles, was tunlich iſt, bewilligt werden."

Jetzt war Hoffnung, daß die preußiſche Regierung ſich bei den Ruhrſtaaten für die Schiffahrt verwandte; das Projekt der Unternehmer wurde jetzt eine Angelegenheit des General-Direktoriums.

Die Kammer befahl den Unternehmern, die Schiffahrt endlich auszuführen[4]). Hoven beteuerte ſeinen guten Willen und wies abermals auf den Widerſtand der Nachbarn hin. Bald darauf traf ſein dringendes Geſuch um königliche Hilfe ein, deſſen wir ſchon gedachten.

Die Kammer ſah die Gründe für den Widerſtand der bergiſchen Regierung erſtens in der Beſorgnis, durch Gewährung der Konzeſſion die Ruhr der Herrſchaft des preußiſchen Königs auszuliefern, zweitens in dem Ärger[5]) der Düſſeldorfer über den Ausgangs-Impoſt, den die märkiſchen Kohlen zu Lande und rheinaufwärts zu

[1]) Vgl. Achenbach, Geſchichte der cleve-märkiſchen Berggeſetzgebung und Bergverwaltung bis 1815. S. 204.

[2]) Vgl. S. 65.

[3]) Reſkript vom 28. Februar 1766.

[4]) Unterm 29. April 1766.

[5]) Übrigens war auch die cleviſche Kammer mit dem Ausgangs-Impoſt nicht zufrieden; ſie fürchtete, daß durch ihn den märkiſchen Kohlen die Konkurrenz mit den Mülheimiſchen zu ſehr erſchwert wurde, deren Preis die bergiſche Regierung drückte.

Waſſer bezahlen mußten, und drittens in den Bemühungen der Mülheimer Kaufleute. Sie betonte, dem General-Direktorium gegenüber zum erſten Mal, daß die königliche Hilfe kontraktlich verſprochen ſei, und erwartete von einer ernſten Verwendung in Eſſen und Werden die ſofortige Zuſtimmung zur Schiffahrt[1]).

Hagen war ſofort geneigt, dem Geſuch der Unternehmer zu willfahren. Aber in Eſſen und Werden, wie die Kammer vorſchlug, wollte er zunächſt nicht vorſtellig werden, ſondern allein bei dem Kurfürſten von der Pfalz. Er glaubte wohl, daß mit dem Widerſtande des mächtigſten auch der der kleineren Fürſten verſchwinden würde.

Das diplomatiſche Verfahren mußte durch das Kabinettsminiſterium erfolgen, welches die auswärtigen Angelegenheiten beſorgte; es ſtand damals unter der Leitung der Miniſter Graf Finckenſtein und Graf Hertzberg.

Hagen ſandte[2]) dem Kabinettsminiſterium ſämtliche Akten über die „Schiffbarmachung der Ruhr" von 1710 an[3]) zu, und ſtellte den Miniſtern anheim, ob es ratſam ſei, die „nötigen Intercessionales" nach Mannheim ergehen zu laſſen.

Graf Hertzberg, durch deſſen Hände dieſe Sache ging, fand keine Urſache, ein diplomatiſches Eingreifen abzulehnen. Am 8. Juli 1766 erließ er ein Schreiben an die kurpfälziſchen Geheimen Räte in Mannheim. Er betonte den großen Nutzen, den die Schiffahrt auch dem Herzogtum Berg bringen würde, und den reichsgeſetzlichen Schutz, den die Schiffbarmachung genöſſe; denn die kaiſerlichen Wahlkapitulationen verböten, der Schiffbarmachung eines Nebenfluſſes des Rheins Hinderniſſe zu bereiten[4]). Die Geheimen Räte wurden

[1]) Kammerbericht, datiert Cleve, den 16. Mai 1766, und Poſtſkriptum, 22. Mai 1766.

[2]) Am 3. Juni 1766.

[3]) 1710 wurde von Wittgenſtein nur eine Schiffbarmachung der Lippe geplant; die einſchlägigen Akten aber ſind den Ruhrſchiffahrts-Akten beigeheftet.

[4]) Dem Wortlaut nach verbieten die Wahlkapitulationen Karls VII. (Art. VIII § 7), die Schiffbarmachung durch Bauten zu verhindern, vgl. S. 65. Hertzberg entnahm daraus das allgemeine Verbot. Seine gründlichen Kenntniſſe in der Geſchichte und im Staatsrecht — Hertzberg war faſt mehr Gelehrter als Staatsmann — verleihen dieſer Auffaſſung beſonderes Gewicht, wie ihr denn auch nirgends widerſprochen wird. Vgl. über Hertzberg den Aufſatz von Paul Bailleu in der hiſtoriſchen Zeitſchrift, N. F. Bd. 6, S. 442 ff.

erſucht, bei dem Kurfürſten die Konzeſſion für die Unternehmer auszuwirken.

Hagen, dem dies Schreiben vorgelegt wurde, war damit einverſtanden. Am liebſten jedoch hätte er der Ruhrſchiffahrt wegen noch einen außerordentlichen Reſidenten an den pfälziſchen Hof geſandt; doch Hertzberg lehnte das ab.

Von Mannheim aus wurde ſogleich eine Abſchrift des preußiſchen Anſchreibens nach Düſſeldorf geſandt; der dortige Geheime Rat ſollte ſich mit der Hofkammer in Verbindung ſetzen und mit ihr zuſammen ein Gutachten einſenden[1]).

Robertz benachrichtigte ſofort die Hofkammer; er warf ihr vor, daß ſie die ſchon einmal erfolgte Entſcheidung des Landesherrn gegen die Konzeſſion nicht beachte. Die Hofkammer blieb auf ihrem Standpunkt: alle Bedenken ſind gehoben; ſchlimmer als jetzt, wo die Mülheimer das Kohlenmonopol haben, kann es nicht werden[2]), höchſtens ebenſo ſchlimm, wenn Preußen den Ausgangs-Impoſt der märkiſchen Kohlen ſteigert.

Nach Robertz' Meinung dagegen beſtanden noch immer alle Bedenken in voller Kraft: unter der erbetenen Konzeſſion, die ſich auf wenige Waren beſchränkt, liegt ein ſich allmählig entwickelnder allgemeiner Handel verborgen[3]). Dieſe Entwicklung aber liefert das kurfürſtliche Land der preußiſchen Regierung in wirtſchaftlicher Hinſicht aus. Außerdem beharren die andern Ruhrſtaaten auf ihrem Widerſpruch; durch Gewährung der Konzeſſion zerfällt der Kurfürſt mit ihnen.

Am 1. Dezember kam es zu einer gemeinſamen Sitzung der Vertreter des Geheimen Rats und der Hofkammer. Man einigte ſich dahin, dem Kurfürſten von der Gewährung der Konzeſſion abzuraten, weil die Schiffahrt der preußiſchen Macht Tor und Tür öffne.

Der Vertreter der Hofkammer ſcheint nachgegeben zu haben; er hat das Sitzungsprotokoll mit dem ſchließlichen Beſchluß ohne

---

[1]) Kabinettsordre Schwetzingen, 13. Auguſt 1766.

[2]) Danach ſcheint die Preisermäßigung, die die bergiſche Regierung bei den Mülheimern durchgeſetzt hatte, nicht bedeutend geweſen zu ſein.

[3]) Daß die Ruhrſchiffahrt ſich nicht lange auf wenige Waren beſchränken würde, darin hatte Robertz Recht, wie die ſpätere Entwickelung zeigt.

Gegenerklärung unterzeichnet. Mit einem Berichte wurden alle einschlägigen Akten an den Kurfürsten gesandt[1]).

Als bis Anfang Dezember noch keine Antwort der pfälzischen Regierung eingegangen war, brachte Hertzberg auf Hagens Ansuchen hin den Mannheimer Räten das preußische Schreiben vom 8. Juli in sehr höflicher Weise in Erinnerung[2]).

Im Februar 1767 wurden die Unternehmer von Düsseldorf aus abermals abschlägig beschieden. Neue Vorstellungen Hovens bei der Hofkammer blieben fruchtlos; er erfuhr auch keine Gründe für die Abweisung. Ein Referent der Hofkammer sagte ihm nur, daß „die Mülheimer Partei, ohne hinlänglichen Grund, wie seine Relation bezeugen müsse, dawider sei und dabei gar zu stark sei".

Diese Angabe könnte darauf hindeuten, daß in Düsseldorf die Rücksicht auf die Mülheimer den Ausschlag gegeben hat. Sie tritt aber unter den Gründen, die Robertz gegen die Schiffahrt anführte, nirgends hervor. Allerdings sind manche davon so wenig stichhaltig, daß sie gemacht erscheinen. Es bedeutete doch z. B. nichts, wenn durch die Gewährung der Konzession sich die Beziehungen des Kurfürsten zu den kleinen Ruhrstaaten trübten. Auch ignorierte Robertz gänzlich Hovens große Zugeständnisse. Aber er arbeitete nicht im Interesse der Mülheimer, sondern wollte ihr Monopol brechen. Dasselbe Gutachten, das dem Kurfürsten von der Konzession abriet, empfahl den Bau einer Chaussee von Düsseldorf über Ratingen zur Ruhr, um einen direkten Transport der Kohlen zu ermöglichen und Mülheim zu vermeiden.

Mißtrauen gegen die preußische Wirtschaftspolitik hat in Düsseldorf und sicher auch in Mannheim[3]) den Ausschlag gegeben. Selbst die dem Unternehmen geneigte Hofkammer konnte es nicht unterdrücken. Eisenwaren und Kohlen waren Hauptprodukte des Herzogtums Berg wie der Grafschaft Mark; man fürchtete, daß Preußen, durch die Ruhrschiffahrt im Besitz einer Ausgangspforte für die märkischen Produkte, durch allerhand kleine und große Maßregeln ihnen den Markt erobern würde. Nach der bisherigen Politik

[1]) Am 1. Dezember 1766. Hiermit brechen die bergischen Akten vorläufig ab; eine Antwort des Kurfürsten ist nicht vorhanden. Für das Folgende sind wir allein auf die Akten des General-Direktoriums angewiesen.

[2]) Schreiben datiert Berlin, 10. Dezember 1766.

[3]) Die entscheidende Kabinettsordre des Kurfürsten ist nicht erhalten.

Preußens war es nicht zu erwarten, daß es die günstige Lage seiner Territorien unbenutzt ließe: ihm gehörte die Mündung der Ruhr — und damit war es Herr des ganzen Flusses; zwischen Berg und Holland lag preußisches Gebiet, vom Rhein durchflossen, der die bergische Ausfuhrstraße war.

Außerdem dürfen wir nicht übersehen, daß in den ersten Jahren nach dem Hubertusburger Frieden eine Spannung zwischen den Höfen Berlin und Mannheim bestand. König Friedrich war sehr verstimmt über das „undankbare" Verhalten[1]) des Kurfürsten während des siebenjährigen Krieges. Gerade im Jahre 1766 hatte die Spannung ihren Höhepunkt erreicht: Vom Reichskammergericht war dem Kurfürsten von der Pfalz die Stadt Kaiserswerth mit ihrem Rheinzoll, die das Erzstift Köln in Besitz hatte, zugesprochen und dem Könige von Preußen als Direktor des westfälischen Kreises die Exekution aufgetragen worden[2]). Friedrich aber zog die Sache in die Länge zugunsten des Kölner Erzbischofs[3]). Der Ärger darüber wird nicht zum geringsten Teile in Mannheim die Entscheidung gegen die Ruhrschiffahrt veranlaßt haben.

Hoven wollte noch einmal den König um Hilfe bitten; nach seiner Angabe hinderte ihn daran eine königliche Kommission, die Streitigkeiten zwischen Stadt und Abtei Werden beizulegen, damals zusammengetreten war[4]).

Das auswärtige Departement in Berlin blieb trotz seines Erinnerungsschreibens ohne jede Antwort und ließ es dabei bewenden.

[1]) Vgl. Politische Korrespondenz Friedrich des Großen, XXIV, Nr. 15422.

[2]) Vgl. ibid. XXV, Nr. 15918.

[3]) Vgl. S. 76.

[4]) Dieser Streit zwischen Stadt und Abtei Werden ist wahrscheinlich derselbe, von dem Joh. Jak. Moser in seinem Reichs-Staats-Handbuch (Frankfurt und Leipzig 1769) Teil II Seite 212 berichtet. Er fiel in das Jahr 1768 (Hovens Eingabe, in der er die abermalige Abweisung erzählt, ist vom 7. Februar 1768) und hatte die Benutzung eines Tores in der Stadtmauer hinter der Abtei zum Gegenstand. Es kam dabei — auf welche Weise, ist nicht ersichtlich — zu Aufsehen erregenden Zwischenfällen: aus dem Kloster wurde auf eine kleinere preußische Truppenabteilung gefeuert. Der König sandte darauf eine Untersuchungskommission nach Werden, und die Sache wurde beigelegt. Doch weist dieser Vorfall auf das gespannte Verhältnis hin, das zwischen der Abtei und ihrem preußischen Schutzherrn bestand. Wir werden weiter unten noch darauf zurückkommen.

Es könnte auffallen, daß Hagen, der so eifrig für das Unternehmen eingetreten war, den Mißerfolg ruhig hinnahm. Doch ihm eröffnete sich ein neuer Ausweg, der die Verwirklichung der märkischen Kohlenausfuhr und die Versorgung des Herzogtums Cleve zu leisten versprach, ohne daß so mannigfache Schwierigkeiten, wie bei der Ruhrschiffahrt, zu überwinden waren.

IV.

Die Einrichtung des Kohlentransportes auf der Ruhr.

§ 1. Landtransport der Kohlen nach der Lippe. Das Projekt des Freiherrn von König. Verhandlungen der clevischen Kammer mit Elsbruch & Co.

Die zweite natürliche Verbindung der Grafschaft Mark mit dem Herzogtum Cleve war die Lippe. Etwas unterhalb des Ortes Dorsten, nicht weit von der münsterschen Stadt Gahlen, überschritt sie die cleve-münstersche Grenze[1]). Bis Gahlen wurde der Fluß einen guten Teil des Jahres über mit flachen Kähnen befahren. Bei den großen Schwierigkeiten, die sich der Ruhrschiffahrt entgegenstellten, trat der Plan hervor, die Lippe als Ausfuhrstraße für die märkischen Kohlen zu benutzen und diese bis Gahlen zu Lande zu transportieren[2]).

Im Juni 1766 gewann Hagen die Zustimmung des Königs zu diesem Plan und sandte den Geheimen Finanzrat Reichardt nach der Grafschaft, die ersten Einrichtungen zu besorgen.

Reichardt mittelte den Kohlenbedarf von Cleve, Meurs und Geldern auf 110000 Gang (etwa 150000 Zentner) aus. Er errichtete bei Dorsten, auf clevischem Boden, eine Niederlage, in die obiges Quantum jährlich angefahren werden sollte. Der Landtransport wurde kontraktlich dem märkischen Gewerken Müser übertragen. Die Kohlen passierten zwischen der Grafschaft und Dorsten

[1]) Vgl. S. 13 und 14.

[2]) Für das Folgende kommen hauptsächlich die Berichte Krügers und des Frhr. von Stein in Betracht; vgl. Einleitung S. 8.

Essensches und Kölnisches[1]) Gebiet. Die Kosten für die Instandsetzung der Wege und Brücken berechnete man auf 19000 Taler.

Diese Summe wurde auf den Kredit der königlichen märkischen Bergkasse geliehen. Mit dem Überschuß aus dem Kohlenverkauf — man hoffte auf 300 Taler jährlich — sollte die Anleihe amortisiert werden. Das ist der Ursprung der späteren Kohlen-Niederlagekasse, die für die Ruhrschiffahrt sehr wichtig werden sollte.

Man dachte in diesem Zusammenhange wieder daran, die Lippe zu kanalisieren. Der anfängliche Widerstand des Erzstiftes Köln gegen das Projekt wurde schnell überwunden. Hertzberg und Finckenstein benutzten[2]) die vom Reichskammergericht Preußen übertragene Exekution[3]) des Urteils über Kaiserswerth, um mit Köln eine günstige Lippe-Konvention abzuschließen, wofür die Exekution verzögert wurde. Man mußte aber schließlich doch von dem Projekt abstehen, zum Teil deshalb, weil Köln die eingegangenen Verpflichtungen nicht hielt[4]).

Die Einfuhr fremder Kohlen nach Cleve, Meurs und Geldern wurde verboten[5]).

Mit den besten Hoffnungen reiste Reichardt nach Berlin zurück. Aber sie erfüllten sich nicht. Die Wege blieben in so schlechtem Zustande, daß Müser nicht genug Kohlen anfahren konnte. Vom September 1767 bis März 1768 weilte Reichardt wieder in den westlichen Provinzen. Er setzte durch, daß die Verbesserung der Wege von den zugehörigen Ämtern, Jurisdiktionen und Bauernschaften[6]) übernommen wurde. In Ruhrort wurde ein zweites Kohlendepot angelegt[7]); hierhin sollten 80000, an die Lippe aber nur noch 30000 Gang Kohlen jährlich gefahren werden. Müser übernahm den Transport.

---

[1]) Die sogenannte Veste Recklinghausen.

[2]) Vgl. Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, XXV, Nr. 15955.

[3]) Vgl. S. 74.

[4]) Vgl. Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen XXVII, Nr. 16985.

[5]) Vgl. Scotti III, Nr. 1945.

[6]) So berichtet Krüger. Gemeint sind jedenfalls die königlichen Domänen, die Patrimonialherrschaften, die es allerdings in Cleve-Mark nur in kleiner Anzahl gab, und die freien Bauernschaften.

[7]) Die Anlage eines zweiten Depots könnte zunächst überraschen. Wahrscheinlich wollte man die Kohlen von vornherein mehr verteilen; Ruhrort lag näher an dem gewerbereichen Krefeld. Auch waren die Wege nach der Lippe, namentlich im Essenschen und Kölnischen Gebiet besonders schlecht.

In dieſer Zeit[1]) boten ſich die alten Unternehmer Hoven und Hünninghauſen an, auf der Ruhr den Transport der Kohlen in das Ruhrorter Magazin zu beſorgen. Daneben wollten ſie Handel mit den anderen Waren treiben, die ihnen 1754 geſtattet waren. Sie ſtellten aber die Bedingung, daß der König die Konzeſſion zur Schiffahrt bei den Nachbarn auswirke; die Kohlenſchiffe der Mülheimer in Ruhrort mit Beſchlag zu belegen, bezeichneten ſie als geeignetes Mittel, den Widerſtand zu brechen.

Reichardt fand ihr Anerbieten gut und nützlich; die beantragten Repreſſalien lehnte er aber ab, weil ſie die königlichen Zolleinnahmen ſchädigten und reichsgeſetzwidrig wären[2]). Er erwartete noch immer viel von dem Landtransport nach Dorſten und Ruhrort und hielt es für überflüſſig, ſich in Schwierigkeiten mit den Nachbaren zu verwickeln. So bekam Hoven nicht einmal Beſcheid.

Weitergehende Berückſichtigung fand das Ruhrſchiffahrtsprojekt des auf Haus Clyff bei Hattingen anſäſſigen Freiherrn von König. Er beſaß ſelber Kohlenbergwerke in der Nähe der Ruhr; von dem Landtransport der Kohlen erhoffte er nicht viel Nutzen. Nur von der Schiffahrt verſprach er ſich die Möglichkeit eines größeren Abſatzes.

An den Mühlenſchlachten, die das Flußbett der Ruhr durchquerten, hatten alle bisherigen Projekte nichts ändern wollen. König plante, ſie wegzuräumen; dann gab nach ſeiner Meinung der Fluß bis zur Mündung eine gute Schiffahrtsſtraße. Die zu den Schlachten gehörigen Mühlen ſollten teils auf die nächſten Bäche verlegt, teils in Schiffs-[3]) oder Windmühlen verwandelt werden. Die Beſitzer dachte er für den Umbau durch eine jährliche „Tantieme" ſchadlos zu halten, die in beſtimmtem Verhältnis zu der bisher genoſſenen Mühlenpacht ſtand. Ein Paſſagegeld, von jedem Gang Kohlen auf der Ruhr erhoben, ſollte die nötigen Mittel aufbringen, durch eine Abgabe von den übrigen Waren der Leinenpfad angelegt und erhalten werden.

---

[1]) Eingabe, datiert: Eſſen, 7. Februar 1768.

[2]) Die Wahlkapitulationen (Wahlkap. Joſephs II. Art. VIII § 16) geſtatteten gegen Zollbedrückungen die Selbſthilfe in ziemlich weitem Umfange, aber auch nur in dieſem Fall, der hier nicht vorlag. Über die Auslegung des Art. VIII § 16 vgl. Joh. Ulr. von Kramer: Wetzlariſche Nebenſtunden Teil XII S. 1.

[3]) Schiffsmühlen ſchwimmen im Fluß und können vorbeifahrenden Schiffen Raum geben.

Im Oktober 1767 reichte König dieſes Projekt dem Miniſter von Hagen ein; eine ſehr entgegenkommende Antwort erſuchte ihn, ſich mit Reichardt in Verbindung zu ſetzen.

Dieſer prüfte die finanzielle Seite des Projektes und fand, daß ſchon bei einem geringen Paſſagegeld (3 Stüber für den Gang) die verſchifften Kohlen in Ruhrort ebenſo teuer kamen, wie die zu Lande transportierten.

Die techniſche Seite ließ er durch den ſachverſtändigen Kriegsrat der cleviſchen Kammer, Bilgen, unterſuchen. Dieſer legte[1]) dar: Die Mühlenſchlachten ſtauen das Waſſer auf; werden ſie weggeräumt, ſo iſt die Ruhr während des größten Teils des Jahres, des geringen Waſſerſtandes wegen, überhaupt nicht zu befahren. Ja, ſelbſt durch Schleuſen, die nur mit großen Koſten zu erbauen ſind, wird die Schiffbarkeit (infolge des wechſelnden Waſſerſtandes und der reißenden Strömung des Fluſſes) noch nicht gut.

Damit war dem Projekte ſein Urteil geſprochen. Aber König blieb, trotz der Bedenken Bilgens, bei ſeinem Plane. Die finanziellen Schwierigkeiten hielt er nicht für unüberwindlich; er hoffte durch eine freiwillige Subſkription unter den Gewerken, die ſich der Ruhrſchiffahrt bedienen konnten, anſehnliche Kapitalien zuſammenzubringen. Auch Hagen intereſſierte ſich ſehr für das Projekt; er ließ neue Unterſuchungen anſtellen. Aber alle Sachverſtändigen ſprachen ſich dagegen aus. Bilgen ging ſo weit, daß er ſelbſt eine Kanaliſation der Ruhr durch Schleuſenbauten nicht anraten wollte, einmal wegen der oben angeführten Gründe; dann aber auch, weil die Koſten ſo groß ſeien, daß zu ihrer Verzinſung und Amortiſation[2]) Abgaben erhoben werden müßten, welche den Waſſertransport teurer als den Landtransport machten[3]). Außerdem war der Plan, die Lippe zu kanaliſieren, noch nicht aufgegeben; ſo erſchien die viel ſchwierigere Kanaliſierung der Ruhr faſt überflüſſig.

Unterdeſſen war Müſer wiederum ſeinen Verpflichtungen nicht nachgekommen: es fehlte ihm an Kapital. Vor allen Dingen aber war für die Verbeſſerung der Wege immer noch nicht Ausreichendes geſchehen, obgleich allmählich mehr als 19000 Taler dafür auf-

[1]) Bericht, datiert: Cleve, den 5. November 1770.

[2]) Die Koſten ſollten, da der Staat kein Geld hergab, durch Anleihen gedeckt werden

[3]) Bilgens Bericht, datiert Cleve, 5. November 1770.

gewandt war[1]). Die Anordnungen Hagens bei seiner Anwesenheit in Cleve-Mark während des Jahres 1769 hatten keinen Erfolg. Die clevische Kammer war in großer Verlegenheit: das Herzogtum Cleve, dessen Bedarf noch nicht einmal durch die festgesetzten 110000 Gang gedeckt worden wäre, litt unter schwerer Kohlenteuerung. Eine Wendung zum Bessern schien einzutreten, als sich Müser mit einem reichen Kompagnon assoziierte: ein neuer Kontrakt verpflichtete ihn, 200000 Gang jährlich anzufahren. Aber er brachte auch so nur 30000 Gang zur Stelle[2]). Es fehlte an Fuhrwerken, und die Wege, die sich in der Grafschaft vielleicht verbessert hatten, waren im Essenschen und Kölnischen immer noch so schlecht wie zuvor. Die clevische Kammer mußte, um der dringendsten Not zu steuern, Landpässe[3]) auf fremde Kohlen ausstellen. Der Schmuggel blühte trotzdem.

Eine ausreichender Transport zu Laude hatte sich als unmöglich herausgestellt; damit fiel auch der Plan, die Lippe für die Ausfuhr der märkischen Kohlen zu benutzen. Eine Schiffahrt auf der Ruhr blieb als das Einzige übrig, was helfen konnte. Endgültig kam man auf sie zurück.

Der alte Plan Hünninghausens tauchte wieder auf: die Ruhr von Schlacht zu Schlacht zu befahren und dann die Kohlen umzuladen. In Werden war mit der Kohlenverschiffung ein glücklicher Anfang gemacht[4]). Der Bergwerksbesitzer Engels transportierte Kohlen von den Zechen, die größtenteils dicht am Ufer lagen, bis Kettwig auf der Ruhr; von hier ab war nur noch das rechte Ufer abteilich, das linke bergisch[5]). In Kettwig errichtete Engels ein Magazin, aus dem die Kohlen zu Laude verfahren werden sollten — ein Plan, der um so aussichtsreicher war, als die Düsseldorfer

---

[1]) Die Gesamtkosten der Wegereparaturen und der Einrichtung der Magazine beliefen sich schließlich auf 28400 Taler.

[2]) Schon im August 1770 bemerkte man, daß Müser den Anforderungen nicht nachkommen konnte.

[3]) Die Pässe gestatteten ausnahmsweise, oft nur von Fall zu Fall, die Einfuhr fremder Kohlen in bestimmter Menge.

[4]) Vgl.: „Ein Beitrag zur Geschichte der Ruhrschiffahrt" im Mallinckrodtschen Magazin für Westfalen, Jahrgang 1799. Ferner: W. Grevel: Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen.

[5]) Vgl. S. 11.

Regierung den Bau einer Chauſſee von Düſſeldorf über Ratingen nach der Ruhr vorhatte. Die erſten Verſuche Engels' im Frühjahr 1770 lieferten gute Reſultate; der Abt verlieh ihm nicht nur das alleinige Handelsrecht mit Kohlen auf der Ruhr, ſondern trat ſogar als Teilhaber in ſein Geſchäft ein.

Das glückliche Unternehmen Engels' mag in Cleve-Mark die Ausführung des alten Hünninghauſen'ſchen Projektes befördert haben[1]).

Zu der unumſtößlichen Überzeugung von der Notwendigkeit und von der Ausführbarkeit der Ruhrſchiffahrt kam in dieſer Zeit noch hinzu, daß im General-Direktorium ein neues Departement entſtand, das ſeinem Weſen nach ſich ihre Verwirklichung in beſonderem Maße angelegen ſein ließ.

Bisher war das Bergweſen einer Provinz von dem jeweiligen Provinzial-Departement im General-Direktorium mit bearbeitet worden. Durch die Kabinettsordre vom 9. Mai 1768[2]) wurde das Real-Departement für Berg- und Hüttenweſen gegründet — eine Manifeſtation königlichen Willens, dem Bergweſen ſeiner Staaten eine geſonderte, eingehende Pflege zuzuwenden. Dies Departement mußte die Ruhrſchiffahrt, ohne die eine Weiterentwicklung des märkiſchen Bergbaus kaum möglich war, ſofort als ſeine Angelegenheit betrachten. Es fand ferner in der preußiſchen Monarchie wenige Gebiete, die für ſeine Betätigung ſolche Gelegenheit gaben, wie die weſtlichen Provinzen, beſonders die Grafſchaft Mark. Daher wurden dieſe Länder durch das Bergwerks-Departement dem Intereſſe der preußiſchen Zentral-Regierung wieder näher gerückt: Männer wie Hagen, und vor allen Heinitz und Stein, die ſo Großes für jene Provinzen getan haben, gehörten, dem Bergfach naheſtehend, oder aus ihm hervorgehend, zu dieſem Departement.

Der erſte Miniſter des neuen Real-Departements war Hagen; doch nicht lange[3]); 1771 ſchon finden wir an ſeiner Stelle den Miniſter

[1]) Der Verfaſſer des „Beitrages zur Geſchichte der Ruhrſchiffahrt" im Mallinckrodtſchen Magazin ſtellt es ſo dar, als ob die cleviſche Kammer durch Engels' Unternehmen überhaupt erſt auf die Ruhr als auf einen befahrbaren Fluß aufmerkſam wurde. Das iſt nach allem Vorhergehenden nicht richtig. Der Engels'ſche Transport wird überdies in den cleviſchen Akten um dieſe Zeit kaum erwähnt.

[2]) Vgl. Geſchichte des preußiſchen Verwaltungsrechts von C. Bornhak, Berlin 1885, Bd. II S. 189.

[3]) Hagen ſtarb am 6. Februar 1771. Vgl. Cosmar und Klapproth: Der königlich preußiſche wirkliche Geheime Staatsrat. S. 414.

von der Schulenburg[1]), der wie ſein Vorgänger auch an der Spitze des Provinzial-Departements, zu dem Cleve-Mark gehörte, ſtand und ſo das Unternehmen der Ruhrſchiffahrt gewiſſermaßen an zwei Handhaben faſſen konnte.

Die Anregung ging von der Bergbehörde aus. Eine Kommiſſion, die gerade damals in der Grafſchaft Mark beſchäftigt war, beſtehend aus dem Geheimen Finanzrat Ernſt und dem Bergrat Gerhard, befuhr im Auguſt 1770 die Ruhr und machte folgende Vorſchläge.

In das Magazin an der Lippe ſollte künftig nur noch ein geringes Quantum Kohlen[2]) gebracht werden, die Hauptmaſſe dagegen, 120000 Gang jährlich, die Ruhr hinab in das Depot nach Ruhrort. Zur Erleichterung des Umladens an den Schlachten wurde der Bau von Kranen vorgeſehen. Die Koſten der Maſchinen und der nötigen flachen Schiffe ſchlug die Kommiſſion auf 23992 Taler an; ſie hoffte den Kohlenpreis von 34 Stübern auf 21 für den Gang herabzumindern und einen jährlichen Gewinn von 4262 Talern für die königliche Bergkaſſe zu erhalten. Auch die Erleichterung der Ausfuhr anderer märkiſcher Produkte und der Einfuhr holländiſcher Waren betonte der Bericht.

Das Bergamt in Hagen hatte Bedenken: es hielt die märkiſche Produktion für eine ſolche Kohlenausfuhr nicht leiſtungsfähig genug und beanſtandete die finanziellen Angaben des Projekts. Vor allem aber fürchtete es, daß die Schiffahrt die Ausfuhr der billigen Eſſenſchen und Werdenſchen Kohlen zum Schaden der märkiſchen befördern würde.

Das General-Direktorium entſchied ſich für die Vorſchläge Ernſt's und Gerhard's. Es traute der Güte der märkiſchen Kohle zu, daß ſie erfolgreich mit den billigeren ausländiſchen konkurrieren konnten. Man wagte. Die Ruhrſchiffahrt war eben eine Notwendigkeit geworden.

Aber aus den Staatskaſſen wurde für die Schiffahrt nichts bewilligt. Die cleviſche Kammer ſollte wieder Unternehmer ſuchen.

Binnen kurzem meldeten ſich der uns bekannte v. Hoven, die

---

[1]) Graf Schulenburg-Kehnert iſt ſein voller Name.

[2]) Die Zahl iſt nicht genau zu ermitteln, ſie wurde ſchließlich auf 30000 Gang feſtgeſetzt.

Zollbeſeher[1]) van Elsbruch und Kaſtanien und der Schiffer Borgemeiſter. Die Forderungen Hovens erſchienen der Kammer unannehmbar; mit den drei letzten aber, die ſich zu einer Geſellſchaft vereinigten (Elsbruch und Co.), kam ſie ſehr bald ins Reine.

Die bisherigen Unternehmungen waren rein privater Natur; das neue war mehr ein königliches Unternehmen. Elsbruch und Co. wurden gewiſſermaßen königliche Spediteure. Infolgedeſſen brauchten ſie ſich um den Widerſtand oder die Zuſtimmung der Nachbarſtaaten nicht zu kümmern; der Schiffahrt freie Bahn zu ſchaffen, war von vornherein Sache des Königs. Damit wuchſen die Ausſichten auf endliches Gelingen außerordentlich.

Die Unternehmer übernahmen alle Koſten der Anlage[2]). Sie erhielten dafür allein das Recht, Kohlen auf der Ruhr zu verſchiffen. Der Transport anderer Waren wurde ihnen nicht verboten[3]), doch bekamen ſie hierfür kein Privileg. Allen Schaden[4]) hatten ſie zu erſetzen. Den Leinpfad ſollten ſie ebenfalls auf eigene Koſten anlegen, für ſeinen Gebrauch aber nichts bezahlen.

Was den Transport anlangte, ſo kauften die Unternehmer dem königlichen Bergamte jeden Gang Kohlen mit 5½ Stüber an den Zechen ab und bezahlten außerdem noch die Anfuhr an die Ruhr (etwa 2 Stbr. für den Gang). Der Waſſertransport wurde mit 12½ Stüber vergütet, ſo daß alſo der Gang Kohlen in Ruhrort auf 20 Stüber zu ſtehen kam. Den Verkaufspreis ſetzte

---

[1]) Die Zollbeſeher waren Sachverſtändige, die an den Zollſtätten zur Prüfung der Waren (z. B.: der Kohlen nach ihrer Herkunft) hinzugezogen wurden. Sie ſcheinen nicht ſo den Charakter von Beamten als von Privatleuten gehabt zu haben. van Elsbruch war Zollbeſeher in Ruhrort, Kaſtanien in Schenkenſchanz.

[2]) Doch ſollten die Unternehmer einen Vorſchuß von 2000—5000 Taler auf einige Monate zu 5% Zinſen erhalten.

[3]) Danach könnte es ſcheinen, als ob man damals ſchon mit dem Gedanken der allgemeinen Schiffahrt umging. Indeſſen iſt das mindeſtens im Hinblick auf das General-Direktorium abzulehnen. Jedenfalls iſt dieſe Beſtimmung auf Wunſch der Unternehmer aufgenommen worden. Das General-Direktorium — ſoviel iſt ſicher — begnügte ſich zunächſt damit, den Kohlentransport durchzuſetzen, und war einer Schiffahrt für alle Waren fürs erſte noch abgeneigt. Den Kohlentransport durchzuſetzen, nahm es auf ſich; den Transport der anderen Waren durchzubringen, wurde den Bemühungen der Unternehmer überlaſſen.

[4]) Bei dieſer Forderung dachte man beſonders an die Beſchädigung der Schlachten, die beim Umladen der Kohlen leicht vorkommen konnte. Um Erſatz für Ausfall in den Zolleinnahmen handelt es ſich hier nicht.

die Kammer fest[1]). Was über 20 Stüber einkam, fiel der königlichen Kasse zu[2]). Im ersten Jahr sollten 120000 Ringel[3]), später 200000 Gang und mehr in das Ruhrorter Magazin transportiert werden. Bei Absatz ins Ausland, namentlich nach Holland, entrichteten die Unternehmer von jedem Gang einen Stüber an den König[4]).

Die Dauer des Kontraktes betrug 20 Jahre[5]).

Die Verhandlungen der cleviſchen Kammer mit Elsbruch und Co. wurden ſchon Ende Oktober 1770 abgeſchloſſen; ſie währten nicht länger als anderthalb Monate. 1754 waren dazu zwei Jahre nötig geweſen. Allerdings bekamen damals die Unternehmer ein Privileg auf mehrere Waren, 1770 nur auf Kohlen.

Das General-Direktorium genehmigte dieſen Kontrakt; die Vollziehung durch den König ſchob es jedoch noch hinaus. Man wollte erſt ſehen, wie die Kohlen den Transport, das häufige Umladen, überdauerten, beſonders aber, wie ſich die Nachbarſtaaten zu dem Unternehmen ſtellten.

Die Kammer ging ſogleich mit der Tat vor: ſie wies die Unternehmer an, eine Probefahrt zu machen.

Engels, der ſich mit Elsbruch und Co. von vornherein ins beſte Einvernehmen geſetzt hatte, lieh ihnen ein kleines Schiff. Eine Ausdehnung der Schiffahrt bis Mülheim und weiter gab ihm die Möglichkeit, Werdenſche Kohlen nach Holland zu bringen; niemand

---

[1]) Wohl auf 22—23 Stüber für den Gang.

[2]) Dieſe Beſtimmung beſonders, die den Gewinn der Geſellſchaft ein für allemal feſtſetzte und den Überſchuß über 20 Stüber der königlichen Kaſſe zuwies, gab dem Transport den Charakter eines königlichen Unternehmens.

[3]) Ein Ringel = 75 kg, alſo nicht ſehr verſchieden von einem Gang, der 146—150 Pfd. hatte.

[4]) Für den Abſatz ins Ausland (Holland) ſcheint die Kammer keinen Preis feſtgeſetzt zu haben; da verkaufte die Geſellſchaft wahrſcheinlich ganz auf eigene Gefahr und Gewinn, ſo daß in dieſer Hinſicht das Unternehmen ein privates war.

[5]) Von anderen Beſtimmungen des Kontraktes ſind noch bemerkenswert: Kriegsjahre galten nicht als Kontraktsjahre. Die Angeſtellten der Unternehmer waren von der Werbung frei; war jemand in der Trunkenheit von den Werbern verpflichtet worden, ſo ſollte das rückgängig gemacht werden. Die Grafſchaft Mark war nicht ganz, wie das Herzogtum Cleve, ſondern nur teilweiſe (die induſtriellen und handeltreibenden Gebiete) von Werbung und Enrollierung gegen eine hohe Abgabe in die Rekrutenkaſſe befreit.

konnte die Kohlen ſo billig liefern wie er, weil im Werdenſchen die Kohlenbänke ſo nahe, wie faſt nirgends, an die Ruhr traten.

In Cleve ſah man Engels' Kohlentransport mit ſcheelen Blicken an; man hätte ihn gern unterdrückt. Es ging aber nicht an, weil, wie die Kammer in einem Berichte[1]) an das General-Direktorium bedauernd ſagte, preußiſches Gebiet von ihm nicht berührt wurde.

Anfang November 1770 ſchickte ſich der Schiffer Brockhoff im Auftrage der Unternehmer zur Probefahrt ruhrabwärts an.

§ 2. Die Zuſtimmung der Nachbarſtaaten zum Kohlentransport auf der Ruhr.

Mit größtem Vergnügen hatte man in Düſſeldorf die Mißerfolge des Landtransportes nach der Lippe bemerkt; argwöhniſch verfolgte man die neuen Vorgänge[2]).

Im Jahre 1770 verlieh der Abt von Werden einem Unternehmer Koch ein Privileg, Werdenſchen Kalk die Ruhr hinab nach Duisburg zu verſchiffen. Koch ſuchte in Düſſeldorf gleichfalls eine Konzeſſion nach, wurde aber glatt abgewieſen. Robertz fürchtete, hinter dem Koch'ſchen Unternehmen ſtände die cleviſche Kammer. Man ſchlug vor, den Abt von Werden durch Repreſſalien an ſeinen bergiſchen Beſitzungen zur Zurücknahme des Privilegs zu zwingen[3]).

Um gegen alles gewappnet zu ſein, verfügte Graf Goldſtein, der Nachfolger des Grafen Schaesberg in der Statthalter- und Kanzler-Würde, kein Schiff, das nicht kurfürſtlichen Paſſage-Schein hätte, auf der Ruhr vorbeifahren zu laſſen, ſondern es mit Beſchlag zu belegen.

Dieſer Befehl erging[4]) an den Freiherrn von Neſſelrode auf Haus Hugenpot und an den Amtmann der Herrſchaft[5]) Broich. Die

[1]) Datiert: Cleve, den 3. Januar 1771.

[2]) Am 6. November 1770 erteilte der Geheime Rat an Sachverſtändige den Auftrag, die Ruhr, wie es einſt Henning getan habe, zu unterſuchen. Jedenfalls wünſchte man für die kommenden Ereigniſſe genauere Kenntniſſe über den Fluß zu beſitzen; denn eine Schiffahrt oberhalb Mülheims anzulegen plante man nicht.

[3]) Es iſt nicht dazu gekommen. Doch dieſer Vorſchlag zeigt, daß die bergiſche Wirtſchaftspolitik kleineren Nachbarn gegenüber ähnlich zu verfahren geneigt war wie die preußiſche.

[4]) Wahrſcheinlich am 6. November 1770.

[5]) Im Herzogtum Berg beſtanden neben den Ämtern noch andere Bezirke, adligen Herren gehörig, ſogenannte Herrſchaften. Eine ſolche war z. B.

Beſitzungen des erſteren begannen ein wenig unterhalb Kettwig auf dem linken bergiſchen Ufer der Ruhr.

Als daher Brockhoff mit ſeinem Kahn, unbehelligt im Eſſenſchen und Werdenſchen Gebiet, ſich näherte, wurde ihm die Weiterfahrt unter Androhung der Beſchlagnahme ſeines Schiffes verwehrt. Brockhoff machte bei Kettwig halt.

Die cleviſche Kammer beſchwerte ſich ſofort in einem durch Eſtaffette geſandten Schreiben[1]) bei dem Grafen von Goldſtein und drohte, bei Arretierung des Brockhoffſchen Nachens die Mülheimer Kohlenſchiffe in Ruhrort gleichfalls mit Beſchlag zu belegen.

Brockhoff wurde von der Kammer angewieſen, weiterzufahren. Er tat es, doch wohlweislich nur mit dem achten Teil ſeiner anfänglichen Ladung, der nicht der Rede wert war.

Die Antwort aus Düſſeldorf hielt das Verbot der Weiterfahrt aufrecht[2]). Als Brockhoff ſie verſuchte, wurde ſein Kahn von Leuten Neſſelrodes ans Land gezogen; die Schiffer ſelbſt gingen ungehindert davon.

Neſſelrode bekam aus Düſſeldorf die Weiſung, Schiff und Ladung auf Verlangen des Beſitzers ſofort freizugeben. Er teilte darauf Brockhoff mit, daß er ſeine Habe jederzeit abholen könnte.

In Ruhrort wurden durch den königlichen Zolldirektor de Beauretour[3]) auf Veranlaſſung der Kammer alle Mülheimiſchen Kohlenſchiffe mit Beſchlag belegt; er ſollte nicht eher aufgehoben werden, als bis der märkiſche Kahn freie Paſſage hatte. Die Düſſeldorfer Regierung erhielt davon umgehend Nachricht[4]).

---

die Herrſchaft Hardenberg, dem Freiherrn v. Wendt gehörig; auch Neſſelrode war Inhaber einer ſolchen Herrſchaft; ebenſo der Prinz Georg von Heſſen-Darmſtadt, in Broich. Doch ſcheint dieſe Herrſchaft ſelbſtändiger geweſen zu ſein, als die anderen. Vgl. O. v. Mülmann, Statiſtik des Regierungsbezirks Düſſeldorf, Bd. 1 S. 234. Nach einer Notiz in einem Referate des Geheimen Rates Knapp iſt Hugenpot, die Beſitzung Neſſelrodes, erſt im Anfang des 18. Jahrhunderts zur Herrſchaft erhoben worden; vordem war es Ritterſitz.

[1]) Datiert Cleve, 12. November 1770.

[2]) Datiert: Düſſeldorf 16. November 1770.

[3]) Auch in Cleve-Mark war ſeit Einführung der Regie die Zollverwaltung in den Händen franzöſiſcher Beamter. Vgl. v. Beguelin: Akziſe und Zollverwaltung in den preußiſchen Staaten. S. 121.

[4]) Schreiben, datiert Cleve, 19. November 1770.

Die cleviſche Kammer hatte ganz auf eigene Verantwortung gehandelt; ſie war noch viel weiter gegangen als 1754. Wie damals fand auch jetzt die Ruhrſchiffahrt in dem Präſidenten — es war von Oſtau — einen energiſchen Förderer; neben ihm in dem Kriegsrat Beruuth. Bilgen hielt ſich zurück; er ſcheint zu dem umſtändlichen Waſſertransport nicht viel Vertrauen gehabt zu haben.

Oſtau wußte, daß er jetzt an dem General-Direktorium einen feſten Rückhalt hatte; ſo war er bis zu Repreſſalien vorgeſchritten. Aber er glaubte nicht, daß ſie allein ſchon den gewünſchten Erfolg haben würden, und empfahl deshalb in ſeinem Bericht, von Berlin aus bei der kurfürſtlichen Regierung vorſtellig zu werden.

Das General-Direktorium billigte das Vorgehen der Kammer und erſuchte das Kabinettsminiſterium, bei dem Geheimen Rate in Mannheim den ungehinderten Transport märkiſcher Kohlen auf der Ruhr und die Freigabe des Brockhoffſchen Kahnes — man wußte in Cleve nicht, daß ſeine Abholung freiſtand — zu erwirken[1]). Beſonders hervorgehoben wurde: Die Mülheimer genießen ſeit langen Jahren ungehinderte Schiffahrt mit freier Benutzung des Leinpfades im cleviſchen Territorium. Die Wahlkapitulationen Karls VII. (Art. VIII § 7) verbieten, die Schiffbarmachung eines in den Rhein fließenden Fluſſes zu hindern.

Am 3. Dezember 1770 erging ein Schreiben dieſes Inhalts nach Mannheim.

In Düſſeldorf wich ſehr bald die anfängliche Beſorgnis, die durch die Nachricht von der Beſchlagnahme der Mülheimer Schiffe verurſacht war. Zwar hatte ſich die Hauptſtadt für den Winter noch nicht genügend mit Kohlen verſorgt, aber man nahm an, daß Cleve gleichermaßen einer Kohlenteuerung entgegenſah, wenn die Kähne nicht bei Zeiten freigegeben wurden. Der Geheimrat von Knapp — Robertz tritt für die Sache der Ruhrſchiffahrt jetzt mehr in den Hintergrund — wies die Fuhrleute an, aus Mülheim Kohlen zu holen. Die Chauſſee nach der Ruhr war immer noch nicht gebaut; unter dem Druck der Lage wurde der alte Plan wieder aufgenommen. Sehr zuverſichtlich ſchrieb man an die cleviſche Kammer[2]), die

[1]) Schreiben des General-Direktoriums an das Kabinettsminiſterium vom 27. November 1770.

[2]) Datiert: Düſſeldorf, den 27. November 1770.

Beſchlagnahme der Mülheimer Schiffe wird dem Herzogtum Cleve eine Kohlenteuerung einbringen, und berichtete, daß Müſer ſeiner Zeit viele tauſend Wagen Kohlen in Mülheim aufgekauft habe, weil die märkiſche Produktion nicht ausreichte.

An der Wahrheit dieſer Angabe, mindeſtens an der hohen Zahl, iſt zu zweifeln[1]); beſſer aber, als durch dieſe Entdeckung konnte die cleviſche Kammer, die über dem Abſatz ihrer Kohlen ſo eiferſüchtig wachte, nicht getroffen werden[2]).

Zugleich mit dem Schreiben an die Kammer ging ein Bericht an den Kurfürſten ab: aus den alten Gründen wurde von jeder Nachgiebigkeit abgeraten.

Eine andere Nachricht mußte der Düſſeldorfer Regierung noch mehr das Rückgrat ſtärken. Ein pfälziſcher Präſident M. Haſenbach hatte eine halbe Stunde lang in Cleve die Akten der Kammer über die Ruhrſchiffahrt einſehen können. Er meldete unter anderm, daß der Kontrakt mit Elsbruch und Ko. vom Könige noch nicht vollzogen ſei, daß die Kammer die Repreſſalien eigenmächtig veranlaßt habe. Es iſt oft vorgekommen, fügte der Spion hinzu und belegte es mit einem Beiſpiel[3]), que la chambre est contrecarrée à Berlin.

Und auch dieſes Mal ſollte es ſo kommen.

Das Departement für Akziſe und Zollſachen unter dem Miniſter von Horſt[4]) war verſtimmt, weil infolge der Beſchlagnahme der Kohlenſchiffe die Ruhrorter Zolleinnahmen nicht in gewohnter Höhe eingingen; dazu bemerkte es mit ſteigender Beſorgnis die Fortſchritte des Chauſſeebaues von Düſſeldorf nach der Ruhr; es fürchtete einen ſtändigen Ausfall in den Ruhrorter Gefällen nach der Voll-

[1]) Einmal wurde Müſers Kohlentransport ſcharf überwacht, und dann konnte er ſo bedeutende Mengen ja gar nicht verfahren — Das bergiſche Schreiben nennt Müſers Namen nicht, nur „vorige Entrepreneurs"; doch kann damit nur Müſer und ſein Compagnon Nort gemeint ſein; denn von Kohlentransporten der früheren Unternehmer iſt nichts bekannt

[2]) Die Sache wurde von der Kammer auch ſofort unterſucht.

[3]) Haſenbach erwähnte, daß eine Lotterie, die Kammer und Miniſter verboten hatten, vom Könige erlaubt wurde. — Haſenbachs Bericht iſt datiert: Cleve, 8. Dezember 1770.

[4]) Dies Departement war 1766 dem Namen nach als viertes Departement in das General-Direktorium eingefügt worden; in Wahrheit beſtand es ganz getrennt von ihm. Vgl. C. Bornhak, Geſchichte des preußiſchen Verwaltungsrechtes, II S. 189.

endung der Straße. Die Anstrengungen, sie zu bauen, brachte es ganz richtig mit der Beschlagnahme in Verbindung und forderte deshalb von der clevischen Kammer die Freigabe der Schiffe. Die Kammer entgegnete, daß der Bau der Straße schon früher versucht, aber aufgegeben sei, weil die Kosten zu groß wurden und die Mülheimer erklärten, der Landtransport verteure die Kohlen zu sehr.

Da beschwerte sich beim Könige der Inhaber der Herrschaft Broich, Prinz Georg von Hessen-Darmstadt[1]): Nesselrode habe den Zorn der Kammer erregt; er, als unschuldiger Dritter, müsse unter der Beschlagnahme leiden[2]).

Der König forderte Bericht. Minister von Horst vertrat die Interessen seines Departements, und darauf wurde durch Kabinettsordre vom 21. Dezember 1770 die Beschlagnahme der Kohlenschiffe aufgehoben.

So war nichts erreicht. Minister von Horst wurde um seine Hilfe ersucht, den Kohlentransport durchzusetzen; er lehnte ab. Aus seiner Antwort spricht großes Mißtrauen gegen die Unternehmungen der Kammer: er warf ihr vor, die hohen Kohlenpreise, die manche Fabrik nicht aufkommen ließen, über das Land gebracht zu haben. Die Kammer erwiderte, daß der Transport auf der Ruhr die ersehnte Verbilligung bringen mußte; Horst blieb bei seiner Weigerung.

Allerdings kosteten die Kohlen, die von den nächsten Zechen, den Mülheimischen und Werdenschen, zu Lande geholt wurden, nur 18½ Stüber, während die märkischen Kohlen, zu Wasser transportiert, nicht billiger als 21 Stüber für den Gang werden konnten. Insofern hat Horst Recht, wenn er eine Verteuerung der Kohlen durch die Unternehmungen der Kammer behauptet. Aber dann ging das Geld für die Kohlen eben ins Ausland, und die märkische

---

[1]) Die preußischen wie die bergischen Akten geben ihm den Titel Prinz; in der Literatur erhält er in der Regel den Titel Landgraf. Sein voller Name ist Georg Wilhelm; er starb 1782 als Reichsgeneralfeldmarschall-Leutnant. Die Herrschaft Broich hatte ihm, wie aus späteren Aktennotizen hervorgeht, seine Gattin zugebracht, die Tochter des früheren Besitzers, des Grafen von Leiningen-Heidesheim. Vgl. auch: Voigtel-Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Tafel 122.

[2]) Mülheim gehörte zur Herrschaft Broich; außerdem scheinen unter den beschlagnahmten Schiffen einige gewesen zu sein, deren Ladung des Prinzen Eigentum war.

Produktion blieb größtenteils auf lokalen Absatz beschränkt — Umstände, die Horsts Anklagen als nicht gerecht erscheinen lassen.

Aus Mannheim war bis Ende Januar 1771 noch keine Antwort eingetroffen. Der Minister von Schulenburg drängte auf Beschleunigung der Entscheidung[1]). Das Kabinettsministerium erklärte dem pfälzischen Residenten in Berlin und der Mannheimer Regierung: eine besondere Konzession braucht für das Unternehmen nicht nachgesucht zu werden, da der König die Kohlenverschiffung vornehmen läßt; es ist kein Privatunternehmen. Wenn man den märkischen Kohlen, die für die königlichen Kollegien in Cleve usw. bestimmt sind, nicht Passage auf der Ruhr gestattet, so wird der König an den für die kurfürstlichen Kollegien und Garnison in Düsseldorf bestimmten Kohlen, die durch clevisches Territorium ihren Weg nehmen, Repressalien üben[2]).

Da die Kohlen für den Bedarf der Garnison und Kollegien zollfrei waren, wurde bei der Drohung eine Kollision mit dem Zoll-Departement vermieden.

Februar und März verging, ohne daß aus Mannheim Antwort kam. Die Klagen aus Cleve über die Kohlenteurung wurden immer lauter. Es mußte rasche Abhilfe geschaffen werden. Schulenburg und die clevische Kammer erwogen bereits, den Mülheimern bedeutende Zugeständnisse zu machen. Auch erboten sich die Unternehmer, die pfälzische Zustimmung unnötig zu machen, indem sie an der Werdenschen Seite der Ruhr entlang fuhren; allerdings bedurfte das Flußbett dort kostspieliger Vertiefungen.

Da traf, ganz unerwartet, Ende April 1771 die Zustimmung des Kurfürsten zu dem Kohlentransport auf der Ruhr ein.

Auf das erste Schreiben des Kabinettsministeriums vom 3. Dezember 1770 hatte der Kurfürst[3]) von dem Düsseldorfer Geheimen Rate ein Gutachten darüber gefordert, ob der achte Artikel der Wahlkapitulationen das Verbot eines unschädlichen Transits auf der Ruhr zulasse. Die Entscheidung wurde also auf das rechtliche Gebiet hinübergespielt.

---

[1]) Vgl. S. 81.

[2]) Am 5. Februar 1771 geschah die Erklärung an den Residenten, am 18. Februar nach Mannheim. Der Kurfürst war damals verreist; gleich nach seiner Rückkehr wurde ein neues Mahnschreiben am 16. April 1771 abgesandt.

[3]) Kabinettsordre, datiert: Mannheim 12. Februar 1771.

Das Gutachten wurde am 5. März 1771 erstattet und hatte etwa folgenden Inhalt.

Der achte Artikel ist allerdings geeignet, die preußischen Ansprüche zu stützen; es ist auch richtig, daß die Mülheimer sich freier Schiffahrt im cleviſchen Territorium erfreuen. Aber der geforderte Transit ist nicht unschädlich. Preußen will sich durch die Ruhrschiffahrt ein Kohlenmonopol verschaffen und übersieht dabei, daß der siebente Artikel der Wahlkapitulationen die „verhaßten" Monopolien verbietet[1]). Es bedarf nur einer Steigerung des Ruhrorter Rheinzolls[2]), so sind die Mülheimer vom Markt verdrängt.

Sodann geht Preußen in der Auslegung des achten Artikels zu weit. Aus ihm folgt nicht, daß ein Reichsstand außerhalb seines Territoriums einen Fluß schiffbar zu machen befugt sei, oder den Nachbar zu zwingen, hergebrachte Vorteile deswegen aufzugeben. Als 1690 der betreffende Passus des achten Artikels eingefügt wurde[3]), machte gerade Kur-Brandenburg den Vorbehalt, daß solche Schiffbarmachung ohne Schädigung eines Dritten zu geschehen habe. Auch darf die Schiffahrt der Mülheimer nicht als Analogon herangezogen werden, weil die Ruhr im cleviſchen Gebiet schon seit langem schiffbar ist.

Der zunächst nur verlangte Kohlentransport auf der Ruhr wird sich bald zu einer allgemeinen Schiffahrt erweitern. Man darf dem gefährlichen Nachbar, dessen Beamten angewiesen sind, das in den umliegenden Ländern blühende Gewerbe und den dort bestehenden Handel ins eigene Gebiet zu ziehen, nichts nachgeben, zumal die Reichsgesetze eher gegen als für ihn sind.

---

[1]) Was die Wahlkapitulation unter Monopol versteht, wird heut besser mit Ring, Kartell wiedergegeben: es ist die Vereinigung des gesamten Handels mit einer oder mehreren Waren in einer oder auch in wenigen Händen.

[2]) Die Erhöhung der Zölle war reichsgesetzlich verboten; bei dem Ruhrorter Rheinzoll stand es insofern anders, als nach einem alten Brauche von der anerkannten Zollhöhe ein Drittel abgelassen wurde, so daß Preußen bei einer Erhöhung über die gebräuchliche Zollabgabe noch nicht mit den Reichsgesetzen in Konflikt kam.

[3]) Es geschah auf Antrag von Kur-Trier, das die Lahn weiter stromauf schiffbar machen wollte. Vgl. Joh. Jak. Moser: Die Wahl-Kapitulationen Kaiser Karls VII., mit Beilagen und Anmerkungen, 2. Teil, S. 285. Frankfurt a. M. 1742. Der Passus findet sich zuerst in den Wahlkapitulationen Josephs I. (Artikel 22), auf die Nebenflüsse des Rheins beschränkt. 1741 wurde die Bestimmung auf alle schiffbaren Ströme erstreckt.

Verſuchen wir, das Gutachten zu würdigen, ſo verbot dem Wortlaut nach der ſiebente Paragraph des achten Artikels nur, die weitere Schiffbarmachung eines Fluſſes durch hemmende Waſſerbauten zu vereiteln. Wird daraus das allgemeine Verbot, der Ausdehnung der Schiffahrt Hinderniſſe zu bereiten, entnommen — eine Verallgemeinerung, gegen die auch der Geheime Rat nicht proteſtierte —, ſo ſieht man nicht ein, inwiefern Preußen in der Auslegung des Paragraphen zu weit ging. Und ſo iſt denn auch das Gutachten, um die Berufung auf den achten Artikel als nichtig zu erweiſen, in ſeinen Hauptpunkten genötigt, den ſiebenten Artikel heranzuziehen, deſſen Anwendbarkeit immerhin zweifelhaft war, und dann einen Vorbehalt, der in die Wahlkapitulationen nicht aufgenommen war. Außerdem wurde dieſer Vorbehalt (sine praejudicio tertii) für die Beſitzer jener Waſſerbauten gemacht, deren ſchiffahrtshindernde Aufſtellung der achte Artikel verbot[1]).

Es war nicht zu beſtreiten: Preußen hatte das Reichsgeſetz auf ſeiner Seite, und dieſem Bundesgenoſſen zu widerſtehen war bedenklich, wenn er die Poſition eines ſo mächtigen Reichsſtandes verſtärkte. Freilich, das Mißtrauen gegen die preußiſche Wirtſchaftspolitik war nicht geſchwunden, wie aus der Anweiſung an den bergiſchen Geheimen Rat hervorgeht, wonach er die Chauſſee nach der Ruhr endlich fertigſtellen ſollte, damit die kurfürſtlichen Länder von dem Waſſerwege über Ruhrort unabhängig würden[2]). Aber die wiederholten, nachdrücklichen Schreiben Hertzbergs zeigten, daß man dieſes Mal in Berlin die Sache ernſt nahm.

Indeſſen, ſo ſehr dieſe Umſtände mitgewirkt haben mögen, der ausſchlaggebende Einfluß auf die folgende Entſcheidung des Kurfürſten wird durch eine Konſtellation der großen, auswärtigen Politik ausgeübt worden ſein: Öſterreich machte dem Kurfürſten von der Pfalz die Erbfolge in Baiern ſtreitig[3]). Da mußte er an

[1]) Der Vorbehalt wurde allgemein in folgender Form ausgeſprochen: „Es (das Verbot der ſchiffahrtshindernden Anlagen von Waſſerbauten) werde hoffentlich keinen andern Verſtand haben, als daß dadurch den tertiis an ihrem Beſitz wegen ihrer habenden Waſſer-Gebäu nichts Nachteiliges zugezogen werde." Vgl.: Joh. Jak. Moſer: Die Wahl-Kapitulationen Kaiſer Karl VII mit Beilagen und Anmerkungen, Teil 2 S. 286.

[2]) Kabinettsordre, datiert: Mannheim, 15. April 1771.

[3]) Vgl. Politiſche Korreſpondenz Friedrichs des Großen XXVIII, Nr. 17787.

Preußen einen Rückhalt ſuchen und alles vermeiden, was die Beziehungen zu dieſem Staate — ſie waren nicht die beſten[1]) — verſchlechtern konnte.

So erging[2]) nach Berlin die Zuſtimmung des Kurfürſten „zur Schiffbarmachung[3]) der Ruhr". Sie wurde als ein Opfer dargeſtellt, das man dem preußiſchen Nachbar bringe, weil durch die Schiffahrt mannigfacher Schaden geſchehe, vor allem den Mülheimern ihr Gewerbe entzogen würde. Die Zuſtimmung knüpfte ſich an folgende Bedingungen. Der Transport und die dazu nötigen Anlagen dürfen den bergiſchen Untertanen weder Schaden noch Koſten verurſachen und in keiner Weiſe die kurfürſtlichen Rechte ſchmälern. Jeder entſtehende Schaden iſt zu erſetzen. Die Handelsfreiheit ſoll, den Reichsgeſetzen[4]) gemäß, unverkürzt bleiben. Niemand ſoll, der Schiffahrt wegen, mit Zollaufrichtung und Zollerhöhung benachteiligt oder direkt oder indirekt verhängt werden.

Beſſer als durch dieſe Bedingungen kann das Mißtrauen der Mannheimer Regierung kaum gekennzeichnet werden.

Hertzberg hielt jetzt alle Schwierigkeiten für gehoben. Schulenburg aber ſah in den letzten Bedingungen „eine Quelle neuer Hinderniſſe". In der Verfügung über den Ruhrorter Zoll wollte ſich das General-Direktorium nicht beſchränken laſſen; er war ein zu treffliches Mittel, die Konkurrenzfähigkeit der ausländiſchen Produkte zu verringern. Und ferner: verſtand Pfalz unter Handelsfreiheit, daß den Mülheimiſchen Kohlen das Herzogtum Cleve offen ſtehen ſollte, ſo war man dafür in Berlin nicht zu haben; man wollte ſie ebenſo wenig einlaſſen wie die Werdenſchen.

---

[1]) Vgl. S. 74.

[2]) Schreiben der kurfürſtlich-pfälziſchen Geheimen Etats- und Konferenz-Miniſtri an das Kabinettsminiſterium, datiert: Mannheim, 5. April 1771. Während das Schreiben an den Düſſeldorfer Geh. Rat vom gleichen Datum vom Kurfürſten eigenhändig unterzeichnet iſt, ſchreiben an das Kabinettsminiſterium, als an die Behörde eines fremden Staates, die pfälziſchen Miniſter.

[3]) Schiffbarmachen bedeutet nicht immer ſoviel wie kanaliſieren, oft nur: eine Schiffahrt anlegen, die ganz primitiv ſein kann.

[4]) Jedenfalls iſt hier auf den ſiebenten Artikel der Wahlkapitulation Karls VII. hingedeutet, der ſich gegen die Vereinigung des Handels in einer oder in wenigen Händen richtet.

In einem Schreiben nach Mannheim[1]) wurde die kurfürſtliche Zuſtimmung angenommen; auf die geſtellten Bedingungen antwortete Hertzberg, nach dem Vorſchlag der cleviſchen Kammer, mit einer dehnbaren Erklärung: da der König eine freie ungehinderte Schiffahrt auf der Ruhr reichskonſtitutionsgemäß verlangt, ſo wird er ſich hierbei zu allem willig finden laſſen, was Recht und Billigkeit und die reichskonſtitutionsgemäße Verfaſſung mit ſich brächte.

So hielt man den Kurfürſten an ſeiner gegebenen Zuſtimmung feſt, ohne ſich an ſeine Bedingungen zu binden. Ja noch mehr: man pochte auf die den Reichsgeſetzen gemäße freie Schiffahrt, und war entſchloſſen die billigen Werdenſchen Kohlen nicht über das abteiliche Gebiet herauskommen zu laſſen[2]).

Die Mannheimer Regierung hat auf dieſe Erklärung nichts erwidert.

Der beſchlagnahmte Nachen lag noch bis Mitte Juni 1771 auf dem Ufer Neſſelrodes; dann holte Engels ſein Eigentum zurück[3]).

Nach der Zuſtimmung des Kurfürſten zur Schiffahrt widerſtanden auch Eſſen und Werden nicht mehr. Sie gaben nach, und die preußiſche Regierung machte nicht viel Aufhebens davon.

So war das Haupthindernis, an dem das Unternehmen der Ruhrſchiffahrt ſchon dreimal geſcheitert war, beſeitigt. Jetzt erſt ſchloß die cleviſche Kammer endgültig mit Elsbruch u. Co. ab[4]). Im Auguſt 1771 wurde der Kontrakt mit den „Kohlen-Verſchiffung-Entrepreneurs" vom Könige vollzogen.

§ 3. Die Regulierung des Leinpfades.

In Düſſeldorf rief die Entſcheidung des Kurfürſten große Erregung hervor. Robertz wollte ſofort dagegen vorſtellig werden, „die gefährlichen Folgen" aufweiſen. Knapp hielt das für nutzlos.

---

[1]) Datiert: Berlin, 4. Juni 1771.

[2]) Schreiben Schulenburgs an das Kabinettsminiſterium v. 20. Mai 1771.

[3]) Hertzberg hatte noch im Schreiben vom 16. April an die Freigabe des Nachens gemahnt, der Kurfürſt ſie mehrmals anbefohlen. Als der Düſſeldorfer Geheime Rat meldete, daß die Abholung des Kahnes ſeit einem halben Jahr ſchon freiſtünde, befahl der Kurfürſt, dies dem Beſitzer anzuzeigen. Das geſchah; darauf holte Engels ſein Eigentum zurück.

[4]) Am 17 Juni 1771.

Durch den Bericht eines Ingenieurs Wauters darauf gebracht, dachte er, die Schiffahrt indirekt zu vereiteln.

Bei Kettwig wurde die Ruhr durch eine Insel in zwei Arme geteilt, von denen der linke, bergische allein für die Schiffahrt tauglich war. Hier spülte die starke Strömung das Ufer ab. Unter dem Vorwande der Uferbefestigung sollte dieser Arm durch eine Kribbe versperrt werden.

Die Billigung des Planes wurde sofort beim Kurfürsten nachgesucht[1]), und der durch die Schiffahrt drohende Schaden — es waren immer noch die alten Besorgnisse — aufs neue in grellen Farben gemalt. Als sich dann die Essener Kanzlei nach den Bedingungen der kurfürstlichen Zustimmung erkundigte, ob etwa Entschädigungen für den Ausfall in Landzoll-Einnahmen festgesetzt seien, nahm Robertz sofort daran Anlaß, dem Kurfürsten die allseitig entstehenden Schwierigkeiten darzustellen und von der Schiffahrt wieder abzumahnen[2]).

Allen diesen Intriguen machte das energische Vorgehen der cleveschen Kammer ein Ende.

Die zugestandene Schiffahrt bedurfte zu ihrer Ausführung des Leinpfads.

Am Ufer eines jeden schiffbaren Flusses ist ein Pfad dem öffentlichen Gebrauche freigelassen[3]), von dem aus die Schiffe stromauf, oder bei starkem widrigen Winde auch stromab gezogen werden können. Das alte deutsche Recht rechnete diesen Leinpfad zu den Regalien[4]), was sich besonders in einer landesherrlichen Aufsicht äußerte, die den Pfad für den öffentlichen Verkehr in gutem Zustande halten ließ.

Das General-Direktorium übertrug die Rechtsverhältnisse, wie sie an schiffbaren Flüssen bestanden, auf die Ruhr, die erst schiffbar gemacht werden sollte: der Uferstreifen, der dort seit alter Zeit dem öffentlichen Gebrauche überlassen war, sollte hier mit einem Male gleicherweise freigegeben werden, ohne daß dafür eine Entschädigung

[1]) Bericht vom 7. Mai 1771.

[2]) Anfang Juni 1771.

[3]) Vgl. v. Cancrin: Abhandlungen von dem Wasserrecht, vornehmlich dem deutschen. Abhandl. 14 § 29. Cocceji: Juris publici prudentia § 40, pag. 420.

[4]) Über die heutige Rechtsanschauung vgl. R. Schenkel: Artikel „Leinpfad" in Holtzendorffs Rechtslexikon.

bewilligt wurde[1]). Bei der Ruhr, wo die Schiffe der ſtarken Strömung wegen mit Pferden gezogen werden mußten, bedurfte man eines ziemlich breiten Leinpfades. Auf den vielen unkultivierten Uferſtücken[2]) ſtand ſeiner Einrichtung nichts entgegen; ſobald er aber, was ſich vielfach nicht vermeiden ließ, nutzbare Ländereien berührte, war der Widerſtand der Grundbeſitzer gegen die unentgeltliche Hergabe des nötigen Landes zu erwarten. Deshalb bat die cleviſche Kammer das General-Direktorium, durch das Kabinettsminiſterium auf die einzelnen Landesregierungen einzuwirken.

Ende Juli 1771 erſuchte ſie ſelber die Regierungen in Eſſen, Werden, Düſſeldorf und Broich, einen Kommiſſar zu ernennen, der zuſammen mit dem preußiſchen den Leinpfad in dem jeweiligen Gebiete feſtlegen ſollte.

Um jedem Widerſtand vorzubeugen, erging dieſelbe Aufforderung auch auf diplomatiſchem Wege von Berlin aus nach Mannheim[3]) und durch den Kreis-Direktorialrat von Emminghaus[4]) nach Eſſen und Werden.

Die bergiſche Hofkammer war für die vorgeſchlagene Konferenz. Sie hatte ſchon früher[5]) ihre Meinung dahin zuſammengefaßt, durch ein gütliches Abkommen mit Preußen alle Waren, außer Kohlen, von der Ruhr auszuſchließen; der Kohlentransport allein könnte nicht Schaden, ſondern eher Nutzen bringen[6]).

---

[1]) Über dieſe Auffaſſung vgl. weiter unten S. 157 ff.

[2]) Weiter oberhalb und etwa von Mülheim abwärts lagen jedoch an der Ruhr ſehr viel kultivierte Ländereien; auf der Strecke von Steele bis Mülheim treten die Gebirge ſehr nahe an den Fluß, ſo daß wohl nicht allzuviel Raum zu Wieſen und dergleichen bleibt.

[3]) Datiert Berlin, 13. Auguſt 1771.

[4]) Emminghaus ſcheint der preußiſche Vertreter in den Direktorial-Angelegenheiten des weſtfäliſchen Kreiſes geweſen zu ſein. Der König war als Landesherr von Cleve-Mark Stand dieſes Kreiſes und wechſelte im Direktorium desſelben mit dem Biſchof von Münſter und dem pfälziſchen Kurfürſten als Herzog von Jülich ab. Der Wohnſitz Emminghaus' iſt nicht zu ermitteln, ſeine Berichte kommen aus Köln a. Rh. und aus Aachen. Wir haben hier ein Beiſpiel, daß die Kreisbeamten auch in Angelegenheiten, die mit denen des Kreiſes nichts zu tun hatten, verwandt wurden.

[5]) Gutachten vom 4. April 1771.

[6]) Es deutet manches darauf hin, daß die Mülheimer, wenigſtens für das Herzogtum Berg, ſehr in ihren Kohlenpreiſen heruntergegangen waren.

Eine Antwort, die der clevischen Kammer die Ernennung eines bergischen Kommissars mitteilte[1]), war schon aufgesetzt, als sie auf Veranlassung des Grafen Goldstein zurückgehalten wurde[2]); der Statthalter war der Ansicht, daß die Schiffahrt, die ja nur Kohlen die Ruhr hinab transportieren sollte, keines Leinpfades bedürfe. Doch dieser haltlose Einwand allein — wie sollten die leeren Schiffe ohne Leinpfad wieder heraufgebracht werden? — genügte den Räten nicht, um die Ablehnung des clevischen Antrages zu rechtfertigen. Man forderte von dem Freiherrn von Nesselrode und den Amtmännern an der Ruhr Gutachten über die Leinpfad-Anlage[3]).

Es ist klar, der Geheime Rat war der Sitz des Widerstandes gegen die Ruhrschiffahrt; er suchte sie auch jetzt noch um jeden Preis zu hintertreiben, obgleich der Kurfürst sich dafür entschieden hatte.

Sehr gut kamen dem Geheimen Rate dabei Ansprüche zu Paß, die von Nesselrode und dem Prinzen Georg, als Besitzer der Herrschaft Broich, erhoben wurden.

Nesselrode beanspruchte für sich das alleinige Schiffahrtsrecht auf der Ruhr von Kettwig bis Saarn[4]) und infolgedessen das Recht, jedes Schiff, das dort ohne seine Erlaubnis fuhr, zu konfiszieren. Den märkischen Kohlentransport wollte er nur gegen Entrichtung einer entsprechenden Abgabe von jedem Schiff passieren lassen.

Die Herrschaft Broich besaß eine Zollgerechtsame auf der Ruhr. Außerdem erhob sie von den Waren, die ihr Gebiet berührten, ein „Platzgeld“[5]). Prinz Georg erklärte in einem

---

[1]) Datiert 31. Juli 1771. Geheimrat Knapp und Ingenieur Wauters bekamen sogar schon den Auftrag, sich die Ufer der Ruhr auf die Anlage eines Leinpfades hin anzusehen, und Knapp formulierte kurz die Bedingungen, unter denen die Anlage des Leinpfades gestattet werden sollte. Knapp war zum Kommissar für die Konferenz ausersehen.

[2]) Die Zurückhaltung des Schreibens erfolgte in den ersten Tagen des August.

[3]) Am 7. August 1771. Sie sollten sich darüber äußern, ob der Leinpfad etwa die kurfürstliche Landeshoheit und die Rechte und Besitzungen der Untertanen benachteilige.

[4]) Saarn liegt etwa vier Kilometer oberhalb von Mülheim auf dem linken Ufer der Ruhr.

[5]) Die rechtliche Natur dieses Platzgeldes ist nicht ganz klar; es wurde nicht für das Lagern gewisser Waren im broichschen Gebiete erhoben, sondern von allen Waren, die die Herrschaft zu Lande passierten oder auch nur berührten.

Schreiben[1]) an den König seine Zustimmung zur Schiffahrt, jedoch verlangte er die Eröffnung des Herzogtums Cleve für den broichschen Kohlenhandel, und besonders Zollfreiheit für die broichschen Kohlen in Ruhrort, oder Unterwerfung der märkischen Kohlen unter einen gleich hohen Ruhrzoll in Broich.

Dem Könige schien das letztere das Angemessenere zu sein; „das angetragene Reciprokum" fand bei ihm keine Bedenken[2]). Er überwies den Vorschlag dem Kabinettsministerium, zwecks Rücksprache mit dem General-Direktorium.

Dieses aber und die clevische Kammer lehnten ihn rund ab: die märkischen Kohlen, die schon durch den weiten Transport verteuert wurden, sollten durch einen broichschen Zoll nicht noch mehr belastet werden. Die clevische Kammer griff zu einem Radikalmittel: sie bestritt der Herrschaft jegliches Zollrecht auf der Ruhr; sie behauptete, daß es auf diesem Flusse niemals Zölle gegeben habe, und nannte die Ansprüche des Prinzen reichsgesetzwidrig, da die Wahlkapitulationen die Einrichtung neuer Zölle verboten[3]).

Nun wurde aber der Zoll tatsächlich seit langem[4]) von den Schiffen der Mülheimer, die nach dem Rhein gingen, erhoben. Es ist schwer, zu glauben, daß die Kammer das nicht gewußt hat; Hünninghausen[5]) nannte 1751 Broich als die einzige Herrschaft, die ein Zollrecht auf der Ruhr hatte.

Infolge dieses Kammerberichtes änderte auch der König seine Meinung; die Vorschläge und Forderungen des Prinzen wurden höflich, aber bestimmt abgelehnt[6]).

Dieser gab aber seine Ansprüche nicht auf und wünschte von ihrer Erfüllung alle weiteren bergischen Zugeständnisse abhängig gemacht zu sehen. Als das Gutachten über den Leinpfad gefordert

---

Die Mülheimer entrichteten es von ihren Kohlen (neben dem Kohlenzehnten), die doch von Mülheim ab zu Wasser weitergingen. Von den märkischen Unternehmern wollte der Prinz es erheben, sobald sie an der Mülheimischen Schlacht umluden.

[1]) Datiert: Darmstadt, 10. Mai 1771.

[2]) Kabinettsorder, datiert: Potsdam, d. 30. Mai 1771.

[3]) Wahlkapitulationen Karls VII. Artikel VIII § 1.

[4]) Wie der broichische Amtmann angab, seit 1680.

[5]) Vgl. Seite 34.

[6]) Schreiben an den Prinzen Georg vom 9. August 1771, vom Könige unterzeichnet, als ein Schreiben an einen Reichsfürsten.

wurde, machte der broichiſche Amtmann Kupfer dieſe Forderung geltend. In dem Leinpfad ſah er außerdem eine nicht geringe Schädigung der von ihm berührten Ländereien.

Die Berichte Neſſelrodes und der Amtmänner hatten auch zahlreiche Bedenken gegen die Anlage des Leinpfades, die nicht unberechtigt waren. Zu dem oben[1]) bereits angeführten Umſtande kam noch hinzu, daß das bergiſche Ruhrufer flach und der Abſpülung ſehr ausgeſetzt war; wurden nun, wie es für den Leinpfad nötig war, die Bäume am Flußrande gefällt, ſo ſteigerte ſich noch die Gefahr der Abſpülung und, wie die Berichte ſagen, auch die der Überſchwemmung.

Nach Knapps Vorſchlag wurden dieſe Bedenken und die Forderungen Broichs der cleviſchen Kammer mitgeteilt[2]); außerdem verlangte der Geheime Rat die Stellung einer Kaution für den Erſatz des Schadens, der durch die Schiffahrt, beſonders an den Schlachten, entſtehen würde. Vor allen weiteren Verhandlungen ſollten dieſe Bedingungen erfüllt werden.

Die cleviſche Kammer erklärte[3]) die broichſchen Anſprüche für längſt als reichsgeſetzwidrig erwieſen; die Forderung der Kaution lehnte ſie ab, da der König ſelbſt für allen Schaden aufzukommen verſpreche[4]); wegen der übrigen Bedenken verwies ſie auf die beantragte Konferenz.

Die Kammer war indeſſen ſchon wieder einen Schritt weitergegangen: angeſichts des nahen Winters hatte ſie, während die bergiſche Regierung die Regulierung des Leinpfads immer noch verzögerte, gegen Ende Auguſt die Unternehmer beauftragt, mit dem Kohlentransport zu beginnen und dies, unter Berufung auf die kurfürſtliche Zuſtimmung zur Schiffahrt, in Düſſeldorf mitgeteilt[5]).

---

[1]) Vgl. S. 95. Die Grundbeſitzer ſollten das zum Leinpfad nötige Stück Land noch dazu ohne Entſchädigung hergeben.

[2]) Datiert: Düſſeldorf, d. 6. September 1771.

[3]) Schreiben, datiert: Cleve, den 16. September 1771.

[4]) Eigentlich war der König *nicht*, ſondern die Unternehmer, nach dem Kontrakt zum Schadenerſatz verpflichtet. Die cleviſche Kammer aber vermied gefliſſentlich alles, was den Kohlentransport als ein Privatunternehmen erſcheinen laſſen konnte.

[5]) Schreiben, datiert: Cleve, 26. Auguſt 1771.

Neſſelrode ließ aber nur ein kleines Schiff paſſieren[1]) und forderte von den übrigen einen kurfürſtlichen Erlaubnisſchein.

Die Kammer berichtete[2]) an das General-Direktorium, und auf Veranlaſſung Schulenburgs drohte Hertzberg den Miniſtern in Mannheim, die Mülheimer Schiffe auf der cleviſchen Ruhr auch nicht paſſieren zu laſſen, wenn Neſſelrode die Durchfahrt verweigerte[3]). Daß dieſer märkiſche Kohlentransport unbeſchadet der Abmachungen der Leinpfad-Konferenz geſchehen ſollte, wurde ausdrücklich betont. Alle Bemühungen der Düſſeldorfer Räte, den Kurfürſten anderer Meinung zu machen, hatten keinen Erfolg gehabt. Ihr Vorſchlag, die Ruhrſchiffahrt indirekt zu hintertreiben, ſcheint ſogar ohne Antwort geblieben zu ſein. In einfacher Konſequenz ſeiner Zuſtimmung befahl der Kurfürſt Anfang September, einen bergiſchen Kommiſſar zur Leinpfad-Konferenz zu ernennen[4]). Auch der neuen preußiſchen Forderung gab er nach: des bevorſtehenden Winters wegen ſollte der Kohlentransport ſchon vor der endgültigen Feſtlegung des Leinpfads geſtattet werden, doch unbeſchadet der „annoch rückhaftenden, anderweitigen Regulierung".

So war dem Geheimen Rat das Handwerk gelegt, und als die cleviſche Kammer von ſich aus die Konferenz auf Ende Oktober feſtſetzte[5]), teilte er die Ernennung des Geheimen Rats Collenbach und des Freiherrn von Neſſelrode[6]) zu bergiſchen Kommiſſaren mit[7]).

Ihre Inſtruktionen ſind nicht erhalten, doch hatte Knapp als Grundbedingung aufgeſtellt: keine Schädigung der Landeshoheit des Kurfürſten und der Rechte ſeiner Untertanen bei Anlage und Betrieb der Schiffahrt[8]).

Die Äbtiſſin von Eſſen war der Aufforderung der cleviſchen Kammer, einen Kommiſſar zu ernennen, ohne weiteres nachgekommen,

---

[1]) Am 25. September 1771.

[2]) Kammerbericht vom 1. Oktober 1771.

[3]) Schreiben des Kabinettsminiſteriums, Mitte Oktober erlaſſen.

[4]) Dieſe kurfürſtliche Kabinettsordre iſt in den Akten nicht enthalten.

[5]) Schreiben vom 26. September 1771.

[6]) Schreiben, datiert: Düſſeldorf, 9. Oktober 1771.

[7]) Neſſelrode war Hofkammerrat; doch wurde er wohl weniger als Vertreter dieſer Behörde zum Kommiſſar ernannt, als weil er die Ufer der Ruhr gut kannte, was bei der Regulierung des Leinpfads von Wichtigkeit war.

[8]) Dieſe Formulierung erfolgte ſchon Anfang Auguſt 1771. Vgl. S. 96 Anmerkung 3.

ebenſo die Herrſchaft Broich und die Abtei Werden. Bei letzterer hatte die preußiſche Diplomatie ſich eine kleine Schlappe geholt.

Der Kreis-Direktorialrat v. Emminghaus führte den Auftrag, das Verlangen der cleviſchen Kammer bei den kleineren Ruhrſtaaten auf diplomatiſchem Wege zu unterſtützen, Eſſen und Broich gegenüber unbedenklich aus, nicht ſo bei Werden.

Die Anſprüche, die der preußiſche König als Schutzherr dieſer Abtei für ſich erhob, ließen dem Abte nicht die Territorialhoheit: auf jedem allgemeinen Tage des weſtfäliſchen Kreiſes proteſtierte der preußiſche Vertreter gegen die Zulaſſung des Werdenſchen Deputierten[1]). Hertzberg hatte daher dem Kreis-Direktorialrat beſondere Vorſicht zur Pflicht gemacht, damit ſich Preußen nichts vergäbe. Emminghaus meinte nun, daß der Abt, dem die Landeshoheit aberkannt würde, auch keinen Kommiſſar wie die übrigen Ruhrſtaaten zur Leinpfad-Konferenz abordnen dürfe. Mit Zuſtimmung Hertzbergs und Schulenburgs forderte er deshalb die Abtei nur auf, dem preußiſchen Kommiſſar bei der Feſtlegung des Leinpfads beförderlich zu ſein.

Die Werdenſche Kanzlei indeſſen hatte, wie die übrigen Ruhrſtaaten, bereits das Schreiben der cleviſchen Kammer erhalten, das die Ernennung eines Kommiſſars anregte. Der Abt leiſtete dem ſofort Folge, und Emminghaus bekam eine Antwort, in der, wie er berichtet, ſich die Abtei „auf die von der cleviſchen Kammer erlaſſene freundnachbarliche Requiſition und darin zugeſtandenes reichsſtiftiſches Territorium ſehr viel zugute tut".

In Berlin mußte man dies zunächſt mit Stillſchweigen übergehen, zumal Emminghaus die Antwort erſt erhielt, als die Konferenz ſchon vorüber war.

Zum preußiſchen Kommiſſar wurde der cleviſche Kriegsrat Beruuth ernannt[2]). Mitte Oktober 1771 begab er ſich nach der Grafſchaft Mark, beſtimmte zuſammen mit dem Bergmeiſter Heinzmann und dem Unternehmer Kaſtanien die Ladeplätze für die Kohlen an der Ruhr und ordnete wahrſcheinlich auch gleich die Anlage des Leinpfads.

Dann begannen die Verhandlungen mit dem Eſſener Kommiſſar.

---

[1]) Emminghaus' Bericht, datiert: Köln a. Rh. 30. Auguſt 1771.

[2]) Seine Inſtruktionen fehlen in den Akten, die mir vorlagen.

Die Tagesordnung der Konferenzen war überall die gleiche: Erledigung der noch ſchwebenden Streitfragen und Regulierung des Leinpfads.

Eſſen verlangte für den Leinpfad eine Entſchädigung, ſoweit er durch nutzbare Ländereien ging, ferner Vergütung alles entſtehenden Schadens und Erſatz für den Ausfall in den Landzoll-Einnahmen. Nur dieſer letzten Forderung ſtimmte Bernuth nicht zu; der Kommiſſar beharrte aber dabei.

Die Ordnung des Leinpfades geſchah ohne Schwierigkeiten.

Am 25. Oktober verhandelte Bernuth mit dem Werdenſchen Kommiſſar. Auch hier die Forderung, allen Schaden an den Schlachten zu erſetzen. Doch Werden wollte noch größere Sicherheit als Eſſen haben: in Streitfällen über Schadenerſatz ſollte die Ortsobrigkeit entſcheiden und die cleviſche Kammer der Werdenſchen Jurisdiktion nicht vorgreifen. Für die eigene Schiffahrt bedang ſich Werden ungehinderte Paſſage und Zollfreiheit[1]) in den benachbarten Territorien aus; dafür ſollten die märkiſchen Schiffer freien Leinpfad[2]) haben, jedoch auch den entſtehenden Schaden vergüten. Bernuth geſtand alles glatt zu und erledigte darauf mit dem Kommiſſar die Regulierung des Leinpfads.

Am 28. Oktober trat Bernuth in Hugenpot, der Beſitzung Neſſelrodes, mit den beiden bergiſchen Kommiſſaren zur Konferenz zuſammen.

Bernuth hob gleich zu Beginn hervor, daß der König zu allem Schadenerſatz bereit ſei.

Die kurfürſtliche Zuſtimmung zur Schiffahrt war nur bedingungsweiſe gegeben. Die bergiſchen Kommiſſare formulierten jetzt die allgemein geſtellten Bedingungen genauer: Alle Beſchädigungen ſind ſofort zu vergüten. Nur bergiſche und märkiſche Kohlen dürfen auf der Ruhr transportiert werden[3]). Die paſſierenden Schiffe unterwerfen ſich in Kettwig und Mülheim einer Viſitation

[1]) Es iſt nicht klar erſichtlich, was unter Zollfreiheit verſtanden iſt: vielleicht wollte der Kommiſſar für die Werdenſchen Schiffe Befreiung vom Broicher und Ruhrorter Zoll haben.

[2]) Freier Leinpfad: d. h. die Unternehmer brauchten für den Gebrauch des Pfades keine Abgabe zu entrichten.

[3]) Dieſe Bedingung iſt wahrſcheinlich durch die Hofkammer eingefügt worden, vgl. S. 95.

und unterliegen, falls ſie andere Waren als bergiſche und märkiſche Kohlen führen, der Konfiskation. Der Broicher Zoll wird von den märkiſchen Schiffen in derſelben Höhe wie von den Mülheimiſchen bezahlt. Neſſelrode erhält von jedem paſſierenden Schiffe auch weiterhin[1]) 40 Stüber[2]).

Die erſte Bedingung nahm Bernuth völlig an, die zweite und dritte jedoch nur vorläufig. Zunächſt habe der König zwar nur die Abſicht, ſeine Kohlen zu verſchiffen; ſobald der Fluß aber ganz ſchiffbar ſei, müßte ſich die Schiffahrt auf alle Waren erſtrecken[3]).

Was die Anſprüche des Prinzen Georg und Neſſelrodes anlangte, ſo erklärte Bernuth, wenn ſie ihre Rechte beweiſen könnten, ſo ſollten ſie beſtehen bleiben; doch würde der König dann auch von den Mülheimern auf der Ruhr eine Abgabe erheben.

Gegen die hiermit angedeuteten Repreſſalien proteſtierten die bergiſchen Kommiſſare nicht[4]), ſondern erboten ſich nur, die geforderten Beweiſe zu erbringen. Sie hielten feſt an der Bedingung, daß die Schiffahrt auf bergiſche und märkiſche Kohlen beſchränkt bleiben ſollte.

Der märkiſche Kohlentransport wurde am Schluß der Konferenz endgültig bergiſcherſeits zugegeben. Das war ein wichtiges Reſultat: der Kohlentransport beſtand zu Recht, unabhängig von der Entſcheidung über die noch ſchwebenden Fragen.

Am 29. Oktober wurde der Leinpfad feſtgelegt, wobei auch der broichiſche Kommiſſar, Amtmann Kupfer, zugegen war. Die

---

[1]) Der Kommiſſar erkannte alſo die alleinige Schiffahrtsbefugnis auf der Ruhr, die Neſſelrode beanſpruchte, als ein ſeit langem beſtehendes Recht an.

[2]) Auffällig iſt, daß bergiſcherſeits in keiner Weiſe eine Entſchädigung für den Leinpfad gefordert wird.

[3]) Nach dieſer Erklärung Bernuths iſt die cleviſche Kammer damals ſchon mit dem Gedanken der Kanaliſierung und der allgemeinen Schiffahrt umgegangen. Nähere Nachrichten fehlen, da die Kammer-Akten wohl verloren ſind. — Die, wenn auch nur vorläufige, Beſchränkung der Schiffahrt auf bergiſche und märkiſche Kohlen, die Bernuth zugab, ſtand im Widerſpruch zu der Forderung Werdens, dem Engels'ſchen Kohlentransport freie Paſſage zu geſtatten, die Bernuth doch auch zugeſtanden hatte.

[4]) Sie hätten proteſtieren können auf Grund der Wahlkapitulationen Karls VII., die (Art. VIII § 1) die Einrichtung neuer Zölle — denn was waren die Abgaben anders? — verboten.

Regulierung geſchah ſehr günſtig für das Herzogtum Berg: der Pfad berührte es gar nicht, ſondern blieb auf der rechten Seite der Ruhr, die zuerſt zu Werden, dann zu Broich gehörte.

Kupfer behielt ſich die Erhebung des Platzgeldes von den märkiſchen Unternehmern für den Fall vor, daß ſie auf broichſchem Boden ausluden. Bernuth bemerkte dagegen nur, daß der König dann ein gleiches Platzgeld von den Mülheimern fordern würde, wenn ſie auf cleviſchem Gebiete auslüden.

Die cleviſche Kammer war mit den Ergebniſſen der Konfererenz im ganzen zufrieden; ihre Hauptzwecke hatte ſie erfüllt: der märkiſche Kohlentransport war anerkannt und der Leinpfad reguliert. Allerdings zeigten die bedeutenden Differenzen, die ſich beſonders bei der Ausſicht auf eine allgemeine Schiffahrt herausgeſtellt hatten, der Kammer deutlich genug, daß ſie noch nicht am Ende aller Schwierigkeiten war.

Am 19. November berichtete ſie an das General-Direktorium und ſandte das Protokoll der Verhandlungen ein.

Die Eſſenſchen Forderungen hielt der Bericht, abgeſehen von der Entſchädigung für die Landzoll-Einbußen, für annehmbar; ebenſo die Werdenſchen. Doch riet er, weil der Abtei die Landeshoheit beſtritten wurde, eine gewiſſe Vorſicht bei der Bewilligung der Forderungen an. Den Standpunkt, welchen Bernuth den bergiſchen Kommiſſaren gegenüber eingenommen hatte, vertrat die Kammer ebenfalls.

Schulenburg aber hatte an dem Verhalten Bernuths mancherlei auszuſetzen[1]). Die von Eſſen verlangten Entſchädigungen ſollten abgeſchlagen werden, vorzüglich, um den anderen Staaten keinen Anlaß zu ähnlichen Anſprüchen zu geben[2]). In Werden war Schulenburg die preußiſche Landeshoheit nicht genug betont; die Zugeſtändniſſe für die Engels'ſche Schiffahrt, die den Export der märkiſchen Kohlen ſehr beeinträchtigen konnte, waren auch nicht nach ſeinem Sinn. Er befahl der Kammer, die Erklärungen Bernuths,

---

[1]) Reſkript, datiert: Berlin, 6. Dezember 1771.

[2]) Doch ſollte der Äbtiſſin, weil ſie ſich allemal willfährig erwieſen, im Geheimen eine mäßige Abfindung für den Leinpfad, ſo weit er über nutzbare Länder ging, verſprochen werden (3 Stbr. für die Quadratrute).

beſonders über die „affektierte Werdenſche Territorialhoheit“, unſchädlich zu machen[1]).

Ebenſo ſollte das Zugeſtändnis der vorläufigen Viſitation an Berg beſeitigt werden. Schulenburg hielt die Viſitation für die Folge eines beanſpruchten Zollrechtes, deshalb lehnte er ſie von vornherein ab. Die Ankündigung der allgemeinen Schiffahrt billigte er nicht; nur für die Fahrt ſtromauf, die wohl nicht unrentabel ſein ſollte, geſtattete er, holländiſche Waren mitzunehmen.

Das Reſkript ließ ferner keinen Zweifel daran, daß ſich das General-Direktorium mit dem erreichten Kohlentransport begnügen wollte. Die Kanaliſierung der Ruhr lehnte er ab; die allgemeine Schiffahrt erſchien ihm immer noch zu bedrohlich für die königlichen Einkünfte, beſonders für die Landzoll-Gefälle. Die cleviſche Kammer dagegen betrachtete jetzt ſchon als ihr letztes Ziel die allgemeine Schiffahrt und die Kanaliſierung; ſie war in ihrem Wollen und Tun dem General-Direktorium vorausgeeilt. Doch indem Schulenburg die Fahrt flußauf den holländiſchen Waren freigab, war er, ohne es zu wollen, der Kammer bereits einen Schritt nachgekommen.

Vom Frühjahr 1772 ab begann der regelmäßige Kohlentransport auf der Ruhr. Die Unternehmer bauten 25 Schiffe; doch die Errichtung der Krane, die, wie erſt geplant war, das Umladen an den Schlachten erleichtern ſollten, unterblieb. Man begnügte ſich, quer über die Schlachten Bretter zu legen und ſo die Kohlen von einem Schiff in das andere zu ſchaffen.

Der Landtransport nach der Lippe blieb nur noch kurze Zeit beſtehen; dann wurde das ganze Quantum Kohlen, deſſen das Herzogtum Cleve, ſowie Meurs und Geldern bedurften, die Ruhr hinabtransportiert und in das Ruhrorter Kohlenmagazin eingeliefert. Von hier aus geſchah der Verkauf an die Konſumenten, auf Rechnung der Kohlen-Niederlage-Kaſſe. Ihr Etat, wie ihn die Kammer, die die Aufſicht über die Kaſſe führte, für 1772/73 aufſtellte, ergab einen Überſchuß von 1192 Talern, der zur Tilgung der Schulden beſtimmt wurde, welche die Einrichtung des Kohlentransportes verurſacht hatte.

[1]) Es iſt nicht erſichtlich, auf welche Weiſe es geſchehen iſt. Indeſſen hatte ja Bernuth ſchon in der Konferenz den bergiſchen Kommiſſaren die vorläufige Beſchränkung der Schiffahrt auf märkiſche und Werdenſche Kohlen zugeſtanden.

V.

Die Proklamierung der freien Schiffahrt auf der Ruhr. — Die Zustimmung der Ruhrstaaten zum Schleusenbau.

§ 1. Die Erhöhung des Ruhrorter Rheinzolls.

Der Kurfürst von der Pfalz hatte mit Genugtuung vernommen, daß der preußische Kommissar die Beschränkung der Schiffahrt auf bergische und märkische Kohlen und die Visitation in Kettwig wenigstens vorläufig zugestanden hatte. Er befahl, die Ratifizierung der Konferenzbeschlüsse zu bewirken[1]).

In Düsseldorf war man sehr überrascht, als die clevische Kammer die Visitation bestimmt ablehnte, alle andern Beschlüsse aber als sofort in Kraft tretend annahm[2]).

Als Kontrollmittel, die Beschränkung der Schiffahrt zu überwachen, war die Visitation in der Konferenz gefordert und beschlossen. Diesen Zusammenhang verwischte die Kammer, indem sie die Visitation von einem beanspruchten Zollrechte[3]) herleitete und deshalb verwarf. Von dem beabsichtigten Transport holländischer Waren ruhraufwärts erwähnte sie nichts. Zur Begründung des broichschen und Hugenpotschen Zollrechtes wurden reichskonstitutionsmäßige Beweisstücke verlangt[4]). Die Kammer wußte wohl, warum sie das tat: es mochte im Reich nicht viel Stände geben, die für ihre Zölle im einzelnen auf diese Weise den Rechtsnachweis führen konnten.

Der Geheime Rat protestierte gegen die Änderung der Beschlüsse[5]). Den Kohlentransport wagte er nicht anzutasten: der Kurfürst hatte schon zu viel nachgegeben. Die märkischen Schiffe sollten, bis die Zollrechte erwiesen seien, zollfrei passieren, doch aufnotiert werden, zum Zwecke späterer Entschädigung. Die Auffassung der Kammer von der Bestimmung der Visitation wurde aber nicht berichtigt.

---

[1]) Kabinettsordre, datiert: Mannheim 21. Dezember 1771.

[2]) Schreiben, datiert: Cleve, 17. Dezember 1771.

[3]) Es scheint, daß die Kammer noch an ein drittes Zollrecht, außer den beiden von Broich und Hugenpot geforderten, gedacht hat. Eine Visitation wurde ja an jeder Zollstation geübt, um gegen Zollhinterziehung gesichert zu sein.

[4]) also etwa eine kaiserliche Belehnungs-Urkunde.

[5]) Düsseldorf, 10. Januar 1722.

Der Kurfürſt drang darauf[1]), den Beweis für die Zollrechte zu erbringen; er befahl, dieſe Anſprüche energiſch zu vertreten, damit die Erlaubnis des Kohlentransportes nicht in Cleve als nachgiebige Schwäche aufgefaßt würde.

Es ſtand der cleviſchen Kammer von vornherein feſt, daß die broichſchen und Hugenpotſchen Forderungen im Intereſſe der märkiſchen Kohlenausfuhr nicht zugegeben werden durften. Sie empfand die Aufnotierung jedes paſſierenden Schiffes bei Kettwig und in Mülheim daher ſehr läſtig und verlangte in Düſſeldorf Abſtellung dieſes Verfahrens, da es unnützen Aufenthalt verurſache und außerdem der kurfürſtlichen Verſicherung des freien Kohlentransportes entgegen ſei[2]).

Knapp merkte aus dieſer Forderung ſofort die Ablehnung der Zollanſprüche heraus; er entgegnete, daß Neſſelrode wie Prinz Georg ihre Beweiſe erbringen würden[3]).

Um dieſe Zeit wurde durch Preußens Schuld die beſtehende Spannung noch vergrößert.

Weil die hohen Sätze der Rheinzolltarife den Handel zu ſchwer belaſteten[4]), war durch eine Konvention[5]), welche die Vertreter der

[1]) Kabinettsorder, Mannheim 29. Januar 1772.

[2]) Schreiben, datiert: Cleve, 10. April 1772.

[3]) Schreiben, datiert: Düſſeldorf, 22. April 1772.

[4]) Die Schiffahrt auf dem Rhein war verödet. Wegen der vielen hohen Zölle (von Straßburg bis zum Meer 45 Zollſtätten) war es dahin gekommen, daß holländiſche Waren nach Oberdeutſchland über Bremen gingen. 24 Tonnen Häringe koſteten an Transport und Zoll von Holland bis Frankfurt a. M. auf dem Rhein verſchifft 133 Rtlr. 6 Alb. Auf dem Landweg von Bremen nur 96 Taler. Vgl. E. Gothein: Rheiniſche Zollkongreſſe, in „Beiträge zur Geſchichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande". Köln 1895. S. 372.

[5]) Schon ein Zollkapitel, das 1650 zu Mainz tagte, beſchloß, ein Drittel des Zolls zu erlaſſen. Dieſe Vergünſtigung wurde jedoch durch die Zollkonvention, welche die rheiniſchen Kurfürſten 1686 zu Bingen ſchloſſen, wieder abgeſchafft, und dafür eine allgemeine Verminderung der Zollſätze empfohlen. Sie erfolgte aber nicht, und ſo griff der große Zollkongreß von 1699 wieder auf die Remiſſion des Drittels zurück. Es ſollte ſogar „noch ein mehreres" nachgeſehen werden, falls die Waſſerfracht auch weiterhin teurer als die Landfracht wurde. Bei dem Proteſt gegen die Beſeitigung der Remiſſion durch Preußen (Konferenz zu Mülheim vom 26. Oktober bis 4. November 1772, vgl. S. 122) berief ſich Jülich-Berg auf eine Rheinkonvention vom Jahre 1696. Die gibt es nicht. Doch vollzog am 15. Juni 1696 Kurfürſt Friedrich III. von Brandenburg ein Zollreglement für Ruhrort, das die Remiſſion eines Drittels der Zollgebühren verfügte, ebenſo wie das 1695 erlaſſene Zollreglement für Lobith. — Dieſe Nachrichten verdanke ich der Güte des Herrn Staats-Archivars Redlich in Düſſeldorf.

vier rheiniſchen Kurfürſten, des Kurfürſten von Brandenburg, der Generalſtaaten und des Geſamthauſes Heſſen auf dem Zollkongreß des Jahres 1699 zu Köln ſchloſſen, beſtimmt worden, bei den Rheinzöllen allen paſſierenden Schiffen ein Drittel der ſchuldigen Gebühren zu erlaſſen. Kurfürſt Friedrich III. von Brandenburg hatte dieſe Beſtimmung anerkannt.

Seit 1763 hatte Preußen die vertragsmäßige Remiſſion nach und nach vermindert[1]) — eine Folge des damals ſonderlich hervortretenden Beſtrebens, die Staatseinkünfte nach dem ſchweren Kriege zu vermehren. Da das Herzogtum Cleve in ſeinem Kohlenbedarfe zu jener Zeit noch von dem abhängig war, was die Mülheimer auf dem Waſſerwege über Ruhrort ins Land brachten, geſchah die Mehrbelaſtung zunächſt mit Maßen. Als aber dieſe Rückſicht wegfiel, wurde die Remiſſion des Drittels im Herbſt 1771 plötzlich ganz beſeitigt, ja, wie es ſcheint, der Zoll in einzelnen Fällen noch darüber hinaus geſteigert. Knapp berichtet, daß Schiffe, die früher 15 bis 21 Dukaten bezahlten, mit 22 bis 34 herangezogen wurden[2]). Nur die märkiſchen Kohlen erhielten auch fernerhin die alte Vergünſtigung.

Die plötzliche Erhöhung geſchah in fiskaliſchem Intereſſe, doch auch — wie ein Kammerbericht[3]) zeigt — zum Schutz der märkiſchen Kohlenausfuhr. Die Mülheimer waren, den veränderten Verhält-

---

[1]) Durch Kabinettsordre vom 13. Juni 1763 wurde die Beſeitigung der Remiſſion im Ruhrorter Zoll verfügt. Die Beſeitigung geſchah aber ganz allmählich. Ebenſo ſollte die Remiſſion bei den andern Rheinzöllen abgeſchafft werden: in Emmerich, Lobith, Orſoy und Rees, und auch bei den Zöllen auf der Maas. Wir hören aber nur von Klagen über die Ruhrorter Zollerhöhung; vielleicht wurde bei den andern Zollſtätten nicht ſo ſtreng verfahren.

[2]) Danach läßt ſich die Größe der Ladung berechnen. Nach einer Angabe Hovens betrug der Zoll in Ruhrort nach Beſeitigung der Remiſſion $1^1/_2$ Stbr. für den Gang Kohlen; alſo vorher 1 Stbr. Folglich bezahlte man 1 Dukaten (= $2^2/_3$ Tlr. = 160 Stbr.) Zoll für 160 Gang und 15 Dukat. für 2400 Gang oder (1 Gang = ca. $1^1/_2$ Zentner) für 3600 Zentner. — Dieſe Ladefähigkeit ſcheinen die kleinſten Rheinſchiffe gehabt zu haben. Die Rechnung iſt auch nur dann richtig, wenn man Kohlen als Ladung annimmt, da für die einzelnen Waren verſchiedene Zollſätze beſtanden.

[3]) Die Kammer berichtet Ende 1772 an das General-Direktorium: die Remiſſion kann nicht wieder eingeführt werden, „weil ſonſt keine Hoffnung iſt, den auswärtigen Debit der märkiſchen Kohlen gegen die Mülheimiſchen und übrigen fremden Kohlen zu puſſieren."

niſſen ſich fügend, von ihren hohen Preiſen ſo weit herabgegangen, daß ihre Konkurrenz dem Abſatz der märkiſchen Kohlen bedrohlich zu werden ſchien[1]).

Beſtechungen der Zollbeamten und Unterſchleife, die ſich die Mülheimer in Ruhrort hatten zu Schulden kommen laſſen, gaben nach außen hin willkommene Vorwände. Die Kammer erklärte, die Zollerhöhung betrage nicht mehr als die Hinterziehung.

Die Mehrzahl der Rheinſtaaten ließ die Beſeitigung der Remiſſion, die doch eine Vertragsverletzung und, wie Knapps Angaben zeigen, eine erhebliche Mehrbelaſtung bedeutete, ohne Widerſpruch geſchehen. Nicht ſo Broich und Jülich-Berg. Namentlich die broichſchen Intereſſen waren ſchwer getroffen: die Mülheimer wurden um den Vorteil des kurzen Transportes, den ihre nahe Lage am Rhein ihnen verſchaffte, durch die erhöhten Zollabgaben gebracht. Der Amtmann Kupfer, der ſich ſofort in Düſſeldorf beſchwerte[2]), kündigte, allerdings in etwas übertriebener Furcht, ihren Ruin an. Und auch Jülich-Berg lag ſehr viel daran, die alte Vergünſtigung wieder zu erhalten; für den Bezug ſeiner Kohlen war es in der Hauptſache immer noch auf den Waſſerweg angewieſen, da die Chauſſee nach der Ruhr nicht zuſtande gekommen war.

Preußen, das mit Hilfe der Reichsgeſetze den Kohlentransport auf der Ruhr ſoeben durchgeſetzt hatte, ſcheute ſich nicht, um der märkiſchen Ausfuhr den Markt zu ſichern, unter Verletzung eines Vertrages die ausländiſchen Konkurrenten ſchwer zu ſchädigen. Im Herbſt 1771 glaubte das General-Direktorium mit dem erreichten Kohlentransport am Ziele zu ſein; es dachte, den guten Willen der

---

[1]) Es handelt ſich hier um den Handel ins Ausland, namentlich nach Holland. Denn in Cleve war die Einfuhr fremder Kohlen verbolen, ebenſo wie in Meurs und Geldern. — Nach einer Angabe Knapp's verkauften die Mülheimer den Gang Kohlen für 17—18 Stüber oder ein wenig mehr. Das ſcheint der Preis in Mülheim ſelbſt geweſen zu ſein. Nach Erlegung des preußiſchen Rheinzolls ſtellte ſich demnach der Gang in Ruhrort auf 19½ Stbr., wozu noch der Transport von Mülheim bis Ruhrort zu rechnen wäre, der aber ſehr wenig ausſchlug. Die märkiſchen Kohlen wurden (vgl. S. 82) von den Unternehmern für 20 Stbr. per Gang ins Ruhrorter Depot geliefert, ſtellten ſich alſo verzollt, (mit Remiſſion) auf 21 Stbr.; dabei iſt allerdings ſchon ein Verdienſt der Unternehmer inbegriffen. Eine Preisdifferenz blieb alſo trotz der Zollerhöhung noch zwiſchen Mülheimiſchen und märkiſchen Kohlen beſtehen.

[2]) Schreiben, datiert Broich, den 5. November 1771.

Nachbarn fürder entbehren zu können. Aber mit seinem Verfahren hatte Preußen die Bedenken, die Robertz und andere gegen die Schiffahrt vorbrachten, völlig gerechtfertigt, und als es im Jahr darauf, von den Verhältnissen gedrängt, mit der Forderung der freien Schiffahrt und des Schleusenbaus hervortrat, hatte es selber der Düsseldorfer Regierung eine Bastion zum Widerstand gebaut.

§ 2. Der Entschluß des General-Direktoriums zur allgemeinen freien Schiffahrt und zum Schleusenbau auf der Ruhr.

Wie bei der clevischen Kammer der Gedanke der allgemeinen freien Schiffahrt und der Kanalisation der Ruhr Boden gewonnen hat, läßt sich im einzelnen nicht verfolgen. Er tritt uns in den Verhandlungen der Leinpfad-Konferenz gleich als fertiger Plan entgegen[1]).

Noch im Dezember 1771 lehnte Schulenburg dieses Projekt ab; ein halbes Jahr später nahm er sich seiner mit aller Energie an. Auch in den Gang dieser schnellen Entwickelung sehen wir nicht hinein. Wir können nur die Gründe angeben, die das General-Direktorium zur Einwilligung bewogen, und aus ihnen etwa diejenigen entnehmen, durch welche die Kammer mag bestimmt worden sein.

Es war eine Unbilligkeit, andere märkische Produkte, z. B. Kalk, Holz, Steine[2]), von der Schiffahrt auszuschließen, ja es war ein schwerer Fehler. Diese Materialien waren im Überfluß vorhanden, aber bei der Unmöglichkeit einer größeren Ausfuhr zu Lande fast ganz auf lokalen Verbrauch beschränkt. Eine Quelle des Wohlstandes für die Grafschaft blieb ungenützt. Gab man mit

---

[1]) Es wäre besonders interessant, Genaueres zu erfahren, wie die Meinung Bilgens, die Kanalisation sei zu teuer (vgl. S. 78), überwunden wurde. Wahrscheinlich haben die im Folgenden angeführten Umstände ihn überzeugt, daß die Schleusenbauten doch rentabel seien. Wir finden, daß er später seine Kenntnisse in den Dienst der Sache stellt, Kostenanschläge und dergleichen macht. — Die einschlägigen Akten der clevischen Kammer scheinen verloren zu sein.

[2]) Die Steine stammten aus den Steinbrüchen bei Herdecke, Volmarstein, Hagen und Steele. — Obige Ausführungen stützen sich zum großen Teil auf einen Bericht des Freiherrn vom Stein über die Schiffbarmachung der Ruhr. Es war seine erste amtliche Relation und wurde im Jahre 1780 verfaßt. Vgl. M Lehmann: Freiherr vom Stein I Seite 39.

der Ruhrschiffahrt diesen Waren eine Ausfuhrgelegenheit, so eröffnete sich ihrer Produktion und dem Handel mit ihnen eine Zukunft, die fürs erste sonst nicht zu hoffen war. Es kam noch hinzu, daß das Herzogtum Cleve keine Kalkberge hatte, sondern seinen Bedarf zu teuern Preisen aus dem Bergischen beziehen mußte. Die clevische Kammer sah mit Ärger, wie viel Geld dafür außer Landes ging; märkischer Kalk, die Ruhr hinabtransportiert, verschaffte preußischen Untertanen den großen Verdienst, und das Geld blieb im Lande.

Noch schwerer wog für die Kammer die Rücksicht auf die märkische Industrie[1]). Schon von alters her wurde in der Mark das heimische Eisen verarbeitet. Aber den großen Schatz, den die märkische Erde in dem Nebeneinander von Eisen und Kohlen barg, hatte die einheimische Industrie erst infolge der eingehenden staatlichen Ordnung und Pflege des Bergbaues sich recht zunutze machen können. Überall bemerkte man einen bedeutenden Aufschwung, namentlich in den Kreisen Altena und Iserlohn. Hier lagen, durch das Land verstreut, die vielen Gewässer zum Betriebe ausnutzend, oft in Tälern und Nebentälern versteckt, zahlreiche Hammerwerke; manches, das sich seit alters her immer von Vater auf den Sohn vererbt hatte. Dorthin wurden die Erze von den Zechen gebracht, dort wurden sie zu Stabeisen und Stahl, oder, besonders im Kreise Altena, zu Osemundeisen verarbeitet. Um Altena blühte auch die Drahtfabrikation, und Iserlohn war bekannt durch seine Fingerhüte. Die Gegend von Wetter, Hagen, Bochum war das Hauptgebiet der Eisenschmiedereien, der Fabrikation fertiger Eisen- und Stahlwaren: Bandeisen, Ambosse, Schrauben, Sensen, Messer und dergleichen.

Neben der überwiegenden Eisenindustrie war die Textilindustrie nicht unvertreten: in Hagen hatte es die Tuchmanufaktur zu einiger Bedeutung gebracht. Das gebleichte Garn, das der fruchtbare Hellweg, der nördliche Ackerbau treibende Teil der Grafschaft zum Verkauf stellte, überstieg ebenfalls den inländischen Bedarf.

Schon damals gab es wenig Industriegebiete in Deutschland, die sich mit der Grafschaft Mark vergleichen ließen. Freilich verhält sich diese Industrie zu der, welche wir heute dort finden, wie

[1]) Über die Lage der Industrie in der Grafschaft Mark vgl. M. Lehmann, Freiherr vom Stein, I S. 57.

ein Kind zum vollkräftigen Erwachsenen. Aber die Grundbedingungen zu solcher Entwicklung waren schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts vorhanden, außer einer: der Möglichkeit eines größeren auswärtigen Absatzes. Ein Export in der nötigen Ausdehnung war der schlechten Straßen wegen undurchführbar. Die Grafschaft Mark glich einem verschlossenen Hause, in dem allerlei Nützliches verfertigt wurde, aus dem man aber nichts herausschaffen konnte. Unter diesen Verhältnissen blieb die Industrie lokal beschränkt, mußte vielleicht verkümmern, jedenfalls war ihr eine große Zukunft verschlossen.

Wohl lag es nahe, die Landwege zu verbessern, Chausseen zu bauen. Doch dafür war König Friedrich wenig zu haben[1]): er fürchtete, durch gute Wege einem feindlichen Einmarsche Vorschub zu leisten.

Nun hatte die Natur selbst der Industrie eine Ausfuhrstraße hingelegt, die Ruhr. Unbillig und töricht war es, sie zu verschließen.

Diese Erkenntnis ging der clevischen Kammer klar auf und führte sie sofort weiter zum Projekt des Schleusenbaus.

Die Ruhr war mit ihren vielen Schlachten gleichsam eine von Barrikaden durchquerte Straße. So, wie sie war, konnte sie auf die Dauer nicht genügen. Es ist möglich, daß die Kammer schon von Anfang an, als nur der Kohlentransport beabsichtigt war, das häufige, umständliche und langwierige Umladen[2]) an den Schlachten als Notbehelf angesehen hat[3]). Der Gedanke, diese Schwierigkeiten durch Schleusenanlagen zu beseitigen, fand sich bereits bei den Schiffahrtsprojekten der Jahre 1739[4]) und 1754[5]) im Hintergrund. 1769[6]) war er wieder aufgetaucht, und wenn auch Vilgen ihn damals abwies, die mühselige Überwindung der Schlachten ließ ihn nicht in Vergessenheit kommen.

---

[1]) Vgl. M. Lehmann: Freiherr von Stein, I S. 112. Die erste Chaussee wurde 1788 unter Steins Leitung in der Grafschaft Mark zu bauen begonnen.

[2]) Von Hattingen bis Ruhrort waren 11 Schlachten zu überschreiten.

[3]) Dafür scheint z. B. der Umstand zu sprechen, daß die Errichtung der Krane an den Schlachten unterblieb.

[4]) Vgl. S. 23.

[5]) Vgl. S. 46 Anm. 1.

[6]) Vgl. S. 78.

Sollte nun die Ruhr dem Transporte aller Waren dienen, ſo war der Schleuſenbau Vorbedingung. Holz konnte, wie die Kohlen, wohl umgeladen werden, Kalk allenfalls auch[1]); die Umladung der ſchweren Steine aber und vollends des Eiſens wäre ſo ſchwierig und koſtſpielig geweſen, daß ſie den Vorteil des Waſſertransportes ſehr vermindert, vielleicht gar aufgehoben hätte.

Dazu kam ein zweites Moment; es war beſonders geeignet, auf das Bergwerks-Departement Eindruck zu machen. Die Kohlen vertrugen das Umladen nicht; ſie zerfielen. Dies Ergebnis kam, wie es ſcheint, ganz unvorhergeſehen. Die cleviſchen Konſumenten, welche die Kohlen in großen Stücken verlangten, waren nicht zu befriedigen. So brachte der eingerichtete Waſſertransport nur halbe Vorteile. Um vollen Nutzen von ihm zu haben, mußte das Umladen vermieden werden, mußten Schleuſen gebaut werden. Schon der Kohlentransport allein forderte ſie.

Gab man, um der Kohlen willen, die Schleuſenbauten zu, dann war wiederum der allgemeinen Schiffahrt nicht mehr auszuweichen. Denn die koſtſpieligen Bauten konnten ſich bei dem Kohlentransport allein nicht rentieren, ſollte er nicht durch die Höhe der Abgaben erdrückt werden. Man war gezwungen, das Unternehmen auf breitere Schultern zu legen, die Ruhr allen Waren und Schiffen zu eröffnen. Nur wenn ſich die Aufbringung der Mittel auf viele verteilte, war allenfalls Hoffnung, das Werk in erträglicher Art finanziell zu ſichern.

So führte der Schleuſenbau zur allgemeinen Schiffahrt zurück; beide waren ſich gegenſeitig Bedingung.

Das General-Direktorium ſtand unter dem Zwange aller dieſer Umſtände. Eine Umfrage bei den märkiſchen Kaufleuten und Fabrikanten überzeugte es, mit welchem Verlangen die Kanaliſation und die Schiffahrt erwartet wurde. Sie freuten ſich, endlich die Gelegenheit zu bekommen, mit der bergiſchen Induſtrie, die infolge der Nähe des Rheins die Ausfuhr nach Holland zum größten Teile inne hatte, in Konkurrenz zu treten. In den Leuten lebte etwas auf von dem Hochgefühle, das jeden erfüllt, der vor einer großen Aufgabe ſteht und der Möglichkeit, ſie zu löſen, ſich bewußt iſt.

Das General-Direktorium willigte ein, und ſtellte ſeine Be-

[1]) Kalk wurde in Tonnen verfahren.

denken zurück. Es ist hervorzuheben, daß sich ihre Zahl gegen früher sehr vermindert hatte. Die Rücksicht auf die clevische Kaufmannschaft und auf die Akziseeinnahmen, die 1754 so großen Einfluß gehabt hatte, spielte jetzt nicht mehr mit. Die Kaufleute schienen dieses Mal gar nicht befragt worden zu sein; und die Akzise war seit 1766 für Cleve-Mark abgeschafft[1]). Aber mit Zähigkeit behauptete sich die alte Sorge, durch die Schiffahrt in den Landzoll-Einkünften zu verlieren. Sie hatte von ihrer Wirkung auf das fiskalische Gewissen nichts verloren; doch tröstete man sich wohl mit der Hoffnung, durch den vermehrten Transport der Waren nach der Ruhr an den dabei zu passierenden Zollstätten das zu gewinnen, was anderswo ausblieb[2]).

Schwerer wog noch ein anderes Bedenken: es drohte die gefährliche Konkurrenz der billigen und nicht schlechten Essenschen und Werdenschen Kohlen. Wurden sie zu Wasser nach Ruhrort gebracht, so betrug dort ihr Preis kaum mehr als 12 Stüber für den Gang, während das Depot die märkischen Kohlen für etwa 22 Stüber verkaufte. Für das Herzogtum Cleve kam die Konkurrenz zwar nicht in Betracht, wohl aber für den Absatz ins Ausland.

Der uns bekannte Hoven[3]) drängte sich der clevischen Kammer mit einem ausführlichen Gutachten auf. Er riet, das Ein- und Ausladen auf der Ruhr zwischen Königssteele und Mülheim zu verbieten, und stellte dies Verbot als ebenso vorteilhaft für Cleve-Mark wie für Jülich-Berg hin, da man hier wie dort die Essensche und Werdensche Konkurrenz[4]) gleichermaßen fürchte. Werden würde

[1]) Vgl. R. Roden: Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen — in Preuß: Friedrich der Große, Bd. 4, S. 433. H. v. Beguelin: Historisch-kritische Darstellung der Akzise- und Zollverfassung in den preußischen Staaten. S. 172 ff.

[2]) Ein Vorschlag des Geh. Finanzrats Reichardt, einige Landzölle in Wasserzölle auf der Ruhr zu verwandeln, wurde nicht ausgeführt.

[3]) Es scheint, daß Hoven in die Gesellschaft der Kohlenverschiffungs-Unternehmer eingetreten war. Er spielte eine unklare Rolle. Er drängte sich überall vor und suchte zwischen den Regierungen der Ruhrstaaten und den Unternehmern zu vermitteln. Das Gutachten ist datiert: Mülheim, 5. November 1772; ihm folgte später noch ein zweites, das im wesentlichen dieselben Ratschläge wiederholte.

[4]) Die Werdenschen Kohlen hielten sich 5—6 Stüber pro Gang unter dem Preise der Mülheimischen. Auch war der Werdensche Kalk viel billiger als der Bergische.

die Beſchränkung kaum ſchmerzlich empfinden, weil durch ſie die alten Verhältniſſe des Landtransportes, die vielen Fuhrleuten guten Verdienſt gaben, ſich erhielten. Eſſen berühre nur auf kurzer Strecke die Ruhr; es könne ſeine Kohlen leicht im märkiſchen Gebiet auf die Schiffe bringen[1]). Ferner iſt, führte Hoven aus, bei der teilweiſen Sperrung der Ruhr auch den Klagen über den Ruhrorter Zoll abzuhelfen: man kann den Mülheimern die Remiſſion, ohne die ſie ruiniert ſind, wieder gewähren, weil die den märkiſchen Kohlen wirklich gefährliche Konkurrenz ausgeſchloſſen iſt.

Weder in Cleve noch in Berlin fanden Hovens Vorſchläge Zuſtimmung. Sein Eintreten für die Mülheimer erregte Mißtrauen. Daß ſich Werden über den Ausſchluß von der Ruhr womöglich noch freuen ſollte, war lächerlich. Zwar war nach den Beſtimmungen der Leinpfadkonferenz die Schiffahrt nur für märkiſche und bergiſche Kohlen geſtattet. Aber bei der Eröffnung einer allgemeinen Schiffahrt zwei Uferſtaaten von dem Fluß auszuſchließen, verſtieß gegen die Reichsgeſetze[2]). Überdies ſollten im Eſſenſchen und Werdenſchen Gebiete Schleuſen gebaut werden. Schon im allgemeinen vermied es Preußen damals, die Reichsgeſetze zu verletzen; im vorliegenden Falle, wo ſie ſo treffliche Dienſte geleiſtet hatten und noch leiſten konnten, wäre es geradezu ein Fehler geweſen.

Die Kammer ſchlug einen anderen Ausweg vor: die Eſſenſchen und Werdenſchen Kohlen ſollten bei jeder Schleuſe und bei den Rheinzöllen zu höheren Abgaben herangezogen werden als die märkiſchen. Das General-Direktorium billigte dieſen Vorſchlag.

Bereits in dieſen Verhandlungen war allen Anzeichen nach die treibende Kraft der cleviſche Kammerpräſident von Oſtau. Er drängte ſofort weiter zur Ausführung. Die Nachbarſtaaten zur allgemeinen Schiffahrt und zum Schleuſenbau zu bewegen, dazu war man in Berlin geneigt; finanzielle Hilfe aber aus den Staatskaſſen wurde verweigert.

---

[1]) Vielleicht dachte ſich Hoven, daß Preußen dabei die Eſſenſchen Kohlen mit einem Impoſt belaſten ſollte; denn ſonſt war ja mit dem Ausſchluß der Eſſenſchen Untertanen von der Ruhr innerhalb des Stiftsgebietes nichts gewonnen.

[2]) In den Wahlkapitulationen Joſephs II. Art. VIII § 6 heißt es: Wir ſollen und wollen, ... was ... (auf dem Rhein oder einem andern Strom) ... zu Sperr- und Verhinderung der Commercien ..... gereichig, nicht verſtatten oder zulaſſen.

Da boten ſich in einer Erklärung vom 12. Oktober 1772 die Kohlenverſchiffungs-Entrepreneurs an, den Schleuſenbau zu übernehmen. Es iſt nicht feſtzuſtellen, wie weit ſie dabei unter dem Einfluß der Kammer gehandelt haben. Sie hatten ſelbſt ja ſehr unter der Umſtändlichkeit der Schiffahrt zu leiden: bei den zerbröckelten Kohlen wollte ſich der erhoffte auswärtige Abſatz nicht recht einſtellen. Durch die Aufnahme holländiſcher Kaufleute vergrößerten ſie ihre Geſellſchaft. Holland, dem die Kanaliſierung der Ruhr großen Nutzen bringen mußte, kam mit ſeinem Gelde zu Hilfe. Es ſcheint ſo geweſen zu ſein, daß Oſtau, als das General-Direktorium endgültig abgelehnt hatte, die Schleuſen auf Staatskoſten zu bauen, von der Erklärung der Unternehmer freudig überraſcht wurde. Er trat ſofort mit ihnen in Verhandlungen, während ſie ſich in Eſſen und wahrſcheinlich auch in Werden um die nötige Konzeſſion bewarben. Als Ausgangspunkt der Kanaliſierung wurde Hattingen ins Auge gefaßt.

Die prinzipielle Zuſtimmung des General-Direktoriums zur allgemeinen Schiffahrt und zum Schleuſenbau muß bis Ende Juli 1772 erfolgt ſein. Das nächſte Ziel war nun, vom Kurfürſten Karl Theodor die Einwilligung zur allgemeinen Schiffahrt zu erlangen. War ſie gegeben, dann hatte man dem Schleuſenbau auch ſchon halb zugeſtimmt.

Über die einzuſchlagenden Wege war die Kammer vielleicht noch nicht im Klaren, als die Dinge durch einen Vorfall unerwartet raſch in Fluß kamen.

§ 3. Die erſte Konferenz in Mülheim an der Ruhr.

Mitte April 1772 entdeckte[1]) Neſſelrode in einem Kohlentransport der märkiſchen Unternehmer Werdenſche Kohlen. Weil dadurch die Beſchlüſſe der Leinpfad-Konferenz übertreten waren, wollte er den Kahn konfiszieren; er ließ ihn aber weiterfahren, aus beſonderer Gnade, wie er den Schiffern ſagte, aus Mangel an Inſtruktion, wie er nach Düſſeldorf berichtete. Zugleich zeigte er an, daß die Unternehmer ſchon öfters Stockfiſche und andere Waren die Ruhr hinauf gebracht hatten.

[1]) Die Viſitation war trotz des Widerſpruchs der cleviſchen Kammer aufrecht erhalten worden.

Dem Düſſeldorfer Geheimen Rate ward es klar, daß die cleviſche Kammer auf eine allgemeine Schiffahrt hindrängte. Sein ganzes Beſtreben ging wieder darauf aus, den Kurfürſten von der Schädlichkeit dieſer Neuerung zu überzeugen. Zweierlei wurde im Berichte[1]) beſonders hervorgehoben: Die Landzoll-Einnahme wird ſich bedeutend vermindern und die Induſtrie wie Handel und Gewerbe durch die neu entſtehende Konkurrenz ſchwere Einbußen erleiden. Nur in der letzten Beſorgnis ſtimmte die Hofkammer mit dem Geheimen Rate überein; für den Landzoll fürchtete ſie nichts, da alle Waren auch fernerhin, wenn ſie bergiſches Gebiet berührten, die Gebühren zahlen müßten. Neſſelrode jedoch, der Hofkammer-Rat war, beantragte, um die Landzölle völlig ſicher zu ſtellen, den alten Landweg von Elberfeld über Dorf Heiligenhaus nach Duisburg zu, den die Warenzüge nach Holland bei günſtigem Wetter ſchon benutzten, ordentlich inſtand zu ſetzen und ſo durch Erleichterung des Landtransportes die Schiffahrt überflüſſig zu machen. Robertz hielt den Chauſſeebau für zu teuer. Ein anderer Plan, durch einen neuen Waſſerzoll auf der Ruhr die Einbußen des Landzolles auszugleichen, mußte als reichsgeſetzwidrig verworfen werden. Der Geheime Rat hatte ſeinen Rückhalt verloren; bei allem Widerſtand gegen die Schiffahrt rechnete er doch mit einer etwaigen Zuſtimmung des Kurfürſten zu den preußiſchen Plänen.

Anfang Mai 1772 konfiszierte Neſſelrode aus einem Transport der märkiſchen Unternehmer Kalk und Glas. Die Verſchiffung dieſer Waren iſt wohl nicht auf Veranlaſſuug der cleviſchen Kammer verſucht worden[2]), ſondern von den Unternehmern auf eigene Fauſt. Sie wollten, wie aus den Worten[3]) Borgemeiſters, der bei der Konfiskation zugegen war, klar hervorgeht, ihrerſeits eine Entſcheidung herbeiführen, ob aus der allgemeinen Schiffahrt, die ihr Kontrakt ihnen in Ausſicht ſtellte, etwas würde oder nicht.

---

[1]) Düſſeldorf d. 22. April 1772.

[2]) Die cleviſche Kammer hatte damals noch kaum das General-Direktorium für ihre Pläne gewonnen.

[3]) Nach Neſſelrodes Bericht ſoll er geäußert haben: „Kann der König nicht die volle freie Schiffahrt ſoutenieren, ſo ſind auch wir des Kontraktes quitt.“ Dieſe Folgerung Borgemeiſters iſt unberechtigt. Der Kontrakt hatte den Unternehmern den Transport anderer Waren erlaubt, aber nicht verſprochen, ihn beim Widerſtande der Nachbarſtaaten durchzuſetzen. Vgl. S. 82 Anm. 3.

Der Geheime Rat benutzte dieſen Vorfall, um dem Kurfürſten aufs neue die Gefährlichkeit der allgemeinen Schiffahrt darzuſtellen. Gerade der bergiſche Kalk konnte eine Konkurrenz am wenigſten aushalten, weil ſeine Produktionskoſten ſehr hoch waren[1]).

Unterdeſſen hatten Prinz Georg und Neſſelrode Belege für ihre Zollanſprüche gebracht. Von einem reichskonſtitutionsmäßigen Beweis war nicht die Rede; trotz alles Nachſuchens in den Archiven war nichts dergleichen aufgefunden worden. Broich ſtützte ſich auf die diuturna observantia: es brachte ſeine Zollregiſter vor, in denen etwa ſeit 1690 von Jahr zu Jahr die Zollerlegungen eingetragen waren.

Im Gebiete Neſſelrodes aber war bisher alle zehn bis zwanzig Jahre ein Schiffchen auf der Ruhr erſchienen. Schriftſtücke, worin ein Kettwiger Bürger ihm das alleinige Schiffahrtsrecht auf der beſtimmten Strecke bezeugte, ein anderer von der Konfiskation eines Schiffes, das ohne Erlaubnis vor Jahren dieſe Strecke befahren hatte, erzählte, und Ähnliches mehr, war alles, was er vorlegen konnte. Selbſt im Geheimen Rate erſchienen dieſe Beweiſe mangelhaft; Knapp glaubte, daß Neſſelrodes Anſprüche von einem alten Fiſcherei- und Überfahrtsrecht, das ſeine Vorfahren beſaßen, ſich herleiteten.

Ende Mai 1772 traf in Düſſeldorf eine Kabinettsordre des Kurfürſten ein[2]). Er befahl, gegen die Ausdehnung des Handels „beſcheidentlich zu proteſtieren". Der Geheime Rat ſollte in Cleve eine Konferenz beantragen, um die Beweiſe Broichs und Hugenpots vorzulegen und über die hervorgetretenen Streitfragen zu verhandeln. Es müßten Mittel und Wege gefunden werden, „den Ausſchweifungen unanſtößig per indirectum zu begegnen".

Dieſe Ordre zeigte deutlich, daß der Kurfürſt für einen ernſtlichen Widerſtand gegen die Ausdehnung der Schiffahrt nicht zu haben war.

---

[1]) Das rührte hauptſächlich daher, daß in Werden die Kohlen bedeutend billiger als im Bergiſchen waren; hier verkauften ſie die Mülheimer für 17 bis 18 Stbr. pro Gang, dort waren ſie zu 5½ Stbr. zu haben. Der Werdenſche Kalk koſtete ſo in Mülheim, zu Land hintransportiert, 42 Stbr.; während der bergiſche auf den Öfen, bei Ratingen z. B., ſchon auf 40 Stbr. ſich ſtellte.

[2]) Datiert: Schwetzingen, den 6. Mai 1772.

Der bergiſche Geheime Rat begnügte ſich nicht mit einem Schreiben[1]) an die Kammer; er wandte ſich auch an die cleviſche Regierung, die alte ſtändiſche Behörde; ſie ſollte auf die Kammer einwirken, damit das gute Verhältnis zwiſchen Jülich-Berg und Cleve-Mark fortbeſtehe. Es iſt nichts davon zu merken, daß dieſer Appell irgend welche andere Folge gehabt hat, als daß die Regierung die bergiſche Beſchwerde an ihre vorgeſetzte Behörde, das Kabinettsminiſterium, ſandte.

Jedoch dieſer Mitteilung bedurfte es gar nicht: am 5. Juni war bereits der pfälziſche Reſident in Berlin wegen Übertretung der Konferenzbeſchlüſſe vorſtellig geworden.

So ſehr die cleviſche Kammer die allgemeine Schiffahrt wünſchte, war ſie doch höchſt unwillig darüber, daß ihre Unternehmer Werdenſche Kohlen verſchifft hatten. Eine Unterſuchung ſtellte heraus, daß die Geſellſchaft an dem Vorfall unſchuldig war. Wie es ſcheint, hatte einer ihrer angeſtellten Schiffer für ſich die Ladung mitgenommen.

Die beantragte Konferenz wurde mit Freuden angenommen[2]). Mit dem Angebot, über die ſchwebenden Streitfragen zu verhandeln, ſchien Berg den Abſichten der Kammer ja halb entgegenzukommen. Die jüngſt erfolgte Konfiskation des Kalks und des Glaſes ließ ſie auf ſich beruhen. Ihr ganzes Bemühen ging dahin, des General-Direktoriums Zuſtimmung für die Konferenz zu gewinnen. Es ſcheint ſogar, als ob die Kammer damals noch nicht einmal die Einwilligung in die allgemeine Schiffahrt erreicht hatte. Das Schriftſtück[3]), aus dem wir zuerſt von dem Entſchluß des General-Direktoriums dazu erfahren, berichtet uns auch von der Annahme der Konferenz.

Sowie aber die Entſcheidung erfolgt war, ging Schulenburg mit aller Energie zu Werke. Pfalz ſollte über die nächſten Abſichten Preußens ganz ins Klare kommen, damit die bergiſchen Kommiſſare in der Konferenz ſich nicht mit Mangel an Inſtruktion entſchuldigten und die Sache verſchleppten. Hertzberg teilte dem

[1]) Datiert: Düſſeldorf, den 2. Juni 1772. Unter demſelben Datum iſt auch das Schreiben an die cleviſche Regierung ergangen.

[2]) Schreiben nach Düſſeldorf, datiert: Cleve, den 25. Juni 1772.

[3]) Schreiben Schulenburgs an das Kabinettsminiſterium, in dem er um die Mitteilung der Annahme der Konferenz und ihres Programmes an die Mannheimer Regierung erſucht, vom 4. Auguſt 1772.

pfälziſchen Reſidenten als Programm der Konferenz mit: die Zollanſprüche Broichs und Hugenpots, die Viſitation, die allgemeine freie Schiffahrt. Der Miniſter betonte: Die Ruhr iſt ein ſchiffbarer Fluß; Preußen verlangt nur ſeinen freien, allgemeinen Gebrauch, der nach den Wahlkapitulationen nicht verweigert werden darf.

Preußen griff wieder zu der erprobten Waffe des Reichsgeſetzes. Hatte es ſich früher auf den ſiebenten Paragraphen des achten Artikels der Wahlkapitulationen berufen, ſo jetzt auf den ſechſten[1]). Die Ruhr galt ihm ſeit Einrichtung des Kohlentransportes als ein ſchiffbarer Fluß. Ein Widerſtand des Kurfürſten gegen die Verallgemeinerung der Schiffahrt wurde als Sperrung einer Waſſerſtraße, die dem Verkehr diente, ausgelegt, und bekam dadurch den Schein von Vergewaltigung. Von Schleuſenbauten ſagte das Schreiben nichts; die Klugheit gebot, ſie erſt ſpäter als Konſequenz der allgemeinen Schiffahrt zu fordern.

Dies kräftige Vorgehen der preußiſchen Regierung war ſehr nötig. Denn einmal machten ſich jetzt die Folgen der Ruhrorter Zollerhöhung bemerkbar. Prinz Georg hatte ſich zuerſt bei der General-Akziſe- und Zoll-Adminiſtration beſchwert, um für ſeine Mülheimer die alte Vergünſtigung zu erlangen; ohne Erfolg. Anfang Oktober lief bei der cleviſchen Regierung eine, wahrſcheinlich vom Prinzen veranlaßte Anfrage des bergiſchen Geheimen Rates ein, warum die Mülheimer im Zoll mit ſechs Dukaten erhöht ſeien?

Sodann hoffte man in Düſſeldorf, daß die cleviſche Kammer und das General-Direktorium nicht einig ſeien. Die Hoffnung fiel zuſammen, als das Schreiben des Kabinettsminiſteriums vom 16. Auguſt bekannt wurde.

Der Kurfürſt gab den energiſchen Forderungen Preußens nach. Er inſtruierte[2]) den bergiſchen Kommiſſar, die allgemeine Schiffahrt in der Konferenz zuzugeſtehen, aber zu Protokoll zu geben, daß man nun auch von Preußen „in anderen Sachen" Billigkeit erwarte. Die Zollanſprüche Broichs und Hugenpots ſollten durch Urkunden erhärtet werden; von ihrer Anerkennung hinge die Viſitation ab. Doch wurde auf letztere kein beſonderes Gewicht gelegt, ſondern der Geſchicklichkeit des Kommiſſars überlaſſen, ſie zu behaupten.

[1]) Vgl. Seite 114 Anmerk. 2.

[2]) Kabinettsordre, datiert: Schwezingen, 16. September 1772.

So verwiſchte auch der Kurfürſt den eigentlichen Zweck der Viſitation: ſie ſollte die Ausführung des Beſchluſſes, der allen Waren, außer bergiſchen und märkiſchen Kohlen, die Ruhr verbot, kontrollieren. Mit der Anerkennnung der allgemeinen Schiffahrt war ſie alſo hinfällig.

Zum bergiſchen Kommiſſar wurde der Geheimrat Knapp ernannt[1]) und ihm in Neſſelrode ein ſachverſtändiger Beirat gegeben.

Schon der kurfürſtliche Befehl, eine Konferenz über die Schiffahrtsfragen zu beantragen, hatte dem Geheimen Rate gar nicht gefallen; das Zugeſtändnis der allgemeinen Schiffahrt gefiel ihm natürlich erſt recht nicht. Was geſchehen konnte, die Sache wenigſtens zu verzögern, das ſollte auch geſchehen. Die Kabinettsordre entzog dieſer Abſicht nicht den Boden. Die Zollanſprüche ſollten behauptet werden; freilich ließ ſich trotz neuen Nachforſchens auch im Lehnsarchiv[2]) keine Urkunde für ſie auffinden. Beſonders günſtig aber war die Erklärung, daß der Kurfürſt nun auch von Preußen Billigkeit erwarte. Sie wurde gleich auf einen beſtimmten Fall angewandt. Bis Mannheim waren die Klagen über die Ruhrorter Zollerhöhung wahrſcheinlich noch nicht gedrungen, wohl aber nach Düſſeldorf. Der Geheime Rat griff zu: die Billigkeit, die als Gegengabe für die allgemeine Schiffahrt gefordert wurde, ſollte die Gewährung der alten Zoll-Remiſſion an die Mülheimer ſein. Neſſelrode hatte dieſe Ausdeutung aufgebracht; er trat noch mit andern Vorſchlägen hervor. Daß Preußen den Werdenſchen und Eſſenſchen Kohlen, deren Konkurrenz für die märkiſchen ebenſo nachteilig war wie für die mülheimiſchen, die Ruhr freigab, war ihm nur unter der Annahme verſtändlich, daß es die Mülheimer auf alle Weiſe matt ſetzen wollte, um dann, nach leichter Beſeitigung Eſſens und Werdens, den Kohlenmarkt konkurrenzlos beherrſchen zu können. Um alledem möglichſt vorzubeugen, wollte Neſſelrode die Aufhebung des Einfuhrverbots, das den bergiſchen Kohlen die preußiſchen Territorien am Rhein verſchloß, gefordert wiſſen; es koſtete ihm keine Mühe, den Geheimen Rat dazu zu bewegen.

Zum preußiſchen Kommiſſar wurde wieder der cleviſche Kriegsrat Bernuth ernannt; ſeine Inſtruktionen kennen wir nicht. Er

[1]) Neſſelrode durfte als „Mitintereſſierter" nicht wieder Kommiſſar werden.

[2]) Es ſollte ein Rechtstitel dafür aufgefunden werden, daß der Zoll ein zu dem Lehen der Herrſchaft Broich gehöriges Regal war.

traf mit dem Geheimen Rat Knapp in Mülheim a. d. Ruhr zuſammen. Am 26. Oktober[1]) 1772 wurde die Konferenz eröffnet; ſie dauerte bis zum 4. November.

In den Beginn der Verhandlungen warfen die großen Ereigniſſe der politiſchen Geſchichte ihren Schatten hinein: König Friedrich hatte durch die erſte Teilung Polens im Auguſt 1772 Weſtpreußen erworben. Bernuth machte darauf aufmerkſam, daß man nicht mehr: Friedrich, König in Preußen, ſondern von nun ab König von Preußen zu ſchreiben habe.

Bernuth forderte die den Reichsgeſetzen gemäße allgemeine freie Schiffahrt und verſtand darunter: jedermann ſollte auf der Ruhr nach ſeinem Belieben Waren transportieren dürfen[2]).

Knapp lehnte, ſeiner Inſtruktion gemäß, die allgemeine Schiffahrt nicht ab, ſtellte aber die Gewährung derſelben als ein großes Opfer des Kurfürſten hin. Die Landzoll-Einkünfte, führte er aus, werden bedeutend zurückgehen. Die Untertanen ſind der Gefahr ausgeſetzt, von den märkiſchen Unternehmern, die allen Handel an ſich ziehen wollen, wirtſchaftlich abhängig, ja ruiniert zu werden. Als unerläßliche Vorbedingung ſtellte Knapp auf: Gleichmäßige freie Schiffahrt für alle Adjazenten der Ruhr[3]), gleichmäßige Behandlung aller Paſſanten im Ruhrorter Zoll[4]), Eröffnung der preußiſchen Territorien für den bergiſchen Handel. Die Viſitation ließ Knapp, in richtiger Erkenntnis ihres Zweckes, ſogleich fallen.

Bernuth beſtritt, daß von einem Opfer des Kurfürſten überhaupt die Rede ſein könne. Er legte dar: die Warenzüge haben den gleichen oder gar kürzeren Weg zum Rhein wie zur Ruhr; ſie werden den alten Weg zum und vom Rhein beibehalten und den

---

[1]) Die Konferenz ſollte viel früher ſchon ſtattfinden, wurde aber, weil Bernuth ſich ein Bein gebrochen hatte, bis Ende Oktober verzögert.

[2]) Für die Grafſchaft Mark blieb aber der Kohlentransport Elsbruch und Co. allein vorbehalten.

[3]) Es könnte auffallen, daß der bergiſche Kommiſſar für alle Adjazenten eintrat (alſo auch für Eſſen und Werden); aber er wollte wohl, von Reſſelrode beeinflußt, auf dieſe Weiſe das gefürchtete Monopol der Unternehmer vereiteln, indem er für den ungeſchmälerten Handel und Transport auf der Ruhr Eſſens und Werdens eintrat, und ſo den märkiſchen Kohlen eine bedeutende Konkurrenz für immer an die Seite ſtellte.

[4]) d. h. alle Paſſanten ſollten behandelt werden, wie die märkiſchen Kohlenſchiffer, die ja die Remiſſion weiter genoſſen.

Landzoll wie bisher erlegen[1]). An ein Monopol der Unternehmer iſt nicht zu denken; die nahe Lage am Rhein gibt Berg einen Vorzug, den die Grafſchaft Mark nie ausgleichen kann. Die erſte Bedingung geſtand Bernuth zu; die zweite lehnte er ab, als nicht zur Sache gehörig; die dritte nannte er einen Eingriff in die königliche Landeshoheit.

Auf das, was Bernuth über die Landzölle geſagt hatte, erwiderte Knapp nur, daß der Verkehr von und nach Weſtfalen in der ſchiffbaren Ruhr den günſtigſten, nächſten Weg habe, und wagte die Andeutung, daß der Kurfürſt ſich zum Erſatz einen Zoll auf der Ruhr einrichten würde. Bernuth überhörte das. Auch auf die Forderung des freien Handels nach Cleve-Mark kam Knapp nicht wieder zurück. Um ſo feſter hielt er an der Behauptung, daß ein Monopol der Unternehmer drohe, und an der Forderung der Zollremiſſion. Er ſuchte die Wahlkapitulationen auch für ſich auszubeuten: ſie haben das allgemeine Wohl zum Zweck, Berg aber hat von der Schiffahrt nur großen Schaden zu gewärtigen. Doch alle Ausführungen fruchteten nichts. Der Berufung auf die Rheinkonvention, die den Erlaß eines Drittels im Rheinzoll verfügte, ſtellte Bernuth die Beſtechungen und Betrügereien der Mülheimer entgegen, welche die Zollerhöhungen nötig gemacht hätten; Knapp war nicht imſtande, dieſe Beſchuldigungen als falſch zu erweiſen. Die Verhandlungen, die zuletzt in gereiztem Toue geführt wurden[2]), zogen ſich tagelang hin. Knapp erreichte nur, daß Bernuth die Zollbeſchwerden ad referendum nahm[3]). Man kam zu keiner

[1]) Bei der ängſtlichen Sorge, die Preußen um die eigenen Landzölle hatte, nimmt ſich dieſe Widerlegung doch etwas ſonderbar aus. Man muß ſagen, daß Berg vielmehr Grund zu ſolchen Beſorgniſſen hatte, wie Preußen, denn der Verkehr zwiſchen dem Rhein und den ſüdlich von der Ruhr gelegenen Teilen der Mark und des kölniſchen Weſtfalens wandte ſich natürlich der ſchiffbaren Ruhr zu, ging für Berg verloren, während durch das Anfahren an die Ruhr die Landzölle der Grafſchaft Mark wie bisher paſſiert wurden.

[2]) Nach dem Bericht der cleviſchen Kammer — die Schilderung ſtützt ſich auf das Protokoll der Konferenz, das die bergiſchen Akten aufbewahren — vom 21. November 1722 ſchritt Bernuth ſogar zu Drohungen vor.

[3]) Willkürliche Zollbedrückungen, über die Knapp auch klagte, verſprach Bernuth nach geſchehener Unterſuchung eventuell abzuſtellen. — Intereſſant iſt, daß Knapp die Veröffentlichung des Ruhrorter Zolltarifs verlangte, was Bernuth mit dem Bedeuten ablehnte, daß auch Berg ſeinen Zolltarif geheim hielte. — Im allgemeinen ſcheint der Tarif zur Einſicht für jedermann an den Zollſtätten

Einigung. Der bergiſche Kommiſſar betonte folgerichtig, daß die allgemeine Schiffahrt deshalb noch nicht eintreten könne; er wollte bis auf weiteres die Beſtimmungen der vorjährigen Konferenz in Geltung laſſen. Bernuth überging dieſe Erklärung mit Stillſchweigen.

Sodann wurden die Belege für die broichſchen und Hugenpotſchen Anſprüche vorgebracht. Bernuth wies ſie glatt ab: die broichſchen Regiſter beweiſen nur, daß die Mülheimer der Herrſchaft zu Abgaben verpflichtet ſind, nichts aber von einem reichskonſtitutionsmäßigen Zollrecht[1]). Die Schriftſtücke, die Neſſelrode vorlegte, ließ Bernuth natürlich erſt recht nicht gelten. Knapp tat nicht viel, dieſe Belege zu verteidigen; jedoch gab er die Anſprüche nicht auf. Auch in dieſem Punkte kam es zu keiner Verſtändigung.

Kurz vor dem Schluß der Konferenz überrumpelte Bernuth den bergiſchen Kommiſſar mit der Erklärung: der Bau von Schleuſen auf der Ruhr iſt der allgemeinen Schiffahrt wegen nötig. Er ſtellte die bündige Alternative: der Kurfürſt möge die Bauten übernehmen, oder geſtatten, daß Preußen ſie in bergiſchem Gebiete ausführe. Knapp, den hier wohl die diplomatiſche Beſonnenheit verließ, gab die Notwendigkeit der Schleuſenbauten ſogleich zu und ſtellte ihre Ausführung durch den Kurfürſten in Ausſicht.

Knapp ſprach dann noch kurz die Erwartung aus, daß dem bergiſchen Kalk wie bisher das Herzogtum Cleve offen bliebe, was Bernuth ad referendum nahm. Damit ſchloß die Konferenz.

Bernuth hatte mit Geſchick die preußiſchen Forderungen behauptet und den bergiſchen nichts nachgegeben, zum Teil ſie ſogar mit gewiſſem Erfolge als unberechtigt hingeſtellt. Die Erklärung über den Schleuſenbau, die er dem bergiſchen Kommiſſar abgewonnen hatte, war ein Gewinn — wohl der einzige der Konferenz. Denn die Hauptſache, die allgemeine Schiffahrt, war nicht erreicht.

Knapp hatte von vornherein einen viel ſchwierigeren Stand. Er war des Rückhalts an ſeinem Kurfürſten nicht ſicher. Immerhin

---

ſonſt ausgehängt geweſen zu ſein. Vgl. V. L. von Seckendorff: Teutſcher Fürſtenſtaat, III. Teil, Kapitel 3. § 5. (Ausgabe von 1656 S. 194.) Auch Borowski: Abriß des praktiſchen Kameral- und Finanzweſens in den preußiſchen Staaten (Berlin 1805) II. Teil, § 94, ſetzt die Veröffentlichung der Tarife voraus. Vgl. jedoch Freimark: Reform der preußiſchen Handels- und Zollpolitik S. 15.

[1]) Die cleviſche Kammer drückt dasſelbe etwa ſo aus: Wenn die Mülheimer ſich gefallen laſſen, den Zoll zu zahlen, ſo beweiſt das noch nicht, daß ihn auch die märkiſchen Waren zahlen müſſen. Vgl. S. 131 Anmerk. 1.

verfuhr er anfangs, der Ablehnung der bergiſchen Bedingungen gegenüber, folgerichtig. Sein Zugeſtändnis des Schleuſenbaus aber war ein Fehler. Knapp hätte es abweiſen können, ſich über die plötzlichen Forderungen Bernuths zu äußern; einmal hatte das offizielle Konferenz-Programm den Schleuſenbau nicht erwähnt, und dann war die allgemeine Schiffahrt ja noch gar nicht zugegeben. So aber hatte Knapp vor der Zeit dem Gegner eine Poſition ausgeliefert.

Der Geheime Rat ſtellte ſich auf den Standpunkt Knapps, wonach die Beſtimmungen der vorjährigen Konferenz noch weiterhin in Kraft bleiben ſollten. Über die Behandlung der broichſchen und Hugenpotſchen Anſprüche wurde man unſicher. Die vorgebrachten Beweiſe erſchienen wohl auch in Düſſeldorf nicht ausreichend. Man ſtellte dem Kurfürſten anheim, ob er ſie weiter unterſtützen wollte. An der vertragsmäßigen Zollremiſſion dagegen wurde als an einer unerläßlichen Vorbedingung für die Gewährung der allgemeinen Schiffahrt feſtgehalten.

Dies war die einzige Forderung, für die der Geheime Rat noch eintrat; die des freien Handels nach Cleve-Mark war auf ſo großen Widerſtand geſtoßen, daß man ſie zurückzog. Und die Einrichtung eines neuen Zolls auf der Ruhr kam zwar immer wieder in Erwägung, aber ſie durchzuſetzen ſchien kaum möglich.

Wir ſahen, daß der Geheime Rat von ſich aus die Ruhrorter Zollbeſchwerden in die Konferenz geworfen hatte. Wahrſcheinlich hat der Kurfürſt erſt durch den Bericht über die Konferenz[1]) von der Beſeitigung der Remiſſion erfahren; ſie verfehlte nicht, großen Eindruck zu machen. Man war nicht geſonnen, die Verletzung der Zollkonvention von 1699 ruhig hinzunehmen.

Die broichſchen Forderungen wollte der Kurfürſt ſo wenig fallen laſſen, daß er vielmehr von ihrer Anerkennung die Schleuſenbauten abhängig machte. Allerdings erwartete er, daß noch andere, einwandsfreie Belege erbracht wurden. Eine Urkunde, die den Zoll von Reichs wegen beſtätigte, hatte ſich nicht gefunden; Broich ſollte nun nachweiſen, daß das Zollrecht ſchon ausgeübt wurde, ehe die kurfürſtliche Zuſtimmung zu einer Zolleinführung nötig war[2]).

[1]) Datiert: Düſſeldorf, den 20. November 1772.

[2]) Schon Kaiſer Friedrich II. räumte den Fürſten das Zoll-Bewilligungsrecht ein (Constitutio in favorem principum ecclesiasticornm 1220, c. 2. Constitutio generalis 1234 c. 9. Vgl Falke: Geſchichte des deutſchen Zoll-

Neſſelrodes Anſprüche jedoch fand der Kurfürſt wohl zu ſchlecht begründet. Er wollte ſie aber nicht ohne weiteres aufgeben, ſondern befahl, für Hugenpot die „natürliche Schuldigkeit der Entſchädigung“ geltend zu machen[1]).

Der Ausdruck iſt nicht klar; wahrſcheinlich iſt eine Entſchädigung für denjenigen Schaden gemeint, den die Schiffahrt an den Ufern, in der Fiſcherei und dergleichen verurſachen konnte.

§ 4. Die zweite Konferenz in Mülheim a. d. Ruhr. Zuſtimmung der Nachbarſtaaten zum Schleuſenbau. Proklamierung der allgemeinen freien Ruhrſchiffahrt.

Die märkiſchen Unternehmer baten dringend um ſchnellen Beſcheid auf ihre Meldung zum Schleuſenbau. Das General-Direktorium mochte keine Entſcheidung geben, ehe es über die Stellung des pfälziſchen Kurfürſten ganz im klaren war.

Schulenburg, vor die ärgerliche Tatſache geſtellt, daß die Mülheimer Konferenz zu keiner Verſtändigung geführt hatte, verſuchte, die Ware ſich anzueignen, ohne den geforderten Preis dafür zu bezahlen. Er bat das Kabinettsminiſterium, die bergiſchen Forderungen zu ignorieren, die allgemeine Schiffahrt als bedingungslos zugeſtanden anzuſehen und in Mannheim zu einer neuen Konferenz über den Schleuſenbau und die Feſtſetzung der Schleuſengelder einzuladen[2]).

Da reichte der pfälziſche Reſident eine Beſchwerde ein über die Ruhrorter Zollerhöhung, in Form einer Denkſchrift[3]). Er führte nicht nur wegen der Beſeitigung der Remiſſion, ſondern auch wegen mancher willkürlichen Zollbedrückung Klage und legte folgendes dar:

Der Zoll in Ruhrort war früher nur ein Lizent und iſt erſt durch die Verlegung des Orſoyer und Meurſer Zolls dorthin zum Zoll geworden. Schon wegen dieſer Verlegung hat man ſich einer Zollerhöhung nicht verſehen. Außerdem verſtößt die Beſeitigung

weſens S. 33 ff.). Ein Zurückgehen hinter dieſe Zeit forderte der Kurfürſt aber wohl nicht. Es ſcheint, daß der Nachweis, ein Zoll ſei bereits vor den Wahlkapitulationen Karls V. ausgeübt, ſchon genügte. Vgl. Joh. Jak. Moſer: Betrachtungen über die Wahlkapitulationen Joſephs II. S. 270, Anm. 14 und S. 304 Anm. 10.

[1]) Kabinettsordre, Mannheim, den 15. Dezember 1772.

[2]) Schreiben vom 10. Februar 1773.

[3]) Datiert: 13. Februar 1773.

der Remiſſion gegen die Rheinkonvention des Jahres 1699[1]). Preußen möge die konventionsmäßige Remiſſion wieder gewähren und ſo im Sinne des Erbvergleichs von 1666[2]) handeln, der ausdrücklich beiderſeits verſpricht, Handel und Wandel nicht zu ſperren.

Zum Verſtändnis der Denkſchrift ſei eine kurze Abſchweifung über die Geſchichte des Lizents geſtattet[3]).

Der Lizent iſt ſeinem Weſen nach vom Zoll nicht unterſchieden, nur ſeiner Geſchichte und Handhabung nach. Während der Geldnot des niederländiſchen Freiheitskrieges richteten die Generalſtaaten einen neuen Zoll ein, der von den paſſierenden Waren einmal[4]) entrichtet werden mußte und nicht der Provinz, in deren Gebiet er lag, ſondern den Generalſtaaten zugute kam; die alten Zölle der Provinzen blieben daneben ungeſchmälert beſtehen. Dieſer neue Zoll wurde Lizent genannt. In den deutſchen Territorien wurden ſehr bald, beſonders aber in der ſchweren Zeit des dreißigjährigen Krieges[5]), in Nachahmung des niederländiſchen Beiſpiels oder auch als Gegenmaßregel, ebenfalls Lizenten eingerichtet, in der Regel an ſchiffbaren Flüſſen, wo ſie am meiſten einbrachten[6]). Nach dem Kriege behielt man die einträglichen Lizente bei. Sie wurden oft an Örtern erhoben, wo ſchon alte Zölle hergebracht waren, hatten aber ihren beſonderen Tarif[7]).

---

[1]) Pfalz berief ſich eigentlich auf eine Konvention vom Jahre 1696. Über dieſen Irrtum vgl.: S. 106, Anm. 5.

[2]) Hier kommt der elfte Paragraph des Erbvergleichs in Betracht. Vgl. Scotti: Sammlung der Geſetze und Verordnungen für Cleve, Mark. I. Nr. 293.

[3]) Für das folgende vgl. Pütter: Auserleſene Rechtsfälle Bd. 2, Teil 2: Erſte Deduktion vom Lizente zu Kaiſerswerth. S. 333 ff.

[4]) Es durfte gewiſſermaßen in einem Territorium nur eine Lizentſtätte geben, während es mehrere Zollſtätte haben durfte und meiſtenteils hatte. Pütter beſtreitet daher in der zitierten Abhandlung (§ 28), daß im Bergiſchen ein Lizent ſein dürfte, weil Berg und Cleve einſt „von derſelben Landesherrſchaft abhingen".

[5]) Brandenburg: Handbuch der Zollverfaſſung und der Zollgeſetze (Berlin 1800) S. XXXXV berichtet von einem Lizent, den Guſtav Adolf 1631 an der Mündung der Havel in die Elbe errichtete, und der auch nach dem Kriege beſtehen blieb.

[6]) Die Stände hielten ſich für völlig berechtigt dazu; einer machte es dem andern nach. Vgl. Falke: Geſchichte des deutſchen Zollweſens S. 209.

[7]) Ein anderer Unterſchied zwiſchen Zoll und Lizent, der wohl auch auf den Urſprung des letzteren zurückgeht, iſt, daß es von dieſem keine Befreiung gab, während bei den Zollſtätten z. B. der Adel oft weitgehende Befreiung oder Begünſtigung genoß. Vgl. Brandenburg: ibid. S. 132.

Pütter ſieht den Hauptunterſchied der beſtehenden Lizente und Zölle darin, daß der Zoll in einem Territorium mehrmals, je nach der Zahl der Zollſtätten, von denſelben Waren eingefordert wurde, der Lizent dagegen nur einmal. Auch haftete der Lizent nicht immer an einem beſtimmten Orte wie der Zoll, ſondern bisweilen an einer ganzen Flußſtrecke. Als Beiſpiel diene der cleviſche Rheinlizent[1]). Er wurde auf der cleviſchen Strecke des Rheins nur einmal erhoben, aber entweder in Ruhrort, oder in Orſoy, Weſel, Rees, Emmerich oder Lobith, je nachdem die Schiffe vorbeikamen, in Orſoy, Rees, Emmerich und wohl auch in Weſel[2]) neben dem alten Zoll. Die Lizente beſtanden fort, obgleich ſie reichsgeſetzwidrig waren. Schon die Wahlkapitulationen Kaiſer Matthias[3]) geboten ihre Aufhebung, das Inſtrument des Osnabrückſchen Friedens[4]) ebenfalls, wie noch die Wahlkapitulationen Joſephs II.[5]).

Was die pfälziſchen Beſchwerden anlangt, ſo hat allerdings in Ruhrort urſprünglich kein Zoll beſtanden. Ein Verſuch ihn dort einzuführen, den Graf Engelbert von der Mark machte, wurde durch König Wenzel[6]) im Jahre 1379 vereitelt. Doch ſchon 1587, nach einer Notiz in Büſchings Erdbeſchreibung[7]), richtete der Herzog von Cleve in Ruhrort einen Lizent ein. Unter den zahlreichen Zollbedrückungen, über die die Stadt Köln 1594 Klage führte[8]), iſt auch der neue Lizent zu Ruhrort. Noch gegen Ende des 17. Jahr-

---

[1]) Vgl.: Pütter, in der oben zitierten Abhandlung § 27 u. § 68.

[2]) In Weſel wurde nur von den Waren ein Zoll erhoben, die dort ausgeladen und ins Land verſandt wurden. Vgl. R. Roden: Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzweſen, — in Preuß: Friedrich d. Gr. Bd. 4.

[3]) Artikel 20.

[4]) Artikel 9 § 1.

[5]) Artikel 8 § 12. Vgl. über die Einrichtung und Geſchichte der Lizente, auch v. Ulmenſtein: Geſchichte der Zölle in Deutſchland. S. 162—172.

[6]) Vgl. Lacomblet: Urkundenbuch zur Geſchichte d. Niederrheins III Nr. 833. Falke, Geſchichte des deutſchen Zollweſens S. 51.

[7]) Teil 3. Band 1, S. 723. Ausgabe von 1779. B. nennt die Abgabe einen Zoll; es geht aber klar aus Pütters Abhandlung hervor, daß ſie ein Lizent war. Der Unterſchied zwiſchen Zoll und Lizent verwiſchte ſich raſch im Gebrauch der Wörter.

[8]) Vgl. v. Ulmenſtein S. 164. „Der Stat Cöln Kundſchaft und Beweiß der newen Licenten und Impoſten, Anno 1594 zu Regenſpurgk übergeben" — abgedruckt in Häberlins neueſter teutſcher Reichsgeſchichte, Bd. 18 S. X

hunderts war in Ruhrort nur ein Lizent[1]). Später — wir wiſſen nicht wann — wurde dann der meurſiſche Zoll nach Ruhrort verlegt[2]) und neben dem Lizent erhoben. Von einer Verlegung des Orſoyer Zolls wiſſen wir nichts; Orſoy tritt nach wie vor als Zollſtätte auf, während Meurs verſchwunden iſt[3]). Die Beſchwerden der pfälziſchen Denkſchrift waren alſo ſo gut wie ganz berechtigt.

Auf Hertzberg machte die maßvolle ſachliche Denkſchrift Eindruck. Er empfahl Schulenburg, die Zollbeſchwerden zu beſeitigen, und bemerkte, daß die allgemeine Schiffahrt doch nur bedingungsweiſe zugeſtanden ſei[4]). Für Schulenburg dagegen ſtand es feſt, daß die Remiſſion um der märkiſchen Kohlen willen nicht wieder bewilligt werden durfte. Aber die Schiffbarmachung ſollte auch nicht durch die Zollſache verzögert werden. Daher wurde dem Reſidenten zwar eine Unterſuchung der Beſchwerden verſprochen[5]), aber die Remiſſion ſogleich verweigert, und ihm bedeutet, daß die Zollfragen mit der Ruhrſchiffahrt, die nach den Wahlkapitulationen gar nicht gehindert werden dürfe, auf keine Weiſe zuſammenzubringen ſeien.

Hertzberg erließ das Schreiben[6]) nach Mannheim ganz im Sinne Schulenburgs. Er akzeptierte das Zugeſtändnis der allgemeinen Schiffahrt als eine reichsgeſetzmäßige Schuldigkeit und betonte, daß der bergiſche Kommiſſar die Notwendigkeit des Schleuſenbaus zugegeben habe.

---

[1]) Das 1696 von Kurfürſt Friedrich III. genehmigte Zollreglement ergeht noch für den „Lizent zu Ruhrort".

[2]) Vgl Roden: Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzweſen, S. 452: „Der frimeursrheinſche Zoll im Fürſtentum Meurs wird zu Ruhrort eingehoben".

[3]) Roden unterſcheidet noch genau zwiſchen Zoll und Lizent (ſehr ſorgfältig, denn meiſtens wurde in jener Zeit Zoll und Lizent ſynonym gebraucht). In Ruhrort, Orſoy, Rees, Emmerich, Lobith und Malburgen ſind nach Roden die preußiſchen Rheinzölle. Danach ſcheint eine Verlegung des Orſoyer Zolls nicht ſtattgefunden zu haben. Roden fährt fort: „Außer dieſen Zollkontors ſind noch zwei Lizentkontors auf dem Rhein, wo die ein- und ausgehenden Rechte bezahlt werden, nämlich in der Auffahrt zu Lobith, in der Niederfahrt zu Ruhrort". Die Einmaligkeit des Lizents war alſo feſtgehalten; er iſt nur ſo gelegt, daß ihm kein Schiff entgehen konnte. Roden führt Lobith als Zollſtätte auf. Nach Pütter ſcheint früher dort nur ein Lizent erhoben zu ſein. Es wäre möglich, daß hier eine ganz neue Zollanlage geſchehen iſt.

[4]) Schreiben vom 25. Februar 1773.

[5]) Am 13. März 1773.

[6]) Datiert 13. März 1773.

Hertzberg erwartete, daß man ſich in Mannheim nach ſolcher Behandlung auf nichts einlaſſen würde. Indeſſen wollte wohl der Kurfürſt dem mächtigen Gegner, der noch dazu den Zwang der Reichsgeſetze für ſich gebrauchen konnte, keinen Anlaß zur Verſtimmung geben; er mag gehofft haben, durch freundliches Entgegenkommen auch die Erfüllung der eigenen Wünſche zu erlangen[1]). Ferner wirkte wahrſcheinlich die von Knapp gegebene Erklärung nach, die das preußiſche Schreiben nicht unbenutzt gelaſſen hatte.

So ging der Kurfürſt auf die Konferenz ein, machte aber ausdrücklich den Vorbehalt, daß preußiſcherſeits nichts gegen das Zollrecht der Herrſchaft Broich geſchehe und die Zollbeſchwerden ſo erledigt würden, wie es „ohnfürdenklicher Beſitz“ und „feierlichſt beſchworene Verträge“ erfordern[2]).

Der bergiſche Kommiſſar, Geheimrat Knapp, wurde inſtruiert, einen kurfürſtlichen Zoll auf der Ruhr, wenn irgend möglich, zuſtande zu bringen, jedenfalls aber auf der Zollremiſſion und dem broichſchen Zollrechte zu beſtehen. Prinz Georg hatte auch in Mannheim um den Schutz ſeines Rechtes flehentlich gebeten, den jüngſt geforderten Nachweis jedoch nicht führen können.

Unterdeſſen war von der cleviſchen Kammer das Schleuſengeld mit Hinzuziehung der märkiſchen Kaufleute feſtgeſetzt worden: bei jeder Schleuſe ſollte für ein Schiff[3]) flußabwärts ein Taler, flußaufwärts ein halber Taler bezahlt werden; allein für die märkiſchen Kohlen wurde eine bedeutend geringere Abgabe vorgeſehen, um ihnen die Konkurrenz mit den fremden zu erleichtern.

Für den gleichen Zweck nutzte die Kammer auch eine der pfälziſchen Forderungen aus. Sie war feſt entſchloſſen, die broichſchen und Hugenpotſchen Anſprüchen für kein einziges der märkiſchen Produkte gelten zu laſſen; wenn aber die Eſſenſchen und Werdenſchen den geforderten Abgaben unterworfen wurden, konnte es der Kammer nur willkommen ſein. Die Ungerechtigkeit war leicht mit einem Schein des Rechts zu verſehen: Die von Broich und Hugenpot vorgelegten Schriftſtücke zeigten, daß die Abgaben bisher von Eſſenſchen

[1]) Vgl. auch S. 91.

[2]) Schreiben der pfälziſchen Geheimen Etats- und Konferenz-Miniſter, datiert: Mannheim, den 24. März 1773.

[3]) Es wurde eine Durchſchnittsladung von 600 Zentnern angenommen (= 400 Gang).

und Werdenſchen Kohlen, welche die Mülheimer vorbeigebracht hatten, erhoben waren; Preußen brauchte nur zu erklären, daß es gegen eine fernere derartige Erhebung nichts einwenden wollte. Damit waren die Anſprüche noch nicht anerkannt; die fremden Kohlen aber wurden verteuert und den broichſchen Wünſchen wenigſtens etwas nachgegeben.

Die Zuſtimmung der beiden kleineren Ruhrſtaaten zum Schleuſenbau erfolgte binnen kurzer Zeit. Die Äbtiſſin von Eſſen ſchloß mit Elsbruch und Co. einen Kontrakt ab[1]: ſie übernahmen den Bau der Schleuſen im Eſſenſchen Gebiet und zahlten für die Konzeſſion 215 Taler, außerdem jährlich 50 Taler, wofür ihnen die Erhebung des Schleuſengeldes zuſtand.

Der Abt von Werden machte erſt Schwierigkeiten, gab ſie aber bald auf, als die Kammer einen gewiſſen Druck ausübte, und erklärte ſich bereit, den Bau auf eigene Koſten auszuführen[2].

Am 2. September 1773 traf der preußiſche Kommiſſar — es war wieder Kriegsrat Bernuth — mit dem bergiſchen, Geheimrat Knapp, zur Konferenz zuſammen, abermals in Mülheim an der Ruhr.

Knapp brachte zunächſt die bergiſchen Forderungen zur Sprache. Den neuen Ruhrzoll lehnte Bernuth anfangs ganz ab, doch geſtattete er ſchließlich die Erhebung einer mäßigen Redevance (nicht eines Zolles) von den paſſierenden Waren, falls Einbußen in den Landzoll-Einkünften nachgewieſen würden; die märkiſchen Kohlen aber ſollten auch davon frei bleiben, „da dies Produkt keine Auflage leiden könne“. Knapp war damit nicht zufrieden, vermochte aber nicht mehr zu erreichen.

So ſehr ſich auch Bernuth bemühte, die Ruhrorter Zollbeſchwerden, als nicht zur Sache gehörig, fernzuhalten, Knapp ließ davon nicht ab und forderte die Wiedereinführung der Remiſſion als unerläßliche Bedingung. Der preußiſche Kommiſſar ſuchte die Streitfrage zu verkehren; er erklärte verletzt: man darf dem Könige nicht ſein Recht beſchränken, die eigenen Untertanen milder als die fremden im Zoll zu behandeln; Knapp ließ ſich nicht irre machen.

[1] Im Mai oder Anfang Juni 1773.

[2] Greve: „Die Kanaliſierung der Ruhr“ — berichtet, daß der Abt durch die Androhung militäriſcher Exekution zum Nachgeben bewogen ſei. Davon findet ſich in den Akten keine Andeutung; es iſt aber auch nicht abzuweiſen.

Endlich griff Bernuth zu der Versicherung, daß die ins Ausland gehenden märkischen Kohlen im Ruhrorter Zoll ebenso herangezogen werden sollten wie die bergischen; aber auch da noch hielt sein Gegner an der Remission fest, als an vertragsmäßigem, gutem Recht.

Die broichschen und Hugenpotschen Ansprüche wies Bernuth wiederum schroff zurück; er sah die Belege gar nicht an, sondern erklärte, für die Märker, die den Fluß bisher gar nicht befahren hätten, sei der Zoll neu und darum reichsgesetzwidrig[1]); jeden Versuch ihn zu erheben, werde der König mit Repressalien beantworten. Als er jedoch mit dem uns bekannten Zugeständnis kam, rückte ihm Knapp sofort die Unbilligkeit vor und wies es von sich. Die schlecht gestützten Hugenpotschen Forderungen ließ der bergische Kommissar bald fallen, um auf den broichschen in ihrer ganzen Ausdehnung desto fester zu bestehen.

Wie vor einem Jahre kam man zu keiner Einigung. Bernuth drängte weiter und lenkte die Verhandlung auf den Schleusenbau. Knapp ging darauf ein, verwahrte sich aber nachdrücklich gegen jede Nachgiebigkeit in den behandelten Fragen. Rasch verständigte man sich: der Kurfürst übernahm die Schleusenbauten und ihre Erhaltung gegen Erhebung des Schleusengeldes.

Auch der von der clevischen Kammer festgesetzte Betrag des Schleusengeldes fand den Beifall des bergischen Kommissars. Als aber Bernuth für die märkischen Kohlen geringere Abgaben beantragte, „damit der Brand nicht verteuert würde", stieß er auf Widerstand. Knapp hob geschickt hervor, daß die Schleusen gerade um ihretwillen gebaut würden. Bernuth wußte sich zu helfen; er bewog[2]) die märkischen Kohlenverschiffungs-Unternehmer, für eine Jahreseinnahme von 860 Talern bei jeder Schleuse Bürgschaft zu leisten; worauf Knapp in eine Vergünstigung für alle Schiffe der Unternehmer willigte[3]).

---

[1]) Diese Argumentation ist wenig stichhaltig. Das General-Direktorium machte sie sich auch nicht zu eigen.

[2]) Bernuth benutzte zur Rücksprache mit den Unternehmern einen Sonntag, der die Verhandlungen ruhen ließ.

[3]) Danach bezahlten die Unternehmer für jedes Schiff, ob es Kohlen oder andere Waren geladen hatte, 40 Stüber Schleusengeld bei der Niederfahrt. Bei der Auffahrt bezahlten auch sie ½ Taler (30 Stbr.), da stromaufwärts kaum Kohlen verschifft wurden.

Hinſichtlich der Schleuſen kam ſo eine Verabredung zuſtande, die beide Teile befriedigte. Da jedoch die allgemeine Schiffahrt noch nicht zugeſtanden war, ſchwebte der Beſchluß in der Luft. Bernuth verſuchte es am Schluß der Konferenz mit einem Gewaltſtreich. Er verwarf noch einmal alle von Knapp gemachten Anſtände als nicht zur Sache gehörig oder reichsgeſetzwidrig, erklärte, daß er kraft ſeines Amtes als Kommiſſar die Unternehmer anweiſen werde, mit der Verſchiffung aller Waren Ruhr auf und ab zu beginnen, und drohte mit Repreſſalien gegen die Mülheimiſchen und bergiſchen Schiffe in Ruhrort, falls der Schiffahrt irgend welche Hinderniſſe bereitet würden. Der bergiſche Kommiſſar erwiderte ſehr ruhig: „Bis zur allgemeinen Schiffahrt iſt es noch nicht“, und hielt die Beſchränkung des Transportes auf bergiſche und märkiſche Kohlen aufrecht[1]).

So war die Konferenz ergebnislos, die ſchöne Verſtändigung über den Schleuſenbau nichtig. Die Mannheimer Miniſter machten in einem Schreiben[2]) an das preußiſche Kabinettsminiſterium aufs neue die allgemeine Schiffahrt und den Schleuſenbau von der Erfüllung der pfälziſchen Forderungen abhängig. Der Kurfürſt habe jetzt durch die Tat bewieſen, daß er dem Könige gefällig ſein wolle, ſogar zum Schaden der eigenen Untertanen; er erwarte gleiches Entgegenkommen von Preußen. Sie verſuchten dieſelbe Waffe, die dem Gegner ſo gute Dienſte leiſtete, auch für ſich zu gebrauchen: auf Grund der Reichsgeſetze[3]) beſchwerten ſie ſich gegen die Verlegung des Orſoyer und Meurſer Zolls nach Ruhrort.

Prinz Georg wandte ſich direkt an den König[4]) und beklagte ſich über die Ablehnung, die ſein Zollrecht und ſeine Berufung gegen die Aufhebung der Remiſſion erfahren hatte.

Friedrich wies das Schreiben, ohne ſeine Meinung zu äußern, dem Kabinettsminiſterium zu. Graf Hertzberg empfahl abermals dem General-Direktorium, die broichſchen und pfälziſchen Forderungen tunlichſt zu berückſichtigen.

---

[1]) Mit dem Protokoll der Konferenz und dem Bericht darüber an den Kurfürſten ſchließen die bergiſchen Akten; wir ſind von jetzt ab nur auf preußiſche angewieſen.

[2]) Datiert Mannheim, 5. November 1773.

[3]) Wahlkapitulationen Joſephs II. Art. 8, § 1.

[4]) Schreiben datiert: Darmſtadt, 16. Dezember 1773.

Aber Schulenberg verließ seinen alten Standpunkt auch nicht um eines Haares Breite. Er verweigerte die Redevance, welche Bernuth bedingungsweise zugestanden hatte, weil keine Einbußen, sondern eher eine Vermehrung der bergischen Landzoll-Einkünfte zu erwarten sei. Bernuths Versicherung, daß die für das Ausland bestimmten märkischen Kohlen durch die Zollremission auch nicht begünstigt werden sollten, bezeichnete schon die clevische Kammer als nur zur Beschwichtigung Knapps geschehen. Ja selbst die Bürgschaft, die Elsbruch und Co. für eine gewisse jährliche Schleusengeld-Einnahme geleistet hatten, wollte Schulenburg in Vergessenheit geraten lassen.

Zu der neuen Beschwerde bestritt er dem Kurfürsten die Berechtigung, indem er in Abrede stellte, daß der Ruhrorter Zoll durch Verlegung anderer entstanden sei, daß irgend ein reichsgesetzwidriges Verfahren vorliege. Wie früher, wies er die Ruhrorter Sache aus diesen Verhandlungen fort.

Das broichsche Zollrecht wurde nach wie vor verworfen, weil es nicht als reichskonstitutionsmäßig erwiesen sei. Daß die Herrschaft fernerhin von den Essenschen und Werdenschen Produkten Abgaben erhob, wollte auch Schulenburg gnädig geschehen lassen.

Hertzberg, der hier keine selbständige Politik verfolgte, antwortete den Mannheimer Ministern ganz nach dem Wunsche Schulenburgs, und wies sie auf die Schleusengelder hin, die etwaige Einbußen in den Landzoll-Einnahmen sicher decken würden[1]).

Beachtet man die Sorge, die das General-Direktorium um die märkischen Landzölle hatte, so erscheinen Schulenburgs Prophezeiungen über die Zukunft der bergischen Landzölle etwas wunderlich, zumal bei der Lage des Herzogtums Berg die Furcht, Einbußen zu erleiden, viel berechtigter war als bei der Grafschaft Mark[2]).

Wenn der Ruhrorter Zoll nicht durch Verlegung anderer Zölle entstanden war, konnte man Preußen keinen Verstoß gegen die Reichsgesetze vorwerfen. Denn trotz der Beseitigung der Remission hielt sich der Zoll ja noch immer in den Grenzen des anerkannten Tarifs, und Erhebungen darüber hinaus versprach Schulenburg abzustellen. Freilich verletzte die Aufhebung der Remission die Zoll-

[1]) Schreiben Hertzbergs nach Mannheim, Berlin, 21. Februar 1774.

[2]) Vgl. Seite 122, Anmerk. 1.

konvention des Jahres 1699; um dieſen Punkt drückte ſich der preußiſche Miniſter behutſam herum.

Was Broich anlangt, ſo war nur nachgewieſen, daß der Zoll ungefähr ſeit 1680 von allen paſſierenden Schiffern ohne Proteſt erlegt war — ein Beweis, der auch dem Kurfürſten nicht genügt hatte. Von juriſtiſchem Standpunkt aus war die Ablehnung des Zollrechtes kaum angreifbar, da noch dazu ſeine Ausübung nur etwa für die letzten neunzig Jahre belegt war[1]).

Die allgemeine Schiffahrt nahm Schulenburg trotz alledem hin, als ein Gut, das ihm den Reichsgeſetzen nach zuſtand, für das er gar keine Gegenleiſtung ſchuldig war. Es tritt hier klar zutage, daß die Konferenzen eigentlich nur Komödien waren; ob es dem Kurfürſten gefiel oder nicht, das mächtige Preußen nahm ſich doch, was es wollte. Sehr zuſtatten kam ihm freilich dabei, daß Neſſelrode mit der Erweiterung der Schiffahrt den Anfang machte, indem er Holz auf der Ruhr transportierte. Dieſe Tatſache bewog auch das preußiſche Kabinettsminiſterium, dem Vorgehen Schulenburgs ſogleich zuzuſtimmen.

So wurde durch ein Reſkript vom 26. Februar 1774 die cleviſche Kammer ermächtigt, mit der allgemeinen Schiffahrt zu beginnen und, wenn nötig, Repreſſalien zu gebrauchen. Darauf brachte die Kammer die Eröffnung der allgemeinen freien Ruhrſchiffahrt im Duisburger Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntnis.

Der Kurfürſt fügte ſich ſtillſchweigend. Die verſchiedenſten Waren paſſierten auf der Ruhr ungehindert, und der bergiſche Ingenieur Wauters teilte Bernuth mit, daß er auf kurfürſtlichen Befehl Pläne und Koſtenanſchläge für die Schleuſen verfertigt habe. Doch ſollte der Bau im Bergiſchen erſt beginnen, wenn im Märkiſchen damit angefangen war[2]).

Wahrſcheinlich wollte die Düſſeldorfer Regierung mit dieſer

[1]) In den Wahlkapitulationen wurde für alle Zölle eine kaiſerliche Bewilligung gefordert. Das Inſtrument des Weſtfäliſchen Friedens läßt auch Zölle, die durch langen Gebrauch eingeführt ſind, zu (telonia usu diuturno introducta). — Joh. Jak. Moſer (Betrachtungen über die Wahlkapitulationen Joſephs II., Frankfurt a. M. 1777 S. 270) hält den „langen Gebrauch" für hinreichend erwieſen, wenn die Ausübung des Zolls etwa um 1550 ſchon belegt werden kann, mindeſtens aber vor 1618. Vgl. Seite 124 Anmerk. 2.

[2]) Unterm 16. Februar 1774 ſtellte Schulenburg den Bericht Bernuths darüber dem Kabinettsminiſterium zu.

Bedingung noch einen letzten Verſuch machen, die Sache zu verſchleppen. Es kam jedenfalls darauf hinaus; und die Begründung, man wünſche eine Garantie für die Ausführung und das Gelingen der Schleuſenbauten zu haben, war wohl bloßer Vorwand.

Der Kurfürſt war vor der größeren Macht zurückgewichen. Denn wenn auch die Reichsgeſetze immer ins Vordertreffen geſchoben waren, die Kraft gab ihnen der mächtige Staat, der hinter ihnen ſtand. Freilich hatten die preußiſchen Forderungen der allgemeinen Schiffahrt und der Schiffbarmachung das Reichsrecht unbeſtreitbar für ſich. Das erkannte die Mannheimer Regierung ſchon im April 1771; es iſt anzunehmen, daß ſie von vornherein mit wenig Zuverſicht ihre Zuſtimmung von Bedingungen abhängig machte. Aber auch der Kurfürſt glaubte die Reichsgeſetze auf ſeiner Seite zu haben, wenn er ſich über die Verlegung des Meurſer und Orſoyer Zolls nach Ruhrort beſchwerte. Sie berechtigten ihn in dieſem Falle ſogar zur Selbſthilfe[1]). Er wagte ſie nicht, weil ihm die Macht fehlte.

Es iſt allerdings die Frage, ob der Kurfürſt hinſichtlich des Ruhrorter Zolls Preußen auf rechtlichem Wege hätte beikommen können. Wenn Schulenburg behauptet, daß an dieſem Zoll nichts Reichsgeſetzwidriges wäre, ſo iſt das falſch. Vor den Wahlkapitulationen konnte ſchon die Zollverlegung und der Lizent nicht beſtehen. Aber die brandenburgiſchen Fürſten hatten von Kaiſer Friedrich III. ein Privileg erhalten[2]), das ihnen die beliebige Verlegung und Erhöhung alter Zölle, ſowie die Errichtung neuer in allen ihren Ländern geſtattete. Die fortbeſtehende Giltigkeit des Privilegs war anerkannt[3]). Nach ihm war der Ruhrorter Zoll gerechtfertigt.

---

[1]) Die Wahlkapitulationen berechtigten im Falle von Zollbeſchwerden zur Selbſthilfe, und zwar jeden Reichsſtand in weitem Umfange („ſo gut er kann"): Wahlkapitulationen Joſephs II. Art. 8 § 20. — Die Beſtimmung findet ſich zuerſt in den Wahlkapitulationen des römiſchen Königs Ferdinands IV. Sie iſt eine Bankerotterklärung des Reichs. Das Fauſtrecht erwachte wieder, und nur den beſtehenden Machtunterſchieden iſt es zu danken, daß es nicht ausbrach.

[2]) Das Privileg, 1456 gegeben, iſt abgedruckt bei Lünig, Teutſches Reichsarchiv, Pars spec. Abſchnitt 3, Seite 308. Das Privileg geſtattet den Markgrafen von Brandenburg und ihren Erben, „in ihren Landen, wo ſie die itzt haben oder hinfüro überkommen werden", beſtehende Zölle zu erhöhen und neue einzurichten.

[3]) Das Privileg iſt erlaſſen „mit gutem Rat der Fürſten, Grafen, Edlen und des Reichs Getreuen". Seit Ferdinand IV. findet ſich in den Wahl-

Keiner der preußiſchen Miniſter hat ſich auf das Privileg dem Kurfürſten gegenüber berufen. Schulenburg hielt es wohl für vorteilhafter, einen Verſtoß gegen die Reichsgeſetze überhaupt gar nicht zuzugeben.

VI.

Der Schleuſenbau auf der Ruhr.

§ 1. Die Verhandlungen mit Elsbruch und Co. und mit Kapitän Franciscy. Übernahme der Schleuſenbauten durch die Beſitzer der Schlachten.

Die Bedingungen, unter denen die märkiſchen Kohlen-Verſchiffungs-Entrepreneurs die Schleuſenbauten auf eigene Koſten ausführen wollten, waren der Hauptſache nach: Erlaß des Impoſtes von einem Stüber, den jeder ins Ausland gehende Gang märkiſcher Kohlen entrichten mußte, und Verlängerung des Kontraktes, der ihnen allein die Verſchiffung der märkiſchen Kohlen zuſicherte, auf fünfzig Jahre. Außerdem beanſpruchten ſie den vollen Genuß der Schleuſengelder, jener Abgaben, welche die Schiffe für die Durchſchleuſung bezahlten.

Der Kammerpräſident von Oſtau trat bei dem Miniſter von Schulenburg für dieſe Forderungen ein. Die Unternehmer hatten ſich durch pünktliche Lieferungen in das Ruhrorter Depot das Vertrauen Oſtaus in vollem Maße erworben[1]). Bei dem großen Riſiko, das ſie hinſichtlich der ſtarken Strömung der Ruhr und den häufigen zerſtörenden Eisgängen auf ſich nahmen, hielt er es für billig, ihnen große Vorteile zu geben, zumal Elsbruch eine Herabſetzung der

kapitulationen die Verfügung, daß dergleichen Privilegien durch das Zollbewilligungsrecht der Kurfürſten nicht beeinträchtigt ſeien (Wahlkapit. Joſephs II. Art. 8 § 21). Die zeitgenöſſiſchen Rechtslehrer beſprechen dies Privileg als anerkannte Tatſache. Vgl. Fr. Chr. Jon. Fiſcher: Lehrbegriff ſämtlicher Kameral- und Polizeirechte Bd. II. Nr. 599. Auch Nichtpreußen vgl. v. Ulmenſtein: Geſchichte der Zölle in Teutſchland S. 179 ff. — Ferner preußiſche Verwaltungsbeamte: v. Beguelin: Akziſe und Zollverfaſſung S. 219. — Brandenburg: Handbuch der Zollverfaſſung und Zollgeſetze der Kurmark Brandenburg S. XI. — Falke: Geſch. d. deutſchen Zollweſens S. 55.

[1]) Die Ruhrorter Kohlen-Niederlage-Kaſſe wirtſchaftete mit aktiver Bilanz. Ein Teil ihrer Schulden war ſchon abgetragen.

Transportkoſten für die Kohlen in einigen Jahren verſprach. Den Ausgangs-Impoſt aufzuheben, dazu machte auch ſchon die Rückſicht auf die märkiſche Kohlenproduktion geneigt.

Oſtau hoffte, die Zuſtimmung Schulenburgs raſch zu gewinnen, und ſchon im nächſten Frühjahr den Beginn der Schleuſenbauten zu ſehen. Aber dem Miniſter war unterdeſſen von anderer Seite ein ſcheinbar viel günſtigeres Angebot zugegangen.

Im Mai 1763 hatte ſich ein Kapitän Franciscy an den König mit der Bitte gewandt, die Ruhr auf die Möglichkeit einer Schiffbarmachung hin unterſuchen zu dürfen. Bereitwillig war ihm die Erlaubnis erteilt worden, und im Herbſt 1772 — in der Zwiſchenzeit hatte er nichts von ſich hören laſſen — meldete er ſich bei Schulenburg mit dem Plane, eine Schiffahrt auf der Ruhr anzulegen.

Die Vergangenheit Franciscy's iſt unbekannt. Wahrſcheinlich war er ein abgedankter Offizier. Des Deutſchen war er nicht mächtig; die Verhandlungen zwiſchen ihm und dem General-Direktorium wurden franzöſiſch geführt. In ſeiner formgewandten, aber großſprecheriſchen und aufdringlichen Art erinnert er an Leſſings Riccaut.

Als bevollmächtigtes Mitglied einer großen vermögenden Handelsgeſellſchaft, auf deren Koſten die Schiffahrt angelegt werden ſollte, ſtellte ſich Franciscy vor. Er verlangte ein zwanzigjähriges ausſchließliches Privileg, das nur ſeine Geſellſchaft zur Schiffahrt auf der Ruhr, und zwar mit allen Waren[1]), berechtigte. Dafür wollte ſie dem Könige die erſten zehn Jahre eine jährliche Pacht von 1000, die letzten zehn von 2000 Taler zahlen.

Schulenburg nahm an den geforderten Privileg zwar Anſtoß; auch fiel es ihm auf, daß Franciscy ſich weigerte, die übrigen Mitglieder ſeiner Geſellſchaft zu nennen. Aber die verſprochene Pacht erſchien ſehr vorteilhaft, und als der Unternehmer gar den Ausfall in den Landzoll-Gefällen zu erſetzen ſich verpflichtete, war der Miniſter ſchon halb gewonnen.

Allerdings war zunächſt der mit Elsbruch und Co. geſchloſſene Kontrakt über den Kohlentransport im Wege. Franciscy wurde aufgefordert, ſich mit ihnen auseinanderzuſetzen. Auch um die

[1]) Doch verpflichtete ſich Franciscy ſogleich, die Ein- und Ausfuhrverbote zu achten, die in den königlichen Territorien beſtanden.

Konzeſſion der Nachbarſtaaten ſollte ſich der Kapitän ſelbſt bewerben; doch wurde ihm weitgehende Förderung ſeines Projektes verſprochen; Schulenburg ſtellte ihm ſogar ein „Verſicherungsſchreiben“ aus, das ihn nicht nur den Regierungen und den Unternehmern empfahl, ſondern ihm auch, bei Erfüllung der Bedingungen, das Schiffahrtsprivileg ſchon ſicher verhieß.

Ganz unbegründet erſchien Schulenburg Franciscy's Bitte, die Sache geheim zu halten. Er geſtand ſie ihm zu, machte aber, wie es die Lage mit ſich brachte, dem cleviſchen Kammerpräſidenten die nötigen Mitteilungen.

Mitte November 1772 begab ſich Franciscy nach dem Weſten, um ſein Vorhaben an Ort und Stelle zu betreiben. Er wurde in Cleve bereits im Dezember erwartet, da er jedoch nicht eintraf, auch keine Nachrichten von ſich gab, nahm Oſtau die Verhandlungen mit Elsbruch und Co. wieder auf.

Man hatte jetzt die Wahl zwiſchen zwei Geſellſchaften, und Kriegsrat Bernuth machte ſich dieſen Umſtand mit gutem Erfolge zunutze. Die fünfzig Jahre des Privilegs und den Erlaß des Ausgangs-Impoſtes mußte er ihnen zugeſtehen, da ſie erklärten, ohne die erſte Bedingung ihre holländiſchen Genoſſen zu verlieren, und ohne die zweite der Konkurrenz der fremden Kohlen nicht gewachſen ſeien. Aber er brachte ſie dazu, 500 Taler jährlich von dem auswärtigen Debit der Steinkohlen in die königliche Kaſſe zu entrichten, und nach Ablauf des Privilegs die Schleuſen unentgeltlich dem Könige zu überlaſſen. Ein ungemein günſtiges Ergebnis: nach 50 Jahren bekam der Staat den ſchiffbaren, mit Schleuſen verſehenen Fluß geſchenkt.

Aber dem General-Direktorium waren ſelbſt dieſe Zugeſtändniſſe noch nicht vorteilhaft genug; es beſtand auf dem Ausgangs-Impoſt und wollte den Kontrakt nur auf höchſtens dreißig Jahre abſchließen. Das Angebot Franciscy war verlockender.

Dieſer kam Anfang April 1774 endlich in Cleve an, durch einen Prozeß in Wetzlar lange aufgehalten, wie er ſagte. Dem Kammerpräſidenten fiel das Verhalten des Kapitäns bald auf. Er forderte ſtrenge Geheimhaltung ſeiner Sache, während er mit Pfalz und Werden, die ihm keine Schwierigkeiten machten, in offenkundigen Beziehungen ſtand. Sein Schiffahrtsprojekt hüllte er hartnäckig in Dunkel. An Schleuſenbauten dachte er ſicher nicht; die Kammer

vermutete, daß er die Schiffe mit Maſchinen über die Schlachten ziehen wollte — ein Verfahren, das auf kleineren Waſſerſtraßen Hollands wohl ganz dienlich, aber für die ſchweren, breiten Kohlennachen gar nicht anzuwenden war.

Es ſchien, als ob Franciscy es nicht ernſt meine mit ſeinem Projekt. Oſtau kam der Verdacht, daß er die Verhandlungen abſichtlich in die Länge zöge, um die andern Unternehmer zum Aufgeben ihrer Meldung zu bringen. Denn Elsbruch war auf langes Warten nicht eingerichtet; ſeine holländiſchen Geſchäftsfreunde wurden ungeduldig; ſie wollten raſch Gewißheit haben, um über ihre Gelder danach verfügen zu können.

Trotz dieſer Bedenken Oſtaus ließ Schulenburg den Kapitän doch nicht fallen. Dieſer war bald hier, bald dort; verhandelte mit den Ruhrſtaaten und mit den märkiſchen Unternehmern. Als er ſich mit letzteren nicht einigen konnte, ſuchte er ihre Zuverläſſigkeit bei Schulenburg zu verdächtigen und ihr Verhalten ihm gegenüber als Hartnäckigkeit darzuſtellen, um den Miniſter ſo zu einem Eingriff zu veranlaſſen. Dieſer aber ſchöpfte jetzt wohl auch Verdacht und lehnte es beſtimmt ab, irgend welchen Einfluß auf die Unternehmer zugunſten Franciscys auszuüben[1]).

Da ging der Kapitän plötzlich mit Elsbruch und Co. einen Kontrakt ein, der ihm einen billigen Transport ſeiner Waren auf der Ruhr ſicherte. Die Kammer kam ſich genarrt vor; Schulenburg befahl[2]), mit Elsbruch und Co. abzuſchließen und ſich nicht länger von Franciscy „amüſieren" zu laſſen.

Aus Düſſeldorf teilte dieſer dem Miniſter mit, daß er und ſeine Aſſociés ihr Projekt ſuspendierten, bis Elsbruch und Co. die Lektion erhalten hätten, die ihnen ſicher bevorſtünde: Denn das Mißlingen ihrer Schleuſenbauten ſei über jeden Zweifel erhaben. „Wenn ihnen die Augen aufgehen über ihre Dummheit[3]), werden ſie den Schleuſenbau ganz aufgeben oder gar dem Könige zur Laſt fallen."

In einem zweiten Schreiben ſuchte Franciscy nachzuweiſen, daß die Unternehmer aus dem Privileg des Kohlentransportes einen

---

[1]) Schreiben, datiert 7. Juli 1773.

[2]) Reſkript vom 7. Juli 1773.

[3]) imbécilité.

unverhältnismäßig hohen Gewinn zögen; er machte darauf aufmerksam, daß sie ihm selber geringere Frachtpreise bewilligt hatten als der königlichen Kasse[1]).

Schulenburg antwortete kühl dankend[2]).

Die clevische Kammer vermutete in Franciscy einen pfälzischen Spion, der die preußischen Schiffahrtspläne auskundschaften und womöglich hintertreiben sollte. In den bergischen Akten findet sich kein derartiger Hinweis auf den Kapitän; sein Betragen war allerdings danach angetan, solchen Verdacht zu erwecken.

Mögen die Absichten Franciscys gewesen sein, welche sie wollen, seine beiden letzten Schreiben blieben nicht wirkungslos: Schulenburg suchte jetzt noch mehr als vorher die Forderungen der märkischen Unternehmer zu drücken. Die Verhandlungen zogen sich darüber noch weiter hin; was Elsbruch schon lange befürchtet hatte, trat ein: die holländischen Kaufleute schieden aus der Gesellschaft aus. Infolgedessen verlor sie viel Kapital; die Unternehmer mußten, zum großen Bedauern Ostaus, zurücktreten[3]). Doch machten sie bald[4]) darauf noch einmal ein Angebot; natürlich konnten ihre Bedingungen jetzt nicht so günstig sein wie früher. Sie verlangten bedeutende Vorschüsse und für sich allein das Recht, märkische, für den auswärtigen Debit bestimmte Produkte auf der Ruhr zu transportieren.

Diese Forderungen, namentlich die zweite, fand man in Berlin unannehmbar. Gegen Privilegien, die den Nutzen eines Unternehmens auf einen oder wenige beschränkten, die anderen dagegen mehr oder minder der Ausbeutung durch diese wenigen preisgab, hatte schon Schulenburg eine gewisse Abneigung, wie sie später bei Heinitz, wohl hervorgerufen durch die physiokratischen Ideen, ausgesprochen vorhanden war. Die Unternehmer wurden abschlägig beschieden.

---

[1]) Die Kohlen wurden für 12½ Stbr. pro Gang nach Ruhrort transportiert, während Franciscy nur 9 Stbr. entrichten sollte. Dabei ist aber zu beachten, daß Franciscy den Wassertransport bei Königssteel beginnen lassen wollte, während das Bergamt die Kohlen weiter oberhalb einladen ließ. Diesen Umstand übersah Schulenburg gänzlich.

[2]) Unterm 21. Juli 1773.

[3]) Der Kammerbericht darüber ist datiert: 27. September 1773.

[4]) Wahrscheinlich Anfang 1774.

Wenn die Abneigung gegen Privilegien irgendwo berechtigt war, ſo war es bei der Ruhrſchiffahrt. Angeſichts der ſchlechten Landwege wäre die Sperrung des ſchiffbaren Fluſſes für den allgemeinen Verkehr eine unerträgliche Vorenthaltung geweſen, zu geſchweigen, daß der ganze Nutzen der Waſſerſtraße nur erſchöpft werden konnte, wenn ſie für jedermann offen ſtand. Eine Privatgeſellſchaft konnte nur unter beſonders günſtigen Umſtanden die koſtſpieligen Schleuſen bauen und dann den Fluß der Allgemeinheit freigeben. Die günſtigen Umſtände waren durch die Schuld des General-Direktoriums verpaßt. Die Ablehnung des letzten Angebots der Unternehmer war von einſchneidender Bedeutung. Man erkannte, daß mit der alten Praxis, die Ruhrſchiffahrt als ein privates Unternehmen ohne Koſten und Riſiko des Staates ausführen zu laſſen, gebrochen werden mußte, daß, um die Schiffahrt als Allgemeingut zu gewinnen, der Staat ſich wenigſtens nicht ganz den Opfern entziehen durfte, welche ſie erforderte. In der cleviſchen Kammer ſetzte ſich dieſe Erkenntnis zuerſt durch; das General-Direktorium folgte widerſtrebend; es verſuchte zunächſt noch, die königlichen Kaſſen möglichſt aus dem Spiele zu halten.

Ein Reſkript vom 24. Januar 1774 befahl, die Schlachtenbeſitzer in der Grafſchaft Mark zum Schleuſenbau zu ermuntern und in den Nachbarſtaaten den Bau den Landesherren zu überlaſſen.

Die Kammer fand die Schlachtenbeſitzer dieſem Anſinnen nicht abgeneigt. Die Bauten waren vorteilhafte Kapitalsanlagen, die Schleuſengelder, deren Genuß den Erbauern zuſtehen ſollte, verbürgten bei leidlicher Schiffahrt eine gute Verzinſung. Aber erſt, als die Kammer Vorſchüſſe und Darlehen in Ausſicht ſtellte, willigten die Beſitzer ein.

Das General-Direktorium war anfangs gar nicht damit einverſtanden, daß die königlichen Kaſſen doch in Mitleidenſchaft gezogen wurden. Aber die Kammer erklärte, bei dem Unvermögen der Schlachtenbeſitzer ſeien die Bauten ohne finanzielle Hilfe unmöglich, und ſo gab es ſchließlich nach.

Von einem baren Zuſchuß des Staates war nicht die Rede. Die Zurückſetzung, welche die weſtlichen Provinzen vor den öſtlichen unter Friedrich II. erfuhren, tritt hier wieder zutage. Dieſe bekamen für Unternehmungen, die den allgemeinen Wohlſtand förderten,

Meliorationsgelder.[1]) Die westlichen Provinzen erhielten sie sehr spärlich; für die Ruhrschiffahrt wurde nichts dergleichen bewilligt. Der Staat gab nur seinen Kredit her; die nötigen Kapitalien sollten auf die Ruhrorter Kohlen-Niederlage-Kasse negotiiert werden.

In der Grafschaft Mark waren von Hattingen ab drei Schleusen zu bauen: bei dem Hause Clyff, Dahlhausen und Horst. Die erste übernahm der uns bekannte Freiherr von König, die zweite ebenfalls der Besitzer der dortigen Schlacht, ein kölnischer Kammerherr von Elberfeld; die Horster Schlacht gehörte dem Freiherrn von Wendt; er überließ den Bau und damit die Erhebung des Schleusengeldes den Kohlen-Verschiffungs-Unternehmern und verpflichtete sie zu einer jährlichen Abgabe von 25 Talern.

Alle drei Schleusen wurden noch im Jahre 1774 begonnen.

§ 2. Neue Verhandlungen mit den Nachbarstaaten. Die Kanalisierung der Ruhr von Hattingen bis Langschede. Die Rechtsfrage der Schiffbarmachung.

Das Jahr 1775 brach an, ohne daß sich in Essen, Werden und Berg eine Hand zum Schleusenbau rührte. Man hatte im Märkischen angefangen; was der Ingenieur Wauters als Bedingung für den Beginn der Schleusenbauten angegeben hatte, war erfüllt. Technische Gründe für das säumige Verhalten der Nachbarn lagen nicht vor. Das Zögern der bergischen Regierung stellte wieder alles in Frage. Die märkischen Schlachtenbesitzer wollten die angefangenen Bauten nicht fortführen, um ihr Geld nicht aufs Spiel zu setzen.

Schon im Dezember 1774 bat die Kammer deshalb das Bergwerks-Departement, durch Vermittelung des Kabinettsministerium wieder eine Konferenz zustande zu bringen, um einen Termin für den Beginn der Schleusenbauten in allen Ruhrstaaten unwiderruflich festzulegen.

Es ist bezeichnend, daß sich die Kammer nicht zuerst an ihr Provinzial-Departement, sondern an das Bergwerks-Departement wandte; wir sahen, daß das letztere gleich nach seiner Gründung die Ruhrschiffahrt als seine Angelegenheit aufnahm; und jetzt, da sie sich nicht mehr auf den Kohlentransport beschränkte, kam sie mit

[1]) Vgl. M. Lehmann: Freiherr vom Stein, I S. 94.

der Verſchiffung der Eiſen- und Stahlwaren und anderer Produkte immer noch hauptſächlich dem märkiſchen Bergweſen im letzten Grunde zugute.

Aber die Kammer täuſchte ſich in ihren Erwartungen. Schulenburg war Anfang 1774 von der Leitung des Bergwerks-Departements zurückgetreten; an ſeiner Stelle ſtand der Miniſter Waitz von Eſchen. Er lehnte die Bitte der Kammer ab; ſie habe ſelber genug Autorität, um die Schleuſenbauten durchzuſetzen, die überdies Sache der Kohlen-Verſchiffungs-Unternehmer ſeien.

Dieſe Antwort verrät eine kaum begreifliche Unkenntnis des Vorhergegangenen wie der augenblicklichen Lage. Es iſt zu bedenken — was wohl auch auf manches Sonderbare in dem früheren Verhalten des General-Direktoriums Licht werfen dürfte —, daß die Herren in Berlin, aus dem Oſten der Monarchie ſtammend und in der Regel dort groß geworden, die ganz verſchiedenen Verhältniſſe jenſeits der Weſer wenig kannten. Waitz von Eſchen war noch dazu ein Fremder in Preußen, aus heſſiſchen Dienſten übergetreten. Schulenburg ſtammte zwar auch aus Oſtelbien und lebte in den dortigen Verhältniſſen, aber er hatte im Finanzrat Reichardt einen Beirat, der die weſtlichen Provinzen ausgezeichnet kannte.

Oſtau wandte[1]) ſich nun an ſein Provinzial-Departement. Schulenburg, der immer noch Chef desſelben war, gewann Waitz für den Antrag des Präſidenten, beide Miniſter zuſammen erwirkten bei dem Kabinettsminiſterium die erbetenen Schreiben. Oſtau wollte im Sommer die Ruhr befahren; dabei ſollten Kommiſſare der Ruhrſtaaten zugegen ſein, um Endgiltiges über den Schleuſenbau zu vereinbaren.

Die Schreiben hatten nur bei Eſſen und Werden Erfolg. Im Eſſenſchen Gebiet entſchloß ſich der Beſitzer der beiden dortigen Schlachten, ein Freiherr Scheel von Schellenberg, zum Schleuſenbau.

Der Abt von Werden war nicht reich; die cleviſche Kammer hätte am liebſten die Werdenſchen Schleuſen auf königliche Rechnung übernommen, da die Baubedingungen ſehr günſtig waren. Das General-Direktorium wollte davon wenig wiſſen. Es traf ſich ſchließlich, daß der Abt doch noch Mittel und Wege fand, die Bauten ſelber auszuführen.

[1]) Brief Oſtaus an Schulenburg 16. März 1775.

Im Bergiſchen blieb indeſſen alles beim alten; von den drei Schleuſen, die dort nötig waren, fiel eine (bei Kettwig) dem Kurfürſten, die andern (bei Saarn und Mülheim) dem Prinzen Georg zu. Weder der eine noch der andere machte Miene anzufangen.

Oſtau ſah kein Ende der Verſchleppung ab. Bei dem General-Direktorium fand er, vielleicht durch die Schuld des Miniſters von Eſchen, nicht rechte Unterſtützung; es zögerte ſogar, weitere, zu den märkiſchen Bauten nötige Darlehen zu bewilligen. Kurz entſchloſſen berichtete Oſtau an den König unmittelbar. Das hatte guten Erfolg: eine Kabinettsordre vom 26. Oktober 1775 befahl, die Schleuſenbauten möglichſt zu beſchleunigen. Im General-Direktorium war man über dieſen eigenmächtigen Schritt des Kammerpräſidenten ſehr ungehalten, machte nun aber keine Schwierigkeiten mehr.

Noch vor Einbruch des Winters 1775 wurde die Horſter und Dahlhauſener Schleuſe vollendet.

Die cleviſche Kammer ſetzte den bergiſchen Geheimen Rat davon in Kenntnis und forderte ihn auf, mit den Bauten endlich zu beginnen, zumal die geſtellte Bedingung bereits mehr wie erfüllt war.

Aber der Geheime Rat wollte jetzt ſogar erſt alle Schleuſen zwiſchen Kettwig und Hattingen fertig ſehen; eher könne er „das Kapital nicht wagen“ [1]).

Die Schiffahrt Engels' im Werdenſchen hatte infolge großer Unglücksfälle nicht den Erfolg gehabt, der ihr im Anfang ſicher ſchien [2]). Engels mußte, um das Unternehmen zu halten, die Geſellſchaft erweitern: der Freiherr von Neſſelrode, der Präſident der bergiſchen Hofkammer, Freiherr von Ritz zu Scheppen und der Kapitän Franciscy traten im Mai 1773 als Teilhaber ein. So war man in Düſſeldorf intereſſiert, die allgemeine Schiffahrt hinzuhalten, wenigſtens ſo lange, bis ſich das junge Unternehmen gekräftigt hatte. Berückſichtigen wir noch die bekannte Abneigung des bergiſchen Geheimen Rats gegen die Schiffahrt, dann haben wir wohl die Gründe, um derentwillen der Schleuſenbau verzögert wurde.

Oſtau drang in Berlin auf ein energiſches Vorgehen gegen die Säumigen und fand dabei den eifrigen Beiſtand des Finanz-

[1]) Schreiben Schulenburgs an das Kabinettsminiſterium vom 26. Febr. 1776.

[2]) Vgl.: „Ein Beitrag zur Ruhrſchiffahrt“ in Mallinckrodt's Magazin für Weſtfalen, und W. Grevel: Überſicht der Geſchichte des Landkreiſes Eſſen.

rats Reichardt. Auf Veranlaſſung des General-Direktoriums ſchrieb Hertzberg nach Mannheim und an den Prinzen Georg. Er wies auf die Grundloſigkeit der Verzögerung hin, dann auf die günſtige Kapitalsanlage im Schleuſenbau, um mit der Drohung zu ſchließen, der König werde bei längerem Zaudern die bergiſchen Schleuſen ſelbſt bauen laſſen.

Darauf geſtand Prinz Georg, daß ſeine Mittel zum Schleuſenbau nicht ausreichten, war aber bereit, ihn mit allen Vorteilen an Elsbruch und Co. abzugeben. Bei dieſer Gelegenheit brachte er noch einmal ſeine Zollanſprüche vor[1]).

Das General-Direktorium hatte gegen die Ausführung der Schleuſen durch die märkiſchen Unternehmer nichts einzuwenden. Das Zollrecht wies es wieder als reichsgeſetzwidrige Neuerung zurück.

Dieſe Antwort wurde, wie alle Briefe an den Prinzen, dem Könige zur Unterſchrift vorgelegt[2]). Er unterzeichnete, bemerkte aber unwillig auf den Rand des erläuternden miniſteriellen Berichtes: Cojoneries. cela ne s'executera pas. c'est peine perdue d'écrire pour cella — eine Äußerung, die in ſeltſamem Gegenſatz ſtand zu der Kabinettsordre an Oſtau, und die den Miniſtern zeigte, daß vom Könige bei längerem Zaudern der Nachbarn nicht viel Hilfe zu erwarten war.

Die oberſte der märkiſchen Schleuſen, die bei dem Hauſe Clyff, war infolge ſchlechter Wirtſchaft des Freiherrn von König unterdeſſen noch nicht über die erſte Anlage hinausgekommen. Dazu fand der märkiſche Sachverſtändige den Bauplatz ſchlecht gewählt; die Anlage wurde aufgegeben und der Bau weiter oberhalb noch einmal begonnen.

Dies benutzten die pfälziſchen Miniſter, um von einem „Mißlingen" der Clyffſchen Schleuſe zu reden. Der Kurfürſt wünſche erſt über den glücklichen Fortgang der Waſſerwerke oberhalb ganz ſicher zu ſein, ehe er das Kapital wage[3]).

Trotz dieſer dilatoriſchen Antwort ſcheint aber Hertzbergs Drohung Eindruck gemacht zu haben. Die cleviſche Kammer bekam aus Düſſeldorf die Verſicherung, daß die Materialien zur Kettwiger Schleuſe beſchafft würden, auch die Herrſchaft Broich angewieſen ſei, mit dem Bau zu beginnen. Das war Mitte Juli.

[1]) Schreiben des Prinzen an den König, datiert: Darmſtadt, 4. Mai 1776.
[2]) Am 25. Juni 1776.
[3]) Miniſterialſchreiben, Schwetzingen, 20. Juni 1776.

Indeſſen Auguſt und September vergingen, ohne daß der Prinz Anſtalten machte. Auf Antrag Oſtaus wollte ihn Schulenburg vor den Entſchluß ſtellen, entweder den Bau ſofort anzufangen, oder ihn dem Könige zu überlaſſen. Doch das Kabinettsminiſterium, der unwilligen Äußerung Friedrichs eingedenk, riet zu geduldigem Abwarten.

Auch bei der Kettwiger Schlacht war noch nichts von Vorbereitungen zu merken. Das Zaudern der Düſſeldorfer Regierung wirkte bedenklich auf die andern Ruhrſtaaten zurück; man begann in Eſſen und Werden langſamer zu Werke zu gehen. Oſtau drängte zu energiſchen Schritten. Schulenburg riß die Geduld. Er bat das Kabinettsminiſterium, zu erklären: Preußen wird jede weitere dilatoriſche Antwort als Weigerung zum Schleuſenbau auffaſſen und ihn in den fremden Territorien ſelbſt ausführen. Hertzberg verfuhr mit Unterſchied. Der Abt von Werden und der Freiherr Scheel von Schellenberg in Eſſen bekamen die Drohung in ihrer ganzen Schärfe zu hören. Die Mannheimer Miniſter jedoch wurden auf die bereits gegebene Düſſeldorfer Verſicherung hingewieſen und von den Drohungen, die nach Eſſen und Werden gingen, unterrichtet[1]). Unter dem Eindruck jener königlichen Bemerkung wagte Hertzberg nicht, Pfalz gegenüber den ſcharfen Ton wieder anzuſchlagen. „Es iſt nicht abzuſehn", ſchrieb er an das General-Direktorium, „wie Seine Majeſtät ſolche Drohung im Territorium eines nicht ſchwachen Kurfürſten würde realiſieren können; Seine Majeſtät wird nicht gemeint ſein, die äußerſte Gewalt deshalb anzuwenden."

Die Schreiben taten gute Wirkung. Auch der Kurfürſt verhieß für den kommenden Frühling die ſchleunige Ausführung der Kettwiger Schleuſe.

Die cleviſche Kammer war guten Mutes: das Jahr 1777 ſollte alle Schleuſen von Hattingen bis Ruhrort fertig ſehen[2]).

Noch war das Verhalten des Kurfürſten und des Prinzen Georg ſehr zweideutig, als die cleviſche Kammer zu einer Vergrößerung des Unternehmens ſchritt.

Schon Elsbruch und Co. waren mit dem Gedanken umgegangen, die Ruhr über Hattingen hinaus ſchiffbar zu machen. Zu

[1]) Alle drei Schreiben ergingen am 15. November 1776.

[2]) Kammerbericht vom 3. Januar 1777.

Anfang des Jahres 1776 nahm die Kammer diesen Plan auf: von Hattingen bis Herdecke hinauf sollten Schleusen gebaut werden.

Im General-Direktorium fand dies Projekt sogleich einen eifrigen Vertreter in dem Finanzrat Reichardt[1]).

Durch die Ausdehnung der Schiffbarkeit bis Herdecke wurde vor allen Dingen für die Produkte der Industrie der Landweg abgekürzt. Die Fabrikwaren, die erst in Hattingen auf die Schiffe geladen wurden, verteuerte der lange Landtransport immer noch zu sehr. Von Herdecke dagegen war Hagen nur eine Stunde, Iserlohn etwa anderthalb, Altena vier Stunden entfernt.

Sodann spielte wieder das Unnaische Salzwerk herein, um dessen willen vor vierzig Jahren der Plan der Ruhrschiffahrt zum ersten Male ernstlich aufgenommen war. Bei dem weiten Landtransport nach der Lippe und der mühseligen Schiffahrt auf diesem Flusse mußten die clevischen Konsumenten das Salz verhältnismäßig sehr teuer bezahlen.

Das Salz[2]) war Staatsmonopol, das Salzwerk in Unna königlich. So hatte der Staat ein unmittelbares Interesse daran, durch Verbilligung des unentbehrlichen Nahrungsmittels das Monopol weniger drückend zu machen und womöglich den Absatz zu steigern.

Nun war von einem Transport nach Hattingen und von da ab weiter auf der Ruhr nicht viel Besserung zu hoffen; sogar bis Herdecke war der Landweg noch zu weit. Von Unna aus ist der nächste Ort an der Ruhr Langschede. Bis dahin wollte Ostau, wie einst Henning, die Schiffbarkeit hinaufschieben. Man erwartete, daß die Fracht von Langschede bis Ruhrort noch nicht den dritten Teil der bisherigen Landfracht ausmachen würde. Daß Langschede noch etwa 25 Kilometer oberhalb von Herdecke liegt, fiel deshalb nicht so sehr ins Gewicht, weil nur bei Herdecke eine Schleuse nötig war.

Neben der Rücksicht auf die Industrie und den Salzhandel kam noch in Betracht, daß in Langschede und Herdecke die großen Getreidemärkte waren, auf denen die Bauern des fruchtbaren Hellwegs ihre Ernten den Bewohnern des Sauerlandes verkauften.

Zwischen Hattingen und Herdecke waren sieben Schlachten auf der Ruhr; davon konnte eine — anfangs hatte man gehofft, mehrere

[1]) Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf einen Bericht Reichardt's, den Stein im Auszuge mitteilt.

[2]) Vgl. Seite 8.

— ohne weiteres durchbrochen werden. Bei den übrigen ſechs waren Schleuſen zu errichten. Die Strecke von Herdecke bis Langſchede wies keine Schlachten auf. Aber die Ruhr floß hier oft flach und ſehr regellos dahin. Es mußten Kribben gebaut werden, Dämme aus Pfählen und Steinen, die, von den Ufern in den Fluß gebaut, das Waſſer nach der Mitte zu zuſammendrängen und ſo zwingen, ſein Bette tiefer auszugraben[1]). Außer dieſen Kribben waren zur Befeſtigung der Ufer noch andere nötig, welche am Flußrand entlang gingen[2]).

Der Abbruch der Ufer war eine Urſache unaufhörlicher Schwierigkeiten für die Schiffahrt. Die Materialien, an einer Stelle des Ufers von der Strömung abgeriſſen und fortgeführt, ſetzten ſich weiter unterhalb wieder ab, bildeten Vorſprünge am Ufer, trieben mitten im Flußbett zu Inſeln zuſammen oder ſanken auch allmählich nieder und verflachten die Fahrrinne. Auf dieſe Weiſe war der Fluß ſeiner Richtung wie ſeiner Tiefe nach in ſtetem, unberechenbarem Wechſel begriffen. Eine Stelle, die heute noch gut fahrbar war, konnte in einem Monat verflacht oder gar verſtopft ſein. Sollte alſo eine geſicherte, regelmäßige Schiffahrt ſtattfinden, ſo war die Sicherung der Ufer vor Abſpülung unerläßlich[3]).

Dieſe Sicherungskribben erwieſen ſich auch unterhalb von Herdecke als unentbehrlich, von Hattingen ab dagegen wurden ſie überflüſſig, weil dort die Ufer felſig waren.

Die Koſten der Kanaliſierung von Langſchede bis Hattingen veranſchlagte der cleviſche Ingenieur, Kapitän von Schöler[4]), auf 48847 Taler; eine Schleuſe ſollte etwa auf 4210 Taler kommen.

Das General-Direktorium zeigte ſich der weiteren Kanaliſierung nicht abgeneigt, aber die bedeutenden Koſten verurſachten große Bedenken. Die Schlachtenbeſitzer waren nicht zum Schleuſenbau zu

---

[1]) Vgl. S. 14: Dieſe Art Kribben wurden auch Treibbuhnen genannt; vgl. C. G. Röhig: Waſſerpolizei (1789) S. 171, § 7.

[2]) Über die Konſtruktion der Uferkribben gibt vorzüglichen Aufſchluß v. Cancrin: Abhandlungen von dem Waſſerrechte. 2. Abhandlung § 54. Mit Kupfern, Tafel II, Figur 5.

[3]) Dieſe Zuſtände ſind ausgezeichnet geſchildert in manchen Waſſerrechten, z. B. in dem cleviſchen für den Rhein, das Friedrich II. 1774 erließ. Abgedruckt bei Scotti III Nr. 2111, wo auch eine erläuternde Karte beigegeben iſt.

[4]) Wahrſcheinlich Johann Friedrich Wilhelm von Schöler.

bewegen; ſie hatten wohl nicht die nötigen Mittel. Der Staat mußte das Werk ganz auf ſeine Rechnung nehmen.

Um eine Anleihe in der erforderlichen Höhe zu decken, fand ſich zwar Geld genug im Lande; es war jedoch die Frage, ob ſie ſich ohne zu ſchwere Belaſtuug des Verkehrs in abſehbarer Zeit amortiſieren ließ.

Ein Plan des Finanzrats Reichardt, der die Überſchüſſe der Ruhrorter Kohlenkaſſe teilweiſe zur Amortiſation heranziehen wollte, wurde verworfen; er ſetzte auch das Anlagekapital zu gering an[1]).

Oſtau, im Verein mit Bernuth und Bilgen, ſchaffte Rat. Die Schiffahrt von Langſchede bis Herdecke kam faſt allein dem Salzdepartement, der oberſten Behörde, die das Salzmonopol verwaltete, zugute. Es war billig, daß das Departement die Koſten der Kanaliſierung dieſer Strecke trug. Den Bau derjenigen Kribben, welche die Ufer befeſtigten, dachte Oſtau, den Beſitzern der anliegenden Ländereien zuzuweiſen. Die Verhütung der Abſpülung war ja auch im Intereſſe der Grundbeſitzer; es erſchien inſofern nicht unberechtigt, ſie zu den Koſten heranzuziehen. Aber bisher waren Kribben zum Schutz des Ufers ſo gut wie gar nicht gebaut; für dieſen Zweck ließen ſie ſich an der Ruhr wohl entbehren. Die Uferbefeſtigung machte eben doch einen Teil der Kanaliſierung aus; ſie war um der Schiffahrt willen zu ſchaffen. Der Nutzen, den die Grundbeſitzer von den Bauten hatten, war ſehr gering.

Auf dieſe Weiſe verminderte ſich die Summe, die durch Anleihen aufzubringen war, auf 34 371 Taler. Ihr ſtanden als regelmäßige Einnahmen gegenüber: 750 Taler, die Elsbruch und Co., da ſie aus der Schiffahrt bis Herdecke ja auch Vorteil zogen, jährlich zu zahlen ſich verpflichteten[2]), und die Schleuſengelder. Oſtau wollte an den Schlachten, die durchbrochen waren, die gleiche Abgabe wie bei den Schleuſen erheben. Mit dieſen Einkünften erſchien die Amortiſation der Anleihe bis zum 1. Juni 1793 geſichert.

Das General-Direktorium billigte den Plan; es änderte nur die Abgaben bei den Schlachtendurchläſſen und ſetzte ſie auf die Hälfte der Schleuſengelder feſt. Den Bau der Herdecker

[1]) Der Anſchlag Reichardts iſt wahrſcheinlich im Frühjahr 1776 gemacht. Stein berichtet darüber.

[2]) Stein erwähnt dieſe Abgabe; vgl. darüber S. 169 Anm. 2.

Schleuſe und der Kribben bis Langſchede übernahm das Salzdepartement.

Raſch ging man nun ans Werk. Die erforderlichen Summen wurden, nach Befehl des General-Direktoriums, auf den Kredit der Ruhrorter Kohlenkaſſe negotiiert, und die Schleuſenbauten verdungen. Schon hier zeigte es ſich, daß der Schölerſche Anſchlag viel zu niedrig war; keine Schleuſe konnte für 4210 Taler gebaut werden; die billigſte ſtellte ſich auf 4400, die teuerſte auf 7000 Taler. Im Jahre 1777 wurden die Schleuſen oberhalb von Hattingen begonnen, mit Ausnahme der letzten bei Herdecke, die das Salzdepartement wohl erſt 1778 anfing.

Die Geſchäfte der Ruhrſchiffahrt, ſoweit ſie die Grafſchaft Mark angingen, beſorgte die Kammerdeputation in Hamm, ohne bisher ſelbſtändig hervorgetreten zu ſein. Sie war ſchon 1766 gegründet[1]) und ſollte als durchaus ſelbſtändige Provinzialbehörde fungieren. Sie ſcheint aber doch abhängig von der cleviſchen Kammer geweſen zu ſein. Jedenfalls wurde 1776 nach einem Kompetenzkonflikte[2]) zwiſchen beiden Behörden die Abhängigkeit der Deputation von der Kammer vom General-Direktorium verfügt[3]): konnte ſich die Deputation in wichtigen Sachen nicht einigen[4]), ſo ſollte die Entſcheidung bei der Kammer ſtehn; ferner hatte die Deputation alle Geſchäfte unter dem Vorſitz des cleviſchen Präſidenten[5]) zu erledigen. So blieb Oſtau der Ruhrſchiffahrt erhalten; er behielt auch weiterhin die Leitung des Unternehmens, die er bisher zur glücklichen Förderung desſelben gehabt hatte.

Jedes Jahr befuhr Oſtau mit Mitgliedern der Kammer und

---

[1]) Vgl. C. Bornhak: Geſchichte des preußiſchen Verwaltungsrechts Bd. 2, Seite 172. Die Verordnungen über die Gründung der Deputation, vom 10. u. 16. November 1766 ſind im Auszuge abgedruckt bei Scotti, III Nr. 1947.

[2]) Gelegentlich einer Ruhrbefahrung im September 1776.

[3]) Das Original des Reſkripts hat mir nicht vorgelegen; Stein berichtet von ſeinem Inhalt in der Relation über die Ruhrſchiffbarmachung, vom Jahre 1780.

[4]) Allem Anſcheine nach galt dieſe Beſtimmung allgemein; doch unmöglich wäre es auch nicht, daß ſie ſtillſchweigend nur auf Sachen der Schiffahrt bezogen wurde. Ganz klar ſtellt ſich das Verhältnis zwiſchen Kammer und Deputation nicht dar.

[5]) Oſtau war demnach auch Präſident der märkiſchen Deputation. Vgl. Scotti, III, Nr. 1947 Anmerk.

der Deputation ein oder mehrere Male die Ruhr, beſichtigte den Fortgang der Bauten, beſtimmte die Plätze für die Kribben und ließ ſie abſtecken. Jedes Mal nach ſolcher „Ruhrbefahrung“ ging ein längerer Bericht über die gemachten Beobachtungen und neuen Erfahrungen an das General-Direktorium.

Im Frühjahr 1778 machte ſich die Kammer-Deputation an die Regulierung des Leinpfades von Hattingen bis Langſchede. Zwiſchen Herdecke und Langſchede berührte die Ruhr die Nordgrenze der kleinen Grafſchaft Limburg, die mitten in der Grafſchaft Mark lag. Der Beſitzer von Limburg war ein Graf von Bentheim-Tecklenburg. Er zeigte ſich — was blieb ihm anders übrig? — der Ruhrſchiffahrt geneigt, obwohl auch er um ſeine Landzölle beſorgt war. Der Kommiſſar des Grafen legte, ohne weiter Schwierigkeiten zu machen, zuſammen mit dem Vertreter der Deputation den Leinpfad im Limburgiſchen feſt. Dabei kamen auch die Kribbenbauten zur Sprache; wie es ſcheint, wandte der limburgiſche Kommiſſar nichts dagegen ein, daß ſie, ſoweit ſie die Ufer befeſtigten, auf Koſten der anliegenden Grundbeſitzer ausgeführt wurden.

Aber unter den betroffenen Grundbeſitzern regte ſich bald Widerſpruch. Der Graf mußte ihrem Drängen nachgeben und beſchwerte ſich beim Kabinettsminiſterium[1]). Die folgende Verhandlung iſt an ſich für die Geſchichte der Ruhrſchiffahrt unbedeutend; da ſie aber die ganze Rechtsfrage der Schiffbarmachung aufrollt und beleuchtet, verdient ſie ein näheres Eingehen.

Der Graf verlangte, daß den Grundbeſitzern eine Entſchädigung für den Streifen Landes, den ſie zum Leinpfad hergeben mußten, bewilligt und die Koſten der Kribben erſtattet wurden. Er ſchlug vor, die Mittel dazu durch eine Abgabe von den paſſierenden Schiffen aufzubringen. Das General-Direktorium lehnte die Forderungen ab und bezeichnete die Abgabe als reichsgeſetzwidrig. Die Grundbeſitzer ließen nicht nach; ihr Wortführer, ein Herr von Brabeck, der 280 Taler für Kribben bezahlen ſollte, drohte dem Grafen kurzerhand mit einer Klage bei dem Reichskammergericht. Um ſeiner Beſchwerde in Berlin mehr Nachdruck zu verleihen, wandte ſich der Graf an den berühmten Göttinger Lehrer des Staatsrechts, Johann Stephan Pütter. In einem umfangreichen „rechtlichen Bedenken“,

[1]) Schreiben datiert: Rheda, 25. Mai 1778.

welches die in Betracht kommenden Fürſten und Länder unter Pſeudonymen aufführte, trat der Gelehrte für die limburgiſchen Forderungen ein[1]). Pütter geht in ſeinem Gutachten von den Wahlkapitulationen aus und erläutert ſie nach römiſchem Recht. Er ſtellt zuerſt die Frage auf: Kann nach den Wahlkapitulationen Joſephs II. (Art. 8 § 7) der Graf gezwungen werden, die Ruhr in ſeinem Gebiet ſelber ſchiffbar zu machen? Pütter iſt geneigt, die Frage zu verneinen. Er führt aus: Mindeſtens iſt, nach Joh. Jak. Moſers Anſicht[2]), die Sache unentſchieden. Die Wahlkapitulationen verbieten nur, die Schiffbarmachung nicht zu hindern, von einem Zwange, ſie auszuführen, ſagen ſie nichts.

Pütter wendet die Frage dann etwas anders: Muß der Graf die Koſten der Kribbenbauten tragen? — und beantwortet ſie wieder nach römiſchem Recht. Nach dieſem iſt die Erhaltung beſtehender Uferdämme, Wege und Brücken eine öffentliche Laſt[3]). Daraus hat man zu ſchließen, daß ein ſchiffbarer Fluß von jedem anliegenden Reichsſtande allerdings ſchiffbar zu erhalten iſt, mithin die Uferbefeſtigung auf ſeine Koſten repariert und eventuell erneuert werden muß. Bei einer völlig neuen Schiffbarmachung dagegen iſt der anliegende Reichsſtand nur verpflichtet, die Befeſtigung der Flußufer in ſeinem Gebiete zu geſtatten[4]). Er ſelbſt iſt nicht zur Befeſtigung verpflichtet. Denn nach römiſchem Recht kann niemand, um das eigene Land vor Waſſerſchaden zu ſchützen, den Nachbar zu Dammbauten nötigen[5]). Daraus folgt, daß bei einer Schiffbarmachung kein Reichsſtand befugt iſt, von dem andern die Uferbefeſtigung zu fordern, welche die ſchiffahrtsſchädliche Abſpülung verhindern ſoll.

---

[1]) Das Gutachten überſandte der Graf dem Kabinettsminiſterium am 10. November 1778.

[2]) Joh. Jak. Moſer: Betrachtung über die Wahlkapitulation Kaiſer Joſephs II., S. 279, Note 14.

[3]) D. lib. 50 tit IV. (de muneribus et honoribus) lex XIV § 2: Viarum munitiones, praediorum collationes non personae, sed locorum munera sunt. C. L. 7. de sacrosanctis ecclisiis: Ad instructiones itinerum pontiumque etiam divinas domos et venerabiles ecclesias ... adscribimus.

[4]) Auch hierfür zitiert Pütter das römiſche Recht: D. lib. 43 tit. 15. (de ripa munienda).

[5]) D. lib. 39 tit. III (de aqua et aquae pluviae ...) L. 1 § 23: Non ergo cogemus vicinum aggeres munire. L. 2 § 5.

Drittens frägt Pütter: Haben die Grundbeſitzer an der Ruhr Anſpruch auf Entſchädigung für den Streifen ihres Landes, den ſie zum Leinpfad hergeben? — und antwortet darauf mit ja. Die Ufer eines Fluſſes ſind nur inſofern Regalien, als die Untertanen damit nicht beliebig ſchalten dürfen, ſondern alles, was dort geſchieht, der landesherrlichen Aufſicht unterliegt. Daraus folgt aber nicht, daß, was der Landesherr an den Ufern ausführt, die Untertanen bezahlen oder gar ihr Eigentum unentgeltlich dazu hergeben müſſen. „Das wäre ebenſo", ſagt Pütter mit draſtiſcher Illuſtration, „als ob ein Landesherr zum Behuf ſeines Poſtregals die Pferde der Untertanen ohne Bezahlung nähme."

Zuletzt wird gefragt, ob zur Beſtreitung der Koſten der Schiffbarmachung eine Abgabe von den Schiffen und Waren erhoben werden darf? Die Wahlkapitulationen verbieten allerdings die Einführung neuer Zölle und dergleichen auf ſchiffbaren Flüſſen. Aber wie man Abgaben erhebt, um die Koſten der Erbauung und Erhaltung von Brücken und Wegen aufzubringen, ſo darf auch auf einem Fluſſe, der erſt ſchiffbar gemacht iſt, zur Vergütung der Koſten eine Abgabe eingeführt werden. Sie iſt aber nicht von den paſſierenden Waren zu fordern, was einen Zoll bedeuten würde, ſondern nur von den Schiffen, auch nicht nach dem Werte ihrer Ladung, ſondern höchſtens verſchieden nach ihrer Größe[1]).

Das Kabinettsminiſterium ſtimmte den Ausführungen Pütters völlig zu; das General-Direktorium aber blieb unbeweglich[2]) auf

[1]) Sigismund: „Archiv für Acciſebediente und Acciſanten" macht auch dieſen Unterſchied zwiſchen Zoll und Brücken- bezw. Wegegeld. Vgl. 33. Titel: vom Zollweſen, § 1. — Der Zoll war urſprünglich eine Abgabe für die Sicherheit, die der Landesherr den Kaufleuten und ihren Waren gewährte. (Geleit; vgl. R. Lehmann: Freiherr vom Stein, I, S. 327; Freymark: Reform der preußiſchen Handels- und Zollpolitik, S. 10.) Dagegen dienten der Idee nach die Brücken-, Wege- und Schleuſengelder zur Erhaltung der Verkehrseinrichtungen. Die Erhebungsweiſe dieſer Abgaben war ſehr verſchieden. Wir finden, daß die Zölle von den Waren, die Brücken- uſw. Gelder von den Fuhrwerken (nach der Anzahl der Pferde, der Größe der Ladung und dergl.) entrichtet wurden. Doch erhob man z. B. in der Kurmark auch die Schleuſengelder von den Waren. (Vgl. Freymark: ibid. S. 12 u. 16. Brandenburg: Handbuch zur praktiſchen Kenntnis des Zollweſens von der Kurmark Brandenburg, Kap. 2, § 4 S. XXV). Es war alſo in der Kurmark diejenige Erhebungsweiſe Brauch, die Pütter hier als ungehörig bezeichnet.

[2]) Schreiben des General-Direktoriums vom 28. Dezember 1778, unterzeichnet von v. Blumenthal, v. Derſchau und v. Gaudi (nicht von Heinitz).

ſeinem Standpunkt: die Grundbeſitzer haben die Kribben zu bauen und den Leinpfad ohne jede Entſchädigung herzugeben. Es bemühte ſich, dem berühmten Rechtsgelehrten Fehler und Irrtümer nachzuweiſen. Derſelbe Titel[1]), aus dem Pütter nur herleite, daß die Grundbeſitzer die Uferbefeſtigung zu geſtatten hätten, verpflichte ſie vielmehr, die Kribben auf eigene Koſten auszuführen. Hinſichtlich des Leinpfades habe Pütter überſehen, „daß nach römiſchem Recht[2]) flumina, portus, ripae ad res publicas gehören", und daß der Leinpfad Regal ſei.

Aber das General-Direktorium wollte ſich gar nicht in Rechtsſtreitigkeiten einlaſſen — „das wäre der Schiffahrt ſchädlich" —, ſondern die limburgiſchen Forderungen einfach ablehnen. Dem Grafen ſollten keine weiteren Unannehmlichkeiten entſtehen; der Herr von Brabeck, der Wortführer der Unzufriedenen, war in preußiſchen Territorien begütert; das gab Gelegenheit, ihm ſchnell die Luſt zum Widerſpruch und zu Prozeſſen am Reichskammergericht auszutreiben.

Hertzberg antwortete dem Grafen in dieſem Sinne[3]), konnte es aber nicht unterlaſſen, dem General-Direktorium zu ſchreiben: „Die Gründe und Sätze des Pütterſchen Gutachtens können am wenigſten aus dem hier unanwendbaren römiſchen Rechte und deſſen Begriffen von den rebus publicis und communibus entkräftet und widerlegt werden; beſonders iſt die Stelle der Wahlkapitulationen (Art. 8, § 7) ganz richtig darin erklärt."

Dieſe Äußerung iſt ſchon wegen der Meinungsverſchiedenheit der beiden hohen Behörden intereſſant, vor allem aber wegen der Ablehnung des römiſchen Rechtes. Man war damals in Preußen an der Arbeit, dem Staate ein ſeiner Eigenart entſprechendes Recht zu ſchaffen. Doch hatten ſich die Geſetze Juſtinians im deutſchen Waſſerrechte nie durchgeſetzt[4]). Seine Anwendung wurde durch das

[1]) D. lib. 43 tit. 15 (de ripa munienda). Vielleicht ſtützte ſich das General-Direktorium beſonders auf §§ 1 und 2: ripas fluminum publicorum reficere, munire utilissimum est ....

[2]) J. lib. II tit. 1 (de rerum divisione) § 4: Riparum quoque usus publicus est jure gentium, sicut ipsius fluminis. — Daraus geht doch wohl noch nicht hervor, daß die Ufer öffentliche Sachen ſind.

[3]) Unterm 18. Januar 1779.

[4]) Vgl. L. v. Cancrin: „Abhandlungen von dem Waſſerrechte," allgemeine Einleitung § 11. — G. Beſeler: Syſtem des gemeinen deutſchen

deutſche Herkommen und die deutſchen Geſetze geregelt. Dieſe Selbſtändigkeit erklärt ſich einmal aus der Verſchiedenheit der dem römiſchen und deutſchen Waſſerrechte zugrunde liegenden politiſchen Verhältniſſe; im alten römiſchen Reich ein Herr und lauter Untertanen, im deutſchen Reiche dieſe Fülle der Landesherren. Sodann hatte das Altertum die Benutzung des Waſſers zu gewerblichen Betrieben noch wenig, oder gar nicht gekannt[1]). Und ſchließlich: das deutſche Waſſerrecht iſt zuerſt ausgebildet in dem großen, gewaltigen Kampfe mit dem Meere, wie ihn die Völker des Mittelmeers nicht kannten. Der eigenartige Kampf forderte und erhielt ſich ein eigenartiges Recht. Auch dies mag, auf die Binnengewäſſer zurückwirkend, die Selbſtändigkeit des geſamten deutſchen Waſſerrechts mit bewahrt haben.

Gegen das, was Pütter über eine Abgabe auf der Ruhr ſagte, konnte das General-Direktorium nichts einwenden. Die Erhebung des Schleuſengeldes rechtfertigte ſich aus denſelben Grundſätzen, wie den im Gutachten entwickelten[2]).

Auf Schleuſenbauten — ſie kamen für die Strecke von Herdecke bis Langſchede nicht in Frage — iſt Pütter nicht eingegangen; doch iſt ſeine Anſicht über die Verpflichtung zu dieſen Bauten nach den übrigen Ausführungen völlig klar. Preußen hatte allerdings auch nie von den Nachbarn den Bau der Schleuſen gefordert, ſondern nur die Konzeſſion dazu, die nach den Reichsgeſetzen unverweigerlich war. Es blieb den Ruhrſtaaten überlaſſen, den Bau abzutreten, oder ſelbſt auszuführen. Sie hatten das letztere vorgezogen, um den preußiſchen König nicht noch mehr zum Herrn der Ruhr zu machen, als er es durch den Beſitz ihrer Mündung und ihres Oberlaufs ſchon war.

Was die Streitfrage der Uferbefeſtigung anlangt, ſo iſt es ſehr auffällig, daß Pütter und das General-Direktorium über die

---

Privatrechtes, II, § 200, S. 823. — Gelegentliche Notizen für Spezialfälle, Chr. Jon. Fiſcher: Lehrbegriff ſämtlicher Kameral- und Polizeirechte, Band 3, § 65, S. 36.

[1]) Vgl. Loening: Deutſches Verwaltungsrecht. S. 374.

[2]) Über Schleuſenrecht und Erhebung der Schleuſengelder vgl. Chr. Jon. Fiſcher: Lehrbegriff ſämtlicher Kameral- und Polizeirechte. 3. Band, Kapitel IV. — Fr. Brandenburg: Handbuch zur praktiſchen Kenntnis des Zollweſens, der Zollverfaſſung und Zollgeſetze von der Kurmark Brandenburg. 2. Kapitel, § 4 (S. XXV).

Bedeutung eines und desſelben Digeſtentitels ſo abweichender Anſicht ſind. Uns ſcheint die Auffaſſung Pütters, nach dem Wortlaut des Titels, die richtige[1]). Doch das Kabinettsminiſterium lehnte ja das römiſche Waſſerrecht ganz ab; gehen wir alſo auf die Beſtimmungen des deutſchen ein.

Freilich, ein einheitliches deutſches Waſſerrecht gab es nicht, ſondern es änderte ſich faſt mit jedem Grenzpfahl. Deshalb iſt es ſehr ſchwierig, wenn überhaupt möglich, ein ſicher zutreffendes Urteil zu finden. Doch ſcheint die Anſchauung ziemlich allgemein geweſen zu ſein, daß die Erhaltung der Ufer eine Reallaſt der anliegenden Grundbeſitzer war, daß aber der Landesherr, der Staat, ſie dabei unterſtützte[2]). Danach hätte den Grundbeſitzern für die Kribbenbauten in unſerm Falle ſchon eine Beihilfe gewährt werden müſſen. Indeſſen jene Satzung ſieht den Zweck der Ufererhaltung beſonders in dem Schutze der anliegenden Ländereien vor Waſſerſchaden; hiermit hauptſächlich rechtfertigt ſie die Belaſtung der Grundbeſitzer. An der Ruhr aber ſollten die Kribben, dieſe teuerſte Art der Uferbefeſtigung, nicht dem Schutze des Landes[3]), ſondern der Schiffahrt, dem Schutze der Schiffbarkeit dienen; ſie waren nicht bedingt durch die hergebrachten Flußverhältniſſe, ſondern wurden erſt durch die Neuerung der Kanaliſierung veranlaßt. Das deutſche Waſſerrecht ſteht auf dem Grundſatz der Billigkeit: Leiſtung und Nutzen ſollen ſich gegenſeitig bedingen[4]). Nun hatte der einzelne

---

[1]) Nach K. Schenkel (Artikel „Waſſerpolizei" in Holtzendorffs Rechtslexikon) enthält dieſer Digeſtentitel waſſerpolizeiliche Beſtimmungen, weſentlich negativer Natur: es ſoll verhindert werden, daß die Uferbauten des einen den andern ſchädigen.

[2]) Vgl. v. Cancrin: Abhandlungen von dem Waſſerrechte, vornehmlich dem deutſchen. Bd. 1, 2. Abhandlung § 70, ferner § 120. — F. B. Weber: Syſtematiſches Handbuch der Staatswirtſchaft. Bd. 1 Abt. 1 § 167 S. 563. — Auch Fiſcher: Lehrbegriff der Kameral- und Polizeirechte, der die in Preußen geltende Anſchauung vertritt, verlangt (Bd. 3, S. 21), daß den Privateigentümern zur Uferbefeſtigung das Holz unentgeltlich aus den landesherrlichen Forſten gegeben werde.

[3]) Um das Land vor Überſchwemmung zu ſchützen, reichten die Kribben noch nicht aus.

[4]) Am deutlichſten ſpricht das aus F. B. Weber: Syſtematiſches Handbuch der Staatswirtſchaft. Bd. 1 Abt. 1 § 167 S. 563. „Die Hauptkoſten der öffentlichen Waſſerbauten muß die Polizei tragen; und nur inwiefern die Untertanen ſelbſt beſondere Einkünfte und Nutzungen von den öffentlichen Flüſſen

Grundbeſitzer von der Schiffahrt nichts[1]); alſo durfte er auch nicht zu ihren Koſten herangezogen werden. Es findet ſich, wie es ſcheint, keine Stelle bei den Waſſerrechtslehrern, die ſich auf den vorliegenden Fall direkt anwenden ließe; jedoch entſpricht das Ergebnis, zu dem Pütter kam, völlig den obigen Erwägungen.

Aber Pütter ließ die Grundbeſitzer ganz aus dem Spiel und faßte die Frage nur von der ſtaatsrechtlichen Seite auf: iſt ein Reichsſtand berechtigt, vom andern Beiträge zu Schiffbarmachungen zu verlangen? Das deutſche Recht gab darauf keine ſichere Entſcheidung, ſo war Pütter genötigt, die Digeſten heranzuziehen, wobei es im einzelnen nicht ohne eine gewiſſe Preſſung der römiſchen Paragraphen abging. Das Kabinettsminiſterium dagegen hielt den Wortlaut der Wahlkapitulationen, der nichts von ſolchen Befugniſſen ſagte, für ausreichend, die Frage zu verneinen.

Es erübrigt noch, auf die Leinpfadfrage einzugehen.

Die Ruhr war ein öffentlicher Fluß. Das römiſche Recht ſubſumierte die öffentlichen Flüſſe den öffentlichen Sachen (res publicae)[2]). Das deutſche Recht rechnete ſie zu den Regalien[3]). Die Rechts-

---

haben, kann ſie dieſelben zu beſonderer Beitragung zu den Koſten anhalten." Danach hätte allenfalls das ganze Land, etwa die Stände der Grafſchaft, zu den Koſten der Uferbefeſtigungen herangezogen werden können, nicht aber die anliegenden einzelnen Grundbeſitzer; denn das ganze Land hatte den Nutzen von der Schiffahrt. Noch weiter geht Roe Meurer „Waſſerrecht" (in: Ahasver Fritſch: Jus fluviaticum S. 1110 n. 1). Danach hat der Landesherr die Unterhaltung der Flußbetten ſelbſt zu beſorgen, wenn er alle Nutzungen vom Fluſſe hat. Bei der Ruhr ſcheint letzteres im weſentlichen der Fall geweſen zu ſein; wenigſtens verfügte der Landesherr ganz über das Schiffahrtsrecht, ſtellte Privilegien darüber aus uſw. Ob das Recht der Fiſcherei überall an der Ruhr landesherrlich geweſen iſt, weiß ich nicht.

[1]) Das Kabinettsminiſterium ſchrieb (24. Nov. 1778) an das General-Direktorium: Man kann nicht verlangen, daß der Graf von Bentheim und ſein Land zu einer Verbeſſerung, wovon ſie nicht profitieren, beitragen. Nach Hertzbergs Meinung hatte alſo ſogar die ganze Grafſchaft Limburg keine Vorteile von der Schiffahrt.

[2]) Vgl. Beſeler: Syſtem des gemeinen deutſchen Privatrechts § 200 S. 822. Über die Bedeutung des Begriffes „öffentlicher Fluß" im römiſchen und deutſchen Rechte vgl. Beſeler ibid. — Ferner K. F. Eichhorn: Einleitung in das deutſche Privatrecht, § 268.

[3]) Über die Entwicklung des Waſſerregals in bezug auf den Rhein vgl.: Der Rheinſtrom und ſeine wichtigſten Nebenflüſſe, herausgegeben vom Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden. S 269.

anſchauung des ausgehenden 18. Jahrhunderts unterſchied zwiſchen dem Eigentumsrecht, das ſie dem Staate, und dem Hoheits- und Nutzungsrechte, das ſie als Regal dem Landesherrn zuwies[1]). Kraft dieſes Regals war der Landesherr zur Zollerhebung auf den Flüſſen berechtigt, zum Schleuſenbau, zur polizeilichen Aufſicht, zur Erteilung von Privilegien über die Benutzung des Fluſſes und dergleichen.

Zu den Regalien gehörten auch die Ufer der öffentlichen Flüſſe[2]). Sie waren nicht immer Staatseigentum, ſondern oft, namentlich an unſchiffbaren Flüſſen wie der Ruhr, Eigentum der anliegenden Grundbeſitzer[3]). Das Regal äußerte ſich beſonders in der landesherrlichen Aufſicht über die Ufer, und in dem landesherrlichen Recht, einen Leinpfad anzulegen; die Grundbeſitzer durften dem keinen Widerſtand entgegenſetzen[4]). Im fremden Territorium konnte das Recht, einen Leinpfad anzulegen (die Leinpfadsgerechtigkeit), nur durch kaiſerliche Belehnung oder durch Vertrag mit dem dortigen Landesherrn erworben werden[5]). So hatte ſich in unſerm Fall die märkiſche Deputation mit dem Grafen von Bentheim verſtändigt[6]).

Das General-Direktorium ſuchte nun die Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Leinpfadlandes zu rechtfertigen, indem es einmal die Ufer nach römiſchem Rechte als öffentliche Sachen (res publicae) anſprach, d. h. dem Staate das Eigentumsrecht darüber zuteilte[7]). Als unzutreffend auf deutſche Verhältniſſe wies das Kabinettsminiſterium dieſe Begründung zurück; die Ufer der Ruhr waren eben nicht Staats-, ſondern Privateigentum. Sodann

---

[1]) v. Cancrin: Abhandlungen von dem Waſſerrecht, 1. Abhandl. § 99. Etwas anders ſteht Moſer: Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers, 17. Kap. § 4.

[2]) v. Cancrin: ibid. Abhandl. 2. § 11. C. rechnet darin die Ufer aller öffentlichen Flüſſe zum Eigentum des Volkes. Das entſpricht aber nicht den tatſächlichen Verhältniſſen. Auch unterſcheidet C. ſelbſt an anderer Stelle (Abhandl. 14 § 29, auch Abhandl. II § 70) zwiſchen Ufern, die im Staats- und die im Privateigentum ſind, bei öffentlichen Flüſſen.

[3]) Vgl. Beſeler ibid. § 200. IV.

[4]) Das geht hervor aus v. Cancrin ibid. 14. Abhandl. § 29. Chr. Jon. Fiſcher: Lehrbegriff. . . . . § 83.

[5]) v. Cancrin 14. Abhandl. § 29. Fiſcher § 83.

[6]) Vgl. S. 151.

[7]) Deshalb alſo eine Entſchädigung verweigerte.

machte das General-Direktorium geltend, daß nach deutſchem Rechte der Leinpfad Regal ſei. Gewiß! aber er war ja noch nicht vorhanden; auch begründete das Regal kein Eigentumsrecht[1]).

Von den zeitgenöſſiſchen Rechtslehrern wird, wie es ſcheint, der vorliegende Fall auch in dieſem Punkte nirgends berührt[2]). Doch findet ſich eine Notiz in v. Cancrins „Abhandlungen über das Waſſerrecht“[3]), die vielleicht für Pütters Anſicht zu verwenden iſt. „Wird der Leinpfad (vom Landesherrn) nicht gehörig unterhalten, und die Ufer, worauf er hergehet, weggeriſſen, ſo daß dieſer Pfad neu gemacht und in die Güter der Untertanen gelegt werden muß, ſo muß ihnen der Landesherr dieſen Schaden billigermaßen vergüten.“

Von neueren Privatrechtslehrern ſcheint K. F. Eichhorn[4]) die Meinung der entſchädigungsloſen Landabtretung zu teilen; doch widerſpricht ihm Beſeler[5]).

Indeſſen, das vielſeitige General-Direktorium ſelber ermöglicht uns ein feſtes abſchließendes Urteil. Die Herren in Berlin waren nicht immer ſo ganz anderer Meinung wie Pütter. Am 25. Oktober 1772 ſchrieb Reichardt im Auftrage Schulenburgs an Franciscy: „daß nach dem jus gentium oder jus publicum Germanicum die Grundbeſitzer gezwungen ſeien, einen Leinpfad freizugeben, findet nur auf ſolche Ströme Anwendung, welche lange ſchon ſchiffbar ſind.“ Reichardt verfügte damals, den nötigen Landſtrich ſeinem Ertrage nach abzuſchätzen und den Grundbeſitzern zu vergüten.

1772 ſollte Franciscy den Leinpfad bezahlen, 1778 aber der Staat — das wird wohl den Wechſel der Anſichten erklären.

---

[1]) Beſeler § 200 IV (S. 825).

[2]) Es mag ja auch ſelten vorgekommen ſein, daß ein Fluß, der durch mehrerer Herren Länder floß, ſchiffbar gemacht wurde. Der letzte derartige Fall war, unſeres Wiſſens, die Schiffbarmachung der Lahn bis Dietz am Ende des 17. Jahrhunderts. (Vgl. Joh. Jak. Moſer: Anmerkungen über die Wahlkapitulationen Karls VII. 2. Teil S. 285).

[3]) 14. Abhandl. § 29 (am Schluß).

[4]) K. F. Eichhorn: Privatrecht, § 269, III, S. 667.

[5]) § 200 III (S. 825) Anmerk. 10. Auch das heutige Recht billigt, wenn Flüſſe ſchiffbar gemacht werden und ein Leinpfad neu angelegt wird, den betreffenden Grundbeſitzern eine Entſchädigung zu. Vgl. K. Schenkel: Artikel „Leinpfad“ in Holtzendorffs Rechtslexikon.

Der Graf von Bentheim-Tecklenburg hat keine weiteren Schritte getan. Wahrſcheinlich machte das General-Direktorium dem Herrn von Brabeck auf die angegebene Weiſe deutlich, daß es beſſer ſei, zu ſchweigen; und ſo konnte der Graf, von ſeinem wütendſten Dränger befreit, ſich beruhigen.

§ 3. Die Vollendung der Schleuſen.

Die ſchönen Hoffnungen, welche Oſtau im Januar 1777 für die raſche Vollendung ſämtlicher Schleuſen hatte, verwirklichten ſich nicht. Zu Anfang des Jahres 1778 war zwar die Clyff'ſche Schleuſe[1]) im Märkiſchen und die Schleuſen in Eſſen und Werden alle fertig geworden, auch machte der Bau bei Kettwig gute Fortſchritte, die beiden broichſchen Schleuſen aber waren noch nicht einmal angefangen. Prinz Georg hatte den teuren Bau zweier Schleuſen vermeiden wollen und den Plan vorgelegt, ſtatt der oberen Schleuſe (bei Saarn) einen Kanal bis Mülheim zu ziehen. Das General-Direktorium war ſchnell darauf eingegangen, hatte dem Prinzen in Mülheim die Erhebung eines doppelten Schleuſengeldes zugeſtanden — trotzdem war alles beim Alten geblieben. Die Kammer berichtete nach Berlin.

Im Jahre 1777 hatte der Sachſe Freiherr von Heinitz die Leitung des Bergwerks-Departements übernommen[2]). Wieder ein Fremder, ein Nichtpreuße, der aber im geſamten deutſchen Bergweſen zu Hauſe war, der durch ausgedehnte Reiſen die verſchiedenſten Bergwerke durch Augenſchein kennen gelernt hatte. Freilich, für das General-Direktorium war er ein Fremder: er brachte einen neuen Geiſt, eine neue Anſchauungsweiſe des Wirtſchaftslebens hinein.

---

[1]) Von dieſem Schleuſenbau hatte die Kammer noch große Unannehmlichkeiten. Nachdem die erſte Anlage, die von König gemacht hatte, ſich als unzweckmäßig herausgeſtellt hatte, wurde die Leitung des Baues einem königlichen Baumeiſter übertragen; dieſer gab die Königſche Anlage ganz auf und hielt es für nötig, die Schleuſe nicht, wie geplant, aus Holz, ſondern aus Stein aufzuführen; die geſamten Koſten wurden dem Frhrr. v. König geliehen. Als die Schleuſe fertig war, proteſtierte er gegen die Überſchreitung des erſten Koſtenanſchlags. Das General-Direktorium zog ſich zurück und überließ es der Kammer, ſich mit dem Freiherrn zu einigen. Wie ſich die Kammer aus dieſer prekären Lage, in die ſie doch wohl nicht ohne Schuld gekommen war, gezogen hat, iſt unbekannt.

[2]) Über Heinitz vgl.: M. Lehmann: Freiherr vom Stein I, S. 31 ff.

Man kann Heinitz wohl den (zeitlich) ersten in jener Reihe großer Ausländer nennen, die den preußischen Staat umgestaltet haben, jener Reihe, die mit Stein, Scharnhorst, Gneisenau weitergeht.

Mit der Zurückhaltung, die das Bergwerks-Departement in Sachen der Ruhrschiffahrt unter Waitz von Eschen beobachtet hatte, war es nun vorbei. Heinitz verständigte sich sofort mit Schulenburg; beide gingen gemeinsam vor. Bald jedoch nahm Heinitz die Ruhrschiffahrt wieder als besondere Angelegenheit des Bergwerks-Departements allein auf.

Zunächst galt es, mit dem Prinzen Georg fertig zu werden. Dieser kleine Potentat machte mehr Schwierigkeiten als alle andern Ruhrherrschaften. Gerade seine Kleinheit und Abhängigkeit war sein Schutz: man konnte an ihn nicht heran, ohne Pfalz zu verletzen. Es blieb nichts übrig, als den Prinzen nachdrücklich zu mahnen und ihn bei seinem Lehnsherrn zu verklagen[1]).

Der Prinz schob die Schuld auf Elsbruch und Co., die für die Ausführung des Baus nicht annehmbare Bedingungen stellten; ähnliche Entschuldigungen liefen aus Mannheim ein. Nach einem clevischen Kammerberichte hatte aber der Amtmann des Prinzen die Unternehmer durch allerhand Chikane zum Bau unlustig gemacht; sie hätten ihn anfangs sehr gern übernommen, da sich das Anlage-Kapital — 19600 Taler für Schleuse und Kanal — zu 10% aus den Schleusengeldern voraussichtlich verzinste. Je weiter unten eine Schleuse lag, desto mehr brachte sie natürlich ein. Deshalb hatte die clevische Kammer schon früher den Vorschlag gemacht, Kanal und Schleuse auf Kosten der Ruhrorter Kohlenkasse zu übernehmen.

Heinitz und Schulenburg boten darauf dem Prinzen an, den Bau der Werke und die Erhebung des doppelten Schleusengeldes dem preußischen Könige zu überlassen. Doch beanspruche der König von den Einnahmen nur soviel, als die Verzinsung des Kapitals und die laufenden Ausgaben erforderten; der Überschuß sollte zur Amortisation des Anlagekapitals verwandt werden[2]). Sobald der

[1]) Die betreffenden Schreiben ergingen am 2. April 1778.

[2]) Es wird nicht gesagt, aber es scheint die Meinung gewesen zu sein, daß auch nach vollendeter Amortisation des Anlage-Kapitals die Schleuse in das Eigentum des Prinzen überging.

Prinz die Koſten zurückerſtatte, falle ihm die Schleuſe mit allen Vorteilen als Eigentum zu.

Dies Schreiben an den Prinzen wurde von Hertzberg und Finckenſtein unterzeichnet[1]), da der König abweſend war. Der bayeriſche Erbfolgekrieg hatte begonnen; Friedrich war damals gerade im Begriff, in Böhmen einzurücken.

Der Prinz ging auf das günſtige Angebot ſofort ein. Auf ſeine Bitte geſtand ihm das General-Direktorium dann ſogar eine gewiſſe Kontrolle über den Bau wie ſpäter über die Verwendung der Schleuſengelder zu — ein weites Entgegenkommen, das der Prinz vermutlich Heinitz zu verdanken hatte.

Die cleviſche Kammer bekam ſofort Befehl, ans Werk zu gehen.

Da begehrte der Kurfürſt Karl Theodor auf. Ihm ſchien das Abkommen ein bedenklicher Übergriff preußiſcher Macht in bergiſches Lehnsgebiet zu ſein; und kaum hatte er davon gehört, ſo wies er den Prinzen unſanft zurecht und erklärte in einem Schreiben[2]) an den König, die Bauten ſelber übernehmen zu wollen.

Heinitz und Schulenburg waren nicht geneigt, dem Kurfürſten, der ſich lange Zeit ſo ſäumig im Schleuſenbau gezeigt hatte, zu willfahren. Sie ließen antworten: die Bauten müßten von der cleviſchen Kammer vollendet werden, da ſie bereits alle Vorbereitungen dazu getroffen hätte; doch ſtünde es dem Kurfürſten jederzeit frei, die fertigen Anlagen gegen Erſtattung der Koſten zu übernehmen[3]).

Dieſe Antwort war abgegangen, als Karl Theodor — er war inzwiſchen nach München übergeſiedelt — ſchon beim Könige um ſchnellen Beſcheid bat[4]).

Nach dem ergebnisloſen Feldzuge im Sommer 1778 hatten die Friedensverhandlungen zwiſchen Öſterreich und Preußen begonnen; der König und das Kabinettsminiſterium waren zu Anfang des Jahres 1779 in Breslau.

---

[1]) Berlin, den 8. Juli 1878.

[2]) München, den 13. November 1878.

[3]) Dies Schreiben wurde datiert: Breslau 31. Januar 1779, und, da es an den Kurfürſten ſelbſt ſich richtete, am 9. Februar 1779 vom Könige unterzeichnet.

[4]) Schreiben datiert: München, 24. Februar 1779.

Hertzberg hielt es für unangebracht, auf den Kurfürſten einen Druck auszuüben; er ſchlug Heinitz vor, es mit diplomatiſcher Vermittelung zu verſuchen. In München war Preußen nicht vertreten[1]); ſo bekam der Komitialgeſandte in Regensburg, von Schwartzenau, den Auftrag, ſich mit dem pfälziſchen in Verbindung zu ſetzen. Und Schwartzenau hatte Erfolg: die broichſchen Bauten blieben Preußen überlaſſen[2]).

Noch einmal bedurfte die Ruhrſchiffahrt der Hilfe des Kabinettsminiſteriums. Im Herbſt 1778 zeigte es ſich, daß der Leinpfad unterhalb von Kettwig, der 1771 zur beſonderen Genugtuung des bergiſchen Kommiſſars auf dem Werdenſchen Ufer angelegt war, veränderter Tiefenverhältniſſe halber auf die linke bergiſche Seite hinübergelegt werden mußte. Der Düſſeldorfer Geheime Rat forderte, wie der Graf von Bentheim, Entſchädigung für die betroffenen Grundbeſitzer. Heinitz befahl der Kammer kurzer Hand, den Pfad in geplanter Weiſe zu verlegen und ließ durch das Kabinettsminiſterium in Mannheim die Verlegung mit ihrer Notwendigkeit für die Schiffahrt rechtfertigen. Alle Entſchädigungsforderungen wurden zurückgewieſen[3]). Als die Mannheimer Miniſter ſie zu halten verſuchten, drohte Heinitz, den Mülheimern im Cleviſchen eine Abgabe für den Leinpfad aufzulegen.

Darauf gab man in Mannheim nach. Der Leinpfad wurde auch auf dieſer Strecke angelegt, ohne daß die Grundbeſitzer eine Entſchädigung bekamen.

Im Frühjahr 1780 waren von Langſchede bis Ruhrort alle Schleuſen, außer der Mülheimer, fertig. Es waren im ganzen ſechzehn: je eine in der Herrſchaft Broich und im Herzogtum Berg (bei Mülheim und Kettwig); drei in der Abtei Werden (bei der Papiermühle, bei Neukirchen und Baldeney); zwei in der Abtei Eſſen (bei Rohmanns-Mühle und bei Spillenberg); neun in der Grafſchaft Mark (bei Horſt, Dahlhauſen, Clyff, Blankenſtein, Stiepel, Herbede, Witten, Wetter und Herdecke).

---

[1]) Schreiben Hertzberg's an Heinitz (datiert: Breslau den 12. März 1779): „Der König hat in München niemanden".

[2]) Über die Abtretung der vollendeten Schleuſe an den Kurfürſten liegen keine beſonderen Nachrichten vor; jedenfalls aber iſt ſie geſchehen.

[3]) Das Schreiben erging am 5. Februar 1779 nach Mannheim.

Die Schleuſen waren größtenteils quer durch die Schlachten angelegt, oft nahe an die Ufer, ſo daß die Schlachten im weſentlichen erhalten blieben. Von den ſechzehn Schleuſen waren ſieben aus Steinen gebaut, die bei Neukirchen war gar in den Felſen gehauen. Die übrigen neun beſtanden aus Holz. Für die Wahl des Materials iſt die Beſchaffenheit der Strömung und der Ufer maßgebend geweſen. Die Koſten der einzelnen Schleuſen ſind ſehr verſchieden. Sie bewegen ſich für eine hölzerne Schleuſe zwiſchen 3985 und 5750 Talern. Vier von den ſteinernen hielten ſich zwiſchen 5800 und 7000 Talern; die drei übrigen, bei Clyff, Kettwig und Mülheim ſtellten ſich ganz unverhältnismäßig hoch: die erſte auf 8919 Taler, die beiden letzten auf je 10624 Taler. Das Baumaterial mag für die beiden unterſten Schleuſen weiter hergeholt ſein; immerhin iſt die Preisdifferenz ſehr auffällig. Sie legte den Gedanken nahe, auf den auch mehrere Aktennotizen hinzudeuten ſcheinen, daß die Schleuſen bei Mülheim, Kettwig und Clyff von komplizierterer Konſtruktion geweſen ſind als die andern. Genaueres iſt darüber nicht anzugeben.

Im Sommer 1780 wurde auch die Mülheimer Schleuſe vollendet und am 5. Juli von dem erſten märkiſchen Kohlenſchiff, mit einer Ladung von 300 Zentnern, glücklich durchfahren[1]). Am 9. Auguſt 1780 machte die märkiſche Kammer-Deputation die Eröffnung ſämtlicher Ruhrſchleuſen für die Schiffahrt bekannt[2]).

---

[1]) Schreiben des Miniſters v. Heinitz an das auswärtige Departement, vom 3. Auguſt 1780.

[2]) Vgl. Scotti, IV, Nr. 2203.

Schluß.

Die Ordnung der Ruhrschiffahrts-Verwaltung. Deckung der Kosten. Das neue Ruhrrecht. Ausblick.

J. H. Diethelm[1]) berichtet in seinem „denkwürdigen und nützlichen Antiquarius“: Der Versuch, die Lahn über Diez hinaus schiffbar zu machen, ist hauptsächlich deshalb gescheitert, weil dieser Fluß durch vieler Herren Länder fließt, „die nicht alle unter einen Hut zu bringen waren“.

Derselbe Umstand hat auch die Schiffbarmachung der Ruhr so lange verzögert; aber hier war schließlich doch ein mächtiger Reichsstand zur Hand, der sie durchsetzte. Preußen überwand das Reichsübel der Kleinstaaterei durch die Reichsgesetze: jener siebente Paragraph des achten Artikels der Wahlkapitulationen richtete seine Spitze vorzüglich gegen das auf sich selbst beschlossene Potentatentum. Es liegt eine starke Ironie darin, daß Preußen, welches gerade im 18. Jahrhundert soviel zum Zerfall des alten Reiches beigetragen hat, sich mit Geschick und Erfolg der Reichsordnungen bedient. Wir könnten uns wundern über das Ansehn, das die Reichsgesetze noch in der letzten Stunde des alten Reiches genossen, müßten wir uns nicht vergegenwärtigen, daß die Macht des Reichsstandes, der sie heranzog, ihnen Ansehen und Wirkung verlieh.

Doch dürfen wir gegen die kleinen Ruhrstaaten nicht ungerecht sein. Freilich, ihren Widerstand gegen die Schiffahrt, soweit er aus Beschränktheit und Eigennutz entsprang, wird niemand loben; soweit er aber aus der Furcht vor dem herrschsüchtigen Nachbar herrührte, war er nicht unberechtigt. Wir haben die rücksichtslose Politik des General-Direktoriums mehrfach beobachtet. Wir dürfen auch nicht vergessen, daß noch 1771 Preußen die Ruhr für sich allein haben wollte, für eine Gesellschaft, die von ihm privilegiert war, die dem märkischen Bergbau diente. Sowie dann Preußen sich für die allgemeine, freie Schiffahrt entschied, ihren Segen allen zugute

[1]) J. H. Diethelm: Denkwürdiger und nützlicher Antiquarius des Neckar-, Main-, Mosel- und Lahn-Stroms, S. 391.

kommen ließ, gewann es die moraliſche Übermacht, ſetzte es alle Widerſtrebenden ins Unrecht.

Die Schiffbarmachung der Ruhr fällt in jene Zeit, wo in der preußiſchen Wirtſchaftspolitik die merkantiliſtiſchen Ideen anfingen, ihre Herrſchaft an die phyſiokratiſchen abzugeben. Noch die Verhandlungen der Jahre 1752—1753 ſtanden ganz unter dem Zeichen des Merkantilismus. Die allgemeine, freie Schiffahrt, die auch den Nachbarſtaaten die Vorteile des Waſſerweges eröffnete, reicht weit darüber hinaus. Gewiß, die eigentümliche fortgeſchrittene Kultur des Weſtens drängte zu dieſer Neuerung; aber ſie wäre wohl kaum ſo bald erfolgt, hätte nicht jene Wandlung in den Köpfen vorgewirkt.

Das Hauptverdienſt um die Schiffbarmachung hat entſchieden die cleviſche Kammer. Wir ſahen, wie ſie immer das treibende, oft auch das erregende Moment war, wie ſie das General-Direktorium mit ſich fortriß. Vor allem iſt hier des Kammerpräſidenten v. Oſtau zu gedenken, neben ihm des Kriegsrats Bernuth. Im General-Direktorium hatte die Ruhrſchiffahrt, ehe Heinitz eintrat, im Finanzrat Reichardt ihren Freund und Förderer; es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß alles, was Schulenburg für ſie getan hat, auf Reichardt zurückzuführen iſt.

Heinitz brachte das Werk zum Abſchluß. Anfang Auguſt 1780 reiſte er nach Cleve-Mark, begleitet von ſeinem jungen Freunde, den Freiherrn vom Stein[1]), der den Miniſter und ſich durch einen Bericht über die Schiffbarmachung und die Lage des Handels an der Ruhr für die Reiſe vorbereitet hatte.

Die Ordnung der Ruhrſchiffahrts-Verwaltung war Heinitz' erſte Sorge. Vom 12. bis 16. September 1780 befuhr er die Ruhr von Mülheim bis Herdecke. An die Fahrt ſchloſſen ſich mehrere Konferenzen[2]), auf denen die weiter erforderlichen Maßnahmen vorberaten wurden. Der Hauptgegenſtand der Verhandlungen war die Deckung der Schiffahrts-Koſten, die Ermöglichung einer raſchen Amortiſation der Schulden.

Noch im Jahre 1780 verfügte Heinitz die Gründung einer beſonderen Schiffahrtskaſſe[3]). Sie wurde der märkiſchen Kammer-

[1]) Vgl. M. Lehmann: Freiherr vom Stein, I, S. 39.

[2]) Am 9. September in Cleve, am 22. September in Hamm, und vielleicht noch am 26. September in Hagen.

[3]) Reſkript an die cleviſche Kammer vom 11. November 1780.

Deputation unterstellt. Ein Assessor des märkischen Bergamtes, Kriegsrat Liebrecht, trat an die Spitze der gesamten Schiffahrtsverwaltung, soweit sie die Grafschaft Mark anging, als Ruhrschiffahrts-Direktor. Er bekleidete das Amt auch wieder nach der Franzosenzeit, bis 1820[1]). 1784 bekam der Freiherr vom Stein, der Präsident des Bergamts, eine Mitaufsicht über die Schiffahrt[2]).

Bis zum 28. August 1780 waren auf den Kredit der Ruhrorter Kohlen-Kasse 68429 Taler negoziiert. Von dieser Schuld wurden 49257 Taler der neuen Schiffahrts-Kasse zugewiesen; ihr erster Etat lief von Trinitatis 1781 bis Trinitatis 1782[3]).

Die Ruhrorter Kohlen-Kasse hatte 1780 eine Ausgabe von 6315, eine Einnahme von 8815 Talern, die aus dem Verkauf der märkischen Kohlen herrührte. Es war den clevischen Konsumenten verboten, ihren Kohlenbedarf anderswoher zu decken als aus dem Ruhrorter Depot. Die Kasse konnte also die Amortisation der Anleihen aus ihren Einnahmen bequem bewerkstelligen, zumal ihr der größte Teil der Schulden durch die Schiffahrts-Kasse abgenommen wurde.

Bei dieser lagen die Verhältnisse viel ungünstiger. Um von großen Schulden ganz zu schweigen, die verzinst und allmählich amortisiert werden sollten, die Kasse hatte die Schiffahrtsanlagen zu erhalten, ja noch nach 1780 den Bau zahlreicher neuer Kribben zu bestreiten, so daß der anfängliche Kostenanschlag überschritten wurde[4]). Ferner machten Eisgänge und Hochwasser häufig kostspielige Reparaturen nötig[5]). Obendrein hatte die Kasse auf Befehl des General-Direktoriums jährlich eine bedeutende Summe für plötzliche Unglücksfälle und dergleichen zurückzulegen[6]), wie auch für

[1]) Vgl. H. Achenbach: Geschichte der cleve-märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung.

[2]) M. Lehmann: Freiherr vom Stein, I, S. 56.

[3]) Die Schulden dieser Kassen wurden nicht als Staatsschulden aufgefaßt; der Theorie nach war nur die Kasse für ihre Schulden haftbar.

[4]) Es hat den Anschein, als ob noch nach dem 28. August 1780 eine bedeutende Summe auf den Kredit der Ruhrorter Kasse negoziiert werden mußte.

[5]) 1794 und 1799 z. B. hatten Eisgang und Hochwasser im Frühjahr die Schiffahrt so lange unmöglich gemacht, daß die Kammer fremde Kohlen einlassen mußte. Vgl. Scotti IV, Nr. 2356. Anmerk.

[6]) Durch Reskript vom 20. Juni 1782 wurde diese Summe auf 990 Taler 50 Stbr. festgesetzt. Das General-Direktorium wollte bis 1800 einen Fonds von 30000 Talern angesammelt haben.

den Neubau der hölzernen Schleuſen, der in 20 Jahren nötig werden mußte. Dieſen Verpflichtungen ſtanden nur die Einnahmen von 5 Schleuſen gegenüber, etwa 319 Taler im Jahre 1781/82. Damit konnte die Kaſſe natürlich nicht beſtehn.

Man zog zunächſt die märkiſchen Städte mit einer jährlichen Beiſteuer von 500 Talern heran. Dann wandte man ſich an die märkiſchen Landſtände.

Im Gegenſatz zum Oſten der Monarchie, wo die Stände ſo gut wie ganz bei Seite geſchoben waren, hatten ſie in den weſtlichen Provinzen eine anſehnliche Macht behauptet. In Cleve-Mark wurde kein Steueretat ohne ſie aufgeſetzt[1]).

Schon vor 1777 hatten die märkiſchen Stände einen beſtändigen Fonds von 430 Talern bewilligt, aus dem diejenigen Grundbeſitzer, die zum Bau oder zur Erhaltung der Uferkribben nicht vermögend waren, unterſtützt wurden.

1780 forderte Bernuth auf dem Landtage[2]) vom platten Lande[3]) für die Ruhrſchiffahrt 2000 Taler zum Steueretat 1781/82. Der Zuſchuß von 430 Talern ſollte aufhören. Bernuth unterließ nicht, hervorzuheben, daß die Vorfahren der Stände vor 120 Jahren die Schiffbarmachung der Ruhr dringend gewünſcht hatten. Nach längerem Sträuben[4]) bewilligten die märkiſchen „Herren Stände" die Summe.

Aber auch das reichte noch nicht aus. Der Staat mußte ſich zu einem baren Zuſchuß entſchließen: Aus der Impoſt-Revenüenkaſſe[5]) wurden jährlich 1000 Taler hergegeben.

---

[1]) Vgl. R. Roden: Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzweſen, in Preuß: Friedrich d. Große. Bd. 4. S. 427.

[2]) Die Stände verſammelten ſich in Cleve, in der Regel im Herbſt oder Anfang Winter.

[3]) D. h. zur Aufbringung dieſer Summe ſollten die Städte nicht noch einmal herangezogen werden.

[4]) Die Stände lehnten die Forderung erſt ganz ab; dann fanden ſie dieſelbe nur noch ſehr hoch. Schließlich, als Bernuth drohte, der Beitrag würde „in attenta contradictione" auf den Steueretat gebracht werden, bewilligten ſie.

[5]) Über die Einnahmen dieſer Kaſſe, (Ausgangs-Impoſt-Revenüenkaſſe iſt der volle Name; ſie war in Schwelm [vgl. M. Lehmann, Freih. vom Stein I 57 Nr. 1]), ſehen wir nicht klar. Jedenfalls floß in ſie der Impoſt, den alle zu Lande ins Ausland gehenden märkiſchen Kohlen erlegen mußten, ebenſo wie der, den die rheinaufwärts gehenden märkiſchen Kohlen bezahlten.

So ſtellten ſich die Einnahmen der Schiffahrtskaſſe auf 3819 Taler im Jahre 1781/82, die Ausgaben dagegen auf 4078 Taler. Doch ſchon 1782/83 wandelte ſich die paſſive Bilanz in aktive: die Kaſſe erzielte einen Überſchuß von 1733 Talern; die Schleuſen brachten mehr ein und die nötigen Kribben waren allmählich fertig geworden. Doch wenn ſich auch die Überſchüſſe in den nächſten Jahren hielten, ein großer Eisgang, wie ihn z. B. das Frühjahr 1789 brachte, zehrte ſtark an den Beſtänden der Kaſſe.

Je günſtiger ſich die Bilanz der Schiffahrt zu geſtalten ſchien, deſto ſchwieriger war es, von den Ständen jährlich die zweitauſend Taler zu erhalten. Für 1784/85 bewilligten ſie nur 1000 Taler; 1788 waren ſie auch für dieſe Summe nicht mehr zu haben. Nach dem ſchweren Eisgange 1789 forderte Bernuth wieder 2000 Taler. Die Stände lehnten ab: man ſolle die Zechen und Gewerke heranziehen, vor allem aber die Ruhrorter Kohlenkaſſe, die durch die Schiffahrt ſo gute Geſchäfte mache, daß ſie ihren Gläubigern das Schuldkapital viel zu ſchnell amortiſiere.

1790 machte Bernuth einen letzten Verſuch, die 2000 Taler zu erlangen. Die 500 Taler, welche die Städte bisher beiſteuerten, waren mit Bewilligung der Stände zum Chauſſeebau verwandt[1]). Dafür ſchoß die Ruhrorter Kohlenkaſſe, obgleich ſie ſich ihrer Schulden noch nicht entledigt hatte, 500 Taler jährlich zu. Trotz der Hinweiſe Bernuth's auf die Größe des durch den Eisgang verurſachten Schadens blieben die Stände bei ihrer Weigerung: die Ruhrorter Kaſſe könne noch mehr hergeben, erklärten ſie.

Wir können das Verhalten der Stände weder ſchelten noch billigen, da wir über Verhältniſſe, in denen ſich die Schiffahrtskaſſe befand, nicht genau unterrichtet ſind. Unſere Kenntniſſe ſtammen aus den Rechnungen, die den Ständen vorgelegen haben, und dieſe Rechnungen geſtatten nur einen oberflächlichen Einblick[2]). Den

---

Dieſe Einnahmen ſtehen aber in ſchlechtem Verhältnis zu dem hohen Beitrag, den die Kaſſe der Ruhrſchiffahrt gab; wahrſcheinlich hat ſie noch andere Einnahmen gehabt. Die Aufſicht über dieſe Kaſſe hatte Linbrecht, von 1784 ab auch der Freiherr vom Stein.

[1]) Vgl. M. Lehmann: Freiherr vom Stein, I S. 117, Anmerk. 3.

[2]) Nach den Angaben O. v. Mülmann's (Statiſtik des Regierungsbezirks Düſſeldorf, Bd. 2 S. 667 ff.) war die Lage der Kaſſe günſtig. Doch unterſcheiden ſich ſeine Angaben von denen, welche die den Ständen vorgelegten

Klagen Bernuths über die großen Ausgaben, die den Tatsachen entsprachen, steht die andere Tatsache gegenüber, daß die Kasse auch im Jahre 1789/90 einen Überschuß hatte, und zwar 1535 Taler. Freilich konnten die Unglücksfälle eines schlimmen Jahres diesen Bestand schnell wieder aufbrauchen. Die Rechnungen, die den Ständen gezeigt wurden, sagen ferner nichts von der Amortisation. Allerdings kann das gänzliche Schweigen darüber auf eine günstige Lage der Kasse gedeutet werden: denn wäre die Amortisation aus Not unterblieben, so hätte Bernuth den Ständen gegenüber das sicher erwähnt. Es scheint nach alledem, daß es mit der Schiffahrt finanziell nicht schlecht bestellt war.

Lassen wir das dahingestellt, — jedenfalls haben die Stände, Stadt und Land, das Werk, das ihre Väter wünschten, nicht im Stich gelassen, sondern ihm über die erste, schwere Zeit hinweg geholfen.

Und auch der Staat hat sich schließlich nicht den nötigen Opfern entzogen. Allerdings hatte die Ruhrorter Kohlenkasse, und wohl auch die Impost-Revenüenkasse von der Ruhrschiffahrt großen Gewinn[1]) — aber dennoch, welche Wandlung gegen früher, wo sich die Staatskassen dem Werke ganz verschlossen.

Wir können nicht angeben, wieviel die Schiffbarmachung alles in allem gekostet hat. So viel ist sicher; der Anschlag, den Henning 1734 machte, wurde nicht erreicht. Henning hatte nur steinerne Schleusen bauen wollen; nach ihm mußte die ganze Schiffbarmachung viel gründlicher, viel solider ausgeführt werden. Er hat Recht

---

Rechnungen aufweisen. Nach M. betrug 1782/83 Einnahme und Ausgabe der Schiffahrtskasse 3708 Taler 20 Stbr., während die Rechnungen zeigen: Einnahme 5729 Taler, Ausgabe 3996 Taler, also noch günstiger wie Mülmann sie angibt — ein Zeichen, wie wenig Klarheit über die Verhältnisse herrscht. Auffällig ist es auch, daß die Rechnungen nichts sagen von dem Beitrage, zu dem Elsbruch und Co. sich verpflichtet hatten. Allem Anschein nach ist er bis 1787 gezahlt (sogar 1000 Taler, nicht bloß 750); es ist kaum denkbar, daß er in eine andere als die Schiffahrtskasse geflossen ist. Auch hinsichtlich der Vollständigkeit der Rechnungen ist manches auszusetzen. Die Stände monieren des öfteren das Fehlen von Belegen usw.

[1]) Diese beiden Kassen standen unter dem Bergwerks-Departement. Stein hatte in seinem Bericht 1780 darauf gedrungen, daß auch das Provinzial-Departement aus seinen Kassen zur Schiffahrt etwas beisteuere, doch — so viel bekannt — ist das nicht geschehen.

behalten. Die hölzernen Schleuſen waren zu wenig widerſtandsfähig; ſchon 1780, als ſie die erſten Winter hinter ſich hatten, rechnete man mit ihrem Neubau innerhalb von 20 Jahren — ein Hauptgrund, warum die Schiffahrtskaſſe von Anfang an ſo beträchtliche Summen zurücklegen mußte.

Die erreichte Schiffbarkeit war auch nicht vollkommen: bei zu hohem wie zu niedrigem Waſſerſtande war die Schiffahrt unmöglich[1]; das Gefälle zwiſchen den einzelnen Schleuſen erwies ſich als zu ſtark. Doch war daran die billige Ausführung wohl nicht durchaus ſchuld; die damalige Technik war vielleicht noch nicht erfahren genug, um den Fluß ganz zu bändigen[2].

Sowie die Ruhr in den Dienſt der Schiffahrt trat, mußten die Ruhrrechte und Gewohnheiten, die noch aus der Zeit der alten cleviſchen Herzöge herrührten, fallen. Schon 1778 war der Entwurf eines neuen Waſſer- und Uferrechts fertig. Die Veröffentlichung verzögerte ſich jedoch, weil er, auf Veranlaſſung von Heinitz und der cleviſchen Regierung, den Ständen unterbreitet wurde. Auf einer Konferenz in Cleve (6. Januar 1781) zwiſchen dem Präſidenten und einem Direktor der Kammer, einem Geheimen Rat der Regierung und zwei Vertretern der Ritterſchaft wurde mit einigen nicht unwichtigen Änderungen die endgiltige Faſſung feſtgeſtellt.

Am 10. Mai 1781 vom Könige vollzogen, trat die neue Ordnung vom 11. September des Jahres ab in Kraft[3].

Den breiteſten Raum nehmen die Beſtimmungen ein, welche auf die Erhaltung eines tiefen, regelmäßigen Flußbettes für die Schiffahrt hinzielen. Alljährlich ſoll eine Kommiſſion die Ruhr befahren und die nötigen Bauten und Reparaturen anordnen. Die Erhaltung der Ufer iſt Sache der Anlieger; nur wenn ſie arm ſind, tritt die Ruhrſchiffahrtskaſſe für ſie ein. Zu jeder Ruhrbefahrung werden die Jurisdiktionsherren oder ihre Richter für ihre Bezirke hinzugezogen; ſie haben die Aufſicht darüber, daß die Grundbeſitzer die vorgeſchriebenen Arbeiten ausführen, und empfangen etwaige Strafgelder[4]. Dieſe Beſtimmung brachten die Stände hinein.

---

[1]) Vgl. Leonhardi's Erdbeſchreibung der preußiſchen Monarchie, Band 4. Abteilung II, 7. Abſchnitt § 5. S. 731.

[2]) Vgl. Greve: Die Kanaliſierung der Ruhr.

[3]) Abgedruckt bei Scotti, IV, Nr. 2228.

[4]) Ruhrrecht, Kapitel I, § 16.

Kollidieren die Intereſſen der Schlachtenbeſitzer mit denen der Schiffahrt, ſo gehen letztere vor[1]). Eine wichtige Verfügung; ſie ſtellte die Rechte, die eine alte Zeit an die Ruhr gehabt hatte, vor denen der neuen Zeit zurück und ordnete die Vorteile der Einzelnen denen der Allgemeinheit unter.

Der Leinpfad iſt von den anliegenden Grundbeſitzern rein zu erhalten[2]). Im Protokoll der Konferenz wird ihnen für den Schaden, den der Gebrauch des Pfades an den angrenzenden Wieſen verurſacht, eine Vergütigung verſprochen[3]).

Erwähnenswert iſt noch, daß das Strandrecht ausdrücklich aufgehoben wird[4]).

Die Ruhrſchiffahrt hat die Hoffnungen, die man auf ſie ſetzte, erfüllt. Beſchränken wir uns darauf, die Steigerung der Kohlenausfuhr als Beweis heranzuziehen[5]).

1735 berechnete Decker die märkiſche Kohlenproduktion auf 467 874 Ringel (à 75 kg); der Abſatz wird etwas geringer geweſen ſein. 1770 betrug der Abſatz märkiſcher Kohlen 669 267 Ringel; er war alſo in 35 Jahren etwa um die Hälfte des früheren Betrages geſtiegen. 1771 begann die Ruhrſchiffahrt. 1800 betrug der Abſatz 2 505 068 Ringel, etwa das Vierfache des Abſatzes von 1770. Mit dem Anfang der Ruhrſchiffahrt alſo war der jährliche Abſatz in 30 Jahren achtmal ſo ſchnell geſtiegen, wie in den vorhergehenden 35 Jahren, wo es keine Schiffahrt gab.

Allerdings war die Kohlenausfuhr ſehr erleichtert worden.

Schon 1776 hatte das General-Direktorium, auf die Bemühungen Reichardts hin, den Unternehmern den Ausgangs-Impoſt für die rheinabwärts gehenden Kohlen erlaſſen[6]). Heinitz dehnte 1780 ſeine Reiſe bis nach Holland hinein aus, um mit Kaufleuten

---

[1]) Ruhrrecht, Kapitel IV, § 38.

[2]) Ruhrrecht, Kapitel V, § 43. § 44 gewährleiſtet den Grundbeſitzern auch weiterhin das Eigentumsrecht an das Leinpfad-Land.

[3]) Dieſe Beſtimmung iſt nicht aufgenommen in das Ruhrrecht. Sie ſcheint aber beobachtet zu ſein, namentlich aus Rückſicht auf die Nachbarſtaaten.

[4]) In der Einleitung des Ruhrrechts.

[5]) Für die folgenden Zahlenangaben vgl. H. Achenbach: Geſchichte der cleve-märkiſchen Berggeſetzgebung und Bergverwaltung.

[6]) Stein berichtet, daß der Ausgangs-Impoſt den Unternehmern ganz erlaſſen ſei — wenig wahrſcheinlich. Die rheinaufwärts gehenden Kohlen bezahlten den Impoſt wie früher.

in Amſterdam und Leerdam Handelsbeziehungen anzuknüpfen oder zu befeſtigen[1]). Die Rheinzölle waren der Kohlenausfuhr nach Holland ſehr hinderlich; Heinitz verſchaffte noch 1780 den rheinabwärts gehenden märkiſchen Kohlen Zollfreiheit bei den cleviſchen Rheinzöllen[2]).

Im Jahre 1787 wurde der Kontrakt mit Elsbruch und Co. aufgehoben[3]). Damit fiel das einzige Privileg, das es auf der Ruhr gegeben hatte. Das Kohlendepot in Ruhrort blieb zwar beſtehen[4]), aber es hörte für das Herzogtum Cleve der Zwang auf, ſich von dort mit Kohlen zu verſehen. Jeder durfte ſich zu Waſſer ſeinen Bedarf von den märkiſchen Zechen ſelbſt holen. Die Schiffahrt wurde der ſchärfſten Kontrolle unterworfen, um die Einführung fremder Kohlen zu vereiteln. Eine weſentliche Verbilligung der Kohlen trat durch die Aufhebung des Kontraktes zunächſt nicht ein. Das Ruhrorter Depot hatte bisher den Gang Kohlen um 3 Stüber über dem Preiſe verkauft, für den die Unternehmer ihn nach Ruhrort lieferten. Die cleviſchen Konſumenten mußten von 1787 ab von jedem Gang einen Impoſt von 4 Stübern entrichten; die Schulden der Schiffahrtskaſſe machten dieſe Maßregel nötig[5]).

---

[1]) Vgl. M. Lehmann: Freiherr vom Stein, I, S. 40.

[2]) Reſkript vom 29. November 1780. (Vielleicht iſt es auch die Kabinettsordre, die dies Datum trägt.) Vgl. auch Scotti, IV, Nr. 2356, § 11. — Die rheinaufwärts beſtimmten Kohlen bezahlten die Zölle (wohl nur bei Ruhrort im Cleviſchen) wie früher; man hütete ſich, der bergiſchen Induſtrie den Brennſtoff zu verbilligen.

[3]) Vgl. Scotti, IV, Nr. 2356. Reglement über den freien Steinkohlentransport nach Cleve.

[4]) Seit 1784 hatte Stein Mitaufſicht über das Depot. (Vgl. Lehmann, Stein, I, S. 56.)

[5]) Dieſer Impoſt floß (vgl. § 15 des neuen Reglements, Scotti IV 2356) in die Ruhrorter Kohlenkaſſe, die demnach, wie es auch die Stände behaupteten, gute Einnahmen hatte. Der Impoſt wird ausdrücklich (§ 13) zur Schuldentilgung und Erhaltung der Schiffahrt beſtimmt. — Die Kohlen für den auswärtigen Debit bezahlten dieſen Impoſt zur Kohlen-Kaſſe nicht (§ 15), ſondern wie ſchon ausgeführt (vgl. S. 168 Anm. 5), einen Ausgangs-Impoſt zur Schwelmer Impoſtkaſſe, ſoweit ſie zu Lande oder rheinaufwärts ins Ausland gingen. — Mülmann erwähnt (Statiſtik des Rgbz. Düſſeldorf 2. Bd. S. 667 ff.) ſchon für das Jahr 1782/83 neben den Schleuſengeldern noch Schiffahrtsgebühren. Dieſe ſind jedoch aus den Akten nicht zu belegen bis 1787; von da ab könnte man den Impoſt zur Kohlenkaſſe dafür anſehen.

So hat von 1787 ab die Koſten der Ruhrſchiffahrt im weſentlichen das Publikum zu tragen.

Auch die übrigen Produkte der Grafſchaft Mark hatten von der Schiffahrt den erhofften Nutzen; namentlich der Ausfuhr von Steinen, Holz, Salz und vor allem von Eiſenwaren kam ſie zugute. Heinitz machte der Eiſeninduſtrie den Waſſertransport noch beſonders dadurch vorteilhaft, daß er dem Roheiſen, das auf der Ruhr verſchifft wurde, Zollfreiheit verſchaffte.

Auch in den kleineren Ruhrſtaaten ſpürte man den Segen der Schiffahrt: ſie hat im Eſſenſchen Stift Rellinghauſen einen Aufſchwung des Bergbaues bewirkt[1]).

Die Schleuſeneinnahmen waren im ganzen reichlich, doch verminderten ſie ſich im einzelnen raſch, je weiter oben eine Schleuſe lag[2]). Die drei oberſten Schleuſen brachten oft nicht einmal den Gehalt des Wärters ein. Man gab ſie deshalb 1801 auf[3]), zumal gute, größere Chauſſeen gebaut waren, auf denen das Salz transportiert werden konnte.

Überblicken wir noch kurz die ferneren Schickſale der Ruhrſchiffahrt.

1802 wurden Eſſen und Werden von Preußen annektiert, was der Ruhrſchiffahrt durch die nunmehr eintretende einheitliche Verwaltung ſehr zugute kam. Die ſiegreichen Franzoſen zogen die Einnahmen der Schleuſen in die Kaſſen des von ihnen geſtifteten Großherzogtums Berg; für die Waſſerwerke wurde ſehr wenig getan. Nach 1814 blühte die Schiffahrt von Jahr zu Jahr mehr auf. ihre Kaſſe wurde bald ſehr reich; ſie konnte die Verbeſſerungen im Flußlauf, die Neubauten der Schleuſen, die namentlich unter dem

---

[1]) Nach einem Berichte des Kriegsrat Liebrecht 1802 (vgl. H. Achenbach: Geſchichte der cleviſch märkiſchen Berggeſetzgebung und Bergverwaltung S. 221.) Auch der Werdenſche Steinkohlenbergbau wurde durch die Ruhrſchiffahrt ſehr befördert.

[2]) Am einträglichſten waren die Schleuſen unterhalb von Hattingen, von denen keine der Schiffahrtskaſſe gehörte. Die Schleuſengelder wurden anders, als in der Konferenz von 1773 abgemacht war, erhoben. Vgl. Leonhardi, Erdbeſchreibung der preußiſchen Monarchie [Bd. 4, Abt. II] 7. Abſchn. § 5, S. 731 Flußab hatte ein Schiff bei jeder Schleuſe 52½ Stüber zu zahlen; flußauf paſſierte es frei.

[3]) Für dies und das Folgende vgl. hauptſächlich: Greve, Die Kanaliſierung der Ruhr.

Oberpräſidenten v. Vinke geſchahen, ſelber beſtreiten[1]); die Schiffahrt koſtete dem Staate keinen Pfennig, und förderte Bergbau und Induſtrie.

Da wurden im Anfang der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts die erſten Eiſenbahnen in Weſtfalen gebaut. Anfangs ſchien es, als ſollte ſich die Ruhrſchiffahrt neben den Eiſenbahnen als bedeutendes Verkehrsmittel behaupten. Noch 1861 dachte man daran, die Schiffbarkeit des Fluſſes zu vervollkommnen, ja wieder bis Herdecke auszudehnen[2]). Aber der Verkehr auf der Ruhr ging ſtetig zurück. 1860 wurden 868000 t verſchifft, 1878 nur noch 46800 t. Die Urſache lag darin, daß die Ruhr keine beſtändige Straße dem Verkehr bot; ſie hatte in der Regel im Sommer nicht genug Waſſer. Die Schiffer warteten auf Regen im Gebirge; fiel er, ſo begann haſtig allenthalben die Schiffahrt. Vor den Schleuſen entſtand ein Gedränge der Schiffe, die oft Tage lang auf Durchſchleuſung warten mußten.

Die Technik der Ruhrregulierung iſt auf dem Standpunkt von 1850, ja von 1780 ſtehen geblieben; die moderne Technik würde den Übelſtänden vielleicht abhelfen können.

Nach dem Berichte des Kaiſerlichen ſtatiſtiſchen Amts[3]) durchfuhren im Jahre 1901 die Mülheimer Ruhrſchleuſe ſtromauf ſieben Schiffe, ſechs davon unbeladen; ſtromab fünf Schiffe, mit einer Ladung von 297 Tonnen (à 1000 kg); und zwar beſtand die Ladung nicht in Kohlen, ſondern in Steinen und Steinwaren.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde von Frankreich und der bataviſchen Republik die Rheinſchiffahrt für alle Fremden ſehr erſchwert. Um ſie entbehren zu können, faßte man im preußiſchen General-Direktorium den Plan, die Lippe direkt mit der Nordſee

[1]) Die Privatſchleuſen auf der Ruhr wurden nach und nach vom Staate übernommen. 1821 wurde der Bau des Ruhrorter Hafens begonnen. Die Einkünfte der Schiffahrtskaſſe beſtanden (nach O. v. Mützmann, Statiſtik des Regierungsbezirks Düſſeldorf 2. Bd. S. 667 f.), wohl neben den Schleuſengeldern, in Schiffahrtsabgaben: 1¼ Pfennig pro Zentner Kohle.

[2]) Erlaß des Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (Berlin, 16. Oktober 1861): „Die Ruhrſchiffahrt wird ihre Wichtigkeit vorausſichtlich auch nach der weiteren Ausbreitung des dortigen Eiſenbahnnetzes behalten."

[3]) Vgl.: Die Binnenſchiffahrt 1901, bearbeitet vom Kaiſerlichen ſtatiſtiſchen Amt.

zu verbinden. In einem Immediat-Berichte[1]) der Miniſter Reden und Angern leſen wir: Der König müſſe ſuchen, Lippe und Ems zu beſitzen, beide zu verbinden, und letztere dann bis an die Nordſee ſchiffbar zu machen, um dem Zwange Frankreichs und Hollands zu entgehen, den ſelbige ſtets über die Schiffahrt auf dem Rhein ausüben werden. Dieſer Plan, der in jüngſter Zeit verwirklicht iſt, ſtammt alſo ſchon aus den letzten Jahren des alten Preußens.

Von einer Verbeſſerung der Ruhrſchiffahrt iſt man jetzt ganz abgekommen; an Stelle der Ruhr iſt die Lippe getreten. Das Projekt, die Schiffbarkeit dieſes Fluſſes völlig auszubauen, wurde bei den Beratungen des preußiſchen Abgeordnetenhauſes über die Mittellandkanal-Vorlage[2]) wiederum Gegenſtand der öffentlichen Aufmerkſamkeit.

---

[1]) Berlin, den 22. April 1806. — Dieſe Nachricht verdanke ich einer gütigen Mitteilung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Profeſſors Dr. M. Lehmann.

[2]) Vgl.: Stenographiſche Berichte über die Verhandlungen des preußiſchen Abgeordnetenhauſes 1899, Anlagen, Bd. IV, S. 2870 und 2873.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Die Initiative der cleve-märkiſchen Stände (1649). Der Verſuch Wittgenſteins (1710) 3

II. Die Verſuche unter der Regierung Friedrich Wilhelms I.

§ 1. Das Projekt der cleviſchen Kammer (1734) 8

§ 2. Das Projekt des Königsſteeler Glasfabrik-Konfortiums (1738) 20

III. Das Projekt Büchels und Hünninghauſens.

§ 1. Die Verhandlungen der Unternehmer mit der cleviſchen Kammer und dem General-Direktorium (1751—1754) . 28

§ 2. Verhandlungen der Unternehmer mit den Nachbarſtaaten (1754—1755).

Die Verhandlungen mit Eſſen und Werden 48

Die Verhandlungen mit der jülich-bergiſchen Regierung 53

§ 3. Wiederaufnahme der Verhandlungen nach dem ſiebenjährigen Kriege 65

IV. Die Einrichtung des Kohlentransportes auf der Ruhr.

§ 1. Landtransport der Kohlen nach der Lippe. Das Projekt des Freiherrn von König (1767). Verhandlungen der cleviſchen Kammer mit Elsbruch und Ko. (1770) . . . 75

§ 2. Die Zuſtimmung der Nachbarſtaaten zum Kohlentransport auf der Ruhr (1771) 84

§ 3. Die Regulierung des Leinpfades (1771) 93

V. Die Proklamierung der freien Schiffahrt auf der Ruhr. Die Zuſtimmung der Ruhrſtaaten zum Schleuſenbau (1774).

§ 1. Die Erhöhung des Ruhrorter Rheinzolles 105

§ 2. Der Entſchluß des General-Direktoriums zur allgemeinen freien Schiffahrt und zum Schleuſenbau auf der Ruhr. 109

§ 3. Die erſte Konferenz in Mülheim an der Ruhr (1772) . 115

§ 4. Die zweite Konferenz in Mülheim an der Ruhr (1773). Zuſtimmung der Nachbarſtaaten zum Schleuſenbau. Proklamierung der allgemeinen freien Ruhrſchiffahrt . . . 125

VI. Der Schleuſenbau auf der Ruhr.

§ 1. Die Verhandlungen mit Elsbruch und Ko. und mit Kapitän Franciscy. Übernahme der Schleuſenbauten durch die Beſitzer der Schlachten (1774) 136

§ 2. Neue Verhandlungen mit den Nachbarſtaaten. Die Kanaliſierung der Ruhr von Hattingen bis Langſchede. Die Rechtsfrage der Schiffbarmachung 142

§ 3. Die Vollendung der Schleuſen (1780) 160

Schluß.

Die Ordnung der Ruhrſchiffahrts-Verwaltung. Deckung der Koſten. Das neue Ruhrrecht (1781). Ausblick 165

II.

Aus der Zeit der Gegenreformation in Wesel.

Von **Walther Bölken.**

Für die Evangelischen in den Clevischen Landen schienen nach Jahrzehnten schweren Druckes bessere Zeiten anzubrechen, als im Frühjahr 1609 zwei protestantische Fürsten, der Kurfürst von Brandenburg und der Pfalzgraf von Neuburg, von dem Erbe Johann Wilhelms Besitz ergriffen. Der freien Entfaltung der evangelischen Gemeinden während der nächsten Jahre folgte jedoch nur zu bald ein jäher Rückschlag. Das mühsam hergestellte Einvernehmen zwischen den possedierenden Fürsten war von kurzer Dauer, es kam zu einem völligen Bruch, als der junge Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1614 zum Katholizismus übertrat. Der Übergang des einen der Fürsten ins gegnerische Lager bezeichnete für die evangelischen Gemeinden den Beginn neuer Drangsale.

Die beruhigenden Zusagen, welche der Pfalzgraf nach seinem Übertritte hinsichtlich der Religion gegeben hatte, wurden nur kurze Zeit gehalten. Bald zeigte sich klar, daß der Neuburger, wie in seinen Stammlanden, so auch am Niederrhein auf die Ausrottung des Protestantismus hinarbeitete. Mit allen Mitteln setzte die Gegenreformation ein, besonders in den Städten und Gegenden, welche die spanischen Verbündeten des Pfalzgrafen besetzt hielten. Hier hatte man freie Hand, die Wiederherstellung des Katholizismus durchzusetzen, nötigenfalls mit Gewalt. In welchem Maße dies in Jülich und Berg gelang, ist bekannt. Weniger nachhaltig waren die Folgen im Clevischen, da sich hier der Einfluß Pfalz-Neuburgs nur vorübergehend geltend zu machen vermochte, gestützt auf die spanischen Besatzungen. Solange diese im Lande waren, blieb allerdings die Lage der Gemeinden aufs äußerste gefährdet. Mit besonderer Deutlichkeit zeigen dies die Ereignisse, die sich zu jener Zeit in Wesel abspielten.

Wesel, die bedeutendste Stadt des Herzogtums Cleve, war seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts protestantisch. Nach manchen Kämpfen hatte dann die reformierte Richtung die Oberhand gewonnen. Gegen Ende des Jahrhunderts war die überwiegende Mehrheit der Bürger- und Einwohnerschaft reformiert. Neben der großen reformierten Stadtgemeinde, welche die beiden Pfarrkirchen, die Willibrord- und die Mathenakirche besaß, hatten sich nur geringe Reste des Katholizismus und des extremen Luthertums erhalten. Mit Recht galt Wesel als Mittelpunkt und als Pflanzschule evangelisch-reformierten Wesens am Niederrhein. Den Glaubensgenossen, welche vor der spanischen Gewaltherrschaft aus den Niederlanden flüchteten, hatte die gastliche Stadt Aufnahme und Schutz gewährt. Seit 1572 hielten in ihren Mauern die reformierten Gemeinden des Herzogtums Cleve in voller Sicherheit ihre Synoden. Den drohenden Mandaten, durch welche die clevische Regierung der Ausbreitung des Protestantismus entgegenzutreten suchte, wußte der Rat auszuweichen und zu widerstehen. Aber die Stadt blieb von der Gegenreformation doch nicht verschont.

Als im Herbste 1598 die Spanier unter Mendoza in das Herzogtum Cleve einfielen, wagte die Stadt nicht Widerstand zu leisten. Mit 50000 Kronen und 1000 Malter Korn kaufte sie sich von der Besatzung los, und als bald darauf Mendoza die Ausweisung der evangelischen Prediger und die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes verlangte, mußte der Rat auch dieser Forderung nachgeben. Am 21. Januar 1599 kam der päpstliche Nuntius Cariolani aus Köln mit mehreren Jesuiten nach Wesel; am 7. Februar nahm er die beiden Pfarrkirchen in Besitz. Die Unterdrückung des evangelischen Gottesdienstes währte jedoch nur kurze Zeit. Der Nuntius fühlte sich in Wesel bald nicht mehr sicher. Am 22. Mai verließ er mit seinen Begleitern plötzlich die Stadt und begab sich zu Schiff wieder nach Köln. Sofort bemächtigte sich die reformierte Bürgerschaft der Kirchen wieder. Der frühere Zustand wurde wieder hergestellt und ohne Spuren zu hinterlassen war dieser Versuch, Wesel dem Katholizismus wieder zu gewinnen, vorübergegangen[1]). Bedrohlicher wurde die Lage fünfzehn Jahre später.

Das Zerwürfnis zwischen den possedierenden Fürsten war

[1]) Ausführlicheres über diese Ereignisse vgl. Ztschr. d. B. G.-V. IV S. 128 ff.

eingetreten, Wolfgang Wilhelms öffentlicher Übertritt zur katholiſchen Kirche war am 14. Mai 1614 zu Düſſeldorf erfolgt. Von einer gemeinſamen Verwaltung der Lande konnte keine Rede mehr ſein. Von Düſſeldorf aus regierte der katholiſche Pfalzgraf, von Cleve aus der reformierte Markgraf Georg Wilhelm von Brandenburg. Beide ſuchten ſich eines möglichſt großen Teils der Lande zu verſichern, der Neuburger mit Hilfe Spaniens und der Liga, der Brandenburger mit Hilfe der Generalſtaaten. Die Partei des Pfalzgrafen gewann dabei einen bedeutenden Vorſprung. Im Auguſt 1614 war Ambroſio Spinola mit einer ſpaniſchen Armee von 20000 Mann gegen die Reichsſtadt Aachen gerückt und hatte dort die katholiſche Herrſchaft wiederhergeſtellt. Darauf machte er einen ſchnellen Vorſtoß durch das Jülicherland an den Niederrhein. Er bemächtigte ſich der feſten Plätze, meiſt ohne großen Widerſtand zu finden, und beſetzte ſie im Namen des Pfalzgrafen.

Am 3. September erſchienen die Spanier vor Weſel. Der Pfalzgraf ſelbſt befand ſich bei den Truppen. Die Stadt hätte eine längere Belagerung wohl aushalten können. Man zog es jedoch vor, ſchon nach drei Tagen eine Kapitulation abzuſchließen unter verhältnismäßig günſtigen Bedingungen. Den Rechten Brandenburgs ſollte die Übergabe nicht vorgreifen, die Beſatzung erhielt freien Abzug. Die Stadt verpflichtete ſich zur Aufnahme einer ſpaniſchen Beſatzung von 1000 Mann, dagegen wurde den Bürgern die Freiheit des Verkehrs und ihrer Religion durch Wolfgang Wilhelm und Spinola zugeſichert[2]). Die Kirchen verblieben den Reformierten.

Am 6. September rückten die Spanier in Weſel ein. Daß die Stadt nunmehr unter katholiſchen Machthabern ſtand, wurde den Bürgern bald fühlbar. Geiſtliche, Jeſuiten und Mönche hielten ihren Einzug. Die geringen Reſte der Katholiken wurden geſammelt und geſtärkt durch Zuzug von außen. Prozeſſionen wurden veranſtaltet, Altäre und Bilder in den Straßen aufgeſtellt. Von öffentlichen Bußfeſten der Spanier wird uns berichtet, wunderlichen Aufzügen, die auf die evangeliſche Einwohnerſchaft einen äußerſt abſtoßenden Eindruck machten[3]). Dieſe Schauſtellungen waren jedenfalls nicht geeignet, die Bürgerſchaft dem Katholizismus wieder zu

[2]) Zeitſchr. d. B. G.-V. IV 195 ff. — Ganteweiler, Chronik der Stadt Weſel. S. 334.

[3]) Vgl. Zeitſchr. d. B. G.-V. XII S. 87 ff.

gewinnen. Auch die heimliche Arbeit der Jeſuiten, die in der Stadt auf Seelenfang ausgingen, wie die Angefochtenen oft hilfeſuchend dem Presbyterium klagten[4]), erzielten keine Erfolge. Die zuchtloſen ſpaniſchen Soldaten erlaubten ſich mancherlei Ausſchreitungen gegen die Reformierten; Verunreinigung der Kirchen, Störungen des Gottesdienſtes, Unterbrechung der Predigt durch Pfeifen und Zwiſchenrufe, und andere rohe Scherze zu Verhöhnung ihrer Religion mußten die Bürger über ſich ergehen laſſen. Von ſolchen Roheiten der Soldaten abgeſehen, gegen die übrigens der Kommandant auf vorgebrachte Beſchwerden zuweilen einſchritt, wurde die Religionsfreiheit und der Beſitzſtand der Reformierten zunächſt nicht angetaſtet. Die in der Kapitulation in dieſem Punkte gemachte Zuſage iſt lange Zeit wirklich gehalten worden. Erſt um die Mitte der zwanziger Jahre wurde das anders.

Bis dahin hatte ſich die Bürgerſchaft auf die Reverſalen und auf die Kapitulation von 1614 verlaſſen, ſie ſollte aber inne werden, daß auf dieſe Zuſagen nicht mehr zu bauen war. Es war die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Die proteſtantiſche Partei hatte ſchwere Niederlagen erlitten, die katholiſche befand ſich auf der Höhe ihrer Macht. Unverhüllt verfolgte ſie allenthalben ihr Ziel, die Ausrottung der Ketzerei. Auch für Weſel war die Zeit gekommen.

Im November 1625 ließen ſich Kapuziner in Weſel nieder, im Februar 1627 wiederum Jeſuiten und am 18. Juli desſelben Jahres folgten Prämonſtratenſer[5]). Die Vermehrung der Ordensgeiſtlichkeit bildete das Vorſpiel zu dem Schlage, der gegen die Reformierten geführt werden ſollte. Insbeſondere erwies ſich der Einzug der Prämonſtratenſer als ein geſchickter Schachzug. Damit hatte es folgende Bewandtnis:

Das Patronat über die beiden Weſeler Pfarrkirchen hatte ehemals das vor der Stadt gelegene Kloſter Oberndorf beſeſſen, deſſen adlige Inſaſſinnen dem Prämonſtratenſerorden angehörten[6]). Seit der Einführung der Reformation in Weſel hatte das Kloſter das Patronatsrecht nicht mehr geübt. 1557 verkaufte es dasſelbe

---

[4]) Hillmann, Die Ev. Gem. Weſel und ihre Willibrordkirche. S. 120 ff.

[5]) Gantesweiler S. 335.

[6]) Ausführliches über das Kloſter und ſeine Verhältniſſe zur Stadt und den Pfarrkirchen ſiehe Zeitſchr. d. B. G.-V. V S. 201 ff.

an den Herzog mit der Bedingung, daß es an das Kloſter zurückfallen ſolle, wenn der Fürſt ſich deſſen jemals wieder würde entäußern wollen. Zweimal hatte Herzog Wilhelm das Patronat ausgeübt. Das war in der Zeit, als er ſelbſt zur Reformation hinneigte. Als dann der cleviſche Hof wieder zum Katholizismus abgeſchwenkt war, hatte der Rat der Stadt ſelbſt die Beſetzung der Pfarrſtellen in die Hand genommen, allerdings ohne einen Rechtstitel dafür zu haben. Indes, wer ſonſt hätte die proteſtantiſche Stadt mit evangeliſchen Pfarrern verſorgen ſollen? Tatſächlich übte der Rat ſeit mehr als 30 Jahren alle aus dem Patronat entſpringenden Rechte aus, ohne daß die cleviſche Regierung dagegen eingeſchritten wäre oder das Kloſter Oberndorf Anſpruch darauf gemacht hätte. Das Kloſter ſelbſt war übrigens 1587 von den Bürgern abgebrochen worden, damit es nicht mehr, wie eben vorher den Spaniern, feindlichen Truppen als Stützpunkt bei einem Angriff auf die Stadt dienen könnte. Den Prämonſtratenſerinnen hatte man das leer ſtehende Auguſtinerkloſter angewieſen. Ein Prozeß, den ſie wegen der Zerſtörung der Kloſtergebäude anſtrengten, endete 1605 mit einem Vergleich, in dem ſie gegen eine Entſchädigung auf alle weiteren Anſprüche verzichteten. Das Kirchenpatronat ſpielte hierbei ſchon gar keine Rolle mehr. Nun ſollte es wieder aufleben, um zur Unterdrückung des reformierten Gottesdienſtes die Handhabe zu liefern.

Seit der Überſiedelung in die Stadt hatte das Kloſter mehr und mehr den Charakter eines weltlichen Adelsſtiftes angenommen. Die Kloſterfrauen wandten ſich zum Teil dem reformierten Bekenntnis zu. Als die Spanier 1614 die Stadt beſetzten, war das Stift der katholiſchen Kirche bereits entfremdet. Es bedurfte alſo zuerſt einer Reformation im katholiſchen Sinne, wenn man ſich der alten Patronatsanſprüche bedienen wollte, um die Pfarrkirchen mit einem Schein des Rechts in die Hände der Katholiſchen zu bringen. Dieſe Reformation wurde dem Pater Johann Fraiſiune, Kanonikus von Floreffe[7]) als Prior übertragen. Auf ſein Betreiben wurde das Nonnenkloſter 1626 durch den Ordensgeneral in ein Mönchskloſter umgewandelt, das zunächſt mit vier Patres beſetzt wurde. Den Prämonſtratenſern ſollte nunmehr die Aufgabe zufallen, die

[7]) Floreffe in der Nähe von Namur in Belgien.

protestantische Stadt dem Katholizismus zurückzuerobern, insbesondere durch Übernahme der pfarramtlichen Funktionen in den beiden Pfarrkirchen. Der Prior Fraisinne wurde 1627 zum Abt ernannt[8]). Auch wurde er im November desselben Jahres durch den Archidiakon von Xanten zum Pfarrer von St. Willibrord investiert[9]). Vorläufig war dies freilich nur ein Titel.

Fraisinne und seine Ordensbrüder nahmen sich zunächst mit großem Eifer der Seelsorge unter den Katholiken an. In ihrem Wohnsitz, dem sogenannten „Jöckernhaus" in der Nähe der Kreuzpforte[10]), wurde ein großer Saal zu einer Kapelle hergerichtet, worin für die Garnison und die katholischen Einwohner Gottesdienst abgehalten wurde[11]). Natürlich war das nur ein Provisorium. Auf die Pfarrkirchen war es abgesehen.

Um Pfingsten 1628 schwebte die Weseler Bürgerschaft in Besorgnis und banger Erwartung. Daß der Schlag gegen ihre Religionsfreiheit bald fallen würde, fühlte man aus manchen Anzeichen. Der Abt Fraisinne „hatte sich verlauten lassen, er hoffe in kurzer Zeit in beiden, sonderlich in der großen Stadtkirche, den römischen Gottesdienst zu verrichten". Von Pfalz-Neuburg erwartete man nichts Gutes, und man sah, wie „die Pfaffheit auch samt dem spanischen Garnison täglich je mehr und mehr mit Schelten und Dräuen wider die sogenannten kalvinischen Geusenketzers die Köpfe täten aufstecken".

Bezeichnend für die Spannung, mit der die Evangelischen dem kommenden Unheil entgegensahen, ist ein Vorfall, der sich am Morgen des Pfingstsonntages in der Willibrordikirche zutrug. Als der Prediger Keitwerd aus dem Pfingsttexte Apostelgeschichte 2 die Worte vorlas: „Es geschah schnell ein Brausen vom Himmel als eines gewaltigen Windes und erfüllete das ganze Haus, da sie saßen", vernahm man von der Marktseite her „ein großes Ge-

---

[8]) Zeitschr. d. B. G.-V. V S. 219.

[9]) Gantesweiler S. 336.

[10]) Das Haus, nach dem Merkatorschen Stadtplan von 1585 ein burgartiges, mit einem Turm versehenes Gebäude, hatte seinen Namen von seinem Erbauer, einem gewissen von Jöckern. Es lag am Ende der Kreuzstraße, westlich vom Kreuztor an der Stadtmauer, umgeben von einem großen Baumgarten. S. Gantesweiler S. 128.

[11]) Beilage 1.

räuſch". Die zahlreich verſammelte Gemeinde geriet in große Aufregung, und beſtürzt hielt der Prediger inne. Man glaubte an einen Überfall durch das ſpaniſche Kriegsvolk. Auf das Zureden einer Bürgersfrau, Emmel Flaßmans, die in dem Rufe ſtand, daß ſie „die Geſpenſter ſehen könnte", das heißt die Gabe des zweiten Geſichts beſitze, beruhigte ſich die Gemeinde allmählich, worauf Keitwerd ſeine Predigt fortſetzte und nachher mit ſeinem Kollegen Brantius das Abendmahl austeilte.

Emmel Flaßmans, von den Predigern und dem Magiſtrat nachher befragt, erklärte, ſie habe geſehen, „wie daß vom großen Markt zur Kirchentür hereingekommen die ſpaniſchen Soldaten ſamt allem Volk mit großem Getümmel, darauf viel Pfaffen ſamt dem Abt Fraiſinne mit ihren Kreuzen, Fahnen, Venerabile gefolgt; was es aber geben werde, ſei Gott bekannt; ſolches werde die Zeit bald lehren"[12]). Man wird dieſe Viſion füglich auf ſich beruhen laſſen dürfen. Der im übrigen durchaus glaubhafte Vorfall beweiſt jedenfalls, wie ſehr die Furcht vor einem Überfall durch die Spanier und vor den Anſchlägen Fraiſinnes und ſeines Anhanges ſich der Gemüter bemächtigt hatte.

Katholiſcherſeits wurde unterdeſſen die Sache mit Eifer betrieben. Am Mittwoch nach Pfingſten, am 14. Juni, demſelben Tage, an dem die Klaſſikalſynode in Weſel verſammelt war, richteten „die katholiſchen Bürger und Einwohner" an alle geiſtlichen und weltlichen Fürſten, Herren und Obrigkeiten eine Supplikation, in der ſie zunächſt die Verdienſte des Johann Fraiſinne um die katholiſche Sache in Weſel beſonders rühmten. Sodann führten ſie aus, die Kapelle, in der ſie ihren Gottesdienſt hielten, ſei für die Menge des Volkes zu enge. Die beiden Pfarrkirchen kämen mit allem Recht den Katholiken zu, „wie noch die Steine und Mauern ſchreien", das Patronat aber gehöre von alters her dem Prämonſtratenſerkloſter, und der Dienſt in den Kirchen ſei vor dem Einreißen der Ketzerei durch ihres Ordens Perſonen verſehen worden; auch jetzt ſeien dieſe von Herzen gerne bereit, ihn wieder zu übernehmen. Fürſten und Obrigkeiten möchten daher um Gottes und der katholiſchen Religion willen den Bittſtellern und ihren Seelſorgern zur Erlangung der Kirchen Hilfe leiſten. Unterzeichnet war dieſes Schriftſtück

[12]) Beilage 3.

durch Wilhelm Paph, Jacques Wynands, Henrich Bau und Tilmann Greven, die ſich als „Der Gemeine der katholiſchen Bürgerſchaft deputati“ bezeichneten[13]). Von einer katholiſchen Bürgerſchaft konnte aber eigentlich keine Rede ſein, denn außer der Garniſon und ihren Angehörigen und der Geiſtlichkeit mit den zu ihrem Haushalt gehörigen Leuten gab es in der Stadt kaum zwanzig katholiſche Familien, meiſt von Handwerkern und geringeren Leuten, die ſeit der Beſetzung durch die Spanier hereingezogen waren und das Bürgerrecht nicht beſaßen[14]).

An welche Fürſten und Obrigkeiten die Supplikation geſandt wurde, iſt nicht erſichtlich, jedenfalls aber vor allen an den Pfalzgrafen nach Düſſeldorf. Hier konnte ſie dazu dienen, die Bemühungen des Abtes zu unterſtützen. Der Erfolg ließ nicht lange auf ſich warten; was die Evangeliſchen ſchon längſt hatten befürchten müſſen, trat nun ein. Am 24. Juni erſchien in Begleitung einer Abteilung Kriegsvolk Herr Johann Heinrich Schall von Bell als pfalzgräflicher Kommiſſar in Weſel. Gleich nach ſeiner Ankunft um 2 Uhr nachmittags ließ er den Rat zu ſich aufs Jöckernhaus entbieten. Zunächſt fanden ſich nur die beiden Bürgermeiſter Johann von der Knippenberg und Otto von Brecht nebſt den Schöffen Anton ter Smitten und Juſtin de Beyer ein, auf ausdrückliches Verlangen mußte jedoch dann der ganze Rat erſcheinen. Schall von Bell brachte hierauf ſeinen Auftrag vor: Die Prämonſtratenſer hätten Sr. Fürſtlichen Durchlaucht remonſtriert, daß ſie das jus patronatus in der St. Willibrordikirche hätten und daher gebeten, daß ihnen dieſelbe eingeräumt werden möchte; ihm ſei deswegen aufgetragen, ihnen dabei zu aſſiſtieren, mit dem Befehl, daß ein Rat ſich der Kirche entäußere und dieſelbe nebſt allen Renten und Gefällen einräume. Der Rat erklärte, in dieſer wichtigen Sache ohne Zuziehung der Gemeinsfreunde ſich nicht entſcheiden zu können, und bat um Bedenkzeit. Hierauf erwiderte der Kommiſſar, er habe gemeſſenen Befehl, noch am Tage ſeiner Ankunft ſeinen Auftrag auszuführen, an demſelben Abend, ſpäteſtens am anderen Morgen, ſeien die Kirchenſchlüſſel zu übergeben, bei einer Strafe von 5000 Goldgulden. Vergebens berief ſich der Rat dagegen auf die Reverſalen und die Kapitulation. Es blieb bei der Forderung.

[13]) Beilage 1.

[14]) Siehe Anmerkungen zu Beilage 1.

Der Rat brachte hierauf die Angelegenheit vor die Gemeinsfreunde und die angesehensten Bürger. Diese erklärten sich dahin, daß man zunächst um Ausstand bitten solle, um in Düsseldorf Gegenvorstellungen erheben zu können; wenn das aber nicht zu erlangen sei, so wolle man „Gut und Blut dabei auffetzen", und auferlegte Geldstrafen und Ranzionen, die durch Gefangennahme einiger Bürger entstehen könnten, gemeinsam tragen. Ferner wurde beschlossen, den spanischen Kommandanten um seine Fürsprache zu bitten, damit der Aufschub gewährt würde. Die Versammlungen der Bürgerschaft, die an demselben Abend in der Mathenakirche und dem „hohen Hause" stattfanden, ließen durch die Gemeinsfreunde melden, „ihr Wille und Meinung sei, daß senatus die Schlüssel nicht übergeben solle".

Der folgende Tag, ein Sonntag, verging mit nutzlosen Verhandlungen. Vergebens suchte der Rat Aufschub zu erhalten; der Kommandant, dessen Fürsprache man Tags zuvor erbeten, ließ wissen, „daß zu der Dilation keine Apparentz wäre". Eine schriftliche Erklärung des Rates wurde nicht angenommen, und als man sich nochmals darauf berief, daß durch die Reversalen und die Kapitulation der Stadt ihre Religionsfreiheit zugesichert sei, erwiderte Schall von Bell, „daß damals solches wohl geschehen aber tempora mutantur et nos mutamur in illis"; zudem sei die Einräumung der Kirchen auch durch Kaiserliche Majestät befohlen, für die „die capitulationes kein Platz greifen könnten". Alles Verhandlen war umsonst, der Kommissar bestand auf Übergabe der Schlüssel und fügte hinzu, daß auch die Ornamente und Mobilien der Kirche ausgeliefert werden müßten. Gemeint waren Altäre, Bilder und anderes dem katholischen Kult dienende Geräte, Dinge, die längst aus der Kirche entfernt und nicht mehr vorhanden waren. Der Rat erklärte, solche niemals gesehen zu haben und nicht beischaffen zu können. Damit endeten die Verhandlungen des Sonntags. Weiteres erfolgte an diesem Tage noch nicht.

Am folgenden Tage legte der Rat vor Notar und Zeugen Protest ein gegen das einseitige Vorgehen des Kommissars. Dieser hatte inzwischen Befehl erhalten, sich auch der Mathenakirche zu bemächtigen. Er zögerte jedoch den Befehl bekannt zu geben, da der Kommandant davon abriet, anscheinend, weil sich sein soldatisches Ehrgefühl gegen den offenbaren Bruch der Kapitulation sträubte.

Von Düſſeldorf kam jedoch auf eine Anfrage der Beſcheid, daß dem Kommiſſar nicht gebühre, von ſeinem Auftrage abzuweichen. Schall von Bell ließ hierauf die Herren vom Rat wieder vor ſich kommen. Das war am Morgen des 26. Juni. Aufgefordert, dem fürſtlichen Befehl endlich Folge zu leiſten, blieben ſie bei der früheren Weigerung. Mit nicht geringer Beſtürzung mußten ſie darauf vernehmen, daß nun auch die Abtretung der zweiten Kirche gefordert wurde. Zu einer Antwort erbat man Zeit bis zum Nachmittag, inmittels könnte mit Einnehmung der Kirche St. Willibrordi verfahren werden. Man fügte ſich hierin der Gewalt, überlieferte die Schlüſſel jedoch nicht.

Gegen zehn Uhr wurde dann in Gegenwart des Richters Heinrich von Oſterwick, ſeines Dieners Johann Doerhoff und einiger bewaffneter Soldaten die Willibrordikirche gewaltſam geöffnet. Die Weſeler Schmiede hatten ſich ſämtlich geweigert, dieſe Arbeit zu verrichten, obwohl ſie bei hundert Goldgulden Strafe dazu aufgefordert waren. Auch der Gerichtsdiener Doerhoff weigerte ſich, Hand anzulegen. Ein katholiſcher Meſſerſchmied, Anton Götzen, der mit der ſpaniſchen Garniſon in die Stadt gekommen war, verrichtete das Werk. Mit Axt und Hammer ſchlug er zuerſt die Tür an der Nordſeite nach der Steinſtraße auf und öffnete dann die Türen auf der Südſeite und am Markt durch Abſprengen der Schlöſſer von innen. Soldaten und Volk waren mit in die Kirche gedrungen, alle Glocken wurden geläutet, „auch mit der Uhrklock unter der Läutung gekleppt“. Darauf zog der Abt Fraiſinne vom Jöckernhaus her in Begleitung des fürſtlichen Kommiſſars und des ſpaniſchen Majors Calderon, gefolgt von Soldaten und vielem Volk, das von auswärts gekommen war, in feierlicher Prozeſſion durch die Kreuzſtraße und Brückſtraße über den großen Markt in die Kirche und nahm ſie unter Zeremonien, wie „Geißelung und Waſchung des Predigſtuhls“ in Beſitz. Die Bürgerſchaft verhielt ſich während dieſer Vorgänge ruhig, obwohl man befürchtet hatte, daß es zu Zuſammenſtößen mit den Soldaten kommen würde.

Nach der gewaltſamen Okkupation der Willibrordikirche mußte man überzeugt ſein, daß auch die Mathenakirche nicht zu halten ſei. Der Rat bat im Namen der Bürgerſchaft, „ſie bei der Poſſeſſion zu belaſſen, ſonſten wollten ſie es Gott und der Zeit befohlen ſein laſſen“. Die Bitte wurde, wie zu erwarten war, abgeſchlagen. Man verhandelte nun auch nicht weiter, ſondern ließ der Sache ihren

Lauf. Die Schlüſſel lieferte man jedoch nicht aus, um nicht den Schein der Einwilligung zu erwecken. Auch die Mathenakirche mußte alſo gewaltſam geöffnet werden. Das geſchah am Dienstag den 27. Juni durch denſelben Meiſter Götzen, der am Tage vorher die Willibrordikirche geöffnet hatte. Unter Glockengeläut hielt dann der Abt feierlich ſeinen Einzug nnd ergriff von der Kirche Beſitz[15]).

So hatten ſich unmittelbar vor dem Fronleichnamsfeſte 1628 die Katholiken beider Pfarrkirchen bemächtigt. Den Predigern wurde eine Friſt von vier Stunden geſtellt, in der ſie die Pfarr- und Vikarienhauſer räumen mußten[16]), doch blieben ſie in der Stadt. Den Reformierten wurde durch den Kommandanten vorläufig geſtattet, auf dem Rathauſe und dem „hohen Hauſe“ ihren Gottesdienſt in Stille zu halten[17]). Die Kirche des ehemaligen Beginenkloſters, in der die walloniſche Gemeinde ihren Gottesdienſt hielt, nahmen die Jeſuiten in Beſitz[18]), die übrigens dem „Lütticher Walen“ Fraiſinne den Ruhm, die Weſeler Kirchen den Ketzern entriſſen zu haben, nicht recht gönnten[19]).

Die Evangeliſchen waren nun noch ſtärkeren Drangſalen und Angriffen ausgeſetzt, als vorher. Der Pater Boys erging ſich in Schmähpredigten, die ſelbſt bei Katholiken Unwillen erregten. Der Gottesdienſt auf dem Rathauſe und dem hohen Hauſe wurde nicht ſelten geſtört. Die Gemeinde ſchwebte in ſteter Beſorgnis, daß ihr auch der letzte Reſt von Freiheit noch genommen würde. Man drohte, den Reformierten gar keine gottesdienſtlichen Verſammlungen mehr geſtatten zu wollen, und es ging das Gerücht von heimlichen Anſchlägen, ſie zum Katholizismus zu zwingen[20]). Zum äußerſten ſollte es aber nicht kommen.

In der Morgenfrühe des 19. Auguſt 1629 drangen niederländiſche Truppen unter Otto von Gent, herbeigerufen durch drei Weſeler Bürger, Peter und Derik Mülder und Johann Rohleer, an einer ſchwachen Stelle der Umwallung in die Stadt, bemächtigten ſich der Tore und überwältigten nach heftigem Straßenkampf

---

[15]) Vgl. Beilage 2.
[16]) Zeitſchr. d. B. G.-V. V S. 219.
[17]) Beilage 2.
[18]) Gantesweiler, S. 336.
[19]) Zeitſchr. d. B. G.-V. XI S. 133.
[20]) Gantesweiler S. 342.

die ſpaniſche Beſatzung. Der „ſpaniſchen Tyrannei“ war damit ein Ende gemacht und zugleich der mit der Einnahme der Kirche ſo verheißungsvoll eingeleitete Verſuch, die proteſtantiſche Stadt wieder katholiſch zu machen, vereitelt. „Am folgenden Sonntag iſt in beiden unſern Kirchen mit großer Freude muſiziert und geprediget worden“, berichtet das Presbyterialprotokoll der reformierten Gemeinde[21]).

Die unerwartete Befreiung Weſels, die eine Veränderung der ganzen Lage am Niederrhein anbahnte, machte einen gewaltigen Eindruck. Auf katholiſcher Seite herrſchte große Beſtürzung, auf proteſtantiſcher heller Jubel. In den Niederlanden hielt man allenthalben Dankgottesdienſte. Ganz beſonders aber ſah man in den reformierten Gemeinden am Niederrhein das Ereignis als eine wunderbare Fügung Gottes an. „Als anno 1629 den 19. Auguſti Weſel eingenommen, kam die Zeitung früh zu Xanten, da der Zeit Herr Hermannus Ewichius eben auf der Kantzel ſtund und predigte. Die Zuhörer ſteckten aus Freuden die Köpfe zuſammen, erzählend einer dem andern mit Freuden. Ewichius rogat, quid est? Respondebant: Weſel iſt ſtaatiſch! Ewichius, aufgehalten die Predigt, ſagte: „Wohlan, ſo laßt uns Gott loben!“ Gratiis actis laſſen ſingen Pſ. 68 „Gott macht ſich auf mit ſeiner Gewalt“, item „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort“[22]).

Beilagen.

1.

Supplikation der Katholiken zu Weſel um Einräumung der Pfarrkirchen. 1628 Juni 14.

(Staats-Archiv zu Düſſeldorf. A. von Dorths Collectanea Vol. I fol. 809.)

Wir unterſchriebene und fort ſamptliche Catholiſche Bürger und Einwohner der Stadt Weſel thun kund und offenbar allen Fürſten, Herrn und Obrigkeiten, geiſt- und weltlichen, mit dieſem offentlichen Brief, daß, als wir keinen rechten Paſtor und Seelſorger hatten, nachdem Gott dem allmechtigen gefellig iſt geweſen, ſeine

[21]) Hillmann S. 123.

[22]) Rhein. Prov.-Kirchen-Archiv zu Coblenz. A Bd. 360.

barmherzige Augen über uns aufzuthun, iſt durch Schickung des Ehrwürdigen H. Abts von Praemonſter, desſelbigen Ordens generali und Obriſten, alhie zu Weſel ahngelangt der Ehrwürdiger Herr Frater Joannes Fraiſinne, desſelbigen Ordens zu Floreff geiſtliche Perſon, welcher anfangens mit großer Gütlichkeit, ohn allen Tumult und Argernuß, das Cloſter zu Weſell, vulgo Hochkloſter, hat von der weltlichen Hand wiederumb zu des vorgemeltes Ordens Gehorſambkeit gebracht, auch durch Ordination und Inkleidunge des H. Archidiaconi von Zantten die Sorge über unſere armen Seelen auf ſich genohmen, und alsbald durch ſich und ſeine Mitbruders ganz fleißiglich die Kranken beſucht, die Troſtloſe getröſtet, die hl. Sacramente der chriſtlichen Kirchen ſowoll den Kranken als den Geſunden mit allem Fleiß, Eiffer, Andacht und Solemnitet adminiſtrirt. Darneben hat auch der vorgemeldter Herr, nicht ohne großen Nutz der Catholiſchen Religion, einen großen Saal zu einer Capell zugerüſtet[23]), in welcher der Gottesdienſt nicht allein durch Singung der Zeiten, Predigung des Worts Gottes und Haltung der nutzbarn Kinderlehr, ſowoll in teutſche, als in welſche Sprach vollbracht wird, zu welchem dann eine ſolche Menge des Volks herzufließet, daß die vorgemeldte Capell nunmehr zu enge wird, denn eine ſolche Liebligkeit, Fleißigkeit, gute Andacht und Eifer haben wir in ihnen geſpüret, daß ſie pillig aller Menſchen Liebe in ſich erwecken. Dieweil derwegen wir Catholiſche Bürger und Inwöner der Stadt Weſel durch Gewalt der Ketzeren ſeint unbilliger Weiſe deren Kirſpels- und Pfarrkirchen beraubet und die vorige Capell, — welche bis hieher und auch noch vor unſere Pfarr-Capell erkennen — zu eng wird, und die zween Pfarr- oder Kirſpelskirchen mit allem Recht den Catholiſchen, wie noch die Stein und Mauern ſchreien, zuſtehen, ja dieweil deren ſelbigen Kirchen Verſehung oder jus patronatus von alters her dem vorgemeldten Kloſter zuſtehet und dieſelbige Kirchen, ehe die Ketzereien uberhand nahmen, durch ihres Ordens Perſonen lieblich ſeint adminiſtrirt und bedient geweſen, und ſie dieſes ſelbiges von Herzen gern auch thun wollten und auch ſo viel moglich thuen: pitten wir demutlich und unterthenig alle Fürſten, Herrn und Obrigkeiten, geiſt- und weltliche, daß ſie uns doch umb des allmechtigen Gottes und Catholiſchen Religions willen

[23]) „Geſchehen uff Joeckerns Haus an der Cruyßpforten" (v. Dorth).

in dieſem Fall wollten beiſtehen, uns und unſern Seelſorgern zu Erlangung ihrer Gerechtigkeit in den Kirchen gnedigliche Hülf thun, fürnemblich dieweil wir nicht wiſſen, wohin wir uns oder unſere Armen, welche auch nicht eine geringe Anzahl alhie iſt, nach Abſcheidung dieſes Lebens mit lieblicher Chriſtlicher Kirchen Gewohnheit ſollen laſſen begraben, da wir nicht allein aus den Kirchen, ſondern auch aus den Kirchhoffen getrieben ſeint, verheißend, daß wir dieſer Gutheit und Beyſtehung allezeit mit Dankſagung ſollen eingedenk ſein. Welches zu bekräftigen, haben wir, von der Gemeine der Catholiſcher Bürgerſchaft Deputati, mit unſern Namen unterſchrieben und gewohnliche Siegels unterdrucket. Gemachet zu Weſel im Jahr unſers Herrn tauſendſechshundertachtundzwanzig, den vierzehenden Junii

Wilhelm Paph
Jacques Wynands
Henrich Bau
Tilman Greven.

Zu dieſer Supplikation der Weſeler Katholiken macht von Dorth (Collect. I fol. 812—813) folgende Anmerkungen:

„Wilhelm Paph war Rentmeiſter und Proviſor Hermans ter Schmitten an der Fleſchenpforte Stifvatter. Selbige[24]) war zl. H. Bürgermeiſter Dr. Ant. ter Schmitten Schwiegerin, eine eyfrige Religionsverwantin oder Bruders-Wittib.

Winandts und de Bau waren Brabander, mit dem ſpaniſchen Garniſon hie einkommen, wohnten aufm großen Markt im „König von Spanjen" und Carthuis (?) Haus. Kamen, als Weſel anno 29 von den Statiſchen erobert und ihre Häuſer ſpoliiert, nacher Rheinberck.

Tilman Greven war ein Hufſchmitt auf dem Steinweg[25]), alle eyfrige Papiſten, doch mit dem ſpaniſchen Guarniſon und bei deſſen Zeiten hie einkommen. Melden hie pompose der Catholiſchen Bürgerſchaft und ihrer Deputation, die ſie doch nimmermehr konnten aufbringen. Ebenſo vergebs und fälſchlich ſagen ſie von der

---

[24]) D. h. die Frau des Wilh. Paph.

[25]) Tilmann Greven war aus Xanten. „Als anno 28 der Abt Fraiſinne unſere Kirchen einnahm, und zuvorder die Stadtkirche, war dieſer Tilman mit vorne an und ſetzte ſich in den Ratsſtuhl, da ſonſten alle andern in der Kirche, da die Bürger ſonſten ſitzen, ſich nieder ſetzten." (v. Dorth, Collect. I fol. 810)

Catholiſchen Bürgerſchaft, dann was ſie anlanget, war ihrer keiner Bürger[26]), ſondern bloß allein Einwohner. Den Reſt anlangend iſt das einmal gewiß und wahrhaftig, daß als anno 29 die Staten Weſel einbekommen, außer den ſpaniſchen Guarniſoun und München in den Kloſtern ſambt Abten und dero Angehörigen, ſich neben ihnen, gemeldten vieren, bloß allein dieſe wenig nachfolgende in der ganzen Stadt befunden haben:

Johann Borr gnt. Simons, Wirth am Ferkens- oder Korn-Markt, ſampt deſſen Frau, vulgo Papen-Werth[27]).

Johann de Wael, Steinmetzler in S. Antonii-Stegen, deſſen Frau doch unſerer Religion geweſen und geſtorben[28]).

Johan Stoffels, Kupferſchmidt in Mitten der weiten Brugſtraßen, ſampt Frau, beyde päpſtiſch[29]).

Nicolaes de Voß in der Brugſtraßen ſampt deſſen Frau[30]).

Hendrich Bunrath[31]) und deſſen Frau an der Kloſterpforten, vulgo de Papen-Schnyder dictus.

Anton de la Sour[32]), Knopenmacher, ſampt deſſen Frau in't korte Stratgen.

Baſtian van den Broeck und deſſen Frau von der Rheinſtraßen[33]).

---

[26]) Die Worte „war ihrer keiner Bürger" hat v. Dorth ſpäter durchſtrichen und dazu am Rande bemerkt: „war nur allein Telm. zu ſr. Zeit anno . . Bürger worden."

[27]) „Jan Simons, ſonſten Bor, vulgo de Papenwerth genandt, weilen ſeines Rom. Glaubens Leute ſich bei ihme aufgehalten, iſt ni fallor von Dorſten oder doch ſunſten aus Weſtfalen bürtig, deſſen Hausfrau, ſo auch päpſtiſch, iſt Hendrichen Bunraths zweiter Frauen Schweſter" (v. Dorth).

[28]) „Jan de Wael aus Brabant" (v. Dorth).

[29]) „Johann Stoffels, von Santen bürtig, ein zumahlen eingezogener Mann geweſen" (v. Dorth).

[30]) „Claes de Voß cum uxore aus Brabant" kamen nach der Einnahme der Stadt durch Spinola nach Weſel. „Sehr bittere Leute". 1629 wurde ihr Haus durch die niederländiſchen Soldaten zum teil „ſpoliiert". Der Prediger Keitwerdt, der damals in der Nähe wohnte, rettete ihnen durch ſeine Fürſprache einen Teil ihrer Habe (v. Dorth).

[31]) Aus Rees (v. Dorth).

[32]) Aus Brüſſel (v. Dorth).

[33]) „van den Brouck, ſeines Handwerks ein Pelßer und Nacht-Herbergier von Hack und Mack, wohnte im Wollſack in der Rheinſtraßen" (v. Dorth).

[Chriſtian][34]) Geyer, Sattelmacher, mit ſeiner Frauen, in der Neerſtraet vaſt beim großen Kirchhoff.

Peter von Roermonde[35]) ſampt deſſen Frau in der Steinſtraßen.

. . . . .[36]), Becker auf dem Steinwege et uxor.

Johann . . . .[36]), Leinweber op de Mathena Kerkhoff et uxor.

Adolf . . . .[36]), Leinweber aufm Steinweg, deſſen Hausfrau aber unſerer Religion.

Mey Baum von Ulm, Wüllenweber aufm Steinweg; die Frau unſerer Religion, zu welcher er auch hernacher ſelbſt getreten.

Jörgen . . . .[36]) in de Pellicaen aufm Kalbeuberg, Herberger, nachderhand Fuhrmann, deſſen Hausfrau aber unſerer Religion, und mit ihrer eifrigen Beſtendigkeit ihn, ſonſten einen bitteren Papiſten, zu uns bekehret.

. . . . .[36]), Schlächter op den Steinweg, ſo unſerer Religion, deſſen Frau aber päpſtiſch.

. . . . .[36]), Schlächter op de Bauſtraß, ſo gleichfalls unſerer Religion, deſſen Frau aber päpſtiſch.

Diß iſt die ſogen. papſtiſche Bürgerſchaft, oder vielmehr die Zahl deren papſt. Beiwohner, dabei noch weiter notier:

1. Daß Paphen und Tilmans Haußfrauen unſerer Religion zugethan geweſen und deſſen Paphen Frau in derſelben geſtalt eyfrig, daß, als ſie eines Kinds geneſen und er den Pfaffen in ſein Haus bracht, ſelbiges zu taufen, er auch ſeiner Frauen dasſelb abgenohmen, ſie aus dem Kindsbett heraus und beide, ihn und den Pfaffen, dergeſtalt angefahren, daß der Pfaff ſelbſt ihn vermahnt, ſeiner Hausfrau zu willfahren, dabei er's dann auch mußte bewenden laſſen.

2. Daß ihr aller keiner hie zu Weſel geboren, ſondern alle von außen, und zwar theils alsbald nachdem Weſel an Spinola übergangen, teils erſt hernacher hiehin ſich begeben haben."

---

[34]) Vorname nach einer anderen Notiz v. Dorths ergänzt.

[35]) Aus Roermond.

[36]) Der Name fehlt.

2.

Bericht über die Verhandlungen zwiſchen dem Rat der Stadt Weſel und dem Pfalz-Neuburgiſchen Kommiſſar Joh. Heinr. Schall von Bell wegen Abtretung der Pfarrkirchen an die Katholiſchen. 1628 Juni 24—28.

(Rhein. Prov.-Kirchen-Archiv zu Coblenz. A. Bd. 360.)

Den 24. Junii 1628.

Der alhier angelangter Commissarius Sr. fürſtl. Dl. zu Newburg abgeſandter H. Joh. Henr. Schall von Bell S^tui^ [37]) wiſſen laßen, daß derſelbe nomine principis etwaß vortragen wolle, worauff dan anfangs deputati, ex post aber S^tus^ [37]) in corpore zu ihme gangen; und hat gemelter abgeſandter vorgetragen, waßmaßen die religiosi ordinis praemonstratensis Sr. fürſtl. Dl. remonſtriret, daß ſie das jus patronatus in St. Willibrodi-Kirch hetten und dahero gebethen, daß ſelbige ihnen eingeräumbt werden mögte, und deßwegen verpflicht were, denſelben zu aſſiſtiren, mit dem gdſten befelch, daß ein Raht ſich bemelter Kirchen enteußeren und dieſelbe neben allen renthen und gefällen einräumen ſolte.

S^tus^ e contra, weilen die ſache ſehr wichtig und von ihnen ohne Zuziehung der gemeinsfreunden darin nicht ſtatuirt werden könte, bittet Zeit Bedenkens.

Der Abgeſandter regerirt, befehlicht zu ſeyn, ſeine commiſſion des Tags ſeiner Ankunfft zu effectuiren, derweniger aber nicht ſölchen außſtandt biß folgenden Tags früh zugeſtanden, mit der erinnerung, daß widrigenfalß vielleicht wol einer zur geſellſchaft nach Duſſeldorff genohmen werden dörffte, dabey anbefehlendt, daß ein raht dieſen Abendt oder morgen früh die ſchlüſſel beſagter Kirchen bey 5000 Ggl. pfoen einlieferen ſolte.

S^tus^ bezoge ſich auff die auffgerichtete reverſalen und capitulation bittendt ſie dawieder nicht zu beſchwehren, ſondern bey dem freyen exercitio religionis zu belaßen.

Ille, ob ein Raht wol meinte, daß ihro fürſtl. Dchl. dan etwas unbilliges oder partheyſch ſtatuiren würde?

S^tus^ thete ſolches nicht ſagen, ſondern daß ſolches befelch ohne ſie zu hören ausgewircket were.

---

[37]) Senatui, senatus.

Der Commissarius thete ſich bedrewlich vernehmen, daß man bei gemelter pfoen die ſchlüßel übergeben ſolte.

S^tus ihren Abſchiedt genohmen und darauff die Gemeinsfreunde convociren laßen und denſelben obiges vorgetragen mit begehren, daß Sie darüber die vornembſte Bürgern hören und was ihnen am beſten dünken mögte, ob man die ſchlüßel nicht übergeben und die brüchten abwarten ſolte, vernehmen; worauff dan die Gemeinsfreunde referirt, daß der Bürger Vorſchlag were, etwa außſtandt biß es Sr. fürſtl. Dlt. hinterpracht zu bidten und da ſolcher nicht zu erhalten, alßdan weren ſie uhrpiethig gut und blut dabei aufzuſetzen und bl^te Brüchte neben dem rantzoun, ſo durch wegführung einiger Bürger veruhrſacht werden mögte, beyzulegen.

Iſt demnach concludirt, hieſigen H. Gubernatori obiges zu proponiren und dero interceſſion umb dilation zu erſuchen, quo praevio S^tus des Commissarii propoſition und S^tus responsa demſelben vorgetragen und zwaren mit dem Zuſatz, weilen ſolches dieſer Stadt und gemeine höchſt beſchwehrlich und den reverſalen wiederſtreben thete, daß ſolches unterlaßen und die Stadt nicht beſchwehrt werden mögte, mit höchſter conteſtation, daß ihnen hernegſt bey der poſterität, indem ihr äußerſte devoir gethan, nichts verwieſen werden ſolte, im übrigen beſchloßen, die gemeine über einige puncten zu vernehmen, welche dan per Tribunos ſich erklähret, ihr will und meinung zu ſeyn, daß S^tus die ſchlüßel nicht übergeben, ſondern wan S^tui oder einigen bürgern privatim einig gefahr oder unheil wiederfahren ſolte, daß ſich ſolches abtragen und gut thun wöllen, und wan auch vom Commissario beym vorigen verblieben werden ſolte, daß ein Raht ſich alßdan zu recht zu erpiethen hette, inmaßen geſchehen, unter dieſer proteſtation, daß ſolches, indeme zu ſalvirung dieſer Stadt rechtens und beybehaltung guten gewißens dazu genötiget würden, nicht verübelt noch ihnen deßwegen ferner beſchwehr zugefüget werden mögte.

Solis, den 25. Junii 1628.

Hat der abgeſandter abermahlen durch deßen diener wißen laßen, daß S^tus dem befelch bey voriger ſtraff pariren ſolle.

S^tus e contra praevia salutatione ſich vernehmen laßen, daß mit dem Gubernatore darüber geredt und beſcheidt gewertigte, und ſobalt ſolcher einkommen würde, wolten ſie die reſolution ihm wißen laßen.

Des Abgeſandten Diener wieder auffkommendt angezeigt, wen S^tus^ nicht pariren wolte, daß alßdan in die brüchten verfallen weren.

S^tus^ priora, mit begehren, ſolches tardiren in ungutem nicht zu deuten.

Der Gubernator bald darauff per Majorem wißen laßen, daß zu der dilation keine apparentz were, ſondern der Commissarius nach alß vor dabey beſtanden in Commissis zu haben, ſich der Kirchen in ferneren verweigerungsfall zu ermächtigen, dabei des H. Gubernatoris aſſiſtentz erſucht, aber ſich krafft gemachter capitulation davon excuſirte.

Alß nun S^tus^ darauff nach dem Commissarius verfügt und demſelben S^tus^ und der Gemeine Erklährung in scriptis, damit dero Wörter nicht invertirt werden mögten, zu übergeben beſchloßen, hat er ſolches ahnzunehmen verweigert, mit ahnzeig, wan man erſt dem gdſten befelch würde folge geleiſtet haben, daß er alsdan S^tus^ bericht wenn ſchon 20 bücher groß, ihr fürſtl. Dchl. hinterpringen wolt.

S^tus^ daß es eine die gantze Gemeine concernirende ſache were und daß ſie ſo wenig alß der Commissarius von ihrer Commiſſion ſchreiten könten, mit erſuchen, weilen es eine religionsſache were, daß ſie bey jetzigen betrübten Zeiten dawieder nicht gravirt werden möchten.

Commissarius replicirt, daß man S^tum^ in p^to^ religionis nicht beſchwerete, ſondern nur reſtitution der den premonstratensibus mit gewalt entnohmener Kirchen begehren thete.

S^tus^ ſolches vorgeben nicht geſtehendt zeigte dawieder ahn, daß Krafft eingegangener capitulation, reverſalen und ſonſten menniglich beym freyen exercitio religionis gelaßen und dawider geſchützet werden ſolle.

Worauff der abgeſandter regerirt, daß damahlen ſolches wol geſchehen, aber tempora mutantur et nos mutamur in illis; Über deme were Sr. Kayſerl. Maj. über deßen Fürſten geſtelt und von demſelben die einräumung der Kirchen anbefohlen, in deßen entſtehung die capitulationes kein platz greiffen könten, inhaerendo prioribus.

S^tus^ begehrt, daß ihre erklährung in scriptis verfaßet angenohmen werden mögte, und wie ſolches denuo geweigert, haben Ihr Edl. ſich bezeugt, daß ſie weiter, in dem nicht gehört, nit beſchwehrt werden mögten.

Der Commissarius jeh lenger jeh mer auff übergeben der Schlüßel gedrungen und dabey beſtanden, daß ſeine Commiſſion einfolgen müße, oder daß anderer geſtalt zu verfahren were, es geſchehe dan par amour ou par force.

S^tus priora, und daß ſolche einräumung bey der poſterität unverantwörtlich ſeyn würde.

Der abgeſandter berieff ſich auf ſeyn befelch, welches er stricte nachleben müße.

S^tus inhaerendo petitioni pro dilatione, conteſtirte höchlich, daß ihnen hernegſt hiedurch keine ungelegenheit zugefügt werden ſolte, mit bitte ſolches ad notam zu nehmen, wie dan der abgeſandter ſolches zu thun offerirt und dabey erſucht, daß die ornamenta und mobilia der Kirchen mit extradirt werden mögten, S^tus aber ahngezeigt, daß ſolche niemahlß geſehen weniger beyſchaffen könte.

26. Junii 1628.

Dorrhoff S^tui vorgetragen, daß der Richter die Schmiede vor ſich beſcheiden laßen und ihnen bei 100 ggl. ſtraff anbefohlen die Kirchthüren zu eröffnen, dieſelbe aber eingewandt, daß es ihnen unmöglich were, worauff dan den Dienern angemuthet ſolches zu verrichten, er Dorrhoff aber ſolches recuſiret und daß viel lieber ſeinen Dienſt quitiren wolte; alß aber die Schmiede, wie ſich hierin zu verhalten hetten, a S^tu vernehmen wollen, hat ein Raht darin nichtes reſolviret noch ihnen rahten wöllen.

Der Commissarius S^tui anmelden laßen, daß denuo ſchreiben von Hoff bekommen, weßhalben anfangs begehrt, daß S^tus bey ihm in corpore kommen, ex post aber anſagen laßen, daß bey einander bleiben wollen.

Inmittelſt haben ihr Edle tam ab impositione mulctae quam de denegata justitia coram 2 Notariis et testibus appellirt.

Der Commissarius einen Raht auffs Jöckern Hauß beſchickt und paritionem begehrt.

S^tus priora repetirt.

Ille, daß fernern Ordre erhalten, ſich auch der Mathenaſchen Kirchen zu ermächtigen, und wie der Gubernator darin miltiglich intercedirt und abgerahten, ſo hat zwaren der Commissarius verſprochen, damit einzuhalten, dennoch irſt ordre von Düſſeldorff erwarten wolte, inmaßen ſolche erhalten, dabey ihm dan anbefohlen,

daß ihm nicht gebührt hette, von der Commiſſion abzuweichen, mit dem ernſtlichen befehl, daß die Mathenaſche Kirche gleichfalß occupiren ſolte.

S^tus gebetten, daß Zeit ſich zu erklähren biß nachmittag verſtattet werden mögte, inmittelſt könte mit einnehmung der Kirchen St. Wilbrodi verfahren werden.

S^tus abgangen und den Gemeinsfreunden befohlen der Ge-Gemeine erklährung hierüber einzuhohlen.

Inmittelſt erfolgt, daß ein wenig vor zehen Uhren des Vormittags in beyſeyn des Richters Oſterwicks und deßen Dieners Joh. Doerhoffs mit einigen gewehrten Soldahten die Kirchenthür durch einen frembden Meßerſchmiedt, Anthon genant, ſo mit dem Guarniſon hier einkommen, ins Norden nach der Steinſtraßen mit einer Ax und Hamer auffgeſchlagen und gehauen, alle Glocken viel mal nach einander gelautet, auch mit der Uhrklock unter der Lautung gekleppet, inmittelſt auch die andere Thüre nach der Seithen ins Suiden und vor am Markt geöffnet und mit voller proceſſion, Creutz und fahnen, bey ſich habendt die Monſtranten, ſo unter einem Himmel von 4 Perſohnen in die Kirche getragen, geſungen und auf den Orgel geſpielet, und weil man ſich beſorget, daß bey ſolcher unverſehentlichen alternation zwiſchen den Soldahten und Bürgeren ihtwas gefährliches ſich erregen mögte, ſo hat S^tus einen ban zu thun vom Commendanten erſucht, wie geſchehen.

Alß nun der Commissarius S^tus erklährung über einraumung der Math. Kirchen begehret, haben ihre Edlen ſich auff die Gemeine, dero ſolches were, beruffen, welche den einhellich gebethen haben wolte, ſie bey der poſſeſſion zu belaßen, ſonſten wolten ſie es Godt und der Zeit befohlen ſein laßen, dabey bittend, daß der Commissarius ihre erklährung annehmen wolte, ſo aber denegirt, uti latius ibidem.

Den 27. Junii 1628.

Der Richter Oſterwick durch deßen Diener die außreichung der ſchlüßel begehrt, S^tus aber ſich auff ihre erklährung beruffen. Wie aber der Richter nach Hauß gangen, were eine große Anzahl Soldahten auffm Mathenaſchen Kirchhoff verſamblet geweſen und hette Mſtr. Anthon Meßemacher zum Richter gangen und deßen Anweſen bey eröffnung der Thüren erſucht, der aber ſolches recuſirt.

Worauff ermelter Meßemacher erſten ins Norden die vorderſte Thür des portalß und folgends die Kirchthür mit etliche funfzig ſchlagen gewaltſamlich mit einer Ax auffgeſchlagen, die Soldahten demuegſt hauffenweiſe hineingangen, die glocken gelautet, inmittelſt andere mit proceſſion in voller ordnung eingangen und darin geſungen.

Endlich Commissarius erſucht blt. praemonstratenses in possessioue nicht zu turbiren; weil auch den H. Predigern die Übergebung der vicarien häußer angeſonnen, daß ſolche de novo von dem Apt zu heuern waren, uti latius zu ſehen in protocollo.

Den 28. Junii 1628.

S^tus^ mit Gutfinden des gubernatoris beſchloßen bei proviſion auffs Gaſthauß und resp. Rahthauß predigen zu laßen, wie dan auch der Apt ſich uff erfragen S^tus^ vernehmen laßen, daß die hinlegung der Todten ſo wenig auff den Kirchhoffen alß Kirchen geſtadten könte. Die Küßens und Stühle aber wolte er, wan ex ecclesiae mediis nicht angekaufft, reſtituiren.

3.

Aufzeichnung über die Ereigniſſe in Weſel im Juni 1628.

(Rhein. Prov.-Kirchen-Archiv zu Coblenz. A Bd. 360.)

Anno 1628 d. 10ten Junii D^nus^ Bernhardus Brantius Ecclesiae Vesal. pastor senior die Vorbereidungspredigt zum h. Abendmahl in der Stadtkirchen gehalten und ſelbiges folgenden Pfingſttag mit ſeinen Collega D^nus^ Casparus Keutwerdio außzutheilen vorhabens, ſo hat in gemelten Feſttage alda etwas ſeltzahmes [ſich] zugetragen, da alß Keutwerdius in Erklärung des gewöhnlichen textus ex Act. 2. Cap. beſchäfftigt und angefangen die Worte: „Es geſchah ſchnell ein Braußen vom Himmel als eines gewaltigen Windes und erfüllete das gantze Hauß, da ſie ſaßen," hat ſich in die große Kirch durch Wind (?)[38]) ſonderlich ein großes Geräuß deutlich hören laſſen von jeden von der Oſtſeite, da man von dem Markt durch die große Thür zur Kirche hinein gehet, ſo daß H. Keutwerdius und Brantius mit der anweſenden volkreichen

[38]) In der Handſchrift „uind". Die Konſtruktion iſt an dieſer Stelle auch nicht in Ordnung, vielleicht fehlt etwas.

gemeine hierüber ganz beſturtzt; jedweder ſtund auf, ſonderlich die Weibsperſohnen, welche ihre Heucken und Stuhlen packten, umherſahen und gantz verſchlagen wurden. H. Keutwerdius ſelbſten, obwohl er auf der Kantzel verbliebe, wußte ſich auch herum ſobald nicht zu ſchicken und wie der Praemonſtrateuſer Abt Joh. Franciſſinne ſich ſchon längſt verlauten laßen, er hoffete in kurtzer Zeit in beiden, ſonderlich in der großen oder Stadtkirchen den Römiſchen Gottesdienſt zu verrichten, man auch von Pfaltz-Neuburg ſich nicht gutes verſehen, die Pfaffheit auch ſampt den Spaniſchen guarniſon die Köpfe täglich je mehr und mehr mit Schelten und Dreuwen wieder die ſogenante Calviniſche Geuſen Ketzers thäten aufſtecken, vermeinte die Gemeine, der wiedrige Hauf were itzo beſchäftigt, ſolches ins Werk zu ſtellen; ſolches were aber nicht allein, ſondern befahrten ſich auch, daß zugleich ihre Häußer von den Hiſpaniſchen Soldathen ſpoliirt möchten werden. Es war aber mit in der Kirchen eine Chriſtliche und godtſehlige Bürgerfrau gegenwärtig, Emmel Flaßmans, Johanßen Lennerts Mutter, welche die Geſpenſter, wie man genannet, ſehen könte; ſelbige, das Geräuſch anhörend und der Gemeine Beſtürtzung anſehendt, ſtund auf und rief: „Sith Luiden, ſith, het ſall bald over weſen; blieſt ſitten, wy hebben geen Noth, het is haeſt gedaen!“ ſagte auch insbeſonder zu den Prediger Herr Keutwert, welcher ſowol als den Reſt beſturtzt und mit Predigen einhielte: „Herr Keutwehrt, fahr maer fort, het is all gedaen,“ und als er ſie von der Cantzel fragte, wat het was: „Ich ſall het U daernae well ſeggen“; item: „Blyfft doch, lieve Luiden, het is all over.“ Warop der Herr Keutwehrt ſeine Predigt continuirte, die Leute ſich wieder geſetzt, er aber zum Ende ſo viel möglich geeilet und ſampt H. Brantio das h. Abendmahl daſelbſt, wie auch Herr Joh. Strackius ſampt H. Rappardo in der Mathenaiſche Kirche, gehalten.

Vorgemeltes hat ſich alſo wahrhaftig zugetragen [in] unſer Stadts-Kirche im Jahr 1628 d. 11ten Junii am heiligen Pfingſttag vormittags um 8 Uhr, wie mir Dorthio[39]) ſolches mehrmahlen Herr Keutwehrt ſelbſten, wie auch Herr Strackius, Rappardus der Zeit Prediger, nach der Hand meine Collegen, und viele glaubhaften

[39]) Dorthius, der Verfaſſer dieſer Aufzeichnung, iſt Anton von Dorth, Prediger zu Weſel, 1655—1695, bekannt als fleißiger Sammler hiſtoriſcher Nachrichten.

Leute, ſo in damahligen Predigt geweſen, erzehlet haben, ſie hetten zwaren nichts geſehen, die[40]) Emmel hätte es aber alle gehöret und ſeie wahrhaftig alſo vorgegangen.

Alß demnach Emmel deswegen von den Predigern als vom Magiſtrat und ſonſten zur Rede geſtellt worden, auch erinnert, daß ſie davon nicht weiter nachſagen ſolte, gab ſie zur Antwort, ſie ſagte mehr nichts, denn was ſie für ihre Perſohn geſehen und was die, ſo neben ihr in der Kirche derzeit geweſen, gehöret, wollte auch wohl ſchweigen, wann ſie ihr darüber nit weiter thäten fragen, ſagte aber rund aus, ſie habe geſehen, wie daß vom großen Markt zur Kirchenthür hereinkommen die Spaniſche Soldaten ſampt allem Volk mit großer Getümmel, darauf viel Pfaffen ſampt dem Abt Franciſſine mit ihren Creutzen, Fahnen, Venerabile gefolgt, was es aber geben werde ſeye Gott bekaudt, ſolches wird die Zeit bald lehren, weiters könnte ſie nit ſagen.

Was nun dieſes bedeutet, das hat ſich, leider! in kurzer Zeit hernach eröffnet, ſintemahlen ein ſolches des Raths und unſeres Consistorii Protocollen, wie im Verfolg zu ſehen, deutlich genug ausweiſet, wie daß am 26. und 27ten Tag gedachten Monaths Junii, waren respective Montag und Dienſttag post dominicam Trinitatis, auf ernſthaften Befehl des Paltzgrafen zu Neuburg Wolfgang Wilhelm, der Infantin Clarae Eugeniae[41]) uns Vormittag hora 10. die Stadtſche und die Mathenaiſche Kirche unterm conduct des hiſpaniſchen guarniſons durch gemelten Herren Paltzgrafen Commissarium Johann Hendr. Schall van Bell zu Euskirchen mit Gewalt genohmen, da den 26ten dº. den Anfang gemachet von der Stadtkirchen, welche ein frembder Meſſerſchmit Anthon Götz, von Rurmondt bürtig, dieſer mit den Spaniſchen hie eingekommen und der Zeit alhie voren in der Ridderſtraßen gegen des Fürſten Hauß über im zweiten Häußgen hinter der Neunſternen wohnte, im Beiſein des Richtern Hendr. v. Oſterwich und deſſen

[40]) Das Wort iſt in der Hſ. nicht deutlich; es könnte auch „wie" heißen, was einen beſſeren Sinn gäbe. Dann wäre zu leſen „ſie hätten zwaren nichts geſehen wie Emmel, hätten es aber alle gehört uſw." Nach der Schilderung oben hatten viele das Geräuſch gehört, aber nur Emmel etwas geſehen; ſo heißt es auch weiter unten.

[41]) Iſabella Clara Eugenia, Tochter Philipps II. von Spanien, Statthalterin der ſpaniſchen Niederlande † 1633.

Dieners Johan Dorhoff mit Gewalt aufgeſchlagen, wie annoch das Loch in der Thür nechſt der Capellen zu ſehen, wodurch er den inwendig dafür geſchobenen eiſernen Grindel zurückgezogen und alſo ſampt bei ſich habenden Rotte und Soldathenpöbel davon dan nach der Markthür gangen und ſelbige mit gewaltſamer Abſchlagung der Schlöſſer eröffnet, wie auch die übrigen alle, darauf dan der Abt Franciſſine von Jöckeren Hauß, woſelbſt er ſeine reſidentz hatte; unterm Begleit des gemelten Commissarii, hiſpaniſchen Majoren Kalderau zu Roß und Fuß solenni pompa cum crucibus et suo detestato gefolgt von vielen, ſo von außen kommen, vom beſagten Hauße über der Creutzſtraeß durch die Brugſtraß übern großen Markt zur Stadtkirchen hingangen und zum Affenſpiel unterm Leuten der Clocken, Spielen auf der Orgel, Kleppen mit der Uhrkleppen, Geißelung und Waſchung des Predigſtuhls angerichtet; desgleichen auch per eandem auth. folgenden 27 Junii mit der Mathenaiſche Kirchen, dabey ſich gleichwohl der Richter nicht, ſondern Dorhoff befunden, geſchehen, da derſelbe die große Thür nächſt der Nordſeiten gleichfals aufgeſchlagen und, wie in der anderen vorigen Tages geſchehen, verrichtet, zwar zur Freude der Papiſten, doch herzbrende Betrübniß unſer Evangeliſchen Gemeine.

III.

Johannes Plange,
der Mitbegründer der bergiſchen Synode.

Nach bisher unbenutzten Quellen.

Von **Walther Wolff**, Pfarrer in Aachen.

Es iſt einer der Ruhmestitel der evangeliſchen Gemeinden am Niederrhein von jeher geweſen, daß ſie keine „Paſtorenkirche“ gebildet haben. In vielen Fällen ſind es Laien geweſen, von den erſten Zeiten her, die den Anſtoß zu einer Gemeindegründung gaben oder die ſtärkſten Träger des Gemeindelebens geweſen ſind. Anders könnte man ſich auch die erfolgreiche Entwicklung und das Aufblühen oder zähe Aushalten vor allem der heimlichen Gemeinden im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhundert kaum erklären. Oft genug mußten ſie und manchmal auf lange Zeit der Verſorgung durch einen „Diener“ entbehren. Da ſind es die treuen Männer, die als Älteſte und Diakonen an die Spitze der Gemeinde berufen waren, die dann das Gemeindeleben zuſammen und in rechter und geſunder Bahn gehalten haben.

Dennoch würde es m. E. den geſchichtlichen Tatſachen nicht entſprechen, wenn man nun die Beteiligung ſolcher „Laien“ am Bau der Kirche für den wichtigſten Faktor erklären würde. Mir wenigſtens hat ſich, je länger ich an der Erforſchung des Urſprungs des evangeliſchen Kirchenweſens am Niederrhein mitarbeite, um ſo mehr auch die Erkenntnis aufgedrängt, daß es die Prediger in erſter Linie geweſen ſind, denen Blüte, Geſundheit und Lebenskraft der evangeliſchen Gemeinden, auch „unter dem Kreuz“, zu danken iſt.

Es iſt hier nicht der Ort, dieſen Gedanken weiter auszuführen. Ich erwähne ihn nur, weil er dem Forſcher auch das ſachliche Recht gibt, immer wieder ſeine Arbeit darauf zu richten, möglichſt ausführliche Nachrichten über die Prediger der erſten Zeit zuſammenzutragen.

Wir ſtoßen bei der Dürftigkeit und Unzulänglichkeit unſrer Quellen nun aber gerade in dieſer Beziehung nahezu überall auf

eine beſondere Schwierigkeit. An irgend einer Stelle taucht eine Perſönlichkeit auf, oft von bedeutenden Gaben, in hervorragender Stellung. Aber dann wiſſen wir nur allzuoft gar nichts Näheres von ihr, weder woher ſie kommt, noch wohin ſie geht. Eine ganze Anzahl zumal ſind rechte Reiſeprediger, bald hier, bald dort ſind ſie tätig. Oft ſtößt man an einer Stelle, wo man es gar nicht erwartete, auf eine Notiz, die eine bisher verborgene Periode im Leben eines ſolchen Wanderpredigers aufhellt. Der Zufall ſpielt dabei eine wunderliche Rolle; von ſyſtematiſchen Nachforſchungen kann oft keine Rede ſein.

So habe ich denn die Mitteilungen, die ich im Folgenden über Johannes Plange gebe, nebenher bei Arbeiten gefunden, die im Grunde nach einer ganz andern Richtung gingen.

Was über Johannes Plange, Paſtor in Neviges, bisher bekannt war, das beſchränkte ſich auf die Nachweiſungen von Krafft in ſeiner „Stiftung der bergiſchen Provinzialſynode“ S. 54 ff. Bisher iſt wenigſtens m. W. nicht viel zutage gefördert worden, was darüber weſentlich hinausging.

Krafft hat dort die Notizen zuſammengeſtellt, die ſich über Plange in den Protokollen der jülichſchen Synoden finden. Er geſteht, mit Sicherheit nicht feſtſtellen zu können, ob Plange, der vorher „in mehreren heimlichen evangeliſchen Gemeinden „unter dem Kreuz“ im Jülichſchen in hervorragender Weiſe, gewiſſermaßen als Reiſeprediger tätig war“, ſchon 1586 nach Neviges gekommen ſei, wie das von Recklinghauſen annimmt. Er vermutet ferner, daß Plange 1594 oder 1595 geſtorben ſei.

Einiges Material glaube ich im Folgenden zur Aufhellung der Jahre vor ſeinem Eintritt in das Pfarramt zu Neviges und über die Datierung ſeines Todes geben zu können. Ich ſtütze mich dabei auf den bisher unveröffentlichten Band von Konſiſtorialprotokollen des Neuenhovener Quartiers, anhebend von 1582, die ſich im Archiv der evangeliſchen Gemeinde Rheydt befinden und irrtümlicherweiſe unter dem Titel: Protokolle der 3ten Jülichſchen classis geführt werden.

In dieſem Bande erſcheint Johannes Plange gleich von der erſten Sitzung an — der Band iſt übrigens nicht vollſtändig und muß nach einigen darin aufbewahrten beſchriebenen Papierſchnitzeln mindeſtens bis 1581 zurückgereicht haben — als Diener der Gemeinde Neuenhoven, und zwar wohnt er dort, iſt verheiratet, führt einen

Haushalt, hat eine Magd usw. So wird im Jahre 1583 am 4. Februar in Neuenhoven in aedibus Johannis ministri ibidem Konsistorium gehalten. In dieser Zeit kann Johannes Plange nicht als „Reiseprediger" fungiert haben, wenn er auch sicherlich benachbarte „dienerlose" Gemeinden, namentlich falls ein Auftrag der Synode vorlag, besucht haben wird.

Wann ist Johannes Plange nun nach Neuenhoven gekommen? Oder — es wird bald klar werden, warum ich diese Formulierung vorziehen zu müssen glaube — wann ist er in den Jülichschen Synodalverband eingetreten? Oder — das wäre ja auch möglich — wann ist er evangelisch geworden? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir in aller Kürze wenigstens festzustellen suchen, um welche Zeit etwa evangelisches Gemeindeleben in der Gegend um Neuenhoven entstanden ist[1]).

In den Akten der linksrheinischen Synoden kommt er, wie schon Krafft angegeben hat, am 3. Oktober 1576 zuerst vor. Da wird er beauftragt, zusammen mit Georgius Nehemannus die Quartiere zu besuchen, die durch Berufung von Otto Gilfferath nach Odenkirchen frei geworden sind. Es wird sich dabei um Siegburg oder Oberwinter handeln, wahrscheinlich ersteres. Nichts spricht dagegen, anzunehmen, daß Plange schon damals in Neuenhoven war, und daß er von dort gelegentlich in die ehemalige Gemeinde Gilfferaths hinüberreiste. Dafür sprechen aber auch noch andere Momente.

Unter den Handschriften, in denen uns die Protokolle der jülichschen Synoden von 1571 an aufbewahrt sind, befinden sich zwei, die sich als genaue Kopien des „Synodalbuchs", d. h. der offiziellen Niederschrift der Protokolle geben. Sie werden im Gemeindearchiv von Düren, bezw. Stolberg aufbewahrt. Beide bringen vor den eigentlichen Verhandlungen das offizielle Predigerverzeichnis. Von einem solchen ist schon bei der Synode zu Bedburg am 3. März 1572 die Rede; dort wird die Einrichtung einer regelmäßigen Synodalpredigt beschlossen und dabei festgesetzt: „es soll die ordnung zu predigen gehalten werden von den Dienern

[1]) Ich beabsichtige auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials, diese Verhältnisse, die m. E. typisch sind für Gegenden, wo die Reformation am Niederrhein ohne direkt nachweisbare niederländische Verhältnisse Eingang gefunden hat, demnächst in größerer Ausführlichkeit darzustellen.

gotlichs worts achten volgens, wie deren namen in dem consistory-boech geschreven staen, nemelich Johannis Christianus der erste". Das eigentliche „Synodalbuch" scheint verloren zu sein. Die beiden Abschriften aber sind getreu: ihr Verzeichnis beginnt auch mit Johannes Christianus[2]).

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß in dieses Verzeichnis in dem Original-Synodalbuch, auf das die Dürener und Stolberger Handschrift zurückgeht, die Namen der Prediger im großen und ganzen in der Reihenfolge eingetragen worden sind, in der sie in den Synodalverband eintraten. Das frühere oder spätere Auftreten eines Namens darin gibt also die Möglichkeit, durch Rückschlüsse von seinen Vorgängern oder Nachfolgern aus annähernd die Zeit zu bestimmen, wann sein Träger Mitglied der Synode geworden ist.

Aus diesem Verzeichnis notieren wir nun folgende Reihe: Thomas Merckelbach, Servatius Nerensis, Libertus Fraxinus, Joannes Wischmannus, Franciscus Pauli, Johannes Plange, Joannes Juchemensis, Tilmannus Bockrodius. Unter diesen sind uns die Namen, die gesperrt gedruckt sind, besonders wichtig.

In den Protokollen des Neuenhovener Quartiers erscheint nämlich Johannes Plange fortwährend in Verbindung mit diesen beiden, mit Thomas Merckelbach und Johannes Juchemensis. Thomas Merckelbach war Pfarrer in Bedburdyck und Johannes Juchemensis Pfarrer in Hemmerden. Ungefähr gleichzeitig mit diesen muß Johannes Plange[3]) in den Synodalverband eingetreten sein. Johannes Juchemensis, Pastor in Hemmerden, wird aber schon in der Synode vom 2. November 1575 wegen Ausbleibens notiert. Vor dieser Zeit muß er Mitglied der Synode geworden sein, und da Plange mit ihm auftritt, also auch Plange mindestens im Jahre 1575. — Damit würde es stimmen, daß er im folgenden Jahr den oben erwähnten Auftrag der Synode erhält. — Thomas Merckelbach aber erscheint in den Synodalprotokollen zum erstenmal am 3. März 1574, und zwar gleich als Skriba, die Synode aber findet statt in seinem Pfarrort Bedburdyck. Kurz zuvor muß er mit seiner ganzen Gemeinde dem Synodalverband beigetreten sein. Ja,

---

[2]) Vgl. über diesen: Simons, Niederrhein. Synodal- und Gemeindeleben. — Theol. Arbeit aus dem Rhein. wissensch. Predigerverein 1903. S. 97 f.

[3]) Über seine Herkunft und Vorbildung habe ich bisher nichts ermitteln können.

man darf annehmen, daß dieſe Gemeinde nicht einmal mehr eine „heimliche“ Gemeinde war. Sonſt hätte die Synode doch jedenfalls vorgezogen, wie in jenen Jahren faſt durchgehends, ſo auch am 3. März 1574 in dem Bedburdyck benachbarten Bedburg zu tagen, wo ſie unter dem Schutz des Grafen Hermann von Neuenar abſolut ſicher war. Und auch dafür gibt es hinreichende, anderweitige Beweiſe. Thomas Merckelbach war Pfarrer in Bedburdyck[4]) ſeit dem Jahre 1563. Schon ſein Vorgänger war der Reformation zugetan geweſen. Er konnte das ungefährdet tun, da ſein Patron ihm in dieſer Beziehung ſehr wenig in den Weg legte. Zeitweiſe hat er auch die Pfarrei Hemmerden inne gehabt, und er iſt es geweſen, der für die Berufung von Johannes Juchemenſis in dieſe Stelle Sorge getragen hat. Das iſt ſpäteſtens im Jahre 1571 geſchehen. Merckelbach hatte in ſeinen Gemeinden die Meſſe abgeſchafft und war ſelbſt verheiratet, wenn es auch wegen ſeiner ſchwankenden Stellung an Reibungen mit den entſchloſſenen Anhängern der neuen Lehre nicht fehlte. Als Paſtor von Bedburdyck war er auch Hofprediger des in der Nähe gelegenen Schloſſes Dyck, und als ſolcher Inhaber der Vikarie Neuenhoven. In den Protokollen des Neuenhovener Quartiers nun erſcheinen Plange und Merckelbach als Prediger einer Gemeinde. Die Sitzungen des Konſiſtoriums finden abwechſelnd in Neuenhoven und Bedburdyck ſtatt, hier im „Widdemhous“, d. h. im Pfarrhaus Merckelbachs, dort in aedibus Johannis ministri ibidem. Ich halte es darnach nicht für ausgeſchloſſen, daß Merckelbach es geweſen iſt, der Johannes Plange, vielleicht etwa als Kapellan, nach Neuenhoven berufen hat, ebenſo wie er die Pfründe in Hemmerden, die er eine Zeitlang ſelbſt inne hatte, dem Johannes Juchemenſis übertragen hat. Mit Sicherheit läßt ſich das aber nicht ermitteln, es müßten denn in dem Archiv des Schloſſes Dyck noch weitere Mitteilungen zu finden ſein. Jedenfalls iſt Plange ſchon am Anfang der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts in der Gemeinde Neuenhoven-Bedburdyck-Hemmerden,

[4]) Vgl. für das Folgende: Geſchichte der Pfarreien der Erzdiözeſe Köln. Herausgegeben von K. Th. Dumont. XXII. Dekanat Grevenbroich von H. H. Giersberg, Dechant — s. v. Bedburdyck, Hemmerden, Neuenhoven. Genauere Nachrichten über ihn aus bisher unbenutzten Quellen gedenke ich in anderem Zuſammenhange zu geben.

die man nicht ohne weiteres als eine heimliche Gemeinde bezeichnen darf, tätig gewesen.

Was nun die Frage seines Weggangs aus dem Dienst an dieser Gemeinde und seiner Übersiedlung nach Neviges angeht, so ergeben darüber die Akten des Neuenhovener Quartiers folgendes:

Am 2. Dezember 1585 wird er „seines Dienstes dieses Endes erlassen", im vierteljährlichen Konsistorium aber, am 12. Dezember desselben Jahres gebeten, „der Kirche um ein gepürliches noch eine Zeit lank in Predig und sonst zu dienen". Er muß diese Bitte auch erfüllt haben. Denn am 5. Mai 1586 wird er als „absens" notiert, scheint aber nicht mehr in Neuenhoven, wo die Sitzung des Konsistoriums stattfand, gewohnt zu haben.

Am 6. Oktober 1586 heißt es, daß Johannes Plange wiederum consistorialiter angenommen ist und sich verpflichtet habe, alle drei Wochen „Ermahnungen" zu halten und den Katechismus zu treiben.

Am 1. Dezember 1586 wird verzeichnet: „Derweil Johannes Plange sowoll nach gehaltenem synodus, als vor dem synodus müntlich und schrifftlich dem consistorio verheischen, der kirchen mit dem predigt ampt vorzustehen, wilchs aber bis nah zu über gethane zusag von ime nachplieben, soll no ernstlich vermannt werden von allen und jeden consist., so innen am irsten antreffen werden."

Am 13. April 1587: „Da das Quartier Neuenhoven bis anhero nicht durchaus hat mogen bedienet und versehen werden, so hat Johannes Plange dem consistorio verheißen, ein halb Jahr die Kirchen, nu zum theil bawfellig, zu bedienen und wederumb uffzurichten." Er soll dafür alle 3 Monate 8½ Tlr. erhalten. Wird er aber säumig befunden, so wird das Gehalt gekürzt, und er vor der Synode verklagt. Auch am 6. Juli 1587 erscheint er noch im Dienst der Gemeinde Neuenhoven, wohnt da aber sicher nicht mehr dort, da der Beschluß gefaßt wird, Consistorium zu halten, „so oft der Diener erscheint". Nehmen wir dazu den Beschluß der Synode vom 30. September 1587, wo konstatiert wird, daß Jüchen, Bedburdyck — Merckelbach war inzwischen gestorben — und Neuenhoven keinen Diener mehr haben, und von Petrus Otgenius besucht werden sollen, während Plange mit der Fürsorge für die von Gladbach und Viersen betraut wird, so dürfen wir als ziemlich ge-

ſichert anſehen, daß Johannes Plange nicht ſchon 1586, ſondern erſt 1587 nach Neviges übergeſiedelt iſt.

Genauer noch als die bisherigen Aufſtellungen vermag ich ſchließlich nachzuweiſen, daß Plange nicht Ende 1594 oder Anfang 1595, wie Krafft vermuten zu müſſen meint, geſtorben iſt.

In den Neuenhovener Protokollen wird nämlich unter dem 16. April 1595 mißfällig angemerkt, daß ein in Kirchenbuße genommenes Gemeindeglied ein Kind von Johannes Plange hat taufen laſſen.

Am 4. November 1596 ferner heißt es: „Die weil das Johannes Plangen iſt gefangen geweſen und man denſelben rantzauuen müſſen vor zween D. D. Ducaten, iſt dieſem Neuwenhouwner orth 4 Gl. (auferlegt), welche man von dem armengelt genomen hatt, und dem Diener mitgegeuen, an ſein ort zu beſtellen."

Am 3. Mai 1599 iſt notiert: „Die weil vergangen auß angeben Hopparts Strommengers, das Johannes Plangen zwiſchen Collen geplondert und alles quit worden, iſt derhalben auß chriſtlicher und broederlicher liebe vor guet angeſehen, das die Diener bei den glaubensgenoßen umb etwas ſteuren zu behoeff des gouden Mannes anhalten ſollen." Was eingeht, ſoll „Johanni Plangen ſtracks zugeſtalt werden."

Es iſt dies die letzte Notiz, die ſich in den Akten über den „guten Mann" findet.

Noch weiter führt uns aber eine kurze Bemerkung in dem Kirchenkaſſenbuch der deutſch-reformierten Gemeinde Aachen, auf die ich zufällig geſtoßen bin. Da heißt es unter dem 4. Mai 1600: „Johanni Plange, ſo ein alter Kirchendiener iſt und der Kirchen Chriſti nicht mehr furſtehen kann, geben 217 M." Die Faſſung der Notiz läßt vermuten, daß er damals ſich gerade, wenn auch nur vorübergehend oder auf der Durchreiſe, in Aachen aufhielt. Wann und wo er geſtorben iſt, vermag ich nicht feſtzuſtellen, jedenfalls alſo nicht vor Mai 1600.

So bleiben die letzten Lebensjahre des tätigen Mannes doch noch in Dunkel gehüllt. Aber die kurzen Bemerkungen, die ich mitteilen konnte, laſſen uns deutlich erkennen, unter was für Mühen und Kämpfen unſre evangeliſche Kirche am Niederrhein gegründet worden iſt. Ein Mann, der ſeine beſte Kraft in ihrem Dienſt auf-

gewendet hat, dem eine Gemeinde, der er lange Jahre gedient hat, nach mehr als zehnjähriger Trennung ein treues Andenken bewahrt hat und gerne Opfer bringt, der zieht am Abend seines Lebens, wo er „der Kirche Christi nicht mehr furstehen kann," heimatlos in unruhigen Zeiten, oftmals in Lebensgefahr, umher, und sein Ende und sein Grab meldet keiner. Als Trost bleibt ihm, daß er nicht der Einzige ist, den solch schweres Schicksal trifft, und daß er Hab und Gut, Leben und Leib an eine große Sache gesetzt hat, von der er weiß, daß sie nicht mehr sterben kann. Auch in einem kleineren Leben gilt das Wort, mit dem ein Großer sich den Sinn seines Tuns und Leidens gedeutet hat: Vermüde ich, so bin ich anschlagmäßig verwendet, und der Verbrauch meiner Person ist vor jedem Rechnungshofe justifiziert."

IV.

Zur Volksschulpädagogik Friedrichs d. Gr.:

Das Reglement für die Deutschen reformierten Schulen in Cleve und Mark vom 10. Mai 1782 und das General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763. (C. F. Baumannn.)

Von Oberlehrer Dr. **Meiners** in Elberfeld.

Am 12. August 1763 erließ Friedrich der Große das General-Landschul-Reglement[1]). Es bezweckte die Verbesserung des Landschulwesens in allen Provinzen des damaligen Brandenburg-Preußischen Staates. Infolgedessen wurde es auch für das Herzogtum Cleve und die Grafschaft Mark an demselben Tage von der Königlichen Regierung zu Cleve ausdrücklich publiziert[2]). Unter dem 2. Oktober wurde ihr dann vom General-Direktorium in Berlin ein Exemplar zugestellt mit der Anweisung, „es zu jedermanns Wissenschaft zu bringen" und ihm „überall und in allen Punkten nachzuleben"[3]). Die clevische Regierung ließ es abdrucken und stellte unter dem 17. Januar 1764 den 3 Inspectoren Ministerii der lutherischen Kirche in den beiden genannten Ländern die erforderlichen Exemplare zur Einführung und Befolgung zu. Denn

[1]) Abgedruckt z. B. bei Rönne, Unterrichtswesen des Preußischen Staates I, 64 ff.; auch bei J. B. Meyer, Friedrichs des Großen pädagogische Schriften und Äußerungen 113 ff.

[2]) Vgl. Scotti, Gesetze und Verordnungen für Cleve-Mark, Nr. 1800.

[3]) Vgl. hierzu u. z. d. folgenden Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf: Cleve-Mark, Geistl. Sachen. Gen. Nr. 185. — Die lutherischen Kirchengemeinden von Cleve und Mark wurden zusammengefaßt zu mehreren Klassen, diese wieder zu 3 Synoden, der Clevischen, Märkischen und Soester; ihre Präsidenten hießen Inspectores Ministerii. Auch die reformierten Gemeinden waren zu Klassen vereint und diese wieder zu 2 Synoden, der Clevischen und der Märkischen. — Den Geistlichen stand die Schulaufsicht zu.

nur auf die evangeliſch-lutheriſchen Schulen in Cleve und Mark ſollte das neue Landſchul-Reglement Anwendung finden; für die der reformierten Gemeinden galt es nicht: ſie wurden nach dem alten Schlendrian weiterbedient.

Infolgedeſſen nahm im Herzogtum Cleve die Synode der reformierten Kirche die Sorge für ihre Volksſchulen — damals hießen ſie Deutſche Schulen — ſelbſt in die Hand[4]). Sie beauftragte einige Prediger damit, „zur Abſtellung der vielfältigen Beſchwerdeführungen über den Verfall des Schulweſens und zur Abänderung der Verſchiedenheit des Unterrichts einen allgemeinen, der Verfaſſung unſerer reformierten Kirche nach Möglichkeit angemeſſenen Plan abzufaſſen, der in Zukunft ſowohl denen Schullehrern als auch denen Lernenden und ihren Eltern und Vorgeſetzten zu einem Reglement (?) dienen (?) möge." Am 23. November 1769, nachdem ein halbes Jahr vorher (am 13. Mai) für die reformierten Schulen des Fürſtentums Mörs die Einführung des General-Landſchul-Reglements angeordnet worden war, wurde dieſer „Entwurf eines allgemeinen Stadt- und Landſchulen-Reglements für die Gemeinen der Reformierten Cleviſchen Synode" der Regierung überreicht und gleichzeitig der Vorſchlag gemacht, um „gute Subjekte zum Schuldienſt zu erlangen", in Weſel oder Duisburg ein Seminar einzurichten, „worin fähige Jünglinge auf einige Jahre in denen Wahrheiten der Religion, der Sittenlehre, der Geographie und Hiſtorie nebſt der Rechen-, Schreib- und Leſekunſt, auch in der methodo informandi eingeführt würden." Der Entwurf der reformierten Schulordnung liegt handſchriftlich vor. Den Löwenanteil an ſeiner Ausarbeitung hat ohne Zweifel ein reformierter Prediger der Stadt Cleve, C. F. Baumann. An ihn ging er daher auch ſpäter — wir wiſſen nicht wann — zurück mit dem Auftrag des cleviſchen Regierungspräſidenten von Danckelmann[5]), ihn „noch malen nach ſeinen beſten Einſichten zu revidieren".

---

[4]) Vgl. hierzu u. z. d. folgenden Düſſeldorfer Staatsarchiv: Cleve-Mark, Geiſtl. Sachen. Gen. Nr. 173. — Dem Königl. Archivdirektor, Herrn Dr. Ilgen, darf ich auch wohl an dieſer Stelle beſten Dank ſagen für das freundl. Entgegenkommen, das ich bei ihm gefunden habe.

[5]) Es iſt der zweite von Danckelmann, der ſich unter der Regierung Friedrichs des Großen nachweiſen läßt: der erſte iſt C. L. Freiherr von Danckelmann, der 1763 noch als Staatsminiſter den Erlaß des General-Landſchul-

Das tat Baumann, nachdem er „einige Zeit den verschiedenen Bemühungen des gegenwärtigen pädagogischen Zeitalters zugesehen“ hatte. Er hielt auch mit seinen früheren Mitarbeitern Rücksprache über den revidierten Entwurf und schickte am 11. Juni 1781 beide Entwürfe, den ersten und den revidierten, der königlichen Regierung ein mit der Bitte, diesen letzten möglichst bald zur Einführung zu bringen. Auch er liegt handschriftlich vor als „Reglement für die Teutschen Reformierten Schulen im Herzogtum Cleve“. Die Regierung genehmigte den Entwurf und betraute bereits unter dem 19. Juni 1781 Baumann mit der Besorgung des Druckes zum Zwecke der Publikation und Einführung. Diese erfuhr freilich dadurch noch eine längere Verzögerung, daß Baumann selbst am 9. Juli der Königlichen Regierung den Vorschlag machte, sie möge „die Verbindlichkeit des Reglements auch auf die Deutschen reformierten Schulen in der Grafschaft Mark, welche sich in keinem besseren Zustand als die clevischen befinden, sofort zugleich ausdehnen“. Die Regierung ging zwar unverzüglich auf den Vorschlag ein; aber schlechterdings mußte sie doch nunmehr der märkischen Synode erst ihre Absicht mitteilen und ihr den Entwurf des Reglements zur Prüfung vorlegen. Diese wiederum ließ Abschriften davon allen Konsistorien und Predigern zur Begutachtung zugehen. An einer Stelle wurde eine Änderung vorgeschlagen, und erst, als Baumann diesem Vorschlag zugestimmt hatte[6]) (am 10. Januar 1782),

---

Reglements gegenzeichnet, im Juni 1766 aber schon als tot genannt wird. Den hier erwähnten kann ich vom Juli 1765 bis Dezember 1771 als Regierungspräsidenten in Cleve nachweisen; im Juni 1781 ist er Justizminister in Schlesien.

[6]) In dem handschriftlichen Reglement heißt es IV § 5: „Prediger ... haben darüber zu wachen, daß Eltern ... die Kinder nicht in fremde Schulen schicken“. Die märkische Synode sah darin eine Beschränkung der Freiheit der Eltern und eine Benachteiligung der Kinder für den Fall, daß an einem und demselben Orte sich eine lutherische und eine reformierte Schule befänden und jene dieser oder diese jener vorzuziehen sei. Sie wünschte daher die Umänderung des Ausdrucks in „in keine andere als guteingerichtete protestantische Schulen“. Baumann konnte sich umso eher mit dieser Änderung einverstanden erklären, als er selbst unter den fremden Schulen „lediglich die der protestantischen Jugend sowohl der Proselytenmacherei als ihrer übrigen schlechten Beschaffenheit wegen so leicht schädlich werdenden römisch-katholischen Schulen“ verstanden hatte, „welche man aber ob evitandam invidiam nicht ausdrücklich nennen wollte“. „Den leidigen Sekteneifer, welchen jeder aufgeklärte warme Verehrer der Religion

erfolgte die behördliche Genehmigung (am 11. Januar). Nunmehr wurde das neue „Reglement für die Deutſchen reformierten Schulen in dem Herzogtum Cleve und in der Grafſchaft Mark“ von der Königlich-Preußiſchen-Hofbuchdruckerei der Witwe Sitzmann in Cleve gedruckt[7]), am 10. Mai 1782 durch die cleviſche Regierung bekannt gegeben und durch Zirkular-Verfügung vom 4. September an „alle Stadt-Magiſtrate und Jurisdictionsrichter in Cleve und Mark“ ſämtlichen reformierten Gemeinden und Schulanſtalten dieſer Länder ſeine Einführung und genaueſte Befolgung eingeſchärft; endlich wurden unter dem 20. September 1782 die beiden Präſidenten der cleviſchen und märkiſchen Synode angewieſen, die Ausführung des Reſkripts vom 4. auf das ſchärfſte zu überwachen. — Nicht viel länger ließ die angeregte Gründung eines Lehrerſeminars auf ſich warten: ſie erfolgte in Weſel und zwar, wie es ſcheint, ſchon mit Beginn des Jahres 1783[8]).

Die Tatſache, daß das General-Landſchul-Reglement von 1763 in Cleve und Mark lediglich auf die lutheriſchen Schulen Anwendung fand, und daß für die reformierten Schulen erſt 1782 aus dem Schoß der reformierten Kirche dieſer Länder ſelbſt heraus ein eigenes, neues Reglement entſtand, iſt, ſoweit ich ſehe, bisher un-

---

aus den zween Schweſterkirchen immer mehr verbannt zu ſehen wünſchen muß“, durch dieſe Faſſung zu ſtärken, hatte er keineswegs im Sinn.

[7]) Ein ſolcher erſter Druck liegt den Akten bei. Er ſtimmt (wie auch die handſchriftliche Überlieferung) mit dem bei Scotti Nr. 2239 und nach ihm bei Rönne I, 64 ff. und Meyer 171 ff. abgedruckten Wortlaut überein, nur daß jeder Paragraph am Rande eine kurze Inhaltsangabe aufweiſt und II § 13 es richtig heißt „Raffs“ ſtatt „Raffts“.

[8]) Noch im September 1782 ſpricht ein Reſkript der cleviſchen Regierung von „dem zu Weſel zu errichtenden Schulmeiſter-Seminarium“; unter dem 23. Januar 1783 wird in einem Bericht Baumanns bereits von einem Überſchuß geredet, der „zum Beſten des Seminariums“ Verwendung finden ſoll; am 12. Juni iſt von Unkoſten die Rede, die „das Seminarium zu Weſel nötig machen wird“; am 28. Juni 1784 heißt es „zum Beſten des errichteten“ Seminars zu Weſel. Dadurch findet die Angabe von Nettesheim, Geſchichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern, wo S. 535 das Jahr 1783 als Gründungsjahr angegeben wird, Beſtätigung. Bei Sander, Geſchichte der Volksſchule (in Schmids Geſch. d. Erziehung Bd. V, 3) findet der Weſten wenig Berückſichtigung. Clausnitzer, Volksſchulpädagogik Friedrichs des Großen, in Schrödels pädagogiſchen Klaſſikern Bd. VII S. 108 Anm. 1 hat noch das falſche Jahr 1786, das man früher annahm.

bekannt gewesen. Die Forscher, sofern sie diese Frage überhaupt berühren, geben sich vergebliche Mühe, Gründe für die Einführung des letzteren ausfindig zu machen[9]). Dessen Entstehungsgeschichte ist zugleich charakteristisch für die innerpolitischen Zustände dieser Länder in der Friedricianischen Zeit[10]). Die Schulsachen gehörten hier wie in den übrigen preußischen Provinzen nicht zum Ressort der obersten provinziellen Verwaltungsbehörde, der Kriegs- und Domänenkammer, sondern zu dem der höchsten Justizbehörde, der Regierung. Das Bewußtsein der Berechtigung zur Mitarbeit am Gemeinwesen, das in den östlichen Ländern des friedricianischen Staates fast ganz erloschen war, war nun kaum irgendwo so stark entwickelt wie bei den Bewohnern von Cleve und Mark. Und zwar äußerte es sich nicht nur in den dazu gesetzlich verordneten Organen, von den Ständen an bis zu den Erben- und Kirchspieltagen und den städtischen Verwaltungskörpern; vielmehr scheint in allen vorhandenen Körperschaften die Idee der Selbsthilfe und Selbstverwaltung lebendig gewesen zu sein. Ist es doch in unserm Falle die reformierte Synode, die den Anstoß zu einer Anordnung gibt und auch deren Durchführung übernimmt, die anderswo von obenher auszugehen pflegte. Nicht ohne Grund hatte Friedrich von seinen Untertanen westlich von der Weser die Empfindung, als wollten sie alles besser wissen als er.

War es nun in dem vorliegenden Falle klug von ihm gehandelt, wenn er so bereitwillig auf ihre Wünsche und Gedanken einging? Die Beantwortung dieser Frage nötigt zu einem inhaltlichen Vergleich der drei Urkunden, des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763, des reformierten Entwurfs vom 23. November 1769 und des reformierten Reglements vom 10. Mai 1782, die ich in der Folge der Kürze halber mit den Buchstaben L., E. und R. bezeichnen will.

---

[9]) Meyer S. 13 läßt den König das neue Reglement an die Stelle des von 1763 setzen; ebenso Rönne S. 181 und Fischer, Friedrich der Große als Erzieher seines Volkes, Trier 1886 S. 147, diese mit der Begründung, Friedrich habe das General-Landschul-Reglement für die verfeinerte Kultur des Westens nicht mehr für ausreichend erachtet. Als ob Friedrich dem Großen die Kultur des Westens feiner erschienen wäre als die seiner östlichen Länder!

[10]) Vgl. hierzu das treffliche Kapitel in Lehmanns Stein I, 85 ff. (Die westlichen Provinzen des preußischen Staates.)

Vergleichen wir zuerſt E. und R., ſo ergibt das ſpäter abgefaßte Reglement zunächſt außer redaktionellen Änderungen größeren und kleineren Umfangs ſowie Vermehrung der genannten Hilfs- und Belehrungsmittel (in II § 8 und 13) einige Neuerungen in der äußeren Ordnung, ſo wenn R. als Anfangstermin des ſchulpflichtigen Alters auch das ſechſte (neben dem fünften) Lebensjahr nennt (I, 2), für die Sommerſchule auch die ganze Woche hindurch halbe Tage ins Auge faßt (I, 5), den Lehrern das Bekleiden von Rentmeiſterſtellen nicht mehr verbietet (II, 3), den einen der beiden Schulkataloge alle halbe Jahre (nicht, wie E., alle Jahre) anfertigen läßt (II, 16). Wichtiger iſt bereits, daß E. in kleinen Schulen noch geſtattet, alle Kinder nach der Reihe mit ihrer Lektion vorzunehmen, während R. überall Gruppen- oder Klaſſenbildung vorſchreibt (III, 3 B). Damit hängt denn auch zum Teil die durchgreifende Änderung der Penſen- und Stoffverteilung zuſammen, die R. gegenüber E. aufweiſt. Freilich nur zum Teil. In der Hauptſache geht dieſer Unterſchied auf den Kern- und Generalpunkt zurück, in dem der große Fortſchritt von R. gegenüber E. liegt. Wie in einigen der ſchon genannten Momente, ſo ſchließt ſich E. auch darin enger an das ihm zugrunde gelegte L. an als R., daß beide, ſobald nur aus einer Fibel (in E. wird das „anzufertigende kleine Schulbuch", in L. nur das „ABC-Täfelchen" genannt) die elementarſten Buchſtabier- und Leſekenntniſſe gewonnen worden ſind, Bibel, Neues Teſtament und Katechismus als die einzigen Lehr- und Leſebücher vorſchreiben. Das diente nicht eben zur Förderung der Religiöſität der Kinder. Es klaffte eine „große Lücke zwiſchen Fibel und Bibel". Dieſe iſt in R. ausgefüllt. Das Leſen in Bibel und Teſtament, ſo ſchreibt R. vor, diene „nur zur Ehre der Religion und, um aller Abneigung der Kinder gegen das beſte unter allen Büchern vorzubeugen, nicht als eigentliche Leſeübung, ſondern als religiöſer Unterricht" (III, 3 C). Daneben ſoll täglich ein „nächſtens einzuführendes Schulbuch" gebraucht werden, „welches einen Inbegriff der erſten und nötigſten Kenntniſſe enthält, den Geiſt der geſamten Schuljugend zu üben und zu beſchäftigen". Dadurch erklärt es ſich, warum nunmehr der Hinweis auf Millers erbauliche Erzählungen und die Forderung eines beſonderen Unterrichts in den „erſten Anfängen der Geographie und Geſchichte" und abwechſelnd damit alle 14 Tage „in der Sittenlehre" — beides noch in E. — fehlen

konnte: alle dieſe Stoffe ſollte das Leſebuch in ſich vereinen. Nur einen Schritt weiter endlich auf dem ſchon in E. betretenen Wege der Pflege von weltlichen Kenntniſſen neben der Behandlung von Katechismus und Bibel bedeutet es, wenn in R. außer der Anleitung zum Briefſchreiben — ſo auch in E. — noch die zur Abfaſſung von „anderen im gemeinen Leben vorkommenden nützlichen Aufſätzen" verlangt wird, unter Hinweis auf Heynatzens Handbuch (III, 3. K. c.).

Der weſentliche Fortſchritt, den das Reglement von 1782 dem Entwurf von 69 gegenüber aufweiſt, iſt demnach die Einführung des Leſebuches in die Volksſchule. Nun erinnere man ſich: gerade das Jahrzehnt zwiſchen 1770 und 1780 iſt die Zeit, in der Baſedows große pädagogiſchen Werke erſchienen, in der der Freiherr Eberhard von Rochow, Erbherr auf Reckahn bei Brandenburg, deſſen Erziehungsgrundſätze mit Vermeidung ihrer Übertreibungen „vom Bürgerſtande auf das Landvolk übertrug". 1772 ſchrieb dieſer wahre Menſchenfreund ſeinen „Verſuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute oder Unterricht für Lehrer in niederen oder Landſchulen"; gleichzeitig gründete er auf ſeinem Gute Reckahn eine Muſterſchule, deren Lehrplan und Lehrmethode 1773 in der „Inſtruktion für die Landſchulmeiſter" veröffentlicht wurden; 1776 endlich erſchien der erſte Teil ſeines „Kinderfreundes", aus dem bereits 1773 Stücke unter dem Titel „Der Bauernfreund" bekannt gemacht worden waren. Es war das erſte deutſche Volksſchulleſebuch überhaupt[11]). Hier iſt die Quelle, aus der im weſentlichen gefloſſen iſt, was das reformierte Schulreglement dem Entwurf gegenüber an neuen Ideen enthält. Daß der Prediger Baumann ſein eigentlicher Verfaſſer iſt, iſt bereits vorher geſagt worden. Baumann kannte Rochows „Kinderfreund": er ſpricht es aus, daß er „ſich vorzüglich nicht nur nach ſeinem Gefühl, ſondern auch nach dem einſtimmigen Urteil kompetenter Richter unter andern Leſebüchern auszeichne"; er bedauert, daß bei der Abfaſſung des neuen cleviſch-märkiſchen Leſebuches von dem Rochowſchen Kinderfreund nicht „ein ſehr weit größerer Gebrauch" gemacht worden ſei, „als wirklich geſchehen iſt"[12]). Er kennt auch Rochows didaktiſche und

[11]) Vgl. über ihn namentlich Schmid a. a. O. IV, 2 pag. 446 ff.

[12]) Das Urteil Baumanns über Rochows Leſebuch ſteht in einem Bericht Baumanns v. 6. III. 1783. — Schon am 23. I. 1783 konnte Baumann den

erzieherische Grundsätze; er überträgt die von den Lehrern der Reckahnschen Schulen gebrauchten Bücher nach dem Westen[13]); der beste Beleg aber für seine Verehrung für die Rochowschen Schuleinrichtungen einerseits und den Einfluß anderseits, den diese durch ihn auf die Volksschulen des Westens erhalten haben, ist der, daß der erste Inspektor des 1783 errichteten Lehrerseminars in Wesel, bisher Lehrer am Gymnasium in Cleve, sich vor seiner Anstellung in Wesel mit der Rochowschen Lehrmethode in Reckahn bekannt machen mußte[14]). Diese Maßregel geht ohne Zweifel auf Baumann zurück. Baumann und Rochow: es sind geistesverwandte Naturen, beide Männer der Aufklärung in dem Sinne, in dem Paulus die Epheser mahnt: „Seid nicht unverständig, sondern lernet verstehen, was der Wille des Herrn sei."

Die Abhängigkeit Baumanns von der Aufklärung tritt auch an einigen anderen Stellen von R. noch schärfer hervor, als das in E. der Fall ist. Die Psychologie der Aufklärer, deren Evangelium Rousseaus Emil war, wollte von einem von Natur verdorbenen Zustande des Menschenherzens ebensowenig wissen wie ihre Dogmatik von der Lehre der Erbsünde und dem Opfertode Christi an unserer Stelle. Eine Konzession gegen diesen Standpunkt ist es ohne Zweifel, wenn Baumann in R. hinter der Anweisung (II, 5): „Keine Wissenschaft ist Schuldienern nötiger als die Kenntnis des

---

Entwurf des I. Teiles eines von Pastor Otterbein in Duisburg verfaßten „Lesebuches für Deutsche Schulen" der Königl. Regierung überreichen; am 12. Juni folgte der Entwurf des von Pastor Schneider in Wesel bearbeiteten „A-B-C und Buchstabierbüchleins". Beide Verfasser waren von der clevischen Synode mit ihrer Arbeit beauftragt worden. Die Bücher wurden noch mehrfach revidiert und überarbeitet, ehe ihre Drucklegung angeordnet (17. II. 1785) und ihr Gebrauch in den clevisch-märkischen Volksschulen verfügt wurde (24. III. 1786). Das Verlagsrecht behielt sich die clevische Regierung vor; die Überschüsse sollten dem Seminar in Wesel zugute kommen. Im Februar 1785 bat auch die bergische reformierte Synode um eine Abschrift des „clevisch-märkischen Lesebuches" zum Zweck eventueller Einführung an ihren Schulen. Die Urschriften der beiden Bücher liegen bei den Akten: Düsseld. Staatsarchiv. Cleve-Mark. Geistl. Sachen. Gen. Nr. 173.

[13]) So die in R. empfohlene „deutsche Sprachlehre von Heynatz", Raffs Naturgeschichte und Feddersens Leben Jesu, die von den Rochowschen Lehrern gebraucht wurden (nach Heppe, Gesch. d. deutschen Volksschulwesens. I. 157 u. 176).

[14]) Vgl. Rettesheim, S. 535.

menſchlichen Herzens", die auch in E. ſteht, den weiteren Zuſatz von E. weggelaſſen hat: „ſowohl in ſeinem natürlichen verdorbenen Zuſtande als auch wie die göttliche Gnade an ſeiner Erneuerung arbeitet". Ebendahin gehört, wenn in R. unter III, 3 L a hinter „Menſchenliebe" die in E. enthaltene Mahnung an den Lehrer fehlt: „auch zu zeigen, wie der Same der Irrtümer in den verderbten Neigungen eines jeden Menſchenherzens liege und durch echte Demut und Gottſeligkeit erſtickt werden müſſe", oder wenn in R. I, 7 nicht mehr wie in E. als vorzüglichſte Aufgabe des gottesfürchtigen Elternhauſes ausdrücklich die genannt wird, die Kinder „zu einem lebhaften Gefühle der in Jeſu den Sündern geſchenkten Gnade Gottes zu erwecken". Soweit Baumann bei einer anderen Gelegenheit einmal den Vorwurf der Begünſtigung des Socinianismus zurückweiſt und mit Recht zurückweiſt: ein Niederſchlag eines noch intenſiveren Studiums der Pädagogik der Aufklärung, als er bis zur Abfaſſung des Entwurfs getrieben hatte, iſt ohne Zweifel an den genannten Stellen zu finden. Einige andere, unbedeutendere Änderungen endlich führen auf dieſelbe Quelle der eindringenderen Befruchtung mit den Ideen der Philanthropiſten zurück: die Anwendung der Prügelſtrafe iſt in R. noch mehr eingeſchränkt worden (II, 8 Abſ. 2 fehlt in E. „bei weitem" hinter „ſind", ebenſo fehlt in Abſ. 3 „Dergleichen Leibesſtrafen" bis „lernen"); der Hinweis auf gelegentliche Belohnungen iſt verſtärkt worden (davon, daß das tägliche Gebet mit dazu benutzt werden ſolle, wie R. III, 3 A will, ſagt E. nichts); auf Erweckung der Religioſität anſtelle der Einprägung des Katechismus iſt in R. noch größerer Nachdruck gelegt worden (in E. I, 2 heißt es zum Schluß „katechetiſche" ſtatt „Religionswahrheiten").

Indeſſen alle dieſe Abweichungen bis auf die Einführung des Leſebuches ſind nichts als Weiterbildungen von Anſätzen, die bereits in E. kräftig genug hervortreten. Das muß feſtgehalten werden, um zu einem richtigen Urteil über das Verhältnis des Reformierten Schulreglements zu dem General-Landſchul-Reglement zu kommen. Die Abweichungen, die R. gegenüber L. aufweiſt, ſind außer den bisher angeführten Fortſchritten R.'s gegenüber dem Entwurf, die naturgemäß L. auch nicht teilt, in der Hauptſache folgende: Stärkere Betonung der Bildung des Verſtandes im Gegenſatz zur einſeitigen Belaſtung des Gedächtniſſes (III, 3 M a und

III, 5); Hinweis auf die Notwendigkeit der Kenntnis von der Kinderſeele (II, 5), aus der ſich ſofort die Mahnung ergibt, Maß zu halten in den Anforderungen und nicht allen dasſelbe zuzumuten (III, 5); ſparſamer Gebrauch von Stock und Rute und verſtärkter Hinweis auf Anwendung anderer Strafen (II, 8) ſowie im Gegenſatz dazu Anſpornung durch kleine Belohnungen bei Gelegenheit des jährlich ſtattfindenden Examens (IV, 3); Zubilligung einer einmaligen Unterbrechung des Unterrichts durch achttägige Ferien (IV, 4); ſtärkere Hervorhebung der Mitteilung von nützlichen Kenntniſſen (III, 3 K c); Forderung des Unterrichts im Geſang nach Noten (III, 3 L d); Abgewöhnung der Unſitte zu naſchen (II, 11); Gewöhnung an richtige Haltung beim Schreiben (III, 3 H); Forderung von häuslicher Arbeit und der Mitwirkung des Hauſes überhaupt (I, 7) und endlich Behandlung der Religion „nicht für den Kopf allein, ſondern vorzüglich für das Herz, wofür ſie eigentlich gehöret" (III, 3 L a), daher rechte Anpaſſung der religiöſen (wie aller) Belehrung an das kindliche Auffaſſungsvermögen (III, 3 L a u. II, 12), Verſinnbildlichung des Waltens Gottes durch Betrachtung der Werke der Natur auf gemeinſamen Spaziergängen (II, 13), Nutzanwendung der Religionswahrheiten auf die ſittliche Beſſerung der Kinder (III, 3 L a), Sorge dafür, daß das tägliche Gebet nicht zu einer gedanken- und inhaltsloſen Formalität wird (III, 3 A).

Alle dieſe Abweichungen finden ſich nun, wenigſtens dem Sinne nach, bereits in E. Es iſt daher ſchlechterdings nicht mehr möglich, nunmehr, wo wir wiſſen, daß der Entwurf nur 6¼ Jahre nach der Veröffentlichung des General-Landſchul-Reglements eingereicht worden iſt, in ihnen den Niederſchlag der Fortſchritte ſehen zu wollen, „die unterdeſſen die Pädagogik gemacht hatte". Freilich erſchienen ja in jenen 6¼ Jahren drei Bücher, die die bisher nur nebenbei in philoſophiſchen und theologiſchen Werken ausgeſprochenen Gedanken über Unterricht und Erziehung zuerſt zu einem Syſtem zuſammenzufaſſen verſuchten: Baſedows „Philalethie", desſelben „Methodiſcher Unterricht in der Religion" und vor allem 1768 ſeine „Vorſtellung an Menſchenfreunde und vermögende Männer"[15]); indeſſen die wichtigſten der neuen Gedanken,

[15]) Vgl. namentlich Schmids Geſchichte der Erziehung IV, 2, 27 ff.; vgl. S. 87.

die die reformierten Schulordnungen vor dem Landschulreglement auszeichnen: sie wären auch dem Verfasser dieses zugänglich gewesen. Sie liegen bereits in den zahllosen Schriften vor, die, seitdem man etwa um die Mitte des Jahrhunderts begonnen hatte, über die Theorie des Unterrichts und der Erziehung einerseits und die Natur und Bestimmung des Menschen anderseits nachzudenken, diese Stoffe mittelbar und unmittelbar behandelten und dadurch die Vorläufer der großen pädagogischen Aufklärungsschriften wurden[16]). Die Fortschritte der reformierten Schulordnungen liegen bis auf die Einführung des Lesebuches nicht in den Fortschritten begründet, die die Pädagogik inzwischen gemacht hatte[17]); sie sind vielmehr geboren aus dem ganz anderen Geist, der jene Verordnungen durchweht. Ziegler bezeichnet den Geist des General-Landschul-Reglements einmal kurz und treffend als eine „Mischung von Aufklärung und Pietismus, wobei der letztere, d. h. der Einfluß Heckers in milder Form dominiert“[18]). Das General-Landschul-Reglement bildet auch die Grundlage der reformierten Schulordnungen des Westens, die es an einigen Stellen bis zur Übernahme des Wortlautes wiederholen; aber der Geist des Pietismus hat dem der Aufklärung Platz machen müssen. Das ist bereits das Kennzeichen des Entwurfes von 1769, und nur eine graduelle Steigerung dieses Charakters hat in dem Reglement von 1782 die Beeinflussung Rochows bewirkt, der mittlerweile im Osten die Theorien der Aufklärer in die Praxis umgesetzt hatte. Daß dieses so ist, das ist das Werk des clevischen Predigers C. F. Baumann, dem darum in der Geschichte der Volksschulpädagogik fortan ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt werden dürfte als dem verständnisvollen, zielbewußten Verarbeiter der pädagogischen Ideen seiner Zeit und dem ersten Übertrager der Fortschritte einer maßvollen Aufklärung auf die Volks-

---

[16]) Vgl. Schmid IV, 2, 6 ff.

[17]) So meint Fischer, S. 147.

[18]) Vgl. Geschichte der Pädagogik in Baumeisters Handbuch 1895, S. 233; natürlich geht Hecker zurück auf A. H. Francke, an dessen Schulordnungen sich im General-Landschul-Reglement fast wörtliche Anklänge finden; vgl. außer Schmids Geschichte der Erziehung IV, 1 u. 2, besonders Band X von Schroedels pädagogischen Klassikern.

ſchule des Weſtens durch das Mittel des Reglements für die Deutſchen Reformierten Schulen in Cleve und Mark[19]).

[19]) Der König ſcheint ſich Baumanns erſprießliche Mitwirkung für das Schulweſen auch weiterhin geſichert und ſeine Fähigkeiten entſprechend verwertet zu haben. Wenigſtens enthält das Düſſeldorfer Staatsarchiv a. a. O. d. d. Cleve, 9. X. 1789 von der Hand und mit der Unterſchrift Baumanns ein Reſkript an den Magiſtrat der Stadt Cleve, es ſolle auf eine Eingabe des Magiſtrats hin geſtattet werden, daß die monatliche Liſte über Fleiß und Betragen der Schüler in den reformierten Volksſchulen der Stadt nur alle viertel Jahre eingereicht werde. Baumann iſt damals alſo wohl Mitglied des Provinzial-Schulkollegiums in Cleve.

V.

Zwei Aktenstücke über die Verteidigungsverhältnisse im Erzstifte Köln vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges.

Mitgeteilt von Dr. **Adolf Hasenclever** in Bonn.

Auf dem Frankfurter Bundestag waren Anfang Februar 1546 Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, Landgraf Philipp von Hessen sowie die Vertreter Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen übereingekommen, noch im Laufe des Monats eine Kommission von drei Sachverständigen zu Kurfürst Hermann von Wied zu senden, um die Verteidigungsverhältnisse des Kölner Erzstiftes zu inspizieren[1]). Fürchtete man doch damals noch, daß der Kaiser von den Niederlanden aus den Protestantenkrieg beginnen werde, und mußte es doch vor allem darauf ankommen, ihm an den Grenzen seiner Erblande Widerstand entgegenzusetzen.

Die Kommission traf pünktlich in Bonn ein, studierte die dortigen Mittel zur Verteidigung im Falle eines plötzlichen Angriffes und richtete über das Ergebnis ihrer Nachforschungen in Bonn und in Brühl ein ausführliches Gutachten an den Erzbischof. Weitere Untersuchungen in den übrigen Städten des Stiftes wurden, wie es scheint, durch Unterströmungen am kurfürstlichen Hofe vereitelt. Gründe genug hatten die Räte Hermanns allerdings dafür, denn das Ergebnis, welches die Inspizierung der beiden Orte gezeitigt hatte, war ein derartig klägliches, daß es ein Gebot der Klugheit war, fernere Nachforschungen nach Möglichkeit zu hintertreiben. Strebte Hermann von Wied doch noch immer nach einem möglichst nahen politischen Anschluß, ja sogar nach direktem Eintritt in den schmalkaldischen Bund.

[1]) Seckendorf, commentarius criticus et apologeticus . . . de lutheranismo lib. III S. 617. — E. Brandenburg: Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen Bd. II, Abt. 2 S. 515.

Die Haltung des Kölner Kurfürsten während des bald darauf beginnenden Krieges in Deutschland wird man nach Kenntnisnahme dieser Aktenstücke erst begreifen können[2]): er war einfach gänzlich außerstande, irgendwelche Schritte für seine bedrohten Glaubensgenossen zu tun. Der Zwiespalt, welcher in religiöser Hinsicht durch das ganze Erzstift ging, lähmte seit Jahren naturgemäß alle Verwaltungsmaßregeln der kurfürstlichen Regierung. Wehrlos lagen Hermanns Lande jedem Gegner offen da, für nichts war gesorgt, trotzdem er während der letzten Jahre eine Politik getrieben hatte, welche notgedrungen zu einer Auseinandersetzung mit dem Schwerte führen mußte.

Man wird nicht zweifeln dürfen, daß Kaiser Karl V. und die niederländische Regierung durch ihre überall tätigen Agenten von diesen ganz trostlosen Verteidigungsverhältnissen des Erzstiftes genaue Kunde gehabt haben. Sollte nicht die spätere Entblößung der für die sichere Fortdauer des schmalkaldischen Krieges so wichtigen habsburgischen Erblande durch den Abzug des großen Heeres unter Graf Büren im Sommer 1546 gewagt worden sein gerade im Hinblick auf die geringen Gefahren, welche vorläufig von Niederdeutschland aus drohten? Zumal der in der früheren Zeit gefährlichste Nachbar, der einst so mächtige Herzog von Jülich-Cleve-Berg sowohl infolge der Ereignisse des Jahres 1543, als auch durch seine im Juli 1546 erfolgte Vermählung mit einer Tochter König Ferdinands zum mindesten zu einer für die kaiserliche Sache wohlwollenden Neutralität während des bevorstehenden Glaubenskampfes in Deutschland gezwungen war.

Die beiden Aktenstücke, welche ich hier vorlege, entstammen dem Geheimen Staatsarchiv zu München[3]). Das erste — chronologisch spätere — ist eine Mitteilung aus der kurfürstlichen Kanzlei an die drei Kommissare nach Beendigung ihrer Inspizierung in Bonn und Brühl; das zweite ist ihr Bericht an Hermann von Wied. Auch vom militär-technischen Standpunkt aus dürfte die Wiedergabe nicht uninteressant sein.

---

[2]) Vgl. dazu Varrentrapp: Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln (Leipzig 1878) S. 269 ff.

[3]) Es sei mir gestattet, für das liebenswürdige Entgegenkommen, welches ich bei den Beamten des Geh. Staatsarchivs in München stets in so reichem Maße gefunden habe, auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

I.

Hermann von Wieds Weigerung, den Abgesandten der Kurpfalz, Kursachsens und Hessens weiteren Einblick in die Verteidigungsverhältnisse des Kölner Erzstifts zu gewähren[4]).

„Als uf die abredde jungist zu Franckfort genomen dere durchleuchtigsten und durchleuchtigen hochgebornen Fursten und hern (Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz, Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen und Landgraf Philipps von Hessen), meiner gnedigsten und gnedigen herren gesandte, rethe und diener, nemblich die Strengen edlen und vesten und erbarn herren Johann Hilchin von Lorich, Ritter, Friederich von der Grave, Sachsischer und Hans Rosenzwig[5]), hessischer zeugmeister, verschiner tage bei meinem gnedigsten herren dem Ertzbischoven zu Collen und Churfursten aukomen, mit bevelh dieses Ertzstiftes Stette, Schloß, Flecken und andere vestungen und peß, dergleichen geschutz, munition, artalarei, profiand und was dairzu gehorig zu besichtigen, seiner Churf. g. in dem allem zum besten zu rathen und auch iren gnedigsten und gnedigen herren gruntlichen bericht davon zu thun, alles ludt und inhalt ires schriftlichen bevelchs; haben sie nach hochgedachter Chur und fursten gantz freuntlicher erpietong und anzeigong itzo gnants Ires bevelchs sich erpotten, sölichem irem bevelch nachzukomen und im darzu zu verhelffen gebetten. Auch demnaich die statt Bonn, schloß und stetlin Bruell, derglichen das geschutz zum Bruell und was dartzu dienlich furhanden gewesen besichtigt und sich erkondet. Auch dairuff, soviell das geschutz belangt, iren raitschlag in schriften gestelt, hoichg. Ertzbischoven und Churfursten mitgeteilt, welcher raitschlag abgeschrieben und jeden gesanten copei davon seinem herren zuzubringen uberantwort.

Es haben auch sie die gesanten abermails gebetten, in denen uberigen sonderlichen zu besichtigung der anderen stette, schloß, flecken, vestung, peß ine zum besten verholfen zu sein. Daruf dan

---

[4]) M. St. A. Kasten blau 105/5. (Unpaginierter Akten-Faszikel, enthaltend die Eingänge und Ausgänge der kurpfälzischen Kanzlei, sowie Protokolle des kurfürstlichen Rates während der Monate September 1545 bis April 1546.) Kopie. Unter dem Aktenstück steht: „Uß der Colnischen Churf. Cantzlei". —

[5]) Vgl. über ihn: Paetel: Die Organisation des Hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen. Berlin 1897. S. 201 f.

ſein Churf. g. ſich der freuntlichen zu entpiethong und auch dieſſer ſchickung, welche ſein Churf. g. nit anderß dan derſelben landen und leuten zu guttem beſchehen vermircken kann, gegen Hochg. Chur. und furſten ufs allerfreuntlichſt bedancken und ſolchs hinwidder ires vermogens freuntlich zu verdienen erpotten." Es folgen noch einige verbindliche Redensarten: „Sein Churf. g. hat auch den zugeſtalten raitſchlag deß geſchütz halb zu ſondern gefallen angenomen und abe wol ſein Churf. g. ſich kains thätlichen uberfalls, zudeme ſie auch kein urſach geben, von jemant verſehn, und alle ir tröſt und hofnung uf got den herren ſtellt, weil doch ſein Churf. g. demſelben mit beſtellung desjenigen, ſo dairinnen begriffen, mit der zeit und ſoviell in ſeiner Churf. g. gelegenheit mit ichten ſein will, nachzukomen verdacht ſein, dergleichen ſeiner Churf. g. lehenleut und underthanen beſchreiben und ſich in gutter ruſtung anheimiſch zuhalten, abermals ermanen; auch nach etlichen bevelchsleuten, die ſeiner Churf. g. in dere eil ettliche feenlein knecht zufuren kunnen, trachten und ſo jemantz ſein Churf. g. und die Ire mit der thatt angreiffen wurd, alßdan mit Iren und anderen beſtelten leuten und deme geſchutz in ein ſtatt oder flecken rucken, die underſtain, ſoviell in eill zugeſchehen, zu befeſtigen und ſich mit gotz gnaden für deme ſiandt ſo lang als muglich ufzuenthalten, damit zuſchen deme die hoichgedachte und ander Churfurſten, Furſten und Stende ſich mitlerweil deſto baß gefaſt machen zuziehen, ſie retten und entſetzen mogen. Und wiewoll ſein Churf. g. faſt gern gehabt, und auch die geſandten, wie obg[emelt] des begirich weren, die andere Stette, Schloſſer, Feſtungen, pletz und peß zu beſichtigen, und iren raith und gutbedunken dairuf zu horen, ſo hait doch ſein Churf. g. ine den geſanten angezeigt, das keine beſundere befeſtigung oder baue im Ertzſtift furhanden und die andern pletz und gebowe denen zu Bonne und zum Bruell, wie ſie die geſehen, vaſt geleich und dermaſſen geſchaffen, das die in dere eill beſtendiglich nit woll mugen befeſtigt werden.

Zudem die ſtette, welche man dairfur hielt, das ſie in eill am beſten mochten erbowet werden, der Religion halb nit alſo faſt ſeiner Churf. g. gewogen, und ſunderlich der Ratt und die gemeindt der orttt faſt gegen einander verbittert, alſo das auch der ratt ſeiner verwaltung entſetzt und derwegen one groiſſen argwoen und verdencken nit allein bei der Key. May., ſo itzo in der nehe, ſonder auch der bürger und underthanen in ſtetten diſſer zeit und in eill

nit woll einicher bowe anzufangen, ſo hielt ſein Churf. g. es dairfur, das dieſſer zeit und angezeigter[6]) gelegenheit nach die beſichtigung beſſer underlaſſen dan furgenomen. Geb auch inen zu erwegen, dweil man von wegen ſolcher oneinicheit nit woll zum bowe komen kunthe, obe es dan auch gerathen, die beſichtigung dieſer zeit zu thun und dairdurch allerlei verdacht und argkwon zumachen und zumehren. Wannehe aber ſollich bedenckens nit dae wer, trugen Ire Churf. g. gar kein ſcheuens, ſonder weren auch begirich, ſonderlich hochg. Irer herren und freunden, denen ſie alles gutt, laudt und leuth woll vertraueten, itzige rethe und diener alles beſehen zu laſſen.

Damit aber den ſachen in zeitten geholffen, wer ſein Churf. g. gemeint, zum aller erſten ſich in die Stette zubegeben, die gebrechen zu verhoren und underſtain, nit allein die vom rat und der gemeinden zu verglichen, ſonder auch in verglichung derſelben die ware Chriſtliche lehr inzufuren und alſo die gemuter zugewinnen, und dairnach mit den von der Landtſchaft der bowe halber zu handlen[7]); mit bit, dae ſein Churf. g. mit den Iren deßhalb ſich verglichen und bei hoichgedachten Chur und Furſten umb dieſſe obgnante reeth und geſanten anſuchen wurde, das alsdan ire gnedigſte und gnedige hern ſie heraber zu ſeiner Churf. g. abfertigen wulten, die pletz zu beſichtigen und wie die bowe am beſten furzunemen raten und furſchlagen zuhelffen, und ſie ſich auch alßdan dairzue bruchen laſſen wulten.

Dweil nu die Rethe und geſanten ſolch bedencken und das zu dem bowen noch zur zeit nit fuglich zukomen von hoichg. meinem

[6]) In der Kopie verſchrieben: „angeigter".

[7]) Einen Monat ſpäter, Mitte April, war von Hermann nach der Richtung noch nichts geſchehen. Vgl. die heſſiſchen Räte auf dem ſchmalkaldiſchen Bundestage in Worms an Landgraf Philipp. 11. IV. 1546: Die Kölniſchen Geſandten haben den kurſächſiſchen und heſſiſchen Vertretern erklärt: „Das Ihr gſter herr diſer zeit nicht fur fruchtpar erachten mögen, mit der Landtſchafft zu handlen, zu dem das auch ſ. churf. g. zu ſolcher handlung uß nachgemelten urſachen nicht komen mögen: dann es weren etliche ſtett, namblich Neuß und Bonn, darinnen die gemein und rath mitelnander dermaſſen und ſo irrig, das ſich eines uffſtandts zubeſahren, und das alſo der Churfürſt ohne verglichen derſelben irrungen keinen Landtag ußſchreiben aber halten könthe. Zudem ſo hette ſein Churf. g. von den grafen Irer Landtſchafft verſtanden, das ſie Irer Churf. g. appellation zu adherieren geneigt, aber ſich in die Aynung zu begeben, des haben ſie Beſchwerung damals furgewandt. Richzit deſter wieweniger aber, ſobald ſ. churf. g. die ſtett verglichen, ſo wolten ſie einen furderlichen Landttag ußſchreiben und ſich diſer ſachen halben entſchlieſſen". [Staatsarchiv zu Marburg].

gnedigſten hern gehort, und dann allerlei verdachts und abfalls dere underthanen uß dere beſichtigung folgen mocht, haben ſie es dieſer zeit bei hoichgedachts meins gnedigſten herren erwegen pleiben laſſen, Ir widderker und abſcheidt alhie genomen, mit erbieten, ſolchs alles an Ire gnedigſt und guedige hern auf treueligſt zugelangen und an alle deme das ſeiner Churf. g., derſelben landen und leuten zu gutten komen mocht, ires theils zum beſten zu befordern, und haben irer jeder dieſer abredte ein empfangen. Signatum Bruell am vierten Martii Anno d. xlvi.

II.

Bericht der nach Bonn entſandten Kommiſſare an Hermann von Wied über die Verteidigungsverhältniſſe des Erzſtiftes. 2. III. 1546.

„Hoichwirdigſter Churfurſt, gnedigſter her. Wir der durchleuchtigſten, durchleuchtigen hoichgepornen Chur und Furſten paltz, Saxen und Heſſen, unſer gnedigſten und gnädige hern geſanten, haben diſſe nachfolgende kurtze verzeichnis in der ill begriffen, wie Euer Churfurſten guaden vernemen werden, waß unſers bedunckens zuverwertigung deß geſchuytz ſampt allen andern munition, ſo darzu gehoerich, von noeten ſin will zubeſtellen.

Item zwa ſcharpmeſſen*) ſchuitz, eder dry und zewentzich pont gehoren, off beide ſtuck 1000 kuichelen.

Item vier kartauwen ſchuitz, eder 40 pont Iſert; dar zu gehoeren 2000 kuichelen.

Item ſechs ſengerin ſchuitz, eder 26 pont Iſern; dar zuu gehoeren 3000 kuegelen.

Item zwa veltſchlangen ſchuitz, eine 10, die ander 12 phundt ungeferlich. Dy aber 10 phundt ſchuitz, iſt zuu vurwichtich, derhalben vur guit angeſein, dieſelbige der andern zu 12 phundt ſcheuſt, geliche gegoſſen wurdt.

Item es ſin auch die beide ſchlangen niet in das velt zuufoeren zugericht, ſonder moiſſen beide van neuwem gefaſt und beſlagen werden.

Item die zwae geſchlangen moiſſen haben 1100 kugeln, und ſindt 100 in vorraidt, daß 1200 in einer Summa dair auff gehoeren.

*) Scharfe Metzen.

Item zwae iſern veltſchlangen ſchieſſen ede ſex phundt, ſindt ein hondert kugeln in vorraidt und mangeln noch darzu 1100 kuegeln.

Item vier yſern valkenet, ſchieſſen edeß 2 phundt, ſindt 150 kugelen in vorraidt und mangelen noch darzu 2280 kugelen.

Item ein yſeren valckenet, ſchuiſt 1½ fundt, ſeint 50 kugelen im vorraidt, mangelen noch darzu 550 kuegelen.

Item zweutzich yſeren ſcharpteinen[9]) ſchuitz, ein edes 20 loit bley, ſind 200 kuegelen im vorraidt und mangelen noch darzu 11800 kugelen.

Item vier Morſer, vurfft ein eder 50 phundt ſtein und heldt der pulver ſack darzu 8 phundt. Daraff ſindt 6 ſtein gehowen kugeln im vorraidt, deren doch 1600 ſtein ſin ſollen.

Item moiß man haben 1000 zeindtner pleiß im einen vorraidt zun allerlai kleinem geſchuichtz, alß dobbelen Hauckenhandwoiren, auch den knechten in beſatzungen und inß veldt zugeben, und kugeln dairauß zuu geiſſen.

Item zuu den zwelf ſtucken moiſſen ſin 12 furderwagen aber broitzen, dair uff man daß geſchuitz furdt[10]), wie den Colniſchen Churf. Reden ſolchs angezeigt iſt, doch weren dry aber vier meher im vorraidt van noeten, ub etlichn zu erbrechen desſelbige in ſtatt zuhaben.

Item eß mangelen zwolff bloch Trioll aber ſtockwagen (wie daß zum beſten verſtanden mocht werden), daß man die zwolff ſtuck daruff foeren moege, und wiewol einer derſelbign im vorraidt iſt, konnen doch niet weniger geſein.

Item zu den zweien meſſigen ſchlangen moiſſen auch zwen forderwagen aber broitzen gemacht werden.

Item zwei uberiger raber zu dem ſcharpmeſſen, ob ein zurbreich, daß ein anders im fall der noit behanden were.

Item weir uberige raber in eine vurraidt, ſo den veir Carthauwen magen zu laiſſen.

---

[9]) Serpentinen.

[10]) Vgl. Paetel: Die Organiſation des heſſiſchen Heeres unter Philipp dem Großmütigen (Berlin 1897) S. 211 Anm. 2. „Schwere Rohre, die über 40 Zentner wogen, wurden . . . . auf „Kantz- oder Sattelwagen" fortgeſchafft, während die Laffette „Lade" oder „Gefäß" genannt, leer nachgeführt wurde. Nur Geſchütze geringeren Gewichts „wurden in der Laden geführt".

Item vier uberige rader zu den ſex ſengerin in vorraidt zu beſtellen.

Item daß allerley gathung gehoelſt, ylmen aber ruſten, wie eß dan alhie genent wirdt, zu allerley kleinen und groiſſen geſchuitz zu rechter zeidt gehowen, gefelt und by die handt geſtellet zu einem vorraidt, dar inne man allerley geſchutzt gefaſſen mag und daß druicken[11]) gelacht werde.

Item ſo volgen groiß und klein [Hölzer] in vorraidt zu rechter zeit zu houwen und magen zu laiſſen, zu allerley notturfft deß groiſſen und kleinen geſchutz, auch zu den vorwagen zugebroichen.

Item 1800 ſpeichen allerley gattung zu groiſſen kleinen und midelen geſchutz in notturfft zu haben.

Item etliche eichen boume zu rechter zeidt zufellen, darauß man ungeferlich 60 aber 80 naben machen moge zu allen radern groiß und klein.

Item ylmen Holtz, (wa aber daß niet vurhanden) goett boechen iß holtz zu houwen, darauß man ungefehrlich 100 aren machen moege in vorraidt zuubeſtellen, und dieſelbigen in roich zu dornen bringen, ain allen verſoch[12]) und daß ſolchs alles zwiſpaltig Holtz ſey.

Item 24 Hennſeil zu 12 ſtucken, edem zwei ſeil zu uber den Trollwagen mogen geworpen werden, van man berg abfaeren ſall, die ſullen ſin mit zweien maiſſen aber ſchlieffen, doch daß eine maß an einem end kleiner dan die ander ſy, darmidt man durchſticken und einen knebel darvur ſchieben moge.

Item zu ecklichen ſtuck moiſſen ſie zwae handtſeill, daß 16 klafftern lanck, damidt man die ſtuck (ob die liggen ad[er] verſenckt ſein) veider auß und vort brengen moege.

Item 100 vorſſeil, damit man die ſtuck off die wagen und geſeß benden moege.

Item 200 klener bindt ſtrengklungh aber reiden ſeill.

Item vier neuwer zeuchſeill (ſo in die ſchieben gerecht ſein) machen zu laſſen, damit man daß geſchutz heben moegen.

Item 400 par ſtreng zum geſchutz, dar an die pferdt zehen, doch daß die hindern etwas ſtarker dann die fordern gemacht werden.

---

[11]) trocken.

[12]) ohne allen Verzug.

Item 100 ainſpandt ſeill moiß man haben uber die vurbemelten ſeill zum anſpann zu foeren und der ubrigen geſeß, darauf dy 12 moirbregher geſchoſſen werden ſullen.

Item die obgemelten ſeill ſeindt geordenet zuu den 12 morbrechern, auch zuu den zweien alden veltſchlangen und vier moirſeren zu geſſen ſind zuu dem anſpandt und noitturff in daß velt zugebroichen.

Item moiſſen die gemelten 12 broitzen ader vorwagen 12 forder wagen haben, welche an die forderen Broitzen ader wagen gehoeren, dar an man die pferdt ſchliecht; dergleichen alſovill hinderwagen.

Item vier ſtarker forder und vier gueter hinderwagen zum vorraidt, ob ein van den obgemelten zerbrech, daß ein andere an ſtadt ſein.

Item 6 furder wagen zu den vier Morſiren. dergleichen 6 hinderwagen.

Item 3 forder und 3 hinder wagen zu den zweien alten ſchlangen.

Item zum den 12 ledigen geſeſſen, daruff man die groeſſen ſtuck ſchuß, moeß man haben 12 forder und 12 hinderwagen.

Item 3 hinder und 3 forder wagen im vorraidt.

Item 24 komatt zum vorraidt in fall der noit, ob einen foerman ein zu erbrech, daß im ein anderß (doch umb bezalung) zugeſtelt wurde.

Item 40 ſtell oder Brotzengell, wie dem Schloſſer derhalb bericht gethain iſt, zu obbemeldtem geſchutz zu gebrochen.

Item daß zu iglichen ſtelnagel eine keſten, die zwae klaffter langt und midt einem hacken, den man inſlagen mag, gemacht werd und muß die ketten in dem ſelbigen nagel mit einem ringe eingehenk ſein.

Item 20 oder 30 ketten allerley gattung, die zu groiſſen und kleinen geſchutz, auch in andere wege nach notdurfft zugebrochen ſein.

Item ein gude antzall allerley gattungh ſchener ader ainſtoß ſchieben, ſo man hinden und vornen an die aichſen ſtoeſt und ſullen die forderen ſchieben hacken haben.

Item 200 allerley groiß und klein lonenegel.

Item 1000 bandtnegel allerley gattung zu obgemelten rathbanden im vorraidt.

Item 200 allerley gattungh uberich ratbandt in einem vorraidt.

Item 12 lege eiſern, der jedes ein zeiutner helt zu den 12 groiſſen ſtucken.

Item 50 zeintner Iſens allerley gattungh, ſo mit geſoirt und in einen vurraidt gebrocht werden moiſſen, alß ſtueß, ſtrepbandt, Achtzbandt, deckelnagel, dy van oben herab und durch die gefeß gehen und uberzwergh, auch anders meir darzu man ſulch yſen haben moiß.

Item moeß eder ſtuck, jeder gefeß und ein ieder Trollwagen zwa haltzkoppelen haben mit ſampt der zuugehorenden reimen, dar an ein iedes pferdt zuecht und doch an einen holtz.

Deßgleichen auch alſovill afftergeſcheir.

Item etliche halßkuppeln und afftergeſcheir im vorraidt zubeſtellen.

Item 20 ſindener ſiuer, damit man die gefeiß und die reder am geſchutz ſuchere(?)

Item 1000 Schauffeln.

Item 300 miſtgaffelen.

Item 300 Spietz bickelen.

Item 500 ſtarcke fodehawen.

Item 500 holtz aber waldt art.

Item 200 ſpaden.

Item 20 Hebeyſen aber geißvoeß.

Item 20 Sthelhammer.

Item 50 Steinart, damit man im fall der noit velſen und anders prechen moege.

Item 50 groiſſen laternen, die man in den beſatzungen und im veld prauchen moge.

Item 1000 Bechringe.

Item 20 pechpannen mit langen Steilen, die man in die erden inſticken kan.

Item 20 zeintner pech mit in das veld zufoeren in vorraidt, außgenommen waß in beſatzungen zu foerwercken, feurkugelen, klepfeuren und anderen etc. gepraucht werden ſoll.

Item ob Ewer Churf. gnaden off 200 aber 300 perſonen knechtz harniſch ſchlagen laiſſen wullen, ſteit zun deren gefallen, doch daß dieſelbigen nicht zu klein gemacht werden.

Item 6000 lanßknecht Spieſſen van guetem Eſchen holtz ſoll zu rechter zeit gefeldt werden.

Item 8000 Spieß Eyſen.

Item 1000 feuter Spieß.

Item 300 feuther Spieß eyſen.

Item 500 helleparthen.

Item 1000 gute lange handt roer aber ſchiebenroir ſullen ein kuegell ſchieſſen und gefaſt werden mit ſpringenden aber ſnappenden ſchloeſſen, wie bißher die halben Hacken geweſen ſindt.

Item werden wir bericht, daß Ewer Churf. g. biß in die 1800[13]) zentner Salpeter in vurraidt haben.

Item und auch 200 thonnen zwefelß, daß ede thonn lauther ungeferlich $2^1/_2$ zendner halten ſoll.

Item werden wir bericht, daß 12 wagen voll linden kaelen im vorradt ſein, darzu moiſſen zum furderligſten noch 16 wagen voll gebrent werden.

Item ſo E. Churf. gnd. daß alles, wie angezeigt, im vorraidt haben, moegen 2000 zentner pulverß darauß gemacht werden.

Item und kunnen noch auß ſolchen zeughe meher dann 200 zentner handtroer pulver gemacht werden.

Item iſt unſer aller bedencken, daß E. Churf. g. zum furderligſten ſich mit dem pulver und kuegelen auch aller andere munition und auff oberzelthe artickel gefaſt machen laiſſen, damit E. Churf. g. im fall der noit verſein ſindt.

Item ſullen E. Churf. g. bedenckens haben, daß ſie nach einem geſchickten, erfarnen zeughmeiſter trachten laiſſen, der alle obbemelte ſtuck zum beſten wieß zumachen, antzorichten und zuu ordnen, damit E. Churf. gnaden deſto baß verſorget ſei.

Item das dergleichen auch mit etlichen geſchickten und erfaruen buxemeiſter.

Item einen verſtendigen wagener, der die obbemelte reder und anders zuumachen weiß.

Item einen geſchickten und guten zimmerman.

Item einen verſtendigen ſmidt.

Item einen Schloſſer, der erfarnen ſei.

Item einen vertrauwten und verſtendign gueten pulvermecher, der daß pulver ufs beſt weiß zumachen.

---

[13]) Muß wohl heißen 18.

Item einen verſtändigen geſchirmeiſter, der mit dem leder-werck, reimwerck und Sadelen etc.; auch mit dem anſpannen geſchick und erfarnen ſei.

Item muß man zu eiclichen pfar zennghſtrengh, ſo voir-gemelt, ein par goeder ledderen ſcheiden hain, daß die pferdt in den ſeitten nit wontfreß.

Item 60 aber 70 berender heudt zu den ſcheiden zuubeſtellen.

Item uffs allerwenigſt 32 heudt van gueten hungeriſchen aber dennſchen vehe, welche weiß bereit ſindt zu den halß koppelen, affter-ſeillen und hulpen zubeſtellen.

Item zu eicklichen par ſtreng ein paar kneipelen und 200 im vorraidt zu beſtellen, dan deren vill verlaren und zuerbrochen werden.

Item 60 kalpfuel, die van ferber bereidt ſeindt und geſinert, darauß man pulverſeck machen.

Item daß die Bleche zuu den landtſchubelen furderlich von kupper aber meſſingh beſchlagen werden.

Item etliche kalpfuel hamen aber kommet, darauß zuu machen.

Item das auch kommat holtzer, dere einer gueden anzall in zeiten beſteld und ſonderlich by deſem neuwen licht, daß wieß holtz gehowen werde.

Item noch moiß man haben 20 hungerſchen berender heudt, darauß man ſtropt macht, die man durch die kommet zeughт.

Das neuwe geſchutz belangende.

Item 6 neuwer Notſchlangen, ſoll eine jede an eiſen ſchieſſen 12 pfundt.

Item 8 neuwer valckanen, ſoll ein ede an eyſen ſchieſſen acht pfundt.

Item 12 valckenetgen, ſoll ein edeß an eyſen ſchieſſen 2 pfundt.

Item ſollen uff ein jede ſchlangh, wie obgemelt, 600 kugelen gegoſſen werden zu 12 pfunden, thutt 3600 kuegeln.

Item ſollen uff jede valckauuen 600 kuegeln zuu 8 pfundt gegoſſen werden; thutt 4800 kuegeln.

Item ſollen uff iedeß Falckenettelingh 600 kuegeln ieder zuu 2 pfunden gegoſſen werden, thutt 7200 kuegeln.

Item 6 neuwer gefeß midt aller zugehoir Broetzen anſpannen zu den 6 noitſlangen.

Item zu den 8 valckaunen moiſſen auch gefeß broitzen anſpannen und ſunſt aller noitturfft nach verſehen werden, wie ſulichs by vurgemelten ſtucken alles angezeigt iſt.

Item zu den 12 valckenetlin 12 gefeß, 12 geſteill, affter-geſchier, anſpannen, ſettel und alles, waß darzu gehoeret.

Item zu diſſen obbemelten ſtucken moiß duir elmen holtz, deß-gelichen zun rederen Spechen, Naben und anderen darzu gehoerenden holtz darzu gehouwen werden.

Item zu den vurbemelten und itzbeſtimpten Stucken moiß man haben laid ſchubelen, Setzkolben wuſcher kewll hebboeum.

Item etliche hebbenck, ob ein geſchutz inds ſchantz aber ſunſt verſenck, daß mans damit weder uff und außbringen mogen.

Item heffboeum zu ſolchen Boicken, da iglicher 12 aber 14 ſchoich langh ſey.

Item noch einen neuwen gemachte zuich mit 4 ſchenckelen, dy man van ein ander thun kann mit ſampt ſeinen heffkop aber flaſchen.

Item ſovill daß eyſen belangt zuu den itzgemelten neuwen geſchuitz alß zu Stoeſſen, Strebbanden arbanden, Stirn und ſwanß-banden durchgaende negel durch die gefeß van oben herab auch durch die ſegel und die Blech, Leigeiſen, ſchienen, ſadtnegel, Bendt, bandt-negel zu forderen uud hinderen ſchieben und waegen Stelnegeln zu ubroitzen zum ketten zu Luenen und anderen kleine negelen in die gefeß, auch eyſen zu vurgemelten zuich in vorraidt zu ſchaffen.

Dieſſe vurgeſchreuene artikell haben wir der hochgemelten Chur und furſten unſerer gnedigſten und guedigen herrn geſandten alſo begriffen E. Churf. g. aus beſchehenen bevellich anzeigen willen, damit E. Churf. g. zu einem velt zugh, ob es die notturfft in der Ile erfordern wurdt, deſta ſtadlicher gefaſt und verſein ſein mochten, midt underthenigſter pit, E. Churf. g. wollen dieſelbige von uns mit guaden annemen. Doch ſteit es alles in E. Churf. g. bedencken, waß hi iunen zu minderen und zuu mehern zuthoin aber zulaiſſen gefellich und gelegen ſin will, und thun uus denſelbigen under-thenigſt bevelhendt. Actum den zweiten Martii Anno etc. xlvi^ten.

E. Churf. g. underthenigſten ganz willigen

Johan Hiltgen van Lorich, ritter, etc.
Frederich van der Grome, Churf. zu Saxen zeugmeiſter.
Hanß Roſenſwick, zeugmeiſter zu Heſſen."

VI.

Quirinus von Eupen, genannt „der Schnapphahn".

Ein Beitrag zur Geschichte des Geldrischen Erbfolgekrieges von **H. Forst.**

Eine noch ungedruckte Chronik der Abtei Prüm[1]) enthält merkwürdige Nachrichten über einen Klosterbruder, der als Parteigänger in den Kriegen Kaiser Karls V. gegen die Türken und gegen den Herzog von Jülich-Cleve tätig war. Die Abteien Prüm und Stablo-Malmedy wurden seit 1513 gemeinsam von dem Abte Wilhelm, Grafen von Manderscheid, regiert und stellten gemeinsam ihr Kontingent zu dem gegen die Türken aufgebotenen Reichsheere. Da der Abt nun unter den angeworbenen Soldaten keinen geeigneten Führer fand, so entschloß er sich, den Mönch Quirinus von Eupen als Kriegskommissar, Zahlmeister und Seelsorger mit der Mannschaft ins Feld zu senden. Den weiteren Bericht des Chronisten[2]) lasse ich in möglichst wortgetreuer Übersetzung folgen, da das Kirchenlatein nicht allen Lesern verständlich sein dürfte. Der Bericht lautet:

„Dieser Bruder Quirinus hatte die Gelübde abgelegt nach Einführung der Reform unter Abt Wilhelm[3]). Er stammte aus Eupen, von angesehenen und vermögenden Eltern, die ihn zu seiner sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung zu Erasmus von Rotterdam sandten. Nachdem er einige Zeit bei diesem Lehrer verweilt und sich genügende humanistische Kenntnisse erworben hatte, wurde er dessen Schreiber oder Amanuensis. Denn die Kunst des Schreibens

[1]) Chronicae relationes rerum gestarum Prumiensium conscriptae per fratrem Servatium Otlerum anno domini 1623. Originalhandschrift in der Stadtbibliothek zu Trier, Abschrift (aus dem Jahre 1756) im Kgl. Staatsarchive zu Coblenz.

[2]) In der Originalhandschrift fol. 101—102 v, in der (paginierten) Abschrift pag. 259—262.

[3]) Gemeint ist die sogenannte Bursfelder Reform, Einführung einer strengeren Regel für die Klöster.

verſtand er ſehr gut, wie ſeine ſehr fein ausgearbeiteten Schriftſtücke noch jetzt beweiſen. Er wandte ſich aber von dem Meiſter ab, als dieſer allmählich ketzeriſche Lehren vortrug, trat als Mönch in Prüm ein, wurde nach kurzer Zeit wegen ſeines Scharfſinnes und ſeiner Geſchäftsgewandtheit der Ökonomie zugewieſen und zeigte ſich in dieſem Amte ſo, daß man hoffen durfte, unter einem ſo geübten, aller Dinge kundigen und getreuen Wirtſchafter werde das Kloſter Prüm zu ſeinem alten Glanze und Reichtum gelangen. Als er aber notgedrungen, wie oben dargelegt iſt, ſich mit Kriegsgeſchäften befaſſen mußte, trieb ſein edles Blut ihn leider zu jener ihm angeborenen hochgemuten Kampfluſt, die auch von der Welt als hohe Tugend gefeiert und gerühmt wird. Denn er vergaß ſeines Standes, ſeines Amtes und des Kloſterlebens, wurde als Begleiter der Soldaten dieſen ſelbſt gleich, tat es bei gegebenem Anlaſſe den ihm anvertrauten Mannſchaften zuvor an Kühnheit und Tapferkeit und erwies ſich dem irdiſchen Herrſcher treu und ſehr nützlich beim zweiten Zuge in Ungarn gegen die Türken[4]). Auf beiden Expeditionen führte er ſo tapfere und hervorragende Taten aus, daß dieſelben verdienten mit dem größten Lobe erwähnt und in der für heldenhafte Handlungen angemeſſenen Stilart gefeiert zu werden, wenn man bei einem Mönche und geiſtlichen Herren loben und preiſen dürfte, was einem Kriegsmann ziemt. Als Zeugnis für die Wahrheit genüge jedoch, daß er wegen ſeines kühnen Mutes, wie der heutige Gebrauch des Wortes „Schnapphahn" beweiſt, auf deutſch „Schnapphahn" genannt und nach ihm als dem Hauptmanne die ihm untergebenen Mitkämpfer als „Schnapphähne" bezeichnet wurden[5]). Aber er zeigte ſich auch im Herzogtum Jülich, deſſen Herzog damals die Waffen gegen Kaiſer Karl ergriffen hatte[6]), nicht als Mönch, ſondern als Kriegshelden auf kaiſerlicher Seite. Weil er jedoch überall hin auf Beute auszog, ſo wurde er endlich von den Leuten, die das feſte Schloß Aremberg in der Eifel ungerechter- und hinterliſtigerweiſe beſetzt hatten[7]), ſelbſt als langerſehnte Beute mit einigen

[4]) Vermutlich der Kriegszug vom Sommer 1542, bei welchem der Kurfürſt von Brandenburg den Oberbefehl führte.

[5]) Der Chroniſt ſchreibt schnaffhan und schnaffhanni.

[6]) Gemeint iſt der geldriſche Erbfolgekrieg 1542—1543.

[7]) Schloß Aremberg war im Januar 1543 von zwei Fähnlein herzoglicher Truppen überfallen und erobert worden. (Zeitſchr. d. V. G.-V. Bd. 23, S. 74.)

anderen gefangen und in ſtrenge Haft gelegt. Als nun die Seinigen ſich auf den Weg machten, um ihn für eine große Summe Geldes loszukaufen, kam ihnen unvermutet ihr teurer Schnapphahn entgegen. Denn in einer Nacht, als die Beſatzung betrunken war und die Wächter ſchliefen, entwich er mit wunderbarer Schlauheit aus dem Kerker in der Abſicht, alle Feinde zu ermorden und dann das Schloß dem Kaiſer zu übergeben. Als aber ſeine Mitgefangenen aus Furcht vor dem ungewiſſen Ausgange die Tat widerrieten, verließ er ſie, ließ ſich an Stricken, die er ſich ſo gut wie möglich angefertigt hatte, die Mauer herab und entfloh. Doch als er die mit Waſſer angefüllten Gräben durchſchwamm, hätten ihn beinahe die Gänſe verraten; denn durch deren heftiges Geſchrei wurden die Wächter aufgeſchreckt, beruhigten ſich aber wieder, als er ſich im Schilfe eine Weile ſtill verhielt. So ging er bei Tagesanbruch ſeines Weges, zwar frei, aber nicht wenig verletzt von Dornen und Geſtrüpp und vom Anſtoßen an die Mauer. Als nun die Räuber in Aremberg ihren Schnapphahn nicht mehr fanden, wurden ſie wütend, und da ſie keine andere Rache nehmen konnten, ſo überfielen ſie bald nachher das Pfarrhaus zu Sarresdorf*) — denn Bruder Quirinus war dort Pfarrherr — plünderten es aus und brannten es bis auf den Grund nieder. Darum kehrte er nach dieſen Vorfällen nicht ins Kloſter zurück, ſondern verzichtete zugunſten ſeines Konventsbruders Tilmann und diente dem Kaiſer, dem geleiſteten Eide gemäß, tapfer und wie ein Soldat von Beruf. Einmal nahm er allein im offenen Felde einen Reiter oder Kurier des Königs von Frankreich gefangen, der von dem Herzoge von Jülich mit Briefen beladen und abgeſandt war. Als er nun dieſen im Wirtshauſe in Prüm einigen Leuten zur Bewachung bis zum nächſten Tage übergeben hatte, ſelbſt aber mit den übrigen Genoſſen dem Weine zuſprach und gleichſam den guten Fang feierte, gewann der Franzoſe eine Magd dazu, daß ſie ihn hinausließ und ihm ein Pferd zeigte. So beſtieg er Schnapphahns edles Roß, ließ das ſeinige dafür zurück und entfloh ſchnell durch das Feld; den Briefbeutel holte er noch, wie ein ihm zuſchauender Bauer bezeugt hat,

*) Sarresdorf bei Gerolſtein. Die Kirche wurde ſpäter niedergeriſſen und die Pfarrei nach Gerolſtein verlegt. Vgl. G. Bärſch, Städte und Ortſchaften der Eifel Bd. II, Abt. 1, S. 40.

von der Stelle, wo er ihn angeſichts der Gefahr ſchlauerweiſe abgeworfen hatte. Als nun Schnapphahn am Morgen den Entflohenen im Felde und auf den Schleichwegen eifrig ſuchte und nirgends fand, erwiderte er den Spöttern gleichmütig, er würde ſicher viel Ehre und Lohn erhalten haben, wenn er jenen Franzoſen der kaiſerlichen Majeſtät hätte zum Verhör vorführen können. Als dann der Krieg im Herzogtum Jülich glücklich beendet war, legte unſer Schnapphahn den Schwertgurt ab, zog die Kutte wieder an und unterwarf ſich den Vorſchriften der Regel. Nach einer gewiſſen Zeit der Pönitenz wurde ihm die Pfarrei Wambach[9]) anvertraut. Als er dort eine Zeitlang ſein Amt genügend verſehen hatte, ward er von dem Erlöſer, dem beſonderen Schutzpatron unſeres Kloſters, der ihn wunderbar und barmherzig vor der Gefahr des ewigen Todes lange behütet hatte, mit der Geißel der Männer heimgeſucht und für ſeine Sünden in dieſem Leben geſtraft, damit er im Jenſeits zu Gnaden angenommen werde. Denn, vom Ausſatze befallen, ſollte er, wie es Sitte iſt, den Umgang mit Menſchen meiden. Deswegen bat er, man möge ihn wieder ins Kloſter aufnehmen oder in der Nähe desſelben wohnen laſſen. Aber unklugerweiſe und zum großen Schaden des Kloſters ließen die Brüder ihn nicht zu, indem ſie gewiſſe Gründe vorſchützten. So von der Not gezwungen errichtete er mit dem Gelde, das er im Kriege und im Frieden erworben hatte, ein Leproſenheim in ſeinem Vaterlande bei Eupen, kaufte Jahresrenten zu Almoſen für die Armen, traf noch bei Lebzeiten alle Anordnungen für ſeine Leichenfeier, ſein Begräbnis und ſeine Grabſchrift und ſtarb als frommer Katholik, mit allen Sakramenten der Kirche verſehen, in wahrer Reue im Jahre des Herrn 1552 am St. Andreastage".

Dieſen Bericht hat der Chroniſt Servatius Otler im Jahre 1623, alſo über 70 Jahre nach dem Tode ſeines Helden, niedergeſchrieben; es fragt ſich nun, inwieweit die Erzählung durch authentiſche Zeugniſſe geſtützt wird. Richtig iſt zunächſt, daß die Abtei Prüm im Jahre 1532 für den Krieg gegen die Türken ein Kontingent von 8 Reitern und 60 Fußknechten geſtellt hat[10]). Genauere Nachrichten über die Schickſale dieſer kleinen Truppe fehlen leider. Ebenſowenig

[9]) Weis-Wampach im Großherzogtum Luxemburg.

[10]) Die Belege dafür habe ich in der Weſtdeutſchen Zeitſchrift Bd. XX, S. 276, angeführt.

läßt sich feststellen, was die Abtei für den zweiten Türkenzug im Jahre 1542 geleistet hat. Dagegen ist eine vom 18. Januar 1542 (1541 nach trierischem Stile) datierte Urkunde vorhanden, durch welche Abt und Konvent von Prüm ihren Mitbruder Quirinus Putys von Eupen bevollmächtigten, die Anrechte des Klosters auf den gräflich Virneburgischen Hof zu Mertloch (im heutigen Kreise Mayen) vor dem Gerichte zu Münstermaifeld zu vertreten[11]). Da dieses Geschäft nur wenige Wochen in Anspruch nahm und der Feldzug erst im Sommer begann, so ist Otlers Angabe von der Teilnahme des Bruders Quirinus an dem zweiten Zuge nicht unglaubwürdig. Eine hervorragende Stellung kann Quirinus freilich im Heere nicht bekleidet haben; die kleine Schar, die er führte, mußte einem größeren Truppenkörper eingegliedert werden und in der Menge verschwinden. Auch als Parteigänger im geldrischen Kriege hat er jedenfalls nur wenige Leute unter seinem Befehle gehabt. Was Otler von dem Rachezuge der Aremberger Besatzung gegen Sarresdorf erzählt, wird teilweise bestätigt durch eine Urkunde, die Kaiser Karl V. unter dem 12. September 1552 für Prüm ausstellte. In dieser Urkunde erwähnt der Kaiser nämlich, daß die beiden zum Kirchspiel Sarresdorf gehörigen Dörfer Dohm und Lammersdorf nebst der dortigen Filialkapelle im letzten Kriege von jülich-cleviſchen Truppen niedergebrannt worden seien[12]). Die Pfarrei Sarresdorf selbst war seit dem Jahre 1298 der Abtei inkorporiert; einer der Konventualen mußte also jeweils Pfarrherr dort sein und die Einkünfte beziehen, konnte aber den Gottesdienst durch einen Vikar versehen lassen. Im gleichen Verhältnisse zu Prüm stand die Pfarrei Weiswampach in Luxemberg.

Otlers Erzählung läßt sich also mit den anderweitig beglaubigten Tatsachen wohl vereinbaren und trägt auch insofern keinen sagenhaften Charakter, als Otler von glänzenden Erfolgen seines Helden im Grunde nichts berichten kann. Weder die Flucht aus Aremberg noch das Abenteuer mit dem französischen Kurier können als große Taten, wie die Sage sie liebt, bezeichnet werden.

Die Raubzüge im Jülicher Lande, die mit der Gefangenschaft in Aremberg endeten, muß Quirinus im Winter 1542—43 aus-

[11]) Staatsarchiv Coblenz, Urkunden des Fürstentums Prüm.

[12]) „par les Clevois et ceulx de Juilliers." Orig. St.-A. Coblenz a. a. O. Die beiden genannten Dörfer liegen zwischen Gerolstein und Hillesheim.

geführt haben. Nun notiert Konrad von Heresbach in ſeinem Tagebuche zum 28. Dezember 1542, daß um dieſe Zeit „Crispinus cum aliquot suis latronibus" das Städtchen Süſtern ausgeplündert und niedergebrannt habe und dann nach Heinsberg geflohen ſei [13]). Das Wort latro wird von den Humaniſten als Überſetzung des Ausdrucks „Schnapphahn" gebraucht [14]). Ein Freibeuter oder Schnapphahn Criſpinus wird in den anderen Kriegsberichten nicht erwähnt; er war alſo jedenfalls kein höherer Offizier, und doch ſpricht Heresbach von ihm wie von einer allgemein bekannten Perſönlichkeit. Sollte Criſpinus nicht mit dem Bruder Quirinus von Eupen identiſch ſein? Im Kirchenſchatze von Prüm werden Reliquien des heiligen Criſpinus aufgeführt. Hatte der Bruder Quirinus ſich vielleicht, als er in den Krieg zog, unter den Schutz dieſes Heiligen geſtellt und davon einen Beinamen erhalten? Oder war Criſpinus ſein Taufname, den er beim Eintritt ins Kloſter abgelegt hatte? Das mir zu Gebote ſtehende Material reicht leider zur Beantwortung dieſer Fragen nicht aus.

---

[13]) Zeitſchrift d. Berg. Geſch.-Ver. 23, S. 74.

[14]) Vgl. Dieffenbach, Glossarium latino-germanicum (Frankfurt 1857) p. 320. J. Grimm, Deutſches Wörterbuch Bd. IX Spalte 1174.

VII.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Herzogin Anna von Cleve, Gemahlin des Grafen Philipp III. von Waldeck.

Von **Friedrich Küch.**

Die am 21. Mai 1495 geborene zweite Tochter des Herzogs Johann von Cleve-Mark, Anna, ist für die innere Geschichte des Bergischen Landes von besonderer Bedeutung gewesen: man darf sie als die Reformatorin des Amtes Beyenburg bezeichnen, das sie im Jahre 1532 zugleich mit ihrem Gemahl, dem Grafen Philipp III. von Waldeck, als Pfandherrschaft überkam und auch nach dessen Tode (1539) verwaltete, bis sie ihrem Sohn Franz I. im Jahre 1560 den Besitz übertrug. Sie hat aber in ihrer Jugend auch in der allgemeinen Geschichte eine bemerkenswerte, wenn auch mehr passive Rolle gespielt, da ihre Person eine Reihe von Jahren hindurch der Gegenstand von Heiratsplänen war, die eine der wichtigsten politischen Fragen in der Geschichte des Niederrheins am Beginne des 16. Jahrhunderts lösen sollten, nämlich die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Cleve und Geldern. Sie hat schließlich darauf verzichtet, die ihr zugemutete politische Mission an der Seite eines unsympathischen Gatten zu erfüllen. In einer Zeit, die besonders wenig nach dem Rechte des Herzens fragte, hat Anna ihr Geschick selbst in die Hand genommen und den Besitz des geliebten Mannes durch Standhaftigkeit erzwungen.

Es war sicher keine gewöhnliche Frau, die unter dem Widerstand und der Verachtung ihrer nächsten Verwandten, ja selbst unter den härtesten Zwangsmitteln das Recht auf sich selbst und ihr gutes Recht überhaupt geltend zu machen wußte. Einige neue urkundliche Beiträge zu jenen Heiratsplänen und zu diesem Romane der Fürstentochter werden deshalb den Lesern unserer Zeitschrift nicht unwillkommen sein. Zur Erläuterung der bisher ungedruckten Akten-

ſtücke, die teils im Staatsarchive in Marburg, teils im fürſtlich waldeckiſchen Archive ruhen, ſei folgendes vorausgeſchickt.[1])

Das Ziel der franzöſiſchen Politik ſeit dem Ende des 15. Jahrhunderts war, den Herzog Karl von Geldern in ſeinem Kampfe gegen Kaiſer Maximilian, der als Erbe Karls des Kühnen von Burgund ſich als den rechtmäßigen Beſitzer von Geldern betrachtete, auf alle Weiſe zu unterſtützen und vor allem ſeine Poſition zu ſtärken durch eine Ausſöhnung mit den Herzögen von Jülich und Cleve. Auf der anderen Seite mußte der Kaiſer darauf bedacht ſein, dieſe Ausſöhnung nach Kräften zu hintertreiben und ſich womöglich der militäriſchen Hilfe der großen niederrheiniſchen Territorien gegen Karl von Egmont (ſo titulierte man in der kaiſerlichen Kanzlei den Herzog) zu verſichern.

Zunächſt hatte die kaiſerlich-burgundiſche Politik den Erfolg, daß, während allerdings Jülich neutral blieb, Herzog Johann von Cleve in den Jahren 1503 bis 1508 ſich eifrig an den Kämpfen gegen Geldern beteiligte. Als aber die Ermüdung von dem langen und koſtſpieligen Kriege zum Frieden nötigte, waren ſofort wieder franzöſiſche Vermittler tätig, um ein feſtes Band zwiſchen den Herzögen und Karl von Geldern zu knüpfen. Zuerſt im April 1511 hören wir von dem Plane, die Tochter des Herzogs Johann von Cleve mit Karl zu vermählen. Der Verſuch ſcheiterte indeſſen an der ſehr energiſchen Intervention des Kaiſers, der einen ſofortigen Einmarſch in Cleve in Ausſicht ſtellte.

Noch verwickelter wurden die politiſchen Verhältniſſe am Niederrhein dadurch, daß im ſelben Jahre, am 6. September, Herzog Wilhelm von Jülich-Berg ohne männliche Nachkommen ſtarb. Sein Erbe fiel ſeinem Schwiegerſohne, dem gleichnamigen Sohne des Herzogs Johann von Cleve, zu. Während auf dieſe Weiſe die Politik Jülichs annähernd in dieſelben Bahnen, wie die cleviſche,

[1]) Den folgenden Bemerkungen liegen die Veröffentlichungen von G. v. Below, Landtagsakten von Jülich und Berg Bd. I, und O. Redlich, Franzöſiſche Vermittlungspolitik am Niederrhein (Beiträge zur Geſch. d. Niederrheins XI S. 151 ff.) zugrunde, welche ihrerſeits wieder durch die mitgeteilten Aktenſtücke ergänzt werden. — Eine ausführliche, aber ohne genügende Kritik verfaßte Schilderung der Heirat, Gefangenſchaft und Befreiung Annas von Paſtor Langenbeck findet ſich in den „Waldeckiſchen Beiträgen", Jahrgang 1869 S. 541 ff. Langenbeck hat u. a. auch die in Nr. IV und V der Beilagen abgedruckten Stücke gekannt und benutzt.

geleitet wurde, ſuchte der Kaiſer ſeinerſeits die Situation auszunutzen, indem er die Belehnung des jüngeren Johann mit Jülich-Berg hinausſchob, um dadurch einen Druck auf deſſen geldriſche Politik ausüben zu können.

Trotzdem war das Friedensbedürfnis und der Wunſch, mit Karl von Geldern dauernd in beſſere nachbarliche Verhältniſſe zu kommen, bei den politiſchen Ratgebern des Vaters wie des Sohnes, namentlich aber bei den beiderſeitigen Landſtänden, ſo ſtark, daß im Jahre 1513, zumal nach dem geldriſch-franzöſiſchen Vertrage vom 26. September, den man als eine Drohung Cleve gegenüber auffaßte, der Heiratsplan mit größerer Energie wieder aufgenommen wurde. Der friedfertigen Geſinnung auf der cleviſchen Seite halfen unverhülltere Drohungen Karls nach, und ſo entſchloß man ſich, den Kaiſer vor die vollendete Tatſache zu ſtellen und die Heirat zu vollziehen. Maximilian erfuhr indeſſen doch von dem Plane und ſandte gegen Ende des Jahres den Grafen Felix von Werdenberg an die Herzöge mit dem ſtrengen Verbote, die Werbung anzunehmen.

Nichtsdeſtoweniger wurden die Verhandlungen zwiſchen Cleve und Geldern um die Mitgift und um die Ausſöhnungsbedingungen ſo eifrig fortgeſetzt, daß der Kaiſer ſich genötigt ſah, abermals und mit größerem Nachdrucke einzuſchreiten. Nachdem er am 26. Mai 1518 ein warnendes Schreiben an die Landſchaft von Jülich-Berg und Cleve-Mark, die ſich Ende Mai zur Beratung der Angelegenheit in Duisburg verſammelte, gerichtet hatte[2]), entſandte er am 9. Juli den Grafen Felix von Werdenberg zum zweiten Male an die Höfe von Jülich und Cleve.

Über die erſten Audienzen des Grafen bei dem Herzog von Cleve, dem Herzog von Jülich und der Herzogin-Witwe Sibylle von Jülich, über die Fühlung, die der Geſandte mit den Räten genommen hatte, und über die Stimmung im Lande gibt uns der in der Beilage I abgedruckte eigenhändige Bericht an den Kaiſer vom 9. Auguſt intereſſante Aufſchlüſſe. Im allgemeinen entſprechen die vorläufigen und nichtoffiziellen Äußerungen der beiden Herzöge den ſpäter erteilten ſchriftlichen Antworten. Von Wichtigkeit iſt aber die Bemerkung des älteren Johann, daß ihn vor allem das

[2]) v. Below, S. 41, 79 f., Redlich, S. 169. Das Konzept des Schreibens in Marburg, Politiſches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 361.

Drängen der Stände und unter ihnen wiederum der dem Lande Geldern nahe gelegenen Städte, die Ruhe um jeden Preis haben wollten, zu seinen Unterhandlungen mit Karl von Geldern veranlaßt habe. Auch über die Stimmung der Räte und der Ritterschaft sowie über den Einfluß der französischen Politik weiß der Gesandte zu berichten, wenn ihm auch damals noch unbekannt geblieben war, daß nach seinem Besuche in Burg ein französischer Gesandter ihm auf dem Fuße gefolgt war[3]). Die stärkste Stütze, so berichtet der Graf, hatte die gegen die geldrische Werbung gerichtete kaiserliche Politik an zwei fürstlichen Frauen: der Gemahlin Johanns von Jülich, Maria, und der am meisten beteiligten, der jungen Anna von Cleve[4]).

Die weiteren Verhandlungen des Grafen Felix mit den beiden Herzögen zogen sich unendlich in die Länge. Herzog Johann von Jülich hatte ihm in Burg mitgeteilt, er müsse zuerst seine Landschaft beschreiben, was bis Bartholomaei (24. August) geschehen solle, und auch der Herzog von Cleve hatte zu diesem Zweck eine dreiwöchige Frist gefordert. Als aber der Graf am 29. August in Burg abermals vorsprach, hatten, wie es scheint, die Landstände noch nicht getagt. Man bat abermals um eine Frist von vier Wochen: die jülichschen Räte müßten zunächst mit den clevischen beraten, dann müßten die jülich-bergischen Stände berufen werden[5]).

Endlich am 24. September wurde die jülichsche Anwort ausgefertigt, die clevische am 30. September[6]). Eine klare Auskunft über das, was der Kaiser zu wissen wünschte, nämlich wie man sich in der Heiratsangelegenheit zu verhalten gedenke, enthielten die

---

[3]) Redlich, a. a. O. S. 172.

[4]) Später, im Jahre 1541, erzählt Anna, sie sei damals bereit gewesen, ihren Entschluß von dem väterlichen Willen abhängig zu machen: „Als nun sollich gemelts herzogen von Geldern werbunge ane uns gelangt und etzliche bei uns derohalb emsig anhielten, hetten wir als die in dem veterlichen gewalt derzeit ware, der gebure nach unsers lieben hern und vater seligen willen und meinunge ganz demutig und als die dochter in dem begert.“ Instruktion an Herzog Wilhelm im Waldecker Archive. Vgl. Redlich a. a. O. S. 162.

[5]) „Handlongo mit grave Felix von Werdenberg“. Niederschrift der jülichschen Kanzlei Staatsarch. Marburg a. a. O.

[6]) Die erstere (nach einer Kopie) abgedruckt v. G. v. Below a. a. O. S. 190; vgl. Redlich, S. 173. Ausfertigungen beider Schreiben in Marburg a. a. O., das clevische als Bruchstück.

Schreiben nicht, wohl aber Vorwürfe und Klagen wegen der Vernachläſſigung der cleviſchen Intereſſen durch den Kaiſer und Burgund[7]). Dieſe unklaren Äußerungen und das lange Zögern mußten den Argwohn Maximilians nur vergrößern. Er ſchrieb am 6. November an den alten Herzog[8]), trotz ſeinem durch eine beſondere Geſandtſchaft übermittelten Verbote ſei ihm zu Ohren gekommen, „wie du uber solch unser gnedig warnung und verpot des willens seiest, den gemelten heirat zu besliessen, und sollest des ursachen nemen, das dich etlich von deiner landschaft umb frids willen darzu bewegen". Der Brief wiederholte ſchließlich die Warnung und drohte mit dem Verluſte aller Regalien und Privilegien, wenn der Heiratsplan ausgeführt werde. Gleichzeitig erhielt Graf Felix von Werdenberg den Auftrag, ſich wieder zu dem Herzog von Cleve zu verfügen und deſſen Vorwürfe zu widerlegen[9]).

Die Antwort des Herzogs, durch den kaiſerlichen Herold Tirol überbracht, wiederholte die dem Grafen von Werdenberg mitgeteilten Klagen und rief ein abermaliges Schreiben des Kaiſers (6. Jan. 1515) hervor[10]), das ſehr milde gehalten war und Verhandlungen in Ausſicht ſtellte, die für Land und Leute auf beiden Seiten erſprießlich ſein ſollten, wenn nur der geldriſche Heiratsplan aufgegeben werde. Statt deſſen legte er den ſchon früher erörterten Plan vor, Anna mit dem Herzog Ludwig von Bayern-Landshut zu verheiraten. Gleichwohl gab er dem offenbar durch die Nachrichten aus Brüſſel geſchürten Mißtrauen Ausdruck, als wolle man ihn durch ein fait accompli überraſchen: „Wir werden auch glauplich bericht, wie etlich, die dich in diser sachen verfueren, des willens sein, dieselb dein tochter kirchfarten zu fueren und si alsdan durch den gemelten von Egmond nemen zu lassen, und wollen sich damit verantwurten, als ob solhs mit gewalt on dein und ir willen und wissen beschehen were."

Der Graf von Werdenberg führte den ihm erteilten Auftrag nicht aus. An ſeiner Stelle ging der kaiſerliche Rat Paul Armſtorffer, der von dem Herzog die Zuſage erhielt, er wolle dem Kaiſer auf

---

[7]) Über die am 24. Oktober erlaſſene Antwort der Stände vgl. v. Below, S. 80 und 190 f., Redlich, S. 173.

[8]) Konzept in Marburg a. a. O.

[9]) Zwei Konzepte in Marburg; Redlich, S. 173.

[10]) Redlich, a. a. O. S. 174; Konzept in Marburg a. a. O.

dem ausgeschriebenen Reichstage zu Freiburg Antwort erteilen, worauf dieser kurz unter Strafandrohung das Verbot wiederholte, die Heirat zu schließen[11]).

Mehr noch als die kaiserlichen Gesandtschaften und Warnungsschreiben[12]) brachten im Jahre 1515 zwei Ereignisse die Verhandlungen über das cleve-geldrische Heiratsprojekt zum Stillstand: der Thronwechsel in Frankreich und der Regierungsantritt des Erzherzogs Karl, des nachmaligen Kaisers, in den Niederlanden. Gleichwohl schliefen die Pläne nicht völlig ein, und sie erwachten noch einmal wenige Jahre später und wurden ihrer Verwirklichung nahe gebracht, als um die Mitte des Jahres 1517 Herzog Karl von Geldern abermals das jülich-clevische Territorium mit Überfall bedrohte. Wieder waren es vor allem die Landstände, die eine Heirat der jungen Herzogin Anna mit dem gefährlichen Nachbar als das beste Auskunftsmittel betrachteten. Auf dem gemeinschaftlichen Landtage in Cleve im Januar 1518 suchte man auch Anna zu bestimmen, ihre schriftliche Zustimmung zu geben.

Hatte Anna einige Jahre vorher den Heiratsplan zwar nicht mit freundlichen Augen angesehen, aber doch als gehorsame Tochter im Interesse ihres Landes auch nicht gerade zurückgewiesen, so setzte sie jetzt dem Verlangen ihres Vaters und Bruders und der Landstände ein entschiedenes Nein entgegen. Sie weigerte sich, das ihr vorgelegte Schriftstück[13]) zu unterzeichnen. Die Ursache dieser Sinnesänderung war weniger die persönliche Antipathie gegen den Herzog Karl von Geldern, den sie kaum gekannt haben wird, oder der Einfluß des Kaisers, als eine tiefe Neigung, die sie der Politik zu opfern nicht willens war.

Anna hatte im Jahre vorher am Hofe ihres Bruders[14]) den Sohn des herzoglichen Statthalters von Ravensberg, des Grafen Philipp II. von Waldeck, kennen gelernt, dessen persönliche Vorzüge

[11]) Undatiertes Konzept in Marburg a. a. O.

[12]) Über die Fortsetzung der bis dahin gepflogenen Verhandlungen im Jahre 1515 vgl. Redlich, S. 175 ff.

[13]) Mit dem Datum des 9. Januar. Redlich, S. 187 A. 3.

[14]) Mit 9 Jahren hatte Anna ihre Mutter verloren. Dann war sie in Wesel einer „unächten" Schwester ihres Vaters zur Erziehung übergeben worden und nach der Heirat ihres Bruders im Jahre 1510 an den Jülichschen Hof gekommen. Vgl. Beilage VII.

ihr Herz gewannen[15]). Als nun die Verwandten und die Abgesandten der Stände abermals und heftiger in sie drangen[16]), blieb sie nicht nur bei ihrer Weigerung stehen, sondern faßte zugleich einen Entschluß, der sie ein für allemal von den Werbungen Karls von Geldern befreien sollte, sie schloß einen heimlichen Ehebund mit dem Auserkorenen.

Die näheren Umstände, unter denen die Eheschließung stattfand, sind in Dunkel gehüllt, vor allem wissen wir nicht, wer ihre Berater bei diesem folgenschweren Schritte gewesen sind. Während in den gleichzeitigen urkundlichen Quellen nicht davon die Rede ist, daß irgendwelche politischen Einflüsse mitgewirkt haben, hat Anna in späteren Jahren mit aller Bestimmtheit behauptet, daß König Karl von Spanien selbst ihr zugeraten habe, den Ehebund mit Philipp von Waldeck zu schließen.[17]) Sie nennt Floris Herrn zu Isselstein als den Gesandten, der ihr dazu geraten habe, ja sie versichert, daß auch ihr Vater seine Zustimmung gegeben habe.[18])

---

[15]) Klüppel sagt in seiner Waldeckischen Chronik, nachdem er die Befreiung Philipps II. aus der Gefangenschaft Götzens v. Berlichingen und seine und seines Sohnes Berufung zum Jülicher Hofe erzählt hat (lib. III cap. 10): „Caeterum ubi aliquamdiu aulicorum more ocio lusibus commessationibus caeterisque principalibus deliciis indulsissent, Anna Joannis Clivensium ducis filia unica aetate florens, forma et moribus insignis, accepit in Philippum juniorem hominem procero corpore, facie decorum, vultu ad gravitatem composito pacis bellique munia egregie callentem, oculos flectere, hic unus inter tot regulos tot proceres illius nuptias ambientes prae omnibus placere."

[16]) In einem anscheinend an die jülich-clevischen Stände gerichteten Schreiben vom 9. Februar 1519 (Konzept im Wald. Archive) rechtfertigt Anna ihr Verhalten und berichtet, daß sie „bei allen Landtagen" auf das Drängen zur Heirat mit Karl von Geldern den Nachteil betont habe, den dieser Widerstand gegen den Willen des Kaisers haben werde. „Als wir aber die solichen bewegten antwurten und bedacht nit blieben mogen, sunder alles mehr bekart, den herzogen von Gelren zu nhemen, und uns des zu euslogen kein ander mittel gewust, so haben wir gedacht . . . unsern lieben gemalen von Waldeck zu nhemen und uns zu demselben also eelichen vertraut."

[17]) Vgl. Beilage VII.

[18]) In der Instruktion an Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg vom Jahre 1541 heißt es: „Dieweil dann wir . . . unsers lieben hern und vaters seligen willen und meinunge der gelderischen werbunge halben aus s. l. schreiben clerlich vermerkt und darneben verstanden, das alle

Soviel ſteht feſt, daß dem Kaiſer, der zu wiederholten Malen Heiratsvorſchläge für Anna gemacht hatte,[19]) jeder Bewerber recht war, nur eben nicht Herzog Karl von Geldern; und ſein ſpäteres Verhalten in dieſer Angelegenheit läßt den Schluß zu, daß ſeine und der niederburgundiſchen Regierung Unterhändler tatſächlich die Hand mit im Spiele hatten.

Aber ebenſo ſicher iſt, daß die jülich-cleviſchen Politiker durch die Tat der Prinzeſſin aufs äußerſte überraſcht waren. Man verweigerte der eigenmächtig geſchloſſenen Ehe die Anerkennung und hielt die Prinzeſſin auf einer Kammer in einem Turme des Schloſſes zu Cleve drei Vierteljahre gefangen. Eine Zeitlang wurde ſie auch in Sonsbeck untergebracht. Der dortige Aufenthalt hatte aber einen ſo ſchädlichen Einfluß auf ihren Gemütszuſtand, daß man ſie nach Cleve zurückführte.[20])

Inzwiſchen arbeitete ihr Gemahl an ihrer Befreiung, und Kaiſer Maximilian fand ſich bereit, nach Kräften für die Liebenden einzutreten, deren Herzensbund ſeinen politiſchen Zwecken ſo gut zuſtatten gekommen war. Da Anna erſt Anfang Januar 1519 frei gelaſſen wurde, nach ihrer eigenen Angabe aber drei Vierteljahre in Gewahrſam gehalten worden war, ſo fällt ihre Gefangenſetzung in den Anfang April.[21]) Am 1. Juli fertigte König Karl von

andere heirat, so uns desmals vorstunden, verschlagen und die dinge uf beschloss des gelderischen heirats, wilchen etliche von der landschaft und reten wider den veterlichen willen mit hochstem fleis furderten, beruhen teten und entlich stunden; und aber mitler zeit die itzige keie mt unser allergnedigster her weilant hern Floris von Iselstein zu uns mit credenz und befelch inhalt der copeien, so sie unser rete . . . unserm lieben vettern (Herzog Wilhelm; dies Schriftstück fehlt) auch ubergeben sollen, den heirat mit dem wolgebornen hern Philipsen graven zu Waldecken . . . und uns zu handeln und zu furdern geschigt . . ., hetten wir aus allerlei pilliehen bedenken und schwerern unrat zu verkommen, doch mit vorwissen willen und rat . . . unsers lieben hern und vatters seligen, auch anderer unser angeborner hern und freunde in die personen wolgemelts graven Philipsen seligen . . . bewilliget und in solche ehe verstanden." Waldecker Archiv.

[19]) Vgl. Redlich a. a. O., S. 166, 172, 184, 186.

[20]) Beilage VII. Vgl. auch Beilage III; die dem Grafen Philipp durch Friedrich v. Twiſte übermittelte Nachricht von Annas Befreiung bezieht ſich wohl hierauf.

[21]) Die heimliche Vermählung iſt demnach in den Februar oder März zu ſetzen.

Spanien einen Gesandten an den Herzog von Jülich und an die in Düsseldorf versammelten Landstände von Jülich und Berg ab, und am 6. Juli entsandte der Kaiser seine Räte Philipp von Cleve, Herrn zu Ravenstein, den Grafen Heinrich von Nassau, Floris Herrn zu Isselstein und Georg von Schaumburg an die beiden Herzöge.[22]) Der Erfolg dieser Sendungen war die Ansetzung eines Verhandlungstages in Cleve auf den 22. September, zu dem aber den Vertretern des Grafen Philipp von Waldeck der Zutritt clevischerseits versagt wurde.[23]) Der alte Herzog erklärte dort, eine Abänderung des früheren Heiratsplanes nur mit Zustimmung seiner Stände treffen zu können,[24]) und der Herzog von Jülich berief auf Betreiben der kaiserlichen Gesandten einen Landtag nach Duisburg, auf dem die Angelegenheit endgültig geregelt werden sollte. Der Kaiser beorderte dorthin den Grafen von Nassau, Floris von Isselstein und Georg von Schaumburg,[25]) nachdem Graf Philipp von Waldeck noch einmal inständig gebeten hatte, die Sache nicht verschleppen zu lassen.[26])

Über die Verhandlungen, die auf dem Duisburger Landtage die kaiserlichen Kommissare mit dem jülichschen Rate Dr. Peter von Clapis am 7. November führten, gibt das in Nr. V der Beilagen abgedruckte Schriftstück genauen Bericht.[27]) Schließlich wurde die Zustimmung erreicht, Anna ihrem Gemahl ausliefern zu lassen. Eine Kommission wurde ernannt, die am 11. November mit den kaiserlichen Kommissaren das Nähere festsetzte. Auch Philipp von Waldeck, der in dem benachbarten Broich das Ergebnis abwartete, erschien in Duisburg, der jülichsche Hof aber war kurz zuvor nach Düsseldorf abgereist.

In Duisburg wurde nun bestimmt[28]), daß Anna den „kleinen

---

[22]) v. Below a. a. O., S. 83 und Anm. 36. Abschrift der kaiserlichen Instruktion im Waldecker Archive.

[23]) Instruktion Philipps III. an den kaiserlichen Rat Hans Renner (ohne Datum) im Waldecker Archive.

[24]) Redlich a. a. O., S. 191.

[25]) Instruktion vom 22. Oktober. Abschrift im Waldecker Archive.

[26]) Instruktion an Renner vgl. o. Anm. 23.

[27]) Einen Bericht Adrians v. Brempt über den Landtag erwähnt Redlich a. a. O., S. 191.

[28]) Notariell beglaubigte gleichzeitige Abschrift des von den Kommissaren unterschriebenen Schriftstücks im Waldecker Archive.

Heiratspfennig", nämlich 10000 Gulden, erhalten ſollte, von denen 5000 nach Jahresfriſt, 5000 in zwei Jahren gezahlt werden ſollten. Anna und Graf Philipp haben den üblichen Verzicht ſchriftlich zu leiſten, binnen vierzehn Tagen ſoll die Prinzeſſin mit ihren Kleidern und Kleinoden an Georg von Schaumburg als kaiſerlichen Kommiſſar in Neuſtadt überliefert werden. Anna und Philipp ſollen bei den Herzögen von Cleve und Jülich wegen ihrer eigenmächtigen Verheiratung um Verzeihung bitten und niemand, der ihnen in dieſer Sache im Auftrage der Herzöge Schaden zugefügt habe, dies nachtragen. Tags darauf gab Graf Philipp noch die ſchriftliche Erklärung ab, daß er ſeinen Anſpruch auf die zweiten 5000 Gulden nicht früher als ein Jahr nach dem Tode des Herzogs Johann von Cleve erheben wolle[29]).

Mit der Entlaſſung Annas aus der Gefangenſchaft hatte es indeſſen noch gute Weile. Am 21. November verhandelten die Kommiſſare nochmals in Cleve, wo die Verzichturkunde des Paares ausgefertigt wurde[30]). Zu ihrer großen Beſtürzung weigerte man ſich indeſſen auf cleviſcher Seite, die in Duisburg getroffenen Abmachungen aufrecht zu erhalten.

Um nur die Freilaſſung Annas zu erreichen, ſahen ſich die Kommiſſare genötigt, einen anderen, für jene ungünſtigeren Vertrag anzunehmen[31]); als Termin der Entlaſſung wurde gleichzeitig der 7. Dezember beſtimmt[32]). Einige Tage vor dieſem Zeitpunkte, am 4. Dezember, wurde ſie aus ihrer Kammer auf den Schloßhof zu Cleve gelaſſen, um die Verzichtleiſtung feierlich vorzunehmen. Der

[29]) Wie Anmerkung 28.

[30]) 1518 Nov. 20, gedr. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geſchichte des Niederrheins IV Nr. 513.

[31]) Beilage IV am Schluſſe.

[32]) Zettel aus der cleviſchen Kanzlei mit Rückaufſchrift Georgs v. Schaumburg im Waldecker Archive folgenden Inhalts: To gedinken, dat to Cleve verdragen is, dat min g. jonfer van hin varen sall up dinxdach na 14 daege neistkomende, nementlich up dinxdach na sent Nicolaus dach. Geteikent to Cleve up unser liever vrouwen avent presentationis anno etc. XVIII." Wenn Friedrich von Twiſte dem Grafen Philipp in dieſer Zeit melden konnte, Anna ſei freigelaſſen (Beil. III), ſo bezieht ſich dies wahrſcheinlich auf die Rückkehr Annas von Sonsbeck (ſ. o S. 250 Anm. 20). Daß Anna noch nach dem 4. Dezember im Turm zu Cleve gefangen gehalten wurde, geht aus Beilage V hervor.

in Beilage V abgedruckte Bericht gibt dieſe Vorgänge ausführlich wieder.

Aber immer noch zögerte man, Anna tatſächlich freizugeben. Den heftigſten Widerſtand leiſtete Annas Schwägerin, die Herzogin Maria, welche die Verſchreibung über die 10000 Gulden Heiratsgeld nur vollziehen wollte, „mein gnediger her (Johann der Jüngere) und ir gnaden (Maria) weren dan erst versichert, das die landschaften Cleven und di Mark dieselben zehentauseut gulden bezaleu solleu an ir gnaden und ire kinder cost und schaden“[33]).

In dieſer Zeit bangen Harrens ſind die drei Briefe des Grafen Philipp von Waldeck an ſeinen Bevollmächtigten Friedrich von Twiſte entſtanden, die in den Beilagen II, III und VI mitgeteilt werden. Sie ſind von Intereſſe wegen ihres intimen Charakters und ſpiegeln die Ungeduld des Liebenden wie das Schachern um das Heiratsgeld unmittelbar und plaſtiſch wieder[34]). Erſt auf mehrfaches und ſehr energiſches Drängen ſeitens der kaiſerlichen Kommiſſare und der Statthalterin Margarethe in Brüſſel[35]) wurde Anna befreit; wohl erſt am 7. Januar 1519, dem Tage, an welchem das Paar ſeine Zuſtimmung erklärte, daß das ganze Geld erſt im Jahre nach Herzog Johanns des Älteren Tode gezahlt zu werden brauche[36]). Unverſöhnt mit ihren Angehörigen, die ihr die eigenmächtige Eheſchließung mit dem angeblich unebenbürtigen Grafen nicht verzeihen konnten, ohne Ausſteuer an Kleidern und Kleinoden[37]) verließ Anna die Heimat. Das eigentliche Hochzeitsfeſt, das Beilager, richtete Graf Heinrich von Naſſau in Dillenburg aus, von wo die endlich Vereinigten nach Philipps Reſidenz Landau zogen.

---

[33]) Gleichzeitig geſchriebene Notiz im Waldecker Archive.

[34]) Die etwas ungenießbare Orthographie des Grafen habe ich nur bei Nr. II beibehalten, in den beiden anderen Briefen iſt ſie vereinfacht.

[35]) Abſchriften der hierher gehörigen Schriftſtücke im Waldecker Archive; vgl. v. Below, S. 83 ff., Redlich, S. 192.

[36]) Abſchrift im Waldecker Archive.

[37]) Vgl. Beilage VII.

Beilagen.

I. Graf Felix von Werdenberg an Kaiser Maximilian. Köln 1514 Aug. 9.

Verlauf seiner Gesandtschaft an die Herzöge von Jülich und Cleve, sowie an die Herzogin-Witwe Sibylle von Jülich.

Allergnadigster kaiser. Uff uwer kai. mt. bepfelh bin ich den nachsten geritten zu min jungen heren von Kleff[38]), den hab ich fonden zu der Burch im land von Bergen 4 mil von Koln und sinen gnaden min bepfelch anzaigt. Hat mir sin gnad die antwort geben, es si war, man hab in solhem handel (gehan)delt und noch, es si aber kein besch(luss) beschechen, es sien siner genaden ret (mer bi) sollicher handlung gewesen, dann sin guad woll sich allweg halten als ain getruwer furst des heilgen richs, wol sich och, als fiel an im si, allweg in uwer mt. willen halten, aber er geb mir das fur kain antwurt, sonder er woll sin lantschaft beschriben zwischen hie und Barthlomei[39]), alsdann woll er mir antwurt geben.

Gnadigester kaiser, ich hab darneben mit den reten geret nnd wollen horen, was si sagen. Hab ich wol gemerkt, dass die us beden furstentomen Gulch und Bergen und in sonderhait die us der Mark nit fast wol genaigt sind zu solichen hirat, sonder mochten si aincher hilf und trost von uwer mt. und dem hus Burgundi haben, es wurd nit fil gehandelt.

Gnadigester kaiser, von dannen bin ich geritten zu min heren von Kleff dem alten und min werbung ton, wie dann mir uwer mt. bepfolen hat, daruff dann mir der herzog selber antwurt geben, es si nit un, man hab red darvon gehalten nit ainmal, 2, 3 mal, aber dass das gesechen si uwer mt. zuwider, desgelichen dem hus Burgundi, das si nit, (dann) uwer mt. desgelichen das hus Burgundi si in all weg vorbehalten. Dass aber uwer kai. mt. mocht gedenken, dass sollichs war gesechen oder geschach us sonder lieb oder fruntschaft, die sin gnad trieg oder hett gegen dem herzog von Geller, das war nit, sonder us grosser not, dann wa er den hirat nit

[38]) Herzog Johann von Jülich.
[39]) Aug. 24.

liess fur sich gen, so war im der krieg uff dem hals. Dass dan er oder sin lantschaft sollichs mochten liden, das kunden si nit ton, sonder friden haben. Das wär ain ursach.

Fur das ander so hett er werder trost noch hilf von nema[n]s, weder von uwer mt. noch vom hus Burgundi. Fur das dritt so hett er uwer kai. mt. getruwlich und schwarlich gedient, daran man im noch ain merkliche som schuldig war, und wan er in Brabant schickte, man sech si kom an. Fur das fiert so hett er sich mit uwer mt. in die fecht[40]) geben und sin lieb und gut zu uwer mt. gesetz, desglichen (zu) dem hus Burgundi, hett man ain friden gemacht[41]), in herussen gelasseu, het (er) sin lantschaft nit wollen verderben (und) er missen ain bestand mit dem herzog von Geller machen, der nu hett gewert bis jetz, so wolter der herzog von Geller alles von im haben, das er in hett, das zu Geller gehort. Der vertrag vermochte och, der am lesten ist gemacht worden. So er nu sech, dass er verlassen war von uwer mt. desgelichen vom hus Burgundi, und hett kain trost oder hilf von niema[n]s und dass man sin so ganz im lesten vertrag vergessen hett, das hett in darzu geursacht sollichen hirat zu machen und uffzurichten, damit er und sin lantschaft mochten fridlich sitzen; dann kurz, sin lantschaft hett im gesagt, si wolten kein krieg haben, wolt er aber nit darzu ton, so wolten si im selber helfen und in sonderhait die stett, die dem lant von Geller wol gelegen sin. Darob uwer mt. nemen mocht, dass solliche hirat nit furgenomen war uss (ignem) willen und lieb, die er zu dem von Geller trieg, sonder us not.

Das alles zaigte er (mir) an nit fur aiu entliche antwurt, sonder (dass) ich moch erkenuen, was in darzu bewegt (hett), sollichen hirat furzunemen, der dann noch nit beschlossen war. Und was das sin entliche antwurt: sin gnad wolt die von der lantschaft beschriben und sich mit inen besprechen und mir in III wochen antwurt geben, und begert an mich ain koffy miner instrutz, desgelichen min junger her och. Die hab ich im geben.

---

[40]) Fehde.

[41]) 1513 Juli 31. vgl. Redlich a. a. O., S. 161 Anm. 2.

Gnadigster kaiser, ich verstand wol, wa si hilf und trost hetten von uwer mt. desgelichen von Burgundi, dass si noch fest hilten. Wa das nit, ist warlich zu besorgen, der hirat wurd fur sich gon, dann si sagen kurz, si wollen oder migen kein krieg erliden.

Gnadigester kaiser, darnach bin ich geritten zu miner alten frouwen und min werbung och ton, die ich ganz gutwillig fund alles das uwer mt. gefellig si, und will, als fil an ir ist, muglichen fliss ankeren, damit (der) hirat nit fur sich gang, hat mich och gebeten uwer mt. zu schriben, si bepfelch sich uwer (mt.), sie wess zu nema[n]s ein zuflucht d(ann zu) uwer mt., woll si fur ein vatter (halten), und was warlich fro, da si mich sach, und warlich der merer tail adel, der im land ist, der was fro, dann si kunden wol gedenken, es war darumb. Gnadigester kaiser, ich bin recht komen; ich furcht, wa man noch ain 14 tag usbeliben, war nit gut gewesen, ich hoff aber, die sach wer gut, wa si anders hill (!) uud trost haben, dann si sagen offenlich, der von Frankrich der werd dem von Geller helfen und noch fil mer, wann der kung sturb, der delfin. Das alles zeig ich uwer kai. mt. mit aller uudertenigkait zum besten an, und was mir fur ain antwurt wurt, will ich uwer kai. mt. von stund an uff das best zuschicken.

Gnadigester kaiser, wir haben zwen gut hilfen, das ist min junge frow von Kleff und die brut, der ist es in kain weg im sinn.

Gnadigester her, ich bit uwer kai. mt. woll (nu) mir ain mal haim erloben. Och gnadigester (her), ich (bit), uwer mt. wolle mir doch helfen (mit) gelt, dass ich mocht ander ross kofen, ich hab (nemb)lich 3 ross abgeritten, dann ich hab missen (reiten?), wie dann uwer mt. waisst, itz nachts (und) tags, dass ich mich durch gestolen hab. Befel mich uwer mt. als minem allergnadigesten heren, dem ich alzit willig will sin, und wann ich nit mer zu riten hab, will ich zu fuss gan. Datum zu Koln uff den VIIII. tag Augusti im XIIII. jar.

Uwer kai. mt. underteniger diener

Felix graf zu Werdenberg.

Eigenhändige Ausfertigung im Staatsarchive zu Marburg (Politisches Archiv des Landgrafen Philipp Nr. 364). Stockfleckig (die ergänzten Buchstaben in runden Klammern).

II. Graf Philipp III. von Waldeck an Friedrich von Twiste. [1518] nach Sept. 27.

Die kaiſerlichen Kommiſſare ſollen ſich von den Cleviſchen nicht abweiſen laſſen, ſondern alles mögliche zur Befreiung der Herzogin Anna tun. Auf welche Weiſe man nötigenfalls deren Angehörigen hinſichtlich des Heiratsgut entgegenkommen ſoll. Soll kein Geld ſparen. Geldſchuld an den v. Sibbenberg, der ein Pferd des Grafen beſitzt. Geheimhalten der Briefe.

Philips graive zu Waildeck der Mitteler.

Uinser guinstig gruis czuvorn. Vester rait uind lieber getruiver. Wy dui uins geschrebben hoist, horren wyr von herczen gern uind werren suilch erfraiwet, bo sys dermaissen meynnen, ails ich in hoiffenuinge byn uind dayrneben ist myn gaintz guitlich beger, dui wuillest by mym fruintlichen lieben broidder[42]) uind auich er Jorgen voyn Schaymberg aynregen, dais sey sich nyt lichtlich aibwissen laissen uind so vyl hayndelen, dais myn herczaillerliebste junffer uis suilchem gefencknis koymen moige. Uind ist saich, dais die Kleivessen hoch beswernis maichen myt demjennen, dais ir von goid uind recht eigen suil, bo nuy die saich sych day oif eynthailden suilt uind dais myn herczallerliebste junfer doruimb sitzen suilt blibben, so ist myn beger, dais ailsdayn von mynet uind ir wegen sich erboid, wais keisserlich maigestat im selbigen erkeynt, das ir geborren und von recht egen suilt, werren wyr wol gefreddyget, uind dais myns hern von Cleive, Guilch uind Berg ir dochter uind suister volgen wuiltten laissen myt irer kleynet uind kleidingen, wuilt ir genaid suilch koisten eyntheibben, den sey itz haibben irenthalben, uind sey by myr syn mocht. Uind bo nuy suilch ailes nit syn mocht, so wuilt ich noch dais doyn: boy myn hern voyn Cleive etc. myner herczallerliebsten ir daisjenne volgen laissen, dais ir eigent, wy vorgeschrebben steit, so wuilt ich noch dais doyn mynen hern von Cleive uind Guilch czum besten, in suilchen bruitschaitz czun haynden stellen, day myt sey ir schlois uind czol[43]) widder loisten uind myr borgen uind globen uind genochlich verwarruinge dieden,

[42]) Wohl Graf Heinrich von Naſſau.

[43]) Gemeint iſt das 1505 Sept. 28. verpfändete Schloß Freiheit und Amt Beyenburg.

myr suilch verczynssden ayn oyrtten uind eyndden, day myr suilch gelegen. Bo aibber dis vorslege, die myr doch swerlich werren, uit syn mochten, so wuilt ich noch czum lesten dais doyn, dais myner junfer uind myr dais geschen mocht, daymyt ich sey uis dem gefeincknis krigen moge, neymen dais staithelderaympt czu Raivensber myt dem dynstgeld, dais myn vaitter itz in hoit dorczu hait, dais myn her selliger loiblich gedechnis von Guilch uind Berg eym gegeben hoit by syner genaid lebben, noch doid myns her vaitters vor mych uind deyn kyndden, die myn herczallerliebste junffer von myr krigen mocht, bo eis got versey, uind uins by naynder brecht; uind bo eis saich weyr, dais ich verstorb ey myns vaitters doy(d), dais ailsdayn myn hern von Cleive, Guilch uind Berg myner g. herczaillerliebsten junffern versorgen wuilten eyn erlich liffgut naich irem staid, uind bo dar kyndder maynspersoynnen von uins beidden bliebben, dais dieselbigen myt suilchem aympt belent mochten werdden, uind liessen wyr dochter nay, dais dieselbegen aibgelaicht wordden noch irrem staid, wy sich dais gebort, wylch duy ailles vyl besser weist myt raid myns fruntlichen broidders ayn her Jorgen von Schoymberg aynczubrengen uind auich czu beraitslaigen. Aiber myn gemoit ist gantz: er ich sye in suilcher mais sitzen laiss, day sey mynethailben inkoymen ist, ir wuil ich ailles dais ich oif ertrich haib, myn lieb gut drayn setzen, uind ist myn beger, dui wuillest ail diejenne aynregen, die czu der saich deynlich syn uins beidden czum besten, uiud bo sey dermais in der saich hayndelen, dais myner g. junffern uind myr dais jenne werdden moge, dais ir genaid eigent, so weistu gereid, wais ich Philips von Vyrmuiut czugeschreben haib, uind oif dui noch V° h. g(ulden) dayrczu seitzt, hoit keyn beswernis, der salt mechtig syn, uind hayndel day in, ails duy weist, ails ich eyn sunderlich getruwen czu dyr haib, dais wil ich kegen dich uind deyn keynd verschuilden, in der mais dais duy myr nit misdayncken sailt. Datum noch Coismi uind Domiiani anno etc.

Auich, lieber getruiwer, myr hoit er Jorgen von Schaimberg geschrebben, wy dais der von Sibbenberg keyn Cleive komen wyrt, uind derselbige hoit mynen braunnen, ails duy deyn ich von mym hern von Oissenbruig kreig. Nuy hoit der-

selbge von Sibbenberg myr geluien 28 g(old)g(ulden), uind haibb derhailb ich beswernis, dais ich suilchen guil von im vorderen sail, diewyl ich eym suilch gelt nyt myt schicke, so weist du wol, dais ich itz nit wol by geld byn uind weis nyt wol, wy ich eym doy, dayn ich weger er Jorgen nit gern, wywol ich suilchen guil lieb haib. Waistu aibber rait czu vyndden, dais ich suilchen guil myt voigen von dem von Sibbenberg krigen mocht, heit ich gern. Wais dui hyr in gedoyu kaynst, day dais beste czu. Uind, lieber getruwer, ich heit dissen breif gern uis geschrebben, so haib ich die mois nit haibben kunnen uis orsaichen, ails dui weist, wy eis hy gelegen uind dor uimb wuillest dissen breif keyn leissen laissen in aynseiunge, wy dui suist, dais disser breif geschribben ist, dais ich nyt gern heit, dais eyn jemants me leisse dayn dui. Uind wais raits ir semtlich vynden kuint, daymyt myn herczaillerliebste junffer uis suilchem gefencknis koymen moge, wais ich day in bewilligeu uind doyn sail, byn ich gaintz willick. Uind daisjenne, dais ich dyr hy geschreiben haib, wuillest by dich behalden uind keyn menschen saigen, bis so layng dais dui vernympts, dais myn saich keyn vortgayng gewyt (!), ailsdayn maichtu is oifenbaren dem von Maynsfelt und er Jorgen von Scaymberg uind niemants aynders. Hyrin wuillest dich ailles czum besten hailten beis dayn ich geschribben kayn, dais ich des eyn suinderlich vertruven czu dyr hoyn, uind saige aidder eynpuit myner herczaillerliebsten junffer vyl huindert duissent guider naicht.

Adreſſe außen: [Dem] vesten uinserm rait [und lieben] getruwen Freiddrich [von Twiste in] syn eigen haynt.

Eigenhändige Ausfertigung im Waldecker Archive.

III. Graf Philipp III. von Waldeck an Friedrich von Twiſte. 1518 Nov. 26.

Iſt erfreut über die Nachricht, daß Anna aus dem Gefängnis gekommen iſt und am 7. Dez. von Cleve fortziehen ſoll. Wartet ungern bis zum 3. Januar. Will die Dienerinnen Annas behalten. Iſt einverſtanden, daß das Beilager in Dillenburg in Naſſau ſtattfinde. Grüße an Anna. Geldſendung

Philips grave zu Waldeck der Mitteler.

Unser gunstig grus zuvorn, vester rat und lieber getruwer. Wi du uns geschreben host, haben wir zu guder mas verstanden und sind hochlich erfrawet, das min herzallerliebste junfer us dem gefenknis komen, des got der allmechtig gelobt und geeret si, und das ir lieb of dinstag noch Sint Andres von Cleve zin sal. Bin ganz wol zufriden, damit si us den ungleiflichen luden komen moge. Aber das ich noch so lange beiden sal bis of montag noch nuwejar, ist vast lang. Wi dem nu al ist, so mos ich der zit erbeiden, ich wult aber, das ich wunschen mog, so sult si nit vern vun mir sin.

Ich gebe dir auch zu erkennen, das min meinung ist, das min junfer ir junfern, die bi ir gewest in irer not, das dieselbigen bi ir bliben, als mit namen Trimpel und Ulfs und Kun und ir kamermeitchen, das ich dieselbigen solt von ir jagen, wil ich nit don.

Wi du mir auch schribest, das sulch bischlaf sin sult bi tem von Nassaw, wer ich wol zufriden, ich werde auch sulch an sin lieb begern. Ich schick auch hi kegenwertigen min deiner Breckenfelt, wan min junfer von Cleve rit, das derselbige geschickt werd zu dem von Nassaw, das dem egentlich angezoiget werde, bo min herzallerliebste junfer angenummen sal werden von mim bruder von Nassaw und uf wilch zit se zu Dillenberg komen sul, das do auch nit in gesumt werd.

Auch lieber getruwer, wullest miner herzallerliebsten junfer vil dusent guder nacht sagen, und das ich si wunsch alhi bi mir dise nach[t] in min arm, da mich warlich herzlich ser na felanget (!). Hirmit befel ich dich got dem almechtigen und las jo miner junfer wol warten, sovil als dir moglich ist. Ich schicken dir hi 15 gg., ich hab uf dise zit nit me kunnen ufbrengen, dan ich er Jorgen von Schaimberg mosen 40 gg. schicken. Datum min hant of fritag nach sint Katarinentag anno etc. XVIII.

Eigenhändige Ausfertigung im Waldecker Archive.

IV. Bericht (des Ritters Georg von Schaumburg) über die Verhandlungen auf dem Landtage zu Duisburg und ſpäter in Cleve wegen der Freilaſſung der Herzogin Anna von Cleve. (1518 nach November 21.)

Reden und Gegenreden der kaiſerlichen Kommiſſare und des jülichſchen Rats Dr. Peter von Clapis. Einſetzung einer Kommiſſion namens der Herzöge und der Landſtände. Umſtoßung der durch dieſe und die kaiſerlichen Kommiſſare getroffenen Abrede in Cleve.

Auf suntag nach sant Haubprechtz tag[44]) im XVIII jar sein zu Deussberg uf dem gehalten landtag di kaiserlichen comissarien bei dem jungen herzog von Cleff, Gulch und Berg und derselbichen ret, ritterschaft und landschaft erschinen und gehandelt laut der instruction, so di geschickten comissarien hievor zu Cleff bei dem alten fursten von Cleff und sein reten anbracht etc. Dargegen ist von wegen meins her von Gulchs ret, ritterschaft und landschaft durch doctor Clappis geret: Erstlich kaiserlicher Mat. danksagung irs genedigen zu erpiten, und war sei es, di vertrauung zwischen meiner gnedigen junkfrauen von Cleff und graf Philips von Waldecken dem mittleren bedreffen etc. Und nachdem beden hern von Waldeck vater und sun viel gnad und guts von den fursten Gulch und Cleff geschehen, derhalben im, dem jungen, nit geburt hat, di furstin von Cleff zu nemen, in ansehung, das er ir nit gemes. Darzu hab di vertrauung nit stat, dan si, di dochter von Cleff, di jar irs alters nit hab, darumb si sich selber bestatten mug. Des zig er sich uf die recht. Wu si sich aber mit wissen irs vaters, bruder und ret verheiret hett, wes ir dan zu geben geburt, weren di fursten und landschaft willich, si auszusteuren; wi dan das nach der leng geret etc. Den von Geldern belangen, sei wol war, es mogen allerlai handelung von wegen des von Geldern geschehen, im mein junkfrau von Cleff zu verheiraten, das man aber gehort, das mein junkfrau von Cleff kain willen darzu gehabt, auch das solges kair. mat. und dem kunig von Hyspanien entgegen und nit lieb gewesen, haben di fursten von Cleff und Gulich derselben ret sich solchs heiraz mit dem von Geldern entschlagen, wiwol dannest manigfeltig anbrengen von dem von Geldern geschehen sei etc.

[44]) November 7.

Uf die langen geschehen ret doctor Clappis haben di comissarier gehort, und wi dasselbich nacb der leng geret etc. lassen di comissarier, wie es dan geret, allenthalben beruben. Das sei aber war, kai. mat. sei genugsam bericht, welchermas zwischen dem herzog von Geldern umb der junkfrauen von Cleff gebandelt sie, mein g. junkfrau den herzog von Geldern zu nemen und ir viel furgesagt, was nutz und guts ir, dem furstentbumb, landen und leuten daruf ste, aber da sis nit hat welleu tun und wes si derhalben denselben geschickten reten, so mit ir gehandelt, fur antwort geben, sein si an zweifel noch wol in gedecbnus. Dieweil nun solgs der anbrengen von wegen kai. mat. und kunklicher wird von Yspanien in solchen gotlichen, erlichen, pillichen sacben gewegert, des sich die komisarien und anstat kai. mat. und des kungs nit versehen, so haben sie noch weiteru befelg an di fursten, ret, ritterschaft und landschaft anzubrengen, laut der instruccion, di von worten zu worten verlesen ist. Und nachdem der von Waldeck beschulligt, das im nit geburt hab, mein junkfrau von Cleff zu nemen aus ursachen, das er ir nit gemes sei etc., ist durcb di comissarier gesagt, der von Waldeck sei ein frumer erlicher graf des heiligen reichs und trag sich viel zu, das fursten mit grafen, und grafen zu fursten beiraten, dan ein graf von Cleff hat sich hie vor zeiten zu dem haus von Burgund verheirat, und aucb ein dochter vou Burgund aberworben, gleichem fall itzund auch beschehen sein mag. Mein g. junkfrau bedreffen, das sie nit statt hab gehabt, sich zu dem von Waldeck zu vertrauen, in ansehung, das si der weniger jar, wi es dan durch den docter mit der leug geret etc., darzu sagen di comissarier, mein g. junkfrau hab nichts unerlichs, aucb ungepurlichs gebandelt, dan si ste nit in irs bruders, meins g. hern von Gulcbs, handen, dan si hab erlebt zu irem gepurenden teil ir mutterlich erb und gut. Zudem hab sich ir ber und vater verzigen und begeben furstlicher regirung und sie nit verer als sein dochter bedacht, wes ir zu geben geburt, aus solchen angezeigten ursachen, das man ir hat wellen geben den berzog von Geldern, den si nit hat wellen haben, in ansehung di ungenad und unfreundschaft und nacbteil, so ir, aucb dem furstenthumb, land und leuten von kai. mat. und

von dem kunig von Yspanien daraus hett entsten mugen. Uf das alles ir wol gefugt und gepurt, sich zu dem von Waldeck nach cristenlicher ordnung vertraut und versprochen hab etc. Und beschlisslich, von wegen kai. mat., kuniklicher wird von Yspanien ist begert, meiner (!) g. junkfrauen von Cleff aus gefenknus kumen zu lassen, domit si nach cristenlicher ordenung bei dem von Waldeck wonen mug, und ir geben, was ir vor gott und rechts wegen als einer dochter von Cleff eigen und gepurt. Das kumbt kai. mat. und dem kunig zu genedichem gefallen etc.

Auf das alles und nach viel handelung ist her Wilhelm von der Horst, clevischer erbmarschalk, her Craft von Miledunck, bede ritter, und der brobst von Wyssell[45]) von wegen der fursten, ret, ritterschaft und einer gemainer landschaft, als volmechtig ret geordent und mit den comissariern entlich zu beschlissen. Wes alsdan durch di comissarier und si di benannten ret wewilligt und weschlossen, dabei soll es entlichen und ungewegert pleiben etc. Uf das alles haben sich die comissarii und ret einmutiglich vereint und abgeredt, wi es allenthalb gehandelt und volzogen werden, wi dan in diesem zettel ufgeschrieben und mit ir iden eigen hand unterschrieben[46]).

Und als di comissarii kain Cleff kumen und solcher handelung furter gewart, ist ine begegent, des sie sich nit versehen und der abred zu Deussberg ganz abgefallen. Damit aber mein g. junkfrau aus gefenknus kumen und bei dem von Waldeck wonen mug, so haben die comissarii mussen ein vertrag annemen mit nachteil meiner junkfrau von Cleff, das dan wider got, bebstliche heilikait, auch wider kai. mat. hocheit, wird und recht ist, des sie dan hiemit als eim gerechten romischen kaiser und dem obersten weltlichen haubt, daraus alle recht flissen, wollen befolen haben, solchen unpillichen bedrank haben zu messichen und zu bedenken.

Gleichzeitige Niederschrift mit Korrekturen von der Hand Georgs v. Schaumburg im Waldecker Archive.

---

[45]) Siebert v. Ryswick.

[46]) Duisburg 1518 op sunt Mertens dach (Nov. 11). Notariell beglaubigte gleichzeitige Abschrift im Waldecker Archive.

V. Bericht über die Verzichtleiſtung der Herzogin Anna im Schloßhofe zu Cleve. 1518 Dez. 4.

Herzogin Anna leiſtet vor einer cleviſchen Kommiſſion in Gegenwart Georgs v. Schaumburg und Friedrichs v. Twiſte in dem Hofe vor dem Turm in Cleve nach Verleſung der Verzichtsurkunde mündlich durch einen Eid und durch einen Halm nach dem Stadtrechte von Cleve Verzicht. Gründe, weshalb dieſe Verzichtleiſtung nicht rechtsverbindlich iſt.

Uf sambstag sant Barbara tag[47]) umb fier ur nach mittag ist her Johan von Willack, hofmeister, und Seuberck von Rauschbick, probst zu Wyssell, zu meiner g. junkfrauen von Cleff in den durm und auf di camer, do ir gnad gefenklichen enthalten, kumen bis uf heut dato dits briefs sambstag sant Barbara tag im XVIII jar, und sie bespracht in gegenwert her Jorg von Schaumbergs, ritter, als kaiserlicher comisarier, und Friderich von Zwisten, mit den gleichen worten: Nachdem beredt und beteidigt, das ir gnad nach cristenlicher ordenung zu meim g. junker von Waldeck kumen soll, so sei betaidigt, das ir genad sich soll verzeihen laut der brief derhalben aufgericht. Dieweil nun solcher verzick auf der cammer nit geschehen kan, sei ir beger von wegen beder fursten Cleff und Gulch, ir gnad mit in in hof zu gen. Auf das ist ir gnad mit den beden in hof gangen fur den durm in beisein her Jorgen und Zwisten. Da sein gebesen die hernach benanten, her Johan von Wyllinck, hofmeister, her Johan Pfennick und Sebert von Rauschwick, bede probst zu Cleff und Wyssel, dazu der richter und zwen scheffen des rats zu Cleff, auch ein notarier des geistlichen gerichts Colner pisthumbs. Uf das ist durch ein clevischen schreiber ein copei des vermeinten verzichs gelesen worden, und nach solger verlesung hat der notarien meiner g. junkfrauen ein feder in die hand geben und si gefragt, ob si sich laut der verlesung copeien verzeihen woll. Darauf hat si geantwort ja und die feder, so ir der notar hat in die hant geben, wek geberfen, si wel sich verzeihen, wi si des gehort. Und uf das hat ir g. der notarier ein puchle furgehalten, uf demselben platt nichts geschrieben, dan mit einer feder ein creuz gemacht, darauf hat er ir g. den aid

[47]) Dez. 4.

geben, das si schwer mit den worten das zu halten, wi ir g. vorgesagt und im verzickbrief stet, als ir got helf und di heilgen. Da solgs geschehen, hat sich der richter mitsambt den zwaien scheffen uf ein ploch gesetz und ir g. der richter gesagt, si mus ein muntbarn man hab und sich nach dem statrechte zu Cleff auch verzeihen. Da hat si sich mit einem halm verzihen mit schlechten worten und kein aid gethan. Uf das haben si di vorbenanten ret ir gnad wider uf die camer gefurt, do dan ir gnad vor gefenklich ist enthalten gewest, und darauf der purkgraf irn gnaden gesagt, si wieder zu beschlissen und nimant froms bei ir zu lassen, aus befelg meins g. hern von Cleffs Das dan also geschehen.

Nota: Item, rat zu haben, wes furder bei den rechtverstendichen und gelerten in dieser sachen, furder bei kai. maj. und andern zu gebrauchen etc. Zum ersten ist meiner g. junkfrauen dieser verzick vorgelesen, den aid also getan, wi vor gemelt etc. Aber ir gnad ist vom notarien des geistlichen gerichts, auch von dem weltlichen richter ausserhalb der clevischen und gulchischen ret nit gefragt, auch der recht, domit das weiplich geschlecht, die man nent Velerianns, gefreit, und ob si solchen verzick freiwilliklich thu. Dan wu si das durch betrank, forcht ires vaters und bruders det, so het dieser verzick kain craft noch macht; wu si aber solcher frailiche freiheit genugsam bericht, und solchen verzick williklich irm vater, bruder zu gut also verzig, das wer creftig, pundich und bestendich, si und ir erben konten auch hinach zu dem, wi in diesem verzick vermelt, kain forderung haben etc. Solch ermanung und bericht ist vom notarien und richter nit beschehen, des sunder zweifel, wu die bericht vom notarier und richter dermas beschehen, wi sich im rechten gepurt, ir gnad hetten erbet, gut antwort zu geben. Zu dem allen, so ist solcher verzick vor kaim ordenlichen hofgericht beschehen, wi sich dan auch gepurt, des zeucht man sich uf die recht. Und nachdem die thor zu Cleff im schlos zugespert, zu der zeit nimanz aus noch eingelassen, und damit si irer schwerer gefenknus entledigt werden mug, so hat mein g. junkfrau diesen verzick als ein weiplich person, der recht unverstendich, auch ir gemahel nit entgegen, diesen verzick zu rettung irs gesunz dermassen getan etc.

Weiter so hat der notarier, desgleichen der weltlich richter kain zeugen gepeten, sen auch nit entgegen gestanden, di unparteisch, dan allain die ret; der notarier, richter, schoffen, verleser der copeien sen alle clevisch und gulgisch und ires gefallens furgestelt. Auch so ist ir gnad mit curator und tutor nit versehen gewest, auch kain genugsamer gewalt von dem von Waldeck gegeben oder gemechtigt.

Diweil dan solcher verzick uf ein gepanten heiligen tag, auch nit gepurliche gerichtzeit des tags gewesen, sunder nach mittag im fier ur etc., wellen die recht, das niemanz unpillicherweis wider di recht betrankt werden soll.

Zum letzten hat der weltlich richter kain gepant gericht gehalten, auch Friderich von Zwist als ein muntbar man pflicht gethan, das er gefolmechtig, in dieser sachen meiner g. junkfrauen einen peistand zu tun und sich von wegen des von Waldecks und meiner g. junkfrauen inen ichtz zu nachteil nichtz zu verzeihen etc.

Weiter diesen ratschlag bei einen verstendichen zu wenigern und zu merern, so viel die nottorft erfodert etc.

Gleichzeitige Niederschrift mit Korrekturen Georgs v. Schaumburg im Waldecker Archive.

VI. Graf Philipp III. von Waldeck an Friedrich v. Twiste. Eisenberg 1518 Dez. 31.

Klagen über das Hinausschieben der Angelegenheit. Möchte nicht, daß das Beilager bei dem Bischofe von Paderborn stattfinde.

Philips grave zu Waldeck der mitteler.

Unser gunstig grus zuvorn, vester lieber getruwer. Wir haben die schriben verstanden und bringet uns nit klein beswerung, das uns mitsampt unserin frunden die dinge als of gezogen werden und uns in merklichen kosten und schaden bringen, und haben villicht iren hon und spot mit uns, den si bis anher alzit mit uns gedreben haben. Es wer aber unsers bedunkens genoch gewest, wan sis darbi liessen. Wan ich aber wust, das ir meinunge da uf beharren und bliben wulten, wir besser, das ich ander wege understund vorzunemen, dan min gelt und gut so mit lachende munde zu verzeren, villicht mocht

ir ein deils eben so hald vinendich (?) werden als ich itzt bin, und ist derhalf min beger, sobald du erferst, wi di sach ein gestalt hat, las mich ungesumit wissen, damit ich min sach auch dorna richten moge. Wi du mir auch schribest, den hileger bi mim hern von Paderborn zu haben, ist mir nit wol im sin, ich wult fil lieber den bileger zur Landowe haben, dan es lang nit dar gestorben hat. Of die geselschaft nit vast gros wer, liget kein macht an, wir wulten si dannoch zemlich machen, das es wol ein gestalt haben sult, wult got, wir haben auch dem von Nassawe sulch bileger abgeschreben, der ungezwifelt sulch nit wol zufriden sin wirt, diewil sin liebe gereid vil bukosten drof gewant hat. Bo nu die sach zur entschaft loifen word, als ich hoffe, dasselbig wullest mir doch von stunt zu wissen don, so wult(en) wir uns auch darna richten. Wir waren izt als in reitschaft und waren in hoffenunge, die sach sult vurtgegangen sin, nu verzuit sich die sach, das mir dan getruwelich leit ist, und das dir die zit lang wert, wil ich wol gloiben, aber du most ein wenig gedult haben, ich hof, ob got wil, die sach sul bald zum ende komen. Wir sin hei in unserm heimert, jedoch so wirt uns die zit so lang, das du ader nimants gloibet, het ich aber min herzallerliebste junfer hi, so sult mir die zit wol kurz werden, kunt ich das umb got verdeinen, so wult ich kein lieber tag leben, und dorumb helfet al, das die sach bald zum end lof, dan worlich mich herzlich ser na ir verlanget, als mich min tag noch ni keiner sach verlanget hot. Weis got von himel wol, du gloihest nit das liden ich min herzen heimlich trage, diewil die sach so lange sich verzit. Hirmit befel ich dich got dem almechtigen, der uns mit froiden zusamen bringe bald mit sampt miner herzallerliebsten junfern, der sag nur dusent guder nacht und das sei mich in ir herz hesleis alsi in dem min ist, nit me beger ich. Datum Isenherg of fritag noch wignachten anno XVIII.

Und wan du mir wider schrihest, so schrib mir doch ader las mir eigentlichs chriben, wi al sach stai, ob ich auch eingen rat drin denken kunt an disem ort, damit die sach zum end komen mocht.

Eigenhändige Ausfertigung im Waldecker Archive.

VII. Gräfin-Witwe Anna von Waldeck (an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen. Um 1543.)

Bittet um Fürbitte bei ihrem Neffen, dem Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, wegen einer materiellen Unterstützung.

Item als wir Anna dochter zu Cleve grafin zu Waldeck sind alt gewesen VIIII Jar, ist die hochgeporne furstin, unse liebe frau mutter, in gott verstorben.[48]) Hat uns der hochgeporne furst und gnediger lieber herr vatter zu Wesel bei sein g(naden) unechte schwester getan. Bin dar gewesen, bis der hochgeporner unser her bruder herzog Johann von Cleve die furstin von Gulich-Berg hat, herzog Wilhelms frau mutter selige,[49]) krigen.[50]) So bin ich von meinem herr vatter seligen in hof bei herzog Wilhelms hern vater und fraue mutter getan, mein herr und brueder seliger.[51]) Sind vil fursten und hern mir furgestanden, jederman wolbewust. Hat man all ausgeschlagen; ich solt niemants, dan den herzog von Gellern nemen. Das hat kaiserliche majestat nit haben wollen on den understen stein von dem land zu Cleve oben zu legen. Hab ich rat mit meinem herr vatter genomen, hat sein g(nade) mir geschrieben mit eigner hand, ich solt tun, was mich keiserliche majestat riet. So ist meinem hern herzog Wilhelm sollich handschrift von mir angezeiget worden zu Mergenbom[52]) im closter, hat sein gnad selber gelesen. Hat mir kaiserliche majestat zu meinem hern seligen geraten. Als das mein herr vatter und her bruder innen wurden, haben sie mich durch ihren (!) reten rat auf ein kamer 3 firtel jar gefenglich gesetzt und von dem torn, da ich gefangen sass, uf ein ander haus gefurt. Dar von den sinnen kommen, und hat mich wider gen Cleve gefurt und dar fur den torn, dar ich gefangen sass, das portgen zugeschlossen. Verzicht von mir genomen, bin ich XXI jar alt gewesen, hab ich jetzweis[53]) getan.[54]) Den abent wider auf in den torn gefurt und wider zugeschlossen, gefenglich verwart. Dornach in die graveschaft Waldeck gefurt bin, dar hat mein herr seliger von seine wegen verzich

[48]) 1505. [49]) Gestorben 1543. [50]) 1510. [51]) Gestorben 1539.
[52]) Marienbaum. [53]) Auf jede Weise. [54]) Vgl. dazu Beilage V.

getan und keinen eid von keinem gefurdert uf X tausent schlecht goltgulden, wider cleider noch kleinot. Herzog Wilhelms geschwester, königin von Engelant, herzogin von Sachsen ir furstliche kindschatz, kleider, kleinoter und alles krigen. Ich herzog Wilhelm oft und dick von jar zu jaren gebeten, mein sach doch mit gnaden bedenken, das sein her vatter und ich under einem herzen gelegen, mir doch mit etwas zu steur komen, angesehen ich sein gnaden her vatter schwester were, Gott der her wurt im in andere wege wider gnediglich helfen. Hat mich sein gnad alzeit mit guten worten abgeweiset. Sein gnaden her vatter seliger hat sampt sein gnaden frau mutter seligen mir zugesagt, mein son Franzen zu versorgen, da mein gnediger herr herzog Wilhelm bei gestanden, gehort, er solt mich nit meher kosten, zum Hamm in der stat, daruf er beider gnaden auch mitgenomen. Ich hab ihn noch mussen versorgen. Bitt als von euer chur- und furstlichen gnaden, mogen gnediglich bedacht werden, freundlich furbitt fur mich zu tun, mir doch mit etwas,[55]) wer es kein gelt, ein geringe erbheuselein, ich bin es alles zufrieden. Was euer chur- und furstliche gnaden mich heissen, will ich znfrieden sein und das lohn von Gott dem hern nemen, mit trostlicher furbitt nit verlassen, wil ich jegen gott den almechtigen mit meinem armen gebet wider verschulden.

Gleichzeitige Kanzleiabschrift im Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Abt. Waldeck.

[55]) Das Verbum fehlt.

VIII.

Die Hochzeit des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich-Berg mit Markgräfin Sibilla von Brandenburg am 8. Juli 1481 in Köln.

Von **O. R. Redlich.**

Mit Sibilla, der Tochter des klugen und heldenhaften Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, empfängt das Hohenzollernhaus im niederrheinischen Gebiete zum ersten Mal die Huldigung. Wenn auch durch diese Fürstin das Erbfolgerecht Brandenburg-Preußens in den Ländern Jülich-Cleve-Berg nicht begründet worden ist, sondern erst durch ihre Urenkelin, so wird dieser erste Einzug einer Hohenzollerin am Niederrhein darum doch nicht an Interesse für uns verlieren. Und so mögen die Aufzeichnungen, die sich über die Verbindung der Markgräfin mit dem letzten männlichen Sproß aus dem alten Jülicher Grafenhause erhalten haben, eine Veröffentlichung an dieser Stelle verdienen. Die aus diesem Anlaß zwischen den beiden Höfen gewechselten Briefe sind, soweit dabei die Persönlichkeit des brandenburgischen Kurfürsten in Frage kommt, bereits von Felix Priebatsch im zweiten Bande seiner trefflichen Ausgabe der Politischen Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles[1]) verwertet worden. Dagegen sind dort die Aufzeichnungen über den äußeren Verlauf der Hochzeit, die für die Leser unserer Zeitschrift besonderes Interesse darbieten, außer Betracht geblieben. Bei einer Verwertung dieser Stücke ließ sich eine teilweise Wiederholung des an jener Stelle Dargebotenen nicht vermeiden.

Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg, der Sohn Herzog Gerhards und der Herzogin Sophia von Sachsen-Lauenburg, war seinem Vater am 18. August 1475 in der Regierung gefolgt. Im

[1]) Im 67. Band der Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven (Leipzig 1897) S. 653—655.

Jahre 1472 hatte er ſich mit Gräfin Eliſabeth von Naſſau-Saarbrücken vermählt und durch dieſe Verbindung den Stammländern Jülich, Berg und Ravensberg die Herrſchaften Heinsberg-Löwenberg, Dieſt und Zichem hinzugefügt[2]). Herzogin Eliſabeth ſtarb am 11. März 1479, ohne dem Gemahl einen Erben zu hinterlaſſen. So mußte der Herzog an eine zweite Heirat denken.

Die franzöſiſche Politik ſuchte dieſen Umſtand für ſich auszunutzen, um Jülich in einen Gegenſatz zu Burgund zu drängen und gegen die Stellung des Erzherzogs Maximilian in den Niederlanden auszuſpielen. Deshalb empfahl König Ludwig XI. von Frankreich dem Herzog Wilhelm in einem Brief vom 11. Januar 1480 aufs wärmſte die Verbindung mit Philippa von Geldern, der Tochter des verſtorbenen Herzogs Adolf von Egmont[3]). Man weiß nicht, ob dieſer Plan jemals ernſtlich am jülichſchen Hofe erörtert worden iſt. Soviel iſt gewiß, daß der franzöſiſche Verſuch mißglückte. Denn noch im ſelben Jahre 1480 kam es zur Verlobung des Herzogs Wilhelm mit der Tochter des kaiſertreuen Kurfürſten von Brandenburg.

Wie Wilhelm grade auf dieſe Wahl gelenkt wurde, entzieht ſich unſerer Kenntnis. Es iſt jedoch zu vermuten, daß der Plan von brandenburgiſcher Seite ausging. Kurfürſt Albrecht Achilles hatte viele Töchter zu verſorgen und mußte froh ſein, einen ſo mächtigen Fürſten, wie Herzog Wilhelm es doch war, zum Schwiegerſohn zu erhalten, umſomehr, da ihn bisher bei der Verheiratung ſeiner Töchter Mißgeſchick verfolgt hatte[4]). Über die Vorgeſchichte dieſes Ehebundes wiſſen wir nur, daß die beiden heſſiſchen Landgrafen, Hermann, Elekt von Köln, und Heinrich nebſt Herzog Albrecht von Sachſen, dem Schwager des Kurfürſten Albrecht Achilles, die „Teidingsleute" waren. Eine perſönliche Bekanntſchaft des Kurfürſten mit dem Jülicher Herzog kann möglicherweiſe im Frühjahr 1475 erfolgt ſein, als der Brandenburger hier am Rheine gegen Burgund im Felde lag[5]).

---

[2]) Lacomblet, U.-B IV. Nr. 362

[3]) Lacomblet, U.-B. IV. Nr. 408.

[4]) Vgl. Priebatſch II, S. 65.

[5]) Die Bemerkung Bouterweks im 7. Bande dieſer Zeitſchrift (S. 107), daß die beiden Fürſten bei der Vermählungsfeier Maximilians mit Maria von Burgund im Jahre 1477 Freundſchaft geſchloſſen hätten, die dann zu dieſer

Der Ehevertrag wurde am 15. November 1480 durch die beim Kurfürsten in Ansbach weilenden Räte des Herzogs zum Abschluß gebracht[6]). Als Mitgift sollte die junge Markgräfin 20000 rhein. Gulden erhalten, der eine ebenso hohe „Widerlage" entsprach. Dieses Kapital hatte der Herzog mit 10 Prozent zu verzinsen und auf schuldenfreie Schlösser und Güter anzuweisen[7]). Die Braut samt der Mitgift sollte gegen Empfang der nötigen Dokumente in Coblenz ausgeliefert werden. Alle Bestimmungen über das Vermögen und die materielle Sicherung der Markgräfin sind mit jener Peinlichkeit getroffen, die derartige Verträge erforderten. Die Vorsicht des Kurfürsten ging soweit, daß der Zustand der für den Unterhalt seiner Tochter vom Herzog anzuweisenden Güter im Werte von 4000 Gulden erst durch brandenburgische Räte geprüft werden sollte. Als Morgengabe war Schloß Beurath mit einer auf das Amt Monheim angewiesenen Rente von 500 Gulden bestimmt, als Wittum Caster.

Außer diesem Vertrag gab der Kurfürst noch verbriefte Erklärungen ab über die Ausstattung und das Brautgeleit seiner Tochter.

An Gewändern wurden der Braut zugedacht drei goldne Kleider, fünf sammetne Kleider, eine Schaube von Sammet und eine von Damast, drei Tuchkleider mit perlenbesetzten Ärmeln; für Schmuck und Silbergeschirr standen ihr 200 Mark Silber zur Verfügung. Ein vergoldeter Wagen mit dem zugehörigen Gespann, Polster von

---

Familienverbindung geführt habe, ist wohl durch einen Irrtum Lacomblets (Archiv IV, S. 298) veranlaßt worden. Sie ist ebenso unbegründet, wie die an gleicher Stelle geäußerte Behauptung (S. 110), daß Herzog Wilhelm zeitweilig an Irrsinn gelitten habe. Der Kurfürst hat jener Hochzeit gar nicht beigewohnt und hatte überhaupt keine persönlichen Beziehungen zu Maximilian. (Vgl. Priebatsch II, S. 52.)

[6]) Vgl. Priebatsch II, S. 653 f. Der Ehevertrag ist gedruckt bei Lacomblet, U.-B. IV, Nr. 414. Vgl. auch Strauven im 10. Bande dieser Zeitschr., S. 57.

[7]) Diese Rente von 4000 Gulden wurde dann durch den am 9. Juli 1481 ausgefertigten Vertrag so angewiesen, daß auf Schloß, Stadt und Amt Caster 1779, auf das Amt Grevenbroich 821 und auf das Amt Bergheim 1400 Gulden entfielen. Caster ward für die Herzogin als Wohnsitz bestimmt. Es gehörte zum vierten Teile noch der Gräfin Maria v. Virneburg (geb. v. Croy). Nach deren Tod sollte Caster die gesamte Rente aufbringen.

Sammet und Bettzubehör werden noch erwähnt, während über Leibwäsche u. dergl. keine näheren Angaben vorliegen. Brandenburgische Räte sollten auf Dreikönigen 1481 in Köln eintreffen und dann mit den Jülichschen die Urkunden über die Morgengabe und „Heimsteuer" entwerfen und ausfertigen, nachdem sie sich eine genaue Übersicht über die Einkünfte verschafft haben würden.

Die Reise der Braut bis Coblenz würde auf Kosten des Kurfürsten erfolgen. Sein Sohn Markgraf Friedrich sollte mit 300 Reitern das Geleite geben. Die Ankunft war auf Montag nach Estomihi (März 5.) geplant. In Coblenz würde Herzog Wilhelm die Braut in Empfang nehmen und noch am selben Abend dort das Beilager mit ihr halten. Als Hofstaat für die Fürstin waren zwei ehrbare Jungfrauen, eine Kammerfrau, zwei ehrbare Knaben, ein Kaplan und ein Schneider ausersehen.

Eine Verschiebung des Beilagers bis auf Sonntag nach Johannis (Juli 1.) bezeichnete der Markgraf als ihm sehr erwünscht und zwar aus zwei Ursachen: die Reise würde bequemer von statten gehen und die junge Fürstin würde „desto bas erstarken".[8]) Mit dieser Verschiebung erklärte sich der Herzog bereitwilligst einverstanden, ja dieser Termin wurde bei den Verhandlungen, die im Januar in Köln mit den brandenburgischen Räten stattfanden, noch um eine Woche bis auf Sonntag Kiliani (Juli 8.) verschoben, der dann tatsächlich der Hochzeitstag geworden ist.[9])

Die weiteren Verhandlungen über das Wittum verliefen nicht ganz nach Wunsch des Markgrafen. Er wies darauf hin, daß „die Ding des merernteils vast uff glauben steen", aber er sprach doch auch sein volles Vertrauen auf die Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit des Herzogs und seiner Landstände aus, die dafür einstehen würden, daß sein Kind wohl versorgt sei. Auch die Sorge um das Siegel der künftigen Herzogin beschäftigte jetzt schon den vorsorglichen Vater. Er schickte einen Entwurf, „da auf der halber seiten des schilts

[8]) Sibilla war am 31. Mai 1467 geboren, war also bei der Hochzeit erst vierzehn Jahre alt.

[9]) Die Koelhoffsche Chronik (Städtechroniken 14 S. 852) und ihr folgend die Chronik des Gerardus Juliacensis (Staatsarchiv Düsseldorf Ms. A. 26 fol. 78v) sowie die Annalen des Brosius-Mappius (II S. 68) geben irrig den Sonntag nach Johannis als Hochzeitstag an. Die Wassenbergsche Chronik (Städtechroniken 24 S. 196) hat dagegen richtig den Kilianstag.

Brandenburg oben und Nurmberg unden, uf der andern seiten Gulch oben und Berg unden stee". Der Herzog ſollte ihn prüfen und eventuell ein andres Muſter ſenden.[10])

Weniger entgegenkommend zeigte er ſich gegenüber dem Verlangen, daß ein Schneider vom Rhein nach Ansbach kommen und Kleider der Markgräfin nach rheiniſcher Art fertigen ſollte. Aller Schmuck und was ſie haben und mitbringen ſolle, liege ja fertig zum Aufladen bis auf ein goldenes Stück und das Silber. „Das silber ist bestelt, da es eirst in der vasten uns zu Nurmberg nach statrecht überantwort und gewört wurd, als gewonheit hieobeu ist. Solt man dan den ein rock den anderen cleidungen nit gemess machen, stund schimpflich auf der hochzeit. Auch hat uns unser dochter Amalei eur gemahel schwester vor irem abscheid heim zu irem gemahel[10a]) bericht, das kein underschaid sei der claidung, dan das man die falten niderer stechen musse; das geschicht in einer wuchen, so sie heimkumpt und ir es also haben wolt. Auch sagt sie, das man breitere prent[10b]) daniden hab. Und wiewol wir unser tochter die rock haben lassen machen, das sie in dreien oder vier jaren hart daraus gewachsen mag, mogt ir sie mit den prenten erstrecken nach euerem gevallen, ob ir wolt, wan es not wurd. Dan wir sind sorgveltig uud schickeu unsere ding, so es besprochen und furgenomen wurd, gewonlich bei zeit. Sunst weren wir erfreut gewesen, eur begerung nach dem also volg zu thun; dan wir in mereren euch zu wilnfaren geneigt sind und nit nein sprechen; und glauben auch, es sei also besser angesehen unser tochter jugent und gewechs, das sie noch thun wirdt, das man ir claider damit wol erlengeren mag, ob man will, als dan die frauen semlich ire ding zu werk richten konnen."[11]) Auf dieſe Vorſtellungen hin ließ denn auch der Herzog ſeinen Vorſchlag fallen und ſah davon ab, einen Schneider nach Franken zu ſchicken; wenn ſeine Gemahlin erſt herkomme, gedenke

[10]) Der Herzog ſandte dd. Blankenberg 1481 Febr. 24. eine andre Form, da das vorgeſchlagene „grosser formeirt dan unse meist segel".

[10a]) Pfalzgraf Kaspar von Zweibrücken.

[10b]) Vermutlich ſ. v. a. „gebrannte Säume".

[11]) Ansbach 1481 Febr. 9. Vgl. Priebatſch II, S. 654.

er ſie „in den ind anderen zemligen dingen wail zo verſehen“ — ſie werde ja auch ihre Dinge „wail zo werk richten konnen“.

Einen wichtigen Platz in den Feſtvorbereitungen nahm das Turnier ein, ohne das es bei einer ſolchen fürſtlichen Hochzeit nicht abgehen konnte. Die erſte Anregung ging von brandenburgiſcher Seite aus. Der Bruder der Braut, Markgraf Friedrich, ſtellte mit ſeinen „Geſellen“ „einen stechhove in slechten setteln und swebsecken und zimlichen ritlingen“ für den Montag Nachmittag in Ausſicht. Ein Rittersdank und ein Knechtsdank konnten hier verdient werden. Die Speere ſollten 11 Schuh lang ſein „von der brechscheuben anzurechnen bis zu end des crönlins“. Wer den Schild verliert, „hat ein falle“, ebenſo wer vom Zaun kommt, wer vom Sattel fällt und wen man hält. Roßfallen ſollte dabei nicht gezählt werden. „Welcher also am mainsten leut herab sticht und am mindsten felt und am mainsten sticht und am lengsten hart, des würd beschriben und von den beschauern angesehen und darnach der dank gegeben nach rate als sich geburt. Und bei wem man ein vorteil findt, ist das pferd der pfeuffer und er hat der frauen undank erworben und ist des danks beraubt.“ Über die weiteren Bedingungen dieſes Stechens ließ ſich der Markgraf noch folgendermaßen aus: „Man wurd auch vor unsers sons harnaschcammern die pferd satteln und die seck anhangen und die ongeverlichen schilt binden, das sie vest steen und die rechten höh haben, nemlich ein zweihe hand uber dem helm hinauf raichen, uf das felen und nidertreffen vermitten und ritterlich gestochen werd. Und würd iderman globen, das unverruckt zu lassen und on hilflichen forteil zu stechen. Wurden aber der gesellen vil, so würd man dester mer dank geben, das ist angeschlagen uf zwainzigk sticker, wurden ir vierzigk, so geb man vier denk, als oft zehen als oft ein dank.“ Wenn es gefiele, könnte ja das Stechen am Dienstag fortgeſetzt werden, „uf das die hochzeit nit on ritterspil ergee und den schonen frauen ein kurzweil gemacht werd“.

Dieſen Vorſchlägen gegenüber verhielt ſich Herzog Wilhelm zunächſt erſt etwas zuwartend und entſchuldigte ſich damit, daß er diejenigen, welche „zo sulcher wisheit der stechgeselschaft gehoeren“, augenblicklich nicht bei ſich habe. Dann erklärte er wohl

zu der Sache ſelbſt ſein Einverſtändnis, wies aber darauf hin, daß es ihm als Bräutigam gebühre, von ſeiner Harniſchkammer das Stechen und alle Vorbereitungen dazu ausgehen zu laſſen. Das wurde denn auch von ſeiten des Markgrafen Friedrich nicht übelgenommen, der ſich gern bereit erklärte, das Geſellenſtechen des Herzogs mitzumachen. Er bat nur um Sendung etlicher Harniſchknechte auf einige Tage, um die Sättel und Säcke an ſeinen Pferden zu verſuchen und die Art und Weiſe zu zeigen, wie das Stechen am Rhein ſtattfinden ſollte. In der Erwiderung darauf erklärte der Herzog, man wolle das Geſellenſtechen „ufrichtlich ind ganz geſellinclichen“ halten.

Eine Schwierigkeit bereitete noch die Größe der Pferde. Der Herzog ſchickte ſeinem Schwiegervater deshalb die Pferdemaße, da hier ſo kleine Pferde, wie ſie das brandenburgiſche Maß angab, nicht zum Stechen tauglich zu haben ſeien.

Auch in den Einladungen, die zum Teil bereits im März verſchickt wurden, ſpielt das Turnier eine Rolle. So erklärte Graf Philipp von Waldeck ſeine Bereitwilligkeit, am Geſellenſtechen teilzunehmen.[12])

Die Einladungen an die Teidingsleute, die Kurfürſten Hermann von Köln und Ernſt von Sachſen, die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Sachſen und Landgraf Heinrich von Heſſen ſollten nach dem Wunſche des Kurfürſten Albrecht von Herzog Wilhelm verſiegelt und dem Kurfürſten zugeſandt werden. Herzog Wilhelm lehnte das aber ab,[13]) da er den Stil nicht kenne, in dem ſich der Kurfürſt mit den anderen Fürſten ſchreibe. So ergingen von ihm aus beſondere Schreiben an die genannten Fürſten. In der Einladung an den Kölner Erzbiſchof, die erſt am 29. Mai (Hambach) ausgefertigt wurde, bat der Herzog, der Erzbiſchof möge mit 100 Pferden nach Coblenz kommen, um die Braut mit empfangen zu helfen. Zugleich bat er ihn, zum Turnier vier Stecher zu ſenden mit Stechzeug und Pferden; die Decken, Sättel und Säcke werde er bereitſtellen.

[12]) Der Graf ſchrieb am 2. April und bedankte ſich für die Einladung. Seine Frau ſei in Trauer und werde nicht am Tanze teilnehmen können. Nach Mitteilung des Waldeckſchen Marſchalls Conrad v. Biermünden an den Marſchall Bertram von Neſſelrode beabſichtigte der Graf mit 40 Reiſigen und drei Wagen zu kommen. (Der eine Wagen war für die Damen, der andre für die Kammerjungfern und der dritte für das Stechzeug beſtimmt.)

[13]) Dd. Mülheim 1481 Mai 9.

Auch Graf Otto von Solms sollte vier Stecher mitbringen. Zudem bat ihn der Herzog, 20 Stechsättel und 40 Stangen für das Gesellenstechen zu versorgen[14]). Dem Junggrafen Wilhelm von Neuenahr und den Grafen von Manderscheid erließ der Herzog die persönliche Teilnahme an dem Gesellenstechen, bat sie jedoch, je einen Stecher zu senden und selbst am Hochzeitstag „mit angezogen Schilden" zu rennen[15]).

Die Grafen und Herren, die vom Herzog eingeladen wurden, sollten in seiner Kleidung erscheinen[16]). Eine derartige Uniformierung war damals bei allen solchen Gelegenheiten Brauch. Die herzoglichen Farben wurden auch bei der Herstellung der Fackeln und sogar bei dem Anrichten der Speisen berücksichtigt.

Die Grafen und Herren aus dem niederrheinischen Gebiet, die zum Teil mit ihren Damen zur Hochzeit erwartet wurden, sind aus den Listen zu ersehen, die unten in den Beilagen abgedruckt sind[17]). Von benachbarten Fürsten rechnete man außer auf den Kölnischen Erzbischof auch auf den Kurfürsten Johann von Trier sowie auf den jungen Erzherzog Maximilian von Österreich; von entfernteren auf den Markgrafen von Baden und auf eine Reihe württembergischer Grafen. Auffällig ist es, daß vom cleviſchen Hofe Niemand erwartet wurde. Es findet wohl seine Erklärung darin, daß Herzog Johann I., der noch im Jahre 1481 starb, sich körperlich nicht mehr fähig fühlte, am Feste teilzunehmen. Andrerseits war der Jungherzog Johann damals in die niederländischen Kämpfe gegen Erzherzog Maximilian verwickelt[18]).

Die Zahl des brandenburgischen Gefolges war ursprünglich auf „400 Pferde" festgesetzt worden. Der Kurfürst empfand diese Zahl als eine zu geringe und so wurde sie schließlich auf 450 erhöht.

---

[14]) Dd. Hambach 1481 Mai 30. — Kurfürst Albrecht erklärte am 6. Juni, zehn bis zwanzig Stecher senden zu wollen.

[15]) Dd. Hambach 1481 Juni 17. — Über die Ordnung des Gesellenstechens vgl. unsere Beilage 4 b.

[16]) In dem Brief an den Grafen von Solms heißt es: „Schicken wir uch alhi unse cleidongen ind ein stailen dabi, wie die sin sall." Der Graf sollte mit seinem Gefolge am Tag vor der Hochzeit 2 Uhr nachmittags auf der Straße zwischen Coblenz und Andernach mit dem Herzog zusammentreffen.

[17]) Beilage 1 und 2.

[18]) Vgl. Lacomblet, U.-B. IV. Nr. 423.

Die uns erhaltene Mitteilung der brandenburgiſchen Räte[19]) über das Gefolge der Braut beziehen ſich noch auf die geringere Zahl. Hier werden genannt Markgraf Friedrich mit ſechs Grafen und Herren ſeines täglichen Hofgeſindes, Amtleuten und fünfzig Edelleuten; von Damen die Gemahlin des Markgrafen Friedrich, Königin von Polen, vier Gräfinnen, ſechszehn Edelfrauen, die Hofmeiſterin und „Altfrauen" ſowie die Hofdamen, die in der neuen Heimat der Braut bleiben ſollten.

Während noch bis Ende Mai Coblenz als Ort des Beilagers feſtgehalten worden war, wurde Anfang Juni Köln als ſolcher feſtgeſetzt. Die Gründe dieſer Verlegung erfahren wir nicht. Vielleicht erwies ſich Köln als geeigneter, eine ſo große Zahl vornehmer Gäſte unterzubringen.

Über die Einholung der Braut und die ganze Vorbereitung des Feſtes wurden nun am jülichſchen Hofe die ſorgfältigſten Anordnungen getroffen; ſie müſſen uns einen ausführlichen Bericht über den tatſächlichen Verlauf erſetzen.

Das Eintreffen der Brandenburgiſchen in Lahnſtein war auf Donnerstag, den 5. Juli, feſtgeſetzt worden. Freitag ſollte die Überfahrt auf das linke Rheinufer erfolgen. Von da ab waren ſie die Gäſte des Herzogs und reiſten auf deſſen Koſten. Im Namen des Herzogs ſollten ſie am Freitag von Wilhelm von Neſſelrode und Adam von Palant Lahnſtein gegenüber empfangen und von dieſen zunächſt nach Andernach und am Samstag nach Bonn[20]) geleitet werden. Der Türwärter Monckart hatte die Aufgabe, ſchon am

[19]) Hofmeiſter Erckinger von Saunßheim, Dr. jur. Johann Pfottel und Sekretär Johann Spet an den Landdroſt Gollſchalk v. Harff, den Erbmarſchall Bertram von Neſſelrode, Hofmeiſter Berchtold v. Plettenberg und Kanzler Dietrich Lüninck dd. 1481 April 27. Der Kurfürſt habe „Niemand Fremdes mögen bitten, dann die Zahl iſt ihm zu gering geſatzt; auch ziembt ſeinen gnaden nicht Jemand Fremdes zu bitten in eines Andern Haus, wiewohl er das zu tun von ſeinen Söhnen und Töchtern zu Veldenz und Wirtemberg gebeten iſt, desgleichen von Baden erſucht".

[20]) Nachdem der Erzbiſchof die Erlaubnis zur Einquartierung der Gäſte in Andernach und Bonn erteilt hatte, lag es dem Türwärter Johann v. Steynen ob, bei den Städten alles Nötige in die Wege zu leiten. Die Zahlungen hatten Johann von Jülich und Johann von Ürdingen zu beſorgen. Die eigentliche Verſorgung des brandenburgiſchen Zugs (vgl. Beilage 5 d) hatte der jülichſche Rentmeiſter zu überwachen.

Mittwoch in der nächſten Station vor Lahnſtein den ganzen brandenburgiſchen Zug zu erwarten, über die Zahl der Perſonen und deren Unterbringung ſowie über alles Äußere der Verpflegung Erkundigungen einzuziehen und ſchleunigſt Bericht zu erſtatten durch reitenden Boten, damit die jülichſchen Fouriere Claiß van Ziſſe und Johann vam Zwyvel die nötigen Anordnungen in den Herbergen treffen könnten. Die eben Genannten erwarteten in Andernach die Brandenburger, um von dort aus mit ihnen weiterzuziehen.

Inzwiſchen ſetzte ſich von Hambach aus der Zug des Bräutigams in Bewegung. Dort verſammelte ſich allerdings erſt nur das Hausgeſinde des Herzogs am Freitag Abend. Das Zuſammentreffen mit den Grafen und Herren war auf Samstag Nachmittag 1 Uhr in Weiden bei Köln geplant. Von dort aus ſetzte ſich dann der ſtattliche Zug in Bewegung und betrat das „heilige Köln", das dem Herzog und ſeinen Hochzeitsgäſten am 5. Juli freies Geleit bewilligt hatte[21]) und überdies dem fürſtlichen Bräutigam ein Hochzeitsgeſchenk von 2000 beſcheidnen Gulden verehrte[22]). Der Herzog ſtieg im Altenberger Hof auf der Johannisſtraße ab. Dieſes umfangreiche Beſitztum der Abtei Altenberg, das nun den Mittelpunkt des Feſtes bilden ſollte, war bereits im Jahre 1407 in den Pfandbeſitz des Herzogs Adolf von Berg übergegangen. Im 14. und 15. Jahrhundert diente der Hof vielfach als neutraler Ort zu Verhandlungen. Nach einer Beſchreibung aus dem Jahre 1467 umfaßte er einen ganzen Gebäudekomplex zwiſchen Penzgaſſe, Johannisſtraße und Servasgaſſe[23]). Man darf alſo annehmen, daß das eigentliche

---

[21]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Hanſen. Am 3. Juli hatte der Herzog das Geleit erbeten.

[22]) Knipping, Stadtrechn. I, S. 165.

[23]) Die Beſchreibung findet ſich im Schreinsbuch Niederich ad Portam. Der Hof lag im Kirchſpiel S. Kunibert, „von der Pforte, wo man aus- und eingeht, zu Rheinwärts bis an die Penzgaſſe und durch die Gaſſe bis auf die Straße, da man geht von der Kirche zu S. Lupus zu S. Kunibert wärts und von dem Ort, wo ihr großes Haus gelegen iſt, bis auf das Ort der Gaſſe bei S. Servatius-Kapelle und von dannen bis an das Haus der Mönche des Gotteshauſes von Erbach [an der nö. Ecke der Servasgaſſe am Rhein] mit den Häuſern und Wohnungen in demſelben Hofe und dem Gang von demſelben Hofe bis an die S. Servatius-Kapelle und mit der Kapelle da oben gelegen". Nach den Abſchätzungen aus franzöſiſcher Zeit gehörte das Beſitztum zu den wertvollſten im damaligen Köln. Nach Aufhebung der Klöſter diente das Gebäude als Unter-

Gefolge des Herzogs hier ausreichend Unterkunft finden konnte. Ebenfalls auf der Johannisstraße lag der Hof von Cleve[24]). Hier war für die Braut die Herberge bereitet. Man hatte darauf Bedacht genommen, die Gräfinnen und Edelfrauen, die mit ihr kamen, möglichst in ihrer Nähe einzulogieren. Für den Kurfürsten von Trier war in der Dompropstei Wohnung bestellt. Über die Wohnungen der andern Fürstlichkeiten ist nichts Näheres überliefert.

Sonntag früh erfolgte das feierliche Ausreiten und Einholen der Braut. Die sorgsam bedachte Ordnung des Zugs war folgende: Zunächst kamen die kurkölnischen und kurtrierischen Ritter und Vasallen. Als Vorreiter des herzoglichen Zugs folgten Gysgen Goegreve, Wilhelm von Plettenberg und Gerhard von Blense mit den Knaben (Pagen) des Herzogs. Immer zu drei kamen dann die Jungen mit den Hengsten der Grafen und Ritter, die Hengste des Herzogs in einer Reihe, die Knechte der Grafen, Ritter und Lehnsleute, die herzoglichen Schützen, die Vasallen des Herzogs und der Grafen nebst der übrigen Ritterschaft. Nun folgten die Grafen und Herren, ebenfalls zu drei, nämlich: die Junggrafen von Teckelnburg und von Sayn mit Herrn Wilhelm von Sombreff, der Graf von Solms mit den Junggrafen von Manderscheid und von Neuenahr, Herr Eberhard von Arberg mit den Junkern von Limburg und von Sayn, der Graf von Wied mit dem Herrn von Wittgenstein und dem Junker von Westerburg, Graf Otto von Solms mit dem Junggrafen von Moers und dem Herrn von Virneburg. Diesen erlauchten Persönlichkeiten folgten die Marschälle und Hofmeister sowie die Schwertträger, die unmittelbar vor den Fürsten ritten. Herzog Wilhelm ritt zwischen den beiden Kurfürsten von Köln und Trier, sein Schwert trug der Junker von Waldeck. Hier werden sich die andern fürstlichen Gäste, also der Markgraf von Baden, der Erzherzog Maximilian mit ihren Grafen und Rittern angeschlossen haben[25]).

---

präfektur, 1818 als Infanteriekaserne und später eine Zeitlang als Divisionsschule. Jetzt befindet sich hier die Garnisonmühle und ein Zweigbureau des Proviantamts. (Ich verdanke diese Mitteilungen der Güte des Herrn Dr. H. Keußen.)

[24]) Lau, Buch Weinsberg IV, S. 147.

[25]) Möglicherweise ist der Markgraf erst mit den Brandenburgern gekommen. Über ihn wie über Maximilian fehlen weitere Nachrichten.

Hinter den Fürſten ritten die alten Grafen von Moers, Sayn und Manderſcheid mit ihrem Gefolge, dann Johann von Merode und die Landdroſten von Jülich und Berg.

In der Nähe von Roirdorf wurde abgeſeſſen und nun kam auch der Zug der Brandenburger auf der Bonner Straße daher und hielt gleichfalls ſtill. Die Braut und ihre Damen verließen die Wagen, es erfolgte die erſte Begrüßung, bei der es der Sitte gemäß nicht an einem kleinen Ritterſpiele fehlte, man nannte das „das Berennen der Braut".[26])

Nach dieſer kurzen Formalität wurde wieder aufgeſeſſen. Der Zug ordnete ſich nun ſo, daß der oben beſchriebenen Reihenfolge der Markgraf Friedrich von Brandenburg mit ſeinen Grafen, Marſchall und Hofmeiſter ſich anſchloß, unmittelbar vor den Wagen der Braut, ihrer Schwägerin und der andern Damen. Erſt dann kam das andere Gefolge der Brandenburger. Durch das Severinstor[27]) bewegte ſich der glänzende Zug bis auf den alten Markt. Hier erfolgte abermals ein Ritterſpiel, bei dem acht vornehme Gäſte des Herzogs beteiligt waren[27a]). Vom Markt aus zog man nach dem Altenberger Hof, wo die Fürſten, Grafen und ein Teil der Räte abſaßen und die Damen den Wagen verließen. Die Vorreiter hatten Befehl, den ganzen übrigen Teil des Zuges weiter bis zum Eigelſtein-Tor zu führen, um das Volksgedränge möglichſt von den hohen Herrſchaften abzuhalten,[28]) und wegen der Engigkeit des Platzes vor dem Altenburger Hof.[29])

Die eigentliche Trauung erfolgte kurz danach im Grashofe des Altenberger Hofs, alſo anſcheinend unter freiem Himmel. Der Abt von Altenberg, Arnold von Munkendam, vollzog, unterſtützt von den Äbten von Cornelimünſter und von Siegburg und von anderen Prieſtern, die heilige Handlung.

Der Bericht über dieſe offenbar ſehr ſchlichte Zeremonie iſt

---

[26]) Vgl. Beilage 4a.

[27]) Nach dem Bericht in der Koelhoffſchen Chronik.

[27a]) Unſere Beilage 4a nennt nur die vier von jülichſcher Seite Beteiligten.

[28]) „umb dat dat ander volk in volge ind vur m. g. h. hof ledig si."

[29]) Nach dem Ausreiten des Herzogs am Sonntag Morgen ſollte der Altenberger Hof zugeſchloſſen werden, „up dat niemantz darin kome, as m. g. h. mit der bruit kompt ind zosamen gegeven sullen werden, geruim moigen haven".

ſo kurz, daß es der Phantaſie überlaſſen bleiben muß, die Szene ſich auszumalen. Wir hören nur, daß der Herzog ſich in voller Rüſtung befand und daß ein ſeidenes Tuch ausgebreitet war, darauf zwei ſeidene Kiſſen zum Knieen für das Brautpaar.

Nach der Trauung zog ſich jeder in ſeine Herberge zurück, ehe das Feſtmahl im Altenberger Hof begann. Die Verteilung der Plätze bei dieſem Mahle war auf das peinlichſte vorher überlegt und auch mit den Brandenburgiſchen beſprochen worden.[30]) Sie iſt im weſentlichen aus Beilage 3 zu erſehen, die zugleich zeigt, daß dies Hochzeitseſſen mit der nötigen Entfaltung höfiſchen Zeremoniells vor ſich ging. Immerhin mag die Anordnung nach kleinen Tafeln zur Belebung des Ganzen beigetragen haben. Über die Speiſenfolge ſind wir nicht unterrichtet, jedoch bieten die Anweiſungen an die Rentmeiſter von Jülich und Berg über die zu beſchaffenden Vorräte hierfür einigen Erſatz (Beilage 5). Während die Herrſchaften tafelten, ſorgte ein vor dem Altenberger Hof aufgeſtellter Weinſpringbrunnen für die nötige Feſtſtimmung des Volks.

Nach dem Eſſen begab ſich die ganze Geſellſchaft unter Vortritt von Fackelträgern auf das Tanzhaus, als welches wohl der Gürzenich diente. Auch für dieſe Luſtbarkeit waren beſtimmte Anordnungen getroffen worden. Der Herzog hatte die „Königin", die Gemahlin des Markgrafen Friedrich, der alte Junker von Moers die ſehr jugendliche Braut „auf und abzuführen". Vor dem Herzog ſollten vier und nach ihm zwei tanzen, nämlich der Graf von Waldeck, der Herr von Virneburg, der Burggraf von Odenkirchen, Wilhelm von Neſſelrode zu Rheydt und die Junggrafen von Moers und von Manderſcheid.

Nach dem Tanz zog die Braut mit ihren Damen in den Hof von Cleve. Hier holte der Hofmeiſter die Braut ab und geleitete ſie zum Herzog zur Zeremonie des Beilagers. „Dairna houf man bruidgam ind bruit weder up." Man kredenzte Bowle und feinen Rotwein (Chateau d'Yquem), ſetzte ſich wieder zu Tiſch und darnach begann der Tanz von neuem.

Am Montag Morgen nach der Meſſe wurde wieder geſpeiſt, dann folgte das Turnier[31]) und hierauf wieder Eſſen und Tanz.

---

[30]) Einige brandenburgiſche Räte ſollten bereits Freitag vor der Hochzeit in Köln anweſend ſein.

[31]) Vgl. Beilage 4.

Jeder Dame wurde ein Kleinod verehrt, der Braut ein „Gespan“ im Werte von 150 Gulden, ihrer Schwägerin eines im Werte von 60 bis 70 Gulden. Die Gräfinnen und die Hofmeisterin erhielten Geschenke im Werte von 25 Gulden, die andern Hofdamen solche von 10 bis 12 Gulden Wert.

Nachdem auch der folgende Tag noch mit gleichen Festlichkeiten vergangen war, trennte sich am Mittwoch, den 11. Juli, die Hochzeitsgesellschaft. Der Herzog geleitete den Markgrafen bis Rodenkirchen, wo die Brandenburger das Schiff bestiegen.[32]) In der Begleitung des Herzogs befanden sich der Graf von Waldeck, der Herr von Wittgenstein, die Marschälle, der Burggraf von Odenkirchen, Wilhelm von Nesselrode, Emond von Palant, Lutter von Stammen, Heinrich von Roide, Conrad von der Horst, Lützenrode, der bergische Landdrost, Dietrich van Hall, Rabodt von Plettenberg und Wilhelm von Elß. Von diesen wurden einige Herren abgeordnet, um den Brandenburgischen noch bis hinter Coblenz das Geleite zu geben.

Die junge Herzogin zog, begleitet vom jülichschen Landdrost, dem Hofmeister und dem Hausgesinde sowie von zahlreichen Gliedern der jülichschen Ritterschaft nach Hambach. Von Damen waren ihr noch beigegeben die jülichsche Landdrostin, die Wittwe Nits v. Birgel und die Frauen Bernds und Werners v. Palant und des Dreiß v. Franckenberg.[33])

So endete die jülichsche Hochzeit in Köln, die, wie wir hinzufügen dürfen, den Beginn einer glücklichen Ehe bedeutete.

---

[32]) „Zo gedenken, dat der hoefmeister dat schiff van Lulstorp up gudenstach na dem bislaif gelich froe zo Rodenkirchen bestellen sall.“

[33]) Die vorstehende Schilderung der Hochzeit und die folgenden Beilagen sind dem Ms. B 198 des Düsseldorfer Staatsarchivs entnommen, das aus einer Abschrift des Archivars Endrulat aus Redinghovens Kollektaneen in der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München (Cod. germ. 2213 Bd. IX fol. 174—206) gebildet worden ist. Die Orginalvorlagen befinden sich nach gütiger Mitteilung des Herrn Prof. Berner nur zum geringen Teile im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg. Insbesondere fehlen dort die in den folgenden Beilagen abgedruckten Stücke.

Beilagen.

1. Liſte der zur Hochzeit erwarteten männlichen Gäſte[34]) mit Angabe der Pferdezahl (Futterzettel).

Dese hernaheschreven sullen up fridach na u. l. fr. daige visitationis (Juli 6.) tgeen den avent zo Hamboich sin.

M. g. h. ind s. g. huisgesinde	170	pert	
Her Wilhelm van Sombreff	10	„	
Her Wilhelm van Vloedorp	6	„	4 zo[35])

Des satersdaigs darna sullen dese herna beschreven zo einen uiren na mittaige zor Wydeu sin:

Alde ind Junggreve van Moerse	30	pert	2 zo
Greve van Manderscheit mit eime siner soene	20	„	
Junggreve van Nuwen Air	10	„	2 zo
Junker Peter van Ryfferscheit	12	„	2 „
Her Gotschalck van Harve, lantdrost.	7	„	2 „
Her Johan vamme Roide	6	„	2 „
„ Diderich van Burtscheit	7	„	1 „
„ Heynrich van Humpesch, marschalk . . .	6	„	4 „
„ Johan vau Hoemen, hurchgreve	7	„	3 „
Emont van Palant.	5	„	1 „
Statz van dem Bongart	4	„	
Wilhelm van Nesselrode, here zo Reyde. . .	5	„	1 „
Heynrich van Nesselrode	4	„	1 „
Johan van Palant	4	„	1 „
her Werner van dem Bongart	3	„	1 „
„ Johan van Efferen	4	„	
Johan van dem Bongart	3	„	1 „
Werner van Humpesch	3	„	1 „
Herman van Hoesteden	3	„	
Johan van Schoenroide	3	„	1 „
Daem van Palant	3	„	1 „
Gerhart, Werner } van Palant, iglicher mit	3	„	1 „

[34]) Die Brandenburgiſchen, die ſchließlich auf „450 Pferde" angeſchlagen waren, fehlen hierbei.

[35]) Dieſe zweite Zahl iſt nicht ganz verſtändlich.

Heinrich van Vlatten, erfschenk . . . . . 3 pert
Gerhart van Blensse . . . . . 3 „
Scheiffart van Bornheim . . . . . 4 „ 1 zo
Gerhart van Hoemen . . . . . 4 „ 1 „

Dese herna geschreven sint up satersdach sent Kyliains avent zo zwen uiren na mittaige zo Colne bescheiden:

Greve van Seyne . . . . . 20 pert 2 zo
Greve van Wede . . . . . 12 „
Greve Everhart van Witgensteyn . . . . . 12 „ 2 „
Juncher Jacob van Ryneck . . . . . 10 „
M. h. van Virnenberg . . . . . 20 „ 2 „
Johan van Breytbach . . . . . 6 „
her Johan van Haitzfelt . . . . . 6 „ 2 „
Everhart van Arberg . . . . . 12 „
M. juncher van Lymburg . . . . . 8 „ 2 „
Johan van Nesselrode, lantdrost . . . . . 6 „ 2 „
Her Johan van Elner . . . . . 4 „ 2 „
Wilhelm van Plettenberg . . . . . 3 „
Rommeliain van Luchtmar . . . . . 3 „
Johan van Lutzenroide . . . . . 3 „ 1 „
Johan van Zedels . . . . . 2 „
Wilhelm van Nesselroide, h. Vlecken son . . 3 „ 1 „
Conrait van der Horst, erfschenk . . . . . 3 „
Roprecht van Steynen . . . . . 3 „
Heinrich van Roide . . . . . 3 „
Gysgen Gogreve . . . . . 3 „
Lutter van Stammen . . . . . 3 „
Luytgen van Wynckelhuysen . . . . . 3 „

Greve ind grevinne van Waldeck sullen des fridaigs ze avent na u. l. fr. daige visitationis zo Oever-Roide sin, van dannen vort zo Colne . . . . . 30 pert
Die grevinne selfs, 6 junffern . . . . . 12 man zo pert
Greve Otto van Solms . . . . . 20 p. 5 zo
M. Juncher van Westerberg . . . . . 18 „
sullen des vridaigs vurs. zo Syberg sin, van dannen vort zo Colne des satersdags.

Zo gedenken m. g. h. van Colne . . . . . 400 pert
„ „ „ „ „ „ Triere . . . . . 300 „

Zo gedenken der Oesterrichschen . . . . . 40 pert
„ „ Marckgreven Wilhelms van Myssen
„ „ der zweier gebroeder van Myssen } oeverslagen
Lantgraif Heynrich van Hessen . . . . . up 200 p.
Zo gedenken greven Everhartz van Wirtenberg mit namen:
Greve Loidwich van Helffensteyn
„ Wilhem van Kilchberg. .
„ Andryss van Sonnenberg
Her Rynwert van Wylbert . . .
„ Jorge van Vilbeck . . . . .
„ Wilhem van Zoilbert. . . . } zosammen 74 pert.
„ Wilhem Adelman. . . . . .
„ Abert van Reusberg . . . .
Woulff van Hachuysen . . . . .
Philips van Werna . . . . . .
Adam Thomme . . . . . .
Under desen vurschreven sullen sin echt stecher.
Zo gedenken de so komen ungeleden geacht up 300 pert.

Die Gesamtsumme der zu versorgenden Pferde betrug mithin: 1907 bezw. 1963 Pferde.

2. Liste der zur Hochzeit erwarteten weiblichen Gäste mit Angaben über die Zahl der Dienerschaft.

Dese grevinne, frauwen und junferen sint up satersdaich sant Kyliains avent [Juli 7.] tgeen den avent zo Colne bescheiden:

Min junfer van Virnenburg..... 5 junfer, 10 diener.

Min frauwe van Virnenburg de jong selfs..... 5 junfern, 10 man zo perde.

Greve Heynrichs van Nassau huisfrauwe..... 4 junfern, 10 man zo perde.

Min frauwe van Seyne selfs..... 5 junfern, 10 man zo perde.

Der junggreven van Manderscheit eins huisfrau selfs..... 4 junfern, 8 diener.

Min frauwe van Gerysheym[36]) selfs..... 4 junfern, 6 diener.

Lantdrostinne van Guylge ind ire dochter..... 5 junfern, 5 diener.

[36]) Äbtissin Anna v. Tecklenburg.

H. Diethericbs van Burtscheit } huisfrauen beide.....
H. Henrichs van Humpesch }
5 junfern, 5 diener.

H. Nytz sel. huisfrauwe selfs..... 3 junfern, 3 diener.

Wilhems van Nesselrode heren zo Reyde huisfrauwe selfs ..... 2 junfern, 2 diener.

H. Johaus van Efferen huisfrau selfs..... 2 junfern, 2 diener.

Wilhems van Nesselrode heren Vlecken soens huisfrau selfs ind sines soens huisfrau Johannen... 3 junfern, 3 diener.

Berndts van Palantz sel. huisfrau selfs..... 2 junfern, 2 diener.

Werners van Palant huisfr. selfs 2 j. 2 d.

Scheyffartz van Bornheim huisfr. selfs 2 j. 2 d.

Huprechts van Gertzen sel. huisfrau ind ire dochter zosamen selfs 3 junfern, 3 diener.

De junfr. van Plettenberg selfs 2 „ , 2 „ .

Die hoefmeisterinne selfs 3 „ 3 „ .

Lantdrostinne slantz van dem Berge mit iren zwen dochteren zosamen 6 junfern, 6 diener.

Des marschalks heren Bertrams huisfrau selfs... 3 junfern 4 diener.

H. Wilhems van Bernsauw huisfrau, Johans van Nesselrode heren zom Palsterkamp soens huisfrau ind Johans dochter zosamen 6 junfern, 3 diener.

Johans van Etzbach huisfrau selfs.... 2 junfern, 2 diener.

Conraitz van der Horst huisfrau selfs 2 junfern, 2 diener.

Luytgens van Winkelhusen huisfrau selfs 2 junfern, 2 diener.

3. Tiſchordnung.

a. Wie die bruit ind koniginne mit iren grevinnen ind frauwen zom essen sitzen sall.

Eine taffel vur de bruit ind de koninginne, darup ein essen*). Item m. h. van Virnenberg geordineert vur der bruit

*) Umb dat sitzen der bruit ind koninginnen mit den Brandenburgischen zo sprechen.

zo sniden. Burchgreve van Oedenkirchen ind Statz van dem Bongart ouch vur der bruit taiffelen zu stain de schuttelen ain ind af zo draigen ind zozosien, wes dair noit ist. Up si sullen warden Goedart van Ertzelbach ind Happerschoss, de schuttelen zu nemen ind dat silver zo rechte zo stellen. Einen zo ordineren van der bruit dieneren, der i. g. schenke.

1. Item de grevinnen mit der bruit komen eine taiffel ind ein essen[b]). H. Werner van dem Bongart ind Wilhelm van Nesselrode here zo Reyde vur der taiffelen zo dienen. Up si sullen warden Johan van Luynen ind Johan van Zwenbruggen.

2. Item noch eine taiffel, da ire oeversten frauwen an sitzen ind ein essen[a]). Dairane sullen dienen Wilhem van Plettenberg ind Romeliain van Luchtmar. Up si sullen warden Thonyss van Ruyssenberg ind Konyngk.

3. Noch eine lange taiffel da ire staitfrauwen an sitzen[a]). Dairane sullen dienen Heynrich van Roide, Lutter van Stammen ind Johan van Zedels. Up de sullen warden Geirhart Schutz, Herman Marnheufft ind Scherfgin. —

An der ander siden des sails, dae de bruit sitzt, de grevinnen mit m. g. h. dar komen sin.

1. Eine taiffel vur de grevinnen ind ein essen.

Wie de sitzen sullen zom irsten:

Boeven an:	Dair tgeen:
M. fr. von Gerisheym	M. fr. van Seyne
De grevinne van Waldegk	M. junfer van Virnenberg
M. fr. van Virnenberg	M. fr. van Nassauwe

De grevinne van Manderscheit.

Darane sullen dienen Emont ind Johan van Palant. Up si sullen warden Jmhuysen ind Kreyentrost. —

2. Noch eine taiffel, da de oeverste frauwen an sitzen ind ein essen.

Boeven an:	Dair tgeen:
Lantdrostin van dem Berge —	Lantdrostinne van Guylge
Erfhoefmeisterinne van Guilge —	Erfmarschalkinne van dem Berge

[b]) De Brandenburgischen zo bidden, dat si igliche setzen na irem werde.

[a]) Zo setzen na der Brandenburgischen raide.

Hoefmeisterinne	—	Marschalkinne h. Henrichs huisfrau
H. Nytz sel. huisfrau	—	Burchgreven van Odenkirchen huisfrau.

Dairane sullen dienen Daem ind Werner van Palant. Up si sullen warden Hanss ind Aldenkirchen. —

3. Dan eine lange taiffel, dair de staitfrauwen an sitzen. Boeven an:

Scharpenberg	—	De junfr. van Eynenberg
De junfr. van Plettenberg	—	Johans van Palsterkamp dochter
Quaiden suster	—	De junfr. van der Recke
De frau van Vloidorp	—	H. Bernsauwe huisfrau
De frau van Efferen	—	Wilhems van Zoenss huisfrau
De frauwe van Gertzen	—	Wilhems van Nesselrode soens zo Steyn huisfrau
Des heren van Reyde huisfrau	—	Conraits van der Horst huisfrau
Bernds van Palant sel. huisfrau	—	H. Bernsauwes dochter
Werners van Palant huisfrau	—	Wilhems van Nesselrode des jongen huisfrau
Scheyffart van Bornheyms huisfrau	—	Luytgens van Wynkelhuysen huisfrau

Der frauwen van Gertzen dochter.

Dairane sullen dienen Herman van Hoesteden ind Johan van Kaldenbach. Up de sullen warden Peter hern Humpesch schriver, Horst iud Ailf des lantdrosten van Guylge diener Heyte Seyngen.

4. Item wat dan van junfferen sin van beiden siden, de sall man setzen aen eine taifel, midden durch den sail stain sall. Dairane sullen dienen Blense ind Lutzenroide. Up de sullen warden irer beider dienere.

5. Item noch eine taiffel under vurheuft zo wers durch den sail zo ordineiren, da de deinstjunferen an sitzen. Dairane sullen dienen Wytershusen ind Johan vam Zwyvel. De sullen echt van m. g. h. diener zo sich nemen.

Item vur der bruit spisen sullen gaen der greve van Seyne, junggreve van Moerse, der alde greve van Manderscheit, der greve van Lymburg — H. Johan vamme Roide, her Got-

schalck lantdrost. — Her Johan van Haitzfelt ind her Werner van dem Bongart, beide marschalke, beide hoefmeistere.

Der bruit spisen sullen dragen junggreve van Nuwenar, junker Jacob van Ryneck, der junggreve van Solmss, der burchgreve van Oedenkirchen ind der bruit diener, mit ir werden komen.

Zo gedenken, dat beide marschalken ind beide hoefmeistere irst vur der bruit spisen sullen gain, so man der irst anrichten sall; so balde de spise gesatzt is, dan sullen si van stunt mit dem trumpener wederumb gain vur m. g. h. spisen ind de anderen sullen ein zit lang vur der taiffelen bliven stain.

Dat silver, m. g. h. hait, saill up eine trisoir vur der bruit stain, ind dat silver vur den fursten sall man under der ritterschaft verkrigen.

Zo gedenken, as m. g. h. ind de bruit angericht sin zom essen, dan de grevinnen, greven, frauwen ind junferen beidersitz gelich anzorichten zom essen.

b. We min gnediger here zom essen sitzen sall.

Eine taiffel vur de fursten ind ein essen[a]). Is de meinonge, dat m. g. h. tuschen den kurfursten sitzen solle. Darna m. g. h. der markgreve van Brandenburg ind dan de markgreven van Baden. Der junggreve van Manderscheit sall vur m. g. h. dienen. Up de sullen warden Rabodt van Plettenberg ind Efferen. Item m. h. van Wytgensteyn sall m. g. h. schenken. Der junggreve van Seyne ind Droustgen sullen up in warden. De junggreven m. g. h. dienere sullen ouch vur m. g. h. taiffelen stain[a]).

1. Item zom irsten eine taiffel ind ein essen. Dairane sullen dienen Heynrich von Nesselrode ind Werner van Humpesch. Up de sullen warden Lantzberg ind Visschenich.

---

a) Zo gedenken: zo erfaren, wer van den kurfursten van Colne ind van Trier boeven sitzen sall.

a) Zo gedenken: der heren geschickte frunde ind des markgreven van Brandenburg greven na der Brandenburgischen raide undereinanderen zo setzen. Item wat dan noch van ihren gnden mannen sin, allit na irem raide zo setzen.

2. Noch eine taiffel dairna vur de trefflichsten. Dairane sullen dienen Scheiffart van Bornheym ind Diderich van Burtscheit. Up de sullen warden iglichs ire dienere.

3. Noch eine taiffel darna vur de trefflichsten. Dairane sullen dienen Gysgen Goegreve ind Lutter van Stammen. Up de sullen warden iglichs iere dienere.

An der ander side des saels, da de fursten sitzen.

1. Zom irsten eine taiffel ind ein essen. Boeven an der greve van Moirsse. Dabi dan m. g. h. van Colne, Triere ind der markgreven van Baeden greven na irem raide, so vil man der dairane gesetzen kan. Dairane sullen dienen her Wilhem van Bernsauwe ind her Johan van Elner. Up si sullen warden Ailff vam Huyss ind Schynckern.

2. Dairna noch eine taiffel vur de trefflichsten. Dairane zo setzen der fursten greven, de niet en dienen, allit na raide. Dairane sullen dienen Johan van Harve's lantdrosten son ind Johan van dem Bongart. Up sie sullen dienen iglichs ire dienere.

3. Noch eine taiffel vur de trefflichsten[a]). Dairane sullen dienen Johan van Schoenroide ind Geirhart van Hoemen. Up si sullen warden igliche ire dienere zween Busse Johan ind Johan van Randenroide.

4. u. 5. Item dan noch zo beiden siden des saels taiffelen an der einre de gude man mit der bruit, zor ander siden de gude man mit den fursten da sin zo setzen na der anderer raide.

An de beide taiffelen sullen dienen Wilhem van Leroide, Eggart[37]) bi den fremden, Claiss van Zysse, Steinhuyss bi den heimschen. De sullen under der rede dienere zo sich nemen, so vil si der behoeven.

Item vur m. g. h. spisen sullen gaen der greve van Waldeck, m. junker van Westerberg greve van Wede, her Wilhem van Vloedorp, her Johan van Elner, her Wilhem van Bernsauwe ind her Johan van Efferen. Item beide marschalken ind beide hoefmeistere.

---

[a]) An der taiffelen der fursten vurs. ritter und ritterschaft allit na raide zo setzen.

[37]) Ein Baſtard von Jülich.

Item m. g. h. spise sullen dragen: junghere van Seyne, junggreve van Seyne, her Wilhem van Sombreff, Johan van Nesselrode, here zom Palsterkamp, Wilhem van Nesselrode son zom Steyne ind dan der anderer fursten dienere.

Zo gedenken, dat iglich hoefmeister einen Brandenburgischen bi sich haven sall, de lude helfen zo setzen. Ein hoefmeister sall bi dem fursten sin, de lude zo setzen ind der ander bi der bruit ind man sall de lude gelich setzen up beiden enden.

Zo gedenken: dewile man up dem danshuis ist, dan dat bancket up den oeversten sail reide zo machen.

4. Turnierordnungen.

a) Ordenonge des stechens.

Dese herna beschreven sullen mit dem draefharnesch rennen, as m. g. h. irst bi de bruit kompt, mit namen:

H. Wilhem van Sombreff } zosamen
H. Heinrich van Humpesch }

Burchgreve van Oedenkirchen } zosamen
H. Johan Marsereill }

As de bruit zor stat ind up den alden mart kompt, dau sullen dese herna stain mit geleien rennen ind dat risch reide sin, mit namen

Wilhem van Nesselrode son zom Steyne }
Diderich van Halle }

Arndt van Ottenstein }
Vischenich }

Des andern daigs na dem bislaif sullen dese 4 herna beschreven rennen mit gleien:

Zom irsten

N. } zosamen
Min junker van Waldeck }

Min jung junker von Moerse } zosamen
Min here van Witgensteyn }

Item m. g. h. sall desen 4 decken doin geven.

Item van m. g. h. wegen sullen 20 helm sin zo dem gesellenstechen, so man sich vermoidt, derglichen van der ander siden ouch komen werden, as mit namen:

Min junker van Westerberg selfs ander
M. h. van Virnenberg ist gebeden, 2 stecher zo stellen.
Min junker van Nuwenar selfander.
Emont van Palant
Johan van dem Bongart
H. Diderichs son van Burtscheit
M. g. h. van Colne ist gebeden umb 4 stecher.
Johan van Breytbach
Wilhem van Palsterkamp
Ailf Quaide.
Greve van Solms wirdet 3 schicken
Grave van Waldeck 3.
Den stechern sall man sedel, secke ind decken doin geven.

(Folgen Notizen wegen Besichtigung des Markts, des Tanzhauses, der Häuser um den alten Markt, die teils für das Zuschauen, teils für die Vorbereitungen zum Turnier benutzt werden sollen. In dem Haus für die Zuschauer soll „kruitdrank“[38]) und Wein gegeben werden. An einem Tag soll der Erbkämmerer von Jülich, am andern der von Berg dafür sorgen.)

b) Ordenung des Gesellenstechens.

Zo wissen allen den, de in das gesellen stechen willent ind darin geordent werden, das ein igliger, der sich deser gesellschaft gebruchen will, der sall dese nachgeschreven ordenung halden bi verluist. de daruf gesatzt wirt.

1. Und ist das irste, das einer sin schilt mit eime guden hanfen zop uf sin plat zehen sall und uf kein kussen oder uf bande, das er nit wich und entfall. 2. sall iederman sin sadel laissen, als er im zo deil wirt, sunder ein viltz oder eim zweifeldig linduich mach einer darunder machen. 3. sall ouch keiner sin sack anders machen, dan er gemacht ist und besunder de streck sall nemant anders inzehen, dan sie steint und sall da nede den sack slecht an das sadelheupt henken ind den sack an keinem andern ende heften, dan an das sadelheupt. 4. sall ouch keiner sin stickleder anders inzehen, dan uf de gurt und en sall si ouch nit sweffen an de gurt

[38]) Gewürzter Wein.

oder an de deck, si sullen ganz fri hangen. 5. sall ouch keiner an sin zoum me dan einen zogel han, der sall kurz genoich sin und sall mit durch benehet sin in der hant unden umb. — 6. sall iederman sin plat, gerust, bender, hacken und das, der er sich das stechen gebruchen weis, in de wapenkamer brengen, da sall man es mit der vurgeschickter massen messen und es stempen, so es gerecht ist. —

7. Sall ouch iederman siu stange den abent vur de kamer brengen, da sall man si messen und sall si burn, as sich das geburt. — 8. sall auch iederman sin pfert, des er sich das stechen gebruichen will, den morgen gelich fro vur de kamer brengen, da sall man es messen mit der vorgeben und geschichter massen, und sall es da versegeln, dan man sall keins in laissen, das zo groiss ist, auch sall man keins versegeln dan da einer uf denket zo bliben. — 9. sall ouch ein iglicher, er si furst, grave, ritter oder edelman dem anderen geloeben zo stechen an allerlei furtel und in guder gesellschaft und keiner oever de bain zo riden, es wer dan, das er gestossen wer oder gefalend het, das er deshalben uisriden moste.

10. Sall ouch keiner kein gerat pferd oder kein ungebrant stange em in de ban lassen brengen, de weil das gesellenstechen wert, es wer dan sach, das eim guden gesellen sin phert geschediget were, das de bas her beuten, die daruber gesetzet sint und em das gunden.

Item wer dis in obgeschrebener maissen niet en hilte, sall meineidich sin, pert und harnisch verloren haben.

5. Beschaffung der Vorräte.

a. Dit herna beschreven sall der rentmeister 's lantz van Guylge bestellen.

1 ame romenien[39]).

1 „ malvesien[39]).

50 aeme zuckerdranks; den zucker darzo sall der rentmeister zo Antwerpen gelden ind dat ander kruit vau dem cuchenkrude zo nemen, were des niet, moisse der rentmeister ouch zo Colne gelden.

50 aeme lutterdranks[39]).

[39]) Romenie und Malvasier waren damals besonders beliebte Südweine (Knipping, Kölnische Stadtrechnungen, I. Einleit. S. 49). — Lutterdrank ist gewürzter Wein, Claret (s. Stein, Akten z. Gesch. d. Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, I. 138, 259; II. 273).

Cuche.

6 gesalzen baichen.
500 kapune.
30 oirhanen
30 birkhanen } im lande van Monyoie.
50 siden swinen wilbroitz ind de heufder darzo. — Zo gedenken: wat wilbroitz gesalzen oder anders hi ist ind m. g. l. h. tuschen dem bislaif fangen wirt, zo Colne zo schicken.

Zo gedenken: wat velthoinre im lande van Guylge stain ind zo Zulpge sall der rentmeister ouch bestellen zo Colne. Item of einige vesaenshoinre zo krigen sin, mit zo bestellen.

30 Pfd. carven[40]) confectz, der sullen 10 Pfd. wiss, 10 Pfd. groin ind 10 Pfd. bruin sin.
25 Pfd. lestandtz[41]).
11 sumberen riss.
15 swainen.
4 sumberen mandelen.
2 tonne wiss
2 tonne bruins } zuckers.
2 aeme hoenichs.
12 Pfd. amedonks[42]).
18 Pfd. zanderfarwen[43]).
18 Pfd. dattelen.
18 Pfd. koims[44]).
90 elen hairdoichs.
30 elen linen grofdoichs zo peffer ind parsdoicheren[45]).
5 zoppe ind 2 korf rosinen.
1 korf karenten.
6000 schuttelen. — Zo gedenken der groisser heulzer schuttelen zo bestellen, as de coche der noch behouvende.
200 zinnen schottelen, de maisse van den cochen zu nemen.

---

[40]) Feldkümmel.
[41]) Vermutlich ein Gewürz.
[42]) Stärkemehl.
[43]) Zanderholz ſ. v. a. Sandelholz.
[44]) koims ſ. v. a. Kümmel.
[45]) parſe, perſe = Preſſe.

100 tonnen butteren — zo Colne zo bestellen.
6000 Pfd. schollen of 800 Pfd. stockfisch darvor.
12 groisse wisse kese.
450 tortis steeffe.
8 zinder waess.
125 Pfd. kerzgarns.

Kamerkruit.

20 Pfd. nosse conf(ekt).
20 Pfd. kaneels conf(ekt).
20 Pfd. wisser stecken.
20 Pfd. roeder stecken.
20 Pfd. clander conf(ekt).
20 Pfd. trisien.
6 Pfd. gebacken gulden schiven.
4 (Pfd.?) gebacken silvern schiven.
2 tonnen unzelskerzen, der ist ein zo Hamboich ind de ander zo Caster.
50 troege.
50 leffel mit langen steben.

Der rentmeister hat mit in Brabant zo gelden der maisse van den taiflaeken. Item der rentmeister sall ouch oevermitz Kirstgen van Katternbach zo Diest ind da umblanx besien laissen umb 40 ossen. Ouch mit Wilhem Passert umb ossen zo sprechen, hait he in bevel, ind Kirstgen sall zo Hamboch bescheit van den ossen anbrengen.

Zo gedenken, dat der rentmeister den Brandenburgischen van Laenstein heraf bis geen Colne ind weder hinuf zu Laenstein, so si eine nacht zo Andernach ind de ander nacht zo Bonne sin sullen, allen rait stellen sall zo 450 luiden ind perden, ind her Heynrich ind Johan van Guylge vur quiter hinap zo schicken.

b. Dit herna geschreven sall der rentmeister des lantz van dem Berge bestellen.

50 Roimsche glaeser.
50 halve Roimsche glaeser.
100 herenpotte.
2000 winpotte.

30 kruichen, ieder ein van 12 quarten.
20 kannen, ieder ein van 6 quarten.
30 schenkkannen, ieder ein van 4 quarten.

Zo gedenken, dat der rentmeister dat bier van Duysseldorp van stont zo Colne bestellen sall.

1 laiss bor mit 4 gorgelpiffen.
1 kraenbor.
12 kraenen.
2 stechbor.
12 elen silver doichs.
2 ritz zangen.
10 sturzkuven in de buttelrie.
8 manden[46]), de potte inne zo draegen.
2 groisse wisse korve, dair man dat silver in draege.
1 boidde zo laissen machen zo dem springe mit raide hern Wilhems ind der kelner.
6 broitkorve ieder ein van 2 alb.
2 melbudel.
1 siff.

Cuche.

1000 hemel.
3 aemen essichs.
8 gueder becker swin, rentmeister gelden, h. Henrich quiten.

Item des dinxstaigs na u. l. fr. daige visitationis [Juli] sullen de swainen, kranien, poien ind anders in dem hoeve zom Aldenberg sin, ind der rentmeister sall einen bestellen, sulchs zo entfangen.

2 tonnen kenten vur m. g. h.

Zo gedenken: wat wilbraitz zo Beusbur ist, ind de jeiger hi binnen vangen werden zo Colne in den hof zom Aldenberg zu bestellen.

40 malder eppel.
1 aeme smalz, deselve ist zo Duysseldorp.

[46]) Körbe.

14 secke salz van Duysseldorp.
20 gulden ind silver, ieder eins vur 10 gulden dat guet ist.
Vur de coche vur silver ind schurzdoicher 48 elen.
6 quarten waichoultzer.
Doicher van den sieven varwen ieder kons[47]) 3 Pfd.
30 groisser heuftsnoiche } zor gallentinen, wan de zo Colne sin
24 slien } sullen zo besprechen.

Karpen ind ander groen fisch des satersdaigs tgeen das avent essen zo Colne zo schicken. Item den vischmeister herumb ind vorder vische zo stellen na notturft mit raide der coche bi sich zo bescheiden.

3 salmen.
2500 hoiner.
300 par duiffen, der sall der rentmeister van Millen 200 par bestellen, so bliven 100 par, der rentmeister bestellen sall.
3 sumbern gepluckter voegel.
1 quinten gebrantz wins.
2 Pfd. boemwollen.
2 somberen mostertsaems.
2 malder ullichs.
300 beren mit langen stelen.
25 koechen zo geback ieder ein vau 3 albus.
30000 eier, h. Heinrich en liesse in dan anders wissen, dat he der bestalt hette.
12 kuiffen der ieder ein helt ½ aeme
6 ander kleiner kuben.
12 karren koelen } zor kuchen.
10 vierdel houlz }
25 maenden in de kuche so groiss ind cleiu.
3 aemen millichs.
Int backhuis 2 f. druigs houlz.

De ossen ind hemel up gudestag na visitationis zo Colne zo haven.

Item her Heinrich hat mit 60 ossen zo bestellen, so der 100 geproift ist ind Kirstgen van Katternbach ist umb de

[47]) d. h. von jeder Art 3 Pfd.

anderen zo Diest geschickt, as de weder kompt darna, dat he anbrengt, sall man sich richten mit dem rentmeisteren.

Zo gedenken 15 swainen up dinxstach na visitationis zo Colne zo bestellen.

Item wat der rentmeister bestellen sall allet des vridaigs na sent Johans daige mitzsomer zom Aldenberg binnen Colne sin. Item sall der rentmeister schicken na m. h. van Witgensteyn ind h. Johan von Haitzfelt umb poien. —

Item min juncker van Waldeck mit siner huisfrauen werden up den fridach neist na u. l. fr. daige visitationis mit 60 perden zo Oever Roede komen ind zwae mailzige alda doin, ind as he des gudenstaiges weder heim zehen ouch de foederonge zo doin.

Zo gedenken der lutterdranks secke.

Item min juncher van Solms greve Otto ind min juncher van Westerberg komen up fridach na u. l. fr. daige visitationis tgeen den avent zo Syberg; is dem rentmeister van Blanckenberg geschreven, den de cost zo doin ind ouch as si wederomb gehen werden ouch alda de cost zo doin.

1000 malder haveren sall man haven, der sall h. Heinrich 800 heraf stellen ind sall vort of man de ander haver alda gutz koufs gelden kan, sall he de ouch gelden; wie he de nit en gilt, sall h Heinrich wissen laissen, so sall der rentmeister de vortan bestellen. Diese dusent malder sall man alleine zo Colne haven aen de 200 malder, de man zo Andernach ind Bonne haven moisse.

Zo gedenken, wie der markgreve ind bruit up ginsit Ryns werden komen, dan dem rentmeister slantz van Berge zo schriven de cost zo doin ind der rentmeister slantz van Guylge de vestliche provande zo stellen ind h. Heinrich de quitonge.

c. Dit herna beschreven sall her Henrich cuchenschriver van boeven bestellen.

80 malder weiss.
60 malder roggen.
80 voeder wins.
800 gense.

200 zame antvogel. — Is dem rentmeister van Heinsberg geschreven zo stellen 500 gense ind 100 antvogel, desgelichen dem kelner van Broich umb 500 gense und 100 antvogel. H. Heinrich sall hivan wissen laissen.

Cuchenkruit.

12 Pfd. gestossen safferains.
80 Pfd. gestoissen genwers.
6 Pfd. ganz genwers.
30 Pfd. gestoissen peffers.
2 Pfd. ganzen peffers.
40 Pfd. spiskruitz.
80 Pfd. gestoissen kneels.
2 Pfd. ganzen kneels.
18 Pfd. gestoissen neel.
10 Pfd. ganzer neel.
10 Pfd. bloemen.
30000 eier.
70 ochsen.

d. Verpflegung der brandenburgischen Gäste.

Zur Verpflegung des jungen Markgrafen mit Gemahlin und Gefolge, die am 6. Juli abends mit 450 Pferden in Andernach und am 7. Juli in Bonn übernachten, vom 8. bis 11. Juli in Köln bleiben, und dann über Bonn und Andernach wieder zurückreisen werden, sollte folgendes bereit sein:

Pentere.

22 malder weiss — zo echt malziden, dat is an iglich ende 11 malder. Zo gedenken, dat man dat broit zo Colne sall laissen hacken.

Buttelre.

Den win sall Peter Kelner an iglichem ende van den winen, he van hoeven brengen wirdet laissen.

Cuche zo 5 vischmalziden.

4 fass butteren, dat it doch 4 halve vasse sin.
3 groisse waegen kese.
4000 schollen.
750 eier.
Item vur 50 gulden groenfisch.
½ aeme essichs.
2 secke salz.

2 somberen ullichs.
1 „ mosterssaems.
1 malder erzen.
2000 schutteln, 1000 an iglichem ende.

Item zo den drin fleischmalziden:

5 ossen, dat stuck van 12 gulden, der sall h. Henrich[48]) 2 zo Andernach ind 3 zo Bonne laissen.
36 hemmel, 12 zo Andernach ind 24 zo Bonne.

Zo gedenken wilbroit: 3 hirz mit iren rechten, 1 zo Andernach, 2 zo Bonne.

300 hoiner, 100 zo Andernach, 200 zo Bonne.
3 Pfd. pfeffer.
3 Pfd. spiskruit.
3 Pfd. genwers.
3 Pfd. kneels.
2 Pfd. neel.
14 Pfd. wiss zuckers.
12 loet sufferains.
8 elen hairdoichs.
18 Pfd. riss.

Zu gedenken der millich.

1 Pfd. wiss
1 Pfd. bruins } carve conf.

Item zo gedenken vur hin up zo schicken groenvische zo gelden, so man sich besorgt, dat man der vische niet levendich hinup brengen moige.

Item an iglich ende ist 100 malder haveren bestalt. Her Henrich sall de ossen an beiden enden laissen.

Zo gedenken; der giene van den cochen hinup zehen wirdet, dat kruit van Colne mit zo nemen.

Zo gedenken: der giene, der rentmeister hinup schicken wirdet of in wes noit ist zo fraegen dat an m. g. h. rede ind nimantz anders zo fraegen, dat sall rentmeister mit in bestellen.

Zo gedenken der quitongen. Dat sullen die Brandenburgische rechenen ind m. g. h. luden vurbrengen, dan sullen m. g. h. lude in dat gelt bisamen geven.

[48]) Der Küchenschreiber.

IX.

Bücherbesprechungen und Bücheranzeigen.

Döhmann, Oberlehrer Dr. Karl Georg. Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim 1554—1606. Nach den Handschriften herausgegeben. Programm des Fürstlich Bentheimschen Gymnasiums zu Burgsteinfurt. 1903. Druck von Friedrich Winter. Mit 6 Abbildungen. 83 S. 8°.

Die Ausgabe der Lebensbeschreibung des Grafen Arnold II. (IV.) von Bentheim, des Gründers der Hohen Schule zu Steinfurt (1588), beruht auf einer erst vor wenigen Jahren von dem Herausgeber selbst in der Nünningschen Bibliothek des Herrn Egbert von zur Mühlen auf Haus Offer bei Münster entdeckten 96 Bogenseiten umfassenden Handschrift, die zwar nicht die bald nach Arnolds Tod (11. Januar 1606) niedergeschriebene Lebensbeschreibung selbst, aber eine bald nachher genommene Abschrift ist. Der Umstand, daß trotz mancherlei naheliegender Vermutungen (s. Einl. S. 5) der Verfasser nicht mit Bestimmtheit genannt werden kann, hindert nicht die Vita als die wertvollste Quelle neben den anderen anzusehen, deren Abweichungen in der Ausgabe angeführt werden.

Uns kann hier nur daran gelegen sein, die Nachrichten über Arnolds Beziehungen zu den damaligen jülich-cleviſchen Fürsten zu verzeichnen. So meldet die Lebensbeschreibung Seite 2 (Döhmann S. 7): „Da[1]) ist er (sc. Graf Arnold) ausgerustet und verschickt worden in dem Fürstl. Hoff von Gülich, welcher damahlß in Teutschlandt sehr berühmt war. Es hatte aber Hertzogh Wilhelm[2]) zu Gülich, Cleve und Berge eine Fürstliche schule angeordnet vor seine zwei Söhne Carlen und Johan Wilhelmen; in derselben war auch zu der Zeit ein Graff von Wiedt, Wilhelm genandt. In dieser

[1]) 1562 im Alter von acht Jahren, nachdem er vorher von Ludwig Printzen unterrichtet worden war. S. Georg Heuermann, Geschichte des ref. gräfl. Benth. Gymnasium illustre Arnoldinum zu Burgsteinfurt. 1878. S. 3f.

[2]) Wilhelm V. (1539—1592).

Fürſtlichen ſchule iſt auch Herr Arnoldt mit den anderen jungen Fürſten und Graven erzogen, das er in guten künſten, ſprachen und ritterlichen Übungen angeführt würde. Dißen vier Herrn war fürgeſtellt M. Mathias Paludanus, ein ſehr gelerrter Mann, aber gar papiſtiſcher religion. Weil aber Herr Arnoldt von jugendt auf ein abſcheu von derſelben hatte, und er deßhalb bei ſeinem Meiſter und auch in gantzem hoff verdacht war, wardt er von ihme ſehr ſcharf, nicht wie ein Herr, ſondern als ein gemein Bürgersſohn erzogen und mehr dan die andere Herrn zur meß gezwungen. Doch war zu der Zeit ein geſandtmeiſter im Fürſtlichen hoffe, guter religion, bei und mit demſelben hatte er Herr Arnoldt viel converſation, welcher ihme auch wider unbilligkeit nach ſeinem Vermögen vielmahls fürſtundt. Nichts deſtoweniger hat er in künſten, ſprachen und anderen ritterlichen tugenden dermaßen zugenommen, das er den andern Herrn nicht allein gleich war, ſondern auch alle zeit zuvor giengk. In dieſer Fürſtlichen Schulen iſt er mit ruhmb geweſen an die acht Jahr."

Eine Beſtätigung und teilweiſe Ergänzung dieſer Nachricht leſen wir in Teſchenmachers Annalen (S. 339 der Ausgabe von Dithmar) wovon deſſen vornehmſte Quelle, Pighius in ſeinem Hercules Prodicius (vergl. S. 74 der Kölner Ausgabe von 1609) nichts meldet: Anno 1562 Arnholdus, Comes Benthemius (an. 1554. 11. Oct. natus) in ipso aetatis flore, dum annum ageret octavum, Everwino patre mortuo, ex consilio Annae matris, Conradi Tecklenburgici ex Mechtilde Hassa, an. 1558 in Sept. mortua, filiae unicae et heredis, aulam Juliacam, tanquam ipsius templum et palaestram, usque ad annum 1571 frequentavit, inque ea cum iunioribus principibus educatus est."

Wie es im 16. Jahrhundert vornehmlich Sitte war, hatte alſo auch der Herzog Wilhelm, bekannt durch ſeine Beſtrebungen für die Hebung des Schulweſens in ſeinen Landen, zur Miterziehung der herzoglichen Söhne Prinzen und Adelige an ſeinen Hof gezogen. Ende 1561 nämlich oder Anfang 1562 war Matthias Paludanus, der bis dahin unter dem Rektor Uranius an der Schule zu Emmerich durch Gelehrſamkeit und eigenartige Unterrichtsmethode ſich ausgezeichnet hatte[3]), von dem Herzog Wilhelm be-

[3]) Vgl. die ausführliche Nachricht bei Pighius Hercules Prodicius pg. 74 und darnach bei Teſchenmacher S. 346. Es iſt daher unbegreiflich,

rufen[4]) und mit der Erziehung des damals siebenjährigen (geboren 24. April 1553) begabten und wißbegierigen Erbprinzen Karl Friedrich betraut worden, die hervorragende Fortschritte zeitigte und erst 1571 ihr Ende erreichte, als der Erbprinz unter Leitung seines Haushofmeisters Werner von Gymnich und des Stephanus Vinandus Pighius, wie man gewöhnlich annimmt[5]), eine Reise nach Wien und Rom unternahm, von der er nicht zurückkehren sollte: er starb in Rom am 9. Februar 1575. Daß Werner von Gymnich, der Hofmeister des Erbprinzen, der lange Zeit das Haupt der katholischen Partei am Hofe war, zugleich auch Leiter der Fürstenschule gewesen sei, läßt sich wohl vermuten, erhellt aber nicht unbedingt aus der Überlieferung.

Mit dem Erbprinzen wurden der wenig ältere Arnold von Bentheim, der der Schule nach dem am 19. Februar 1562 nach langer Krankheit erfolgten Tode seines Vaters Eberwin durch seine Mutter übergeben wurde[6]), und Wilhelm von Wied[7]) unterrichtet

wie L. Keller (Gegenreformation I 29 f.) und A. Wolters (Konrad von Heresbach S. 189) trotz dieser ausdrücklichen Nachrichten zu ihrem absprechenden Urteil über Paludanus gekommen sind. Vgl. M. Loffen in dieser Zeitschrift XIX, 14. Anm.

[4]) Daß die Berufung nach Cleve als dem Sitze der Fürstenschule erfolgt sei, wie Keller a. a. O. S. 189, W. Dillenburger, Gesch. des Gymnas. zu Emmerich I (1846) S. 30 und J. Köhler in der Festschrift des Gymnas. zu Emmerich 1882 S. 42 f. angeben, ist nicht beglaubigt, so weit ich sehen konnte. Daß in Cleve schon vor der im Jahre 1617 erfolgten Gründung des protestantischen Gymnasiums eine höhere katholische Schule bestanden hat, glaubt W. Herbst aus Andeutungen in den Akten entnehmen zu müssen (kurze Notizen über die frühere Geschichte des Gymnasiums zu Cleve, 1860 S. 27). Wenn einer jetzt nicht mehr nachweisbaren Quelle folgend L. Wiese (Das höhere Schulwesen in Preußen S. 396) eine gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu Jülich in usum principum iuvenum unter Paludanus Rektorat entstandene höhere Schule annehmen zu müssen geglaubt hat, so ist damit offenbar die Fürstenschule unter Paludanus gemeint, der auch noch nach 1571 der Prinzenerzieher blieb. Kohl in seiner Gesch. des früheren Gymnas. zu Jülich I S. 64 und 264 f. folgt zögernd Wiese und nennt zugleich Xanten, wo Paludanus den jüngeren Prinzen erzogen habe. Nach der Lebensbeschreibung kann es nur Jülich sein, wie auch Heuermann glaubt (a. a. O. S. 3 f.). Düsseldorf als Sitz der Fürstenschule kommt überhaupt wohl nicht in Frage.

[5]) Vgl. jedoch Bouterwek in dieser Zeitschrift I S. 172.

[6]) Vgl. Lebensbeschreibung S. 3 (Döhmann S. 8).

[7]) Zwischen den Häusern von Bentheim und Wied bestanden damals noch andere Beziehungen, besonders verwandtschaftliche. Vgl. Lebensbeschreibung S. 10, 12 f., 15, 17, 72, 80, 93.

und erzogen. Wie A. Mörath in den Beiträgen zur Geſchichte der rheiniſchen Linie des Fürſtenhauſes Schwarzenberg in dieſer Zeitſchrift XVI S. 212 berichtet, gehörte auch der Freiherr Adolf von Schwarzenberg zu denen, welche am cleviſchen Fürſtenhofe mit den Prinzen erzogen wurden; daß es zweier Grafen Söhne geweſen ſeien, bemerkt Teſchenmacher ausdrücklich (Annalen S. 346).

Der um acht Jahre jüngere Herzog Johann Wilhelm (geb. 29. Mai 1562) wird erſt ſpäter der Schule zugeführt worden ſein und verblieb auch nach des Erbherzogs Abreiſe unter des Paludanus Leitung, in einer Zeit, wo die katholiſche Richtung am cleviſchen Hofe immer mehr die Überhand bekam. An Werner von Gymnichs Stelle als Hofmeiſter iſt, ſo berichtet Keller, (Gegenreformation I, S. 30) Rauſchenberg getreten. Arnold und der Jungherzog Johann Wilhelm blieben auch nach der Schulzeit Freunde, wie denn die Lebensbeſchreibung S. 17 (Döhmann S. 20) berichtet: „den 15. Novembr. (1584) iſt Hertzogh Johan Wilhelm zu Gülich, Bergh und Cleve etc. zu Bentheim angelangt, Graven Arnoldten allda aus alter kundtſchaft und benachbartere freundtſchafft zu beſuchen. Iſt woll empfangen und Fürſtlich tractirt worden.“

Arnold hatte die Herrſchaft Limburg von dem Herzog Wilhelm zu Lehen (Lebensbeſchr. S. 27), obwohl Köln der tatſächliche Beſitzer bis zum Jahre 1611 war, und nach des Herzogs Tode wurde der Bentheimer von deſſen Nachfolger, dem ſchwachſinnigen Johann Wilhelm, ebenfalls mit Limburg belehnt (Lebensbeſchr. S. 35 unter dem 20. Novbr. 1592). Es kann auffallen, daß bei dem früheren intimen Verhältnis zwiſchen Arnold und Johann Wilhelm die Lebensbeſchreibung gar nichts von deſſen langer Krankheit zu melden weiß.

Jedoch wir müſſen es uns verſagen, auf weitere Einzelheiten einzugehen, z. B. auf das Rechtsverhältnis zwiſchen Jülich, Cleve und der Grafſchaft Mörs, das nach der Lebensbeſchreibung ſich etwas anders geſtaltet zu haben ſcheint, als es in der Geſchichte der Grafſchaft Mörs von C. Hirſchberg (Mörs 1893 S. 84) dargeſtellt iſt, auf die Nachrichten über Johannes und Galenus Weyer u. a. m. Die Abbildungen geben ein Bildnis des Grafen Arnold, die Schlöſſer zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg und das Arnoldinum zu Steinfurt wieder.

Rotscheidt, W. Aus der Väter Tagen. Erstes Bändchen: Ein Martyrium in Köln im Jahre 1529. Die letzten Tage der beiden Märtyrer Adolf Clarenbach und Peter Fliesteden. Köln 1904. Verlag des Westdeutschen Schriftenvereins. 101 S. 8°.

Einem Wunsche C. Kraffts nachkommend gibt der Verfasser aus dem Märtyrerbuche von Rabus einen Neudruck des Berichtes über die letzten Tage der beiden Glaubenshelden und läßt, wenn auch nicht einen Augenzeugen selbst, so doch einen Berichterstatter reden, der aus unmittelbarer Quelle geschöpft hat und offenbar volle Glaubwürdigkeit verdient. So verfehlt denn auch die Unmittelbarkeit des Berichtes über das Verhör und den Gang der glaubensfesten Männer zum Scheiterhaufen nicht ihren eigenartigen Reiz auszuüben, wenn wir nach dem Vorbericht, der in Kürze einige Lebensdaten gibt, lesen „Was zu Cöllen die Ketzermeyster biß ins feür mit Adolpho Clarenbach mörderisch gehandelt haben" (S. 9—25) und „Nun volget die ander handlung von gemelten Doctoren und Ketzermeystern wider gedachten Adolphum Clarenbach, geschehen auff der Erenport, in beysein etlicher verordneten eines Ersamen Raths der statt Cöllen" (S. 25—55), weiter „das ander Theyl der handlung zwischen Adolph Clarenbach und den Theologen zu Cöllen, wie sie je in den Greven hauß verdampt haben" (S. 55—65), dann „Folget nun die History von Adolph Clarenbach und Peter Flysteden, wie sie zu Cöllen am Rhein offentlich zu pulver verbrant seind" (S. 65—87) und endlich noch „Was im Feldt geredt und gehandlet" (S. 87—101). Gelegentliche Erläuterungen, Nachweise der Bibelstellen und sonstige Hinweise in den Anmerkungen bieten dankenswerte Erleichterung des Verständnisses. Eine poetische Mahnung Wilhelm von Keppels aus dem Jahre 1562 an die Stadt Köln, doch endlich abzulassen von ihrem Wüten und Morden, ist dem Schriftchen vorgesetzt, das eine erwünschte Ergänzung zu C. Kraffts Geschichte der beiden Märtyrer der evangelischen Kirche (Elberfeld 1886) bildet.

Henrici, Pfarrer in Schöller. Aus der Geschichte der Niederbergischen Synode. Vortrag bei der Feier des 25jährigen Bestehens der niederbergischen Kreis-Synode am 6. September 1903. Im Selbstverlag der Niederbergischen Kreis-Synode. 48 S. 8°.

Digitized by Google

Die gediegene Schrift gibt auf Grund der einschlägigen kirchengeschichtlichen Arbeiten und mit Benutzung vornehmlich der Gemeindearchive und Synodalprotokolle eine gedrängte Übersicht der Kirchengeschichte im Niederbergischen in folgenden Kapiteln: 1. Der Einzug der Reformation ins Niederbergische. 2. Die Stiftung der bergischen Synode. 3. Die bergische Kirche unter dem Kreuz. 4. Äußerer Kleinkrieg und innere Reibungen. 5. Die Vermählung mit dem Pietismus und die Abstoßung der ausschweifenden Schwärmerei. 6. Die Napoleonische Zeit und neue Ansätze bis zum Jahre 48. 7. Die moderne Zeit und ihre Fragen. 8. Die 25 Jahre der Niederbergischen Kreissynode. Mancherlei interessante Bemerkungen aus der Geschichte der einzelnen Gemeinden, über die Beziehungen derselben zu einander, über die Persönlichkeiten, die von Anbeginn evangelischen Lebens und in besonders schwierigen Verhältnissen, da von nah und fern widrige Einflüsse sich geltend machten, in dem Bereich der späteren niederbergischen Synode gewirkt haben, und endlich, nicht zuletzt, die Wärme der Darstellung des Vortrages ziehen an und befriedigen in hohem Maße den Leser.

Schwamborn, Gregor, Oberlehrer und Religionslehrer am Königl. Gymnasium zu Neuß. Heinrich II., Erzbischof von Köln. Ein Beitrag zur Kölner Kirchengeschichte. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Neuß. (Ostern 1904) Neuß. Rob. Noack. 1904. 72 S. 8°.

Die Schrift schildert die Regierungszeit Heinrichs von Virneburg (1304—1331), der gleichwie sein Vorgänger und seine Nachfolger, besonders Walram von Jülich und Friedrich von Saarwerden, seine Rechte gegen die Eingesessenen des Erzstifts, Patrizier und Volk, in gleichem Maße wie gegen die Landesherren in unzähligen Fehden verteidigen mußte. Es muß genügen, hier darauf hinzuweisen, daß Heinrich II. mit den niederrheinischen Dynasten, darunter auch mit Adolf IV. von Berg, der ungefähr gleichzeitig regierte (1308 bis 1348), fast in stetigen Kämpfen lebte. Über das Verhältnis des Erzbischofs zu diesem erfahren wir, besonders auf Grund der Urkunden, aus der Schrift (S. 36), daß Heinrich gleich nach seinem Regierungsantritt die Verbindung des Kanonikerstiftes mit der Kirche zu Düsseldorf genehmigte, was seine Vorgänger versagt hatten, da das Kollegium während der Gefangenschaft Siegfrieds nach dem

Siege bei Worringen geſtiftet worden war. Einige Zeit ſpäter (1314) traten Differenzen ein, da Adolf ſich für Johann von Böhmens Kandidatur hatte gewinnen laſſen: Adolf ſchloß mit Köln ein Schutzbündnis und verpflichtete ſich, in Deutz die Anlage einer Feſtung nicht dulden zu wollen; in der ſog. Brühler Fehde war er Heinrichs Gegner, und erſt durch den Waffenſtillſtand vom 27. Januar 1325 wurde der Friede hergeſtellt, der dann vorgehalten hat, wie denn ſpäter Heinrich genehmigte, daß der Graf das Kölniſche Lehensſchloß Angermund ſeiner Gemahlin zum Witwenſitz beſtimmte.

Otten, Adam, Pfarrer in Zons. Zons am Rhein. Druck und Kommiſſionsverlag von L. Schwann in Düſſeldorf. 144 S. 8°. Mk. 1,60.

Nachdem die alte kurkölniſche Reſidenz als Beiſpiel der beſterhaltenen mittelalterlichen Befeſtigung in den Rheinlanden durch P. Clemen eine eingehende Würdigung gefunden hat (Kunſtdenkmäler der Rheinprovinz III, 3 S. 111—123), bietet jetzt die obige Monographie eine umfaſſende Geſchichte des intereſſanten Städtchens und ſeiner Schickſale, beſonders im Mittelalter. Sie ſtellt zunächſt feſt, daß eine ſichere Erklärung des Namens Zons trotz mannigfacher Verſuche und Vermutungen bis jetzt nicht gefunden iſt (S. 7—10); auch der u. a. von Gelenius de admiranda magnitudine Coloniae p. 355 (ſo muß der Titel lauten) erwähnte Verſuch, den Namen der Stadt, Sontium, Sunium u. ä., mit den Sunici, einer niederrheiniſchen Völkerſchaft, die eine römiſche Kohorte bildete, in Verbindung zu bringen, muß als mißglückt bezeichnet werden. Nicht minder aber die Anſicht, an der mit anderen der Verfaſſer noch feſthält (S. 12), Zons ſei gleich Bürgel und Dormagen ein kleiner militäriſcher Platz zwiſchen den großen Lagerorten Colonia Agrippina und Novaesium geweſen. Denn für Zons iſt dies durch keinerlei inſchriftliches oder literariſches Zeugnis erwieſen; und nachdem ſchon W. Priſack, Geſchichte der Stadt Neuß (Düſſeldorf 1837) S. 5 hinſichtlich Buruncum Zweifel an der Überlieferung geäußert hatte, hat jetzt Fr. Cramer in einer ſorgfältigen Unterſuchung (Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande Bd. 107, 1901 S. 190 ff.) überzeugend dargelegt, daß Buruncum nicht Bürgel ſein kann, ſondern Worringen iſt, ſo daß alſo auch Bürgel als römiſchen Urſprungs nicht mehr kann angenommen werden und als

Etappenplatz auf der Römerstraße an seine Stelle Worringen tritt. Demgegenüber muß die unbedeutende Differenz in der Angabe der Entfernung zwischen Köln und Neuß in den Intinerarien (dem Itin. Atonini pg. 255 Parthey-Binder und der tabul. Peutinger.) von einer Leuga (= 2,22 km), welche man in der Weise erklären wollte, daß man annahm, die Straße habe früher über Bürgel geführt, dieser Umweg sei aber später aufgegeben worden (R. Tücking, Das Römerkastell, der fränkische Salhof und die Stadt Neuß, Neuß 1891 S. 3), als belanglos erscheinen.

Die Schrift schildert im weiteren im ersten Teile den Jahrhunderte währenden kirchlichen Zusammenhang von Zons und Bürgel, das bekanntlich vor der wahrscheinlich gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts erfolgten Änderung des Rheinlaufes auf der linken Seite lag und erst 1826 von Zons getrennt wurde, sowie die Geschichte des Hauses Bürgel (S. 12—32), während der zweite Teil der Geschichte von Zons selbst gewidmet ist (S. 33—109) und die Zeit der fränkischen und kurkölnischen Herrschaft und der mannigfachen Kämpfe uns vorführt, die in und um Zons tobten, zum Teil veranlaßt durch die Verlegung des Rheinzolles von Neuß nach Zons durch Erzbischof Friedrich III. im Jahre 1372, die schon einmal hundert Jahre vorher von Konrad von Hochstaden geplant war. Der Verfasser ist überall bestrebt, die Geschichte seines Pfarrortes im Rahmen der allgemeinen Geschichte von Jahrhundert zu Jahrhundert zu verfolgen, wodurch die Lektüre des Buches ungemein gewinnt. Eine besonders lebhafte Schilderung ist dem hessischen Oberst Rabenhaupt gewidmet, dem grausamen Verwüster des Kölner Erzstiftes, der seinen Haß und Ingrimm besonders gegen die Stadt Zons im Jahre 1646 richtete (S. 85—89). Der dritte Teil endlich gibt (S. 110—148) auf Grund der Hauptquelle, der Zonser Chronik, eine Reihe Einzelbilder aus verschiedenen Zeiten, der Brände, der Bedrängnisse des Ortes durch Pest und Hochwasser u. a. m.

Der Geschichte des Zonser Zolles, des sog. Fritzstromes, einer der 62 „Verkehrserschwerungen" am Rhein — so viele, größere und kleinere, waren es schon am Ende des 14. Jahrhunderts — seit dem Jahre 1372 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1767 sind die Abschnitte S. 48—51 und S. 101—103 gewidmet. Von welcher Bedeutung dieser war und wie hohe Einkünfte der Kölner Erzbischof bezw. das Domkapitel aus dem Zonser Zolle zog, dies im

einzelnen zu unterſuchen, lag nicht in dem Plane des Verfaſſers. Die Quellen ſind zwar nicht gerade ausgiebig, immerhin läßt ſich auf Grund der Urkunden und mit Benutzung ſonſtiger Nachrichten einiges feſtſtellen. So iſt anzunehmen, daß während des Streites um Zons zwiſchen Köln und Neuß noch eine Zeit lang hier die Gefälle erhoben wurden. (Lacomblet, Archiv II 346 f.). Das änderte ſich jedoch bald; „denn kurz hintereinander erfolgen 1392 und 1393 Verleihungen von 50 Gulden, 100 Gulden und 50 Mark aus den Gefällen“ (Lacomblet, U.-B. III 974, 984. vgl. Th. Sommerlad, Die Rheinzölle des Mittelalters, Halle 1894 S. 99). — Im Jahre 1388 ermächtigte Erzbiſchof Friedrich III. das Domkapitel für den Fall, daß er vor der Wiedereinlöſung der dem Grafen Adolf von Cleve verpfändeten Orte ſterben ſolle, den Fritzſtrom ſofort in Beſitz zu nehmen, die eingehenden Gefälle behufs der Einlöſung zu ſammeln und dem neuen Erzbiſchof nicht eher zu überweiſen, bis er die völlige Abtragung der Reſtpfandſumme von 57000 Gulden binnen acht Jahren eidlich angelobt habe (Lacomblet, U.-B. III 968). — Daß im 15. Jahrhundert der Erzbiſchof jährlich 100 Gulden aus dem Zolle zu Zons erhielt, berichtet W. Harleß in dieſer Zeitſchrift XXV 59. — Aus dem Jahre 1424 erfahren wir, daß Gerhard von Cleve gegen Abtretung der Stadt und Burg Kaiſerswert u. a. eine Rente von 3000 Gulden aus dem Zolle zu Zons und von 25 Fuder Wein in lebenslängliche Nutzung mit dem Rückfall an Köln erhalten habe (Lacomblet, U.-B. IV 160, 305). — Nach einer Urkunde vom Jahre 1475 erteilte Kaiſer Friedrich III. der Stadt Neuß das Recht für die nächſten 20 Jahre am Zolle zu Zons und Rheinberg ein Turnos (Münze von Tours, ſeit dem 14. Jahrhundert vielfach als Abgabe an den Zollſtätten erhoben) über den gewöhnlichen Satz zu erheben (Lacomblet, U.-B. IV 380). — Daß Zons zwar nicht den Zollſtätten zu Andernach, Linz u. a. an Einnahmen gleichkam, aber doch immerhin ziemliche Summen einbrachte, läßt ſich aus den von F. Stieve zur Finanzgeſchichte des Erzſtiftes Köln in dieſer Zeitſchrift XVII 157 ff. veröffentlichten Urkunden erſehen, aus denen wir erfahren, daß 1596 auf den Zoll zu Zons Penſiones von 2500 Fl. zu bezahlen waren und „uberdiß ligt an Haubſumen und ſonſt auf dem Erzſtift zu bezalen auf Zons 71875 Fl.“ — Zur Geſchichte des Zonſer Zolles ſei noch erwähnt, daß im Jahre 1482 Zollſchreiber Heinrich Heckhoven war

(Lacomblet, U.-B. IV 422) und daß infolge der schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts häufigen Umgehung der Zölle 1490 der Landgraf Wilhelm von Hessen und die Kurfürsten zu Mainz, Trier und der Pfalz sich vereinigt, die Schiffahrt solle rheinabwärts bis Bonn und aufwärts bis Zons, zwischen beiden aber Landtransport stattfinden (Lacomblet, U.-B. IV 449). In Zeitungsberichten vom Hofe und der Regierung des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz (1713—15) wird gemeldet (s. diese Zeitschrift XXVIII S. 227), daß im Jahre 1714 die Regierung wegen Belästigungen durch die Beamten des Zonser Zolles Klage führen mußte. „Die Beamten der Zollstadt zu Zons haben vorigen Winter daselbst ein sicheres Werck, oder so genendten Kopf, im Rhein, unterm Vorwand zur Commodität der auff und abgehenden Schiffen, angelegt; weilen aber durch dieses Werck das Wasser mit Gewalt auf die Bergische Seite anstösset und solchem Toritorio grossen Schaden beybringet auch das Ufer stark abtreibet, als prätendiren höchst gedachte Ihro Durchl. mehrgemeldtes Werck im Rhein wieder zu demolieren und alles in vorigen Stand zu setzen, wozu sich aber die Chur-Cöllnische Regierung noch nicht verstehen will."

Die Leser dieser Zeitschrift wird es vornehmlich interessieren, aus dem Buche zu erfahren, welche Beziehungen durch die Jahrhunderte zwischen Zons und dem bergischen Lande bestanden haben. Ausführlich wird natürlich der Kampf des streitbaren Erzbischofs Sigfrid von Köln (1275—1297) mit seinen Gegnern geschildert, zu denen auch Graf Adolf V. von Berg gehörte, der in der Schlacht bei Worringen den Erzbischof nach heißem Kampfe gefangen nahm und auf Schloß Burg festsetzen ließ (Otten, S. 37 ffg., vgl. die ungleich lichtvollere Darstellung von Crecelius in dieser Zeitschrift Bd. XXVII, 88 ffg.). Die Folge dieser Niederlage war u. a. auch der Fall von Zons, der alten Trutzwehr gegen die Grafen von Berg, das freilich nach wenigen Jahren wieder aufgebaut wurde (s. S. 41) und dann Jahrhunderte lang ein Stützpunkt der Kölner Erzbischöfe gegen die bergischen Grafen und die Stadt Köln bildete (s. S. 46). — Ungefähr zugleich mit der Rheinzollstätte zu Zons (1767) wurde auch der von der jülich-bergischen Regierung angeordnete Rheinzoll zu Grimlinghausen aufgehoben (s. S. 103). — Im weiteren erfahren wir noch, daß vor dem großen Brande von Zons im Jahre 1620 die Stadt, in der damals der Fruchthandel, Wollen-

und Leinenwebereien und sonst verschiedene Handwerke blühten, vielfach in Handelsbeziehungen zum bergischen Lande, besonders Solingen und Elberfeld gestanden hat (s. S. 119) und daß später infolge der im Jahre 1699 gewährten Abgabenfreiheit sich besonders aus dem Bergischen Weber dort niederließen und ihre Gewerbe mit gutem Erfolge betrieben (s. S. 120). Heute ist die Gewerbtätigkeit des Ortes unbedeutend.

Wer immer dem interessanten Städtchen einen angelegentlichst empfohlenen Besuch abstatten will, dem wird diesen das Studium der gehaltvollen Schrift bedeutend inhaltreicher und wertvoller gestalten.

Friedrich Seitz, Elberfeld

Professor Dr. J. Gefficken in Hamburg. Dr. Johannes Weyer. Altes und Neues vom ersten Bekämpfer des Hexenwahns. Monatshefte der Comenius-Gesellschaft. 1904. Heft 3.

Im 21. Band der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins erschien: C. Binz, Doktor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. 1885. (Auch als Sonderabdruck bei Adolf Marcus in Bonn. 1896 in zweiter, umgearbeiteter und vermehrter Auflage, bei Aug. Hirschwald, Berlin.) Der Altphilologe und Gymnasialprofessor Gefficken zu Hamburg hat nun vor kurzem auf der Hamburger Stadtbibliothek in der Uffenbach-Wolfschen Briefsammlung, die eine große Fülle interessanter Briefe des 15. bis 18. Jahrhunderts enthält, im Foliobande I, S. 304 einen eigenhändigen Brief Weyers entdeckt und in dem genannten Comenius-Heft zum Abdruck gebracht.

Der Brief ist datiert aus Dinslaken am Niederrhein vom 16. August und, wie aus dem Wortlaut deutlich zu schließen, vom Jahre 1577. Er ist an einen Arzt gerichtet, dessen Name sich jedoch nicht feststellen läßt. Besonders bisher Unbekanntes über Weyer und die Zeitgeschichte erfahren wir aus dem Briefe nicht, aber er ist uns ein wertvoller Beitrag zu dem edlen und frommen Wesen des Schreibers, eine willkommene Ergänzung dessen, was wir aus den von Binz uns vorgelegten ziemlich umfangreichen Schriften Weyers über ihn, seinen Charakter, sein Streben und Kämpfen, seine Erfolge und Mißerfolge bereits wissen. Wir geben ihn hier im lateinischen Urtext und in der Gefficken'schen Übersetzung:

Digitized by Google

„Salve plurimum Clarissime d. doctor. Si bene vales una cum coniuge pudicissima, est recte quod gaudeam. Hic pestis ita grassatur, ut me cum familia excedere civitate oportuerit. Quod autem tam inhumaniter, impie dicere debebam, tecum egerit noster conterraneus, inquietissimi ingenii vir Heshusius plurimum dolui. Atque utinam ratione aliqua ipsius conatus infringere licuisset! At quibus ibi praesidiis instructus tuto resideat, nosti: Tolerando vinces ut fidelis Christi discipulus. Hoc fidei nostrae experimentum, hoc evangelicae professionis testimonium minime fallax, persequutionem sustinere ob veritatis doctrinam. Luporum est insectari et devorare, insontium omnia pati: macte igitur virtute esto. Christum habes patronum strenuum et remuneratorem amplissimum. Perseverare oportet, in scopum perpetuo collimandum, nec ad dextram, nec ad sinistram deflectendum: ita fiat, fiat. Porro hanc nactus occasionem et scribendi et voto tuo respondendi per nobilem Reuterum, mitto Rondoletii (ſo, nicht wie man nach der richtigen Namensform annehmen müßte: Rondeletii) praxim et reliqua eiusdem scripta, tantopere a te desiderata, quae ubi Coloniae haberi nequirent, ut Antwerpia ad nos perferrentur. sedulo curavi; citius vero hac in re tibi gratificari non potui, quod transvectionis desideraretur commoditas. Si amplius quid a me petiveris, fac sciam, atque ut fidem tibi oppigneratam liberem, mihi studio erit. Grati animi testimonium requirit insignis tua humanitas et beneficia ergo me plurima. Mei libri de praestigiis daemonum multa accessione aucti, recuduntur Basileae hac aestate nec dum absolvi queunt. Apologia contra Paulum Scalichium adiuncta est; moram impressioni dedit, quod exemplar alicubi fuerit retentum. Peculiari ad haec libello meam De Lamiis contraxi sententiam, cui adiunxi De Commentitiis ieiuniis tractatum, qui quoque praelo traditus est. Habet praeterea typographus meum de Ira morbo, eiusdem curatione philosophica, medica et theologica, librum. In nundinis quadragesimalibus Francofurti ad Moenum apparitura haec mea scripta confido. Singulorum exemplar tuae Exc. aptarem, at transmissionis difficultas efficit, quominus hic mihi ipsi respondeam. In Galliis orata pax constituta, quae ut

diutina sit orandus ille unicus verae pacis author. Senior meus filius a consiliis fuit duci Casmyro in tota expeditione. Hollandi in antiquo perseverant, Hispani obsequentissima regi Hispaniae loca invadunt opprimunt et in iisdem incolas trucidant. Sic in Flandria manu violenta ingressi oppidum Alst ipso die Iacobi consulem suspenderunt et quosdam regios officiarios quos vocant. Declarati illi hostes regis et quicumque illis commeatum convehant. Supremi Hispanorum capitanei quatuor Bruxellae capti. Per nefas pacem consequuturam spero quam rex per fas admittere recusavit. Nec te celare volo cum multo animi dolore eximium illud medicinae ornamentum, D. Joannem Echtium, conjunctissimum mihi fratrem ante annum medium in domino obdormiisse, cui locum ex gratia donet misericordissimus deus in resurrectione iustorum. Te totum suo spiritu gubernare dignetur ille ter maximus. Uxori charissimae et familiae precor cuncta in Christo felicia.

Dinslacii, 16. Augusti. Tuus vere, quem nosti
Joannes Wierus."

„Sei vielmals gegrüßt, erlauchter Doktor! Wenn es Dir und auch Deiner ehrbaren Frau gut geht, habe ich reichen Grund zur Freude. Hier iſt die Peſt ſo ſchlimm, daß ich mit meiner Familie die Stadt verlaſſen mußte. Daß aber mein Landsmann, der Störenfried Heßhuſen, mit Dir ſo rückſichtslos, ja ich könnte ſagen: ruchlos, umgegangen iſt, tut mir herzlich leid. Hätte man doch ſein Vorhaben irgendwie hemmen können! Aber Du weißt ja wohl, daß die Macht, die er dort beſitzt, ihn ganz ſicher macht. Nun, Du wirſt durch Dulden als treuer Jünger Chriſti ſiegen. Das iſt die Probe unſeres Glaubens, dies das untrügliche Kennzeichen des evangeliſchen Bekenntniſſes, daß man um der Lehre der Wahrheit willen die Verfolgung erträgt. Wölfe lieben, zu verfolgen und zu verſchlingen, der Unſchuldige duldet alles: freue Dich alſo Deines Wertes! Chriſtus bleibt Dein ſtarker Fürſprecher und er belohnt Dich reich. Es heißt auszuhalten, ganz und gar mit ſeinem Ziele zu verwachſen, weder rechts noch links vom Wege abzubiegen, ſo ſoll es ſein, ja ſo ſoll es! Da ich nun aber die Gelegenheit zum Schreiben und zur Erfüllung Deines Wunſches durch den edlen Herrn Reuter erhalten, ſo ſchicke ich Dir Rondelets „Praxis" und auch ſeine andern Schriften, die Du ſo gern haben wollteſt.

Da es dieſe in Köln nicht gab, ſo habe ich es durchgeſetzt, daß man ſie mir von Antwerpen her zukommen ließ. Leider konnte ich nur Deinen Wunſch nicht ſchneller erfüllen, denn der Transport ging ſehr mühſam vor ſich. Alle weiteren Wünſche laß mich ja wiſſen; ich werde mir Mühe geben, mein Verſprechen zu erfüllen. Denn Deine große Liebenswürdigkeit und Güte gegen mich verlangt einen Beweis meiner Dankbarkeit. — Meine Bücher „über die Blendwerke der Dämonen", ſtark erweitert, werden wieder in Baſel dieſen Sommer gedruckt, ſind aber noch nicht fertig. Die „Apologie" gegen Paul Schalich iſt angehängt; eine Verzögerung des Druckes entſtand dadurch, daß die Handſchrift irgendwo liegen geblieben war. Dazu habe ich in einem beſonderen Buche mein Urteil über die Hexen in gedrängterer Form ausgeſprochen, und dieſem die Abhandlung „über das angebliche Faſten", die ebenfalls unter der Preſſe iſt, beigefügt. Außerdem hat der Buchdrucker mein Werk über die Krankheit des Zornes und ſeine philoſophiſche, mediziniſche und theologiſche Heilung. Dieſe meine Schriften werden wohl ſicher zur Faſtenmeſſe in Frankfurt am Main erſcheinen. Ich würde Deiner Erlauchtheit gern ein Exemplar übermitteln, aber die Schwierigkeit der Überſendung verhindert leider die Erfüllung dieſes meines eigenen Wunſches.

In Frankreich iſt endlich der erſehnte Friede geſchloſſen; um ſeine Dauer müſſen wir den einen Geber des wahren Friedens anflehen. Mein älteſter Sohn war dem Herzog Caſimir auf deſſen ganzem Zuge als Rat zugeſellt. Mit den Holländern ſteht's noch immer beim alten; die Spanier überfallen die Plätze, die dem Könige Spaniens treu ergeben ſind, überwältigen ſie und ſchlachten ihre Einwohner ab. So haben ſie am Tage des Jakobus die flandriſche Stadt Aalſt gewaltſam überfallen, und den Bürgermeiſter und einige königliche „Offiziere", wie ſie ſie nennen, gehängt. Jene (d. h. die Einwohner von Aalſt) ſind als Feinde des Königs erklärt worden und auch jeder, der ihnen Zufuhr leiſtet. Vier hohe ſpaniſche Kapitäne ſind in Brüſſel gefangen worden. Ich erhoffe auf unrechtlichem Wege den Frieden, den der König auf dem Wege des Rechts nicht zulaſſen wollte. — Auch will ich Dir nicht verſchweigen, daß zu meinem großen Schmerze jene herrliche Zierde der Heilkunſt, Herr Johannes Echt, mein treu verbundener Bruder, vor Mitte dieſes Jahres im Herrn entſchlafen iſt. Möge ihm bei der Auf-

erſtehung der Gerechten der erbarmungsreiche Gott in ſeiner Gnade einen Platz ſchenken! Dich wolle der dreimal Höchſte mit ſeinem Geiſte lenken. Deiner treuen Frau und Deiner Familie erflehe ich alles Glück in Chriſto.

Dinslaken[1]), den 16. Auguſt.

Johannes Weyer."

Der Entdecker und Herausgeber des Briefes fügt hinzu: „Wir ſehen den ganzen Weyer vor uns, den unermüdlichen Schriftſteller, der in einem Jahre (1577) eine ſolche Menge Schriften herausgibt, den Feind der Starrköpfe und Störenfriede, wie Heßhuſen es war, den treuen Freund ſeiner Freunde, beſonders des trefflichen Doktors Echt (den Weyer im Sprachgebrauch der Kultgeſellſchaften des Humanismus einen treu verbundenen Bruder nennt. Anmerkung der Redaktion), und endlich den wackeren Proteſtanten, deſſen Sohn Dietrich mit dem bekannten Pfalzgrafen Johann Caſimir in Frankreich gegen die Katholiken kämpft, und den Feind ſpaniſcher Brutalität. Als ſolchen kannten wir ihn ſchon früher."

Betreffs des in dem Briefe genannten Heßhuſen ſei daran erinnert, daß dieſer ſtreng lutheriſche Theologe 1527 zu Weſel geboren war und als Profeſſor zu Helmſtedt 1588 ſtarb, und daß zwei neuere Schriften über ihn die bezeichnenden Titel haben: „v. Helmolt, Tilemann Heßhuſen und ſeine ſieben Exilia. Leipzig 1859", und „Wilkens, Tilemann Heßhuſen, Ein Streittheolog der Lutherkirche. Leipzig 1860".

Das war ſicher kein Mann nach dem Herzen Weyers, dem die *rabies theologorum* ſeines Jahrhunderts ein Greuel war, gleich den Greueln der von den Theologen der früheren Jahrhunderte angefachten und von denen des 16. Jahrhunderts weitergeſchürten Hexenprozeſſe.

X.

[1]) Dinslaken liegt ſüdlich von Weſel. Daß der tapfere Arzt vor der Peſt gewichen iſt, wird bei einem Weyer ſehr berechtigte Gründe haben.

Bibliographie zur bergiſchen Geſchichte für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 1. Oktober 1904

nebſt Nachträgen für die Jahre 1900 bis 1903.

Von **Prof. Dr. Seitz** in Elberfeld.

Asbach, Jul., Dr. phil., Direktor des Königl. Gymnaſiums in Düſſeldorf. Das Düſſeldorfer Lyceum unter bairiſcher nnd franzöſiſcher Herrſchaft (1803—1813). Beilage zum Jahresbericht des Königlichen Gymnaſiums 1899/1900. Düſſeldorf 1900. Voß. 42 S. 4°.

Asbach, J. Karl Kieſel zum Gedächtnis. Beilage zum Jahresbericht für das Schuljahr 1903—1904. Düſſeldorf 1904. Voß. 47 S. gr. 8°.

Geſchichte und Stammtafeln der Familien Brügelmann, Brögelman, Brögelmann. Dezember 1903. gr. 4°.

Buſch, Wilhelm, Dr., Paſtor in Elberfeld. Tante Hanna. Ein Wuppertaler Original aus neueſter Zeit. Mit drei Abbildungen. Elberfeld 1904. Buchhandlung der evangeliſchen Geſellſchaft für Deutſchland. 156 S. 8°. Mk. 1,20; geb. in Leinwand Mk. 1,80; 2. Aufl. (4.—8. Tauſend.) 179 S. mit 3 Abbildungen. Mk. 1,20; geb. in Leinen Mk. 1,80; mit Goldſchnitt Mk. 2,40. Volksausgabe (179 S. mit 1 Bildnis). Mk. 0,80

Clemen, Paul. Die rheiniſche und die weſtfäliſche Kunſt auf der kunſthiſtoriſchen Ausſtellung zu Düſſeldorf 1902. Leipzig 1903. Seemann. 47 S. mit Kunſtbeilagen und Abbildungen. Fol. (Erweiterter Sonderabdruck aus der Zeitſchrift für bildende Kunſt) kart. Mk. 4.

Döhmann, Oberlehrer Dr. Karl Georg. Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim. Nach den Handſchriften herausgegeben. Programm des Fürſtlich Bentheimiſchen Gymnaſiums zu Burgſteinfurt. 1903. Druck von Friedrich Winter. Mit 6 Abbildungen. 83 S. 8°.

Düſſeldorf im Wandel der Zeiten. Von Freunden der Heimatgeſchichte. Düſſeldorf. L. Schwann. 1904. 75 S. m. Abbildungen. 8°. kart. Mk 0,75.

Dütſchke, G., Dr. Oberlehrer. Beiträge zur Heimatkunde des Kreiſes Schwelm. Progr. des Progymnaſiums und der Realſchule zu Schwelm.
I. 1. Sprachliches zur Heimatkunde des Kreiſes Schwelm ſowie zur Einführung in Art und Ergebniſſe der Wortforſchung. 1899. 35 S. 8°.
II. Zur Geſchichte des Kreiſes Schwelm. 2. Beſiedelung und Chriſtianiſierung. 3. Von der Karolingerzeit bis zur Ausbildung der Herrſchaft Kölns und ſeiner Dienſtmannen. 1902. 8 S. 4°.
III. 4. Geſchichte der einzelnen Ortſchaften. 1904. 10 S. 4°.

Feſtſchrift zum 40jährigen Stiftungsfeſt der Freiwilligen Turner-Feuerwehr Elberfeld verbunden mit dem 13. Rheiniſchen Feuerwehr-Verbandsfeſt am 11., 12. und 13. Juni 1904 zu Elberfeld. 95 S. XLVIII. 8°.

Gottheiner, Eliſabeth. Studien über die Wuppertaler Textilinduſtrie und ihre Arbeiter in den letzten zwanzig Jahren. (Staats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſchungen, herausgegeben von Guſtav Schmoller und Max Sering. 22. Band, 2. Heft). Leipzig 1903. Duncker u. Humblot. VI, 96 S. 8°.

Heimen, Jakob. Beiträge zur Diplomatik Erzbiſchof Engelbert des Heiligen von Köln (1216—1225). Inaug.-Diſſ. von Münſter. Paderborn 1903. Schöningh. 49 S. mit 4 Tafeln. 8°.

Henrici, Pfarrer in Schöller. Aus der Geschichte der Niederbergischen Synode. Vortrag bei der Feier des 25jährigen Bestehens der niederbergischen Kreissynode am 6. September 1903. Im Selbstverlag der Niederbergischen Kreissynode. 48 S. 8°. Mk. 0,40.

Zum 150jährigen Bestehen des Bankhauses von der Heydt-Kersten und Söhne zu Elberfeld am 1. Oktober 1904. Gewidmet von dem Geheimen Regierungsrat Bernhard Freiherr von der Heydt, Wannsee. 31 S. gr. 4°. Druck: Sam. Lucas, Elberfeld.

Hirschberg, Professor Dr. C. Geschichte der Grafschaft Mörs. Mörs 1904. A. Steiger. 197 S. mit Abbildungen. 8°. Mk. 2,50.

Jäschke, Stadtbibliothekar, Dr. E. Bericht über das zweite Betriebsjahr 1903/4 der Stadtbücherei Elberfeld Elberfeld. 1904. Baedeker. 7 S. Lex. 8°. Mk. 0.50.

Jahrbuch des Rheinischen Provinziallehrervereins. Geschäftsjahr 1902/3. 55 S. 8°.

Johann Georgens, Herrn, des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgrafens in Thüringen, Marckgrafen zu Meissen, Gefürsteten Grafens zu Hennebergk, Grafens zu der Mark und Ravenbergk, Herrns zu Ravenstein, Römischer Kayserlicher Majestät Feld Marschall Lieutenant und Obristens erneute Ordnung, wie es hinfüro in Seiner Fürstlichen Durchlaucht Fürstenthum Eisenach, sowol auch in dero Thüringischen Aemptern und Vogteyen, auf Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Taufften, Begräbnissen ufw. gehalten werden soll. Gotha. MDCLXXVIII. Erneuter Druck: 1904. 60 S. 8°. Eisenach. H. Kohle. Mk. 0,80.

Festschrift zur 1000jährigen Jubelfeier der Stadt Mettmann. 1904 Druck von J. H. Born, Elberfeld. 85 S. 4°.

Geschichte der Familie Möllmann in Iserlohn. Bonn. Georgi. 74 S. 4° und Stammtafeln.

Berichtigungen und Ergänzungen zur Geschichte der Familie Möllmann. Bonn 1904. Georgi. 35 S. 8° und Stammtafeln.

Zur Nieden, Heinrich W. Die Kirche zu Hagen. Beitrag zur Geschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1904. Bertelsmann. 156 S. 8°.

Otten, A., Pfarrer in Zons. Zons am Rhein. Düsseldorf 1903. Schwann. 144 S. 4°. Mk. 1,60.

Prein, C. Beiträge zur Schulgeschichte der Grafschaft Mark, veranschaulicht an der Schulgeschichte der Gemeinde Methler. Nach den Quellen des Pfarrarchivs bearbeitet Pädagogische Abhandlungen. Heft 80. Bielefeld. 1904. Helmich 34 S. 8°. Mk. 0,50.

Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Bd. XXIII. 2. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. Gesammelt und herausgegeben von H. V. Sauerland. 2. Band. 1327—1342. Bonn 1903. Hanstein. XXI, 647 S. 8°.

Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Bd. XIX: Tille Armin und Krudewig Johs.: Übersicht über den Inhalt der kleinen Archive der Rheinprovinz. 2. Bd. Bonn. H. Behrendt. 1904. IX. 385 S. gr. 8°. Mk. 6.

Rotscheidt, W. Aus der Väter Tagen. Erstes Bändchen: Ein Martyrium in Köln im Jahre 1529. Die letzten Tage der beiden Märtyrer Adolf Clarenbach und Peter Fliesteden. Köln 1904. Verlag des Westdeutschen Schriftenvereins. 101 S. 8°. Zweites Bändchen: Warum eine Reformation im „billigen" Cöln? Eine Antwort Melanchthons aus dem Jahre 1543. Herausgegeben und mit Anmerkungen versehen. Ebenda 1904. 51 S. 8°.

Rübel, Karl, Prof. Dr, Vorsteher der Dortmunder Stadt-Bibliothek. Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld. Velhagen und Klasing. 1904. 561 S. 8°. Mk. 12.

Sahlberg, Emil, Oberst der Barmer Freiwilligen Feuerwehr. Geschichte der Barmer Feuerwehr mit einer kurzen Einleitung über die Entwickelung des Feuerlöschwesens im allgemeinen. Bearbeitet unter Benutzung von Aufzeichnungen des am 27. September 1901 verstorbenen städtischen Sekretärs Fr. Cron. Barmen, Ende 1903. Wiemann. 83 S. 8°.

Schell, Otto. Die Denkmäler der Stadt Elberfeld. Elberfeld 1904. Baedeker. 44 S. gr. 8°. Mk. 0,50.

Beiträge zur Geschichte der Familie Schnitzler. Herausgegeben von Ph. Nottbrock. Köln 1903. 197 S. gr. 4°.

Schwamborn, Gregor, Oberlehrer und Religionslehrer am Königl. Gymnasium zu Neuß. Heinrich II, Erzbischof von Köln. Ein Beitrag zur Kölner Kirchengeschichte. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Neuß (Ostern 1904). Neuß. Noack. 72 S. 8°.

Zeitschriftenschau zur bergischen Geschichte für die Jahre 1900 bis 1903.*)

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, herausg. von Al. Meister.

Heft 69 (1900) S. 128—137. Asbach, J. Der Zustand des Bergischen Schulwesens im Jahre 1809 und die Napoleonische Universität in Düsseldorf.

Heft 70 (1901). S. 43—63. Meister, Al. Niederdeutsche Chroniken aus dem 15. Jahrhundert. S. 86—94: Redlich, P. Zur Aufhebung der Abtei Heisterbach.

Heft 72 (1901). S. 102—141: Redlich, P. Die letzten Zeiten der Abtei Altenberg.

Heft 73 (1902). S. 88—111: Pohl, Jos. Die Schicksale der letzten Mönche von Heisterbach. S. 155—156: Steffens, Arn. Gerresheim bei Düsseldorf, Geburtsort des venetianischen Buchdruckers Johann Mathen. S. 157—162: Hüffer, H. Die Fragmente der libri VIII miraculorum des Cäsarius von Heisterbach, herausg. von Al. Meister.

Heft 75 (1903). S. 187—190: Bericht über die Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertums-, vereine zu Düsseldorf am 23. bis 25. September 1902.

Archiv für Kulturgeschichte, herausg. von Georg Steinhausen. II. Band 1. Heft, S. 60—70: Sommerfeldt, Gustav. Konfessionelle und Verwaltungsstreitigkeiten im Bergischen, 1765 und 1777.

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Düsseldorf. Lintz.

Fünfzehnter Band (1900). S. 1—35; Küch, F. Die Entwickelung des bergischen Wappens. (Mit 5 Doppeltafeln in Lichtdruck).

S. 36—117: Pauls, Emil. Zur Geschichte der Zensur am Niederrhein bis zum Frühjahr 1816.

---

*) Anmerkung: Die Zeitschrift und die Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins bleiben hier unberücksichtigt.

S. 118—164: Redlich, Otto R. Urkundliche Beiträge zur Geſchichte des Bergbaues am Niederrhein.

S. 165—181: Löwe, Viktor. Eine politiſch-ökonomiſche Beſchreibung des Herzogtums Berg aus dem Jahre 1740.

S. 182—277: Schütze, Hermann. Bezirk und Organiſation der niederrheiniſchen Ortsgemeinde mit beſonderer Rückſicht auf das alte Herzogtum Berg.

S. 278—326: Eſchbach, P. Die Univerſität Duisburg unter franzöſiſcher Verwaltung.

S. 365—366: Levin, Th. Ein Heiratsprojekt im pfalzneuburgiſchen Hauſe.

Sechzehnter Band (1902). S. 1—133: Krudewig, Johannes. Der „Lange Landtag" in Düſſeldorf.

S. 134—209: Schmitz, Ferdinand. Die Abtei Heiſterbach. (Fortſetzung aus Jahrbuch XIV.)

S. 210—239: Thamm, M. Beiträge zur Geſchichte des Schloſſes Bensberg.

Siebzehnter Band (1902). S. 1—28: Eſchbach, P. Der Stamm und Gau der Chattuarier, ein Beitrag zur Geſchichte der fränkiſchen Stämme und Gaue am Niederrhein.

S. 29—34: Knipping, Richard. Zwei unbekannte Königsurkunden für das Kloſter Bedbur.

S. 35—97: Sallmann, K. Organiſation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert.

S. 98—115: Küch, F. Die Hochzeit des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg 1546.

S. 116—131: Eſchbach, H. Die Erkundigung über die Gerichtsverfaſſung im Herzogtum Jülich von 1554 und 1555.

S. 132—155: Pauls, Emil. Aus der Geſchichte der Jülicher Vogtei in Aachen.

S. 156—178: Schmitz, Ferdinand. Die Herrſchaft des Abtes von Heiſterbach zu Flerzheim und Neukirchen in der Eifel.

S. 179—180: Schaarſchmidt, F. Ein Bildnis des Kurfürſten Johann Wilhelm in der Königl. Kunſtakademie zu Düſſeldorf. (Mit Kunſtbeilage).

S. 181—187: Clemen, Paul. Der Düſſeldorfer Schloßplan des Grafen Matthäus Alberti. (Mit Kunſtbeilage).

S. 188—216: Redlich, Otto R. Napoleon I. und die Induſtrie des Großherzogtums Berg.

S. 217—238: Wolter, Joſ. Immermanns Leitung des Düſſeldorfer Stadttheaters.

Achtzehnter Band (1903). S. 1—29: Sallmann, K. Organiſation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert. Fortſetzung.

S. 30—133: Baumgarten, Ernſt. Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergiſchen Ständen von 1669—1672. I. Teil.

S. 134—155: Croon, G. Über das Zunftweſen in Düſſeldorf.

S. 156—164: Eſchbach, P. Zur Baugeſchichte der Hohenſtaufenpfalz Kaiſerswerth.

Bonner Jahrbücher. Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. Bonn. Marcus.

Heft 105 (1900). S. 1—49: Radermacher, E. Germaniſche Begräbnisſtätten am Niederrhein. Mit beſonderer Berückſichtigung der Keramik.

Heft 106 (1901). S. 1—72: Schwalbe, G. Der Neandertalſchädel.

Heft 107 (1901). S. 132—189: Sieburg, M. Die Legio 1 (Germanica) in Burginatium am Niederrhein. S. 190—202: Kramer, F. Burginatium—Worringen, nicht Bürgel.

Heft 108/109 (1902). S. 185—238: Weynand, R. Form und Dekoration der römischen Grabsteine der Rheinlande im ersten Jahrhundert.

In allen Heften finden sich die Berichte über die Tätigkeit der Altertums- und Geschichtsvereine und über die Vermehrung der städtischen und Vereinssammlungen innerhalb der Rheinprovinz.

Jahresberichte des Naturwissenschaftlichen Vereins in Elberfeld. 10. Heft. Elberfeld 1903. Baedeker.

S. 25—94: Royers, H. Beitrag zur Algenflora des Bergischen Landes und benachbarter Gebiete. Mit 2 Tafeln.

S. 95—106: Espenschied, E. Die Desmidaceen des bergischen Landes. Mit 4 Tafeln.

S. 113—124: Waldschmidt, E. Dolonen im mitteldevonischen Kalk bei Elberfeld. Mit 2 Tafeln.

S. 124—128: Waldschmidt, E. Zur Lenneschiefer-Frage. Mit einer Textfigur.

Monatshefte der Comenius-Gesellschaft. Herausgeg. von Ludw. Keller. 13. Band. 3. Heft. S. 138—148: Gefken, J., Dr. Johannes Weyer. Altes und Neues vom ersten Bekämpfer des Hexenwahns.

Rheinische Geschichtsblätter. Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins. Herausg. von Felix Hauptmann und E. Koenen. Bonn. Hanstein.

V. Jahrg. (1900—1901). S. 341—351: Höfer, H. Regesten über Cäsarius von Heisterbach.

VI. Jahrg. (1901—1902). S. 43—49: Höfer, H. Beiträge zur Geschichte der Abtei Altenberg.

S. 139—147, 193—201, 214, 271—280, 294—309: Joesten, J. Geschichte der Familie Joesten und deren Familienstiftungen.

Theologische Arbeiten aus dem Rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein. Herausg. von Grafe und Simons. Neue Folge. Tübingen und Leipzig 1900. 4. Heft. S. 109—120: Collmann, A. Zur Geschichte der rheinischen Kirchenordnung.

Verhandlungen des naturhistorischen Vereins der preußischen Rheinlande, Westfalens und des Regierungsbezirkes Osnabrück. Bonn. Henry und Cohen.

Bd. 58 (1901) S 1—65: Bericht über die 58. ordentliche Generalversammlung am 27., 28. und 29. Mai 1901 in Elberfeld.

Bd. 60 (1903) S. 1—10: Bericht über die 60. Generalversammlung am 1., 2. und 3. Juni 1903 in Barmen.

S. 11—99: Rauff, H. Über die Altersbestimmung des Neandertaler Menschen und die geologischen Grundlagen dafür.

S. 125—133: Hahne, Aug. Neuere Ergebnisse der botanischen Erforschung des Bergischen Landes (Nachträge zu H. Schmidts Flora des Bergischen Landes).

Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden. Herausg. von dem historischen Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden. Druck von W. Flügge in Werden an der Ruhr. 8. Heft 1901.

S. 3—22: Effmann, W. Aktenstücke zum Abbruche der Werdener Clemenskirche.

S. 23—175: Kötzschke, Rud. Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr.

S. 191—192: Werdener Münzen.

Beilage zum 8. Heft: Festgabe zur Feier der 1100jährigen Gründung Werdens und seiner 100jährigen Zugehörigkeit zu Preußen. 37 S. 8°.

X.

Vereinsnachrichten.

Jahresbericht 1903.

Von Dr. Meiners.

Die Mitgliederzahl ist gegen das vorige Jahr um 14 zurückgegangen, sie beläuft sich mithin auf 767.

Ausgeschieden sind die Herren: A. Groß, Baden; J. Asbeck†, H. Bochkoltz, H. Brünninghaus†, R. Engels†, K. Lüttringhaus†, E. Molineus†, Pastor Vitz und G. Voswinkel in Barmen; Frau Korff in Bonn; J. Leverkus in Broich; Professor Adolph, H. Arns, Rektor Blosen, Fr. Dröge, R. Friederichs, A. Hartmann†, H. König†, Dr. Landsberg, R. Neumann†, W. Richter, A. Siepen, Apotheker Schniewind, A. Schwedtler, F. Witscher, B. Zinnacker in Elberfeld; R. Königs, B. Stosberg in Lennep; H. Conradi und der Bürgerverein in Mettmann; H. Becker in Mülheim a. d. Ruhr; H. Böker, J. Dominicus in Remscheid; H. Benninghoven, O. Unshelm in Ronsdorf; E. Ehlis in Schleppenpohl; Apotheker Breidenbach in Stillinghausen, sowie die korrespondierenden Mitglieder H. Grashof in Dessau†, Dr. Friedlaender in Berlin†, von Aauder-Heyden in Birstein†.

Eingetreten sind die Herren: Direktor W. Armbrust, Amtsrichter Dr. Cronenberg, Dr. med. O. Dultz, Dr. phil. K. Haase, Amtsgerichtsrat M. Oppenhoff, Referendar H. Pfleiderer, Amtsrichter Dr. Valentin in Barmen; B. Braselmann in Beyenburg; Dr. Hasenclever in Bonn; Dr. K. Audrée, O. Becker, P. Böddinghaus, A. Hoelper, Pastor Niemöller, H. Proeller, H. Reimann, Jul. Schmits, Dr. Viefhaus, Fr. Wicküler, R. Wurm in Elberfeld; H. Arns in Kupferdreh; F. Forsthoff in Langenberg; H. Schönneshöfer in Leuscheid; G. Schumacher in Wermelskirchen; Fabrikdirektor E. Riepenberg in Waldshut.

In der Zusammensetzung des Vorstandes ist keine Änderung erfolgt; die satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder sind in der Hauptversammlung am 13. März wiedergewählt worden.

Die monatlichen Sitzungen des Vereins fanden in altgewohnter Weise im Hofbräu in Elberfeld statt; ihre Zahl betrug einschließlich der beiden ordentlichen Hauptversammlungen am 13. März und 4. Dezember 9. Außerdem wurde am 23. Oktober in der Stadthalle ein „Damenabend" veranstaltet. Die rege Teilnahme, deren sich dieser erste derartige Versuch erfreute, rechtfertigt seine Aufnahme in das ständige Programm der Vereinstätigkeit. Allerdings verstand es Herr Schults auch mit Meisterschaft, durch seine „Dialektproben aus deutschen Gauen" die Zuhörer zu fesseln. In den übrigen Sitzungen hielten folgende Herren Vorträge:

Museumsdirektor Dr. Fries-Elberfeld: Peter Schenck, ein Elberfelder Kupferstecher,

O. Hausmann-Elberfeld: Der Elberfelder Mai-Aufstand 1849,

Pastor Henrici-Schöller: Geschichte der Gemeinde Schöller,

Rektor Jorde-Elberfeld: Geschichte der reformierten Pfarrschule in Elberfeld,

Oberlehrer Leithaeuser-Barmen: Die deutschen Familiennamen und ihre kulturgeschichtliche Bedeutung,

Redakteur Dr. Salomon-Elberfeld: Die Presse der Rheinbundfürsten,

O. Schell-Elberfeld: Bergische Rechtsaltertümer,

Professor Schleusner-Barmen: Freiligraths Beziehungen zu Barmen und seine Stellung in der deutschen Literaturgeschichte überhaupt,

K. Wehrhan-Elberfeld: Simon VI., Graf zu Lippe.

Über die Barmer Ortsabteilung wird besonders berichtet werden.

Am 26. April wurde in Waldbröl das vom dortigen Gemeinnützigen Verein errichtete Denkmal zu Ehren Wilhelms von Zuccalmaglio durch Herrn Dr. J. B. Bredt als Vertreter des Bergischen Geschichtsvereins der Gemeinde feierlich übergeben.

An Veröffentlichungen erschien im Jahre 1903 außer dem X. Jahrgang der von Herrn O. Schell redigierten „Monatsschrift" Band XXXVI der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins". Es ist der erste Band, der nach des Herrn Geheimrat Harleß Tode vom Vorstande selbst herausgegeben wird; doch reiht er sich dank der Mitarbeit von namhaften Gelehrten würdig an seine Vorgänger an.

Der Kassenbestand für 1903 wies einen Überschuß von Mk. 1263,43 auf.

Sonderbericht über die Barmer Ortsabteilung.

Von **Adolf Werth**, Barmen.

Der am 9. September 1869, als Abteilung des Bergiſchen Geſchichtsvereins, gegründete Barmer Lokal-Verein hat durch den 1900 erfolgten Einzug in die Ruhmeshalle eine weſentliche Förderung ſeiner Beſtrebungen erhalten. Auch auf das verfloſſene Jahr kann derſelbe mit Befriedigung zurückblicken. Durch das liebenswürdige Entgegenkommen des Kunſtvereins konnten auch im Jahre 1903 die Sitzungen in deſſen ſchönem Sitzungszimmer gehalten und die Vereinsräume ganz für die Bibliothek und die Sammlungen ſowie deren Ausſtellung verwendet werden. — Der Verein hielt ſieben Sitzungen (die Sommerſitzung wie gewohnt auf Rieſcheid, dem Gute der Familie Werth), in welcher die Vereinsangelegenheiten beſprochen, die Geſchenke und Erwerbungen vorgelegt und Vorträge gehalten wurden. Die Sitzungen verteilen ſich wie folgt:

19. Januar: Vortrag von Profeſſor Schleusner: Freiligraths Beziehungen zu Barmen und Stellung in der deutſchen Literatur überhaupt.

16. Februar: Vortrag von Lehrer Wehrhan: Das Amt Beyenburg-Barmen im Pfandbeſitz des Grafen Simon VI. zur Lippe.

16. März: Vortrag von Baumeiſter Fiſcher: Eine Fußreiſe durch Nord- und Mitteldeutſchland gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

16. Juli: Vortrag von Adolf Werth: Rückblicke auf die 40jährige Geſchichte des Vereins.

5. Oktober: Vortrag von Adolf Werth: Barmens Erwähnung in der älteren Literatur.

9. November: Vortrag von Oberlehrer Kuemmel: Der Freiſtuhl der Feme zu Dortmund.

14. Dezember: Vortrag von Profeſſor Dr. Hoerter: Der Barmer Dichter Carl Siebel († 1868).

Die Ausſtellung wurde, namentlich durch Aufſtellung der Barmer Siegel und eines Teiles der Münzſammlung, erweitert und erhielt durch Geſchenke manche Bereicherung; ſie erfreute ſich, beſonders in den Sommermonaten, eines guten Beſuches; dieſelbe wurde außer den Mitgliedern von 6163 Perſonen beſucht. Die

Ausstellung hat wesentlich dazu beigetragen, das Interesse für unsere Bestrebungen zu wecken, und dem Verein Geschenke sowie eine wesentliche Einnahme zuzuführen. — Die Bibliothek und die Sammlungen erhielten durch Geschenke wertvolle Bereicherungen; einige Sachen wurden durch Kauf erworben.

Mit besonderem Dank erkennt der Verein den von seiten der Stadt gewährten Zuschuß von 100 Mk. an. Die besondere Einnahme der Kasse der Barmer Abteilung betrug 508 Mk. 30 Pfg., die Ausgabe 359 Mk. 50 Pfg. Die Rechnung wurde von Herrn Kommerzienrat Albert Molineus geprüft und richtig befunden. Der Vorstand der Barmer Abteilung bestandt (seit 1900) aus Adolf Werth, Vorsitzender, Gymnasialdirektor Professor Evers, Carl Hackenberg jr., Oberlehrer Kuemmel, Oberlehrer Leithaeuser, Kommerzienrat Alb. Molineus, Professor Schleusner und Joh. Wilh. Werth.

Die Sammlungen des Vereins.

Bericht, erstattet in der Generalversammlung vom 4. Dezbr. 1903.

Von **O. Schell.**

Meine Herren! Das abgelaufene Jahr wies für alle Zweige unserer Sammlungen einen ruhigen, aber stetigen Fortschritt in der Entwicklung auf, wie sich ein solcher aus den monatlichen Mitteilungen ergeben hat. Besonders wichtige Ankäufe konnten nicht getätigt werden. Die Hoffnung, aus der Thewalt'schen Sammlung zu Köln einzelne Stücke, welche für uns von besonderem Interesse waren, zu erwerben, erwies sich infolge der ungewöhnlich hohen Preise, welche bei der Versteigerung im November dieses Jahres zu Köln erzielt wurden, als trügerisch.

So war die Vermehrung unserer Sammlungen im wesentlichen, wie bisher, auf Schenkungen beschränkt. Ein gutes Stück vorwärts gekommen sind wir durch die Herstellung eines feuerfesten Gewölbes, welches unsern kostbarsten Besitz (Urkunden, Handschriften, seltene Drucke usw.) aufnimmt und nun auch unsern Mitgliedern Gelegenheit bietet, Archivalien und seltene Handschriften usw. zur Benutzung nach hier kommen zu lassen.

Eine kurze Zusammenstellung unserer Zuwendungen ergibt folgenden Zuwachs:

Der Bibliothek kamen gegen 70 Bücher zugute, außerdem einige Ankäufe, zwei Sammelmappen, viele Broschüren, Einzelblätter. Wir bekamen 10 Porträts, darunter das lebensgroße Bild unsers langjährigen Ehrenvorsitzenden, des Pastors Krafft. Das Bild von Harleß ließen wir in gleicher Größe anfertigen, so daß unser Verein nun in dieser Hinsicht seine Ehrenschuld gegen die vier Gründer des Vereins abgetragen hat. Ferner gingen uns verschiedene Kunstblätter, namentlich aus Merkens bekanntem Kunstwerk, wie letzteres vollständig, zu, außerdem verschiedene Wappenzeichnungen zur Geschichte des Elberfelder Stadtwappens und der älteren bergischen Grafen. Eine große Abbildung der Sonnborner Brücke und 2 Ansichten von der Bergisch-Märkischen Bank zu Elberfeld traten hinzu. Von Familiengeschichten gingen ein die der Familie Böddinghaus, Nieden und Siebel. Die Sammlung der Aufnahmen von alten Häusern des Bergischen wurde um solche aus Lennep, Barmen und Elberfeld vermehrt. An Urkunden und Aktenstücken erhielten wir nur einige Nummern und zwar 1 Geburtsurkunde, 1 Lehrvertrag, 1 Zeugnis von Schadow (1827) usw.

Eine größere Anzahl Stücke bergischen Hausrats wurde uns geschenkt: eine Ofenplatte von Aprath, ein Empire-Ofenschieber, 2 Gläser mit Inschriften von 1700, eine gemalte Schüssel aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, eine sehr hübsche Breikachel, ein Zinnteller, eine Moderateurlampe, ein Handwerksburschenstock, ein Spinnstuhl, ein Besteck, ein altes Messer mit Gravierung, ein Koffer, eine Tasse, ein Meerschaumkopf von 1812, eine Kuppwage. Wichtig ist auch, was wir an Trachtenstücken usw. bekamen: eine Häkelarbeit von 1727, verschiedene Handarbeiten aus dem 19. Jahrhundert, eine Elberfelder Hochzeitshaube von 1780, Teile eines Hochzeitskleides von 1780, 3 Metallkämme und vier gestickte Hauben; letztere entstammen allerdings nicht dem Bergischen.

Unsere Ölgemälde wurde um 2 Stück (Porträts von Herrn und Frau Bergmann um 1780 in Elberfeld) vermehrt; dazu kamen verschiedene Miniatur-Porträts.

Ferner gingen uns zu: 2 Goldwagen, die Fahne der Gesellschaft vom Fels zum Meere, desgleichen eine vom Hilfsverein für gediente Wehrmänner; verschiedene Geschosse aus dem Krieg

von 1870/71, ein Waffenrock, eine Zipfelmütze und ein durchſchoſſenes Seitengewehr aus demſelben Kriege; ein Steinſchloßgewehr, ein Degen aus dem 30jährigen Kriege, eine Barmer Brotmarke von 1847, ein Abguß des Schädels vom Neandertalmenſchen, ein römiſcher Steinſarg und römiſche Ziegeln aus Köln, ein Steinmeißel aus Holſtein, Pläne des Hölterhöfchens bei Hilden und viele archäologiſche Zuwendungen von Frau Alexander Blank.

So hat auch dieſes Jahr unſern vielſeitigen Sammlungen wieder reiche und meiſt wertvolle Zuwendungen gebracht. Der Beſuch iſt verhältnismäßig gut, würde ſich aber weſentlich ſteigern, wenn die Sammlungen nicht ſo hoch zum Himmel emporgerückt wären. Immer mehr finden ſich auch Schulklaſſen und Vereine ein, welche Belehrung und Unterhaltung ſuchen und finden.

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Herausgegeben vom Vorstande.

Achtunddreißigster Band
(der neuen Folge achtundzwanzigster Band).

Jahrgang 1905.

Mit drei Kunstbeilagen.

Elberfeld 1905.

In Kommission bei B. Hartmann.

Der Vorstand behält sich zwar die Prüfung der eingesandten Arbeiten auf ihre Wissenschaftlichkeit und auf ihre Verwendbarkeit im allgemeinen vor, übernimmt aber für die in jedem Aufsatze hervortretenden persönlichen Auffassungen keine Verantwortung.

Gedruckt bei A. Martini & Grüttefien, Elberfeld.

Inhalt.

Seite

I. Josua Hasenclever aus Remscheid-Ebringhausen und seine Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz und König. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rheinlande in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft. Von Dr. Adolf Hasenclever in Bonn. . . . . 1— 59

II. Der Kampf um die Siegburger Vogtei 1399—1407. Eine Denkschrift des 15. Jahrhunderts. Mit einer Geschichte der Siegburger Vogtei als Einleitung. Von Dr. Friedrich Lau, Königl. Archivassistent in Düsseldorf. 60—134

III. Studien über die Gemeindeverwaltung und den Gemeindehaushalt in Barmen sowie über die Verwaltung des Amtes Beyenburg um die Wende des 16. Jahrhunderts, als Vorstudien zu einer Geschichte der Garnnahrung im Wuppertal. Von Dr. Paul Dermietzel in Barmen. . . . . 135—226

IV. Die Landzölle im Herzogtum Berg. Von Dr. Th. Ilgen, Königl. Archivdirektor in Düsseldorf. 227—323

V. Einige Beiträge zur historischen Entwicklung des bergischen Hauses. (Mit drei Tafeln Abbildungen.) Von Otto Schell, Lehrer in Elberfeld. . . . . 324—345

VI. Die Bedrängnisse der Elberfelder (und Barmer) reformierten Gemeinde am Ausgange des 16. Jahrhunderts und der ihr durch den Grafen Simon VI. zur Lippe gewährte Schutz. Von Karl Wehrhan, Lehrer in Elberfeld. . . . . 346—360

VII. Das Volksschullehrerseminar in Wesel (1784—1806). Von Dr. Wilhelm Meiners, Oberlehrer in Elberfeld . . . . 361—372

VIII. Glaubenswechsel und Klosterleben der Schwedin Christine von Drachenhelm in Aachen (1664—1669). Von Emil Pauls in Düsseldorf. 373- 393

IX. Bücherbesprechungen und Bücheranzeigen. Von Professor Dr. Friedrich Seitz, Oberlehrer in Elberfeld. . . . . 394—402

X. Vereinsnachrichten. Von Dr. W. Meiners, Ad. Werth und Otto Schell. . . . . 403—407

XI. Mitgliederverzeichnis (Bestand vom 1. Oktober 1905). . . . 409—420

I.

Josua Hasenclever aus Remscheid-Ehringhausen und seine Beziehungen zu Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz und König.

Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Rheinlande in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft.

Von **Dr. Adolf Hasenclever.**

(Genaueres Inhaltsverzeichnis vgl. S. 59.)

Vorbemerkung.

Für Freunde der Geschichte unseres bergischen Landes veröffentliche ich auf den folgenden Blättern einige Abschnitte aus den Lebenserinnerungen meines Urgroßvaters Josua Hasenclever aus Remscheid-Ehringhausen, und zwar ihres allgemeineren Interesses wegen diejenigen Partieen, welche seine Beziehungen zu den Hohenzollern, insbesondere zu Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz und König berühren.

Die Erinnerungen sind, allerdings mit recht großen Unterbrechungen, während Josua Hasenclevers letzter Lebensjahre, von 1839 bis 1852 niedergeschrieben worden, teilweise nach dem Gedächtnis, teilweise auf Grund gleichzeitiger Aufzeichnungen und, wie es scheint, wieder eingeforderter Korrespondenzen; besonders der sehr gehaltvolle, in Ehringhausen noch vollständig vorliegende Briefwechsel mit dem Staatsrat Nicolovius in Berlin, dem Schwager von Josua Hasenclevers älterem Bruder David, ist bei Abfassung der Aufzeichnungen mit Recht sehr stark hinzugezogen worden.

Das von Josua Hasenclever ganz eigenhändig geschriebene Manuskript der Erinnerungen wie überhaupt sein gesamter schrift-

licher Nachlaß[1]) befindet sich zur Zeit im Besitze der Familie Hasenclever zu Remscheid-Ehringhausen; der gegenwärtige Besitzer stellte mir das gesamte Material für das Zustandekommen dieser Veröffentlichung bereitwilligst zur Verfügung.

Nur wenige biographische Angaben über den Verfasser dieser Erinnerungen seien des besseren allgemeinen Verständnisses wegen meiner Publikation vorausgeschickt. Ich glaube mich um so kürzer fassen zu dürfen, als ich hoffe, in nicht zu ferner Zeit eine ausführliche Lebensbeschreibung dieses bedeutenden Kaufmannes, der so vieler Zeitgenossen größtes Vertrauen lange Jahre hindurch in so hohem Maße besessen hat, im Rahmen der Zeit- und Landesgeschichte auf Grund reicheren urkundlichen Materials, als es mir heute zu Gebote steht, vorlegen zu können. —

Kurze biographische Mitteilungen über Josua Hasenclever.

Josua Hasenclever wurde als das 7. von 8 Kindern des Kaufmannes Johann Bernhard Friedrich Hasenclever, des Begründers der noch heute seit dem 1. Mai 1786 unter demselben Namen bestehenden Exportfirma Joh. Bernh. Hasenclever & Söhne, und seiner Gemahlin Johanne Christine Alexandrine, geb. Mähler, am 30. April 1783 zu Remscheid-Ehringhausen geboren, wie er selbst später bezeugt, als das Kind wohlhabender Eltern. Still und glücklich, trotz der Abgeschiedenheit des Ortes gleichwohl nicht ganz unberührt von den gewaltigen Ereignissen, welche die Welt damals durchtobten, verlebte er seine Kindheit im engen häuslichen Kreise. Nach dem ersten Unterricht in Ehringhausen und in Remscheid, nachdem er alsdann nahezu zwei Jahre von 1797 bis Frühjahr 1799 seine fernere Ausbildung in Gevelsberg unter Leitung eines Pastor Hasenclever genossen hatte, sandten ihn seine Eltern auf das damals hochberühmte und weithin angesehene Pädagogium in Halle, wo wenige Jahre vor ihm, von 1789 bis 1792, sein späterer Freund, der bekannte Oberpräsident von Westfalen Ludwig von Vincke, geweilt

[1]) Wo in den erläuternden Anmerkungen kein literarischer Nachweis gegeben ist, beziehe ich mich stets auf den zum Teil noch ungeordneten schriftlichen Nachlaß Josua Hasenclevers. —

hatte. Nur ein Jahr blieb Josua Hasenclever dort, aber noch in seinem hohen Alter hat er den hohen Wert dieses Aufenthaltes für sein gesamtes ferneres Leben, besonders in geistiger Beziehung, rühmend hervorgehoben: war es doch damals, daß er zum ersten Male mit den unsterblichen Werken der deutschen Klassiker innig vertraut wurde; freilich konnte er zu jener Zeit noch nicht ahnen, daß er mit dem Größten unter ihnen, mit Goethe, in seinem späteren Leben in öftere persönliche Berührung kommen sollte.

Unter äußerlich recht ungünstigen Verhältnissen trat Josua Hasenclever nach seiner Rückkehr von Halle im Jahre 1800 in das Geschäft seines Vaters ein, zunächst als Lehrling, später als Kommis „mit einigem Gehalt", bis er im Jahre 1808 nach einer Bestimmung seines am 13. Juli 1806 verstorbenen Vaters als Teilhaber in die Handlung aufgenommen wurde. Es waren im ganzen stille, arbeitsreiche Jahre für ihn, arm an äußeren Erlebnissen. Die großen Zeitereignisse, besonders die Napoleonischen Kriege mit ihrem Steuerdruck und das Kontinentalsystem lasteten bis 1814 überaus drückend auf Handel und Verkehr; auch Josua Hasenclevers wie seiner Brüder Geschäfte hatten unter diesen Wirren naturgemäß schwer zu leiden.

In jenen Jahren stiller, ruhiger Arbeit wird sich der junge Kaufmann jedoch mit dem stolzen Bewußtsein erfüllt haben, das ihn später stets beseelte, wenn er von seinem eigentlichen Berufe sprach, das ihn so oft befähigt hat, ohne Scheu hohen und höchsten Personen mit Würde gegenüberzutreten. Hier haben wir die erste und vornehmste Wurzel seiner großen späteren Erfolge in seinem Privatleben wie auch in seinem gesamten politischen Wirken zu suchen. Unumwunden hat er sich darüber am Abend seiner Tage in seinen Erinnerungen ausgesprochen:

„Unser Stand, wenn er es über die gewöhnliche Sphäre hinausgebracht hat, ist der unabhängigste von allen, und kann daher ein Selbstbewußtsein, eine Sicherheit und Würde im Umgang verschaffen, wie kaum ein anderer — wenn er nur mit echter Bildung verbunden ist. Der Kaufmann hat täglich Gelegenheit seine Kräfte zu üben, und er muß es, wenn er es zu etwas Ordentlichem bringen will. Unverbrüchliche Rechtlichkeit ohne Makeln und Deuteln des gegebenen Worts, das versteht sich vor allen Dingen. Fleiß, Besonnenheit, Ausdauer, Mäßigung im Glück, Unverzagtheit im Unglück und endlich Gottvertrauen in allen Stücken, damit kann man haus-

halten und bringt zuverläſſig Segen und Gedeihen. Thut's das nicht, dann haben wir es ſicherlich an irgend etwas fehlen laſſen."

Es ſind das die Grundſätze, denen er ſein ganzes langes Leben hindurch treu geblieben iſt, durch deren peinlichſte und gewiſſenhafteſte Vertretung gegenüber jedermann er den geſamten kaufmänniſchen Stand in der Anerkennung ſeiner Zeitgenoſſen und noch darüber hinaus zu heben geſtrebt und ohne Zweifel auch unendlich gehoben hat.

Mehrere Reiſen brachten etwas Abwechſelung in Joſua Hasenclevers ſonſt recht einförmiges Leben während dieſer Jahre. 1802, nach Abſchluß des Friedens von Amiens, machte er ſeine erſte größere Geſchäftsreiſe durch ganz Frankreich. Im Januar des folgenden Jahres kehrte er über Frankfurt, wohin ihn eine ſtille Zuneigung zu Maria Gertrude Hasenclever (geb. 7. Jan. 1781), ſeiner ſpäteren Frau, gezogen hatte, nach Ehringhauſen zurück. Im folgenden Jahre führten ihn die Intereſſen ſeiner Handlung durch Mitteldeutſchland über Hamburg nach London, wegen der politiſchen Wirren ohne rechten Nutzen. Der Anfangs erhoffte große Erfolg einer anderen Reiſe im Frühjahr 1806 abermals nach Norddeutſchland wurde durch den drohenden Bruch zwiſchen Frankreich und Preußen nicht unweſentlich beeinträchtigt. Wenige Monate ſpäter kam Joſua Hasenclevers Heimat, das bergiſche Land, unter franzöſiſche Herrſchaft, ohne allerdings auch wirtſchaftlich dem napoleoniſchen Weltreiche einverleibt zu werden, wodurch der franzöſiſche Markt ſich der zollfreien Einfuhr ſeiner Erzeugniſſe eröffnet haben würde.

Ein Umſchwung im geſchäftlichen Leben trat erſt ein nach der endgültigen Beſiegung Napoleons I., als wieder Sicherheit und Ruhe allenthalben zu Waſſer und zu Lande herrſchte. Nur ganz kurz können dieſe Verhältniſſe hier berührt werden. Durch die Überſchwemmung des europäiſchen Feſtlandes mit den ſeit langer Zeit aufgeſtapelten engliſchen Waren nach Aufhebung der Kontinentalſperre ſahen ſich die deutſchen Fabrikanten gezwungen, andere Abſatzgebiete für ihre Erzeugniſſe zu ſuchen. Die ungefähr gleichzeitige Losreißung der ſpaniſchen Kolonien auf dem amerikaniſchen Feſtlande und die dadurch herbeigeführte Durchbrechung des ſog. Monopolſyſtems, wonach faſt aller Handel mit dieſen ungeheuren, wirtſchaftlich noch völlig unerſchloſſenen Gebieten lediglich von ſpaniſchen Häfen

aus getrieben werden durfte, eröffnete für unternehmungslustige Kaufleute einen ungeheuren Markt.

Um diese neuen Aussichten praktisch zu verwerten, wurde im Jahre 1820 durch Josua Hasenclevers Freund, Jakob Aders[2]) in Elberfeld, die „Rheinisch-westindische Kompagnie" ins Leben gerufen, „ein Institut nach seiner ursprünglichen Einrichtung vornehmlich auf Aktien gegründet, welches den Zweck hatte, deutsche Fabrik- und Manufakturwaren nach den überseeischen Ländern auszuführen" [Josua Hasenclevers Aufzeichnungen]. Dem Verwaltungsrat dieses patriotischen Unternehmens gehörte seit der ersten Generalversammlung am 30. März 1821 auch Josua Hasenclever an. Mochte die Kompagnie auch nach ungefähr zehnjährigem Bestehen unter allerdings nicht bedeutenden Verlusten für die Aktionäre aufgelöst werden, sie hatte doch in diesem Zeitraume nachweislich für 7—8 Millionen Taler deutscher Waren auf den überseeischen Weltmarkt geworfen, namentlich nach Mexiko, Port au Prince, Buenos-Aires und Singapore; sie hatte es mit Erfolg durchgesetzt, daß deutsche Fabrikate in Wettbewerb mit denjenigen anderer Nationen, besonders Englands, getreten waren.

Für Josua Hasenclever hatte die Beteiligung und praktische Mitwirkung an diesem Unternehmen noch eine ganz besondere Bedeutung: er lernte unmittelbar die Bedürfnisse dieser überseeischen Gebiete kennen. In ihm und seinen beiden Brüdern Bernhard und David stand fortan der Entschluß fest, direkt dorthin die eigenen Waren zu exportieren.

Zaghafte Versuche nach dieser Richtung hatten sie schon seit langer Zeit gemacht: im Jahre 1806 knüpften sie Verbindungen mit den Vereinigten Staaten an, damals gründeten sie das noch heute bestehende Fabrikzeichen der Firma Joh. Bernh. Hasenclever & Söhne, den Stier. Wegen der Kriegswirren war das Geschäft jedoch sehr gewagt, sein Umfang deshalb nur eng begrenzt. „Wir machten", so berichtet Josua Hasenclever in seinen Aufzeichnungen, „unsere Versendungen durch Frankreich zu Lande bis Bordeaux, indem dort die kleineren schnellsegelnden Amerika-Fahrzeuge am besten der Wachsamkeit der englischen Kriegsschiffe entgehen konnten."

[2]) Vgl. über ihn Al. Bergengrün, David Hansemann (Berlin 1901) S. 40 ff. —

Später, im Jahre 1819, knüpfte Josua Hasenclever gelegentlich einer Reise nach Hamburg mit dortigen Häusern Geschäftsverbindungen an, auf Grund deren in den folgenden Jahren die Firma ihre Waren nach Havanna und den mittelamerikanischen Republiken, vereinzelt, doch ohne viel Gewinn, auch nach Rio de Janeiro und Buenos-Aires, versandte. Der entscheidende Wendepunkt trat ein im Jahre 1830 durch einen Entschluß von großer Tragweite. Die Geschäftsinhaber, die drei Brüder Bernhard, David und Josua — Bernhard starb noch während der Vorbereitungen am 9. April 1830 — entschlossen sich, statt wie bisher durch fremde Häuser ihre Waren verkaufen zu lassen, Mitglieder ihrer eignen Familie in die Ferne zur Wahrung ihrer Interessen zu schicken, zunächst nach Rio de Janeiro, wo bereits in den dreißiger Jahren drei Vertreter, die den Namen der Firma trugen, meist lange Jahre geweilt haben.

Josua Hasenclever hat noch den vollen Erfolg dieses bedeutsamen Entschlusses vom Jahre 1830 erlebt: als er starb, ja schon als er im Jahre 1840 seine Aufzeichnungen über diese Ereignisse niederschrieb, da war die Zukunft gesichert. Aus den tastenden Versuchen an den verschiedensten Orten hatte sich ein geregelter fester Geschäftsverkehr zwischen Remscheid-Ehringhausen und Rio de Janeiro entwickelt. —

Über die Jahre der Fremdherrschaft von 1806 bis 1815 ist für den Biographen Josua Hasenclevers nur wenig zu berichten. Das wichtigste Ereignis während derselben ist seine im Januar 1808 zu Frankfurt a. Main vollzogene Verlobung mit Gertrude Hasenclever; die Hochzeit fand wenige Monate später, am 10. April, statt. Durch diese Verbindung trat der jugendliche Kaufmann mit einem ganz anderen Kreis von Menschen in unmittelbare Berührung, als derjenige war, in welchem er bisher gelebt hatte. Die Saat, welche einst auf dem Pädagogium zu Halle ausgestreut worden war, fand jetzt schönste Gelegenheit, sich prächtig zu entfalten. Die Familie seiner Frau war eng befreundet mit Schlosser's, und durch sie trat Hasenclever später in unmittelbare Berührung mit dem Altmeister der deutschen Dichtkunst, mit Goethe. Damals schloß er sich in innigster Freundschaft enge an die beiden Brüder Christian und Fritz Schlosser an: so verschieden auch ihre Naturen wie die äußeren Bedingungen, unter denen sie lebten, sein mochten, dieses im glücklichsten Jahr von Josua Hasenclevers Leben geknüpfte Band gegen-

ſeitiger Zuneigung ſollte völlig niemals wieder zerreißen, trotzdem es durch den im Jahre 1812 in Rom erfolgten, zunächſt geheim gehaltenen Übertritt Chriſtians zum Katholizismus ſich zeitweiſe erheblich lockerte. Die Nachricht von dieſer Konverſion hatte ihn anfangs tief erſchüttert: „ſo viel erinnere ich mich noch", ſchreibt Joſua Haſenclever lange Jahre ſpäter in ſeinen Aufzeichnungen, „daß, wie ich es . . . . . erfuhr, es den allerbetrübteſten Eindruck auf mich machte, und ich vielleicht weniger ſchmerzhaft bewegt geweſen wäre, wenn ich die Nachricht von ſeinem Tode erhalten hätte." Später dachte er hierüber duldſamer und ruhiger, „allein die innige Vertrautheit unſerer erſten Bekanntſchaft war doch fort, ſo ſehr wir uns auch fortwährend liebten." Die noch erhaltenen zahlreichen Briefe der beiden Brüder an Joſua — auch Fritz Schloſſer war 1814 in Wien katholiſch geworden — legen beredtes Zeugnis davon ab, daß trotz des Religionswechſels die Freundſchaft die alte geblieben war.

Die ſpätere Vermählung von Joſua Haſenclevers älterem Bruder David mit Henriette Schloſſer, der Tochter von Johann Georg Schloſſer, brachte ihn dieſen geiſtvollen Frankfurter Kreiſen naturgemäß noch viel näher.

Über ſeine politiſche Haltung in den Jahren der Fremdherrſchaft wiſſen wir recht wenig. Mit den franzöſiſchen Behörden ſcheint er gute Beziehungen unterhalten zu haben. Napoleons Präfekt Beugnot, ein ſcharfer Beobachter von Land und Leuten, kehrte auf einer Inſpektionsreiſe im Sommer 1809 durch das bergiſche Land einmal in ſeinem Hauſe ein[3]); deſſen Verwendung rettete ſeinen

[3]) In ſeinen Erinnerungen — Mémoires du comte de Beugnot, publiés par le Comte Albert Beugnot. (3. Aufl.) [Paris 1889] S. 255 berichtet er über das bergiſche Land: „Si, en remontant au levant, on parvient aux vallées de Barmen, d'Elberfeld, et même si on côtoie les cantons de Ronstorf, de Remscheit ou de Solingen, on se trouve au milieu d'un triomphe de l'industrie humaine que vainement on demanderait à un autre pays de l'Europe, l'Angleterre comprise." Die höchſt intereſſanten Berichte Beugnots über dieſe mehrwöchentliche Inſpektionsreiſe wurden jüngſt von Charles Schmidt veröffentlicht in der Revue de l'histoire moderne et contemporaine (1904, 15. Mai u. 15. Juni.) Sie verdienten gelegentlich den Leſern dieſer Zeitſchrift evtl. in deutſcher Überſetzung zugänglich gemacht zu werden. Außerdem möchte ich für die Geſchichte des Bergiſchen Landes in den Jahren der Fremdherrſchaft noch auf das jüngſt erſchienene Werk desſelben Verfaſſers: Le Grand-Duché de Berg (1806—1813) Paris 1905, XVI und 528 S., nachdrücklichſt hinweiſen. Eine deutſche Übertragung auch dieſer Arbeit wäre höchſt erwünſcht. —

Bruder Chriſtian, als er ſich in den Zeiten der Kriſis im Jahre 1813 durch leichtfertige Reden verdächtig gemacht hatte, vor einer Kataſtrophe, die leicht zu einer ſtandrechtlichen Erſchießung hätte führen können[3a]). Gleichwohl begrüßten er und die Seinen mit hoher Freude und in patriotiſcher Begeiſterung nach der Völkerſchlacht bei Leipzig den Umſchwung der Dinge in Deutſchland. Daß ihn im Sommer 1814 zwei ſo echt deutſche Männer wie Ernſt Moritz Arndt, mit dem er fortan in brieflichem Gedankenaustauſch blieb[4]), und der Turnvater Jahn in Ehringhauſen beſuchten[5]), legt ebenſo beredtes Zeugnis ab für ſeine echt nationale Geſinnung, wie Arndts Bericht[6]) über dieſen ſeinen erſten Aufenthalt im bergiſchen Lande: „Wir kehrten in Ehringhauſen in einem Patriarchenhauſe ein, wo ich von jenem Tage an nun ſeit einem Vierteljahrhundert Einkehr gehalten habe und Einkehr halten werde, bis der Tod mir die Augen vernebelt. In Remſcheid, Ehringhauſen und ringsum wohnen mehrere Männer des Namens Haſenclever. Hier in Ehringhauſen wohnten damals drei Brüder — der älteſte, Bernhard iſt ſeitdem heimgegangen — Bernhard, David und Joſua. . . . . Dies war ein echtes deutſches Geſchlecht, welchem in jenen Tagen des Siegs und der Freiheit das Herz hoch in die Bruſt hinaufſchlug. Meinen

[3a]) Joſua Haſenclevers Bericht über dieſes Ereignis wurde jüngſt von W. Meiners in der Monatsſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins, Jahrgang 1905 Nr. 8/9 S. 141 ff unter dem Titel: „Chriſtian Haſenclever aus Remſcheid und der Aufſtand der Knüppelruſſen im Jahre 1813“ veröffentlicht. —

[4]) Nahezu 20 zum Teil recht intereſſante Briefe von E. M. Arndt an Joſua Haſenclever aus den Jahren 1814—1851 befinden ſich ebenfalls im Beſitz der Familie Haſenclever in Ehringhauſen. Ich habe dieſelben in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1905, Nr. 175 und 176 (1. und 2. Auguſt) veröffentlicht. —

[5]) Joſua Haſenclever berichtet über dieſen Beſuch in ſeinen Aufzeichnungen: „Jahn erſchien in Lützowſcher Soldatentracht mit kahlem Haupt, aber langem gelben Bart, von wunderlichem Anſehn. Er war in Berlin als Turnlehrer berühmt geworden, hatte mit Eifer und Enthuſiasmus für die Befreiung Deutſchlands vom Franzoſenjoch gewirkt, war genial, von der ungeheuerſten Beredſamkeit, hätte aber wohl die Welt in Brand ſtecken mögen, um nur Frankreich zu vernichten, ſo daß es einem bei aller Begeiſterung doch oft etwas unheimlich in ſeiner Nähe wurde, und man den kräftigen und mutigen, damals mit aller Jugendkraft ausgerüſteten Arndt im Vergleich mit ihm für ſanft und milde halten mußte.“

[6]) E. M. Arndt: Erinnerungen aus dem äußeren Leben (Leipzig, Reclam) S. 218 f.

David hatte ich im Winter ſchon in Frankfurt geſehen. Er war damals Feldhauptmann der Tenkterer in den Bergen, des Landſturms nämlich. Seine Frau eine edle Frankfurterin, Georg Schloſſers würdige Tochter. Wer verehrte eine ſolche Frau nicht gern als Königin David? Mit dieſen und mit ähnlichen Menſchen war es eine Luſt zu leben und von ihnen über Land, Art, Sitte der Menſchen ſich Auskunft und Kenntnis zu holen."

So wurde Joſua Haſenclever denn im Frühjahr des folgenden Jahres der Deputation zugeordnet, welche König Friedrich Wilhelm III., dem neuen Landesherrn, die Huldigung und Begrüßung von ſeiten ſeiner neuen Untertanen darbringen ſollte.

Dieſe Reiſe iſt von entſcheidender Bedeutung für ſein geſamtes ferneres Leben und Wirken geworden. Er war mit hohen und höchſten Perſonen in unmittelbare Berührung gekommen, es war naturgemäß, daß man ſich auch ſpäter in erſter Linie an ihn wandte, wenn es galt, bei den vorgeſetzten Behörden Vorſtellungen zu machen. Und in dem durch Kriegskontributionen und Steuerdruck verarmten Land ſah man ſich faſt andauernd genötigt, mit Petitionen die Regierung zu beſtürmen. Daß Joſua Haſenclever ſich hauptſächlich der Intereſſen des Handels und der Induſtrie annahm, war nach ſeiner beruflichen Stellung klar, aber auch andere Wünſche vermittelte er, ſo beſonders bald nach der Einverleibung die Förderung des bisher arg vernachläſſigten Wegebaues im bergiſchen Lande, ſpäter freilich ohne Erfolg die Linienlegung der Eiſenbahnen[1]).

[1]) Unter dem 4. März 1835 ſandte Joſua Haſenclever aus Ehringhauſen an den Kronprinzen die Abſchrift eines Geſuches an den Handelsminiſter Rother über die Handelsverhältniſſe mit Frankreich und die Richtung der Eiſenbahn. Über letzteren Punkt heißt es in dem Geſuch: „Ein zweiter für die ganze hieſige Gegend — wegen der ſo dringend notwendigen größeren Wohlfeilheit der Steinkohlen — faſt noch wichtigerer Gegenſtand iſt die Anlage und die Richtung der zwiſchen Weſer und Rhein projektierten Eiſenbahn." Beruft ſich auf eine bereits eingereichte Denkſchrift des Landrates von Hauer über dieſe Frage. „Im übrigen ſpricht ſie ſo ganz unſere Wünſche aus:

„daß die Bahn nicht anders als von Elberfeld dem Laufe der Wupper entlang
„nach Cöln geführt werden möge",

ſo daß ich keine weitern Gründe dafür anzuführen brauche. Dieſe ſcheinen mir aber unter allen Verhältniſſen ſo wichtig und überwiegend, daß wir mit Vertrauen der Entſcheidung der hohen von Sr. Majeſtät angeordneten Kommiſſion darüber entgegenſehen dürfen. Der Staat wird aber, inſofern er aus eigenen Mitteln oder durch Garantie der Zinſen — in keinem anderen Falle dürfte ſie

Vornehmlich war es in Berlin der einflußreiche Staatsrat Nicolovius, durch den ſich Joſua Haſenclever an die oberſten Staatsbehörden wandte: ihr Briefwechſel enthält manch' intereſſante Notiz über die wirtſchaftliche Erſchließung des bergiſchen Landes in den beiden erſten Jahrzehnten — Nicolovius ſtarb bekanntlich im November 1839 — der preußiſchen Herrſchaft.

So war es denn nicht zu verwundern, daß im Jahre 1822, als es ſich in Preußen darum handelte, Vorberatungen über ev. einzurichtende Provinzialſtände zu veranſtalten, der damals 39 Jahre alte Remſcheider Kaufmann unter die Einberufenen aus den Rheinlanden gehörte. Mehrere Wochen hielt er ſich im Spätherbſt dieſes Jahres in Berlin auf. Trotzdem jene Verhandlungen in der Folge wenig unmittelbar Poſitives erzielten, wenigſtens die Löſung der Verfaſſungsfrage gar nicht oder doch wenigſtens nicht entſcheidend gefördert haben, für ihn ſelber iſt dieſer Aufenthalt von unſchätzbarem Werte geweſen: nicht nur datiert daher ſeine Freundſchaft mit dem Kronprinzen und ſpäteren König Friedrich Wilhelm IV., er hatte auch einen tiefen Einblick gewonnen, zumal unter Nicolovius' umſichtiger Führung, in die Berliner Regierungskreiſe; er hatte Vertrauen gefaßt zu den Abſichten der Regierung und ſah ihr Wollen und Handeln fortan von höherer Warte, mit mehr Sachkenntnis und freierem Blick an als ſeine engeren Landsleute, von denen in den nun folgenden Jahrzehnten ein großer Teil, beſonders die jüngere Generation, welche die Fremdherrſchaft und all' ihre Nöte mit Bewußtſein nicht mehr erlebt hatte, rheiniſcher Art oder Unart folgend am Biertiſch oder beim behaglichen Veſperſchoppen in geiſtloſes Nörgeln und kritikloſes Aburteilen nur zu ſehr verfielen.

Ich übergehe Joſua Haſenclevers öffentliche Wirkſamkeit im Intereſſe ſeiner Vaterſtadt und der evangeliſchen Gemeinde Remſcheids; an allen Verhandlungen und Beratungen nahm er lebhaften Anteil und ſcheute ſich nicht, wenn er glaubte, Gutes wirken zu können, ſeinen großen Einfluß nach oben hin, ſelbſt bis zur Perſon des Königs,

---

ja zuſtande kommen — den Bau veranlaßt, auch allein mit Berückſichtigung aller Intereſſen, — nicht aber eine etwa ſich bildende Aktiengeſellſchaft — über die Richtung zu entſcheiden haben. Die ganze Anlage würde aber, wenn die Bahn bei Elberfeld das Wuppertal verlaſſen und etwa auf Düſſeldorf geführt werden ſollte, für die Bergiſche Eiſen- und Stahlfabrikation eher zum Nachteil als Vorteil gereichen."

einzuſetzen; am nachdrücklichſten wohl im Jahre 1842, als es galt, die Gründung einer katholiſchen Kirche in Remſcheid zu vereiteln; auf die Dauer naturgemäß ohne Erfolg. Ihn trieb zu ſeiner ſchroffen Stellungnahme keineswegs konfeſſionelle Unduldſamkeit, von der er ſich, zumal in ſeinen ſpäteren Lebensjahren, völlig frei wußte, ſondern die ernſte Beſorgnis, daß der ſchöne Friede, welcher bisher auf ſeinen heimatlichen Bergen auch nach dieſer Richtung hin geherrſcht hatte, Gefahr lief, durch ultramontane Quertreibereien dauernd geſtört und vernichtet zu werden. Dem Katholizismus an ſich, rein dogmatiſch genommen, ſtand er trotz ſeiner ehrlichen proteſtantiſchen Überzeugung durchaus nicht feindlich oder gar ſchroff abweiſend gegenüber. Er huldigte mehr einem werktätigen Chriſtentum der Tat als nach außen hin zur Schau getragenen Frömmelei und ſtarrem, einſeitigem Verbeißen auf feſtſtehende Glaubensſätze. Was er von der Gegenpartei in erſter Linie fürchtete, war die politiſche Schwächung ſeines Vaterlandes durch deutſchfeindliche Beſtrebungen der Papiſten.

Bis in ſein hohes Alter lebte Joſua Haſenclever mit ſeinen näheren und entfernteren Angehörigen in den glücklichſten, durch keinen ernſten Zwiſt getrübten Familienverhältniſſen. Von nah und fern kamen Freunde und Bekannte nach dem ſchönen Ehringhauſen, um unter dem gaſtlichen Dach ſeines in den Jahren 1822—1824 erbauten Hauſes in anregendem Geſpräch zu verweilen. Wohl trübten ihm die politiſchen Wirren des Jahres 1848 und das herbe Geſchick ſowie die Demütigungen ſeines vielgeliebten Königs die letzten Lebensjahre, zumal er ſelbſt unmittelbar von den Unruhen berührt wurde, als die konkurrenzneidiſchen Solinger Arbeiter eine ſeiner Schöpfungen, die Gußſtahlfabrik im Burgtal, von Grund aus zerſtörten*). In ſeinen Aufzeichnungen berichtet er ſelbſt mitten in dieſen Ereigniſſen ſtehend, im Juli 1848 über dieſe Zeit: „Alles Vertrauen iſt verſchwunden, Handel und Gewerbe ſtocken in einer früher nie erlebten Weiſe, viele der erſten Häuſer ſind gefallen, ſo das erſte und bedeutendſte der Rheinprovinz A. Schaafhauſen in Köln am 29. März, und die Armut und Brotloſigkeit der arbeitenden Klaſſe in unſeren Fabrikdiſtrikten nimmt auf eine furchtbare Weiſe zu. Das ſchöne Etabliſſement Burgtal iſt von einer wilden Rotte aus Solingen am 16. und 17. März zerſtört worden, ohne daß wir, da uns alle militäriſche Hilfe fehlte, es haben verhindern können.

*) Zwiſchen Ehringhauſen und Burg im Eſchbachthal gelegen.

Im Mai ist in Frankfurt die Nationalversammlung zur Beratung einer allgemeinen Verfassung, die eine größere Einheit Deutschlands herbeiführen soll, zusammengetreten und hat am 28. Juni den Erzherzog Johann zum provisorischen Reichsverweser gewählt; eine glückliche und für den Augenblick wenigstens die beste Wahl, die man hätte treffen können; es ist der erste Lichtblick in der dunklen Nacht und wird vielleicht dazu beitragen, etwas Ordnung in die chaotische Verwirrung zu bringen, die auch leider im höchsten Grade in Berlin herrscht. Und doch ist Preußen die Macht, mit der Deutschland stehen und fallen wird. Ihm ist, nach meiner festen Überzeugung, die künftige Herrschergewalt vorbehalten, jetzt wäre es ein Unglück gewesen, wenn sie ihm wäre übertragen worden, da noch allenthalben zu viel Mißtrauen und Zweifel herrscht, ob es mit Mut und Entschlossenheit und mit redlichem Willen auf der Bahn der konstitutionellen Monarchie, in der auch ich allein das Heil des Vaterlandes und, ich möchte fast sagen, den Wink der Vorsehung erkenne, fortgehen will. Gott wird mit ihm und unserm teuren Könige sein, auf daß es nicht untergehe und er nicht verzage. Er ist schwer geprüft worden, fast über menschliche Kräfte."

An Josua Hasenclever selber jedoch und an seiner engsten Familie schien das Unglück vorbeizugehen. Da traf auch ihn, den beinahe 70jährigen, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, ein überaus harter Schlag: am 7. September 1852 starb nach ganz kurzer Krankheit im blühendsten Mannesalter sein im Jahre 1810 geborener ältester Sohn Hermann. Der Greis ließ sich nicht niederbeugen, wenn auch seine Lebenskraft gebrochen war: er hat diesen herben Verlust nicht mehr verwunden. Seinen bereits abgeschlossenen biographischen Aufzeichnungen fügte er in schlichten, aber um so ergreifenderen Worten eine kurze Lebensbeschreibung des so früh und jäh dahingeschiedenen Sohnes bei: „sein Verlust", so klagte der alte Vater, „ist mir unaussprechlich nahe gegangen, und ich und wir alle werden weinen und trauern um ihn — oder vielmehr um uns selbst, bis wir wieder mit ihm ver eint sind".

Nur wenige Monate nach Abschluß dieser Arbeit (10. Dezember 1852) starb Josua Hasenclever am 15. März des folgenden Jahres in Ehringhausen, tief und aufrichtig betrauert nicht nur von den Seinen, sondern von der gesamten Bürgerschaft Remscheids und weit über diese hinaus. —

Aus den Erinnerungen Joſua Haſenclevers.

I.

Deputationsreiſe nach Frankfurt (Juni 1815)[9]).

Im Frühjahr 1815 kam das Herzogtum Berg und die Rheinprovinz unter Preußens Herrſchaft, ein Ereignis, welches hier allgemein aufs frohſte begrüßt wurde[10]). Ich wurde von unſerm Gouvernement als Mitglied einer Deputation ernannt, welche unſerm neuen Monarchen Friedrich Wilhelm III. die Huldigungen unſeres Landes und unſere eigenen darbringen ſollte. Meine Kollegen waren der Graf von Spée, der Graf Ernſt zur Lippe, Präſident Schramm von Düſſeldorf, Brogelmann, Cromford, Bürgermeiſter Brüning von Elberfeld, Hofrat Fauth von Gladbach und Bürgermeiſter Zapp von Ründeroth.

Ich begab mich nach Düſſeldorf, und ſo reiſten wir von dort am 1. Juni ab über Köln, Coblenz, Limburg, Montabaur nach Frankfurt, wo wir Halt machten und die Herren im Schwanen, ich bei meinem Schwiegervater, ihr Hauptquartier aufſchlugen. Wir hatten eine vergnügte, durch die Heiterkeit von Brüning und durch eigenen Humor belebte Reiſe gehabt, und der Aufenthalt in Frankfurt war auch durch große wichtige politiſche Ereigniſſe, deren Entwicklung man jeden Augenblick entgegen ſah, mannigfach angeregt und höchſt intereſſant. — Napoleon war von Elba entwichen, hatte wieder ungeheure Streitkräfte zuſammengebracht und ſtand drohend der preußiſchen und engliſchen Armee in Belgien gegenüber. Siegte er, ſo konnte nichts ſeinen Lauf nach dem Rhein hemmen — wir waren ungewiß, ob wir bleiben oder nach Hauſe zurückkehren ſollten, weil uns vielleicht bald der Weg dahin abgeſchnitten werden konnte — wir blieben — und nach den erſten düſtern und erſchütternden Nachrichten über die verlorene Schlacht bei Ligny am 16. kam ſehr bald durch einen durcheilenden Kourier, den damaligen Oberſten, jetzigen Generalleutnant von Thile in Coblenz, die Triumph- und

---

[9]) Dieſe Einteilung in einzelne Abſchnitte rührt nicht von dem Verfaſſer der Erinnerungen, ſondern der beſſeren Überſicht wegen von dem Herausgeber her.

[10]) Vgl. Treitſchke: Deutſche Geſchichte, Bd. II S. 267 ff.

Siegesnachricht von Waterloo. Der Regen goß in Strömen, und doch war Gedränge auf den Straßen wie beim ſchönſten Sonnenſchein, jeder wollte vom andern etwas Näheres wiſſen, ich war zufällig durch einen öſterreichiſchen Auditeur, der bei meinem Schwiegervater im Quartier lag, zuerſt und authentiſch von allem benachrichtigt worden; in einer Stunde war die Nachricht an alle Häuſer gedruckt gegeben, und Dank, Freude und Jubel ſo allgemein, wie ich es in ähnlicher Weiſe kaum erlebt habe.

Die Ankunft des Königs verzögerte ſich inzwiſchen von einem Tage zum anderen, und einige meiner Kollegen hatten den Wunſch nach Berlin zu reiſen, den jedoch andere, worunter auch ich war, durchaus nicht teilten. Bei dieſer Meinungsverſchiedenheit beſchloſſen wir, den Miniſter Freiherrn von Stein, der auch im Schwanen logierte, um Rat zu fragen. In der uns bewilligten Audienz ſagte er uns ganz einfach: „Wenn Sie glauben, meine Herren, daß Sie dem Könige ſolche wichtige Nachrichten zu hinterbringen haben, wovon Sie annehmen, daß es ihm von großem Wert iſt, ſie ſo ſchnell wie möglich zu empfangen, dann reiſen Sie; iſt das aber nicht der Fall, dann bleiben Sie ruhig hier, bis er kommt, weil Sie ſonſt riskieren, ihm unterwegs zu begegnen, und hinter ihm her fahren zu müſſen, bis er gelegenen Ort und Stunde findet, Sie zu empfangen.“ — Das war klar und deutlich, und es war daher von unſerer Weiterreiſe keine Rede mehr.

Bei dieſer Gelegenheit lernte ich zuerſt den herrlichen Mann kennen, der für Deutſchlands Freiheit zum Eckſtein geworden iſt, und deſſen Ruf unter allen Männern, die für des Vaterlandes Unabhängigkeit gewirkt haben, in damaliger Zeit unſtreitig am höchſten und glänzendſten hervorragte. Mein, und wohl aller Intereſſe für ihn, wurde noch dadurch erhöht, daß zugleich im Schwanen (parterre, Stein hatte die Balkonzimmer inne) der Miniſter Talleyrand wohnte, derſelbe, der 1808 Napoleons Dekret kontraſiguiert hatte, wodurch Stein geächtet und aller ſeiner Güter für verluſtig erklärt wurde. Der Haß gegen Talleyrand war umſo größer, als man ihn vielleicht in unbegründetem Verdacht hatte, daß er um Napoleons Flucht von Elba gewußt habe und ihm dazu behilflich geweſen ſei. Der Miniſter Stein war bei jener Unterredung überaus freundlich gegen mich, er frug mich unter anderem, ob der

Haſenclever[11]) in Schleſien mein Verwandter geweſen ſei? Das ſei ein tüchtiger Mann geweſen, den er wohl gekannt habe.

Auf meine Bemerkung, daß es ſchlimm ſei, daß Preußen Oſtfriesland abgetreten habe, weil dadurch den nördlichen Provinzen die eigene Verbindung mit dem Meere abgeſchnitten ſei[12]), fuhr er auf und erwiderte ſehr heftig: „Sprechen Sie nicht davon, es ſind ſo dumme Streiche auf dem Wiener Kongreß geſchehen, daß man aus der Haut fahren möchte“[13]). Auf meine entſchuldigende Bemerkung, daß ich nichts Unangenehmes habe äußern wollen, beruhigte er mich ſehr freundlich und ſagte: „Sie haben ganz vollkommen Recht, ſchade nur, daß es nicht mehr geändert werden kann!“ Er hat mich in wohlwollendem Andenken behalten und zuweilen durch gute Bekannte grüßen laſſen. Zuletzt ſah ich ihn im Jahre 1829 in Elberfeld, wo ich ein paar ſehr intereſſante Stunden mit ihm zubrachte[14]).

Während meines Aufenthalts in Frankfurt machte ich auch

---

[11]) Peter Haſenclever, Induſtrieller, Sohn von Luther Haſenclever, geboren zu Remſcheid am 24. November 1716; zunächſt im Geſchäft ſeines Vaters und dann ſelbſtändig tätig in Frankreich, Spanien und Portugal, ſpäter in England und Nordamerika, wo er durch Betrügereien ſeiner engliſchen Kompagnons faſt ſein geſamtes Vermögen verlor. Während der letzten Jahrzehnte ſeines Lebens hielt er ſich in Schleſien auf und hat ſich beſonders verdient gemacht um die Hebung der dortigen Leineninduſtrie. Er ſtarb in Landeshut am 15. Juni 1793. (Vgl. über ihn außer einer anonym erſchienenen Lebensbeſchreibung (Landeshut 1794) den Artikel von Eberty in der Allgem. deutſchen Biogr. Bd. 10 (1879) S. 732 ff.)

[12]) Auch Oberpräſident Vincke machte neben anderen dieſen Grund gegen eine Abtretung Oſtfrieslands Hardenberg gegenüber geltend. (Treitſchke, Deutſche Geſchichte Bd. I S. 664.)

[13]) Vgl. demgegenüber Treitſchkes Urteil (Deutſche Geſchichte Bd. I³ S. 665): „Hardenberg hat keineswegs, wie ihm erbitterte Patrioten vorwarfen, in frevelhaftem Leichtſinn das oſtfrieſiſche Land preisgegeben, ſondern das Für und Wider der verwickelten Frage gewiſſenhaft abgewogen und dann mit ſeinem richtigen politiſchen Blick das kleinere Übel gewählt.“

[14]) Am 5. Oktober 1818 ſchreibt Freiherr von Stein aus Kappenberg an Ernſt Moritz Arndt: „der Beſuch des Herrn Haſenclever wird mir viel Freude machen. Ich habe ausgezeichnet Gutes über ihn vernommen“ (E. M. Arndt: Notgedrungener Bericht Bd. II, Leipzig 1847, S. 255; Pertz: Steins Leben Bd. V, Berlin 1854, S. 293). Es ſcheint, daß der Beſuch doch nicht zuſtande gekommen iſt, ſonſt hätte Joſua Haſenclever in ſeinen Aufzeichnungen wohl etwas davon erwähnt.

die Bekanntſchaft unſeres nachherigen Oberpräſidenten, des Grafen von Solms-Laubach[15]), der in Köln reſidierte und mich hier im Jahre 1818 einmal beſuchte.

Da die Ankunft des Königs noch immer ungewiß war, ſo machte ich, mit einigen meiner Kollegen, unter denen mir der Graf Spée und ich auch wohl ihm der Liebſte war, einen kleinen Ausflug von ein paar Tagen nach Heidelberg, wo wir die beiden Kaiſer Franz und Alexander und herrliche öſterreichiſche und ruſſiſche Truppen, namentlich Don'ſche Koſacken ſahen. Ich beſuchte in Heidelberg den alten Hofrat Johann Heinrich Voß und fand bei ihm und ſeiner liebenswürdigen Frau eine ſehr freundliche Aufnahme; auch beſuchte ich Sulpice Boiſſerée, der mir ſeine herrliche Gemäldeſammlung[16]), unter anderem als eines der ſchönſten das Gemälde des heiligen Chriſtoph zeigte, wie er nach der Legende das Chriſtuskind durchs Waſſer trägt, welches damals Boiſſerée für eines der beſten ſeiner Sammlung erklärte. Die Rückreiſe machten wir über Mannheim.

Inzwiſchen hörten wir bei unſerer Rückkehr in Frankfurt, daß der König — nunmehr der unſrige Friedrich Wilhelm III. — in einigen Tagen nach Hanau kommen, ſich dort aber nur kurze Zeit verweilen würde. Wir machten alſo unſere Vorbereitungen und wurden am 26. Juni 1815, mittags 12 Uhr, zur Audienz beſchieden. Der König war in einer freundlich-ernſten Stimmung — er hatte wenige Tage vorher die Nachricht von der gewonnenen Schlacht von Belle-Alliance empfangen — und äußerte ſich auf unſere ihm in einer ehrfurchtsvollen Adreſſe dargebrachten Huldigungen, worin wir ihm die Hoffnungen und Wünſche des Landes geſchildert hatten, mit ſichtbarem Wohlgefallen, aber ſtets mit hohem Ernſt ungefähr folgendermaßen: Er bedauere, daß wir ſoweit hergekommen, daß er auf Reiſen ſei und nicht viel Zeit habe, um uns länger und öfterer zu ſehen; er wiſſe, daß in unſerem Lande viele Fabriken und Handel ſei, daß es durch Unterbrechung desſelben, durch Truppenmärſche

[15]) Vgl. über ihn Treitſchke: Deutſche Geſchichte Bd. II, S. 275.

[16]) Über Boiſſerées Kunſtſammlung vgl. Treitſchke: Deutſche Geſchichte Bd. II, S. 37: „dort (in Heidelberg) ſtand jetzt die altdeutſche Gemäldeſammlung der Gebrüder Boiſſerée mit dem Bartholomäus-Altar und dem gewaltigen Bilde des heiligen Chriſtophorus, ein Wanderziel für alle jungen Teutonen, die Wiege unſerer neuen Kunſtforſchung".

und dergleichen viel gelitten habe, daß er indeſſen ſein Möglichſtes tun werde, um ihm wiederaufzuhelfen, was wir unſern Mitbürgern ſagen möchten, auch daß er zu uns kommen wolle, ſobald es möglich ſei, um ſich perſönlich nach unſerer Lage und nach den Bedürfniſſen des Landes zu erkundigen, uſw. Auf eine Bemerkung eines Kollegen, daß wir uns unendlich glücklich ſchätzten, unter das Zepter Sr. Königlichen Majeſtät gekommen zu ſein, wurde er wieder ſehr ernſt und erwiderte in abgebrochenen Sätzen — wie er zu ſprechen pflegte — mit hoher Würde: Können nicht wiſſen; ſind noch nicht Preußen geweſen; wird indeſſen gut gehen; jeder das Seine tun, gegenſeitig; und dabei legte er die Hand auf das Herz. Dieſe Worte machten den tiefſten Eindruck und ſind mir unvergeßlich geblieben: er wollte nicht einmal die leiſeſte Schmeichelei hören.

Auf der Rückreiſe .... machte ich Goethe einen Beſuch in Wiesbaden, wo er ſich zur Kur aufhielt; ich hatte Aufträge an ihn von Profeſſor Leonhard[16a]) in Hanau, und fand ich bei ihm die ſchon gewohnte freundliche Aufnahme.

April 1849.

Ich will fortfahren noch einiges aufzuzeichnen, wenn auch die gewaltigen Ereigniſſe der Gegenwart und die ungeheuren Schickſale, die die ganze Menſchheit betreffen, das Intereſſe an der Vergangenheit und an dem, was dem Einzelnen berührt, ſehr vermindern.

Die Verwirrung iſt fortwährend ſo groß und die politiſchen Parteien ſtehen ſich ſo ſchroff gegenüber, daß ich fürchte, die Einigung und die Einheit Deutſchlands, wenn ſie je zuſtande kommt, wird nur auf dem Schlachtfelde gefunden werden.

Unſerm Könige iſt durch einen Beſchluß der Nationalverſammlung die Kaiſerwürde angetragen worden. Dieſer Beſchluß vom 28. März iſt aber unter ſo erſchwerenden Umſtänden und Bedingungen erfolgt, daß er der großen Deputation, die von Frankfurt an ihn abgeordnet worden iſt, in feierlicher Audienz am 3. April erklärt hat, daß er dieſe Würde ohne Zuſtimmung der deutſchen Fürſten und Regierungen nicht annehmen könne! Würdig, ernſt und offen hat der Monarch geſprochen. Er wird der erſte ſein

[16a]) Karl Cäſar von Leonhard, Mineralog und Geognoſt, geb. 1779, geſt. in Heidelberg 1862.

und bleiben, aber er will nicht uſurpieren, er will kein Unrecht tun. Dabei erhalt ihn Gott! Der Erfolg wird zeigen, daß er die Zukunft richtig beurteilt hat.

Für den Augenblick ſind die Gemüter allerdings ſehr aufgeregt und über die ablehnende Antwort betroffen, da ſcheinbar die Unſicherheit der öffentlichen Zuſtände wieder größer geworden iſt — ſcheinbar ſage ich —, in weit größere Gefahren würde das Vaterland durch die unbedingte Annahme gekommen ſein.

II.

Erſter Aufenthalt in Berlin zur Teilnahme an den Beratungen über die Provinzialſtände (November—Dezember 1822) und Beſuch bei Goethe in Weimar (25. Dezember 1822).

Im Oktober 1822 erhielt ich von unſerm Regierungspräſidenten Herrn v. Peſtel die Anzeige, daß ich als Deputierter nach Berlin berufen ſei, eine Nachricht, die mir nicht willkommen war, weil ich fürchtete, dergleichen Angelegenheiten würden mich zu ſehr von meinen Berufsarbeiten abbringen, die mir damals vor allem oblagen, und deren getreueſte Betreibung mir als erſte Pflicht erſchien. Ich bat daher den Herrn v. Peſtel, meine Einberufung abzulehnen; er gab mir einfach zum Beſcheid: dem Kronprinzen gibt man keine abſchlägige Antwort, und da nun auch die Meinigen, namentlich mein Bruder Bernhard, ſehr der Meinung waren, daß ich den Ruf annehmen müſſe, ſo entſchloß ich mich dazu, nachdem ich vorher folgendes offizielle Schreiben erhalten hatte:

„Seine Königliche Majeſtät haben unter meinem Vorſitze „und Leitung eine Kommiſſion niedergeſetzt, welche Allerhöchſt„denſelben über die Zuſammenſetzung und Zuſammenberufung „der Provinzialſtände ihre Vorſchläge abgeben ſoll. Um dieſe „Vorſchläge nach dem wahren Beſten der Provinzen zu ermeſſen, „ſind genaue Kenntnis der inneren Verhältniſſe der Provinzen „und redlicher Wille, durch dieſe Kenntniſſe für den bemerkten „Zweck zu wirken, gleich notwendig.

„In beiden Rückſichten Ihnen vertrauend, berufe ich Sie „hierdurch, mit denjenigen Mitgliedern der Kommiſſion, welche „dieſelbe dazu ernennen wird, in ſpezielle Beratung zu treten und „ſich deshalb am 22. November d. J. bei mir zu melden.

Berlin, 18. Oktober 1822.

gez. Friedrich Wilhelm K. P.

Mein Bruder David, der auch gerne die Haupt- und Reſidenzſtadt ſehen wollte, begleitete mich. Wir reiſten am 13. November von hier über Kaſſel, Braunſchweig, Magdeburg und trafen den 20. in Berlin ein. Damals ging es noch langſam, und wenn man mit Extrapoſt 13 bis 14 Meilen zurückgelegt hatte, ſo war dies eine ſtarke Tagereiſe.

Außer mir waren noch folgende einberufen. Von Seiten der Fürſten von Neuwied, Wied, Runkel und Solms-Braunfels deren Bevollmächtigte:

1. Hofmarſchall Freiherr von Knoblauch von Dierdorf,
2. der Landjägermeiſter Graf von Trips von Düſſeldorf,
3. Graf von Spée von Düſſeldorf,
4. Graf von Waldbott Baſſenheim von Aſchaffenburg,
5. Graf Ernſt von der Lippe von Oberkaſſel,
6. Geh. Rat Freiherr von Wylich zu Kitzen,
7. Major Freiherr von Myrbach zu Harf,
8. Reg.-Rat von Reichmeiſter zu Wirnenthal,
9. von Herwegh von Köln,
10. Friedrich Heinrich Conrad von der Leyen von Krefeld,
11. Peter von Fiſené von Aachen,
12. Oberbürgermeiſter Brüning von Elberfeld,
13. Bürgermeiſter Adolphi von Weſel,
14. Fabrikant Dietz von Koblenz,
15. Fabrikant Carl Vopelius von Sulzbach,
16. Gutsbeſitzer von Haym von Trier,
17. Gutsbeſitzer Schüller aus Buchenbeuren,
18. Landrat Hartung von Mayen,
19. Graf von Hompeſch-Rurich.

In den erſten Tagen unſerer Anweſenheit in Berlin beſahen wir, begleitet von Nicolovius[17]), die vielen Merkwürdigkeiten der

[17]) Georg Heinrich Ludwig Nicolovius (der Schwager von Joſuas Bruder David), geboren zu Königsberg i. Pr. am 13. Januar 1767, vermählt am 5. Juni 1759 mit Luiſe Schloſſer, der einzigen Tochter von Goethes Schweſter Cornelie, der Stiefſchweſter von David Haſenclevers Gemahlin Henriette. 1805 trat er in preußiſche Dienſte, und war unter Miniſter Altenſtein für das Schulweſen in Preußen beſonders tätig. 28. März 1817 zum Mitglied des Staatsrats ernannt; geſtorben am 2. November 1839 an den Folgen eines wenige Tage vorher erlittenen Schlagfluſſes. Vgl. über ihn beſonders Dr. Alfred Nicolovius:

Hauptſtadt, womit auch die folgende Zeit meines vierwöchentlichen Aufenthaltes, ſoweit es die etwas anſtrengenden Arbeiten erlaubten, fortgefahren wurde. Dazu gehörten das große Königliche Schloß, worin damals der Kronprinz die Zimmer von Friedrich II. bewohnte; das Königliche Palais, in welchem das Schlafzimmer der hochſeligen Königin Luiſe noch dieſelbe Einrichtung hatte, wie bei ihren Lebzeiten, das (ſeitdem abgebrannte und neu wieder aufgebaute) Opernhaus, das neue Schauſpielhaus, viele Gemälde-Sammlungen, unter anderen die vom Könige in Paris angekaufte Giuſtianiſche, das herrliche Monument der verſtorbenen Königin in Charlottenburg, das Zoologiſche Kabinett, vorzüglich reich an Schlangen, Conchilien und Vögeln, wobei man die zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß man die Weltteile, woher ſolche gekommen, mit Farben bezeichnet hatte, nämlich Europa weiß, Aſia gelb, Afrika blau und Amerika grün.

Ich war nun zwar ſchon früher in London und Paris und in manchen Hauptſtädten geweſen, hatte aber nie Gelegenheit gehabt, auf die Merkwürdigkeiten und Kunſtſachen ſo aufmerkſam gemacht zu werden, als wie es hier durch unſern vortrefflichen Nicolovius geſchah, dem ich überhaupt bei dieſem erſten Aufenthalt in Berlin viel zu danken hatte.

Was mich aber mehr wie dieſe Kunſtſchätze und andere Sehenswürdigkeiten in Anſpruch nahm, waren die Menſchen, mit denen ich in Berührung kam, unter denen viele eine hohe Stellung einnahmen und ſich durch ihre bedeutenden Geiſtesgaben und umfaſſende Wirkſamkeit auszeichneten.

Am 21. November 1822 machten wir der Vorſchrift gemäß einzeln dem Kronprinzen unſere Aufwartung und wurden am 23. in einer großen Audienz von ihm in plenum empfangen[18]). Er ſprach ungefähr folgendes zu uns: „Es würde uns bekannt ſein, daß der König die Beſtimmung getroffen, eine ſtändiſche Verfaſſung einzuführen. Er, der Kronprinz, von Voß, von Schuckmann, v. Vincke, v. Schönberg, Ancillon und andere ſeien ernannt worden, die Grundzüge dazu zu entwerfen, ſie hätten ſich damit beſchäftigt, und würden

Denkſchrift auf Georg Heinrich Ludwig Nicolovius (Bonn 1841) ſowie den Artikel von Friedländer in der Allg. deutſchen Biogr. Bd. 23 (1886) S. 635 ff. — Perſönlich kannten ſich Nicolovius und Joſua Hafenclever ſeit dem Sommer 1814.

[18]) Über die Verhandlungen dieſer Notabelenverſammlung vgl. Treitſchke: Deutſche Geſchichte Bd. III S. 236 ff.

jetzt durch Herrn von Voß die verschiedenen Fragen vorgelesen werden. Der König habe deutlich ausgesprochen, daß da, wo noch historische Elemente vorhanden seien, darauf gebaut werden solle, ohne jedoch im mindesten zeitgemäßige Veränderungen und Einrichtungen auszuschließen. Der Sturm der Revolution habe in der Rheinprovinz manches niedergerissen, doch wolle er hoffen, daß nicht alles Historische vertilgt sei; er habe eine große Vorliebe für unsere Provinz und die Tage, die er in derselben verlebt, zähle er unter die glücklichsten seines Lebens. Nichts, was er und die Kommission uns als ihre Ansicht mitteilten, sei Gesetz, denn der König und er hätten durch die Berufung der Männer, die das öffentliche und ihr Vertrauen genössen, soviel es überhaupt möglich sei, die Meinung der Provinz wollen kennen lernen; er bäte daher recht herzlich frei, ohne Rückhalt und mit Vertrauen unsere Ansichten auszusprechen, usw.". Hierauf wurden durch Herrn v. Voß[19]) einige 30 Fragen vorgelesen, die uns später schriftlich mitgeteilt wurden, worauf der Kronprinz noch einige recht herzliche Abschiedsworte zu uns sprach und sich dann entfernte.

Unsere Arbeiten begannen am 25. November und hatten einen guten Fortgang. Wir hatten den Geheimen Rat v. Wylich zum

---

[19]) War damals Minister. Kurz nach dieser rheinischen Notabelenversammlung erkrankte er schwer; vgl. Nicolovius an Josua Hasenclever, Berlin, 17. Jan. 1823: „Minister v. Voß ist bedeutend krank und wohl gefährlich. Es gehe so gut, wie es wolle, so ist die Krankheit im jetzigen Augenblick schon eine große Hemmung. Übrigens wie Gott will! Wer vermag zu sagen, was das Beste sey? Ich erkenne es nicht." Bald darauf starb Voß; vgl. Josua Hasenclever an Nicolovius, Ehringhausen, 20. Februar 1823: „Der Tod von Minister Voß hat mir recht leid gethan. Der Mann gehört unter diejenigen, zu denen ich Vertrauen gefaßt, und der mir für die kurze Zeit, die ich ihn kennen gelernt, lieb geworden war. Wie manche Hoffnungen und Pläne auf der einen, und wie manche neidische Besorgnisse auf der andern Seite mögen mit ihm zu Grabe gegangen sein." — Am 1. März kam Nicolovius in einem Schreiben an Josua Hasenclever nochmals auf die Angelegenheit zurück: „Minister Voß, auf den die verschiedensten Hoffnungen gebaut wurden, erlag der Arbeit und Krankheit. Man dachte nun für einen Teil der ihm bestimmten Geschäfte an den Feldmarschall Kleist-Nollendorf. Dieser wurde Sonabend abends im Theater krank und lag Montags früh Morgens als Leiche da. Seitdem ist noch kein Entschluß gefaßt, und alles gänzlich ungewiß. Ich erwarte nicht eine schnelle und große Hilfe, bin aber getrosten Mutes, da ich weiß, daß sie endlich kommen wird, und daß Gott nicht wider, sondern mit uns ist."

Präſidenten und den Landrat Hartung zum Protokollführer gewählt, welcher letzterer dieſes Geſchäft mit großer Tüchtigkeit ausführte, aber auch ungemein viel zu tun hatte. Denn wenn das Protokoll in einer Sitzung niedergeſchrieben war, mußte es nachher ins Reine gebracht, in der folgenden unterſchrieben und dann dem Miniſter v. Voß übergeben werden. Ich nahm lebhaften Anteil an den Verhandlungen, ſtand mit meinen Kollegen gut, ja mit vielen derſelben, ſowohl adligen wie bürgerlichen, auf einem freundſchaftlichen Fuß und konnte dadurch manche Mißverſtändniſſe vermitteln und entgegengeſetzte Anſichten ausgleichen.

Inzwiſchen hatten wir in 11 Sitzungen, die nicht jeden Tag gehalten werden konnten, die 33 vorgelegten Fragen erledigt, wie es ſchien zur Zufriedenheit der vorgeſetzten Behörden, die uns dies öfters zu erkennen gaben, indem auch ein paar Jahre ſpäter die Provinzial-Verfaſſung faſt ganz nach unſern damaligen Anſichten eingeführt worden iſt.

Am 11. Dezember hatten wir die letzte Verſammlung und am 14. große Audienz beim Kronprinzen, wo der Miniſter v. Voß einen ausführlichen Bericht über unſere Verhandlungen abſtattete, und hierauf der Kronprinz uns ungefähr folgendermaßen anredete: „Er danke uns, daß wir die herzliche Bitte, die er an uns gerichtet, erfüllt und unſere Anſichten mit Freimütigkeit und Vertrauen ausgeſprochen hätten. Unſere ernſten Bemühungen und die umfaſſenden Arbeiten, die wir geliefert, hätten ſeine Erwartungen übertroffen, und er wäre überzeugt, daß, wenn die Verfaſſung in einem Lande, das ihm ſo ſehr am Herzen liege, ins Leben getreten, ſolches nur zum Glück desſelben beitragen könne.

Er bäte uns, den Bewohnern der Rheinlande zu ſagen, wie gerne er unter ihnen verweilt habe, und wie ſein eifriges Bemühen ſein würde, ſie glücklich zu machen. — Er bäte uns, von den einzelnen Punkten unſeres Geſchäfts nichts laut werden zu laſſen[20]), dagegen würde es ihm nur erwünſcht ſein, wenn wir recht viel von dem Geiſte desſelben und dem ernſten Willen, der ſie beſeele, das

[20]) Vgl. Treitſchke: Deutſche Geſchichte Bd. III S. 236: „Die Einberufenen waren zur ſtrengſten Verſchwiegenheit verpflichtet, und da die Zenſur auch die Zeitungen ſcharf überwachte, ſo blieb das Geheimnis ſo wohl bewahrt, daß erſt im Jahre 1847 durch die Schriften von Röpell und Mutke einiges aus den Verhandlungen der ſchleſiſchen Notabeln bekannt wurde."

Wohl der Provinz in jeder Hinsicht zu befördern, erzählten. „An Sie, meine Herren vom Adel, muß ich mir noch erlauben, ein Wort insbesondere zu richten. Sie werden gefunden haben, daß es uns darum zu tun gewesen, einen Stand zu erhalten, der es so sehr verdient, und der mir in den Gliedern, die ich kennen gelernt habe, so verehrenswürdig geworden ist. Sie werden aber selbst finden, daß nur von Ehrenrechten, nicht aber von Vorrechten, die nur anderen Ständen nachteilig sein würden, die Rede sein kann. Durch Ihre Persönlichkeit müssen Sie hauptsächlich dahin wirken, daß Ihr Stand geehrt und geachtet werde, und daß Sie dadurch den Kern der Nation ausmachen. Sagen Sie noch Ihren Mitbürgern — so sprach er zu uns allen — daß Ihre Institutionen, wie Sie sie jetzt haben, solange unverändert bleiben sollen, bis etwa die künftigen Stände auf Verbesserungen oder Abänderungen antragen werden, und daß sie also darüber ganz ruhig sein sollten." Dem Adel sagte er noch, es könne natürlich von keiner Steuerfreiheit, keinen Frondiensten, überhaupt von keinen solchen veralteten Vorrechten mehr die Rede sein"[21]).

Darauf entließ er uns mit der freundlichen Äußerung, daß wir die guten Gesinnungen gegen ihn bewahren möchten, die er gegen jeden von uns persönlich hätte.

Was soll ich nun von dem teuren Kronprinzen weiter sagen? Die obige Rede habe ich nur dem einfachen Sinne nach damals aufgeschrieben, wie ich sie behalten hatte, aber das eigentümliche Gepräge, das alle seine, in späteren Zeiten die Welt elektrisierenden Reden auszeichnet, kann ich nicht wiedergeben. Sein durchdringender Verstand, sein tiefer Geist, seine Kenntnisse und seine Bildung, seine hinreißende Beredsamkeit, dabei sein unbeschreibliches Wohlwollen und seine Herzensgüte, das ernste Streben, sein Volk glücklich zu machen, werden ihm eine Stelle in der Weltgeschichte sichern, wie sie wenigen Monarchen beschieden ist. Er gehört zu den seltensten, liebenswürdigsten Menschen, die ich je habe kennen gelernt, und ich darf dies Urteil hier umsomehr aussprechen, als ich jetzt in meinem Alter (ich schreibe dies im Februar 1848) sagen kann, daß ich ihn für mich selbst nie um irgend etwas gebeten, ihn aber bei meinen

[21]) Über den rheinischen Adel und seine Bestrebungen in dieser Zeit vgl. Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. II S. 273 f.

vielfachen Berührungen und Zusammenkünften mit ihm immer wahr und immer bereit gefunden habe, Gutes zu tun, wo nur Gelegenheit dazu war. Mein Verhältnis zu ihm ist, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, ganz rein geblieben, da ich, wie gesagt, für mich nie etwas gesucht und mich nur seiner Huld und Gewogenheit bis zu dieser Stunde erfreut habe. Wenn ich an diesen Lebenserinnerungen fortschreiben kann, wird noch oft von ihm die Rede sein.

Von diesem Aufenthalt in Berlin schreibt sich meine nähere Bekanntschaft mit dem Kronprinzen her[22]); ich war mehrere Male bei ihm und wurde ein paarmal zur Tafel gezogen, wo er sich immer freundlich mit mir unterhielt und mich einmal durch seine Äußerung über mein rühmliches Wirken bei den Verhandlungen im Geist der Versöhnung und Eintracht, wie ihm solches von vielen Mitgliedern gesagt worden sei, wahrhaft in Verlegenheit setzte. Ich kann wenigstens

---

[22]) Gleich nach seiner Heimkehr berichtete Josua Hasenclever in einem Schreiben an Nicolovius, d. d. Ehringhausen, den 2. Januar 1823, über die in Berlin gewonnenen Eindrücke folgendermaßen: „Wo Du gefragt wirst, oder wo Du es sagen kannst, magst Du versichern, daß mir der Aufenhalt in Berlin sehr wert gewesen ist; daß ich das Vertrauen und die Aufnahme, die ich gefunden, stets mit dankbarem Herzen erkennen, und unseren teuren, vielgeliebten Kronprinzen von Grund meiner Seele mein ganzes Leben verehren und lieben werde. Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß Er und viele der höchsten Behörden mit Ernst das Wohl unserer Provinzen gründen wollen, und daß es nur auf ein richtiges Verständnis ankommt, um es auch sicher erwarten zu dürfen. Meine Pflicht ist's, diese Überzeugung auszusprechen, und ich glaube, daß bei weitem die mehrsten Einberufenen gleiche Gesinnungen mit mir haben werden." Nicolavius ging in seinem Antwortschreiben vom 17. Januar 1823 auf diese Bemerkung mit folgenden Worten ein: „Mich erfreut die ruhige Überzeugung, daß Deine Reise ganz gelungen ist. Nicht Vorübergehendes, sondern Bleibendes hat sie in Dir und außer Dir gewirkt, und sie wird noch oft Dir Anlaß geben, mit Freuden ihrer zu gedenken. Du hast nämlich der Sache gedient und hast daneben die Befriedigung, daß es erkannt werde. Erhalte Dir nun klar und richtig die Eindrücke, die Du hier erhalten hast. Du weißt nun, daß es Männer hier gibt, die es redlich meynen, in denen Ernst und Wohlwollen wohnt; Du weist, daß deren keine kleine Zahl ist, und daß sie nicht in der Sphäre stehen, wo ihr Wollen und Bemühen ohne Einfluß bleibt, sondern da, wo sie mehr oder weniger an der höhern Leitung Anteil gewinnen. Verzage deshalb nicht, wenn Manches unerfreulich ist, wenn verkehrte Richtungen das Bessere zu überwältigen scheinen, sondern erhalte in Dir den heiteren Glauben an das Bessere und an die Macht des Rechten und Guten. Was in unserer Brust sich regt, lebt in Tausenden, und der Geist wird nicht weichen."

ſagen, daß ich durch dieſe Äußerung damals erſt auf dieſe Eigentümlichkeit in meinem Charakter, inſofern ich ſie wirklich beſitze, aufmerkſam geworden bin.

Will man aber in der Tat und auf die rechte Weiſe vermitteln, was zwar immer lobenswert, aber ſelten lohnend iſt, ſo gehört dazu, daß man ſich klar macht, worüber die Parteien ſtreiten, und dann mit Selbſtverleugnung und ohne daß man eigenen Anteil am Streit nimmt und ſelbſt empfindlich wird, einen Punkt aufzufinden ſucht, worin beide einig ſind: deren gibt's faſt immer, und es kommt hauptſächlich darauf an, ſich in die Empfindungs- und Denkweiſe anderer Menſchen zu verſetzen und ſie mit der eignen zu vergleichen und zu verbinden, was zwar ſchwer, aber auch außer dem Vermittlungsgeſchäft die Würze jeder Unterhaltung iſt.

Wir traten unſere Rückreiſe von Berlin bei bitterer Kälte am 20. Dezember an. In Wittenberg beſahen wir die Schloßkirche, das ſchöne Monument von Luther, ſeine Wohnſtube und den Platz, wo er die Dekretalien verbrannte. In der Kirche ſind Luthers und Melanchtons Grabmale und ihre Bildniſſe, gemalt von Lukas Cranach, ihrem Zeitgenoſſen und damaligen Bürgermeiſter von Wittenberg.

In Weimar waren mein Bruder und ich am 1. Weihnachtstage (1822) bei Goethe[23]) zum Mittageſſen eingeladen und blieben

[23]) Schon im Jahre 1814 hatte Joſua Haſenclever gelegentlich eines Beſuches in Frankfurt Goethe kennen gelernt. Er berichtet darüber in ſeinen Erinnerungen folgendes: „Im Jahre 1814 machte ich zwei Reiſen nach Frankfurt, die erſte im Frühjahr, um einen Kommis zu engagieren, die zweite im Herbſt, um meine Frau und Kinder wieder abzuholen. Es wurde die Feier des 18. Oktobers angeordnet, zur dankbaren Erinnerung an die Schlacht van Leipzig, welcher ſeitdem Feiertag geblieben iſt. Was mir aber dieſe Reiſe beſonders merkwürdig machte, iſt, daß ich Goethe daſelbſt kennen lernte und 8 Tage mit ihm zuſammen blieb. Er logierte bei Frau Schöff Schloſſer, der Mutter meiner Freunde Fritz und Chriſtian, durch die ich täglich Gelegenheit fand, ihn zu ſehen und zu ſprechen. Er war ein ſtattlicher Mann, und ich erinnere mich nicht, jemals ausdrucksvollere ſchönere Augen geſehen und, wenn er ſprach, eine angenehmere, wohlklingendere Stimme gehört zu haben. Ich glaubte, ganz zufrieden ſein zu können, wenn ich ihn nur ſähe und hörte, allein er wußte ſelbſt anregend, belehrend und unterhaltend auch andere ins Geſpräch zu ziehen und hörte gern van den praktiſchen Dingen des Lebens und kaufmänniſchen Geſchäften. Höchſt intereſſant erzählte er von ſeiner italieniſchen Reiſe und van ſeinem Verhältnis zu Schiller, in dem er ſeinen liebſten Freund verloren und deſſen Tad ſein Leben geknickt habe. — Bei dem Enthuſiasmus der damaligen

bei ihm, da er überaus heiter, wohlwollend und mitteilend war, viel erzählte und uns manche Kunſtſachen und wertvolle Mineralien

Zeit hatte man die Idee, eine deutſche Frauentracht einzuführen, die allenthalben als Norm für die vornehmere Welt dienen ſollte. Goethe zeigte auf eine ſehr anmutige, ſcherzende Weiſe, wie dies unmöglich ſei, da die Macht der Mode und des guten oder ſchlechten Geſchmacks viel ſtärker ſei wie die Politik. — Er hat ſehr Recht gehabt, obgleich ich damals ſtark daran zweifelte, und es für wünſchenswert und wichtig hielt, daß Deutſchland ſich auch in dieſer Hinſicht von den Feſſeln der Fremden befreie und ſelbſt in der Kleidertracht der Männer und Frauen ſeine eigene Nationalität behaupte." [Die von Joſua Haſenclever erwähnte Begeiſterung für nationale Tracht war wahrſcheinlich hervorgerufen durch Ernſt Moritz Arndts damals erſchienenes Schriftchen: „Über Sitte, Mode und Kleidertracht". (Abgedruckt ſpäter im II. Teile der „Schriften an und für ſeine lieben Deutſchen".) Vergl. Rudolf Thiele: Ernſt Moritz Arndt (Gütersloh 1894) S. 97 ff.]. —

Unter dem friſchen Eindruck dieſer Begegnung mit Goethe ſchrieb Joſua Haſenclever nach der Rückkehr aus Frankfurt aus Ehringhauſen am 11. November 1814 an Nicolovius: „Daß ich Göthe noch in Frankfurt getroffen, war mir ſehr viel wert. Er reiſte zwar in den erſten Tagen nach meiner Ankunft ab, doch war ich viel mit ihm und mehr als ich es eigentlich erwarten durfte. Ich erinnere mich weniger Menſchen, die dieſen rein menſchlichen Eindruck auf mich machten. Er iſt ein ſtattlicher Mann von beinahe 66 Jahren, dabei im Umgange ſo überaus freundlich und milde, und liebreich und ſchonend im Urteil. Doch Du, mein Beſter, weißt dies ja alles beſſer, als ich es Dir ſagen kann, und ich kann nur noch hinzufügen, daß es ein überaus wohlthuendes Gefühl iſt, wenn man ſich mit dergleichen großen Geiſtern in gewiſſen Berührungspunkten menſchlich verwandt und zu ihnen hingezogen fühlt. Und dies war der Fall bei allen, die ſonſt ſo tief unter ihm ſtehen . . . . . Sage mir doch, warum Göthes Stück, ich glaube das Erwachen des Epimenides, (bei der Rückkehr des Königs), zu dem er eigends aufgefordert, dort nicht aufgeführt worden? Göthe wußte davon die Urſache nicht, hat ſie wenigſtens Schloſſer nicht angegeben."

Nicolovius antwortete darauf aus Berlin am 3. Dezember 1814: „Mein Grüßen und Mahnen, Du lieber Bruder! wird Dir gezeigt haben, wie ich mich auf Deinen verſprochenen Brief freute. Die Erwartung iſt erfüllt, und ich danke Dir herzlich, daß Du mir alles ſo treulich mitteilteſt. Die Kunſt zu leben iſt die Kunſt, ſich zu beſchränken, und da ich dieſe nicht nur gezwungen, ſondern auch gern und willig geübt habe und noch übe, ſo genieße ich dankbar, was mir zuteil wird, ohne ungenügſam meinen Blick in dem weiten Reich der Möglichkeiten herumſchweifen zu laſſen. Sonſt würde ich Dir Deinen Aufenthalt in Frankfurt in der Geſellſchaft der lieben Schloſſeriſchen und des alten ſtattlichen Heros beneiden. Warum ſein Stück auf die Rückkehr des Königs hier nicht gegeben iſt, das hat wohl keinen anderen Grund, als daß nach einem aus perſönlicher, faſt in Unwillen ſich äußernder Beſcheidenheit entſprungenem Verbot alle Feſtlichkeiten, die auf den König ſelbſt Beziehung hatten, unterbleiben mußten." Wie oben erwähnt (vgl. S. 17), hat Joſua Haſenclever die Bekanntſchaft mit Goethe im folgenden Jahre in Wiesbaden erneuert.

ſelbſt holte und vorzeigte, bis um Mitternacht, wo er uns mit herzlicher Umarmung und den freundlichen Worten entließ: Ja, meine lieben Freunde, wir ſitzen wie an Arturs Tafelrunde, aber es muß nun doch geſchieden ſein. — Ich habe es oft bedauert, daß ich damals nicht gleich alles, was er ſagte, aufgeſchrieben habe, denn eigentlich iſt jedes Wort, was ein ſolcher geiſtreicher Mann ſpricht, bedeutend. Man iſt aber gewöhnlich in der Jugend für ſolche Aufzeichnungen zu flüchtig und legt auch nicht gehörigen Wert auf den großen Schatz, den man ſich durch lebhafte Vergegenwärtigung an bedeutende Erlebniſſe (welche nur durch getreues Aufſchreiben erhalten werden kann) für das Alter ſammelt[24]).

---

[24]) In ſeinen Tagebüchern (Weimariſche Sophienausgabe) 3. Abteilung Bd. VIII (1896) Seite 276 ad 25/XII. 1822 berichtet Goethe über dieſen Beſuch: „Mittag die Gebrüder Hafenclever. Kanzler v. Müller. Jene beiden blieben Nachmittag. Abends der Kanzler und die Kinder an Hof. Nachts wieder zu Tiſche verſammelt."

ad. 26. XII: „Die Fremden waren zeitig abgereiſt."

In Verbindung mit dieſem Beſuch bei Goethe ſei noch ein Brief Joſua Hafenclevers an den Altmeiſter in Weimar hier mitgeteilt. Die Direktion des Goethe- und Schillerarchivs hatte die große Liebenswürdigkeit, mir eine Abſchrift des Schreibens zu übermitteln.

„Hochoerehrteſter Herr geheimer Rath,

„Lange Zeit iſt verfloſſen, bevor ich das gegebene Wort löſen konnte. „Gleich bei unſerer Zurückkunft erkundigte ich mich in Köln nach dem Ver„zeichniß des Barometer Standes; es wurde mir verſprochen, allein nach „vielem Warten erhielt ich Thermometer Angaben. Von Düſſeldorf ſind mir „endlich oollſtändige Tabellen zugeſchickt worden, und ich ſende nun ein und „anderes in der Hoffnung, daß es Ihnen noch Freude machen, ich eben wegen „der Verſpätung Entſchuldigung finden möge.

„Die Nachricht von Ihrer gefahrvollen Krankheit im verwichenen Winter „hat uns ſehr beunruhigt, aber Dank unſern Berliner Freunden, daß wir „durch ſie auch ſehr bald die frohe Kunde Ihrer Wiedergeneſung erhielten. „Seit dem unvergeßlich ſchönen Tage, den wir bei Ihnen zubrachten, und von „Ihnen mit ſo großer Liebe aufgenommen wurden, berührt uns alles doppelt „froh und ſchmerzlich, was Ihnen und dem kleinen herrlichen Familien Kreiſe, „der Sie umgiebt, Angenehmes oder Trauriges widerfährt, und ſo flehen wir „zum Geber alles Guten, daß Er Sie noch lange geſund und kraftvoll wie „bisher zum Segen Ihrer Kinder und zum Heil der Welt erhalten möge!

„Der liebenswürdigen Frau Ottilien darf ich nun wohl ſagen, daß ſeit „Weihnachten viele Poſttage vergangen ſind, ohne daß etwas von ihrer Hand „erſchienen ſey. Vom deutſchen Improoiſator haben wir gute Nachrichten, und „ebenſo noch geſtern von Berlin. Doch correſpondirt er gewiß fleißiger mit

Ich lernte auch damals den Kanzler von Müller kennen, der uns ſpäter hier beſucht hat, und den ich voriges Jahr (1847) in Homburg wiedergeſehen habe.

Am 30. Dezember kamen wir hier an und freuten uns herzlich der lieben Heimat, da wir auch Gottlob alle die Unſrigen wohl und geſund antrafen.

Meine nähere Bekanntſchaft mit dem Kronprinzen, unſerem jetzigen Könige Friederich Wilhelm IV., erfolgte, wie bereits geſagt, im Jahre 1822, bei meinem erſten Aufenthalt in Berlin; ſeitdem habe ich ihn oft wiedergeſehen; ſein Wohlwollen, ſeine Zuneigung und ſein Vertrauen zu mir iſt immer dasſelbe; unſer Verhältnis zueinander, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, ganz rein geblieben, da ich nie im Falle war, etwas für mich von ihm zu erbitten, mich ſtets aber offen, wahr und freimütig gegen ihn ausgeſprochen habe, ſobald er über etwas meine Meinung wiſſen wollte, oder ſobald ich glaubte, in öffentlichen Angelegenheiten etwas Gutes wirken zu können.

Keiner unter allen Menſchen, die ich habe kennen gelernt, iſt empfänglicher für Wahrheit und Aufrichtigkeit wie er; die Welt

---

„Weimar wie mit uns. Von uns kann ich alles Gute berichten. Wir ſind „geſund und leben auf gewohnte Weiſe heiter und verjüngt. (Heißt wohl „vergnügt".) Der Krieg auf der Halb Inſel [Spanien] und die Gährungen „in Süd-Amerika berühren uns zwar vielfach in unſern Geſchäften, doch ſind „wir bis jetzt vor mehr als gewöhnlichen Verluſten glücklich bewahrt geblieben, „und am Ende wird, trotz aller verkehrten Maßregeln, doch nur Gutes „daraus entſtehen.

„Es würde ein unbeſchreibliches Glück für uns ſeyn, wenn wir Sie, „hochverehrteſter Herr Geheimer Rath, einmal bei uns ſehen könnten, an „treuſter Pflege ſollte es gewiß nicht fehlen. Bleibt uns aber dieſes Glück „verſagt, dann hoffen wir um ſo zuverſichtlicher, daß Ihre Kinder bald und „gern kommen, und wenn auch in dieſem Jahre die Sehnſucht nach der Spree „noch überwiegend iſt, ſie ſich doch im nächſten nach dem Rheine und zu uns „wenden werden.

„Mögen Sie und die lieben Ihrigen uns Ihr freundliches Andenken „erhalten. Mein Bruder und ich empfehlen uns Ihnen aufs herzlichſte und „ich bleibe mit unwandelbarer Verehrung

Ihr

Ehringhauſen bei Remſcheid 15 May 1823.

aufs treuſte ergebener Joſua Haſenclever.

beurteilt ihn verſchieden und viele werfen ihm Schwäche und Inkonſequenz vor, aber wer darf richten und urteilen, der nicht alle Verhältniſſe und die Intriguen und die verſchlungenen Fäden der Politik kennt und durchſchaut.

Die beſten und edelſten Geiſter der deutſchen Nation achten und verehren ihn, und die Nachwelt wird ihn, nicht bloß wegen ſeiner vortrefflichen Herzenseigenſchaften, ſondern wegen ſeiner Kenntniſſe und ſeiner hohen Geiſtesgaben zu den beſten und edelſten Fürſten zählen, die je einen Thron geziert haben. Mich aber liebt er und ich ihn aus dem Grunde meines Herzens.

III.

Joſua Haſenclevers Aufenthalt in Berlin im Jahre 1831. Unterredung mit dem Kronprinzen über die projektierte Städteordnung.

Im Jahre 1831 kam ich wieder von Hamburg nach Berlin und wurde alsbald vom Kronprinzen zur Tafel gezogen; während und beſonders nach derſelben wurde die Unterhaltung ſehr lebhaft und intereſſant. Es kam die Rede auf die Städte- und Kommunalordnung[25]) und der Kronprinz war ſehr ungehalten darüber, daß die rheiniſchen Stände jene (die revidierte) nicht angenommen und ſich auch der Einführung dieſer, von der Regierung vorgelegten, widerſetzt hatten; ſolches iſt aber deshalb geſchehen, weil wir es gar nicht für zweckmäßig hielten, daß in der Rheinprovinz eine beſondere Gemeindeordnung für die Städte und eine andere, von derſelben verſchiedene, für das Land eingeführt würde.

Der Kronprinz verteidigte dieſen Grundſatz ſehr lebhaft mit allen Gründen, die er aus ſeiner Neigung für alte hiſtoriſche Erinnnerungen und Einrichtungen ſchöpfte, aus dem feſten Bau, der durch eine zweckmäßige Gliederung der Stände gegründet werden könne, aus dem Mangel an Intelligenz, uneigennütziger Teilnahme und Befähigung in der Verwaltung der Gemeindeämter, welche in der Regel auf dem Lande weit mehr ſtattfände wie in den Städten, und es läßt ſich nicht leugnen, daß dieſe Anſichten viel Wahres enthielten, und es war nur die Frage, ob ſie wieder ins Leben zu

[25]) Die ſogen. „revidierte Städteordnung"; vgl. Treitſchke: Deutſche Geſchichte Bd. IV S. 191 ff.

rufen seien, und ob sie sich mit den damaligen Verhältnissen, wie sie sich in der Rheinprovinz gestaltet hatten und mit den Begriffen und Wünschen der großen Mehrzahl ihrer Bewohner vertrügen. Dies bestritt ich durchaus: ich setzte ihm auseinander, wie z. B. im Bergischen Lande und in manchen anderen Gegenden gar kein eigentlicher Unterschied zwischen Stadt und Land mehr bestehe, wie Intelligenz allenthalben verbreitet sei, wie in großartigen Etablissements Handel und Gewerbe auf dem Lande eben so sehr blühe wie in den Städten, wie es daher Mißstimmung und selbst unangenehme Konflikte herbeiführen würde, wenn dieses sich zurückgesetzt fühle und eine andere unselbständigere Verwaltung habe wie jene.

Ich setzte ihm die Lokalverhältnisse unserer Gemeinde auseinander und sagte ihm, daß wir in der Rheinprovinz eine 30jährige Erfahrung, daß eine und dieselbe Gemeinde-Ordnung für Stadt und Land in ihren allgemeinen Grundsätzen wohl bestehen könne, für uns hätten, und daß ein solcher Zeitraum doch nicht aus der Geschichte getilgt werden könne.

Er machte kleine Dörfer namhaft jenseits des Rheins, wo doch die von mir geschilderten Verhältnisse keineswegs so wären wie in den benachbarten Städten, worauf ich entgegnete, daß ich dies keineswegs bestreiten, sondern nur von dem mir bekannten Teile der Rheinprovinz habe reden und überhaupt nur meinen bescheidenen Zweifel habe äußern wollen, ob sich solche Trennungen und Absonderungen wohl ohne große begründete Mißstimmung, und ohne daß etwas sehr Schlimmes daraus entstände, wieder einführen ließe?

Ich erinnerte ihn an die Worte, die er vor 9 Jahren bei der Abschieds-Audienz zu uns und namentlich zu den adligen Mitgliedern gesprochen habe, daß nämlich dieser Stand, den er so sehr schätze und achte, nicht denken dürfe, daß er je wieder eine hervorragende Stellung, die er ihm so sehr gönne, durch Vorrechte einnehmen, sondern daß dies lediglich nur durch Ausbildung und persönliches Verdienst der Fall sein könne.

Er versicherte, daß dies auch jetzt noch seine wahre Überzeugung sei, glaubte aber, daß nur durch Gliederung und ständische Einrichtungen ein sicheres Staatsgebäude auf festem Fundament ruhend von unten nach oben könne ausgeführt werden.

Es ist dies ein schöner Gedanke, der auch theoretisch ganz richtig sein mag; ich glaube aber nicht, daß es in Deutschland

je ſo geweſen, ohne daß die unteren Stände von den oberen ſehr gedrückt worden ſind, und noch viel weniger glaube ich, daß ſich ähnliche Einrichtungen und Standesunterſchiede, wie ſie ſich in der Vorzeit vielleicht ganz naturgemäß entwickelt haben, in der gegenwärtigen Zeit wieder einführen laſſen.

Wir unterhielten uns wohl eine Stunde lang, und ich war mir bewußt, daß, weil ich aus Überzeugung ſprach, ich mir ſein Mißfallen nicht konnte zugezogen haben, obgleich ich auf ſeine Ideen nicht einging, ſondern die meinigen, natürlich ſehr ehrerbietig, aber doch lebhaft zu verteidigen ſuchte.

Doch wurde ich etwas ſtutzig, wie mich Nicolovius ſchon den zweiten Tag nachher frug: was ich mit dem Kronprinzen gehabt? der Fürſt Radziwill hätte ihm geſagt, er habe ja einen Verwandten vom Rhein hier, der demſelben recht ins Gewiſſen geredet, und das ſei recht.

Auf den Sonnabend erhielt ich eine abermalige Einladung zur Tafel, und obgleich zwiſchen dem Kronprinzen und mir keine Rede mehr von dem früheren Gegenſtande unſeres Geſpräches war, konnte ich doch merken, daß es einige Senſation gemacht hatte, da mich der Geheime Rat Voß — ſein Kabinetsſekretär — etwas barſch frug: ich habe ja mit dem Kronprinzen über die Gemeindeordnung geſprochen, was ich daran auszuſetzen habe? uſw. Ich fertigte ihn etwas kurz ab, daß ich auf Befragen Seiner Königlichen Hoheit meine Anſichten ausgeſprochen habe, es aber jetzt wohl nicht an der Zeit ſei, weiter darauf einzugehen.

Hier wurde ich durch den Kronprinzen ſeiner Gemahlin vorgeſtellt, deren Schönheit, Anmut und Freundlichkeit einen tiefen Eindruck auf jeden machte, der ſie ſah und Gelegenheit hatte, ſich mit ihr zu unterhalten.

Im Verlauf des Geſpräches hatte er mir verſprochen daß er mich beſuchen werde, wenn er in die Rheinprovinz käme[26]).

---

[26]) Schon vor mehreren Jahren hatte der Kronprinz gelegentlich einer Begegnung in Elberfeld — Anfang Auguſt 1825 — Joſua Haſenclever ſeinen Beſuch in Ehringhauſen verſprochen. Dieſer berichtet darüber, unter dem 17. Auguſt 1825, an den Staatsrat Nicolovius in Berlin: „ . . . . . Eine andere große Freude habe ich vor 14 Tagen bei der Anweſenheit unſeres geliebten Kronprinzen in Elberfeld gehabt. Ich will nicht von den Feſtivitäten und dem eitlen, undelikaten Wortgepränge reden, womit ſie in den Zeitungen beſchrieben worden.

Auf meiner Rückkehr traf ich Anfangs Juli (1831) in Bremen den Miniſter Wilhelm von Humboldt auf ſeiner Reiſe nach Nordernen. Auf ſeinen freundlichen Vorwurf, warum ich ihn nicht in Tegel beſucht habe, (eine Unterlaſſung, die mir noch jetzt, wie manche andere, leid tut), frug ich ihn, wie er denn wiſſe, daß ich in Berlin geweſen, erwiderte er: er habe es zuerſt im Staatsrat bei der Verhandlung über die Kommunalordnung erfahren, der Kronprinz habe geäußert: am Rhein möchten doch wohl andere Verhältniſſe obwalten, wie er bisher geglaubt, er habe Gelegenheit gehabt, ſich näher davon zu unterrichten — und dieſe auffallende Bemerkung ſei dann wohl, wie er ſpäter erfahren, der Grund ſeines Geſprächs mit mir geweſen.

Ich hatte aber die große Genugtuung, daß dieſer große, geiſtreiche Staatsmann meine Anſichten billigte und im Ganzen damit übereinſtimmte.

IV.

Des Kronprinzen Beſuch in Ehringhauſen (17./18. Oktober 1833).

Eine hohe Freude und Auszeichnung ſtand mir und meiner Familie bevor, als ich in den erſten Tagen des Oktober 1833 von dem Herrn Oberpräſidenten v. Vincke die Ankündigung erhielt, daß Seine Königliche Hoheit eine Reiſe durch die Rheinprovinz zu machen beabſichtigen und dann ohne Zweifel Ihres Verſprechens eingedenk ſein und mich beſuchen würden.

Du wirſt dies ſelbſt geleſen und Dich wohl ein bischen darüber geärgert haben, aber doch darf ich Dir ſagen, wie äußerſt freundlich, ja herzlich er gegen mich war. So wie er mich ſah, reichte er mir die Hand, erkundigte ſich teilnehmend nach meinem Befinden und ſagte, ich ſei wohl nicht wieder in Berlin geweſen, ſonſt habe er es gewiß gehört. Auch des andern Tages beim Abſchiede gab er mir die Hand und verſprach, wenn es ihm das nächſte Mal möglich ſei, würde er mich beſuchen, vielleicht noch in dieſem Herbſt, aber im allerſtrengſten Inkognito und mit dem Beding, daß ich ihn nicht ſo plagen dürfe." — Nicolovius antwortete auf dieſe Mitteilung aus Berlin unter dem 23. Auguſt: „Des Kronprinzen Freundlichkeit gegen Dich erfreut auch mich. Du haſt ſie wohl verdient, da Du hier ſo wacker und verſtändig das Deinige getan, und bei allen, die das ſahen, Achtung erworben und ein gutes Andenken hinterlaſſen haſt. Leite Gott den edlen Prinzen nur durch alle Parteien zur echten Wahrheit! Er erkennt die Schwierigkeit, das läßt mich Gutes hoffen. Die Zeit erfordert außerordentliche Kräfte und eine Ruhe und Selbſtbeherrſchung, die man Weisheit nennen muß, und zu allen Zeiten ſelten findet."

Ich antwortete gleich, daß mein Haus und alles, was ich ihm bieten könne, Tag und Nacht zu seiner Verfügung sei.

So erschien denn der teure, hochverehrte Kronprinz am Donnerstag, den 17. Oktober abends gegen 7 Uhr in Begleitung des Generalleutnants von Pfuel, des Obristen Grafen von der Gröben, des Hauptmanns v. Willisen, des Oberpräsidenten v. Vincke und einiger Bedienten.

Ich hatte mein Haus, und was dazu gehört, so gut eingerichtet, wie es eben gehen wollte, und alles ist vortrefflich vonstatten gegangen.

Wie der Kronprinz ins Zimmer trat, war meine ganze Familie zum Empfang in demselben versammelt, und dies machte einen erfreulichen Eindruck auf ihn. Er ließ sich alle vorstellen, unterhielt sich mit vielen, sagte aber sehr freundlich, die Namen könne er unmöglich alle behalten.

Wie ich ihm sagte, daß ich durch seinen Besuch hoch geehrt wäre und beneidet von allen im Lande werden würde, erwiderte er: das sind Sie ohnehin schon durch Ihre glücklichen Familienverhältnisse; er ließ sich dann noch manches davon und meiner verstorbenen Mutter erzählen, von der er soviel Gutes gehört habe.

Er und Graf Gröben schliefen in meinem Hause, Pfuel, Willisen und von Vincke bei meinem Bruder David.

Die Unterhaltung beim Abendessen, wo sich der Kronprinz den Platz zwischen mir und meinem Bruder David gewählt hatte, war sehr heiter und lebhaft. Ich hatte mir die Erlaubnis erbeten, unseren Bürgermeister Hering, Herrn Scharff und Brandt, die als Deputierte gekommen waren, um ihm ihre Ehrerbietung zu bezeugen, zuziehen zu dürfen.

Wir speisten auf unserm Fremdenzimmer und die Gesellschaft bestand aus dem Kronpinzen, v. Pfuel, v. Vincke, v. Willisen, Hering, Scharff, Brandt, Gröben, meinem Vetter Louis, meinem Schwiegersohn Arnold Hardt, meinem Bruder David und mir, also aus 12 Personen.

Mein Sohn Hermann war in Amerika und Walter noch zu jung.

Eine große Menge Menschen hatte sich hier versammelt, aber alles ging mit größter Ruhe und Ordnung her.

Abends wurde ein Fackelzug gebracht und ein großes Feuer auf dem gegenüberliegenden Felde angezündet, dem der Kronprinz zum ungeheuren Jubel des Volkes beiwohnte; auch hatte es sich die Remscheider Schützen-Gesellschaft nicht nehmen lassen, aus ganz freiem Antrieb des Nachts Wache zu halten.

Des andern Morgens gingen wir ins Packhaus und besahen die ausgestellte Muster-Sammlung; nachher wurde eine kleine Colation bei meinem Bruder eingenommen, und dann fuhren wir Beiden mit ihm und Herrn v. Vincke in unserm Wagen zu Herrn Scharff nach Remscheid, wo ihm die Mitglieder des Gemeinderats, die Geistlichen usw. vorgestellt wurden.

Gegen 12 Uhr mittags — am 18. Oktober — fuhr der Kronprinz mit seinem Gefolge von Remscheid ab über Lennep nach Elberfeld und unsere heißesten Segenswünsche begleiteten ihn.

Einer Deputation von Elberfeld, die ihm bis Münster entgegengereist war, um ihn einzuladen, hatte er zur Antwort gegeben, die erste Nacht in der Rheinprovinz würde er bei seinem liebsten Freunde, den er in derselben hätte, zubringen, und selten ist wohl auch einem einfachen Manne aus dem bürgerlichen Stande eine solche Ehre zuteil geworden.

Auf des Kronprinzen Einladung fuhren David und ich am 26. Oktober nach Köln, wo er abends um 8 Uhr eintraf. Eine ungeheure Menge Menschen waren vor dem Eichelsteiner Tore, durch welches er seinen Einzug hielt, versammelt; die prächtigste Beleuchtung erhellte und Glockengeläute von 32 Kirchen durchschallte die Stadt.

Des andern Mittags war brillante Kur von der ganzen Generalität der Provinz, dem Offizierskorps, dem Adel, den sonstigen Notabilitäten, der Regierung, vielen Deputationen usw. Auch wir machten unsere Aufwartung und wurden gleich zur Tafel befohlen. Abends Feuerwerk und Beleuchtung und am Montag Abend, den 28. Oktober, brillanter Ball im Kasino.

Am 29. fuhren wir wieder nach Hause; am 31. war der Kronprinz nach dem Alten-Berg gefahren; er kam über Wermelskirchen und über die obere und untere Burg nach Solingen, wo wir mit ihm speisten, und er gegen 7 Uhr den herzlichsten Abschied von uns nahm und nach Köln zurückfuhr.

Am 7. März erhielt ich das am 19. Februar 1834 vom hochſeligen Könige Friedrich Wilhelm III. eigenhändig vollzogene Patent als Kommerzienrat; mein Bruder David hatte einige Zeit vorher den roten Adler-Oden 4. Klaſſe empfangen. Der Kronprinz, dem ich für dieſe Ernennung gedankt hatte[27]), als gewiß durch ihn bewirkte, ſchrieb mir darauf folgendes eigenhändig:

„B. 23. März 1834. „Daß Sie Kommerzienrat geworden „ſind, mein beſter Joſua, freut mich herzlich, noch mehr, daß es „Sie freut. Wo man irgend je Ihren Rat begehrt hat, iſt er „vortrefflich ausgefallen. Darum wäre es mir noch viel, viel „lieber, wenn man nicht beim Ratstitel ſtehen bliebe, ſondern „Ihren Rat recht forderte und befolgte.

„Grüßen Sie Ihren lieben Bruder und die ganze große „prächtige Familie, bei der mir's im Herbſt ſo unausſprechlich „wohl war. Möchte mir ſolche Freude bald wieder werden!"

„Mit treuer Freundſchaft

„Friedrich Wilhelm."

Zu meiner größten Überraſchung empfing ich am 3. Januar 1836 als Geſchenk von dem teuren Kronprinzen ein Gemälde, Joſua im alten Teſtament vorſtellend, wie er nach Kap. 24 v. 15 den letzten Landtag hält und zu dem verſammelten Volke die Worte ſpricht: „Ich aber und mein Haus wollen dem Herrn dienen"[28]).

Wie ich ſpäter vernommen, hatte der Kronprinz im Jahr 1833, wie er von hier nach Düſſeldorf gekommen, dem Direktor Schadow den Auftrag erteilt, ein ſolches Gemälde, wie er es ihm angegeben, anfertigen zu laſſen. Köhler hat es gemalt, und nachdem es der Kronprinz einige Zeit in Berlin gehabt, ſchickte er es mir mit folgendem, eigenhändigem, ſehr liebem Briefe:

Berlin, Chriſtnacht 1835.

„Seit den frohen Stunden in Ihrem Hauſe, lieber Herr „Haſenclever, war es mein Wunſch, Ihnen ein Andenken daran, „einen verkörperten Dank für ſo viel Freundlichkeit, zu ſtiften. „Mein Plan war gleich gemacht, aber ſeine Ausführung hat

---

[27]) Ehringhauſen, den 8. III. 1834. — (Copie unter Joſua Haſenclevers Papieren).

[28]) Zur Zeit im Beſitz des Herrn Kommerzienrat Moritz Haſenclever in Remſcheid-Ehringhauſen.

„unbillig lange gedauert. Überdem bin ich in der letzten Zeit „vom Schreiben abgehalten gewesen, und das mußte notwendig „dabei sein, denn ungemeldet durfte ein Josua dem andern doch „nicht ins Haus rücken. Was derselbe spricht, möge ihn empfehlen. „Ich denke, der Spruch hat lange Geltung in Ihrem Geschlecht, „wie er es in dem unsrigen hat. Gott wolle es so bleiben lassen!

„Ihre ganze liebenswerte Familie grüß' ich herzlichst, so „auch Ihren Bruder David und die Seinen. Ihnen drücke ich „nun die rechte Hand, so gut, als sich's eben tun läßt. Möchte „ich's bald ordentlich tun können, im lieben Bergischen Lande „oder am schönen Strome.

Friedrich Wilhelm. K. P.[29])

---

[29]) Josua Hasenclevers Dankschreiben für das Gemälde und den Brief des Kronprinzen teile ich hier nach seiner eigenhändigen Abschrift mit:

„Durchlauchtigster Kronprinz!

„Es gibt Weiheſtunden im Leben, wo das Herz überwallt vor Überraschung „und Dank, aber der Mund stumm wird und den Gefühlen keine Worte zu „geben vermag. So ging's mir gestern, so geht's mir heute und so wird's „bleiben. Wie hätte ich nach so vielen Beweisen von Huld und Gnade noch „dieses Zeichen — darf ichs aussprechen — von Liebe und Zuneigung erwarten „dürfen, aber so wie die höchste Gnade uns unverdient so manches Gute ge„währt, so will auch ich nicht grübeln, warum gerade mir dieses zuteil wird, „sondern nur von ganzem Herzen danken und mich freuen und fröhlich sagen: „Ewr. K. H. haben sich ein Denkmal in meiner Familie stiften wollen — „wahrlich des bedurfte es nicht, so lange noch einer derselben unter den „Lebendigen wandelte — aber es ist gelungen für die späteste Nachwelt und „erhabener und schöner konnte es nicht erdacht werden. Wenn der Spruch „über dem herrlichen Gemälde Geltung gefunden hat bei meinen Vorfahren „und darum der Segen Gottes sichtbarlich auf uns geruht hat, dann wird er „ferner mit uns sein, so lange der Spruch befolgt wird. Das ist mein fester „Glaube und meine Zuversicht, daß Ew. K. H. sich bei uns nicht blos für „dieses Dasein ein Denkmal gestiftet, sondern für das Gedeihen der Nachwelt „gewirkt haben. Ich werde, soviel an mir ist — den Blick auf das Bild „gewandt — den Meinigen den Weg zeigen, den sie wandeln sollen in ein„facher Frömmigkeit und in unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit an den „glorreichen Geber.

„E. K. H. gedenken mit so vieler Güte meines Bruders David und „meiner ganzen Familie. Alle sind wohl bis auf meine jüngste Tochter, über „die wir im ganzen vorigen Jahre in großen Sorgen gewesen, deren allmähliche „Genesung wir aber mit Gottes Hilfe zuversichtlich hoffen dürfen.

V.

Spätere Begegnungen mit dem Kronprinzen bis zum Jahre 1840.

Am 11. September (1836) kam der Kronprinz mit ſeinen Brüdern Wilhelm, Karl und Albrecht und dem Prinzen Auguſt in Coblenz an. Mein Bruder David war auch nach Coblenz gekommen, und nachdem wir uns dem Grafen Groeben und dem Obriſten v. Roeder vorgeſtellt hatten, wurde uns an demſelben Tage, dem 12., die Ehre zuteil, vom teuren Kronprinzen zur Tafel befohlen zu werden, und von ihm wieder mit unendlicher Güte und Herzlichkeit aufgenommen. Hier war es, wo uns der Kronprinz ſeiner Schwägerin, der ſchönen und geiſtreichen Prinzeſſin Wilhelm, jetzigen Prinzeſſin vor Preußen vorſtellte, und ich damals nicht ahnen konnte, daß ich mit dieſer vortrefflichen Fürſtin ſpäter in nähere Verhältniſſe kommen, und ich mich ihrer hohen Auszeichnung zu erfreuen haben würde.

Die Geſellſchaft beim Mittagseſſen im Hotel des Generalkommandeurs v. Borſtell war ſehr zahlreich und glänzend; ſie beſtand aus mehr als 200 Perſonen und außer den Königlichen Prinzen waren viele Fürſten, Generale, hohe Stabsoffiziere, Beamte uſw. anweſend. Abends war Ball im Kaſino und am 13. September großes Feldmanöver zwiſchen Koblenz und Andernach. Ein impoſanteres Schauſpiel, bei welchem man ſich ſo ganz das furchtbare Bild einer mörderiſchen Schlacht veranſchaulichen kann, habe ich noch nicht geſehen. Wir blieben einige Stunden dort, fuhren dann nach Köln und des andern Tages nach Hauſe.

Graf Stollberg hatte uns nach Düſſeldorf eingeladen, wohin mein Bruder und ich uns alſo Freitags, den 15. hinbegaben, um 1 Uhr zur Cour waren und um 4 an der Tafel beim lieben Kronprinzen, wo etwa 50 Perſonen ſein mochten. Auch dort und

---

„Der Segen des Allerhöchſten ſei fortan und immerdar mit Ihnen, „durchlauchtigſter Kronprinz, mit Höchſt Ihrer Frau Gemahlin und mit unſerem „teuern frommen König.

„In tiefſter Ehrfurcht
Ew. K. H.
untertänigſter und ewig dankbarer
(Joſua Haſenclever).

Ehringhauſen, den 4. Januar 1836.

namentlich des Abends auf dem Balle war er wieder ausgezeichnet wohlwollend gegen uns. Er unterhielt ſich mit uns allein eine halbe Stunde, äußerte ſich ſehr zufrieden mit den Truppen in Koblenz (die ja auch dem Himmel ſei Dank treu geblieben und in den Jahren 1848/49 das Vaterland gerettet haben), über den Empfang und die glänzende Illumination in Köln, ſehr heiter über den engliſchen General Macdonald, der dem Manöver aus dem Wagen zugeſehen, während ſeine hübſche Tochter auf dem Bock geſeſſen, ſehr ernſt über einen franzöſiſchen General, der in belgiſcher Uniform erſchienen ſei uſw.

Mit v Vincke[30]) iſt er ſtets in den allerintimſten Verhältniſſen und bedeutendſter Korreſpondenz geweſen, die mir jener manchmal vertrauensvoll mitgeteilt[31]). Der Kronprinz freute ſich

---

[30]) Vincke, Friedrich Ludwig Wilhelm Philipp, Freiherr von, geb. 23. Dezember 1774 zu Minden, geſt. 2. Dezember 1844 zu Münſter. Seit 1815 Oberpräſident der Provinz Weſtfalen. — Vgl. über ihn Treitſchke: Deutſche Geſchichte Bd. II S. 262 ff. — Wie es ſcheint, war Jaſua Haſenclever durch E. M. Arndts Vermittlung mit V. bekannt geworden; am 13. März 1819 ſchrieb nämlich A. aus Bonn: „Glück zur Reiſe nach Bonn .... Den würdigen Oberpräſidenten, den Du beſuchen mußt, fallſt Du auf das allerbeſte grüßen."

[31]) Die Kopie eines ſolchen Schreibens des Kranprinzen an Vincke, das auch für weitere Kreiſe Intereſſe haben dürfte, findet ſich noch unter Jaſua Haſenclevers Papieren. Ich teile dasſelbe hier mit:

Berlin, den 1. Mai 1839.

„Mein teuerſter Vincke!

„Ihr Brief kann mich nicht bewegen, meines Teils Schritte zu tun, „um die diesjährige weſtländiſche Reiſe zu hintertreiben. Jedoch werde ich „Ihren Brief nicht verſtecken. Ich reiſe im ſpeziellen militäriſchen Auftrage. „Meine Ernennung (zu der ich weiß Gott nichts beigetragen habe, ja die mich „überraſcht, aber als ein Zeichen des Königlichen und Väterlichen Vertrauens „gefreut hat) iſt erfolgt und bekannt. Sollte ein zaghaftes Ändern nicht das „Übel größer machen?

„Ich bin, ſeitdem ich mein Kommando erfahren habe, ſehr ernſt geſtimmt — denn ich bin auf alles gefaßt — auf den ſchlechteſten Empfang „und (was ärger iſt) auf pamphaſte Zeitungsartikel. Aber ich denke, ich muß „durch und ich befehle Gott meine Wege. Das iſt keine Phraſe. Haben Sie „herzlichſten Dank für Ihre beſorgten Zeilen. Ich erkenne den alten treuen „Freund darin, und es iſt doch eine Wonne, den treuen Freund bald wieder „zu ſehen und ſo manche Andere.

„Mit alten, treuen Geſinnungen

„Ihr ergebener Freund

„Friedrich Wilhelm K. P."

alſo ſehr, wie ich ihm ſagte, daß derſelbe des andern Tages nach Elberfeld kommen würde, und ſo entließ er uns dann mit dem herzlichſten Händedruck und nahm mit den Worten Abſchied: sub rosa ohne Kanonenſchuß.

VI.

Die Huldigungsfeierlichkeiten in Berlin im Oktober 1840.

Am erſten Pfingſttage den 7. Juni 1840 nachmittags ½4 Uhr ſtarb der hochſelige König Friedrich Wilhelm III., der den Namen des Frommen und Gerechten erworben und verdient hatte.

Sein Nachfolger, der Kronprinz, beſtieg unter dem Namen Friedrich Wilhelm IV. den Thron ſeiner Väter, und wenn jener Tod das Land in Trauer verſetzte — wir verdankten hauptſächlich dem verſtorbenen König einen 25jährigen Frieden —, ſo wurde der jetzige mit großem Jubel und Hoffnungen begrüßt, namentlich daß er bald nach ſeinem Regierungsantritt dem Lande die lang verheißene Verfaſſung geben würde. Wenn es nicht geſchah — bis zum unglücklichen Jahr 1848 —, ſo hat es wahrlich an ihm, dem beſten, edelſten, geiſtreichſten und treueſten aller Fürſten, der wie kein anderer es ſo gut mit ſeinen Völkern und ganz Deutſchland meinte, nicht gelegen. So ſehr er auch wegen angeblicher Schwäche von vielen, die ihn durch des Schwertes Gewalt an die Spitze von Deutſchland bringen möchten, getadelt und verläſtert wird, ſo iſt doch noch immer die Möglichkeit vorhanden, daß er auf friedlichem Wege — und wie unendlich ſegensreicher iſt dieſer! — das Ziel erreichen und die hohe Stellung in Deutſchland einnehmen wird, die Ihm von Rechts wegen gebührt, und zu der Er und Sein Haus nach meiner feſten Zuverſicht von der Vorſehung berufen iſt. Ihr, meine lieben Kinder, werdet es erleben. Ich ſchreibe dies im Juni 1850 und kehre nun wieder zu meiner Erzählung zurück.

Am 8. Oktober 1840 erhielt ich durch den Präſidenten v. Gerlach in Köln die ihm Tags vorher von Sr. Majeſtät dem Könige per telegraphiſche Depeſche zugekommene Einladung zur auf den 15. d. M. beſtimmten Huldigungsfeier nach Berlin zu kommen.[32]) Ich war

[32]) Unmittelbar nach dem Tode Friedrich Wilhelms III. hatte Joſua Haſenclever unter dem 11. Juni 1840 dem neuen König ſein Beileid zum „Tod des beſten Vaters" ausgeſprochen. Dem offiziellen Dankſchreiben aus dem königlichen Kabinett, d. d. Sans souci, den 25. Juni 1840, fügte Friedrich Wilhelm die eigenhändigen Worte hinzu: „Ich hätt' Ihnen ſelbſt geſchrieben, wenn mir's nicht ganz an Zeit gebräche. Friedrich Wilhelm." —

durch dieſen Beweis königlichen Wohlwollens in höchſtem Grade erfreut und überraſcht, reiſte am 9. in Begleitung meines Sohnes Walter von hier ab, und traf — da damals noch keine Eiſenbahnen fertig waren — am 12. in Berlin ein. —

Ich traf viele Bekannte und die ganze Stadt war in großer Bewegung wegen der Vorbereitung und den Anſtalten zur würdigen Begehung des bevorſtehenden Feſtes, ſo daß von den Bewohnern der Rheinprovinz jeden Tag Verſammlung bei unſerm Ober-Präſidenten v. Bodelſchwingh[33]) war, für den jedoch, da er ſich augenblicklich unwohl fühlte, deſſen Bruder, der Landrat in Hamm, fungierte.

Am 14. war große Cour im Schloß von 1500—2000 Perſonen, die nach den verſchiedenen Provinzen der Monarchie rangiert waren. Der König begrüßte mich aufs herzlichſte, reichte mir die Hand und ſagte: Ich kann Ihnen nicht ſagen, wie ſehr ich mich freue, Sie hier zu ſehen! wie er denn während der ganzen Zeit meiner Anweſenheit mich mit großer Auszeichnung behandelt hat.

Donnerstag, den 15., war der wichtige feierliche Tag der Huldigung! Wir verſammelten uns morgens um 3 Uhr, wie es das gedruckte Programm vorſchrieb, im Kölniſchen Rathauſe und gingen von dort in den Dom, wo auch der ganze Hof verſammelt war. Nach beendigtem Gottesdienſt ſtellten wir uns — die Bewohner einer jeden Provinz nach beſtimmten Abteilungen, wobei der Rheinprovinz der vorderſte Platz angewieſen war — vor dem Schloſſe, oder vielmehr hinter demſelben im Luſtgarten, zwiſchen dem Schloſſe und Muſeum auf, wo in der bewunderungswürdigſten Ordnung wohl an 30000 Menſchen zugegen ſein mochten. Der König trat auf den Balkon, und es fehlen mir hier die Worte, um den Eindruck zu ſchildern, die ſeine herrliche Rede auf alle Zuhörer machte. Mir entging kein Wort, und es war ein ergreifender Moment der höchſten Begeiſterung, wie er unſer Ja, und unſern

---

[33]) Ernſt von Bodelſchwingh, geb. 26. November 1794 zu Haus Welmede (Kreis Hamm), geſt. 18. Mai 1854 zu Bedebach. — 1831 wurde er Oberregierungsrat in Köln, 1834 Oberpräſident der Rheinprovinz [„Vornehmlich ſeiner Wirkſamkeit als Oberpräſident der Rheinprovinz iſt es zu danken, daß im Rheinlande das Vertrauen zu dem preußiſchen Regiment Boden faßte.“ Artikel v. Bodelſchwingh in der Allgem. deutſchen Biogr. Bd. III (1876) S. 4]; 1842 wurde er Finanzminiſter, erhielt am 19. März 1848 ſeine Entlaſſung. —

Schwur forderte, ihm treu zu ſein und ihm beizuſtehen in allen Nöten und Drangſalen des Lebens, ſo wie er feierlich vor Gott gelobte, ein gerechter und milder König zu ſein allen ſeinen Untertanen.

Dieſes Gelöbnis hat er gehalten, und ich habe meinen Schwur gehalten und werde ihn halten mein Lebelang.

Um 1 Uhr war dieſe Feier beendigt; ich wurde vor die Ordenskommiſſion beſchieden und erhielt den roten Adler-Orden 4. Klaſſe.

Gegen 3 Uhr verfügte ich mich mit Freund Diergardt zu dem höchſt brillanten Königlichen Diner ins Schloß; wir wurden von den Offizieren der Garde empfangen — da wir etwas zu ſpät gekommen und die übrigen Gäſte ſchon bereits alle zu Tiſch waren — in den ſogenannten Braunſchweigiſchen Zimmern aufs trefflichſte bewirtet und unterhalten, wurden auch durch ſie, nachdem der König im weißen Saale die Tafel aufgehoben hatte, in den Ritterſaal geführt, wo der König und die Königin, gefolgt vom ganzen Hofe, dicht an uns vorüber gingen und jene ſich abermals höchſt freundlich mit mir unterhielten. Daß ich nicht verſäumte, dem König meinen tiefſten Dank für die große Huld und Auszeichnung, die er mir erwieſen, auszuſprechen, brauche ich nicht zu erwähnen — ich benutzte aber auch jetzt die Gelegenheit, ihm zu der herrlichen Feier und zugleich zu ſeinem Geburtstage meine ehrfurchtsvollen Wünſche darzubringen.

Abends war die ganze Stadt aufs prachtvollſte erleuchtet, und ſo folgte während 8 Tage ein Feſt dem andern, ſo daß es faſt zu viel wurde; ich nahm mich indeſſen ſehr in acht, und ſo habe ich alles prächtig beſtanden und nicht die mindeſte Unbequemlichkeit davon geſpürt. Auch fand ich durch meine Freunde Gelegenheit, daß mein lieber Walter und Georg[34]), der damals in Berlin war, an manchen Feſten teilnehmen konnten.

Ich verſäumte nicht, Beſuche bei meinen näheren Freunden und Bekannten, deren ich viele fand, bei den Miniſtern und bei den hohen und höchſten Herrſchaften zu machen, wodurch mir mancher geiſtige und Kunſtgenuß zuteil ward.

---

[34]) Neffe Joſua Haſenclevers. Sohn ſeines Bruders David, geb. 1817, geſt. 1904 in Aachen.

Am 16. war ſogenannte ſtumme Präſentation und am 17. große Cour bei der Königin, die ſich wieder aufs freundlichſte mit mir unterhielt, an dieſem Tage auch ein ſehr glänzendes Diner von mehr wie 1300 Perſonen, welches die Stadt Berlin zur Nachfeier der Huldigung gab, in dem an das Opernhaus ſtoßenden, neu angebauten, prachtvoll dekorierten Saale.

Sonntag, den 18. war mittags abermals Cour beim Könige von all denjenigen, die einen Orden oder eine höhere Stelle erhalten hatten. Um Wiederholungen zu vermeiden, will ich nur ſagen, daß er ſowohl bei dieſer, wie bei allen anderen Gelegenheiten, wo ich in ſeine Nähe gekommen bin, ſich immer auf gleiche wohlwollende Weiſe mit mir unterhalten und mich aufs freundlichſte behandelt hat. — Abends gab die Kurmärkiſche Ritterſchaft im Opernhauſe ein höchſt brillantes Feſt mit Darſtellung von lebenden Bildern aus der Preußiſchen Geſchichte; der ganze Hof war im höchſten Glanz gegenwärtig, und ich hatte durch Zufall einen der beſten Plätze ganz vorne gefunden, wo ich alles in der Nähe ſehen konnte.

Montag, den 19. Oktober 1840 war ich von S. K. H. dem Prinzen Wilhelm, Onkel des Königs, zum Mittageſſen eingeladen, deſſen Gemahlin Marianne, geb. Prinzeſſin von Homburg, eine der ausgezeichnetſten Frauen ihrer Zeit war. Sie unterhielt ſich lange mit mir, und ſo oft ich mit dieſem vortrefflichen Fürſtenpaare zuſammen gekommen bin, was noch ſpäter einige Male in Homburg geſchehen, bin ich immer ſehr freundlich von ihnen behandelt worden. Bei jener Gelegenheit wurde ich auch den beiden Töchtern, der Prinzeſſin Eliſabeth von Heſſen-Darmſtadt und ihrer jüngeren ſchönen Schweſter Marie, jetzigen Königin von Bayern, vorgeſtellt.

Abends war große Soiree beim Prinzen von Preußen, der auch der König wieder beiwohnte, und den Beſchluß der öffentlichen Feierlichkeiten machte ein ſehr brillanter Ball, den der König Dienstag Abend, den 20. im Schloß gab, und wo an 5000 Perſonen gegenwärtig waren; ich hatte auch Gelegenheit gefunden, für Walter und Georg eine Einladung zu bekommen. Dies war nun der Abſchied für die Huldigungsdeputierten und die vielen Fremden, die wegen dieſer Feier und der glanzvollen Feſte nach Berlin gekommen waren.

Mir ſollte aber noch eine Auszeichnung und Freude zuteil werden, die ich nicht hatte erwarten können. Ich erhielt auf Freitag,

Digitized by Google

den 23. eine Einladung zur Königlichen Tafel nach Sanssouci, wo ich pünktlich um 3 Uhr eintraf. Es war nur eine kleine Gesellschaft von 24 Personen. Wir speisten im ehemaligen Konzertsaal von Friedrich dem Zweiten, und ich hatte das Glück, den Majestäten gegenüber plaziert zu werden. Sie waren beide sehr heiter und freundlich, und die Unterhaltung äußerst lebendig. Sie war einfach gekleidet mit einem Häubchen, einem Foulard-Kleide, einer Perlenschnur um den Hals und einer Perlen-Vorsteckſnadel; er in Generals-Uniform. Der König erzählte viel von unserem angenehmen Wohnen, von seinem Besuch bei mir vor 7 Jahren, von seinem Aufenthalt im Siegenschen, wo er an einem kleinen Ort seinen Geburtstag gefeiert; er sprach von dem Gemälde, welches er mir geschenkt, neckte mich mit der Ähnlichkeit, die ich mit dem alten Josua habe, frug mich, wie ich es aufgehangen und wieviel Personen wohl damals zu Tisch bei mir gewesen, da er nämlich meinte, die ganze Familie habe mitgespeist; wir sprachen von der Abnahme des Branntwein- und der Zunahme des Biertrinkens, von der großen Bevölkerung im Bergischen, und ich erzählte ihm auf seine Frage, wie lange wir uns schon kennten, daß ich zuerst im Jahre 1817 das Glück gehabt habe, ihn am Alten Berg zu sehen, und die Geschichte mit dem Bauern. Der Kronprinz frug nämlich damals, wie wir wieder auf den Berg kamen, und eine kleine Kolation, die von Köln war mitgebracht worden, zu uns nahmen. „Meine Herren, wieviel Uhr ist's?" Der Bauer, zuerst fertig, sagte: „Herr Kronprinz, es ist spitz halber Sieben." Alles lachte, und auf die Frage des Kronprinzen: „Geht Eure Uhr denn richtig?" erwiderte er: „Meine Uhr geht nach der Sonne, aber seitdem das Altenberger Kloster abgebrannt,[35]) ist doch kein Verlaß mehr drauf."

Nach dem Essen wurde die Unterhaltung bedeutender. Der König erzählte, wie er im Jahre 1812 Napoleon in Dresden gesehen, was ihm noch immer sehr interessant sei, wie derselbe sich sehr unartig gegen die Königin von Sachsen und die Kaiserin von Österreich benommen, indem er zwischen diesen beiden am Tisch sitzend, die Tafel auf einmal aufgehoben habe, nachdem kaum ein Bissen gegessen worden, und zwar auf eine höchst brüske Weise, —

[35]) Über den Brand des Altenberger Domes in der Nacht vom 6. zum 7. November 1815 vgl. Schönneshöfer: Geschichte des bergischen Landes (Elberfeld 1895) S. 482 ff.

wie die Fürsten aus den ersten Häusern Deutschlands hätten antichambrieren müssen, wie aber sein Vater (Fr. W. III.) sich nie etwas vergeben, sondern stets seine Würde behauptet habe, usw. — Dies alles und noch weit mehr ähnlicher Art ist hinlänglich durch die Geschichte bestätigt, und ich will wohl glauben, daß Napoleon von dem damals 17jährigen Kronprinzen gesagt haben soll: „Das ist ein junger Aar, dem früh die Flügel beschnitten werden müssen."

Wir sprachen noch über die politischen Verhältnisse; ich erwähnte, wie jetzt (1840) ein Verwandter Napoleons in Frankreich im Gefängnis sei — und wie man die Gebeine Napoleons von St. Helena zurückhole, was leicht Unruhen in Paris verursachen könne.

Das gebe ich zu, sagte der König, aber ich fürchte sie nicht. Denn 40000 Mann Linientruppen werden die Massen leicht in Ordnung halten, und da jene bei Revolten leicht insultiert werden, werden sie nicht mit dem Volk fraternisieren. Wie sehr hat der König recht gehabt in Beziehung auf unsere herrlichen Truppen in den beiden vorigen Jahren 1848 und 1849. Übrigens, fügte er noch hinzu, bin ich auf alles gefaßt.

So entließen mich der König und die Königin mit herzlichen Abschiedsworten, und ich hatte mit ihnen einen der genußreichsten Tage verlebt.

VII.

Spätere Begegnungen mit der Königsfamilie. (1842—1848.)

Im Oktober 1842 reiste ich abermals nach Berlin als Mitglied des Provinzial-Landtagsausschusses[36]), über dessen Verhandlungen, an denen ich lebhaften Anteil nahm, die aber schon längst der Vergangenheit anheimgefallen sind und nur für den späteren Geschichtsforscher einigen Wert haben werden, ich weiter nichts erwähnen will. Es ließ sich jedoch schon damals, und mehr noch in den folgenden Jahren ein Oppositionsgeist gegen die Vorschläge und Maßregeln der Regierung bemerken, die im Jahre 1848 die bittersten Früchte getragen hat, die jedoch vielleicht hätten vermieden werden können, wenn es im Willen und in der Macht der Regierung gelegen hätte, den Wünschen des Landes, die hauptsächlich auf die Einführung der versprochenen Reichsverfassung gerichtet waren,

[36]) Vgl. dazu Treitschke: Deutsche Geschichte Bd. 5 S. 181 ff., sowie Alexander Bergengrün: David Hansemann (Berlin 1901) S. 234 ff. —

entgegenzukommen. Es geſchah nicht, und konnte wahrſcheinlich nicht geſchehen, weil unſerm Könige, wie ich oft aus ſeinem eigenen Munde vernommen, Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, über die er nicht Herr werden konnte. Die Nachwelt wird ihm Gerechtigkeit wiederfahren laſſen und ihr, lieben Kinder, werdet es hoffentlich erleben, daß, wie es die verblendete Gegenwart nicht erkennen will (ich ſchreibe dies im Dezember 1850), er unabläſſig bemüht geweſen, um die größten Hinderniſſe zu überwinden, damit Preußen und mit ihm Deutſchland zu Macht und Ehren gelangen und ſeinen Völkern die Segnungen des Friedens erhalten werden.

In Berlin hatte ich einen angenehmen Aufenthalt; der König und die Königin, zu denen ich ein paarmal zur Tafel gezogen wurde, waren wohlwollend und freundlich wie immer, ſo oft wir uns ſahen; ebenſo der Prinz und die Prinzeſſin von Preußen und und viele andere hohe Herrſchaften. Auch iſt es meiner perſönlichen Verwendung bei S. Majeſtät gelungen, daß wir — was lange der allgemeine Wunſch war, aber bis dahin nicht hatte erreicht werden können — in Remſcheid ein eigenes Friedensgericht bekommen haben, von deſſen Errichtung hier ſchon Mitte Januar 1843 unſerm Bürgermeiſter durch den Juſtizminiſter Mühler die offizielle Nachricht gegeben wurde.

Meinem edlen Freunde, dem damaligen Miniſter Grafen Anton Stolberg[37]), war es ein Anliegen, daß ich den berühmten Leibarzt des Königs, Geheimen Rat Dr. Schönlein, konſultierte, wegen einem hartnäckigen Huſten, der mich ſchon ſeit ein paar Jahren quälte. Sein Rat, Mineral- und ſpäter an der Quelle Homburger Waſſer zu trinken, hat mich allmählich davon befreit. Stolberg hatte ein Diner veranſtaltet, um mich mit Schönlein bekannt zu machen — die ärztliche Beſprechung war in fünf Minuten abgemacht —, nach Tiſch gingen wir noch eine Stunde lang im Tiergarten ſpazieren, und es war mir intereſſant, daß ich den genialen, geiſtreichen, wenn auch etwas ſehr derben Mann, der ſich oft in etwas allzuſtarken, burſchikoſen Ausdrücken gefiel, hatte kennen lernen. Im Jahre 1845 habe ich ihn in Homburg wieder geſehen, wo ich keine Urſache hatte, ſo freundlich er auch gegen mich war, obiges Urteil zurückzunehmen. Außerdem hatte ich manchen Genuß und

[37]) Vgl. über ihn Treitſchke: Deutſche Geſchichte Bd. V S. 18 ff.

geiſtige Belebung in dem Umgang mit folgenden Perſonen, die mir mehr oder weniger bekannt und befreundet waren: Eichhorn, v. Savigny[38]), Rother, v. Bülow, Mühler, dem Geheimen Kabinetsrat Müller, Geh. Rat Beuth, Hofprediger Strauß, Geh. Rat von Schelling, Profeſſor Ranke, Präſident Sethe, Fürſt von Solms-Lich, Fürſt v. Wied, Biſchoff Koß, Geh. Rat Kortum, Wilh. und Jakob Grimm, Profeſſor Lachmann, Geh. Rat Pertz, Dahlmann, Heinr. Nicolovius uſw. Der König hatte mich perſönlich mit dem Juſtizminiſter Mühler nach dem Diner bei Allerhöchſtdemſelben bekannt gemacht und ſagte ihm in meiner Gegenwart, daß wir hier ein Friedensgericht zu haben wünſchten, wofür er ſorgen möge, wenns möglich wäre. Bei ſolchen Empfehlungen iſt vieles möglich, und wie oben erwähnt, haben wir das Friedensgericht bald nachher zur Freude der ganzen Gemeinde bekommen.

Als Zeichen dieſer Freude, und um mir ihren Dank auszudrücken, wurde mir am 25. Februar 1843 von der geſamten wohlhabenden Arbeiterklaſſe — die Regimentsmuſik von Deutz an der Spitze — ein großer, glänzender Fackelzug gebracht.

So oft der König unſere Provinz beſuchte, verfehlte ich nicht, ihm meine Aufwartung zu machen. Am 27. Auguſt 1842 kamen er und die Königin nach Barmen, wo ſie im Hauſe der Witwe Rübel abſtiegen, und mein Bruder und ich zum Diner eingeladen wurden, was er in der Konkordia gab. Hier ſowohl, wie abends in der Soiree hatte ich Gelegenheit, mich viel mit ihnen zu unterhalten. Sonntag, den 28., kamen beide Majeſtäten nach Elberfeld, wo ſie ſich aber nur bis Mittag aufhielten, und der König auch nicht bei der veranſtalteten ſchönen Warenausſtellung ſein konnte, da er einen leichten Anfall von Podagra hatte; beim Abſchied ſagte er mir, daß er mich noch zu ſehen hoffte. Am 3. September fuhren demnach mein Bruder und ich nach Köln, wo abends Cour war, und des andern Abends eine Rheinfahrt auf vier Dampfſchiffen gemacht wurde, an der wir teil nahmen, um die höchſt

---

[38]) Der bekannte Rechtsgelehrte. Joſua Haſenclever hatte ihn in Aachen zur Zeit des Kongreſſes vom Jahre 1818 kennen gelernt. Wie Haſenclever am 18. Oktober 1824 an den Staatsrat Nicolovius in Berlin berichtet, war derſelbe im Herbſte dieſes Jahres in Ehringhauſen zu Beſuch geweſen, „wo ſie, wie ſie verſicherten, eine der erquickendſten Nächte zugebracht"; ebenſo der unten erwähnte Hofprediger Strauß: „er wollte mit ſeiner Frau wiederkommen, hat ſich aber nicht losmachen können". —

brillante Illumination der Stadt Köln zu ſehen. Am 5. fuhren wir wieder nach Hauſe, und ich am 10. abermals nach Köln; mein Bruder konnte leider wegen einer kleinen Unpäßlichkeit nicht mitfahren. Der König hielt ſich aber deshalb ſo lange in der Provinz auf, weil große Lager von Truppen zuſammengezogen waren.

Am 11. hatte ich eine ſehr intereſſante Unterhaltung mit Sr. Kaiſerlichen Hoheit dem Erzherzog Johann von Öſterreich, dem im Jahre 1848 erwählten Reichsverweſer. Er wohnte beim Kaufmann Eſſing, und ohne daß ich weiß, wie er aufmerkſam auf mich geworden, hatte er mich zu ſich beſchieden, um mit mir über Fabrik- und ſonſtige merkantiliſche Angelegenheiten zu ſprechen. Er iſt ein ſchlichter, einfacher, kluger Mann, Beſitzer von Hochofen und Hammer-Anlagen in der Steiermark, und würde mich, wie er ſagte, gerne beſucht haben, wenn er Zeit hätte. Was mich aber vorzüglich für ihn einnahm, war die große Verehrung und Liebe, mit der er von unſerm König ſprach. Er ſagte: den möge Gott zum Heil unſeres Landes und von ganz Deutſchland lange erhalten, denn ſo lange Öſterreich und Preußen einig blieben, hätten wir weder den Weſten noch den Oſten zu fürchten — wir wären vollkommen imſtande, uns gegen beide zu behaupten! — Von ganzem Herzen ſtimme ich dem bei! ich ſchreibe dies Anfangs Januar 1851 und hoffe zu Gott, daß er dieſes innige Einverſtändnis zwiſchen beiden Staaten, welche noch vor 2 Monaten ſo drohend und feindlich gegenüberſtanden, daß der verheerendſte Krieg auf dem Punkte war, auszubrechen, herbeiführen und immer mehr befeſtigen möge. Dazu hat es jetzt den Anſchein und geſchieht's, ſo haben wir es, wie ich glaube, hauptſächlich der Einſicht und Energie unſeres Miniſters v. Manteuffel, den ich ſehr verehre, zu verdanken.

Ich kehre wieder zu den Ereigniſſen in Köln zurück. Am 11. September 1842 hatte die Stadt einen höchſt brillanten Ball im Tempelhauſe veranſtaltet, wo mir der König gleich die Hand reichte und ſagte: „Sie haben ja auch heute den Erzherzog Johann geſprochen, der iſt ganz enchantiert von Ihnen"; ich unterhielt mich noch ziemlich lange mit beiden geiſtreichen Fürſten und machte auch hier zuerſt die Bekanntſchaft von Alexander v. Humboldt, der 72 Jahre alt war und mir erzählte, daß er in ſeinem 60. Jahre die Reiſe nach den Himalaya-Gebirgen gemacht habe, und dabei faſt 2400 Meilen (wahrſcheinlich engliſche) meiſtens zu Pferde geweſen ſei.

Am 13. September hatte die Rheiniſche Ritterſchaft ein großes und brillantes Feſt am Godesberg veranſtaltet, auf welchem ſich außer unſern Allerhöchſten Herrſchaften, vielen Prinzen und den Königen der Niederlande und von Württemberg der ganze Rheiniſche Adel und ſonſt noch viele ausgezeichnete Perſonen befanden. Gegen 9 Uhr wurde auf der Ruine Godesberg, die mit bengaliſchem Feuer beleuchtet war, was ſich prächtig ausnahm, ein großartiges Feuerwerk abgebrannt. Ich hatte einen genußreichen Abend gehabt, war von Friesdorf hingekommen, und brachte die folgende Nacht in Mehlem bei Deichmann zu, wo auch der Prinz von Preußen logierte, mit dem ich mich des andern Morgens bei einem Spaziergange im Garten lange und angenehm unterhielt, und der den Wunſch äußerte, mich bald in Berlin zu ſehen, was denn, wie oben erwähnt, bald nachher der Fall war. Ich muß hier das Zeugnis ablegen, daß ich bei den vielen ernſten Unterredungen mit ihm ihn als einen Mann von durchaus praktiſchem Verſtande, von Einſicht in öffentliche Angelegenheiten und namentlich von biederem, wahrhaftigem und wohlwollendem Charakter gefunden habe, der gewiß das Beſte des Landes will. Unerſchrockener Mut iſt wie bei allen Prinzen des Königlichen Hauſes das Erbteil ſeiner Väter, er kennt keine Furcht. Seine Gemahlin, eine ſehr geiſtreiche Dame, hat mir auch viele Beweiſe ihres Wohlwollens gegeben.

Schon zu Anfang dieſes Jahres 1842 hatte ich dem Könige meine Aufwartung in Lennep gemacht; er kam nämlich durch dieſe Stadt am 19. Januar des Vormittags auf ſeiner Reiſe nach London, wohin er von der Königin Viktoria zum Gevatter ihres erſtgeborenen Prinzen war eingeladen worden[39]). Er ſtieg im Hauſe des Landrats v. Bernuth ab, und ich empfing ihn am Wagen, wo er mich mit gewohnter Huld begrüßte. Er war ſehr heiter und mitteilend, blieb etwa eine Stunde, und ſagte mir beim Abſchied, daß er mich bei ſeiner Rückkehr wieder zu ſehen hoffe. Graf Stolberg war tags vorher durchgereiſt, und ich hatte ihn nur einen Augenblick geſprochen; mein alter Freund, der Oberpräſident v. Vincke, war mit dem König gekommen, und wir ſpeiſten den Mittag ſehr vergnügt zuſammen bei meinem Schwiegerſohn Arnold Hardt.

---

[39]) Vergl. über dieſe Taufreiſe nach England Treitſchke: Deutſche Geſchichte Bd. V, S. 131 ff. —

Am 10. Februar kam der König von ſeiner Reiſe nach England wieder nach Düſſeldorf und ſtieg im ehemaligen ſogenannten Jägerhof bei der Prinzeſſin Friedrich ab. Er war aber etwas unwohl, ſo daß er an dieſem Abend keine Cour und ebenſo wenig des anderen Tages annehmen konnte. Mein teurer Freund, der Graf Stolberg, frug mich, ob ich auch Se. Majeſtät zu ſprechen wünſche, und ſo hatte ich am andern Morgen eine Privat-Audienz, die mir ſehr angenehm und intereſſant war. Nach der freundlichſten Begrüßung und Erkundigung ſeinerſeits, wie es uns allen ginge, brachte ich unſer Fabrik-Zeichenweſen zur Sprache. Auf die Erlaubnis des Königs erklärte ich ihm die Sache ausführlich und fügte hinzu, wie ſchon im Jahre 1828 auf Befehl des hochſeligen Königs unter dem Vorſitz des verſtorbenen Staatsminiſters von Ingersleben eine Kommiſſion niedergeſetzt ſei, die die Angelegenheit auf eine genügende, die Beteiligten vollkommen zufriedenſtellende Weiſe erledigt[40]) und einen betreffenden Geſetzesvorſchlag eingereicht habe. Wir verlangten vom Staate durchaus nichts, als nur geſetzlichen Schutz eines langen, wohlerworbenen, geſetzlichen Eigentums uſw. — Der König hörte aufmerkſam zu und ſagte dann ſcherzhaft: „Was hilft's, der Miniſter will nicht.“ Auf meine tiefe Verbeugung fügte er gleich hinzu: „Ich werde die Sache nicht vergeſſen und mit Stolberg oder Müller (dem Geh. Kabinetsrat) darüber ſprechen.“ Darauf erwiderte ich, Herr von Bodelſchwingh ſei von allem aufs genaueſte unterrichtet. Er rief dieſen aus dem Nebenzimmer, und auf ſein Befragen ſtattete derſelbe ebenfalls über die ganze Lage der Sache den genaueſten Bericht ab, wodurch alles aufs übereinſtimmendſte beſtätigt wurde, was ich geſagt hatte. Graf Stolberg war ebenfalls mit hereingekommen; der König ſagte: „Aber, mein Gott, woran liegt's denn? wann iſt das Geſetz aufgehoben?“ Ich erwiderte: Im Juli 1840; es iſt eine der erſten Maßregeln nach

[40]) Joſua Haſenclever berichtet darüber an Staatsrat Nicolovius, Ehringhauſen, 15. April 1828: „Geſtern abend ſpät bin ich von Düſſeldorf zurückgekommen, wohin ich laut einem ſtändiſchen Antrag zur Regulierung des Fabrikzeichenweſens von Staatsminiſter von Ingersleben zur Konferenz gerufen war. Die Sache iſt ſo wahl gelungen, daß man, wie der Miniſter meinte, in Berlin ebenſo damit zufrieden ſein würde wie er, zumal man nicht geglaubt habe, daß es möglich ſein würde, die Schwierigkeiten zu beſeitigen. Es macht mir um ſo mehr Freude, als jener Antrag von mir ausgegangen war, und die Sache ſelbſt höchſt wichtig iſt.“

Eurer Majeſtät Regierungsantritt geweſen. „Warum iſt es denn geſchehen?“ Ich: „Das iſt uns allen unerklärlich; keinem in der Welt wurde dadurch zu nahe getreten; wir verlangten, wie geſagt, weder Hilfe noch ſonſtige Unterſtützung vom Staate; wir wollten alle Koſten der Einrichtung, der Kontrolle uſw. ſelbſt beſtreiten, und nur durch Geſetze dabei geſchützt werden, gleichwie es in England, Öſterreich und Frankreich der Fall iſt.“ — Bodelſchwingh und Stolberg erwiderten: Es liege einzig und allein am Finanz-Miniſterium und namentlich am Eigenſinn v. Beuth. Der König ſagte: „Nun, der iſt doch ein verdienſtvoller Mann!“ Stolberg: „Allerdings, aber höchſt eigenſinnig, was alle Unterbeamten ſehr zu fühlen haben!“ Bodelſchwingh: „Beſonders iſt er in dieſer Sache ſo hartnäckig, daß gar nicht mit ihm fertig zu werden iſt.“ Der König rief unwillig: „Das iſt der Haß gegen die Wappen,“ — dann ſagte er zu mir: „Indeſſen wird es ſchwierig ſein, die Sache wieder in Ordnung zu bringen.“ (Er mochte im Sinne haben, daß es mißlich ſei, ein gegebenes Geſetz wieder aufzuheben.) Ich: „Das verkenne ich nicht, wenn indeſſen Euer Majeſtät geruhen wollen, den Bericht des Herrn v. Bodelſchwingh zu leſen, dann wird Ihnen alles klar werden, und wir ſind alsdann mit allem zufrieden, was Euer Majeſtät geruhen werden zu beſchließen.“ Bodelſchwingh: „Befehlen Ew. Majeſtät, daß ich die Sache beim Finanz-Miniſterium in Anregung bringe?“ Ohne hierauf eine beſtimmte Antwort zu geben, ſagte er zu mir: „Verlaſſen Sie ſich darauf, ich werde ſie nicht vergeſſen.“

Und er hat ſie nicht vergeſſen: jenes Geſetz iſt aufgehoben und durch ein neues dem Eigentumsrecht der Fabrikzeichen wieder Schutz verliehen worden. Der König entließ mich nach dieſer merkwürdigen Unterredung, wovon er ſichtlich ergriffen war, ſehr freundlich, und hoffte, mich bald wiederzuſehen, worauf ich erwiderte, daß ich morgen dies Glück in Elberfeld haben würde.

Darauf begab ich mich zum Geheimen Kabinetts-Rat Müller, teilte ihm manches von unſerer obigen Unterredung mit, was er ſich gleich notierte. Er erzählte mir vieles von der Reiſe nach England; wie ſich unſer König in jeder Beziehung geiſtreich und liebenswürdig benommen, wie er aber auch von der höchſt anmutigen Königin Victoria, ihrem Gemahl, dem vortrefflichen und ſehr verſtändigen Prinz Albert, und überhaupt von allen hochſtehenden Perſonen mit der größten Auszeichnung behandelt worden ſei. —

Des andern Tags, den 12. Februar 1842, kam der König gegen 4 Uhr nach Elberfeld, und wie er mich in seinem Absteigequartier bei Wülfing sah, reichte er mir die Hand und sagte: „Ich danke Ihnen, daß Sie Wort gehalten haben.“ Wir speisten bei Herminghausen und abends war Réunion im Kasino, später hatte ich noch ein äußerst angenehmes und interessantes tête-à-tête mit meinem sehr lieben Freunde Stolberg in seinem Logis. Sonntag, den 13. Februar, reichte mir der König beim Abschied die Hand und sagte: „Adieu, lieber Josua, viel Schönes an David.“ Dann besuchte er den Gottesdienst in Barmen und reiste nach demselben ab, begleitet von unsern besten Wünschen. —

Im Juli 1845 traf ich in Homburg die Prinzessin von Preußen, die ebenfalls dort das Bad gebrauchte, und mit der ich manche angenehme Unterhaltung hatte; eine weit bedeutendere aber mit dem Prinzen, der zum Besuch dort hin kam, und in einer beinahe stundenlangen Unterredung mir mit großer Offenheit seine politischen Ansichten entwickelte, die durchaus klar, ruhig und verständig waren und mir das größte Vertrauen zu seiner rechtschaffenen Denkungsart eingeflößt haben. Wie besonnen, mutig und tapfer er ist, das hat er seit dem Jahre 1849 bewiesen; wäre er im Jahre 1848 an der Spitze der Armee gewesen, die ihn vergöttert, so hätte vielleicht manches Unheil abgewandt werden können. Er residiert jetzt (März 1851) mit seiner Gemahlin in Coblenz und sein Sohn, Prinz Friedrich Wilhelm, studiert seit vorigem Jahre in Bonn.

Im August 1845 kamen der König und die Königin mit dem brillantesten Gefolge an den Rhein, wo sie dem Besuch der Königin von England entgegensahen; ich war am 6. in Köln eingetroffen, hatte am 8. unsere beiden Majestäten auf dem Brühler Bahnhof meine Aufwartung gemacht und speiste am 10. mit der Prinzessin von Preußen bei Deichmann in Mehlem. Am 11. kamen Königin Victoria und Prinz Albert gegen 7 Uhr auf dem Bahnhof in Köln an, wo sie von unserm König und den Prinzen — der Prinz von Preußen war ihnen bis Aachen entgegengereist — empfangen wurden; sie mußten sich auf dem Bahnhof etwas verweilen, und so hatte ich Gelegenheit, sie ganz in der Nähe zu sehen: ohne daß sie schön zu nennen ist, fand ich sie recht hübsch; sie war lebendig und besonders freundlich gegen ihren hohen Wirt. Abends war in

Brühl ein großer Zapfenſtreich im Freien von etwa 500 Militärs, was eine außerordentliche Wirkung machte.

Dienstag, den 12, große Beleuchtung der Stadt mit Feuerwerk auf dem Rhein, Mittwoch kamen die hohen Herrſchaften zur Beſichtigung des Doms nach Köln, und auf den Abend hatte ich eine Einladung zum Konzert nach Brühl bekommen, was ſo glanzvoll und herrlich in der Ausführung war, wie ich nie einem beigewohnt habe.

Außer Liszt, der allein ſpielte und dann akkompagnierte, hörten wir bloß Vokalmuſik: es ſangen unter anderen: Mantius, Piſchecke, Bottticher, Frl. Jenny Lind und Tuezeck, Mdme. Viardos Garcia, und ich hatte einen hohen Genuß. —

Glanz und Pracht herrſchte im Saale; ich war in die Nähe der höchſten Herrſchaften gekommen; in der erſten Reihe ſaßen unſer König und die Königin, Königin Victoria und Prinz Albert; König und Königin von Belgien; Prinz und Prinzeſſin von Preußen, Herzog und Herzogin von Koburg, Erzherzog Friedrich von Öſterreich, Prinz Wilhelm und Prinz Friedrich von Preußen. —

Der König war als Wirt ſeines hohen Gaſtes aus England überaus heiter, und als die Königin Victoria nach dem erſten Teil das Konzert verließ, unterhielt er ſich lange mit mir; ich dankte ihm für die Begnadigung des Kluths (der mich vor ein paar Jahren in Düſſeldorf beſtohlen hatte); er erwiderte: „Da muß ich Ihnen danken, daß Sie mir Gelegenheit dazu gegeben haben“ uſw. Ich beurlaubte mich für diesmal von ihm, und wer hätte denken können, daß es, wie wir uns wenige Jahre nachher in Brühl wiederſahen, dies unter ſo ganz anderen Verhältniſſen geſchehen würde, und er und die teure Königin in den Märztagen von 1848 die allerhärteſten Prüfungen und die ſchmachvollſte Behandlung würden zu beſtehen gehabt haben. Es iſt nicht meine Abſicht, hier darüber etwas niederzuſchreiben — ſie ſind und werden ja doch nicht vergeſſen — Gott hat ſie nach ſeinem unerforſchlichen Ratſchluß zugelaſſen, und er wird alles zum Beſten lenken[41]).

[41]) Aus der Zwiſchenzeit, aus dem Februar 1847, teile ich hier einen Brief Joſua Haſenclevers an Friedrich Wilhelm IV. mit, der nicht nur ſein einzigartiges Verhältnis zum König in merlwürdiger Weiſe beleuchtet, ſondern auch, freilich nur recht dunkle Andeutungen über die paſſive Stellung enthält, welche derſelbe in den 40er Jahren zu den Verhandlungen über die Verfaſſungsfrage in Preußen einnahm:

VIII.

Des Königs Aufenthalt am Rhein im August 1848.

Im August 1848 wurde zur Erinnerung an den vor 600 Jahren angefangenen Dombau in Köln ein großes Fest gefeiert, bei welchem wohl an 30000 Fremde mögen anwesend gewesen sein, und wobei nicht die mindeste Störung und Unordnung vorgefallen ist. Ich fuhr Sonntag, den 13. hin, ging nachmittags zum Präsidenten v. Witgenstein, bei dem der Reichsverweser Erzherzog Johann von Frankfurt um 8 Uhr eintraf und von den hohen Behörden feierlich empfangen wurde.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
„Allergnädigster König und Herr.
„Euer Majestät

„haben angstvolle Tage durchlebt. Mit bangem Erwarten haben wir „täglich der Nachricht über das Befinden Ihrer Majestät, der allerverehrten „heißgeliebten Königin entgegengesehen, bis dann heute das letzte Bulletin „hier eingetroffen und mit ihm die Hoffnung zur baldigen gänzlichen Wieder„herstellung erschienen ist. Gott dem Allmächtigen sei Preis und Dank dar„gebracht, daß Er Euer Majestät in der hohen Gemahlin das höchste Lebens„glück — durch welches jedes andere Glück doppelt empfunden wird — erhalten „hat. Allerhöchstdieselben wollen es gnädig aufnehmen, daß ich meinem Herzen „folge und in meinem und meiner ganzen Familie Namen unsere innigste Teil„nahme ausspreche mit dem stillen Gebete zu Gott, daß Er die besten seiner „Gaben und Segnungen dem teuren Königlichen Paare bis ins hohe Alter „verleihen möge.

„Daß Euer Majestät in dieser Gemütsstimmung doch nur auf das Wohl „des Volkes bedacht gewesen und ihm durch das Patent vom 3. ds. (vergl. „Treitschke Bd. V, S. 609 ff.) den Weg zu fernerem Ruhm und Glück an„gebahnt haben, ist ein Beweis gottgegebener Kraft und Weisheit. Mein Ver„trauen, das zur Herzensgewißheit geworden war, hat sich hier, wie noch immer, „wenn ich zu Euer Majestät aufblickte, bewährt, und es erscheint mir in hohem „Grade gut und weise, daß nicht mehr und nicht weniger bewilligt worden ist. „Euer Majestät werden schon das Weitere verfügen, wenn dazu die rechte Zeit „gekommen ist, und wenn die Vertreter den Beweis geliefert haben, daß sie „des Königlichen Vertrauens und der hohen Gabe würdig sind, woran ich aber „auch, was die große Majorität und namentlich was das Volk betrifft, nicht „im mindesten zweifle. Ich bin von diesem Schauplatz öffentlicher Tätigkeit „abgetreten, weil ich nach mancherlei Erfahrungen meine Kräfte nicht für aus„reichend hielt, den Forderungen der Zeit zu genügen — oder ihnen gebührend „zu widerstehen. Jetzt empfinde ich nur das einzige Bedauern deshalb darüber,

Der König kam des andern Tags — am 14. — abends 6 Uhr über Deutz, und wenn man früher einigermaßen beſorgt geweſen war, daß wegen der aufgeregten politiſchen Stimmung und vielleicht auch aus konfeſſioneller Abneigung der Empfang weniger glänzend, als es ſich gebührte, und als dem Erzherzog zuteil geworden war, ſein würde, ſo iſt er wohl nie brillanter geweſen wie diesmal, und wenn darauf auch nicht viel zu geben iſt, da das Volk, wenn man ihm einen Spektakel bereitet, leicht in Bewegung gebracht werden kann, ſo hat doch der ungeheure Jubel, der ſich allenthalben beim Einzug des Königs kund gab, ſichtbarlich einen guten Eindruck auf ihn, ſowohl wie auf alle, die ihm beiwohnten, gemacht.

Ich war im Regierungsgebäude; wie mich der König ſah, reichte er mir die Hand und dankte mir, daß ich gekommen ſei. Ich ſprach den Reichsverweſer, der ſich freundlich unſerer früheren Bekanntſchaft erinnerte, viele Prinzen und andere Bekannte, und wurde auch unſerem Geſandten in London, dem Ritter Bunſen, vorgeſtellt.

Dienstag den 15. war großes und ſehr brillantes Diner in Brühl, wozu ich ſchon Sonntag die Einladung erhalten hatte. Da zugleich zur Feier des Dombaues ein glänzendes Feſt auf dem Gürzenich veranſtaltet war, ſo hatte der König die Zeit des Mittageſſens auf 7 Uhr beſtimmt. Der Erzherzog war von den Haupt-Notabilitäten der National-Verſammlung aus Frankfurt begleitet, unter anderen dem Fürſten Lychnowsky und General Auerswald, die am 18. September in Frankfurt ſo ſcheußlich ermordet wurden.

„weil ich ſonſt in wenigen Wochen das Glück und die Herzensfreude gehabt „hätte, Euer Majeſtät von Angeſicht zu Angeſicht zu ſehen. So Gott und „Euer Majeſtät es wollen, wird mir dieſe Freude im Leben doch noch zuteil „werden.

„Ich bin mit den Meinigen geſund und wohl, und wir haben — ich „zähle die ganze Familie dazu — große Urſache, zufrieden und dankbar zu ſein. „Es ſind jetzt 25 Jahre, als ich zuerſt das Glück hatte, auf längere Zeit mich „in der Nähe Euer Majeſtät zu befinden, und in dieſem langen Zeitraum ſind „mir ſo viele Beweiſe von Königlicher Huld und echtem Wohlwollen zuteil „geworden, daß ich auch dafür nur Gott und Euer Majeſtät zu danken und „zu bitten habe, daß ſie mir fortan verbleiben mögen.

Mit unverbrüchlichſter Treue
Euer Majeſtät alleruntertänigſter
Joſua Haſenclever.

Ehringhauſen, den 25. Februar 1847.

Viele Prinzen des Königlichen Hauſes und eine Menge anderer hoher Perſonen waren anweſend. Ich hatte aber nur ein Gefühl, nur eine Abſicht, und die war, den teuren König womöglich allein zu ſprechen — es gelang — ich war vor Tiſch mit ihm eine halbe Stunde in ſeinem Schlafzimmer, und ich würde hier vergebens die Empfindungen zu ſchildern verſuchen, die ſich unſerer bemächtigten, als wir von der verhängnisvollen Zeit ſprachen, die er ſeit dem März durchlebt hatte. Ich hatte die große Freude und Genugtuung, daß ich ihm Troſt und Mut einſprechen konnte, indem ich, ſoviel älter wie er, die Epoche erwähnte, wo Preußen unendlich viel tiefer geſunken und ſein herrlicher Vater, ſeine vortreffliche Mutter weit mehr geſchmäht worden waren wie er. „Wohl", ſagte er, „das geſchah von den Feinden, aber jetzt von den eigenen Untertanen." „Nein, Majeſtät," erwiderte ich, „auch damals von dieſen, das können Sie erfahren, wenn Sie wollen, und wie hat Gott geholfen! Er wird auch Sie nicht verlaſſen und Ihnen ferner beiſtehen, ſo gewiß, wie ich das Leben habe; alſo nur Mut und Vertrauen gefaßt." „Mut habe ich wohl," ſagte er, „aber ich weiß nicht, ob ich's wert bin, daß mir Gott aus allen dieſen Nöten hilft." Er war tiefbewegt, wir ſprachen mancherlei, was ſich nicht niederſchreiben läßt, aber auch ich hatte alle Kraft nötig, um in gehöriger Faſſung zu bleiben, damit die ernſte Stunde nicht ohne Segen vorüberginge.

Hier war es auch, wo ich ein gutes Wort für Aug. v. d. Heydt einlegte, um den König wieder mit ihm auszuſöhnen. Er war nämlich ſehr ungehalten über ihn wegen einer verletzenden Äußerung, die ſich jener über die von ſeinem Vater eingeführte Agende auf einem der früheren Landtage erlaubt hat. Ich verbürgte mich für ſeine — ſowie der Brüder — gute Geſinnung, und daß er gewiß keine böſe Abſicht dabei gehabt. „Nun", ſagte der König, „Sie kommen ja morgen mit nach Elberfeld, da wollen wir ſehen, was es gibt." Hier ſprach er nun zu ihm die ſchönen verſöhnenden Worte: „Es tut mir leid, daß Ihre Worte ſind mißverſtanden worden" — damit war die Sache abgemacht —; mir aber machte es um ſo mehr Freude, da ihn der König am 5. Dezember 1848 zu ſeinem Handelsminiſter ernannt und in ihm bis jetzt (April 1851) einen ſeiner tüchtigſten und treueſten Diener gefunden, der in den ſchwierigſten Umſtänden aller Anfeindungen und Schmähungen zum Trotz auf ſeinem gewiß nicht beneidenswerten

Posten mutig ausgehalten und dem König eine unverbrüchliche Anhänglichkeit bewiesen hat.

Auch erzählte ich dem König von der guten Wendung, die die Schaafhausensche Angelegenheit[42]) genommen, was ihn wegen Deichmann, den er persönlich schätzt, sehr freute.

Ich aber bin nie in einer ernsteren, aber froh heiteren Stimmung[43]) zur Tafel gegangen, als nach dieser, mir stets merkwürdig bleibenden Unterredung, die auch auf den teuren König einen guten Eindruck gemacht hat, was ich dem hart geprüften so tief aus Herzensgrund gönnte. Bei Tisch, in einer Gesellschaft von etwa 300 Personen waren meine nächsten Nachbarn, Alex. von Humboldt, General Neumann, Scharnhorst, von der Groeben usw.

Im November 1849 reiste ich von Hamburg nach Berlin und erhielt auf die Anzeige meiner Ankunft daselbst gleich eine Einladung zum Diner nach Sanssouci. Es war am 12. November, und Ihre Majestäten der König und die Königin empfingen mich ebenso wohlwollend und freundlich, wie immer. Die Gesellschaft war nicht zahlreich, und von hohen Personen außer den Prinzen und der Prinzessin der Niederlande, die Minister Brandenburg, Manteuffel und Throtha, die Generale v. Wrangel und Kuser und

---

[42]) Vergl. hierüber Alex. Bergengrün: David Hansemann (Berlin 1901) S. 433.

[43]) In dem Glückwunschschreiben, das Josua Hasenclever wenige Monate später an den König anläßlich der Feier seiner silbernen Hochzeit richtete und das ich hier nach dem Koncept mitteile, hört man dieselbe ernste Stimmung noch durchklingen:

„Mögen diese Zeilen an dem Tage in Euer Majestät Hand gelangen, „an welchem vor 25 Jahren Gott der Herr das innigste Band der Liebe und „des Glücks geknüpft hat; sie sollen Euer Majestät und Ihrer hohen Gemahlin „meiner und meiner Familie heißeste Glückwünsche und die erneuerte, obwohl „überflüssige Versicherung unverbrüchlichster Treue darbringen. Vierundzwanzig „Jahre sind im heitersten Sonnenglanz verflossen, das letzte ist trüb und dunkel „gewesen, aber es wird wieder helle werden. Ew. Majestäten werden wieder „glückliche Tage und Jahre erleben. Das ist mein heißes Gebet, meine feste, „unerschütterliche Zuversicht.

„Der König hoffet auf den Herrn und wird durch die Güte des Höchsten „f e s t bleiben.

Euer K. M.
allerunterthänigster und treuster
Ehringhausen, den 26. November 1848. J. H.

Alex. v. Humboldt anwesend, welche Herren mit mir dem Könige und den übrigen fürstlichen Personen gegenüber plaziert wurden, so daß ich an der Unterhaltung stets teilnehmen konnte, und einige sehr angenehme und interessante Stunden, namentlich auch nach Tisch mit dem Könige, zubrachte. Ich fand ihn weit ernster wie früher, er sprach von den großen Schwierigkeiten, die ihm von allen Seiten zur Durchführung der deutschen Sache in den Weg gelegt würden, doch hoffe er, sie zu überwinden — (was bis jetzt, April 1851, noch nicht der Fall gewesen ist, wenigstens nicht in dem Sinne, wie er es damals gemeint, und wie es das Vaterland gehofft hat). —

Zum Schluß stehe hier noch der so überaus schöne und trostreiche Brief, den ich von unserem Könige beim Tode meines Sohnes Hermann (gestorben am 7. September 1852) empfangen habe[44]):

Sanssouci, 13. September 1852.

Mein lieber Hasenclever!

„In diesem Augenblick les ich Ihren schönen und so unsäglich kummervollen Brief vom 11. ds. Ich danke Ihnen „mit wärmstem, mitfühlendem Herzen, daß Sie mitten aus Ihrer „schweren Betrübnis an mich gedacht und mir geschrieben haben.

„Gottes Trost erquicke und erhebe Sie! Ihr Hermann ist „wahrlich der Thränen wert, und das nächste Labsal, das ich „Ihnen und all den Ihrigen wünsche, ist, daß Ihre Thränen „sanft und reichlich fließen mögen. — Wohl dem Hause, in „welchem man den Ernst des Herrn in Seiner Liebe, und Seine „Liebe in Seinem Ernst erkennt. So ist's in Ihrem Hause, „lieber Josua, und so mög' es bleiben!

Mit Freundesgruß

Friedrich Wilhelm."

Wie oben erwähnt starb Josua Hasenclever am 15. März 1853. Noch am gleichen Tage schrieb sein Bruder David an König Friedrich Wilhelm IV. und teilte ihm die traurige Nachricht mit. Dieser erwiderte darauf mit folgendem schönen Brief[45]):

[44]) Ganz eigenhändig, unter Josua Hasenclevers Papieren.

[45]) Im Besitz des Herrn Hermann Hasenclever zu Remscheid-Ehringhausen.

Charlottenburg, 21. März 1853.

„Das Verſcheiden Ihres theuren Bruders Joſua, mein „lieber David Haſenclever, hat mich wahrhaft erſchüttert; denn „ich weiß, was ich an ihm verliere. Der Verluſt iſt unerſetzlich. „Ein erprobter Getreuer ſcheidet und — viele Treuloſe bleiben. „Doch dieſe vernünftige Erwägung iſt nicht das, was mich am „meiſten ſchmerzt. Ihr Bruder war mir ein lieber und näherer „Bekannter, ein Mann, bey dem ich „Brodt u. Salz" genoſſen, „eine Erſcheinung, auf die ich mich freute, ſobald eine Reiſe ins „Rheinland beſchloſſen war. Die Gewißheit, ſolch' eines Be„gegnens ſich nicht mehr erfreuen zu können, die Unmöglichkeit, „eine ſo lieb gewordene Gewohnheit hinfort zu pflegen, thut „wahrlich weh!

„Und Sie, lieber David, haben mir mitten aus Ihrer ge„rechteſten und friſchen Trauer geſchrieben und deren Urſach ge„meldet. Ich danke Ihnen dafür. Mein Dank iſt tief gefühlt, „ſo tief als mein Mitgefühl und Beyleid, welche ich Ihnen und „den Ihrigen hier ausſpreche. Möge der einige wahre Troſt „in wahrem Schmerz, der in Ihrem ganzen Hauſe ſeit lange „gepflegt wird, ſich jetzt mächtig erweiſen. Sie, lieber David „und Ihr ſeeliger Bruder, waren mir immer ein Gedanke. Be„wahren Sie mir Ihre lieben Geſinnungen. Gott ſegne und „tröſte Sie.

„Friedrich Wilhelm R."

Inhaltsangabe.

Seite

Vorbemerkung 1

Biographiſche Mitteilungen über Joſua Haſenclever 2

Aus den Lebenserinnerungen Joſua Haſenclevers.

I. Deputationsreiſe nach Frankfurt (Juni 1815) 13

II. Erſter Aufenthalt in Berlin zur Teilnahme an den Beratungen über die Provinzialſtände (November—Dezember 1822) und Beſuch bei Goethe in Weimar (25. Dezember 1822) 18

III. Joſua Haſenclevers Aufenthalt in Berlin im Jahre 1831. Unterredung mit dem Kronprinzen über die projektierte Städteordnung 29

IV. Des Kronprinzen Beſuch in Ehringhauſen am 17. u. 18. Oktbr. 1833 32

V. Spätere Begegnungen mit dem Kronprinzen bis zum Jahre 1840 37

VI. Die Huldigungsfeierlichkeiten in Berlin im Oktober 1840 . . . 39

VII. Spätere Begegnungen mit der Königlichen Familie (1842—1848) 44

VIII. König Friedrich Wilhelms IV. Aufenthalt am Rhein im Auguſt 1848 53

II.

Der Kampf um die Siegburger Vogtei 1399—1407.

Eine Denkschrift des 15. Jahrhunderts. Mit einer Geschichte der Siegburger Vogtei als Einleitung.

Von **Friedrich Lau.**

Als[1]) Erzbischof Anno die Abtei Siegburg begründete, stellte er dem Abt als Schirmer gegen weltliche Angriffe und als Verwalter der weltlichen Gerichtsbarkeit einen Vogt zur Seite. Schwerlich hätte der fromme Stifter diese Maßnahme getroffen, wenn er die künftige Entwicklung hätte voraussehen können. Die den weltlichen Dingen abgeneigten, der Askese zugewandten Äbte und Mönche der älteren Zeit, die gewiß eines solchen Schirmers und Beraters benötigten, wurden nur zu bald durch energische, in den Waffen und diplomatischen Geschäften wohl bewanderte Männer abgelöst, die selbst Manns genug waren, ihre äußeren Rechte zu verteidigen. Und hier, wie fast überall, fügte es eine gewisse Ironie der Entwicklung, daß es gerade die ursprünglich als Schirmherrn eingesetzten Vögte waren, gegen deren Angriffe die Äbte sich in den Kampf begeben mußten, daß die zum Schutz berufenen Männer die schlimmsten Feinde des Klosters und seiner Privilegien wurden. So hatte der Stifter dem stolzen Baum seiner Schöpfung selbst den Wurm an die Wurzeln gesetzt, durch dessen Fraß dieser Baum später immer mehr vergilben und endlich verdorren sollte.

Die Anfänge der Beziehungen zwischen Abt und Vogt in Siegburg scheinen friedliche gewesen zu sein, wenigstens gibt die kärgliche Überlieferung der älteren Zeit keine Andeutungen von

[1]) Die hier gegebene Darstellung soll das Verständnis der am Schluß wieder gegebenen chronikalischen Aufzeichnung erleichtern. Ich habe zunächst die äußere Geschichte der Vogtei, dann deren innere Ausgestaltung zu schildern versucht.

Zwiſtigkeiten. Das Vogtamt wurde zunächſt von Gerlach von Wickrath[2]), dann von Graf Adalbert von Nörvenich[3]) verſehen, 1128[4]) war es bereits in den Beſitz des Grafen Adolf von Berg gelangt. Mit ihm tritt die Familie in den engeren Kreis der Kloſtergeſchichte, deren Rechtsnachfolger dereinſt die Unmittelbarkeit der Abtei zerſtören ſollten. Daß die Abtei mit dieſen Vögten aus dem alten Grafenhauſe von Berg keineswegs immer im Frieden gelebt hat, läßt die Urkunde Papſt Lucius' III. erkennen, worin er den Vögten der Abtei ſtreng unterſagte, ihrerſeits einen Untervogt eigenmächtig einzuſetzen und für ihre Tätigkeit mehr zu fordern, als in der Verfügung Annos vorgeſehen war.[5]) Begreiflich iſt daher die Eile, mit der das Kloſter ſofort nach dem Ausſterben des alten Grafengeſchlechtes im weltlichen Mannesſtamme ſich dem letzten geiſtlichen Sproſſe der Familie, dem Erzbiſchof Engelbert, zuwandte. Schon bald nach dem Tode des Grafen Adolf, der im Auguſt 1218 vor Damiette ſtarb, ſehen wir Engelbert in dem Amte des Siegburger Kloſtervogtes. Dieſes Vorgehen des Erzbiſchofs war nur ein Glied in dem von ihm mit Energie und vielfältigem Erfolge durchgeführten Verſuche, die Klöſter von ihren Vögten, die aus Schirmern zu Bedrängern geworden waren, zu befreien[6]), ein Streben, in dem er bald darauf auch vom Papſte eifrige Unterſtützung fand[7]). Der ſicherſte Weg, der ſich dafür darbot, war in Siegburg die Übernahme des Vogtamtes durch die Erzbiſchöfe ſelbſt, die deshalb ihrerſeits zu erblichen Vögten kraft ihres Amtes erklärt wurden. Schon 1221 traf Engelbert in dieſer Eigenſchaft eine wichtige Verfügung für diejenigen Einwohner der Stadt Siegburg, die ſich in das Wachszinſigen-Ver-

---

[2]) Lacomblet, I, Nr. 203, 228; Mon. Germ. SS. XI, S. 502.

[3]) 1102—1110 (Lacomblet, I, Nr. 168, 234). Die Zeugen der letzteren, gefälſchten Urkunde gehören zur Handlung von 1110.

[4]) Kremer, Akad. Beitr. III, Urk. 34 Nr. 24; Lacomblet I, Nr. 300 (1125), Nr. 222, 225 (1139) für Graf Engelbert, ſiehe Lacomblet I, Nr. 483.

[5]) Lacomblet, I, Nr. 478 (1181 Nov. 18): „Sane advocatis, quibus pro tempore monasterii advocatia commissa fuerit, interdicimus, ne aliunde advocatiam constituant, neque de rebus ad sua stipendia conferendis, neque de his, que pro iusticiis persolvuntur, amplius exigant, quam Annonis archiepiscopi deliberatione constat esse provisum.

[6]) Vgl. Ficker, Engelbert der Heilige, S. 145 ff.

[7]) ib. S. 159.

hältnis zu der Abtei begaben[8]). 1223 ſtellte er dem Kloſter ein ausführliches Privileg über ſein Vogtamt aus[9]). Dieſe Errungenſchaft der Kölner Kirche, die der kraftvolle Engelbert gewonnen hatte, ging, wie vieles andere, nach ſeinem blutigen Tode unter ſeinem ſchwachen Nachfolger Heinrich wieder verloren. Am 31. Juli 1226[10]) willigte dieſer ein, daß der Erbe und Schwiegerſohn des Grafen Adolf, der Herzog Heinrich von Limburg, die Siegburger Vogtei, wie früher ſein Schwiegervater, übernehmen ſolle. Wenig genug bedeutete demgegenüber die Zuſicherung des Herzogs, daß er Abt, Konvent und die Vogteileute gnädig behandeln und das Amt wie früher Graf Adolf verſehen werde. Nachdem ſo dem Kloſter der feſte Rückhalt an dem Kölner Stift genommen war, mußte Abt und Konvent ſich mit dem Prätendenten zu einigen ſuchen. So kam denn im Jahre 1229[11]) zwiſchen dem Herzog, ſeiner Gemahlin und ſeinen Söhnen einerſeits und dem Kloſter andererſeits ein Vertrag zuſtande. Falls der Herzog es bei dem Erzbiſchof und den Prioren der Kölner Kirche erreichen könne, daß dem Kloſter das Recht der freien Vogtwahl zurückgegeben werde, ſo ſollten er, ſeine Gemahlin und ſeine Söhne die eidliche und durch Urkunde bekräftigte Zuſicherung geben, daß ſie das Amt allein durch Begnadigung des Kapitels und nicht nach Erbrecht beſäßen. Die Einkünfte aus der Stadt und dem Vogteibezirk ſollen unter beide Parteien gleich geteilt werden. Aus dieſer Urkunde erhellt, daß der Kölner Erzbiſchof trotz des Vertrages vom Jahre 1226 noch keineswegs prinzipiell

[8]) Annalen des hiſtor. Vereins für den Niederrhein, Heft 75 S. 126 (Knipping).

[9]) Ficker, Engelbert der Heilige, S. 341. Papſt Honorius III. beſtätigte nach dem Tode Engelberts am 26. November 1226 dem Konvent, daß die Vogtei fortan den Erzbiſchöfen zuſtehen ſolle. (Mon. Germ. 4°. Epistolae Saeculi XII. Vol. I S. 244).

[10]) Stadtarchiv Köln, Urkunde Nr. 82. Die in Betracht kommenden Sätze der Urkunde lauten: Ipse autem dominus electus uxori mee et ad petitionem suam mihi omne feodum, quod comes Adulfus pie memorie, pater suus, ab ecclesia tenuit, concessit, et nos advocatiam de Syberc eo iure, quo predictus comes A. eam tenuit, obtinebimus, . . . Et nos abbatem et conventum de Sibere et homines ad advocatiam pertinentes benigne protractabimus et ita tenebimus, sicut prefatus comes de Monte temporibus suis tenuit." Dieſe Urkunde gehörte nach der Signatur und dem alten Repertorium früher zum Archiv des Kölner Domkapitels.

[11]) Lacomblet, II, Nr. 165.

auf den Anſpruch des erblichen Beſitzes der Vogtei verzichtet hatte. Sein energiſcher Nachfolger Konrad von Hochſtaden vermochte es, dieſe Forderung noch einmal mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen. Im Beginn des Jahres 1240[12]) befand er ſich im Beſitze der Stadt Siegburg, der Vogtei und des Gerichts und übertrug dieſe zur Bewahrung dem Abte und dem Konvent. Dagegen behauptete der Herzog noch die Burg, die er zu einem beſtimmten Termin zu räumen hatte. Über die ſpäteren Vorgänge in dieſem Kampf iſt nichts Näheres bekannt; doch ſchon am 2. September desſelben Jahres[13]) machte der Erzbiſchof ſeinen Frieden mit dem Herzog, ohne daß dabei von Siegburg die Rede iſt. Bereits drei Jahre ſpäter (1243 Juli 8)[14]) ſahen Abt und Konvent ſich gezwungen, mit dem Herzog und ſeinen Erben einen neuen Vertrag zu vereinbaren. Das Kloſter verpflichtete ſich, den Herzog zum Vogt zu wählen, falls es das Recht der freien Wahl zurückerhalte, es wollte ihn aber bis dahin in dieſer Stellung ſtillſchweigend dulden („medio tempore pacienter sustinebimus eos in eadem"). Der Herzog nahm dagegen Abt und Konvent in ſeinen Schutz und Schirm und verpflichtete ſich wiederum, die Vogtei nur, wie ſein Schwiegervater, zu verwalten. Da das Vogtgeding nur am Fuß des Berges und nicht auf dem Berge abgehalten werden ſollte, ſo wurde die Erbauung eines Hauſes[15]) zu dieſem Zweck vereinbart. Wegen der Teilung der Gefälle blieb es bei der früher beſchloſſenen Zweiteilung. Damit iſt die erſte Phaſe in der äußeren Geſchichte der Vogtei abgeſchloſſen.

---

[12]) Dieſe Urkunde iſt leider nur durch ein Regeſt im alten Repertorium des Domkapitels S. 955 überliefert: (1239) 1240 Januar 20: Recognitum abbatis et conventus Sigburgensis, vigore cuius recognoseunt, oppidum Sigburgense cum advocacia et iudicio usque ad festum s. Andreae proxime futurum (1240 November 30) a Conrado archiepiscopo ipsis commissum esse, et eum cives Sigburgenses in protectionem receperit et salvum conductum per dioeeesim appromiserit, hinc si dux de Limburg vel eius homines fidem datam violarint et castrum Sigburgense retinere vellent, appromittent integris viribus ad recuperandum adiurare velle. Anno 1239, in die Fabiani et Sebastiani.

[13]) Lacomblet, II, Nr. 249.

[14]) Kremer, Akadem. Beiträge, III, Nr. 70.

[15]) Das „castrum" der Urkunde von 1240 lag alſo auf dem Berge. Es war immerhin ein Erfolg der Abtei, daß der Vogt von dieſem militäriſch wichtigen Platze verdrängt wurde.

Der Kölner Erzbiſchof ſcheidet von nun endgültig aus der Reihe der Bewerber um die Vogtei aus. Es ſcheint dagegen, daß die nunmehr beginnende Reihe der Bergiſchen Vögte einmal vorübergehend durch den Grafen Heinrich von Sayn unterbrochen worden iſt. Wenigſtens verpflichtete ſich Graf Adolf von Berg in dem mit Dietrich von Heinsberg am 18. Februar 1269[16]) geſchloſſenen Vertrage, Abt und Konvent in den Rechten zu erhalten, die dieſe zu den Zeiten des Herzogs Heinrich von Limburg und des Grafen Heinrich von Sayn beſeſſen hatten[17]). Bis zum Jahre 1296 verſagen dann unſere Quellen vollſtändig. Erſt aus dieſem Jahre iſt der erſte eigentliche Vogtei-Revers, ausgeſtellt von dem Grafen Wilhelm von Berg, erhalten[18]). Von da an behaupteten ſich die Grafen und ſpäteren Herzoge im Beſitze der Vogtei bis zum Jahre 1402. Damals regierte der Abt Pilgrim von Drachenfels die Abtei, erkennbar ein äußerſt energiſcher und tatkräftiger Mann, der es auch nicht verſchmähte, zum Schutze ſeiner Privilegien und Rechte ſelbſt das Schwert zu ziehen. Er benutzte mit Glück die Gunſt der Verhältniſſe, den ſich entſpinnenden Kampf zwiſchen Herzog Wilhelm und ſeinen Söhnen und die Zwiſtigkeiten des erſteren mit Johann von Loen, Herrn zu Heinsberg, um die läſtige Feſſel der Bergiſchen Vogtei abzuſtreifen. Indem er dazu auch die militäriſche Kraft, die ihm die ſchon von ſeinen Vorgängern geſchaffene Lehnsmannſchaft verlieh, klug ausnutzte, gelang es ihm, ſowohl die widerſtrebenden Elemente der aufrühreriſchen Bürgerſchaft niederzuſchlagen[19]), unbekümmert darum, daß dabei der größte Teil der Stadt ein

[16]) Lacomblet, II, Nr. 588.

[17]) „prout erant tempore Henrici ducis de Lymburg et Henrici comitis Seynensis.“

[18]) Aegidius Müller, Siegburg und der Siegkreis, II, Anhang, S. LXI; Lacomblet, II, Nr. 971. Die ſpäteren gleichlautenden, jedoch ſeit 1360 in deutſcher Sprache abgefaßten Reverſe ſind ſämtlich, zumeiſt im Original, erhalten. Es ſind folgende: Graf Adolf d. d. 1308 April 22 (Urk. Siegburg Nr. 156), Graf Gerhard d. d. 1348 April 3 (ib. Nr. 263), Graf Wilhelm d. d. 1360 Mai 22 (ib. Nr. 305), Johann v. Loen d. d. 1402 Oktober 8 (ib. Nr. 425), Herzog Adolf d. d. 1407 Juni 27 (ib. Nr. 439), Herzog Gerhard d. d. 1439 Mai 15 (Abſchrift in Hſ. B. 119a S. 731), Herzog Wilhelm d. d. 1475 Oktober 27, (Abſchrift in Hſ. B. 151 f. 5b), Herzog Johann d. d. 1511 Oktober 16, (Urk. Siegburg Nr. 739), Herzog Wilhelm d. d. 1544 Februar 15 (ib. Nr. 809), Herzog Johann Wilhelm d. d. 1593 November 5 (ib. Nr. 910).

[19]) Über dieſe Vorgänge werde ich weiterhin handeln.

Raub der Flammen wurde, wie er es auch wagen konnte, am 9. Oktober 1402[20]) dem alten Herzog mit scharfen Worten die Vogtei aufzusagen, die er schon am Tage vorher an Johann von Loen übertragen hatte[21]). Doch bereits zwei Jahre später sah sich Johann zu einem vorläufigen Vertrage mit dem Jungherzog Adolf genötigt, wonach Stadt, Burg und Vogtei einem gemeinsamen Vertrauensmann übergeben werden sollten[22]). Den endgültigen Abschluß dieser Episode bildete das Kondominat beider Gegner im Besitze der Vogtei, wie es im Vertrag vom 27. Juni 1407[23]) ausgesprochen ist. Herzog Adolf erhielt den Alleinbesitz der Burg, dem Herrn von Loen sollte ein Turm oder eine Pforte der Stadtmauer überlassen werden, und zwar nur auf seine Lebenszeit, denn nach seinem Tode sollte der Alleinbesitz der Vogtei wieder an das Herzogshaus zurückfallen. So besaß nun die Abtei zwei Vögte bis zum Tode des Johann von Loen am 2. November 1432. Von da an aber behaupteten sich die Herzoge im Alleinbesitz.

Wenn sich aus diesem Verhältnis im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts keine größeren Mißstände ergaben, so lag das wohl besonders daran, daß die Herzöge in ihrer fortwährenden finanziellen Bedrängnis sich gezwungen sahen, die Vogtei und ihre Gefälle an begüterte Untertanen zu verpfänden. Der Vogt[24]), der bis dahin ein Beamter des Herzogs gewesen war, wurde nun sein Gläubiger. Im Jahre 1430[25]) verpfändete Herzog Adolf die Burg

[20]) Siehe den Brief im Anhange S. 124.

[21]) 1402 Oktober 8 (St.-A. Düsseldorf, Urk. Siegburg, Nr. 426).

[22]) Lacomblet, IV, Nr. 26 (1404 Juli 9).

[23]) St.-A. Düsseldorf, Urk. Jülich-Berg, Nr. 1521.

[24]) Die Reihe der Vögte, die ich bis 1430 ermitteln konnte, ist folgende: 1. Heinrich, zugleich Schöffe, vor 1254 (vgl. Lacomblet II, 405); 2. Heinrich v. Lohmar, 1254 (ib. und Urk. Altenbiesen Nr. 11 a); 3. Herlivus, 1264 (Urk. Altenbiesen Nr. 11 a); 4. Engelbert v. Budellenberg, 1310 (Urk. Siegburg Nr. 160); 5. Wilhelm v. Troisdorf, Ritter, 1313 (Urk. Jülich—Berg Nr. 213); 6. Ludwig v. Roide, Ritter, 1326 (Urk. Siegburg Nr. 195); 7. Gottschalk Moer van der Sulzen, 1335—1338 (Urk. Siegburg Nr. 218, 230); 8. Emmerich v. Bernsau, Ritter, 1351 (Hs. C. 121 f. 32 b); 9. Johann v. Reven, 1401 (Akten Siegburg R. 37 f. 38 a); 10. Junker Ulrich, 1429 (Pfarrarchiv Siegburg, Stadtrechnung).

[25]) Konzept, St.-A. Düsseldorf, Jülich—Berg, Litteralien, 1430, Nr. 14, d. d. Düsseldorf, 1430 Febr. 28 (dinxstach zo vastavende). Philipp wird auch sonst als Vogt bis zum Jahre 1441 genannt. Vgl. Memorienbuch des Klosters Boedingen Hs. A. 139, f. 8 a, Siegburg, Akten Nr. 37.

und Vogtei zu Siegburg für 400 ſchwere oberländiſche Gulden an Philipp von Durby, gen. der Wale. Zur Inſtandhaltung der Burg wurden ihm die Dörfer Troisdorf und Wolsdorf zugewieſen, ebenſo die Gerichtswetten von 5 Mark und darunter; dagegen ſollte er an den Juden zu Siegburg keine Rechte haben, wenn ihm dieſe nicht freiwillig Gaben anbieten würden. Von 1441—1443 war Gerhard van den Reven Pfandbeſitzer der Vogtei[26]) für die Summe von 849 Gulden 8 Schillingen. Die Löſeſumme ſtreckte der Landdroſt von Berg, Ritter Gawin von Schwanenberg, vor, in deſſen Beſitz nunmehr die Vogtei durch ein Privileg des Herzogs Gerhard und ſeiner Gemahlin Sophie von Sachſen vom 26. Februar 1445[27]) überging. Durch den Zuſchlag von Baugeldern, die für die Burg verwendet waren, erhöhte ſich die Pfandſumme auf 1096½ Rhein. Gulden. Gawin blieb im Pfandbeſitz bis mindeſtens 1465[28]). 1482 erſcheint Ritter Bertram von Neſſelrode als Vogt, auch er als Pfandinhaber[29]). Im Jahre 1519 war die Pfandſumme bereits auf 2500 Goldgulden angewachſen, und dafür ging die Vogtei an den Amtmann von Steinbach, Wilhelm von Bernſau, über[30]). In ſeiner finanziellen Bedrängnis mußte Herzog Johann ſich ſogar dazu verſtehen, daß der Pfandbrief an andere Perſonen, ſofern dieſe nur Bergiſche Untertanen ſeien, veräußert werden dürfe. Unter den gleichen Bedingungen und für die gleiche Pfandſumme übernahm dann im Jahre 1530 Johann von Zweifel zu Wiſſen die Vogtei[31]). Er vererbte ſeine Anſprüche und ſein Amt auf ſeinen Sohn Jaſpar, der am 5. März 1545 zum Vogt ernannt wurde[32]). Bald darauf

---

[26]) Ankündigung der beabſichtigten Pfandlöſung, d. d. Bensberg, 1443 Juni 16 (des neisten sondaiges na dem heilgen pinxstage). Konzept, St.-A. Düſſeldorf, Jülich—Berg, Litteralien C. 8, Vol. II.

[27]) Or. Pgmt. St.-A. Düſſeldorf, Urk. Jülich—Berg Nr. 2308 (des neisten donrestages na s. Mathias dach).

[28]) Pfarrarchiv Siegburg, Gerichtsprotokoll.

[29]) St.-A. Düſſeldorf, Hſ. C. 121, f. 61. Das Pfandverhältnis ergibt ſich aus der Urkunde von 1519 Auguſt 24.

[30]) Abſchrift saec. XVI, St.-A. Düſſeldorf, Amt Blankenberg, Fach 41 Nr. 12. Hambach, 1519 Auguſt 24 (auf s. Bartholomei tagh).

[31]) Gleichzeitige Abſchrift im Verſchreibungsbuch (Causae Montenses), St.-A. Düſſeldorf, Hſ. B. 34, Vol. II f. 37 ff.; d. d. Cleve, 1530 Juli 30 (den XXXten dach des maintz Julii).

[32]) Gleichzeitige Abſchrift l. c. Hſ. B. 34 Vol. III f. 110b.

entſchloß ſich der damalige Siegburger Abt Johann von Fürſtenberg, dem Herzog die Löſeſumme zu zahlen und ſo die Vogtei ſelbſt zu übernehmen. Am 18. bezw. 24. Juli 1549[33]) kam der Vertrag zuſtande, wonach dem Abt bis zur Abtragung der Pfandſumme ſämtliche Gefälle der Vogtei zuſtehen ſollten. Ob dieſe Bedingung vollſtändig eingehalten und die Pfandſumme ganz abgezahlt worden iſt, iſt nicht erſichtlich; doch ſind einzelne Quittungen der Äbte bis zum Jahre 1568 über den Empfang von Teilſummen erhalten.

Der wechſelnden äußeren Geſchichte der Vogtei in den erſten 500 Jahren ihres Beſtehens, die wir bisher betrachtet haben, entſpricht auch eine Wandelung ihres inneren Charakters und der Befugniſſe des Vogtes, deren Klarſtellung ein Zurückgreifen auf die Anfänge des Amtes erfordert. Über den Wirkungskreis der Vögte enthalten bereits die älteſten Siegburger Urkunden ausführliche Nachrichten. Es kommen dafür zunächſt die vier angeblichen Stiftungsbriefe und eine Urkunde Erzbiſchofs Hildolfs in Betracht[34]). Da auch die gefälſchten Urkunden von den, über ihren wahren Wert getäuſchten, Kaiſern und Päpſten als echt betrachtet und beſtätigt worden ſind, ſo haben ſie die rechtliche Entwicklung des Vogteiamts in gleicher Weiſe wie Originalurkunden beeinflußt, oder, beſſer geſagt, beeinfluſſen können. Für die weit zerſtreuten Güter des Kloſters wurden von Anfang an mehrere Vögte eingeſetzt, uns beſchäftigt hier nur das Vogtamt über die rechtsrheiniſchen Kloſtergüter. Die Urkunde Hildolfs, die zweifellos die älteſte Form des Vogteiamtes, wie es das Kloſter ſelbſt ſich wünſchte, wiedergibt, lautet in den betreffenden Sätzen: „De advocatis vero monasterii, sicut constitutum invenimus, nos quoque constituimus, ut in placitis tenendis et iusticiis faciendis effusionem sanguinis, furta, violatam pacem, hereditatis contentionem iudicantes, ex consilio abbatis quelibet agant, cetera omnia abbatis arbitrio disponenda relinquant, ita ut in abbatis sit potestate a persona familie qualibet pro libito supplicium sumere, si in aliquo iustis eius imperiis presumpserit

[33]) l. c. B. 34 Vol. III f. 208—213.

[34]) Vgl. Oppermann, Kritiſche Studien zur älteren Kölner Geſchichte (Weſtdeutſche Zeitſchrift Bd. XXI S. 59 ff.) Die Urkunden ſind gedruckt: Oppermann, l. c. S. 115, Lacomblet, I, 202, 203 u. 228). Die Urkunde Hildolfs iſt nach gütiger Mitteilung Oppermanns keine Fälſchung, wie dieſer früher angenommen hatte.

contraire, neque subdefensorem quemquam nisi abbatis electione et familie collaudatione constituant. Sed nec advocatus aliquis, nisi quem voluerit abbas, eidem monasterio, cum necesse est, constituatur." Die Vögte ſollen demnach ihre Gerichtsbarkeit über die Verletzungen mit Blutverluſt, Diebſtahl, Friedensbruch und Erbſtreitigkeiten nur mit Beirat des Abtes ausüben, und dieſem wird ausdrücklich das Strafrecht gegen ungehorſame Mitglieder ſeiner „familia" gewahrt. Ein Untervogt ſoll nur von dem Abt unter Beirat der „Familie" ernannt werden, endlich ſoll der Abt den Vogt, wenn nötig, beſtimmen können. Dieſe Beſtimmungen ſind in drei von den gefälſchten Stiftungsbriefen[35]) erweitert. Die Vögte ſollen danach nur einmal im Jahre ihr Gericht und nur an den dazu beſtimmten Orten abhalten. Ihre Gebühren werden auf ein Drittel der Gerichtswetten beſchränkt, und dieſes Drittel ſoll ihnen nur von den im Vogtgeding verhandelten Sachen zuſtehen, dann folgt die neue und merkwürdige Beſtimmung, daß die „Familie" des Kloſters die innerhalb 4—5 Miliarien vom Fuß des Berges wohnt, an drei Tagen zum Vogtgericht, das am Fuß des Berges abgehalten wird, erſcheinen ſoll, und zwar am erſten Tage von Sieglar, Eſchmar, Süls, Menden, Troisdorf, Meindorf, am zweiten Tage von Oberpleis, Donndorf, Geiſtingen, Nieſter, Müllendorf, Berghauſen, Irmenroth, Kourſcheidt und Inger, am dritten Tage von der unteren und oberen Agger. Für welche Perſonen konnte und ſollte dieſe Beſtimmung gelten? Jedenfalls für die der Vogtei des Kloſters in den genannten Orten unterworfenen Perſonen, nicht aber für alle dort anſäſſigen Perſonen. Eine Abänderung der Gerichtsgrenzen, die mit der letzteren Anordnung verbunden geweſen wäre, konnte Erzbiſchof Anno, dem ſie dann untergeſchoben wäre, gar nicht treffen, das war ſtets nur ein Recht des Königs[36]). Dieſe Annahme vertreten, hieße zugleich die Fälſcher der Annoſchen Urkunden einer Unklugheit zeihen, die man ihrer ſonſtigen, durch die Abfaſſung der Fälſchung erwieſenen Intelligenz nicht zutrauen darf. Die Aufnahme der Beſtimmung in die Fälſchung war lediglich ein,

[35]) Oppermann, l. c. S. 116 (LIV u. 6) und Lacomblet I, Nr. 203 S. 131 unten.

[36]) Auch die noch im Jahre 1174 erlangte Beſtätigung Kaiſer Friedrichs I. (Lacomblet, I, Nr. 450) hat den Anſpruch der Abtei nicht auf die Dauer zu ſchützen vermocht.

wie hier ſchon zu ſagen iſt, für die Folgezeit verfehlter Verſuch, die Vogteileute durch den Gerichtszwang enger an das Kloſter zu feſſeln, um ſo vor allem ihre dinglichen und perſönlichen Leiſtungen kontrollieren zu können. Von allen den hier genannten Orten unterſtanden ſpäter nur die Gerichte der Orte Sieglar[37]) und Oberpleis in Beziehung zur Abtei, nur Troisdorf gehörte zur Vogtei. Die Urkunde kann deshalb nicht auf alle Gerichtseingeſeſſenen aller genannten Orte bezogen werden. Auch die zweifellos echte Urkunde Königs Heinrichs IV. über den Burgbann vom Jahre 1071[38]) hat die ſpätere Entwicklung nicht nach jeder Richtung zu beeinfluſſen vermocht. Die dort angegebene Grenzlinie umfaßt auch das Gebiet von Wolsdorf, das ſpäter ſtets zur Vogtei gehört hat. Es muß daher ſpäter eine neue Regelung dieſer Grenze vorgenommen ſein[39]). Jedenfalls aber bedingt das Privileg unmittelbar die Schaffung einer neuen Dingſtätte, die dann in dem natürlichen Mittelpunkt des Bezirks, eben in Siegburg, entſtanden iſt[40]). Der gegebene Richter dafür war der Kloſtervogt, dem für ſeine Mühewaltung, wie ſchon erwähnt, ein Drittel der Gerichtsgefälle zufiel. Ein erhebliches Wachſen der Vogtgewalt bedeutet der Vertrag mit Herzog Heinrich von Limburg vom Jahre 1229[41]). Statt des Drittels der Gerichtsgefälle ſollte nunmehr die Hälfte aller Gefälle in der Stadt und deren Bezirk dem Vogt zuſtehen. Dieſes Prinzip iſt dann bis zum Jahre 1676 das herrſchende geblieben.

Ein klares Bild über die Tätigkeit und die Rechte des Vogts läßt ſich freilich erſt aus der reichhaltigeren Überlieferung des 15. Jahrhunderts gewinnen[42]). Es läßt ſich kurz dadurch kennzeichnen,

[37]) In Sieglar unterſtand das Gericht dem Abte und dem Herrn von Löwenberg; vgl. Urk. Siegburg Nr. 428, für Oberpleis vgl. Lacomblet, I, Nr. 478.

[38]) Lacomblet, I, Nr. 214.

[39]) Die von Oppermann l. c. S. 88 vertretene Anſchauung, daß der Vogt an den drei Dingſtätten zu Sieglar, Geiſtingen und Oberpleis das Hochgericht gehalten habe, vermag ich nicht zu teilen, da ſpäter keine Spur eines ſolchen Verhältniſſes nachzuweiſen iſt. In Geiſtingen war ſpäter ein Landgericht der Herrſchaft Blankenberg.

[40]) Auch darin weiche ich von Oppermann ab.

[41]) Siehe oben Seite 62.

[42]) Für die nachfolgende Schilderung kommen beſonders folgende Quellen in Betracht: Schöffenweistum von 1482 Auguſt 19 (St.-A. Düſſeldorf, Sieg-

daß der Vogt außerhalb des Burgbanns in dem Vogteibezirk zum alleinigen Gebieter geworden ist, daß dagegen der Abt, dem nach den Verträgen von 1229 und 1243 auch dort die Hälfte aller Einkünfte zustand, dieser Rechte verlustig gegangen ist. Der Bezirk der Vogtei ist freilich jetzt ein recht kleiner, er umfaßte nur die Dörfer Troisdorf und Wolsdorf. In beiden Dörfern bestand je ein Schöffengericht, deren Schultheißen und Schöffen von dem Vogte ernannt wurden. Die Verhängung der Todesstrafe über die in der Vogtei ergriffenen Missetäter war dem abteilichen Schultheißengericht zu Siegburg vorbehalten, dem die Verhafteten aus der herzoglichen Burg innerhalb drei Tagen ausgeliefert werden mußten. Die Exekution der Verurteilten hatte dagegen der Vogt zu übernehmen und auch die Kosten dafür und für den Scharfrichter zu tragen. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unternahm es der Untervogt Anno Knuitgen [43]), in dem Dorfe Troisdorf einen Kar zu errichten. Er ließ auch durch die Schöffen zu Troisdorf Todesurteile fällen, auf deren Vollstreckung freilich dann verzichtet wurde, da die Troisdorfer Schöffen zur Entscheidung solcher Fälle nicht geeignet befunden wurden. Die Gefälle, die dem Vogt aus dem Vogteibezirk zuflossen, bestanden aus der Mai- und Herbstbede, den Gerichtsbrüchten, den Akzisen (es wurde in Troisdorf eine Wein- und Bierakzise erhoben), und einigen kleineren Hebungen. Der Gesamtbetrag war nur gering, er betrug z. B. im Jahre 1567 138 Goldgulden 6 Pfennig. Die Verwaltung und Hebung dieser Gefälle besorgte der von dem Vogt eingesetzte Untervogt, zumeist ein Siegburger Bürger. [44]) Innerhalb der Stadt und des Burg-

---

burger Lehnbuch C. 121. f 61 a b), Erkundigung über die Rechte des Abtes und des Vogts von 1563 (ebendort, Jülich-Berg, Unterherrschaften Berg Nr. 9 Vol. I f. 10 a — 12 b)), ferner die mit 1415 beginnenden Gerichtsprotokolle im Pfarrarchiv Siegburg.

[43]) Vergleiche Jülich-Berg, Unterherrschaften Nr. 9 Vol. I f. 26 a und 217 b (1570).

[44]) Die Reihe der Untervögte, soweit diese aus den Gerichtsprotokollen festzustellen war, ist folgende: Johann Solidus (v. Geistingen) 1415—1420, Rudolf (Roilf) v. Kobern 1415—1420 (da damals die Vogtei im gemeinsamen Besitz von Herzog Adolf und Johann v. Loen war, existierten auch zwei Untervögte), Hermann Davelroide 1420, Albrecht Zobbe 1452—1453, Hermann Sibel v. Blankenberg 1453—1476, Hennes 1477—1483, Johann Overstolz 1483 bis 1503, Johann, Kellner zu Windeck 1503, Auricus Bever 1505, Wilhem Hensel

banns waren dem Vogt folgende Rechte geblieben:[45]) Vom Gericht empfing er die Hälfte aller Brüchten. Um die Hebung dieſer Gefälle überwachen zu können, durfte der Untervogt als „ſchweigender Knecht des Vogtes“ den Gerichtsſitzungen beiwohnen, ebenſo dem ſpäter geſondert ſtattfindenden Brüchtenverhör. Im Jahre 1530 wurden übrigens die kleinen Brüchten von 5 Mark und darunter vom Schultheißen in Anſpruch genommen. Wenn der Vogt demnach im 15. Jahrhundert von der richterlichen Tätigkeit völlig ausgeſchloſſen und nur auf ſeinen Anteil an den Gefällen beſchränkt erſcheint, ſo finden ſich in der Überlieferung doch Spuren, daß ihm früher eine weit größere Rolle zugeſtanden hatte. In einer Gerichtsordnung vom Jahre 1386[46]) heißt es: § 3 „Alle ervolgnisse ind uiserdinknisse[47]) sal man zor stunt richten, as balde, as dat gerichte gescheiden is. Ind is zo wissen, dat ein scholtisse sal richten all ervolgnisse ind ein vait all uiserdinkniss ind geweltlichen sachen.“ Dieſelbe Gerichtsordnung gibt dem Vogt das Recht des erſten Friedegebots, dann erſt dem Schultheiß, einem Schöffen, einem Bürgermeiſter oder einem der ſechs Ratsherren. In dieſer Beſtimmung iſt die urſprüngliche Rolle des Vogtes, als des höchſten Richters, noch in einer Spur erkennbar[48]). Im 15. Jahrhundert iſt auch dieſe verwiſcht, in allen den zahlreichen Gerichtsbüchern dieſes Jahrhunderts kommt der Vogt nur noch als „ſchweigender Beiſitzer“ vor. Das Recht der Geleitserteilung, das er früher zweifellos mit dem Abt zugleich beſeſſen hatte, wurde von dieſem jetzt nur allein ausgeübt.[49]) Bei ſeinem Amtsantritt hatte der

1506—1518, Wilhelm van den Bucken 1519—1536, Rutger v. Glehen 1550 bis 1556, Johann Widenniſt 1557—1566, Anno Knuitgen 1567—1578, Wilhelm Velbrugge 1578—1606, Lic. Anton Fabens 1630.

[45]) Im Jahre 1430 überwies der Herzog dem Pfandinhaber Philipp v. Durby freilich nur die Brüchten von 5 Mark und darunter, aber es ergibt ſich aus den ſpäteren Quellen, daß der Herzog ſich die großen Brüchten ſelbſt vorbehalten hatte.

[46]) Sie wird demnächſt anderweitig veröffentlicht werden.

[47]) Bei Schuldbekenntniſſen ſoll der Vogt nach dem vierten Bekenntnis den Kläger ſofort richten.

[48]) So beriefen ſich die Siegburger Bürger 1401 auf den Herzog als ihren „höchſten Richter“.

[49]) Im Vogteibezirk hatte umgekehrt nur der Vogt das Geleitsrecht. Das Judengeleit in der Stadt übte der Herzog noch im Anfang des 15. Jahrhunderts aus.

Vogt das Recht, die Maße und Gewichte mit seinem Wappen zu eichen. Wichtiger und in finanzieller Beziehung erheblich war der Anteil des Vogts an den städtischen indirekten Steuern, der Akzise. Die älteste Verleihung der Akzise durch den Herzog als Vogt, von der wir Kunde haben, erfolgte am 6. November 1394[50]. Die Stadt erhielt die Ermächtigung, auf 22 Jahre die herkömmliche Akzise auf Brot, Wein, Korn, Fleisch, Fische, Öl und alle andere Kaufmannschaft zu erheben. Daß es sich dabei, wie auch später, nur um die dem Herzog zustehende Hälfte der Akzise handelt, ergibt sich schon daraus, daß aus dem Jahre 1358 bereits ein vom Abt Reinhard der Stadt erteiltes Akziseprivileg erhalten ist.[51] Die Verleihung der Akzise erfolgte gleichzeitig von Abt und Vogt auf eine bestimmte Zahl von Jahren gegen eine im voraus zu entrichtende Pauschalgebühr. Nur die Weinakzise wurde lange Zeit hindurch, die Bierakzise in der Regel, direkt von beiden genannten erhoben und unter sich geteilt.[52]

Das sind in der Kürze die Rechte, die dem Vogt im 15. und 16. Jahrhundert zustanden. Aus ihrer Art ergaben sich fast mit Notwendigkeit ständige Reibungen und Mißverständnisse mit den Äbten. Die erstarkende Fürstengewalt konnte die Existenz eines von allen Seiten von dem herzoglichen Gebiet umgebenen Territoriums auf die Dauer nicht ertragen, und so ist die Zeit des 16. Jahrhunderts durch fortwährende Eingriffe der Herzoge in die abteilichen Befugnisse gekennzeichnet. Zumeist waren diese Zwistigkeiten durch finanzielle Anforderungen der Herzoge bedingt, die auch von der Stadt und den abteilichen Gütern die verschiedenen Landessteuern erheben wollten. Mochten auch die Äbte die von ihnen behauptete Immunität und Reichsunmittelbarkeit mit allen Mitteln, mit Prozessen und endlosen Deduktionen zu verteidigen suchen, das Ergebnis des in seinen Einzelheiten herzlich langweiligen Federkrieges war doch, daß die Äbte Schritt vor Schritt zurückweichen mußten. Größere Wichtigkeit in diesem hartnäckigen Ringen besitzen nur die beiden Vergleiche vom 25. November 1601[53] und vom 16./18. Mai

---

[50]) St.-A. Düsseldorf, Siegburg, Akten 37 f. 4 a.

[51]) Abschrift saec. XVII in Akten Siegburg N. 39.

[52]) Über diesen Punkt werde ich an anderer Stelle ausführlicher handeln.

[53]) Vgl. Aeg. Müller, Siegburg, II, S. 15.

1676[54]), durch den letzteren fand die Vogtei ihr definitives Ende. Der § 5 des Erbvergleichs bestimmte, daß „das Vogamt hinc active et passive cessiren und folglich kein advocatus mehr gewählt werden solle". Fortan bildete die Stadt Siegburg und der Vogteibezirk eine einheitliche Unterherrschaft unter der Herrschaft der Äbte, die nunmehr auch in der Vogtei die Beamten einsetzten, aber über das Ganze geboten die Herzoge von Berg, denen alle Bewohner von Stadt und Land die Huldigung leisten mußten.

Die bisher gegebene Schilderung wird genügen, um das Verständnis der nachfolgend veröffentlichten Denkschrift zu erleichtern. Sie findet sich in einem Kopialbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (St.-A. Düsseldorf, Siegburg, Akten 37 f. 20a—47b, f. 50a—53a, 55a—58a, f. 60—64b). Die eigentliche Denkschrift ist, wie die alte Paginierung f. I—XXIII zeigt, ursprünglich gesondert geschrieben, dazu sind dann von derselben Hand die von den Parteien eingereichten Klagepunkte und die Antworten darauf hinzugefügt, eine Reihe der dabei leer gelassenen Blätter ist später mit Abschriften anderer Briefe und Urkunden ausgefüllt. Die Herkunft der Darstellung würde auch bei anderer Überlieferung sich ohne weiteres ergeben, nicht nur durch das, was sie bietet, sondern ebenso sehr durch das, was sie verschweigt. Der Ursprung aus den Kreisen des Klosters erhellt schon aus dem erbaulichen Schluß, der ein Wunder des Klosterstifters überliefert, eine Wiederholung eines früheren Wunders desselben Heiligen schlechtweg[55]). Dagegen überspringt die Schilderung gänzlich das Jahr 1403. In dieses Jahr fällt ein Ereignis, dessen Erinnerung wohl auch den Mönchen nicht angenehm war, die Einäscherung der Stadt Siegburg[56]). Auch sonst mag aus diesem Jahre weniges zu berichten

[54]) l. c. S. 54 Anm.

[55]) Vgl. Aegidius Müller, Siegburg, I, S. 151.

[56]) Über den Zeitpunkt dieses Ereignisses sind wir überhaupt merkwürdig schlecht unterrichtet. Die Kölner Jahrbücher Rezension D (Städtechronik, Köln, II, S. 139) berichten es zum Jahre 1400. Das ist sicher falsch, wie sich aus der nachfolgenden Denkschrift ergibt. Neben der von Heinekamp, Siegburg, S. 96 Anm. 2 angeführten Urkunde vom 14. März 1411, die den Brand um ca. 8 Jahre zurückverlegt, kommt noch der Beschluß der Stadt Köln vom 4. Juli 1403 (Stein, Akten, I, S. 228) in Betracht, wonach den Siegburger Bürgern, die sich in Köln ansässig machen wollten, auf zwei Jahre Erleichterung und Kummerfreiheit für die Schulden der Stadt Siegburg gewährt wurde. Diese

geweſen ſein, was den Verfaſſern paßte. Die Denkſchrift iſt in ihrem Charakter eine Tendenzſchrift und bietet in ihrer ganzen Anlage, da ſie die Briefe und Akten durch eine fortlaufende Erzählung der dazwiſchen liegenden Ereigniſſe verknüpft, ein gewiſſes Seitenſtück zu dem bekannten Neuen Buch Gerlachs vom Hauwe. Sie iſt erkennbar nur zu dem Zwecke entſtanden, um den ſpäteren Äbten und Mönchen die Kenntnis der wichtigen Kämpfe zu geben, in denen die Siegburger Bürger zum letzten Male die Herrſchaft ihrer Äbte abzuſchütteln verſuchten. Man könnte annehmen, daß ſie durch Abt Pilgrim ſelbſt veranlaßt worden iſt, dann hätten wir aber nur eine Abſchrift der urſprünglichen Aufzeichnung vor uns, denn dieſelbe Hand, welche in der Denkſchrift erſcheint, hat in dasſelbe Kopiar auch Urkunden bis zum Jahre 1478 eingetragen. Es liegt alſo immerhin die Möglichkeit einer ſpäteren Entſtehung vor. Jedenfalls aber beſitzen wir eine Reinſchrift, in der nur ſehr wenige kleine Streichungen vorgenommen ſind. In dem nachſtehend gegebenen Abdruck ſind die eingeſtreuten Briefe ihrem Wortlaut nach wiedergegeben. Die individuelle Färbung namentlich der ſpäteren Briefe würde durch eine Mitteilung in gekürzter Regeſtenform gelitten haben. Wie ich denke, wird die kernige, oft auch grobkörnige Ausdrucksweiſe der damaligen Zeit für manchen von Intereſſe ſein. Bietet ſie doch ein bemerkenswertes Gegenſtück gegen die alles nur leiſe andeutende, aber deshalb um ſo unaufrichtigere Sprache der heutigen Diplomaten.

Die Anfänge des hier geſchilderten Streites liegen ſchon einige Jahre vor 1399, mit dem die Erzählung beginnt. Schon am 9. März 1395[57]) richtete der Herzog an Prior und Konvent einen Brief, worin er ſie aufforderte, ihren Abt zu beſtimmen, daß in Siegburg das Schöffengericht wieder regelmäßig Sitzungen abhalte. Sonſt werde er mit Rat ſeiner Freunde andere Schöffen und Amtsleute einſetzen, „want wir gericht will han zo allen ziden“. Der Streit zog ſich jeden-

Verfügung iſt erkennbar unter dem Einfluß der großen Kataſtrophe gefaßt worden, die danach etwa im Beginn des Jahres 1403 erfolgt iſt. Übrigens kündigte auch Johann Herr vom Stein am 3. September 1403 (des maendachs na Egidius dage, Abſchrift, Akten Siegburg 37 f. 94a) dem Abte an, daß er ſich an deſſen Pfändern Erſatz verſchaffen wolle „umb des verderflichen schaden willen, den ich gehat han van uren wegen an mime huisse ind haven zo Syberg“.

[57]) l. c. f. 107b (feria quarta p. dom. Reminiscere).

falls durch das ganze Jahr hin, denn am 24. November 1395[58]) mahnte der Abt den Herzog, seine drei im Vogteirevers bestimmten Geschworenen binnen einem Monat nach Siegburg zu senden, um ihre Zwistigkeiten beizulegen. Inwieweit die Bürger bei diesem Streit um das Gericht beteiligt waren, ist nicht ersichtlich. Den Hauptanstoß zu ihrem tätigen Eingreifen hat aber zweifellos die gelungene Empörung in Köln gegeben[59]). Siegburg war schon damals eine Stadt der Handwerker, diese waren die Bürgermeister und Ratsherren. Wie in Köln das Patriziat, so galt es hier das adeliche Schöffenkollegium zu stürzen, durch das der Abt seine Herrschaft über die Stadt ausübte. Da die Schöffen mit dem Abte fest verbunden waren, so richtete sich der Sturm gegen Abt und Schöffen zugleich. Daß die Stadt Köln und deren damalige Lenker diesen Versuch wenigstens indirekt unterstützt haben, wenn sie auch keine direkte Beihilfe wagten, geht aus unserer Überlieferung hervor. Es waren deshalb keine unverächtlichen Gegner, die Abt Pilgrim abzuwehren hatte, den Herzog, die Bürger und die Stadt Köln, während er selbst anfangs auf keinen Bundesgenossen mit Sicherheit rechnen konnte. Daß er trotzdem den Kampf mit Erfolg bestand, verdankte er ebenso seiner unbeugbaren Energie und Prinzipienfestigkeit, ebenso dem Besitz seiner, für damalige Zeiten uneinnehmbaren Klosterfeste, die wie eine dräuende Zitadelle die Stadt beherrschte, wie der Gunst des Schicksals, das Zwietracht in das herzogliche Haus säte und ihm in dem Herrn von Loen einen willkommenen Bundesgenossen zuführte. Über den Verlauf der Fehde gibt die nachfolgende Aufzeichnung näheren Aufschluß. Für die Abtei brachte der Abschluß eine Doppelzahl der Vögte, also keinen dauernden Erfolg in ihren Bestrebungen, die Vogtei abzuschütteln, aber in den Beziehungen zu seiner Stadt errang Abt Pilgrim einen vollen Sieg. Die Bürger haben keinen einzigen ihrer so zahlreichen Wünsche durchzusetzen vermocht. Das Schöffengeld sollte zwar nach dem Schiedsvertrag vom

---

[58]) l. c. f. 108a.

[59]) In gleicher Weise hat auch der Kölner Weberaufstand vom 2. Juli 1370 in Siegburg gewirkt. Auch hier brachen Unruhen aus, die dem Herzog Anlaß zum Einschreiten gaben. Am 4. Oktober quittierte er dann über den Empfang von 2000 Mark „as van alsoelche zwyste ind zweyonge, as tuschen uns ind dem vurs. abte ind der stat uperstanden was". (Abschrift im Kopiar Siegburg R. 37 f. 12b, feria sexta p. festum s. Remigii.)

3. Februar 1403[60]) nur während der Regierungszeit des Abtes Pilgrim fortgezahlt werden, aber dieſe Verpflichtung blieb auf der Stadt haften, ſo lange es überhaupt noch ein adeliches Schöffengericht gab, d. h. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Über die ungewöhnlichen Gerichtswetten beſtimmt zwar der Schiedsſpruch[61]), daß Bürgermeiſter und Rat den Abt, den Vogt und die Schöffen um eine billige Ermäßigung bitten ſollen, in das Original des Sühnevertrages iſt dieſe Beſtimmung aber überhaupt nicht aufgenommen. Die ſonſtigen Meinungsverſchiedenheiten wurden kurzer Hand dadurch beſeitigt, daß beide Parteien in den Rechten bleiben ſollten, die ſie zu den Zeiten des Abtes Wolfhard beſeſſen hatten. Seitdem ſchalteten die Äbte unumſchränkt über ihre Bürger, ſie allein waren hinfort die Schiedsrichter in den Streitigkeiten der Gemeinde. Niemals wieder haben Herzog und Bürger eine Partei gegen die Äbte gebildet. In den Trümmern des alten Siegburg ſind auch die Freiheitsträume ſeiner Bewohner verſunken, in den neuen Häuſern hat der alte Bürgertrotz keine Stätte mehr gefunden.

Id is zo wissen, dat in den jaren uns heren, do man schreif mccc ind nuinindnuintzich umb di zit alre hilgen missen[62]), dat Herman Stempel, Nesen son up dem Lederhoeve, ind ander burger, der namen herna steint beschreven, eine zweiqnge machten intgaen hern Pilgerim van Drachenfeltz, abt zo Syberg, ind dat convent ind ere scheffen. Also dat si meinden, dat si nemande schetzonge soulden geven, ind zoegen sich des an ein privilegium, dat des abtz vurvaeren ind convent erworven hatten van dem stoele zo Rome van eime paisse, die zo der zit heische Urbanus, wilche privilegium doch ein abt ind convent erworven hatten, up dat die vaide die stat neit ensoulden

[60]) Original, St.-A. Düſſeldorf, Siegburg Nr. 429.

[61]) Abſchrift A. 37 f. 59a. Dieſer Schiedsſpruch, der durch Ritter Goddart von dem Bongart, Heinrich von Günthersdorf (Gunderstorp), Vogt zu Siegburg, Heinrich vom Broich, Hoſpitalarius zu Siegburg, Lambert von Oſſendorf und Heinrich auf dem Steinwege gefällt wurde, iſt ebenfalls vom 3. Februar 1403 datiert. Da die endgültige Ausfertigung das gleiche Datum trägt, aber doch in Einzelheiten abweicht, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß das Original ſpäter ausgefertigt und dann zurückdatiert iſt. Heinrich von Günthersdorf wird in dieſem nicht mehr als Vogt bezeichnet.

[62]) Um 1399 November 1.

schetzen boeven reicht, dan dat eme geboerde van dem gereichte, dat hie ouch hefft van eime abte zo Syberg ind convente, ind dese vurs. schetzonge, die si meinten, dat si sachten. dat si geschat wurden, zoegen si an der scheffen gelt, den man all jairs icklichem gijfft XII mark van der stat, der man neit geven ensoulden, die doch die scheffene vur des vurg. abtz ziden gehat hatten bis an in van der stat umb des willen, dat si vurtzitz mit in beveilnisse hatten der stede gelt ind die stat ouch gein gelt uiss ensal geven, noch enmoichte, id euwere mit willen ind wist eins abtz ind der scheffene. Herumb leistende der abt ind dat convent ind die scheffene veile dage mit den burgeren, up wilchen dagen der abt iud dat convent in allwege boedeu, so we it van alders au in ind dat convent komen were, ind si ouch alde scheidonge hetten, darbi wulde der abt ind dat convent bliven ind wulde si ouch darbi behaldeu, des si doch neit doen enwuldeu noch dairinne neit zo bereichtene enwaeren.

Darna zor stunt na kirstmissen[63]), do man schreiff m.cccc, tzoegen der burger XIIII umb deser vurs. sachen willen bi den hertzoge Wilhelm van dem Berge ind spraicheu mit eme, dat hie in bistendich ind behulplich were in iren sachen, so dat in der stat segel moechte werdeu, dat doch die scheffen alwege in beveilnisse hant gehat van eiutz abtz wegen, si woulden dem hertzouge vurs. versegelen IIIc gulden erflichs geltz uys der stat Syberg. Darup schreif der hertzoge vurs. dem abte, scheffenen ind burgeren vurs. ind zeichende in einen dach up sente Agneten[64]) dach sementlichen zo Duysseldorp, hie wulde si guetlichen dair scheiden. Darup bereit sich der abt mit sinen senioren des goitzhuyss iud mit sinen frunden, die [f. 20b.] eme reden, dat hie alleine upsass mit dem prior ind eime senioir ind reit zo Duysseldorp ind saide dem hertzouge vurs., dat hie umb sins noch sins goitzhuys heirlicheit van eitz wegen neit enmoechte, noch enwulde nirgen dadingen, dau zo Syberg up der walstat, as man hoeren sal in brieven herna beschreven:

---

[63]) Nach 25. December 1399, wegen der Weihnachtsrechnung.

[64]) 1400 Januar 21.

Hertzoge van dem Berge ind grave zo Ravensberg.

Lieve frunde. Want eine zit her zwist ind zweionge geweist is tuschen dem abte, scheffen ind uch, so sin wir van unsen frunden as verre underwist, dat unse meinonge is, die zwist ind zweionge, off wir kunnen, neder zo legen mit wist beider parthien. Darumb so wilt uir burgere van uirme raide volmechtich zo uns zo Duysseldorp schicken up den sondach neist vur sente Agneten dage[65]) ind enwilt ummer da geinen zwivel an haven, wir ensoelen uch ind der gantzen gemeinden up dem vurs. dage volstendich sin, also dat ir bi uirme reichte bliven soelt. Ind wir [hain] Johanne van Reven, unsem vaigde, mit ernste bevolen uch beraidich zo sin in allen sachen, der uch noit is. Got si mit uch. Datum Duysseldorp, tercia feria post festum nativitatis Christi, sub nostro sigillo[66]).

An burgemeistere, rait ind die gantze gemeinde zo Syberg, unsen besondern guden frunden.

Hertzouge van dem Berge ind grave zo Ravensberg.

Guede frunde. Also as wir uch vurtziden me geschreven han van wegen unser gemeinre burgere unser stat Syberg, as in ire privilegie ind segele in ir sicher behalt zo geven, sich darna zo reichten ind der zo gebruchen zo iren noeden, ind ouch alsoelche ungewoenliche wette affzodoin, as wir in affgedan haven, ind darzo as van alsulchen XII mark, as ir jairs van in haven wilt, etc., so haven wir verstanden van den egenanten unsen burgern gemeinlichen, so we ir in der vurs. sache noch egeine gedain enhaefft, des uns sere van uch verwundert, ind sunderlingen, dat ir uns darup egeine antworde geschreven enhait. Ind want wir des neit langer verhalden enkunnen noch enwillen, wir enmoessen den vurs. unsen burgern darzo beraidich, vurderlich ind behulplich sin, dat in dese vurs. sachen van uch wedervaeren ind geschein, ind enwillen uch ouch darumb neit voerder schriven, [f. 21a.] so begeren wir darumb ernstlichen van uch ind gesinnen, dat ir noch zor stunt unsern burgeren vurs. ire privilegie ind segele in ir behalt gevet, dat

[65]) 1400 Januar 18.
[66]) 1399 Dezember 30.

si di eime off zwen van in, dem si des geleuvent, vortan bevelen mogen, sich darna zo reichten ind der zo gebruchen zo iren noeden, ind darin in uire scheffenbrieve geven wilt ind gevet umb ir gelt zo allen sachen, darzo si der gesinnent, as dat van alders gewoenlichen is geweist, ind ouch dat ir in alsoelche ungewoenliche wette affdoet ind si der erlaist, as wir in affgedain hain. Vortme as umb alsoelche XII mark, as ir jairs van in heischt ind haven wilt, so willen wir unse frunt darbi schicken doen zu verhoeren, off ir die van reichtz wegen upgehaven havet off neit, as wir uch ouch vur schreven haven. Dis enwilt ummer neit langer vertrecken, up dat egein unrait darin anders envalle. Datum Dusseldorp, sub nostro sigillo, in die beatorum Fabiani et Sebastiani martirum. Anno domini mcccc[67]).

An Herman van der Seldonck ritter, schultissen ind an die gemeine scheffene zo Syberg, onse gude vrunde.

Dem hogeboeren durchluchtigen fursten, hertzougen zo dem Berge, graven zo Ravensberg, unsem lieven genadigen hern.

Unse innige gebet alltzit vurs. Genadige lieve herre. Unse schultisse ind scheffene zo Syberg hant uns einen brief getzount, des wir uiren gnaden copie senden, dainne uire genade schrivent, dat die scheffen urre stat ind uren burgeren doen na innehalde des briefs. Begeren wir uiren gnaden zo wissen, dat die stat Syberg unse is ind up unsme eigendom licht, ind die burgere uns gehuldet hant, also as dat herkomen is, as uren gnaden dat kundich is. In wilchen brieven punten steint, die weder unse heirlicheit, vriheit ind herkomen sint, der onse scheffene vurs. neit overgeven enmogen, want in van uns ind unsen vurvaren dat van alders bevolen is geweist. Darumb bidden wir ure gnaden unsen burgeren zo schriven, dat si uns ind unse scheffene neit vorder dairmit besweren ind uns bi unsem herkomen laissen, want wir ummers hoffen, dat uir gnade uns ind unse heirlicheit, vriheit ind herkomen beschermen ind behalden willen, as dat uire gnade mogelichen doent. Ouch hant dieselve unse burgere, die bi uren gnaden

[67]) 1400 Januar 20.

geweist sint, gesait, so we ich P. abt an ure gnade gebracht have, ure gnade soulde van unsen gemeinen burgeren werden IIII dusent gulden off darbi, des bidden ich uire gnaden, mich des unschuldich zo machen in urme offenen brieve, sintdemmail ich des mit uren gnaden ghein gewach gehat enhan. Ouch, lieve herre, bidden wir uir gnaden, as wir ouch ure gnaden baiden dat leste, dat wir bi uren gnaden waren, ure frunt darbi zo schicken, umb dese vurs. sachen zu saissen. Datum feria sexta post Agnetis[68]).

P. abt ind vort gemeine convent zo Sybergh.

Hertzouge van dem Berghe ind grave zo Ravensberg.

[f. 21 b] Gude frunde. Also as ir uns nu van wegen unser burgere van Sybergh, di uns gehuldet haint, geschreven hait, up alsulchen brief, as wir an schultissen ind scheffene der vurs. unser stat geschreven ind gesant haven, haven wir verstanden ind laissen uch darup wissen, dat wir dem vurs. schultissen ind scheffenen umb dieselve punten, want si uns moegelichen ind billichen duechte sin, vurtzitz me geschreven han, darup si uns egeine antwerde doe enschreven, ind ouch nu na der hant vur uns umb dieselve sachen verboet hadden, wilch verboet si versmeet havent ind zo uns neit komen ensint, as wir in geboeden hadden, des uns sere verwundert van in, also dat wir dat van in gebessert willen haven. Ind men sal vinden, dat si uns dat besseren soelen. Havent si einich goet binnen unsem lande ligen, daran wir griffen willen ind uns halden, bis uus die smaheit, dat si uns gebot neit gehalden enhant, ind ouch bis si den vurs. unsen burgeren die punten doen ind overgeven, as wir in geschreven haven. Ind begeren darumb van uch mit allem ernste, dat ir die vurs. schultisse ind scheffene dairinne bereichten wilt, dat si uns die vurs. smaheit besseren. Ind ouch, want uns ind unse rait die punten, die wir in geschreven haven, redelich, moegelich ind billiche dunket siu, dat si die unsen burgeren doen ind wedervaren laessen, up dat wir si dairumb neit voerder kroeden endurfen, want wir des ummers neit laissen enwillen. Vort, as ir uns geschreven hait van unsen

[68]) 1400 Januar 23.

burgeren, die nu bi uns zo Dusseldorp waren, so we si gesacht haven, dat ir, her P. abt zo Syberg, an uns bracht havet, dat uns van den vurs. unsen burgeren wael IIII dusent gulden off dairbi werden soulde etc., so laissen wir uch darup wissen, dat ir, her P. abt vurs., uns enboeden hait mit Gerharde, unsem soene, weder den [ir] dat offenbairlichen gesacht hait, ind ouch weder ander unse frunde, wir enwillen egein gelt van in haven, mer wulden wir, uns seulde wal van in gelt werden ind dat groiss, also dat wir uch darumb egeinen unsen brief ensenden, uch des unschuldich zo machen. Ind as ir uns vort geschreven hait, unse frunt darbi zo schicken, die sachen zo saissen, so laissen wir uch darup wissen, dat neimans mit den unsen dadingen ensal noch zo dadingen engeburt dan uns ind [in] unser intgegenwordicheit. Datum Dusseldorp, in die conversionis sancti Pauli apostoli.[69])

An hern P. van Drachenfeltz, ind vort dat gemeine convent zo Syberg, unsen guden frunden.

[f. 22a.] Na deseu brieven, so is der abt, prior Rutgher ind senior bi ir scheffene zo Syberg gekomen ind rait genomen up den brief vurs. ind overdroegen, also dat si den scheffenen bistendich wolden sin ind die scheffen des gelichs in wederumb, as mit namen her Lodewich van Roede ritter, Philips van Menden, Lambricht van Oyssendorp, Ailf Eckerscheit, Arnolt van Stryffen, her Herman van der Seildunk ritter, Ailf Ketzer der alde ind Heinrich Sluppe, ind spraichen ouch vur V ander gesellen, dat si dem goitzhuise bistendich wolden sin an ir heirlicheit ind reicht zo behalden, as si dat moegelichen deden. Ind darup hant si geantwert des hertzogen frunden, mit namen hern Wilhelm Stail ind hern Herman Yssheym ind Johannen van Revel dem alden, si enmoechten der punten gein doin van eitz wegen, want allwege ir vurvaeren ind si bisher dat gehat hetten in beveilnisse van eins abtz wegen. Darna schreif der hertzouge dese brieve herna geschreven:

[69]) 1400 Januar 25.

Hertzouge van dem Berge ind grave van Ravensberg.

Eirber, gude frunde. Unse frunde, die wir nu zo Syberg geschickt hadden, die hant uns wal gesacht die antworde, die in die scheffene zo Syberg geantwert haint, up die punten, der unse burgere van Syberg an in gesinnent, darumb wir in geschreven hadden, so we si in der punten eghein doin enmoegen umb alsoelcher eide ind verbuntenisse willen, as si uch mit eiden verbunden sint, dat uns doch unmoegelich dunkt, ind bidden uch darumb, dat ir si der eide erlaissen wilt, also dat unsen burgeren dat ir volgen moeghe ind die punten gehalden werden, gelich wir in darumb geschreven haven. Want, were sache, dat des neit engeschege unverzocht, so enkunden wir des neit langer verhalden, wir enmoesten unsen burgeren vurs. darzo helpen, in wat maissen dat were, dat si an dat ir qwemen. Ind willen dat hiemit nu an uch ervolght haven. Vort as ir dage an unsen burgeren vurs. gesunt hait, dat si an uns bracht hant, so begeren wir uch darup zo wissen, dat wir ire mechtich sin zo reichte, mit uch dage zo leisten vur unser intgaenwordicheit, up den dagen zo nemen ind zo geven, so wes mallich dem andern van reichtz wegen plichtich is. Got si mit uch. Datum Dusseldorp, ipso die Valentini martiris, nostro sub sigillo [70]).

An den abt, prior ind gemeine goitzhuis zo Syberg, unse gude frunde.

Hertzouge van dem Berge ind grave van Ravensberg.

[f. 22b.] Wisset, ir scheffene zo Syberg gemeinlichen. Also as wir uch van unser burger wegen zo veil tziden geschreven hain, as in dat ir zo geven ind umb die punten laissen zo wederfairen, darup ir unsen frunden geantwert hait, dat ir der punten eghein doin enmoeget umb alsulcher eide ind verbuntenisse willen, as ir dem abte ind dem goitzhuise zo Syberg gedain seuldet haven, dat uns unmoegelichen dunkt, oft also were, einiche eide iman zo doen, unsen dat ir vurzointhalden. Ind gesinnen noch hude dis dachs an uch, dat ir unsen burgeren vurs. unverzocht dat ir geeft ind die punten, die wir uch vur schreven hain, wederfaeren laessent. Were sache, dat [ir]

[70]) 1400 Februar 14.

unvertzocht des neit endedet, des wir doch neit enmeinen, dat ir uch selve also veil zo kuirt doin seuldet, so enkoenen wir dis neit langer verhalden, wir enmoessen ind willen uch denselven, die dat deden, an ir liff ind an ir goit tasten, bis as lange, dat ir dese punte vurs. unsen burgeren vurs. gedaen hettet. Ind willen dat hiemit nu ouch an uch allenclichen ervolght haven. Datum Dusseldorp, ipso die Valentini martiris. Anno domini m cccc., nostro sub sigillo inferius impresso.

[f. 23a.] Na desen vurs. brieven sante der abt ind gemeine convent dem hertzougen vurs. dese brieve herna beschreven, ind manden in, sine geswoeren bi die ere zo brengen, na inhalde der brieve[71]), die hie in gegeven hatte.

Unse innige gebet ind wat wir goitz vermogen. Genadige lieve herre. Uir genade geleve zo wissen, dat wir uch manen, dat ir uire dri geswoeren binnen vierzien nachten hi[72]) zo Syberg in die stat sendet bi die unse, die wir alda haven willen, umb alsulche zweionge, as tuschen uren gnaden, uns ind unsem goitzhuise gaende sint, na innehalden uirs briefs, den wir van uch gesegelt han. Ind dis zo urkunde han wir unser beider, abtz ind conventz, ingesegelle unden an desen brief gedruckt. Datum anno domini m cccc, feria quarta post Invocavit[73]).

Pilgerim abt etc.

Dem durchluchtigen hoegeboreu vursten, unsem lieven genedigen hern, herren Wilhelm van Guyliche etc. Genadige herre, as wir uire genaden gemant haven, uire dri geswoeren zu Syberg bi die unse zo senden, die wir aldaer hatten, des uir gnaden neit gedain enhavent, so manen wir uch noch, uir dri geswoeren zo Syberg bi die unse zo senden zo VIII dagen na datum dis briefs, dat is des sondaghs[74]) na halfvasten. Were sache, dat uire gnaden des neit endeden, so manen wir uch selver mit desem selven brieve mit uirme live uns zo

[71]) D. h. des Vogteireverses.
[72]) Vorlage: „sy".
[73]) 1400 März 10.
[74]) 1400 April 4.

halden, as ir uns geloift hait, na innehalde uns briefs, den wir van uch besegelt hain. Dis in urkunde han wir unser beider, abtz ind conventz, ingesegelle unden an desen offenen brief gedruckt. Datum anno domini m cccc, sabbato post dominicam Oculi[75]).

Pilgerim abt etc.

Dem durchluchtigen hogeboeren vursten, unsem lieven gnadigen herren, hern Wilhelm van Guylche etc. Genadige herre, as wir uire gnaden gemant haveu zo zwen ziden, also manen wir uch nu aver mit uir selfs live ind mit vunfen uiren eirlichsten ritteren, uns zo halden des sondaghes na des hilligen crucis daghe invencio[76]) nu neist komende, na innehalde des briefs, des wir uire gnaden copie senden. Datum anno domini m cccc, in festo beatorum apostolorum Philippi et Jacobi[77]) et sub sigillis abbatis et conventus monasterii Sybergensis inferius impressis.

Pilgerim abt etc.

[f. 23 b.] In desen selven ziden hatten die burger gebracht an den hertzougen vurs., we dat man in der kirchen in der stat under iren privilegien, die doch die ebte vurtzitz erworven hatten in urber der stat, vinden soulden, dat die Berghsche heren erfvaede weren des goitzhuis van Syberg, des doch neit enis, want alle die vaede ire brieve hant gegeven ind dairinne bekant, dat si die vadie van gnaden eins abtz hetten ind gein erflich reicht. Darup wart ein dach verraempt, also dat man die privilegie besien soulden, so sante der hertzouge van dem Berge der von sinre wegen zo besien den edelen heren Gerit greven zo Seyne, heren Johan van Wyenhorst ritter, Johan van Revel den alden, Dederich van Markelsbach ind hern Johan Segensneder, pastoir zo Kalkheym, ind der abt ind dat convent hatten dair van iren frunden hern Syvert van Broil, canonich zo Bonne, hern Godert van Drachenfeltz, des abtz broder, hern Johan van Arwilre, dechen zo sent Joris van

[75]) 1400 März 27.
[76]) 1400 Mai 9.
[77]) 1400 Mai 1.

Colne, meister in dem reichten, ind Bertramus, der heren van dem doeme van Colne ir notarius, ind vort ir scheffene, die vnrs. sint, also dat die vurs. grave ind die mit eme dair waren, ind der prior ind des abtz ind conventz frunt, die mit eme dair waren, geingen sament in die kirche ind overlasen die privilegie samentlichen ind funden under allen privilegien, dat eln buschof van Colne ein vaid dair was geweist, mit namen buschof Coinrait van Wede [78]), dar man doch vant, dat die burgere unreicht gesait hatten, ind woirden dair confuls, ind die ander privilegien hatten ouch die ebte vurtzitz begaet, as vurs. steit.

Darna umb sent Johans missen [79]) baptisten was Stempel vurs. ind sine mitvolgere zo Duysseldorp bi dem hertzongen van dem Berge vurs. ind spraichen mit eme ind dedingeden also lange ind geloveden eme die cost zo doen zo Syberg up der burg, as si ouch daden, ind ouch die IIIc gulden ime ind sinen erven zo volenden, as vurs. steit in den anderen artikeln [80]) dis boichs, so dat hie up sass ind reit zo Syberg ind brachte sinen son mit eme, hern Ailf, ind den edelen herren Gerit, grave zo Seyne, ind hern Sallentyn herren zo Ysenberg ind junker Sallentin, desselven son, ind hern Wilhelm Stail van Hoylsteyn ritter ind vort ander siner diener, der veile dair was. Ind der abt ind convent hatten ire frunt dair, mit namen hern Diederich hern zom Broyl ind hern Syvert, sinen broder, canonich zo Bonne, hern Godert van Drachenfeltz, des abtz broder, Coinrait van Broil, heren Dederichs vurs. son, Johan van Breitbach, Rolant van Odenhusen, ind veil eirber lude, die mit in dair waren, also dat her Wilhelm Stail, hoeffmeister [f. 24 a] des hertzogen vurs., ind her Godert van Drachenfeltz, des abtz broder, tuschen in dadingenden zwein dage, so dat si gerne funden hetten, dat dat goitzhuis vurs. bi sime reichten ind heirlicheit were bleven, so enwulde der hertzonge neit anders, dan dat die burger ire segelle hetten gehat, des der abt doch neit doen enwulde. Up den

[78]) Konrad von Hochſtaden, vgl. oben S. 63.

[79]) 1400 Juni 24.

[80]) Vorlage: „artilen“.

dritten dach vur middage qwam her Lodewich van Roede ritter ind sprach mit herren Godarde van Drachenfeltz, as zo hesien mit dem abte ind convente, off si geslicht kunden werden mit dem hertzougen vurs. So spraichen dieselve zwene vurs. mit den raitheren ind senioren des goitzhuis, so dat die verdragen hatten, dat man dem hertzougen sine cost qwiten soulde, ind die stat soulde ime c gulden geven, so dat der abt, convent iud stat weren bleven, so as si van alders her weren komen, dat der abt geleift hatte. Do her Lodewich van Roede dit brengen soulde an den hertzougen, binnen deme schickde hie sinre deinre zwene, mit namen Henne van Derenbach, ind einen mit eme, ind griffen tzwene burgere ind veingen si, mit namen Heyngin up dem Steynwege [1]) ind Thys Schymmelgin, so dat her Lodewich die verramonge wederboet. Zoer stunt darna sante der abt prior Rutger Eltzvelt ind zwene senioir mit eme ind sante die up die burg mit des hertzougen brieven. Wilche brieve inneheilden, hie ensoulde geinen burger dair griffen, hie enwere myt scheffenurdel uiserdingt [2]). Do harch sich der hertzouge ind enwulde si neit vur sich komen laissen, doch so woirden sime raide die brieve gelesen. Zor stunt darna sante der hertzouge zo dem prior vurs. ind hat in, dat hie des anderen morgens vroe bi in qweme, dat hie ouch dede. Do hie also bi in qwam, do saide hie dem prior under allem, dat der prior den ahte underwiste ind hereichte, dat hie doch gunnen wulde, dat den burgeren ir segel neit dan III dage enwurde, si ensoulden neit hesegelen, it enwere mit wist des abtz. Binnen desen vurs. sachen was dat gemeine convent zo raide worden under sich, dat si dat sacrament neder wulden dragen vur die burg ind die copie des briefs, den hie dem goitzhuis gegeven ind hesegelt hatte, ind wulden eme heraff roifen, dat hie sinen brief hoirte, den hie dem goitzhuyse gegeven hette ind bi dem sacramente geswoeren hatte, dat si dair hatten. Do dit geschien soulde, do qwam der prior van dem hertzougen weder hi den abt ind saide eme, dat alle sachen weren gesleicht,

[1]) Er war 1399/1400 Bürgermeister.

[2]) Dieses Privileg d. d. 1380 Oktober 29 ist im Original erhalten.

dairmit, dat hie gunnen wulde, dat die burgere ir segel haven moechten [f. 24 b.] dri dage. Do antworde der abt: Nein, si moechten binnen den III dagen segelen, des die stat nummer enverwinnen enkunden, ind dat der prior weder zu dem hertzougen geinge ind saide eme, we dat dat gemeine convent zo raide worden weren, dat si neder gain wulden mit dem sacrament ind eme die copie des briefs brengen, as vurs. steit. Dat ouch geschach. So dat ein alt senioir, mit namen ein supprior, her Johan van Mestorp, die gerden sich ind nam dat sacrament ind vort dat gemeine convent ind ordineirden ire processien mit sange ind tortiss, as darzo zemelichen is, ind hatten dem abt dat cloister bevolen, ind geingen van dem cloister. Do si vur die zweide portze qwaemen, do hatte der hertzouge den hogeboren hern Adoulf, sinen son, ind her Geryt, graven vurs., dar geschickt, dat si die processie deden keren, so dat der abt doch van dem cloister bi die sine an die processie qwam. So dat die zwene herren dem abte sachten, der hertzouge hette die zwene burgere qwit gegeven, die hie gefangen hatte, as vurs. steit, ind vort soulde der abt sine frunde neder senden in die stat bi des hertzougen frunt, dair einen vreden zo dadingen bis sente Jacobs missen [83]). Vur wilchen vreden der hertzouge sprach vur die burger ind der grave vurs. vur den abt ind convent, also as der brief innehelt, den si darup besegelt hant gegeven, as der brief inhelt herna geschreven:

Id is zo wissen, dat overmitz den edelen hern herren Gerart junkgrave van Seyne, hern Wilhelm Stail, her Lodewich van Roede ind her Johan van Wyenhorst ind Dederich van Markelsbach van einre siten, ind hern Syvarde van Broile, den prior, kellener, hospitalere van der ander siten eins daighs verraimpt haint tuschen dem goitzhuise ind der stat van Syberg umb alsoelche zwist ind zweionge, als si under einander gainde haint, dat dat sal stain in eime gantzen vreden ind bestande bis up sente Jacobs dach neist komende. Mit soelchen vurwarden, dat dat goitzhuis irre frunde zwene kesen ind nemen soelen ind die stat irre frunde zwene in soelcher voegen si

[83]) 1400 Juli 25.

guetlichen zo scheiden umb alle zwist ind zweionge, die si under einander gainde haint, na privilegien, brieven, scheidongen ind herkomen mit willen ind wiste beider parthien [f. 25a] vurs. Were sache, dat die vier si neit scheiden enkunden, so soelen die zwene, die dat goitzhuis gekoren hette, nemen den edelen herren, hern Gerart junkgrave van Seyne, zo eime overmanne van des goitzhuis wegen, ind die zwene van der stede wegen solen nemen unsen genadigen hern den hertzougen van dem Berge etc. ouch zo eime overmanne, uns guetlichen zo scheiden mit beider parthien wist ind willen. Were sache, dat si uns neit gescheiden enkunden mit wist, willen, as vurs. is, so sal mallich stain in sime reichte, as hude dis daghs. Ouch is gefurwert, dat dat goitzhuis ind scheffene mit der stat raet, burgere ind gemeinden soelen stain, as ee dese zwelonge angehaven wart, in volkomenen vreden. Ouch si zo wissene, dat unse genadige herre der hertzouge uns einen dach up beiden siten zeichenen sal VIII dage na sent Johans baptisten daghe, binnen XIIII dagen darna beiden parthien zo volenden, as vurs. is. Vur dese vurs. sachen hant gesprochen unse genadige herre der hertzouge vurs. ind der edel herre Gerart junkgrave van Seyne, her Stail ind her Johan van Wyenhorst.

Na datum dis vurs. vreden leisse der abt ind convent manen den hertzougen, zo Syberg zo komen ind dair zo dadingen, want eme ind sime goitzhuise nirgen envoeget zu dedingen umb ire heirlicheit ind vriheit, dan zo Syberg, want it dair antreffene ind gelegen is. Darup antwort der hertzouge, as herna geschreven steit:

Dem eirwerdigem hern Pilgerim van Drachenfeltz, abt zo Syberg, unsem guden frunde. — Hertzouge van dem Berghe etc.

Eirwerdige guede frunt! Uiren brief desen dach, datum dis briefs, an uns gesant, han wir verstanden, doch inhaldende eins deils, so we ir meindt, uch envoege nirgen zo dadingen umb uirer heirlicheit ind vriheit dan zo Syberg, darup wir uch wissen laessen, dat leste wir zo Syberg waren, dat do overmitz unsen lieven son van Ravensberg ind unsen neven, hern Gerart junkgrave zo Seyne, [f. 25b] verraempt wart, der sachen, die

die stat vurs. ind ir sament gaende haint, dat die mit vürwarden an unsen neven van Seyne vurs. ind uns gesat würden, also dat ir van beiden parthien vur uns komen seuldt, dar wir uch bescheiden, id were zo Duysseldorp off irgen anders in unser sloss einich. Also begeren wir noch van uch, dat ir an neisten dinsdage na datum dis briefs den dach halden wilt zo Beensburgh, gelich as do da verraempt wart, do wir zo Syberg waren. Dis begeren wir uirer antworde. Datum Bensburgh, in crastino nativitatis gloriosissime virginis Marie, nostro sub secreto[84]).

Darup enantworde der abt neit me dan as vur desem neisten brieve geschreven steit. Also bleven die sachen staende redelois. Darna worven die burger, dat Diederich van Markelsbach zo Syberg quam, die do zor zit huismarschalk was des hertzouges van dem Berge. Ind die warf do, dat ein compromiss gemacht wart overmitz des abtz ind conventz frunde ind ouch der burger frunde, as herna geschreven steit:

1400 Dezember 8. (mensis Decembris die octava).

Die „gemeine burgere der stat van Syberg" beurkunden, daß sie den Wepeling Dietrich von Markelsbach und ihre Mitbürger Andreas v. Lohmar und Tiele Reſe, der Abt und Konvent dagegen den Ritter Hermann van der Saeldung, den Hoſpitalmeiſter Heinrich van dem Broiche und den Schöffen Lambert v. Oſſendorf zu Schiedsrichtern gewählt haben. Bei Uneinigkeit iſt ein Obermann zu wählen.

[f. 26 b.] Enbinnen desem selven compromiss in den jaren, do man schreif m.cccc. ind ein, was der abt ewech gereden ind hatte ein duirlin, as mit namen dat neiste duirlin beneden des goitzhuis hospitael gelegen, dar sine vurvaren ind hie allwege uis ind in plagen zo riden ind zo gaen, as si ewech off weder plagen zo komen, riden off gaende. Do qwam ein van den burgern, mit namen Thys Ackerbach, dewile dat der abt ewech was, ind schutte die cluistere voll blijs, die vur dem duirlin lagen, so dat man die neit upsleissen enkunde. Ind darumb dede der abt ein ander duirlin machen enbinnen

[84]) 1400 September 9.

dat cloister, mit namen tuschen den groissen torn ind des custers huise, dat noch dair steit, so dat hie ind sine nakomelinge allwege dair uis ind in mogen vredelichen riden ind gaen.

Enbinnen vurs. compromiss in den jaren, do man schreif mcccc ind ein, worden die burger in der vasten under sich zo raide, dat si under sich burgemeisteren, rentmeisteren, assissemeisteren ind rait setzten, dat doch allwege overmitz eime abte ind des conventz raitheren ind scheffenen pleit zo geschein. Do wart einre gefraget, die dit compromiss mit besegelt hatte, mit namen Andreis van Lomer, wat si dairmit meinten, dat si die vurs. sachen deden, off si neit halden enwulden dat compromiss, dat si ind ire frunt besegelt hetten. Do antworde hie: „Off wirs neit enhalden, wat verlesen wir dan?“ So bleiffen die burgemeisteren, rentmeisteren, assissemeisteren ind rait, die si gesat hatten. Darna zor stunt[85]) schreif unse genadige herre van Colne den burgeren, dat hie des abtz ind conventz mechtich wolde sin zo reichte na uiswisongen privilegien, [f. 27a] brieven ind alde herkomen, des si doch neit doin enwulden. Ind ouch der hertzouge vurs. gaff macht hern Johan Stail, proist zo Hyrtzenauwe, dat hie si guetlichen soulde scheiden, die eine guetliche scheidonge sprach, dat man it van beiden siten halden seulde na uiswisonge des goitzhuis privilegien ind we it an den abt vurs. gebracht was, des si neit enheilden. Darna umb sent Bartholomeus missen[86]) do hatten die burger angebracht, so wat si gaens hetten mit dem abt ind convente vurs., des wulden si bliven bi hern Godarde van Drachenfeltz, des abtz bruder, ind hern Heinrich van Dadenberg rittere, dar doch up dat leste neit aff enwart. Darna zo sent Remeyss[87]) missen qwam der abt van capittel gereden mit zwen senioren, also dat der burgemeister ein van in gekoren, mit namen Heinrich Kelterbom, ind

[85]) Eine Abſchrift des Briefes d. d. Bonn, [1401] Februar 18. (feria sexta p. Esto mihi) ſteht in demſelben Kopiar f. 101a. Er war eine Antwort auf einen Brief der Stadt vom gleichen Tage (feria sexta p. cinerum. l. c.), „dat uns neit kundich enis, dat wir onsen herren den abt ind sin gotzhuis irgen aue verunrechten“.

[86]) 1401 Auguſt 24.

[87]) 1401 Oktober 1.

Teile Beirbuch ind Herman Stempel, die anhever ind mecheler waren dis unvreden, ind veinck die dri umb des willen, dat si sich siner ind sins goitzhuis heirlicheit annomen hatten. So sicherdeu si ind geloubten ind swoeren dem abt, dat si umb die sacheu nummer mit worden ind mit werken weder dat goitzhuis seulden doen ind seulden scheffenurdel darumb nemen, des si doch neit enheilden. Ind dit brachte Herman Stempel vurs. overmitz die andere gefangen an Wilhelmum van dem Lederhoeve, sinen broder, die it vort van irent wegen an deu hertzougen van dem Berge vurs. brachte. Ind do schreif der hertzouge dem capittel van dem doeme vau Colne den brief herna geschreven:

Hertzouge van dem Berge etc.

Eirwerdige gnede frunde. Wir laessen uch wissen, so wie her Pilgerim vau Drachenfeltz, abt zo Syberg, nu kurtzlichen van dem capittel, dat zo Colne was, gereden qwam ind mit gerouften swerden, die hie ind etzliche andere moniche zo Syberg mit eme in iren henden hatten, unse amptlude ind dienere geiaght ind zo sunderlingen geloefden gedrungen ind ouch darzo etzliche andere unser kneichte ind burgere zo Syberg, die uns zo verantworden steint, mit gewalt ind mit gerouften swerden gefangen, enboeven dat wir irre alwege zo reichte mechtich geweist sin ind noch sin, darumb dat wir eme ind dem goitzhuisse van Syberg geschreven haveu, uns unse dienere ind amptlude ind burgere vurs. qwit zo geven, darup dat uns geine antworde van eme worden enis. Ind want ummer alsoelche sachen manichen ind anderen geistlichen [f. 27b] luden neit envoeget noch enbehoert zo doin, as wir meinen, ind hie damit gewaltlichen ind mit vrevele weder uns gedain hait, so laissen wir uch dat wissen, np dat, wert sache, dat wir darumb yet an in keirden of deden keren, dat ir asdan wist, so wat noit uns darzo drunge, nadem wir ummer alwege sere noede einich arch an goitzhuisere of an geistliche lude gekeret haven, mer die sunderlingen boeven all beschirmpt ind verantwert haven na unsme vermogen ind noch vortan gerne doin soulde. Datum Dusseldorp, feria sexta post Francisci[88]), nostro sub sigillo.

An die eirwerdigen doimdechen ind gemeine capittel der kirchen van Colne, unsen gueden frunden.

[88]) [1401] Oktober 7.

Ind in deser selver formen schreif hie ouch der stat van Colne[89]).

Zor stunt darna des sondaghs na sent Gereonis daghe[90]) do enwas der abt neit dairheime, do warf Stempel ind dieghene, die desen uplouf gemacht hatten, an dem hertzougen, dat hie sine frunt mit in zo Syberg schickde in die stat, ind namen die stat in vur sich ind namen dem abte sinen weisse, korn ind haveren, win, schaeff, koe, swin ind vische ind anderen huisplunder, we si den gelegen funden dairbi in sinen hoeven. Ind zo den ziden was ein buschoff van Colne neit enbinnen lantz ind was mit eime [f. 28a] Roimischen koninge overberch ind hatte dat gestichte bevolen dem edelen hern Frederich greven zo Moersse, hern Godarde van Drachenfeltz, des abts brodere, ind hern Johan Schillinck van Vilke. Do der abt dis overvallens gewar wart, do reit hie zo desen vurs. herren, den dat gestichte bevolen was, ind saide in, so we in der hertzouge overvallen hette, ind bat ire hulfe ind irs raitz darzo, so dat hie ind sins goitzhuis irer heirlicheit ind vriheit so neit verdreven ind berouft wurden. Do antworde der van Moirse ind die andern, si wulden darzo doin, wat si kunden, van wegen irs herren van Colne, dat si neit so des irs berouft enwurden. Doch hatte der abt sich geworven enbinnen desen sachen mit sinen ind des goitzhuis mannen ind frunden, die hie bi eme vur der stat Bonne heimelichen hatte ligen wal vunf dage lank, as mit namen Arnolt Boven, Philippus ind Teilgin, sine swagere, van Moenstere in Eyfelen, Kessel Hunnert van Arstorp, Johan van Rodenbusch, Thomas van Rolantzecke ind vort andere ir kneichte ind frunt, die der abt doch binnen nachtz schickede up dat cloister, as dat cloister zo weren ind zo behalden overmitz dat convent vur den luiden ind burgeren, die die stat so ingenomen hatten, as vurs. steit. Zor stunt schreif her Johan Schillinck vurs. einen brief Johanne van Reven, die zo der zit vait was, as umb einen vreden zo liden

---

[89]) Dieſes Schreiben iſt erhalten, vgl. St.-A. Köln, Undat. Briefeingänge Nr. 1440. Am 3. November 1401 verantwortete ſich der Abt gegenüber der Stadt Köln (ib. Nr. 1441).

[90]) 1401 Oktober 16.

dri daghe tuschen dem hertzougen, der stat ind dem abte ind sime convente, hinnen den drin dagen einen guetlichen dach zo leisten zo Vilke, as zo besieu, off men si gescheiden kunde. Do schreif Johan van Reven vurs. eme einen brief weder, hie wulde den dach leisten ind wulde selfs dair komen ind hrengen neit dan vier mit eme, dat der aht ouch dar qweme. So enheilt Johan des neit ind brachte mit eme wal seventzich ind der abt brachte mit eme dar herren Heinrich van Dadenberg ind hern Godarde van Drachenfeltz, sinen hroder, ind hatten ouch wal drissich zo in. Ind die burgere enheilden doch in den drin dagen des vreden neit ind leiffen vur dat cloister mit gewapender hant ind wulden dat cloister sturmen, dat doch die reisighen, die der abt darup geschickt hatte, verheilden. Ind up desem dage wart veraempt ein compromiss, as herna geschreven steit:

Wir Pilgerim van Drachenfeltz, Rutger, prior, ind vort dat gemeine convent des goitzhuis zo Syherg bekennen vur uns ind unse scheffene, ind wir hurgemeister, rait ind andere gemeine hurgere der stat van Syberg bekennen vur uns ind unse nakomelinge, dat wir alsulcher zwist ind zweionge, as tuschen uns zo heiden siten uperstanden is his up desen hudigen dach, datum dis hriefs, gentzlichen bleven sin, as wir abt, prior ind gemeine convent vurs. an deme vesten rittere hern Heinrich van Dadenbergh ind hern Heinrich van deme Broiche, hospitailre des goitzhuis vurs, ind wir burgemeistere, rait ind gemeine burgere vurs. an dem eirbern herren Johanne vanme Nuwensteyne, meister van heiden reichten, ind an dem vesten rittere hern Herman van Ysheym, also dat die vier all sachen entuschen uns parthien up ider siten gaende goitlichen mit der minnen ind mit wist unser heider parthien nederlegen soelen. Off enkunden si der minnen neit eins werden, so soelen si uns mit dem reichten scheiden, off si kunnen, na anspraichen ind antworden unser heider parthien vurs. Ind enkunden si der minnen off des reichtes neit also eins werden, so soelen die vurs. vier raitlude die zweidreichtiche sachen hrengen an den overman, darzo gekoeren, as mit namen den vesten rittere herren Johanne Schillinck van Vilka, hoeffmeister uns genadigen herren van Colne, der mit den

sachen asdan beladen sin sall, ein overreicht zo sprechen. Ind wes wir also mit der minnen, mit der wist off mit dem reichten besacht werden van raitluden off van overmanne vurs., dat sal ider parthie van uns ane argelist der anderen parthien van uns vaste ind stede ind unverbruchlichen halden. Ind dit is also zo verstaen, dat ider parthie van uns ire anspraiche iren raitluden overleveren soelen tuschen dit ind sente Katherinen dage[91]) der hilger jonfrauwen neist komende. Ind asdan sal ickliche parthie van uns parthien ire antworde beschreven binnen viertzien nachten der ander parthien darna overleveren. Ind wanne as anspraiche ind antworde alsus overgelevert sint, so soelen die vier raitlude dese vurs. zweidreichtige sachen mit minnen ader mit reichte nederlegen ind scheiden enbinnen den neisten zwen maenden, dat si in [f. 29 a.] also overgelevert worden sint, off si kunnen. Ind were ummer sache, dat si der minnen noch des reichten neit eins werden enkunden, so soelen si dese vurs. sachen brengen an den overman vurs., der asdan verbunden sin sal, uns parthien zo scheiden, as vurs. is, enbinnen drin maenden darna neist volgende. Ouch so is gefurwert, dat die alde ind nuwe burgemeistere ind rait der stat van Syberg zor stunt rechen soelen van allen iren handelingen vur uns abt, prior ind gemeinen convente vurs. ind ouch vur uns burgemeisteren, raide ind anderen burgeren der stat van Syberg vurs. Ind as dat gescheit is, so soelen alde ind nuwe burgemeistere ind raide ire eide upgeven. Ind na upgeven der eide vurs. so soelen wir burgere gemeinlichen vurs. unser mede burgere zo XL off L zo me off min aen argelist schicken an uns abt, prior ind gemeine convente vurs., der eide wir dan nemen soelen, dat si kesen moegen uisser in XII, die burgemeistere, rentmeistere ind rait sin zo Syberg, die uns abt, prior ind convent vurs. ind uns gemeinen burgereu vurs. hulden ind eide doen soelen, as gewoenlichen is. Ind die soelen asdan macht han, dat geschoss zo Sybergh sunder merren vur uns abte, prior ind convente vurs. zo setzen ind darna upzoheven ind uis zo penden, as gewoenlichen is. Ind as dit jair umb is, so soelen

[91]) 1401 November 25.

dan vort burgemeistere ind rait vort kesen burgemeistere ind rait, as dat van alders reichte ind gewoenlichen is geweist. Die „notul" beſiegeln Herzog Wilhelm, Abt Pilgrim, Rübiger von Plittersdorf, Abt zu Heiſterbach, Johann Schilling v. Vilich, Ritter, Johann v. Reven, Vogt zu Siegburg und Wolter Gans. Anno domini mcccc primo, feria secunda post Severini[92]).

1401 November 22.

[f. 44a.] In goedes namen, amen. Dit is die anspraiche vur den uiserkoeren eirberen herren, dat is mit namen hern Heinrich van Dadenberg, rittere, ind hern Heinrich van dem Broiche, hospitailre unses goitzhuis van Syberg, van unsen wegen erkoeren, ind der wise hern Johan van dem Nuwensteyne, meister in dem keiserlichem reichte, ind der veste ind strenge rittere hern Herman van Ysheym van der wederparthien erkoren, die wir Pilgerim, van goitz genaiden abt des cloisters zo Syberg, ind der gemeine convent des vurs. cloisters ind goitzhuis sent Benedictus ordens geven ind gesinnen vur uns, unsen convent, unse scheffene ind vort vur unses cloisters ind goitzhuises reicht ind herkomen gemeinlichen ind icklichs besonder an ind weder unse eigene[93]) gesworne ind gehulde burgere der vurs. unser stede zo Syberg ouch gemeinlichen, an si alle ind an icklichen besonder, dat ir na macht, verbuntenis ind uisgangungen unser beider parthien si vurs. unse geswoeren ind gehulde burgere ind gemeinde mit alle samentlichen ind sunderlich icklich vur sich, als verre des noit is, up ickliche punte ind artikel herna geschreven mit iren eiden zo antworden: nein off ja.

1) Zo dem eirsten setzen wir vurg. abt ind gemeine convent ind sagen vur uch vurs. eirberen herren mit deser beschreven anspraichen, dat der hillighe buschoff, den man nennet sente Anno der zweide, vurtziden ertzbuschoff zo Colne, unse vurs. cloister van Sybergh mit der stede ind vort alle die heirlicheit darzo hoerende, die uns wal bestediget ind gevestet is van ertzbuschoffen zu Colne, van Roimschen koningen, keiseren ind ouch van unsen geistlichen vaderen den paesen, van sime eigendomp erworven ind gegulden hait, ind herup ind ouch

[92]) 1401 Oktober 24.

[93]) Vorlage: „egheyne".

up die punte, die herna komen̄t, heischen wir geantwort in der maissen, als vur geheischen ind gesonnen is.

2) Zo dem zweiden punte . . . sagen wir, dat der vurs. sente Anno, ertzbuschoff, dat vurs. cloister zo Syberg, stat ind vort andere heirlicheit, doi si erworven waeren, als wir vur gesat ind gesait hain, vur sine sele ind ouch siner liever frunde genade an Goede ind siner moder Marien, des goeden sente Michaeils, des ertzenengels, ind des strengen hilligen ritters sente Mauricius [f. 44b] zo erkrigen ind erwerven, gaff ind [in] besess satte den aht zo der zit ind gemeinen convent des vurs. cloisters luterlichen, gentzlichen ind clairlichen, si reichte herren zo bestedigen der vurs. heirlicheit.

3) Zo dem III punte . . sagen wir, dat umb der vurs sachen ind reden willen, dat ein abt zo der zit ind sin convent des goitzhuis zo Syberg des vurs. cloisters, stede ind vort der anderen heirlicheit sunderlingen herren sint, alle heirlicheit ind gesetze na iren willen zo doin.

4) Up dat IIII punte . . sagen wir, dat wir der vurs. punte ind artikele gude, bestedige privilegien han, neit alleine van ertzbuschoffe zu Colne, sonder ouch van Roimschen koningen, keiseren ind ouch van unsen geistlichen vaderen den paesen.

5) Zo dem V punte . . setzen wir, dat, so wer zo Syberg in unser stede burger werden sal, der moiss eime abte ind sime convent zo der zit des vurs. goitzbuis van Syberg zo den hilligen sweren ind hulden, as sime reichten herren.

6) Zo dem VI punte setzen wir . ., dat neit alleine der burger wirt sweren ind hulden mois, sonder ouch burgermeistere, rentmeistere ind vort der gemeinden rait swerent eime abte ind sime convent, des vurs. goitzhuis beste zo doin mit raede eins abtz, sins conventz ind sinre scheffene, wilch alwege bis up zit deser zweiongen also gehalden ind gesien is.

7) Zo dem VII punte . . sagen wir, so wewal dat die burgere unser steede zo Syberg ind ouch burgermeistere, rait ind vort die andere amptlude uns ind unsem convent geswoeren ind gehuldt haint, as vurs. is, doch so haint si irre eide ind huldonge vergessen ind die burgermeistere, rentmeistere ind raede ind vort alle andere ampte, die wir gesat ind ordineirt hatten, ain unsen willen off ouch rait affgesat ind anderen ouch

ain unsen willen ind urloff in der stat genomen ind intfangen ind, dat me is, der eide intfangen ind upgenomen, dat uns alwege zohehoirt hait.

[f. 45a.] 8) Zo dem VIII. punte: so wewal alle heirlicheit unser stede zo Syherg uns ind unsme goitzhuis zobehoert, doch so hant unse gehulde ind geswoeren hurgere rechinschaff van unsem burgermeistere, rentmeistere ind raede ind ouch anderen unsen amptluden genomen ind ouch gedain, dat nei me gesien, noch gehoirt enis.

9) Zo dem IX. punte: so wewal wir abt ind gemeine convent reichte herren sin der hurger unser stede zo Syherg, als vurs. steit, doch haint si unse reicht ind toll mit gewalt upgehaven, dat nei me gesien enis.

10) Zo dem X. punte: dat unse geswoeren ind gehulde hurgere na innehalden des hriefs, den wir in erlouft hain ind besegelt van der assissen unser stede, neit also gekeirt noch gehaven hant, als der vurs. brief uiswisende is.

11) Zo dem XI. punte: dat it ein herkomen alwege is geweist, dat alle jair overmitz unsen schultissen, scheffene, burgermeistere ind gemeine rait ind gemeinde unser steede geboeden is[94]) zo drin ungehoden dingen, dat is zo verstain, dat neiman van unsen hurgeren, die uns alle geswoeren ind gehuldent hant, geinre kunne einonghe noch verhunt van einichen sachen machen sal huissen uns, ahtz, conventz, unser scheffene ind unses raides, wilch ouch alwege his nu also gehalden, gesien ind gehoirt ind gesien is.

12) Zo dem XII. punte: dat so wewal ein aht ind sin convent zo der zit zo Syherg reichte ind geweldige herren sint der stede zo Syberg ind der heirlicheit all umb lanxs, doch hant unse gehulde ind geswoeren hurgere huissen unsen ind ouch uns amptmans urloff unse clocken doin luden, dat neiman zogeburt dan uns, als dem herren van dem lande off unsen amptluden van unsen wegen, dat ouch nei me gesien enis.

[f. 45b.] 13) Zo dem XIII. punte: dat unse vurs. ind gehulde hurgere ain unser ind ouch unser scheffen rait weder uns ind unse heirlicheit eine conspiracie gemacht hant, dat is

[94]) Vorlage: ind.

zo verstain, dat si sich under einanderen verbunden hant weder uns ind unsen rait, doch wewal wir ire reichten berren sin.

14) Zo dem XIIII. punte: dat die vurs. heirlicheit eime abte ind convent zobehoere, dat is dicke ind mannicbwerff overmitz unse gemeine burgere offenbairlicben bekant, dat, so wat wir unsen burgeren van unser stede wegen overmitz uns ind unsen rait, scheffene ind herren raeden, dat soele alleine volkomen macbt hain.

15) Zo dem XV. punte: dat so wewal wir abt ind gemeine convent des vurs. goitzhuis reichte herren sin ind neimans anders der stede ind vort der burger unser stede zo Syberg, nocbdan weder unse heirlicheit ind herkomen hant unse gehulde ind geswoeren burgere weder uns ind weder uns goitzhuis ind scheffenen einen uplouff ind eine sedicie in unser gemeinden gemacht, so we si under sich privilegien ind brieve halden soelen, die unse geswoeren scheffenen zo Syberg alwege bis zo deser zit bevolen van unsen wegen geweist sint.

16) Zo dem XVI. punte: so wewal si uns geswoeren ind gebuldent bant, als vurs. steit, ind si oucb dat bekennent, nochtant so bant si uns an deme durcbluchtigen fursten bertzougen van dem Berghe ind graven van Ravensberg, unser heirlicheit neit dan von uns ind unsme convent ind goitzhuis erkoren vaede, loegentlicben ind neit werlichen bedragen, also dat bie darumb heisset unser stede privilegien, brieve ind ouch ingesegelle, dat nei gesien enis, ind mit der bedragongen unser beirlicheit in vaeren ind enxsten darumb mit eme sten ind ein stunt lange gestanden baiu, wilche vurs. ingesegele unse scheffene alwege bis nu verwart ind behalden hant.

17) Zo dem XVII. punte: dat wir ind anders neiman die scheffene in unser stede zo Syberg zo setzen ind zo weldigen han ind zo machen, also dat ain iren urloff neman den andern geweldigen sal noch moitwillen, sonder wer [f. 46a] dat dede off deit, der werde boisveldich den scbeffen, also dat si van eme wette ind boesse nemen moegen, wilcb reicbt si alwege besessen baint.

18) Zo deme XVIII. punte: dat si an den vurs. durchluichtigen fursten hertzougen van dem Berghe ind grave van Ravensberg, unser heirlicheit erkoeren vait, anbracht hant, uns

ind unse scheffene zo eme bedragen, dat unse scheffene willen wette ind boissen upheven ind naimen[95]) van in, die eme zobehoeren zo reichten, wilch deil der wette ind boissen doch si alwege upgehaven hant.

19) Zo deme XIX. punte: so wewal unse vurs. geswoeren ind gehulden burgere vur unsme gereichte ind scheffenen unser stede zo Syberg bruchlich ind vellich werdent ind darumb die vurs. scheffene die wette ind bruchten uphevent, als si alwege gedain hant, so verhaldent si die wette ind bruchten ind willen heischen vort, si ouch darzo zomail afgedain hain, dat doch die vurs. scheffen ir heuft gewist hant.

20) Zo deme XX punte: dat unse vurs. burgere, wewal si uns gehuldt ind gesworen hant, dat si doch ain scheffenurdel einen unsen burger, mit namen Jacob Boys, in geloefde gedrungen hant weder unse heirlicheit.

21) Zo deme XXI punte: dat die vurs. unse gehulde burger ouch ain recht ind scheffenurdel eime unsem burgere, mit namen Henken Wissen, eine want aff geboeden zo doin, ind wilch hie doin moeste.

22) Zo deme XXII punte: so wewal van alders herkomen is, dat unser scheffene macht in unser stede zo Syberg hant zo gunnen ind ouch zo unvergunnen icklichen zo buwen, also verre dat si eime unsme burger, mit namen Brune, einen oversprunck zo buwen erlouft ind verleent hatten ind ouch hant, wilche genade eime zo gebruchen unse burgere ain reicht ind stede eme verboeden hant.

23) Zo deme XXIII punte: so [f. 46b] wewal alle heirlicheit in unser stede zo Syberg unse ind uns goitzhuis ist ind zogehoert, doch haint unse gehulde burgere weder unsen willen ind ain orloff unser stede graven gevischet, der wir in besess sin.

24) Zo deme XXIIII punte: so wewal unse vurs. gehulde burgere all jaire an unsme goitzhuis ind unser stede urber verbuwen seulden ind noch soelen, wat wir si dat bewisten, hundert mark Colsch pagamentz, nochdan enhant si des in sevenzeinen jaren nei gedain noch gehalden.

---

[95]) Vorlage: neyman.

25) Zo deme XXV punte: dat so wanne ein abt zor zit zo Syherg in die heirlicheit siner ahdien ingevoirt wirt, in hekentenisse ind getzuge, dat ein abt des vurs. goitzhuis der stede van Syberg eiu reicht herre si, zo dem eirsten gerichte, dat man eme zo der taiffelen dienende is, dat sint die slussel der vurs. stede zo Syherg, ind dat is ouch alwege also gehalden.

26) Zo deme XXVI punte: dat wir dan also vort die slussel van unser vurs. stede hevelen moegen, deme wir irre alreheste geleuven, ind wer si dan verwart, dat is van unsen wegen ind unses goitzhuis.

27) Zo deme XXVII punte: dat darumb, dat uns die vurs. heirlicheit zohehoert ind lange zit also herkomen is, so hatten wir, den wir wainden unsen getruwen ind gehulden hurgere unser stede zo Syberg, mit namen Loitzghyne van den Gode, die vurs. in gelouven hevolen.

28) Zo deme XXVIII punte: so wewal wir in groisser vaerten waren van unsen wegen ind ouch van unser stede ind darumh dat uns noch unser stede geine gewalt geschege, as leider doch gescheit is, hedachten wir, as wir schuldich sin, die gewalt zo verhoeden, santen wir den eirberen strengen ritter hern Herman van der Seeldonck, unse stede zo Sybergh schultissen, an den vurs. Loitzghyn, der die slussel van uns hatte.

[f. 47a.] 29) Zo deme XXIX punte: so wewal, as vurs. steit, der vurs. Loytzghyn die slussel van uns hatte, doch doi wir na in santen, doe versaede hie uns die zo senden mit unsem schultissen, sonder hie hrachte si Dreys van Lomer ind Herman Stempel, unsen gehulden ind geswoeren burgeren, ind die also vort heilden dei ind noch haldent ain unsen orloff, dat nie me gehoirt noch gesien enis.

30) Zo deme XXX punte: dat wewal wir aht ind convent unses vurs. goitzhuis reichte herren sin oever unse burgere, ind selver die missedede, die vurgeclait sint, wrechen moegen ind moegen weder all uns hurger mit einander ind weder icklich hesonder, als unse privilegien ind brieve inhalden sint, nochdan, ire boissheide ind missedede zo verwinnen, wolden wir aht ind convent darumh mit reichte umbgain, reicht zo geven ind zo nemen, as wir noch hudisdags doin, ind si des nei doin wulden bis nu.

31) Zo deme XXXI punte: dat wir vurs. abt ind gemeine convent unse vurs. burgere, dat si uns die vurs. missededе ind gewelde besserden, as it mogelich were, ermant ind ersoicht hain, darup si zomail noch ein deil nit up gegeven enhant.

32) Zo deme XXXII punte: so wewal dat wir in vreeden ind dadingen stoenden mit unsen gehulden ind geswoeren burgeren, doch unverwarens overmitz ir zobrengen, so sin wir uisser unser stede ind weder darin berouſt, wilchen reuveren si in die cost belacht hant, dat uns geschaet heit in unsem Nuwenhoeff ind up anderen unsen guden dusent gulden off mee.

33) Zo deme XXXIII punte: dat all dese vurs. artikel ind punte ind icklichs besonder wair sin, des ein gemeine geruicht ind wort hie inme lande al umb ind umb ind sunderlingen in unser stede zo Syberg.

34) Zo deme XXXIV punte: [f. 44 b] dat unse vurs. gehulde ind geswoeren burgere die vurs. punte ind artikel mit einanderen ind zomail ind sunderlingen dat meisten deil van in dicke bekant hant vur eirberen luden, dat si wair sin.

Abt und Konvent fordern die Unterſuchung durch Zeugenverhör oder durch Einſichtnahme der Privilegien. Sie behaupten, daß die Stadt infolge ihrer Übertretungen der in den Privilegien feſtgeſetzten Buße verfallen ſei. Sie fordern 1000 Gulden Schadenerſatz und 3000 Gulden Sühnegeld für die erlittene Schmähung und Unrecht.

Dis zo urkunde alle deser punten so hain wir Pilgerim abt vurs. ind vort dat gemeine convent uns goitshuis van Syberg vurs. unser beider ingesegel up spacium ind uisgange deser anspraichen gedruckt. Datum anno domini millesimo quadringentesimo primo, ipso die beate Cecilie virginis.

1401 November 24.

[f. 50 a.] Dit is alsoelche anspraiche ind vorderonge, as wir burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syberg zo deser zit keren ind legen an unsen genadigen hern herren Pilgerim van Drachenfeltz abt ind an dat convent des cloesters van Sybergh.

1) Zo dem eirsten sprechen wir den vurg. unsen hern zo, dat ire scheffene ind amptlude nuwe ind ungewoinliche boisse ind wette van unsen burgeren ind ingesessenen genoimen

ind upgeburt hant ind in affgedrongeu, des umbers neit sin enseulde van reichtz wegen ind na alden herkomen ind ouch na unser stede vriheit ind privilegien. Ouch so hait uns unse here der abt zogesait, dat uns dat neit geschien enseulde. Ind heischen ind gesinnen dairumb, dat hie sine scheffene ind amptlude darzo halden wille, dat si alsoelche ungewoinliche boisse ind wette wederkeren ind reichten dengenen, van den si die genomen hant, ind dat die vurs. scheffenen ind amptlude vortme alsoelche ungewoinliche boissen ind wette neit engesinnen, heischen noch ennemen van den vurg. unsen burgern ind ingesessenen.

2) Dat wir na alden herkomen under uns alle jair, as sich dat geburt, keisen, nemen ind setzen plegen burgermeistere, rait ind amtplude, schriver ind boiden, die uns duncken unser stat eirlich, nutzlich ind beste sin, ain zodoin off hindernisse des vurg. uns herren des abtz off ouch der scheffene ind uns ouch dat geburt na uiswisonge unser vriheit ind privilegien, da uns doch unse vurs. herre der abt ind die scheffene inne hinderlich sin, des umber neit siu ensoulde, as vurs. is, ind heischen darumb, dat unse herre der abt ind scheffene vurg. alsoelche hindernisse affdoin ind affbliven laissen.

3) Dat [der abt] unsen burgere, mit namen Arnolt Beirbuch, buissen scheffenurdel hait doin verloiven in ind dat goitzhuis zo Syberg, dat umber van reichts wegen neit sin enseulde, ind ouch weder unse steede vriheit ind privilegien is, so heischen wir ind gesinnen, dat unse herre [f. 50 b] der abt vurg. up alsoelche verloefnisse vertzie ind den vurg. Arnolt dat affdoi ind ouch dat uns des gelichs neit me engeschee.

4) Dat [der abt] van uns geburt ind gehaven hait ccc gulden, as van der assisen wegen, die wir under uns haven gesat, des hie billich neit seulde haven gedain, want wir dat wail doin mogen, as dicke as uns des noit is, sunder sinen volburt van reichtz wegen ind uiswisongen unser privilegien. Ind ouch me hait der vurg. unse herre ccc gulden upgehaven van eime unsem burger, as van einre sachen, die hie zogesacht hait, affzodoin, des hie neit gedain enhait, ind gesiunen darumb van eme die vurs. ccc gulden unverzoicht weder zo reichten.

5) Dat unse genadige herre der hertzouge van dem Berge unser stede graven lange zit geroit ind gerastet alleine vur besessen hait, die wir vam eme in aller maissen erworven haven, die wir ouch buwelichen gehalden haven ind noch halden, da uns doch der vurs. uns herre der abt inne hindert ind meint zo hinderen, des umber neit sin enseulde van reichtz wegen ind ouch na uiswisonge unser privilegien, ind heischen ind gesinnen darumb van unsem herren dem abte, dat hie uns alsoelche hindernisse affdoi ind aff laisse bliven.

6) Dat [der abt] unthalden ind benomen hait, dat Jacob Boys, unse mitburger, gein geschos noch unser stede burden neit geleden enhait na der ordinancien ind uisdracht unser stede als wir andere burgere, dat umbers van reichtz wegen neit sin enseulde, ind ouch na uiswisongen unser privilegien, ind heischen darumb van unsem herren dem abt vurs. dat gereichtet ind dat hie uns desgelichs neit me endoe.

7) Dat [der abt] uns wille laissen gebruichen der waigen ind der roiden in unser stat ain [f. 51 a] eincherleie hindernisse, geliche as eine stat von Colne deit na uiswisongen unser privilegien ind vriheit.

8) Dat [der abt] uns ueit hinderlichen ensi au soelcher schetzongen zo setzen ind upzoheven, als wir gesat haven ind zo setzen plegen, umb unser schoult willen zo betzalen, also dicke as dat noit is, want wir dat wal doin mogen van reichtz wegen na uiswisongen unser privilegien ind vriheit.

9) Dat [der abt] unsen burger, mit namen Heynman Clicke, der ein scheffenurdel vur sich behalden hait, ind die scheffene eme darup ire brieve gegeven haint, neit enlaist gebruichen, des umbers neit sin enseulde van reichts wegen, darumb hie zo groissem schaden is komen, ind heischen darumb van eme, dat hie dem vurs. unsem burger alsoelche hindernisse affdoi ind dat uns ouch des gelichs neit me engeschee, ind dat hie dem vurs. unsem burger alsoelichen schaiden reichte, den hie darumb geleden hait.

10) Dat [der abt] uns hait doin verbeiden, dat uns neiman gelt engeve binnen der stat Syberg, damede wir unse schoult gerne betzalt hedden, ind umb des verboitz willen wir in groissen, verderflichen schaden komen sin ind darzo in den

ban, ind unse hurgere darumb kirstligs reichtz dar gedarft hant ind sunder Goitz licham vervaren sint, ind heischent dat gereichtet.

11) Dat [der aht] unse hurgere gefangen hait up der vrier straissen, dar wir lifs noch goitz vur eme hesorget enwaren, des wir in groissen verderflichen schaden komen sin, ind heischen dat gereicht.

12) Dat [der aht] den scheffenen verhoiden hait, as si sagent, dat si uns unse vriheit, privilegien ind segel, die unse vurvaren hi den vurg. scheffenen in gelouven [f. 51b] gelaissen hant, neit weder enseulden geven, noch laissen gebruichen, wanne uns des noit is geweist, damit wir in groissen schaden ind verdreis komen sin, ind heischen ind gesinnen darumb van eme, dat hie dat gebot affdoi ain eincherleie argeliste ind uns alsoelchen schaiden reichte, den wir overmitz des gehoitz wille geleden hain.

13) Dat [der aht] uns wille laissen sonder eincherleie hindernisse bi allen unsen alden gewoenden, herkomen, vriheit ind privilegien, die hie uns in desen vurs. ind veil anderen punten gebrochen hait, dat uns wall seessdusent gulden schait, ind heischen dat van in gereichtet.

[f. 52a.] Vort so is dit alsoelche anspraiche ind vorderonge, as wir burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syherg vurs. zu deser zit keren ind legen an die scheffenen van Sybergh.

1) Zo dem irsten sprechen wir den vurg. scheffen zo, dat si unser stede segel ind manicherleie hrieve, sprechende up vriheit ind privilegien, die unser stat verleent ind gegeven sin, uns lange zit vurgehalden haint ind noch verhaldent, darumb wir in groissen schaiden ind verdreis komen sin ind noch in groissen komen mogen, wa wir der neit gehruichten noch zeunen mogen, wanne uns des noit is, wilche segel unse vurvaren hi den scheffenen in gantzem gelouven gelaissen haven, ind heischen ind gesinnen darumb van den vurg. scheffenen, dat si unser steede segel ind hrieve vurs. ain eincherleie argelist in unse behalt leveren ind hantreichen, ind dat si uns reichten ind keren alsoelche coste ind schaiden, die wir geleden haven ind noch uns zo liden steit, want si

uns die vurs. segel ind brieve geweigert haven ind wir der neit enkunden gebruichen.

2) Dat si ungewoinlige nuwe boisse ind wette an uns gelacht haven ind geburt van des gereichtz wegen weder unse alde herkomen, wilche nuwe boissen ind wette uns unse genadige herre der hertzouge van dem Berge ind ouch unse herre der abt erlaissen ind affgedain hant, ind heischen darumb, dat si uns ouch die affdoin ind dat si alsoelche boissen, as si da van uns upgeburt ind intfangen haint, weder keren ind reichten dengenen, davan si die genomen hant.

3) Dat si uns ire scheffenebrieve sonder weigeronge geven umb ein gewoinlich gelt zo allen sachen, as wir off unse burgere der noit han ind van in gesinnen, als dat alwege bisher gewoinlichen is geweist, des si sich doch geweigert hant weder reicht, alde herkomen ind bescheit.

4) Dat si uns ind unse stat erlaissen ind untdragen alsulcher XII mark, as irre ickliche alle jaire van [f. 52 b] uns haven wilt, want wir in der neit schuldich ensin noch enbekennen, ind off in die vurtziden van unsen burgermeisteren gegeven sin, as sie sagen, dat is gescheit buissen unsen wist ind willen ind ouch neit van schoult wegen, ind darumb meinen wir, dat uns alsoelche gift gein achterdeil noch hindernus vurbas brengen enmach.

5) So haint si gelt genoimen van den oiversprungen van den huiseren binnen unser stat, des si billich neit gedain haven enseulden na reichte ind vriheit unser stat, ind gesinnen darumb van in, dat si uns dat unreicht affdoin ind sich des neit me underwinden.

6) Haint die scheffene sich unser stat graven, den man nent den Deirgarden, ein deils annomen ind underwunden, dat wir umber meinen, dat weder reicht ind unser stede vriheit si na inhalden der vurg. unser privilegien, ind gesinnen darumb van in, dat si den vurs. unser stat graven, den wir sweirlichen buwelichen gehalden haven ind noch halden, ligen laissen ind sich des neit me annemen noch underwinden.

7) Dat si van eime urdel zo hoelen an irme heufde neit me ennemen dan dri gulden, as dat van alders gewoinlich is

geweist, da si nu zien gulden van willent haven, dat weder reicht ind bescheit is ind der gemeine man neit gelden enkan.

8) Dat si van eime urkunde neit mee nemen ensoelen dan zwene schillinge, as dat van alders gewoinlichen is geweist, davan si nu willent haven zwene wispenninge, dat weder reicht ind bescheit is.

9) Dat si uns willen laissen sonder eincherleie hindernisse bi allen unsen alden gewoenden ind herkomen, vriheit ind privilegien, die si uns in deser vurs. ind in veil anderen punten gebrochen hant, dat uns sessdusent gulden schait, ind heischen die van in gereichtet. Alle deser vurg. punte ind artikel geven wir burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syberg overbeschreven unsen raitludeu ind overmanne na inhalt des compromisse under unser stede segel up spacium deser rotulen her beneden gedruckt. Anuo domini millesimo quadringentesimo primo, mensis Novembris vicesima quarta die.

[f. 55a] [1401 Dezember]. Dit is die antworde[96]), die wir Pilgerim abt ind vort dat gemeine convent des goitzhuises van Syberg doin vur uns ind unse scheffene an unse gehulde ind geswoeren burgere der gemeinen unser stat Syberg gemeinlichen ind icklich besonder up alsoelche anspraiche, as si an uns gedaiu hant, mit beheltnisse ind protestacien, off die were alsulche, dat si geinre antwort werdt were, dat wir dan der neit verbunden sin zo antworden:

1) Up dat irste artikel irer anspraichen antworden wir ind sagen, dat wir des anders neit engeleuven dan in unser anspraichen steit in dem 17, 18 ind 19 artikel.

2) Dat wir des anders neit engeleuven dan in unser anspraichen steit in dem 3, 6, 7, 8 artikel.

3) Dat wir des anders neit engeleuven, dan dat hie sich verloift ind verbunden hait umb sinre missdat willen ind darumb hain wir gedain, als wir uns vermessen in dem 30 punte unser anspraichen.

4) Dat dat neit enis, also as si it uisgevent, want hain wir yet upgehaven, dair hain wir reicht ind gelimpe mit

[96]) Die Antwort des Abts liegt in zwei Varianten vor. Die Namen der Schiedsrichter ſind hier fortgelaſſen.

gedain, als wir uns vermessen in dem 3, 9, 14 punte unser anspraichen.

5) Dat wir des neit engeleuven, ind sunderlingen umb inhalden unser anspraiche in dem 2 artikel ind 23.

6) Dat dat neit reicht si, ind sunderlingen na inhalden in dem 3 artikel.

[f. 55 b.] 7) Antworden wir: Laesse uns sien ure privilegien, so antworden wir, anders eusin wir neit schuldich zo antworden, ind sunderlingen na inhalden des 2 ind 9 punten.

8) Als up den 4 artikel unser antworden.

9) Dat dat neit wair enis in der maissen, also as si dat uisgevent.

10) Dat wir dat gedain han na inhalden unser anspraichen in dem 3, 7, 8, 10 ind 14 artikel.

11) Dat wir dainne gedain hain na inhalden unser anspraichen in dem 30 iud 31 artikel ind anders neit.

12) Dat wir dat mit reichte gedain hain na inhalden unser anspraichen in dem 14 ind 15 artikel.

13) Dat wir ouch desselven gesinnen, als dicke ind manichwerf in unser anspraichen steit.

[f. 56a.] 1) Up der scheffenen antworden sagen wir, dat wir des anders neit engeleuven [anders], dan wir dicke darup geantwort hain, ind vort nenne die brieve ind coste, so sal man uch antworden.

2) Dat wir des neit engeleuven anders, dan wir dicke ind mannichwerf geantwort hain, ind sunderlingen, as wir antworden up den alreeirsteu artikel unser antworden.

3) Dat uns des wal genoegt, do dat mogelich ind reicht is.

4) Dat si des reichtes in besess sint ind sitzent.

5) Dat si dat mit reichte gedain hant ind lange zit also gehalden is.

6) Als wir eitzstunt gedain hain.

7) Als wir up dat 5 punte der scheffen geantwort hain.

8) Als up dat 7.

9) Als wir in dem 13 artikel antworden unser antworden.

[f. 57 a.] Dit is die antworde, die wir Pilgerim abt von Sybergh doyn etc.

1) Zo dem eirsten pnnte antworden wir also, dat unse scheffen geine boisse noch wette gehaven hant, der si van reichte neit heven ensoulden. Ouch so enhain wir nnsen burgeren neit zogesait einche bruchte off wette affzodoin, die si an unsem gerichte reichtlichen brechen.

2) Dat si alwege vur unse vurfaren ind vur uns, unses goitzhnis raitheren ind unsen scheffenen alwege bisher mit willen ind wist uns abtz, conventz, raitheren ind scheffenen vurs. rait, burgermeistere, rentmeistere gekoren ind gesat hant, as wir ouch gude scheidebrieve hain ind bibrengen, ind wir abt vort all ampte, si sin klein off grois, overmitz rait nns goitzhnis raitheren ind scheffenen ind nnser stede rait setzen ind bevelen ind irre eide intfangen, also as dat van alders bisher an uns komen is. Vort van dem schriver sall unse schultheiz mit raide der scheffene einen schriver nemen, den si dunckt nutzlich sin dem gereichte ind unser stat. Desselven gelichs sagen wir van den boiden, die doch die burgermeistere soichen solen ind dem schultissen leveren, der irre eide dan intfenckt.

3) Dat Arnolt Beyrbuch den prior uns goitzhuis zor zit gesmaheit hait, darumb dat overmitz unse scheffene ind sine frunt guetlichen gedadinckt is, dat wir ind uns prior up die bruchte ind smaheit vertzegen, darumb hie uns ind unse goitzhuis ind die uns zo verantworden steint verloift hait in einre guetlicheit.

4) Dat der eigendomp ind heirlicheit, toll, mart, gruit, muntze ind gereichte zo Syberg unse ind uns goitzhuis is ind da neiman zo setzen enhait buissen uns na uiswisonge unser privilegien ind brieven, doch sint unse burgere vurtziden komen vur uns ind hant gesunnen, dat wir in die assise, die in unse vurvairen erlouft hatten, die zit [f. 57 b] verlengen wulden, so haint dieselve unse burgere zor zit sich also guitlichen ind gunstlichen bewist, dat si uns umb der leifden gelt gegeven hant, ind hoffen, dat wir in darumb neit schuldich sin darup zo antworden, ind dat wir si damit benadiget hain, as der brief cleirlichen innehelt, den si van uns hant, ind also, dat si doch des neit also gehaven noch gekeirt enhant, ind

was wir ouch clagen ind roeren in unser anspraichen, ind ouch as umb die ccc gulden, die irre mitburger ein uns seulde gegeven haven umb eine sache afzodoin, da uns umb sache, noch gelt neit aff kundich enis.

5) So dat eigendomp ind grunt unse ind uns goitzhuis is ind neimans anders, darumb ensall noch enmach der duirgluichtich hoegeboeren furste hertzouge van dem Berge, grave zo Ravensberg, unse gekoeren vait, hie noch neimans, unsen eigendomp intwenden, ind si sichs van reichte uns eigendomps neit underwinden enseulden, ind hetten si yet erworven an unser heirlicheit ind eigendomp, dat hoffen wir, dat dat gein macht haven ensoele na uiswisongen unser privilegien ind brieven.

6) Dat unse vurfairen ind wir bisher dat van unser heirlicheit hant, want wir ire heren sin: So wilch burger, der rentmeister eins abtz is ind die sin goit bewart in dem Bruhoff, dat die schosvri ind wachtvri geweist sin, ind wir bis her bracht hain

7) Dat die stat wage ind roede unse is ind willen dat behalden, as it bisher gehalden is.

8) Dat wir si an irem geschos, noch schetzonge neit gehindert enhan noch enhinderen, so wanne dat dat geschege vur uns ind uns goitzhuis raithern ind scheffenen ind rait unser stat, as dat gewoinlich is ind die brieve cleirlichen inne haldent.

[f. 58 a.] 9) Dat wir Heynman Clicke noch neiman gehindert hain an scheffenen urdel, wilche sachen noch an unsem gereichte hangen tuschen Johan van dem Zegehoff ind dem vurs. Heynman, ind as dat den scheffenen kundich is.

10) Doe wir vernamen, dat dat gelt, dat in unser stat Syberg upgehaven wart, dat dat neit gekeirt, noch gewant wart up die stede ind overmitz diegene, die dat billich intfangen seulden, do verboeden wir unsen burgeren, dat in neiman gein gelt engeven, id enwurde also gesat, as id van alders herkomen were.

11) Dat wir unse burgere angegriffen ind gefangen haven umb des willen, dat si sich uns ind uns goitzhuis anneimen ind hinderden ind damit weder ire eide ind huldinge gedain hant, des wir all wege gerne bi reichten bleven weren, ind si

uns dat mit vravel vurheilden, dat wir hoffen, dat wir damit neit unreicht gedain enhain, ind dieselve burgere si uns neit gehalden hant.

12) Dat privilegien, brieve ind segel alwege binder unsen scheffenen gelegen hant ind noch ligent ind dat nach [reicht].

1401 Dezember 17.

[f. 60a.] Dit is antworde unser, burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syberg, die wir geven up alsoelche anspraiche, als unse genadige herren berre Pilgerim van Drachenfeltz abt ind gemeine convent des cloisters van Syberg vur sich ind irre scheffene an uns gelacht hant:

Zo dem eirsten up dat anbegin irre anspraicbe, dainne si gesinnen, dat die burgere ind gemeinte unser stat zo Syberg mit alle samentliche ind sunderlingen ein icklich vur sich, as verre des noit is, up icklich punte ind artikel mit iren eiden antwerden soelen, nein off ja, sprechen wir, burgermeistere, rait ind andere burgere vurs., dat wir antworden willen up alle punten der anspraichen vurs. in alle der maissen ind formen, als unse samen verbuntzbrief uiswiset, ind neit anders.

1) Also antworden wir up dat eirste punte der vurs. anspraichen, dat uns neit kundichen is, dat der guide sente Anno dat cloister van Syberg mit der stede ind vort mit alle der heirlicbeit darzo geboerende van sime eigendomp erworven ind gegulden hait dem abte ind convente vurs. Ouch so enis uns neit kundich, dat die ertzbuschoffen zo Colne, Roimsche koninge, keisere ind ouch die paesen in dat bestediget ind gevestiget bant, want wir der vurs. beren brieve darup neit gesien enhan noch boeren lesen, des wir indenckich sin.

2) Dat uns dairvan neit kundicb is, want wir davan geine kunde gesien noch geboirt enbain.

3) Dat uns davan neit kundich is, ind oft wal der abt ind convent bewisden, dat si laissen lnden in dem vurs. punten irre anspraichen, des wir neit enmeinen, docb so ensullen si neit alle beirlicheit ind gesetze na iren vrien willen doin anders dan na uiswisonge unser stede vribeit, privilegien ind herkomen.

[f. 60b.] 4) Dat wir meinen, dat si geine bestedigde privilegien enhant, die unse vribeit, privilegien, gewoenten ind

herkomen, die wir mennich jaire gehalden han, doeden off hinderlichen sin moegen.

5) Dat so wer zo Syberg burger werden sall, der endarf dem abte ind sime convente neit zo den hilgen sweren, noch hulden, mer hie sall unsen burgermeisteren vur unsen burgeren dri off viere einen eit doin, als dat van alders gewoenlich ind herkomen is.

6) Dat na alden gewoenden ind herkomen unse burgermeistere, rentmeistere ind vort der gemeine rait soelen sweren eime abte ind sime convente getruwe ind holt zo sin, ind unser stete ire reichte zo behalden, ind neit anders.

7) Dat wir unser eide neit vergessen enhan, ind in der zit, do man burgermeistere, rentmeistere ind vort andere amptlude setzen soulde, do gesonnen wir an unsen herren ind iren frunden, dat wir dat vur in doin wulden, dair si neit bi komen enwoulden. So hain wir die ampten in unser stat bestalt, as uns des noit was, want wir der neit untberen enmoichten, als wir dat dan wal doin moichten mit reichte ind na vriheit ind na uiswisonge privilegien unser stede.

8) Dat wir unse herren ind ire frunde daden bidden, dat si bi die rechenschaff komen weulden, des si neit doin enwulden, also moisten wir sunder in die rechenschaff untfaen, as uns des noit was, ind meinen, dat wir dat wal mit reichte doin moichten ind na uiswisonge unser privilegien ind vriheit.

9) Dat wir des unschuldich sin, [f. 61a] mer hait dat yman besonder gedain, dat is gescheit ain unsen wist ind wille, ind van den moegen si it heischen.

10) Dat wir die assisse keren ind wenden moegen, so we uns dat dunckt unser stede beste zo sin, ind sin davan unsem herren geine bewisonge voerder zo doin [schuldich].

11) Dat dat ungeboeden gedinge allwege unse geweist is, ind were einich bruchte daane gescheit, dat seulde man uns reichten ind neiman anders.

12) Dat die klocken unse sint, ind die hain wir doin luden zo unsen noeden, as wir dat wal mit reichte doin moichten, ind wir ouch dat vurtziden hedden moegen doen, were uns des noit geweist.

13) Dat wir gein verbunt noch conspiracie weder unse herren ind iren rait gedain, noch gemacht enhaven, ind oft wir wal uns mit den anderen undersprochen ind beraden hetten, we wir unser stede vriheit, privilegien, gewoenden ind herkomen behalden ind verantworden moichten, as uns des noit was, damede enhain wir na reichte weder unse herren neit gedain.

14) Dat wir in anders geine heirlicheit enbekennen, noch bekant enhaven, dan si van alders besessen ind gebruicht hant. Ind vort, as si sagen in demselven punte, so wat si overmitz sich ind iren rait, scheffenen ind herren raeden, dat soele alleine volkomen macht haven, antworden wir, dat des neit enis na unsen alden gewoenden, herkomen ind vriheit ind uiswisonge unser privilegien.

15) Dat wir geinen uplouff [f. 61b] noch sedicie gemacht hain, mer doi wir inne worden ind uns moegeliche misdoichte, dat die scheffenen unse privilegien ind brieve uns untferren woulden, die si uns lange zit vurgehalden haven ind noch vurhalden zo unsem groissen schaden ind die unse vurvaderen bi in in gantzem geloeven gelaissen hant, so hain wir dat vurhuet ind gekeert, als wir beste moichten, ind als uns des groisse noit was, ind meinen, dat wir damit neit misdain enhaven.

16) Dat wir in geine huldinge, noch eide bekant haven, noch enbekennen, dan also, als wir hain laissen luden in unser antworde hievur gegeven up dat VI punte irre anspraichen. Vort so antworden wir up datselve XVI punte, dat wir si an dem duirluichtigem fursten hertzouge van dem Berghe ind grave vau Ravensberg, unsen genadigen herren, neit lugentlich ind mit unwairheit bedragen hant, mer, want die scheffenen uns neit enwulden laissen gebruichen zo unsen noeden unser stede privilegien, vriheit, brieve ind ingesegil, umb wilche wir doch dicke ind manichwerf unse herren ind scheffenen vurs. guetlichen gebeden ind versoecht haven, so haven wir unsen genadigen herren den hertzouge van dem Berghe als unsem oeversten reichtere unse noit geclait ind gebeden, dat hie uns helpen wulde, dat wir unser stede privilegien, brieve, vriheit ind ingesegel gebruichen moechten, als dat wal reicht ind mogelich were, ind meinen hiemede neit misdaen zo haven.

17) Dat wir bekennen, dat unse herren die scheffenen haint zo setzen ind zo machen in unser stat zo Syberg. Vort als si schriven in demselven punte, dat neiman ain der scheffen oirloff den anderen geweldigen ensal etc., sagen wir, dat wir die wort neit volkomelichen, noch cleirlichen enverstaen, also enkunnen wir darup neit anders geantworden, dan dat wir bekennen, so wer eins [f. 52a] erfs uisgaen wilt off untfangen, dat hie dat vur den scheffenen doin mach ind si in darin geweldigen moegen. Ouch so mach man veil erfs uisgaen ind untfangen in unser stat mit reichte in einre andere maissen, der dat doin wilt, als wir ouch dat van alders gehalden hain.

18) Dat wir alsulches bedrages unschuldich sin, mer wir hain wal unsem genadigen herren van dem Berghe geclait, as uns des noit was, dat die scheffenen van unsen burgeren ungewoenliche nuwe wette ind boesse genomen ind upgeburt hadden weder reicht ind gewoinden ind ouch alde herkomen unser stede.

19) Dat wir die scheffene an den alden wetten ind boessen upzoboeren neit gehindert enhain noch wir in ouch die neit vurgehalden enhant. Ouch so enwillen wir die neit affgedaen haven, mer si wulden weder unse gewoende ind alde herkomen nuwe wette ind boessen van unsen burgeren upheven, dat wir geclait hain, ind wolden ouch die nuwe wette affgedain haven, as uns des noit was. Ouch so meinen wir neit, dat den vurs. scheffenen ir heuft yet gewist hait off wisen mach, dat uns van reicht einich achterdeil an unsen gewoenden ind alden herkomen brengen mach.

20) Dat wir Jacob Boys in geine geloefde gedrungen enhain, mer wir gesonnen an eme, dat hie betzalde alsoelche geschosse, as unse geswoeren up in gesat hatten, dat hie doch lange neit gegeven enhatte, darup so gesan hie scheffenurdels, damit uns ouch wal genoegde.

21) Dat Henken Wissen up unsen vrien mart einen ungewoenlichen buwe machen wolde, do underwisten wir in ind baeden, dat hie des neit endede, des hie gehoirsam was, ind oft wir eme den ungewoenlichen buwe verboeden hedden, damit enhedden wir neit misdaen, want [f. 62b] wir dat mit reichte wal hedden mogen doin.

22) Dat die scheffene van alden herkomen geine macht enhant zo gunnen ind zo vergunneu ieman zo buwen, so baden wir Bruyn, dat die den oversprunck neit enbuweden ind leisse in staen, as hie van alders hette gestanden, wilche bede hie doch neit doin enwulde, damit hie weder unser stede reicht ind vriheit gedain hait.

23) Dat unse stede graven, die wir buwich halden moissen, anders neimans enbesitzet dan wir vur uns, dairumme moichten wir da inne mit reichte wal vischen.

24) Dat wir neit schuldich ensin alle jaire hundert marck Colsch paimentz zo verbuwen, als si laissen luden in irre anspraichen, noch uns ouch davan neit kundich enis ind wir ouch des vurtziden neit gemant ensin.

25 u. 26) So wanne ein abt zo Syberg in sine abdie eirst ingefoirt wirt, so plegen die burgermeistere ind rait der stede slussel vur den abt up die tafele zo legen, ind so pleicht der abt in die slussel wederumb zo geven ind neiman anders, ind vort so plegen die burgermeistere ind rait die slussel vort zo bevelen van unser wegen eman, den si der wal getruwen, zo unsen urber, ind also is id an uns komen ind neit anders.

27) Dat Lutzgin Vondengoitz die slussel van unsen burgermeisteren ind rait untfangen hait van uusen wegen ind in unsen urber ind neit van unsem herren dem abte.

28) Dat uns danaff neit kundich enis.

29) Oft wal also were, als si laissen luden in irre anspraichen, so hait Lutzgin bescheidelichen gedain, dat hie die slussel Dreis van Lomer, der zo der zit burgermeister was, ind Herman Stempel, der ouch zo derselver zit ein raitzman was, geantwort hait, ind si haint ouch bescheidelichen gedain, dat si see van Lutzgin untfangen hant in unsen urber.

30) Dat wir geine missedait weder unse herren begangen han, ind oft wir dat wal gedaen hedden, des doch neit enis, so enmoechten si doch irs selfs reichtere neit sin ind datselve wrechen, ind off si darup einche privilegien ind brieve haven, des wir ummer neit enhoffen, die sin weder reden ind bescheit ind soelen ouch neit van macht sin, angesien unse privilegien, vriheit, gewoenden ind herkomen. Vort so sagen wir ind antworden up dat leste des puntz, dat wir alle der sachen, zwist

ind zweionge, die sich under uns beiden parthien ergangen hant, allzit bereit sin geweist bi reicbte zo bliven ind wir in des nie engeweigerden.

31) Dat wir van geinre missdaet ind gewalt enwisseu, die wir unsen herren seulden haven gedain, ind wes sich under uns beiden parthien ergangen bait, des waren wir altzyt bereit bi dem reicbten zo bliven, as vurs. steit.

32) Want unse berre der abt unse burgere mit geruicbten swerden up der vrier straissen unbewart gefangen hait, des hie ummer neit enseulde haven gedaen, darumme so hait unse herre van dem Berghe geschreven dem abt vurs., dat hie die gefangen qwit geve, des bie neit endede, so sint komen des vurs. uns herren des hertzougen frunde ind hant unsme berren dem abt gewalt ind schade wederumb gedain ain unse wist, wille ind zodoin, ind dieselve unses berren frunde van dem Berghe woulden uns leverancie ind privande mit gewalt nemen, so hain wir, umb groesser scbade ind kroetz zo verhueden, deu vurs. unses herren frunde van dem Berghe privande ind leverancie begait, [f. 63b] die si uns geloift hant wal zo betzalen, neit zo acbterdeil unses berren des abtz ind conventz, ind meinen, dat wir damit neit gebrucht enhaven.

33) Dat die vurs. punte irre anspraichen neit wair ensin, dan in alle der maissen, als wir hievur darup geantwort haven, ind also is dat gemeine geruichte ind wort ind anders neit imme lande ind dairumme ind in der stat zo Syberg.

34) Dat wir die vurs. punten ind artikel irre anspraichen mit einanderen, noch zomail, nocb den meisten deil nie enbekanten, dat si wair sin, noch enbekennen anders, dan wir biezovoeren dairup geantwort hain.

Up dat leste punte, dat angeit: Ind darumb, lieve eirberen vurg. erkoeren herren etc., sprechen ind sagen wir, dat ir, eirbere berren, van uns beiden parthien gekoeren, uns ind alle heirlicheit unser stede zo Syberg unsem herren den abt ind convent neit zosagen nocb zowisen ensoelt, dan in alle der maissen, als si dat van alders besessen ind herbracht bant, na uiswisonge unser privilegien, vriheit, gewoenden ind herkomen.

Dat wir geine strevonge weder reicht ind unse eide gedain hant, ind dat wir in geine pinen ervallen ensin, als man dat wal befinden sal na uiswisonge unser privilegien, vriheit, gewoenden ind herkomen, die wir moegelichen behalden ind verantworden soelen.

Als si gesinnen besseronge des rouffes, die si achten up dusent gulden, sagen wir ind sprechen, dat wir des rouffes unschuldich sin, ind ensin in dairvan alsoelche reichtonge, als si gesinnen, neit schuldich zo doin, als wir ouch dat verantwort haven up dat XXXII punte irre anspraichen.

Als si heischen van uns dridusent gulden vur alsoelche [f. 64 a] smaheit ind unreicht, als wir in gedain seulden haven, sprechen wir ind sagen, dat wir in geine smaheit noch unreicht gedaen haven, als wir ouch dat verantwort haven up alle vurs. punten irre anspraichen, ind oft wir in die smaheit ind unreicht gedaen hedden, des doch neit enis, so enweren wir in doch van reichtz wegen alsoelche smaheit ind unreicht neit schuldich zo reichten in der maissen ind formen, als si der gesinnen in irre anspraichen.

Als si uisscheiden, oft in yet anders vurqweme, des si in irre anspraichen neit enhant laissen luden, dat si uns des hernamails ansprechen moegeu, sprechen ind antworden wir, dat wir beide parthien alle der zwist ind zweionge, die tuschen uns beiden siden vurtziden bis up datum uns samentzverbuntzbrief uperstanden sint, gentzlichen bleven sin na inhalt des vurs. verbuntz, ind so sagen wir, so wes si uns neit angesprochen enhant, des sin wir gentzlich mit in gesleicht ind gesoent ind des enmoegen si uns zo anderen ziden neit ansprechen.

Alle deser vurs. sachen bliven wir burgermeistere, rait ind andere burgere der stat van Syberg an den eirberen herren van uns beiden parthien gekoeren na inhalde uns samenverbuntz, van den wir vlisslichen begeren, heischen ind gesinnen, so wa si uns beiden parthien mit minnen guetlichen neit ensleichten, noch enscheiden, dat si uns dan mit deme reichten alle der punten samentlichen ind besonder [der] anspraichen, [van] unser wederparthien zo unreicht an uns

gelacht, los, ledich ind qwit wisen ind dat man uns der vortme untrage.

Vort begeren wir, heischen ind gesinnen van den vurs. gekoeren herren, dat si uns zowisen, dat unse herren abt ind gemeine convent ind die scheffene van Syberg uns soelen laissen gerast ind gerouwet bi allen unsen privilegien, vriheit, herkomen ind gewoenden ind uns der laessen gebruichen ain eincherleie [f. 64 b] hindernisse sonder argelist. Ind dis zo urkunde so hain wir burgermeistere, rait ind andere burgere vurs. unser stede ingesegil binnen up dat spacium deser antworden gedruckt. Datum anno domini millesimo quadringentesimo primo, mensis Decembris die decima septima.

[f. 29b.] Binnen desem compromiss ind dadingen so nam der hertzouge dem abt zo wyngarden XXVII stucke wins, dat doch gemuntdedingt was, do dit compromiss gemacht wart, dat dem abte sine wine volgen soulden. Ind van dem compromiss, anspraichen ind antworden enwart doch neit, want is die burgere neit volgen enwulden, ind also enbrachten it die raitlude ouch neit an den overman, ind bleif also staende.

Darna in den jaren uns heren, do man schreif m cccc ind zwei umb di zit tuschen paischen ind pinxten[97]), do wart Wilhelm van Seelbach viant des hertzougen, so dat hie zo derselver zit gereden was in die graschaf van dem Berghe ind hatte veil koe genomen ind dreif die vur Syberg up. So qwamen des hertzougens frunt zo Syberg in ind dadingeden die burgere, dat si ir banner namen ind tzoegen mit in uis vur die brucke bis an die Pleyssebach ind meinten Wilhelm ind sine gesellen zo behalden, des doch neit engeschach. Do die burgere weder in qwaemen ind die Bergeschen enwech waren, do sante der abt na den zwen burgemeisteren ind zwen rentmeisteren ind saide in, dat sie nnmme also uis entzoegen, want Wilhelm noch die sine neit viant enweren sin, noch sins goitzhuis, noch der stat. Ouch saide hie in, si moechten wail verlesen, si enkunden neit gewinnen. Darna des donresdaghs na Unser liever Vrauwen dage assumpcio[98]),

[97]) 1402 März 26 — Mai 14.

[98]) 1402 Auguſt 17.

do qwam Wilhelm van Seelbach aver des morgens vroe ind verbrante Droistorp ind nam ouch dat vee, dat hie dair vant. So qwaemen des hertzougen frunde aver zo Syberg, mit namen her Evert van Lymbergh ind Rotger van der Horst, ind andere des hertzougen diener ind spraichen den burgeren aever zo, dat si mit in uiszoegen, do werden sich die burgemeistere ind die anderen ind enwulden des neit gerne doin. Doch so nam der burger ein der stede banner, mit namen Koete, die ouch deser sachen ein anhever was, ind deme volgeden der burger wal XL of L ind zoegen mit bern Everbarde bis an den Stalbergh ind meinten dair ouch Wilhelm ind die sine zo behalden, des doch neit engeschagb. [f. 30 a.] Desselven dags reden des hertzougen frunt weder in zo Syberg ind machten iren leger dar. So sante Rutger van der Horst na middage Lambricht van Oyssendorp up den berg zo dem abte, dat hie eme saide, dat der abt zo eme neder qweme in die stat, hie hette mit eme zo sprechen. Do antworde der abt: „Lambricht, off ich neder in die stat qweme, we kome ich her wider up?“ Also nam der abt hern Heinrich den bospitailre zo Lambricht ind sante die zo Rutger vurs., as zo besien, wat hie eme wolde. Do saide Rutger, sime herren dem hertzougen were gesait, we dat der abt den burgeren verboden hette, dat si neit me uis entzoegen eme zo dienste, dat hetten si up den dach wal befunden. Auch vraegede Rutger si, off des hertzougen frunde gejait off gedrungen wurden, wat der abt dairbi doin wolde. Vort so vraegde hie si, der abt hette reisigen ind schutzen up dem cloister, warzo hie der noit hette. Dese anspraichen brachten die zwene an den abt. Do antworde der abt up dat eirste, hie bekente, dat hie it sinen burgeren verboden hette, dat si is neit endeden, want Wilhelm, noch die sine neit viant enweren sin, noch sins goitshuis, noch ouch der stat. Up dat ander antworde hie, dat it des hertzougen frunden wal geinge, dat were eme leif, qwem it ouch anders, dar enkunde hie neit zo gedoin. Up dat dritte saide hie, hie ind sin convent hetten ein cloister, daer moesten sie zo choire gaen ind dienen unsem hern Goede, darumb so hette hie die reisigen ind die schutzen, die dat cloister bewachtent ind beboetent, want [it] wunderlichen overall umb

ind umh in dem lande stoende. Dar hatte bi eme der abt Reinart van Lessenich, Werner van Cottenforst, Bruin ind Ailf gehroedere van Vremerstorp ind Ailfgin van Kaldenbach ind Thys van Arstorp ind vort andere, die mit in dair waren, wal XXVIII, so dat der abt ind convent die semenlichen in der kost heilden. Ind deser leger werd in der stat XVIII wechen lank. [f. 30 h.] Enhinnen desem leger schreven die burgere dem hertzougen, umb den leger affzodoin, want si besorgeden, wa des neit engeschege, dat in der moelendiche uisgestechen ind henomen seulde werden van wegen Wilhelms van Seelbach vurs. ind sinre helfer. Darup antworde der hertzouge vurs., as herna geschreven steit:

Hertzouge van dem Berghe etc.

Sunderlinge lieve frunde. Also ir uns nu geschreven hait van dem leger unser frunde hinnen Syherg, haven wir wal verstanden, ind laissen uch darup wissen, dat wir den leger umb uns lands besten willen aldair doin legen. Ind wolden wal, dat wir dat lange gedain hetten, want dat vur uns, unse lande ind vur uch wore geweist. Ind we uch angehracht hait, dat uch darumb der diche ind dat gemal henoemen soele werden, die enhait uch neit reicht angebracht, want wir ummers meinen, dat Wilhelm van Seelbach ind die van Steynenbach neit as mechtich gesin konnen, dat si uch dat yet benemen moegen. Vortme, as ir uns van dem vreeden geschreven hait, die tuschen uch ind Wilhelm van Seelbach ind den van Steynenbach gedaedingt si, so laissen wir uch darup wissen, dat ir in der wairheit vernemen ind finden soelt, dat die vreede umh uirs besten willen neit gedaedingt enis, mer dat man uch gerne verderflich machte, off man kunde, as wir uch hernamails wail sagen sullen. Ind want uire alderen ind ir bisher noch neit van uns gescheiden enhant ind wir uns ummers ouch van uch neit scheiden enwillen, so begeren wir van uch ernstlichen, dat ir soelchen vreden neit liden enwilt, mer dat ir uns ind unsen frunden bistendich ind behulplichen sin wilt in allen sachen, desselven gelichs wir ind unse frunde uch wederumh doin willen. Ind wilt, lieve frunde, [uch] dairinne as truwelichen

ind gunstlichen bewisen, as wir uch des ummers gentzlichen zogetruwen. Gegeven zo Duysseldorp, des satersdags na sente Laurencius dage, under unsem segel[99])

An burgemeister, rait ind ander burgere der stat van Syberg, unsen lieven besonderen frunden.

[f. 31a.] Ind desen brif schriven si neit umb des goitzhuis beste, dan si besorgeden, dat in dat gemal aff seulde gaen an der stat, so dat der leger darumb danne moeste, want dan verre in dat lant moesten vaeren malen.

Zor stunt, do der leger dar quam, do sante der abt ind convent prior Rutgher zo dem hertzougen ind daden in bidden, dat hie den leger affdoin wulde, des hie doch neit doin enwulde. Do sante der abt denselven prior aver zo dem hertzougen, den leger affzodoin, ind boede eme darumb einen schank zo doin van IIc gulden of IIIc gulden, des hie ouch neit doin enwolde. Darna schreif der abt ind convent dem hertzougen, as herna geschreven steit:

Dem durchluchtigen hoegeboeren fursten hern
Wilhelm van Guliche, hertzongen van dem Berghe etc.

Pilgerim abt ind gemeine convent des goitzhuis van Syberg. Unse innich gebet altzit vurs. Hoegeboeren lieve genadige herre. Also as wir den prior nu zo zwen ziden zo uren genaden gesant han ind uire genade gebeden, dat ir uns des legers verleist zo Syberg van uren frunden, want hie uns hinderlich ind verderflichen is ind ouch van reichte neit sin ensoulde, so haet uns herre van Heinsberg all uns goit beswert ind enleist uns uis sinen landen neit volgen, so wa hie des macht hait, ind ouch hait laissen verstaen, as lange as der leger zo Syberg si, dat hie uns unse goet woesten wilt. Herumb, genadige herre, bidden wir uire gnaden dat oitmodelichste, dat wir kunnen, uns des legers zo intdragen, so dat wir arme luide neit so verderflichen enwerden. Ure genade hirinne sich zo bewisen, as uns des sunderlingen noit is. Got spare ure genaden lanklivich ind gesunt. Ure genade antwerde begeren wir mit desem

[99]) 1402 August 19.

boeden. Datum sub sigillis nostrorum abbatis et conventus monasterii Sybergensis, ipso die Bartholomei[100]).

Darup antworde der hertzouge, as herna geschreven steit:

Hertzouge van dem Berge etc.

[f. 31 b.] Guede frunde. Also as ir uns nu geschreven hait, as van dem leger zo Syberg, haven wir verstanden ind laissen uch darup wissen, dat wir den leger aldair haven doin legen umb unse, unse lande ind der van Syberg beste willen, as umb unse lande, lude ind die van Syberg zo beschudden intgaen unse viande, ind moegen ouch dat wal mit dem reichten doin, nadem unse alderen ind vurvaeren ind wir dat allwege gedain haven, ind uns dair in- ind uiszoegen allir manlich behulpen haven, ind begeren darumb ernstlichen van uch, uns alsoelcher beden zo verlaissen ind zo intdragen. Datum Dusseldorp, sub nostro secreto, sabbato post Bartholomei apostoli[101]).

Ouch in der zit, as vurs. steit, dat Wilhelm van Seelbach ind Wigant van Steynenbach die koe in der graifschaft vàn dem Berge genomen hatten ind dreven die durch dat lant van Blankenberg, zo der zit hatte unse herre van Heinsberg ind van Seyne sloss ind lant van Blankenberg inne, so dat die zweidracht tuschen dem hertzougen ind den herren upstoent. Binnen derselver zit sante uns herre van Heinsberg zo eine seniore uns cloisters, die zo eme zo Blankenberg qwam, so dat hie heimelichen mit dem sprach, ind saide eme, wulde in der abt mit der vadien belenen, hie wulde eme brieve ind segel mit sime ind andern herren segeln [geeven] ind wulde eme halden, wat hie eme geloefde, vestlichen, des der hertzouge doch neit gedain enhette. Also beval hie demselven senioir, dat hie heim reede ind brechte it an den abt, so dat eme des eine antworde moechte werden in III dagen. So qwam der senioir ind saide dat dem abt. So saide der abt, dat hie des geswege ind endede is geine rede mee. Off hie sich neit enbesunne, dat die herren van dem Berge groisse herren weren. Want weren si also lange amptluide geweist eins buschoffs van Colne

[100]) 1402 August 24.
[101]) 1402 August 26.

as des goitzhuis [f. 32a.] van Syherg ind intsette hie si, hie moiste daer noet umb liden. Darna do sante der droissis van Lewenberg na demselven senioir ind vraigte in umb die antworde. Do saide hie eme, min herre der abt enwulde geine antworde darup geven. Doch so woirden die zwene eins, dat der droissis dem abt scbreif ind zeichende eme einen dach up sente Bartholomei dach[102]), zo der zit zo Ramerstorp, bie hette mit eme zo sprechen umh des abtz guede. Do der aht so dar quam, do sprach hie ouch mit eme as uns herre van Heinsberg mit dem senioir gesprochen hatte, do antworde der aht dem droissis ouch, as hie dem senioir geantwort batte. Darna in vigilia Mathei apostoli[103]) enbinnen dem leger, do schreif der edel herre Johan van Loe herre zo Heinsberg dem abt einen brief, dat hie is neit enwulde laissen, hie enwere des anderen aventz zo Colne. Dar wulde hie hern Wilhelm van Vlatten zo dem abt senden. So qwam der aht dar ind her Wilhelm van Vlatten tzo eme. So saide her Wilhelm van Vlatten zo dem abt, der herre van Heinsberg wulde gerne mit eme sprechen. So verdroigh der aht ind ber Wilhelm sich, so dat der abt qwam in des meisters huis zo sent Anthoniis. So qwam der herre van Heinsberg ouch dair ind sante hern Godart van dem Bungart ind den droissis van Lewenberg zo dem abt ind saide, dat der droissis geschreven hette dem herren van Heinsberg, der abt hette eme zogesacht, den hern van Heinsherg zo belenen mit der vadien van Syherch, ind zough [sich] der droissis van Lewenberg an hern Wilhelm van Vlatten, die dat gehoirt soulde hain. So saide her Wilhelm van Vlatten, hie enhette des neit gehoirt, dat eme der abt yet zogesaicht hette, mer hie hette wal gehoirt, dat is der droissis gesunne ind der abt enwulde is neit doin. So sante der herre van Heinsberg dieselve sine frunt anderwerf zo dem abt ind gesan der vadien do selver, dat in der abt dairmit heleinen woulde, hie woulde eme huldinge doen ind sime goitzhuise ind eme ind sime goitzhuse brieve ind segele geven ind die ouch wal halden, so we der abt ind dat convent die gedenken kunden

[102]) 1402 August 24.

[103]) 1402 September 20.

in dat heste. Do hereit sich der abt mit sinen frunden, die hie dair hatte, ind wulde sin herait dairup nemen VI wechen. So meint der herre van Heinsberg, des wurde zo lank. Do verdroegen si sich doch, dat der aht viertzien nacht sin berait hatte. Binnen den viertzien nachten [f. 32h] reit der aht zo dem buschof van Colne ind hereit sich mit eme, wat eme voegde zo doin. Do antworde hie eme, as hie eme ouch vur geantwert heit[104]). Ind do verboide der aht ouch sinen ind des goitzhuis mannen zo XXVI off zo XXX zo ind qwam zo Bonne mit eime senioire zo den mannen ind saide den ouch, we sine sachen gelegen weren ind we eme dit vurkomen were van dem herren van Heinsberg. So bereden si sich darup ind meinten, it were hart die sachen anzogaen, si enwistens neit wal, we si dem goitzhuis ir heste raiden seulden. Doch so was einre in dem houffe, de saide, sint der hertzouge dem aht ind goitzhuisse ire vriheit ind stat neme ind enheilde neit, dat hie geloift heit, so reede hie dem abt, dat hie den hertzougen intsette ind des andern huldinge neme. Do der abt do weder zo Syherg qwam, do hatten des hertzougen frunt dem goitzhuis ire koe ind schaif genomen up iren hoeven ind dreven die in die stat, as ouch vurs. steit. Do hereit sich der abt ouch mit dem prior ind senioren des goitzhuis, sint der hertzouge sine frunt gelacht hette in des goitzhuis stat ind eigendomp ind intfriden ind beroufden dat goitzhuis sinre heirlicheit, wat si darzo reeden, dat man darzo doin moechte, dat wir dem goitzhuis dat sin beheilden. Do saide der prior mit offenbairre stimmen weder den aht: „Herre, wat ir darzo koent gedoen, dat wir dat unse beheilten, des enwart nie zit dan nu.“ Ind die andern geeden alle in sine wort. Do saide der abt, hie wulde dat beste doin, dat hie kunde. Ind do waren die XIIII dage veil na uis. Do schreif de abt dem droissis van Lewenherg, dat hie zo eme qweme zo Bonne des morgens vroe. Do schreif der abt selver dem herrn van Heinsberg einen hrief, also, as si gescheiden weren zo Collen zo sent Anthoniis, dat hie sente hern Goedert

[104]) Vielleicht iſt dies eine Bezugnahme auf einen in demſelben Kopiar f. 101a überlieferten Brief des Erzbiſchofs, d. d. Bonn, [1402] Juli 9 (in octavis visitacionis b. Marie), in dem es kurz heißt, er, der Erzbiſchof, habe „neit anders darup zo schriven, dan dat yderman sin beste mach pfoeven“.

van dem Bungart ind hern Coinrait, dechen zo Heinsberg, des soudags vroe zo Bonne in die herberge, hie wulde in eine antworde sain. Ind den boeden begaedde der droissis van Lewenberg zo sime hern van Heinsberg. So sante der herre van Heinsberg hern Godert ind herren Coinrait zo dem abt zo Bonne ind overdroegen mit einandern, so dat der herre van Heinsberg des andern morgens vroe qwam zo Vreistorp in die kirche zo dem abt ind da dede hie sine huldonge, as dat gewoenlichen is, ind gaff sine brieve, die dat [f. 33a] couveut ouch noch heit. Ind bi deser huldonge was her Wilhelm van Vlatten, her Goedert van dem Bungart, rittere, ind her Coinrait, dechen zo Heinsberg, ind Wilhelmus, des hern schriver van Heinsberg.

Up dieselve zit ind dach, do schreif der abt dem hertzougen van dem Berghe ind insatte in van der vadien mit sime brieven, so as herna geschreven steit:

Wist, her Wilhelm van Guilge, hertzouge van dem Berge ind grave zo Ravensberg. Also, as ir eine zit min ind mins goitzhuis vait geweist sit zo Syberg, laessen [ich] uch wissen, dat ich uch numme zo eime vaide hain enwill umb alsoelcher groesser ungenaden ind schaiden willen, as ir an mich, min goitzhuis ind unse burgere vur ind na gelacht hait. Ind wat ich herzo dede, des will ich mich intgaen uch bewart haven. Datum anno domini mcccc secundo, ipso die beati Dyonisii et sociorum eius, meo sub sigillo[105]).

Pilgerim van Drachenfeltz, abt zo Syberg.

Up deuselven dach ind ziit, do schreif der abt allen dengenen, die zo Syberg laigen van des hertzougen wegen up sinen ind sines goitzhuis schaden, as herna geschreven steit:

Wist, her Evert van Lymberg, ritter. Also as ir ind uir kneichte eine zit gelegen hait zo Syberg in unser stat weder unsen willen, begeren wir van uch, dat ir mit den uren unverzochlichen van danne zeit. Were sache, dat ir des neit endedent, so wat dan darin vele, des willen wir uns intgaen uch ind die ure geqwit ind bewart haven. Datum ut supra.

P. van Drachenfeltz.

---

[105]) 1402 Oktober 9.

[f. 33b.] Zwei weitere gleichlautende Schreiben: 1) an Johann von Plettenberg (Plettenbraicht), Ritter, 2) an Rüdiger v. d. Horſt, Johann Kreuwel v. Gimborn und die „gemeyne gesellen, so we ir zo Syberg siit".

Ouch up dieselve zit heit min herre van Heinsberg dem abt ind sime convent zo Vreistorp in der kirchen einen brief der huldonge gegeven, so we die in der kirchen zo Vreistorp vurg. gedadinkt was[106]).

[f. 35b.] Ouch up denselven dach ind zit, do verdroig sich der abt mit dem hern van Heinsberg, so dat hie des vridachs, der da was der zweilfte dach in dem maende Octobri[107]), ind was na dem vurs. dage, der zo Vreistorp in die kirche gelacht was ind [do] der van Heinsberg dem abte huldonge dede, as vurs. is, des vridachs zo morgen vroe vur ind an dem dage soulde komen zo Syberg ind der abt soulde in an die vadie weldigen. Also qwaemen die van Heinsberg ind herre Gerart grave zo Seyne mit eme, wal mit VII c reisigen, ind der abt leiss si hinden durch die wingarden beneven dem toirne in. Do si do also qwamen, do beval der abt hern Gerart grave zo Seyne dat cloister, dat die dairup bleif ind bewarde dat, ind der abt nam den hern van Heinsberg mit sinen reisigen ind ouch mit den reisigen, die der abt mit eme hatte, ind geinge up den mart, ind die burgere qwaemen dar ind hulden dem abt up ein nuwes as irme hern. Ind der abt satte den hern van Heinsberg zo eime vaide in intgaenwordicheit der burgeren. Ind do die Bergeschen dat vernomen, do ruimden si durch die burg ewech ind ire eins deils bleven up der burg ind ire eins deils mit den burgeren. Ind zor stunt des anderen dags belachten si die burg ind machten ein bolwirk enbuissen zo, bis as lange, dat si die burg upgaven, die dairup waren.

Herna zor stunt worden etzliche umb der Bergschen willen viant des abtz, wilche veedebrief endeils herna volgent beschreven bi einandern.

Herna steit geschreven, so we der abt claide dem Roemschen koningen over den hertzougen:

---

[106]) Es folgt eine Abſchrift der im Original erhaltenen Vogteireverſe des Johann v. Loen, d. d. 1402 Oktober 8. (Urk. Siegburg Nr. 425, 426.)

[107]) Das war ein Donnerstag.

[f. 36a.] Zor stunt up dieselve zit, do schreif der abt dem Roemschen koninge ind sinen soenen, dem hertzougen van Beyeren, ind vort den kuirvorsten ind vort allen hertzougen ind graven ind edilen luden, ritteren ind kneichten ind steden, ind claide, so wat noit in herzo gedrungen hette, dat hie den hertzougen van dem Berghe insat hette ind den hern van Heinsberg weder an gesat hette an die vadie zo Syberg, icklichem na sime werde, wilche hrieve innehaldent van worde zo worde, as herna geschreven steit:

Dem alredurchluchtichsten ind hoegehoeren vursten, herren Roprichte Roemschen koeningen, ermerer zo allen ziden des hilligen Roemschen richs, enheden ich Pilgerim van Drachenfeltz, van goitz genaden aht zo Syherg. min innich gehet ind underdaningen schuldigen dienst ind wat ich vermach altzit vurs.

Genadige herre, ich begeren uiren gnaden zo wissen, so we dat ich intsat haiu den duirluchtigen minen herren den hertzougen vau dem Berghe ind graven van Ravensberg van minre vadien zo Syherg umh bruchten ind interfnisse mins goitzhuis ind umh manicherleie punten, die ich uiren gnaden hie schriven, ind veil andere punten, die ich uiren gnaden neit all geschriven enkan, die hie an mich ind min goitzhuis gelacht hait, ind vort gesat den hoemechtigen hern Johanne van Loen, herren zo Heiusberg ind zo Lewenberg, zo eime vaide ind schirmer min ind mins goitzhuis, darin mich groesse noit gedrungen hait. So hait min herre der hertzouge vurs. minen vurvaeren ind dem goitzhuis zo Syherg einen hrief besegelt gegeven, dairinne uire gnaden wal hoeren sal, dat min herre der hertzouge min, noch mins goitzhuis erfvait neit enis zo Syberg, noch dat vurg. min goitzhuis nie erfvaitenen gewan. Williche brief inne heldet vau worde zo worde, as herna geschreven steit: Es folgt Abſchrift des Vogteireverſes d. d. 1360 Mai 22.

[f. 37a.] Vort enhoeven desen brief ind segel, so hait mir min herre der hertzouge vurs. dese punte gedain, also as si herna geschreven steint:

Zo dem eirsten so hait min herre vurs. tolle vur mine stat Syherg gelacht up min ind des goitzhuis eigendomp, damit dat hie mine hurgere schatte ind gelt afdranck, des hie neit

doin ensoulde, umb dat ich dat verantworde ind gerne gekirt hette, darumh woest mir min herre der hertzouge vurs. min korn, win, fruichte geweltlichen up minen hoeven.

Zo dem andern so hait mir min herre der hertzouge vurs. mine wette an mime gereichte affgedain, die mich mine scheffen wisten, ind mir alda verhoeden min scheffenurdel ind reicht, des hie neit doin ensoulde. Ind overdroich mit minen burgern eins deils, in einen brief zo geven, davan hie eine somme geltz nam, dat man die wette numme heven noch hoeren ensoulde, ind min gerichte damit woeste ind noch darumb ungedingt ligent, ind damit mich ind min goitzhuis interft, dat hie neit doin ensulde.

Zo dem dritten so hait min herre der hertzouge vurs. minre burgere eins deils an sich genomen ind qwam zo Syberg mit sinen frunden ind gesan an mir ind an minen scheffenen, dat ich minen burgern privilegien, brieve ind segel geven wulde, die mir ind mime [f. 37a] goitzhuis zogehoirte ind mine scheffenen alwege van heveilnisse min ind mins goitzhuis wegen gehat haint, ind damit intfriet min stat ind scheffen. Do ich des neit doin enwulde, do greif hie mir ind veink mine burgere up mime vrien marte binnen minre stat Syberg ain scheffenurdel, des hie neit doen ensoulde.

Zo dem vierden, so hait min herre der hertzouge vurs. urloff gegeven buissen mich minen burgeren, dat si burgemeistere, rait ind alle andere ampte setten ind intsetten ind ouch ir geschoss setten, want dat mir ind mins goitzhuise raithern ind minen scheffenen allwege zo geburde ind noch gehurt, ind eme, noch nie vaide engehurde, noch neit doin ensoulde, dat weder mich ind min goitzhuis ind an unse interfnisse traff. Vort do dese overgrift [geschach], as vurs. is, dat ich ind min goitzhuis dis neit doin noch volgen enwolden, darumh kummerde mir min herre der hertzouge vurs. min ind minre scheffen goit, so wair wir dat hatten, umh dat wir dat gerne gewert hetten, dat hie uns neit also enverderfte, noch interft enhette, boeven dat hie zo der zit unse vait ind schirmer sin soulde.

Zo dem funfte, so hait min herre der hertzouge vurs. binnen den jaeren, dat hie Blanckenberg inne hatte, unsen

armen luden ir vee doen nemen ind mine koee ind schaiffe, as dat wal kundich is, boeven dat hie min vait ind schirmer siu soulde.

Umb alle dese vurs. gewalt ind ungenade ind unreicht, so hain wir in gemant na uiswisonge sins briefs, den wir van eme besegelt haven, as herna geschreven steit:

Es folgen Abschriften der drei Mahnbriefe von 1400 März 10, März 27 und Mai 1 [108]).

Deser vurs. manonge ind brieve, die wir mime hern dem hertzougen gesant han, enhait hie uns neit gevolget na uiswisonge sins briefs, den wir van eme besegelt hain, ind darzo so hait mich min herre der hertzouge vurs. mit sinre gewalt ind ungenaden overvallen zo jair vur data dis briefs des sondags na sente Gereonis dage ind woeste mich ind nam mir min korn, win, vische, haver, koe, schaiffe, swin ind allen huisplunder [f. 38b], so we si den funden, up minen hoeven ind in minen wanongen.

Vort so hait min herre der hertzouge van jairen zo jaren [109]) gelt gehaven, darumb dat si in einen verderflichen schaden komen sint, des si neit verwinnen enkoenen, des hie neit doin ensoulde.

Vort so haint sine undersaissen uisser sinen slossen ind weder in gebrant ind gerouft in der zit, dat hie mir vait ind schirmer sin soulde.

Mit dem lesten so heit min herre der hertzouge vurs. einen legher zo Syberg gelacht, darumb dat ich ind min goitzhuis in einen verderflichen schaden qwaemen ind komen sin ind ich van denselven sinen frunden ind min goitzhuis ind min stat geschediget wurden uisser miner stat Syberg ind weder in mit rouffe, des neit sin ensoulde. Ind ich ind min goitzhuis in darumb besant hain ind einen schauck hoeden, uns den legher affzodoin, umb allis krodis willen zo verhoiden, wewal dat wir des neit schuldich enwaren, des mir neit wederfaren enmoichte. Ind darna beschreven, as herna geschreven steit:

---

[108]) Siehe oben S. 83, 84.

[109]) Wohl „von den Bürgern" zu ergänzen.

Es folgt eine Abſchrift des Briefes d. d. 1402 Auguſt 24 [110]).

Ind umb deser vurs. ungenaden ind groesse gewalt han ich in [f. 39a] minre vadien intsat, dat ich wal doin moichte. Genadige herre, vort hegeren ich uren genaden zo wissen, dat min herre der hertzouge vurs. in der zit, do hie min vait ind schirmer sin soulde, mir ind mime goitzhuise ind dat darzo gehoert, geschait hait vur ind na overmitz gewalt ind unreicht zwentzich dusent gulden ind me. Genadige herre, bidden ich ure genaden umb Goitz willen ind umb waldait, dat ure genaden mich hieinne verantworden ind behalden wille, also as andere keiser ind Roimsche koninge, ure vurvaeren, gedain haint, want uire genaden min ind mins goitzhuis privilegien bestadiget ind besegelt haint. Des zo urkunde so hain ich min ingesegele unden up spacium dis briefs gedruckt. Anno domini mcccc secundo, III mense Decembris [111]).

Ouch so claide der abt over den hertzougen van dem Berge ind grave van Ravensberg der stat van Colne ind schreif der up dieselve forme, as hie dem Roemschen koninge geschreven ind geclait heit, as vurs. steit, ind santen den brief vort dem hertzougen, den der aht in geschreven hatte. Darup der hertzouge der stat van Colne antworde, as herna geschreven steit:

Hertzouge van dem Berge etc.

Eirhere wise lude, burgemeistere, rait ind andere burgere der stat van Colne, unse besondere guede frunde. Wir dancken uch in alle serre soelchs briefs uns gesant, as die qwoede schalck ind verrader her Pilgerim van Drachenfeltz, die sich nennet ein abt zo Syberg, des namen hie doch neit werdich enis, van uns geschreven gesant hait. Ind begeren uch up denselven sinen brief zo wissen:

Up dat eirste punt, as hie schrift van brieven, de wir dem goitzhuise zo Syberg gegeven sullen haven, davan hie uch die uisschrift ouch gesant hait, dat wir wal die brief gehalden haven.

---

[110]) Siehe oben S. 120.

[111]) 1402 Dezember 3.

Vort, as hie schrift van tollen, die wir [f. 39b] vur Syberch gelacht sullen haven, laissen wir uch wissen, dat wir dat mit reichte gedain haven ind doen moechten, na dem dat wir dieselve tolle van Goede ind vam hilgen riche zo leen haven, ind ouch die up unsem vrien eigedom gelacht. Ind meinen ouch, dat wir darumb dem verrader vurs. noch neiman schuldich ensin voerder zo antworden.

Vort, as hie schrift van wetten, die wir eme zo Syberg an dem gerichte avegedain sullen haven umb eine somme geltz, die uns darumb gegeven sulle sin, laessen wir uch wissen, dat dat gericht daselfs alwege unser alderen ind unse bisher half geweist is ind is, ind der klockenslach ind dat hoegerichte unse allein is, wewal doch der verrader schrift, dat hie uns insat have, des hie doch mit reichte neit doen enmoechte. Ind van denselven wetten, as der verrader schrift, sullit ir wissen, dat der verrader vurs. darumb van unsen burgeren zo Syberg eine somme geltz genomen hait, die van in neit me zo nemen noch zo heven, as hie in dat zogesacht ind geloift hatte, as uns des dieselve burgere, die eme dat gelt gaven, mit namen druhundert Rinsche gulden, bekennen soelen, ind hie in des neit enheilde.

Vort, as der verrader schrift, dat wir zo Syberg sullen komen sin mit unsen frunden ind haven gesonnen an eme ind sinen scheffen, dat si den burgeren daselfs privilegie, brief ind segel laissen, ind ouch dat wir den burgeren oirloff sullen gegeven haven, under sich zo kesen burgemeistere ind rait ind ir geschoss zo setzen ind upzoheven etc., laissen wir uch darup wissen, dat wir ind unse frund an dem verrader ind sinen scheffen dicke gesonnen haven, den burgeren vurs. irre privilegie ind brief, die in sprechen, ind ir segel zo geven ind si des zo iren noeden gebruichen zo laissen, des hie ind sine scheffen nie gedoin enwulden, dat uns sicher zomail unmogelich sin doichte ind dunkit, dat hie in dat, dat ir were, neit geven noch laissen wulde. Ind hie enwulde denselven burgeren ouch eine zit her nie gestaden, ir geschoss zo setzen ind upzoheven, as damit ir liftzuicht ind schoult zo Colne ind anderswa zo betzalen, ind damit, dat des neit gescheit enis, si in groissen [f. 40a] verderflichen schaden komen sint.

Ouch, as der verrader vurg. schrift, so we dat in zo jaire des anderen daigs na sent Gereonis dage unse gewalt overvallen have, ind have in gewoist ind dat sin doen nemen. Darup, lieve frunde, sullit ir wissen, dat der verrader vurs. den burgern van Syberg, die uns zo verantworden stoenden, na innehalt eins briefs, den dat goitzhuis van Syberg van uns sprechende hait, groisse gewalt ind unreicht gedain hait ind dede, as uns dat die burgere clegelichen claden, nadem dat wir ire reichtere weren, dat wir in dat reichten wulden. Also schriven wir eme dicke ind veil darumb ind begerden van eme eine zit vur ind die ander nae, in dat groisse unreicht ind gewalt avezodoen, si seulden eme doen, so wes si eme in dem reichten pleichtich weren. Ind darzo boeden dieselve burgere eme mee, si wulden der sachen, die si mit eme ind hie mit in gaendes hetten, bi eme selver ind sinen raithern ind sinen scheffen bliven, so wat si sementlichen up irre bescheidenheit spreichen, dat si eme pleichtich weren zo doin, dat si eme dat gerne doin wulden, ind dat hie in ouch des gelichs wederumb dede, des wir irre altzit mechtich waren. Ind uns dat kundich is, dat si eme dat dicke ind veil geboden haven, des hie in allis uisgegangen is ind des nie van in nemen enwulde. Ind herenboeven, lieve besondere frunde, so is der verrader vurs. mit gewapender hant komen ind hait die burgere vurs. ind eins deils unser geswoeren kneichte up unser vrier straissen geslagen ind zo geloefden gedrungen ind hait uns unse straisse untfriet. Darumb dat wir dem verrader daden schriven ind an eme gesinnen, dat hie uns die burgere ind unse kneichte unverzocht qwit geve, want dat van sime orden neit enwas, ind si uns ouch zo verantworden stoenden, des hie neit doin enwulde. Darumb, lieve frunde, umb des groissen ungelimps, der gewalt ind der boverien willen, da der verrader ind boesse schalck vur ind na mit uns ind mit den unsen bedreven ind begangen hatte, schickden wir etzliche van unsen frunden gewapent zo Syberg, die in darzo mit hadicheit drungen, dat hie uns die burgere ind kneichte qwit gaft, mit namen zo Vilke up eime dage[112]), da wir ouch mit

[112]) Siehe oben S. 93.

eme ind hie mit uns van den ind ouch van allen sachen gentzlichen gescheiden worden, [f. 40b] also dat wir in zo unsem cappellaen intfangen soulden, des wir ouch noch levendiche kunde haven van dengenen, die dat hulpen dadingen. Ind darup sante hie uns sine vische, ind is sint in unsme huisse geweist, also dat wir ummer sint der zit van geinen sachen noch broichen gewist enhaven noch enwisten, der eme zo uns noit were, anders dan wir unse frunt nu zo Syberg in uns sloss ind up unsem eigendomp lachten intgaen unse viande up uns selfs kost, as uns des noit dede. Ind, lieve frunde, do der verrader ind boese schalck vurs, dese verraderie mit uns ind mit unsen frunden vur hatte, doe dede hie, as der verrader art is, ind sachte unsen frunden zo Syberg zo ind dede in etzliche sine moenche groissen gelouven zo sagen, der verrader, der abt, wulde lif ind goit bi uns ind bi unse frunde setzen. Ind sachten in mit, dat si daneden in der stat wal zosegen, hie wulde up dem berge wal zosien. Ind, lieve frunde, so wat wir uch hie ane schriven, dat sal man kuntlichen also finden. Ind so wat der verrader ind schalck anders schrift, dat luigt hie as ein qwoit verrader ind schalck, as hie ein is. Herümb, lieve besondere frunde, warnen wir uch ind alle gude lude vur dem boesen schalck ind verrader hern Pilgerim van Drachenfeltz, de sich nennet ein abt zo Syberg, des namen hie doch neit werdich enis, dat ir eme noch sinen moenchen, die eme zo deser verraderien geraden havent, neit engeleuvet, up dat ir van in neit verraden enwerdet, want si sicher nu also verblint ind as boese worden sint, dat si all die verraderie ind bescheit doen soulden, de man erdenken kunde. Dis zo urkunde han wir unse segel unden up spacium dis briefs doen drucken. Datum anno domini millesimo quadringentesimo secundo, in die beati Andree apostoli [113]).

Darna, do man schreif m. cccc. ind veir [114]), des anderen dags na sent Johans missen zo mitsomer, geloefde der van Heynsberg dem abt die vadie in geine andere hende zo setzen

[113]) 1402 November 30.

[114]) 1404 Juni 25. Wie man ſieht, überſpringt die Darſtellung hier ganz das Jahr 1403.

noch zo wenden sine levedage. Ind der brieve tuschen in beiden geloefde hie truwelichen zo halden, as herna geschreven steit[115]):

[f. 43a.] In deser zit bleif der kreig vort staende tuschen dem hertzougen dem alden ind dem jongen ind dem heren van Heynsberg ind heren Gerart grave zo Seyne ind dem abte vunf jair. In dem vunften jare dri dage vur sent Walbergh[116]) dage do zouch der herre van Heynsberg uis ind wulde vur Bensberg heine in dat lant van dem Berghe. So qwaemen si zo houfe in einem busche, so dat der Heynsberghscher ind der Seynscher nederlagen umb den trint IXXX, ind der Bergescher umb den trint XXX. Do wart gedadinkt overmitz de edelen zo Duytze hern Adoulph graven zo Cleve ind heren Frederich graven zo Moirsse ind zo Baer ind hern Reynart hern zo Westerburgh. Also dat alle gefangen van beiden siten qwit worden ind ledich ind dat die beide herren, mit namen her Adoulph zor zit junge hertzouge zo dem Berghe ind her Johan van Loen herre zo Heynsberg vurs. soulden komen ind qwamen zo Syberg ind die vadie beide intfangen van dem abte ind goitzhuis zo Syberg ind beide huldonge doin ind brieve geven, als si ouch gedain hant, also as die brieve dat cleirlichen inne haldent, die si beide gegeven ind besegelt hant ind andere veil heren ind rittere ind kneichte ouch mit besegelt hant, die dat goitzhuis noch heit. Do dese huldonge ind scheidonge soulde geschein, do verboede der abt alle die proiste van den cellen, die dem goitzhuis zogehoirten, ind ouch der seniore uisser denselven cellen ind ouch des goitzhuis mannen wal zo XX off XXX zo, dat si dit segen ind hoerten die huldonge, die de heren daden. Ind do dese huldonge alsus soulde geschein, do qwamen die herren van beiden siten mit allen iren frunden ind alle gefangenen van beiden siten, also dat zo den ziden so hern, edelluide, rittere ind kneichte waren wal Vc, die dese huldonge, eide ind geloifnisse sagen doin, mit namen her Gerart grave zo Seyne, her Reynart herre zo Westerburgh,

---

[115]) Es folgt der Revers des Johann v. Loen. (Dr., Siegburg, Urk. Nr. 432).

[116]) 1407 April 28.

her Johan herre zo Wildenberg, her Everhart herre zo Lymberg, her Richart Hoyrte van Schoenecke, her Herman van Randeroede, Heinrich van Dreuyten, Johan Stecke, her Frederich vam Steyne ind vort die anderen, as vurs. is, der zo veil zo schriven were.

Op die selve zit geschag ein zeichen overmitz die gotliche genade, siner liever moder Marien ind den guden sent Anno, unsen [f. 43 b] lieven hilligen vader ind patroen, des neit zo verswigen enwere. Do dese huldonge soulde geschein, do bat der abt die hern sementlichen ind so wat dair mit in was, dat si mit eme essen wulden, dat si ouch daden up denselven dach, do die huldonge geschag. Do enthatte der abt neit me gereit zo essen, dan zo IIc minschen. Ind do man zo essen geinge ind all dink bestalt was, do was da wal XIIc minschen, die alle genoig hatten. Ind dair overde nochtant also veile, dat der abt ind sine frunt up den avent genoig hatten, des Got van hemelrich ind sine lieve moder Maria ind der gude sent Anno geloevent moissen sin, die dat allit erfulten. Amen.

III.

Studien über die Gemeindeverwaltung und den Gemeindehaushalt in Barmen

sowie über die Verwaltung des Amtes Beyenburg um die Wende des 16. Jahrhunderts, als Vorstudien zu einer Geschichte der Garnnahrung im Wuppertal.

Von Dr. **Paul Dermietzel**, Barmen.

Einleitung.

Die nachfolgende Arbeit lag nicht von vornherein in meiner Absicht. Vielmehr gedachte ich ursprünglich die Garnnahrung im Wuppertal zu behandeln. Zwar liegen über dieses Thema schon einige Arbeiten vor, nämlich Alfons Thun, die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, zweiter Teil: Die Industrie des Bergischen Landes (Solingen, Remscheid und Elberfeld-Barmen) (Schmollers Forschungen Band 2, Heft 3) und neuerdings: Die Lohnindustrie, dargestellt an der Garn- und Textilindustrie von Barmen von Dr. jur. et phil. Joh. Victor Bredt, Berlin 1905 im ersten Teil; im übrigen und im wesentlichen ist dieses Buch der Erforschung des „Wesens und der Organisation der Bänder-, Kordeln-, Litzen-Industrie" gewidmet. Die historische Arbeit Thuns will es nicht ersetzen, höchstens in einigen Punkten korrigieren. Aber nach meinem Gefühl bedarf die Arbeit von Thun einer gründlichen Korrektur, besonders einer gründlichen Fundierung. Da Thun von einer Darstellung der geographischen, Siedelungs-, Grundbesitz-, Kapital- und Bevölkerungsverhältnisse und der übrigen Interessenkreise der Bewohner, der Verwaltung usw., kurz des ganzen sozialen und wirtschaftlichen Milieus, in welchem die gewerbliche Entwickelung stattfand, vollständig absah, wegen des geringen Materials zum Teil, war die Arbeit von vornherein dazu verurteilt, sich an das Äußere, Oberflächliche, Formale zu halten, und bei jedem Leser ist wohl der erste Eindruck gewesen, sie sei für eine Monographie eigentlich zu formal

gehalten. Auf faſt alle Urteile über die ſoziale Seite des wirtſchaftlichen Lebens, die Gründe der Entwickelung und über das Tempo des wirtſchaftlichen Lebens mußte Thun deshalb von vornherein verzichten oder, wenn er es nicht tat, gewärtig ſein, daß ſie ſchief oder falſch waren. Denn zu Urteilen, die nicht allzu hypothetiſch ſein wollten, genügte natürlich das dürftige Tatſachenmaterial nicht, welches die paar Urkunden lieferten, zumal ſie nur eine Seite des wirtſchaftlichen Lebens betrafen. Selbſtverſtändlich betrifft dieſe Kritik nur den Teil der Thunſchen Ausführungen, der ſich auf das 16. und 17. Jahrhundert bezieht; die ſonſtigen Vorzüge des Buches ſollen damit nicht beſtritten werden.

Zwei Mittel und Wege gab es alſo, um zu einer beſſeren Fundierung einer Wirtſchaftsgeſchichte des Wuppertals zu kommen. Man mußte einerſeits verſuchen, möglichſt vollſtändig alle noch erhaltenen und erreichbaren, die Garnnahrung betreffenden Urkunden zu bekommen, andererſeits galt es, möglichſt ſorgfältig alle Seiten des Gemeindelebens, die nicht mit dem Garnhandel und der Bleicherei in direkter Berührung ſtanden, zu ſtudieren, alſo eben die Siedelungs- und Bevölkerungsverhältniſſe, die ſonſtigen Intereſſenkreiſe, die Verwaltung und dergleichen. Denn nur auf dieſem Wege kann es gelingen, namentlich über die geſellſchaftliche Seite ſich eine einigermaßen zutreffende Vorſtellung zu machen, die nicht zu ſehr einem mehr oder weniger bewußten Rückwärtskonſtruieren aus den entſprechenden Verhältniſſen unſerer Tage ihre Entſtehung verdankt.

Aber dieſer Weg ergab ſich leider nicht von vornherein als der ſelbſtverſtändliche. Zunächſt wurde vielmehr verſucht, durch die Bearbeitung des die Garnnahrung betreffenden Urkundenmaterials, das ich wohl ziemlich vollſtändig geſammelt habe, ſoweit es erreichbar iſt, zum Ziele zu gelangen. Als ſich das aber ſchließlich als nur wenig lohnend herausſtellte, wurde begonnen, die Siedelungsverhältniſſe zu unterſuchen. Aber auch dieſe Arbeit ließ ſich vorläufig noch nicht glatt erledigen, denn man war gezwungen, ſich in der Hauptſache, namentlich in bezug auf die Grundbeſitzverhältniſſe, auf Hebezettel für die Landſteuer zu verlaſſen. Um dieſe kritiſch gebrauchen zu können, war nötig, ſich ein Bild davon zu machen, wie ſie zuſtande gekommen ſind, alſo von den lokalen Steuergeſchäften, namentlich von dem Steuerumlegungsgeſchäft in der einzelnen Gemeinde. Nun exiſtiert über die Landſteuer von

Jülich-Berg eine hervorragende und außerordentlich zuverläſſige Arbeit von G. v. Below, Geſchichte der direkten Staatsſteuer in Jülich und Berg bis zum Geldriſchen Erbfolgekrieg (Zeitſchr. des B. G.-V. Bd. 26, 28 und 29, auch ſelbſtändig erſchienen als dritter Teil ſeiner „Landſtändiſchen Verfaſſung in Jülich und Berg"). Aber leider umfaßt ſie einerſeits nur die Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, während die mir vorliegenden Steuerzettel alle einer viel ſpäteren Zeit entſtammen. Andererſeits bedarf ſie aber gerade in dem Teil der Steuergeſchäfte, auf welche es hier ankam, einer Ergänzung, namentlich was die Beteiligung der Beamten, der territorialen ſowohl wie der Gemeindebeamten, betrifft, als auch hinſichtlich des Umlegungsprinzips und -geſchäftes, als auch beſonders hinſichtlich der Gewinn- und Gewerbeſteuer, von der nur die als ſolche bezeichnete Pächterſteuer, die eine ermäßigte Grundſteuer war, ausreichend zur Darſtellung gelangt iſt. In Barmen aber iſt die Gewinn- und Gewerbſteuer eine nach einem beſonderen, nicht dem Grundſteuerkataſter entnommenen Modus erhobene Gewerbeſteuer. Um über dieſe Dinge zu der nötigen Einſicht zu gelangen, ſtellte ſich mit der Zeit als notwendig heraus, erſt einmal die Amts- und Gemeindeverwaltung für ſich beſonders darzuſtellen, da über ſie eine ausreichende Einzeluntersuchung nicht beſtand. Nun hätte es mich aber natürlich viel zu weit von meinem eigentlichen Ziele, der Geſchichte der Garnnahrung, abgebracht, wenn ich etwa eine Darſtellung der Amts- und Gemeindeverwaltung des ganzen bergiſchen Landes verſucht hätte; dazu reichte auch die Zeit nicht aus, ſondern ich habe mich darauf beſchränkt, eingehender die Gemeindeverwaltung in Barmen um die Wende des 16. Jahrhunderts und anſchließend daran auch die Hauptfunktionen der Beamten des Amtes Beyenburg zu unterſuchen. Wenn es nun auch nicht gelungen iſt, ein erſchöpfendes Bild der Gemeindeverwaltung zu geben, ſo doch ein ſolches, welches die Hauptzüge enthält. Hinſichtlich der Amtsverwaltung, über die ſchon einiges mehr gearbeitet worden iſt (A. Körnicke, Entſtehung und Entwickelung der bergiſchen Amtsverfaſſung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Inaugural-Diſſertation Bonn 1892; ſiehe auch G. v. Below, Territorium und Stadt S. 283 ff.), reichte das Material aber zu einer einigermaßen erſchöpfenden Arbeit bei weitem nicht aus; man mußte ſich hier auf die Darſtellung der Funktionen der einzelnen Beamten beſchränken.

Übrigens habe ich mich an die genannten Zeitgrenzen nicht immer gehalten, aus dieſer Zeit ſtammt nur das Hauptmaterial. Aber im einzelnen greift die Darſtellung nach beiden Richtungen vor- und rückwärts darüber hinaus. So mußte vor allem eine kurze Skizzierung der Hofesverfaſſung, als der Grundlage des ſpäteren Gemeindelebens, gegeben und andererſeits ſpäteres Material herangezogen werden zur Beſtimmung der Entwickelungstendenzen und auch zur Ergänzung des aus der genannten Zeit fehlenden Materials.

Die Abgrenzung des Themas erfolgte aus den genannten Gründen erſt ziemlich ſpät, und weil der Verfaſſer ſeine Univerſitätsſtudien zum Abſchluß bringen mußte, konnte die Arbeit nur den Charakter einer Vorſtudie zur Geſchichte der Garnnahrung im Wuppertal erhalten.

Über die benutzten Hilfsmittel und die Literatur gibt das nachfolgende Verzeichnis eine genaue Zuſammenſtellung. Es ſei nur hervorgehoben, daß die Arbeit hauptſächlich auf der Bearbeitung von urkundlichem Material beruht, das zum Teil bereits in der Zeitſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins veröffentlicht war, zum teil mir in liebenswürdiger Weiſe von Herrn A. Werth aus dem Vereinsarchiv der Barmer Sektion des Bergiſchen Geſchichtsvereins zur Verfügung geſtellt wurde. Ihm ſei hier ganz beſonders gedankt für die Freundlichkeit, mit der er meine Arbeit gefördert hat, indem er mir das ganze urkundliche Material des Barmer Vereins zur Verfügung ſtellte. Ebenſo bin ich Herrn Profeſſor Dr. Schmoller zu großem Dank verpflichtet, in deſſen Seminar die Arbeit entſtanden iſt, und der mich wiederholt mit ſeinem Rat unterſtützt hat. Endlich will ich nicht vergeſſen, auch hier meinem Vater zu danken, welcher bei der Nachprüfung der vielen Rechnungen und dem Abſchreiben der Urkunden mir behilflich war.

Kap. 3 und 4 ſind auch als Berliner Diſſertation 1905 gedruckt worden. Doch ſind ſie hier in einigen Stellen berichtigt worden. So haben namentlich der erſte Abſchnitt von Kap. 3 § 1 und die Darſtellung über die Schule Seite 20 f. und 24 der Diſſertation eine Umarbeitung erfahren. Sonſt ſind nur Kleinigkeiten in der Darſtellung über die Vorſteher und die Schöffen geändert worden.

Kap. 1. Die Barmer Hofesverfassung.

§ 1. Der Inhalt der Hofesverfassung.

Die ihrem Inhalte nach älteste und zugleich die wichtigste Urkunde, die uns über die hiesigen grundherrlichen Verhältnisse Aufschluß gibt, ist das „Weistum des Hofes in Barmen". Der Sprache nach ist die Aufzeichnung der darin enthaltenen Rechtsgewohnheiten und hofrechtlichen Leistungen im 15. Jahrhundert erfolgt, wie Crecelius vermutet; die älteste überkommene Aufzeichnung stammt aus dem Jahre 1555. Außer dieser Urkunde stehen noch einige Amtsrechnungen aus dem 15.—17. Jahrhundert, ein Lagerbuch von 1597 [1]) und noch einige kleinere Sachen zu unserem Zwecke zur Verfügung. Aus diesem Material ist es sehr gut möglich, ein Bild von den Hofrechtsverhältnissen zu gewinnen. Denn obwohl von vornherein feststeht, daß diese nicht immer rein zum Ausdruck kommen, weil fast alle die genannten Nachrichten aus einer Zeit stammen, in welcher die Hofesverfassung bereits in voller Auflösung begriffen war, sondern daß fremde Elemente bereits hineingeraten sind, so ist es doch im ganzen nicht schwer, diese als solche zu erkennen und zu eliminieren.

Nach dem Weistum hatte der Landesherr hier einen freien Hof. Nach dem Lagerbuch [2]) waren es eigentlich zwei Höfe, die zusammen etwa 127 Morgen Land umfaßten, von denen über 87 Morgen zum ersteren gehörten und ca. 40 zu dem anderen; aber sie werden immer als eine Einheit angesehen. Von diesem Hof heißt es, daß „dar dei guider gaint to ringe und to dinge, und entfangen er leinhant und gelden und deinen dar". Dieselben Beziehungen, die hier als Realverpflichtungen, als am Grund und Boden haftende Verpflichtungen erscheinen, werden zu Eingang des Weistums auch in personaler Wendung und knapper folgendermaßen ausgedrückt: Der Landesherr hat hier in Barmen Eigentum und Freiheit zu liegen, „dar alle dei ganze Bermer ingehoirt". Die Barmer sind also darnach Hörige eines Grundherrn, der in diesem Falle der Landesherr selbst ist. Der Ausdruck „Höriger" kommt sonst nirgends vor,

[1]) 2. Nachtr. S. 27 ff.
[2]) Ebendas. S. 27.

dafür finden ſich die Bezeichnungen: haevesmenne, haevesluede, geſwoiren, geſwoiren haevesmann, huisman, erve. Daneben kommen noch Kötter in Betracht, während die Leibeigenen kaum erwähnt zu werden brauchen, da ſpäterhin keine Spur von ihnen mehr zu entdecken iſt.

Erben und Kötter haben das gemeinſam, daß ſie ſich mit ihren Gütern vom Grundherrn belehnen laſſen, und die an dem Gut haftenden Leiſtungen verrichten müſſen. Sie unterſcheiden ſich urſprünglich in der Größe des Gutes und deshalb auch in dem Maße der aus dem Beſitz des Gutes reſultierenden Pflichten und Rechte. Der Erbe zunächſt war derjenige, welcher mit dem „Erbgut" im engeren, techniſchen Sinne ordnungsgemäß belehnt worden war mit dem, was anderwärts auch Hufe genannt wird, und welches anfangs wenigſtens immer bedeutend größer war als ein „Kotten". Streng definiert wird es aber erſt durch die an ihm haftenden Leiſtungen und Rechte. Es war das Gut, an deſſen Beſitz die Verpflichtung zu den vollen Leiſtungen und Dienſten dem Grundherrn gegenüber und die Aufnahme als vollberechtigtes Mitglied in die Hofgenoſſenſchaft geknüpft war. Der Kotten war demgegenüber ein kleineres Gut, mit deſſen Beſitz ein geringeres Maß von Leiſtungen, aber auch eine geringere Berechtigung in der Hofgenoſſenſchaft verbunden war.

So war es urſprünglich. Aber die alten Güter wurden durch Erbgang und Kauf mehrfach geteilt und blieben nicht in ihrem alten Umfang in einer Hand vereinigt. Wer leiſtete dann die Verpflichtungen, und wer genoß dann die Rechte? Darüber müſſen die erhaltenen Liſten Auskunft geben; es ſind die Amtsrechnungen von 1466 [3]) und 1641 [4]) und das Lagerbuch von 1597.

Danach waren zu leiſten:

1466 die Hühnerabgabe von 66 Höfen,
1597 die Hühnerabgabe von 63 Höfen,
1641 die „Pferds- und Leibsdienſte" von 62 Höfen.

Es iſt im großen und ganzen alſo dieſelbe Anzahl Höfe ſowohl 1466 als 1641 verzeichnet. Die kleinen hervortretenden Abweichungen in den mitgeteilten Zahlen ſind natürlich nur ſekundärer Natur. So iſt in den früheren Urkunden beiſpielsweiſe ein Gütchen Norren-

[3]) Zeitſchr. Bd. 4, S. 227 ff.
[4]) Ebendaſ. 2, S. 324 ff.

berg erwähnt, welches 1641 nicht vorkommt und 1597 ausdrücklich als Spliß eines Klever Gutes bezeichnet wird. 1597 und 1466 werden noch kleine Zwerggütchen genannt wie „In der wilden Oye" und das „Sondern im Kirspel Hattnege", die 1641 nicht mehr vorkommen. Im ganzen macht die Liste von 1641 den Eindruck, als ob sie von allen Elementen, die nicht hineingehören, gereinigt worden wäre, und nur die wirklichen Erbgüter und Kotten enthielte. Übrigens ist die Reihenfolge der Güter in allen drei Aufzeichnungen prinzipiell dieselbe; natürlich kommen durch die genannten Abweichungen einige Verschiebungen vor; außerdem ist „Werth" anders eingeordnet. Aus allen dem geht hervor, daß 1641 ebenso wie 1466 immer genau dieselben Höfe verpflichtet waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits geteilt waren oder nicht. Wenn man nun die Angabe von 1641 für die richtige hält, so waren von den 62 Höfen 40 Erbgüter und 22 Kotten.

Der Grundherr verlangte also 1641 genau dieselben Dienste von genau denselben Höfen wie 1466 und wie im 14. Jahrhundert auch. Wie war das praktisch möglich? Das lehrt auf's deutlichste die Amtsrechnung von 1641. Da heißt es beispielsweise: „Grundels hoff zu Heckinghausen dessen Sohler vnd bestehere jetzo Wennar Krefft Mergh Eheleute sein thun 1 tagh", oder „Greuen Hoff daselbst wirt von Johannen Eickelkamp Jaspers Sal. Sohn als viel die Sohlstatt betrifft bewohnet vnd verthettigt 1 tagh" usw. So wird überall bei den Erbgütern die Person angegeben, welche das Erbgut hinsichtlich der Dienste vertritt. Diese Person wird Besteher genannt. Besteher aber ist, wenn es nicht der Besitzer des ganzen Gutes ist, der „Sohler", der „Bewohner der Sohlstatt". Das ist der Teil des Gutes, auf welchem das Hofhaus stand[5]). Bisweilen war es kaum mehr als die Hofstätte selbst. Dem nähert sich z. B. die Sohlstatt des „obersten Klausens": „Oberste Claußen wirt von einem verschuldeten Armen Mann Wennemarn Schonne beck besessen vnd vertretten"; aus dem sogenannten Grundbuch geht nun hervor, daß dieser Mann 1 Morgen 55 Ruten Land besaß.

Der Grundherr hielt sich also nur an einen Vertreter des Hofes und zwar an den Sohler, ohne Rücksicht darauf, ob er einen großen oder kleinen Teil des Gutes besaß; von ihm verlangte er

[5]) v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland S. 59 § 20).

die ganzen Leiſtungen, die urſprünglich auf dem ganzen Hofe laſteten. Es iſt nun ſchon ſelbſtverſtändlich, daß die Beſitzer der anderen Spliſſe, die „Spliſſer", wie man ſie der Einfachheit halber nennen könnte, in den Leiſtungen den Sohler unterſtützten, ja unterſtützen mußten. Denn ſonſt wäre es ja denkbar, daß in dem Falle, wo die Sohlſtatt wüſt lag, die Leiſtungen überhaupt ausfielen. Und das wäre 1641 ſehr häufig der Fall geweſen, ſo heißt es, um ein Beiſpiel für viele herauszugreifen: „Hunoldts Broch ligt ietzo wueſt, weiln ein Armer Man Peter Hochſtein deme nit vorſtehen kan thut 1 tagh". Tut alſo trotzdem 1 Tag, welcher natürlich nicht vom armen Hochſtein präſtiert werden kann, da der Hoftag mit zwei Pferden geleiſtet werden mußte, allerdings zu der Zeit bereits mit Geld bezahlt werden konnte. Die rechtliche Verpflichtung, den Sohler zu unterſtützen, kommt nun allerdings nicht in der Barmer Hofesrolle zum Ausdruck; man wird aber getroſt annehmen können, daß die Vorſchrift der Wichlinghauſer Hofrolle auch hier Geltung hatte, die da lautet: „Der Abſpliß ſoll wiederumgeben in die Sohle . . . damit der Herr dem Weſebeme[6]) folgen und ſeiner rente nicht verluſtig werden möge". Hinſichtlich der Kötter gilt dasſelbe.

Bevor nun auf die Bedeutung dieſer Tatſache für die Rechte in der Hofgenoſſenſchaft eingegangen wird, ſind mit ein par Worten die Abgaben ſelbſt zu erwähnen. Sie beſtanden, wie anderwärts auch, in Naturallieferungen und in Dienſten. Jene wurden zum Teil von allen Höfen (Hühner und Eier) oder nur von einigen geleiſtet (Hafer, Schuldſchweine, Roggen, Zehnten[7]). Wie übrigens die Spliſſer die Leiſtungen unter ſich regelten, iſt nicht überliefert.

Aber die Barmer mußten auch dienen. Zunächſt teilten ſie mit dem Hofherrn die Pflicht der Inſtandhaltung von Herrenhaus und Mühle, alſo der öffentlichen Gebäude im gewiſſen Sinne; ſo zwar, daß dieſer für die Errichtung Sorge zu tragen hatte, jene für die Reparaturen, wozu der Herr ſeinerſeits wieder das nötige Material zu ſtellen hatte, und für das Schließen der Gebäude, „dat dei hunde und ſwine buiten bliven". Hervorzuheben iſt hier noch, daß 13 Höfe damit bedienſtet waren, gegebenenfalls die Mühl-

[6]) Über die Bedeutung des Wortes „Weſebeme" oder Wiesbaum vergl. Zeitſchrift 9 S. 256. „Dem Weſebeme folgen" heißt ſoviel wie, ſich mit ſeinem Anſpruch an den Hof wenden.

[7]) Zeitſchr. 4 S. 227—233 u. 237; Crecelius 27 S. 285 f.

ſteine „von diesſeits Rheins“ herbeizuſchaffen; „ſonſt ſeiend dieſe und die anderen Houesleute auch verpflicht, den molter, korn und klyen auf Erfordern zur Beyenburg zu führen“.

Weiter äußert ſich die Hofhörigkeit darin, daß ſie zur Beſtellung des Hoflandes verpflichtet waren. Sie ſollten es „met ploigen und egeden vurarbeiden“ und zwar ein jeder Erbe einen Tag, einige (1641 im ganzen vier) zwei Tage; ebenſo ſollten ſie zur Erntezeit das Korn „abdoien“, ein jeder einen Tag reſp. zwei: „Deigienige, dei dat lant van unſem genedigen leven heren hebben“ hatten den „buelueden“ die vorgeſchriebene Koſt zu geben. Das Lagerbuch von 1597 macht übrigens einen Unterſchied von Pferds- und Leibsdienſten: Es ſind 32 Höfe zu Pferdsdienſten und 19 Kotten zu Leibsdienſten verpflichtet. Die Rechnung von 1641 gibt dann genauer an, daß alle Schatzgüter, alſo nicht nur die 1597 genannten, in der idealen Anzahl von 40 Höfen und 22 Kotten, in dem Sinne, wie es oben näher dargeſtellt iſt, „ein jeder des jahrs mit zweien pferden Einen tagh, auch etliche zweien tagh mit zweien pferden den Acker zu bawen, vnd die Köhtere das niedergefallene Korn mit den Sicheln zu ſchneiden jeder einen tagh ſchuldig“ ſein. Hieraus ergibt ſich von ſelbſt der Unterſchied von Pferds- und Leibsdienſten. Übrigens waren auch die Erben zu Leibsdienſten, wie es ein par Zeilen weiter lautet, nämlich einen Tag zu mähen verpflichtet, ſo daß alſo die Erben im ganzen zwei Tage im Jahre je einen im Frühling und einen zur Erntezeit zu leiſten hatten, die Kötter nur einen Tag bei der Ernte Andere Dienſte waren nicht zu leiſten, namentlich auch keine auswärtigen, abgeſehen von der Jagd auf dem Ehrenberg, wenn es von Nöten war.

Das ſind die Pflichten, die ſich aus der Hörigkeit ergeben. Aber die Hörigkeit drückt nur die eine Seite des Rechtszuſtandes aus, in dem die Barmer ſich befanden. Die andere ebenſo wichtige Tatſache iſt die, daß die Hörigen zuſammen eine Hofgenoſſenſchaft bildeten. Die Hofgenoſſen teilen ſich in Vollberechtigte und Minderberechtigte. Jene ſind, wie oben bereits hervorgehoben, die Inhaber der Erbgüter, dieſe beſtehen in der Hauptſache aus den Köttern. Um in den Genuß der Rechte zu gelangen, war aber nötig, daß man die Lehenhand empfangen und dem Grundherrn die Lehngebühr bezahlt hatte. Daß die Sohler irgend eine bevorzugte Stellung eingenommen haben ſollten, dafür iſt kein urkundlicher

Beleg zu finden und kein Grund einzuſehen. Näher einzugehen iſt nur auf die Stellung der Kötter.

Bei v. Below[8]) befindet ſich folgende Definition für Kötter, die er aus den Angaben über dieſen Gegenſtand bei den verſchiedenſten Schriftſtellern wie Grimm, von Knapp, Schröder uſw. zuſammengeſtellt hat, von der er aber ausdrücklich hervorhebt, daß er aus Jülich-Berg keinen zwingenden Beweis für ihre Richtigkeit anführen könne: „Unter Kötter verſteht man meiſtens diejenigen Beſitzer, die keinen Ackerbeſitz auf der Flur, ſondern nur nahe am Dorfe und zwiſchen den Gewannen oder überhaupt nur Haus- und Feldgärten hatten, und denen kein oder ein geringer Anteil an der Almende zuſtand.“ Für Barmen trifft dieſe Definition nur im letzten Teile zu hinſichtlich der Almende, im erſten Teile ſchon deshalb nicht, weil, wie im Zuſammenhang mit den Siedelungsverhältniſſen ſpäter näher auszuführen iſt, Barmen hinſichtlich der Siedelung ein typiſches Beiſpiel für die Einzelſiedelung iſt. Was die 22 Kotten betrifft, die wir als die urſprünglichen nachgewieſen haben, ſo gehörte zu ihnen ein nicht unbeträchtlicher Landbeſitz von ca. 20 Morgen, teils mehr teils weniger. Darauf iſt in einem anderen Zuſammenhang noch näher einzugehen. Hier ſei nur darauf hingewieſen, daß ſich das auch im Schatz ausdrückt. Nach v. Below zwar werden die Kötter bei der Beſteuerung ganz anders als die gemeinen Erben behandelt[9]). So heißt es: „es wurden Hofplätze und Gärten bei den regelrechten Bauerngütern beſteuert, bei den Köttern dagegen nicht[10])“; „wenn die Kötter der Schatzpflicht nicht unterworfen waren . . .“; das trifft aber für Barmen ebenfalls nicht zu. In dem Verzeichnis von 1466 ſowohl als auch im Lagerbuch ſind die Kötter bunt durcheinander in ihrer topographiſchen Reihenfolge aufgezählt und nicht mit einer „Köttersmark“ verzeichnet. Vielmehr ſchwanken die Steuern, die ſie zu zahlen haben, zwiſchen 1 ½ Schilling und 18 Schilling. Von einer Perſonalſteuer kann alſo keine Rede ſein. Es bezahlen von 22 Kotten

Kotten:	1	2	2	1	3	6	5	2
Schilling:	1½	3	6	7½	9	12 (1 Mark)	15	18

[8]) Landſtändiſche Verfaſſung 3 Heft I S. 27, Zeitſchr. 26 S. 27,8.
[9]) a. a. O. S. 27.
[10]) a. a. O. S. 28.

Da die Abgabe so abgestuft ist, so bleibt nichts anders übrig, als auch anzunehmen, daß der Schatz, den sie zu zahlen haben, wie bei den „regelrechten Bauerngütern“ nach der Morgenzahl umgelegt ist[11]). Und da ist denn ganz interessant und lehrreich, daß auch manche Erbgüter nur 15 und 18 Schilling bezahlen. Das heißt denn doch, daß die größten Kotten an Umfang von den kleineren Erbgütern nicht wesentlich unterschieden waren. Das gilt allerdings nur von den Extremen beiderseits; im Durchschnitt unterschieden sich beide Kategorien doch wesentlich voneinander an Umfang. Was die Lage der Kotten betrifft, so befanden sie sich allerdings an der Peripherie der Barmer Mark, doch z. B. Bredde und Scheuern grade ziemlich im Mittelpunkt. „Ungemeinder“, „Ungenossen“, wie Below nach anderen zitiert, waren sie ebenfalls in unserem Gebiet keineswegs. Vielmehr, wenn man das Maß ihrer Berechtigung auf eine Formel bringen will, kann man sagen: sie waren halbberechtigt. Das ist jetzt zu beweisen.

Das Lagerbuch von 1597 enthält folgende Stelle: „Im Gericht Barmen seint 51 hove und Ihro fürstl. G. Dornerhoff auch vor einen gerechnet.“ Auch sonst in Urkunden, die sich im Besitz der Barmer Sektion befinden, ist von 52 Höfen die Rede, so auch bei der Teilung der Gemarke 1706. Oben haben wir aber gesehen, daß als ursprüngliche Höfe und als die, welche zu den grundherrlichen Leistungen verpflichtet waren, auf Grund aller Quellen, die nahezu zwei Jahrhunderte auseinanderliegen, 40 Höfe und 22 Kotten anzusehen sind. Wie verhalten sich nun die beiden Zahlen zu einander? Wenn man die Stelle oben aus dem Lagerbuch liest, sollte man annehmen, daß es sich nur um die sogenannten Erbgüter handelte. Aber wir wissen, daß es nur 40 solcher gab. Wenn man nun beide Zahlen als richtig ansehen will, woran zu zweifeln absolut kein Grund vorliegt, so bleibt nichts anderes übrig, als zwei Kotten = einen Hof zu setzen; dann erhalten wir 40 Höfe + 11 Höfe + Herrenhof = 52 Höfe. Diese Gleichsetzung von zwei Kotten mit einem Erbgut war auch sonst nicht unbekannt. In einer Urkunde vom 26. Mai 1605, auf die wir noch weiter unten zurückkommen, finden wir die Stelle: „. . . dat wir alsdan von Jederem haine mit einem halben gulden zwein kotten vur einen hoiff gerechnet ihnen

[11]) a. a. O. S. 30.

zur stur komen sohlen". So kann denn auch kein Zweifel sein, daß in unserem Falle so gerechnet worden ist. Übrigens stimmt damit auch ungefähr das Maß der Dienste überein, welches die Kötter schuldeten. Wie oben gezeigt, waren die Erben durchschnittlich zu je zwei Tagen Hofdienst im Jahr verpflichtet, die Kötter nur zu je einem Tag. Damit ist wohl die Formel: die Kötter waren im Hof Barmen halb berechtigt, aber auch nur halb verpflichtet, bewiesen. Mit diesem Prinzip stimmt auch die Aufzählung der Höfe überein, welche Sonderland[12]) als diejenigen aufzählt, die sich 1705 in die Gemarkenbüsche geteilt haben. Aber zum Kronzeugen will ich ihn nicht anrufen, denn die Angabe, daß sich 51 Höfe darin geteilt hätten, ist offenbar unrichtig; Crecelius[13]) spricht auch richtig von 52 Höfen.

Welches sind nun die hofgenossenschaftlichen Elemente? Ich kann mich da kurz fassen. Die Gerichtsbarkeit zunächst war genossenschaftlicher Natur; nur die Hofgenossen konnten Urteilsfinder sein[14]). Vor dieses Gericht gehörte die gesamte freiwillige und streitige Rechtspflege, abgesehen von den üblichen Ausnahmen von „vierlei bruicke, dei utwendich gaint, alse nemptlich doitslach noittoch bloit ind blaej", wie es im Weistum heißt.

Weiter waren die Hofgenossen gehalten, zu dem „vurplicht dag" nämlich den nächsten Werktag nach St. Cunibert, zu erscheinen bei „einer mark brabens Strafe", falls keine genügende Entschuldigung vorlag. Außerdem wurden noch „gebotene" Dinge abgehalten, jedesmal, wenn sonst ein „haevesman am haeves rechte tdoinde het;" dann hatten nicht alle Genossen zu erscheinen, sondern es wurden nur die nötigen Personen geboten. Zur Kompetenz dieser Gerichte gehörten nach v. Maurer „alle Hofangelegenheiten, bei welchen die Hofgenossenschaft irgend ein, wenn auch nur entferntes Interesse hatte"[15]).

Auf diese Weise, durch die Teilnahme an dem Ding, wozu sie ja zwar verpflichtet, andererseits aber auch nur die Hofgenossen allein berechtigt waren, hatten sie alle, nicht nur eine Vertretung (etwa Schöffen), Anteil am Hofregiment, abgesehen davon, daß ja

[12]) Sonderland S. 73. 74.
[13]) Zeitschrift 27, S. 284.
[14]) v. Maurer Bd. 4, § 654.
[15]) Ebenda § 629.

auch der Hofſchulte immer einer der ihrigen ſein mußte. Und da der Hofherr faktiſch nie anweſend war, ſo verwalteten ſie tatſächlich ihre Genoſſenſchaftsangelegenheiten ſelbſt.

Wie ſtand es nun mit dem Rechte des Einzelnen am Grund und Boden? Es iſt ſchon oben erwähnt, daß nur der die beſprochenen Rechte genießen ſollte, der in vorgeſchriebener Weiſe damit belehnt war, d. h. dem es unter Leiſtung des Hofeides und nach Zahlung der Gebühr von einem berufenen Vertreter des Hofherrn in deſſen Namen übertragen war. So heißt es im Lagerbuch: „ſo ſeint die hovesleute beim Eintritt von richteren eine neuwe handt zu gewinnen ſchuldig, und in beyſeln unſeres hoffkelners und Rentmeiſtern zu Beyenburg ſoll der Beſitznehmer des Handgewinsgut bezahlen 2 R. Gld. 12 R. Alb., ſo ihro Gnaden zukombt, wogegen den Hoffkelner die Zehrung gut gemacht wird". Aus den erhaltenen Behandigungsurkunden geht nun hervor, daß in der Regel an zwei, Mann und Frau, übertragen wurde. Deshalb beſtimmt die Hofesrolle: „Und off et ſich begeve, dat na dem willen gots der entfangen hande einer verſtorve, ſo ſall dei leſte hant bi der wer bliven und men helt ſei darbi nach dieß frien haeves rechte." Wenn jemand nicht ſich ordnungsgemäß behandigen laſſen wollte, ſo konnten die betreffenden Güter gerichtlich eingezogen werden, aber nur ſo lange, bis „dei rechte erven eine bewillungen met ſiner genaden mache". Andererſeits durfte der „lein heir" auch nicht die Belehnung verſagen, wenn ordnungsgemäß darauf angegangen wurde. Tat er es doch, ſo konnten diejenigen, denen es geſchah, heimgehen und an das freie Hofesgericht einen dreibeinigen Stuhl ſtellen und Silber und Gold darauf legen, „darmet ſall hei met ſinen erve und gulde belent ſin, alſo hadde it em unſer genediger her ſelver belent". Jeder nun, der rechtmäßig ein Gut erlangt hatte, konnte ſich eines ungeſtörten und ſicheren Beſitzes erfreuen; denn unter keinen Umſtänden durfte das Gut eingezogen oder bei ſeinen Lebzeiten mit Beſchlag belegt werden, ſelbſt dann nicht, wenn er einen Totſchlag begangen hatte oder „landrumich" war. Nur bei dem Verkauf an Fremde war er beſchränkt durch die Rechte ſeiner Erben und der Hofgenoſſen. Denn dieſe hatten unbedingt ein Vorkaufs-, und wenn der Verkauf abgeſchloſſen war, ein Retraktsrecht binnen einem Jahre, wenn ſie bei Abſchluß des Kaufes außer Landes waren. Falls es der Hofesſchulte nicht anerkennen wollte, konnte der betreffende ſein

Recht ſich durch dieſelbe ſymboliſche Handlung, die vorhin erwähnt wurde, verſchaffen.

Demnach hatten die Hofleute ein erbliches Beſitzrecht an ihren Gütern mit im Rahmen eines Lehnsverhältniſſes denkbar weitgehenden Rechten; ein Beſitzrecht, das ſich faktiſch faſt kaum vom wirklichen Eigentum unterſcheidet. Dasſelbe gilt natürlich auch von den Köttern.

Zum Schluß muß noch auf eine andere für die Entwickelung der Barmer Gemeinde wichtige Tatſache eingegangen werden. Neben dem in der bisher allein berückſichtigten Barmer Hofesrolle niedergelegten Recht galt noch ein anderes Hofesrecht, wie es in ganz groben Umriſſen in der bereits einmal erwähnten Wichlinghauſer Hofesrolle[16]) niedergeſchrieben iſt. Die Rechtsverhältniſſe ſind hier im weſentlichen dieſelben, wie die ſchon vorgetragenen, ſoweit es ſich erkennen läßt; man braucht alſo darauf nicht näher einzugehen. Der Text dieſer Hofesrolle ſtammt erſt aus dem Jahre 1663, in welchem er aus dem Gedächtnis, nachdem das alte Hofesbuch während des dreißigjährigen Krieges abhanden gekommen war, neu feſtgeſtellt wurde. Es ſei nur kurz erwähnt, daß die Grafen von Mark die Herren dieſes Wichlinghauſer Hofes waren, der auf Barmer Gebiet liegt, und zu dem auch eine Anzahl Barmer Höfe gehörte. Später, als die Mark an Brandenburg gefallen war, erſcheint der Kurfürſt zu Brandenburg als der Hofherr; darum heißt es zu Beginn der Hofesrolle: „Zum erſten ſoll Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg als Hertzog zu Cleve und Graff von der Marck ꝛc. ꝛc. ſeyn ein ungezweifelter Herr und Erbvogt des Märckiſchen Hoves zu Wichelinghauſen". Politiſch gehörten aber die Barmer Höfe zu Berg. Neben dieſen Barmer Höfen waren noch märkiſche Höfe in den Wichlinghauſer Hof gehörig, welche natürlich ebenſo politiſch märkiſch waren.

Was die Zahl der zu jener Hofesgenoſſenſchaft zählenden Barmer Höfe betrifft ſo ſcheinen es nach einem Bericht[17]) in dem

---

[16]) Monatsſchr. d. B. G.-V. 1899 Nr. 10. Über die Geſchichte dieſes Hofesbuches ſiehe ebenda den Aufſatz von Werth.

[17]) Nachdem die Arbeit bereits hergeſtellt war, erhielt ich Kenntnis von einigen Urkunden, nach denen die Zahl der Höfe ſehr wohl vollſtändig feſtgeſtellt werden kann. Da aber für den Lauf dieſer vorliegenden Unterſuchungen es nicht von einſchneidender Bedeutung iſt, will ich auf eine Verwertung dieſes Materials hier verzichten.

„Buch der im Jahre 1555 beſchehener Erkundigung im Fürſtenthumb Berg von wegen eines jeden Gerichts alten Herkommen und Brauch“[18]) 8 oder 9 geweſen zu ſein. Die Stelle lautet: „Item iſt noch in dem Barmen ein Hofsgericht, gnant Wichmarkhuſen, meinem gnedigen Hern zuſtendig. Wirt beſeſſen einmal jarlichs durch den Hochgreven zu Swelm. Gehoren ungeferlich 8 oder 9 Hofsleute darin. Der Zins wirt an das Hus Wetter gegeben. Dienen aber die Hofleute gleich den andern in dem Barmen an das Hus Bienberg.“ Die angegebene Zahl von „ungefährlich 8 oder 9 Hofsleuten“ iſt aber nicht ganz zuverläſſig; denn die Angabe in demſelben Bericht, daß zum Hofgerichte Barmen ungefähr 70 Hofleute gehören, trifft nachweislich ebenfalls nicht genau zu. Ferner ſtand mir zur Verfügung eine Urkunde vom 15. September 1721 mit Nachträgen vom 12. Oktober 1721[19]); ſie enthält u. a. eine amtliche Vernehmung aller Eingeſeſſenen darüber, ob ſie „die Hand gewonnen den Hobs Eydt präſtiert und ihrer Churf. Durchl. die gewohnlige gebühr darab entrichtet“ haben. Gehörte nun ein Hof nicht in den Dörner Hof, ſo wurde es beſonders hervorgehoben. Auf Grund dieſer Urkunden laſſen ſich durch Vergleich mit dem ſogenannten Grundbuch von 1642 einige genau als Wichlinghauſer Höfe feſtſtellen: So die Hardt mit 67 Morgen 13 Ruten, Mückenburg 3 Morgen 18 Ruten, Krautburg ½ Morgen 15 Ruten, Tütersburg 6½ Morgen 31 Ruten; weniger ſicher die Gütchen am Bilten und die Nummern 64, 68, 75 im Grundbuch. Außer dieſen kleineren gehörten aber ſicher noch einige größere Höfe von Wichlinghauſen und Weſtkotten in den Märkiſchen Hof, ſodann einige eingeſprengten Parzellen in Klauſen, Schönebeck, der Gemarker (Schelenberg im Kampe?) und der Wülfinger Rotte.

Neben dieſen gab es noch, das ſei gleich hier in dieſem Zuſammenhange erwähnt, zwei weitere Gütchen, die in den Hof zu Ennern gehörten, der ſeinerſeits zum Kloſter zu Werden an der Ruhr gehörte, und neben den Barmer ſelbſtverſtändlich noch andere Höfe hatte. Es ſind das Nickhorn mit 15,25 Morgen 20 Ruten und Erlkotten mit 7½ Morgen 50 Ruten; beide ſind im Grundbuch in der Weſtkotter Rotte angegeben.

---

[18]) Die auf die W. Hofesrolle ſich beziehende Stelle iſt abgedruckt Zeitſchrift 9 S. 52.

[19]) Robert Cleff, 2. Heft.

Von den Wichlinghauſer Höfen ſagt nun die oben zitierte Stelle aus dem Erkundigungsbuche, ſie zahlen ihren Zins an das Haus Wetter, dienen aber wie die anderen im Barmen an das Haus Beyenburg. Indeſſen ſind ſie in den ſchon angeführten Berichten über die Dienſte nicht mitgenannt weder 1466 noch 1597. Man könnte ſich das ſo erklären, daß das Erkundigungsbuch den wirklichen Zuſtand angibt, während in der Amtsrechnung und in dem Lagerbuch die formelle Rechtslage zum Ausdruck kommt. Denn an etwas anderes als an die hofrechtlichen Dienſte iſt doch hier nicht zu denken. Das wird ganz deutlich, wenn man die (zu der obigen parallele) Stelle für das Barmer Hofesgericht daneben hält: „Geben die Hofsleute meinem gnedigen Hern jarlichs 2 Schetze, Herbſt- und Liechtmißgelt, und dem Hus Bienberg 182 Malder Haver, auch 112 Höner, und uf Oſtern 125 Eiger. Iten muſſen die Hofsleute auch das Multerkorn uß der Mollen daſelbſt an das Hus Bienberg fueren."

Intereſſant wäre noch zu erfahren, ob in der Zeit, als die Hofleute beider Herrenhöfe „an das Hus Bienberg" dienten, auch gemeinſame Hoftage abgehalten wurden. Darüber iſt nichts bekannt; es iſt aber höchſt unwahrſcheinlich; denn die beiden haben ja prinzipiell nichts miteinander zu ſchaffen. Später haben die Wichlinghauſer jedenfalls wieder ihre eigenen auch an einem anderen Tage wie die zum Dörner Hof gehörigen abgehalten, nachdem lange Zeit während des dreißigjährigen Krieges und noch darüber hinaus überhaupt keine Hoftage mehr ſtattgefunden hatten. Selbſtverſtändlich hörte das Dienen an das Haus Beyenburg auf, als der Märkiſche Hof an den Kurfürſten von Brandenburg fiel. Zwar politiſch gehörten die Wichlinghauſer Höfe zu Berg, aber es handelte ſich ja um privatrechtliche Abgaben. Und ſo iſt die folgende Bemerkung von 1641 ganz in der Ordnung: „Peter Fontain helt vff ſeinen hoff die hardt gnant ein pferdt, weiln aber derſelbe zu Wichelhaußen zu Lehn vnnd Dienſt gehet, iſt derſelbe in die Dörnen mit einem hofftag nicht verobligieret"[20]).

Die beiden Hofgenoſſenſchaften, die Barmer und Wichlinghauſer, beſtanden natürlich nebeneinander und gleichberechtigt; eine Frage nach der Unter- reſp. Überordnung der beiden, nach einer Abhängigkeit einer von der anderen, wie ſie[21]) Crecelius in ſeinem Aufſatz ſtellt, be-

[20]) Zeitſchr. 2 S. 329.

[21]) Zeitſchr. 27 S. 291.

ruht auf einer Unkenntnis der tatsächlichen Grundlage der Hofrechtsverhältnisse. Auch von einer doppelten Abhängigkeit der Barmer Höfe kann keine Rede sein. Ein Hof gehört entweder in den Dörner Hof oder in den Wichlinghauser; ein drittes ist nicht möglich; es sei denn, daß er überhaupt frei sei. Die 4 Höfe und der eine Kotten, die Crecelius als solche erwähnt, die möglicherweise in einem Doppelverhältnis gestanden haben könnten, gehören in den Dörner Hof und haben mit dem Wichlinghauser nichts zu schaffen.

§ 2. Rückbildung der Hofesverfassung.

Die im vorigen Paragraphen gegebene Skizzierung der Hofverfassung stützt sich in der Hauptsache auf eine Urkunde, die aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammt. Damals war jene aber bereits längst durchbrochen und in der Auflösung begriffen. Das hängt mit der Gesamtentwicklung des Territoriums Berg und seiner inneren Verwaltung zusammen; und ein kurzer Überblick über diese wird zeigen, in welchem Sinne es geschehen ist.

Nach der Neuregelung der öffentlichen Verwaltung auf der Grundlage der fränkischen Grafschaftseinrichtungen erfolgte die erste größere grundsätzliche Neuorganisation der inneren Verwaltung einschließlich der lokalen im 13. Jahrhundert „als die Inhaber der gräflichen Rechte zu Landesherren geworden waren" (v. Below). Es kam wie anderwärts so auch in Berg zur Ausbildung der Amtsverfassung. „Um den Mittelpunkt einer landesherrlichen Burg wurden vornehmlich für die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte Bezirke mit dem Namen „Ämter" gebildet, welche mitunter eines, meistens aber mehrere" (v. Below) der kleinen damals auch neu eingerichteten Gerichte für die nicht Ritterbürtigen, Kirchspiele und Hofgerichte umfaßten. Einem solchen Amte wurde ein Ministerial mit dem Titel Amtmann vorgesetzt.

So setzte sich auch das Amt Beyenburg zusammen aus zwei Kirchspielen, Radevormwald und Lüttringhausen, zu welchen eine ganze Anzahl kleinerer Honschaften, Freiheiten und dergleichen gehörte, dazu auch eben die beiden Barmer Höfe, der Dörner und der Wichlinghauser Hof. Dadurch wurden diese aus dem privatrechtlichen Verhältnisse, welches die Höfe zum Grundherrn hatten (der nun Landesherr geworden war), in ein öffentlich-rechtliches erhoben. Die grundherrlichen Leistungen wurden in Kameral-

leiſtungen verwandelt, aus den Hinterſaſſen wurden Untertanen. Allerdings wird ſich dieſe Änderung nicht ruckweiſe vollzogen haben; es bedeutet die Zuweiſung des Hofes Barmen an das Amt Beyenburg keine Umwälzung, wie die Bauernbefreiung zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Sie wird für die Betroffenen kaum merkbar geweſen ſein. Wenigſtens hat ſie ſich zunächſt nur darin gezeigt, daß die Abgaben an das Haus Beyenburg abzuliefern waren, nicht wie bisher an den Dörner Hof, und gegebenenfalls der Amtmann nicht mehr als Stellvertreter des früheren Grundherrn, ſondern jetzt als Beamter des Landesherrn in Wahrnehmung deſſen Intereſſen im Hofe ſich zeigte. So ſtand dem Amtmann, wie die Hofesrolle ſelbſt verrät, die Wahl des Schultheißen zu; „und off it ſich nach dem willen gots begeve, dat der haevesſchulte aſlivich woirde, ſo ſall ein amptman van der Bienboirch van wegen unſes genedigen leven heren dei zemptlichen haevesluede bi en anderen laiten beſcheiden und nemen dar einen ut vur einen haevesſchulten . . . .“ Die hofrechtlichen Inſtitutionen und Organe blieben auch beſtehen: das ungebotene Ding und der Hofſchultheiß erfüllten ihre Funktionen wie bisher. Aber eins hörte auf: die Immunität. „Die Hauptfreiheit der Fronhöfe, welche man auch vorzugsweiſe die Immunität zu nennen pflegt, beſtand in der Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten in das freie Gebiet (in die Hofmark) und in der Freiheit von den öffentlichen Gerichten[22]).“ Dieſe Immunität hörte, wie geſagt, mit der Einrichtung des Amtes Beyenburg auf, namentlich ſoweit ſie in der Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten beſtand. Darin beſteht ja hauptſächlich die Änderung gegen früher, daß der Landesherr ſeinen Hof dem Amte zuwies und damit der öffentlichen Verwaltung übergab. Hiermit ging denn namentlich eines gleich auf den Amtmann über, das war die Polizeigewalt: „dei gewalt het to ſtueren hir binnen ein amptmann van der Bienboirch“.

Die Freiheit von den öffentlichen Gerichten blieb doch lange Zeit in einem gewiſſen Sinne noch beſtehen: Aber dies Hofgericht iſt doch etwas anderes als früher. Der Richter war jetzt öffentlicher Beamter, er brauchte auch kein geborener Barmer mehr, ſondern konnte ein beliebiger Fremder ſein, der ſich zu dem Amte

[22]) Von Maurer 4 S. 384.

eignete, wenn kein passender Einländischer vorhanden war. Seine Konsultation hatte das „Hofesgeding in dem Barmen zu der Bienburg". Auch gingen die schweren Verbrechen in Niederbarmen nicht mehr nach Elberfeld, wie es im Weistum heißt, sondern nach Beyenburg (siehe „Extract vß dem Weißdom des Eigenthombs Barmen", der von der Erkundigungskommission gemacht wurde[23]). Merkwürdigerweise steht aber in diesem noch, daß sie für das Oberbarmen „an das huß Wetter zu strefen gehoren". Wie weit das den Tatsachen entsprochen haben mag, ist nicht zu entscheiden, aber es klingt sehr unglaubwürdig. Man darf wohl getrost annehmen, daß alle schwereren Fälle im ganzen Barmen, wenn nicht rechtmäßig, so doch faktisch, an den Amtmann gingen, und die niedere Justiz vielleicht dem Hofrichter blieb. Über diese Verhältnisse wird in den folgenden Kapiteln näheres mitzuteilen sein.

Endlich verlor sich auch die Bedeutung der Hofgenossenschaft. Zwar gleich nach der Gründung des Amtes wurde nichts geändert, sondern es blieb alles beim alten. Ja, ich vermute, daß dieser Zustand bis ins 16. Jahrhundert hinein noch fortgedauert hat, solange als es noch einen Hofschultheißen gab. Erst bei den Änderungen in der Lokalverwaltung, die im 16. Jahrhundert stattgefunden haben (s. Kap. 3), ist wohl hier erst ein grundsätzlicher Wandel eingetreten. Prinzipiell, muß man sagen, hätte die Eingliederung in das Amt Beyenburg gleich bedeuten können: die bisherige Hofgemeinde mit ihren Vollberechtigten, Minderberechtigten und Nichtberechtigten ist aufgelöst, an ihre Stelle tritt die Einwohnergemeinde, bestehend aus den Personen, welche die und die Verpflichtungen erfüllt haben, alle diese sind prinzipiell gleichberechtigt. Von einer solchen Erklärung war man natürlich weit entfernt, und man dachte wohl nicht daran. Nichtsdestoweniger wird man sagen dürfen, daß mit der Zuweisung des Hofes Barmen zu dem Amte die „Strebigkeit" nach diesem Ziele erweckt worden war. Wie die Dinge tatsächlich sich änderten, wird noch später eingehend auszuführen sein; deshalb können diese Andeutungen hier genügen.

Bestehen blieben noch lange Jahrhunderte hindurch die früher hofrechtlichen Abgaben, die nun zu Domanialabgaben wurden, und blieb die Markgenossenschaft, hauptsächlich durch ihr Vermögen, die

[23]) 2. Nachtr. S. 29.

Gemarkenbüſche und -plätze, zuſammengehalten. Sie erfuhr aber mit dem Schwinden der Hofgenoſſenſchaft noch eine leiſe, nicht unwichtige Änderung, wovon ſpäter noch die Rede ſein wird.

So entwickelte ſich allmählich und unmerklich durch Abſchleifung des Alten und Hinzufügung neuer Elemente eine neue Baſis des wirtſchaftlichen und rechtlichen Lebens. Den Ausgangspunkt nahm die Entwickelung von der Einrichtung des Amtes Beyenburg. Deshalb iſt es richtig, ehe von der Lokalverwaltung geſprochen wird, die Amtsverfaſſung in kurzen Umriſſen zu ſchildern.

Kap. 2. Die Amtsverwaltung.

Vorbemerkung.

Zur Darſtellung der Amtsverwaltung ſtehen hauptſächlich Nachrichten von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab zur Verfügung, aus einer früheren Zeit nur gelegentliche Bemerkungen. Aber das genügt ja auch; denn inſtitutionelle Änderungen ſind ſeit Einrichtung des Amtes bis zum 17. Jahrhundert nicht vorgenommen worden, namentlich auch nicht während der Reorganiſation der Verwaltung um die Mitte des 16. Jahrhunderts; obgleich dieſe auch nicht ſpurlos an dem Amte vorübergegangen iſt. Sie betraf namentlich nur die Zentralverwaltung [24]), in der Amtsverwaltung trat bei dieſer Gelegenheit eine Vermehrung der Beamten ein [25]). In den folgenden Unterſuchungen ſoll aber auf einen Umſtand nicht Rückſicht genommen werden, nämlich, daß faſt während des ganzen 16. Jahrhunderts das Amt Beyenburg verpfändet war. Es iſt das um ſo weniger nötig, als dadurch Änderungen in der Verwaltung nicht hervorgerufen wurden. Im übrigen iſt darüber auch eine Arbeit von Wehrhahn gemacht worden, die demnächſt erſcheinen wird, und die einzuſehen mir gütigſt geſtattet wurde.

§ 1. Der Amtmann.

Schon in der Amtsrechnung von 1466 ſind zu Anfang, wo die Perſonen aufgezählt werden, die dem Droſt auf der Burg zur Verfügung ſtehen ſollen, u. a. auch der Richter und der Kelner

[24]) v. Below, Territorium und Stadt 283 ff.
[25]) Ebd. S. 292.

genannt. Dieſe drei Perſonen Droſt, Richter und Kelner treffen wir auch am Ende des 16. Jahrhunderts, in einer Urkunde von 1596, wieder an, nur zum Teil unter anderen Namen, nämlich Amtmann, Richter und Rentmeiſter. So bemerkt der Amtmann, Wilhelm von Bellinghauſen, auf der Rückſeite einer „Supplique d. Gemeinheit In Barmen gegen die Garnmeiſter daſelbſt“: „Ehs ſolle der Rentmeiſter neben dem Richter vnnd Gerichtsſchreiber die Garnmeiſter hirüber hören.“ Zu den dreien iſt alſo noch ein vierter, der Gerichtsſchreiber, hinzugekommen. Die Stellung und die Funktionen der vier ſollen nun in folgendem näher beſprochen werden.

Was die Perſon des Amtmanns betrifft, ſo habe ich aus dem mir vorliegenden Material vom 16. Jahrhundert ab folgende zuſammenſtellen können: Wilhelm von Bellinghauſen 1596; 1643 Johann Wilhelm von und zum Hugenpoet Fürſtlich Pfaltz Neuburgiſche geheimer Rhat, Cammerer und Amtman zur Beienburg (Steuerzettel 1643); 1657 derſelbe (Steuerzettel); 1663 Freiherr i. c. M. von der Reven; 1684 derſelbe (Steuerzettel); 1697 Ihrer Churfl. Dhlt zu Pfaltz Ambtsverwalter hieſelbſt H. Johann Gerhart Repeß (Steuerzettel); 1710 Amtmann Freiherr von der Reven; 1722 Ihre Churfl. Durchl. Hofcammer Raten H. Henrichen Wilhelmen Alhaus als Ambts Verwaltern und Richtern Amts Barmen; 1602 Amtman vom Schedde genant Wespfenningh auch Amptman dieſer Zeit des Amptz Bynborch (Zeitſchrift 17 S. 33); 1607 Amtmann Johan von Wilich zur Bienburg und Bornfeldt (Zeitſchr. 1741); 1611 Wilhelm von Bellinkhaußen (ebd. S. 50). Dieſe Reihe lehrt, daß die Entwickelung des Amtmannspoſtens in Beyenburg durchaus übereinſtimmt mit der allgemeinen Entwickelung dieſes Poſtens im Herzogtum Berg, die v. Below in die Worte zuſammenfaßt, daß „aus dem Miniſterial, welcher im 13. Jahrhundert als treuer Verwalter ſeines Dienſtherrn dem Amte vorſtand, allmählich ein vornehmer Ritterbürtiger wurde, welcher nicht mehr die ganze Arbeit allein verſehen wollte. In dieſer Richtung machte die Entwickelung nach dem 16. Jahrhundert nun noch einen weiteren Fortſchritt: der ritterbürtige Amtmann erhielt für den Reſt der ihm noch gebliebenen Geſchäfte einen Stellvertreter“. Denn in dem Amtsverwalter haben wir doch nichts anderes zu ſehen als ſeinen Stellvertreter. Es iſt dieſer Ausdruck nicht etwa pleonaſtiſch für Amt-

mann gebraucht. Wenn das aus den angeführten Daten auch nicht ganz überzeugend hervorgeht, so liegen aus dem angrenzenden Amte Elberfeld Urkunden vor, die genau den Unterschied zwischen Amtmann und Amtsverwalter klarlegen. Ich führe hier das Wichtigste daraus an: 1606 reichen die Lintwirker eine Bittschrift ein, die beginnt, „Woledele, Gestrenge, Ehrenueste, hochgelerte vnd achtparn groß vnd gepietende Herrn Amtmann verwalter vnd Richtern" usw. 5. Juli 1607. „Ich Eschines vom Berg dero Rechten Lizentiat Vnd Ambtsverwalter zu Eluerfeldt Vrkunde vnd zerfizire" usw. „26. febr. 1612. Fürstlicher Befehl unseren Amptlueden bymborch vnnd elueruelde vnnd Lieben getrowenn Wylhelm vonn belinchkuiß vnnd eberhartten voun dem bottlenberghe genaundt Kessell." Darauf befindet sich in dorso folgende Bemerkung: „Anno 1612 denn 10 Februarius ist dieser beuelich dem Heren Amptman Kessell tho elueruelde ihnn geliebert ihun Johannes eßgenn Hauß." Dieser Johannes Eßgen ist derselbe, der sich oben Eschines vom Berg nannte, und da sich den Titel Amtsverwalter beigelegt hatte. Auch sonst wird häufig dieser Eschines vom Berg oder Johann Eßgen Amtsverwalter genannt, so daß kein Zweifel darüber bleibt, daß ganz zu Anfang des 17. Jahrhunderts bereits (über das 16. fehlen mir Angaben) im Amt Elberfeld neben einem Amtmann, der ein Ritterbürtiger war, ein Amtsverwalter vorkommt, der bürgerlichen Herkommens und derzeitiger Richter von Elberfeld ist. Crecelius[26]) scheint anzunehmen, daß ein Amtsverwalter nur fungierte, als nach Einlösung des Amtes noch kein Amtmann eingesetzt worden war. Das ist nicht richtig; sie bestanden vielmehr nebeneinander, wie aus den mitgeteilten Stellen hervorgeht.

Die beiden Amtsverwalter nun, die oben in der für Barmen angeführten Reihe vorkommen, sind auch beide bürgerlich; und der eine ist gleichzeitig Richter von Barmen, während allerdings Repeß noch einen Hofrichter, Gumpertz mit Namen, neben sich hatte.

Daß daneben ein Amtmann vorhanden war, jene also Stellvertreter waren, ist sehr wahrscheinlich und geht auch aus den oben gemachten Angaben ziemlich deutlich hervor. Es ist 1663 und 1684 ein Amtmann von der Reven angeführt, dann für 1697 und 1698 der Amtsverwalter Repeß, 1710 wieder ein Amtmann Frei-

[26]) Zeitschr. 27 S. 190.

herr von der Reven. Nun ist es wohl nicht ganz unmöglich, daß die beiden genannten von der Reven ein und dieselbe Person sind; aber wenn das auch nicht der Fall ist, dann ist doch anzunehmen, daß es Vater und Sohn gewesen seien, die aber dann wohl höchstwahrscheinlich unmittelbar im Amte aufeinander gefolgt sind. Allerdings ist auch kein Amtmann in dem Direktorium repartitionis der Steuer genannt, in welchem die Vergütung des Amtmannes für die Umlegung der Steuer besonders angeführt wird; die Umlegung hatte auch Repeß besorgt, und er erhielt natürlich auch die Vergütung. Daraus kann man aber noch nicht schließen, daß überhaupt kein Amtmann da war; es läßt sich leicht damit erklären, daß er zufällig nicht anwesend war. Diese Amtmänner sind hohe Herren, die wohl nicht damit zufrieden gewesen waren, die Zeit ihres Amtes in den weltentlegenen Amtssitzen zuzubringen; außerdem waren sie wohl auch als Hofräte häufiger anderwärts in Anspruch genommen. Überdies wissen wir es aus der Zeit des folgenden Amtsverwalters genau, daß noch ein Amtmann vorhanden war. In dem Direktorium repartitionis der Steuer von 1720 lesen wir: „Ihrer Churfürst. Durch. Berg. Ober Jäger Meister Hoffrathen Vnd Ambt Mann Herrn Grafen Von und Zu Winckelhaußen, daß gegenwertiger Repartition beygewohnet" usw. Ein paar Zeilen weiter wird dann auch der Richter Hoff Cammer Rath Alhaus genannt.

An dieser Stelle sei erst ein kleiner Exkurs über die Bezeichnung „Amt Barmen" gestattet, durch welche die Frage, um die es sich hier handelt, noch eine andere Beleuchtung bekommt. Während im 17. Jahrhundert noch fast durchweg in den Steuerzetteln von dem Gericht Barmen die Rede ist oder dem Kirchspiel, wird im 18. Jahrhundert die Bezeichnung Amt gebräuchlich. Es wird damit in der Bezeichnung des Ortes und der Gemeinde einfach nur die tatsächliche Bedeutung des Ortes zum Ausdruck gebracht. Denn wir haben uns vorzustellen, daß im Laufe des 17. Jahrhunderts Barmen in wirtschaftlicher Beziehung und an Volkszahl über die anderen Gemeinden des Amtes sich kräftig hinausentwickelt hatte, so daß es das übrige Amt weit in den Schatten stellte. Es mochte an wirklicher Leistungsfähigkeit gegen Schluß des 17. Jahrhunderts, vom 18. ganz zu schweigen, tatsächlich die Bedeutung eines Amtes erlangt haben. So ist auch in einer Biographie

Johann Wülfings [27]) zu leſen: „mein Großvater . . . . iſt in der dreyßigjährigen Krieges-Zeit all hier Bergiſchen Landes Ambts Barmen einige Jahre Vorſteher" geweſen. Nun iſt es zwar ausgeſchloſſen, daß damals bereits die Bezeichnung Amt gebräuchlich war, aber da dieſe Aufzeichnung 1729 erfolgt iſt, iſt anzunehmen, daß ſie ſchon Ende des 17. Jahrhunderts angewendet wurde, ſo daß Wülfing wenigſtens keine andere Bezeichnung mehr gegenwärtig iſt; und dabei muß man bedenken, daß Wülfing mindeſtens bereits 31 Jahre Rentmeiſter von Beyenburg war, als er jene Aufzeichnung niederſchrieb, alſo in einer Stellung, in der ihm die amtliche Bezeichnung der Barmer Gemeinde wohl geläufig ſein mußte.

Derſelbe berichtet in ſeiner „Beſchreibung der vornehmen Handels-Städte und Flecken Bergiſchen Landes": „An dieſe berühmte Stadt Elberfeld ſcheuſt der gleichfalls plaiſirlicher Orth das Amt Ober- und Unter-Barmen". Ganz und gar aber als ſelbſtändiges Amt wird Barmen in einem Steuerrezeß von 1720 behandelt. Die Zuſtellung der „Amtsquote" geſchieht „Ahn Beambte in den Barmen" direkt aus der kurfürſtlichen Kanzlei, alſo mit Umgehung eines Amtmannes von Beyenburg. Das Directorium repartitiones beginnt deshalb auch „Dir. Rep. was pro Anno 1720 in 1721 Zu Behuf der Militariſcher Exigenz und ſonſtiger Landts Notthurfft in dem Ambt Barmen Vmbgelegt worden". Späterhin iſt dann nur noch vom Amt Barmen die Rede, ſo ganz ausſchließlich in der Beckmanuſchen Chronik von Barmen, die Jahre 1729 bis 1762 umfaſſend [28]).

Aber es war trotzdem kein ſelbſtändiges und vollſtändiges Amt, kein Amt in dem Sinne der anderen 13 Ämter des Bergiſchen Landes. Das lehrt die Aufzählung der Ämter bei Plönnies vom Jahre 1715 [29]); S. 91 heißt es unter 8: „Das Ambt Elverfeldt, ſambt der Stadt und Bürgerſchaft, wozu die Barmen können gezehlt werden". In dem Abſchnitt von dem Amt Beyenburg (S. 106) heißt es dann: „Es hat dieſes Ambt ohne die Bürgerſchaft Rath vorm Waldt zu rechnen, welche auch ein Kirchſpiel ausmachet, drey Kirchſpiel, als 1. Steenhuſen, 2. Lüderingshuſen, 3. Remligsrath." Von Barmen iſt keine Rede.

[27]) Von ihm ſelbſt geſchrieben, Zeitſchr. 19 S. 115.
[28]) Zeitſchr. 26 S. 90 ff.
[29]) Zeitſchr. 19 S. 91 u. 106.

Der folgende Abſchnitt iſt überſchrieben: „Von dem Ambt Elverfeldt mit denen Barmen“. Das aber Barmen zum Amt Elberfeld jemals gehört hat, iſt ganz ſicher nicht richtig. Aber dieſe Stelle beweiſt doch, daß der alte Zuſammenhang mit Beyenburg ſchon ſtark gelockert war, daß aber andererſeits Barmen noch nicht vollſtändig Amt für ſich geworden war. So hat Barmen zwar einen eigenen Richter, aber keinen Rentmeiſter. Vielmehr iſt von dem Rentmeiſter von Beyenburg Johann Wülfing noch 1710 in dem Directorium repartitionis eine Quittung über Haferfuhren erwähnt; es wurde alſo der Hafer und wohl die anderen ehemaligen hofrechtlichen Abgaben nach wie vor nach Beyenburg geliefert. Wülfing rühmt ſich auch, in den 31 Jahren ſeiner Amtstätigkeit als Rentmeiſter die „Domein-Intraden zum dritten Teil plus minus vergrößert zu haben“, was ihm wohl ſchwerlich gelungen ſein ſollte, wenn die Einkünfte aus Barmen abgegangen wären. Ohne Zweifel gehörte es zur Rentmeiſterei Beyenburg, wie ehemals ſo auch jetzt noch.

Um nun den Faden wieder aufzunehmen, ſo hat Barmen wohl auch nie einen eigenen Amtmann gehabt. Man könnte ja vielleicht einen Moment im Zweifel ſein, ob nicht der in dem Steuerrezeß von 1720 genannte Graf von und zu Winkelhauſen nicht doch ein Amtmann von Barmen ſei. Aber dann wäre ſicher der Steuerbefehl nicht an „die Beamten in dem Barmen“ geſandt worden, ſondern an den Amtmann von Barmen. Wohl aber könnte es ſein, daß ſtatt deſſen der Amtsverwalter ihn vertrat, und daß deſſen Kompetenzen nicht über Barmen hinausreichten. Doch wie von Nepeß ſchon nachgewieſen iſt, daß er tatſächlich den Amtmann von Beyenburg für das ganze Amt vertrat, ſo iſt von dem Richter Alhaus dasſelbe ſehr wahrſcheinlich.

Aber in den beiden mir vorliegenden Steuerzetteln aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts wird noch ein Amtsführer Johann Knepper erwähnt. Und von dem möchte man eher annehmen, daß es ſich um eine Perſon handelt, die den Amtmann bloß für den Barmer Bezirk vertritt. Aber mir iſt näheres darüber nicht bekannt. Übrigens iſt unten bei der Lokalverwaltung noch einmal auf ihn zurückzukommen.

Aber wie dem auch ſei, eins iſt jedenfalls ſicher: um die Wende des 17. Jahrhunderts hat ſich ein Prozeß vollzogen, der Barmen aus dem Zuſammenhang mit dem Amte Beyenburg

ziemlich vollständig gelöst hat, so daß es nun fast selbständig wie ein Amt für sich dasteht. Mit dieser Umänderung geht natürlich eine Veränderung des Beamtenorganismusses parallel. Wie diese im einzelnen vor sich gegangen ist, und welche Änderungen Platz griffen, läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials schwer entscheiden. Wahrscheinlich übernimmt die Leitung der Geschäfte des Amtes Barmen, wie es nicht ganz korrekt heißt, ein Amtsführer. Die Schaffung einer Amtsverwalterstelle hat wohl allgemeine Gründe und ist darauf zurückzuführen, daß die eigentlichen Amtmänner sich von der Leitung der Geschäfte immer mehr und mehr zurückziehen (wie von Below es auch ausführt), bloß den Titel behalten und die Einkünfte genießen, daß sie aber die Hauptlast der Arbeit auf einen Stellvertreter abschieben, der, wie in Elberfeld schon im Beginn des 17. Jahrhunderts, so in Barmen am Ende desselben den Namen Amtsverwalter führt. Zu Anfang des Jahrhunderts oder gar am Ende des 16. ist in Barmen von einem Amtsverwalter noch keine Spur zu entdecken. Lehrreich ist in dieser Beziehung folgendes: 1596 richtet „die Gemeinheit in Barmen" an den Amtmann von Bellinghausen eine Beschwerdeschrift über die Garnmeister. Bellinghausen schreibt auch eigenhändig auf die Rückseite der Schrift den Vermerk, daß Rentmeister, Richter und Gerichtsschreiber die Untersuchung über den Fall einleiten sollen. Das geschieht, und die Gemeinheit und die Garnmeister reichen Bericht resp. Gegenbericht ein. Ein Versuch, einen Vergleich herbeizuführen, scheitert. In diesem Falle sollten sie das Material an den Amtmann mit ihrem Gutachten einsenden. Aber dieser war zufällig „nit einlendisch". Da die Sache indessen eilte und keinen Verzug erleiden durfte, wenden sie sich an den Vater des Beyenburger Amtmanns den „Edlen, Ehrentuesten, Wilhelmen vom Scheidt genannt Weschpfenning, Fürstlichen Gülichen und Bergischen Rath Ambtman In Solingen vnd Burg, vnseren Großgünstigen Gebietenden Junckherren", der auch bereitwilligst seinen Sohn vertritt. Er antwortet mit einer „Resulution vnd erklärunng vff des Rentmeisters, Richters vnd Gerichtsschreibers zu Bienburg schreiben, belangend die gebrechen Zwischen der gemeinheit gegen die Garnmeister Im Barmen". Zu dem definitiven „Abschied" war der Sohn, der Beyenburger Amtmann, wieder zurück, so daß der Abschied auf dessen Befehl eröffnet wurde. Hieraus geht zur Genüge hervor, daß ein Stellvertreter noch nicht

existierte, vielmehr die Vertretung gegebenenfalls von einem anderen Amtmann ausgeübt wurde.

Was die Geschäfte des Amtmanns angeht, so kann ich mich kurz fassen, indem ich mich zum Teil auf die Ausführungen bei A. Körnicke beziehe. Es ist nach allem schon selbstverständlich, daß ihm die oberste Leitung aller Geschäfte im Bereiche des Amtsbezirkes zusteht, der Befehl über alle im Amte eingesessenen Untertanen und Beamten. Er war in erster Linie dem Landesherrn für alles verantwortlich und zur Rechenschaftsablegung verpflichtet. Neben dieser administrativen hatte er aber vor allem noch eine polizeiliche und eine richterliche Funktion. Er hatte, wie es schon im Weistum hieß, „die gewalt to stuiren" und die Verordnungen, die der Landesherr erließ, in seinem Amtsbereich zur Durchführung zu bringen.

Besonders wichtig war aber seine richterliche Funktion. Aus einigen Aktenstücken, die v. Below über die Reorganisation der jülich-bergischen Verwaltung im 16. Jahrhundert herausgegeben hat[30]), geht hervor, namentlich aus A. II. „Etliche Artikel die amptleut, bevelhaber und boten betreffend", daß allgemein der Amtmann in allen möglichen Rechtsfällen gewohnheitsmäßig angegangen wurde. Dem soll nun gesteuert werden; es heißt da nämlich: „Erstlich sal in allen Kirchen offentlich verkundigt werden, das der amptman nach diesem tage des vielfeldigen und lichtferdigen laufens der underbanen nit gemeint si anzonehmen". Vielmehr sollen die „Hausleute" ordnungsgemäß die Erledigung ihrer Rechtsstreitigkeiten zurückstellen bis zu den Verhörstagen des Amtmanns, die vorher in den Kirchen bekannt gemacht werden sollen. Dann aber sollen die Parteien mit allem Beweismaterial und pünktlich erscheinen „also das gein suimnuß noch unkosten der zeit einigen parteien entstahe". Vorher solle aber durch den Boten dem Amtmann die Sache mitgeteilt werden zur Entscheidung, ob sie „nödig sin uf kosten furzubescheiden". So sollen denn die Hausleute den Amtmann „mit geringen Sachen als mit iren wegen, zeunen, heid, louf und derglichen" verschonen. In diesen sollen sie möglichst sich in Güte mit ihnen vergleichen und vertragen. „Wo inen aber die gebrechen so schwer wurden, alsdan sullen sie iren amptman ansuchen". Wenn aber auch so der Amtmann möglichst entlastet werden sollte, so sollte

[30]) Zeitschr. 30 S. 8 ff.

doch andererſeits der Inſtanzenweg unter keinen Umſtänden an ihm vorbeiführen. Es ſollte ſich niemand „in ander wege beclagen, er wurde dan von dem amptman oder ſin gehilfen irſt verhort“ oder B. IX[31]): „welche partei clagt oder ſupplizirt, ſol gefragt und erkundiget werden, ob ſie auch die amptleutte und befehlhaber meins g. h., darunder ſie oder ire widerpfart geſeſſen oder die gutter gelegenheit weren, erſucht, inen zu recht und reden zu verhelfen“. Übrigens war der Beweggrund dieſer Regelung jedenfalls nicht allein die Herbeiführung einer Entlaſtung, ſondern auch einer ſtrafferen Organiſation der Verwaltung, einer formellen Kompetenzenregelung. Daß die Dinge in Beyenburg-Barmen genau ſo lagen, wie ſie in den angeführten Artikeln geſchildert werden, iſt ohne weiteres anzunehmen, doch fehlt im einzelnen das Material zur Beſtätigung.

Beſonders bedarf hier noch das Verhalten des Amtmannes oder vielmehr der Amtmänner von Beyenburg und Elberfeld zur Garnnahrung der Erwähnung, ohne daß es hier erſchöpfend behandelt werden ſoll; das bleibt beſſer einer zuſammenhängenden Darſtellung der Organiſation der Garnnahrung überlaſſen, wobei auch auf den Inſtanzenweg einzugehen ſein wird. Hier genügt folgendes: Nach dem Privileg von 1527 war den Amtmännern eine maßgebende Mitwirkung bei allen entſcheidenden Handlungen der Urkunde gemäß vorbehalten. So waren ſie beteiligt an der Wahl des Garnnahrungsvorſtandes und ſeiner Vereidigung, an der Feſtſtellung der Garnordnung, Entſcheidung ſchwieriger Gebrechen, an der Vereidigung der in die Garnnahrung Aufzunehmenden. Auch an den Brüchten, den Strafgeldern hatten ſie ihren Anteil. Manches aber, was de jure zu den Funktionen des Amtmannes gehörte, wurde faktiſch im Laufe der Zeit nicht mehr von ihnen ausgeübt, namentlich von den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts ab. Aus dieſer Zeit bis ins erſte Drittel des 17. Jahrhunderts iſt eine ziemliche Anzahl Urkunden erhalten, die zeigen, daß die Richter von Barmen reſp. Elberfeld zu einem großen Teil den Amtmann entlaſten und zwar derart, daß in Elberfeld, wie wir geſehen haben, der Richter direkt zum Stellvertreter des Amtmanns, zum Amtsverwalter wird. Vielleicht hängt es mit jener allgemeinen

[31]) Zeitr. 30 S. 98.

Entwickelung zuſammen, iſt darin grade ein Erfolg jener ſkizzierten Anordnungen zu ſehen.

Wenn man nun die Entwickelung der Funktionen des Amtmannes von ihrem Beginn bis etwa zum 17. Jahrhundert ganz kurz zuſammenfaſſen will, ſo kann man etwa ſagen: die Zeit von der Einrichtung des Amtes bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt der Neuorganiſation der Verwaltung, iſt die Zeit der Ausdehnung der Funktionen des Amtmanns auf allen Gebieten der allgemeinen Verwaltung, der Polizei, der Rechtspflege uſw. bis zur Überbürdung des Amtes: Konzentration der Funktionen. Die Lokalinſtanzen ſinken zur Bedeutungsloſigkeit, zu einem rein formalen Daſein hinab. Es ſtellt ſich nunmehr die Notwendigkeit heraus, den Amtmann wieder zu entlaſten. Der Wendepunkt liegt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts: die Entlaſtung vollzieht ſich durch eine lokale Dezentraliſation der Funktionen auf adminiſtrativrechtlichem Gebiete; die lokalen Inſtanzen, die Ortsgerichte, erwachſen zu neuem Leben; ſie erhalten die minder ſchwierigen Fälle zur Erledigung, namentlich auch in den Garnahrungsſachen. Daneben tritt eine nicht unbedeutende Entlaſtung durch die Unterſtützung ſeitens der Gehilfen ein.

§ 2. Der Rentmeiſter.

Die Übernahme von Geſchäften durch den Amtsverwalter iſt oben ſchon beſprochen worden; ſie fällt für Elberfeld in den Anfang des 17. Jahrhunderts, für Barmen aber höchſt wahrſcheinlich erſt in das letzte Drittel. Es iſt aber auch bereits zu Eingang dieſes Kap. erwähnt, daß dem Amtmann Gehilfen zur Seite gegeben wurden, und zwar ein Rentmeiſter, ein Richter und ein Gerichtsſchreiber. Kelner und Richter werden ſchon 1466 in der Beyenburger Amtsrechnung erwähnt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts finden wir den Namen Kelner nicht mehr; dafür Rentmeiſter, ſo 1544 in einem Brüchtenzettel[32]), ebenſo 1561. Nur in dem Lagerbuch von 1597[33]) kommt der Name Kelner noch einmal vor: „. . . in Beyſein unſers Hoffkellners und Rentmeiſtern zu Beyenburg ſoll der Beſitznehmer des Handgewinsgut bezahlen 2 R.-Gld.

[32]) R. Cleff I.

[33]) 3. Nachtr. S. 18.

12 R.-Alb., so Ihro Fürstl. Gnaden zukombt, wogegen dem Hoff-kelner die Zehrung gut gemachet wird". Danach könnte es scheinen, als ob hier zwei Personen gemeint wären, aber das ist sicher nicht der Fall; wir hören sonst wenigstens nichts weiter von dem Kelner, weder von seiner Person noch von seinen Funktionen. Rentmeister und Kelner sind hier eben eine und dieselbe Person.

Was die Bestimmung seiner Aufgaben anlangt, so geht schon aus dem Namen hervor, daß ihm hauptsächlich die finanzielle Seite der Amtsverwaltung unterstand. Genaueres erfahren wir hierüber aus einer der bereis angeführten, von v. Below herausgegebenen Urkunden B 22: „Rechenzettel der bevelhaber"[34]), die sehr umständlich den Geschäftskreis des Rentmeisters umschreibt, indem hier aufgezählt wird, was alles in dem Rechenzettel zum Ausdruck kommen soll. Wir können zusammenfassend sagen: Es lag ihm ob, alle Einkünfte, die dem Landesherrn aus den Kameralgütern zustanden, und welche die früheren hofrechtlichen Abgaben und Dienste umfassen, und den Schatz in ihrer Integrität zu wahren, ordnungsgemäß einzusammeln, zu notieren, abzuliefern und über die jeweiligen Änderungen in den Einkünften genaue Berichte zu liefern. Ebenso war es seine Aufgabe, für die Instandhaltung der Hofgüter und -gebäude inkl. Mühle, für die ev. Verpachtung jener und die Besetzung der Fischerei Sorge zu tragen, die Brüchtendinge abzuhalten und die Hinterziehung der Brüchten zu verhüten, alles nach genauen Vorschriften und Befehlen. Aber an einer sehr wichtigen territorialen Finanzangelegenheit, nämlich an der Verteilung, Erhebung und Ablieferung der landständischen Steuer, war er nicht beteiligt.

Was er sonst für Funktionen hatte, läßt sich für Beyenburg schwer bestimmen. Denn in der Zeit von 1571—1601, aus welcher die meisten Urkunden zur Verfügung stehen, in denen der Rentmeister sehr häufig genannt wird, ist dieser zugleich Richter des Hofgerichtes Barmen, es ist das Wilhelm von Pulsum, dessen Amtszeit für die Geschicke Barmens von nicht geringer Bedeutung ist. Nach seinen eigenen Aufzeichnungen[35]) ist er 1571 in den Dienst des Grafen Franz von Waldeck, des Pfandherrn von Beyenburg, als Rentmeister getreten; von 1584 an war er gleichzeitig

[34]) Zeitschr. 30 S. 145—157.

[35]) 3. Nachtr. S. 4/5 u. Zeitschr. 16 S. 135.

Hofrichter „nach weggangh weilanden Conradi Vinkenſchede“; von 1588 ſcheint er ſtändig in Barmen gewohnt zu haben. Bei Übernahme der Pfandſchaft durch den Grafen und Edelherrn Simon zur Lippe wurde er in beiden Stellungen belaſſen bis auf den letzten April 1601, wo ihm der Rentmeiſterpoſten genommen und einem gewiſſen Hermann Kirchmann übertragen wurde. Das Hofrichteramt bekleidete er aber noch bis zu ſeinem Tode 1614. Indeſſen noch in Urkunden nach dem Jahre 1601 iſt ſehr häufig Wilhelm von Pylſum als Rentmeiſter bezeichnet. So in dem Schreiben des Amtmanns Wilhelm Weſchpfennig an Wilhelm von Pylſum „dem Erenhaft vnd Achtparn Wilhelm von Pylſum Rentmeiſtern zur Bieuburg und Richter in den Barmen, meinem gunſtigen guten Freunde“[36]); ſo noch in den Ausfuhrliſten vom Jahre 1605: „Jt der reintmeiſter Wylh. van Pilſum“[37]). Natürlich iſt in dieſen Fällen der Titel Rentmeiſter irrtümlich oder als leerer Titel angewandt worden. Es gibt denn auch eine ganze Anzahl von Urkunden, in welchen ſeit 1602 nur vom Richter in Barmen Wilhelm von Pylſum, die Rede und von der Eigenſchaft als Rentmeiſter nichts erwähnt iſt. Intereſſant iſt auch eine Stelle in der Urkunde vom 26. Mai 1605, in der ſich folgende Wendung findet: „. . . iſt vur raetſam erachttet daß der rentmeiſter pilſum als richtter ſich nach der borch vervöeget mit Hylbrant ſchoinbicke vnd Adolff Sybels als garmeiſter vnnd hebben der Barmer befwer supplikanndo denn ampt. weßpeninck vur geben wie folget“.

Wie war es nun vor dem Jahre 1601? Stellen wir zunächſt einmal eine Anzahl von Gelegenheiten feſt, an denen Wilhelm von Pylſum vor dem Jahre 1601 beteiligt war.

1. Im Jahre 1589 reichte „Unterdenig gehorſame deß Barmens Ingeſeſſene Bleicher arbeiter uund arme Gemeinsleudt“ der im Doruer Hof wohnenden Pfandgräfin von Beyenburg eine Bittſchrift ein. Hinter den Unterſchriften ſteht der Präſentationsvermerk „Ao 89 den 22 Fbruarij dem Rentmeiſter zur Bienborg oberlibert“.
2. 17. Februar 1596 (Zeitſchr. 17 S. 16) Schreiben der bergiſchen Räte an den „hochgelerten und Erbaren Godfriden

[36]) Zeitſchr. 17. S. 39.

[37]) Zeitſchr. 16 S. 126 u. 129.

Stoltzenberg der Rechten Ltn und Richtern zu Elberveldt, vnd Wilhelmen von Pylsum Rentmeiſtern zur Bienburg, unſern beſonderen guten Freunden". Hier handelt es ſich um folgendes: Die Barmer und Elberfelder Garnmeiſter und Garnhändler haben ſich bei Hofe über Übertretungen der Garnordnung ſeitens der Schwelmer beſchwert. Die Räte ſchreiben nun an die genannten Adreſſaten, mit Umgehung der betreffenden Amtleute, ſie ſollen die gemachte Garnordnung, „wie ſich gezimt manuteniren und handhaben" ev. zwei Aufſichtsperſonen ernennen.

3. 2. März 1596. Die Gemeinheit in Barmen fühlt ſich durch eine Garnordnung in ihren Rechten gekürzt und richtet eine Bittſchrift an den Amtmann. Dieſer bemerkt auf der Rückſeite derſelben: „Eß ſolle der Rentmeiſter neben dem Richter vnnd Gerichtsſchreiber die Garnmeiſter hiruber horen, die Gemeinheit, vnd ſie der gebrechen halber, damoglich, In der gute vergleichen, ſonſten aber nur daß befinden, neben iren bedencken ſchrifftlich zu ſtellen, weiteren beſcheidt darüber zu erwarten".
4. 9. März 1596. Der Verſuch, einen Vergleich herbeizuführen, ſcheitert; die Drei ſchreiben, da der Amtmann von Beyenburg abweſend iſt, an deſſen Vertreter, den Amtmann von Solingen: „Deß Rentmeiſters, Richters (Lüttrinchhauſen) vnd Gerichtſchreibers ſchreiben betrifft die Gemeinheit" uſw.
5. 10. März 1596. Der Amtmann von Solingen antwortet und richtet ſein Schreiben an „den Eherenthafften vnd Achtbarem Wilhelmen von Pylſum Rentmeiſteren zur Bienburg" . . . Und ſo noch mehr Urkunden in derſelben Sache. Ich erwähne nur noch eine daraus.
6. 4. Mai 1596. „Auß befelch deß Edlen Ehrentueſten vnd Achtbaren Wilhelm von Pylſum Rentmeiſtern, haußen Luttrinchuſen, Richternn vnd, Dietherichen Stormen, Gerichtsſchreiberen d. 4. Mai dieſes 96. Jars ahn d. brugk erſchienen" und haben mit den Parteien verhandelt und einen Rezeß gemacht.
7. 10. u. 11. Juli 1596. (Zeitſchr. 17 S. 16/17) „Prothocollum, was vermog Furſtlicher Commiſſion Wilhelmen vom Scheidt genannt Weſchpfenning Ambtman zu Solingen, und Bernhardt zum Putz L. in beyſein Otten Schenck von Nideggen zum

Forſt an ſtatt Wilhelmen Kettlers als Amtman zu Elverfeld, Wilhelmen Bellinckhauſen Ambtman zur Beyenburg dann Wilhelmen von Pylſum Rentmeiſters daſelbſt, und Gottfriden Stoltzenbergh der Rechten Lten und Richtern zu Elverfeld an der Bergiſchen Und Ditherichen Knippinck Droſten zum Ham, Ditherichen von der Reck zu Unna Märkiſchen Rhetten, vort Bernhardten von dem Rombergh zu Maſſen Droſten zu Wetter und Ditrichen Hillebrinck Märkiſchen Anwalden neben dem Hogreven zu Schwelm an der Marckiſchen ſeithen zur Beyenburg in der ſtreitiger Garnhandlungs Sachen hinc inde verhandlet und vorgelaufen (die Urkunden 1, 3—6 befinden ſich im Beſitze des Barmer Vereins).

Von dieſen angeführten Fällen ſind 3—6 vielleicht beſonders zu behandeln. Hier ſcheint es ſo, namentlich nach 3, als habe der Amtmann ſeine drei Amtsgehilfen, den Rentmeiſter, den Richter und den Gerichtsſchreiber damit beauftragt, in ſeiner Vertretung, als eigens für den Fall eingeſetzte Kommiſſion gewiſſermaßen, die Unterſuchung zu leiten, und als ob hier Wilhelm von Pylſum nicht in ſeiner Eigenſchaft als Barmer Richter dabei beteiligt ſei. Jedenfalls tritt er aber in den übrigen Fällen nicht als Rentmeiſter, ſondern als Richter auf, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Nach ſeiner Entfernung aus dem Rentmeiſterpoſten im Jahre 1601 wird nie mehr der Rentmeiſter in den Garnnahrungsurkunden erwähnt; das geſchieht nur in den genannten drei Fällen; man kann ſagen, hier werde Wilhelm von Pylſum als dem „Exrentmeiſter" dieſer Titel gewiſſermaßen honoris causa beigelegt.

b. Auf Elberfelder Seite iſt nie in Garnnahrungsurkunden vom Rentmeiſter die Rede.

c. Im Falle 2 und 7 wird an entſprechender Stelle auf Elberfelder Seite immer der Richter genannt und nicht wie auf Barmer Seite der Rentmeiſter. So in 7 von Elberfeld der Amtmann und der Richter, auf Barmer Seite der Amtmann und der Rentmeiſter, der zugleich Richter iſt. Auch auf märkiſcher Seite iſt nicht etwa zur Ergänzung der Märkiſchen Vertreter der Rentmeiſter hinzugezogen worden, ſondern der Hogreve von Schwelm, alſo auch ein richterlicher Beamter.

Nach alledem muß man mithin ſagen, der Rentmeiſter iſt zwar als mit Garnnahrungsſachen beſchäftigt in Urkunden erwähnt; aber eigentlich iſt nicht er, ſondern der Richter gemeint, und dieſer nur mit dem höheren Titel genannt, es ſei denn, daß der Amtmann einmal ſeine Amtsgehilfen vertretungsweiſe mit der Unterſuchung eines Falles beauftragt. Der Fall 1 iſt ohne Bedeutung für dieſe Frage. Hier iſt nur die an die Gräfin adreſſierte Bittſchrift in dem Hauſe ihres Beamten nieder gelegt worden; ob hier das Haus des Rentmeiſters oder das des Richters betreten wurde, iſt natürlich eine nebenſächliche Frage.

Wenn es ferner in der „Rechnung dero Anno 94 angeordneten Vorſtenderen" uſw. heißt: „It. Als die beſichtigung auf des Herrn Rentmeiſters befelch an der ſchlacht geſchach . . ." ferner „It. den 15. Junij, alß vor dem H. Rentmeiſter die bruchten gedingt worden . . ." oder „It. alß der Zaun ingeſatzt iſt worden an dem Dörner gartten koſt derſelbe, wilchs verdinck der Herr Rentmeiſter ſelbſt hat helfen machen . . .", ſo wird man ſich ohne weiteres dafür entſcheiden, daß hier Funktionen des Rentmeiſters genannt ſind. Denn nach dem angeführten Rechenzettel gehörte ja grade das Brüchtending und die Inſtandhaltung der Hofgebäude und der Mühle zu den Kompetenzen des Rentmeiſters.

Nicht ganz ſo einfach iſt die Entſcheidung im folgenden Falle in einer Rechnung, die Wilhelm von Pylſum „der Gemeinheit in Barmen getan hat am 27. Oktober 1596" Da heißt es „Anno 95 den 24ten 8bris ſeindt neben mir Wilhelmen von Pylſum, Rentmeiſtern, in Beiweſen Haußen oben der Kirchen Richters zu Lüttringhauſen, Conradten vom Spicker Richters zu Rade furm Wald, Hanſen Vormans vort Dietherich Storm Gerichtſchreibers, Johan Klincholt, Hillebrant in der Schönenbech, Thöniſſen ufm Spicker, Loſen zu Erbßlöhe, Johentgens uf der Möllen, Henrich Vogel und Johann Oegerman, die uncöſten, welche durch die Schwartzenburgiſche Renter allhie in Ampt Bienburg uffgangen, in behauſung Jörgens uffm Sondern gerechnet worden, alſo das dieſelben ſich zuſamen belaufen achthundert Sechs und funffzig Gulden viertzehen Alb.". Die Entſcheidung iſt deshalb um ſo ſchwerer, weil auch bei einer zweiten Perſon Zweifel herrſchen können, in welcher Eigenſchaft ſie an der Verteilung beteiligt war. Wir werden nämlich gleich noch ſehen, daß Hans oben der Kirchen, Richter zu Lütring-

hauſen, auch Richter des Amtes Beyenburg iſt. Es iſt nun ſehr wahrſcheinlich, daß die drei Amtsgehilfen in Vertretung des Amtmannes wie oben in den Fällen 3—6 hier genannt ſind, ſchon deshalb, weil ja die beteiligten Kirchſpiele, auch abgeſehen von den genannten Richtern, vertreten ſind: ſo ſind Johann Klinckholt und Hildebrand in der Schönebeck nach der Vorſteherrechnung von 1594 Vorſteher von dem Gericht Barmen, Tönniſen ufm Spieker und Loſen zu Erbslöh Vertreter von Honſchaften, die zu Lüttringhauſen gehören, die anderen drei vielleicht ſolche von Rade vorm Wald.

Dieſe Auffaſſung wird nicht nur geſtützt ſondern bewieſen durch folgende Stelle aus der Rechnung: „Item für mein und des Richters zu Lüttrinchauſen mit den Schwarzenburgiſchen Reutern gehabte mühe und unluſt bewilligt zu der Barmer Quota". Auch durch die folgende Stelle „und fur uffheben obglt außgeſatzten gelts, gefahr der lieferung und verleg mir gewilligt, wie auch die Lüttrinchauſer und Rader ahn iren ortt gethan haben 45 R. thall". Sie wurden alſo nicht nur von Barmen reſp. Lüttringhauſen und Rade für ihre Mühe bezahlt, ſondern es wurde ihr Entgelt als Ausgabe, die das ganze Amt zu tragen hatte, unter alle drei Kirchſpiele repartiert. Und wenn wir dieſen Fall mit dem von 1596 vergleichen und uns erinnern, daß kein Amtsverwalter als Stellvertreter des Amtmanns in Beyenburg vor dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts vorkommt, ſo liegt der Schluß nahe, daß überhaupt der Amtmann in der Regel durch die Geſamtheit der drei Gehilfen vertreten wird, nicht etwa durch einen allein, den Richter oder gar den Gerichtsſchreiber.

Zuſammenfaſſend kann etwa geſagt werden: Die Hauptaufgabe des Rentmeiſters iſt es, die Einkünfte des Landesherrn ſowohl aus den Kameralgütern zu beſorgen und abzuliefern, als auch diejenigen, die aus dem früheren hofrechtlichen Verhältnis den Hofsleuten zu entrichten oblag; als auch endlich die Güter ſelbſt und die darauf befindlichen Gebäude inſtandzuhalten und an vertrauenswürdige Perſonen zu verpachten. Namentlich aber ſollte keine andere Perſon, auch der Bote nicht, die Einkünfte erheben. Der Rentmeiſter „ſol meins g. h. gult, renten und alles inkommen von den pechtern ſelbſt aufboeren und empfangen und durch die potten nichts aufbueren noch ſich liefferen laſſen. Aber mag irer gebrauchen, daß ſie die pächter und ſchuldner manen und inen anſagen und bevelen, ire hinderſtendige zins und pechte zu handen des N. N. zu lieffern und

im fal der mißbezahlung davor zu pfenden". In den übrigen Verwaltungsangelegenheiten tritt er nur ausnahmsweiſe als Vertreter des Amtmanns hervor, dann aber immer zuſammen mit den beiden anderen Gehilfen. Wenn er in den Urkunden öfter genannt wird, ſo liegt es daran, daß er zugleich Hofrichter in Barmen iſt, und wenn er als ſolcher tätig iſt, mit dem wohl höheren Titel „Rentmeiſter zu Beyenburg" in den Urkunden genannt wird. Jedenfalls tritt der Rentmeiſter ſofort ganz zurück, nachdem die beiden Stellen nicht mehr von einem, ſondern von zwei verſchiedenen Perſonen eingenommen werden.

§ 3. Der Richter.

Der Richter tritt in den vorliegenden Urkunden außer in den beiden genannten Fällen, 1595 und 1596, nicht hervor. Wie ſein Name ſagt, hat er ja in erſter Linie auch keine Verwaltungsfunktion ſondern eine richterliche auszuüben. Wie oben beim Amtmann gezeigt iſt, ſollten nur die ſchweren Fälle vor den Amtmann gebracht werden, die leichteren ſollten die Nachbarn unter ſich ausmachen. Zur Unterſtützung in dieſer richterlichen Funktion des Amtmannes war dieſem der Richter beigegeben. Die Art und Weiſe ſeiner Amtsführung in dieſer Hinſicht intereſſiert hier natürlich nicht; nur ſoweit ſoll das Richteramt hier berückſichtigt werden, als Aufgaben der Verwaltung mit ihm verknüpft ſind. Mit ſolchen haben wir den Richter bereits oben in den Fällen 3—6 auf Seite 166 betraut geſehen. Wie erinnerlich hatte der Amtmann auf ein an ihn gerichtetes Bittgeſuch hin den Rentmeiſter, den Richter Hans Lüttrinchuſen und den Gerichtsſchreiber mit der Unterſuchung des Falles beauftragt. Dieſer Hans Lüttrinchuſen iſt ohne Zweifel derſelbe, welcher oben ſchon einmal Richter zu Lüttrinchauſen genannt wird. Demnach iſt der Richter zu Lütringhauſen zu gleicher Zeit Amtsrichter geweſen. Alſo wieder ein Fall, wo eine Perſon zwei Ämter bedient. Vielleicht läßt ſich das darauf zurückführen, daß das Amt ſich in Pfandbeſitz befand und der Inhaber, der natürlich möglichſt viel aus dem Amte herausſchlagen wollte, mit einer möglichſt ſparſamen Beſetzung der Ämter auszukommen ſuchte. Vielleicht war auch der Umfang der Geſchäfte weder im Amte, noch in der Lokalinſtanz ſo bedeutend geweſen, daß ſich eine reichere Beſetzung gelohnt hätte.

So wird auch die Betätigung des Richters in Verwaltungssachen, die allein hier in Frage kommt, keine bedeutende gewesen sein. Und es ist wohl bezeichnend, daß, außer in den beiden genannten Fällen, man vom Amtsrichter nichts weiter hört. In diesen aber präsentiert er sich nur als Vertreter des Amtmanns und zwar wieder in dem Sinne, daß er nicht selbständig, sondern zusammen mit den beiden anderen Gehilfen, dem Rentmeister und dem Gerichtsschreiber, handelt, wo man eigentlich den Amtmann erwartet.

§ 4. Der Gerichtsschreiber.

Dem Gerichtsschreiber fielen natürlich die Erledigung aller Schreibereien bei Gericht, die Anfertigung der Protokolle und dergleichen zu. Aber auch die meisten schriftlichen Arbeiten in der Verwaltung hatte er anzufertigen; so die ganzen umfangreichen Schreibereien, die durch die Steuersachen des Amtes verursacht wurden. Wir begegneten ihm auch bereits in den oft zitierten Urkunden von 1596 als einem Mitgliede der Untersuchungskommission. Aber er war wohl nicht den beiden anderen gleichberechtigt, wie es nach der Anordnung des Amtmannes (s. S. 166 Nr. 3) scheinen könnte, sondern ihnen nur als Schreiber beigegeben. Deshalb richtet der Amtmann von Solingen auch sein Schreiben nicht an die drei, sondern nur an „den Ehrenthafften vnd achtbarenn Wilhelmen von Pylsum Rentmeisteren zur Vienburg vnd Haußen Luttrinchusen Richteren zur Vienburg meinen gunstigen guten freunden" (Urkunde im Besitz des Barmer Vereins), und erwähnt in der Adresse den Gerichtsschreiber weiter gar nicht.

Aber nicht nur die Schreibereien des Amtes erledigte er, auch von den Kirchspielen wird er zur Anfertigung von Bittschriften, Protokollen und dergleichen herangezogen. So wird in der Rechnung der Vorsteher von 1594 angegeben, wie die Vorsteher nach Beyenburg gehen und einen Tag werben, „dz der H. Rentmeister sambt Gerichtschreiber und Scheffen die mengel am . . . . besichtigen wollen . . . . It. dem Storm gegeben wegen seiner belonung hivon 1 Rixdall". In derselben Rechnung weiter unten: „It. Johan Clinckholtt von wegen der gemeinde, deß Dickterbuschs Erllacker und Brahm halben, uf ihr begehren Supplizirt kost ahn Zerung schreiblohn und in alles 5 Reichsortt". Aus derselben Rechnung ist zu

erfahren, daß er einmal einen Vertreter Barmens auf einer Reiſe nach Lennep begleitete, der eine Proteſtſchrift dort abliefern wollte. Ferner iſt in der Rechnung Wilhelm von Pylſums zu leſen: „Noch demſelben (nämlich Storm dem Gerichtſchreiber) fur ſeine uber diſe Außtheilung und Setzzettel dreifach zu fertigen auch ſunſt andere gehapte mühe und den Barmern geleiſtete Dienſte . . . . . 6 R. thall". Doch hatte er natürlich nicht ſämtliche Schreibereien in der Verwaltung zu erledigen; vielleicht geſchah es nur ausnahmsweiſe bei größeren Anläſſen. Wenigſtens iſt eine große Anzahl Urkunden von Pylſums Hand erhalten. Außerdem iſt auch überliefert, daß der Gerichtsſchreiber noch in anderer als Schreibarbeit beſchäftigt wurde. So heißt es in derſelben Rechnung des Richters: „Item Ditherich Storm von wegen der Duſſeldorfer und Hambocher reiſen und verdienſt do Er umb linderung des Anſchlags ſupplizirt und ſolizitirt verricht 6 R. thall". Weiter unten in derſelben Rechnung iſt zu leſen, daß „von wegen ſollicitation umb linderung der Steuer" dem Wilhelm von Pylſum und dem Richter zu Lüttringhauſen „10 R. thall" bewilligt worden ſind: ſie hatten alſo das Geſuch um Linderung aufgeſetzt und der Gerichtsſchreiber iſt mit ihm nach Düſſeldorf an den Hof und nach Hambach, wo die Landſtände zuſammengetreten waren, gereiſt.

Über ſeine Beſchäftigung im Dienſte der Garnnahrung wird noch an anderer Stelle zu berichten ſein.

Kap. 3. Die Gemeindeverwaltung.

§ 1. Die Änderungen in der Gemeindeverwaltung im 16. Jahrhundert.

Im Kap. 1 § 2 iſt von der Rückbildung der Hofesverfaſſung die Rede geweſen und darauf hingewieſen worden, daß im 16. Jahrhundert bedeutende Veränderungen in der Gemeindeverwaltung eintraten. Welcher Art waren dieſe? Die Kommiſſion zur Erkundigung des Gerichtsweſens hatte noch 1555 die Exiſtenz eines in der alten Weiſe vom Schultheißen und den Hofsleuten verſehenen Hofgerichtes feſtgeſtellt[35]). Doch ſtimmte dieſe Feſtſtellung mit den

[35]) Zeitſchr. 9 S. 52.

tatſächlichen Verhältniſſen nicht mehr überein, denn man weiß, daß das älteſte Barmer Schöffenſiegel die Jahreszahl 1516 trägt. 1555 waren alſo ſchon längſt Schöffen vorhanden. Auch Richter werden bereits vor 1555 erwähnt[39]). Ebenſo iſt jedenfalls die angeführte Stelle aus dem Erkundigungsbuch die letzte, in der der „Schultheiß" vorkommt. An ſeine Stelle treten die Vorſteher. Allerdings werden dieſe nach meiner Kenntnis 1594 zum erſten Male erwähnt. Doch iſt nicht zu zweifeln, daß ſie ſpäteſtens ſeit 1560 etwa im Amte ſind. Es ſteht nämlich ganz feſt, daß mindeſtens ſeit dieſer Zeit ununterbrochen Richter fungieren[40]). Dieſe haben von den Befugniſſen des Schultheißen natürlich die ſämtlichen richterlichen übernommen, doch nicht die Verwaltungsfunktionen. Es braucht nicht erſt beſonders hervorgehoben zu werden, daß damit eben die alte Inſtitution des Schultheißen definitiv beſeitigt und etwas völlig Neues geſchaffen war. Mit der Ausübung der reinen Verwaltungsfunktionen findet man nun eben die Vorſteher beauftragt, die alſo gleichzeitig mit Entſtehung des Richteramtes aufgekommen ſein müſſen. Jedenfalls ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts ſind demnach in Barmen als beamtete Perſonen vorhanden: Richter, Schöffen und Vorſteher, deren Funktionen in den folgenden Paragraphen näher zu betrachten ſind.

Zunächſt wird es aber gut ſein, gleich hier den Zeitraum vollſtändig zu begrenzen, für welchen die folgenden Darlegungen gültig ſind. Es iſt oben in einem Exkurs über die Bezeichnung der Barmer Gemeinde als Amt gezeigt worden, wie gegen Ende des 17. Jahrhunderts und im Anfang des 18. Barmen ſich aus dem Amte Beyenburg zu einer mehr ſelbſtändigen Stellung herausentwickelt hatte, wie es geradezu als ein eigenes Amt nicht nur im Volksmunde ſondern auch von den Behörden behandelt wurde, wenn es auch genau genommen kein ſelbſtändiges Amt war, weil die üblichen Beamten nicht an ſeiner Spitze ſtanden. Aber es tauchten doch einige neue Organe auf und verdrängten die alten aus ihren Stellungen.

In den Urkunden der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts und noch darüber hinaus iſt immer nur vom Richter, von Vor-

[39]) 3. Nachtr. S. 3.
[40]) 3. Nachtr. S. 3.

ſtehern und Schöffen die Rede, ſo noch 1663 in dem betreffenden Steuerzettel. Aber der von 1684 beginnt bereits: „Anno . . . haben Ihro hochförſtl. Dhlt Richter in dem Barmen . . . und unterſchriebene Scheffen Vorſtehere gemeins-Männere und ſonſt anweſende meiſtbeerbte daſelbſten beyſeins . . . daß Barmer Contingent . . . repartirt außgeſchlagen und in capita ſubdividirt". Aus der Aufzählung der Diätenbezieher geht hervor, daß offiziell von der Gemeinde tätig waren: der Vorſteher, 3 Schöffen und 2 Gemeinsmäuner, während 4 anweſend waren. 1697 iſt von keinem Vorſteher mehr die Rede. Es werden nur erwähnt 4 Schöffen und 2 Gemeinsmäuner; 1710: 5 Schöffen und 4 Gemeinsmäuner, die alle 9 ihre Diäten beziehen, ein Vorſteher wird nicht erwähnt. Doch iſt er noch vorhanden geweſen. Ein Abſchnitt nämlich in dem Direktorium repartitionis: „dan ſeint in Kraft Churfr. vorhin dieſerfalß außgangener gnädigſter generall Verordnung vom . . . vermög der dabey übergebener beygehender ſpecification der beiden ſcheffen geſchwohrnen undt vorſteherß gehälter pro anno 1710 mit repartiret ſich betragende ad 80 Rtl." Das ſind die Gehälter von 10 Perſonen. Denn nach einer Verordnung vom 6. April 1696[41]) ſollten alle Schöffen und Vorſteher hinfort eine jährliche Beſoldung von 8 Rtlr. erhalten. Dies war überhaupt der allgemeine Beſoldungsſatz, ſo erhielt auch der Amtsführer Knepper nach demſelben Steuerzettel 8 Rtlr. und ein Amtsprokurator in Düſſeldorf ebenfalls ſoviel. Es haben alſo 1710 fünf Schöffen, vier Gemeinsmäuner und ein Vorſteher je 8 Rtlr. bekommen. In dem Steuerzettel aus dem Jahre 1720 kommt ein Vorſteher nicht mehr vor; weder ſonſt noch bei der Beſoldung wird er erwähnt; Gehälter beziehen hier nur 5 Schöffen und 4 Gemeinsmänner zuſammen 72 Rtlr. Und ſo iſt auch in der ganzen Beckmannſchen Chronik, welche die Jahre von 1729—1762 umfaßt, nicht eine Spur von einem Vorſteher zu entdecken. Als Gemeindebeamten werden hier nur immer Schöffen und Gemeinsmänner erwähnt; höchſtens daneben noch die Meiſtbeerbten. Nach alle dem wird man ſich durch das einmalige Vorkommen des Namens „Vorſteher" in der Rechnung von 1710 nicht beirren laſſen dürfen und konſtatieren müſſen, daß im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts (zum erſten Male 1684 erwähnt) Gemeins-

[41]) v. Below, Beiträge Nr. 28.

männer offizielle Gemeindefunktionen ausüben, daß im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts der Vorsteher ganz zurücktritt und schließlich wohl überhaupt verschwindet, während Gemeinsmänner und Schöffen dafür an seine Stelle treten; daß um die Wende des 17. Jahrhunderts gleichzeitig mit dem beginnenden Prozeß der Loslösung von dem Amte, der Selbständigwerdung Barmens auch eine nicht unbedeutende Änderung in der Lokalverwaltung platzgriff, was ja nicht Wunder nehmen kann. Absolut sicher lassen sich diese Veränderungen aus dem mir vorliegenden Material nicht charakterisieren; so ist namentlich die Bedeutung des Amtsführers und das Schicksal des Vorstehers nicht genau festzustellen. Die Periode also, in welcher die Lokalverwaltung von dem Richter, den Schöffen und den Vorstehern versehen wird, umfaßt die Zeit von etwa den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts bis zu den 80er Jahren des 17., also etwas über ein Säkulum.

Als Hauptquellen für die Bestimmung der Funktionen dieser Beamten kommen inbetracht 2 Vorsteherrechnungen, die Zeit von 1594—1606 umfassend, eine andere Rechnung über die Jahre von 1597—1606, eine solche des Richters von 1596, außerdem eine Anzahl von Steuerzetteln und einige, die Garnnahrung betreffenden Urkunden, abgesehen von gelegentlichen Notizen anderwärts.

§ 2. Der Richter des Hofgerichtes.

Von den Richtern der hier inbetracht kommenden Zeit sind höchstens nur zwei geborene Barmer gewesen, Konrad Finkenscheid (bis 1584) und Johann Panne (1651—62). Und nur einer von ihnen scheint ein studierter Richter gewesen zu sein, wenn man das daraus schließen darf, daß nur bei einem, Kaspar Eßgen, der Titel Referendar und der Rechten Licentiat vorkommt; alle anderen werden nur Hofrichter oder „fürstlicher Richter des Hofes Barmen" genannt.

Was ihren Wohnsitz und ihre sonstigen Grundbesitzverhältnisse betrifft, so hatten die beiden geborenen Barmer neben anderen Gütern ihre Erbgüter; wenigstens von Panne ist das bekannt, von Finkenscheid werden wir darüber im Unklaren gelassen, doch ist es sehr wahrscheinlich. Aber auch alle anderen waren nicht unbedeutende, zum Teil wohl die größten Grundbesitzer Barmens: so besaß Pylsum wohl über 100 Morgen zum Teil gekauftes, zum Teil gepachtetes Land; auch Panne mag soviel gehabt haben. Von

Eßgens Zeiten ab beſaßen ſie in der Regel das Further Gut und ein Heckinghauſer neben einigen anderen Parzellen.

Der Wohnſitz war verſchieden. Pylſum wohnte auf dem Werther Sohlgut, das er ſich gekauft hatte. Die anderen ſcheinen faſt alle auf dem Furter Gut gewohnt zu haben. Es finden ſich nämlich mehrere Urkunden, in denen es z. B. heißt: „Gegeben zur Fuhrt" oder „Anno 1643 . . . Fuhrt in Gegenwarth . . . nachfolgender Steuerzettel aufgericht"; das iſt nur ſo zu erklären, daß die betreffenden Sitzungen in dem Hauſe des Richters ſtattgefunden haben, ſonſt hätte die Wahl dieſes Ortes keinen Sinn.

Über die Beſoldung und Einnahmen des Richters habe ich folgendes zuſammenſtellen können. Nach dem Lagerbuch erhielt der Richter von den ſchuldigen Hoftagen 8. Da nicht angegeben iſt, ob Bau-, Maht-, Schnitt-, Bindtage gemeint ſind, iſt nicht genau feſtzuſtellen, wie hoch die Einnahme des Richters in Geld hieraus war. Weiter fiel von der Eierabgabe für ihn etwas ab „Seindt noch etlich vbrig haben der Richter vnd der Bott von alters behalten". Von den ſonſtigen regelmäßigen Einkünften iſt die bedeutendſte das Hebegeld, welches ca. 2—4% der landſtändiſchen Steuer betrug, und infolgedeſſen mitunter eine recht erhebliche Summe ausmachte. Außerdem genoſſen ſie Steuerfreiheit von gewiſſen Gütern. So heißt es in dem Hebezettel von 1657, „Richters Johannen Pannen gut bleibt frei gibt ſonſt I R. 7 alb. 10 hlr."; von dem halben Hackenlohe bezahlte er aber den betreffenden Steuerbetrag, ebenſo von dem Werther Gut und ſeinem Hauſe auf der Gemarke. 1643 ſteht Eßgens Further Gut, auf welchem er wohnte, überhaupt nicht in dem Hebezettel verzeichnet, es blieb alſo ſteuerfrei; von dem Heckinghauſer Gut entrichtete er jedoch die entſprechenden Steuern. Ebenſo iſt es 1640. Von Siebolsdorf ferner bezahlte von dem Auer Gut, auf dem er wohnte, keine Steuern; es heißt in dem Steuerzettel von 1684: „Herr von Siebelstorf Erb mit dem ſpließ auß der Awen vor dießmal frei", von ſeinem Heckinghauſer Gut zahlte er aber wohl Steuern. Wilhelm von Pylſums Name kommt in den Steuerzetteln von 1591, 1607 u. 1608 überhaupt nicht vor; er hatte ſich alſo von allen Steuern eximiert. Zuſammenfaſſend kann man etwa ſagen, die Richter genoſſen in der Regel Steuerfreiheit von den Gütern, auf welchen ſie wohnten. Waren ſie Hofleute, d. h. im Beſitz eines Erbes, ſo blieb nur dieſes ſteuerfrei

ohne Rückſicht darauf, ob ſie auf ihm wohnten oder nicht. Von allen anderen Gütern mußten Steuern gezahlt werden. Selbſtverſtändlich iſt, daß das betreffende Gut nur ſolange ſteuerfrei blieb, als die genannten Vorausſetzungen beſtanden; fielen ſie weg, ſo ſchwand auch die Steuerfreiheit.

Außerdem bezog der Richter noch Diäten bei der Verteilung der Steuern innerhalb der Gemeinde in Höhe von 1½ Gld. pro Tag; bei ſonſtigen Verwaltungstätigkeiten wurden ihm die Zehrungskoſten und Auslagen erſetzt.

Einer anderen intereſſanten Abgabefreiheit iſt hier noch zu gedenken. Nach dem „Umgang" der Garnmeiſter vom Jahre 1606[42]) war nämlich der Richter von dem Zentnergeld, welches die Garnnahrung erhob, befreit. Denn nachdem die Zentner addiert ſind, heißt es, „hier ap der Garnmeiſter ſampt des Hr. Rentmeiſters garn abgekurtzt nemblich 312 Ctr Reſt noch 4905 Ctr". Es läßt ſich aber nichts darüber ſagen, ob dieſe Exemption eine geſchuldete oder eine freiwillige war. Endlich bleibt noch bei folgendem Falle die Frage offen, ob es ſich um eine geſchuldete oder eine freiwillige Leiſtung handelt. In der Vorſteherrechnung von 1596 iſt zu leſen, „Hirvon dem H. Rentmeiſter von wegen dieſes vielfeltigen Umroiten zwiſchen Norrenberg Heigen und Pluckersburg zur belhonunge gegeben 2 Reichs". Aus dem Bericht Wennemar Abels[43]) kann man nun erſehen, daß Pylſum auch ſonſt in dienſtlichen Angelegenheiten ein Pferd gebrauchte. Nun findet ſich in Pylſums Rechnung folgende Stelle, „und noch demſelben (nämlich einem Vorſteher) geliefert mit dem das er Petern von Polheim Burgern zu Lennep von einem Pferd ſchuldig was und ich haben ſollen 16 thaller 6 Alb cölniſch . . ." Man kann nun denken, es handele ſich hier um ein Dienſtpferd, welches die Barmer zu leiſten ſchuldig waren. Denn für ein Geſchenk kann man es doch nicht gut anſehen; ſonſt würde man wohl nicht gleichzeitig mit dem Präſent die Rechnung überreicht haben.

Nun zur Stellung des Richters in der territorialen und der Gemeindeverwaltung. Der Richter iſt die unterſte Inſtanz der territorialen Behördenorganiſation und als ſolche den vorgeſetzten

[42]) Zeitſchr. 16 S. 122.
[43]) Zeitſchr. 17 S. 33.

Behörden, vor allem also dem Amtmann, Gehorsam schuldig, sowie zur Auskunftserteilung und zur Ausführung aller Befehle verpflichtet. In dieser Hinsicht ist eine Urkunde vom 26. Mai 1605 besonders interessant. Danach haben die Elberfelder vom Landesherrn ein Stück des Burgplatzes zur Erweiterung des Marktes abgekauft und um Bewilligung einer Akzise suppliziert, die sie auf alle Karren und alle Güter, die da verkauft wurden und „waß tzu karen dar durchgefaren werde", legen wollen. Zur Untersuchung ist eine Anzahl Räte anwesend, welche den Amtmann von Solingen und Beyenburg um ein Gutachten über die Schädigungen angehen, die etwa dem Landesherrn oder den Bewohnern der Umgegend von Elberfeld aus der Akzise entstehen könnten. Der Amtmann schickt unter anderem dies Schreiben an den Barmer Richter und fordert ihn auf, sich dazu zu äußern. Der Richter beruft nun einige Schöffen zur Besprechung zu sich. Sie ziehen noch die Garnmeister hinzu und stellen ihre Einwände gegen eine Akzise, wie sie die Elberfelder planen, fest und legen sie in einer Supplikationsschrift nieder. Zu ihrer Ablieferung ist der Richter verpflichtet, denn an ihn war der Befehl ergangen. In diesem Falle aber wird es für ratsam erachtet, die beiden Garnmeister mitgehen zu lassen.

Auch sonst ist der Richter natürlich das Organ, durch welches die vorgesetzte Behörde der Gemeinde ihren Willen kundgibt, ihre Verordnungen und Befehle mitteilen und durchführen läßt. Im einzelnen ist dieses bei dem gänzlichen Mangel an Material nicht zu verfolgen.

Ferner ist er bei der Umlegung der Steuer, sowohl der Land- wie der Amts- und Gemeindesteuern, beteiligt. Er allein besorgt auch die Erhebung und Ablieferung der Land- und Amtssteuern, worauf im Zusammenhang mit dem Steuerwesen besser eingegangen wird (vgl. auch v. Below, Steuern. Zeitschr. 27 S. 108).

Aber nicht nur auf die direkte Aufforderung der vorgesetzten Behörden hin trat der Richter in Verwaltungsangelegenheiten in Tätigkeit; er hatte auch kraft seines Amtes eine direkte Aufsichtsfunktion, namentlich über die Vorsteher. Diese äußerte sich vor allem in der Ausübung der Revision der Einnahmen und Ausgaben bei Niederlegung ihres Amtes. Sowohl die Vorsteherrechnungen von 1596 und 1606 als auch die Rechnungen Wennemar Abels, eines anderen Gemeindebeamten, zeigen die Unterschriften des Richters

ſowohl wie die der Schöffen. Wir finden auch in der Rechnung Arnts auf dem Weſten häufig Änderungen in den Zahlen und Verbeſſerungen in den Summen der einzelnen Seiten und eine Korrektion der Schlußſumme von Pylſums nicht zu verkennender Hand. Dafür, daß er auch zu einer anderen Zeit als bei Gelegenheit der Amtsniederlegung eine Kaſſenkontrolle ausübte, iſt kein Beleg vorhanden. Es iſt aber in anbetracht der primitiven Kaſſenverhältniſſe einfach undenkbar.

Außer im Dienſte der territorialen Behörde iſt der Richter noch in dem der Gemeinde tätig. Davon wird noch ausführlicher im Zuſammenhang mit den Gemeindeausgaben und dem Gemeindehaushalt die Rede ſein. An dieſer Stelle kann man ſich darauf beſchränken vorwegzunehmen, worin im allgemeinen dieſe Tätigkeit beſteht. Sie hängt damit zuſammen, daß er, wie ſchon erwähnt, an dem Steuerumlegungs- und Ablieferungsgeſchäft in hervorragender Weiſe beteiligt war. So auch bei den Gemeindeſteuern. Zwar die echten (über die Terminologie der Steuern cf. Kap. 4 § 2) erhob er nicht, da war er nur an der Umlegung beteiligt; aber die unvollkommenen erhob er auch, und lieferte ſie an die Gemeindebeamten ab. Ebenfalls bezahlte er direkt an Gläubiger der Gemeinde aus. Beſonders regelte er faſt die ganzen finanziellen Angelegenheiten zwiſchen Amt und Gemeinde.

In dieſer Hinſicht kann man ihn beinahe als einen Gemeindebeamten anſehen, der eine beſondere Gemeindekaſſe hat, über die er der Gemeinde Rechenſchaft ablegt. Denn wie die Steuerrechnung Pylſums vom 27. Oktober 1596 (ſ. Anhang) zeigt, berichtet er genau, wie er die erhobenen Land- und Amtsſteuern, in welchen beinahe regelmäßig auch unvollkommene Gemeindeſteuern ſtecken, verausgabt hat, und Vorſteher und Schöffen haben dieſen Bericht unterſchrieben.

Der Vollſtändigkeit halber ſoll hier nur eben erwähnt werden, daß auch in den Garnnahrungsſachen dem Richter ein weites Feld ſeiner Tätigkeit vorbehalten war; weiter darauf einzugehen iſt hier nicht die Stelle.

§ 3. Die Gemeindebeamten.

Der Richter war noch ein territorialer Beamter. Er iſt das unterſte Glied in der territorialen Beamtenhierarchie, das wie ein

Fühlhorn vom Amte her in die Gemeinde hineinragt. Die Gemeindebeamten dagegen, von denen nun zu reden iſt, ſind keine Beamten des Landesherrn mehr, ſie ſind die Spitzen, welche von der Gemeinde her ſich jenem entgegenſtrecken und ſo den Kontakt mit der Zentralverwaltung herſtellen. Sie wurden zwar nicht von der Gemeinde gewählt, wenigſtens iſt nichts davon überliefert; ſondern der Amtmann wird, wie früher der Schultheiß der Hofgenoſſenſchaft von ihm ausgeſucht wurde, ſo auch jetzt den ſeinem Herrn „Bequemlichſten" und zum Amte Tauglichſten gewählt haben, vielleicht mit Hilfe des Richters, jedenfalls aber nur ſolche, die Mitglieder der Gemeinde und nicht nur das, ſondern auch Erben im alten hofrechtlichen Sinne waren. Dieſe Meiſtbeerbten ſpielen wenigſtens noch lange bis ins 18. Jahrhundert hinein eine hervorragende Rolle in der Lokalverwaltung. Organe der Selbſtverwaltung im heutigen Sinne des Wortes waren die Gemeindebeamten nicht. Dazu fehlt vor allem, daß ſie von der Gemeinde ſelbſt beſtellt werden konnten. Aber es ſind doch weitgehende Ähnlichkeiten vorhanden. So ſind es Laienbeamte, die der Gemeinde ſelbſt als Mitglieder angehören müſſen, und die ehrenamtlich obrigkeitliche Befugniſſe in der Lokalverwaltung unter ſtaatlicher Aufſicht ausüben. Dieſe Selbſtverwaltung unterſcheidet ſich von der heutigen hauptſächlich dadurch, daß einmal die geſetzliche Anerkennung der Selbſtverwaltung als Prinzip fehlt, und dann die Gemeinde ihre Angelegenheiten nicht durch ſelbſtgewählte, ſondern durch berufene Laienbeamten verwaltet. Aber doch muß man ſie im Gegenſatz zur Staatsverwaltung als Selbſtverwaltung bezeichnen.

Welches ſind nun die Gemeindebeamten? Vorſteher und Schöffen ſind ſchon bereits genannt worden; daneben kommt noch ein anderer Gemeindebeauftragter vor, der weder Vorſteher noch Schöffe iſt, und deſſen Hauptfunktion in der Verwaltung einer Gemeindekaſſe beſteht. In dem Zeitraum von 1579—1606 iſt es Wennemar Abels, von welchem auch die eine Rechnung ſtammt, welche im Anhang zu finden iſt. Es wird ſpäter darzulegen ſein, was er eigentlich iſt.

Diejenigen, welche in der Lokalverwaltung während des 16. und 17. Jahrhunderts die Hauptrolle ſpielen, ſind die Vorſteher. Ihre Zahl iſt ſchwankend. 1594 ſind 4 gewählt worden, wie unzweideutig aus dem Beginn der betreffenden Rechnung hervorgeht:

„Rechnung dero Anno 94 angeordneten Vorſtenderen mit Nhamen Johan Clinckholt, Hilbrand Schönebich, Jaſpar ufm Cleve undt Herbert ufm Lichtenſcheid". Die hohe Zahl erklärt ſich wohl daraus, daß Barmen keineswegs eine Gemeinde etwa im Sinne einer Dorfgemeinde war; die Höfe waren, wie ſpäter noch auszuführen iſt, über das ganze Areal des heutigen Stadtkreiſes Barmen verſtreut. Es hat eher den Eindruck eines Konglomerates von Weilern und kleinen Dörfern gemacht oder gar an ein Amt erinnert. Dieſer großen Ausdehnung hat man wohl Rechnung getragen und die einzelnen Teile von Barmen je mit einem Vorſteher bedacht. So wohnt nämlich Klinkholt in Oberbarmen, Schönebeck in Unterbarmen, Jaspar auf dem Kleve in Mittelbarmen und Herbert auf dem Lichtenſcheid auf dem ſeitab liegenden, ſogenannten „Höchſten". Aber dieſe 4 Vorſteher ſind nicht lange beibehalten worden; ſchon 1596 ſind nur noch zwei vorhanden. Wie die Rechnung von 1606 ausweiſt, ſind es Arnt auf dem Weſten und Johann Huſſer, von denen jener in Unterbarmen, dieſer in Oberbarmen wohnte. Aber auch dieſe Zahl erfuhr noch einmal eine Einſchränkung. 1640 iſt jedenfalls nur ein Vorſteher vorhanden, ebenſo 1643 und ſpäterhin, wie aus den betreffenden Steuerzetteln ganz klar hervorgeht, und von da ab iſt immer nur von einem Vorſteher die Rede. Es iſt aber auch anzunehmen, daß ſchon lange vorher nur einer das Vorſteheramt bekleidete, vielleicht direkt von 1606 ab. Denn tatſächlich iſt es ja auch zur Zeit der 4 Vorſteher hauptſächlich nur einer geweſen und noch mehr von 1697 ab, der die eigentlichen Geſchäfte zu leiten hatte; von den Kollegen hört man ſehr wenig, wie auch die Rechnungen beweiſen, von denen ja die eine gradezu den Titel hat „Rechnung Arnts vff denn Weſten . .". Leider iſt mir aus der Zeit von 1606—1640 nichts bekannt, abgeſehen von der Mitteilung jenes Rentmeiſters Wülfing, daß ſein Großvater während des dreißigjährigen Krieges einige Jahre Vorſteher geweſen ſei; aber daraus iſt ja hinſichtlich der Zahl der Vorſteher nichts zu entnehmen.

Was die Amtsdauer betrifft, ſo ſind wir auch darüber ſchlecht unterrichtet. Die erſten vier haben zwei Jahre das Amt geführt, von 1594—1596; die beiden Nachfolger von 1596—1606, alſo zehn Jahre. Von Kaspar Wülfing iſt bloß bekannt, daß er mehrere Jahre während des großen Krieges die Vorſteherſtelle inne hatte. Aus einer ſpäteren Zeit läßt ſich folgende Reihe feſtſtellen:

Digitized by Google

1639/40 Engel Leimbach (Steuerzettel 14. Juli 1640)
1640/41 Peter vom Kleve (Steuerzettel 31. Dez. 1640)
1642/43 Wilhelm Bergmann (Steuerzettel 1643)
1655/56 Reinhard Rittershaus (Steuerzettel 29. Auguſt 1656)
1656/57 Engel Leimbach (Steuerzettel März 1657).

Danach iſt als ziemlich ſicher anzunehmen, daß bereits im zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts nur ein Jahr lang von jedem das Amt geführt wurde. Vielleicht iſt dieſe Änderung ſogar ſchon 1609 im Zuſammenhange mit den durch das Ausſterben der alten bergiſchen Herrſcherhäuſer eintretenden Umwälzungen hervorgerufen worden.

Das Vorſteheramt iſt ein Ehrenamt, trotzdem einige Vergünſtigungen zeitweilig damit verbunden waren. 1640 und 1643 ſind nach den betreffenden Steuerzetteln die Vorſteher von den Steuern befreit und zwar ſowohl von den Grund- als auch von den Gewinnſteuern. Früher aber war es nicht ſo. Aus der Rechnung Wilhelm von Pylſums iſt zu erſehen, daß die Vorſteher ſehr wohl mit veranſchlagt wurden und ihre Steuern zahlen mußten. Damals wurden ſie aber ausnahmsweiſe wegen beſonders vieler Arbeit, die ſie gehabt hatten, von der Zahlung entbunden, und die ausfallende Summe hatte die Gemeinde zu tragen. Dieſe gelegentliche gratifikationsartige Befreiung hatte ſich möglicherweiſe ſpäter als ſtändig geübter Brauch herausgebildet. Denn wäre der Zuſtand 1640 und 1643 derſelbe geweſen wie 1596, ſo müßte der Steueranſchlag wenigſtens in den Steuerzetteln ſtehen, das iſt aber nicht der Fall. Die Güter der Vorſteher ſind vielmehr überhaupt nicht mit veranſchlagt worden; es beſtand eine grundſätzliche Befreiung. 1657 bezahlt der Vorſteher aber bereits wieder von ſeinem Leimbacher Gut die Steuern, ebenſo 1663 Peter von Karnap von ſeinen beiden „Brügel“ und „unter der Eichen“[44]).

[44]) Allerdings iſt mir hier nicht klar, wie die Sache eigentlich liegt. Im Beginn des Steuerzettels ſteht: „Gegenwertiger Stewrzettel iſt auß Geheiſch ihrer Gn. H. Ambtmanß von d. Reven durch unß Richter und ſcheffen umbgelegt und dem Vorſtehere Petern Karnap geſtelt zu nachgeſetztem ende zu erheben und zu zahlen übergeben worden“. Unterſchrieben iſt aber der Zettel von Peter von Karnap als Schöffen und Tonies Riddershauſen als Vorſteher. Es iſt nun möglich, daß dieſer Zettel in des einen Amtszeit aufgeſtellt und in des andern auch noch einmal erhoben worden iſt. Da mir aber das Original nicht zur Verfügung ſtand, ließ ſich nicht genau entſcheiden, wie dieſer Widerſpruch zu löſen iſt.

Die Steuerexemption, die also 1640 und 1643 vorgekommen ist und vielleicht auch früher stattgefunden hat, war jedenfalls eine behördlicherseits nie anerkannte Einrichtung, wie aus der in einem andern Zusammenhang bereits zitierten Verordnung vom 6. April 1696[45]) hervorgeht, dort heißt es: „es ist ein Mißbrauch, daß an verscheidenen örteren in Jülich und Berg die Schöffen und Vorsteher auf dem platten Lande anstatt eines jährlichen Gehaltes eine sichere morgenzal steurbarer ländereien in den steuern one unterscheit für sich frei halten". Dieser „Mißbrauch" ist aber jedenfalls lange vor dem genannten Datum in Barmen beseitigt gewesen. Und was die Schöffen betrifft, so sind sie weder sonst noch auch 1640 und 1643 von den Steuern befreit worden. Von einem Gehalt aber ist in der Periode, die hier in Betracht kommt, keine Spur zu entdecken. Zum ersten Male ist erst 1710 davon die Rede. Sie erhielten der Regel nach nur die Zehrungen bezahlt, die sie bei den Amtshandlungen machten, und bei den Steuerumlegungen, ebenso wie die Schöffen, Diäten. Allerdings mögen ab und an auch Gratifikationen an sie bezahlt worden sein. So stehen in Pylsums Rechnung, wie oben bereits erwähnt, 12 Rtlr. verzeichnet, welche drei Vorsteher eigentlich als Landsteuer zu zahlen hatten, die ihnen aber als Entgelt für besonders viele Arbeit zu zahlen erlassen wurden.

Von den genannten Vorstehern sind Klinkholt und Schönebeck 1595 Garnmeister gewesen. Engel Leimbach wird 1640 als Schöffe genannt, ebenso Heinrich im Werth, der 1681 Vorsteher ist. Auch Peter von Karnap ist Schöffe und Vorsteher gewesen. Es sind also sehr häufig die Vorsteher vorher Schöffen gewesen oder nachher geworden. Vielleicht sind sie sogar direkt aus dem Schöffenkollegium ausgewählt worden, also ähnlich wie nach dem öfter zitierten Bericht des Rentmeisters Wülfing in der Freiheit Beyenburg „auß sieben angeordneten Gemeins-Männern einer zum Bürgermeister" gewählt wird, oder in Radevormwald aus den 10 Schöffen der Bürgermeister für ein Jahr ausgesucht wird[46]). Genaueres läßt sich aber darüber nicht sagen.

Hier sei auch noch das wenige, was über die Schöffen zu sagen ist, zusammengestellt. Pylsum berichtet in einem Bericht,

[45]) v. Below, Beiträge Nr. 26.

[46]) Zeitschr. 29 S. 126. Zeitschr. 9 S. 49.

den er 1597 bei Gelegenheit der Pfandverleihung des Amtes Beyenburg aufgeſtellt hatte (derſelbe befindet ſich in einer noch ungedruckten Arbeit von Wehrhan), daß ſieben Schöffen vorhanden ſind; und auch ſonſt in amtlichen Akten wird dieſe Zahl angegeben. Nach dem Steuerzettel von 1710 ſind aber um dieſe Zeit wohl nur noch fünf vorhanden; denn nur für dieſe und vier Gemeinsmänner werden die Gehälter in der Steuer mit erhoben. Die Schöffen mußten natürlich, ebenſo wie die Vorſteher, Erben ſein; viele von ihnen waren Garnmeiſter und Vorſteher.

Ebenſo wie dieſe Beamten, ſo gehört auch Wennemar Abels zu den Vornehmſten der Gemeide. Als Schöffe hat er die Vorſteherrechnung von 1596 unterſchrieben; 1605 war er Garnmeiſter und 1609 Barmer Kirchmeiſter[47]).

Was nun die Funktionen der genannten Gemeindebeamten betrifft, ſo ſind die der Schöffen ſchnell zu erledigen. Ihre Funktionen in der Rechtspflege kümmert uns hier nicht, und die in den Steuerſachen werden beſſer im Zuſammenhang mit dem übrigen Steuerweſen behandelt. Es ſei hier nur hervorgehoben, daß ſie ſowohl ſonſt als auch grade bei den Gemeindeſteuern an der Umlegung beteiligt ſind. Sie ſind auch ſicher ſonſt in der Verwaltung nicht ohne Bedeutung geweſen; es iſt wenigſtens bereits einmal oben die Rede davon geweſen (ſ. S. 178). Später, im 18. Jahrhundert, teilen ſie ſich mit den Gemeinsmännern ſogar in die Funktionen des Vorſtehers. Aber aus der Zeit um die Wende des 17. Jahrhunderts iſt weiter nichts von ihren Befugniſſen in der Lokalverwaltung bekannt.

Dieſe ſind in der genannten Zeit im großen und ganzen geteilt geweſen zwiſchen den Vorſtehern und dem ſchon genannten Wennemar Abels. Welches der Umfang der gemeindlichen Selbſtverwaltung, wer überhaupt dieſer Wennemar Abels war, und wie die betreffenden Befugniſſe unter den beiden Genannten geteilt waren, das wird am beſten klar werden, wenn man zunächſt feſtſtellt, welche Kaſſen beide zu verwalten hatten. Denn die Kaſſenberichte (ſ. Anhang) ſind die Urkunden, welche naturgemäß überhaupt am ausgiebigſten Auskunft über den Umfang der Aufgaben einer Gemeinde geben, und außerdem ſind es für die fragliche Zeit die

[47]) Zeitſchr. 10 S. 174.

allein zur Verfügung ſtehenden. Die Kaſſe aber erkennt man an den Einnahmen. Deshalb ſind zuerſt die beiden Fragen zu beantworten: welche Einnahmen liefen bei den Vorſtehern oder (da nur einer hauptſächlich die Geſchäfte leitete) bei dem Vorſteher ein? Und welche bei Wennemar Abels? Da iſt denn zu antworten, in Wennemar Abels Kaſſe floſſen die Pachtſummen für die Plätze aus der Mark, wenn man von der Schulkaſſe vorläufig abſieht. Der Vorſteher nahm nur einen verſchwindend kleinen Teil davon ein; er hauptſächlich die Gemeindeſteuern, vollkommene und unvollkommene (über die Terminologie der Einnahmen vgl. das Kap. 4 § 2), ferner die Pacht für die Eichelmaſt, Brüchten und den Erlös aus dem Holzverkauf.

Wennemar Abels beginnt ſeine Rechnung mit den Worten: „Item ehs ſein hir ihm barmen etliche ſtucke vann der gemeinden des barmer waltz vnnd ſunſt verpacht auß fuirenuder pachttzedell wie hiernach folgen weirth daruan ich Wynnber Abels die ihnn kumpſten entfangen". Und die nun folgende Rechnung zeigt denn auch, daß er die ganzen zehn Jahre hindurch immer von denſelben Pächtern für dieſelben Plätze die gleiche Pacht bekommen hat. Zwar berichtet der Einnahmeteil der Vorſteherrechnung auch von verpachteten Plätzen, „ferner hab Ich empfangen von neuwen verpachten Pletzen . . ." Das iſt ein Novum. Im Jahre 1604 zum erſtenmal hat der Vorſteher aus der Verpachtung von Plätzen Geld eingenommen; weder in der Zeit von 1597—1604, noch vorher in der Amtsperiode der vier Vorſteher iſt es vorgekommen. Leider iſt über die Plätze nichts Näheres geſagt, ob es Gemarkenplätze oder ſonſt wie Gemeindeplätze waren. Aber ſelbſt wenn es Plätze aus der Gemarke ſein ſollten, was keineswegs feſtſteht, ſo kann man doch die Behauptung aufrechterhalten, daß im allgemeinen, und ſozuſagen prinzipiell, bei Wennemar Abels die Pacht für die Grundſtücke aus dem Grundbeſitz der alten Markgenoſſenſchaft zu bezahlen war. Allerdings nicht alle Einnahmen aus dem Gemarkeneigentum floſſen in ſeine Kaſſe, ſo nicht die aus den Verpachtungen der Eichelmaſt, aus den Holzverkäufen und den Brüchten. Sie alle kommen nur in den Rechnungen der Vorſteher vor. Wie dieſe Trennung zuſtande gekommen iſt und welche Gründe ſie hat, das iſt aus den vorliegenden Urkunden nicht zu erkennen.

Jedenfalls aber wird man in der einen die alte Gemarken-

kaſſe zu ſehen haben, die geſondert von der Gemeindekaſſe von einem beſonderen Beamten verwaltet wurde, während dieſe einer der Vorſteher führte. Die Markgenoſſenſchaft war ja auch durch die Veränderung in der Verwaltung unberührt geblieben; ſie beſtand fort, und die Gemarke war ihr „Gut“ wie vor dem Eintritt all der Veränderungen auch. Das Geld, welches ſie aus der Verwertung ihres Vermögens erzielte, gehörte ihr, floß in ihre Kaſſe, in die einer Privatgeſellſchaft. Aber es iſt zu ſehen, daß die Märker es nicht für ſich behielten oder ja vertranken, wie es ſonſt in Markgenoſſenſchaften üblich war[48]), ſondern es vollſtändig für Gemeindezwecke verwandten, ſo daß die Gemarkenkaſſe indirekt doch eine richtige Gemeindekaſſe war, wie die Betrachtung der Ausgaben, die aus ihr gemacht wurden, noch klarer zeigen wird.

Man wird es dann auch, nebenbei bemerkt, begreiflich finden, daß die Erben noch immer eine ſolche bevorrechtigte Stellung einnahmen; dem entſprachen ja auch größere Leiſtungen für die Gemeinde. Allerdings wird daraus allein jene Poſition nicht erklärt. Es ſpricht wohl hauptſächlich der Umſtand mit, daß auf die Markgenoſſenſchaft nach der Neueinrichtung der Lokalverwaltung gewiſſermaßen der Einfluß der Hofgenoſſenſchaft überging, was um ſo leichter war, als beide Genoſſenſchaften urſprünglich denſelben Perſonenkreis umfaßten. Eigentlich war doch der Sinn der Reorganiſation, wie mir ſcheint, der, daß an die Stelle der alten Hofgemeinde mit ihren Vollberechtigten, Minderberechtigten und Nichtberechtigten die Einwohnergemeinde treten ſollte. Und wenn es auch nicht vollbewußt in der Abſicht der Behörde gelegen haben ſollte, ſo war es doch die Konſequenz des neuen Prinzips. Aber die durch die Jahrhunderte befeſtigte angeſehenere und bevorrechtigte Stellung der Erben überdauerte die Neueinrichtungen. Es wäre auch geſchehen, wenn die Markgenoſſenſchaft nicht dageweſen wäre. So aber erhielten die Eigentümer des alten hofhörigen Landes gewiſſermaßen noch ein Rückgrat an der weiterbeſtehenden Vereinigung. Dieſe bekam nun unmerklich einen anderen Charakter; ſie wurde einer gewiſſen Klaſſe von Grundeigentümern das Inſtrument zur Befeſtigung alter, aus einer früheren Periode ſtammender Vor-

[48]) v. Maurer, Geſchichte der Markenverfaſſung S. 275, und Schmoller, Grundr. I S. 289.

rechte in den ganz anders gestalteten Verhältnissen. Übrigens scheint die neue Klasse der Bevorrechtigten nur dem Namen nach mit dem Personenkreis, der sie in der Hofrechtszeit ausmachte, übereinzustimmen. Es sind zwar noch die Erben; aber höchst wahrscheinlich sind jetzt nur die Besitzer der Sohlstätten darunter verstanden, die ja in der Markgenossenschaft bereits eine etwas bevorrechtigte Stellung genossen. Darauf kann aber erst näher eingegangen werden, nachdem die Grundbesitzverhältnisse untersucht worden sind, und zwar dann im Zusammenhang mit den ganzen sozialen Verhältnissen. Hier kommt es nur darauf an zu zeigen, daß die Markgenossenschaft nicht nur eine nebensächliche Vereinigung darstellt, wie sie es sozusagen de iure eigentlich nur war, sondern tatsächlich eine große Bedeutung für das öffentliche Leben der Gemeinde hatte, indem sie geradezu eine bevorrechtigte Klasse der Einwohner darstellt, aus welcher die Beamten der Selbstverwaltung genommen werden, die aber ihr Genossenschaftsvermögen der Gemeinde zur Bestreitung ihrer Ausgaben zur Verfügung stellt. Ja man muß direkt sagen, die Gemeinde zerfiel mindestens in zwei Teile, in die Markgenossen oder die Meistbeerbten und die übrigen. Und der Mann, der die Kasse jener verwaltete, ist deshalb mit Recht als Gemeindebeamter zu bezeichnen.

Aber Wennemar Abels hatte noch die Schulkasse zu führen und sie bereits seit der Gründung der Schule 1579 geführt. Welche Einnahmen flossen in diese Kasse? Oder es ist vielmehr einfacher zu fragen, welche Einnahmen flossen nicht in seine Kasse? Denn wenn man sich genau die Einnahme des Vorstehers für die Schule besieht, muß man sagen, daß es wohl nur Zufall ist, wenn dieser überhaupt Einnahmen zu verzeichnen hat: Der erste Posten ist eine Überweisung von Wennemar Abels aus seiner Kasse an ihn, damit er einen Prozeß im Interesse der Schule führe. Der zweite Posten hat nur sehr zum Teil mit der Schule etwas zu tun; es ist die Bezahlung für einen Gemarkenaufseher, der wohl, da die Schule auf der Gemarke lag, die Aufsicht über diese mit ausübte. Und der dritte Posten besteht in der „hinderstendigen Pacht", um die er im Interesse der Schule prozessiert hat, sonst hat er keine Einnahmen in all den zehn Jahren gehabt; und seine Vorgänger erwähnen überhaupt mit keinem Sterbenswörtchen die Schule. Man kann also mit vollem Rechte sagen, Wennemar Abels allein führte die

Schulrechnung. Die Einnahmen bestanden in Schenkungen und Stiftungen. Er hatte auch die Gehälter auszuzahlen; damit hatten die Vorsteher, weder die von 1594 noch ihre Nachfolger irgend etwas zu tun. Die Schule nahm aber auch eine eigentümliche Stellung ein. Ihre Gründung ist keine Gemeindeaktion gewesen; sie wurde auch weiterhin von Privaten unterhalten. Man kann sie deshalb eigentlich nicht ohne weiteres als Gemeindeanstalt ansprechen, was ja auch schon daraus hervorgeht, daß nicht der offizielle Vertreter der Gemeinde, der Vorsteher, über Einnahme und Ausgabe der Schule berichtet, sondern Wennemar Abels. An dieser Charakterisierung ändert auch die Tatsache nichts, daß in dem Schulgebäude aus praktischen Gründen die Gerichtssitzungen gewöhnlich abgehalten wurden.

In der Regel waren zu jener Zeit die Elementarschulen Kirchspielanstalten, aber doch so, daß sie hauptsächlich Sache der bürgerlichen Pfarrgemeinde und nicht der Pfarrgeistlichkeit waren[49]). Nun muß man sich vergegenwärtigen, daß in Barmen erst 1702 eine selbständige Kirchengemeinde gegründet worden ist[50]), und die Schule als Amtsschule und für alle Kinder „ohne Unterschied der Religion“[51]) eingerichtet wurde d. h. für Reformierte und Lutherische. Daher konnte der Zusammenhang mit der reformierten Gemeinde Elberfeld, zu welcher kirchlich nur die Unterbarmer gehörten, bloß ein sehr lockerer sein, obgleich gewisse Beziehungen zu ihr bestanden. Ebensowenig, wie nun eine Kirchengemeinde für die Unterhaltung der Schule verantwortlich war, hatte die Einwohnergemeinde Barmen als solche mit ihr zu schaffen. So werden nie offizielle Gemeindemittel z. B. Steuern für sie verwandt, wie etwa zum Bau und der Reparatur von Brücken und der Mühlenschlacht, sondern ausschließlich Stiftungen und Schenkungen. So ist auch später von einer offiziellen Gemeindeaktion nichts zu merken, als 1657 die Schule, nachdem sie während der Wirren des dreißigjährigen Krieges 1625 von Buschräubern in Asche gelegt worden war, wieder aufgebaut werden sollte. Es ist zwar öfter in den betreffenden Schrift-

---

[49]) Siehe hierüber L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV S. 71 ff.; die betreffende Stelle auch zitiert bei Crecelius, Zeitschr. 27 S. 212 ff.

[50]) Werth, Geschichte der reformierten Gemeinde Gemarke S. 72 ff.

[51]) Werth, a. a. O. S. 15.

ſtücken von der „Gemeinheit“ oder der Gemeinde oder den Untertanen die Rede, aber dieſe Ausdrücke findet man in den Urkunden der Garnnahrung auf die Garnnahrungsgenoſſen ebenſo angewandt. Das Entſcheidende iſt, daß das betreffende Schriftſtück nicht vom Richter und nicht von den Vorſtehern oder Schöffen unterſchrieben iſt, ſondern von „ſamptlichen Unterthanen in den Barmen .... ſo viel dern Schreibens und Leſens erfahren“, im ganzen 40 Perſonen[52]). Für die Schule aufzukommen hat daher eher eine nicht feſt geſchloſſene freie Schulgemeinde, die aus den jeweils vorhandenen Intereſſenten (den Stiftern und denen, die das Schulgeld entrichteten) gebildet iſt. Faſt kann man ſagen, daß die Barmer neben dem Gemeinde- noch einen Schulverband bildeten, zwar nicht ausgeſprochener Weiſe aber tatſächlich, wobei ſich dieſer ziemlich eng an jenen anlehnt, faſt mit ihm zuſammenfällt.

Eine Betrachtung der Ausgaben und der Form, unter welcher ſie gemacht werden, möge noch weiter in dieſen Sachen Aufklärung geben. Es iſt gut, auch hier wieder mit Wennemar Abels zu beginnen. In ſeiner Rechnung wird man Ausgaben finden, die er „auß beuelich Arndtz auff den weſten,“ alſo des Vorſtehers, und ſolche, die er aus „beuelich des hern reichter“ macht, ſodann Berichte über die Bezahlung von Arbeiten, die er mit Rat der Obrigkeit, und ſolche, die er ohne weiteres ausführen läßt. Nun kann man ganz ſicher ſein, daß, ſowie bei einem Poſten „aus beuelich Arndtz auff den weſten“ ſteht, es ſich um Auslagen für Arbeiten an einer Brücke handelt. Oft iſt es nicht beſonders hervorgehoben, da heißt es z. B. „hebbe ich auß beuelich Arndtz koinen ihm kleingelholl gegeuen uſw.,“ dieſer „koinen“ iſt ein Schreiner oder Tiſchler; und es handelt ſich auch hier jedesmal um Arbeiten an der Brücke.

Auf Befehl des Richters ſendet er einen Boten einmal nach Rade vorm Wald, ein andermal nach Düſſeldorf, um Nachrichten über Bewegungen des dort lagernden Kriegsvolkes einzuholen.

Auf Befehl der „Aibericheit,“ hier ſicher auch des Richters, läßt er einen „geſlaegen Aiuen“ (Ofen) in der Gerichtskammer ſetzen.

„Mit rait der Aiberkeit“, läßt er Arbeiten an der Schule oder dem dazugehörigen Garten ausführen. Die ſtändige Wendung

---

[52]) Zeitſchr. 27 S. 308.

iſt hier „Mit rait der Aiberkeit hebbe ich“ den und den „ihnn die ſcholle“ oder “by daß oir werck kreigen,“ daß er die und die Arbeit ausführe; in bezug auf andere Arbeiten kommt dieſer Ausdruck nicht vor. Es hat übrigens den Anſchein, als ob ſich der Rat der Obrigkeit mehr auf die Auswahl der Perſonen bezöge. Jedenfalls aber läßt er an der Schule und an dem Uhrwerk auch ohne weiteres, ohne Rat und ohne Befehl, arbeiten; es finden ſich dafür in der Rechnung beliebig viele Beiſpiele. Doch wird es niemals in bezug auf dieſe Arbeiten heißen: aus Befehl Arndtz oder des Richters oder der Obrigkeit habe ich das und das an der Schule tun laſſen. Die Schule liegt alſo ganz und gar in ſeinem Kompetenzbereich, ſowohl hinſichtlich des Gebäudes als was die Bezahlung des Lehrers betrifft; ja ſogar deſſen Anſtellung ſcheint er beſorgt zu haben.

Es geht nun ſchon aus den bisherigen Darlegungen über die allgemeinen Auslagen namentlich der Form derſelben ganz klar und unzweideutig hervor, daß die Mittel der Kaſſe Wennemar Abels auch zur Deckung des echten Gemeindebedarfs, namentlich zur Beſtreitung der Koſten des Brückenbaues verwandt werden; aber auch zu Verehrungen an den „fennderich,“ der zur „Munſterung“ der Schützen nach der Gemarke gekommen war, oder zu der Bezahlung der bei dieſer Gelegenheit entſtandenen Zehrungskoſten oder zur Anſchaffung einer Trommel, kurz zu allen möglichen Gemeindezwecken. Und die Mittel werden nicht freiwillig dazu hergegeben oder angeboten, ſondern es zeigt ſich, daß die Obrigkeit, Richter ſowohl wie Vorſteher, ein Verfügungsrecht über die Mittel haben: ſie befehlen, daß Mittel zu Gemeindezwecken hergegeben werden, ſie geben Anweiſung, an wen zu zahlen iſt; und Abels hat ſich dem zu fügen.

Der Vorſteher dagegen tut alles aus eigener Machtvollkommenheit; die Wendung aus Befehl des Richters etwa oder mit Rat des Richters iſt ihm vollſtändig fremd. Er erwähnt übrigens auch nie, daß er etwas „vann der gemeinde wegen“ tut, wie es Wennemar Abels ein paarmal hervorhebt; denn bei jenem iſt es ſelbſtverſtändlich, folgt es aus ſeiner Stellung. Der Vorſteher bezahlt die Koſten, welche durch den Bau an den Brücken entſtehen, ſoweit ſeine Geldmittel reichen; er läßt auch alle Arbeiten an ihnen ausführen; ebenſo ſteht es mit den Arbeiten an der Mühlenſchlacht; er ordnet ſie an und bezahlt die entſtehenden Koſten. Sonſt gehört noch zu ſeiner Kompetenz die „Ausſendung der Schützen“ (deren

Bedeutung ist mir nicht klar), Errichtung eines Schlagbaums auf dem Hatzfeld und sonst kleinere Sachen. Endlich gehörte zu den Befugnissen des Vorstehers der Umgang durch die Gemarke (wodurch die Markgenossenschaft auch wieder in eine offizielle Beziehung zur Gemeinde gebracht wird), woran sich ev. ein Brüchtenverhör schloß, also eine polizeiliche Befugnis, welche Wennemar Abels in keiner Hinsicht hat, und die allerdings der Vorsteher mit dem Richter teilt. Auch steht ihm die Verpachtung der Eichelmast und der Holzverkauf zu. Vor allem ist er es auch hauptsächlich, welcher die Gemeinde an Amtstagen vertritt.

Wir haben es also mit zwei verschiedenen Beamten zu tun, worauf nun noch in folgendem näher einzugehen ist. Hauptsächlich unterscheiden sie sich darin, daß der Vorsteher ein Beamter mit Obrigkeitsqualität ist, während diese dem Wennemar Abels fehlt. Jener ist der eigentliche Repräsentant der Gemeinde, der für die Erledigung der Geschäfte der Einwohnergemeinde aufzukommen und dazu überall über ihre Mittel die Verfügungsgewalt hat. Wennemar Abels Stellung könnte man dagegen eher als die eines inoffiziellen, eines Privatbeamten der Gemeinde bezeichnen, er wird vielleicht auch nicht durch die Obrigkeit bestellt, sondern von den Erben gewählt worden sein; er hat mehr für diejenigen Aufgaben der Gemeinde zu sorgen, die nicht so sehr pflichtmäßige als vielmehr freiwillig übernommene sind. Man ist geneigt anzunehmen, daß der Vorsteher hauptsächlich die Aufgaben zu erledigen hat, welche dem früheren Schultheißen zustanden, und daß für alle neu hinzukommenden Aufgaben besondere lose Vereinigungen, Genossenschaften, Körperschaften sich bildeten, die mehr oder weniger sich an die Gemeinde anlehnten. So ist die Garnnahrung eine solche, deren Zusammenhang mit der Gemeinde natürlich sehr gelöst ist, weil in zwei verschiedenen Flecken, ja Ämtern der Garnhandel ins Leben trat und eine Interessengemeinschaft schuf, die über die einer Gemeinde von Anfang an hinausging. Die Schulgemeinde ist ebenfalls ein solcher Verband, gebildet von denjenigen, welche Beiträge zu dem Bau und der Unterhaltung der Schule leisten, wenn auch nicht ausschließlich von ihnen gebildet und im festen Zusammenhang mit der Gemeinde stehend. So verhält es sich auch mit den Kirchengemeinden, die natürlich wieder nicht in so nahen Beziehungen zur Einwohnergemeinde stehen wie die Schule, da sie konfessionell geschieden sind,

ſo daß überhaupt die Einwohnergemeinde als Träger des Kirchenweſens nicht in Frage kommen konnte. Zudem iſt es in der fraglichen Zeit in Barmen zu keiner Bildung einer ſelbſtändigen Kirchengemeinde gekommen.

Nach alledem iſt man wohl berechtigt, einen Unterſchied zu machen zwiſchen ſolchen Aufgaben, welche die Gemeinde als Einwohnergemeinde betreffen, und für deren Erledigung die Vorſteher zu ſorgen haben und der Behörde verantwortlich waren, und deren Kreis ſich genau mit dem deckt, für welchen früher der Hofſchultheiß aufzukommen hatte, und ſolchen Aufgaben, welche freiwillig übernommen wurden, und zu deren Erfüllung ſich beſondere, nach außen mehr oder weniger abgeſchloſſene Kreiſe, zum Teil innerhalb der Einwohnergemeinde, zum Teil darüber hinausgreifend, bildeten. Einige von dieſen Kreiſen fallen in unſerer Zeit aber ſo mit der Einwohnergemeinde zuſammen, daß man deren Aufgaben füglich als Aufgaben der Einwohnergemeinde behandeln muß. Andere kondenſierten ſich mit der Zeit zu immer bewußteren Zweckverbänden, zu geſonderten Gemeinden in der Gemeinde, die ſich ſchließlich zum Teil im Kampfe mit der Behörde (Kirchengemeinde) offizielle Anerkennung errangen, und allmählich weite Gebiete des öffentlichen Lebens anbauten, deren Verwaltung den Einwohnern von Anfang an in der Hauptſache ſelbſt überlaſſen wurde.

Bevor nun dieſer Gegenſtand verlaſſen wird, iſt es nötig, noch auf einen kleinen Zug hinzuweiſen, der für die Beurteilung der Stellung der Vorſteher vielleicht nicht ganz ohne Bedeutung iſt. Wie nämlich Arnts Rechnung verrät, beteiligt ſich der Vorſteher an einigen Arbeiten höchſt perſönlich und verdient ſich den entſprechenden Lohn. Das geht ganz klar aus folgenden Stellen z. B. hervor: „Am 12 Septembris Ich vnnd Heinrich Bott . . . brügelholtz gefahren, bey Benedikto 36 alb", oder „noch am anderen tagh mitt 6 männern ahm brügel gearbeitet koſt 3 gulden", oder „am 19 Martij einn holz auff der flagenhartt abgekurtzt, vnd ahnn die Gemarcke fahren laſſenn, vnd mitt den fuhrleutten vnnd Bottenn bey Benedikto verzehrtt 37 alb", oder „am 19 des vorigenn Monats hab Ich am Hertzfeldtt die ſtraßenn helffen machenn vor dem ſchlachtbaum auff dem flütt verzehrtt 16 alb" uſw. Hier annehmen zu wollen, er habe nur die Leitung über die Arbeiten gehabt, geht nicht an. Es iſt ganz offenbar, daß er mit Hand angelegt hat an allen möglichen

Arbeiten, Baumfällen, Holzbänken und -fahren, Arbeiten an der Brücke, Straße und dergleichen.

Damit wäre der Hauptkreis der Funktionen der Gemeindebeamten beschrieben. Über die Bedeutung und den Umfang der einzelnen Aufgaben wird am besten im nächsten Kap. im Anschluß an den Gemeindehaushalt zu reden sein, an dessen Besprechung jetzt gegangen werden soll.

Kap. 4. Der Gemeindehaushalt.

§ 1. Die Rechnung des Richters.

Wie sich schon aus den bisherigen Untersuchungen ergeben hat, werden von drei verschiedenen Personen Gemeindegelder vereinnahmt und verausgabt, durch den Richter, durch die Vorsteher und eine dritte Person, die in der Zeit, um die es sich hier hauptsächlich handelt, Wennemar Abels ist. Soweit es ging, ist die prinzipielle Bedeutung der Kassen der beiden letzteren behandelt worden. Es wird gut sein, auch gleich im voraus zu erledigen, welcher Art eigentlich des Richters Kasse ist; nicht in ganzer Ausführlichkeit, das Meiste wird besser im Zusammenhang mit dem ganzen Steuerwesen abgehandelt. Denn wie schon oben, als vom Richter die Rede war, angedeutet wurde, hängt seine finanzielle Tätigkeit für die Gemeinde damit zusammen, daß er Steuererheber war. Nun wurden aber nicht nur, und wohl meistens nicht, reine Landsteuern erhoben, sondern man pflegte diese Gelegenheit wahrzunehmen, auch noch Summen zur Deckung des Gemeindebedarfes mitzuerheben; es wird davon noch weiter unten im § 3 dieses Kap., als von den unvollkommenen Steuern die Rede sein. Diese Gelder kamen in die Hände des Richters.

Aus seiner Rechnung vom Jahre 1596 geht hervor, daß er einmal über die Steuern zur Zahlung „der Schwarzenburgischen Reuterzehrung", eine reine Amtssteuer, und sodann über eine „durch Ritter und Landschaft zu Hamboch" bewilligte Kriegssteuer, eine Landsteuer, berichtet. Im zweiten Teil zählt er dann auf, wie er die bewilligte Summe ausgegeben hat. Einmal hat er die beiden Steuern ordnungsgemäß abgeliefert und auch die nötigen Unkosten

der Umlegung und Erhebung richtig bezahlt, außerdem aber noch einige Forderungen an die Gemeinde beglichen. Zunächst handelt es sich um Gelder, welche die Gemeinde an das Amt zu zahlen hatte; denn die Amtsverwaltung verursachte Kosten, und diese wurden unter die Gemeinde repartiert. Sodann sind es Ausgaben für reine Gemeindezwecke; Tabelle 1—3, namentlich Tabelle 2, geben darüber zahlenmäßige Auskunft. Die Art und Weise nun, wie er die Gemeindegelder verausgabt, ist eine verschiedene. Wie die Rechnung lehrt, liefert er einige Beträge an die Vorsteher oder an Wennemar Abels nach und nach ab und zwar zu ganz bestimmten Zwecken. Er zahlt wohl auch direkt an Gläubiger der Gemeinde im Beisein eines Vertreters und auch ganz selbständig.

So war es 1596; wie war es aber in den anderen Jahren, aus welchen keine Richterrechnung vorliegt? Auch Arnt auf dem Westen zählt in seinem Einnahmeteil auf: 1597 habe ich 10 Rtl. aus der Landsteuer empfangen, 1598 und 1601 so und so viel, 1604 sogar 71 Rtl. Die Beträge, über welche der Vorsteher quittiert hat, sind solche, die von vornherein zu einem ausdrücklich bestimmten Zweck mit in die Landsteuer einbezogen worden waren: 1597 „zur Reparation der Möllenschlacht"; 1601 „zur gemein notturfftigenn bauw"; 1604 „zur erbauwung der Möllennschlagh"; nur 1598 ist kein Zweck genannt. Diese, für bestimmte Zwecke festgelegten Beträge gleichen nun in der Rechnung von 1596 den Ausgaben für die Mühlenschlacht, für die Unkosten beim Empfang des Amtmanns und zur „Aussetzung der Schützen", wie aus dem Schluß der Vorsteherrechnung von 1596 zu erfahren ist. Diese Auslagen soll der Richter, so heißt es da, „in seiner Rechnung, welche in der Landsteur ingetzogen . . . einbringen". Seine Rechnung zeigt, daß er es auch getan hat. Aber außerdem hat er noch einiges andere für die Gemeinde ausgegeben: nämlich zur Bezahlung eines Pferdes, Lohn für einen Gemarkenaufseher, Bezahlung eines Lehrers und Gratifikation an drei Vorsteher. Hinsichtlich der beiden letzten Posten geht nun aus dem Text klar hervor, daß es sich um unvorhergesehene handelt. Denn daß solche überhaupt vorhanden sein müssen, ist ganz selbstverständlich; sonst würde die Rechnung nicht mit einem Saldo von 32 Rtl. 49 alb. 4 hlr. zugunsten Pylsums enden. (Denn wie aus einer Bemerkung Pylsums auf einem beigeklebten Zettel hervorgeht, sind von der Schlußsumme die 26 Rtl. „Petern

vff. den Hagen betreffendt" abzurechnen, weil sie irrtümlicherweise mit in die Rechnung hineingekommen seien.) Die genannten fraglichen Posten betragen aber zusammen 30 Rtl. 63 alb. Man wird deshalb mit vollem Rechte annehmen dürfen, daß sie die Mehrausgaben verursacht haben, und daß sie die Unvorhergesehenen waren. Daß nun dies nur 1596 vorgekommen sein sollte, zu dieser Annahme liegt kein Grund vor. Man wird also, wenn man die Gesamthöhe der jährlichen Ausgabe der Gemeinde haben will, zu den Ausgaben der Jahre, aus welchen keine Richterrechnung vorliegt, noch einen gewissen Betrag hinzufügen müssen; und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nun in den einzelnen Jahren Beträge zur Deckung des Gemeindebedarfes mit in die Landsteuer einbezogen worden sind oder nicht. Wie hoch diese fehlende Summe anzunehmen ist, läßt sich natürlich aus dem einen Beispiel nicht berechnen.

Doch nun zum eigentlichen Gemeindehaushalt, der nach Ausgaben und Einnahmen betrachtet werden soll.

§ 2. Die Ausgaben.

Unter den Ausgaben der Gemeinde sollen hier alle diejenigen verstanden werden, welche für die oben als pflichtmäßig und als freiwillig übernommen gekennzeichneten Ausgaben aus einer der drei Kassen gemacht werden. Es sind dann aus den bekannten Rechnungen, wie sich bereits aus den bisherigen Ausführungen ergeben hat, folgende Ausgaben festzustellen:

a. für die Errichtung und die Instandhaltung öffentlicher Gebäude und dergleichen. Hierher gehören selbstverständlich alle Ausgaben für die Erbauung und Ausbesserung der Mühlenschlacht, der Brücken, der Schule und Gerichtskammer, die Errichtung des Schlagbaums auf dem Hatzfeld und dergl. Es findet sich in der Rechnung Arnts auf dem Westen eine Ausgabe für Wegebau angegeben, und zwar handelt es sich um einen Weg, der in der Urkunde vom 26. Mai 1605 als „gemeine lantstraße" bezeichnet wird im Gegensatz zu den „nachbarwegen". Arbeiten an den letzteren werden nie erwähnt; und jene sind wohl durch Errichtung des Schlagbaums nötig geworden, so daß man wird sagen können, daß im allgemeinen der Wegebau entweder überhaupt nicht Gemeindeaufgabe war,

oder, soweit er es war, in dieser Zeit noch wenig Sorge verursachte. Durch alle diese Aufgaben wurden Ausgaben bedingt

1. zur Beschaffung von Materialien: Holz, Steine, Kalk, Nägel und sonstiges „Eisenwerk";
2. zur Bezahlung der nötigen Handwerker, Fuhrleute und Tagelöhner; also für Lohn, Zehrungen und dergl.

Außer für Errichtung und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude usw. waren aber auch Ausgaben nötig

b. für Bezahlung von Gehältern und Gratifikationen. Gehalt wird nur an den Lehrer bezahlt; außerdem gehört aber hierher ein ziemlich regelmäßig bezahlter Lohn für einen Gemarkeaufseher, der fast in allen Rechnungen „Schützenkönig" genannt wird. Dieser bekam 1594—96 Brot geliefert, ebenso 1605, in zwei anderen Jahren je 10 Karren Waldholz oder den Erlös dafür. Ferner sind hier zu nennen die gelegentlichen Gratifikationen an die Beamten, Vorsteher, Gerichtsschreiber, Richter oder an Militärpersonen, wofür die Rechnungen einige Beispiele bieten. Schließlich könnte man noch

c. die Ausgaben zur Deckung der Verwaltungsunkosten als besondere Kategorie hervorheben. Hierher gehören die Unkosten, die durch Abhalten von Gemarkenumgängen, Brüchtendingen, Beteiligung an Amtstagen und durch sonstige Betätigung der Gemeinde oder ihrer Beamten in ihrem Dienste verursacht werden. Sie bestehen meistens in der Bezahlung der dabei gemachten Zehrungen, eventl. des Schreiblohns und in dem Ersatz der Auslagen, namentlich der Reisekosten.

Wenn man will, kann man die Ausgaben der Gemeinde auch nach den Gesichtspunkten teilen, nach welchen es bei Eheberg[53]) für die Jetztzeit geschehen ist, „in solche für staatliche Zwecke, in Ausgaben für obligatorisch-kommunale Zwecke und solche für fakultativkommunale Zwecke". Zu den Ausgaben für staatliche Zwecke gehört z. B. die Zahlung eines Teils der Unkosten, die durch Umlegung und Erhebung der verschiedenen Steuern veranlaßt werden. Ob und wie weit die Ausgaben für „Musterung" und „Aussatzung der Schützen"[54]) und auch die Unkosten der gelegentlichen Einquartie-

[53]) Eheberg, Finanzwissenschaft, Anhang Kap. 2, 2 S. 464 ff.

[54]) Rechnung des Richters und die der Vorsteher 1606 (i. Anh.).

rungen[55]) hierher gehören, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls aber gehören hierher die „Servitien der fürstl. Soldaten zu Beinburg" auch „Servisgeld" genannt, das in den Steuerzetteln von 1657 und 63 genannt wird.

Wenn unter obligatorisch kommunale Zwecke solche verstanden werden, „welche jede auf der Höhe ihrer Aufgaben stehende Gemeinde durchführen und deren Durchführung eventuell vom Staate erzwungen" werden kann, so sind die Ausgaben für die Instandhaltung der Mühlen und der Brücken prächtige Beispiele dafür. Besonders gehören die Ausgaben für die Mühle und die alten herrschaftlichen Gebäude, Umhegungen usw. hierher, deren Instandhaltung bekanntlich schon im Weißtum als Pflicht den Hofesleuten auferlegt war.

„Zu den fakultativ kommunaleu Ausgaben zählen diejenigen, welche über das für staatliche und kommunale Zwecke erforderliche Minimum hinausgehen." (Eheberg.) Zu diesen Ausgaben werden nun für die hier in Betracht kommende Zeit die Schulausgaben gerechnet werden müssen, die ja heutzutage natürlich zu der vorigen Kategorie zählen. Sonst ist aber von Ausgaben dieser Art nichts zu berichten.

Die Ausgaben der beiden ersten Kategorien faßt Eheberg auch als „Pflichtausgaben" zusammen (s. 465). Das geht auch in unserem Falle sehr gut; es schließt sich dann diese Einteilung der Ausgaben von selbst den oben bereits für die Aufgaben gemachten an, die bekanntlich in Pflicht- und freiwillige Aufgaben geschieden wurden.

Ehe nun auf die Ausgaben im einzelnen eingegangen wird, ist es gut, noch die finanziellen Beziehungen zwischen den der Gemeinde übergeordneten Verbänden und der Gemeinde selbst wenigstens kurz zu erwähnen, besonders da sie in einer der vorliegenden Rechnung, nämlich in der des Richters, einen großen Raum einnehmen. Die Zugehörigkeit zum Territorium machte sich in finanzieller Beziehung in der Zahlung der verschiedenartigsten Steuern geltend. Ihre Umlegung und Erhebung verursachten viel Arbeit und nicht unerhebliche Kosten. Geringere Kosten mag die landesherrliche Steuer, der Schatz, verursacht haben; darüber aber fehlen jede Nachrichten.

[55]) Rechnung des Richters.

Ferner gehören hierher die früher grundherrlichen Abgaben und die Lieferungen von Naturalien „zu Steur der Küchen ghen Hove“.

Alle Geldforderungen durch das Amt ferner und alle Unkosten, die durch die Amtsverwaltung, wenigstens soweit die Selbstverwaltung der Gemeinden mit in Verbindung stand, aufliefen, berührten die Gemeinden natürlich direkt. Denn sie wurden einfach nach dem Modus der Steuerumlegung unter die drei Gemeinden geteilt (meistens bei größeren Forderungen) oder zu gleichen Teilen (bei kleinen Sachen). Größere Geldforderungen wurden namentlich durch gelegentliche Kontributionen und Einquartierungen verursacht, die meistens nur ein Amt betrafen. Beispiele bieten die Rechnung des Richters von 1596 und der Steuerzettel von 1640[58]). Kleinere Geldforderungen erwuchsen durch gelegentliche Reisen der Beamten im Interesse des Amtes z. B. zwecks Milderung des Steueranschlages oder zur Erwirkung eines Legates, welches von der ehemaligen Pfandherrin den verschiedenen Gemeinden des Amtes vermacht worden war und zurückgehalten wurde, und dergl. mehr

Alle diese Ausgaben müssen natürlich berücksichtigt werden, wenn man sich ein Bild von der finanziellen Belastung der Gemeinde machen will; aber sie gehören in einen anderen Zusammenhang. Hier kommt es darauf an, unter einem besonderen Gesichtswinkel einen Blick in das Innenleben des kleinsten selbständigen Verwaltungskörpers zu tun, und da genügt es, auf den Konner mit den anderen Verwaltungskörpern hingewiesen zu haben.

Über die Höhe der einzelnen Ausgaben geben die Tabellen 1—6 nähere Auskunft. Leider geben sie kein vollständiges Bild der Gemeindeausgaben und zwar deshalb nicht, weil für die Zeit von 1594—96 die Rechnung fehlt, welche der von Wennemar Abels 1606 entspricht, während andererseits unter den Rechnungen von 1606 die des Richters aus den ganzen zehn Jahren fehlen. Außerdem fehlen die Schulrechnungen aus der Zeit von 1597—1601, auch für 1594—96 lagen mir die entsprechenden nicht vor. Aber immerhin wird man sich ein einigermaßen zutreffendes Bild von der Höhe der Ausgaben machen können.

Nach Tabelle 5 betreffen weitaus die meisten Ausgaben die Schule. Es sind 216 Rtl. 17 alb. 1 hlr. (Tab. 5 Z. III Sp. 12)

---

[58]) Cleff I.

von 469½ Rtl. 25 alb. 2 hlr. der Gesamtausgabe (Tab. 4 Z. 7 Sp. 12) gegen 378 Rtl. 17 alb. 5 hlr., welche für Brücken, Mühle und Schule ausgegeben wurden (Tab. 5 Z. IV Sp. 12). Nun muß man bedenken, daß Abels Schulrechnung nur bis 1602 zurückreicht, und daß die fehlenden gerade die Lehrergehälter enthielten, wie der Abschnitt „Außgaiffe vann der schöilen hir ihm Barmen" in Abels Rechnung lehrt. Setzt man also den entsprechenden Betrag noch in die Rechnung ein, nämlich (24 Rtl. pro Jahr also) 120 Rtl., so ergibt das eine Ausgabe für die Schule von ca. 336 Rtl. Die Gesamtausgabe würde sich dann auf ca. 590 Rtl. belaufen (Tab. 4 Z. 8 Sp. 12). Es betragen mithin die Schulausgaben bedeutend mehr als die Hälfte aller Ausgaben oder doppelt soviel als die Ausgabe für Mühle und Brücken zusammen genommen, die sich auf 162 Rtl. 4 hlr. belaufen (Tab. 5 Z. II Sp. 12). Dieses Resultat wird natürlich etwas verschoben werden, wenn man sich die Auslagen des Richters eingeschoben denkt. Sicher aber wird man behaupten dürfen, daß die Auslagen für die Schule die für Mühle und Brücken ungefähr um das Doppelte überstiegen haben, da Auslagen des Richters hierfür nicht mehr ausstehen, wie nach dem § 1 dieses Kap. anzunehmen ist. An dieser Höhe der Ausgaben für die Schule ist natürlich ausschließlich der Umstand schuld, daß ein jährliches Gehalt für den Lehrer zu zahlen war, das sich allein für die 10 Jahre auf etwa 240 Rtl. belaufen haben mag. Die Ausgaben für das Schulgebäude selbst stehen, wenn auch nicht bedeutend, so doch immerhin gegen die für die beiden anderen Sorgenkinder einzeln genommen zurück: wie Tab. 5 Z. 7 Sp. 12 und Tab. 5 Z. 1 u. 3 Sp. 12 lehrt. Dabei ist, allerdings mehr als Kuriosum, hervorzuheben, daß namentlich durch die Uhrglocke größere Ausgaben verursacht wurden. Sie wurde seiner Zeit von der Pfandherrin von Beyenburg der Schule geschenkt, das Präsent machte aber den Empfängern unausgesetzt schwere Sorgen, wie die Rechnung Wennemar Abels in ihrem Hauptteil zur Genüge zeigt.

Im Jahresdurchschnitt betragen die Gesamtausgaben in den 10 Jahren ca. 59 Rtl., wenn man von der Rechnung des Richters vorläufig absieht, er wird in fünf Jahren nicht erreicht, dafür in den anderen fünf übertroffen; und zwar schwanken die Ausgaben zwischen ca. 34 Rtl. und ca. 85 Rtl. (genaueres s. Tab. Z. 8). Die höheren Ausgaben 1599 hängen mit dem Bau einer Brücke

zuſammen, der im Oktober begonnen wurde; 1603 war eine Generalreparatur, vielleicht eine Neuanlage der Mühlenſchlacht vorgenommen worden, welche relativ bedeutende Ausgaben verurſachte und die üblichen ſehr in den Schatten ſtellte, wie Tab. 5 Z. 4 ausweiſt. Die Nachwirkungen hiervon machen ſich natürlich noch in den folgenden Jahren bemerkbar, dazu wurden Materialrechnungen vom Brückenbau in den folgenden Jahren bezahlt, ſo daß die Jahre von 1603—1606 alle ſolche großer Ausgaben waren.

Betrachtet man die Ausgaben nach den Kategorien „Perſonalbedarf" und „Realbedarf", wobei unter die erſtere alle Ausgaben für Lohn, Gehälter und dergl. abgeſehen von Gratifikationen begriffen werden, ſo fällt zunächſt das vollſtändige Überwiegen der erſteren in die Augen (Tab. 6 Z. IV u. V). Etwa um das Siebenfache übertreffen die Ausgaben für Lohn, Gehälter uſw. die für die Sachgüter; in vier Jahren ſind überhaupt keine Ausgaben für die letzteren verzeichnet. Unter den Perſonalausgaben ſind die größten, wie ſchon hervorgehoben, die für die Beſoldung des Lehrers: ſie machen gut $^3/_7$ aller Perſonalausgaben aus, wenn man für die Jahre 1597—1601 ebenfalls ein Gehalt von 24 Rtl. pro Jahr annimmt. Stark $^2/_7$ entfallen auf Lohn für Handwerker und Tagelöhner; und ein ſtarkes Fünftel auf Zehrungen bei allerhand Gelegenheiten, Koſt für die Handwerker und Tagelöhner uſw. und für die Vorſteher in allen möglichen Funktionen. Die Gratifikationen machen nur einen verſchwindend kleinen Teil aus, ca. 18 Rtl. (Alles nähere ſ. Tab. 6.)

Natürlich ſchwankt das Verhältnis in den einzelnen Jahren, ſo das Verhältnis zwiſchen den Ausgaben für den Perſonal- und Realbedarf: während es im Durchſchnitt wie 7 : 1 iſt, beträgt es 1605 etwa 6 : 1; 1598 ca. 3 : 1; 1604 gar 2 : 1; andererſeits aber 1597 etwa 14 : 1, und in den übrigen Jahren iſt ſo gut wie gar nichts oder tatſächlich nichts für Sachgüterausgaben angeſchrieben worden. Aber auch innerhalb des Perſonalbedarfs ſchwanken die Anforderungen an den „Gemeindeſäckel" nicht unbedeutend hinſichtlich der einzelnen Kategorien. Während nämlich im Durchſchnitt der zehn Jahre das Verhältnis von Gehalt zu Lohn wie 4 : 3 ſteht, iſt es in den einzelnen Jahren folgendes:

1597	1598	1599	1600	1601	1602	1603	1604	1605
5 : 2	5 : 1	1 : 1!	8 : 7	3 : 1	2 : 3!	3 : 5!	5 : 1	5 : 3

vermutlich.

Auch zwiſchen Gehalt und Zehrungen ſchwankt es, und zwar ſo, daß, während es in rohem Durchſchnitt wie 7 : 3 ſteht, es einmal 8 : 5 (1603), ein andermal 8 : 7 (1599) iſt und ein drittes Mal ſogar ſich umgekehrt 6 : 7. Deſto tiefer ſinkt natürlich in den anderen Jahren das Verhältnis zuungunſten der Auslagen für Zehrungen.

Dieſe Schwankungen hängen ſelbſtverſtändlich damit zuſammen, daß 1599 eine neue Brücke und 1603 eine neue Mühlenſchlacht gebaut wurden, weshalb naturgemäß in dieſen und den nachfolgenden Jahren größere Summen für Lohn und Zehrungen bezahlt werden mußten. Mit anderen Worten: die Schwankungen im Verhältnis der einzelnen Kategorien des Perſonalbedarfs zueinander gehen genau den Schwankungen der Geſamtausgaben in den einzelnen Jahren parallel. Für das Jahr 1602 iſt die Umkehrung des Verhältniſſes daraus zu erklären, daß ein Lehrerwechſel eintrat und infolgedeſſen ein halbes Jahr lang die Schule ohne Lehrer war, oder wenigſtens kein Gehalt bezahlt wurde; es iſt alſo rein zufällig.

Die Betrachtung der Verhältniſſe während der Jahre 1594—96 iſt einigermaßen ſchwierig, weil die Rechnung Abels für dieſe Zeit fehlt, die, nach der vom Jahre 1606 zu urteilen, über einen guten Teil aller Ausgaben Auskunft zu geben hätte. Allerdings kann man über die Ausgaben aus dieſer fehlenden Kaſſe doch eine ungefähre Vorſtellung gewinnen, namentlich über ihre Höhe. Aus einer Notiz im Einnahmeteil von Abels Rechnung geht nämlich hervor, daß er vor 1597 eine Kaſſe geführt hat, welche 1596 mit einem Überſchuß von ſieben köluiſchen Talern, 45 alb., 1 hlr. abſchloß, der nun in der neuen Rechnung als Einnahmepoſten figuriert. Nimmt man dieſelben Einnahmen pro Jahr für 1594, 95, 96, an, was man ſehr wohl darf, weil Abels eine Kaſſe geführt hat, die in ihrer Hauptſache aus regelmäßig in gleicher Höhe jährlich wiederkehrenden Einnahmen ſich zuſammenſetzt (Tabelle 7) und zieht den obengenannten Überſchuß ab, ſo ergibt das eine Ausgabe von mindeſtens 42 Rtl. 67 alb. 5 hlr. in den drei Jahren; dabei iſt aber von den außerordentlichen Einnahmen (Verkauf von Bäumen) oder einem etwaigen Überſchuß aus der vorhergehenden Rechnungsperiode abgeſehen worden. Vorausſetzung iſt übrigens noch, daß die betreffende Rechnungsperiode ebenfalls von 1594—96,

d. h. ebenſo lange wie die der Vorſteher gedauert hat, was nicht zu beweiſen, aber ſehr wahrſcheinlich iſt, weil die folgende Periode auch genau mit der Amtsperiode der beiden Vorſteher übereinſtimmt, obgleich derſelbe Wennemar Abels nach wie vor die Kaſſe führte. Außerdem wird es erlaubt ſein, wieder pro Jahr ein Lehrergehalt von 24 Rtl. in Rechnung zu ſetzen, das ergibt eine Ausgabe von 72 Rtl.; zuſammen alſo ca. 114 Rtl. 67 alb. 5 hlr. oder ſagen wir rund 115 Rtl. Das zu der Ausgabe der Vorſteher hinzu getan, würde eine Geſamtausgabe der Gemeindebeamten von ca. 191½ Rtl. in drei Jahren ergeben oder durchſchnittlich eine Ausgabe pro Jahr von ca. 63 Rtl., was den Jahresdurchſchnitt der folgenden zehnjährigen Periode, der 59 Rtl. betrug, etwas überſteigen würde.

Dieſes Reſultat iſt auch nicht unwahrſcheinlich. Denn höchſtwahrſcheinlich ſind an den Brücken und an der Schule große Arbeiten ausgeführt worden. Wenn man nämlich die Ausgabe der Vorſteher für Brücken 1594 mit den jährlichen Ausgaben der Vorſteher von 1597 bis 1606 (Tabelle 5 Z. 2) vergleicht, ſo iſt erſichtlich jene in dieſer Periode in keinem Jahre erreicht worden; ja ſie bleibt ſogar nicht allzuweit hinter der Geſamtausgabe für Brücken während der ganzen zehn Jahre zurück. Andererſeits ſtehen gerade die größten Beträge hierüber in der letzten Periode in Abels Rechnung verzeichnet. Das Wahrſcheinlichſte iſt demnach, daß der Betrag in der früheren Periode relativ bedeutender geweſen ſei als durchſchnittlich in der folgenden.

Ebenſo verhält es ſich mit der Schule. Nach den Bruchſtücken der Rechnung Abels von 1596, die Zeitſchr. 27 S. 304 f veröffentlicht ſind, iſt in dieſen Jahren das Türmchen für die Uhr an das Schulgebäude angebracht, dieſe ſelbſt herbeigeſchafft, gereinigt und eingeſetzt worden. Daß dadurch Koſten verurſacht wurden, die ſich mit denen der folgenden Jahre (Tabelle 5 Z. 7) wohl meſſen können, iſt einleuchtend. Es ſind alſo die Jahre 1594—96 für die Gemeinde jedenfalls Jahre mit relativ großen finanziellen Anforderungen geweſen, was auch durch einen Vergleich der Löhne und der Zehrungskoſten mit dem Gehalte beſtätigt wird. Denn wenn man wieder einen Lehrergehalt von jährlich 24 Rtl. annimmt und bedenkt, daß die Rechnung Abels nicht mit verwertet werden konnte, ſo würden die betreffenden Proportionen jedenfalls denen

für die Jahre 1599 und 1603 gleichen, von denen genau gezeigt werden konnte, daß in ihnen Besonderes von der Gemeinde zu leisten war.

Aber in einer Hinsicht ist die Periode doch wichtig, dadurch, daß wenigstens für das eine Jahr 1596 eine umfangreiche und wohl vollständige Zusammenstellung aller der Ausgaben vorhanden ist, welche der Richter für die Gemeinde gemacht hat, so daß man sich doch ungefähr eine Vorstellung von der Bedeutung des Richters für die Finanzangelegenheiten der Gemeinde machen kann.

Tab. I Z. 3 zeigt, daß es im ganzen über 147 Rtl. sind, die in seiner Rechnung, abgesehen von den Steuern, auf das Konto der Gemeinde gesetzt wurden. Darunter befinden sich aber über 60 Rtl. (Tab. 2 Z. II), die nicht für interne Gemeindeangelegenheiten verwendet wurden, wovon besser im Zusammenhang mit den Steuern, Land- und Amtssteuern, gesprochen wird, so daß an reinen Gemeindeausgaben 85 Rtl. 7 alb. übrig bleiben. Und das in einem Jahre! Diese Summe wird nur 1599 ein klein wenig von den übrigen Ausgaben der Gemeinde übertroffen, wie ein Vergleich mit Tab. 4 Z. 8 lehrt; in dem genannten Jahr war ein Brückenneubau, wurden also außergewöhnliche Anstregungen von der Gemeinde gemacht.

Im einzelnen setzen sich die reinen Gemeindeausgaben des Richters folgendermaßen zusammen:

Für die Mühlenschlacht.....	28	Rtl.	
Für den Empfang des Amtmannes...	26	„	19 alb.
Gratifikation an die Vorsteher	12	„	— „
Dienstpferd (?).....	11	„	13 „
Lohn an einen Gemarkenaufseher	5	„	50 „
Restbezahlung an den frühreren Lehrer	2	„	— „
Sa.	85	Rtl.	7 alb.

Von diesen Ausgaben sind die letzten vier, wie z. T. oben S. 194 gezeigt, als unvorhergesehene zu bezeichnen. Es ist hervorgehoben worden, daß diese Ausgaben für jedes Jahr zu berücksichtigen sind, wenn man die Gesamtausgaben pro Jahr berechnen will. Nimmt man in Ermangelung eines Besseren für jedes Jahr nur einen Betrag von 20 Rtl. an (indem man von den Kosten des Pferdes absieht), so ergäbe das eine durchschnittliche Ausgabe von 79—80 Rtl. pro Jahr in der zehnjährigen Periode oder eine zwischen

ca. 52 und 105 Rtl. pro Jahr ſchwankende Ausgabe, und eine Geſamtausgabe von ca. 700—800 Rtl. in den 10 Jahren; dann ſind aber noch nicht die beträchtlichen Ausgaben für das Amt mit beigerechnet worden.

Dieſe Ausgaben der Gemeinde ſind nun im Vergleich zu denen anderer Landgemeinden aus derſelben Zeit wohl beſonders hoch geweſen. Nur ſolche werden mit konkurrieren können, die

1. ebenfalls eine Schule ſich geleiſtet haben;
2. ähnlich zu beiden Seiten eines Fluſſes gelegen ſind, woraus ſich die Ausgaben für Brücken ergeben; dazu muß dann allerdings
3. eine ähnliche wirtſchaftliche Entfaltung vorhanden ſein; denn bei rein landwirtſchaftlichen Verhältniſſen z. B. würde man in einer ſolchen Gegend mit viel weniger Brücken auskommen, und die vorhandenen würden weniger abgenutzt werden;
4. endlich müßten die betreffenden Gemeinden eine Mühle haben.

Das war aber lange nicht bei allen der Fall, wie aus folgender Stelle des Lagerbuchs (1597) hervorgeht: „Dan iſt zu wiſſen, daß die Ober- und Unterbarmer zu ihrer Mühlen daſelbt ſowol die Kirspeln Steinhauſen und Lüttringhauſer Unterthanen, ſonder ichtes ausgenomen, zu Beyenburg und Halbacher Mühlen gehörig ſeyen, die Remlingrader bedienen ſich auch dieſer Mühlen, die Lehnleut Dorfs Lüttringhauſen aber haben keinen Zwang."

Barmen war demnach in bezug auf den Gemeindebedarf beſonders ungünſtig daran. Wie er ſich im Laufe des 17. Jahrhunderts weiter entwickelt hat, läßt ſich nicht aus ähnlichen Rechnungen feſtſtellen; aber aus einer Betrachtung über die Entwickelung der Einnahmen werden wir noch den Eindruck gewinnen, daß ſie ſich allmählich ſteigerten.

§ 2. Die Einnahmen.

Als Einnahmen der Gemeinde werden hier alle die zuſammengefaßt, welche in den Rechnungen der Vorſteher und Wennemar Abels verzeichnet ſtehen; aus der Rechnung des Richters diejenigen Beträge, welche zur Deckung des eigentlichen Gemeindebedarfes dienen. Außerdem gehören zu den Einnahmen noch die Vorſchüſſe der Beamten.

Was zunächſt das Herkommen der Einnahmen betrifft, ſo erweiſt ſich als eine Hauptquelle für die Mittel zur Deckung des Gemeindebedarfes die Verwertung der Gemarke. In erſter Linie gehören hierher die Verpachtungen von Plätzen, die zum Beſtand der Gemarke gehörten, ſowohl zum Barmer Wald, als auch zu dem Grundſtück in der Mitte des Barmer Gebietes, welches die Ortsbezeichnung Gemarke führt. Weiter ſind hier zu nennen die Verpachtungen der Eichelmaſt. Denn das iſt doch unter „Eker" und „Echergewechß" oder „Echergereiß" zu verſtehen, wie in den Einnahmeteilen der Vorſteherrechnungen öfters zu leſen iſt. Bekanntlich ſtand dem Landesherrn die Eichelmaſt in den Büſchen auf der rechten Wupperſeite allein zu[57]), im Barmer Wald beſaßen die Barmer aber auch die Maſtung. Und ihre Ausnutzung iſt eben in der Weiſe erfolgt, daß die Nutzung verpachtet wurde, ſo oft ein „Echergewächß" war, was in den Jahren von 1594—1606 nur viermal vorgekommen zu ſein ſcheint. Sodann wurde noch durch Verkauf von Holz und aus einer Steinkuhle (Arnts Rechnung) Geld gewonnen; ob im letzteren Falle durch Verpachtung oder auf andere Weiſe, iſt nicht feſtzuſtellen. In Arnts Rechnung heißt es nur: „Auß der Steinkulenn empfangen vonn Jasper Riddershauß im Jahr 1603 u. 1694 zuſamen . . ." endlich kann man hierher auch die Brüchten rechnen, das heißt Strafen für Waldfrevel. Sie ſind nur einmal, nämlich aus der Periode 1594—96, verzeichnet.

Das iſt alſo die eine Hauptquelle, aus der, wie man annehmen muß, zunächſt die Gemeinde ihren Bedarf zu decken ſuchte. Aus beiden Vorſteherrechnungen geht aber hervor, daß dieſe Mittel oftmals nicht ausreichten. Dann war es das nächſtliegendſte Mittel um zu Geld zu kommen, wenn man ſich an die Einwohner der Gemeinde ſelbſt wandte und von ihnen die fehlende Summe beiſteuern ließ. Das geſchah auch, indem man zu der von dem Amtsſteuerkontingent auf die Barmer Gemeinde entfallenden Quote noch die betreffende Summe hinzufügte und mit erheben ließ. Beiſpiele dieſer Art liefern die Steuerzettel von 1591 und die Rechnung Arnts auf dem Weſten, nach welcher in vier Jahren zu dieſem Mittel gegriffen wurde.

Das ſind nun aber richtige Gemeindeſteuern, welche alſo die zweite Hauptgeldquelle bilden, zwar Gemeindeſteuern unvollkommener

[57]) Zeitſchr. 27 S. 282 u. 3. Nachtr. S. 19.

Art, wenn man will, wegen folgender Eigentümlichkeiten. Dieſe Steuern werden nicht ſelbſtändig umgelegt und erhoben; ſondern ſie bilden ein kleines Anhängſel an die Landſteuer. Bei demſelben Umlegungsgeſchäft wird von denſelben Perſonen, welche die Landſteuer auf die Steuerſubjekte repartieren, die von den Gemeindebeamten mit Hilfe des Richters (?) feſtgeſtellte Summe mit verrechnet und umgelegt, und von demſelben Beamten, nämlich dem Richter zu denſelben Terminen wie die Landſteuer erhoben. Schließlich an dem Ablieferungstermine etwa händigt der Richter den mitverrechneten Betrag den Vorſtehern aus. Das Entſcheidende iſt dabei: es erhebt nicht ein Gemeindebeamter den betreffenden Betrag, ſondern der Richter, der Erheber der landſtändiſchen Steuer, in Verbindung mit dieſer. So heißt es denn auch in Arnts Rechnung: „Erſtlich iſt inn die Lanndtſteuwer des Jahrs 97 . . . vbergeſetzt, vnnd durch den Renttmeiſter Pylſum wegen der Gemein mehr gebürtt worden 10 R. thaller“; oder bei den vier Vorſtehern: „Solchs hat der H. Rentmeiſter in ſeiner Rechnung, welche in der Landſteur ingetzogen und wird d. H. Rentmeiſter dieſelbe einbringen“. Dadurch aber verliert das ganze Geſchäft den Charakter einer Gemeindeaktion. Steuern ſind es aber natürlich trotzdem und mit Rückſicht auf die Verwendung der Gelder kann man auch von Gemeindeſteuern ſprechen, eben von unvollkommenen Gemeindeſteuern, wie es oben genannt iſt. Daneben kommen aber auch vollſtändig entwickelte echte Gemeindeſteuern oder vollkommene Gemeindeſteuern im Gegenſatz zu den vorigen vor; ob ſchon in der Zeit, aus der unſere Rechnungen ſtammen, iſt mir nicht bekannt, aber kaum anzunehmen. Jedenfalls iſt das erſte bekannte Beiſpiel dieſer Art die Steuer von 1657; doch ſcheint ſie nicht die erſte geweſen zu ſein. Im Gegenſatz zu den vorigen iſt das ihnen charakteriſtiſche Merkmal, daß der Vorſteher, alſo ein Gemeindebeamter, ſie erhebt und zwar nicht in Verbindung mit einer landſtändiſchen Steuer; vielmehr wird ſie ſelbſtändig umgelegt und erhoben zu dem ausgeſprochenen Zwecke, daß daraus die und die Gemeindeausgaben bezahlt werden ſollen und weiter nichts, wie aus den betreffenden directoria solutionis mit aller nur wünſchenswerten Klarheit hervorgeht. Die Umlegung wurde allerdings von demſelben Perſonenkreis beſorgt, welche es auch bei der Landſteuer tat, und zwar nach demſelben Modus wie bei dieſer, ſo daß die Gemeinde-

ſteuer als ein Bruchteil der Landſteuer berechnet wurde. Als Beleg hierfür mögen nur der Kopf des Steuerzettels von 1663 und eine Stelle aus dem Steuerzettel von 1657 hier angeführt werden: „Gegenwertiger Steuwrzettel iſt auß geheiſch ihrer Gn. H. Ambtmanß von d. Reven durch unß Richter und ſcheffen umbgelegt und dem Vorſteheren Peteren Karnap geſtelt zu nachgeſeztem ende zu erheben und zu zahlen übergeben worden". Und die andere Stelle: „Demnach veſcheidene Außgaben alnoch wegen der gemeinden Im Barmen zu thun vorgefallen, So wirt dem Vorſteher Engel Leimbach zugelaſſen und aufgeben noch anderthalb Viertentheil ſteuren der gemeinden anzukündigen zu erheben und zu berechnen." Alles Nähere wird beſſer im Zuſammenhang mit dem übrigen Steuerweſen behandelt; für die augenblicklichen Zwecke genügt das Geſagte.

Neben dieſen beiden Einnahmequellen gibt es noch eine dritte, die aus den freiwilligen Beiträgen zur Deckung der Ausgaben beſtehen. Sie zerfallen in Stiftungen und Schenkungen von Privaten oder Behörden zur Unterhaltung der Schule namentlich zur Beſoldung des Lehrers. Die Schulrechnung Abels gibt darüber eine deutliche Vorſtellung.

Sodann gehören hierher die Vorſchüſſe der Perſonen, die eine Gemeindekaſſe zu verwalten haben. Man ſehe ſich daraufhin einmal die ſechs Kaſſenberichte (einſchließlich der des Richters und den Schulrechnungen) an. Zunächſt werden die Einnahmen aufgezählt, dann die Ausgaben und ſchließlich beide gegeneinander verrechnet. Dabei ergibt ſich dann bei fünfen, daß der Betreffende über den „Empfang" hinaus für die Gemeinde ausgelegt hat ſo und ſoviel; „Wan nun eins gegen das ander abgetzogen, Reſt den vorſtenderen noch . . ." oder „pleibt man Arnten vff denn Weſten ſchuldig zuſamen . . ." uſw. Nur einmal nämlich in der Schulrechnung Wennemar Abels, heißt es: „Als nu der entfangk vnnd die Außgabe Aberſehenn befyndet ſich, daß ein jegenn daß Aunder gleich außkompt". Natürlich kommt es bisweilen auch vor, daß in der Kaſſe ein Betrag übrig bleibt, daß die Beamten der Gemeinde etwas „ſchuldig bleiben", wie in dem Steuerzettel 1591 die Abrechnung des Richters zeigt, dann auch aus der bekannten Notiz im Einnahmeteil aus Abels Rechnung hervorgeht. Über die betreffenden Beträge iſt nun nicht etwa beſonders Buch geführt worden, ſondern ſie ergaben ſich erſt am Schluß der Rechnungsperiode dadurch, daß eben die Einnahmen gegen die Ausgaben verrechnet wurden.

Es scheint beinahe so, als habe eine Pflicht, eine getrennte Kasse zu führen, für die Beamten nicht bestanden. Denn man stelle sich einmal vor, sie wären getrennt von den Privatschatullen gehalten worden, dann ist es doch nahezu undenkbar, daß man über Gemeindeausgaben und -Einnahmen hätte berichten können, ohne in der Aufstellung der Ausgabeposten einen Unterschied zu machen zwischen solchen, die aus der Kasse bezahlt sind, und solchen, die aus eigenen Mitteln beglichen wurden. Man hat sich den Vorgang so vorzustellen, daß in den Jahren, in welchen die Ausgaben die Einnahmen übertreffen, und auch die Überschüsse aus den Vorjahren nicht mehr ausreichen (Tabelle 11), die betreffenden Beamten, mehr oder weniger bewußt, aus eigenen Mitteln freiwillig ohne weitere Ankündigung an die Gemeinde oder Aufforderung von dieser, vielmehr als selbstverständliche Leistung eines Gemeindebeamten, zur Bezahlung der Ausgaben beitragen. Jedenfalls läßt die Form der Abrechnungen auf eine noch wenig entwickelte Stufe der amtlichen Kassenführung schließen.

Diese Vorschüsse nun kann man als irreguläre Einnahmen den bisher besprochenen gegenüberstellen, die als die regulären bezeichnet werden können, wobei unter diesen solche verstanden werden, mit denen man die laufenden Ausgaben der Regel nach zu bestreiten gedachte, und unter jenen die, welche zur Deckung der Ausgaben, wenn nicht unerwartet, so doch nur ausnahms- und aushilfsweise hinzukamen. Die Schenkungen an die Schule gehören nicht hierher, denn nach allem, was über die Schule berichtet ist, zu urteilen, rechnete man auf diese unbedingt, ohne sie wäre es überhaupt nicht möglich gewesen, ein festes Lehrergehalt zu garantieren. Selbstverständlich bedeutete jene Art der Deckung für die Gemeinde nur eine Aufschiebung der Bezahlung. Denn schließlich mußten diese Beträge doch aus den regulären Einnahmen denen, die sie ausgelegt hatten, zurückerstattet werden.

Bis jetzt sind die Einnahmen betrachtet worden nach ihrem Herkommen (Verwertung des Gemeindeeigentums — Gemeindesteuern — freiwillige Beiträge), sodann in einer Beziehung zur Bedarfsdeckung (reguläre und irreguläre Einnahmen). Wichtig ist nun besonders eine Betrachtung in bezug auf die Nachhaltigkeit der Quellen. In dieser Hinsicht kann man in folgende Gruppen teilen:

Digitized by Google

1. regelmäßig (jährlich) wiederkehrende Einnahmen,
2. unregelmäßig wiederkehrende Einnahmen und
3. einmalige Einnahmen; (ſ. auch die Tabellen 7—9).

ad 1. Unter regelmäßig (jährlich) wiederkehrende Einnahmen ſollen hier ſolche verſtanden werden, die in feſten Zeiträumen (jährlich) in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Dahin gehören natürlich die Pachtgelder, beſonders diejenigen, über welche Abels zu buchen hat (Tabelle 7). Er zählt die Grundſtücke auf, welche die ganzen Jahre hindurch immer an ein und dieſelbe Perſon zu derſelben Höhe verpachtet waren. Von zwei Ausnahmen abgeſehen, hatte er ſo jahraus jahrein auf dieſelben Einnahmen zu rechnen und ſie auch wirklich bekommen. Hierher gehören auch vielleicht die Neuverpachtungen, welche in Arnts Rechnung verzeichnet ſtehen. Man hat es hier jedenfalls mit Plätzen zu tun, die 1604 zum erſtenmal verpachtet und nun vielleicht jedes Jahr auch immer zu dem gleichen Pachtzins weiter ausgegeben wurden. Wenigſtens befinden ſie ſich 1605 in denſelben Händen und bezahlen alle dieſelbe Pachtſumme wie 1604; nur „Kerſtgenns Peter in der oberſtenn auwenn" bezahlt das eine Mal „7 Marck" und das andere Mal „2 1/2 gulden". Ferner gehören aus der Schulrechnung die mannigfachen Stiftungen für die Schule hierher, die jährlich in derſelben Höhe einlaufen ſollten und auch meiſtens tatſächlich einliefen, worüber Abels Schulempfang nähere Auskunft gibt.

ad 2. Zu den unregelmäßig wiederkehrenden Einnahmen gehören ſolche, die zwar wiederkehren, aber in einem wechſelnden nicht zu beſtimmenden Turnus. Hierher gehören die meiſten anderen Einnahmen: einmal die Verpachtungen des „Echergewechß". In der Zeit von 1594—1606 iſt nur in vier Jahren die Eichelmaſt verpachtet geweſen; nämlich 1595 (?), 1597, 1604, 1605. Die Gründe, weshalb keine jährliche Verpachtung ſtattfand, ſind mir unbekannt; vielleicht beruht es auf einer irrationellen Wirtſchaftsweiſe; zum Teil iſt wohl auch die Ergiebigkeit der Eichelernte von den Witterungsumſtänden namentlich im Frühling zur Beſtäubungszeit abhängig.

Sodann gehören die unvollkommenen und vollkommenen Gemeindeſteuern hierher. Sie ſind bekannt aus den Jahren 1591, 1596, 1597, 1598, 1601 und 1604. Sie könnte man beinahe zwar zur erſten Kategorie tun; denn wenn man auch nicht vorher

wiſſen konnte, in welchen Jahren ſie regelmäßig erhoben wurden, ſo wußte man doch genau, daß dieſes Mittel, falls es nötig war, auch nicht verſagte.

ad 3. Zu den einmaligen Einnahmen ſind zu rechnen die etwaigen Saldos, die von einer Rechnungsperiode in die andere übergeſchrieben wurden; dann aber auch die Einnahmen aus Holzverkäufen, ſowie aus den Brüchten und der Steinkuhle. Es wurden wenigſtens in den 12 Jahren nur je einmal Einnahmen daraus verzeichnet, ſo daß man ſie füglich zu den einmaligen Einnahmen rechnen muß. Ferner gehören die einmaligen Schenkungen und Überweiſungen von der Behörde und Privaten an die Schule hierher. Sie kehren allerdings ſo zahlreich wieder, daß man ſie beinahe richtiger einer Rubrik der wiederkehrenden Einnahmen zuweiſen würde um ſo mehr, als man wohl tatſächlich feſt auf ſie rechnete; denn ohne ſie wäre, wie ſchon bemerkt, die Auszahlung des Lehrergehaltes nicht zu garantieren geweſen.

Nunmehr bleibt noch übrig, die Einnahmen nach ihrer Höhe zu vergleichen, und daran anſchließend ein paar Worte über den Gemeindehaushalt im allgemeinen und ſeine Entwickelung zu ſagen. Über die Höhe der Einnahmen, nach den einzelnen Kategorien unterſchieden, geben die Tabellen 7—11 (Anhang)[58]) nähere Auskunft. Tabelle 10 zeigt, daß die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, unter denen weitaus die meiſten aus der Verpachtung der Gemarkenplätze ſtammen, die bedeutendſten ſind. Sie betragen nämlich 43% aller Einnahmen. Dann folgen die einmaligen Einnahmen, wozu die Vorſchüſſe der Beamten und die einmaligen Schulausgaben namentlich Arnts ganzer Schulempfang zu rechnen ſind; ſie machen 32% aller Einnahmen aus. Sieht man aber von den einmaligen Schuleinnahmen, welche ſich auf 109 Rtl. 16 alb. 8 hlr. belaufen, ab, weil ſie doch im gewiſſen Sinne zu den wiederkehrenden Einnahmen zu rechnen ſind, ſo bleiben nur noch 44 Rtl. 6 alb. 6 hlr. übrig oder 9% aller Einnahmen. Auch die unregelmäßig wiederkehrenden Einnahmen ſind nicht unbedeutend; ſie betragen ¼ aller Einnahmen; aber ſie ſchwanken in ihrem Betrage pro Jahr am meiſten, wie die Tabelle 8 zur Genüge zeigt.

[58]) Über die Einnahmen 1594—96 lohnte es nicht, eine Tabelle zu machen, weil die Einnahmen namentlich der Vorſteher zu unbedeutend und nicht nach Jahren geſchieden waren; ſie werden aber wohl denſelben Charakter gehabt haben.

Die Tabelle 11 gibt dann noch ein deutliches Bild davon, wie die Einnahmen ſich zu den Ausgaben in den einzelnen Jahren verhalten. Weitere Worte darüber zu verlieren, iſt nicht nötig; ſie ſpricht für ſich. Aber im Anſchluß hieran ſoll eine andere Betrachtung angeſtellt werden. Man wird ſich nämlich fragen, wie ſteht es mit einem Wirtſchaftsplan, iſt ein ſolcher vorhanden geweſen? Man wird hierüber vielleicht Auskunft erhalten können, wenn man ſich überlegt, wann unvollkommene Gemeindeſteuern erhoben wurden, und wann die Bauten ſtattfanden, zu welchen ſie erhoben wurden. Denn wenn die Steuern vorher oder in demſelben Jahre erhoben wurden, in welchem die Bauten ſtattfanden, muß man die Frage nach einem Wirtſchaftsplane bejahen; fand die Ablieferung aber ſpäter ſtatt, ſo wird man zum mindeſten Zweifel haben können. Dieſe Dinge liegen nun folgendermaßen; vollkommene Steuern wurden 1596, 1597, 1598, 1601 und 1604 erhoben. 1596 ſcheint auch in der Tat die Reparation der Schlacht, zu welcher die betreffende Steuer erhoben wurde, ſtattgefunden zu haben. Wir hören zwar in der Rechnung der Vorſteher ſchon 1595 von einer Beſichtigung, aber erfahren auch, daß in demſelben Jahre ein Proteſt, die Schlacht betreffend, nach Leunep gegangen iſt. Andererſeits iſt die Auszahlung der 28 Rtl. in zwei Raten 1596 erfolgt; man kann nun annehmen, daß dieſe Auszahlung erfolgt ſei während des Baues zu den Zeitpunkten, in denen der Bedarf ſich herausſtellte, womit man dann annähme, daß die Erhebung vor dem Bau ſtattgefunden hätte. Aber es iſt auch ſehr wohl denkbar, daß die beiden Daten 5. Juni und 15. September mit den Steuerablieferungsterminen parallel laufen. Man wird ſich alſo der Entſcheidung an dieſer Stelle enthalten müſſen. 1597 werden ebenfalls 10 Rtl. zur Reparation der Mühlenſchlacht miterhoben. Leider fehlt die Angabe des Datums, an welchem die Ablieferung an den Vorſteher erfolgte. Es ſcheint nun, daß vor Beginn des Baues beſchloſſen wurde, die Steuer von 10 Rtl. zu erheben. Denn der Bau iſt im Juli 1597 bereits erledigt geweſen. Anfang Auguſt ſtand ſchon die Höhe der Auslagen feſt; wäre alſo danach die Feſtſetzung des Steuerbetrages erfolgt, ſo wären wohl nicht 10 Rtl., ſondern zum mindeſten 12 Rtl. 62 alb. (ſiehe Tabelle 5 Z. 4 Sp. 2) erhoben und abgeliefert worden. Allerdings kann man nicht ſagen, ob ſich nicht die Steuern auf Auslagen beziehen, die noch 1596 ſtattgefunden haben, was

viel Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Die Steuer des Jahres 1598 beläuft ſich wieder auf 10 Rtl.; leider iſt nicht angegeben, zu welchem Zwecke ſie erhoben wurde, die Ausgaben für die Schlacht betragen in dieſem Jahre nur 1 Rtl. 56 alb. und für andere Zwecke ſind überhaupt keine verzeichnet. Durch dieſen Umſtand wird die Vermutung betreffs der Steuer von 1597 beſtärkt, indem man annehmen kann, daß die Steuer von 98 mit zur Bezahlung der Schulden des Vorjahrs gedient habe.

Die nächſte Steuer fand 1601 ſtatt, „zur gemein notturfftigen bauw" ebenfalls 10 Rtl. Von dieſen darf man wohl vermuten, daß ſie ſehr post festum erhoben worden ſind. Denn die Ausgaben des Vorſtehers für 1601 betragen nur 1 Rtl. 55 alb. allerdings für Brückenbau. Im nächſten Jahre wurden nur 2 Rtl. 59 alb. für dieſen Zweck benötigt, dazu 2 Rtl. 37 alb. für die Mühlenſchlacht; das macht zuſammen nur 6 Rtl. 75 alb. Wohl aber ſind in den vorhergehenden Jahren größere Arbeiten an den Brücken nötig geweſen, ſo beſonders 1599 (ſiehe Tabelle 5). Im Oktober dieſes Jahres begannen ſie im vollen Umfange (ſiehe Abels Rechnung); aber von einer Steuer in dieſem Jahre iſt nicht die Rede, und die für 1598 hat natürlich hiermit nichts zu tun.

Ebenſo iſt, wie nun ganz deutlich feſtzuſtellen iſt, die Steuer des Jahres 1604 hinterher, nachdem die Auslagen erfolgt und berechnet waren, erhoben worden. Die Mühlenſchlacht, der ſie galt, war nämlich 1603 gebaut worden; September und November desſelben Jahres wurde mit den verſchiedenen Meiſtern und Tagelöhnern über geliefertes Material und über den Lohn gerechnet. Allerdings geſchahen einige Arbeiten an der Schlacht noch 1604, und einige Ausgaben wurden gar erſt 1605 gemacht. Aber wenn man ſich die Tab. 5, Z. 4, Sp. 6—10 anſieht, ſo kann man keinen Augenblick im Zweifel ſein, daß die Steuer von 1604 der Auslagen im Jahre 1603 wegen erhoben wurde. Im allgemeinen iſt demnach von einem Wirtſchaftsplan, von einem Voranſchlag der vermutlichen Ausgaben zu Beginn eines Jahres keine Rede. Zwar hat es den Anſchein, als ob in einigen Jahren Anſätze dazu vorhanden wären, doch ſind die Konſtruktionen, die dazu führten, keineswegs verläßlich.

Zum Schluß ſoll noch ein Blick auf den Entwickelungsgang der Einnahmen und des Haushaltes überhaupt bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts geworfen werden. Höchſt wahrſcheinlich nicht nur,

ſondern eigentlich ſelbſtverſtändlich iſt, daß man in früheren Zeiten, im 15. und 14. Jahrhundert, mit den Einnahmen aus der Verwertung des Gemeindeeigentums ausgekommen iſt. Denn damals war noch keine Schule vorhanden, und kam man noch mit weniger Brücken aus. Überdies wird man annehmen können, daß mehr unbezahlte Arbeit geleiſtet wurde, als in der Zeit, in welche ein genauerer Einblick getan werden konnte. Die Einrichtung der Schule bedeutet alſo einen Markſtein für die Entwickelung des Gemeindehaushaltes. Danach war es nicht mehr möglich, mit den genannten Einnahmen auszukommen, obgleich man es wohl auch jetzt noch grundſätzlich erſt verſuchte; im übrigen mußten die Steuern, wenn auch nur akzeſſoriſch, zu Hilfe genommen werden. Für die Schule mußte man ſich aber jedenfalls nach einer neuen nachhaltigen Einnahmequelle umſehen. Als ſolche dienten Stiftungen und Schenkungen von Privaten und Überweiſungen von Behörden bis ins 18. Jahrhundert.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts gewannen die Gemeindeſteuern, erſt die unvollkommenen, und wohl ſeit etwa der Mitte auch die echten, immer mehr an Bedeutung, um im 18. Jahrhundert überhaupt neben den nicht unerheblichen Beiträgen von Privaten ziemlich allein als Einnahmequelle übrig zu bleiben. Denn 1705 erfolgte die Teilung der Mark, und folglich fielen die bisher daraus gezogenen Einnahmen aus. Dies Jahr iſt alſo in der Geſchichte des Gemeindehaushaltes ein ebenſo bedeutſames, wie das Jahr 1579, in welchem die Schule gegründet wurde.

Eine ausgiebige Kritik der Teilung kann und ſoll hier nicht gegeben werden; dazu müßte man erſt eine Vorſtellung von den Verhältniſſen und Umſtänden haben, unter welchen ſie erfolgt iſt. Aber das läßt ſich doch ſagen, daß eben damit eine nicht unbedeutende Summe durch Steuern aufgebracht werden mußte, die vorher der Gemeinde ſicher und mühelos zufloß, und nun alſo eine größere Belaſtung der Einwohner die Folge war. Von hier aus, namentlich vom Standpunkte des kleinen Mannes aus geſehen, ſcheint mithin jedenfalls das Jahr 1705 eine Wendung zu ſchlechteren Verhältniſſen zu bedeuten.

Man kann alſo bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts in der Entwickelung des Haushaltes der Barmer Gemeinde von zwei Perioden ſprechen, wenn man die Art der Bedarfsdeckung als Einteilungsprinzip nimmt, nämlich folgende zwei:

1. von der Eingliederung in das Amt Beyenburg (14. Jahrhundert) bis 1579 (Gründung der Schule): der Gemeindebedarf wird mit den Einnahmen aus der Mark in der Hauptsache gedeckt.
2. 1579—1705 (Gemarkenteilung): zur Deckung des Gemeindebedarfes werden neben privaten Zuwendungen auch Steuern herangezogen, erst akzessorisch, später regelmäßig.

Die letzte Periode könnte man, wenn man wollte, noch in zwei Unterperioden einteilen, deren Wendepunkt etwa vor die Mitte des 17. Jahrhunderts fallen mag, nämlich in das Jahr, in welchem zum ersten Male echte Gemeindesteuern erhoben worden sind.

Angabe der Literatur und der Quellen.

von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1862/63.

— Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. 1856.

G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg. I. Bd. 1400—1562. 1895.

— Die landständische Verfassung von Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. (Zeitschr. 21 S. 173—256 u. 22 S. 1—79).

— Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege. (Zeitschr. Bd. 26 S. 1—84, u. 28 S. 1—205, u. 29 S. 1—132).

Die beiden letzten Arbeiten im Separatdruck als ein Werk erschienen, Düsseldorf 1895.

— Territorium und Stadt.

A. Körnicke, Entstehung und Entwickelung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Inaug.-Diss. Bonn 1892.

Schotlmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve-Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1608. 1897. (Schmollers Forschungen. Bd. XIV. Heft 4).

J. F. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. 3 Bde. 1831—36.

Schönneshöfer, Geschichte des bergischen Landes mit besonderer Berücksichtigung der Burg an der Wupper.

K. Lamprecht, Skizzen zur Rheinischen Geschichte.

Sonderland, Die Geschichte von Barmen im Wuppertale nach der Zeitfolge der merkwürdigsten Ereignisse, welche sich in Barmen von den früheren Zeiten bis zum Jahre 1821 zugetragen haben. 1821.

J. F. Knapp, Geschichte, Statistik und Topographie der Städte Elberfeld und Barmen im Wuppertale. 1835.

Gretelius, Beiträge zur Bergisch-Niederrheinischen Geschichte. Aus dessen literarischem Nachlasse im Auftrage des Vorstandes des Bergischen Geschichtsvereins zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Waldemar Harleß. (Zeitschr. 27).

3 Nachträge zur Statistik des Stadtkreises Barmen, die Jahre 1865—1875 umfassend. Nach amtlichen Quellen bearbeitet im Bureau des Ober-Bürgermeister-Amtes. 1868, 1873, 1877. (Zit.: 1. resp. 2. resp. 3. Nachtr[ag]).

A. Werth, Geschichte der reformierten Gemeinde Gemarke. 1902.

— Über die Höfe im Werth zu Barmen und dem allmählichen Ausbau derselben zu einem Orte. (Zeitschr. 16 S. 133—162 u. 17 S. 11—82.)

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 1—30. Viele kleinere und größere Aufsätze, die einzeln zu zitieren zu weitläufig sein würde.

Urkunden.

a. veröffentlichte.

v. Below, Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert. (Zeitschr. Bd. 30. S. 8—168.)

— Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Bd. 7 S. 10 ff. 1893.)

Bouterwek, Die Regimentsordnung vom 11. Dezember 1592. (Zeitschr. 2 S. 212—343.)

Crecelius, Barmen im Jahre 1641. (Zeitschr. 2 S. 324—329).

— Protokoll über das Gerichtswesen im Amt Beyenburg. (Zeitschr. 9 S. 55—57.)

— Beiträge zur Geschichte Barmens. (Zeitschr. 4 S. 212—237).

Crecelius und Werth, Urkunden zur Geschichte der Garnnahrung im Wuppertale. (Zeitschr. 16 S. 73—132 u. 17 S. 11—82.)

Robert Cleff, Beiträge zur Kunde von Barmen, seiner Familien und deren Güter. 2 Hefte. 1835 u. 38 (Manuskript).

3 Nachträge zur Statistik (s. o.), besonders die beiden letzten. Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins. passim.

b. unveröffentlichte.

Ferner stand mir eine große Anzahl von Urkunden aus dem Vereinsarchiv der Barmer Sektion des Bergischen Geschichtsvereins zur Verfügung, die zum größten Teil fast durchweg die Garnnahrung betreffen, durch die Anreden, Unterschriften und Präsentationsvermerke waren sie auch für die vorliegende Arbeit von Wert.

Die Rechnung Arnts auf dem Westen 1606 und die Wennemar Abels aus demselben Jahre waren bisher ebenfalls noch nicht veröffentlicht. Die Vorsteherrechnung von 1597 stammt aus Cleff, während die Richterrechnung desselben Jahres auch im 3. Nachtrag zu finden ist.

Tab. 1. Gemeindeausgaben. 1594—1596.

(1 Rtlr. = 75 alb.)

1	2	3	4	5
1	1594	1595	1596	S. a.
2 Vorsteher-Rechnung	42½ . 43 . 6	33 . 53 . 9	—	76½ . 22 . 3
3 Richter-Rechnung	—	—	147 . 52 . —	147 . 52 . —
4 Summa	42½ . 43 . 6	33 . 53 . 9	147 . 52 . —	223½ . 74 . 3

Tab. 2. Ausgaben für Brücken, Mühle, Schule, sowie einiges andere aus der Rechnung des Richters 1596. 1594—1596.

(1 Rtlr. = 75 alb.)

1	2	3	4	5
1	1594	1595	1596	S. a.
2 Brücken. Vorsteher-Rechnung	11 . 72 . 9	—	—	11 . 72 . 9
3 Mühle { Vorsteher-Rechnung	—	4 . — . —	—	4 . — . —
4 { Richter-Rechnung .	—	—	28 . — . —	28 . — . —
5 Schule. Richter-Rechnung	—	—	2 . — . —	2 . — . —
I Summa 2—5	11 . 72 . 9	4 . — . —	30 . — . —	45 . 72 . 9
6 Empfang d. Amtmanns R.-R.	—	—	26 . 19 . —	26 . 19 . —
7 Einquartierung Musterung Richt.-R. . .	—	—	27 . 10 . 6	27 . 10 . 6
8 Amtssachen u. Steuersach. betr. ohne Umleg.- u. Erheb.kosten	—	—	33 . 35 . —	33 . 35 . —
II Summa 7 + 8	—	—	60 . 45 . 6	60 . 45 . 6
III Summa + 6 + II . .	11 . 72 . 9	4 . — . —	116 . 64 . 6	132 . 62 . 3

Digitized by Google

Tab. 3. Ausgaben für Löhne, Zehrung und Materialien. 1594—1596.

(1 Rtl. = 75 alb.)

1		2	3	4	5
1		1594	1595	1596	S.a
2	Löhne Vorst.-Rechnung . .	27.34. 9	15.15. 3	—	42.50.—
3	Löhne Richter-Rechnung . .	—	—	33.50—[1]	33.49.—
I	Suma 2 + 3	27.34. 9	15.15. 3	33.50.—	76.24.—
4	Zehrung Vorst.-Rechnung .	13. 2.—	15.63. 6	—	28.65. 6
5	Zehrung Richter-Rechnung	—	—	67.29 6[1]	67.29. 6
II	Suma 4 + 5	13. 2.—	15.63. 6	67.29. 6	96.20.—
III	Suma I + II	40.36. 9	31. 3. 9	101. 4. 6	172.44.—
6	Sachgüter Vorst.-Rechnung .	2.44. 3	2.50.—	—	5.19. 3
7	Sachgüter Richter-Rechnung	—	—	11.13—[2]	11.13.—
IV	Suma 6 + 7	2.44. 3	2.50.—	11.13.—	16.32. 3
V	Suma III + IV	43. 6.—	33.53. 9	112.17. 6	189. 1. 3

[1]) Die 28 Rtlr. für die Mühlenschlacht sind zu gleichen Teilen unter Lohn und Zehrung verrechnet; außerdem sind die 12 Rtlr. für die Vorsteher mit einbezogen worden.

[2]) Das ist der Betrag für das Pferd des Richters.

Tab. 4. Gemeindeausgaben

1	2	3	4	5
1	1597	1598	1599	1600
2	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.
3 Vorsteher-Rechnung	24. 30. —	1. 56. —	11. 30. —	2. 48½ —
4 Rechnung Wennemar Abels . . .	—	3. 18. —	40. 6. —	3. 62. —
5 Schulrechnung des Vorstehers . . .	—	3½. —. —	10½. —. —	19. 50. 3
6 Schulrechnung W. Abels	—	—	—	—
7 Summa 3—6	24. 30. —	7½. 74. —	61½. 36. —	26. 8. 9
8 Sa 7 + 24 Rtlr. jährliches Lehrergehalt für 1597—1601	48. 30. —	31½. 74. —	85½. 36. —	50. 8. 9

Die Nachprüfungen der einzelnen Rechnungen ergaben andere Resultate, als in den kleinerer Posten, bei Wennemar Abels auf Versehen. Bei Arndt war nicht genau zu konstatieren, man Königstaler oder Cölnische Taler ein, so ist in beiden Fällen keine Übereinstimmung zu konnte nicht festgestellt werden. In dieser Tabelle ist ein Königstaler angenommen worden

In allen Tabellen bedeuten die Zahlen: Reichstaler, Albus, Heller, z. B.: 8. 19. —

in den Jahren 1597—1606. (1 Rtl. = 76 alb.)

6	7	8	9	10	11	12
1601	1602	1603	1604	1605	1606	Summa
Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.	Rtl. alb. hlr.
1. 55. —	6. 24. —	49. 51. 1	6. 10. —	42. 45. 7	—	146. 46. 2
8. 46. 6	16. 5. —	6. 36. —	24. 67. —	14. 72. 3	25. 37. —	143. 72. 9
—	—	—. 37. —	4½. —. —	—	11. 21. —	49½. 32. 3
—	12. —. —	24. —. —	36. —. —	24. —. —	33. 26. —	129. 26. —
10. 25. 6	34. 29. —	80. 75. 1	71½. 1. —	81. 41. 10	70. 8. —	469½. 25. 2
34. 25. 6	34. 29. —	80. 75. 1	71½. 1. —	81. 41. 10	70. 8. —	589½. 25. 2

Originalen ſtanden. Sie beruhen in der Rechnung der vier Vorſteher auf der Vernachläſſigung wie hoch in ſeinen Rechnungen ein „K. Tlr." reſp. „K. orth." angenommen worden iſt. Sehr erzielen. Deshalb liegt die Vermutung nahe, daß ein anderer Taler gemeint iſt; welcher es iſt, (1 Königstaler = 84 alb. = 1 Reichstlr. 8 alb.).

= 8 Rtlr. 19 alb. 0 hlr.

Tab. 5. Ausgaben für Brücken,

1		2	3	4	5
1		1597	1598	1599	1600
2 Brücke	Vorsteher-Rechnung . .	—	—	8.19.—	2.58.—
3	Rech. Wen. Abels . . .	—	—	24.32.—	3.62.—
I Summa 2 + 3		—	—	32.51.—	6.44.—
4 Mühle	Vorsteher	12.62.—	1.56.—	—	—
5	Wennemar Abels . . .	—	—	—	—
II Summa I + 4		12.62.—	1.56.—	32.51.—	6.44.—
6 Schulgebäude	Vorsteher. . . .	—	—	—	—
7	Wennemar Abels	—	1. 2.—	1.26.—	—
8 Schulrechnung	Vorsteher . . .	—	4.38.—	9.38.—	19.63.—
9	Wennemar Abels	(24.—.—)	(24.—.—)	(24.—.—)	(24.—.—)
III Summa 6 — 9		(24.—.—)	5.40.— (29.40.—)	10.64.— (34.64.—)	19.63.— (43.63.—)
IV Summa II + III		12.62.— (36.62.—)	7.20.— (31.20.—)	43.39.— (67.39.—)	26.31.— (50.31.—)

Mühle und Schule. 1597—1606. 1 Rtl. = 76 alb.

6	7	8	9	10	11	12
1601	1602	1603	1604	1605	1606	Summa
1.55.—	2.59.—	—.18.—	—	—	—	15.57.—
1.70.—	6. 8.—	2.56.—	22.26.—	—.16.—	—	61.42.—
3.49.—	8.67.—	2.74.—	22.26.—	—.16.—	—	77.23.—
—	2.37.—	51.15. 4	6.10.—	10.25.—	—	84.53. 4
—	—	—	—	—	—	—
3.49.—	11.28.—	54.13. 4	28.36.—	10.41.—	—	162.—. 4
—	—	—	—	—	—	—
4.36. 6	9.13.—	—.50.—	2.58.—	14.26. 7	36.26.—	70.10. 1
—	—	—.37.—	4½.—.—	—	11.21.—	50. 7.—
(24.—.—)	12.—.—	24.—.—	36.—.—	24.—.—	—	96.—.— (216.—.—)
4.36. 6 (28.36. 6)	21.13.—	25.11.—	43.20.—	38.56. 7	47.47.—	216.17. 1 (336.17. 1)
8. 9. 6 (32. 9. 6)	32.41.—	79.24. 4	71.56.—	48.67. 7	47.47.—	378.17. 5 (498.17. 5)

Tab. 6. Ausgaben für Löhne, Gehälter, Zehrungen,

1	2	3	4	5
1	1597	1598	1599	1600
2 Löhne — Vorsteher	10. — . —	3. 44. —	5. 52. —	17. 50. —
3 Löhne — Wennemar Abels	—	1. 2. —	18. 7. —	3. 62. —
I Summa 2 + 3	10. — . —	4. 46. —	23. 59. —	21. 36. —
4 Lehrergehalt — Vorsteher	—	—	—	—
5 Lehrergehalt — Wennemar Abels .	(24. — . —)	(24. — . —)	(24. — . —)	(24. — . —)
II Summa I + 5	10. — . — (34. — . —)	4. 46. — (28. 46. —)	23. 59. — (47. 59. —)	21. 36. — (45. 36. —)
6 Zehrung — Vorsteher	1. 70. —	1. 50. —	16. 19. —	4. 71. —
7 Zehrung — Wennemar Abels . . .	—	—	5. 35. —	—
III Summa 6 + 7	1. 70. —	1. 50. —	21. 54. —	4. 71. —
8 Gratifikation — Vorsteher	—	—	—	—
9 Gratifikation — Wennemar Abels .	—	2. 16. —	5. 40. —	—
IV Summa II + III + 9	11. 70. — (35. 70. —)	8. 36. — (32. 36. —)	51. 1. — 75. 1. —	26. 31. — (50. 31. —)
10 Sachgüter — Vorsteher	2. 36. —	—	—	—
11 Sachgüter — Wennemar Abels . .	—	11. — . —	—	—
V Summa 10 + 11	2. 36. —	11. — . —	—	—
VI Summa IV + V	14. 30. — (28. 30. —)	19. 36. — (43. 36. —)	51. 1. — (75. 1. —)	26. 31. — (50. 31. —)

Stratifikationen und Sachgüter. 1597—1606. (1 Rtl. = 76 alb).

6	7	8	9	10	11	12
1601	1602	1603	1604	1605	1606	Summa
—.59.—	4.16.—	35.54. 4	5.44.—	9.34.—	11.21.—	103.70. 4
7.46. 6	14.44.—	3.39.—	1.59.—	5.48. 9	—	56. 4. 3
8.29. 6	18.60.—	39.17. 4	7.27.—	15. 6. 9	11.21.—	159.74. 7
—	—	—	—	—	—	—
(24.—.—)	12.—.—	24.—.—	36.—.—	24.—.—	—	96.—.— (216.—.—)
8.29. 6 (32.29. 6)	30.60.—	63.17. 4	43.27.—	39. 6. 9	11.21.—	255.74. 7 (375.74. 7)
—.72.—	2.28.—	15.42.—	—.42.—	28. 2.10	—	72.16.10
—.36.—	1.46.—	—	—.41.—	—.72. 6	14. 8.—	23.10. 6
1.32.—	3.74.—	15.42.—	1. 7.—	28.75. 4	14. 8.—	95.27. 4
—	—	—	—	—	—	—
—	—	3.24.—	—	—	6.73.—	18. 1.—
9.61. 6 (33.61. 6)	34.58.—	82. 7. 4	44.34.—	68. 6. 1	32.26.—	369.26.11 (489.26. 6)
—	—	—.50.—	—	5.30.—	—	8.40.—
—.40.—	—	—	23. 8.—	8.18. 6	—	42.66. 6
—.40.—	—	—.50.—	23. 8.—	13.48. 6	—	51.30. 6
10.25. 6 (34.25. 6)	34.58.—	82.57. 4	67.42.—	81.54. 7	32.26.—	420.57. 5 (540.57. 5)

Tab. 7. Gemeindeeinnahmen nach Abels Rechnung. 1597—1606.

1	2	3	4	6
	Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Unregelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Einmalige Einnahmen	Summa
1597	16 . 52 . —	—	5 29 . 1	22 . 5 . 1
1598	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1599	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1600	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1601	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1602	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1603	16 . 52 . —	—	1 . 8 . —	17 . 60 . —
1604	16 . 52 . —	—	—	16 . 52 . —
1605	—	—	—	—
Summa	133 . 36 . —	—	6 . 37 . 1	139 . 73 . 1

Tab. 8. Gemeindeeinnahmen nach der Vorsteher-Rechnung. 1597—1606.

1	2	3		4	5
	Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Unregelm. wiederk. Einnahm.		Einmalige Einnahmen	Summa
		Steuern	Verpachtungen		
1597	—	10 . — . —	2 . 74 . —	—	12 . 74 . —
1598	—	7 . 38 . —	—	—	7 . 38 . —
1599	—	—	—	—	—
1600	—	—	—	—	—
1601	—	10 . — . —	—	—	10 . — . —
1602	—	—	—	—	—
1603	—	—	—	4 . 60 . —	89 . 24 . —
1604	2 . 15 . —	71 . — . —	11 . 25 . —		
1605	3 . 6 . —	—	2 . 62 . —	—	5 . 68 . —
Summa	5 . 21 . —	98 . 38 . —	17 . 9 . —	4 . 60 . —	125 . 52 . —

Tab. 9. Einnahmen für die Schule. 1602—1605.

1	2	3	4	5
	Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Unregelmäßig wiederkehrende Einnahmen	Einmalige Einnahmen	Summa
1602	1 . 38 . —	—	7 . 38 . —	9 . — . —
1603	3 . 38 . —	—	23 . 72 . —	27 . 34 . —
1604	6 . 44 . —	—	24 . — . —	30 . 44 . —
1605 W. Abels	50 . 44 . —	—	12 . — . —	62 . 44 . —
1605 (Vorsteher)	—	—	—	(41 . 58 . 8)
Summa	62 . 12 . —	—	67 . 34 . —	129 . 46 . — (171 . 28 . 8)

Tab. 10. Gesamteinnahmen nach Tab. 7—9.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen		200 . 69 . —	43 %
Unregelmäßig wiederkehrende Einnahmen		115 . 47 . —	25 %
Einmalige	Schuleinnahmen .	109 . 16 . 8	23 %
	Sonstige Einnahmen	44 . 6 . 6	9 %
	Summa	469 . 63 . 2	100 %

Tab. 11. Vergleich der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1597—1606.

1	2	3	4	5
	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß	Defizit
1597	24 . 30 . —	35 . 3 . 1	10 . 49 . 1	—
1598	8 . 36 . —	24 . 14 . —	15 . 54 . —	—
1599	61 . 74 . —	16 . 52 . —	—	45 . 22 . —
1600	26 . 8 . 9	16 . 52 . —	—	9 . 32 . 9
1601	10 . 25 . 6	26 . 52 . —	16 . 26 . 6	—
1602	34 . 29 . —	25 . 52 . —	—	8 . 53 . —
1603 1604	152 . 38 . 1	181 . 62	29 . 23 . 11	—
1605	81 . 41 . 10	110 . 18 . 8	—	41 . 31 . 2
1606	70 . 8 . —	—	—	
Summa	479 . 63 . 2	437 . 1 . 9	72 . 1 . 6	104 . 62 . 11

Ausgaben:	469 . 63 . 2
Einnahmen:	437 . 1 . 9
Vorschuß d. Beamten:	32 . 61 . 5

IV.

Die Landzölle im Herzogtum Berg[1]).

Von **Th. Ilgen.**

I. Zum Wirtschaftsleben des bergischen Landes.

Die wirtschaftliche Erschließung des Landes.

Im frühen Mittelalter bilden für uns die kirchlichen Niederlassungen die festen Punkte der wirtschaftlichen Erschließung eines Landes; die Richtungen, nach denen sie ihren Besitz allmählich ausgedehnt haben, können uns als Wegweiser für deren Fortschreiten dienen. Entgegen dem von den jüngeren Mönchsorden, namentlich von den Zisterziensern, geübten Brauch, einsame Gegenden für ihre Ansiedlungen aufzusuchen, haben die Benediktiner bei der Christianisierung Deutschlands an Verkehrswegen oder in deren nächster Nähe ihre Hütten aufgeschlagen. Da ist es doch bemerkenswert, daß im Gebiet des späteren Herzogtums Berg in älterer Zeit keine einzige Klosteranlage im eigentlichen Gebirgslande stattgefunden hat. Kaiserswerth und Deutz liegen unmittelbar an den Ufern des Rheins, Gerresheim ward an den Abdachungen des Berglandes gegründet, und auch vor der isolierten Höhe, auf welcher Erzbischof Anno von Köln die Stiftung Siegburgs vornahm, breitet sich gegen Westen

[1]) Daß das Thema in einem Zeitschriftenaufsatz nicht erschöpfend behandelt werden kann, brauche ich wohl nicht erst hervorzuheben. Es liegt mir in erster Linie daran, auf das für den Gegenstand vorhandene Material hinzuweisen und zu weiteren Studien anzuregen. Denn wenn wir das Verkehrsleben einer Gegend — und die Bedeutung der geschichtlichen Entwicklung des bergischen Landes liegt von jeher vorwiegend auf wirtschaftlichem und kammerziellem Gebiet — verstehen wollen, müssen wir zunächst die Bedingungen kennen, unter denen es stattfand. Daß nach dieser Richtung die ernste Forschung noch mancherlei nachzuholen hat, werden hoffentlich meine einleitenden Bemerkungen zum Wirtschaftsleben dartun. Sie sind das Resultat von gelegentlich gesammelten Nachrichten, die Ergänzungen und Erweiterungen noch überall erfahren müssen.

Die benutzten Archivalien beruhen fast sämtlich im Staatsarchiv Düsseldorf Abteilung Jülich-Berg. Es ist beim Zitat daher in der Regel nur kurz der Titel des Aktenstückes oder dessen Signatur angegeben.

das Rheintal aus. Erſt im XII. Jahrhundert rücken klöſterliche Niederlaſſungen tiefer in das Land hinein, wie Dünwald, Altenberg und Heiſterbach, die aber doch auch noch den Unterlauf der ſich in den Rhein ergießenden Flüßchen oder Bäche aufſuchen. Gräfrath, 1185 von Vilich aus gegründet[2]), iſt ſozuſagen das älteſte Binnenkloſter, während erſt im XIII. Jahrhundert die Johanniter in den eigentlichen Mittelpunkt des bergiſchen Landes, nach Burg, vordringen. Die Chriſtianiſierung des Landes hatten freilich im IX. und X. Jahrhundert Gerresheim[3]) und Kaiſerswerth[4]) eifrig gefördert, aber das Hauptfeld ihrer Tätigkeit zunächſt doch ebenfalls auf das Rheintal und die nahegelegenen Erhebungen um Mettmann und Ratingen beſchränkt. Die Täler der Ruhr und Düſſel öffneten ihnen den Eintritt in das Bergland, wo Gerresheim bereits um 874 den Kirchenzehnten in Sonnborn[5]) bei Elberfeld, eine der älteſten Kapellen im Bergiſchen, bezog.

Die großen Stifte und Abteien in der Stadt Köln, das Domkapitel, St. Severin, St. Apoſteln, St. Kunibert, St. Gereon, Mariengraden erwarben im Veſt Recklinghauſen, in der Dortmunder Gegend, am Hellweg, in der Soeſter Börde früher Beſitzungen[6]), ehe ſie ſich im Bergiſchen feſtſetzten[7]), den ſchmalen Streifen in der Ebene am rechten Rheinufer natürlich ausgenommen. Und die karolingiſchen Kloſtergründungen Eſſen und Werden verfügten auf der linken Rheinſeite, in der Lippegegend und im Sauerland ſchon ſeit Jahrhunderten über ausgedehnten Güterbeſitz, bevor ſie im XI. Jahrhundert daran dachten, in der Nachbarſchaft, im bergiſchen Lande, nach Neuerwerbungen ſich umzuſehen[8]). Und ſelbſt die Abtei

[2]) Lacomblet, U.-B. I, 497.

[3]) Siehe über den Güterbeſitz dieſes Stiftes die Urkunden und Akten des Archivs im Staatsarchiv Düſſeldorf.

[4]) Kelleter H., Kaiſerswerther Urkundenbuch I.

[5]) Lacomblet, U.-B. I, 68.

[6]) Vgl. Erhard, Regesta historiae Westfaliae. Regiſter zu Bd. I und II unter den betreffenden Stichworten.

[7]) Siehe demgegenüber Lacomblet, U.-B. I, 209, 258, 272.

[8]) Eſſen erwirbt Güter in Hückeswagen erſt 1085, Lacomblet, U.B. I, 235. Die Übertragung von Gütern in Velbert, Kronenberg u. a. O. durch die Edle Adelheid an die Abtei Werden erfolgt nicht vor der Mitte des XI. Jahrhunderts. Siehe Berg. Zeitſchr. 6, 53; damit ſind die a. a. O. namhaft gemachten älteren Traditionen zu vergleichen. Nur Hetterſcheid wird ſchon 847 (Lacomblet, U.-B. I, 63) als villa aufgeführt.

Deutz scheint früher im Vest Recklinghausen und im Kreise Altena im Sauerland festen Fuß gefaßt zu haben, als sie ihren Besitzerwerbszug über Leichlingen nach Wald antrat[9]).

An der Einrichtung des Kirchenwesens im Oberbergischen, in den heutigen Kreisen Gummersbach, Waldbroel und Wipperfürth, hat neben dem Kölner Severinskloster das Cassiusstift in Bonn hervorragenden Anteil genommen; dessen Tätigkeit in dieser Gegend setzt aber unseren Urkunden[10]) zufolge erst mit dem Beginn des XII. Jahrhunderts ein.

Wenn wir es nicht aus anderweitigen Zeugnissen wüßten, schon die zahlreichen mit „—rathe" oder „—rothe" gebildeten Ortsnamen, denen wir im Bergischen begegnen, nötigen uns zu der Annahme, daß hier erst ganz allmählich Raum für zusammengeschlossene Ansiedlungen durch Rodung der Wälder geschaffen worden ist. Velbert bedeutet ebenfalls die neue Anrodung, die als Feld benutzt wird. Die Ortsnamen, welche auf —rath endigen, beginnen aber gleich denen mit —scheid zusammengesetzten erst im XII. Jahrhundert häufiger zu werden[11]). Langsam sind also die Roder, dem Lauf der zahlreichen Flußtäler der Düssel, Anger, Itter, Wupper, Dün, der Sieg und deren Nebenflüßchen folgend, in das Innere des Landes emporgestiegen. Aus ihm wird uns kein größerer Ort vor dem Jahre 1000 genannt. Die Grafen von Hardenberg und von Hückeswagen treten uns erst in einer Zeit entgegen, in der auch die Grafen von Berg auf Neuburg mitten im Bergland ihren Sitz genommen hatten. Die Entwicklung städtischer Gemeinwesen in der Grafschaft Berg beginnt, da wir von Siegburg und Deutz in diesem Zusammenhang als Gründungen der Erzbischöfe von Köln absehen müssen, nicht vor dem ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts. Wipperfürth, die Tochterstadt Siegburgs, marschiert an der Spitze[12]). Denn Gerresheim, dem im Jahre 1218 auch der Charakter einer

---

[9]) Vgl. die Deutzer Urkunden von 1003 und 1009, Lacomblet, U.-B. I, 141 und 153.

[10]) Siehe das Archiv des Stiftes im Staatsarchiv Düsseldorf.

[11]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I 1, S. 153.

[12]) Vgl. Niederrhein. Ann. 51, 27 ff. Blankenberg, das sich als dauerndes Pfandobjekt der Zugehörigkeit zur Grafschaft Berg nicht so recht erfreuen konnte, ist absichtlich übergangen.

Stadt zueignet[13]), ſcheint in ſeiner erſten Periode ſtädtiſchen Lebens nicht über beſcheidene Anfänge der Entwicklung hinausgekommen zu ſein. Und dieſe wurden offenbar zunächſt wieder ganz erſtickt, als in den Jahren 1276 und 1288 die Nachbarorte Ratingen und Düſſeldorf auf den Plan traten. Lennep, das im XI. Jahrhundert urkundlich erwähnt wird[14]), iſt um die Mitte des XIII. Jahrhunderts Stadt geworden[15]). Und wohl auch bereits ſeit dieſer Zeit unternimmt es Mülheim am Rhein in einem durch die folgenden Jahrhunderte bis in die Neuzeit hinein fortdauernden, aber nicht glücklichen Kampfe ſich neben Köln als ſtädtiſches Gemeinweſen zu behaupten[16]).

Der zweiten Periode wirtſchaftlichen Aufſchwungs, deren Beginn wir um die Mitte des XIV. Jahrhunderts anſetzen können, verdankt Gerresheim ſein Wiederaufleben als Stadt im Jahr 1368. Ihm war Radevormwald ſchon in der erſten Hälfte des Jahrhunderts vorangegangen, während das Dorf Solingen 1374 zur Freiheit erhoben wird. Die gleiche Vergünſtigung iſt im Laufe des XV. Jahrhunderts zahlreichen anderen Orten Gräfrath 1402, Mettmann 1424, ferner Angermund, Burg, Elberfeld, Hückeswagen, Kronenberg, Wipperfürth[17]) zugebilligt worden, unter denen Solingen ſich ja 1475, Elberfeld im Jahr 1610 zur Stadt emporzuſchwingen verſtanden haben.

Die Verkehrswege in der Grafſchaft Berg.

Dieſes ſpäte Eintreten des bergiſchen Landes in die geſchichtliche Überlieferung erklärt es uns, daß vor dem XIII. Jahrhundert die Straßenzüge, welche aus Weſtfalen nach dem Rhein führten,

---

[13]) Lacomblet, U.-B. II, 78.

[14]) Lacomblet, U.-B. I, 257.

[15]) C. vom Berg, Lenneper Urkundenbuch S. 7.

[16]) Sollte nicht von der Verpflichtung, welche Graf Adolf v. Berg und deſſen Bruder Heinrich am 23. November 1286 der Stadt Köln gegenüber eingingen, zwiſchen Rheindorf und Zündorf am Ufer des Rheins keine Befeſtigung anlegen zu wollen (Lacomblet, U.-B. II, 820), gerade Mülheim empfindlich getroffen ſein?

[17]) Vgl. von Below, Berg. Zeitſchr. 21, 206. Der Zeitpunkt, wann das bei den einzelnen Orten geſchehen iſt, läßt ſich nicht immer genau beſtimmen. Burg und Elberfeld werden in einem Erlaß Herzog Gerhard's vom 6. Mai 1453 als Freiheiten bezeichnet; Lit. II, D. 1. Aus demſelben geht hervor, daß damals Wipperfürth und Kronenberg beſuchte Märkte hatten.

die Grafſchaft umgingen[18]). Den Verkehr mit dem nördlichen Weſtfalen vermittelte ſeit den Römerzeiten Weſel (Lippeham), an welchem Punkte ja auch Karl der Große 779 bei ſeinem Zug von Düren aus den Rhein überſchritt[19]), und der in Dortmund endende Hellweg und die von Corvey an der Weſer über Paderborn und Soeſt führende Handelsſtraße ſetzten ſich über Dortmund, Bochum, Steele fort, um in Duisburg den Rhein zu erreichen. Auf dieſen Wegen ließen Corvey, Paderborn und Herford im Herbſt jedes Jahres die Ernten ihrer Weinberge in Keſſenich, Leutesdorf und Remagen an ihren Beſtimmungsort transportieren, nachdem ſie bis Duisburg zu Schiff rheinabwärts gefahren waren[20]). Die aus dem XI. Jahrhundert uns bekannte Kölnerſtraße[21]), welche Recklinghauſen über Herne, Eſſen, Werden mit Köln verband, berührte nur auf der kurzen Strecke von Kettwig bis Gerresheim das bergiſche Gebiet, um bei Neuß auf die linke Rheinſeite überzuſetzen. Die nächſte Verbindung von Köln und Mülheim am Rhein über Wipperfürth oder Wermelskirchen, Radevormwald, Beyenburg oder Lennep[22]), Ronsdorf mit dem Ruhrtal ſcheint im XII. Jahrhundert noch nicht zu den gangbaren Handelsſtraßen gezählt zu haben. Vielleicht aber wollte Erzbiſchof Engelbert der Heilige dieſen Weg mit ſeiner Reiterſchar wählen, als er im November 1225 von Soeſt nach dem Rhein zurückzukehren beabſichtigte, wo ihn dann in Gevelsberg der tödliche Mordſtahl ſeines Vetters traf. Freilich ſtand ihm auch der Weg über die erzbiſchöflichen Höfe Elberfeld und Hilden offen, die wir ebenfalls als Etappenorte für den Verkehr nach Weſtfalen anſehen müſſen. Gegen das Ende des XII. Jahrhunderts gelingt es ja den Grafen von Berg, in dieſen Orten feſten Fuß zu faſſen, und ſie

---

[18]) Es iſt mir nicht unbekannt, das Fahne und J. Schneider auch die durch das bergiſche Hochland nach Weſtfalen führenden Wege ſämtlich für Römerſtraßen erklären (Berg. Zeitſchr. 14, 199 ff. und J. Schneider, Neue Beiträge, Heft V. Vgl. Bonner Jahrbuch 5, 235 ff.) Die Gründe, die ſie für ihre Theſe anführen, bedürfen heutzutage wohl kaum noch eingehender Widerlegung.

[19]) Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete in den Beiträgen zur Geſchichte Dortmunds X, 91 ff.

[20]) Vgl. Mitteilungen der Altertumskommiſſion für Weſtfalen II, 27 ff.

[21]) In einer Urkunde von 1065 (Lacomblet, U.-B. I 205) als strata Coloniensis bezeichnet.

[22]) Ebenfalls als Kölnerſtraße in dem Lenneper Privileg von 1325 erwähnt. C. oom Berg, Lenneper Urkundenbuch Nr. 4.

haben es in den Kämpfen der folgenden Zeit verstanden, den Einfluß und den Besitz der Erzbischöfe in dieser Gegend mehr und mehr zurückzudrängen[23]).

Auf einen verhältnismäßig frühen direkten Verkehr zwischen den Städten Wipperfürth und Lennep einer- und Siegburg anderseits weist der Umstand hin, daß jene ihren Rechtszug nach der Stadt an der Sieg hatten. Diese lag an der alten Straße, die aus Westfalen das Lennetal aufwärts über Attendorn, Olpe, Drolshagen, Gummersbach dem Laufe der Agger folgend dem Rhein zustrebte[24]). In dem bergischen Engelskirchen dürfte die aus Westfalen kommende Straße den Wipperfürther-Siegburger Weg aufgenommen haben, während sie in Siegburg auf die im früheren Mittelalter schon vorhandene Verkehrsader des bergischen Landes, die Rheinstraße, traf, die, seit die Römer das Land erobert hatten, die ältesten Ansiedlungen am rechten Rheinufer zwischen Siegburg und Duisburg untereinander verband. Mag sie auch im Laufe der Jahrhunderte in Teilstrecken ihre Richtung geändert haben, auf ihr haben die Bewohner des bergischen Landes am frühesten unter sich und mit den Nachbarn Verkehr gepflogen.

Die Produkte des Landes.

Durchschnitt diese Straße doch auch den Strich des Landes, der zu einem ausgiebigeren Betrieb der Landwirtschaft allein geeignet war und schwereren Boden für die wertvollere Körnerfrucht aufzuweisen hatte. An den Abdachungen des Gebirges, da, wo die Hänge der Ackerflur keinen Raum boten, befaßte man sich mit der Obstkultur. Die Eingesessenen des Amtes Miselohe, die Kirchspielsleute von Lützenkirchen und Schlebusch begründeten im XV. und XVI. Jahrhundert ihre an den Landesherrn gerichteten Eingaben um Erlaß der Herbstschatzung damit, daß ihnen im laufenden Jahr keine Baumfrucht gewachsen sei, auf die doch bei ihnen diese Abgabe mit gelegt sei[25]). Für die Viehzucht gewährten die grasreichen Halden

[23]) Siehe die Urkunde Erzbischof Philipps von Köln von 1176, Lacomblet, U.-B. I, 455.

[24]) Dieser Weg scheint schon früh auch zur Verbindung des Rheins mit dem nördlichen Westfalen benutzt zu sein. Das Stift Herford hatte in Schönholthausen bei Attendorn einen Hof, den wir als Etappenort betrachten müssen. Vgl. Westfälisches Urkundenbuch IV, 795.

[25]) Siehe undatiertes Schreiben des XV. Jahrhunderts Berg. Zeitschr. 29, 34 Nr. 23 und das Gesuch von 1517 (Lit. B 3 vol. II). Im Wegegeld-Tarif der Stadt Düsseldorf aus dem Jahr 1395 (Lacomblet, U.-B. III 1009) werden unter den Erzeugnissen der Landwirtschaft nur Äpfel und Heu namhaft gemacht.

der von Waſſerläufen durchſchnittenen Erhöhungen treffliche Weideflächen; ganz beſonders wurde die Pferdezucht gepflegt. Die Schweine fanden in den ausgedehnten Waldungen gute Maſt. In den uns erhaltenen Wegegeld-, Zoll- und Akziſetarifen, in älteren Zollzetteln ſpielt daher das transportierte Vieh eine hervorragende Rolle. Von gewerblichen Produkten treten darin Kalk, Pfannen und Ziegelſteine beſonders hervor. Die Tonerde und der Lehmboden des Rheintales lieferten den Pfannen- und Ziegelbäckern das für ihren Betrieb notwendige Material. Wenn der Rat der Stadt Köln eine am 6. März 1450 von ihm beſchloſſene Ordnung über die Größe der Ziegelſteine ausſchließlich an Johann Peick zu Monheim und Heinz up der Straißen zu Hitdorf mitteilen läßt[26]), ſo lernen wir auf dieſe Weiſe nicht nur die hauptſächlichſten Fabrikationsorte der Ziegelſteine im Bergiſchen kennen; daß die Stadt Köln bloß zwei Firmen namhaft macht, berechtigt doch wohl dazu, bei dieſen Großbetrieb zu vermuten. Und daneben halte man die Klage der Stadt Köln aus dem Jahre 1493[27]), die ſie über den Schultheißen von Volberg bei Bensberg, wo die Römer ſchon ihre Kalkgruben hatten, an den Herzog Wilhelm von Jülich-Berg richtete. Der Rat von Köln beſchwerte ſich darin, daß der genannte Schultheiß den Verſuch mache, die Kalköfen im Bergiſchen in ſeine Hände zu bringen und in jenen ausſchließlich für ſeine Rechnung Kalk brennen zu laſſen, um dann durch eingeſchränkte Lieferung nach Köln den Preis der Ware nach Belieben in die Höhe zu treiben. Alſo die Kalkbrenner des Herzogtums Berg beherrſchten damals den Kalkmarkt der nächſten Umgebung vollſtändig, und daß einer unter ihnen ein Verfahren anwandte, das heute als die ureigenſte Errungenſchaft modernen Handelslebens gilt, erweckt unſer lebhaftes Intereſſe für dieſe Perſönlichkeit. Schade nur, daß wir über die Mittel und Wege, die ſie eingeſchlagen hat, um ihr Ziel zu erreichen, nichts Näheres wiſſen.

Der Kalkſtein trat ja allerorten, vornehmlich bei Bensberg

---

[26]) Stein, Akten zur Geſchichte der Verfaſſung und Verwaltung der Stadt Köln, II, 212. Die Pfannenbäcker zu Paffrath begegnen uns in einem Weistum von 1454. Lacomblet, Archiv 7, 300.

[27]) Literalien N. 1 vol. IV: Der Betreffende habe ſich, ſo lautet die Beſchwerde, unterſtanden „vyll kalckooen in u. g. lande oan dem Berge alleyne zu beſprechen, daſelfs ouch vur ſych alleyne kalck fulle laißen bernen ind alher vur unſe ſtat nae ſynem gefallen ind profyte ſperlicher wyſen zo brengen ind zom hoegſten zo oerkouffen".

und im Tale der Düſſel und deren Nebenbächen zutage. Wie früh Steinkohlen[28]) zum Brennen des Kalkſteins und zum Backen der Pfannen und Ziegelſteine verwendet ſind, läßt ſich wohl kaum mit Sicherheit ermitteln. Im XIV. Jahrhundert bildeten ſie auf jeden Fall ſchon einen lebhaften Handelsartikel[29]). Die Kirchſpielsleute von Kronenberg verſorgen im XVI. Jahrhundert die Stadt Köln damit[30]).

Weit bedeutſamer aber war für die Grafſchaft Berg in früherer Zeit deren Holzreichtum. Wo uns aus dem Bergiſchen ſtammendes Gut in einem älteren Zolltarif genannt wird, kann man ſicher ſein, Holz darunter zu finden. In der Mehrzahl der Fälle iſt es freilich Klüppelholz, Brennholz, für das die Stadt Köln den Hauptabnehmer machte. Es kam über Mülheim oder Deutz oder es wurde von Porz oder Wiesdorf und Rheindorf, wohin es aus dem Hinterland auf Wagen geführt war, zu Schiff nach Köln transportiert. Doch wurde auch Bau- und Werkholz aus dem Bergiſchen nach Köln verladen[31]).

Das Klüppelholz wurde auch zum Brennen der Holzkohle verwandt. Und trotzdem der Bedarf daran für die Eiſengewinnung und Stahlbearbeitung im eigenen Lande bedeutend war, ſcheint man noch im XIV. und XV. Jahrhundert in der Lage geweſen zu ſein, Holzkohlen ebenfalls den Nachbarn, in erſter Linie Köln, abgeben zu können[32]). Im XVI. Jahrhundert kommen bergiſche (Urdenbacher) Faſchinen vielfach zur Ausfuhr[33]).

---

[28]) Die Gewinnung der Steinkohle iſt uns zuerſt aus dem Wurmrevier bei Aachen überliefert, worüber Nachrichten bis in das erſte Viertel des XII. Jahrhunderts zurückreichen. Siehe L. Beck, Die Geſchichte des Eiſens, 2°, Bd. I, 769 und 1031, Bd. II, 101.

[29]) Feſtſchrift der 70. Verſammlung der deutſchen Naturforſcher und Ärzte. Düſſeldorf 1898, S. 59 ff.

[30]) Siehe deren Beſchwerde beim Gericht Elberfeld 1514. Kölniſche Gebrechen 7. Sie holten die Steinkohlen „up den Wanlſtoet" (?).

[31]) Vgl. den Tarif des kölniſchen (erzbiſchöflichen) Rheinzolles, der aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts ſtammt, im Hanſiſchen Urkundenbuch III, 545, beſonders S. 297, ferner die Kölner Ordnungen für den Holzhandel von 1407 und 1435 bei Stein, Akten uſw. II, 181 und 280. Der bergiſche Akziſe-Tarif von 1538 führt als Ausfuhrartikel Bretter auf; ſiehe v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I, 263.

[32]) Das hat dann freilich zu dem Zuſtand geführt, daß der Regierungsbezirk Düſſeldorf heute zu den waldärmſten Teilen der preußiſchen Monarchie zählt. C. von Mülmann, Statiſtik des Regierungsbezirks Düſſeldorf, II, 304.

[33]) Siehe unten S. 248.

Die Industrie des Landes.

Auf ſolchen Bodenerzeugniſſen vermochte ſich indeſſen eine für einen weiteren Ausfuhrhandel ſchaffende Induſtrie nicht aufzubauen. Dazu bedurfte es wertvollerer Produkte, die in verarbeitetem Zuſtand leichter zu verſendende Handelsartikel lieferten. Das waren vornehmlich die Erzeugniſſe des Bergbaus und deren Verarbeitungen. Wie häufig ſonſt, hören wir auch in unſerer Gegend am früheſten von der Silber- und Bleigewinnung. Die Silbergruben auf dem Reichshof Eckenhagen ſchenkte 1167 Kaiſer Friedrich dem Erzbiſchof Rainald von Köln[34]). Sie müſſen im Laufe des XIII. Jahrhunderts an die Grafen von Berg gefallen ſein, wenigſtens haben dieſe um die Mitte des Jahrhunderts in dem nahe bei Eckenhagen gelegenen Wildberg ihre Münzſtätte, an deſſen Stelle jedoch 1275 Wipperfürth getreten iſt[35]). Eben in jener Gegend, im Kirchſpiel Morsbach, lag auch das Kupferbergwerk Böcklingen, wegen deſſen 1311 Graf Adolf von Berg mit dem Grafen von Sayn im Streite lag[36]). Ferner betrieb im XV. Jahrhundert in der Nähe von Radevormwald ein Wipperfürther Bürger den Kupferbergbau[37]). Der Eiſenbergbau und die Eiſenfabrikation nahmen in den dem kölniſchen Weſtfalen und der Grafſchaft Mark — in denen der Erzbau wohl älter iſt, als in der Grafſchaft Berg — benachbarten Ämtern Steinbach und Beyenburg ihren Anfang, während im XVI. Jahrhundert Eckenhagen als Mittelpunkt für den Bergwerksbetrieb im Bergiſchen anzuſehen iſt[38]). Wenn wir auch kein beſtimmtes urkundliches Zeugnis dafür vorweiſen können, eine Reihe von Umſtänden ſprechen dafür, daß Radevormwald nächſt Wipperfürth und Lennep[39]) zu den älteſten Stätten zählt, an denen die Eiſenverhüttung und die Weiterverarbeitung des Eiſens ſtattfand. Für dieſe Anſicht bringt ſchon Friedrich

---

[34]) Lacomblet, U.-B. I, 426. Siehe den Artikel Bergbau auf Blei, Zink und andere Erze in der Feſtſchrift der 70. Verſammlung der deutſchen Naturforſcher und Ärzte 1898. S. 72 ff.

[35]) Vgl. C. Redlich, Urkundliche Beiträge zur Geſchichte des Bergbaus am Niederrhein im Jahrbuch des Düſſeldorfer Geſchichts-Vereins XV, 123 ff. Auch in Lennep geſchlagene Münzen haben ſich erhalten.

[36]) Lacomblet, U.-B. III, 100.

[37]) Redlich, a. a. O. S. 127.

[38]) Redlich, a. a. O. S. 124.

[39]) Die zu Krebsöge bei Lennep gefundene Eiſengußplatte, welche die Jahreszahl 1136 tragen ſoll (Berg. Monatsſchr. IV, 143), kann freilich unmöglich aus dieſer Zeit ſtammen; wahrſcheinlich iſt 1536 zu leſen.

Digitized by Google

Heinrich Jacobi in seinem Bericht[40]) über die Industrie des Herzogtums Berg aus den Jahren 1773/4 mancherlei Anhaltspunkte vor: die tief ausgefahrenen zahlreichen Fußwege, die damals unbenutzt in eine große Heerstraße zusammenliefen, welche sich ins Oberbergische öffnete; die Aschenhaufen mit den Überresten der Eisenhämmer, welche man überall an jedem kleinen Bache zwei bis drei Stunden in der Umgegend von Radevormwald vorfand, der das zum Härten nötige Wasser liefern konnte. Es sei auch daran erinnert, daß etwa zwei Meilen von Radevormwald das märkische Breckerfeld gelegen war, dessen Stahlbereitung im XIV. Jahrhundert in hoher Blüte stand. Den genannten Städten gesellte sich dann in etwas größerer Entfernung, aber zeitlich nicht viel später, als Hauptfabrikationsort für Stahl Solingen zu[41]). In diesem kleinen Bezirk der vier Städte Wipperfürth, Lennep, Radevormwald und Solingen zählte Jacobi 1773 55 Eisenhämmer auf, die zu seiner Zeit noch betriebsfähig waren, damals freilich ausschließlich Eisenstein aus dem Siegen'schen verarbeiteten. Auch in Deutz und Mülheim befanden sich im XV. Jahrhundert Eisenhämmer[42]). Unter den Orten, welche Eisen und Stahl für Fertigfabrikate zur Verarbeitung bezogen, hat Ratingen, die Tochterstadt von Lennep, mit seinen Scheren, Zirkeln oder „pesser" in älterer Zeit eine Rolle gespielt[43]). Daß aber die Kronen-

---

[40]) Berg. Zeitschr. 18, 54 ff. Im Jahre 1491 bezogen Kölner Stahlexporteure ihr Material von drei Stahlschmieden in Radevormwald. Vgl. Redlich a. a. O. S. 134.

[41]) Für die Entstehung der Solinger Stahlindustrie bleibt doch als einzig greifbarer Anhalt der Umstand, daß das 1401 den Schleifern daselbst erteilte Privilegium mit dem hundert Jahre zuvor den Schleifern in Sheffield gewährten genau übereinstimmt. A. Thun, Die Industrie des bergischen Landes, S. 8. (II. Teil von: Die Industrie am Niederrhein in G. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Heft 7 und 8). Die viel höher in die Jahrhunderte hinaufgreifenden Angaben in der Festschrift der 70. Versammlung der Naturforscher S. 99 ff. werden schon durch die späte politische Entwicklung des Landes widerlegt.

[42]) W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, II, 610.

[43]) Die Ordnung von 1442 für die Stadtwage in Ratingen zählt nächst Butter und Käse an erster Stelle unter den zur Wage kommenden Gegenständen Scheren auf, die in Tonnen verpackt wurden, ferner Eisen, Stahl und Wolle. Kessel, Ratinger Urkundenbuch S. 66. Siehe auch unten S. 248. Für die Behauptung W. Aschenberg's, Taschenbuch für die Gegenden des Niederrheins

berger weißen Senſen und Futterklingen zur Zeit der Hanſa 1240 hochberühmt geweſen ſeien, iſt ein Satz, den man neuerdings in den Werken verſchiedenartigſter Geſchichte Thun[44]) getreulich nacherzählt lieſt, ſeitdem dieſer ihn 1879 ohne Beleg in die Welt geſetzt hat. Natürlich iſt er in glaubwürdiger Form nicht zu ermitteln. Dagegen hat ſich ein Zeugnis dafür gefunden, daß in der Tat in der Herrſchaft Elberfeld 1462 ein Sichelſchmiede-Amt und -Bruderſchaft beſtand[45]).

Ob es ein äußerlicher Zufall iſt, daß die Ratinger Schafſcheren[46]) ſich eines beſonderen Rufes erfreuten, oder aber deren Erzeugung in dieſem Orte durch die dort lebhaft betriebene Schafzucht hervorgerufen wurde, vermögen wir nicht zu entſcheiden. Tatſache iſt, daß in Ratingen Wolle auf den Markt kam. Darauf weiſt ſchon der Anſatz für Wolle in der Ordnung der Stadtwage hin[47]). Bemerkenswert ſcheint mir auch, daß 1358 Hermann Vink von Ratingen an einer Schiffstuchladung beteiligt iſt, welche damals von Brügge

---

1802, S. 181, daß in Ratingen die Panzer- und Waffenſchmiede berühmt geweſen ſeien, iſt es mir nicht gelungen, ein Zeugnis aufzufinden. Der Ratinger Ratsbeſchluß von 1442, den O. v. Mülmann, Statiſtik des Regierungsbezirks Düſſeldorf II, S. 511, zu dieſem Zweck anzieht, daß die Zunftangehörigen mit Harniſch, Panzer uſw. zur Verteidigung der Stadt verſehen ſein ſollten, kann nicht als Beweis für dieſe Annahme gelten. Vgl. dazu auch Feſtſchrift der 70. Verſammlung deutſcher Naturforſcher, S. 101.

[44]) A. Thun, S. 1. Wir haben es hierbei offenbar mit einer Erfindung des geborenen Kronenbergers W. Aſchenberg zu tun.

[45]) Am 2. September 1462 ſchreibt der Pfandinhaber der Herrſchaft Elberfeld Johann v. Neſſelrode an die Stadt Köln, daß ein Unterſaſſe und „eygenman" ſeines Herrn, des Herzogs von Berg, nach Köln verzogen und daſelbſt in der Witſchgaſſe Wohnung genommen habe, „derſelve dan in eyne broderſchaft ind ſychtſmedeampt in der herſchaft van Elverfelde geſworen ind geloeft hait, datſelve ampt buyſſen der vurſchreven herſchaft number zo oeven noch zo doin." Der v. N. bittet den Mann aus der Stadt zu weiſen und ihn ſein Amt daſelbſt nicht ausüben zu laſſen. Or. Stadtarchiv Köln.

[46]) Sie ſind mit ihrem Urſprungsort beſonders aufgeführt in der Akziſerolle für die Herzogtümer Jülich-Berg von 1570 und im Anſchluß daran werden noch Handſcheren, Knippſcheren, „circulen oder peſſer" genannt. Mſt. B 41½ fol. 289.

[47]) Siehe oben S. 236 Anm. Auch in dem Verzeichnis der Erbbeſitzer in Ratingen von 1362 werden mehrfach Weber genannt. Keſſel, Ratinger Urkundenbuch S. 31, 32 und 34.

nach Stralſund geführt wurde[48]). Sollte er nicht das Gewerbeerzeugnis ſeines Heimatsortes vertrieben haben? Auch daß Leunep die Mutterſtadt von Ratingen iſt, darf man wohl für dieſe Vermutung ins Feld führen. Freilich ſteht für erſteren Ort auch faſt nur die alte Überlieferung zur Verfügung, daß, wie die Tuchmacherei im XVI. Jahrhundert[49]) den Hauptnahrungszweig für ihn gebildet hat, dies auch bereits drei Jahrhunderte früher der Fall geweſen ſei. Im nahegelegenen Wipperfürth exiſtierte 1267 ein Stadtkaufhaus, das hauptſächlich dem Vertrieb der Wollentücher diente[50]). Eben daher wird aus dem Jahr 1344 ein Gobelin Weber erwähnt[51]). In ſo früher Zeit iſt die Bezeichnung gewöhnlich noch nicht Familienname, ſondern Gewerbetitel. Auch in Düſſeldorf ſcheint im XIV. Jahrhundert die Tuchbereitung geblüht zu haben; wenigſtens finden wir dort am Ende dieſes Jahrhunderts Walkmühlen in Tätigkeit[52]) und 1468 begegnen uns Düſſeldorfer, welche mit Tuchen nach dem Oſten zum Verkauf zogen[53]). Über die Burger Deckenfabrikation haben wir Nachrichten ſeit dem Jahr 1490[54]). Zufolge örtlicher Überlieferung ſoll die Textilinduſtrie im bergiſchen Lande durch die aus Köln nach Niederwerfung des

[48]) Hanſiſches Urkundenbuch III, 395. Der Akziſetarif von 1611 (ſiehe unten S. 249) kennt neben den in Burg, Wipperfürth und Leunep gefertigten Tüchern auch eine beſondere Art Ratinger Tücher.

[49]) Vgl. v. Mülmann, Statiſtik II, 517. Arnd Düſſel ſiedelte 1567 nach dem Brande der Stadt Lennep 1563 aus dieſer Stadt in die Freiheit Hückeswagen über, um ſich hier vom Wollenhandwerk zu ernähren und erhielt die Erlaubnis, an der Wupper eine Walkmühle anzulegen (Mſt. B 34 V fol. 34). Danach ſind die Angaben von Harleß in dieſer Zeitſchrift 25, S. 83 zu ergänzen. Im Jahre 1571 erhielten die Lenneper das Privileg, daß die Hausleute in der Umgebung der Stadt Lammwolle nicht zu geſchlagenen Tüchern verarbeiten durften. Mſt. B 34 V fol. 134. Nach Johann Kerkhörde (Die Chroniken der deutſchen Städte 20, S. 63) wurde 1441 auf Veranlaſſung des Droſten des Landes von dem Berge, Johann Quade, in Dortmund ein Dieb gefangen, welcher in Lennep Laken von den Rahmen geſtohlen hatte.

[50]) Niederrhein. Ann. 51, 37.

[51]) Stadtarchiv Köln, Urkunde Nr. 1784.

[52]) Stift Düſſeldorf Urk. von 1380 Aug. 28 und 1392 März 26.

[53]) Sie wurden in Paderborn beläſtigt. Lit. D.

[54]) Siehe den Aufſatz von W. Specht, Zur Geſch. der Deckeninduſtrie in Burg a. d. Wupper in der Monatsſchrift des B. G.-V. XII, 105 ff. Die Ordnung der Gewandmacher daſelbſt vom 30. November 1546, deren Wortlaut Specht vermißt, findet ſich in gleichzeitiger Abſchrift im Mſt. B 34 vol. III fol. 149.

Aufſtandes 1371 vertriebenen Wollenweber begründet worden ſein[55]). Für Wipperfürth, Lennep und Ratingen kann jedoch dieſe Annahme kaum zutreffen, hier muß die Wollenfabrikation unbedingt älter ſein[56]).

Hingegen reichen die Nachrichten über die Garnbleicher, die Lind- und Bandfabrikation und die ſich anſchließenden Manufakturen in Elberfeld und Barmen nicht über das XVI. Jahrhundert hinaus. Im Jahre 1557 bezeichnet freilich der Rat in Köln Elberfeld neben Lennep als „Städte", die ſchon ſeit alters zur Hanſa zählten[57]), während doch die offizielle Anerkennung des ſtädtiſchen Charakters für Elberfeld erſt im Jahre 1610 erfolgte.

Verkehr und Handel nach auswärts.

Die Verkehrsbeziehungen und Handelsverbindungen der Gewerbetreibenden und Kaufleute im bergiſchen Lande nach dem Auslande während des Mittelalters haben in ihren verſchiedenartigen Richtungen im ganzen bisher wenig Beachtung gefunden. Man beſchränkt ſich in der Regel darauf, dem wirtſchaftlichen Aufſchwung des Landes in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ſein Augenmerk zuzuwenden, weil für dieſe Zeit in den Überſichten von Jacobi[58]) und Wiebeking[59]) leicht zu verarbeitendes Material vorliegt. Wir können aber auch für die früheren Jahrhunderte wenigſtens Hinweiſe auf Perioden intenſiverer auswärtiger Handelstätigkeit der Bewohner des bergiſchen Landes liefern.

---

[55]) C. v. Mülmann, Statiſtik II, 517.

[56]) In Deutz exiſtierte bereits im Anfang des XIII. Jahrhunderts ein Wollenweberamt; ſiehe deſſen Statuten von 1230 bei Ennen, Quellen zur Geſch. der Stadt Köln II, 117. Auch das Kloſter Altenberg betreibt ſchon im Jahre 1302 die Wollenweberei und hat offenbar Veranlaſſung gegeben, daß ſich im nahegelegenen Blecher Wollweber anſiedelten. In einer Urkunde aus dem genannten Jahr (Altenberg Urk. Nr. 224) begegnet uns ein Nicolaus magister textrini in Veteri Monte und als Einwohner in Blecher Hyzo textor laneorum de Susato. In Soeſt aber ſind ſchon im Jahre 1260 die Wollenweber die Führer der Gewerbsgenoſſenſchaften der Stadt; vgl. Hanſiſche Geſchichtsblätter XXVII, 126 und 133.

[57]) Höhlbaum, Kölner Inventare I. S. 95.

[58]) Siehe oben S. 236 Anm. 40.

[59]) Beiträge zur Churpfälziſchen Staatengeſchichte vom Jahre 1742 bis 1792, vorzüglich in Rückſicht der Herzogtümer Gulich und Berg, Heidelberg und Mannheim 1793. Auch die verdienſtvolle Darſtellung von C. v. Mülmann, Statiſtik des Reg.-Bez. Düſſeldorf II, 509 ff. befaßt ſich hauptſächlich mit der Geſchichte der Induſtrie des XVIII. Jahrhunderts.

Freilich die älteſten Zeugniſſe über engere Verkehrsbeziehungen, welche die Grafen von Berg für ihre Untertanen anzuknüpfen ſuchten, reichen nicht über die Mitte des XIII. Jahrhunderts hinaus und die Richtung, die jene in dieſer Zeit anſtrebten, iſt noch die nächſte Nachbarſchaft. Am 8. März 1250 ſchloß Graf Adolf IV. von Berg mit den Bürgern von Köln einen Vertrag ab, durch welchen er dieſen ungehinderten Verkehr für Perſonen und Eigentum in ſeinem Lande zuſicherte und ſeinen Untertanen, welche nach Köln Handel trieben, die gleiche Vergünſtigung ausbedang[60]). Die einfachen Beſtimmungen dieſes bilden die Grundlage für die zahlreichen ähnlichen Verträge der folgenden drei Jahrhunderte, die nötig wurden, weil das freundnachbarliche Verhältnis durch allerhand Mißhelligkeiten, darunter nicht in letzter Linie durch Zollſtreitigkeiten, geſtört worden war. In einem Erlaß vom 19. Juli 1530[61]) faßt Herzog Johann von Jülich-Kleve-Berg die Bedingungen für den Handelsverkehr mit der Stadt Köln für ſeine Untertanen dahin zuſammen, daß dieſe ihr Korn, Kohlen, Holz, Steine, Kalk, Käſe, Butter, Eier, Fiſche und allerlei andere Waren[62]) zum feilen Kauf nach Köln bringen, ſie dort, wann und wo ſie könnten, veräußern und verkaufen dürften, aber auch das Recht hätten, ſie wieder mit heimzuführen oder daſelbſt in Gewahrſam zu geben. Alſo außer Lebensmitteln machen auch noch im XVI. Jahrhundert gleich wie in der voraufgegangenen Zeit Kohlen, Holz, Steine, offenbar gebrannte, und Kalk die bergiſchen Handelsartikel nach Köln aus. Köln lieferte dagegen Wein und was die Bewohner des bergiſchen Landes zur Befriedigung höherer Lebenshaltung ſonſt bedurften[63]).

Eine Vereinbarung ähnlichen Inhalts traf Graf Adolf V. am 9. Auguſt 1288 mit der Stadt Duisburg[64]). Demnach war das wirtſchaftliche Ausdehnungsbedürfnis der Einwohner der Grafſchaft Berg in dieſer Periode noch auf die Umgebung beſchränkt. Und wenn wir auch hören, daß ſich ſchon ſeit dem Jahre 1259 die

---

[60]) Lacomblet, U.-B. II, 357.

[61]) Gleichzeitige Abſchrift in Handel und Schiffahrt Nr. 1 vol. III.

[62]) Über Stahl, der aus Radevormwald, und Eiſen, das aus Mülheim a. Rhein nach Köln geliefert wurde, ſiehe oben.

[63]) Siehe den erzbiſchöflichen Zolltarif aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts im Hanſiſchen Urkundenbuch III, 545, beſonders S. 298.

[64]) Lacomblet, U.-B. II, 845.

Grafen von Berg an den unabläſſig aufs neue hervortretenden Beſtrebungen zur Herbeiführung des Landfriedens beteiligt haben[65]), ſo ſcheint doch das kleine Herrſchaftsgebiet in dieſer Zeit mehr eine paſſive Rolle im Verkehrsleben geſpielt zu haben, indem im Rheintal ſowohl die Waſſerſtraße wie auch der Landweg einen ſtärkeren Durchgangstransport auf ſich zogen. In dieſem Sinne iſt es wohl zu verſtehen, daß 1268 Graf und Gräfin von Berg den Bürgern von Utrecht ſicheres Geleit für ihre Perſonen und Güter beim Durchzug durch ihr Gebiet verſprachen[66]).

Erſt um die Mitte des XIV. Jahrhunderts zeigen ſich flüchtige Spuren, welche auf Handelsverbindungen des bergiſchen Kaufmannes zu Lande nach den verſchiedenſten Himmelsrichtungen und über die See nach dem Oſten, Weſten und Norden hinweiſen. Und zwar ſind es in erſter Linie Eingeſeſſene der Orte Wipperfürth, Lennep, Radevormwald und dann auch Solingen, denen wir auf Auslandspfaden begegnen. Dieſe vier Städte liegen ja in unmittelbarſter Nachbarſchaft, keine von der andern weiter als höchſtens 20 Kilometer entfernt, Lennep von Radevormwald ſogar nur 6 Kilometer. Wir haben hier alſo in der Oſtecke des bergiſchen Landes ein kleines Induſtriezentrum vor uns, das als ſchwaches Vorbild der Erſcheinungen dienen kann, die wir heute freilich in viel gewaltigerem Maßſtab im ganzen rheiniſch-weſtfäliſchen Induſtriegebiet beobachten. Denn darüber kann gar kein Zweifel obwalten, vier mittelalterliche, zu einem Territorium gehörige Städte, welche in raſcher Zeitfolge auf ſo engem Raum nebeneinander entſtanden ſind, verdanken ihren Urſprung nicht dem ausgedehnten Marktbedürfnis der nächſten Umgebung. So hören wir denn 1344, daß Johann von Reval — er oder ſeine Vorfahren ſind entweder aus dem Oſten eingewandert, oder ſie haben von ihren Fahrten nach Reval und dem längeren Aufenthalt daſelbſt den Namen erhalten — Hausbeſitzer in Wipperfürth war[67]). Ein Tidemann Spicenals, ebendaher, treibt im Jahre 1345 Handel nach England, wo ihm ſeine Waren beſchlagnahmt wurden[68]). Im

[65]) Lacomblet, U.-B. II, 478.

[66]) Codex dipl. Neerlandicus I, 25.

[67]) Stadt-Archiv Köln, Urk. Nr. 1784.

[68]) Hanſiſches Urkundenbuch III, 65. Im Jahre 1450 liegt ein Johann von Wipperfurde gen. Roſenkrantz mit einem Kölner Bürger im Prozeß wegen der Abrechnung über ihre gemeinſamen Handelsunternehmungen nach England und Flandern. Mitteilungen aus dem Stadt-Archiv Köln 24, 58.

Jahre 1387 ruft die Stadt Wipperfürth die Vermittlung von Reval an, um den Nachlaß des in Dorpat verstorbenen Peter Loseberg, gewiß eines Wipperfürthers, ausgeliefert zu erhalten[69]). Unter den Deutschen, welche sich vor 1431 zeitweise in Nowgorod aufhielten, befindet sich auch Hans Wipperwurde[70]). Die Verlassenschaft Goswins von Rade, der offenbar aus Radevormwald stammte und um 1369 in Reval starb, ging mit Zustimmung der nächsten Erben in Radevormwald auf einen Verwandten in Reval über[71]). Im Jahre 1405 hält sich der Sohn eines Lennepers, Johann Plackail, in Nowgorod auf[72]). Andere aus Lennep gebürtige Persönlichkeiten oder Nachkommen derselben leben im letzten Viertel des XIV. Jahrhunderts in Lübeck, Stade oder Wisby[73]). Recht schlimm erging es zwei Bürgern aus Lennep, welche 1497 mit drei Karren Waren nach Sachsen aufgebrochen waren und zwischen Höxter und Brakel von einem Adligen aufgegriffen wurden, der Veranlassung zu haben glaubte, wegen angeblicher Rechtsverweigerung, welche er in der Grafschaft Ravensberg erlitten haben wollte, an bergischen Untertanen Vergeltung zu üben[74]). Den Hermann Vink aus Ratingen, welcher 1358 nach Stralsund mit Tuch handelte, lernten wir schon oben kennen. Ratinger halten sich um diese Zeit auch in Reva auf[75]). Die Solinger Waren sind auf dem Flandrischen Markt 1360 schon ein so bekannter und angesehener Handelsartikel, daß sie in einem Satz neben den Frankfurter und Bremer sich genannt finden[76]). Aus dem XV. Jahrhundert haben wir mehrfach Nachrichten, daß sich die Herzöge von Berg Solinger Bürger, welche mit ihren Waren nach den Niederlanden oder nach Frankreich, Châlons und Paris, handelten und zu Schaden gekommen waren, durch diplomatische Ver-

[69]) Hansisches Urkundenbuch IV, 975 Anm.

[70]) Hansisches Urkundenbuch VI, 922.

[71]) Hansisches Urkundenbuch IV, 975 Anm.

[72]) Stadarchiv Köln Urk. Nr. 7378.

[73]) Hanse-Recesse Bd. II S. 256 und Register zu diesem Band.

[74]) Lit. D 2.

[75]) F. G. Bunge, Livländisches Urkundenbuch II, 989.

[76]) In dem Erlaß Graf Ludwig III. von Flandern über die Maklergebühren für den Handel des deutschen Kaufmanns vom 14. Juni 1360 (Hansisches Urkundenbuch III, 499) heißt es: „Item van allerhande grote bande Frankenvords, Bremes ende Solinghe oan elken oate eenen groten".

wendung annahmen[77]). Und auch auf der Frankfurter Meſſe traten ſeit Ausgang des XIV. Jahrhunderts die bergiſchen Untertanen auf, was ihren Landesherrn Veranlaſſung gab, befürwortend in deren Intereſſe an den Frankfurter Rat zu ſchreiben[78]). Ein bergiſcher Hauſierer nahm 1429 die Fürſprache Herzog Adolfs von Berg bei König Erich von Dänemark in Anſpruch[79]).

Das bergiſche Land Mitglied der Hanſa.

Mit dieſen Interventionen der Grafen und Herzoge von Berg in Einzelfällen zugunſten ihrer Untertanen, die, weil ſie einen außergewöhnlichen Anlaß hatten, ſelbſt in ihrer geringen Zahl für die Richtungen und die Intenſität des Verkehrs des bergiſchen Kaufmanns in die Wagſchale fallen, gehen deren bereits erwähnte Beſtrebungen zur Sicherung des Landfriedens[80]) und zum Schutz der Kaufleute durch Verträge mit auswärtigen Staaten Hand in Hand. Ich erinnere hier nur an das Bündnis, welches Herzog Adolf von Jülich-Berg 1431 in dieſer Abſicht mit dem Herzog Philipp von Burgund geſchloſſen hat[81]). Und es iſt recht bezeichnend für den Aufſchwung, den das wirtſchaftliche Leben im ganzen bergiſchen Lande beim Ausgang des Mittelalters genommen hatte, daß nicht nur die 6 Städte, Lennep als Hauptſtadt, Düſſeldorf, Ratingen, Wipperfürth, Radevormwald und Solingen, ſondern das geſamte Land „von der Siegen af bis in Saren“ zur Hanſa zählte[82]). Die

[77]) So 1427 (Lit. I) des Chriſtian von dem Buſche gegen einen Bürger zu Mecheln, 1492 (Lit. D II) zweier in Frankreich geſchädigter Solinger.

[78]) So um 1370 und 1421. Inventare des Frankfurter Stadt-Archivs II, 179 und 204.

[79]) Lit. I.

[80]) Vgl. dazu Lacomblet, U.-B. III, 912 Anm.

[81]) Lacomblet, U.-B. IV, 204; vgl. auch 255 und 270.

[82]) Siehe die Erklärungen des Kölner Sekretärs Laurenz von Hagen aus dem Jahr 1554, die dieſer abgab, als die Frage entſchieden werden ſollte, ob das Fürſtentum Berg noch als zur Hanſa gehörig anzuſehen ſei. Höhlbaum, Kölner Inventare I, S. 376, vgl. auch S. 372. Bei dieſer Gelegenheit wird auch der Anteil Elberfelds an der Hanſa beſcheinigt. Siehe oben S. 239. Vgl. auch Berg. Monatsſchr. V, 63. Die engen Beziehungen des Landes Berg zur Hanſa gehen auf jeden Fall bereits in den Anfang des XV. Jahrhunderts zurück. In einem Schreiben des gemeinen Kaufmanns zu Brügge ohne Jahresangabe an den Herzog Adolf von Berg, das dieſer Zeit angehört, iſt rühmend die Rede „van der groten vryheyt, de de eopmann in uwen lande unde ghebede hevet“. (Lit. I undatiert N. 254.) Ebenda iſt auch das Konzept eines Interceſſionalſchreibens des Herzogs o. D. für den bergiſchen Untertan Heinrich von Gräfrath, der in

Eingeſeſſenen des Amtes Miſelohe motivieren in den 80er Jahren des XV. Jahrhunderts eine Eingabe an den Landesherrn um Erlaß des Schatzes unter anderem damit, daß ſie in einer großen Hanſagilde ſeien, wofür ihr Beitrag zur Zeit gerade heftig eingemahnt werde[83]). Anton von Odendail hatte um 1491 der Hanſa halber lange in London reſidiert und 1554 befanden ſich noch Dietrich Hoedt und Jaspar von Lennep daſelbſt. Herzog Wilhelm von Jülich-Berg-Kleve und Mark verwandte ſich damals angelegentlichſt in Köln, um die fernere Mitgliedſchaft des Landes Berg bei der Hanſa zu erreichen[84]). Seine Bemühungen ſcheinen von Erfolg gekrönt geweſen zu ſein. Dieſer jedoch konnte deshalb nicht von langer Dauer werden, weil die Hanſa ſelbſt eben damals ihrem Todeskampf entgegenging.

Die Entwicklung der neueren Zeit.

Aus dem Ringen der Niederlande mit Philipp II. von Spanien um ihre Freiheit muß doch der Niederrhein, insbeſondere das Herzogtum Berg, durch Lieferung von Waffen, Kriegsbedarf u. ä. zunächſt Vorteil gezogen haben, denn in den 60er, 70er und 80er Jahren des XVI. Jahrhunderts erſcheint die wirtſchaftliche Lage des Landes derart, daß ſich ein Zuwachs der Bevölkerung an vielen Orten bemerkbar macht. Es finden in dieſer Zeit zahlreiche Neuanlagen von Kornmühlen ſtatt, Bergwerkskonzeſſionen werden erteilt, neue Schleifmühlen an der Wupper errichtet; die Freiheit Mülheim erhält einen Sondermarkt für Faßreifen, zahlreichen ländlichen Gemeinden bewilligt man Wochen- oder Jahrmärkte[85]). Dann aber bricht als Vorbote des 30jährigen Krieges die ſpaniſche Invaſion über das Land herein, und die Neutralitätspolitik Wolfgang Wilhelms, des einen Erben der 1609 durch das kinderloſe Hinſcheiden Johann Wilhelms erledigten Fürſtentümer Jülich-Berg und

---

Brügge eine Handelsniederlaſſung hatte. Am 10. September 1469 ſchreibt Köln an ſeine Hanſetagsgeſandten zu Weſel: „ouch as ir ſchryfft, dat uch geraden werde, dat wir werven an den ſteden in dem lande van dem Berghe, die in der hauszen ſynt, certificaciebrieve, dat ſei in (nämlich dem Kaufmann zu Brügge) dat ſchot zo gheven nye bewilligt". Hanſereceſſe von 1431 ff. VI, 238.

[83]) Lit. D 3 vol. V „. . . dar zo ſynt wyr in eynre groißen henſegelde, dar man uns auch ezont harde vur mant". G. v. Below, der das Aktenſtück in dieſer Zeitſchrift (29, 34 f.) abgedruckt, lieſt, „herveſtgelde".

[84]) Siehe Höhlbaum a. a. O.

[85]) Die Belege hierfür liefern die ſogenannte Causae Montenses. Msc. B 34 vol. V und VI.

Kleve-Mark brachte dem Herzogtum Berg in den langen Kriegsjahren von 1618 ab keineswegs die Sicherung, die mit einem solchen Verhalten beabsichtigt war. Dem Abschluß des 30jährigen Krieges folgte wenige Jahrzehnte später der französische Krieg, der neue Leiden und Verwüstung für das Land im Gefolge hatte. Erst in den ersten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts begann dies sich allmählich aus seinem wirtschaftlichen Tiefstand zu erheben und einen industriellen Aufschwung zu nehmen, der bis zum Eintritt in das neue Jahrhundert sich stetig steigerte. Daran hatten Elberfeld und Barmen zugleich mit Solingen nebst den umliegenden Ortschaften den Hauptanteil, während Wipperfürth, Lennep und Radevormwald sich langsamer wieder emporarbeiteten und Ratingen es erst am Schluß der angegebenenen Zeit gelang, den Charakter der Ackerstadt, den es seit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts erhalten hatte, abzustreifen. Dafür aber blühten die Rheinstädte auf, Düsseldorf besonders, und am Ende des XVIII. Jahrhunderts endlich auch Mülheim, nachdem das politische und wirtschaftliche Übergewicht der Stadt Köln mit dem Aufhören der Hansa stark zurückgetreten war und man gelernt hatte, die verschiedensten Formen zu finden, um dem Druck des Kölner Stapelrechtes auszuweichen.

Die Industrieerzeugnisse und der Warenverkehr.

Wir haben schon oben angedeutet, daß Eisen und Stahl und die daraus erzeugten Waren, daß ferner die Tuchbereitung und Wolleverarbeitung überhaupt den Bewohnern des bergischen Landes die Artikel geliefert haben müssen, mit denen sie im XIV., XV. und XVI. Jahrhundert am überseeischen Handel lebhaften Anteil nehmen konnten. Dazu sind dann etwas später Leinenfabrikate in größerem Umfang hinzugetreten. Aber welche Formen die Warenfabrikation auf diesen Gebieten damals angenommen hatte, wie die Produktion auf die verschiedenen Orte verteilt gewesen und wie groß der Anteil war, den die einzelnen daran gehabt haben, dafür fehlt uns leider das entsprechende archivalische Material. Die Register des Dünwalder Zolles, die uns für die Jahre 1487—1490 erhalten sind[86]), kehren in ihrer Anlage so sehr den fiskalischen Standpunkt hervor, indem sie überall nur, neben kurzer Bemerkung über den verzollten Gegenstand seinem Umfang nach, die daraus erzielte Einnahme buchen, daß hierfür aus ihnen wenig Belehrung zu schöpfen ist. Der ein-

[86]) Lit. C 11. Siehe Anlage 2a—d.

ſeitig kirchliche Charakter unſerer archivaliſchen Überlieferung aus dem Mittelalter wird am ſchärfſten durch die Tatſache gekennzeichnet, daß wir uns über jeden beliebigen Kloſterhaushalt durch ſo und ſoviele Jahrhunderte hindurch ziemlich ausgiebig unterrichten können, während zur Kenntnis der wirtſchaftlichen Entwicklung und deren ſpeziellen Richtungen in den ſtädtiſchen Gemeinweſen des Herzogtums Berg, die doch ſogar im europäiſchen Verkehr eine Rolle geſpielt haben, Urkunden und Akten nur ſpärlich erhalten geblieben ſind.

Mit dem XVI. Jahrhundert werden wenigſtens die für die Zölle, ferner für die Akziſe oder den Lizent, und wie dieſe eigentliche Kriegsſteuer[87]) ſonſt noch betitelt ſein mag, eingerichteten Tarife

[87]) Ich benutze die Gelegenheit, über den Lizent, deſſen Urſprung und Bedeutung einige Bemerkungen hier vorauszuſchicken, um bei den ſpäteren Ausführungen über den Landzoll darauf Bezug nehmen zu können. Es iſt eine durch die Rechtsdeduktionen des XVIII. Jahrhunderts aufgebrachte irrige Annahme, daß der Lizent 1572 durch die vereinigten Provinzen der Niederlande zuerſt eingeführt ſei. So noch bei J. F. Ockhart, Geſch. Darſtellung der Geſetzgebung über Zölle und Handelsſchiffahrt des Rheins, Mainz 1818 S. 248; daraus ſchöpfen E. Gothein, Geſch. Entwicklung der Rheinſchiffahrt im XIX. Jahrhundert, Leipzig 1903 S. 4, und H. Averdunk, Die Duisburger Börtſchiffahrt, Duisburg 1905 S. 11. Zur Herſtellung von Befeſtigungen an verſchiedenen Orten und zur Erhöhung der Landesdefenſion im allgemeinen bewilligten die Landſtände des Herzogtums Berg 1538 zunächſt freilich nur auf 12 Jahre eine Akziſe oder ein Ungeld, welche von den Ausfuhrartikeln des Landes, Frucht, Pferden, Ziegelſteinen, Pfannen, Brettern, Kaufmannsware und den durchpaſſierenden Bienenkörben erhoben wurde. (Siehe v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I, 262f.) Im Jahre 1554 erfolgte die Erneuerung dieſer Akziſe auf weitere 12 Jahre. (v. Below a. a. O. 696). Unter veränderter oder vielmehr etwas erweiterter Zweckbeſtimmung, indem aus den Erträgen die Anwerbung von Truppen zum Schutz der Untertanen in Ausſicht genommen wurde, und unter Ausdehnung der Abgabe auch auf Einfuhr- und Tranſitwaren iſt ſie mit Zuſtimmung der Landſtände aufs neue umgelegt: 1570 auf 8 Jahre, 1587 auf 2 Jahre, 1590 ebenfalls auf 2 Jahre. (Mſk. B 41½ fol. 289 ff.), 1596 auf 6 Jahre (Scotti, Geſetze und Verordnungen von Jülich-Berg Nr. 148). Von den Erben der 1609 erledigten Fürſtentümer Jülich-Berg und Kleve-Mark bekam das Kind einen anderen Namen. Die zur Defenſion der genannten Länder erhobene Abgabe trat nun unter dem Titel: „Licent- oder Convoygeld" auf, für das eine ausführliche alphabetiſche „Ordnung und Lyſte" 1611/12 herausgegeben wurde, nachdem deren urſprünglicher Entwurf auf Grund der Verhandlungen mit den Niederlanden ſtarke Reduktionen erfahren hatte (Handel und Schiffahrt 5 vol. I). Während dann die „Ordnung und Liſte für die Herzogtümer Jülich und Berg vom 1. Mai 1624" (Jahrbuch des Düſſeldorfer Geſchichtvereins 9, 254 ff.) wieder auf die Bezeichnung Akziſe

recht ausführlich, ſo daß wir durch ſie gelegentlich einen Überblick über die im Lande hergeſtellten Warengattungen und manchmal auch deren Urſprungsorte gewinnen. Die Zollrolle von 1488 und die aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts[88]) faſſen freilich alle Fertigfabrikate noch unter dem Ausdruck Zentnergut zuſammen; erſt der Rheinzolltarif von 1597 — der von 1549 hat ſich nur als Zuſatztarif erhalten — ſpezifiziert einige Warengattungen[89]). Dahingegen iſt der Akziſetarif von 1570 nach dieſer Richtung ganz beſonders wertvoll, wenn er gleich an Reichhaltigkeit von dem von 1590 übertroffen wird, weil er die verſchiedene Produktion in Jülich und Berg unterſcheidet. Die Rolle von 1570 lehrt uns, daß ſowohl in Jülich wie in Berg fabriziert wurden: Büchſen mit langen und kurzen Läufen[90]), mit und ohne Feuerſchloß, doppelte und einfältige Holfter (auch Hulfter: Behälter am Sattel für Piſtolen), Pulverflaſchen mit Zubehör, Nägel der verſchiedenſten Art. Spezialitäten der bergiſchen Induſtrie waren dagegen damals — außer den uns ſchon bekannten Produkten und Verarbeitungen des Erdreichs und

---

(accynss) zurückgreift, — ſie wird auf eine „ſichere zeit von jahren" normiert — wird 1639 eine Abgabe eingeführt, welche unter der Aufſchrift „Rekognition und Aufſchlag" geht. (Berg. Zeitſchr. 29, 169). Daß die Liſte kein „Bergiſcher Zolltarif" iſt, wie der Herausgeber ſie nennt, beweiſen ſchon die auf deren Rückſeite eingetragenen Notizen; es iſt iſt eine Akziſe- oder Lizenttaxe.

Aus den beigebrachten Zeugniſſen geht ſoviel mit Sicherheit hervor, daß wir in der Akziſe oder dem Lizent zunächſt eine nur auf eine beſtimmte Reihe von Jahren feſtgeſetzte Kriegs- oder Militärſteuer zu erkennen haben, die gelegentlich auch als Kampfmittel im Handelsverkehr mit anderen Staaten benutzt wurde (vgl. Berg. Zeitſchr. 29, 169). Sie war aber keineswegs, wie Averdunk (a. a. O. S. 11) meint, der Urſprung des Ausfuhr-, Eingangs- und Tranſitzolls. Im Anfang des XVIII. Jahrhunderts ſcheint die Akziſe oder der Lizent lediglich in eine innere Verbrauchsſteuer umgewandelt zu ſein, worauf die im Druck erhaltene ſehr ausführliche Ordnung vom 1. März 1700 ſchließen läßt. Sie führt den Titel: „Taxe und Ordnung welcher Geſtalt . . . Herr Johann Wilhelm Pfaltzgraff in Dero Herzogthumbern Gülich und Berg das Lizent- und Conſumptions-Weſen einführen laſſen". Die Frage bedarf indeſſen noch einer näheren Unterſuchung, die von Below wohl demnächſt in der Fortſetzung ſeiner Landtagsakten bringen wird.

[88]) Siehe darüber unten Anlage 1 und 4.

[89]) Mſk. B 34 VI fol. 57 b.

[90]) Sie wurden zu Burg hergeſtellt. Vgl. Berg. Zeitſchr. 18, 50. Der Kellner zu Hückeswagen, Thomas Buſſenmeiſter, berichtet 1483, daß er daſelbſt mit ſeinem Bruder eine große „buſſen" (Donnerbüchſe) gegoſſen habe. a. a. O. 25, 202.

der Bodenkultur, zu denen wir auch die „ſcheutzgen", 1587 als Urdenbacher Schanzen eingeführt, offenbar Holzflechtwerk zur Anlage von Erdwerken und Uferbefeſtigungen zählen müſſen — Schwertklingen, Gefäße für Hieb- und Stoßwaffen, unterſchieden als Kreuz- und Knaufgefäße, kleine Meſſer; ferner „Lindt klein und grob undereinander, ſo die Elverfelder auslandiſch verkaufen", Garn klein und grob, Zwirn, Leinentuch grob und klein, endlich die früher bereits erwähnten Ratinger Schafſcheren, Handſcheren, Knippſcheren, Zirkel oder „peſſer". Das Siegburger und ander „irden Geſchirr" und „düppen" begegnen erſt im Akziſetarif von 1587, in dem von 1590 treten „ſichten" (Sicheln) und Senſen, „da man korn ind graß mit mehet", neu auf.

Aus dem Tarif von 1587 erfahren wir auch die meines Wiſſens bisher nicht beachtete Tatſache, daß Harniſche, Rappiere, Klingen, Hellebarten und „Federſtaff" zum „pfliſten" (Plieſten, Polieren), alſo als Halbfabrikate, eingeführt wurden. Ob die „ſchimmeys" (Packen) „von lemmelen" (Meſſer- und Degenklingen) „ſo aus Engellandt" kommen, wie die Akziſerolle von 1590 erzählt, ebenfalls als Halbfabrikate anzuſehen ſind und in der Umgegend von Solingen gepliest, geſchliffen und montiert wurden, bedarf noch beſonderer Feſtſtellung. Den Waid, den im Mittelalter zum Blaufärben benutzten Stoff, bezog man im Bergiſchen ſowohl aus dem Herzogtum Jülich wie aus Thüringen, dem Haupterportland für dieſe Ware. Im Jahre 1590 iſt in der hieſigen Gegend aber ſchon der Indig („blawindie, iſt farb", wie der Tarif meldet) verwendet worden[91]).

Häute, Leder und Fellwerk, welche für die Scheiden der Schwerter, für die Piſtolenholfter u. ä. Verwendung fanden, haben offenbar einen bedeutenden Einfuhrartikel ausgemacht, ebenſo das zum Bleichen in Elberfeld und Barmen beſtimmte Garn. Zur Einfuhr zählt natürlich an täglichen Verbrauchsgegenſtänden in erſter Linie der Wein, dann die verſchiedenen Seefiſche in getrockneter, geſalzener und geräucherter Ware. Was ſonſt als ſogenanntes „trockenes Gut" importiert zu werden pflegte, teilt der Rheinzolltarif von 1597 in zwei Kategorien, nämlich Güter, die zu Frankfurt „verhandtiert" werden, wie Kupfer, Glas, Schwefel, Waid, Hanf,

[91]) Mit dem XVI. Jahrhundert kam er auch in Köln in den Handel. Vgl. Geering, Kölns Kolonialwarenhandel in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 11, 54.

Flachs und Garn, dann ferner die „Antwerpiſche Ware“, nämlich Zucker, Spezereien, Sammet, „Groffgreinen“, worunter neapolitaniſche ſeidene Tücher zu verſtehen ſind. In der Beſtallung des Rentmeiſters zu Angermund aus dem Jahre 1513 zählt zu deſſen Verpflichtungen auch die Beſchaffung von Haushaltungsvorrat, Stockfiſch, Schollen, „cuchen- und camer-krunt“, welche er auf den Märkten in Frankfurt, Antwerpen, Bergen (op Zoom) und Deventer, jedoch nicht in Köln, beſorgen ſollte[92]).

Die Lizentliſte des Jahres 1611, welche in Düſſeldorf bei Bernhard Buyß gedruckt iſt[93]), ſtellt den geſamten Warenvorrat, welcher in damaliger Zeit im Handel war, vielfach mit Angabe des Urſprungs- und Fabrikationsortes in alphabetiſcher Folge zuſammen. Aus ihr erfahren wir, daß die Spielkarten, die, wie die Lizenttaxe von 1700 lehrt, holländiſcher, franzöſiſcher oder auch italieniſcher Herkunft waren, „Groetgenweiſe“ d. h. zu 12 Dutzend verkauft wurden. Daß der „Apfeltrank“, daß „Seltzer- und dergleichen Mineral-Wäſſer“ erſt verhältnismäßig ſpät hierzulande zur Einfuhr gekommen ſind, dürfen wir daraus ſchließen, daß ſie erſt in der Zolltaxe von 1769 als neue Poſten auftreten. In ihr, ein erheblicher Fortſchritt, figuriert der nicht befreite Jude nicht mehr, wie in der Zollliſte von 1737[94]), unter den zollbaren Gegenſtänden; doch formell aufgehoben iſt der Judenleibzoll erſt durch den § 8 des Zollgeſetzes vom 28. Dezember 1803[95]).

Alſo ſelbſt ſo ſprödes Material, wie Zolltarife, Lizenttaxen, vermag uns mancherlei bemerkenswerte Nachrichten zur Wirtſchafts- und Kulturgeſchichte des bergiſchen Landes zu liefern. Der Gewinn, den wir daraus ſchöpfen können, wird freilich erſt deutlich zum Vorſchein kommen, wenn es einmal in größerer Vollſtändigkeit zuſammengetragen und an unſeren ſonſtigen Zeugniſſen über Handel und Gewerbe auf ſeinen Wert gewogen iſt.

Die Intenſität des Verkehrs.

Unſere Vorſtellungen von dem Verkehrsleben früherer Jahrhunderte leiden, wie ſchon bemerkt, ſehr ſtark unter der Ungunſt

---

[92]) Mſk. B 34 I fol. 7. Wahrſcheinlich war das Verhältnis zu Köln damals wieder etwas geſpannt.

[93]) Siehe oben S. 246.

[94]) Siehe Anlage 5 und 6. Der Lizenttaxe von 1700 zufolge importierte man damals den Apfelwein nur zur Eſſigfabrikation.

[95]) Siehe den Abſchnitt VII.

unſerer Überlieferung. Wie ſelten hören wir etwas darüber, wie ſich das Leben auf den Landſtraßen abgeſpielt hat, was auf ihnen einherzog und transportiert wurde. Der Zöllner von Dünwald meldet uns[96]), daß am 28. Oktober 1487 eine Herde von 20 Stück magerem Rindvieh, ferner eine Herde von 60 und eine von 88 Ochſen an ſeiner Zollſtätte vorbeigetrieben wurde, und daß er an demſelben Tag den Zoll von einem Wagen Zimmerholz und von einer Wagenladung Trockengut eingenommen hat. Am Sonntag nach Hubertustag (4. November) desſelben Jahres paſſierten die gleiche Zollſtätte 6 Pferde mit Trockengut, 10 Ohm Wein, 8 Malter Roggen, ferner Herden von 20 und 38 Ochſen, während an einer Unterhebeſtelle auf der Walkmühle mageres Rindvieh und Kohlen vorbeiging. Noch lebhafter geſtaltete ſich der Verkehr am Martinsabend; da ſtieg die Zahl der Ochſen und Kühe auf 461 Stück, neben 40 mageren Schweinen. Es war offenbar die Zeit, in der das Rindvieh von den Weiden wieder in die Ställe getrieben wurde[97]); vielleicht auch hatten in Köln Viehmärkte ſtattgefunden, denen zahlreiches Vieh aus Weſtfalen zugetrieben war und auf denen die bergiſchen Viehhändler ihren Winterbedarf gedeckt hatten. Denn es ſcheint doch, daß es ſich bei den Angaben der Zollzettel vorwiegend um durch- und eingeführte Gegenſtände handelt[98]).

Ein anderes Bild entwickelt ſich uns an der Zollſtätte in Enſen, einem Orte oberhalb Kölns am rechten Rheinufer gelegen. Hier gingen offenbar die Waren ans Land, welche von Köln aus nach dem Süden des Herzogtums vertrieben werden ſollten. Von Häringen, welche für die bevorſtehenden Faſten beſtimmt waren, hat der Zöllner zu Enſen in der Zeit vom 30. Januar bis zum 21. Februar 1488 nicht weniger als 187 Kölniſche Mark an Zoll eingenommen. Daneben fand hier noch ein lebhafter Verkehr mit Eiſen und Stahl, die zu Land aus dem Siegenſchen hierhin verfrachtet wurden, Trockengut und Hafer ſtatt; auch mehrere Ladungen

[96]) Siehe Anlagen 2a bis d. Dünwald war an der Rheinſtraße gelegen.

[97]) Der Lizenttarif von 1611 (ſiehe oben S. 249) führt beſonders auf: „ein ochs ſo im landt geweidet und wider außgetrieben wirdt".

[98]) Das bedarf jedoch noch einer näheren Unterſuchung. Im Zollzettel von Rheindorf (ſiehe Anlage 2d) iſt allein bei einem Poſten, zwei Karren Trockengut, bemerkt: „uyß und heyme", ebenſo einmal in dem Enſener Zettel (ſiehe Anlage 2c) bei einer Karre mit Stahl „up ind uyf".

Wein gingen vorüber, ferner ein Bier- und Feigentransport. Selbstverständlich gab es auch stillere Zeiten für die Zollbeamten der genannten Hebestellen, an denen sich der Verkehr in jener Gegend immerhin etwas konzentriert zu haben scheint. Die Buchungen der Zöllner zu Sankt Adam und Rheindorf, denen leider die genaue Tagesbezeichnung fehlt, sind, wie die gegebenen Proben beweisen, nicht so umfangreich, doch bereichern sie unsere Kenntnis von dem Viehverkehr sehr erheblich. An ersterem Orte wurden vorwiegend Schweine vorbeigetrieben, daneben auch Schafherden von 200 und Ziegenherden von 20—40 Stück. An Gütern erwähnen diese Zollzettel Wein, trockene Ware, Eisen, Kohlen.

Die Güterverfrachter.

Wer aber verfrachtete die Waren zum Transport? Vielfach die Kaufleute und die Verfertiger der Ware selbst. Es ist ja bekannt, daß die Solinger Fabrikate in älterer Zeit durch die Schwertfeger und Reider nach dem Ausland vertrieben wurden [99]). Zu diesen zählten wahrscheinlich Heinrich Swartz, Sybel Pylgrams und andere Solinger Bürger, welche mit verschiedenen Angehörigen der Kirchspiele Solingen, Kronenberg und Remscheid 1479 vor dem Gericht zu Solingen erklärten, daß sie, wenn sie mit ihren Pferden und Karren an der kölnischen Zollstätte Broel bei Ürdingen zum Besuch der Märkte vorbeigefahren wären, sie in den letzten 40 Jahren nie mehr als einen Schilling Zoll von dem Pferde bezahlt hätten. Es war wegen des erhöhten Zolls an dieser Stelle zwischen dem Stift Köln und Jülich-Berg zu Auseinandersetzungen gekommen. Bei diesem Anlaß lernen wir auch die Düsseldorfer „Frachter" Arnt van Crevelt, Bloemart und Bongart mit seinen zwei Söhnen kennen [100]). Es gab aber im Anfang des XVI. Jahrhunderts eine wahrscheinlich doch auch organisierte Genossenschaft der Fuhrleute im Herzogtum Berg. Der Kronenberger Fuhrleute, welche Steinkohlen nach Köln brachten, geschah bereits Erwähnung [101]). Am 20. Februar 1513 nimmt Herzog Johann von Jülich-Berg, der älteste Sohn zu Kleve, 58 mit Namen bezeichnete Fuhrleute aus dem Bergischen in seinen besonderen Schutz und Schirm, nachdem sie zuvor den Eid der Treue geleistet hatten [102]). Es wird

[99]) Thun S. 9.

[100]) Kölnische Gebrechen Nr. 8.

[101]) Siehe oben S. 234.

[102]) Gleichzeitige Niederschrift in den sogenannten Causae Montenses, Mst. B 34 I fol. 80—81.

ihnen für ihre Perſon mit Habe und Gut, Kaufmannſchaft und Geſinde frei und ſicher Geleit und Fürſorge zu Waſſer und zu Land in dem Gebiet des Herzogs zugeſagt und zwar auf unbeſtimmte Zeit. Die Aufhebung des Geleits iſt an eine 14tägige Kündigungsfriſt gebunden. Der Herzog ſchreibt ſeinen Beamten vor, daß ſie das Geleit „feſt, rein und unverbrochen“ halten ſollen, und empfiehlt die Fuhrleute überhaupt dem allgemeinen Schutz, damit dieſe unverletzt und ungehindert gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolles und Wegegeldes ihre Straße ziehen können. Wenn in geſchloſſener Zahl 58 Fuhrleute vor ihren Landesherrn treten und bei ihm einen Geleitsbrief auswirken, ſo geht daraus doch ſicher hervor, daß ſie unter ſich zu einer Einigung gelangt ſind, die ganz gewiß nicht bloß den einen Zweck verfolgte, das Privileg für die Ausübung ihres Berufes zu erlangen. Dieſe haben ſie zweifellos durch feſt geregelte Beſtimmungen unter ſich vereinbart; in welcher Weiſe, darüber ſchweigt freilich die angezogene Urkunde. Eine beſondere Entſchädigung für das den Fuhrleuten zugeſtandene Geleit beanſpruchte der Herzog nicht; dieſe wurden vielmehr, wie bereits angedeutet, nur auf das übliche Wegegeld [103]) und den Zoll verpflichtet.

II. Das Aufkommen der Landzölle und die Entwickelung des Landzollweſens.

Ehe es den Grafen von Berg gelang, am Rhein eine Zollſtätte zu erwerben, exiſtierten in ihrem Gebiet ſchon Landzölle. Zwar haben ſie bereits in Horneck am Rhein beim Duisburger

[103]) Die Berechtigung zur Erhebung des Wegegeldes war an die Verpflichtung zur Unterhaltung der Straßen geknüpft. Da dieſe aber in früheren Jahrhunderten nicht nach einheitlichen Geſetzen geregelt war, ſo ergab ſich als eine notwendige Folge, daß Wegegeldhebeſtellen an zahlreichen Orten eingerichtet waren, die ſich in den Händen der verſchiedenſten Beſitzer befanden. Die bergiſchen Städte haben die Berechtigung zur Erhebung des Wegegeldes vielfach vom Landesherrn erworben, Düſſeldorf bereits 1395 (ſ. oben S. 232 Anm. 25), Mülheim am Rhein 1568 (Berg. Zeitſchr. 29, 82), Solingen 1571 (Mſt. B 34 V fol. 142), Lennep 1575 (Berg. Zeitſchr. 29, 90), Elberfeld 1610 (Berg. Zeitſchr. 19, 134). Über Privathebeſtellen ſ. Berg. Zeitſchr. 25, 97. Das bergiſche Wegerecht hat neuerdings Landrat Ecker im Preußiſchen Verwaltungsblatt XXV (1903) S. 125 ff. und 827 ff. eingehend behandelt.

Walde Zoll erhoben, bevor 1324 der Verſuch gemacht wurde, dieſen dauernd nach Düſſeldorf zu verlegen [104]); wie lange jedoch, entzieht ſich unſerer Kenntnis. Landzölle können wir aus dem Bergiſchen ſchon ſeit der Mitte des XIII. Jahrhunderts namhaft machen.

Wir ſehen von einer Erörterung über deren Urſprung insgeſamt hier ab, weil es für unſer Gebiet an ſicheren Handhaben dazu fehlt. Sie als Ausfluß der grundherrlichen Rechte oder der Territorialhoheit [105]) der Grafen von Berg zu erweiſen, dürfte ſchwerlich gelingen. Dieſe ſelbſt haben ihre Zollrechte, das geht aus deren mannigfachen Streitigkeiten mit den Erzbiſchöfen und der Stadt Köln wegen des Rheinzolls und der Landzölle klar hervor, als Regalien aufgefaßt [106]), welche ihnen durch kaiſerliche Huld und um ihrer Verdienſte willen zum Beſten des Reichs verliehen ſeien. Von weit größerem Intereſſe iſt für uns die Frage nach der Art des Zolls, ob überhaupt, wie früh und in welcher Weiſe zwiſchen Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszoll unterſchieden wurde. Nach dieſer Richtung hin belehrt uns eine Urkunde Herzog Wilhelms von Berg vom 27. Februar 1386 [107]) in wünſchenswerter Weiſe. Sie kennt nur „zwen zollen, in ind durch dat lant van deme Berghe", alſo den Einfuhrzoll uud den Tranſitzoll und zwar beträgt, das muß man unbedingt aus den weiteren Angaben der erwähnten Urkunde folgern, der letztere den doppelten Anſchlag des erſteren. Es ſind ſehr einfache und naturgemäße Grundſätze, welche hierdurch zum Ausdruck kommen und für deren Geltung auch in der ausdrücklichen Zollbefreiung verſchiedener Landeseingeſeſſenen, insbeſondere der Einwohner der Städte, weitere Anzeigen vorliegen: Schutz des heimiſchen Abſatzmarktes durch den Einfuhrzoll und Entſchädigung dafür, daß man der fremden Produktion geſicherten Durchlaß auf bereiteten Wegen durch das Land gewährt. Denn wo immer bei der Erwähnung der Landzölle für deren Erhebung einmal eine

[104]) Vgl. Lacomblet, U.-B. III, 199, 412, 460 und 485.

[105]) Dieſe Unterſcheidung neben Reichszöllen nimmt Lamprecht, Deutſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter II, 271 vor. Vgl. auch Falke, Die Geſchichte des deutſchen Zollweſens, S. 63 ff.

[106]) Beiſpielsweiſe ſei hier auf die Urkunden vom 27. Februar 1386 (Lacomblet, U.-B. III, 901), 26. April 1398 (Urkunden Jülich-Berg 1361, Lacomblet, U.-B. III, 1040) und von 3. Dezember 1416, Lacomblet, U.-B. IV, 99 verwieſen.

[107]) Lacomblet, U.-B. III, 901.

Motivierung gegeben wird, geſchieht es in der Weiſe, daß ſie als Entſchädigung für die Herſtellung und Unterhaltung gangbarer Wege[108]) und für die Sicherheit auf dieſen hingeſtellt werden. Zoll und Wegegeld, Zoll und Geleitsgeld zeigen nicht nur ſinnverwandten Charakter, ſie ſind auch in der Praxis des Einnahmeverfahrens durch alle Jahrhunderte häufig verbunden und direkt verſchmolzen geweſen. Es iſt daher auch erklärlich, daß, nachdem im Laufe des XIII. Jahrhunderts das Landzollweſen immer weiteren Umfang angenommen hatte, es vielfach von ſeiten der Territorialherren Brauch wurde, die Geleitspfennige dauernd fallen zu laſſen[109]). Sie blieben noch beſtehen für den Fall, daß ein Land im Fehdezuſtand war[110]). Damit fiel doch ſicher wohl auch das Geleit ſelbſt in Friedenszeiten weg. Das konnte freilich erſt geſchehen, nachdem durch die fortgeſetzten Landfriedensbeſtrebungen einigermaßen geordnete Zuſtände in den Territorien eingetreten waren. Da hiervon die Landeseingeſeſſenen, welche nach Auswärts Verkehr pflegten, ebenfalls direkten Vorteil zogen, begreift es ſich, daß man ihnen doch auch allmählich einen Teil der Laſten auflud und daß man Zölle legte auf das, was „imme lande gegulden ind dae uiſſer geſoirt, bracht off verhandelt wurde“[111]).

Die Bemühungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens haben auf jeden Fall zur Ausbildung des territorialen Zollweſens bedeutend mitgewirkt und keiner der Kaiſer hat dieſes durch Privilegien in gleichem Umfang begünſtigt wie Karl IV. Ihm verdankt auch die Gräfin Margarethe von Berg die Erlaubnis zur Errichtung eines

---

[108]) So ſchon im Landfrieden von 1235 Auguſt 15. Mon. Germ. Hist. IV, S. 315. Herzog Ruprecht von Jülich verpflichtet ſich 1427 Mai 1., bei der Verpachtung ſeiner Zölle in dieſem Herzogtum für den Fall, „dat dye ſtrayßen umgebuwet und onße zolle ungeſucht wurden“, den entſtehenden Schaden zu tragen. Lit. I.

[109]) Im Jahre 1279 verzichtet Erzbiſchof Siegfried von Köln auf ſein Geleitsgeld zu Worringen, Uerdingen und Rheinberg, der Graf Dietrich von Kleve auf das zu Orſoy. Lacomblet, U.-B. II, 728. — Der Graf Florenz von Holland erläßt 1287 den Kölner Kaufleuten das Geleitsgeld, dummodo vestra iusta thelonia . . persolvatis. Ebenda II, 830.

[110]) So wird ca. 1420 Beſchwerde geführt über „geleydsgelde, dat buten veden genomen wirdt“. Lit. I, No. 18, undatiert.

[111]) Siehe das Privileg der Jülichſchen Landſtände von 1489. Lacomblet, U.-B. IV, 447.

Zolles zur Fetteuhenne und zu Rheindorf, die ihr am 8. Dezember 1377 erteilt wurde. Die darüber erhaltene Urkunde[112]) ſtellt, ſoweit bis jetzt ermittelt werden konnte, das älteſte kaiſerliche Landzollprivileg der Grafſchaft Berg dar.

Indeſſen wir kennen, wie bereits bemerkt wurde, ältere Zölle im bergiſchen Lande. Schon daß den Bürgern von Ratingen und Düſſeldorf in deren Privilegien von 1276 und 1288 Zollfreiheit im ganzen Gebiete der Grafſchaft Berg zugeſichert wird, ſetzt deren Vorhandenſein voraus. Dem Stift Gerresheim hatte bereits 976 Kaiſer Otto II. den Zoll (theloneum) zu Gerresheim geſchenkt[113]), und dieſe Schenkung wurde von deſſen Nachfolgern mehrfach wiederholt[114]). Hier handelt es ſich jedoch, wie wir aus einer Verfügung der Äbtiſſin Guda von 1218[115]) über die Verwaltung ihres Zolles und aus dem in einer Niederſchrift des XIV. Jahrhunderts erhaltenen Tarif[116]) folgern müſſen, lediglich um eine örtliche Abgabe, die von Gut, das am Platze zum Verkauf kam, gezahlt werden mußte und die wir gewöhnlich mit dem Ausdruck Akziſe zu bezeichnen pflegen. Ein regelrechter Zoll beſtand im Anfang des XIII. Jahrhunderts zu Mülheim am Rhein und zu Deutz; Waren, welche hier, offenbar zum Verladen auf Rheinſchiffe, abgelegt wurden, mußten für den Wagen 4, für die Karre 2 Denare entrichten[117]). Die Verwaltung des Zolles zu Monheim hatte Graf Adolf IV. von Berg an Johann von Dürſcheid übertragen. Dieſer focht 1257 die vom

[112]) Jülich-Berg. Urkunden 956, Regeſt bei Lacomblet, U.-B. III zu 806.

[113]) Lacomblet, U.-B. I, 119.

[114]) Lacomblet, U.-B. I, 155.

[115]) Lacomblet, U.-B. II, 78.

[116]) Msc. A. 67, fol. 170v. „Alſus is der joncfrowen tol van Gherisheym geleyghen." Daß teloneum, tol, auch die Bedeutung des Wortes Akziſe hat, bedarf wohl kaum eines Belegs. Vgl. Keſſel, Ratinger U.-B. Nr. 11.

[117]) Deutzer Stadtrecht bei Grimm, Weistümer III, 2. Si quid rei, quod telonio dignum est, in Tuitio vel in Molenhem depositum fuerit, currus dabit quatuor denarios, carruca II denarios. Vgl. dazu die Urkunde von 1386, Lacomblet, U.-B. III, 904. Der Zoll zu Mülheim bildet vom Ende des XIV. Jahrhunderts ab ein beliebtes Pfandobjekt. Im Jahre 1388 erhält ihn der bekannte Kölner Großkapitaliſt Hermann von Goch verpfändet; (Ennen, Quellen zur Geſchichte der Stadt Köln V, 405.) — 12 Jahre ſpäter werden Johann von Loen, Herrn zu Heinsberg, jährlich 400 Rhein. Gulden daraus angewieſen; Urkunden Jülich-Berg. Urkunde Nr. 1400, ſiehe ebenda Nr. 1458, 1460, 1602, 1660 uſw. Lacomblet, U.-B. III zu Nr. 1056 und IV 24, 62 uſw.

Kloſter Gräfrath beanſpruchte Zollfreiheit daſelbſt vergebens an[118]). Monheim, gegenüber Dormagen, unmittelbar am Rhein gelegen, gehörte neben Mülheim und Rheindorf zu den Umſchlagsorten des bergiſchen Landes[119]), an denen das zu Schiff auf dem Rhein zugeführte Gut auf die Achſe geladen wurde, um von hier aus in das Innere transportiert zu werden. Monheim ſtellte über Wald und Gräfrath die Verbindung des Rheins mit dem mittleren Wuppertal bei Elberfeld und Barmen her. Von einem Zoll zu Wipperfürth hören wir aus dem Jahr 1267[120]). Da ihn jedoch der Schultheiß des dem Stift Köln-Apoſteln gehörigen Hofes Stadelhof erhebt, ſo iſt man verſucht, darunter einen örtlichen Zoll wie in Gerresheim, mit anderen Worten die Verkaufsakziſe in der Stadt Wipperfürth zu verſtehen, und das umſomehr, als 1398 hier mit Genehmigung König Wenzels ein neuer Zoll eingerichtet wurde.

Im weiteren Verlauf unſerer Darſtellung werden wir freilich noch bemerken, daß die Verleihung eines Zolles keineswegs ſtets die Neuanlage von Zollſtätten für eine beſtimmte Gegend zu bedeuten braucht; nicht ſelten haben wir darunter die Auflage eines erhöhten Anſchlages für den oder die bereits beſtehenden Zollorte zu erkennen. So ſcheint denn auch der Zoll zur Fettenhenne und Rheindorf, welcher 1377 von Kaiſer Karl IV. der Margarethe von Berg zugebilligt wurde, ein Zollzuſchlag geweſen zu ſein, der lediglich für die Gräfin an den genannten Zollſtätten erhoben werden ſollte. Darauf weiſt uns ſchon der geringe Anſatz von einem halben Weißpfennig hin, der für jedes Pferd feſtgeſetzt wurde, das als Laſt- oder Zugtier oder zum Verkauf Fettenheune oder Rheindorf paſſierte[121]). Letzterer Ort, den wir als Verkehrsvermittlungsſtelle zwiſchen dem bergiſchen Hinterland und der Stadt Köln bereits aus den 60er Jahren des XIV. Jahrhunderts kennen lernten, zählt ſicherlich auch zu den älteren Zollſtätten. Gingen doch hier wahrſcheinlich auch die Solinger Waren über den Rhein, welche für den Weſten beſtimmt

---

[118]) Lacomblet, U.-B. II, 445.

[119]) Vgl. Hanſiſches Urkundenbuch III, Nr. 545, S. 298; ſiehe auch VI, 86, wo ſtatt des zweimaligen Mulheim zweifellos einmal Munheim zu leſen iſt. Auch dieſer Zoll iſt 1435 ff. vielfach verpfändet; ſiehe Jülich-Berg, Urk. Nr. 2050.

[120]) Lacomblet, U.-B. II, 575.

[121]) Siehe oben S. 255 Anm. 112.

waren. Und an Fettenhenne zog vorbei, wer von Wermelskirchen oder auch Solingen zu Land nach Köln reisen wollte.

Das Wohlwollen, welches Kaiser Karl IV. dem bergischen Grafenhause gezeigt hatte, vererbte er auf seinen Sohn Wenzel. Dieser erhob am 24. Mai 1380 Berg zum Herzogtum [122]). Auf diesen Titel mochte der neue Herzog Wilhelm von Berg die Befugnis gründen, dem Landzollwesen in seinem Gebiete eine weitere Ausdehnung zu geben [123]). Daß er bei diesem Vorgehen auf den heftigsten Widerstand des Erzbischofs Friedrich von Köln und ganz besonders der Stadt Köln stieß, konnte bei den regen Handelsbeziehungen zwischen Berg und Köln nicht Wunder nehmen. Wir müssen es uns versagen, den langwierigen Zollkrieg zwischen dem Erzstift und der Stadt Köln einerseits und den Herzögen von Berg andererseits in seinen einzelnen Phasen weiter zu verfolgen, insbesondere deshalb, weil damit die Streitigkeiten über den bergischen Rheinzoll und das Stapelrecht der Stadt Köln aufs engste verknüpft sind [124]). Es genüge hier der Hinweis, daß die Stadt Köln, welche auf Grund der alten Einungen mit den Grafen von Berg im Bergischen allgemeine Zollfreiheit für ihre Angehörigen verlangte, [125]) mit ihrem Anspruch nicht durchgedrungen ist. Der Versuch, den Erzbischof Friedrich von Köln machte, die entstandenen Streitigkeiten zu einem Angriff auf den Bestand des ihm unbequemen neuen Herzogtums überhaupt auszudehnen, indem er als Herzog von Westfalen und Engern das Geleitsrecht durch das Herzogtum Berg für sich forderte, [126]) wurde für Herzog Wilhelm offenbar die Veranlassung, sich nunmehr für seine Rechte auf neue Landzölle innerhalb seines Gebietes nach bestimmten Titeln umzusehen. Deshalb erwarb er sich 1398 vom König Wenzel die Erlaubnis, zwei neue Landzölle, einen zu Lennep,

---

[122]) Lacomblet U.-B. III, 848.

[123]) In einer Urkunde von 1386 (Lacomblet, U.-B. III, 901) spricht Herzog Wilhelm hinsichtlich der „lantzolle, in unsem lande ind gebiede van dem Berghe, die wir bynnen furlen jaren van nuwes upgelacht han", die Meinung aus, „dat wir die van dem ryche haven ind darumb muegheligchen die behalden moechten".

[124]) Das St.-A. Düsseldorf und das Stadtarchiv Köln enthalten reiches archivalisches Material darüber, das nur zum geringsten Teil in den bekannten Quellenwerken von Ennen und Lacomblet veröffentlicht ist.

[125]) Stadtarchiv Köln, Copiare VI, 75b, zum Jahr 1417.

[126]) Siehe u. a. Lacomblet, U.-B. III, 948 Anm.

den andern zu Wipperfürth, aufzuſetzen[127]). Der neue Zoll ſollte Wein und Kaufmannſchaft treffen. Der erſtere wurde mit einem Zollſatz von 4 Turnos für das Fuder belegt; für das Pferd, das Kaufmannsware trug, war 1 Turnos zu zahlen. Das Zollprivileg lautete zunächſt nur auf 5 Jahre, doch war die ſtillſchweigende Verlängerung darin ſchon vorgeſehen. Und tatſächlich haben denn auch die Zölle zu Lennep und Wipperfürth in der Folgezeit weiter beſtanden, trotzdem ſich am 22. Juli 1411 König Sigismund dem Erzbiſchof Friedrich von Köln verpflichtete, ſeinen Einfluß einzuſetzen, daß ſowohl der Rheinzoll zu Düſſeldorf, wie die Landzölle im Herzogtum Berg wieder beſeitigt würden[128]).

Der Zufall will es, daß wir durch einen Teilungsvertrag, welchen die Brüder Gerhard von Berg, Dompropſt zu Köln, und Herzog Adolf von Berg am 11. November gerade des genannten Jahres ſchloſſen[129]), etwas näher über die Organiſation eines der wichtigſten Zölle, des zu Mülheim am Rhein, unterrichtet werden. Daß er ſchon ſeit Jahrhunderten beſtand, wiſſen wir ja; jetzt hören wir, daß zu ihm die „intoelle", die Bei- oder Unterzölle zu Rheindorf, Wiesdorf und Brück bei Merheim auf dem Wege von Deutz nach Beusberg gerechnet wurden. Gleichzeitig wird uns durch den genannten Teilungsvertrag das Beſtehen eines Zolles zu Urbach, ungefähr in der Mitte der Straße zwiſchen Mülheim und Siegburg überliefert. Im Jahre 1430 führt dann die Stadt Köln bei dem Erzbiſchof Dietrich Beſchwerde, daß Herzog Adolf von Berg, ohne ſich ihrer Zuſtimmung zu verſichern, ganz in der Nähe von Urbach, in Zündorf am Rhein, einen neuen Zoll errichtet habe[130]).

Adolfs Nachfolger ergänzen darauf das bergiſche Zollſyſtem nach der Richtung hin, die bisher davon ſo ziemlich verſchont geblieben zu ſein ſcheint, nach dem Norden, der Grafſchaft Mark, Eſſen und Werden. Auf jeden Fall klagen um 1459 die märkiſchen

[127]) Lacomblet, U.-B. III, 1041. Eben im Jahre 1398 führt die Stadt Köln Beſchwerde bei dem Herzog wegen des neuen Zolles zu Wermelskirchen (Stadtarchiv Köln, Copiare IV, 16b und 17b). Wermelskirchen iſt, wie wir aus der Erkundigung von 1555 hören werden, ein Beizoll von Lennep, alſo offenbar auf Grund des Privilegs König Wenzels eingerichtet.

[128]) Lacomblet, U.-B. IV, 66.

[129]) Lacomblet, U.-B. IV, 68.

[130]) Stadtarchiv Köln, Kopiare XII, 31b; vgl. auch die Chroniken der deutſchen Städte (Köln) XIII, 163, Anm. 7.

Untertanen bei ihrem Landesherrn, daß ſie neuerdings in Radevormwald Zoll entrichten müßten, was bislang nicht Brauch geweſen ſei[131]). Die Eingeſeſſenen des Stiftes Werden beſchweren ſich 1471 darüber, daß ihre Kalkwagen in Angermund — in dieſem Amte war up der Spicken, jetzt an der Spick bei Hückingen, eine Zollſtätte[132]) — daß ihre Waren- und Viehtransporte zu Velbert und zu Kettwig vor der Brücke von den Bergiſchen mit Zoll belegt würden, Stellen, an denen man vordem zollfrei habe paſſieren können[133]). Wegen der Abſtellung des Zolles zu Elberfeld, welche von bergiſcher Seite zugeſagt war, aber nicht erfolgte, berichtete 1496 der märkiſche Amtmann Heinrich Knipping an den Herzog Johann von Kleve[134]). Daß der Landzoll auf den Steinen, über welches der durch die Hammer Fähre bewirkte Verkehr mit dem kurkölniſchen Neuß ging, ſchon damals vorhanden war, dürfen wir getroſt vorausſetzen, wenn wir einſtweilen auch noch nicht imſtande ſind, ältere Belege dafür anzuziehen[135]).

So iſt alſo am Ausgang des XV. Jahrhunderts das Herzogtum Berg bereits auf ſeinen Grenzen von Zollſtätten umgeben. Nicht einmal die beiden Fürſtentümer Berg und Jülich, die von einem Herrſcher regiert wurden, erfreuten ſich der Zollgemeinſchaft. Die ſcharfe Trennung ſpricht ſich auch darin aus, daß, als eben um dieſe Zeit das Reichsoberhaupt wieder einmal Veranlaſſung fand, ſich um das Zollweſen am Niederrhein im Intereſſe des Reichsſäckels zu bekümmern, die dabei getroffenen Anordnungen geſondert auf Berg und Jülich Bezug nahmen.

Zur Entſchädigung für die Opfer, welche die Stadt Köln während der Belagerung von Neuß durch Karl den Kühnen von Burgund gebracht hatte, war ihr von Kaiſer Friedrich III. gegen einen Anteil von jährlich 1500 Gulden am 24. Mai 1475 nach Maßgabe der übrigen Rheinzölle ein beſonderer Zoll verliehen

[131]) Kleve-Mark, Grenzſachen 34.

[132]) Mse. B 34 I fol. 46 zu 1513 als alter Zoll genannt, ferner Urkunden Jülich-Berg Nr. 3570.

[133]) Kleve-Mark, Grenzſachen Nr. 21. Der Zoll zu Kettwig war in den voraufgegangenen ſechs Jahren neu angelegt.

[134]) Kleve-Mark, Zeitereigniſſe A 23.

[135]) Im Jahre 1513 iſt Aylff van der Kamenaiden Verwahrer des Zolls daſelbſt. Mse. B 34 I fol. 54, vgl. auch Urkunde desſelben Jahres Jülich Berg Nr. 3570.

worden, der neben dem erzbiſchöflichen daſelbſt erhoben wurde[136]). Es konnte nicht ausbleiben, daß ein ſolches Beiſpiel auf die freundlichen Nachbarn anſteckend wirkte. Herzog Wilhelm von Jülich-Berg erwarb um die nämliche Zeit die Anlage eines neuen Rheinzolles zu Lülsdorf mit der Verpflichtung, daraus jährlich 4000 Gulden an den Kaiſer abzuführen[137]). Alsbald traten Erzbiſchof Hermann von Köln und die Stadt Köln mit heftigen Proteſten gegen dieſe Neueinrichtung hervor und beriefen ſich dabei auf die Zugeſtändniſſe von Herzog Wilhelms Vorfahren, im Lande von Berg keine neuen Zölle anlegen zu wollen und zugleich auf ein Urteil Kaiſer Sigismunds, das die Anlage eines neuen Rheinzolles in der Nachbarſchaft Kölns unterſagte. Dieſem Widerſtande, der zu offener Fehde zwiſchen den ſtreitenden Parteien zu führen drohte, nachgebend, entſchloß ſich Herzog Wilhelm beſonders auch auf Zureden König Maximilians den Rheinzoll in Lülsdorf wieder aufzuheben. Statt deſſen wurde ihm nunmehr die Erhöhung des Rheinzolles zu Düſſeldorf und zwei neue Zölle auf dem Lande, einer im Herzogtum Jülich, der andere im Herzogtum Berg zugeſtanden. Die näheren Angaben, welche ſich in den Privilegienbriefen Kaiſer Friedrichs vom 27. und 28. November 1486[138]) finden, laſſen im Zuſammenhang mit unſeren voraufgehenden Nachrichten über die Zollſtätten im Bergiſchen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß dieſer neue Landzoll im letzten Grunde einfach eine Erhöhung der bisherigen Zollſätze und zugleich die kaiſerliche Anerkennung des Rechtes des Herzogs auf den Landzoll überhaupt bedeutete. Wie beim ſpäteren Rheinzoll wurde nämlich für die Tarifierung von jetzt ab das Zollfuder Wein als Maßſtab genommen, für das ein Rheiniſcher Gulden zu zahlen war. Die andere zollbare Ware und Kaufmannſchaft ſollte unter Zugrundelegung des Zollſatzes für das Fuder Wein veranlagt werden. Dabei war es in das Belieben des Herzogs geſtellt, die Zollſtätten im

[136]) W. John, Der Kölner Rheinzoll von 1475—1494 in den Ann. des Hiſt. Ver. für den Niederrhein 48, 9 ff.

[137]) Das Verleihungsprivileg ſelbſt ſcheint nicht erhalten zu ſein. Im Jahr 1486 Juli 23 beſtätigt König Maximilian den von ſeinem Vater verliehenen Zoll zu Lülsdorf. Urk. Jülich-Berg Nr. 3186.

[138]) Das vom 27. November iſt gedruckt bei Lacomblet, U.-B. IV, 433, das vom folgenden Tage ſiehe im Orginal Jülich-Berg Urk. Nr. 3194. Zur Ablöſung des Lülsdorfer Zolls lieh die Stadt Köln dem Kaiſer 20000 fl. Stein, Verfaſſung und Verwaltung der Stadt Köln II, 632.

einzelnen zu bestimmen[139]), an denen die auf dem Wasser- oder Landweg in das Land von dem Berge geführten Güter ihren Zoll entrichten mußten. Das Umfahren der Zollstätten ward verboten und für diesen Fall den Zöllnern das Recht zuerkannt, ihre Befugnisse im Umkreis einer Meile — dabei haben wir doch offenbar mit Rücksicht auf die für die Bürger von Neuß eingefügte Klausel hinzuzusetzen „des Nachbargebietes" — auszuüben, ohne daß damit eine Grenzverletzung eintrat. Kaiser Friedrich III. versprach dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Erzbischof von Köln und die Stadt Köln diese Neuordnung des jülichschen und bergischen Landzollwesens anerkennen würden.

Für das Herzogtum Jülich besitzen wir den Tarif, welcher auf Grund der kaiserlichen Verleihung im Jahre 1488 aufgestellt ist[140]). Hier aber erhob sich nun von seiten der Landeseingesessenen eine so lebhafte Opposition gegen die neue Zollordnung, deren Durchführung, wie die Räte, Ritterschaften und Untersassen dem Herzog vorstellten, das Verderbnis des Landes zur Folge haben müßte, daß dieser sich genötigt sah, den neuen Zoll durch ein landständisches Privileg vom 24. Oktober 1489 für die Ein- und Ausfuhr wieder aufzuheben; er sollte fortan nur für die Durchfuhr in Geltung bleiben[141]).

Wie die Erhöhung des Zolles im Herzogtum Berg aufgenommen wurde, dafür fehlt es uns leider an Stimmungsberichten. Daß sie zunächst durchgeführt wurde, darüber kann kein Zweifel obwalten; die Frage entsteht nur, ob Herzog Wilhelm auch hier sofort auf den Ein- und Ausfuhrzoll nach dem neuen Anschlag hat verzichten müssen? Wenn, wie es scheint, dies anfänglich nicht der Fall gewesen ist[142]), so dürfte die wirtschaftlich günstigere Lage des bergischen Landes, dessen Exportindustrie am Ausgang des XV. Jahrhunderts noch im besten Flor stand, den Einwohnern die drückende Last der neuen Auflage weniger fühlbar gemacht haben. Es wird wohl gelingen, mit Hilfe der Dünwalder Zollakten über diesen Punkt

---

[139]) Lacomblet, IV, 433 „. . wo yne das am fuglichisten auf gewondlichen straßen sein wirdet, durch yr ambtleut innemmen . ."

[140]) Wir geben ihn in der Anlage 1, obwohl der bergische Tarif, wie einige Ausschnitte aus den Dünwalder Zollzetteln, die wir im Anschluß an den Tarif mitteilen (Anlage 2 a—d), mannigfache Abweichungen zeigt.

[141]) Lacomblet, U.-B. IV, 447.

[142]) Siehe den Abschied von 1539, Anlage 3.

Klarheit zu schaffen. Wir besitzen nämlich die Abrechnungen des Landzöllners Tilmann Scholle zu Dünwald vom Juni 1487 bis Ende April 1490 mitsamt den Zollzetteln der Unterzöllner über den erhobenen Zoll. Die Zettel, welche in der Regel einen Zeitraum von 3—4 Wochen umfassen, geben zwar außer dem Zollbetrag meist nur ganz kurz den Titel der verzollten Ware an und sind überdies recht ungleichmäßig geführt, doch dürfte eine sorgfältige statistische Aufarbeitung derselben über den damaligen Waren- und Güterverkehr an dieser Stelle des Herzogtums noch manche bemerkenswerte Aufschlüsse bringen[143]).

Was die Einrichtung des Dünwalder Landzolls anbetrifft, so umfaßte er sechs Hebestellen: zunächst Dünwald selbst mit einem Nebenzoll auf den Walkmühlen, das die Straße Wipperfürth-Mülheim am Rhein beherrschte, dem sich rheinabwärts Büchel (Büchelterhof bei Küppersteg), an der Rheinstraße Mülheim-Benrath, und Rheindorf, welches die Verbindung Solingens mit dem Rhein und der linken Rheinseite herstellte, anschlossen. Im Süden von Dünwald folgte Brück, auf dem Weg von Mülheim nach Bensberg und Engelskirchen, ferner Ensen oberhalb Kölns unmittelbar am Rhein gelegen. In Sanct Adam, auch Senterdam genannt, haben wir offenbar einen an der Straße Mülheim-Siegburg, der Frankfurterstraße, gelegenen Ort zu erkennen, den wir wohl nicht weit von Urbach suchen müssen[144]). Der Dünwalder Zöllner empfing auch die Einnahmen von dem neuen Umschlag zu Mülheim, den Gütern, welche hier aus dem Schiff auf die Achse und umgekehrt verladen wurden, die freilich erst für die letzten Monate des Jahres 1489 und für den Anfang 1490 gebucht sind[145]).

Sehen wir uns diesen neuen Dünwalder Zoll etwas genauer an, so springt sofort in die Augen, daß wir damit den etwas abgeänderten und nach Süden zu weiter ausgedehnten Mülheimer

[143]) Ein paar Proben dieser Zollzettel sind in den Anlagen 2a—d abgedruckt.

[144]) In einer Aufstellung der Reiseroute auf dem Landweg von Nürnberg nach Antwerpen aus dem XVI. Jahrhundert (Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 12, 136 ist zwischen Siegburg und Urbach der Ort „Auf dem Sand" bezeichnet. Sollte der Name Senterdam den Oberdeutschen falsch zu Gehör gekommen sein?

[145]) Sie betragen für etwa sechs Monate 851 Mk. 9 Schillinge.

Zoll vom Jahre 1411 vor uns haben. An die Stelle von Wiesdorf ist jetzt der nahebei gelegene Büchelterhof getreten. Dünwald selbst ersetzt wohl Mülheim zum Teil. Angegliedert sind dem neuen Zoll die Hebestellen oberhalb Kölns Ensen und Sanct Adam, während Urbach und Zündorf in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts noch selbständige Zollstätten gebildet hatten. Über den Zweck, welchem der neue Zoll dienen sollte, kann man keinen Augenblick in Zweifel sein, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die genannten Zollorte, die aus dem Innern des Herzogtums Berg nach Köln führenden Wege und zugleich die Frankfurterstraße abschlossen. Daneben kamen außer Mülheim wohl Rheindorf und Ensen, das eine ober-, das andere unterhalb Kölns am Rhein gelegen, auch als Umschlagsorte in Betracht, welche dazu halfen, durch den Übergang der Waren vom Wasser- auf den Landweg den damals doppelten Rheinzoll in Köln und den lästigen Zwang des Kölner Stapelrechtes zu umgehen.

Der Bestand des stadtkölnischen Rheinzolls ist dem Ansturm der Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz erlegen; im Jahre 1494 wurde er wieder aufgehoben. Dadurch sah sich offenbar auch der Herzog von Berg gezwungen, den Landzoll wieder herabzusetzen. Wenn nicht schon unter Herzog Wilhelm, so doch auf jeden Fall durch dessen Schwiegersohn ist der Tarif von 1486 ermäßigt worden[146]).

Indessen die einheitliche Verwaltung der Zölle der Rheinstraße wurde im XVI. Jahrhundert weiter fortgeführt. Als Aufseher[147]) der Landzölle zu Opladen, Urbach, Brück, Senterdam, Dünwald, Rheindorf, Monheim und Richrath[148]) nebst der zugehörigen Beizölle wird am 20. August 1530 Johann Caterbach bestellt. Für Mülheim hingegen treten im Anfang des XVI. Jahrhunderts wieder besondere Zöllner auf[149]).

Über die Besetzung der gesondert fortbestehenden Zollstätten Lennep und Wipperfürth sind uns von der ersten Hälfte des XV.

---

[146]) Siehe die Anlage 3.

[147]) Msc. B 34 II fol. 47 v; vgl. auch fol. 103.

[148]) Bereits 1492 erwähnt; der damalige Zöllner Johann Huysman wurde wegen des Verdachtes der Wilddieberei abgesetzt. Lit. D 2.

[149]) Im Jahr 1519 wird Kerstgen von Zudendorp und am 6. September 1532 Johann Schoultis zum Vogt und Zöllner zu Mülheim ernannt. Msc. B 34 I fol. 192 und II fol. 60 v.

bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts ziemlich ununterbrochene Nachrichten erhalten[150]), während wir schon oben aus den 20er Jahren des XVI. Jahrhunderts Verwalter der Zollstätten im Norden des Herzogtums namhaft machen konnten[151]).

Unter Herzog Wilhelm von Jülich-Berg, während dessen Regierungsperiode überhaupt die Organisation der staatlichen Gewalt auf allen Gebieten in seinen Fürstentümern einsetzte, erfolgte eine Erkundigung über die Landzölle im Herzogtum Berg. Sie ist der 1555 ausgeführten Erkundigung über das Gerichtswesen angeschlossen und gehört daher auch sicherlich in dieses Jahr. Wenn sie gleich an anderer Stelle bereits gedruckt ist, setze ich sie im Wortlaut noch einmal hierher, weil sie uns die älteste Gesamtübersicht über die Landzölle im Bergischen liefert und deren damals noch nicht für das ganze Land einheitlich gestaltete Verwaltung vor Augen führt[152]).

---

[150]) In verschiedenen Abteilungen des Staatsarchivs Düsseldorf, besonders in Msc. B 34.

[151]) Siehe oben S. 259.

[152]) Landtzoll des furstenthumbs Berg.

Ampt Lewenberg: Item hat der churfurst van Coln binnen Honff den treibenden zoll von Remigii biß uf Martini, darnach gein zol mehe.

Item hat mein g. her hertzog etc. zu Buel gegen Bonne einen landzol, wirt durch den zolner ufgehaven und seiner f. g. berechent.

Ampt Lulstorff: Ist ein landzol zu Mondorf und wirt durch den zolner daselbst angetzeigt, das ime boven altherkomenden gebruich allerlei indracht geschehe, wie er deshalb dem kelner Katerbach zu vielmalen geclagt, davan dan weiter bericht zu vernemen.

Ampt Blanckenberg: Seint III landtzolle in diesem ampt, welche durch den rentmeister auch berechent werden, nemblich in dem dorf Dickerod, uf der Guder Zeit, uf der Gelißhohe.

Vogtey Syberg: Zu Troistorf ist ein landtzol, davan die uskumpten von wegen meines g. hern dem abten zu Siberg durch den vogten geliebert werden.

Ampt Windegk: Ist zu Denglingen in dem Eigen van Eckenhan ein landtzol, welcher bißanher dem rentmeister Pampus verpand und itzt widder abgeloist.

Ampt Steinbach: Gehorn alle landtzol dieses amptz in die kelnerei zum Newenberg, davan der amptman alle jars rechnung thut.

Ampt Portz: (Ohne Eintrag).

Ampt Miseloe: Der zol zu Wistrup gehort in den zol zu Mulhelm. Item ist auch zu Upladen ein zol und werden diese beide auch meinem gn. hern berechent.

Ampt Bornfelt: Ist ein beizol zu Wermelßkirchen, welcher dem zolner zu Lennep geliebert wirt.

Aus dieſer Aufſtellung lernen wir vor allem die damaligen Zollſtätten im äußerſten Süden und Südoſten des Herzogtums neu

---

Borg: Iſt gein zoll.

Hukeswagen: Iſt gein.

Lennep: Iſt ein lantzol binnen Lennep, welcher auch dem landzolner berechent wirt.

Nota: Dweil die ſtraißen bei Lennep alſo verderbt und verwouſt, das die landgetzeuger bei zeiten umbziehen muſſen, ſo weren die burger daſelbſt wol willig, dye weg dermaßen zu beſſeren und zu ruſten, das niemant deſſen ſich zu beclagen hette, ſovern III haller oan jedem perde der landgetzeugen (welch das auch zu thun ſich erbotten) zu forderen inen zugelaſſen wurde, in anſehung die burggerſchafft des vermogens nit iſt, ſolchs one hilff und ſteur uß dem zol oder weggelt ußzurichten.

Ampt Bienberg: Iſt gein zol.

Ampt Ervelfeldt: Iſt gein Landzol.

Ampt Monheim: Binnen der freiheit Monheim iſt ein landtzol, welcher durch den botten daſelbſt verwart und meinem g. hern berechent wirt; und gibt man von einem malder fruchten, ſo daſelbſt uber den Rein geſchifft werden, 2 haller

von einem foder weins . . . . . 3 albus
— perde one ſadel . . . . . 1 —
— ochſen oder koe . . . . . 6 haller
— vercken . . . . . 1 —

Item iſt auch zu Bomberg, Richrod, Rindorf, Hittorf, Ordenbach und Hemmelgeiſt ein lantzol.

Ampt Solingen: Item iſt in dem kirſpel van Wald zu Ludorf ein landtzol, welcher in die kelnerey zur Borg geliebert wirt, daruß allerlei feumnuß und uberfarung entſtehet, dweil die uffſicht nit, wie ſich geburt, geſchicht; iſt derhalb notig darinnen verordnung geſchehen zu laſſen.

Ampt Medmen: Iſt gein zoll.

Ampt Angermond: Item der zol zu Ratingen wirt geboert und in die kelnerei geliebert. Im gericht Creutzberg ſeint II zoll, nemblich zu Huckingen und am Großen Bawm. Im kirſpel Angermond iſt ein zol am Dornen Bawm, der auch meinem g. hern berechent wirt. Zu Ketwich uf der Bruggen hat mein g. her einen landtzol, berechent der amptman Angermond. Item auch bruggengelt zu underhaltung der bruggen, welches die richtere Ratingen und Werden ein jeder halb berechen.

Duſſeldorff: Der landzol uf den Steinen gehort in meins g. hern kelnerei zu Duſſeldorff. Die ſtat Duſſeldorf hat in der burgerſchafft daſelbſt weg- und bowgelt; wird mit der kertzen ußgethan.

Gleichzeitige Niederſchrift im Buch der im jahr 1555 beſchehenen Erkundigung im furſtenthumb Berg von wegen eines jeden gerichts etc. Staatsarchio Düſſeldorf: Akten Jülich-Berg, Kanzlei u. Geh. Rat 19 fol. 141—143, vgl. Berg. Zeitſchr. XX, 117 ff. Dieſe Erkundigung über die Landzölle iſt gedruckt im Jahrbuch des Düſſeldorfer Geſchichtsvereins. 8, 250—251.

kennen. Wir ſehen vom Zoll zu Troisdorf, welcher dem Abt von Siegburg entrichtet wurde, und dem „treibenden Zoll" zu Honnef, welcher dem Erzbiſchof von Köln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 11. November für das von den Weiden abgetriebene Vieh zuſtand, ab. An die uns bekannte Landzollſtelle Enſen am Rhein ſchloſſen ſich flußaufwärts ferner an: Mondorf, Beuel und Honnef. Dann bog die Landesgrenze nach Norden zu dem nordöſtlichſten Zipfel des Herzogtums, der von den kurkölniſchen Ämtern Linz und Altenwied, der Grafſchaft Sayn, der Reichsgrafſchaft Wildenburg, dem Herzogtum Weſtfalen und den Grafſchaften Gimborn und Homburg begrenzt wurde, um. Hier ſind „Gelißhöhe" (= Aegidienberg?), „Auf der guten Zeit" (= Zeith im Kirchſpiel Neunkirchen?) und Ueckerath an der Frankfurterſtraße, ferner Denklingen bei Eckenhagen zu nennen. Die Zollſtätten des Amtes Steinbach verſchweigt uns leider die Erkundigung. Den gleichen Ausfall beim Amte Porz können wir leichter verſchmerzen, da wir über den hierin gelegenen Dünwalder Zoll aus anderweitigem archivaliſchem Material wohl unterrichtet ſind. Zu dieſem Zoll gehörten ja auch die Zollſtätten des Amtes Miſelohe. Des Beizolles zu Wermelskirchen, der mit der Lenneper Zollſtätte verbunden war, geſchah bereits Erwähnung[153]). Von den Hebeſtellen des Amtes Monheim ſind uns die zu Hitdorf, Baumberg und Himmelgeiſt bisher noch nicht begegnet. Welchen Zwecken die Zollſtätte zu „Ludorf", doch wohl Löhdorf bei Ohligs diente, iſt bei deſſen Lage im Innern des Herzogtums nicht recht erſichtlich. Mettmann als Binnenamt hatte überhaupt keinen Zoll. Dagegen wies das Amt Angermund mit der Stadt Ratingen, das an das Herzogtum Kleve angrenzte, nach der Erkundigung von 1555 deren fünf auf, von denen wir den zu Hückingen, identiſch mit der Zollſtätte „an der Spick", und den zu Kettwig vor der Brücke bereits kennen. Großenbaum iſt als Ortſchaft heute noch erhalten; den Dornenbaum nachzuweiſen, iſt mir indeſſen nicht gelungen.

Zur Ergänzung der mitgeteilten Erkundigung kann uns teilweiſe ein Verzeichnis dienen, welches die für den Convoy oder Lizent im Jahre 1610 vorgeſehenen Hebeſtellen namhaft macht[154]). Daraus dürfen wir für das Amt Steinbach, außer dem uns bekannten

[153]) Siehe oben S. 258 Anm. 127.

[154]) Handel und Schiffahrt Nr. 5, vol. I.

Wipperfürth, Engelskirchen und Lindlar unbesorgt herübernehmen. An neuen Namen treten darin ferner auf neben dem Einnehmerposten zu Hückeswagen, Elberfeld, Barmen und Am groten Baum bei Hattingen, aus dem Amte Blankenberg die Orte: Herchen, Eitorf, Winterscheid, Oberpleiß und „Im Dahl" (?), aus dem Amte Löwenburg-Lülsdorf: Obercassel, Ramersdorf, Rheidt, endlich aus dem Amte Porz: Rath bei Bensberg nnd Buchheim.

Es ist die ständige Klage aller auf die Erhebung der Zölle, der Akzise, des Lizents und ähnlicher Abgaben gerichteter Ordnungen und Vorschriften späterer Jahrhunderte, daß die Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche abgabepflichtige Waren und Güter transportierten, die vorgeschriebenen Straßen zu umgehen suchten, um durch Einschlagen von Nebenwegen der Zahlung der lästigen Verkehrssteuer auszuweichen. Das hat dann von seiten der Territorialherren die Folge gehabt, daß der Kreis der Zollstätten an der Peripherie ihrer Länder immer enger geschlossen wurde. So ist es auch im Herzogtum Berg ergangen. Hier wurden offenbar im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts zahlreiche Hebeämter neu errichtet. Als man im Jahre 1803 die Reorganisation des Zollwesens im Herzogtum Berg in Angriff nahm und infolgedessen durch eine Kommission im Januar 1804 die amtliche Aufstellung der bestehenden Zollstätten geschah, ergab sich, daß deren in runder Zahl nicht weniger als 125 vorhanden waren[155]). Die von Honnef bis Eichelskamp

[155]) Handel und Schiffart Nr. 14. Wir führen hier die Namen der Zollstätten auf, indem wir von Düsseldorf nach Norden gehend die Grenzlinie des Herzogtums verfolgen. Bei denjenigen Orten, deren Bestimmung wegen des Vorkommens gleichlautender Namen in derselben Gegend nicht sicher ist oder deren heutige Bezeichnung nicht festgestellt werden konnte, ist ein Fragezeichen angefügt. Düsseldorf, Derendorf, Kaiserswerth, Wittlar, (Bockum zur Neuanlage empfohlen) Mündelheim, Eichelskamp, Hückingen, Rahm, Lintorf, Ratingen, Krummenweg, Kettwig vor der Brücke, Kettwig, Heiligenhaus, Dalbecksbaum, Velbert, An der Lantert, Neuenhaus bei Tönisheide (?), Wülfrath, Schwanenberg, Steinenhaus, Gräfrath, Wald, Kohlfurt, Solingen, Burg, Flanhard, Horath, Wische (?), (diese drei Stätten auf preußischem Gebiete), Leimbeck, Heckinghausen, Wahlinghausen (?), Westkotten (= Westen) (?), Barmen, Rittershausen, Am Bäumchen (?), Ronsdorf, Voßholt, Friedenberg, Beyenburg, Filde, Remlingrade, Beckershaus, (Koltmannshausen als abkömmlich bezeichnet), Radevormwald, Niederplanken, Rönsahl (die beiden auf preußischem Gebiet), Wermelskirchen, Kreckersweg, Am Heidgen (?), Osterkausen (?), Kleinsiepen (?), Wipperfürth, Lindlar, Am Heiligenhäuschen (?), Engelskirchen, Oberkaltenbach, Drabenderhöh, Hündekausen (?), Wohlfahrt, Auf

oberhalb Duisburg 130 Kilometer betragende Rheinſtrecke war mit 30 Zollſtätten beſetzt, ſo daß die Entfernung von einer zur anderen nur ungefähr je 4,5 Kilometer betrug; jedes Dorf am Rhein hatte ſeinen Zolleinnehmer. Selbſt die Unterherrlichkeiten Broich und Hardenberg, welche der landſtändiſchen Verfaſſung des Herzogtums Berg eingegliedert waren, ſchränkten Zolllinien im freien Warenaustauſch mit dieſem ein. Mochten die Zollſätze an ſich auch nicht von erheblicher Höhe ſein, das Beſtehen feſter Zollſchranken für das namentlich in ſeinen öſtlichen Teilen überaus zerriſſene Territorium bedeutete eine große Erſchwerung des Verkehrs auf den das Herzogtum ſchneidenden Hauptſtraßen.

III. Die Verwaltung der Landzölle.

Wenn trotzdem Induſtrie und Handel, abgeſehen von den politiſch verworrenen Zeiten des XVII. Jahrhunderts, dauernd eine Pflegeſtätte im Herzogtum Berg gefunden haben, ſo verdanken ſie das in erſter Linie den im Lande vorhandenen Bedingungen für deren glückliche Entwickelung und der Rührigkeit der Bewohner. Aber man wird dem politiſchen Geſchick der Regenten des Herzogtums doch auch die Anerkennung nicht verſagen dürfen, daß ſie es meiſtens verſtanden haben, ihre Verwaltungsmaßnahmen auf dieſem Gebiete den wirtſchaftlichen Bedürfniſſen anzupaſſen, oder wenigſtens den Handel nicht durch allzu häufige Neuerungen im Zollerhebungsverfahren zu beunruhigen. Als die neue Zolleinrichtung im Jahre 1803 und 1804 in Intereſſentenkreiſen zur Erörterung ſtand, rühmte man in dieſen beſonders die milde Praxis der bisherigen Zollverwaltung.

---

der Zeith = Zeith bei Neunkirchen (?), Neunkirchen, Straßen, Winterſcheid, Ruppichteroth, Roſſenbach (?), Waldbroel, Ohlhagen, Erdingen, Odenſpiel, Oberderſchlag (?), Eckenhagen, Schelmershauſen = Schemmerhauſen (?), Dillinghauſen, Heſpert, Hecke, Morsbach, Niederhof (?), Steimelhagen, Schneppe, Leuſcheid, Oberkohlberg (?), Oberrieferoth, Stromberg, Alzenbach, Uecherath, Hohholz, Oberpleiß, (Niederpleiß überflüſſig), Aegidienberg, Honnef, Oberdollendorf, Obercaſſel, Beuel, Bergheim, Mondorf, Alheidt, Niedercaſſel, Lülsdorf, Langel, Zündorf, Urbach, Porz, Eil, Enſen, Rath bei Heumar, (Plantage zur Neuanlage empfohlen), Merheim, Brück, Bucheim, Mülheim, Stammheim, Wiesdorf, Rheindorf, Hildorf, Monheim, Baumberg, Urdenbach, Himmelgeiſt, Volmerswerth, Auf den Steinen, Pempelfort, (Grafenberg und Auf der Windſoch zur Neuanlage empfohlen).

Die Zuſammenfaſſung der in den Ämtern Porz, Miſelohe und Monheim gelegenen Zollſtätten im neuen Dünwalder Landzoll erſcheint uns als der erſte Zentraliſierungsverſuch des bergiſchen Zollweſens, der vielleicht in der Vereinigung des Wermelskirchener Beizolls mit dem Lenneper Zoll einen ähnlichen Vorgang zeigt. Soweit wir ſonſt vor dem Ende des XV. Jahrhunderts Nachrichten über einzelne Zollſtätten beſitzen, treten uns dieſe als geſonderte Verwaltungsſtellen entgegen, welche von fürſtlichen Beamten verſehen wurden. Nicht ſelten wählte man dafür, wie bei den Einnahmequellen der Territorien in dieſer Zeit überhaupt, die Form der Verpfändung oder Verſchreibung, derart daß der zeitige Inhaber des Zolles eine dem durchſchnittlichen Jahresertrage entſprechend kapitaliſierte Summe dem Landesherren als Darlehen zahlte und dafür den ganzen Zoll erhob, der ihm die Zinſen des Kapitals und den Sold für die Beſorgung des Amtes einbrachte[156]). Doch werden auch Teilbeträge aus den Einnahmen einer einzelnen Zollſtätte bisweilen als Lehen verſchrieben, in welchem Falle der herzogliche Zöllner dem Landesherren darüber Rechnung legte[157]). Bei dem Monheimer Zoll ſcheint die Verpachtung oder Verpfändung von altersher üblich geweſen zu ſein[158]). Auch der Zoll zu Brück iſt 1462 verpachtet[159]). Ihn aber ſehen wir dann ſchon 1487 mit dem Zoll zu Dünwald vereinigt, deſſen Verwaltung der hier zuerſt auftretende Landzöllner beſorgte. Im Jahre 1530 ſind ihm auch die Hebeſtellen in Opladen, Urbach, Monheim und Richrath unterſtellt. Nur die Zölle der Ämter Steinbach, Solingen, Düſſeldorf und teilweiſe von Angermund wurden in dieſer Zeit noch bei den entſprechenden Amtskellnereien verrechnet.

Eine Inſtruktion für den Landzöllner, welche ganz offenbar auf Grund der Erkundigung von 1555 und der durch ſie hervorgerufenen Neuerungen ergangen iſt, hat ſich uns in der „Ordnung der lantzolle“ erhalten, welche in dieſer Zeitſchrift[160]) bereits abgedruckt iſt. Dem-

---

[156]) So beim Lenneper Zoll.

[157]) Der häufigen Verſchreibungen aus dem Mülheimer Zoll wurde bereits oben S. 255 Anm. 117 gedacht.

[158]) Siehe oben S. 256. Im Jahre 1434 wird er für jährlich 60 Gulden auf 6 Jahre verpfändet. Lit. I.

[159]) Urk. Jülich-Berg Nr. 2706.

[160]) Bd. 30, 164—167. Siehe auch Anlage 4.

nach unterstand dem Landzöllner nunmehr das gesamte Landzollwesen. Er hatte die Aufsicht über die Diener an den Wart- oder Beizöllen und war dafür verantwortlich, daß für die einzelnen Stellen die geeigneten Persönlichkeiten ausgesucht wurden. Besonders eingeschärft ward ihm die Fürsorge für die Unterhaltung der Karrenwege und Heerstraßen, zu welcher die Anlieger zum Teil verpflichtet waren. Selbstverständlich aber galt die ordnungsgemäße Aufbringung und Verrechnung der Zolleinnahmen als seine Hauptaufgabe. Diese flossen in die Kasse des fürstlichen Finanzverwalters, des Landrentmeisters, die ja der Kontrolle durch die landständische Vertretung entzogen war. Leider ist uns von den älteren Landrentmeistereirechnungen nur der Jahrgang 1549/50 überliefert,[161]) in welchem außer der Einnahme aus dem Düsseldorfer Rheinzoll die Abrechnung des Landzöllners und des Zöllners zu Mülheim notiert sind; die für den Zöllner zu Lennep vorgesehene ist nicht erfolgt.

Die rein staatliche Verwaltung des Zollwesens, die auf Grund der Erkundigung eingerichtet wurde, erfuhr jedoch sehr bald wieder eine Änderung. Mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts ging man wieder zu dem System über, einzelne Zollhebeorte gegen eine Jahrpacht auf eine bestimmte Reihe von Jahren, in der Regel auf 6 Jahre, zu vergeben,[162]) während andere noch in den Händen fürstlicher Einnehmer geblieben zu sein scheinen. Am Ende des genannten Jahrhunderts begegnen wir einem bergischen Hauptzöllner Johann Bell, neben dem nur noch der Zöllner zu Urbach und Zündorf selbständig über Zolleinnahmen Rechnung[163]) legte. Da letzterer Jahr für Jahr den gleichen Betrag[164]) zahlte, hatte er offenbar den Zoll gegen eine feste Pachtsumme übernommen. Bells Ablieferungsbeträge belaufen sich in den Jahren 1699, 1700, 1702 und 1703 auf 2173, 1890, 1714, 2209 Reichstaler, so daß, wenn auch bei ihm ein Pachtverhältnis bestand, seine Pacht nach Prozenten der

---

[161]) Domainen, Gen. Nr. 2.

[162]) Es wurden verpachtet auf je 6 Jahre: 1601 der Zoll zu Rheindorf für 36 fl., 1606 der zu Hitdorf für 90 fl., der zu Richrath für 31 fl., der zu Urdenbach für 32 fl., der zu Opladen mit dem Beizoll zu Wambach für 100 Reichstaler, 1607 der zu Baumberg für 9 fl., der zu Rheindorf für 40 fl. Msc. B. 35.

[163]) Siehe die Landrentmeistereirechnungen aus den Jahren 1699, 1700, 1702 und 1703. Domainen, Gen.

[164]) Von 123 Reichstalern 6 Albus.

Einnahme berechnet ſein muß. Die Ordnung des Landzolles, welche uns aus der Regierungszeit des Kurfürſten Karl Philipp erhalten iſt,[165]) klärt uns darüber nicht auf; ſie redet nur insgemein von den Pächtern und Zolleinnehmern.

Wenn uns aber im Jahr 1745[166]) in der Perſon des Kommerzienrates Bell — wohl ein Sohn des obengenannten bergiſchen Hauptzöllners Johann Bell — ein Jülich-Bergiſcher Zolladmodiator entgegentritt, ſo läßt das darauf ſchließen, daß inſofern eine wichtige Neuerung im Zollweſen eingetreten iſt, als deſſen Verwaltung in beiden Fürſtentümern nunmehr einem Pächter übertragen iſt. In den genannten Erlaſſen wird auch Bezug auf eine Zollordnung genommen, welche in Paragraphen eingeteilt war[167]). Leider iſt es bis jetzt noch nicht gelungen, ein Exemplar davon, die zweifellos durch den Druck veröffentlicht war, ausfindig zu machen. Aus den gleichen Quellen erfahren wir nur, daß die Landzölle reſſortmäßig der Hofkammer unterſtanden, daß in ihr eine Spezialkommiſſion gebildet war, welcher die Erledigung der Zollſtreitſachen vorbehalten blieb.

Bell's Pachtzeit lief im Jahr 1750 wieder ab, denn am 27. Auguſt dieſes Jahres ward die Verpachtung des Landzolls beider Herzogtümer Jülich und Berg „quartierweiſe" von der Spezialkommiſſion der Hofkammer neu ausgeſchrieben[168]). Am 16. Oktober 1750 aber überreichte die Hofkammer dem Kurfürſten das neue Kontraktsprojekt, durch das dem Kommerzienrat Bell auf weitere 6 Jahre die ſämtlichen jülich-bergiſchen Landzollgefälle in Admodiation gegeben wurden[169]).

Als Bell's Nachfolger begegnet uns der Hofkammerrat Franz Joſeph Bertoldi, welcher die Verwaltung der Landzölle im Herzogtum Jülich bis zu deſſen Okkupation durch die Franzoſen 1794, im Herzogtum Berg aber bis zur Übernahme des Zollweſens in

[165]) Siehe die Anlage 5.

[166]) Ediktenſammlung; die Edikte am 16. Oktober und 6. November.

[167]) Bei der Neuordnung des Zollweſens 1803, Schreiben vom 19. November, (Handel und Schiffahrt 14) wurde eine Generalverordnung für den Zoll vom 20. Auguſt 1744 angezogen, deren Wortlaut auch noch nicht feſtgeſtellt werden konnte. Es iſt jedoch wahrſcheinlich, daß ſie aus Anlaß des mit Bell 1744 auf 6 Jahre abgeſchloſſenen Pachtvertrags erlaſſen worden iſt.

[168]) Ediktenſammlung.

[169]) Berichtenbücher.

ſtaatlichen Betrieb 1804 beſorgt hat. Auf ſeinen Antrag iſt die beſondere Zollkommiſſion der Hofkammer im Jahr 1763 aufgelöſt[170]). Bertoldi erhielt die Landzölle in beiden Fürſtentümern gegen einen im voraus feſtgeſetzten Betrag und auf eine beſtimmte Reihe von Jahren in Pacht. In der Zeit von 1767—1791 ſchwankt die Pachtſumme zwiſchen 27 800 und 32 000 Reichstalern und iſt dann auf 36 000 Reichstaler erhöht worden; die Pachtzeit iſt einmal auf 6, das andere Mal auf 10 Jahre feſtgeſetzt[171]). Von der Pachtſumme von 36 000 Reichstalern machte die Quote des Herzogtums Berg 24 000 Reichstaler aus. In den letzten Jahren vor der Neuordnung des Zollweſens zahlte Bertoldi für das Herzogtum Berg 17 000 Reichstaler[172]).

Wie ſchlecht aber hier gerade der Fiskus bei dieſer Art der Verwaltung des Zollweſens fuhr, zeigt eine Bemerkung des Hofkammerrats Friedrich Heinrich Jacobi in ſeinem Bericht aus den 70er Jahren über die bergiſche Induſtrie, „daß die bloße Exportation der Eiſenhämmer und Garnmanufakturen dem Zoll über 12 000 Reichstaler einbringe“[173]). Jacobi war es denn auch, der in den Jahren 1778 und 1779 die Übernahme des Zolles in ſtaatliche Verwaltung anregte[174]), ein Werk, deſſen Ausführung jedoch erſt ſeinem Sohne vorbehalten bleiben ſollte.

Bertoldi bewerkſtelligte die Erhebung des Zolls durch Empfänger, welche gemäß der 1763 aufgeſtellten Dienſtanweiſung[175]) ihm per-

---

[170]) Ediktenſammlung. Am 15. September 1767 iſt für ihn eine beſondere Inſtruktion aufgeſetzt worden (Handel und Schiffahrt 14), über deren Verbleib die bisherigen Nachforſchungen noch reſultatlos waren.

[171]) Domainen Gen., Landrentmeiſtereirechnungen; durch Dekret vom 10. September 1767 wird die Pachtſumme auf 27 800 Reichstaler, die Pachtzeit auf 6 Jahre feſtgeſetzt. Im Jahre 1774 betrug die Pacht 28 000, für die zehn Jahre 1781—1791 32 000 Reichstaler. Als infolge der Lostrennung des Herzogtums Jülich der erneuerte Pachtvertrag hinfällig geworden war, lieferte aus dem Herzogtum Berg Bertoldi ein: 1796/7 5724, 1799/1800 9084 Reichstaler.

[172]) Handel und Schiffahrt 14. Schreiben vom 23. Februar 1804.

[173]) Berg. Zeitſchr. 18, 21.

[174]) Reſkriptenbücher z. d. g. J. Siehe namentlich das Reſkript vom 4. März 1779. Jacobi hatte ein Kommiſſarium zur Unterſuchung des Zollweſens erhalten. Den Anlaß dazu gaben unliebſame Prozeſſe mit dem Admodiatar Bertoldi. Für den Fall der Verſtaatlichung des Zolles war Jacobi als Dezernent in Ausſicht genommen.

[175]) Siehe Anlage 7.

ſönlich verpflichtet wurden. Als Vergütung empfingen ſie je nach den jährlichen Einnahmen den 3. bis 10. Pfennig von hundert Talern; den letzteren Satz von 150 Reichstalern Zollgebühren ab. Neben den Zollempfängern gab es Zollbereiter und Viſitatoren, deren Tätigkeit aus ihren Titeln erhellt.

In welcher Weiſe die Zollkontrolle und die Buchführung an den einzelnen Zollſtätten gehandhabt werden ſollte, darüber findet man die näheren Ausführungen in der Landzollordnung des XVI. Jahrhunderts und in der Inſtruktion von 1763. Es wirft freilich ein merkwürdiges Licht auf die Geſchäftsführung, welche der Landzolladmodiator Bertoldi einbürgern ließ, daß er, wie uns Jacobi erzählt[176]), die Zolleinnehmer geradezu anleitete, ihre Protokolle in recht verſchmiertem Zuſtande einzuliefern. Daher konnte es leicht dahin kommen, daß ſchließlich jeder Zollerheber einen beſonderen Tarif handhabte, denn Bertoldi hatte es ja durchzuſetzen gewußt, daß die Zollkommiſſion der Hofkammer, in welcher er wahrſcheinlich nur eine läſtige Aufſichtsbehörde erblickte, 1763 abgeſchafft ward.

Wie es bei einem ſolchen Verwaltungsverfahren mit der Zollpolizei, in deren Ausübung die fürſtlichen Beamten die Zollbedienten unterſtützen ſollten, beſtellt war, vermag man auch ohne beſondere Belege leicht zu erraten.

IV. Die Formen der Verzollung; die Zollbefreiungen.

Unſere Nachrichten aus dem XV. Jahrhundert laſſen erkennen, daß es ſchon damals Brauch war, dem den Zoll paſſierenden Kaufmann oder Fuhrmann „ein Zeichen" zu geben, das die Quittung über den gezahlten Zoll bildete. Es beſtand, wie uns ein fürſtlicher Befehl von etwa 1476 an den Kellner zu Lülsdorf belehrt[177]), aus

[176]) Berg. Zeitſchr. 18, 21.

[177]) Lit. II D. „Unſe tolner to Molenheym ſall dir eyn zeychen anbrengen, der zeychen wils iglichem voirman eyn geven ind up eyn papyr drucken." Siehe ferner den Eintrag in der Dünwalder Zollrechnung von 1488 (vgl. oben S. 262). „Hain ich eyn zeichen laßen graven zo Collen ind Dederich zom Buchell gedain, want de andere knechte alle zeichen hadden.

Gegeven umb pappir ind ſegelwas den knechten gedain die zeichen mit zo drucken, as des noit geburt eyn tolknecht den anderen zo ſchicken, up dat myn gnedige here mit ſyn tolle neit verſumpt en wert."

einem mit einem Stempelabdruck verſehenen Stück Papier, das offenbar doch auch ſchon in dieſer Zeit einen Vermerk über den gezahlten Zollbetrag und die verzollte Ware zugleich mit Angabe des Transportmittels, der Zahl der Pferdelaſten und wohl auch des Datums enthielt. Das iſt die Form, welche die Ordnung des XVI. Jahrhunderts bei der Verzollung vorſchreibt[178]) und wie ſie auch in der Landzollordnung des Kurfürſten Karl Philipp beibehalten iſt[179]). Die Inſtruktion für die Zollempfänger von 1763[180]) bringt dafür eine ausführlichere Anweiſung. Das „Zeichen", das bereits in der Zollordnung Karl Philipps in ein „Zeichenbriefchen" umgewandelt worden, führt nunmehr die Bezeichnung „Zollbriefchen", auf welchem der Ort, cum die et consule, die Quantität und Qualität der Ware nebſt dem entrichteten Zollſatz zu beſcheinigen waren. Für deſſen Ausfertigung zahlte der Kaufmann oder Fuhrmann ſeit 1763 drei Stüber, welche ihm, wenn er mit ſeinem Frachtgut das Land durchfuhr, beim Verlaſſen des Herzogtums vom Empfänger der letzten Hebeſtelle wiedererſtattet wurden. Die für Einfuhrgut bezahlten drei Stüber Erhebungsgebühren löſte man gegen Ablieferung des Zollbriefchens zugleich mit dem halben Zollbetrag, der zurückvergütet wurde, an der dem Beſtimmungsort nächſtgelegenen Zollſtätte wieder ein. Selbſt binnenländiſche Waren, welche auch für den Gebrauch im Herzogtum Berg beſtimmt waren, mußten, wenn ſie eine Zollſtätte paſſierten, den Zoll entrichten, der dann freilich bei Vorlegung der entſprechenden Nachweiſe ganz zurückgegeben wurde. Konnte der Fuhrmann über ſeine Ladung einen Frachtbrief nicht vorzeigen, ſo war der Zöllner berechtigt, die Waren zu viſitieren und zu dieſem Zweck abladen zu laſſen. Der Verſuch, den Zoll zu umgehen, hatte die Beſchlagnahme des Transportes zur Folge; nichts durfte unkontrolliert paſſieren. Deshalb ward auch dem Empfänger zur Pflicht gemacht, ſelbſt über den geringſten Zollbetrag, und ſollte es nur ein halber Stüber ſein, eine Quittung auszuſtellen. Wollte jemand außerhalb der Dienſtſtunden, welche für die Empfänger von 6—12 Uhr vormittags und von 1—7 Uhr nachmittags angeſetzt waren, mit ſeinem zollbaren Gut abgefertigt

[178]) Berg. Zeitſchr. 30, 165.

[179]) Siehe Anlage 5.

[180]) Siehe Anlage 7.

werden, so war dafür eventuell der doppelte Satz zu entrichten; also nur in diesem Falle wurden Gebühren erhoben.

Wir haben bereits gehört, daß man schon sehr früh die verschiedenen Arten von Zöllen unterschied, daß der Transitzoll den doppelten — später den eineinhalbfachen — Betrag des Einfuhrzolles ausmachte und daß sich zu diesen im Laufe des XV. Jahrhunderts zweifellos auch der Ausfuhrzoll gesellte[181]), dessen Höhe wohl im allgemeinen zunächst der des Einfuhrzolles gleichkam[182]). Diese unterschiedliche Behandlung der die Zollstätten passierenden Waren und die gewissen Gruppen von Landeseingesessenen und ausländischen Geistlichen und fürstlichen Personen von altersher gewährten Zollbefreiungen nötigten selbstverständlich dazu, an den Zollstätten Nachweise dafür zu fordern, daß das hier vorbeifahrende Gut von der Art sei, daß darauf der niedrigere Zollsatz oder überhaupt der Erlaß des Zolles Anwendung finden könne. Aus dem Herzogtum Jülich haben sich für das XV. Jahrhundert eine ganze Anzahl solcher Schriftstücke, welche diesen Zwecken dienen sollten, in den verschiedensten Formen erhalten[183]). Nach unserer heutigen Praxis würden wir ihnen die Bezeichnungen Ursprungszertifikate, Ausfuhr- oder Verbrauchsnachweise usw. beilegen. Sie sind von den Kommunal- oder Gerichtsbehörden, den Korporationsvorständen u. a. ausgestellt. Ganz zweifellos waren sie auch im Herzogtum Berg in früheren Jahrhunderten im Gebrauch und unsere mangelhafte Überlieferung der älteren Amtsarchive dieses Gebietes trägt allein die Schuld daran, daß nur wenig derartige Stücke auf uns gekommen zu sein scheinen. Die Instruktion der Zollempfänger von 1763[184]) gibt ihnen den Namen „Freischeine", welche beim Transport der für Ritterbürtige, Geistliche, Soldaten und Freiheiten bestimmten Waren und Güter an den Zollstätten gegen ein gedrucktes Rezepisse der Zöllner eingetauscht werden mußten.

Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß diese Personal- und Lokal-Zollbefreiungen fortgesetzt das beliebteste Mittel abgaben, Zollunterschleife der Handeltreibenden und Fuhrleute und

[181]) Siehe oben S. 254 und S. 250 Anm. 98.

[182]) Bestimmungen zur Begünstigung der Ausfuhr werden wir an einer späteren Stelle noch anziehen.

[183]) Lit. C. 10. Zoll zu Birkesdorf.

[184]) Siehe die Anlage 7.

Durchstechereien der Zöllner zu verschleiern. Da die Entschädigung der letzteren nach Prozenten der Einnahme progressiv stieg, suchten sie sich gegenseitig durch lare Ausübung der Verzollungsvorschriften die Zollpassanten abspenstig zu machen. Nach dem, was wir schon von der Geschäftsführung des Zolladmodiators Bertoldi gehört haben, dürfen wir annehmen, daß dessen Kontrolle über die Erhebung des Zolls keine allzu scharfe gewesen ist. Dieser erleichterte sich das Verzollungsgeschäft noch dadurch sehr wesentlich, daß er mit einzelnen Fabrikanten, so mit Andreae in Mülheim, Privatvereinbarungen für das ganze Jahr einging, infolgedessen offenbar von einer näheren Besichtigung der Einzelsendungen vollständig Abstand genommen wurde. Ja es stellte sich 1804 durch die Mitteilungen der Zöllner heraus, daß in jedem Amte eigentlich ein besonderer Zolltarif eingehalten zu werden pflegte, der natürlich den örtlichen Wünschen und Bedürfnissen im weitgehendsten Maße Rechnung trug[185]).

V. Die Zolltarifierung.

Für den Unterschied zwischen Zoll einer- und Akzise oder Lizent andererseits und den späteren Ursprung der letzteren Besteuerungsart ist die abweichende Form der Tarifierung höchst bemerkenswert. Während für die Akzisetaxen der Wert der Ware zugrunde gelegt wird und infolgedessen das Maß und Gewicht, mit dem diese gehandelt zu werden pflegte, als Maßstab hervortritt und sofort auch eine weitgehende Spezialisierung der Warengattungen Platz greift, wurde der Landzoll gleich dem Rheinzoll in alter Zeit nach dem Transportmittel geschätzt, der Kaufwert des Zollgutes half nur dazu, zunächst einige wenige Abstufungen für dieses herzustellen. Als die niedrigste und in den früheren Jahrhunderten zweifellos auch als die gebräuchlichste Einheit bot sich die Saum- oder Pferdstracht dar, die in älterer Zeit einfach auf den Wagen- und Karrentransport umgesetzt zu sein scheint[186]). Später hat sich freilich ein Unterschied zwischen Pferds-, Esels- und überhaupt

[185]) Handel und Schiffahrt, Nr. 14.

[186]) War doch beim Deutzer Zoll 1386 der Satz für ein verkauftes Pferd ebenso hoch wie für eine Karre mit zollbarem Gut. Lacomblet, U.-B. III, 904.

Laſttiertracht und Pferdslaſt herausgebildet[187]). Es kann aber keine Frage ſein, daß bei dem vielfach durchſchnittenen Terrain des inneren bergiſchen Landes, das der Anlage bequemer Landſtraßen erhebliche Schwierigkeiten bereitete, die Gewohnheit, dem Rücken des Pferdes oder Eſels die zu befördernde Laſt anzuvertrauen, ſich zäh erhalten hat. Mußte man doch noch im Jahre 1804 darauf verzichten, die Strecke von Hückeswagen nach Wipperfürth auch nur im Perſonenverkehr mit dem Wagen zurücklegen zu wollen, weil die Wege nur von Reitpferden begangen werden konnten[188]). Deshalb bleibt das Saumtier bis in die neueſte Zeit hinein ein wichtiges Transportmittel und infolgedeſſen hat ſich auch die Pferds- oder Eſelstracht als eines der Zollmaße fortgeſetzt erhalten.

Der Zoll, welchen 1377 Kaiſer Karl IV. der Gräfin Margarethe von Berg bewilligte, iſt noch ausſchließlich auf das zum Verkauf beſtimmte Pferd und auf die Pferdstracht normiert. Sie ſind aber beide ſo gering veranſchlagt, daß ſie zum Vergleich mit unſeren ſpäteren Tarifſätzen gar nicht herangezogen werden können[189]). Bei dem älteren Mülheimer und Deutzer Zoll kommt das Verhältnis, daß der Wagen den doppelten Betrag der Karre zu zahlen hatte, zum Ausdruck[190]). Wenn wir aber die hierfür beſtimmten Beträge, 4 Denare für den Wagen und 2 für die Karre, an den Zöllen meſſen, welche Herzog Wilhelm anfangs der 80er Jahre des XIV. Jahrhunderts einzuführen beſtrebt war[191]), derart daß für den Wagen an Einfuhr- und Durchfuhrgebühr 36 und für die Karre 24 Weißpfennige berechnet wurden, welche Summen wir jedoch für den genannten Zweck halbieren müſſen, ſo begreift man die heftigen Remonſtrationen der Stadt Köln gegen dieſe Neueinrichtung. Im

---

[187]) Die Laſttiertracht iſt im bergiſchen Tarif von 1803 auf drei Zentner, der Zentner zu 120 Pfund, geſchätzt. Die nach dem Wagentransport berechnete Pferdslaſt gibt der Zolltarif von 1769 auf 1200 Pfd. und der des Großherzogtums Berg vom 8. September 1807 auf 12 Zentner zu je 110 Pfund an, das nämliche Gewicht, das auch als Karrenlaſt gilt.

[188]) Siehe die Koſtenberechnung der Kommiſſion, welche im Januar 1804 die Vernehmung der Zollempfänger bei Gelegenheit der Neueinrichtung des Zollweſens zu beſorgen hatte. Handel und Schiffahrt Nr. 14.

[189]) Siehe oben S. 256.

[190]) Siehe oben S. 255 Anm. 117. Hierzu iſt der Düſſeldorfer Wegegeldtarif von 1395 (Lacomblet, U.-B. III, 1009) zu vergleichen.

[191]) Siehe Lacomblet, U.-B. III, 901 und oben S. 257.

Vertrage mit dem Erzbischof Friedrich von Köln und der Stadt Köln vom 27. Februar 1386 mußte denn auch Herzog Wilhelm von Berg die Hälfte seines Anspruchs aufgeben und die zwei Zölle für Einfuhr und Durchfuhr auf 18 und 12 Weißpfennige herabmindern. Damit erhalten wir als einfachen Einfuhrzollsatz für die Karre, die, wie schon erwähnt, als Transportmitteleinheit der Pferdslast vollkommen entspricht, 6 Weißpfennige, ein Betrag, der, wie es scheint, für die nächste Zeit als Normalzoll angesehen werden muß. Den Viehzoll ermäßigte 1386 Herzog Wilhelm für das Pferd und das Rind von 2 auf 1 Weißpfennig, für das Schwein von 1 Weißpfennig auf 1 Schilling, für das Schaf von 2 auf 1 „Dortmundschen", Sätze, die mit denen des Deutzer Viehzolls aus dem gleichen Jahre[192]), für das Pferd 2, für den Ochsen 1 Pfennig, für das Schwein 1 Helling annähernd im Einklang stehen.

Als eine Art Wertmesser für den Landzoll bürgerte sich gleich wie beim Rheinzoll mit der Zeit der Wein ein. Das Privileg König Wenzels von 1398[193]) über den Lenneper und Wipperfürther Zoll stellte als wichtigstes Handelsprodukt den Wein an die Spitze und bestimmte den Durchfuhrzoll dafür auf 4 Turnos für das Fuder; das Pferd, welches Kaufmannsgut trug, hatte 1 Turnos[194]) zu zahlen. Diese Stelle behält der Wein in den Zolltarifen von 1488, dem aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts und selbst noch in dem aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, welcher unter dem Kurfürsten Karl Philipp erlassen wurde[195]). Auch die Akzise- und Lizenttaxen,[196]) soweit sie nach Warengattungen geordnet sind, beginnen mit dem Wein. In den Zolltarifen nimmt die Spezialisierung der Warengattungen im Laufe der Jahrhunderte zu, doch bleiben diese darin hinter den Akzisetarifen zurück. Das Verhältnis der Hauptpositionen der Zolltarife vom Jahre 1488 bis auf den von 1769[197]) zueinander hält sich aber ziemlich konstant, und auch die Zollsätze haben, nachdem man den neuen Zoll von 1486 wieder

---

[192]) Siehe das Deutzer Schöffenweistum vom 16. März 1386 bei Lacomblet, U.-B. III, 904.

[193]) Lacomblet, U.-B. III, 1041.

[194]) Ein Turnos = 2 Albus.

[195]) Siehe Anlage 5.

[196]) Siehe oben S. 246 Anm. 87.

[197]) Siehe Anlage 1 und 6.

hatte fallen lassen müssen, für die wichtigsten Handelsartikel, Getränke, Baum- und Feldfrüchte, Vieh, fette und trockne Ware, Holz, Erze, Eisen- und Stahlfabrikate, Wolle und Wollerzeugnisse in dem angegebenen Zeitraum keine sehr erheblichen Abweichungen erfahren. Reduzieren wir gemäß der im Düsseldorfer Abschied von 1539[198]) angezogenen Verordnung von 1522 den neuen Zoll des Jahres 1486 (1488) mit den verschiedenen Zollklassen von 10, 8, 6 usw. Albus auf die von 6, 4, 3 usw. Albus, so erhalten wir unter Berücksichtigung des Wertes des Goldguldens um das Jahr 1522 zu 28 bis 30 Albus als höchsten Satz $^1/_5$ Goldgulden für die Pferdslast trockener Ware, Waid und Stockfisch, ein Zollbetrag, welcher in der nämlichen Höhe sich im Tarif des Kurfürsten Karl Philipp aus dem XVIII. Jahrhundert findet. Fettwaren, Hopfen zahlten demnach 4 Albus, also etwa $^2/_{15}$ Goldgulden, wie sie mit dem gleichen Ansatz im Tarif Karl Philipps stehen. Der Zoll für den Wein, der im Privileg von 1486 auf 1 Rheinischen Gulden für das Fuder normiert war, steht in letzterem Tarife auf $^3/_5$ Goldgulden; bringen wir dabei den Unterschied zwischen Goldgulden und Rhein. Gulden in Anschlag, so ergibt sich wohl auch hier Übereinstimmung. Dagegen befindet sich 1488 die Wolle in der ersten Zollklasse, die in dem Tarif aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts in die zweite gerückt ist.

Dieser Tarif[199]), welcher freilich mit der Verschlechterung der Münze nicht gleichen Schritt gehalten zu haben scheint — im Jahre 1555 stand der Goldgulden auf 52 Albus — hat im großen und ganzen die Zollskala festgelegt, welche für die Folgezeit maßgebend geblieben ist. Das Fuder Wein zu drei Mark leichter Münze, welche zu je 6 Albus gerechnet wurde, steht zu den 6, 4, 3 usw. Albus-Klassen in demselben Verhältnis wie bei den entsprechenden Waren des Zolltarifs Karl Philipps[200]).

---

[198]) Siehe Anlage 3.

[199]) Siehe Anlage 4.

[200]) Vgl. zum Beispiel:

		Tarif XVI. Jht.	Tarif XVIII. Jht.
Fuder Wein		18 Alb.	72 Alb.
Zentner Gut	Pferdslast	6 „	24 „
Stockfisch	Pferdslast	6 „	24 „
Gebr. Waid	Pferdslast	6 „	24 „
Mühlstein	Pferdslast	6 „	24 „

Eine richtige Würdigung der älteren Tarife ist freilich bei dem fortgesetzt wechselnden Kurs des Goldguldens und bei der stark verschiedenen Bezeichnungsart für die Münze schwierig. Dazu kommt, daß uns Preisverzeichnisse bloß für eine kleine Zahl von Warengattungen und auch diese nur aus dem einen oder anderen Jahre und unter Zugrundelegung gänzlich abweichender Maßeinheiten erhalten sind.

Von den gewaltigen Preisschwankungen der Güter, welche in früheren Jahrhunderten keine Seltenheit waren, blieben indessen die Zolltarife gänzlich unberührt. Um ein Beispiel für das rapide Steigen der Preise anzuführen, erwähne ich, daß das Kölner Viertel Holz, welches 1568 11 1/2 Gulden gekostet hatte, im folgenden Jahr auf 16 Gulden stieg[201]), während es 1590 mit 14 1/3 Gulden bezahlt wurde[202]).

Im Jahre 1474 kostete das Malter Roggen zu Köln 16 Albus[203]). Wenn wir diesen Preis annähernd in der gleichen Höhe für das Ende der 80er Jahre des XV. Jahrhunderts ansetzen dürfen, so betrug der Zoll, da 1487 für das Malter der Satz von 1/2 Albus bezeugt[204]) ist, ungefähr 3 % vom Werte. Im Jahre 1803 ist er aber für die Einfuhr des Roggens auf 1/2 % gesunken.

Dann folgt die große 4 Albus-Klasse:

Kupfer		4 Alb.	16 Alb.
Eisen			
Blei usw.			
Steuerfisch (Stör) . . .		3 „	12 „
Kaufpferd			
Rheinfische	Pferdslast	2 „	8 „
Thonfische			
Bückinge			
Ochsen das Stück . . .			
Kühe		1 „	4 „
Steinkohlen, die Pferdslast .		1 „	4 „

Maihäringe und Robellen sind im Laufe der Zeit in eine tiefere Zollklasse geraten.

[201]) Höhlbaum, Das Buch Weinsberg II, 180 u. 196.

[202]) Msc. B 41 1/2 fol. 628.

[203]) Stein, Verf. u. Verw. der Stadt Köln II, 510.

[204]) Siehe Anlage 2a.

Seit wann es überhaupt Brauch geworden ist, vom Einfuhrzoll die Hälfte des Satzes zu erlassen oder zurückzuerstatten, sobald der Nachweis geliefert wurde, daß das zollbare Gut im Lande blieb und hier verbraucht wurde, läßt unsere Überlieferung nicht klar erkennen. Die Landzollordnung des Pfalzgrafen Karl Philipp bringt diese Bestimmung zuerst und zwar an vornehmster Stelle[205]).

Die Zolltaxe in den Herzogtümern Jülich und Berg von 1769[206]) ist gegenüber dem Zolltarif Karl Philipps in der Aufführung des zollbaren Gutes bedeutend erweitert, und insofern kann sie für die Entwicklung der jülich-bergischen Industrie und des Handels bemerkenswerte Fingerzeige liefern. In den Tarifsätzen schließt sie sich jedoch durchaus an die Ordnung des Landzolls des Kurfürsten Karl Philipp an, nur die Brüche bei den Hellersätzen hat man beseitigt und hier und da ist einmal ein Gegenstand etwas — so Kastanien von $8^{8}/_{17}$ Heller auf 1 Albus — höher veranschlagt. Bei Schwefel ist der Ansatz um die Hälfte niedriger als im vorhergehenden Tarif. Vielfach sind auch die zur Zeit gebräuchlicheren Maßeinheiten für die Zollware eingesetzt, so anstatt der Pferdslast 1000 Pfund (= 1200 Pfd.). Es zeigt ein bedeutendes Entgegenkommen den Handeltreibenden gegenüber, daß der Zollsatz der nicht spezifizierten Güter, welche in des Kurfürsten Karl Philipp Zollordnung 20 Albus für den Zentner beträgt, im Jahre 1763 nur mit 12 Albus berechnet wird; im Tarif von 1769 ist jedoch der Satz von 20 Albus wieder aufgenommen.

Über die Anordnung der Tarife läßt sich, wie wir gleich noch von anderer Seite hören werden und wie ein Blick auf sie lehrt[207]), nicht viel Gutes sagen. Zwar der Tarif des XVI. Jahrhunderts strebt schon eine Zusammenstellung der Güter und Waren nach Zollklassen an. Durchgeführt hat man das Prinzip jedoch hierin noch nicht. Der Tarif des Kurfürsten Karl Philipp übernimmt im ersten Teil nahezu vollständig den des XVI. Jahrhunderts und verarbeitet dessen zweiten Teil mit den zahlreichen Zusätzen, welche der erweiterte Handelsverkehr des Herzogtums notwendig gemacht hatte. Eine etwas größere Übersichtlichkeit und Zusammenfassung

---

[205]) Siehe Anlage 5.

[206]) Siehe Anlage 6.

[207]) Siehe die Anlagen 1, 4, 5 und 6.

der Warengattungen, aber ohne Rückſicht auf die Zollklaſſen, bringt der Tarif von 1769. Da aber an den Grundſätzen der Zollerhebung nichts geändert wurde, war es auch begreiflich, daß man den Tarif der bisherigen Überlieferung anpaßte. Die Praxis griff daher ein und half die Tariftabelle vereinfachen. So gingen die meiſten Güter, welche nicht beſonders deklariert waren, in den letzten Zeiten der alten Zollordnung unter der General-Rubrik: „Duisburger Gut“ durch, und da der Zollſatz mit 2 Stübern hierfür ziemlich niedrig war, verfiel man leicht darauf, die Waren überhaupt unter dieſem Zolltitel zu transportieren, wie denn in der Bertoldiſchen Pachtzeit auch in der Tarifierung die größte Willkür geherrſcht hat[208]).

VI. Die Zollpolitik.

Über die primitiven Prinzipien, welche in der Zollpolitik im Herzogtum Berg bis zum Beginn des XIX. Jahrhunderts maßgebend waren, ſpricht ſich der Staatsrat Georg Arnold Jacobi, Friedrich Heinrichs Sohn, welcher im Jahr 1803 mit den Vorarbeiten zur Übernahme der Landzölle in ſtaatliche Verwaltung beauftragt war, in ſeinem zu dieſem Zweck angefertigten Exposé[209]) ſehr abfällig aus. Er tadelt in erſter Linie die rein fiskaliſchen Tendenzen, welche das Zollweſen beherrſchten. Mit Recht nimmt er an der Beſtimmung der Zollordnung Anſtoß, „daß die Ausfuhr der eigenen Landesfabrikate doppelt ſo hoch belegt iſt, als die Einfuhr der fremden“. Als ihre, der Zollordnung, „Summa“ ſtellt er „ein dürftiges, bunt durcheinander geworfenes Warenverzeichnis mit einem faſt noch bunteren Zollanſatz, einige unzulängliche Erhebungsregeln, Strafgeſetze und Beſtätigungen beſtehender Privilegien“ hin. Die Anlagen, die wir unſeren Darlegungen geben, bringen hierfür Beweiſe[210]).

Wenn die Wirkungen einer derartig verkehrten Zollpolitik weniger ſchlimm hervortraten, ſo erklärt ſich das daraus, daß man jederzeit bereit war, ihnen mit außerordentlichen Maßregeln entgegenzuarbeiten. Kam ein Fabrikationszweig in Not, ſo wurde einfach die Einfuhr der entſprechenden Warengattung verboten. So erging

[208]) Handel und Schiffahrt 14.
[209]) Siehe den VII. Abſchnitt.
[210]) Siehe Anlage 4—7.

auf die Klagen der Schuhmacherämter hin im Jahre 1453 an alle Städte, Freiheiten und einzelne größere Dörfer ein Erlaß, daß der Verkauf fremder Schuhwaren auf Jahrmärkten, Heiligentrachten und Kirmessen nicht mehr gestattet sein solle[211]). Ein Verbot vom 30. März 1701 untersagte kurzer Hand die Einfuhr fremder Sensen, Eisen- und Stahlwaren zum Schutz der heimischen Industrie[212]). Zahlreich sind im XVII. und XVIII. Jahrhundert die Edikte, welche gegen das Hausieren mit Wollentüchern, Kirscheien und Laken gerichtet waren[213]), die eben doch in erster Linie darauf abzielten, den Vertrieb der geringwertigeren ausländischen Ware zu unterbinden, da die Produkte der Wollfabrikationsorte wie Lennep, Burg u. a. durch Privilegien gegen die Konkurrenz im Inland geschützt waren. Ausfuhrverbote für Getreide und Vieh in Teuerungszeiten und Kriegsnöten standen seit dem XV. Jahrhundert in Jülich-Berg auf der Tagesordnung. Zur Regulierung der durch die verschiedene Behandlung der Einfuhr und Ausfuhr hervorgerufenen Benachteiligung der heimischen Industrie trugen aber Lizent und Akzise, welche von vornherein als Konsumptionssteuer wirkten, sehr wesentlich bei. Und dabei genossen die bergischen Städte und Freiheiten allgemein im Herzogtum seit alten Zeiten Zollfreiheit, die sich ursprünglich doch auch auf die Ausfuhr erstreckt haben muß. Wenn freilich selbst die Hauptstädte des Landes, Lennep, Ratingen und Wipperfürth, sie etwas in Vergessenheit haben geraten lassen und erst im Jahre 1803 bei der Neueinrichtung des Zollwesens durch das Beispiel Düsseldorfs auf ihre ehemalige Berechtigung wieder aufmerksamer geworden sind[214]),

---

[211]) Er war an die Städte Ratingen, Düsseldorf, Gerresheim, Solingen, die Freiheiten Mettmann, Elberfeld, Gräfrath, Burg und die Dörfer Witzhelden und Kronenberg gerichtet. Lit. II, D 1.

[212]) Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Jülich-Berg, I, 916. Hier findet man für die spätere Zeit noch weitere Belege.

[213]) Scotti, Sammlung der Gesetze usw. I, 422 ff.

[214]) Siehe unten S. 292 u. 294. Am 12. Juli 1661 war zwar den Bürgern der drei genannten Hauptstädte die Zollfreiheit „von denjenigen zollbaren Gütern, die sie sich zum Umschlag und zur Nahrung in gemeldte Städte zuführen laßen" durch den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zugesichert, aber sie haben sie sich in der Folgezeit nicht zu bewahren verstanden. Beschwerden deswegen werden zwar im XVIII. Jahrhundert auf den Landtagen wiederholt vorgebracht, indessen kann von einer allgemeinen Zollbefreiung der Städte in den letzten Jahrhunderten nicht mehr die Rede sein. Die Vergünstigung scheint sich nur mehr auf die für den

ſo zeigt das, wie ſchwere Zeiten des wirtſchaftlichen Niedergangs ſie hinter ſich hatten, daß ſie nicht recht in die Lage gekommen waren, von ihrem Vorrecht Gebrauch zu machen oder es wenigſtens energiſch aufrecht zu erhalten. In den Privilegienbriefen der älteren Freiheiten wird deren Bürgern, wie denen der Städte, noch ganz allgemein das Recht zugeſtanden, daß ſie mit allen ihren Gütern durch das Land von dem Berg und zwar „niß und heim“ ohne Zoll zu geben, frei und ledig fahren, reiten und wandeln mögen[215]). Am Ende des XV. Jahrhunderts ſcheint man dieſe allgemeine Zollfreiheit auf die notwendigſten Lebensbedürfniſſe beſchränkt zu haben und man ließ daneben Vergünſtigungen eintreten, welche dem Erwerbszweig des Ortes ausſchließlich zugute kamen. Daher gewährte Herzog Wilhelm 1490[216]) der Freiheit Burg Befreiung vom Zoll für eingeführte Wolle und für alle anderen Bedarfsartikel, welche zur Bereitung der auch im Auslande geſchätzten Burger Decken gebraucht wurden. Herzog Wilhelms Schwiegerſohn, Johann von Kleve, unterſtützte in ähnlicher Weiſe die Induſtrie Solingens. Die Bürger erhielten durch ihn am 22. Oktober 1515[217]) Zollfreiheit für alles, was zum „feilen Kauf“ in die Stadt eingeführt würde, mit der Berechtigung, davon die ſtädtiſche Akziſe zu erheben[218]). Nur die Ochſen, welche in, aus oder durch die Stadt zum Verkauf getrieben wurden, mußten Zoll zahlen. Dagegen waren hiervon wieder befreit die Pferde und Wagen, welche die in Solingen hergeſtellten Schwerter und Senſen in das Ausland transportierten, mit anderen Worten, die Solinger Ausfuhr erfreute ſich für die wichtigſten Erzeugniſſe des Ortes der Zollfreiheit. Ob damals freilich ſchon der örtliche Lizent von den exportierten Stahlwaren beſtand, der im XVIII.

Hausgebrauch der einzelnen Bürger beſtimmten Güter beſchränkt zu haben, während die zum ferneren Verkauf eingehenden Waren davon ausgenommen waren. Die Zollordnung des Kurfürſten Karl Philipp erwähnt die Zollfreiheit der Städte und Freiheiten mit keinem Wort.

[215]) Es ſei hier auf das Privilegium für Mettmann von 1424 verwieſen. Berg. Zeitſchr. 4, 256.

[216]) Berg. Monatsſchr. 12, 107, Anm. In die Zollfreiheit der Lebensbedürfniſſe war in Burg nicht eingeſchloſſen der Wein; ſie galt auch nicht an den Zollſtätten verpfändeter Ämter.

[217]) Msc. B 34, I, fol. 94.

[218]) Ein ſtädtiſcher Akziſetarif von 1591 iſt im Stadtarchiv Solingen erhalten.

Jahrhundert an ein Kaufmannskonſortium verpachtet war[219]), wird ſich ſchwer kontrollieren laſſen.

Die Zollfreiheit der Geiſtlichkeit und des Ritterſtandes wurde als ein Erbe mittelalterlicher Standesvorrechte bis in die Neuzeit mitgeführt; ſie hat, außer daß ſie einen erheblichen Ausfall an Zollerträgen bedeutete, das Zollerhebungsverfahren ſehr ſtark erſchwert, indem ſie Zolldefraudationen begünſtigte[220]).

Auf die Stabilität der Zollſätze, welche für die Mehrzahl der gangbarſten Waren ſeit dem XVI. Jahrhundert beſtanden hat, wurde bereits aufmerkſam gemacht. Wenn Herzog Wilhelm bei der Sperrung des Rheinſtroms, verführt offenbar durch den am Ausgang des XV. Jahrhunderts deutlich hervortretenden wirtſchaftlichen Aufſchwung und den damit geſteigerten Verkehr, im Jahre 1486, ähnlich wie im Jahre 1386 ſein Vorfahre gleichen Namens[221]), den Verſuch machte, eine recht ſtarke Erhöhung des Zolles durchzuſetzen, ſo ſahen wir ja, wie er damit im Herzogtum Jülich ſofort ſcheiterte, indem ſich die Landeseingeſeſſenen ſelbſt gegen die neue Maßregel auflehnten[222]). Im Herzogtum Berg ſcheint der neue Zoll von 1486 mehr dem Druck des wichtigſten Abnehmers des Landes, der Stadt Köln, allmählich gewichen zu ſein. Gerade hundert Jahre zuvor hatte ſich der damalige Herzog von Berg ebenfalls dazu bequemen müſſen, die von ihm eben erſt neu aufgelegten, das heißt alſo, erhöhten Landzölle zugunſten der Stadt Köln auf die Hälfte herabzuſetzen. Die Höhe der Zollſätze des Jahres 1386, 36 Weißpfennige für den Wagen und 24 für die Karre Kaufmannsware als Durchfuhrzoll nötigen uns überhaupt zu der Annahme, daß wir es hier mit einem Kampfzoll zu tun haben. Die Erniedrigung des Zollſatzes auf die Hälfte wird zwar zunächſt als eine zeitweilige Konzeſſion an die Stadt und den Erzbiſchof von Köln ausgelegt, ſie hat aber offenbar dauernde Bedeutung

---

[219]) Thun, Die Induſtrie des bergiſchen Landes, S. 48.

[220]) Siehe oben S. 275. Das älteſte Zollprivileg der bergiſchen Ritterſchaft von 1404 bezieht ſich auf den freien Durchlaß von Holz und Kohlen. Lacomblet, U.-B. IV, 27. Die Unterherrſchaften Broich und Hardenberg genoſſen auch für ihre Unterſaſſen Zollfreiheit, ſo daß deren Gebiet durch Zollſtätten gegen das Herzogtum Berg abgegrenzt war.

[221]) Siehe Lacomblet, U.-B. III, 901 und 948.

[222]) Siehe oben S. 261.

erlangt. Andererseits aber haben die Bürger Kölns ihren Anspruch auf völlige Zollfreiheit im bergischen Lande, den sie in den Kämpfen seit dem XIV. Jahrhundert erhoben haben[223]), nicht durchsetzen können. So gut die bergischen Untertanen in der Stadt Köln Akzise und Ungeld zahlen mußten von den Waren, welche sie dort zum Verkauf brachten, ebenso haben die Kölner Bürger beim Betreten des Herzogtums Berg von ihrem Handelsgut den Zoll entrichten müssen[224]).

Indessen das bergische Land blieb doch bis in das XVIII. Jahrhundert hinein wirtschaftlich von Köln sehr stark abhängig, weil hier immer noch der bequemste und sicherste Absatzmarkt für Lebensmittel sowohl wie auch für die bedeutendsten Ausfuhrprodukte, Eisen und Stahl, war. Deshalb konnte auch die Stadt Köln selbst den veränderten ungünstigen Zeitumständen zum Trotz so zäh an seinem Stapelrecht festhalten, mochten gleich die Kurfürsten von der Pfalz als Herzöge von Jülich und Berg alle möglichen Mittel spielen lassen — 1737 war z. B. eine Faktoreigebühr von 4% auf kölnische Waren gelegt[225]) — um diesen Bann zu brechen. Es war umsonst. Ein näheres Eingehen auf diese Punkte würde uns jedoch von unserm Thema ab- und auf das Gebiet der Rheinzölle hinüberziehen.

Mit den Nachbarn im Norden und Osten, den Grafen von Kleve-Mark und deren Nachfolgern, mit dem Stift Werden und dem kölnischen Westfalen hat zwar, wie wir gesehen, das Herzogtum Berg gelegentlich in Zollstreitigkeiten gelegen, weil jedoch hier das Land mehr der empfangende als der gebende Teil gewesen ist, dürfte Nachgiebigkeit auf bergischer Seite eine friedliche Lösung derselben erleichtert haben. Die Schmiede, die Ziegel- und Kalkbrenner in Berg bedurften der märkischen Steinkohle und zur Verhüttung des einheimischen Eisensteins konnte man einen Zusatz des fremden nicht gut entbehren. Deshalb hatten diese Güter in älterer Zeit die bergische Grenze zum Teil zollfrei passiert[226]). Schwerlich können wir darin noch die Folgen des Sühnevertrags vom 3. August 1397[227]), zu dem sich nach der unglücklichen Niederlage bei Cleverham

[223]) Siehe oben S. 257.

[224]) Siehe den Düsseldorfer Abschied in der Anlage Nr. 3.

[225]) Handel und Schiffahrt Nr. 1.

[226]) Siehe oben Seite 258 f.

[227]) Lacomblet, U.-B. III, 1031. Anm. 1 zu Seite 917; vgl. auch III, 1046.

Herzog Wilhelm bequemen mußte, erkennen. Denn die in dieſer Vereinbarung zugeſtandene Zollfreiheit für die kleve-märkiſchen Untertanen im Herzogtum Berg iſt ſpäter offenbar wieder völlig beſeitigt worden[228]) und im XVII. und XVIII. Jahrhundert haben ſich die jülich-bergiſchen und kleve-märkiſchen Behörden in allen Zoll- und Verkehrsfragen recht eiferſüchtig gegenüber geſtanden[229]).

Daß im Jahre 1490 Herzog Wilhelm von Jülich-Berg mit dem Grafen von Sayn wegen der zins- und zollfreien Paſſage der beiderſeitigen Untertanen in Blankenberg und Hachenberg-Aldenkirchen einen förmlichen Vertrag abſchließt[230]), hat mit einer weitergehenden Zollpolitik nichts zu tun; hier handelt es ſich lediglich um eine Grenzverkehrsmaßregel.

Die zwiſchen dem Herzogtum Berg und der Stadt Köln wegen des feilen Kaufs beſtehenden Vereinbarungen dürfen wir nur als Verkehrsbegünſtigungen einſchätzen.

Und wie ſtand es mit der Zollgemeinſchaft der Fürſtentümer Jülich und Berg, welche ſeit dem Jahre 1423 dauernd von einem Herrſcher gemeinſam regiert wurden? Daß ſie im XVIII. Jahrhundert eingeführt war, dafür dürfen wir wohl ſchon in der Verwaltung des Zollweſens durch einen Pächter in dieſer Zeit einen Beleg erkennen, und bei der Reorganiſation des Zollweſens im Jahr 1803 wird ſie uns ausdrücklich bezeugt. Iſt doch auch die Landzollordnung des Pfalzgrafen Karl Philipp für beide Herzogtümer gemeinſam beſtimmt. Dasſelbe Verhältnis müſſen wir offenbar bei der Ordnung Herzog Wilhelms aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts annehmen[231]), und ſo würde dieſem das Verdienſt zukommen, die engere Verbindung der beiden Länder auf wirtſchaftlichem Gebiete angebahnt zu haben, wie er ja auch die Einheitlichkeit der Verwaltung in demſelben angeſtrebt hat, ſoweit dem die

[228]) Siehe zum Beiſpiel die Urkunde vom 5. Mai 1408. Lacomblet, U.-B. IV, 52.

[229]) Siehe Averdunk, Die Duisburger Börtſchiffahrt S. 61 und Berg. Zeitſchr. 37, 87 ff.

[230]) Jülich-Berg Urk. Nr. 3255.

[231]) Es widerſpricht dem nicht, daß die Akziſeordnungen von 1587 und 1590 ausſchließlich noch für das Herzogtum Berg ausgeſtellt ſind, wie ja auch in der Convoyordnung vom 5. Juli 1610 (Handel und Schiffahrt 5) die Scheidelinie zwiſchen Jülich und Berg noch aufrecht erhalten iſt. Die Akziſegefälle gehören zu den Einnahmen, welche der Aufſicht der Landſtände vorbehalten waren.

ſtändiſche Verfaſſung in Jülich und Berg nicht hindernd entgegentrat. Die Rechnungslegung über die Zolleinnahmen erfolgt freilich noch im Anfang des XVIII. Jahrhunderts für beide Fürſtentümer geſondert[232]). Unter dieſen Umſtänden müſſen wir die Frage offen laſſen, ob nicht doch erſt unter dem Kurfürſten Karl Philipp die Zollgrenzen zwiſchen Jülich und Berg gefallen ſind.

VII. Die Neueinrichtung des Zollweſens 1803 und 1804.

Der Gedanke, daß das Zollweſen noch unter einem anderen Geſichtspunkte zu faſſen ſei, als dem, daß der Staat darin eine ſeiner Einnahmequellen ſah, wurde von ſeiten der bergiſchen Regierung zum erſtenmal mit aller Deutlichkeit ausgeſprochen, als im Jahre 1802 die Pachtfriſt des bisherigen Admodiators Bertoldi ſich wieder einmal ihrem Ende nahte[233]). Zwar war die Frage, ob es ſich für den Staat nicht empfehle, die Landzölle in Selbſtverwaltung zu nehmen, ſchon vor 24 Jahren durch Friedrich Heinrich Jacobi angeregt worden[234]), indeſſen hatte auch er dabei das fiskaliſche Intereſſe in den Vordergrund geſchoben. Jetzt zuerſt in einem Reſkript des Kurfürſten Maximilian Joſeph vom 4. Oktober 1802 wurde der Einfluß gewürdigt, der mit dem Zollweſen auf Handel und Gewerbe ausgeübt werden könne, und es wurde beſchloſſen, ihn dem Staatsintereſſe dienlich zu machen. Es war wohl kein bloßer Zufall, daß der Sohn des Philoſophen Jacobi, der Landesdirektions- und ſpätere Staatsrat Georg Arnold Jacobi, mit den Vorarbeiten wegen Übertragung des Landzolles in die Verwaltung der bergiſchen Landesdirektion betraut wurde. Offenſichtlich hatte der Vater den Studien ſeines Sohnes die Richtung auf das volkswirtſchaftliche und kommerzielle Gebiet gegeben. Die Anweiſungen, welche für die Ausarbeitung des Planes ein kurfürſtlicher Erlaß vom 16. Januar 1803 vorſchrieb, hielten ſowohl für das Erhebungsverfahren wie den Tarif eine geſunde Mitte zwiſchen den Anſprüchen des Ärars und den Bedürfniſſen des Handelsſtandes

[232]) Siehe oben Seite 270.

[233]) Die der nachfolgenden Darſtellung zugrunde liegenden Akten beruhen Handel und Schiffahrt Nr. 14.

[234]) Siehe oben S. 272.

inne. Es bedeutete einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit, daß man auf „die Prohibitionssysteme“, mit anderem Worte das Sperrzollsystem, verzichtete, „welche wohl dem einzelnen Fabrikanten von vorübergehendem Nutzen sein könnten, dem Ganzen aber schadeten“. Und damit zugleich wurde bekundet, „daß es nicht die Absicht wäre, den Landzoll als Mittel zu brauchen, wodurch dem bergischen Handel eine Richtung gegeben werden sollte, die aus der freien Industrie der Einwohner nicht schon von selbst hervorginge“. Also man gab jede direkte Bevormundung des Handels auf, „der durch das wohl verstandene Privatinteresse der Einzelnen sich auch zum Besten des Ganzen am sichersten leite“.

Jacobi erwies sich als die geeignete Persönlichkeit, nach diesen Grundsätzen das Projekt auszuarbeiten. Die hierbei zu erreichenden Zwecke kennzeichnet er dahin: „Wahrnehmung des eigenen Handelsvorteils der Provinz und Sicherstellung eines gewissen mit dem gestiegenen Preise der Dinge oder besser dem gesunkenen Werte der edelen Metalle in richtigen Verhältnissen stehenden Ertrages“. Jacobi würdigt von vornherein in gebührendem Maße die isolierte Lage des Herzogtums Berg, das auf allen Seiten von Staaten umgeben wäre, „die auf ihr wohl oder übel verstandenes Handelsinteresse äußerst eifersüchtig seien“. Den blühenden Zustand, dessen sich das von der Natur kärglich ausgestattete Land im verflossenen Jahrhundert erfreut habe, verdanke es „Nazionalanlagen, einem milden Regiment und der Handelsfreiheit“. Regierungsmaßregeln, welche auf den Handel von Einfluß wären, könnten nicht behutsam genug zu Werke gehen; Sache des Staates sei es ausschließlich, Hindernisse, welche den freien Verkehr hemmten, aus dem Wege zu räumen, zumal in Zeiten einer schweren Krisis, in der sich das Land gerade befinde.

Die Wahrnehmung des eignen Handelsvorteils glaubt Jacobi am besten durch Begünstigung der Ausfuhr der Fertigfabrikate des Landes und der Einfuhr der zu den Manufakturen erforderlichen Rohprodukte, ferner der gemeinsten Lebensmittel, wodurch allein die Verbilligung der Arbeitslöhne erzielt werde, herbeiführen zu können. Die Vorteile des Durchfuhrverkehrs faßte er, abgesehen von dem Zollertrag, vorwiegend unter dem Gesichtspunkt auf, daß für die durchgehenden Waren auch der heimische Markt geöffnet werde. In welcher Form das geschehen sollte, hat Jacobi jedoch nicht näher

dargelegt, es sei denn, daß er damit überhaupt den Kommissions- und Zwischenhandel gemeint hat. Endlich war die höhere Verzollung bei der Ausfuhr der Rohprodukte, welcher die Landesmanufakturen ihrerseits hauptsächlich bedurften, und bei der Einfuhr solcher Fabrikate, die in hinreichender Menge und Güte im Lande selbst angefertigt wurden, in Aussicht genommen.

Diesen Grundsätzen zufolge gliederte Jacobi den Tarif in die drei Gruppen: Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll. Für die Einfuhr von Fabrikerfordernissen ward $^1/_{10}$ Prozent, von notwendigen Lebensbedürfnissen, die das Land in nicht genügender Menge erzeugte, $^1/_2$ %, von fremden Manufakturwaren und halben Luxusartikeln, die im Lande nicht hergestellt wurden, 1 %, endlich von Fertigfabrikaten, welche auch die einheimische Industrie produzierte, und von Luxuswaren 2 % des Wertes angesetzt. Jacobi hatte bei dem Anschlag für Lebensmittel den alten Zoll für das Malter Roggen zugrunde gelegt, welcher gemäß einem Durchschnittspreis von 3 Rtlr. für das Malter 1 Stüber, also $^1/_2$ % betragen hatte. Der Ausfuhrzoll sollte, soweit er Erzeugnisse des Gewerbefleißes des Landes und Waren des Kommissions- und Zwischenhandels betraf, der niedrigsten Stufe des Einfuhrzolles gleichstehen, also $^1/_{10}$ % ausmachen[235]); bei den letzteren Warengattungen, unter denen zumeist wohl die heute sogenannten Kolonial- und Manufakturwaren zu verstehen sind, mußte nur verhütet werden, daß der als Ein- und Ausfuhrzoll zu zahlende Satz nicht unter den Transitzoll zurückging. Artikel der Lebensmittelbranche und Naturprodukte des Landes zahlten einen Ausfuhrzoll von $^1/_2$ bis 4 %, je nachdem sie im Lande in genügender Menge vorhanden oder der inländische Bedarf durch die einheimische Produktion nicht gedeckt wurde. Um den Durchfuhrverkehr im Herzogtum Berg nicht zu beeinträchtigen, mußte überall auf die sehr niedrigen Sätze des märkischen Zolltarifs Rücksicht genommen worden.

Der verhältnismäßig geringe Anschlag aller Zollsätze war wesentlich auch von dem Gesichtspunkte bedingt, auf diese Weise von vornherein Zolldefraudationen vorzubeugen. Deshalb wurde auch bei hoch im Preise stehenden Handelsartikeln von der Ver-

---

[235]) Bei den gröberen Eisenwaren hatte sich der Zoll bisher sonderbarerweise auf 1 % belaufen.

anlagung nach dem vollen Werte abgesehen und ein gewisser Maximalsatz nicht überschritten.

Ganz naturgemäß erfolgte die Anordnung des Tarifs, der zugleich mit den Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung des Landzolles unter dem 28. Dezember 1803 in Druck gegeben war[236]), nach den Zollklassen einerseits und nach der Art, wie die Güter in den Handel oder zum Transport kamen, Zentnergut, Zugpferdslast usw. Die Anfertigung eines alphabetischen Warenverzeichnisses war in Aussicht genommen.

Es wurde bereits angedeutet, daß mit der Reorganisation die Verwaltung des Landzolls der Landesdirektion anheimfiel, die an die Stelle der früheren Hofkammer getreten war. Die Sorge für die Ausführung des Gesetzes legte man in die Hände von zwei Oberzollbeamten, Zolldirektoren, von denen der eine den Hauptempfang zu versehen hatte, während der andere mit der Kontrolle und den Zollpolizeigeschäften betraut ward. Zöllner und Zollaufseher bildeten die Schar der Unterbeamten[237]).

VIII. Der Kampf um die neue Zollordnung und den neuen Zolltarif.

Der wirksamen Durchführung der neuen Einrichtung standen die Bevorrechtigungen der Stände des Herzogtums und gewisse Sonderprivilegien von vornherein hemmend entgegen. Jacobi widmete diesen Zuständen in seinem Vortrage eine eingehende Darlegung. Es weht der Geist der Ideen einer neuen Zeit aus seinen flammenden Worten heraus, mit denen er den Feldzug gegen diese Sonderrechte einleitete. „Nur die nach strenger Gerechtigkeit verteilte Bürde wird willig getragen, jede auch nur anscheinende Begünstigung verwischt

[236]) Scotti, 27, 31.

[237]) Von einer Wiedergabe des Zollgesetzes vom 28. Dezember 1803 nebst Tarif und Zusätzen hat hier des Umfangs der Stücke wegen Abstand genommen werden müssen. Die kurze Zeit des Bestehens verleiht ihm ja auch mehr den Charakter eines Experimentes. Die Gesichtspunkte aber, auf denen es aufgebaut ist, gehören der neuen Zeit an, so daß es nur bei einer Betrachtung der Zollgesetzgebung des XIX. Jahrhunderts im einzelnen richtig gewürdigt werden kann.

des Geſetzes ehrwürdiges Gepräge, tödtet den Gemeinſinn und ſchafft Übertretungen ohne Zahl, welche dem Auge der Begierde nicht mehr als Pflichtverletzungen erſcheinen, weil es an der Stelle des Geſetzes nur Willkür zu erblicken glaubt."

Die ſtaatsrechtlich zum Herzogtum Berg gehörigen Unterherrſchaften Broich und Hardenberg bildeten beſondere Zollbezirke, indem das alte perſonelle Vorrecht der Inhaber der Unterherrſchaften widerrechtlich auf deren Hinterſaſſen ausgedehnt worden war. Und in ähnlicher Weiſe hatten die Bedienten und Pächter nicht nur der aufgeſchwornen Mitglieder der Ritterſchaft, ſondern auch der adligen Güterbeſitzer häufig das Privilegium ihrer Herren benutzt, um Waren ſelbſt für Handelszwecke zollfrei an den Hebeſtellen vorbeizuführen. Noch ſchlimmer machten ſich die Folgen der Zollbefreiungen der Hauptſtädte, oder vielmehr der Hauptſtadt Düſſeldorf geltend. Bei ihr war der Güterverkehr in die Stadt ſowohl, wie aus derſelben, ſoweit es ſich dabei um die Benutzung des Waſſerweges handelte, völlig unbeſchwert. Die Befreiung hatte ſich urſprünglich nur auf den eignen ſtädtiſchen Warenverbrauch bezogen. Es blieben jedoch auf dieſe Weiſe einerſeits die aus der Stadt in die Nachbarſchaft vertriebenen Waren zollfrei, andererſeits entgingen viele Güter, wenn ſie aus dem Inneren an ein Düſſeldorfer Handelshaus adreſſiert waren, und von dieſem zu Schiff gebracht wurden, vermöge der Begünſtigung, welche die Einwohner der Stadt genoſſen, dem Rheinzoll. Kein Wunder, daß unter ſo günſtigen Umſtänden das Speditionsgeſchäft in Düſſeldorf außerordentlich ſchwunghaft betrieben wurde. Bei Düſſeldorf ſtellte ſich noch der beſondere Umſtand ein, daß die Stadt das ihr 1395 verliehene Wegegeldprivileg einfach zu einem Tranſitzoll ausgebildet hatte, deſſen Sätze die des Landzolltarifs meiſt ſehr erheblich überſtiegen. Zollbefreiungen genoſſen ferner noch die Stadt Siegburg auf Grund des Erbvergleichs mit der aufgehobenen Abtei daſelbſt und die Freiheit Bensberg, deren Einwohner dagegen zu gewiſſen Dienſten verpflichtet waren.

In ſeinem radikalen Eifer beantragte Jacobi, „daß man die Aufhebung aller bis jetzt beſtandenen Perſonal- und Lokal-Zollprivilegien zu einer zweckmäßig angeordneten Zollverfaſſung unumgänglich notwendig erachte". Über die Bedenken, welche der Artikel 16 des Hauptrezeſſes vom 5. November 1672[238]) verurſachte, durch

[238]) Scotti, Nr. 591.

welchen den Befreiten deren Rechte ausdrücklich zugesichert waren, und zumal auch die Konzession, daß ohne Vorwissen der Landstände neue Zölle nicht angestellt noch die alten erhöht werden durften, glaubte er sich mit einer gewissen Spitzfindigkeit hinwegsetzen zu können. Und vor allem vertraute er auf den Opfermut der beteiligten Kreise, die im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung „ihren nur aus dem plattesten Eigennutz der Vorfahren entsprungenen Vorrechten ohne Widerstreben entsagen würden". Sein Vortrag deutet eigentlich an, daß er eine gesetzliche Regelung dieser Materie ohne weiteres Benehmen mit den Landständen für die einfachste Lösung der Frage hielt.

Indessen schon die Abstimmung in der Sitzung des Landesdirektionskollegiums vom 19. November 1803, in welcher die neue Landzollordnung beraten wurde, und bei der sich zwar fünf Räte für die Aufhebung aller Zollfreiheiten, vier hingegen für vorherige Rücksprache mit den Landständen äußerten, ließ erkennen, daß Jacobi gerade diese Schwierigkeiten, welche die Reorganisation des Zollwesens hinderten, zu gering angeschlagen hatte.

Die vom Geheimrat mit den Deputierten der beiden Unterherrlichkeiten eingeleiteten Verhandlungen zogen sich derart in die Länge, daß man im September 1804 dem Ziele der Verständigung noch nicht näher gekommen war. An den Landtag war am 9. Dezember 1803 ein kurfürstliches Reskript ergangen, welches die Aufhebung der bisherigen Landzollbefreiungen beantragte. Als Antwort darauf erfolgte zunächst ein protokollarischer Protest der Landtagskommission vom 25. März 1804 gegen den neuen Zolltarif, der, wie schon bemerkt, bereits am 28. Dezember 1803 veröffentlicht war, durch den der Handel und die Manufakturen gänzlich zugrunde gehen müßten, und gegen die Kontrollvorschriften der neuen Zollordnung. Selbstverständlich vergaß man nicht die Mißachtung ständischer Rechte, welche schon durch Bekanntgabe der Ordnung ohne Benehmen mit den Ständen begangen sei, gebührend zu betonen[230]).

[230]) Gleichzeitig hatte die Landesregierung auch die Aufhebung der Wegegeldbefreiungen bei den Ständen beantragt. Diese erklärten jedoch im Landtagsabschied vom 8. Mai 1804 (Landtagsprotokolle z. J.) „auf den guten Gebrauch und eine althergebrachte Befreiung" nicht verzichten zu können.

Wir müſſen davon abſehen, den Kampf der Stände um ihre Vorrechte auf dieſem Gebiete im einzelnen näher zu verfolgen, und begnügen uns hier damit, deſſen Abſchluß in den Hauptpunkten zu ſkizzieren. Nur den wirklichen Mitgliedern des ritterſchaftlichen Kollegiums ward die Befreiung vom Landzoll eingeräumt und zwar ſollte ſie ſich auf alle Gegenſtände erſtrecken, welche jene für ihre inländiſchen Haushaltungen einführten, desgleichen auf die Erträge ihrer für eigene Rechnung durch Rentmeiſter oder Hofjünger verwalteten inländiſchen Beſitzungen, welche ſie nach ihren auswärts gelegenen Haushaltungen ſchaffen ließen, und endlich auf Baumaterialien und Brennholz. Das Zollprivileg der Stadt Düſſeldorf ward dahin formuliert, daß nur die zu Schiff vom Rheine her in der Stadt ſelbſt oder an den Zollſtätten Steinen und Volmerswerth ausgeladenen Güter zollfrei blieben. Wurden dieſe zu Lande aus der Stadt wieder weiter transportiert, ſo zahlten ſie an den nächſtgelegenen Zollſtätten — zu Grafenberg und an der Windfoch errichtete man zu dieſem Zweck neue Hebeſtellen — den tarifmäßigen Einfuhrzoll, bei erneuter Verſchiffung rheinauf- oder abwärts traf ſie der Ausfuhrzoll. Dabei mußte ſich die Stadt zu ſchärferer Kontrolle über das auf dem Rheinwerft für Schiffsgüter beſtimmte Lagerhaus verpflichten und zugleich auf die Hebung des zollmäßigen Wegegeldes an den Toren Verzicht leiſten. Die Zollbefreiungen der drei anderen ehemaligen Hauptſtädte, ebenſo die von Siegburg und Bensberg kamen in Wegfall, ohne daß dieſen dafür eine Entſchädigung gewährt wurde. Nur Ratingen erhielt ein kleines Darlehen zurückerſtattet, das man mit ſeinem Zollprivileg in Verbindung gebracht hatte.

Erhob ſich der Widerſtand der Landſtände des Herzogtums gegen die neue Zollordnung deshalb, weil dadurch ihre bisherigen Privilegien angetaſtet werden ſollten, ſo zielten die Beſchwerden, welche von ſeiten der Fabrikanten, Kaufleute und Handeltreibenden dagegen vorgebracht wurden, auf die erhöhten Tarifſätze und die neuen Erhebungs-, Kontroll- und Polizeivorſchriften hin. Von ganz beſonderem Intereſſe hierbei erſcheint uns die freimütige Art, mit der die Vorſtellungen aus dieſen Kreiſen der Landesdirektion unterbreitet wurden, und rühmend muß man vor allem das umfangreiche Promemoria der Garnmeiſter, Beigekornen und Deputierten von Stadt und Kirchſpiel Elberfeld nebſt Ober- und Unterbarmen hervor-

heben, das den Stand der Handlung und Fabriken im Herzogtum Berg im damaligen Zeitpunkt eingehend erörterte. Beigegeben war ihm eine alphabetische Vergleichstabelle der Zollsätze nach dem neuen und nach dem alten bergischen, ferner nach dem für die Grafschaft Mark gültigen Zolltarif, eine selbständige Arbeit, die offenbar für die Abänderungen des neuen Zolltarifs die Grundlage wurde. Dabei traten an den verschiedenen Orten „die Industrianten", wie sie genannt werden, in gemeinsamen Eingaben geschlossen auf. Die Stadt Düsseldorf hatte ja damals schon ihren Handlungsvorstand. Die Elberfelder Denkschrift ward von den Gutachten der Seiden- und Farbwarenfabrikanten, der Spezerei-, Material- und Produktenhändler, „Winkelierer" und anderer Handeltreibender unterstützt. Ferner hatten sich zu Eingaben vereinigt die Tuchfabrikanten und Kaufleute zu Lennep, die Remscheider Kaufmannschaft, der Industrie- und Handlungsstand in Mülheim am Rhein. Der Klage der „Spezereihändler" von Ronsdorf über die Nachteile, welche ihnen der neue Durchfuhrzoll bringen würde, folgte eine Vorstellung des Magistrats dieser Stadt im Interesse der Fabrikanten und Kaufleute im Gerichtsgebiet. Die Solinger Industrie ist unter den Beschwerdeführern merkwürdigerweise nicht vertreten.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Einbringung der neuen Zollordnung zu einem recht ungünstigen Zeitpunkte erfolgte. Handel und Gewerbe des Landes waren durch die dem Herzogtum Berg 1797 auferlegte Kontribution von 1 Million Livres, wovon zwei Fünftel vorweg auf die Kaufmannschaft umgelegt wurden,[240]) schwer betroffen worden, zahlreiche Verluste hatte die französische Assignatenwirtschaft herbeigeführt, wie denn überhaupt infolge der französischen Revolution und des Krieges an vielen Orten Unternehmungen in Konkurs geraten waren[241]). Dazu kamen die Schädigungen, welche die Sperrung der linken Rheinseite durch das neue Douanesystem dem Handelsverkehr des bergischen Landes dauernd verursachte. Endlich drückte die scharfe Konkurrenz der Grafschaft Mark, in welcher sich vielfach die gleichartigen Fabrik- und Gewerbebetriebe wie im Herzogtum Berg etabliert hatten und von der preußischen

[240]) Erlaß vom 29. Mai 1797 bei Scotti Nr. 2478.

[241]) Die Stadt Wipperfürth als solche meldete auf dem Landtag 1804 die Unmöglichkeit, ihre Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, an. Siehe den Landtagsabschied vom 8. Mai 1804.

Regierung lebhaft gefördert wurden, bei den dortigen unvergleichlich billigeren Lebensmittelverhältniſſen ſehr ſchwer auf das Erwerbsleben im Bergiſchen. Gewiß liefen bei den Darlegungen der Handelsintereſſenten manche Übertreibungen mit unter, ſo wenn Andreae in Mülheim behauptete, „daß die neue Zollordnung die berüchtigten franzöſiſchen Konfiskationsgeſetze an Strenge noch überſteige“; die betreffende Beſtimmung der neuen Zollordnung war einfach aus der alten übernommen. Man wird beim Durchleſen dieſer Aktenſtücke lebhaft an die Reden erinnert, welche wir bei der Beratung des deutſchen Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 in den Kommiſſions- und Vollſitzungen des Reichstages zu hören bekommen haben, denen zufolge dieſer Tarif ja auch ſo annähernd den Ruin der deutſchen Induſtrie und des Handels herbeizuführen beſtimmt ſein wird. Die Gleichartigkeit der Vorgänge wirkt um ſo bedeutungsvoller, als ungefähr gerade 100 Jahre verfloſſen waren, daß im Herzogtum Berg ein nach vielen Richtungen hin für unſere Zeit vorbildlicher Kampf ausgefochten wurde. Da 1804 als einer der oberſten Wünſche von ſeiten des bergiſchen Handelsſtandes die völlig freie Einfuhr des Getreides und der übrigen erſten Lebensbedürfniſſe vorgetragen wurde, wer dächte da nicht an die Forderungen gleicher Art, welche bei den Verhandlungen über das Tarifgeſetz im Reichstage laut wurden.

So ſehr auch die bergiſche Landesdirektion und der Dezernent in dieſer Sache, Jacobi, ſich bereit zeigten, den Beſchwerden des Handels- und Gewerbeſtandes über die neue Zollordnung nachzugeben, an dieſen Poſten des Tarifs wurde nur eine geringfügige Änderung vorgenommen, wie er denn der alten Zolltare gegenüber überhaupt keine namhafte Erhöhung bedeutete. Und ſo erwies ſich noch manche Ausſtellung, welche an dem neuen Tarif geübt worden war, als hinfällig, weil man ſich nicht die Mühe gegeben hatte, die Berechnungsform der beiderſeitigen Anſätze konſequent durchzuführen. An anderen Stellen freilich erfuhr der Landzolltarif vom 28. Dezember 1803 durch die am 30. Oktober 1804 veröffentlichten Zuſätze ſo erhebliche Änderungen, daß er ſchließlich von der Zolltare von 1769 faſt gar nicht mehr differierte. Und vor allen Dingen wurde die geplante Dreiteilung des neuen Zollſyſtems, die Unterſcheidung in Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, durch Beſeitigung der letzteren wieder aufgegeben, was wir nach unſeren heutigen Anſchauungen auch wohl kaum als einen Mißgriff bezeichnen können. Der beſondere Durchfuhrzoll fiel als

eine Erſchwerung des Zollverfahrens überhaupt aus, weil er in ſeiner Veranſchlagung nur geeignet ſchien, die märkiſche Konkurrenz, die in erſter Linie von Duisburg ausging, zu begünſtigen.

Wir haben ſchon erwähnt, daß der Handels- und Gewerbeſtand weitgehenden Gebrauch davon machte, die Ausſtellungen, zu welchen ihn die neue Zollordnung veranlaßte, ſchriftlich der Landesdirektion vorzutragen. Jacobi hatte bei der Ausarbeitung ſeines Projektes bereits die Vorſicht geübt, es einer Anzahl einſichtiger Kaufleute zur Begutachtung zu unterbreiten, ein Verfahren, das ganz gewiß der Geſchäftsbehandlung, wie ſie von fürſtlichen Behörden bislang eingehalten war, widerſtritt. Als einen ungewöhnlichen Vorgang aber müſſen wir es anſehen, daß im Laufe des Sommers 1804 nun auch die Deputierten der ſämtlichen Handelsortſchaften, ein ſogenannter Handelsausſchuß, nach Düſſeldorf berufen wurde[242]), um hier im mündlichen Austauſch mit dem Regierungsvertreter die Wünſche und Vorſtellungen der an der Zollordnung am lebhafteſten beteiligten Kreiſe zu erörtern. Das Kommiſſionsprotokoll über die zu dieſem Zweck gehaltenen Sitzungen mit den weiteren Eingaben des Handelsausſchuſſes ſcheint ſich nicht erhalten zu haben; es liegt bloß Jacobis Auszug daraus vor, welchen er für den Bericht an den Landesfürſten verfaßte. Wir dürfen es ihm auf das Wort glauben, daß in den Protokollen Äußerungen und Anſprüche enthalten waren, „welche nicht alle beſcheiden, viel weniger gehörig ermeſſen und billig genannt zu werden verdienten“. Wie hätte es anders ſein können, wo es ſich um Maßregeln handelte, welche dem einzelnen gewiſſe läſtige Beſchränkungen für die Ausübung ſeiner Erwerbstätigkeit vorſchrieben. Für uns verdient in erſter Linie die Tatſache Beachtung, daß zur Beratung einer das Verkehrsleben betreffenden Geſetzesvorlage die Intereſſenten in größerer Zahl als Sachverſtändige herangezogen wurden. Daß ſie in ausgiebigem Maße zu Worte und zu Gehör gekommen ſind, davon zeugen die Zuſätze zu den Zollgeſetzen und die Abänderungen in dem Tarif, welche am 30. Oktober 1804 erſchienen. Nicht ohne einige Empfindlichkeit hebt Jacobi hervor, daß der Handelsausſchuß zum Schluß noch das Anſinnen geſtellt habe, die Landzollordnung vom 28. Dezember 1803 ihrem ganzen Inhalt

---

[242]) Ähnlich war man 1797 vorgegangen, als es ſich darum handelte, die franzöſiſche Kontribution umzulegen. Scotti, Nr. 2483.

nach aufzuheben, einzuziehen und an deren Stelle eine neue Zollordnung nebſt Tarif abzufaſſen, die ihm vor dem Abdruck noch einmal zur Begutachtung vorgelegt werden möchten. Daß bei den ſtarken Modifikationen, welche das urſprüngliche Werk erfahren hatte, deſſen Umarbeitung in einen Neudruck eine ſehr verſtändige Maßregel geweſen wäre, durfte natürlich der Schöpfer des erſteren nicht zugeben. Und Recht hatte er darin, daß der geplante alphabetiſche Tarif, der jedoch nicht ausgegeben zu ſein ſcheint, die Unbequemlichkeiten des Haupttarifs mit ſeinem Nachtrag zu beſeitigen imſtande ſein würde.

So konnte denn nach einer Verzögerung von 11 Monaten die neue Zollordnung, deren Beginn urſprünglich für den 1. Februar 1804 vorgeſehen, dann auf den 1. Auguſt und hiernach auf den 1. November verſchoben war, am 1. Januar 1805 in Kraft treten. Sie ward zunächſt nur probeweiſe auf ein Jahr in Vollzug geſetzt, und wenn ſie gleich dieſe Probe beſtanden haben mag, ſo war ihr doch kein längeres Leben vergönnt. Die politiſchen Schickſale des Landes haben auch das ihre beſiegelt. Der neue allgemeine Tarif des Ein- und Ausfuhrzolles im Großherzogtum Berg trägt das Datum vom 8. September 1807. Ihm war die Aufhebung aller Sonderrechte durch das Dekret des Großherzogs Joachim vom 1. September 1806[234]) voraufgegangen, das beſtimmte: „Die öffentlichen Abgaben müſſen gleichheitlich umgelegt werden". Damit war das Ziel erreicht, das Jacobi vergebens als eine der notwendigſten Bedingungen für die wirkſame Durchführung des ſtaatlichen Zollſyſtems bezeichnet hatte.

Anlagen.

1. Zolltarif für das Herzogtum Jülich von 1488.

Anno 1488 ſynt die tolle im lande van Guylich geordeneyrt vur alden ind nuwen tolle zoſamen an Colſchem gelde, in maißen herna beſchreven:

	alb.	blr.
Item zom eirſten van wyne dat pert	8	—
— van drugen guede, dat zynder guet iſt, zoſamen vamme perde	10	—

[234]) Scotti, Nr. 2912.

		alb.	hlr.
item	butter, unſſelt ind vettewair vamme perde gelichs dem wyn	(8)	—
—	herynck, yſeren vamme perde van beiden tollen	5	—
—	eyne thunne kalmys zoſamen	2	—
—	gebrant weyt vamme perde as druge guet	(10)	—
—	ullouch gelichs deme kalmyß	(2)	—
—	bly gelichs deme wyne	(8)	—
—	wolle gelichs drugeme guede	(10)	—
—	eyn vreiſch oiße	2	—
—	eyne koe ind vaſelt rynt	—	9
—	eyn ſchaeff ind vaſell vercken	—	4
—	eyn veth verken	—	6
—	eyn kuoff pert	6	—
—	van eyme bedde	6	—
—	eyne ledige kiſte	1	—
—	van hoppenkruyde vamme perde gelichs naſſeme guede	(8)	—
—	van eyme malder van kornfruchten, dat man unßwendich ind zo deme marde foirt	—	3
—	van ſalsß vamme perde gelichs yſeren	(5)	—
—	van ſchollen vamme perde	5	—
—	van keſen vamme perde	6	—
—	van ſtockvyſchen gelichs drugeme guede	(10)	—
—	van dennenborden dat pert	2	—
—	van ſteynkoelen dat pert	1	—

ind gehoirt alleyne in den nuwen toll;

		fol.
item	knyt (?) dat pert	3

ind eynen ſchoenen knyten;

item	vyntguet vamme perde	5
—	eyne thunne breeß	3
—	wurde ſuſt eynich guet zo perde off anders gefoirt, darnae dat dat guet van werde iſt, ſullen die tolner by yren eyden den toll da van heven.	
—	deſen toll ſol man heven in maiſſen vurgeſchreven ſunder eyniche gnade off affslaich darinne zu doyn uſw.	

Gleichzeitige Niederſchrift im Staatsarchiv Düſſeldorf, Jülich-Berg Lit. C. 10. Über deſſen Geltung ſiehe oben S. 261. Was unter „knyt“ oder „kuyt“ zu verſtehen iſt, vermag ich nicht zu ſagen; an Kuyt-Bier darf man wohl wegen des Zuſatzes nicht denken. „Vyntguet“ iſt Stapelgut. Breeß = beers.

1 alb. wird zu 2 ſol. und zu 12 hlr. gerechnet.

2. Einnahmen der Zöllner zu Dünwald, Sanct Adam, Enſen und Rheindorf aus den Jahren 1487—1489.

a) Zu Dünwald vom 28. Oktober bis 11. November 1487.

Item entfangen off ſent Symen und Judendach van:
Vympgen van 20 ſmellen rynderen . . . . 13 alb.
Gerwyn Boecker und Johan Loeß, Johan Slyter van 60 oſſen . . . . . 14 mk — 3 ſh.
Johan Hennen van 88 oſſen . . . . . 18 —
Telen op den Cuchelberch van zymmerholtz 10½ alb.
Lubbert van der Lyppe van drugen gode . 11 —

— entfangen des neſten maendach na ſent Symen Judendach van:
Hynrych Byſpynck van 70 oſſen . . . . . 15½ mk
Stohbraut van 29 oſſen . . . . . 6½ —
Herman Haſſynckhoff van oſſen . . . . . 6 — myn 3 ſh.
28 ſchaeffen . . . . . 9 albus 4 hlr.

— entfangen des godesdach na ſent Symen Judendach van:
7 vercken . . . . . 5 albus
1 hammel . . . . . 4 hlr.
Hynrych Wychert van 23 oſſen . . . . . 5 mk

— entfangen off Aller Hylgendach van:
5 vercken . . . . . 5½ ſh.

— entfangen off ſent Huprychsdach van:
den Zepper van 23 coen . . . . . 20 albus
dem wyrde van Gyvelsberch van 12 vercken 8 —

— entfangen des ſondach na ſente Huprychsdach van:
6 perden drugh goyt . . . . . 3 mk
10 aemen Dortmans wyn . . . . . 5 —
off den walckmolen van ſmellen rynderen und kollen . . . . . 6 alb.
8 malder roggen . . . . . 4 —

Hynrych Mesman und syn geselle Johan Slyter van 38 ossen . . . . . 8 *mk*
noch van Hynrych Mesman van 20 ossen 25½ albus

Item entfangen off dynsdach na sent Huprychsdach van:
Geiter van Hancken van 18 ossen . . . . . 4 *mk*

— entfangen off godesdach na sent Huprychsdach van:
4 vetten vercken . . . . . 3 albus
van 2 perden drughen goyt . . . . . 5 —

— entfangen off sent Mertinsavent van:
Johan Dryhuys und syn geselle Hynrych Byspynck van 100 ossen . . . . . 20 *mk*
Hynrych Schacht van 50 ossen und koen . 9 —
Johan Wylcken van 50 ossen und koen zosamen . . . . . 10 —
Coyff Jan van 1 myn 60 ossen (59) . . 14 —
Lubbert Stuverman van 18 ossen . . . . . 4 —
Johan Loeß van 19 ossen . . . . . 4 —
Olychsleger van . . . . . 27 albus
Smede Evert van 60 ossen . . . . . 13 *mk*
Johan Holman von 55 ossen und koen . . 9 —
Evert Smede Jan van 40 ossen . . . . . 8 —
Johan Nuvehuys van 10 ossen . . . . . 13 [albus]
Hynrych Schacht van 40 mager vercken . . 12 —

— entfangen off sent Mertensdach van:
Stohbrant und Smede Jan und Schurman van . . . .
Hynrych Byspynck van 100 ossen und koen 15 (?) *mk*

Summa 140 *mk* 8 sh. Doenwalt.

Die hieraus zu erschließenden Sätze betragen für die Ohm Wein 3 alb. oder 6 sh., 1 Pferd mit trockener Ware 3 alb. oder 6 sh., 1 Malter Roggen 1 sh., den Ochsen 1 alb. 4 hlr., die Kuh etwas weniger als 1 alb., das Ferken 7 bis 8 hlr., 1 Schaf ca. 4½ hlr., 1 Hammel 4 hlr.

b) Zu Sankt Adam o. D. (1487 oder 1488) für den Zeitraum von ungefähr drei Wochen.

By Sent Adam entfangen van:

Schochen van 120 ſwynen vetten ind mageren	10	*mk*	
demſelven Schochen van 20 rindern . . .	11	albus	
Arnolt Wytzgin van 5 voyder wyns . . .	12	*mk*	6 ſh.
demſelven van 8 perden mit drüger waer	3	—	4 —
Heytfelt van 2 voyder wyns	5	— myn	4 —
Heynrich Loedenbach van 2 karen yſers . .			10 —
Johan Klinckhamer van 1 karen yſers . .			5 —
noch van 4 karen koilen	4	alb.	
Knochelgin van 40 geyßen	9	—	
Unna van 20 zigen			10 —
Johengin Rörrichs van 200 ſchaeffen . . .	8	*mk*	
Albert vam Herwege van 21 ſwyn	2	—	
demſelven van 5 ryndern			6 —
Herman Swartz van 6 ſwynen			8 —
Herman van Kurten van 38 ſwynen vett ind mager	3	*mk*	
noch derſelve van 10 rindern	5	alb.	
Johan Oeverberch van 12 rindern	8	—	
Johengin zor Koelgroven van 15 ſwynen vett ind mager	9	—	
Henneß zor Hoenen van 6 ſwynen	4	—	
Thijs Moubis van 14 ſwynen	8	—	
Conrait Wytzgin van 5 ſwynen	3	—	
demſelven van 4 rindern	2	—	
Daem van Haechenberch van 6 ſwynen . .	(?)		
Henneß zom Poell van 5 ſwynen			4 —

Summa 58 *mk* 1 ſh.

Als ungefähre Zollſätze ergeben ſich hiernach für das Fuder Wein 2 *mk* und 4 bis 6 ſh., für die Ohm alſo etwa 2½ alb., 1 Pferd mit trockener Ware 5 ſh., 1 Karre Eiſen 5 ſh., 1 Karre mit Kohlen 2 ſh., 1 Rind 1 ſh., 1 Schwein 1 ſh. bis 1 ſh. 2 hlr., 1 Schaf nahezu 3 hlr., 1 Ziege 3 hlr.

c. Zu Enſen vom 30. Januar bis 21. Februar 1488.

Enße: item anno Domini 1488 des godestaich na ſent Paulusdach van:

haver . . . . . 2 *mſ*
eyßer . . . . . 2 —
ſthayl kayren up ind ayf . . . 7 ½ —

dhoynerstaich van
heryncf . . . . 10 —
eyßer . . . . . 8 —
droyche wayr 5 — 4 ſh.

des ſundaich van
heyrynck. . . . 3 ½ — 6 —

des mayndach van
heyrynck. . . . 8 —

des godestaich van
heyrynck . . . 28 —
heyrynck . . . 2 —
eyßer . . . . . 1 —
droychen goyt 2 —
eyßer ind ſthayl 3 ½ —

des dhoynerstaich van
heyrrynck . . . 15 —
beyr. . . . . 6 —
heyrrynck . . . 3 —

des frydaich van
heyrynck . . . 15 ½ —
noch van
heyrrynck . . . 11 —
droychen goyt 5 —
haver . . . . . 2 — 4 —

ſayterstaich van
heyrrynck . . . 13 ½ —

des dynstaich van
heyrynck . . . 9 —

des goydestaich van
heyrrynck . . . 1 —
ſthayl ind eyßer 13 — 6 —

dhoynerstaich van
eyßer . . . . . 1 *mſ*
ſthayl . . . . . 1 —
droychen goyt 12 —
veyn . . . . . 11 ½ —
heyrynck . . . 4 —

des frydaich van
heyrynck . . . 2 ½ —

des ſayderstaich van
heyrynck . . . 3 —
droyche goyt . 2 —

des mayndaich van
heyrynck . . . 1 —

des dynstaich van
heyrynck . . . 4 — 6 —
heyrynck . . . 5 —
heyrynck . . . 13 ½ —
fegen . . . . . 3 —

des goydestaich van
weyn . . . . . 2 —
heyrynck . . . 5 —
droychen goyt 9 —
droychen goyt 2 — 6 —
heyrynck . . . 6 —
heyrynck . . . 2 —
weyn . . . . . 2 —
ſthayl kayren . 6 ½ —

des dhoyerstaich van
heyrynck . . . 10 —
droychen goyt. 6 ½ —
weyn . . . . . 26 —
heyrynck. . . . 10 ½ —

Summa 316 *mſ* 10 ſh. gelevert up ſondach Invocavit.

d) Zu Rheindorf nach dem 6. Juli 1489 (für etwa drei Wochen).

Ryndorp: item des mandaghes na Unſer Leven Vrouwendaghe gheuant Visitatio anno 1489 han ich Werner zo Ryndorp lateſt ghereyckent.

Item darna han ich entfanghen van:

7 aem wyns	2 ½	*mk*
2 karn mit drugher waer gheladen, uyß und heyme	6 ½	—
13 oſſen	2 ½	—
5 aem wyns	2	—
2 karn myt drugher waer gheladen	2 ½	—
2 karn myt drugher waer gheladen	1 ½	—
beren und van honren	1	—
1 perde	5	alb.
1 karn myt drugher waer geladen	3	—
ſchapen	1	*mk*
ſteynkollen	2	—
3 aem wyns	7 ½	alb.

Summa 24 *mk* 7 ſh.

Der Zollſatz beträgt alſo für die Ohm Wein 2 ½ alb., die Karre trockener Ware 3 bis 7 ½ alb., für Aus- und Einfuhr 19 ½ alb., das Pferd 5 alb., den Ochſen 1 alb. 2 hlr.

Die Abweichungen bei den Poſten für trockene Ware erklären ſich durch den verſchiedenartigen Wert derſelben.

Or. Jülich-Berg. Lit. C 11. Vgl. oben S. 262.

3. Abſchied in den Verhandlungen der Bevollmächtigten des Herzogs von Jülich-Berg mit den Abgeſandten der Stadt Köln wegen des Landzolls.

Düſſeldorf 1539, Januar 23.

Abſcheit mit der ſtat Colln geſchickten zu Duſſeldorp genomen am 23. Januar 1539:

Als ouch van wegen eyns erſamen raits und anderer fry- und reichsſtede angegeven, wie myn gnediger her van iderem perde ſeß Rader albus, da fur nit dan dry gegeven, und van iderem vehe dobbelen zoll ſoll forderen laſſen und ſich des beſwert, daruff den geſchickten notturftiger bericht geſchehen, wie ſyne f. g., weniger

dan ſyner f. g. furſader und nit van iderem perd, ſonder alleyn van dem hochſten zindergut ſeß albus zu zoll zu boeren verordent, wie ouch ſyner f. g. ſtathelder und rede im jar (15)22 bevolhen und ſonder inniche bekronong gegeven worden, aver van anderem gude na gelegenheit, van eynem perde vier, dry, zween, anderhalven auch eynen albus zu boeren bevolhen, wy den geſchickten davan affſchrifft gegeven, und van dem oeßen II albus, wie ouch fur geſchehen, und die geſchickten in den rechenſchafften geſehen haven; und hette ſyne f. g. ſich verſehen, die kouf- und foirluyd ſulten ſich der ordnong hoichlich bedanckt haven, ſo ſy nit hoger dan van alders beſwert und ſyne f. g. daby verordent und allen amptluyden und bevelhaveren ernſtlich bevelh gegeven, uffſehens zu haven und mit allem flyß daran zu ſyn, das die kouf- und foirluyd van nyemantz beſwert oder beſchedigt werden, ſonder fry und vehelich wandeln mogen, und das die ſtraſſen und wege gemacht, van nyemantz ingetzogen, verdorven oder verengt werden, und hette ſyne f. g. und derſelviger underdanen ſich woll mehe der foirluyd zu beſweren, das ſy widder alden gebruych on ſyner f. g. erleuffnis zu großem nachteil der underdanen mit dem wydem geleyde faren und die ſtraßen verderven; wilchen bericht die geſchickten eyns erſamen raits den fry- und rychsſteden, ouch den kouff- und foirluyden, ſo vill an inen, im beſten anzuzeigen angenomen.

Or. Jülich-Berg, Handel und Schiffahrt Nr. 1. Vol. III.

4. Die Zollordnung und der Zolltarif für Jülich-Berg aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Gedr. Berg. Zeitſchr. 30, S. 164—168. Zeitlich gehört das Aktenſtück zweifellos in die Jahre nach 1555, in welchem eine Erkundigung über die Landzölle ſtattgefunden hat (ſiehe oben S. 269 f.), auf Grund deren wohl dieſe neue Ordnung erfolgt iſt. Über den Zuſammenhang dieſes Aktenſtückes mit einer kleviſchen Ordnung von 1535 vergl. Schottmüller, Die Organiſation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark S. 99 ff. ſiehe beſonders S. 103 §§ 35—37.

Der Druck des Tarifs bedarf einiger Berichtigungen. Statt „von gebranden wein, jeder pfert 6 alb" iſt offenbar weit = Waid zu verbeſſern; hörnig iſt Häring, ebenſo maihorning; „rolled" muß zu „roleder" ergänzt werden; „ſtuyer" iſt der Stör, wie auch „robellen", „roballen" eine Fiſchart iſt.

5. Landzollordnung und Tarif des Kurfürsten Karl Philipp (1737?).

Ordnung des Land-Zolls in den Hertzogthumben Gülich- und Berg, wie derselbig in Nahmen und von wegen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Philipp, von GOttes Gnaden Pfaltz-Graffen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, etc. etc. von zollbahren Güteren durch Ihrer Churfürstl. Durchleucht Pfächtere oder Zoll-Einnehmere lauth ihrer Pfächt-Zettelen oder Ordnung der alten Zoll-List gemäß auffgebührt und eingebracht werden solle.

	Gldgl. = Rtlr.	Alb.	Hlr.
Von einem Fuder Rheinischen und Francken-Wein	3/5	— 72	—
Spanischen Wein von der Pfeiffen . .	3/10	— 36	—
Brandewein und dergleichen von einer Ahmen	1/6	— 20	—
Essig die Ahm	1/12	— 10	—
Von Gut, das Centner-Gut ist, von jedem Pferds-Last	1/5	— 24	—
Stockfisch vom Pferds-Last	1/5	— 24	—
Gebrandtweidt vom Pferds-Last	1/5	— 24	—
Kupffer			
Eisen			
Bley			
Zinn			
Häut oder Fell			
Eisenträdt . . . . . von jedem Pferdslast	2/15	— 16	—
Saltz			
Schollen			
Feigen			
Roseinen			
Corinthen			

		Gldgl. = Rtlr.	Alb.	Hlr.
Hopff	von jedem Pferdslaſt	2/15	—	16	—
Oly				
Butter				
Käß				
Ungel				
Schmaltz				
War				
Hönig				
Medt				
Woll				
Häring				
Roh Leder				
Häut oder Fell				
Färberey				
Fedderen				
Fleiſch				
Seiff				
Thar				
Thrain				
Pech				
Hartz				
May-Häring	vom Pferds-Laſt	1/15	—	8	—
Roballen				
Rein-Fiſch				
Thon-Fiſch				
Bücking				
Tannen-Bord geſchnitten und ander Zimmer-Holtz vom Pferds-Laſt . . .		1/20	—	6	—
Eichen und andere Bord vom Pferds-Laſt		1/15	—	8	—
Am Rhein: Klüppel-Holtz das Viertel . . .		1/6	—	20	—
Am Rhein: Spelder-Holtz das Viertel . . .		2/15	—	16	—
Am Rhein: Schantzen das Hundert Stück		1/10	—	12	—
Am Rhein: Mühlheimer Schäntzger das Tauſend Stück		1/20	—	6	—
Am Rhein: Reiffen eins Pferds-Laſt . . .		1/8	—	15	—

	Gldgl. = Rtlr.	Alb.	Hlr.
Band- oder Korff-Weiden das Hundert Schaaff oder Schäp	1/10	—	12	—
Stein-Kohlen . . . / Holtz-Kohlen . . . } vom Pferds-Laſt	1/30	—	4	—
Lohe vom Pferds-Laſt	1/15	—	8	—
Ströbauſchen und Schauff vom Pferds-Laſt	1/30	—	4	—
Hew vom Pferds-Laſt	1/20	—	6	—
Kalck vom Malter	1/90	—	1	4
Kannen von einem Pferds-Laſt	1/30	—	6 (?)	—
Leyſten vom Pferds-Laſt	1/30	—	4	—
Ein Ley zum Grabſtein	1/5	—	24	—
Mühlenſtein das Stück	1/5	—	24	—
Schleifſtein vom Stück	1/10	—	12	—
Engliſche und dergleichen Güter vom Pferds-Laſt	1	1	40	—
Pack-Lacken einländiſch und andere gemeine Tücher vom Pferds-Laſt . .	1/3	—	40	—
Decken oder Schartzen das Doſin . . .	1/15	—	8	—
Grobgrenen, Boratten, Strümpff, Reiſelſche, Valenciner, Leydiſche und dergleichen Waaren von eines Pferdes- oder Eſels-Tracht	1/3	—	40	—
Allerhand Seidenwerck, Cammerichs-Leinwat und dergleichen von eines Pferds- oder Eſels-Tracht	1/2	—	60	—
Von einer Karrich	1 1/2	2	20	—
Häut oder Filtzen vom Faß ad ungefehr 2 Ahmen	1/3	—	40	—
Papier vom Pferds-Laſt	1/10	—	12	—
Allerhand kleine Crämerey von Seiden, Lynde, Meſſeren, Spiegeln, auch Gekräut, Specerey, Saamen und dergleichen von einem Pferds- oder Eſels-Tracht	1/5	—	24	—

	Gldgl. = Rtlr.		Alb.	Hlr.
Gebleicht Garn und Lynd, item Beth-Ziechen vom Pferds-Laſt	1	1	40	—
Ungebleicht Garn, gemein Leinwat vom Pferds-Laſt	1/2	—	60	—
Fiſch die Waag ad 21. Pfund	1/60	—	2	—
Steur-Fiſch vom Stück	1/10	—	12	—
Kauff-Pferd vom Stück	1/10	—	12	—
Ochſen vom Stück	1/15	—	8	—
Kühe vom Stück	1/30	—	4	—
Vaſel-Rind vom Stück	1/40	—	3	—
Fette Vercken vom Stück	1/60	—	2	—
Vaſel-Vercken vom Stück	1/120	—	1	—
Schaaff vom Stück	1/170	—	—	8 8/17
Lamb vom Stück	1/180	—	—	8
Kalb vom Stück	1/180	—	—	8
Aepffel, Biern, Baum-Nüſſe vom Malter	1/90	—	1	4
Kappes, Morren, Rüben vom Sack . .	1/120	—	1	—
Kirſchen vom Korb oder Sümbern . . .	1/180	—	—	8
Caſtanien vom Sack oder Malter . . .	1/170	—	—	8 8/17
Haſel- oder Lämmerſche-Nüß	1/120	—	1	—
Oranien-Aepffel vom 100. Stück	1/120	—	1	—
Weitz vom Malter	1/30	—	4	—
Erbſen vom Malter	1/45	—	2	8
Roggen vom Malter	1/45	—	2	8
Gerſten das Malter	1/60	—	2	—
Haber das Malter	1/120	—	1	—
Speltzen das Malter	1/120	—	1	—
Bier die Ahmen	1/30	—	4	—
Kalmey die Thonne	1/20	—	6	—
Schleiff die Thonne	1/60	—	2	—
Brewbüdde vom Stück	1/10	—	12	—
Hand-Rohr vom hundert	1/5	—	40	—
Moßquetten vom hundert	1/2	—	60	—
Dubbel-Haacken vom hundert	1	1	40	—
Rüſtungen vom Pferds-Laſt	1/3	—	40	—

	Gldgl. = Rlr.		Alb.	Hlr.
Pulver vom Centner	1/10	—	12	—
Lonten vom Centner	1/10	—	12	—
Salpeter vom Centner	1/10	—	12	—
Schweffel vom Centner	1/5	—	24	—
Meſſer- und Schwerd-Klingen, Hellebarten und dergleichen, vom Pferds-Laſt	4/5	1	16	—
Von geringer Quantität nach Advenant Senſen, Sichelen vom Pferds-Laſt	2/5	—	48	—
Flachs von hundert Stein	1/3	—	40	—
Hanff vom Sack	1/6	—	20	—
Von eines Juden Perſon, ſo nicht befreyt wäre	1/5	—	24	—

Was von zollbaren Gütern binnen Landts bleibt, darab ſolle genugſamer Beweiß auffgelegt werden, wo es nemblich verbleiben ſolle, auch weme zugehörig ſey, und alsdann nur halben Zoll geben, ſonſten aber auch das völlige Zoll-Geld.

Die Zeichen-Brieffger ſollen neben den ausgeſchlagenen Zeichen deutlich geſetzt ſeyn, nemblich in welchem Jahr, Monath und Tag, wer, wohe und von was Gütern verzollt haben, darüber dan ſonſt keine andere Zeichen-Brieffger angenommen oder auch hinwider ausgeben werden ſollen.

Dafern aber einer den Zoll zahlen und darab keinen getruckten und geſtempelten von hieſiger Hoff-Cammer ausgegebenen Zoll-Zettul oder Brieffgen ſich ertheilen laſſen und ſelbiges vorzeigen können, auff erfolgende Contravention und Ertappung derſelb, ob hätte er den Zoll nicht bezahlt, gehalten und desfals zur willkühriger Straff gezogen werden, auch ein jeder Fuhrmann zu Vorkomm- und fernerer Verhütung biß hieran verſpührten Unterſchleiffs ſchuldig ſeyn ſolle, ein Fracht-Brieff der habender Ladung jedesmahls vorzuzeigen oder widrigen Fals zu gewärtigen, daß der Zöllner die geladene Waaren viſitiren, abladen könne, und die befindende Waaren der Zoll-Ordnung gemäß anſchlagen möge.

Was nun für zollbahre Güter in dieſer Ordnung nicht benent ſeynd, darab ſolle nicht deſtoweniger das Zoll-Geld nach deren Werthſchafft und nach Advenant einiger anderer vorgeſchriebener ungefehr gleichmäßiger Güter eingenommen oder doch wenigſtens 20 Alb. per Centum zahlt und durchaus keine Waaren oder Güter ohne ſpecialen Schein freygelaſſen werden.

Diejenige benachbahrte Herren Geiſtliche und Adeliche, welche biß hiehin vermög ihnen ertheilten Privilegien und Exemptionen vom Zoll kundtbahr frey geweſen, deren Waaren und Gütere ſollen fürohin ferner auff vorzeigende eigenhändige Attestata, oder bey welchen es Herkommens von Jahr zu Jahren erwehnte Patenten zoll frey paſſiren.

Diejenigen, ſo von benachbahrten und auswendigen Herren, Geiſtlichen und Adelichen des Zoll-Gelds befreyt zu ſeyn vermeinen wollen, oder eine Zeit lang unter ſolchen Schein durchgefahren ſeyn, ſollen hinfürter zu Verhütung allerhand Unrichtigkeit, ohne special ſchrifftlich Patent und Bewilligung von Ihrer Churfürſtl. Durchl. oder aus Deroſelben hieſiger Hoff-Cammer, ſonderlich wannehe der Güter etwas viel wären, nicht paſſiren mögen.

Was aber die Eingeſeſſene, beerbte adeliche Landt-Stände zu ihrer eigener Haußhaltung durchführen und darab unter ihrer Hand und Pittſchafft gnugſamben Schein vorzeigen und auffiegen laſſen, desfalls ſolle es nach alten Privilegien und Herkommen gehalten werden, ihre Fuhrleuthe aber auch zu Verhütung des Verſchlags und Unterſchleiffs bey denen Zoll-Städten und Zöllneren jedesmahlen ſolches anzugeben ſchuldig ſeyn, bey Confiscation der Waaren, aber nicht wie bißhero geſchehen, unangemeldt die Zoll-Städte vorbeyfahren ſolle.

Das Zoll-Geld ſolle nach vorgeſchriebener Ordnung, wie ſolches wegen eingeriſſenen Verlauffs der Müntzen von dem alten ſchweren Rader-Geld nach dem Werth und Austheilung des Goltgl. mit Vorbehalt jedoch höchſtgem. Ihrer Churfürſtl. Durchl. Gerechtſahm auff gemein lauffendes Geld reducirt, und in gemeiner laufender Wehrung, wie jetzo alda gäng- und gebig iſt, nemlich den Goltgl. zu anderthalben Rthlr. oder 120 Alb. Cöllniſch eingebührt. Wan aber der Goltgl. oder andere darauff reſpicirende Müntz-Sorten weiter auffſteigen würden, ſolle alsdan auch mit vorgeſchriebener Ausrechnung und Zahlung demſelben gefolgt werden.

Was vor Pfenningen vom Zoll-Geld herkommen, ſolle der Pfächter oder Zöllner niemand anders, dan Ihrer Churfürſtl. Durchl. oder wohin es dieſelbe durch ihren Befelch oder lauth ſeines habenden Pfacht-Zettuls ihme zu erlegen, anweiſen und befehlen würden, einliefferen.

Es ſoll auch der Zöllner oder Zoll-Pfächter auff die Wege und Straſſen fleißige Acht haben, daß dieſelbe von den anſchieſſenden Erben oder ſonſt nicht verenget, verwüſt oder zugemacht, ſondern vielmehr verbeſſert und in guter Rüſtung gehalten werden, damit die Kauff-, Fuhr- und Wandels-Leuth deren ungehindert und wohl gebrauchen können.

Wie dan die Pfächter oder Einnehmer vorgeſchriebenen Zoll-Gelds allen und obgeſetzten Puncten getreulich einzufolgen, auff alle Umb- und Abwege dergeſtalt, daß keine Güter, ſo nur ſelbiges Ambt berühren und zu verzollen ſchuldig ſeyn, ohne Verzollung durchfahren, fleißige Achtung geben, niemanden über dieſe Ordnung zu beſchweren, auch zu Abgang der Land-Fürſtl. Gerechtigkeit und anderen Zoll-Pfächteren zum Schaden von keinem, er ſey auch wer er wolle, einige Heller weniger, oder unter dieſe Ordnung einzunehmen bey Straff von 25 Goltgl. ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen.

Und was nun ihme den Zöllner oder den Seinigen ſo wohl in Erhebung des Zoll-Gelds, als auch allen anderen vorgeſchriebenen Clauſulen, oder ſonſten Verweigerung, Widerſetzlichkeit und Ungelegenheit entſtehen, oder auch andere Gebrechen und Ungebühr dabey vorfallen würden, ſolle er den Beambten, auch nach Gelegenheit an hieſige Hoff-Cammer ſolches alsbald ſchrifftlich zu erkennen geben und darüber Ausſchlags und Erklärung geſinnen.

In geſtalt auch die Beambten alda ſambt und ſonders auff dieſe Ordnung und Gerechtigkeit ernſtlich zu halten, den Pfächteren und Einnehmeren auff ihr Angeben ungeſäumbt allen Behülff und Vorſtand zu erweiſen, die Umbfahrer und Verbrecher durch nechſte Mittelen zu verfolgen und zur gebührender Straff und Abtracht zu halten oder einzuziehen, hiemit und in Krafft dieſes erinnert werden. Urkund Höchſtgedachter Ihrer Churfürſtl. Durchl. hervorgetruckten Hoff-Cammer Secret-Inſigels.

Einſeitiger Druck auf zuſammengeklebten Papierſtücken ohne Datum. St.-A. Düſſeldorf. Jülich-Berg, Syſtematiſche Ediktenſammlung, Steuerſachen. Im § 7 der Inſtruktion des General-

zolladmodiators Bertoldi vom 15. September 1767, deren voller Wortlaut noch nicht zum Vorschein gekommen ist (vgl. Handel und Schiffahrt Nr. 14. Anlage zum Schreiben vom 19. November 1803), wird Bezug auf gnädigste Generalien vom 16. November 1737 genommen, womit die obige Zollordnung im Zusammenhang stehen kann.

6. Zolltarif von 1769.

Zolltax in denen Herzogthümern Jülich und Berg. Anno 1769.

	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Baum-Früchten, Kraut und dergleichen.			
Aepfel, Birn, Nüsse, vom Malter	—	1	4
Kirschen, Pflaumen, und dergleichen per Korb oder Sümmer	—	—	8
Castanien, per Mltr.	—	1	—
Oranien, Citronen und andere fremde dergleichen Früchten, per 100 Stück	—	1	—
Kappes, Rüben, Erdäpfel, Morren vom Sack	—	1	—
Holtz und Holtzwerck.			
Hundert Stück Schantzen	—	12	—
Sogenannte Mülheimer Schäntzger per 1000 Stück	—	6	—
Tannen Bord, oder dergleichen Bauholtz, vom Pferdslast	—	6	—
Eichen Bord, per Pferdslast	—	8	—
Fellgen, per Pferdslast	—	8	—
Brandholtz, per dito	—	4	—
Ein Viertel Klüppelholtz	—	20	—
Ein Viertel Spelder-Holtz	—	16	—
Reifen, vom Pferdslast	—	15	—
Band- oder Korb-Weyden, das 100 Schauf oder Schäp	—	12	—
Faßbänder Holtz, vom Pferdslast	—	15	—

		Rtlr.	Alb.	Hlr.
Ordinair hölzerne Marckt-Waar, als Stühl, Kumpen, Klumpen, Löffel und dergl. per dito		—	16	—
Breubudde, vom Stück		—	12	—
Lohe, per Pferdslaſt		—	8	—
Trauck- und dgl. flüßige Waar.				
Teutſche Weine, per Ahme		—	12	—
In Körb oder Kiſten eingepackt, per 100 Pfund		—	4	—
Spaniſch- Frantzöſiſch- und dergleichen ausländiſche Weine, per Ahm		—	24	—
In Körb oder Kiſten eingepackt, per 100 lb.		—	8	—
Allerley Sorten Brandewein, per Ahm		—	20	—
Eßig, die Ahm		—	10	—
Bier, die Ahm		—	4	—
Apfeltrauck, die Ahm		—	8	—
Seltzer- und dergleichen Mineral-Wäſſer, per Pferdslaſt		—	12	—
Fett- und dergleichen Waar.				
Oel, Thran, Seiffe, Tarr, Pech-Hartz, Honig, Meth, Saltz	per Pferdslaſt	—	16	—
Butter, Käß, Unſchlitt, Schmaltz, Wachs, Hopf, Rohe Häut oder Fell				

	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Fiſchwerck.			
Die Waag Fiſch ad 21 lb.	—	2	—
Friſche Fiſch, per Pferdslaſt	—	48	—
Steurfiſch, per Stück	—	12	—
Holländiſch und dergleichen verpackte Fiſchwerck, per Pferdslaſt	—	48	—
Stockfiſch, per Pferdslaſt	—	24	—
Allerhand Viehe.			
Kauf-Pferd, vom Stück	—	12	—
Ochſen, per Stück	—	8	—
Kühe, per dito	—	4	—
Faßel-Rind, per dito	—	3	—
Fette Fercken	—	2	—
Faßel Fercken	—	1	—
Schaaf, vom Stück	—	—	8 ½
Lamm	—	—	8
Kalb	—	—	8
Friſch Fleiſch, per Pferdslaſt	—	16	—
Wildſchwein u. d. Fleiſch, p. Pferdslaſt . . .	—	32	—
Geräuchert Fleiſch, als Speck und Schinken, per 100 lb.	—	4	—
Land-Früchten.			
Weitzen, vom Malter	—	4	—
Bohnen, per dito	—	4	—
Rüb-Saam, per dito	—	4	—
Klee-Saam, per 100 lb.	—	4	—
Linſen und Erbſen, vom Malter	—	2	8
Roggen, per dito	—	2	8
Gerſten, Buchweitzen, Maltz per dito	—	2	—
Haber, per dito	—	1	—
Garten-Saamen, von 100 lb.	—	8	—

	Rtlr.	Alb.	Hlr.
Küchen-Victualien, und dergleichen Krämer-Waar.			
Thée, per 100 lb.	—	10	—
Caffée, Zucker, Rosinen, gedörrte Quetschen, Feigen, Reiß, Hirschel, Speltz- und Weitzen-Mehl, und dergleichen, per 100 lb.	—	4	—
Specereyen und feine Farben als:			
Cochinille, Indigo, Berliner Blau und dergleichen, per 100 lb.	—	20	—
Farbholtz, Farb-Kraut und dergleichen ordinaire Farbstoffen, per Pferdslast	—	16	—
Gebrandtweyt, per 1000 lb.	—	24	—
Allaun, per Pferdslast	—	16	—
Salpeter . . / Pulver . . . / Schwefel . . / Lunten . . . / Spiegelglaß. } per 100 lb.	—	12	—
Mineralien, als Ertz und dergleichen.			
Rohe Eisen . / Bley . . . . / Zinn . . . . / Kupfer . . . } per 1000 lb.	—	16	—
Verfertigte kupferne Platten, per 1000 lb. .	—	40	—
Davon verfertigte Waaren, als Caffée- und dergleichen Küchen-Geschirr, per 1000 lb. .	—	60	—
Verfertigte zinnerne Küchen-Geschirr, per dito	—	60	—
Kalmey, die Tonn	—	6	—
Schleif, die Tonn	—	2	—
Eisen-Waar, als:			
Sensen, Sichelen und dergleichen, per 1000 lb.	—	48	—
Sogenannte Cronenberger Eisenwaar, per dito	—	60	—
Remscheider grob- und feine Eisenwaar, per Centn.	—	5	—

	Rtlr.	Mlb.	Hlr.
Gezogene Drath, per 1000 lb.	—	60	—
Meſſer, Schwerdt-Klingen, Hellebarten, und dergleichen Sohlinger Waar, per dito . .	1	16	—
Verfertigte Stahl, per dito	—	20	—
Handrohr, per 100 Stück	—	24	—
Mousqueten, per 100 Stück	—	60	—
Dubbelhacken, per 100 Stück	1	40	—
Rüſtungen, per Pferdslaſt	—	40	—
Alt Eiſen oder ſogenanntes Schrott per Pferds-Laſt	—	8	—
Wüllene- Leine- und dergleichen Waaren, als:			
Land-Woll, per 1000 lb.	—	16	—
Ausländiſche Woll, als Däniſch- Spaniſche u. dgl. per 1000 lb.	—	32	—
Baumwolle per dito	—	32	—
Flachs, von 100 Stein	—	40	—
Hanf vom Sack	—	20	—
Roh wüllen- baumwoll- und leinen Garn, per 1000 lb.	—	60	—
Gefarbt wüllen- und gebleicht Garn per dito	1	40	—
Gemein Leinwadt, per dito	—	60	—
Ordinari Landlacken, per dito	—	40	—
Fein- und ausländiſche Lacken, wie auch übrige wüllene Waaren, als Stoffen, Calamange, Zitz, Cataun, Grobgrenen, Boratten, Strümpf, Reiffelſche, Valenciner, Leydiſche, und dergleichen Waaren, per 1000 lb.	1	40	—
Decken oder Schartzen, das Dosin	—	8	—
Hüth oder Filtzen, das Faß ad 2 Ahm . . .	—	40	—
Allerhand Seidenwerck- Cammerichs- Leinwadt, per 1000 lb.	2	20	—
Galanterie-Waar, Pretiosa, als reiche Stoffen, Spitzen, Gold- und Silberwerck, von 100 Reichs-Thaler werth	—	20	—

	Rtlr.	Alb.	Sgr.
Sogenannte Nürnberger- und Augſpurger in Fäſſer oder Kiſten verpackte Waren, per 100 lb.	—	10	—
Verpackte wüllen- und leinene Meß-Güther, per 100 lb.	—	10	—
Verpackte und nicht benante Waaren, per 100 lb.	—	20	—
Papier, vom Pferdslaſt	—	12	—
Lumpen, vom Pferdslaſt	—	8	—
Verfertigte Rauch-Tabac, per 1000 Pfund	—	26	8
Tabacks-Blätter, per dito	—	20	—
Rappée oder Schnupf-Tabac, per dito	—	40	—
Sogenannte Lüttticher Sohl- und ander verfertigte Leder, per dito	—	40	—
Ordinari Aſche, per dito	—	13	4
Pottaſche, per dito	—	26	8
Kohlen, per dito	—	4	—
Stroh, per dito	—	4	—
Heu, per dito	—	6	—
Kalck, vom Malder	—	1	4
Kannen, per Pferdslaſt	—	4	—
Ley- oder Hau-Stein, per dito	—	4	—
Ein Ley zum Grabſtein	—	24	—
Mühlenſtein, das Stück	—	24	—
Schleifſtein, das Stück	—	12	—
Ein ſo genannter Batiſt-Krämer für ſeinen Trag-Packen	—	8	—
Ein ſo genannter France-Krämer für ſeinen Kaſten	—	8	—
Ein zu Marckt mit Lebens-Mittelen, und dergleichen gehender Bauer, per Tracht nach Proportion von 1 bis 5 Rthlr. werth	—	—	8
Von 5 bis 10 Rthlr.	—	1	4
Von 10 bis 20 Rthlr.	—	2	8
Von 20 bis 30 Rthlr.	—	4	—

Druck in 4° ohne Angabe des Ortes, im St.-A. Düſſeldorf, Ediktenſammlung.

7. Dienſtanweiſung für die Zollempfänger von 1763.

Conditiones,

unter welchen der Zoll-Empfang von dem Generalzolladmodiatoren Frantz Joſeph Bertoldi übernohmen und der Zoll-Empfänger darauf verpflichtet worden.

1. Zoll-Empfänger iſt ſchüldig und gehalten, die Zollgebühr der Zollordnung, denen Generalien und wohlhergebrachter Observantz gemäs, in eigener Perſon zu erheben, oder ſich fähiger und untadelhafter Leüten zu bedienen, für welche gleichwohlen Zoll-Empfänger responsable ſeyn ſolle.
2. Das Zollgeld muß in ſolch edictmäßiger Müntz erhoben, oder doch dem Admodiatori bezahlt werden, wie ſolches bey der Gülich- und Bergiſcher Land-Rhentmeiſterey in Empfang genohmen, und quittiret wird, widrigen falls ſolle Zoll-Empfänger das gewöhnliches Agio, oder Aufgelt zu erſetzen ſchüldig ſeyn. Füchße und unbekante Gelt-Sorten werden in Zahlung nicht angenommen.
3. Wan Zoll-Empfänger ſich beſtrebet am Platz der kleiner Müntz die Zollgelder in wichtigen Gold-Sorten, oder grober ſilberner Müntz ab zu führen, alßdan ſoll demſelben auf jeden ℔ ein Albus angedeihen, und vergütet werden.
4. Solten aber die Zollgeldere in kleiner Scheidt-Müntz bezahlet werden, alßdan iſt Zoll-Empfänger gehalten jede Müntz-Sorte zu ſortiren, eine jede Sorte in Tutten zu ſepariren, auf jede Tutte den Ertrag und das Gewicht zu notiren, und das Wort Zollgelder von . . zu ſetzen.
5. Gleichwie die Zoll-Briefger dem Zoll-Empfänger nach dem Zifer, Zahl und nach der Litter, von ein bis hundert zugeſtellet werden, alß hätte auch Zoll-Empfänger dieſe Zoll-Briefger nach der Ordnung deren Numeren hinwiederum aus zu geben.
6. Zoll-Empfänger ſolle dieſe Zoll-Briefger deütlich und klahr ausfüllen, den Ort cum die et consule, auch mit Benännung der Quantitaet und Qualitaet deren Waaren oder Gütheren auswerfen, den Ertrag in Reichsthaler, Stüber und Heller ausdrücken, eigenhändig unterſchreiben, und dem Protocollo

auf gleiche Weiße eintragen, mithin dieſes Protocoll dem Admodiatori überliefern.

7. Zoll Empfänger ſoll keine undeütliche, ausgeſtrichene, und abgeänderte Zoll-Briefger ausgeben, ſondern ſolche verunglückte Zoll-Zettulen dem Generaladmodiatori remittiren, widrigen falls werden dieſe in Rechnung nicht paßiret.
8. Zoll Empfänger verbindet ſich hiemit binnen vier Tägen nach Verlauf eines jeden Monats ſein Original-Protocoll ſamt dem Zoll-Geld und einem Sorten-Zettul verſiegelt auf ſeine Gefahr dem nächſt anſchießenden Zoll-Empfänger, oder ſonſten einsgewordenen Ort zu überliefern, damit eines mit dem andern dem Admodiatori eingehändiget werde.
9. Diejenige Zoll-Empfängere, welche das Zollgeld von andern zum Transport an den Admodiatoren in Empfang nehmen, ſollen gehalten ſeyn in Zeit von zwey Stunden das übernohmenes und ihr eigenes Zollquantum nach Vorſchrift des art. 8^{vi} dem Admodiatori zu zuſenden; es wäre dan Sache, daß die Überlieferung bey Nacht und Unzeiten geſchehen, oder ſonſten eine erhebliche Urſache ſich äußern würde, worab doch Beſcheinigung bey zu bringen wäre.
10. Zoll Einnehmer obligiret ſich ferner: die bey ſeiner Zollſtation einkommende und ab zu gebende Zoll-Briefger fleißig einzuſammlen, wohlverwahrlich auf zu behalten, nach der Ordnung von jeder Station, wie ſie eingehen, alſo fort ein zu ſchnüren, und mit dem Zollgeld ſamt Protocoll einzuſenden.
11. Gleichwie nun derjenige Zoll-Einnehmer, welcher die Zoll-Briefger bey der Abgaab in Empfang nehmet, die extra zahlte 3 Stüber dem Kauf- oder Fuhrmann zurückgeben muß, alß ſolle jeder zahlter Blafart demſelben mit 3 und ein Quartſtüber in ſeiner Rechnung vergütet werden.
12. Dahe auch per Generalia, und vermög Zoll-Contract feſtgeſtellet iſt, daß Beamte in ſtrittiger Zollſachen keiner Erkänntnüs ſich anmaſſen, ſondern ſelbige zur löbl. Hofkammer hinverwieſen werden ſollen, alß hat Zoll-Einnehmer den Contraventionsfall jedesmahlen zuverläſſig, und mit gnugſamen Beweiß dem Admodiatori einzuberichten.
13. Das gewöhnliche Zollgelt ſoll keinem Kauf- oder Fuhrmann creditiret, ſondern baar erhoben und dem Protocollo eingetragen werden.

14. Die Freyſcheine deren Ritterbürtigen, Geiſtlichen, Soldaten, und Freyheiten ſollen gegen ein getrücktes Recepisse, worab die Exemplaria allen Zoll-Einnehmern mitgetheilet werden, abgeforderet, aufbehalten eingeſchnüret, und bey jedesmahliger Zahlung des Zollgelts dem Admodiatori zugeſtellet werden.

15. Über diejenige Güther und Waaren, welche mit rechtmäßigen Freyſcheinen, und Päßen verſehen ſeynd und an der Zollſtation nicht abgegeben werden, ſolle Zoll-Einnehmer eine beſondere Nota machen, und ſpecificirlich cum die et consule verzeichnen, wer ſolche ertheilet, wohe, wannehr, worüber, und wohin ſolche transportiret werden.

16. Weilen wegen Vorenthaltung deren Zoll-Briefger eine Spezial-Cameral-Verordnung erlaßen iſt, alß hätte Zoll-Einnehmer nebſt Erhebung des vollen Zolls, oder der Zollordnung gemäs annoch à parte drey Stüber zu erheben und unter dem Zollgelt im Zollbrief aus zu werfen mit dem Wort: für den Zollbrief 3 Stüber: welche 3 Stüber aber Zoll-Einnehmer bey der zu letzt betreffender Zollſtation gegen Abgebung des Zoll-Briefgens obrückgeben ſoll.

17. Wan der Kauf- oder Fuhrmann ſeine Waaren und Güther nicht specificé in quanto et quali oder den eigentlichen Werth derenſelben in gefolg des Generalis vom 6ten Novembris 1745[1]) nicht angeben kan oder will, alßdan ſollen von dieſen verſchiedenen, und ohnbekänten Waaren und Güthern, einſchlieslich der Embalage, von jedem Centner 12 Albus geforderet, erhoben und berechnet werden.

18. Der Zoll-Einnehmer iſt verbunden täglich die Zollgebühr des Morgens von ſechß bis 12 Uhren und von ein Uhr des Nachmittags bis 7 Uhren des Abends, ausſchlieslich jedoch des Gottesdienſtes auf Sonn- und Feyrtägen in Empfang zu nehmen und die Zoll-Briefger auszugeben. Solte aber jemand verlangen zu Nacht und Unzeiten oder außerhalb der beſtimten Zeit abgeholfen zu werden, ſo iſt Zoll-Empfänger befügt und berechtiget die Zollgebühr ſich zweyfach zahlen zu laßen und in Rechnung nachzuweißen.

[1]) Siehe oben S. 271 Anm. 166.

19. Denen Zoll-Bereüthern und Visitatoren ist nicht erlaubt von denen Defraudanten und Übertrettern ohne Vorwissen des nächst anschießenden Zoll-Empfängern und ohne darüber abhaltenden Protocollo auch nur einen einzigen Stüber zu erheben und zu erzwingen. Zoll-Einnehmer hat Kraft seines geleisteten Eydts angelobet und sich anheischig gemacht, diesem allem getreulich nach zu kommen und all dasjenige dem Admodiatori pflichtmäßig anzuzeigen, waß nicht allein demselben, sondern auch und haubtsächlich dem Zollgerechtsam schädtlich und nachtheilig seyn mögte; widrigenfalls ist Zoll-Einnehmer erbietig für jeden Übertrettungsfall sich einer willführlicher Geld-Buß ohne einiger Gegenrede sich zu unterwerfen.
20. Vermög Generalis ist denen Zoll-Empfängern zugestanden, die geringschätzige Übertrettung, Verbrechen und Excessen in der Güthe abzumachen, es sollen aber die darab eingehende Strafgelder in drey gleiche Theile partagiret, und ein Theil darab dem Generaladmodiatoren, der zweyte dem Zollempfängern und dritterer Theil dem Zoll-Bereuthern oder Visitatoren angedeihen.
21. Mit denen Güthern, welche außer Landts eingeführet werden, und darinnen verbleiben sollen, wirdt § phus 1 mus fol. 11 der Zollordnung zur Richtschnur vorgeschrieben, nemlich, daß der Eigenthümer sothaner Güther oder Waaren gehalten seye, darüber einen Revers von sich abzugeben, welche und wie viel deren eingekommen, und völlig verzollten Gütheren ihme zuständig seyen, auch wie viel er an Zoll, nebst denen 3 Stbr. bezahlt habe. Dahe dan demselben am Ort der Abladung bey der nächstgelegener Zollstation der halbe Zoll nebst denen 3 Stbr. gegen Auslieferung des Zoll-Briefgen obrückgegeben werden solle.
22. Betreffent die binnen Landts aufladende und darinnen verbleibende zollbahre Güthere, dahe soll es mit selbigen nach Anleitung des Zoll-Contracts art. 6 to folgender Gestalten gehalten werden und bey der nächstgelegenen Zollstation einsweilen das völlige Zollgelt mit denen 3 Stbr. zu erlegen, alß bald aber darüber der legale Beweiß beygebracht seyn wird, daß die Güthere binnen Landts verbleiben, so wird das er-

legtes Zollgeld mit denen 3 Stbr. gegen Zurücklaſſung des Beweißes reſtituiret.

23. Kein Fuhr- noch Handelsmann oder wer er ſeye, bey Straf der Confiscation ohne Zoll-Brief oder legalen Freyſchein befinden und betreffen laßen ſolle, ſo bald ein ſolcher unſer Laudes Territorium nur berühren wird. Dan ein Jeder iſt ſchüldig und gehalten an der nächſtgelegener Zoll-Station ſich zu melden.

24. Aber ſoll auch Zoll-Empfänger ſchüldig und gehalten ſeyn über allingen Zoll-Empfang einen Zoll-Brief zu ertheilen, wan es auch nur einen halben Stüber importiret. wohe aber

25. die Zollstationes auf denen Landesgränzen oder an dem Waſſer liegen, und die verzollende Waren keine andere Zollſtation beym Ein- oder Ausfahren paßiren, allwo die Zoll-Brief abgegeben werden, dahe ſoll einer, der die Zoll-Brief in Empfang nimbt, in Loco angeordnet werden.

26. Zoll-Empfänger hat das Heebgelt von jedem 100 ℔ zu genießen und zwarn auf einem zährlichen Empfang, der ſich betraget von:

3	bis	10 ℔	den dritten Pfenning
10	bis	20 ℔	den vierten —
20	bis	40 ℔	den fünften —
40	bis	70 ℔	den ſechßten —
70	bis	100 ℔	den achten —
100	bis	150 ℔	den neünten —
150	bis	2:3:	und ſo weiter bis 1000 ℔ den

zehnten Pfenning von denen eingehende Zollgeldern einzubehalten.

Zu weßen Urkundt iſt gegenwärtige Verein vom Zolladmodiatoren zur Assistenceleiſtung, und vom Zoll-Einnehmer zur pflichtmäßiger Befolgung unterſchrieben, zweymahl ausgefertiget, und einem Jeden ein Exemplare zugeſtellet worden.

Geſchehen den Anno 1763.

Gleichzeitige Niederſchrift in Handel und Schiffahrt 13a.

V.

Einige Beiträge zur historischen Entwicklung des bergischen Hauses.

(Mit 3 Tafeln Abbildungen.)

Von **Otto Schell.**

Im ehemaligen Bergischen haben wir keine geschlossene Stammeseinheit vor uns, kein geographisch scharf begrenztes Gebiet und selbst nur kürzere Zeit eine einheitliche politische Schöpfung, da die Angliederung der benachbarten niederrheinischen Territorien (Jülich, Kleve, Mark, Ravensberg) schon mit der Mitte des 14. Jahrhunderts begann. Trotzdem hat das bergische Land eine beachtenswerte Kulturschöpfung hervorgebracht, welche um einen großen Teil desselben ein einigendes Kulturband schlingt: das sogenannte bergische Haus, eine Heimstätte mit ausgeprägter Eigenart.

Das bergische Haus kennzeichnet sich bei genauerer Prüfung als eine echt volkstümliche Bauweise, die nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen und allgemein herrschende Stilrichtungen erzeugt, sondern nur beeinflußt wurde, die sich vielmehr fast unabhängig entwickelte. Nur ein bergischer Fürst hat den Versuch gemacht, die heimische Bauweise stärker zu beeinflussen: Kurfürst Johann Wilhelm. Er drang darauf, den Massivbau einzuführen, der auch hin und wieder erstand, ohne aber eine tonangebende Bedeutung zu erlangen.

Um zu beweisen, daß unser bergisches Haus eine volkstümliche Bauweise repräsentiert, müssen wir weiter ausholen.

Franken und Sachsen bewohnten das Bergische, nachdem sich zwischen 200 und 500 n. Ch. Geburt die Einigung der zahllosen deutschen Stämme zu mehreren großen Stammesverbänden vollzogen hatte[1]). Heute noch die Grenze zwischen den alten Sachsen und

[1]) M. vgl. u. a. zu dieser Frage Kossinna, Die vorgeschichtliche Ausbreitung der Germanen in Deutschland (Zeitschrift des Vereins für Volkskunde VI, 1 ff.); ferner von demselben, Ursprung des Germanentums in den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache 20, 297 ff.; R. Andree, Braunschweiger Volkskunde 2, Braunschweig 1901, 37 ff., 149 ff.; Robert Wuttke, Sächsische Volkskunde, Dresden 1901, 422 ff., 439, 473 usw.

Franken festzustellen, ist unmöglich. Vorab die mehr als dreihundertjährigen Kämpfe (500—800 n. Chr.) zwischen diesen beiden mächtigen Stammesverbänden, welche mit dem Siege der Franken unter Karl dem Großen endeten, haben völlige Unsicherheit in die Grenzbestimmungen gebracht. Dazu vollzieht sich noch heute ein mehr friedlicher Kampf zwischen den Nachkommen dieser beiden Stämme, da nach den Untersuchungen von W. Crecelius[2]) z. B. das sächsische Idiom in einer nicht zu unterschätzenden Vorwärtsbewegung nach dem Westen, also in das fränkische Sprachgebiet hinein, begriffen ist. Auch die stete Bewegung der bergischen Bevölkerung, bedingt durch die Industrie seiner großen Städte, tritt derartigen Untersuchungen hemmend in den Weg. Doch ist durchaus nicht zu verkennen, daß sächsische und fränkische Eigenart innerhalb des Bergischen in manchen Anschauungen, in Sitten und Gebräuchen, nicht zuletzt im Hausbau (Hofanlage) und in der Sprache wahrgenommen werden kann. Durch diese unleugbaren Tatsachen sind aber keine Kriterieen für eine feste Grenzbestimmung zwischen den ehemaligen Franken und Sachsen gegeben.

Scharf unterscheidet sich die sächsische Hofanlage von der fränkischen. Erstere haben wir durchweg in dem gebirgigen Teile unseres Landes, letztere in der Rheinebene. Deutlich ausgeprägt hat sich die sächsische Hofeseinrichtung in dem uns benachbarten Westfalenlande erhalten. Ein klassisches Beispiel dafür ist Groß-Siepen bei Schee, hart an der Grenze von Rheinland und Westfalen[3]). Diesem sogenannten Einheitsbau steht die reich gegliederte, im Viereck durchgeführte fränkische Hofanlage in der Rheinebene gegenüber. Diese beiden Hofanlagen haben sich in rein ländlichen Gegenden mit mehr oder weniger Abänderungen bis auf die Gegenwart herab erhalten. Im Kreise Gummersbach herrscht der sächsische Haustypus durchweg noch vor. Das hohe Dach (oft noch mit Stroh gedeckt), der Haupteingang an der Giebelseite (vielfach verlegt, aber in der ursprünglichen Form noch deutlich erkennbar), die Grundriß-

[2]) Über die Grenzen des Niederdeutschen und Mittelfränkischen im Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, II, 1—10.

[3]) M. vergl. dazu meine Abhandlung in der „Denkmalpflege", Berlin 1905, S. 49 ff.; ferner Dütschke, Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwelm, Heft V, S. 8 ff.; G. A. Fischer, Ein altes Bauernhaus bei Herzkamp, in der Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins II, 17 ff.

dispoſition, Herdanlage[4]) uſw., laſſen keinen Zweifel aufkommen. Daß grade dieſer Kreis dieſen Haustypus bis heute bewahrt hat, liegt in ſeiner geographiſchen Lage und den Lebensbedingungen ſeiner Bewohner begründet. Aus dem ſächſiſchen, niederſächſiſchen, auch wohl weſtfäliſchen uſw. Hauſe hat ſich im Laufe der Jahrhunderte in einem Teil des bergiſchen Hochlandes das ſogenannte bergiſche Haus entwickelt. Wir ſind alſo ſchon aus dieſem Grunde befugt, von einer volkstümlichen Bauweiſe zu reden. An dieſer baugeſchichtlich hochintereſſanten Entwicklung haben die Städte und geſchloſſenen Ortſchaften unſers Landes einen lebhafteren Anteil genommen als das platte Land. Dieſe Tatſache, welche wir ſpäterhin noch mehrfach ſtreifen werden, berechtigt uns um ſo mehr, das bergiſche Haus als ein Produkt des Volksgeiſtes aufzufaſſen, da alle Schichten der Bevölkerung an ſeiner Ausbildung mitgewirkt haben. Daß es die Induſtrie unſeres Landes war, welche die Ausgeſtaltung des bergiſchen Hauſes in ihrem ganzen hiſtoriſchen Verlauf beeinflußt, ſo weit wir denſelben verfolgen können, ſoll weiter unten bewieſen werden.

Aus vorſtehenden Darlegungen ergibt ſich von ſelbſt, daß an der Entwicklung unſers Hauſes nicht einmal das ganze bergiſche Hochland gleichen Anteil genommen hat. Der Süden entzog ſich dieſem Entwicklungsprozeß faſt völlig; der induſtrielle Norden nahm ihn in erſter Linie auf und führte ihn glänzend durch.

So haben wir das geographiſche Gebiet abgegrenzt, in welchem das bergiſche Haus zur Entwicklung gelangte; es iſt der nördliche Teil des bergiſchen Hochlandes, der auch der bergiſchen Induſtrie mit ihren vielverzweigten Abarten zu einer Art Weltherrſchaft verholfen hat.

Treten wir nun den Beweis für unſere vorhin aufgeſtellte Behauptung an, daß das bergiſche Haus aus dem bekannten Häuſertypus Niederſachſens (oder Weſtfalens) hervorgegangen iſt.

Vor allen Dingen fällt beim ſächſiſchen Bauernhauſe der hohe, der Straße zugekehrte Giebel mit dem großen Tor auf. Treffliche Beiſpiele, in ſtädtiſche Verhältniſſe übertragen, bietet Münſter i. W. mit ſeinem wunderbaren Rathaus und deſſen Umgebung. Das große Tor des weſtfäliſchen Bauernhauſes iſt quer und ſenkrecht

[4]) M. vergl. dazu R. Mielke, Zur Entwicklungsgeſchichte der ſächſiſchen Hausform, in der Zeitſchrift für Ethnologie, 35, 508—525.

geteilt; es ist einer der wichtigsten Bauteile an demselben. Die Bedeutung dieses Tores ergibt sich aus der Disposition der gesamten Hausanlage; das Tor ist in ihr begründet.

Im südlichen Teile des Bergischen, vor allen Dingen im Kreise Gummersbach, ist eine ganze Anzahl von Gebäuden nachweisbar, welche diesen sächsischen Typus aufweisen[5]).

Während der Süden unseres Landes mit seiner vorwiegend ländlichen Bevölkerung sich an der altbewährten Bauart genügen lassen konnte, oder doch nur geringe Abänderungen vorzunehmen brauchte, war dies in den nördlichen Industriegebieten ganz unmöglich. Hier erfuhr die sächsische Bauart einen interessanten Entwicklungsprozeß, welcher aber von der angrenzenden fränkischen Bauart beeinflußt wurde, auch den zeitgenössischen allgemeinen Baustilen Rechnung trug und durch diese verschiedenartige Mischung das sogenannte bergische Haus hervorbrachte, welches in seiner stark betonten Eigenart einzig dasteht[6]).

Diesen Entwicklungsgang wollen wir am Portal des Hauses tunlichst zu verfolgen suchen, um dadurch die oben aufgeworfene Frage ihrer Lösung entgegenzuführen.

Als die Industrie im Bergischen zu größerer Bedeutung gelangte, etwa im Anfang des 16. Jahrhunderts, als die Landwirtschaft nicht mehr ausschließlich das Erwerbsleben unserer Bevölkerung beherrschte, da war eine Umformung der großen Toreinfahrt zur

---

[5]) Eine Anzahl derselben führt Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, V[1], S. 28 f., auf. Die Zahl derselben kann bedeutend vermehrt werden. Die betreffenden Angaben in Clemen sind in einigen Punkten zu berichtigen, z. B. bezüglich des Hauses in Groß-Bernberg. Dieses Haus wurde im Jahre 1675 aufgeführt. Dieses Haus weist mit dem dekoratiaen Balkenschmuck am Giebel viele Ähnlichkeit mit dem im Kreise Olpe vertretenen Bauernhause auf, warüber man Fr. Jastes, Westfälisches Trachtenbuch, a. versch. O. vergleichen mag.

[6]) Ein durchgreifender Unterschied zwischen Hof, Dorf und Stadt kann im Bergischen nicht zugestanden werden. Daher treffen wir Patrizierhäuser auch auf dem Lande, selbst in entlegenen Strichen. Begründet ist diese Erscheinung wohl in erster Linie in dem Umstande, daß die bergischen Städte bis zur jüngsten Zeit klein und unbedeutend waren, ihre Industrie aber vielfach auf das Land hinübergriff. Friedrich von Sybel (Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gimborn-Neustadt) bemerkt (S. 5.) darum treffend: „Erst die großen Straßen der Neuzeit begünstigten das Entstehen geschlossener Ortschaften; denn selbst die Kirchdörfer unterschieden sich früher nicht von den Hofansiedelungen."

zwingenden Notwendigkeit geworden. Das große Tor wurde nun zu einer Türe. Der schmale sächsische Bau mit dem hohen Giebeldach wurde noch mehr zusammengezogen, und die Wohnräume im hinteren Teile des Hauses rückten in zwei Flügeln neben diesen Mitteltrakt; mit andern Worten: Für die Aufnahme der Tür diente fortan ein schmaler, oft etwas vorspringender Mittelrisalit. Der große Flur des sächsischen Bauernhauses, die Diele, wurde kleiner, mitunter durch eine Querwand in eine sogenannte Vorderdiele und Hinter- oder Unterdiele zerlegt. Für letztere Entwicklung bieten viele Bauernhöfe bei Elberfeld (darunter eine Anzahl ehemaliger Bleicherhäuser) hinreichende Beweise. Für die erste Form verweise ich auf den ältesten Plan Elberfelds vom Jahre 1598; in demselben ist ein Haus der Familie Teschemacher am Rommelspütt in dieser Form eingetragen[7]). Der Herd wurde noch an der alten Stelle belassen. Er blieb nach wie vor auch räumlich des Hauses Mittelpunkt, der ausschließliche Feuerherd in demselben, um den sich jung und alt versammelte, auch zur Ausführung mancher gewerblichen Arbeit. Darum mußte der Flur, die Diele, gute Beleuchtung haben. Aber die große Türöffnung war nun überflüssig geworden. An ihre Stelle trat die in geringern Maßen sich haltende Tür mit Querteilung. Aber über derselben fügte man einige Scheiben ein und es entstand das für das bergische Haus so charakteristische Oberlicht. Damit begnügte man sich jedoch nicht, sondern brachte neben der Tür Seitenfenster an, um dem Licht noch ungehinderten Eingang zu gestatten. Auch diese Seitenfenster sind ein Charakteristikum unsers Hauses.

Ein erster, unbeholfener Versuch nach dieser Richtung begegnet uns in dem offenbar dem 16. Jahrhundert angehörenden Hause Quellenstraße 33 zu Elberfeld. Hier sitzt ein ziemlich großes Fenster ganz unsymmetrisch über der Haustür, während neben derselben ein Seitenfenster angebracht ist. Es gewinnt ganz den Anschein, als habe dieses Haus vordem noch das große sächsische Tor aufgewiesen, sei dann aber, um den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, umgebaut worden[8]). Es muß hierbei hervorgehoben werden, daß

[7]) Ein gutes Muster dieser Art ist auch das ehemalige Wichelhausensche Haus, am Marktplatz in Barmen (1701), abgebildet mit Grundriß in Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III², S. 15.

[8]) Abbildung siehe Deutsche Bauhütte, Jahrgang 1905, Heft 5.

es ein Bleicherhaus ist. Ihren Zweck, ergibige Lichtquellen abzugeben, erfüllten diese beiden Fenster vollkommen; aber die Harmonie der Verhältnisse war gestört. Diese wurde in der Folgezeit dadurch hergestellt, daß man das Oberlicht genau in die Mitte rückte und das große Seitenfenster in zwei schmale Fenster teilte, welche an jede Seite der Tür gelegt wurden. Faßt man die Vorderseite unsers Hauses näher ins Auge, so muß man unwillkürlich an die große sächsische Einfahrt denken, deren zu große Fläche in recht unbeholfener Weise von Tür, Oberlicht und Seitenfenster ausgefüllt wurde.

Oberlicht und Seitenfenster erhielten sich auch die Stilperioden der Renaissance, des Rokoko und des Empire hindurch am bergischen Hause. Selbst in der Biedermeierzeit und in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts begegnen wir ihnen noch vereinzelt. Im allgemeinen kann aber behauptet werden, daß die beiden Seitenfenster mit der hinsinkenden Herrschaft des Empire verschwanden, während das Oberlicht als unentbehrlich beibehalten wurde, aber ohne jede architektonische Betonung.

Mit größter Vorliebe wurde das Oberlicht zur Zeit des Rokoko behandelt. Es wird in dieser Epoche graziöser und mannigfaltiger. Wahre Kunstwerke vornehmsten Geschmacks innerhalb der herrschenden Stilrichtung zieren dasselbe. Es sei erinnert an einige Häuser in den Unterdörnen in Barmen. In überaus geschickter Weise wird mitunter eine Laterne in das krause Gewirr der Linien und Schnörkel eingefügt. Ein treffliches Muster dieser Art besitzen die Sammlungen des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld*).

Die Türgewände werden in dieser Zeit immer reicher und zierlicher profiliert; der Türsturz ist oft geschweift, mitunter aber so stark mit Schnitzwerk versehen (Barmen, Wertherstraße Nr. 59), daß er den Mittelpunkt der Hausfassade auch in ornamentaler Beziehung bildet. Eine flotte Kartusche über dem Portal, flankiert von zwei kleineren über den gebräuchlichen schmalen Fenstern seitlich von der Tür, erhöhen noch den großen Reiz dieser Portalbildung. Nicht selten schließt auch ein dreieckiges Feld, mitunter geschnitzt, meist nur in der Schieferung über der Tür markiert, und nicht

*) M. vgl. ferner Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III 2, S. 50, wo ein vorzügliches Muster aus Hückeswagen vorgeführt wird. Jetzt befindet sich das Aich-Amt der Stadt in diesem Hause.

ſelten mit Anmut behandelt, das Ganze ab. So wächſt das zierliche Rankenwerk überquellend über den Rahmen der Tür hinaus, gleichſam in den Größenverhältniſſen hindeutend auf ſeinen Urſprung, das ſächſiſche Hoftor.

Selten fehlt an dieſen Häuſern ein über dem Eingang hochgezogener Giebel, der in Verbindung mit dem Portal den im Laufe der Zeit wohl aus rein praktiſchen Beweggründen mehr und mehr zurückgedrängten Mittelriſalit deutlich markiert.

Ein noch lebhafteres Intereſſe weckt eine Bildung des Portals, welche nur noch in einigen wenigen Beiſpielen erhalten worden iſt: Portal und Seitenfenſter ſind nämlich in einer leicht geſchweiften oder auch gradlinig eingebauten Vorhalle zu einer ganz vorzüglichen Geſamtwirkung vereinigt[10]). Ragt auch zudem ein Vordergiebel auf, was meiſt der Fall zu ſein pflegt, ſo iſt der Anklang an den früher auftretenden Mittelriſalit noch augenfälliger. Mitunter iſt der Dachaufbau in eine Reihe von wirkungsvollen Manſardenfenſtern aufgelöſt, über deren Sturz eine Roſette oder Kartuſche die Zeit der Erbauung und die Art des Bauſtils deutlich kennzeichnet.

Die Bauepoche des Rokoko im Bergiſchen wurde ganz und gar beeinflußt durch die Induſtrie, welche grade im 18. Jahrhundert in den Wupperſtädten und den übrigen größern Orten des Bergiſchen einen gewaltigen Aufſchwung nahm[11]). Der bergiſche Kaufmann unternahm ausgedehnte Geſchäftsreiſen und lernte Land und Leute kennen. Seine Bildung war nicht unbedeutend, ſein Reichtum beachtenswert[12]). Da konnte es nicht ausbleiben, daß er ſein Haus prächtiger und ſtilvoller baute, ohne ſich jedoch gänzlich loszulöſen vom Althergebrachten, vom Volkstümlichen und Stammeseigenen. So entſtand das reizende bergiſche Rokokohaus, gleich anziehend und feſſelnd durch

---

[10]) Abbildung in den Rheinlanden, 1903 S. 159 und Deutſche Bauhütte, 1905 Heft 5.

[11]) M. vgl. Ad. Werth, Zur Geſchichte der Induſtrie der Schweſterſtädte Barmen und Elberfeld in der Feſtſchrift für die 34. Hauptverſammlung des Vereins Deutſcher Ingenieure 1893, S. 42 ff. Bericht des Hofkammerrats Fr. H. Jacobi in der Zeitſchrift des Berg. Geſch.-Ver. XVIII, 1—148; ferner Bredt, Thuns uſw.

[12]) Über die Lebensweiſe der damaligen Wuppertaler Kaufleute vgl. m. u. a. Merkens handſchriftliche Chronik in der Bibliothek des Bergiſchen Geſchichtsvereins zu Elberfeld, Wizemann uſw.

Form und Farbe, der Höhepunkt der ganzen Entwicklungsgeſchichte des bergiſchen Hauſes. Die Tür, das Portal, nahm an dieſer Entwicklung, wie wir ſahen, einen ganz hervorragenden Anteil.

Das Rokoko wurde auch im Bergiſchen durch das Empire verdrängt. Aber das bergiſche Haus bewies noch hinreichende Lebenskraft, um auch dieſer Wandlung des Stils in ſeiner originellen Art zu folgen, d. h. ohne Preisgabe ſeiner innerſten Natur, welche im Laufe der Zeit ſtabil geworden war und nur geringfügige Abänderungen erlitten hatte. Das Portal nahm naturgemäß an dieſer Umbildung wieder in erſter Linie Anteil. Allerdings iſt eine organiſche Umbildung des Portals am bergiſchen Hauſe dem Empire nicht gelungen, vielmehr tritt nur eine etwas nüchterne, praktiſchere Behandlung desſelben ein. Die ſchmale Vorhalle kommt meiſtens in Wegfall; die reizenden Rokokoſchnörkel weichen gradlinigen oder ſtilgerecht entworfenen geometriſchen Figuren; einige Säulen, zuweilen noch mit joniſchen Kapitälen geſchmückt und kanelliert, ſonſt überaus hausbacken hingeſtellt, faſſen das Portal mit den Seitenfenſtern ein. Wenn ein Architrav mit guter Gliederung und paſſendem Schmuck den obern Portalſturz abgibt, iſt das Ganze noch recht wirkſam. Im Giebelfeld dominiert nun ein halbkreisförmiges Fenſter, welches ſich noch Jahrzehnte lang erhält. Viele Beiſpiele dieſer Art weiſt grade die Alleeſtraße in Barmen auf. In einem Punkte gelang dem Empire eine nicht unwichtige Umbildung der Tür: die Querteilung derſelben kam in Wegfall, eine Umwandlung welche das Rokoko ſchon teilweiſe herbeigeführt hatte. M. Heyne[13]) hat den Beweis erbracht, daß dieſe Querteilung der Tür ſchon im altgermaniſchen Zeitraume vorwaltete. Dazu bemerkt er: „Dieſe Türart iſt zugleich die Lichtquelle für den Hausflur.“ Somit verſchwand mit dieſer quergeteilten Tür ein uraltes Bauglied auch unſers bergiſchen Hauſes in ſeiner urſprünglichen Form.

Immer nüchterner wurde das Portal in der Folgezeit behandelt, namentlich in der Biedermeierzeit. Einfache quadratiſche oder rechtwinklige Scheiben, jeden Ornamentes bar, füllten das Oberlicht und die beiden immer ſeltener auftretenden Seitenfenſter, bis letztere ganz verſchwanden und das bergiſche Haus ſeinen ausſchließlichen Schmuck und ſeine ganze bauliche Eigenart nur noch im ſchwarz-weiß-grünen Gewande ſuchte.

[13]) Das deutſche Wohnungsweſen, S. 31, 168.

Der Zweck unſerer Ausführungen dürfte erreicht ſein. Auch in anderer Hinſicht, namentlich bezüglich der Grundrißdispoſition, könnten wir eine ähnliche Beweisführung antreten. Es mag genügen. Aber ſchon nach dieſen kurzen Darlegungen können wir M. Heyne (Das deutſche Wohnungsweſen) bezüglich des bergiſchen Hauſes zuſtimmen, wenn er bemerkt: „Die kleinbürgerliche Wohnſtatt iſt die organiſche Umformung eines bäuerlichen Anweſens zu einem völlig neuen Gebilde.“

Auf die Kennzeichen der ſächſiſchen und fränkiſchen Häuſer, welche bei dem bergiſchen Hauſe Gevatter geſtanden haben, braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Namentlich das ſächſiſche Haus[14]) iſt in den Grundzügen klar zu erkennen in der überwiegenden Mehrzahl der Häuſer des Oberbergiſchen, vor allen Dingen im Kreiſe Gummersbach. Das oft angeführte Haus in Odenholl an der Dhünquelle, welches ſogar noch hölzerne Pferdeköpfe am Giebel aufweiſen ſollte, iſt nicht vorhanden und auch bereits aus dem Gedächtnis der älteſten Leute in dortiger Gegend verſchwunden, alſo wahrſcheinlich niemals vorhanden geweſen. Vor allen Dingen muß hier auf ein Haus in Oberagger bei Eckenhagen verwieſen werden. Dasſelbe dürfte noch dem 16. Jahrhundert angehören, iſt in Fachwerk aufgeführt, weiſt hohen Giebel und Strohdach auf. In der Mitte des Hauſes befindet ſich zudem noch die große Diele mit dem Herd. Ferner weiſen namentlich folgende Ortſchaften im Kreiſe Gummersbach für dieſe Bauart typiſche Belege auf: Groß-Bernberg (1675 gebaut[15]), Volmerhauſen (1695 erbaut, leider in dieſem Frühjahr im Innern umgebaut)[16], Hunſtig bei Dieringhauſen (1675? erbaut), Calsbach, Derſchlag uſw. Dieſer Häuſertypus des 17. Jahrhunderts muß vordem auch im Niederbergiſchen in den Kreiſen Lennep, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Solingen vorgeherrſcht haben. Vereinzelte Bauten mit ähnlichem

[14]) Alex. Peez in „Erlebt, Erwandert“, bemerkt darüber: „Das echte Bauernhaus, ein groß und behaglich gewordenes Zelt, wo Mann und Tier in einem Raume wohnen, deſſen natürlichen Mittelpunkt der Herd bildet.“ M. vgl. ferner den intereſſanten Artikel von R. Mielke, Zur Giebelentwicklung des ſächſiſchen Bauernhauſes in der Zeitſchrift für Volkskunde II, 134 ff., mit zahlreichen Abbildungen.

[15]) Hier iſt die Form des ſauerländiſchen Bauernhauſes aus dem Kreis Olpe vorhanden; m. vgl. Joſtes, Weſtfäliſches Trachtenbuch, S. 18 ff.

[16]) M. vgl. Clemen, Kunſtdenkmäler der Rheinprovinz, V¹, 28.

Charakter sind noch überall, wenn auch spärlich, in diesen Kreisen vorhanden.

Diese Häuser kennzeichnen sich unter anderm durch Fachwerk mit schwarzem Balkenwerk und weiß getünchten Feldern. Vielfach tritt auch die Vorkragung des obern Stockwerks auf, ist aber keineswegs allgemein, dürfte aber in geschlossenen Ortschaften häufiger zur Anwendung gelangt sein, als auf dem Lande. Höchstens scheinen einige Teile des Hauses mit Schindeln belegt worden zu sein. Kleinere Häuser dieser Art und wohl noch dem 17. Jahrhundert entstammend, standen bis vor kurzem in Bornefeld bei Born, darunter das alte Amtshaus[17]).

Wie wir bereits sahen, mußte das alte bergische Haus in den bergischen Städten und größern Ortschaften andern Anforderungen genügen, als die Industrie einen lebhaften Aufschwung nahm, um der veränderten Lebensweise Rechnung zu tragen. Bezüglich der Tür wiesen wir das schon nach. Nach Clemen[18]) hat sich der Typus des eigentlichen bergischen Hauses im Wuppertal am reinsten und zugleich am reichsten entwickelt. Seine Kennzeichen bilden nach demselben Kenner vor allem Fachwerkbau, Vorkragung der Obergeschosse, Schieferverkleidung[19]). Clemen bemerkt weiter: „Die einfacheren Bauten dieser Gattung geben heute noch den Dörfern und Flecken der Kreise Lennep und Mettmann ihr charakteristisches Gepräge. Der Fachwerkbau läßt die zwischen den schwarzen Balken gelegenen Flächen leer, die verputzt und weiß getüncht werden. Die ganz mit Schiefer verkleideten Häuser sind verhältnismäßig selten, öfter wird nur die Wetterseite, werden nur die Giebel oder der Oberstock mit dem Schieferbelag versehen. Dazu tritt, abwechselnd mit dem Schiefer, die Verkleidung durch Bretter in parallelen Lagen, oder durch Schindeln, die die Musterung der Schieferplatten nachahmen“[20]).

---

[17]) Eine Abbildung desselben in der Monatsschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Jahrg. III.

[18]) Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III², 24.

[19]) Im Wuppertal ist die Vorkragung der Obergeschosse allerdings bei den ältern Häusern ziemlich allgemein. Die Schieferverkleidung dürfte aber, wie wir gleich nachweisen werden, erst gegen Mitte des 18. Jahrhunderts allgemeiner geworden sein.

[20]) Den letztern Angaben zufolge wäre der Schiefer vor den Schindeln zur Deckung angewandt worden. Das Umgekehrte ist jedoch der Fall.

In Elberfeld führen wir für dieſe Zeit der baulichen Entwicklung nur das Teſchemacherſche Haus in der Mirke (teilweiſe wohl noch dem 17. Jahrhundert angehörend), das Wülfingſche Haus in der Mirke (1640 gebaut), ein Haus vor dem Holz (1676 errichtet) und das ſeit einigen Jahren niedergelegte ehemalige von Carnapſche Haus in der Mirke an. Das Dach dieſer Häuſer iſt durchweg nicht mehr ſo ſteil und hoch (beachtet man die zeitliche Aufeinanderfolge in der Entſtehung der genannten Häuſer, ſo erkennt man ſofort, wie das Dach allmählich niedriger und weniger ſteil wird) wie vordem. Der Eingang iſt durchweg an die Längsſeite verlegt. Der große Flur ſchrumpft immer mehr zuſammen. An die Stelle der Viehſtälle treten Zimmer uſw. Dieſe Hausgattung war in Barmen ſehr charakteriſtiſch durch den in dieſem Jahre niedergelegten Gaſthof zum Schloß Benrath am alten Markt und das Wichelhauſenſche Haus am Marktplatz (erbaut 1701) vertreten. Hier trat ein Mittelriſalit hervor, welcher ſchon im 16. Jahrhundert für das Wuppertal nachgewieſen wurde, um den großen Flur von ehemals äußerlich anzudeuten. Das Nähere ergibt ſich aus Clemen[21]), welcher auch darauf hinweiſt, daß die Grundrißdispoſition eine große Verwandtſchaft dieſer Klaſſe von Gebäuden mit dem weſtfäliſchen Bauernhauſe zeige.

Das 18. Jahrhundert brachte dann in ſeiner Mitte das Rokokohaus, die ſchönſte Blüte des bergiſchen Hauſes, zur Entfaltung. So originell dieſes bergiſche Rokokohaus auf den erſten Blick erſcheinen mag, ſo wenig iſt man doch berechtigt, es als einen beſonderen Bautypus hinzuſtellen. Es darf eben nicht losgelöſt werden aus dem Rahmen der hiſtoriſchen Entwicklung unſers Hauſes, da die „Grundrißdispoſition und die Gliederung der Faſſade" von dem ältern bergiſchen Haus beibehalten wird. Das bergiſche Rokokohaus kann nur als eine zeitgemäße, reizvolle Ausbildung des alten bergiſchen Hauſes bezeichnet werden, ſtellt aber gleichzeitig den Höhepunkt in der intereſſanten Entwicklung desſelben dar. Dieſes Haus eignet auch nicht ausſchließlich der bergiſchen Stadt, ſondern kommt auch auf dem Lande vor, z. B. in der Kirſchheide bei Höhſcheid, in Boru bei Lennep, im Ittertale uſw. Allerdings muß zugegeben werden, daß der bergiſche Rokokobau mit ſeiner patriziſchen

[21]) Kunſtdenkmäler der Rheinprovinz III², S. 15.

Vornehmheit mehr für die Stadt geeignet ist und dort naturgemäßer auch eine viel ausgedehntere Aufnahme und Verbreitung gefunden hat.

Inwiefern das Rokoko das Portal unsers Hauses beeinflußt hat, wurde schon betont. Ein andrer wichtiger Faktor trat in dieser Zeit grade in der Form eines neuen Baumaterials hinzu: der Schiefer.

Als Vorläufer des Schiefers muß die Schindel betrachtet werden, welche selbst in den Großstädten des Wuppertals noch vielerorten auftritt. Schindeln sind zerrissene oder gespaltene längliche Brettstücke, welche sich beim Behauen der Baumstämme von selbst ergaben. Daß man solche anfänglich zur Bedeckung verwandte, dürfte sich aus der im Bergischen üblichen Benennung „Deckspan" ergeben [22]). Die Anwendung der Schindeln ist uralt. Schon für die altgermanische Zeit ist sie nachgewiesen. Selbst die damaligen Königsbauten waren damit bedeckt, aber in lebhaften und glänzenden Farben. Unter diesen Voraussetzungen ist die unklare Stelle im Heliand „thiu berehta burg" zu deuten. Zuerst, wenigstens in altgermanischer Zeit (vor den Merowingern), bediente man sich der Schindeln zur Eindeckung des Daches. Wahrscheinlich hatte man diese Anwendung von den Römern übernommen (Plinius hist. nat. 16, 10). Im späteren Mittelalter (11.—16. Jahrhundert) wurde diese Art der Dachdeckung beibehalten. Selbst in den Städten hatte man diese bäuerliche Gewohnheit nicht abgelegt. Nur in größeren Städten wirkte man schon damals darauf ein, feuersichere Deckung zur Anwendung zu bringen. In den kleinen, durchweg herzlich unbedeutenden bergischen Städten (etwa abgesehen von Düsseldorf) dürfte eine zweckmäßigere Dachdeckung erst verhältnismäßig spät allgemein geworden sein. Aber beachtet werden muß die schon verbreitete Dachdeckung mit Stroh. Wann die Schindel hierzulande zuerst zur Bedeckung der Wandflächen in Aufnahme kam, läßt sich schwerlich feststellen. Ganz allmählich wird man in dieser Richtung vorgegangen sein. Ein Bedürfnis lag gerade im Bergischen vor mit seinen vielen Niederschlägen, welche die Fachwerkwände, namentlich wenn dieselben aus Lehmklebewerk hergestellt waren, bei längerer

[22]) Über die sprachliche Bedeutung des Wortes „Schindel" vgl. m. u. a. M. Heyne, Das deutsche Wohnungswesen (Leipzig 1899), Anm. 28 u. 48.

Dauer völlig aufweichten. Der Lehmbau namentlich in Verbindung mit dem ſogenannten Ständerbau, um die Zwiſchenräume für das Holzfachwerk auszufüllen, war im Bergiſchen (Dorf ſowohl als Stadt) gleichmäßig verbreitet und iſt bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts ziemlich allgemein in Übung geblieben. Eines der älteſten datierten Schindelhäuſer im Bergiſchen iſt das Haus auf der Bech in Hilden, 1588 in ſeiner jetzigen Geſtalt (Fachwerk mit maleriſchen Überkreuzungen, ſtarke Vorſetzung des Obergeſchoſſes, Schindelbedeckung an der Rückſeite) aufgeführt[23]). Aus ungefähr derſelben Zeit dürfte das vorhin ſchon angeführte Haus in der Quellenſtraße zu Elberfeld ſtammen, welches zum Teil beſchindelt iſt. Im Oberbergiſchen iſt ebenfalls eine Reihe alter, beſchindelter Häuſer vorhanden, welche bereits einige Muſterung in der Gruppierung der Schindeln aufweiſen. Durchweg tritt das äſthetiſche Prinzip bei der Anwendung der Schindeln weniger hervor. Das war in erhöhtem Maße dem Schiefer vorbehalten, der die Schindel ablöſte. Zur allgemeinen Anwendung bei der Bedeckung der Wände gelangte der Schiefer in unſerer Gegend allem Anſchein nach erſt gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts, als das bergiſche Haus ſeinen vollen eigenartigen Reiz zu entfalten begann. Dafür laſſen ſich hinreichende Beweiſe erbringen[24]). Einer für viele. Über dem Portal des alten reformierten Armenhauſes zu Elberfeld befand ſich bis zum Abbruch desſelben eine Schieferplatte, welche die Jahreszahl 1765 aufwies und mit einem kunſtvoll ausgeführten Arabeskenrande umgeben war. Mit ziemlicher Gewißheit darf man annehmen, daß 1765 das Armenhaus eine Schieferbekleidung erhielt; einzelne Reſte von Holzſchindeln unter dem Schiefer bewieſen, daß auch hier der Schiefer die Schindel verdrängte, wie es an vielen Häuſern nachgewieſen werden kann. Lange Zeit werden beide Bekleidungen anfänglich nebeneinander beſtanden haben, bis der für das bergiſche Haus geradezu typiſch gewordene Schiefer den Sieg behauptete und die

[23]) M. vgl. A. Schneider, Beiträge zur Geſchichte von Hilden und Haan (Hilden 1900) S. 185 f. mit Abbildung.

[24]) M. vgl. Monatsſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins I, 154, 169; II, 29, 43; m. bezügliche Abhandlung in der Deutſchen Bauhütte wird demnächſt erſcheinen. In Ronsdorf, ganz in der Mitte des 18. Jahrhunderts erbaut, ſind noch einige vereinzelte Häuſer mit Schindeln bedeckt, in erdrückender Mehrzahl mit Schiefer.

feuergefährlichen Schindeln aus der Vorherrschaft verdrängte, ohne sie bis heute ganz zu beseitigen.

Die Anwendung des Schiefers fügte dem bergischen Haus ein neues, charakteristisches Moment hinzu. Nun wurde eine reichere Ornamentierung der größern Wandflächen möglich, vor allen Dingen durch Einfügung länglicher Felder mit oft meisterhafter Bearbeitung der einzelnen Schieferplatten und deren Zusammenfassung durch einen andersartig behandelten Schieferrahmen. Die mannigfaltige Anordnung der Schieferreihen, der reizvolle Wechsel in ihrer Form, die mehr oder weniger starke Betonung einzelner Bauglieder (Tür, Fenster, Gesims, Ecke, Sockel usw.) eben durch den bei aller Sprödigkeit doch so bildsamen Schiefer, belebte andererseits die starren, nüchternen Flächen. So wurde ein ausgesprochen praktisches Schutzmittel zu einem sehr beachtenswerten Dekorationsmittel, das den Reiz seiner Wirkung noch wesentlich durch den Farbenkontrast, welcher durch seine schwarze Tönung im Gegensatz zu dem, dem bergischen Hause schon länger eigentümlichen schwarzen Gebälk und den weißen Wandflächen, erhöhte, denn eine allseitige Beschieferung war keineswegs allgemein. Für die weißen Wandflächen des Schieferhauses trat nun als Ersatz gewissermaßen das weißgestrichene Holzwerk an Türen und Fenstern ein, um so die prächtige Farbenharmonie schwarz-weiß-grün zu bilden, wozu das stumpfe Rot der Dachziegel (vielfach aber hierzulande durch wirksame blaue Ziegel ersetzt) kam.

Es war mithin eine Reihe von Einflüssen und Strömungen, welche das bergische Haus im Zeitalter des Rokoko auf den Höhepunkt seiner Entwicklung führten. Die Einführung des Schiefers ist dabei von besonderer Wichtigkeit, um dem Hause sein Gepräge, seine Individualität zu verleihen, fern von aller Effekthascherei. Hin und wieder mag man Motivensucht bei der Beschieferung feststellen können, aber immerhin so vereinzelt, daß es Ausnahmen bleiben, welche die Regel bestätigen.

Das bergische Haus mit seinen gefälligen und praktischen Formen, seiner flotten Farbentrias (schwarz-weiß-grün) und der billigen Ausführung unternahm schon früh (mutmaßlich in erheblichem Umfange während der Herrschaft des Rokoko)[25]) einen Eroberungszug

[25]) M. vgl. Dütschke, Beiträge zur Heimatskunde des Kreises Schwelm, Heft 5 S. 18 ff.

ins Sauerland hinein, wo man noch heute treffliche Bauten dieſer Art findet.

Das bergiſche Rokokohaus bedarf noch einiger weiterer Erörterungen. Werfen wir zunächſt einen Blick auf die Fenſter. Dieſelben werden regelmäßig und ſymmetriſch in der Faſſade ſowohl als den Giebelflächen verteilt. In früherer Zeit hatte man ſich nach dieſer Richtung wenig Zwang auferlegt, ſondern die Fenſter nach der Wohnlichkeit und Behaglichkeit der Räume eingefügt. Nun mußte die innere Einrichtung ſich dem äußern Geſamteindruck anpaſſen. Die Fenſter werden durchweg größer, auch zahlreicher. Sie weiſen vorwiegend ſchachbrettartig aufgereihte, kleine Scheiben auf und ſind quergeteilt, ſo daß die untere Hälfte in die Höhe geſchoben werden kann (Vertikal-Schiebefenſter). Die Fenſterſtürze ſind geſchweift, oft gebrochen, mehr oder weniger fein profiliert und oben mit Kartuſchen und Roſetten geſchmückt, alles in allem verjüngte Abbilder des Portals.

Auch dem Dach wendet man eine ungleich größere Sorgfalt wie früher zu. Geſchweifte, oft mehrfach abgewalmte Giebel bringen reichen Wechſel hervor. Iſt dazu das Dach in Manſardenform aufgeführt und, was nicht ſelten iſt, auf jeder Seite des Hauſes ein Giebel aufgeſetzt, welche regelmäßig geſchweift ſind, ſo wird eine große maleriſche Wirkung erzielt. Ein gutes Beiſpiel dafür iſt das Steinmüller'ſche Haus an der Hauptſtraße in Gummersbach[26]).

Eine Bekrönung erhält das Rokokohaus mit ſeinen ſcharfen Dachgraten durch die Wetterfahne und andere Zierarten, welche gerade zur Zeit des Rokoko in Aufnahme kamen. Dieſe Wetterfahnen ſind vorzüglich geeignet, den Charakter dieſer Zeit zur Geltung zu bringen durch die freie Linienführung der Eiſenſtäbe, die ſich um eine ſenkrechte Achſe als Träger legen. Nicht ſelten iſt es ein krauſes Gewirr von Linien, das ſich dem Auge darbietet, und das an ſeiner Spitze mit einer vergoldeten Kugel, einem Engel oder dergleichen abſchließt. Daß der äſthetiſche Zweck in erſter Linie bei der Anbringung dieſer Kunſtwerke (ſolche ſind es meiſtens) maßgebend war, dürfte aus der Tatſache einleuchtend hervorgehen, daß ſehr oft, wie beiſpielweiſe beim alten Rathaus in Barmen, zwei gleiche Wetterfahnen an den Enden der Hausfirſt aufgebracht wurden.

[26]) Abbildung in Clemen, Kunſtdenkmäler der Rheinprovinz V 1, S. 28.

Einen eigenartigen Schmuck besitzen viele Rokokohäuser namentlich in Barmen in vergoldeten Kugeln, welche auf den Dachfirsten, den Mansardenfenstern usw. angebracht sind und welche oft eine gute Wirkung erzielen.

Ein Bauglied, das mit besonderer Vorliebe am Rokokohause behandelt wurde, war die Freitreppe. Ein gutes Muster einer solchen befindet sich am alten Gymnasium in Elberfeld, dem einstigen Besitz der ersten Lesegesellschaft, die ein wichtiges Stück Kulturgeschichte der Stadt vergegenwärtigt. Unten breit, nach oben schmaler verlaufend, die Treppenwangen mit gefälligem Schwung, mit prächtigen stilgerechten Eisengeländern versehen, so tritt unsere Treppe als ein kleines architektonisches Meisterwerk jener bedeutsamen Stilepoche vor uns. Vielfach ist die Freitreppe doppelseitig. Dann kommt durchweg die Kunst des Steinmetzen an dem großen, frei liegenden Treppenpodest mit Arbeiten in Basrelief hinzu.

Selbst ganz nebensächliche Dinge, wie den Schellenzug, ließ der Architekt nicht ohne künstlerische Ausgestaltung. Man beachte z. B. den reichen Schmuck in Kunstschmiederei an dem Schellenzuge des Hauses Unterdörnen Nr. 74 in Barmen; dort auch ein vorzügliches Oberlicht. Barmen darf überhaupt mit seinen zahlreichen gediegenen Rokokohäusern die bergische Rokokostadt genannt werden.

Den künstlerischen Abschluß des Rokokohauses bildet das große, schmiedeeiserne Tor, welches den Hofraum gegen die Straße hin abgrenzt. Ein herrliches Beispiel bietet ein Haus an der Schafbrückenstraße[27]) in Barmen. Zwei viereckige Sandsteinsäulen mit bildnerischem Schmuck, welche auf der reich gegliederten Deckplatte schwulstige Sandsteinurnen tragen, rahmen das reich gearbeitete Tor ein. Namentlich die kühn und frei aufstrebende Mittelbekrönung ist von vorzüglicher Wirkung. Ein Kunstwerk ersten Ranges befindet sich nun in Mettmann an der dortigen evangelischen Kirche. Da es ursprünglich für ein Wuppertaler Patrizierhaus angefertigt wurde, muß seiner hier gedacht werden. Clemen[28]) beschreibt dasselbe mit folgenden Worten: „Der Vorhof, zu dem elf Stufen hinaufführen, schließt mit einem vorzüglich gearbeiteten schmiedeeisernen Gitter ab. Die in den späten Rokokoformen um 1775 gehaltene Arbeit

[27]) Abbildung in den Rheinlanden, Jahrgang 1903 S. 153.

[28]) Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III 2, S. 75.

beſteht aus zwei Flügeln, den obern Abſchluß bilden zwei umgekehrte Füllhörner, aus denen prächtig ausgebildete Roſen herausfallen. Zur Seite zwei Steinpfeiler mit leichten Rokokoornamenten und Vaſenaufſatz.“ Ein ähnliches Tor, kleiner und einfacher, aber vorzüglich, findet ſich am Eingang zum Kirchhof in Mettmann.

Das bergiſche Rokokohaus wahrt, von ſeltenen Ausnahmen abgeſehen, in vornehmer Ruhe gute Maßverhältniſſe, da es durchweg nur zwei Stockwerke enthält. Dem Rokoko lag es überhaupt ferner wie jeder andern Stilart, hoch zum Himmel aufſtrebende Bauten aufzuführen. Gute Beiſpiele des Rokokohauſes weiſt neben Barmen vor allen Dingen auch Remſcheid in einzelnen Stadtteilen auf. Ein geradezu prächtiges Haus dieſer Stilart ſteht in Haſten. Einzelne gute Beiſpiele finden ſich ferner in Elberfeld, Rousdorf uſw.

Wie lieb der Bevölkerung im Bergiſchen gerade das Rokoko war, geht wohl ſchon daraus zur Genüge hervor, daß ſelbſt die Gartenhäuschen des öftern in dieſem Stile aufgeführt wurden. Der Architekt hatte die nicht leicht zu bewältigende Aufgabe zu löſen, genau im Geſchmack des bergiſchen Rokokohauſes mit ſeinen charakteriſtiſchen Eigenheiten dieſe kleinen Bauten zu ſchaffen. Ein herrliches Muſter weiſt ein Garten an der Lukasſtraße in Elberfeld auf[29]).

Dieſe Glanzperiode des bergiſchen Hausſtils wich bald dem ruhig-vornehmen, nüchternen Empire, aber keineswegs unvermittelt, ſondern mit leichten, oft kaum wahrnehmbaren Übergängen, wie an dem Hauſe Berlinerſtraße 25 in Elberfeld. Letzteres hat eine beſonders fein ausgeführte Tür mit breiter Gewandung und feiner Profilierung im oberen Sturz und der Türumrahmung. Es ſind durchweg die klaſſiſchen Formen des reinſten Empireſtils.

Der Einfluß des Empires war im Bergiſchen nicht ſo durchgreifend wie der des Rokoko. Vor allen Dingen wehrte die Ungunſt der Zeit ſeinem Eindringen. Im Bergiſchen behielt man die alten, liebgewonnenen Formen im weſentlichen bei und ſchuf nur im einzelnen neue Zutaten, wie reich profilierte Türeinrahmungen, vom Sockel bis zum Dach aufgezogene Pilaſter mit klaſſiſchen Kapitälen, leichte Arabesken und Silhouetten an dem Podeſt der Freitreppe, dem Gitter derſelben, dem Oberlicht des Portals und den Türfüllungen. Wiegt in Barmen entſchieden das Rokoko vor, ſo hat

[29]) Abgebildet in Clemen, Kunſtdenkmäler der Rheinprovinz III², S. 27.

in Elberfeld das Empire lebhaftere Aufnahme gefunden. An den wichtigeren Straßen der Elberfelder Altſtadt ſind hinreichende Beiſpiele vorhanden. Ein prächtiges Empirehaus in vornehmer Eleganz, und doch echt bergiſch, war das Wülfing'ſche Haus am Hofkamp in Elberfeld mit ſeiner halbrunden, hohen Freitreppe und dem ſäulengetragenen Portikus. Selbſt die hohen italieniſchen Pappeln auf dem Hofe gehörten notwendigerweiſe zu dieſem Enſemble.

In Remſcheid und der Umgegend weiſen namentlich die Türfüllungen mitunter einen ſo überreichen Empireſtil auf, daß man der ſonſt etwas dürftigen Stilart befremdet gegenüberſteht und den Einfluß der vorhergegangenen Rokokozeit mit ihrer großen Formenfülle unwillkürlich empfindet. Ein klaſſiſches Stück dieſer Art (aus Haſten bei Remſcheid herrührend) befindet ſich in den Sammlungen des Bergiſchen Geſchichtsvereins zu Elberfeld. Hervorzuheben iſt bei dieſer Tür die ſtreng realiſtiſche Darſtellung der in Remſcheid fabrizierten Handwerksgeräte in den Formen des Empire und die mit einem Flechtwerkmuſter bedachte untere Türfüllung. Letzteres Motiv kehrt heute noch in der Gegend von Remſcheid oft wieder.

Vielfach hat ſich das bergiſche Empirehaus damit begnügt, ausſchließlich im Giebelfeld ornamentalen Schmuck anzubringen, namentlich in Form allegoriſcher Figuren.

Zur Zeit des Empire herrſcht der geſchieferte Fachwerkbau nicht mehr ausſchließlich; daneben gewinnt der Maſſivbau mehr und mehr an Boden. Damit werden aber die alten, volkstümlichen Bauformen immer mehr verlaſſen. Die bergiſche Eigenart im Hausbau ſchwindet immer mehr dahin. Der Stil verliert ſich einerſeits in den Prinzipien der allgemeinen Stilrichtung oder in nüchterner Eintönigkeit.

Das 19. Jahrhundert hat außer dem Empire im Bergiſchen keinen beſonderen Bauſtil zur Entfaltung gebracht. Das Empire trieb noch einige ſchwächliche Nachklänge in unbedeutenden Einzelheiten. Die Bauart wurde immer nüchterner und einfacher. Das bergiſche Haus kennzeichnet ſich immer ausſchließlicher durch Schieferverkleidung, grüne Türen und Schlagladen, ferner durch weißes Fenſterholz, war aber ſonſt jeden Schmuckes bar.

Einige Beſonderheiten hat das bergiſche Haus je nach den lokalen Vorbedingungen und Anforderungen entwickelt. Dahin zählt vor allen Dingen das Wuppertaler Bleicherhaus, das ganz den in dieſem Tale hervortretenden Bedürfniſſen und Einrichtungen Rechnung

trug. Bekanntlich beruhte ehemals die Bedeutung von Elberfeld und Barmen faſt ausſchließlich auf der Garnbleicherei, welche erſt in ſpäterer Zeit die mannigfaltige Induſtrie unſerer Tage hervorrief. Das zu bleichende und auch das gebleichte Garn, das den Wohlſtand der Wuppertaler Kaufleute bedingte, war darum ein wertvolles Gut, deſſen Sicherung von größter Wichtigkeit war. Aus dieſem Umſtande wird es durchaus verſtändlich, daß der Bleicher ſein Heim dementſprechend einrichtete; er baute nämlich die ſogenannte Fürſtattsſtov[30]) in ſeinem Hauſe ein. Die eine Hälfte des Untergeſchoſſes, oder bei größeren Häuſern nur ein Drittel oder Viertel desſelben, wurde maſſiv aufgeführt. Hier befand ſich die Diele mit der Herdſtelle (Fürſtatt, daher Fürſtattsſtov = Feuerſtellenſtube) und daneben ein Raum zur Unterbringung von Wertſachen; zu letzteren zählte in erſter Linie das Garn. Eine mit ſchweren Riegeln verſehene Tür ſchloß dieſen Raum, den ſogenannten Garnkaſten, gegen Diebe und Feuersbrünſte ab. Namentlich letztere waren ja grade für unſere bergiſchen Ortſchaften oft von entſetzlichen Folgen, und es iſt kein größerer oder kleiner Ort unſers Landes namhaft zu machen, der nicht wiederholt ganz oder teilweiſe in Aſche gelegt wurde. Bezüglich der Stadt Elberfeld verweiſe ich nur auf die verheerenden Brände der Jahre 1537 und 1687. Die beigefügten

[30]) M. vgl. dazu Ad. Werth in der Monatsſchrift des Bergiſchen Geſchichtsvereins IV, 154 f. Heyne, Das deutſche Wohnungsweſen (Leipzig 1899) S. 212. Es wäre irrig, anzunehmen, dieſer maſſive Einbau in das bergiſche Fachwerkhaus ſei eine dem Bergiſchen ganz eigentümliche Anlage. Derartige „Steinkammern" ſind in Deutſchland ziemlich verbreitet geweſen. Als ſichere Schlafſtätten werden dieſelben in den Bremer Geſchichtsquellen von Lappenberg (68, 83) aus dem Jahre 1200 erwähnt. In Schmeller 22, 764 heißt es mit bezug auf das Jahr 1380: „den cheller und die stainchamer darauf." Der weitere Ausbau dieſer Steinkammern zu einer Art Steintürme nach dem Muſter der Bergfride auf den Burgen des Adels war nur ein Schritt. Einige derſelben haben ſich im nordweſtlichen Deutſchland erhalten (m. vgl. meine demnächſt darüber im Archiv für Kulturgeſchichte erſcheinende Abhandlung). Heyne bemerkt über dieſe Bauart: „Die in Bremen wie in Süddeutſchland bezeugten Steinkammern bilden ſolche maſſiven Hausteile, gleichſam Fortſetzungen eines Teiles des Kellergewölbes über der Erde, die ſich mindeſtens durch das Erdgeſchoß, zum Teil wohl auch ſelbſt bis ins Obergeſchoß erſtrecken. Von ſolchen älteſten maſſiven Teilen des Hauſes aus greift der Steinbau weiter zu maſſiven Brandmauern." Im Bergiſchen wurde dieſer Entwicklungsgang im allgemeinen nicht beliebt, wie wir bereits ſahen, ſondern der reine Fachwerkbau kam immer mehr zur Herrſchaft.

Abbildungen eines Hauſes aus der Oehde bei Barmen (die Zeichnungen rühren von Herrn Architekt Berns in Köln her; die photographiſche Aufnahme verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn W. Fülle in Barmen) zeigen die Eigentümlichkeiten des Wuppertaler Bleicherhauſes. Gleichzeitig gewähren ſie ein anſchauliches Bild von der alten Diele eines bergiſchen Hauſes mit voller Ausſtattung, der maleriſchen Treppenausgeſtaltung uſw. (m. vgl. dazu Deutſche Bauhütte 1903 Nr. 49).

Das wiederholt angeführte Haus Quellenſtraße 33 in Elberfeld führt uns eine weitere Beſonderheit des bergiſchen Hauſes vor: den Choranbau, welcher zwar keinerlei Schmuck enthält, aber doch einen anheimelnden Eindruck hervorbringt. Choranbauten ſind eine Eigentümlichkeit Süddeutſchlands und wurden ganz beſonders in Nürnberg zur ſchönſten Entfaltung gebracht. In Norddeutſchland ſind ſie ſehr ſelten[31]). Um ſo mehr Beachtung verdienen die wenigen Beiſpiele im Bergiſchen, welche erhalten geblieben ſind. Ein weiterer Choranbau befindet ſich an dem Teſchemacherſchen Hauſe in der Mirke bei Elberfeld.

Eine andere Eigentümlichkeit bilden die ſogenannten Laubengänge, welche unter anderem bekanntlich zahlreich in Münſter i. W. auftreten. Am Fachwerkhaus ſind ſie im allgemeinen vereinzelt. In früherer Zeit, und zwar noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, ſcheinen ſich dieſe Gänge ſehr zahlreich in Langenberg befunden zu haben. Heute iſt ein ſolcher Laubengang noch am Forſthaus in Dünnwald und an einem Hauſe in Neusrath[32]) vorhanden.

— — — — — — — — — — — — —

In dem allgemeinen Bilde der bergiſchen Städte, namentlich der großen, dominiert das bergiſche Haus heute nicht mehr. Immer mehr wird es durch Schablonenbauten ohne landſchaftliche Eigenart erſetzt und verdrängt. Das iſt gewiß nach mehr als einer Richtung zu beklagen, aber es iſt ein unaufhaltbares Verhängnis. Am einheitlichſten iſt wohl Ronsdorf im bergiſchen Stil erbaut. Das liegt ganz und gar in ſeiner eigenartigen Entſtehungsgeſchichte begründet. Das maleriſchſte Gepräge aller bergiſchen Städte hat Langenberg

[31]) M. vgl. Heyne, Das deutſche Wohnungsweſen, S. 210; Eſſenwein, Wohnbau, S. 165, 208 ff.; Schöpf, Tirol. Idiotikon, 335 uſw.

[32]) Das betreffende Haus ſteht an der Straße nach Opladen; Abbildung in Clemen, Kunſtdenkmäler der Rheinprovinz III², S. 110.

bis heute bewahrt; es verdankt dieſe Erſcheinung zunächſt ſeiner ſonderbaren Lage, ſowohl ſeiner geographiſchen (an einen etwas weltverloreuen Grenzwinkel von Berg und Mark gerückt), als ſeiner Lage an einer ſteilen Berglehne, welche ſich jäh in den Mündungswinkel des Deil- und Hardeuberger Baches hinabſenkt. Langenberg bietet ein äußerſt maleriſches Gewirr von Häuſern der verſchiedenſten Stilepochen, der manigfaltigſten Bedeckung und Lage dar, hat aber als nördlichſter Grenzpunkt für die Zone des bergiſchen Hauſes dieſes nicht ausſchließlich zur Entfaltung gebracht. Hier (und anderwärts) ſtoßen oft mehrere Gebäude aueinauder, wodurch treffliche Wirkungen hervorgerufen werden[33]). Leider iſt in den letzten Jahren auch in Langenberg manches prächtige alte Haus niedergelegt worden.

Im Hinblick auf den mehr und mehr zunehmenden Rückgang des bergiſchen Hauſes iſt es wohl am Platze, die Frage aufzuwerfen, ob eine Neubelebung dieſes in Form und Farbe gleich anziehenden Hauſes unmöglich wäre. In den Großſtädten verbietet ſich dieſer Bau von ſelbſt; die modernen Bauordnungen haben hier ſein Todesurteil geſprochen. Aber in den immer mehr in Aufnahme kommenden Villenkolonien unſerer blühenden bergiſchen Städte wäre eine Neubelebung und zeitgemäße Anpaſſung vielleicht doch am Platze. Mit der Einführung eines Türmchens z. B. könnte der bergiſche Stil zu einem äußerſt reizvollen Villenſtil geſtaltet werden, der durch die Schönheit ſeiner Wirkungsmittel wie durch billige Bauweiſe gleich ausgezeichnet wäre. Es ſei nur angeführt, was die Deutſche Bauhütte 1905 (Nr. 5) anführt: „Allerdings iſt bei uns die neue Anwendung des Stils noch lange nicht zu der künſtleriſchen Reife und Freiheit herangewachſen, die uns in den Arbeiten des amerikaniſchen Kolonialſtils begegnet. Auch dieſer Stil hat ſich ja aus der ganzen Gruppierung und Materialverwendung der altbergiſchen Häuſer herauseutwikelt, aber er hat die alten Motive in einer freien und eigenartigen Weiſe weiterentwickelt.“

Im Gegenſatz zum ſächſiſchen Bauernhaus, welches den Ausgangspunkt für unſer bergiſches Haus bot, in ſeiner Entwicklung aber faſt ſtillſtand im Laufe der letzten Jahrhunderte, hat das bergiſche Haus im Laufe der Zeiten, wie wir ſahen, eine reiche

[33]) M. vgl. u. a. eine Abbildung im Clemen, Kunſtdenkmäler der Rheinprovinz III², S. 58 vom „Wüſtenhof“ bei Wermelskirchen.

Entwicklung erlebt, es hat eine Geſchichte. Seine Blütezeit fällt in die Zeit der Herrſchaft des Rokoko. Es iſt ein reicher Wechſel der Erſcheinungen, welchen das bergiſche Haus in ſeiner hiſtoriſchen Entwicklung vergegenwärtigt, ohne jemals eine ihm ganz und gar beſondere Eigentümlichkeit zu verkörpern, durchweg ſchlicht und volkstümlich, eine harmoniſche Einheit in Farbe und Form, eine trefflich zur Landes- und Lebensweiſe abgeſtimmte Kompoſition, die doch den Eindruck des Nüchternen gänzlich vermeidet, für Stadt und Land gleich angemeſſen, eine wohltuende Individualität verkörpernd.

— — — — — — — — — — — — —

Allzuweit ausſchauende Hypotheſen, mit Dr. Lauffer zu reden, ſind im Vorſtehenden vermieden worden. Erſter Zweck war, was auch Dr. Lauffer (Zeitſchrift des Vereins für Volkskunde XV, 184) ſtark betont, anzuregen, recht ausgiebig zu ſammeln, was im Bergiſchen noch ſehr not tut, um der ſpekulativen Konſtruktion für ſpäter die Wege zu bahnen.

VI.

Die Bedrängniſſe der Elberfelder (und Barmer) reformierten Gemeinde am Ausgange des 16. Jahrhunderts und der ihr durch den Grafen Simon VI. zur Lippe gewährte Schutz.

Von **K. Wehrhan.**

Die Reformation im Wuppertal hat durch Bouterwek ihre eingehende und klare Darſtellung gefunden[1]). Wir erkennen daraus, von welcher Bedeutung es war, daß faſt während des ganzen 16. Jahrhunderts das Amt Beyenburg ſich unter der Pfandherrſchaft des Gräflich Waldeckſchen Hauſes befand[2]); denn die Gräfin Anna und ihre Söhne boten dem Elberfelder Reformator Peter Lo Schutz und Zuflucht und unterſtützten in jeder Weiſe die Ausbreitung der Reformation in dem unter ihrer Amtsverwaltung ſtehenden Barmen. Ihre Förderung trug weſentlich dazu bei, das ganze Wuppertal für die Reformation zu gewinnen. Gräfin Marie von Waldeck aber krönte dieſes Werk noch durch die Begründung der erſten Schule in Barmen 1579.

Von nicht minder hoher Bedeutung war für das evangeliſche Bekenntnis des Wuppertales der Einfluß des Grafen Simon VI. zur Lippe[3]), der bald nach Waldeck als Pfand- und Amtsherr von Beyenburg eintrat[4]). Allgemeiner bekannt war zwar immer die Notlage, in der ſich die evangeliſche Kirche des Bergiſchen Landes

[1]) Bouterwek, Die Reformation im Wuppertal und Peter Lo's Anteil an derſelben. Zeitſchr. d. B. G.-V. IV, Seite 273—336. Vgl. ferner Crecelius, Zur Elberfelder Kirchengeſchichte. Ztſchr. XXVII, S. 208—211. Werth, Geſchichte der reform. Gemeinde Barmen-Gemarke. 1902. S. 9—23.

[2]) Von 1505—1593.

[3]) Näheres über Simon bringt A. Falkmann, Beiträge zur Geſchichte des Fürſtentums Lippe, Band III—VI.

[4]) Von 1597—1607.

unter der troſtloſen Regierung des blödſinnigen Herzogs Johann Wilhelm und der Regentſchaften von deſſen Gemahlinnen Jakobe von Baden und Antoinette von Lothringen befand, auch wußte man nach den im Archiv der reformierten Gemeinde Barmen-Gemarke enthaltenen Akten von dem an den Elberfelder Paſtor Calmann 14 Tage vor Pfingſten 1600 ergangenen Verbot, die Kanzel zu beſteigen, und daß hierbei die Gemeinde die Fürſprache des Grafen Simon geſucht und erhalten hat[5]), allein der nähere Zuſammenhang war bisher nicht bekannt. Dieſer ſoll im folgenden nach den im Fürſtlichen Staats- und Landesarchiv in Detmold befindlichen Akten gegeben werden[6]).

Nach dem Tode der Gräfin Marie zu Waldeck 1593 war das Amt Beyenburg wieder aus der Pfandſchaft an das kleviſche Herrſcherhaus zurückgefallen, was für das evangeliſche Bekenntnis des Wuppertales ein harter Schlag war, denn vom Düſſeldorfer Hofe aus war die Gegenreformation ſchon in faſt allen Landesteilen kräftig betrieben worden und nur die Politik der herzoglichen Regierung[7]), die von dem Prinzip ausging, die großen Zentren der evangeliſchen Lehre vorerſt nicht anzugreifen, ſondern mit den Reſtaurationsverſuchen in den kleinen Städten oder auf dem Lande anzufangen, wo die Evangeliſchen minder widerſtandsfähig waren, hatte das bergiſche Land es zu verdanken, daß es vorläufig verſchont blieb. Aus religiöſen Gründen wollte man auch in Düſſeldorf einer Verpfändung an den Grafen Simon VI. zur Lippe, der als kaiſerlicher Reichshofsgerichtsrat und als Kreisoberſt des niederländiſch-weſtfäliſchen Kreiſes eine nicht unbedeutende Rolle im weſtlichen Deutſchland ſpielte und der als Freund des Kaiſers Rudolf II. auch an höchſter Stelle nicht ohne Einfluß war, nicht zugeben. Finanzielle Nöte der Regierung und endlich das direkte Eingreifen des Kaiſers, deſſen Gewogenheit man nicht verſcherzen wollte[8]),

[5]) Vgl. Werth a. a. O. S. 20, 23. Crecelius a. a. O. S. 209.

[6]) Leider iſt im Düſſeldorfer Staatsarchiv und in den kirchlichen Gemeindearchiven kein ergänzendes Urkundenmaterial mehr vorhanden.

[7]) Vgl. die eingehende Darſtellung von L. Keller, Die Gegenreformation in Weſtfalen und am Niederrhein. Leipzig 1887, Band II S. 1—260, insbeſondere S. 47—67 und S. 176—217. Ferner Schönneshöfer, Geſchichte des bergiſchen Landes. 1895. S. 202 ff., 219 ff., 234 ff. S. noch Keller II, S. 32, 34 f.

[8]) Vgl. Keller a. a. O. II, S. 1—72, beſonders S. 18 ff., I, S. 66 ff.

bewirkten in Düſſeldorf aber endlich die Zuſtimmung zur Übergabe der Pfandſchaft an den Grafen Simon.

Die herrſchende katholiſche Hofpartei ſah ganz genau ein, welche Konſequenzen der Verpfändung an den evangeliſchen[9]) Grafen Simon II. entſprangen, ſie hatte ja den Einfluß des früheren evangeliſchen Pfandinhabers deutlich genug vor Augen. Am liebſten hätte ſie ihn jedes Einfluſſes in ſeinem neuen Amte, das er am 1. Mai 1597 antrat, beraubt. Schwer genug ſuchte ſie es ihm zu machen, und daran erſehen wir ſofort klar ihre Abſichten, die ſchon in den Verhandlungen über die Feſtſetzung des Wortlauts der Pfandſchaftsurkunde deutlich zum Ausdruck kamen, die ſich nur infolge der Meinungsverſchiedenheiten in religiöſen Dingen monatelang hinauszogen und Kraft und Zeit verſchlangen. Die alte Waldeckſche Pfandverſchreibung, die ja urſprünglich noch aus der katholiſchen Zeit ſtammte, gab dem Landes- bezw. Pfandherrn alle oberhoheitlichen Rechte auch in religiöſer Beziehung. Man ließ den Paſſus in dem neuen Entwurf aus, um freie Hand zu behalten und dem Einfluß des evangeliſchen Pfandherrn eventuell entgegentreten oder in ſeinen Ämtern ungehindert die gegenreformatoriſchen Maßnahmen durchführen zu können. Am 31. Oktober 1596 wurde der Entwurf der Pfandesverſchreibung von Düſſeldorf aus überliefert.

Am 23. November 1596 ſchrieb Simon jedoch an die Kleviſchen Räte in Düſſeldorf, man möge an der alten Waldeckſchen Pfandverſchreibung keine Änderung vornehmen, und fuhr dann bez. der Konfeſſion der Bewohner des Amtes Beyenburg fort: „— — Was „aber ewre erclerung vber den religionspuncten betrifft laßen wir „dieſelbige mitt der praesentation der Pfarren vnnd anderem mehren „auf ihr beruhen, Vnter dem wollen wir vns gleichwol nicht ver„ſehen das vns vnnd den vnſern im Ampt Bienburgk eine andere „religion als im ambt daſelbſt herbracht, vnn im brauche iſt, vber „Kurz oder langk, zur erwerung aufgedrungen werden ſolle . . . .“

[9]) Der Düſſeldorfer Hof war natürlich allen Nichtkatholiken nicht wohl geſinnt, am allerwenigſten aber den „Kalviniſten“ und ein ſolcher war Simon, der in ſeinem Stammlande die lutheriſche Konfeſſion mit der reformierten vertauſchte. Vgl. Keller a. a. O. I, S. 32. Die Kalviniſten wurden deshalb auch in den verſchiedenen Religionsedikten beſonders namhaft gemacht, z. B. in dem vom 7. Oktober 1567, abgedruckt in Keller I, S. 136 f, auch in dem vom 24. September 1580, bei Keller I, S. 259.

Dieſe Erklärung läßt an Deutlichkeit noch zu wünſchen übrig. Simon wollte offenbar vorſichtig vorgehen und ließ deshalb noch allerlei Erkundigungen durch ſeinen Agenten Bennonius aus Köln in Düſſeldorf einziehen, auch ſeine an den Kleviſchen Hof geſandten Abgeordneten klärten ihn allmählich über die Verhältniſſe auf, und deshalb nahmen die Verhandlungen mehr und mehr einen beſtimmten Ausdruck an. Der lippiſche Geſandte Burtorff, damals in Düſſeldorf, ſchrieb darum auch ſchon am 25. November 1596 in ſeinem „Memorial in Bienburgiſchen Sachen“ an die Kleviſchen Räte mit Bezug auf das eben zitierte Schreiben Simons: „Was erſtlich der „Hn. Jüliſchen H. Raethe Jüngſtes Reſolutionsſchreiben, In dato „den 19. hujus anlangt,

„Soviel die Religion- oder Kirchenordnung beweiſt, haben „J. Gn. mein gnädiger Herr ſich bereitz dahin erkleret, das ſie mitt „der prasentation Ihrer pfarhern entlich müßen zufrieden ſein, „Gleichwohl wolle die notturft erfordern, das J. Gn. In etwas „couirt oder aſſecurirt [ſichergeſtellt] würden, wan J. Gn. In Casu „vacantio newer pfarhern der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan, „an die F. Jüliſche vnd Bergiſche Canzlei präſentirn würde, das „auch dieſelbe ohne Weigerung zugelaßen, vnnd alßo die vnderthanen „In der Religion vber dem Jetzigen Zuſtand vnd Herkommen Ins- „kunfftig nitt beſchwerd werden möchten . . . .“

Aus dieſem Schreiben erſieht man deutlich, daß die Abſicht des Düſſeldorfer Hofes erkannt war, wo man ſchlauerweiſe nur die Forderung der Präſentation der neuen Geiſtlichen im Falle einer Vakanz geſtellt hatte, damit aber ſtillſchweigend das Recht in Anſpruch nahm, einen nicht genehmen Pfarrer abzuweiſen, alſo die Beſtätigung zu verſagen. In jedem Falle wären aber evangeliſche Geiſtliche nicht genehm geweſen, ſo daß die Amtsuntertanen in Barmen-Beyenburg bei eintretender Vakanz keine neuen Geiſtlichen evangeliſchen Bekenntniſſes mehr erhalten hätten. Damit war dann der neuen Lehre die Spitze abgebrochen, und ſie hätte allmählich an Beſtändigkeit abnehmen müſſen oder wenigſtens hätten ſchwere innere Zwieſpalte in den Gemeinden ohne Hirten nicht ausbleiben können. Zu richtiger Erkenntnis der Sachlage rechnete der Kleviſche Hof darauf, daß, wenn man den Hirten genommen, man die Herde bald wieder gewinnen würde. Aber Graf Simon VI. war nicht der Mann, der ſich ſo ohne weiteres überrumpeln ließ. Hatte er das Recht

der Präſentation neuer Geiſtlichen auch den Düſſeldorfer Räten zugeſtanden, ſo knüpfte er doch gleich die Bedingung daran, daß damit nicht gemeint ſein ſolle, daß ein Anhänger der neuen Lehre deshalb nicht beſtätigt würde, weil er überhaupt eben dieſer Lehre zugetan ſei. Das war den Kleviſchen Räten, bezw. der katholiſchen Hofpartei ein unangenehmer Einſpruch, durch welchen ihre ſchön zurecht gedachten Abſichten durchkreuzt wurden. Wie ſie auf die Einſprache Simons und ſeiner Räte geantwortet haben, iſt aus den lippiſchen Akten nicht direkt erſichtlich[10]), wahrſcheinlich haben ſie meiſtens in ſchlauer Vorſicht den Abgeordneten nur mündliche Zuſagen gemacht[11]). Daß ſie aber auf Simons Forderung nicht geneigt waren einzugehen, leſen wir deutlich zwiſchen den Zeilen eines Schreibens, das Simon wieder perſönlich an die Düſſeldorfer Regierung richtete und zwar am 20. Februar 1597 auf eine ſchriftliche, den lippiſchen Räten erteilte Reſolution. Simon ſchreibt u. a.: „Unſern „frdl. Gruß . . . Als Ihr Ju Bienburgiſchen Pfandſchaft Sachen „vnſern Abgeordneten Jüngſthin zu Düßeldorf Jn dato den 12. Ja„nuar eine ſchrifftliche Reſolution vber etliche durch ſie auf vnſern „befelch genommenen puncten mittgeben, darauf nun vns vnſer not„turft nach, hierwider ferner erkleren, So laßen wir wol den punct „der Religion betreffende denen, ſo das Jus praesentandi der „Kirchendiener daſelbſt herpracht haben, pillich ohnbehindert, gleichwol „müßen ſie auch in ſolchen fellen deßen ſich alßo gepraucheu, das „keine pfarhern anderer Religion alß der orthen nun in geraumer „Zeitt her Jn exercitio publico geweſen oder noch iſt, von Jhuen „praesentiert vnd alſo wir vnd vnſer pfandtvndterthanen darüber „in Zeitt wehrender dieſer pfandtſchafft nitt beſchwerdt werden „mögen . . .“

Aber die jülichſchen bezw. kleviſchen Räte waren zähe in ihren Forderungen. Sie zogen ſich hinter die für Simon unangreifbare Schutzmauer einer Fürſtlichen Generalverordnung[12]) zurück und ant-

[10]) Leider ſind im Staatsarchiv in Düſſeldorf keine Akten mehr über die hier behandelte Malerie, höchſtwahrſcheinlich ſind ſie ſ. Z. mit andern Akten kaſſiert worden, wie mir im Archiv mitgeteilt wurde.

[11]) Daß das die Praxis der katholiſchen Partei war, erſehen wir auch aus den Verhandlungen der Regierung mit dem Landtag 1598. Vergl. Keller a. a. O. Seite 53. 54.

[12]) Gemeint iſt hier das Edikt des Herzogs Wilhelm vom 1. Oktober 1585, das eine Wiederholung der früheren Religionsedikte iſt. Abgedr. bei Keller,

worteten deshalb am 2. März 1597: „. . . Alßweill nun darinnen „[d. i. in dem eben mitgeteilten Schreiben Simons] anfenglich an„geregter Punct der Religion belangt, habenn Ew. Gräfl. Gnaden „leichtſamb zu ermeßen, das wir vber vnſers gnedigen Fürſten vnnd „Herrn Herzogen zu Gülich, Cleue vnnd Berg Generall Verordnung „Indem nichts anſtellen konnen, derowegen es dabey vnnd vorig „vnſer erclerung bewenden laßen müßen . . ."

Jedenfalls haben die kleviſchen Räte, die doch auch dieſe Generalverordnung mit ins Werk geſetzt hatten, ſich im ſtillen gefreut, eine ſolche Verordnung vorſchützen zu dürfen. Gegen eine ſolche landesgeſetzliche Anordnung konnte natürlich Simon auch nichts Weiteres unternehmen, er mußte die Lage der Dinge in Kauf nehmen und abwarten, was die Zeit bringen werde, die ihm in der Tat auch klaren Wein einſchenkte. Deshalb antwortete Simon an die Jülichſchen Räte am 10. März 1597 . . . „was nun einer abermaligen „. . . [Erörterung] des Religionspuncts halber anbetrifft, haben wier „noch . . . Die genzliche Zuverſicht mahn werde die Vnſern des „orths Ihn Ihrem Gewiſſen der Ihm heiligen Reich zugelaſſenen „Religion nach nicht beſchweren, darbei wir auch dieſen punct laſſen „bewenden . . ."

So waren die langwierigen Verhandlungen, aus denen wir nur einige der wichtigſten Angelegenheiten angeführt haben, ſcheinbar reſultatlos verlaufen, aber nicht vollſtändig. Simon und ſeine Räte waren dadurch mit den Abſichten des katholiſchen Düſſeldorfer Hofes bekannt geworden, er wußte, daß er ſelber wegen des Bekenntniſſes der lauteren Lehre ihm ein Dorn im Auge war. Jedenfalls war Simon nun genug gewarnt und hielt ſeine ſchützende Hand für ſeine Glaubensgenoſſen bereit. Wenn in Düſſeldorf vorderhand auch nichts mehr zu erreichen war, ſo ließ ſich Simon um ſo mehr angelegen ſein, an Ort und Stelle ſelbſt, d. h. in ſeiner Pfandſchaft, die nötigen Maßregeln gegen unvorhergeſehene Eingriffe der katholiſchen Hofpartei zu treffen. Dahin gehört vor allem die Inſtruktion für den langjährigen, trefflichen oberſten Beamten des Amtes, den er übernommen hatte. Es heißt nämlich in dem Beſtallungsſchreiben

a. a. O. II, S. 75 f. Die früheren Edikte ſind abgedruckt bei Scotti, Sammlung der cleve-märkiſchen Geſetze und Verordnungen I, S. 85 f., und Keller a. a. O. I, S. 114. 247. 259.

für den Rentmeister Wilhelm von Pylsum[13]) vom 2. Juli 1597 mit bezug auf die konfessionellen Verhältnisse, er solle „. . . auch „fleißige Achtung vnd aufsicht haben, das es im kirchen Regiment „vnd predigen Göttlichs worttes vnuerendert verbleiben möge, in „maßen daßelbige zu dißer Zeit in demselben ambte befunden werde. „Vnd das darin keine verenderunge vorgenohmen werde, Vnd wan „die kirchen personen Tödtlich abgescheiden, denselben tödlichen abfal „vns zu wißen thuen, vnd das die so etwan die collation [Verleihung „oder Vergebung des Kirchenamts] dem herkommen nach haben mögen, „dermaßen personen darzu wiederömb kommen zu laßen, die derselben „Religion sein, so itziger zeit in diesem Ambte befunden werde, Vnd „das es bei solcher Religion auch gelaßen werden vnd verbleiben „möge, da gemeltem vnserm Rentmeister darin eintrag vnd verhinderung „geschehen würde, So sol ehr daßelbige vns Zeitlich zu wißen thuen, „damit wir daßelbige an die gebürende örtter zu gelangen geben „mögen."

So hatte Simon alles getan, was in seiner Macht lag, um den gefürchteten Einfluß der andersgläubigen Regierung abzuhalten oder doch zu brechen. Zum Glück konnte er die Wahrung der Rechte seiner evangelischen Amtsuntertanen erprobten Händen anvertrauen[14]); denn Wilhelm von Pylsum war, wie schon erwähnt, einer der eifrigsten Anhänger des evangelischen Bekenntnisses, der auch, wie wir schon im voraus bemerken wollen, jederzeit auf seinem Posten gestanden hat, und das war für die nächste Zukunft schon nötig. Simon hatte auch seinen neuen Untertanen in Barmen-Beyenburg hinsichtlich der Religion das bindende Versprechen abgegeben, sie in ihrem hergebrachten Glauben zu schützen, dessen Anerkennung ihnen übrigens, wie wir hier nur noch erwähnen wollen, auf dem sogenannten langen Landtage in Düsseldorf 1591 ausdrücklich gewährleistet war[15]). Auch war die Ausübung der

[13]) Über Wilhelm von Pylsum s. Werth, a. a. O., S. 15—17.

[14]) Wie wichtig die Stellungnahme der Amtleute war, sehen wir beispielsweise an dem Amtmann Adam von Gymnich, der selbständig in gewalttätiger Weise gegen die Evangelischen seines Bezirks vorging, die evangelischen Bürger von Siltard aufforderte, vor Sonnenuntergang die Stadt zu verlassen, welcher Befehl vollzogen wurde, u. ä. Beispiele. S. Keller a. a. O., S. 19/20.

[15]) Im Landtagsabschiede und in einer Resolution des Herzogs auf die Gravamina der Stände vom Dezember 1591, s. Keller a. a. O., S. 29, 136. Vergl. auch den Bericht über diesen Landtag von P. Hassel in Zeitschr. des B. G.-V. V (1868) S. 236 ff.

Lehre des lauteren Evangeliums bekanntlich im ganzen deutſchen Reiche erlaubt (ſeit 1555).

Aber gleich nach dem Antritt der Pfandeshoheit begannen die Verfolgungen und zwar mit ſcharfen Befehlen an den damaligen Richter in Elberfeld, wohin ja eine Reihe Benenburger Amtsuntertanen aus Barmen eingepfarrt war. Was für Befehle es waren, können wir deutlich aus folgender Supplikation der zur Kirche zu Elberfeld gehörenden Untertanen vom 12. Auguſt 1597 erſehen:

„Wolgeborner Graff, Gnediger Her, Neben erbietung vnſer „Schuldigen Dienſten können E. G. wir auß anliegender beſchwerung „vnterthenig nicht verhaltem was maßen wir durch gnedige verleihung „vnnd Zulaßung des Almechtigen auch weilandt des durchlauchtigenn „Hochgeboreuenn Fürſten vnd Herren Herrn Wilhelmen Herzogen „zu Gülich, Cleve vnnd Bergh rr. vnnſer G. H. vnnd Herren „hochlöblicher Chriſtſeliger gedechtnus alhie nunmehr bey die funffzig „Jarelang in moterata quieto et pacifico religionis Chriſtlichem „exercitio ruhelich vnnd vnbetrübt geſtanden auch hiebevorn auf „Ao. r. 91 binnen der Statt Düßeldorff gehaltenem Landtage durch „anweſende keyſerliche vnnd Fürſtliche Herrn Rethe vnd Commiſſarien „verabſcheidett vnnd denn gegenwertigen Landtſtennden Erſtiglich „verſprochen, das angemelte Religionis exercitium ahn örttern da „ſelbiges befundenn auch hinferner vnbehindert gehandgehabett werden „ſolle, wie denn gleichfalls ihn darauff gefolgter fürſtlicher Huldigung „angelobt bey Landbreuchlichem Herkommen vnnd weſenn gnedig „verpleiben zu laßen."

„Vnd wivoll wir daher in vntertheniger Hoffnung geweſen „das in krafft obenangedeuten Lanttages Abſcheidt vnnd darauff „folgender beſchehener fürſtlicher verſprechnus, bey einhabender funffzig- „järiger ruhelicher possession vnd vbungen der kirchendienſten mit „gnaden manutenirt vnd beſchützet werden ſoltenn."

„So ſtehen wir doch itzo in der vorſorgen das dieſer orts „etwan in religion ſachen, in erwegung derowegenn allerhandt ſcharffe „befelchenn an den Richter zu Elverfelt ausgangen, gefehrliche „vnd der kirchenn beſchwerliche mutationes vorgenommen werden „möchtenn,"

„Nun aber wir ob ſolcher beſorgter widerwertiger verenderunng „an vnſerem gewißen nit eine geringe beſchwernus vnnd betrengnus

„empfinden Vnnd den E. G. vber dero vndertheniger huldungh vnns „bey altenn Herkommen vnd gewonheit Zuhandt haben gnedig „versprochen."

„Als wolten E. G. ihre Gnedige Zusage wir hiemitt vnter„thenig zu hertzenn gefürtt vnd dabey gepetten haben diese oben an„gereigtte gelegenheitt J. G. hochweisen Herrn Rethe mit erinnerung „J. G. fürstlicher versprechnus der gepur, zu gelangen damitt wir „nitt gleich im anfanng E. G. Regierung an vnseren gewißen be„trübet und beschweret, sondern bey althergebrachter friedlicher vbung „gottseliger vnd ihm Reich Teutscher Nation zugelaßener Evangelischer „Religion gnediglich gehandthabett werden mögen."

„Daßelbige findt vmb E. G. (den der Almechtige ihn glück„seligenn wolstandt langweilig mitt gnadenn gefristen wolle) wir ihn „aller vnterthenigkeytt zu beschuldenn pflichtig. Geschriebenn ihn „Barmen am 12. Augusti Ao. r 97."

„Ew. G.

„Ampts Beyenburg Gehorsame des vntern Barmens „Ingesessene vnd der kirchenn zu Elverfeltt ange„hörige semptliche mitt Kirchmeister Provisoren „vorstenn der kirspellsverwanten vndVnterthanen[16])."

Also schneller, als wohl je geahnt, begannen die Bedrückungen, die sich in erster Linie nicht gegen Beyenburger Kirchspiele richteten. Man wollte langsam vorgehen, erst sondieren, wie man die Angriffe aufnehmen und ihnen begegnen würde. Welcher Art die Befehle an den Elberfelder Richter Zuyrß waren, ist leicht ersichtlich, er sollte den Predigern die Ausübung ihres Amtes erschweren, wie, hören wir noch weiter unten. Die von Düsseldorf gegebenen Befehle richteten sich in erster Linie gegen den Pastor Kalmann, der von nun an im Mittelpunkte des ganzen Streites steht. Die Evangelischen hatten sich in Simon nicht getäuscht. Infolge der Bitte der Barmer Untertanen (die am 8. August alten Stils in Brake, der Residenz Simons, angelangt war), wandte sich Simon in einem energischen Schreiben vom folgenden Tage, 9. August, datiert an die Jülichschen Räte. Er hätte, so führt er aus, des sich nicht versehen, daß gleich im Anfang, als die Pfandschaft der Beyenburg

[16]) Ähnliche Klagerufe aus andern niederrheinischen und bergischen Gemeinden führt Keller an, a. a. O.

an ihn gelangt und gekommen sei, solche Veränderungen des exercitii religionis vorgenommen und deshalb seinen armen Pfandesuntertanen in ihrem Gewissen solche Beschwerden angesonnen werden sollten. Die eilfertige und plötzliche Veränderung erscheine ihm doch sehr befremdlich und das um so mehr, als der status quo ausdrücklich gewährleistet sei. Er ersucht deshalb dringend, seine Untertanen mit dergleichen Schwierigkeiten nicht mehr zu kommen.

Die verschiedenen Schreiben sind bis jetzt noch immer etwas unbestimmt gehalten seit dem Ausbruch des Streites; um was für Maßnahmen seitens des Richters es sich gehandelt hat, sehen wir erst aus dem folgenden Schreiben an den Elberfelder Richter Zuyrß. Dieser hatte nämlich den Pastor Kalmann amtlich vernehmen müssen. Das genügte nicht; denn unmittelbar darauf befahlen die klevischen Räte dem Geistlichen, sich bei Verlust seiner Stelle in Düsseldorf zum Examen einzufinden.

Das Jülichsche Schreiben, unterzeichnet von dem Kanzler Broill „wegen des Vicarii alda Johannis Calmanni" führt aus, daß der p. Calman zwar schon von dem Richter (an den dieses Schreiben eben gerichtet ist), verhört sei, daß es aber die Meinung der Räte sei, daß er sich nochmals und selbst bei der Kanzlei in Düsseldorf einzufinden habe „gebürender Examination, darzu ver„ordtnetenn Christlichenn sich zu vnderwerffenn oder aber die Pastorati „vngesäumbt zu räumen . . . . . Danach er sich zu richten, was „in dem ortt die Altere S. Maria, S. Anna, S. Catharina, „S. Anthonii vnnd S. Nicolai habe, ingleichen was ermelter Calman „wegen bedienung der Kirchen bekomme, ist zur Wissenschaft anhero „zu uersteudigen — — —"

(Datiert Düsseldorf, 9. August 1597.)

Es ist wohl kein Zweifel darin zu setzen, daß diese „Examination" in Düsseldorf nicht zugunsten Kallmanns und der evangelischen Lehre verlaufen wäre. Man würde ihn sicher dort in Gewahrsam gehalten und der Elberfelder Gemeinde einen päpstlichen Kirchendiener aufgezwungen haben. Das sahen die Elberfelder recht wohl ein und waren überzeugt, daß die Sache keinen Aufschub dulde. Sie baten deshalb auch den Rentmeister um Fürsprache bei Simon, und unterm 15. August berichtet der Rentmeister W. v. Pylsum zugleich mit der Meldung, daß der Pastor Callmann nach Düsseldorf zum Examen gefordert sei:

„— — — Obwohl die gemeine vnderthanen deß Kirſpels „Eluerfeld (worunder E. G. Ampts Bienburg Underthanen In dem „Nidern Barmen ſo viell den Kirchgangk belangt, mitt gehörig) In „guter troſtlicher Hoffnung geſtanden, Sie ſolten von wegen Ihres „Paſtoren daſelbſt Johannis Calmanni ferner vnangefochten ver„pleiben, vnnd das beſchwerlich vornemmen eingeſtellt ſein werden, „So wird doch daßelb wider Zuuerſicht proſtigiret vnd gedachter „Calman, wie E. G. ob des Beuelchs beiliegendes Copey gnedig „zu verſtehen, ſich der Chriſtlichen zu Düßeldorff Examination zu „underwerfen zum ernſthafftigen gefordert. Worauß zwar die Kirſpels„leutt nit anders alß der Kirchen Verſtörung vnd Ihrer Gewiſſen „betrübung beſorgen, vnd vmb deßwillen ohne E. G. alß Ihrer „Obrigkheitt troſt zu ſucheun kheinen vmbgangk haben khönnen, „Vnderthenig pittendt dieſelb gnedig geruhen wollen, wie in Irer „beiliegenden Supplication gepetteun, mitt gnediger Inverſion Schrifft „Inen beizuſtehen, weshalb ſie gegenwertige Botſchaft, angeſehen die „Sache kheinen Verzug erleiden mag, abgefertigett — — —“

Wie dieſe bös ausſehende Sache weiter verlaufen iſt, verſchweigen uns die Akten leider, allein der Ausgang iſt uns bekannt: Kalmann blieb. Wir gehen jedenfalls nicht fehl, wenn wir dieſen erfreulichen Erfolg dem kräftigen Eingreifen des Grafen und Edlen Herrn Simon zur Lippe zuſchreiben.

Aber in Düſſeldorf dachte man: geht es nicht ſo, ſo muß es anders gemacht werden! Man griff jetzt offenbar in Simons Rechte ein, indem man ſeinem Rentmeiſter, der doch Simon eidlich zum Gehorſam verpflichtet war, einen direkten Befehl erteilte: es habe nämlich der Herzog Johann Wilhelm den Paſtor zu Mehlem zum Landdechanten [17]) zu Deutz und zwei andere zu Kamerarien erwählt, welche die Fortpflanzung der katholiſchen Religion befördern ſollten, ihm, Wilhelm von Pulſum, werde deshalb anbefohlen, ihnen alle Beförderung zu erweiſen.

Das geſchah am 27. Januar 1598, alſo noch nicht ein halbes Jahr nach dem Ausgang der erſten Streitigkeiten. Die neue Streitfrage war für Simon um ſo unangenehmer, als nun der Kampf ſich in ſeinem eigenen Lande abſpielte. Und der katholiſche

[17]) Was die Landdechanten zu tun hatten, geht aus einer Verordnung Herzog Wilhelms vom 13. Juli 1570 hervor; bei Keller I a. a. O. Seite 37 und 153. Die Landdechanten beſaßen die Disziplinargewalt über alle Geiſtlichen.

Dechant setzte gleich kräftig mit seiner Agitation ein, wie wir aus dem folgenden Schreiben ersehen.

Am 25. Februar 1598 befiehlt nämlich Simon dem Rentmeister, daß, da „der fürstliche bergische Landtdechandt sich die „Visitation vnd andere geistliche Jurisdiction In vnserm Ampt „Beyenburg nit allein zu vnserm nachteill, sondern auch der Vnder„thanen merklichem beschwer anzumaßen sich vnderstanden" . . . . „so solle er das verhindern." Simon fügte noch hinzu, man könne deshalb dem bergischen Landdechanten keine Kirchenvisitation zugestehen, weil sie vorher noch nie gebräuchlich gewesen.

Auch in diesem Falle hatte das nachdrückliche Auftreten Simons den gewünschten Erfolg; denn, soviel wir aus den Akten wahrnehmen können, wurde sich der Düsseldorfer Hof seines Unrechtes bewußt und zog den Landdechanten aus Simons Herrschaft zurück, so daß die evangelischen Pfandesuntertanen Simons vorläufig nicht weiter beschwert wurden.

Freilich dauerte die Ruhe auch wieder nur kurze Zeit. Nach Verlauf von zwei Jahren mußten die Evangelischen von neuem, Schutz und Hilfe erflehend, sich an Simon wenden, der sie auch diesmal nicht unerhört ließ und ein Fürschreiben an die Düsseldorfer Räte ausstellte. Beides ist erwähnt in dem von Wimber Abels verfaßten und in „Werth, Geschichte der reformierten Gemeinde Barmen-Gemarke" mitgeteilten Berichte im reformierten Gemeindearchiv. Das noch unbekannte Bittschreiben an Simon folgt im folgenden auszüglich.

Im März 1600 nämlich supplizierten „die Unterthanen des „Niederbarmen, So in das ampt und kirspell Elverfeldt mit dem „Kirchengang vohn alters gehörig" an den Grafen Simon um Hilfe gegen die Jülichschen Räte, sie seien nunmehr 50 Jahre in der reinen Augsburgischen Konfession unter allen bisherigen Herrschern „successive durch getrewe Kirchendiener in aller stille instituirt, „vnd dabey bis auf heutigen tag, darob dem Almechtigen trewen „Gott ewig Lob und Dank gesagt sey, vermuge usw." Sie berufen sich wieder auf den großen Landtag 1591 in Düsseldorf und auf das Gutachten und die Authorisation der Kais. röm. Kommissarien „vnnd wol gehoffet hatten, wir solten auch dabey fürstlicher ver„sprechung nach ferner der gebur manutenirt werden, dem aber zu„gegen ist vns, Gott erbarms newliger tag vber alle Zuversicht ein „hochbeschwerligs widerwertiges, begegnett . . . . . Langett demnach

„an J. G. vnſere unterthenige demuttig vmb Gottes willen Pitt, „E. G. wolle gnedig geruhen: in erwegung, wie hochbeſchwerliche „ſach es iſt, das Gewiſſen der menſchen zu betruben, vnnd demſelben „das Himmelbrott des reinen worts Chriſti zu entziehen, vnnd vff „abwege zu fuhren, darher Koenigreiche vnd große furſtentumben, wie „noch leider vor augenn, in große vnruhe geſtellet, vnd in grund „verdorben . . . . . wir gnedig verſchreibenn vnnd verpittenn, das „wir bey hergeprachter Chriſtlicher ſtiller vnd ruhiger Vbung des „Exercitii der Auspurgiſchen confession, Zu der Ehrenn Gottes vnd „troſt vieler betrubter gewißen, gnedig gelaßen werden muegen, vnnd „obwoll vnſern itzigen Kirchendiener hern Johann Calmann von „ſeinen mißgunſtigenn mit vngrundt zur ſeiner deſto mehrerer ver- „unglimpfung als ſolt er vnrichtiger widerwertiger lehre zugethann „ſein, zugemeßen werden will: So konnen doch wir alle ſamt mit „gutem gewißen Jhme das beſtendige Zeugnuß geben das er ſich biß „daher nun vielle Jar, diweil er bey vns geweſen in Lehr vnd „administration der Chriſtlichen Sacramenti annders nicht verhalten, „dan wie wir ſolches in anderenn furſtenthumben Graff vnnd Her- „ſchafften auch Reich vnnd annderen Stetten da die Augspurgiſche „confession gevbt, mit vnſern augen geſehen vnndt mit vnſern ohren „gehortt habenn desfals er auch gegen menniglich ſich Zuverthedigen „Keine ſcheuch tragett.

„Weill den Gnediger Herr vnſer oben ermelte vnterthenige „demutige bitt anders nicht als zu der ehren Gottes vnnſer beeng- „ſtigtes gewißen troſt vnnd nimandt in der welt Zum nachtheill „gereichett auch waß wir von gedachtenn Calmanns vnſerm Kirchen- „diener angeben in wahrheit alſo beſchaffen, ſo wollen E. G. wir „vuns der angelechten demutiger pillicher pitt, alſo vnderthenig „getroſtenn vnd vmb diſelbige gegen Gott den Almechtigenn mit „vnſerem iunigen Gebett Zu tag vnd Nacht Zubeſchuldenn alles „gehorſams vleis vnuergeßen pleibenn."

„E. G.
„Vnterthenige Demuttige Gehorſame
„des Ampts Elverfelt vund Beienburg Vnder- „barmen eingeſeſſen des Kirſpels Elverfeldt An- „hörige Vnterthane."

Deutlich ſpricht aus dieſem Schreiben die damals herrſchende Unruhe und die ungewiſſe Angſt vor dem Eingriff der kleviſchen katholiſchen Räte. In ihrer Herzensangſt klammern ſich die treuen

Untertanen an den ihnen gewogenen Grafen, um Schlimmes abzuwenden. Und nicht lange sollte es dauern, bis die Angelegenheit eine schlimme Wendung nahm. Es war 14 Tage vor Pfingsten, als dem beliebten Pastor Kalmann durch den Elberfelder Richter Zuyrß einfach die Kanzel verboten wurde.

Erst mit diesem Ereignis setzen alle bisherigen Berichte über die religiösen Unruhen um die Wende des 16./17 Jahrhunderts ein, während alle bis dahin verlaufenen und für die Beurteilung der ferneren Streitigkeiten nicht belanglosen Vorkommnisse bis jetzt unbekannt waren. Nicht unvermittelt ist das Kanzelverbot erfolgt, sondern gleichsam als Schlußglied einer ganzen Reihe von vergeblichen Versuchen, im Wuppertal eine Gegenreformation wirksam ins Werk zu setzen. Wir wollen einmal annehmen, das Amt Beyenburg-Barmen sei nicht verpfändet worden, sondern unter der direkten klevischen Herrschaft geblieben oder aber, es habe ein schwacher Pfandherr die Landesherrschaft ausgeführt. Wäre dann nicht höchstwahrscheinlich der endgültige Verlust des Wuppertals für die evangelische Sache besiegelt gewesen? Sicherlich hätten die Mitglieder der katholischen Düsseldorfer Hofpartei ihren Willen vollständig durchgesetzt und die junge Saat des reinen Evangeliums hier im Keime erdrückt.

Doch wir wollen der geschichtlichen Betrachtung folgen.

Am 16. Mai 1600 beschweren sich dieselben Untertanen beim Grafen Simon ..... „Waß gestalteus die Kirchenmeister vnd „Gemeinden alhie zu Eluerfelt, referiret, daß newlicher tag der „Ehrenhaffte vnd Achtpare Agidius Zuyrß Richter hieselbsten zu „Eluerfelt, Inen, Vermog habenden Fürstlichen Beuelhs angekundiget, „dem Prediger In gemelter vnser Pfarkirchen, Johanni Kalmanns, „anzumeldenn, sich deß Kirchendienstes alhie hinferner zu enthalten, „vnd vmb einen andern, vielleicht vnser Religion widerwertigen, „Jumittels zu bewerben .....".

Sie führen an, daß sie seit mehr als 50 Jahren nach der Augsburgischen Konfession gelebt hätten unter den Pfarrern „Wilhelmen Heimibach, nach seinem thot, Petern vom Lohe, vnd „nach dessen absterben Dietherich vonn Horn, welche alle In Auß-„burgischer Confessionis Religio instituirt gewesen....." — —

Wir können uns jetzt, da die ferneren Ereignisse alle bekannt geworden sind, im folgenden kurz fassen. Die bedrängten evangelischen Glaubensbrüder wenden sich mit dem gräflichen Fürschreiben an die

herzoglichen Räte, besonders an den Kanzler Nesselrode, und später auch an den im Juni 1600 eröffneten Landtag, der die Bittschrift der Elberfelder ebenfalls befürwortete. Verschiedentlich noch wurde im selben Jahre dem Pastor Kalmann die Kanzel verboten, aber eben so oft achtete er dieses Verbot nicht. Mehrere Abordnungen wurden noch nach Düsseldorf gesandt, zuletzt an die Herzogin selbst mit einem französisch abgefaßten Bittschreiben, da die zweite Gemahlin des Herzogs Johann Wilhelm, die erst ein Jahr vorher ins Land gekommene Antoinette von Lothringen, der deutschen Sprache nicht mächtig war. Im Laufe der mündlichen Unterhaltung äußerte sie, sie sei nicht ins Land gekommen, um jemand in der Religion zu betrüben[18]). Weiterer Bescheid ist ihnen nicht zuteil geworden. Sie kehrten zurück, und damit hatten die religiösen Streitigkeiten wegen des Bekenntnisses im Wuppertale ihr Ende erreicht. Sie hatten einen läuternden und für die Stellung der einzelnen Gemeindeglieder zum reinen Bekenntnis eine festigende Wirkung gehabt, wenngleich unsäglicher Kummer ihr unmittelbares Ergebnis gewesen war. Deutlich spricht die Betrübnis und Bedrängnis der Evangelischen aus einer nur durch Tradition überlieferten Begebenheit, was uns zugleich die Wichtigkeit der ganzen Sache für die Gemeinde ermessen lehrt — denn nur wichtiger und bedeutender Vorkommnisse bemächtigt sich die traditionelle Überlieferung im allgemeinen. Am Schlusse des ihm als allerletzten bewilligten Gottesdienstes soll Kalmann den 119. Psalm haben anstimmen lassen, um so den Gottesdienst bis zur möglichen Heimkehr der an die Fürstin geschickten Deputierten zu verlängern. Und gerade beim letzten Verse sollen sie erschienen und mit frohem Herzen die Botschaft verkündet haben, daß die neue Lehre der Gemeinde erhalten bleiben dürfe.

Doch die Hauptsache war und ist, daß die Gemeinde bestehen und Kalmann als Pastor blieb. Bis zu seinem am 28. April 1613 erfolgten Abscheiden hat dieser zielbewußte, überzeugungstreue und standhafte Prediger der bewährten Elberfelder Gemeinde vorgestanden. Daß er das konnte und daß die Elberfelder Gemeinde überhaupt erhalten blieb, ist nicht zum letzten dem weitsichtigen Grafen und Edlen Herrn Simon VI. zur Lippe zu verdanken, der der evangelischen und insbesondere der reformierten Lehre von Herzen zugetan war.

[18]) Vgl. das Nähere bei Werth, a. a. O. S. 21 ff.

VII.

Das Volksschullehrerseminar in Wesel. (1784—1806.)

Von **Wilhelm Meiners.**

Was bis jetzt über das Weseler Schullehrerseminar geschrieben worden ist[1]), geht wohl auf einen Bericht als letzte Quelle zurück, der bald nach der ersten öffentlichen Prüfung, die 1786 daselbst abgehalten wurde, im 8. Heft des Westfälischen Magazins (Lemgo und Bielefeld 1786) erschien. Er ist von Krünitz wörtlich in seine ökonom.-technol. Encyklopädie (Berlin 1793. Bd. 61 S. 704 ff.) übernommen worden; doch haben die nachfolgenden Darstellungen des Volksschulwesens, soweit sie überhaupt das Weseler Seminar erwähnen, ihn hier oberflächlich oder lückenhaft benutzt, so daß von ihnen nicht einmal die Zeit der Eröffnung der Anstalt richtig wiedergegeben worden ist[2]). Freilich hat das Institut kaum ein viertel Jahrhundert bestanden. Um so lehrreicher ist seine Geschichte für die Erkenntnis, wieviel junges, aufkeimendes Leben mit einem Schlage vernichtet worden ist durch die um 1800 unserm Westen aufgezwungene Fremdherrschaft eines Mannes, dem die Bildung der breiten Masse des von ihm beherrschten Volkes nichts galt, vielmehr ein Hemmschuh war bei der Durchführung seiner Pläne. Die Geschichte des Weseler Volksschullehrerseminars füllt aber auch

[1]) Vergl. namentlich Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens I, 242 u. III, 46. 47; Nettesheim, Geschichte der Schulen im alten Herzogtum Geldern 535 (fehlerhaft); Fischer, Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes I, 298. 299. 301.

[2]) Das Jahr 1783 ist noch im vorigen Jahre von mir selbst (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins 37, 215) irrtümlich als Gründungsjahr angenommen worden.

zugleich eine Lücke aus, die uns ohne ihre Darstellung bleiben würde in der Kenntnis von der ersprießlichen Selbsthilfe der geistlichen und weltlichen Körperschaften im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark auf dem Gebiete des niederen Schulwesens, das in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts in Preußen und Deutschland so vielfache Förderung erfuhr; sie dient endlich der gerechten Würdigung der Verdienste des Mannes, den wir als die Seele der Bestrebungen kennen gelernt haben, die in jener Zeit im Westen des fridericianischen Preußen auf dem Gebiete des reformierten Volksschulwesens hervortraten, des reformierten Pfarrers C. F. Baumann in Kleve, „des verständnisvollen, zielbewußten Verarbeiters der pädagogischen Ideen seiner Zeit und des ersten Übertragers der Fortschritte einer maßvollen Aufklärung im Sinne des Freiherrn Eberhard v. Rochow auf die Schulen des Westens“ [3]).

Überzeugt von der Notwendigkeit einer besseren Lehrerbildung als eines der wirksamsten Mittel zur Heilung der Schäden, an denen die Schulen krankten, hatte er schon am 23. November 1769 im Auftrage der klevischen reformierten Synode bei der Regierung zusammen mit einem Entwurf eines allgemeinen Stadt- und Landschulen-Reglements für die klevischen reformierten Gemeinden den Antrag eingereicht, genehmigen und mit dahin wirken zu wollen, daß in Wesel in dem dortigen Contubernium ein Seminar eingerichtet werde, „worin fähige Jünglinge auf einige Jahre in denen Wahrheiten der Religion, der Sittenlehre, der Geographie und Historie nebst der Rechen-, Schreib- und Lesekunst, auch in der

[3]) Vgl. Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins XXXVII, 222 u. Anm. 19. Seit 1770 Pfarrer in Kleve, widmete Baumann dem Schulwesen in Kleve und Mark, sowohl dem der sogenannten „deutschen“ reformierten Schulen als auch dem der protestantischen Gymnasien (vgl. Hamm), eine segensreiche Tätigkeit. Als daher 1788 die Regierung in Kleve für den Westen ein besonderes Provinzial-Schulkollegium gründete, dem allerdings zuerst nur dessen reformiertes Schulwesen unterstellt wurde, ward Baumann zum Mitglied desselben ernannt mit dem Auftrage, „alle Vorträge in eigentlichen Schulsachen zu tun“. Er wurde Konsistorialrat und erhielt für seine Tätigkeit im Schuldienst zu seinem Predigergehalt von 500 Talern von der Regierung noch eine jährliche Zulage von 100 Talern, der auf seine Bitte die klev.-märkischen Landstände seit 1790 noch jährlich 100 Taler zulegten. Er starb Ende 1792 oder Anfang 1793; sein Nachfolger im Provinzial-Schulkollegium wurde der reformierte Pfarrer Schultheiß in Kleve. (Vgl. hierzu Düsseldorfer Staatsarchiv: Kleve. Geistl. Sachen. Fach 1. 13).

methodo informandi angeführt würden“ [4]). Die Regierung forderte nun zwar umgehend von dem Magiſtrat in Weſel Bericht ein über die Ausführbarkeit des Vorſchlages und über die Möglichkeit, aus den Fonds der milden Stiftungen in Weſel zu ſeiner Durchführung das nötige Geld flüſſig zu machen; indeſſen die Sache blieb 12 Jahre liegen. Erſt 1782 kam ſie wieder in Fluß, nachdem die königliche Kommiſſion der Verwaltung der milden Stiftungen in Weſel von der Regierung die Weiſung bekommen hatte, „ſich derſelben ernſtlich anzunehmen“, und daraufhin Baumann ſelbſt mit ihr in Verhandlung getreten war.

Die Urſachen dieſer Verſchleppung mögen von mancherlei Art geweſen ſein. Standen doch nicht einmal alle Mitglieder der Synode der geplanten Einrichtung einer Lehrerbildungsanſtalt ſympathiſch gegenüber. Sie fürchteten vielmehr, ſie könne eine Stätte werden, von wo aus der verderbliche Same der Aufklärung ausgeſtreut würde, die Grundſätze der ſpekulativen Theologie Verbreitung finden könnten: deshalb waren „viele heimlich gegen ihre Errichtung widrig geſinnt“. Die Hauptſchwierigkeit lag freilich in der Beſchaffung der äußeren Subſiſtenzmittel. Man hatte ſich für Weſel als Seminarſtadt entſchieden, weil dort ſchon das Contubernium ſei, „womit man das neue Seminar leicht verbinden könne“. Das Contubernium — wir würden heute ſagen Konvikt — war ein ſtädtiſches Haus, bereits 1390 erbaut: es hatte bis 1612, bis zur Errichtung des neuen Gymnaſiums im ehemaligen Beguinenhauſe Mariengarten, als höhere, ſogenannte Lateinſchule gedient und war 1687 den „armen Studenten“ als Wohnung überwieſen worden. Solche arme Studenten — wem fiele nicht als ihr Typus unſer Martin Luther ein! — hatte es von jeher in Weſel gegeben. Wie in

[4]) Die Darſtellung des folgenden ſtützt ſich außer auf Krünitz auf einen Bericht, den die klev. Regierung am 14. November 1801 auf allerhöchſten Befehl eingereicht hat. Er iſt verfaßt von Schultheiß, dem ſämtliche Akten zu dem Zweck zugeſtellt wurden, und im Original erhalten im Königl. Staatsarchiv zu Münſter (Kleve-Mark. Geiſtl. Sachen. L.-A. Nr. 115. Fol. 227—238). Die dem Bericht zugrunde liegenden Akten liegen nebſt wertvollen Ergänzungen im Rheiniſchen Provinzial-Kirchenarchiv zu Coblenz (AI a 47); auch dieſe ſind von mir benutzt worden. — Den Herrn Archivvorſtänden ſowie Herrn Paſtor Geyſer in Elberfeld darf ich wohl auch an dieſer Stelle beſten Dank ſagen für das freundl. Entgegenkommen, das ich bei ihnen gefunden habe.

Magdeburg und Eisenach zogen sie auch in Wesel als Kurrendesänger durch die Straßen und „schrieen ihr panem propter Deum", während sie ihren Hunger nach geistiger Nahrung auf der lateinischen Schule stillten. Jedoch war in Wesel durch Stiftungen von Privaten und Körperschaften ihre Lage früh gebessert worden, nur freilich denen, die diese genossen, nunmehr die Verpflichtung auferlegt worden, nach vollendeter Ausbildung ihre Kräfte der Kirche und Schule des Ortes und Landes zu widmen. So blieb es auch, als 1687 die armen Studenten in der Stadt in das für sie gestiftete Haus zusammengelegt wurden, wo sie nunmehr gemeinsam Kost und Logis hatten. „Ein fähiges Ingenium", eine „gute Stimme zum Singen" und „ein guter Ansatz zum Schreiben" waren neben der Bedürftigkeit, Zugehörigkeit zum reformierten Bekenntnis und Ortsangehörigkeit die Vorbedingungen für die Aufnahme ins Contubernium; denn nur so war einige Garantie gegeben, daß das Institut seinen Zweck erfülle, junge Leute aufzunehmen, die „dermaleins tüchtige Schulmeister auf den Dörfern und in kleinen Städten abgeben" könnten. Damit man aber über das Vorhandensein jener Fähigkeiten ein Urteil haben könne, war die Aufnahme weiter an ein Alter von 12 Jahren, d. h. an die Absolvierung der Anfangsgründe, gebunden. Ihre Belehrung fanden die Contubernalisten auf dem Gymnasium; wenn dieses einige Jahre hindurch besucht worden war, so erachtete man in jenen Zeiten den Jüngling übergenug imstande, als Lehrer eine der deutschen Schulen bedienen zu können: eine fachgemäße Vorbildung gab es damals noch nicht[5]). Es spiegelt sich also zugleich der Fortschritt der pädagogischen Bestrebungen wieder in dem Umstand, daß in Wesel die Tradition einer für jene Zeiten beachtenswerten Fürsorge für die niedern Schulen erhalten bleiben und aus dem Contubernium mit obligatorischem Besuch des Gymnasiums ein ordnungsmäßiges Lehrerseminar werden sollte. Indessen das Gebäude erwies sich als zu schlecht: „mehr ein Gefängnis als einer

[5]) Die Nachrichten über das Contubernium gebe ich nach einem in den angeführten Akten des Kirchenarchivs S. 151 ff. erhaltenen Bericht vom 3. Juni 1792. Den Zusammenhang mit den ehemaligen „armen Studenten" sehen wir deutlich gewahrt, wenn es im § 8 der Hausordnung des Contuberniums (wohl aus dem Jahre 1687) heißt: Porro in colligenda stipe cantum per plateas convenienter exercento. Zu der Geschichte des Gymnasiums in Wesel vgl. Zeitschrift des B. G.-V. IV, 192 ff.

Wohnung für eine noch heitere und freudigtätige Jugend ähnlich“ nennt es Baumann in einem Bericht.

Aber der von der Regierung geweckte gute Wille der Kommission der milden Stiftungen überwand auch diese Schwierigkeit. Ein dem Gymnasium gehöriges Gebäude wurde hergegeben, das sich freilich zunächst für seinen Zweck in erster Linie dadurch als geeignet erwies, daß es durch eine Mauer und ein Tor von der Straße abgesperrt war, wodurch „der Jugend zugleich alle Gelegenheit zum Herumgehen bei Abendzeit und zu den daraus entstehenden Ausschweifungen von selbst abgeschnitten“ war. Im übrigen fehlte es dem zur Verfügung gestellten Gebäude am Besten: es war zu klein und reparaturbedürftig. Indessen die Regierung bewilligte eine einmalige Summe von 1000 Talern, die dazu ausreichte, die baulichen Veränderungen vorzunehmen, die nötig waren, um den Raum zu gewinnen für die Wohnung des Lehrers oder Inspektors, ein Klassenzimmer und für die Wohnung von sechs Seminaristen. Auch für das Lehrergehalt kam die Stiftungenverwaltung auf: sie bestimmte dafür jährlich 230 Taler, die den Einnahmen der Armen-Mägde- und der Leprosenstiftung entnommen werden sollten; die Summe wurde durch die klevische reformierte Synode auf 250 Taler erhöht*). Für diese wie für die märkische Synode erwirkte Baumann außerdem von der Regierung die Erlaubnis, wie das das General-Landschulreglement (§ 9) für die lutherischen Gemeinden der ganzen Monarchie seit lange verordnet hatte, so auch in den reformierten Gemeinden in Kleve und Mark fortan alljährlich einmal im Anschluß an die Predigt — eine sogenannte Schulpredigt — eine Kollekte veranstalten zu dürfen, deren Ertrag den beiden Synoden in erster Linie zur Verwendung für das Seminar und was damit zusammenhing zugestellt wurde. Mit der Zeit endlich entstand auch eine Seminarkasse, in die die Einnahmen flossen, die aus dem Schulgeld und der Verwaltung einer Schullehrerstelle durch die Seminaristen — davon wird später die Rede sein — einkamen. Aus ihr wurden die Ausgaben für Licht, Feuerung u. a. bestritten. Die äußere Verwaltung des Seminars lag der Kommission der milden Stiftungen ob, deren Rendant

*) Als später die Zuwendung aus der Leprosenstiftung auf 50 Taler festgesetzt wurde, konnte die Synode ihren Zuschuß zurückziehen.

alljährlich die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Verwaltungsjahres der Regierung einsandte[7]).

Neben den Verhandlungen über die Ausmittelung der nötigen Fonds, die das Jahr 1782 und die ersten Monate von 1783 ausfüllten, gingen solche nebenher, die darauf abzielten, eine geeignete Persönlichkeit für die neue Anstalt zu gewinnen. Baumann ließ sich dabei keine Mühe verdrießen und wandte sich mit Bewußtsein an Männer, deren Geist in der Folge dem reformierten Schulwesen in Kleve und Mark seinen Stempel aufgedrückt hat und sich in ihm noch deutlicher ausgeprägt haben würde, wenn diesem ein längeres Sonderleben beschieden gewesen wäre. Kein anderer als der Gehilfe Basedows und der dritte Direktor des 1775 in Dessau gegründeten Philanthropinums oder Edukations-Instituts (seit 1776) Chr. H. Wolke war es, durch dessen, wenn auch indirekte, Vermittlung ein junger Kandidat, der 3 Jahre in Halle Theologie studiert hatte, als Leiter und Lehrer des Weseler Seminars auf sechs Jahre gewonnen wurde; und kein geringerer als Eberhard von Rochow, der auf den Schulen seines Gutes Reckahn bei Brandenburg die Erziehungsgrundsätze der Philanthropinisten mit Vermeidung ihrer Übertreibungen in die Praxis umsetzte, gestattete auf Baumanns Bitte Ostern 1783 dem jungen Seminardirektor, ein halbes Jahr an seinen Musterschulen diese praktische Pädagogik zu studieren. Nach kaum zweimonatlichem Aufenthalt in Reckahn, für dessen Kosten die klevische und die märkische Synode aufkamen, kündigte Hagemeister — das war der Name des Mannes — Baumann die Stelle, die er noch gar nicht angetreten hatte: er fühlte sich den Anforderungen, die die Rochowschen Lehrer an sich stellten, nicht gewachsen, und Rochow selbst glaubt dem Regierungspräsidenten in Kleve noch dazu gratulieren zu sollen, mit so geringem pekuniären Verluste die ungeeignete, im übrigen durchaus einwandfreie Persönlichkeit losgeworden zu sein. Ärgerlicher war der Zeitverlust. Denn bis in der Person des Lehrers am Weseler Gymnasium Schehl ein Ersatz gefunden worden war, und bis nun dieser sein Studium der Rochowschen Schuleinrichtungen, das er durch einen 14tägigen Besuch des 1778 gegründeten Halberstädtischen Seminars ergänzte,

[7]) Solche Abrechnungen liegen außer im Kirchenarchiv auch vor im Düsseldorfer Staatsarchiv (Kleve. Geistl. Sachen. Fach 34. 6).

abſolviert hatte, verſtrich wieder über ein Jahr. Ende September 1784 kehrte Schehl an den Rhein zurück, und nunmehr konnte das neue Inſtitut endlich eröffnet werden.

Da noch keine Schüler da waren, wies man für dieſes Mal ſämtliche Conturbernaliſten der Unterweiſung des Seminar-Inſpektors zu und gab ihnen ſomit eine beſſere Vorbereitung für ihren ſpäteren Beruf, als ihre Vorgänger jemals genoſſen hatten. Indeſſen dieſe Maßregel war nur aus Notbehelf getroffen worden und widerſprach der Beſtimmung, die die Aufnahme ins Seminar von dem Eintritt ins achtzehnte Lebensjahr abhängig machte. Allerdings iſt in der Zukunft aus Mangel an Kandidaten dieſe Beſtimmung nur ſehr lax gehandhabt worden; indeſſen feſtzuhalten iſt, daß das Contubernium neben dem Seminar beſtehen blieb, ja ſogar wohl bald nach 1792 in ein neues Haus in die Nachbarſchaft des Seminars verlegt ward. Eine innere Verbindung zwiſchen beiden Inſtituten beſtand von Anfang an in der Weiſe, daß diejenigen Contubernaliſten, die das 18. Lebensjahr erreicht hatten — von den Ausnahmen iſt erſt geſprochen worden —, fortan nicht mehr das Gymnaſium oder vielleicht auch die deutſchen Schulen Weſels beſuchten, ſondern ihre weitere Unterweiſung auf dem Seminar empfingen, während ſie ihre Wohnung natürlich auf dem Contubernium behielten. Ein Teil der Seminariſten waren alſo in jedem Kurſus Contubernaliſten. Sie gingen ohne weiteres auf das Seminar über*). Hinzu kamen Jünglinge reformierten Bekenntniſſes aus Kleve und Mark, die ſich ſpäter dem Schuldienſt widmen wollten. Dieſe mußten indes nicht nur bei der Regierung um Aufnahme nachſuchen, ſondern auch durch Einreichung eines guten Betragenszeugniſſes und Ablegung einer Prüfung in der Fertigkeit im Leſen, Schreiben und Rechnen und in den Lehren des Chriſtentums vor dem Direktor des Weſeler Gymnaſiums und dem Inſpektor des Seminars ihre wiſſenſchaftliche und moraliſche Reife nachweiſen. Der Unterricht war für ſie ebenſo wie für die Contubernaliſten frei; für Wohnung und Unterhalt hatten ſie ſelbſt zu ſorgen. Nur für einen von ihnen (oft für zwei, ſelten für mehr) übernahm die kleviſche Synode die Unterhaltungspflicht, ſo daß ſie

*) Meine Bezeichnung des Contuberniums als „Präparandenanſtalt“ (Archiv für Kulturgeſchichte III S. 327) paßt demnach nur für die Zeit nach der Gründung des Seminars und auch für dieſe nur mit der Einſchränkung, daß der Unterricht nie auf dem Contubernium erteilt worden iſt; es war eben ein Konvikt.

anfangs 50, nachher bei Steigerung der Lebensmittelpreiſe 60 Taler für jeden an den Inſpektor, der für ihre Beköſtigung ſorgte, zahlte. Zu demſelben Zwecke warfen ſeit 1786 die kleviſch-märkiſchen Landſtände jährlich 200 Taler für je 4 Seminariſten aus, von denen 2 dem lutheriſchen Bekenntnis angehören ſollten. Es waren alſo von der Zeit an die Wohnungen, die in dem Seminargebäude ſelbſt für 6 Zöglinge vorgeſehen waren, beſetzt, vorausgeſetzt, daß eine genügende Zahl von geeigneten Bewerbern um die Freiſtellen da war. Dieſe mußten ſich ſchriftlich verpflichten, nach erlangter Ausbildung nur in Kleve bezw. Mark Schulmeiſterſtellen bekleiden zu wollen. Daß dieſe Ausſicht nicht immer die genügende Zahl von Bewerbern anlockte, geht aus einem Vorſchlage Baumanns aus dem Jahre 1791 hervor, fortan durch Bekanntmachung im Intelligenzblatte zur Bewerbung um die frei gewordenen Freiſtellen aufzufordern. Der Beruf eines Volksſchullehrers war eben in jenen Zeiten nicht ſehr begehrt und nicht ſehr begehrenswert. Klar aber iſt nach dem Geſagten, daß das Weſeler Seminar nur für die 6 Freiſchüler und, wenn man will, noch für die im Contubernium wohnenden Zöglinge Internat war; ſchlechthin darf man es dagegen um ſo weniger als ſolches bezeichnen, als außer den bisher als zur Aufnahme befähigt Genannten auch Lutheranern und Ausländern, d. h. nicht in Kleve oder Mark Eingeſeſſenen, ſein Beſuch freiſtand. Dieſe mußten freilich nicht nur die Aufnahmeprüfung beſtehen, ſondern auch ein monatliches Schulgeld von 1 bezw. 2 Talern entrichten. Trotz der keineswegs engherzigen Aufnahmebeſtimmungen war der Beſuch des Seminars nur gering: im Sommer 1788 und 89 belief er ſich auf 14, 1790 auf 13, 1791 auf 11, 1799 auf 12 und 1800 auf 14 Zöglinge; die Aufforderung der Regierung aber, die dieſe an die reformierten Gemeinden von Kleve und Mark erließ, ſie möchten ihre Schullehrer auf Gemeindekoſten für einige Wochen zur Erlernung der Methode nach Weſel ſchicken, ſcheint keinen Anklang gefunden zu haben; die Beſtimmung endlich, die die Regierung unter dem 12. September 1786 traf, daß jeder reformierte Volksſchullehrer in Kleve hier vorgebildet worden ſein müſſe, wurde wegen Mangels an Lehrern überhaupt wohl nicht eben ſtrenge gehandhabt.

Die Folge davon war, daß man nie zur Anſtellung eines zweiten Lehrers geſchritten iſt. Als im Sommer 1792 Schehl durch ſeinen ſchlechten Geſundheitszuſtand genötigt wurde, ſein Amt

niederzulegen, folgte nach kurzem Interimiſticum, das von Dr. phil. Fallenſtein verwaltet wurde, ſeit 1796 als Inſpektor und einziger Lehrer Berendt, der vorher 6 Jahre an einem ähnlichen Inſtitut in dem bildungsfreudigen Cöthen gewirkt hatte, und als letzter reihte ſich an ihre Zahl ein Mann, mit Namen Ehrlich*). Die Anſtellung der Inſpektoren erfolgte durch die Regierung auf Vorſchlag der ref. Synode; ihr Gehalt blieb bis zur Berufung von Berendt, der nur durch Zulage von 50 Talern aus dem Kirchenfonds für die Stelle gewonnen werden konnte, dasſelbe, nämlich 250 Taler, wozu freie Wohnung im Seminargebäude kam. Ob aus dem Koſtgeld der vom Lande und von der Synode unterhaltenen Seminariſten für die Inſpektoren ſich einiger Gewinn ergab, weiß ich nicht; viel war es auf keinen Fall; wohl aber ward eine Steigerung ihres Einkommens dadurch erreicht, daß von 1786 bis 1799 der Seminardirektor zugleich die franzöſiſche Sprachmeiſterſtelle am Gymnaſium, die „bei einem jeden wohleingerichteten Erziehungsinſtitut beinahe Notwendigkeit geworden“ war, bekleidete, wodurch er für einen 4ſtündigen wöchentlichen Unterricht jährlich 50 Taler bezog.

Im ganzen ſtanden ſomit Lohn und Leiſtung nicht eben in einem Verhältnis, das ſehr zugunſten des erſteren ausgefallen wäre: war doch der Seminarinſpektor zu der beſonderen Aufſicht über die Seminariſten und Contubernaliſten und zu der geſamten theoretiſchen und praktiſchen Unterweiſung der erſteren verpflichtet: nur für den Unterricht im Singen, Klavierſpielen und Orgel„ſchlagen“ war für 30 Taler jährlich ein beſonderer Muſikmeiſter engagiert.

Der Lehrkurſus begann 14 Tage nach Pfingſten und umfaßte 2 Jahre; doch war es die Regel, daß die Zöglinge zur Befeſtigung und Vertiefung des Gelernten einen doppelten Kurſus durchmachten, ſo daß alſo der Seminarbeſuch nach der Norm 3—4 Jahre währte. Die Zahl der Unterrichtsſtunden betrug wöchentlich 23, wozu noch täglich 2 Muſikſtunden kamen und die Teilnahme an dem franzöſiſchen Unterricht, der, wie wir geſehen haben, von dem Seminarinſpektor am Mittwoch und Samstag Nachmittag in je 2 Stunden den Gymnaſiaſten erteilt wurde. Der wiſſenſchaftliche Unterricht

*) Am 22. November 1803 erſcheint noch Berendt als Seminar-Inſpektor; am 3. Dezember 1805 iſt zuerſt der Name Ehrlich nachweisbar.

umfaßte Religion und Moral, bibliſche Geſchichte alten und neuen Teſtamentes, Länderkunde und mathemat. Geographie, Weltgeſchichte, Naturlehre, Rechnen, Rechtſchreibung, Franzöſiſch, Latein, Leſen mit „Verſtand und Empfindung" und Methodik. Wie Rochows „Kinderfreund" naturgemäß als Muſter eines Leſebuchs im Seminar zu Weſel eine große Rolle ſpielte[10]), ſo wird auch der ganze Unterrichtsbetrieb nach dem Reckahnſchen Muſter zugeſchnitten geweſen ſein. Uns iſt die Möglichkeit genauer Kenntnis darüber verſagt; aber Rochowſcher Geiſt, Geiſt der Aufklärung, weht uns auch aus dem mitgeteilten Lehrplan entgegen. So, wenn wir nichts von Dogmatik und Katechismuslehre finden, wohl aber ſtatt deſſen Moral und Religion, als deren Gegenſtände in dem Lehrplan von 1787/8 genauer angegeben werden: „Die Lehre von Gott, von ſeinen Eigenſchaften, Schöpfung, Vorſehung, von der Hoffnung eines zukünftigen Lebens; die Lehre von Jeſu und ſeinen den Menſchen erwieſenen Wohltaten". So, wenn beim Leſen durch Akzentuierung bezeugt werden ſoll, daß die Materie mit „Verſtand und Empfindung" durchgearbeitet worden iſt, oder wenn wir gar gelegentlich Spuren von dem finden, was manche als Übertreibungen der neuen pädagogiſchen Ideen anſahen. In den Reckahnſchen Schulen wurde, um zum ſicheren „Räſonnieren", wie Friedrich der Große ſagte, anzuleiten, auch den Bauernkindern Logik gelehrt; die Bauernkinder bekamen auch Unterricht im Feldmeſſen und Anweiſungen, was für Hausmittel gegen die üblichen Krankheiten anzuwenden, was für Maßregeln zum Löſchen einer brennenden Scheune, zur Wiederbelebung Ertrunkener oder Erfrorener zu ergreifen ſeien[11]): nun wohl, dieſelben Unterrichtsgegenſtände finden wir *gelegentlich* in Lehrtabellen des Weſeler Seminars wieder. — Zu der Theorie traten die praktiſchen Übungen. Daß den Seminariſten mit bewußter Abſicht die Stunde von 11—12 freigehalten wurde, damit ſie in dieſer Zeit Privatunterricht erteilen könnten, und daß ſie in Weſel gern dazu genommen wurden, will für die praktiſche Betätigung nicht allzuviel ſagen; wichtiger iſt, daß ſeit 1786 die Schulmeiſterſtelle an der Weſeler Haltkinder- und Waiſenſchule nicht wieder beſetzt, ſondern die Be-

[10]) Baumann läßt gleich im Frühling 1785 12 Exemplare des I. Teils für die Seminariſten anſchaffen.

[11]) Vgl. hierzu Schmid, Geſchichte der Erziehung. IV, 2 S. 451 ff.

ſorgung der Schule den Seminariſten übertragen wurde. Hier hielten ſie auch ihre Probelektionen ab, die an jedem Tage außer Samstags die dritte Vormittagsſtunde einnahmen und im Beiſein des Inſpektors und ſämtlicher Zöglinge ſtattfanden. Kritiken, auch durch die Seminariſten ſelbſt, ſchloſſen ſich jedesmal an die Lektion unmittelbar an. Daß die Verbindung des Seminars mit der Waiſenhausſchule auch für die Kaſſe des Inſtituts etwas abwarf, in die das jährliche Gehalt des dadurch geſparten Schullehrers floß, iſt bereits vorher angegeben worden.

Wir ſtehen nicht an, der Einrichtung des Weſeler Schullehrerſeminars uneingeſchränktes Lob zu zollen. Daß ſie nicht mit der Zeit verfiel, dafür ſorgte neben der Hingabe und dem Eifer ihrer Inſpektoren, namentlich Schehls und Berendts, die Kontrolle der aufſichtführenden Behörde. Die Regierung übertrug dieſe einer Kommiſſion, gebildet aus dem kleviſchen Pfarrer und Mitglied des Provinzialſchulkollegiums Baumann, ſpäter Schultheiß, und dem jedesmaligen Vorſitzenden der Kommiſſion der milden Stiftungen in Weſel, die ja ſo große Verdienſte um das Zuſtandekommen der Anſtalt gehabt hatte. Durch Einforderung von Konduitenliſten, die der Senior der Seminariſten zu führen hatte, und Tabellen über die durchgenommenen Lehrpenſen, vor allem aber durch jährliche Reviſionen, an die ſich am nächſten Tage im Auditorium des Gymnaſiums eine öffentliche Prüfung mit nachfolgender Lehrprobe anſchloß, ſorgten ſie dafür, daß der Geiſt, aus dem heraus das Weſeler Seminar gegründet worden war, daß nämlich für die Volksſchulen und die Bildung ihrer Lehrer das Beſte gerade gut genug ſei, daß dieſer Geiſt erhalten blieb.

Wenn trotzdem die Anſtalt nicht die Früchte getragen hat, die ſie hätte tragen können, ſo lag das nicht an ihr; zum Teil waren die äußeren Zeitverhältniſſe daran ſchuld. Dieſe haben auch ihren völligen Untergang herbeigeführt: am 15. Februar 1806 wurde das rechtsrheiniſche Kleve von Friedrich Wilhelm III. an einen Fürſten abgetreten, deſſen Beſtimmung Napoleon überlaſſen wurde, und am 16. März übergab im Hauſe des Feſtungskommandanten von Weſel der Geheime Kriegs- und Domänenrat von Rappart das Herzogtum in feierlichem Akte an den franzöſiſchen Kommiſſär Beaumont, erſten Adjutanten des Prinzen Joachim

Murat[12]). Die Stadt ſelbſt aber füllte ſich bald mit franzöſiſchen Waffen, bevor noch Napoleon am 21. Januar 1808 die Vereinigung dieſes Schlüſſels des Rheins mit Frankreich vollzog. Vor dem Getöſe der Waffen mußten die Muſen weichen: für die Monate April bis Juli 1806 wurde zum letzten Male das Koſtgeld für die Synodal-Freiſchüler an den Seminarinſpektor bezahlt; während oder nach Ablauf dieſer Zeit hörte das Weſeler Seminar wie ſo manche andere Einrichtung auf zu exiſtieren; die Abrechnung für dieſes letzte Jahr ſeines Beſtehens wies einen Kaſſenüberſchuß von 114 Talern 16 Stübern 4 Pf. auf.

Trotz ſeiner kurzen Exiſtenz hatte das Inſtitut manches Gute geſtiftet, den reformierten Volksſchulen der kleviſchen Lande manchen tüchtigen Lehrer geliefert[13]), wenn es auch nicht ſeine Beſtimmung erfüllte, alle Schulſtellen zu beſetzen. Darum ſei dieſe kurze Darſtellung ſeiner Geſchichte mit den Worten beſchloſſen, mit denen vor mehr als 100 Jahren Schultheiß ſeinen Bericht an die Regierung ſchloß: „Heil den Edlen allen, in deren Seelen der erſte Gedanke dazu aufwogte! Heil den Beförderen und Gönnern, die zur Stiftung ihre Hand boten!“

---

[12]) Vgl. Göcke, Großherzogtum Berg S. 3. 4. 15, neuerdings auch Schmidt, der übrigens in ſeinem ausführlichen Buche „Le Grand Duché de Berg“ Paris, Alcan 1905 das Weſeler Seminar nicht erwähnt.

[13]) Vgl. Meiners, Landſchulweſen und Landſchullehrer im Herzogtum Kleve vor 100 Jahren. Archiv für Kulturgeſchichte III. 326. 327.

VIII.

Glaubenswechsel und Klosterleben der Schwedin Christine von Drachenhelm in Aachen (1664—1669).

Von **Emil Pauls.**

Im Herbst 1664 nahm eine vornehme junge Schwedin, Christine von Drachenhelm, im Pönitenten-Nonnenkloster zu Aachen nach vorhergegangenem Übertritt zum Katholizismus den Schleier, entwich aber nach mehrjährigem Ordensleben den Klostermauern und kehrte in ihre Heimat zurück. Es sind besondere Umstände, die eine Erörterung dieser auf den ersten Blick in eine geschichtliche deutsche Zeitschrift kaum passenden „Klostergeschichte" rechtfertigen. Die Rechtfertigung begründet sich ebensowohl durch die Seltenheit der zur Verhandlung gekommenen kirchen- und staatsrechtlichen Fragen, als mehr noch dadurch, daß bei den merkwürdigen Vorgängen sehr hohe Persönlichkeiten und manche Behörden mittelbar oder unmittelbar in Betracht kamen. Bei den kirchlichen und staatsrechtlichen Fragen handelte es sich im wesentlichen um die Gültigkeit des abgelegten Ordensgelübdes. Als beteiligte Personen sind an erster Stelle die Konvertitin Christine von Drachenhelm und die Gräfin Oxenstierna zu nennen, in deren Gefolge die junge Schwedin aus ihrer Heimat nach Aachen gekommen war. Christine von Drachenhelm war die Tochter eines hohen schwedischen Staatsbeamten[1]) und ein Patenkind der durch ihren Übertritt zum Katholizismus bekannten Königin Christine, des einzigen Kindes des Schwedenkönigs Gustav Adolf. Gräfin Maria Sophia Oxenstierna, eine Enkelin des schwedischen Feldmarschalls Pontus Baron de la Gardie, lebte im Jahre 1664 seit 16 Jahren im Witwenstande; ihr Gemahl hatte einer Seitenlinie der Familie des berühmten schwedischen Kanzlers Oxenstierna (1583—1664) angehört.[2]) Von kirchlichen Behörden

[1]) Vgl. zu ihrer Genealogie die Beilage I, 3.

[2]) Vgl. zu ihrer Genealogie die Beilage I, 1 und I, 2.

beſchäftigten ſich mit der Sache, abgeſehen von Kloſteroberen, das Aachener Sendgericht, der Kölner Kurfürſt und Erzbiſchof Maximilian Heinrich in ſeiner Eigenſchaft als Biſchof von Lüttich[3]) und zuletzt der durch ſeine Leitung der Aachener Friedensverhandlungen von 1668 in der Geſchichte des 17. Jahrhunderts hervorragende päpſtliche Nuntius Agoſtino Franciotti.[4]) Von weltlichen Behörden ging die Gräfin Oxenſtierna namentlich den Aachener Rat und die holländiſchen Generalſtaaten um Unterſtützung an, doch geht aus den Akten hervor, daß ſie auch bei anderen Regierungen und Fürſten, darunter beim ſchwediſchen Hofe, Schutz ihrer Rechte nachſuchte.

Zur Beurteilung einiger am Niederrhein vor etwa 240 Jahren dageweſenen konfeſſionellen Verhältniſſe und damals herrſchender Auffaſſungen ergibt ſich aus den vorliegenden Aktenſtücken ein Bild, zu dem ein rheiniſches Seitenſtück für das 16.—18. Jahrhundert nicht nachweisbar ſein dürfte. Das Pönitenten-Nonnenkloſter in Aachen, in dem die Hauptereigniſſe ſich abſpielten, entſtand im Jahre 1645. Von 1645—1671 ſtand es unter der Leitung der Oberin Thereſia von Goldſtein von Breil, einer Verwandten des Dechanten des Aachener Marienſtifts Johann von Goldſtein und des Düſſeldorfer Militärgouverneurs Johann Wilhelm von Goldſtein.[5]) Die Pönitentinnen, deren Entſtehung dem 17. Jahrhundert angehört, ſind gleichbedeutend mit den Rekollektinnen des dritten Ordens vom hl. Franziskus. Bis zum Ende der reichsſtädtiſchen Zeit leiteten ſie in Aachen eine ſtark beſuchte, mit einem Penſionate verbundene Töchterſchule.[6]) Ihre Kloſterregeln waren, wie der päpſtliche Nuntius im Jahre 1669 ausdrücklich beſtätigt, ziemlich ſtreng.[7]) Nach Brockhoff verwandten die Rekollektinnen täglich neben

[3]) Aachen gehörte während der reichsſtädtiſchen Zeit zum Bistum Lüttich.

[4]) Franciotti wohnte in den letzten Jahren ſeines Lebens längere Zeit in Aachen und ſtarb dort am 30. Juni 1670. Vgl. Zeitſchrift des Aachener Geſchichtsvereins Bd. V, S. 71.

[5]) Die Geſchichte des Aachener Pönitenten-Nonnenkloſters behandelt Ch. Quix in ſeinen Beiträgen zur Geſchichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen, zweites Bändchen, S. 91 ff.

[6]) Zu unterſcheiden von der Töchterſchule, die ebenfalls zu reichsſtädtiſcher Zeit die Urſulinerinnen in Aachen leiteten. Vgl. Ch. Quix a. a. O. S. 119.

[7]) Conveuto cosi austero berichtet am 26. Juli 1661 Franciotti dem Kardinal Rospigliosi. Vatik. Archiv; Köln 43.

ihrer Arbeitszeit vier Stunden des Tags und zwei Stunden des Nachts auf Beten in ihrer Kirche. Zur Ordenstracht gehörten außer einem braunen Kleide, schwarzem Schleier, weißer Kopf- und Brustbinde ein braunes, mit einem Kreuze geziertes Skapulier und ein um die Lenden gegürteter weißer Strick.[8])

So der Orden, in den Christine von Drachenhelm ganz gegen den Willen der Gräfin Oxenstierna im Herbst 1664 eintrat. Das zu der nachfolgenden Darstellung des folgenschweren Schrittes der jungen Schwedin in Düsseldorf, Aachen und Rom vorhandene, meist urkundliche Material ist mir durch die Güte des Herrn Archivdirektors Dr. Ilgen in Düsseldorf, des Herrn Stadtarchivars Pick in Aachen und der Direktion des Königlich Preußischen Historischen Instituts in Rom zugänglich geworden[9]). Ferner schulde ich aufrichtigen Dank dem Herrn Universitätsbibliothekar Dr. Claes Annerstedt in Upsala für die mir zur Genealogie der Familien Oxenstierna, Drachenhelm und de la Gardie gegebenen Aufschlüsse[10]). In schwedischen Druckwerken finden sich zur Geschichte des Übertritts der Christine von Drachenhelm zum Katholizismus und der Maßregeln der Gräfin Oxenstierna keine zusammenhängende Angaben[11]). Gleiches gilt, soweit ich es überschauen kann, bezüglich deutscher Druckschriften. Als durchaus unzuverlässig zu bezeichnen ist die in den 1736 erschienenen Amusements des eaux d'Aix-la-Chapelle gebotene „Histoire de la comtesse Oxenstiern“[12]). Als Verfasser der Amusements gilt[13]) der Freiherr Karl Ludwig von Pöllnitz

---

[8]) Vgl. L. E. D. Brockhoff, Die Klosterorden der katholischen Kirche. Frankfurt 1875, S. 473.

[9]) Das einschlägige Material beruht in Düsseldorf unter den Akten des Kurkölnischen Geheimen Geistlichen Archivs; in Rom unter den Berichten der Kölner Nuntiatur. Aus Aachen sandte Herr Stadtarchivar Pick außer manchen Angaben zur Geschichte des Pönitenten-Nonnenklosters mehrere andere Notizen archivalischer Art zum vorliegenden Thema.

[10]) Vgl. Beilage Nr. I.

[11]) Mitteilung des Herrn Dr. Claes Annerstedt.

[12]) Bd. II, S. 154 ff. in der 1736 à Amsterdam chez Pierre Mortier (?) erschienenen Ausgabe.

[13]) Vgl. R. Koser im Aufsatze über Karl Ludwig von Pöllnitz im 26. Bande der Allgemeinen Deutschen Biographie; s. Fromm, Die Literatur über die Thermen von Aachen, S. 7; Mannheimer Geschichtsblätter Nr. 4, April 1904, S. 90.

(1692—1775), einer der größten Abenteurer seiner Zeit. Pöllnitz berichtet teilweise auf Grund zweier jetzt nicht mehr aufzutreibender kleiner Streitschriften, die augenscheinlich nur ein paar nebensächliche Einzelheiten der seltsamen Vorkommnisse berühren. Seine Darstellung krankt an zahlreichen Unrichtigkeiten und inneren Widersprüchen, auf die näher einzugehen sich nicht lohnt. Urkundliches Material stand ihm nicht zur Verfügung, und man wird schwerlich fehlgehen bei der Annahme, daß dem vielgereisten Manne in Aachen oder anderswo die im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts stellenweise im Volksmunde fortlebende merkwürdige Geschichte der Konvertitin mit all jenen Übertreibungen, die der Überlieferung eigen zu sein pflegen, mitgeteilt wurde. Pöllnitz verarbeitete die kleinen Streitschriften und die aufgebauschten Erzählungen in seiner Art zu einer Novelle, wobei freie Erfindung vielfach nachhalf.

Die Akten beginnen mit einem zugunsten der Gräfin Oxenstierna ausgestellten Empfehlungsschreiben des Militärgouverneurs von Maastricht, Rheingrafen von Salm [14]), vom 29. Oktober 1664 an eine ungenannte, dem päpstlichen Nuntius nahestehende Persönlichkeit, vielleicht den Bischof Franz Egon Fürst von Fürstenberg zu Straßburg [15]). Der Gouverneur stellt dar, daß die Gräfin Oxenstierna gelegentlich des Gebrauchs der Bäder in Spaa und Aachen ein etwa 13jähriges Mädchen ihres Gefolges zur Erlernung der französischen Sprache den Pönitentinnen in Aachen in Pension gegeben habe. Das Mädchen lehne es ab, das Kloster zu verlassen, und die Nonnen wollten es trotz der Aufforderung der Gräfin nicht herausgeben. Diese sei entschlossen, die Sache zum äußersten zu treiben [16]), und habe bereits einen Bevollmächtigten an den päpstlichen Nuntius in Köln geschickt. Die beiden Schwedinnen gehörten den ersten Familien ihres Landes an; es scheine, daß die Gräfin ihre Begleiterin sich zwar zurückwünsche, indes einer Rückkehr ins Kloster keine Schwierigkeiten in den Weg stellen werde, falls das Klosterleben den Neigungen des jungen Mädchens entspreche.

[14]) Die Unterschrift lautet in der vorliegenden Abschrift einfach F. Rheingraf. Rheingraf von Salm war nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Reichsarchivars Flamen t in Maastricht dort von 1648 bis 1669, seinem Todesjahre, Militärgouverneur.

[15]) Darf aus verschiedenen Nebenumständen gefolgert werden.

[16]) Wörtlich: De pousser celte affaire si avant qu'elle peut.

Als am 29. Oktober 1664 der Gouverneur von Maastricht der Gräfin Oxenſtierna dieſen Empfehlungsbrief ausſtellte, hatte Chriſtine bereits einen Tag ihres Noviziats im Aachener Pönitenten-Nonnenkloſter hinter ſich, auch hatte bereits dort ſowohl am 27. wie am 28. Oktober die Gräfin in tatkräftiger Weiſe ohne jeden Erfolg Einſpruch erhoben. Näheres hierüber bietet ein längerer lateiniſcher Bericht des P. Bruno Reußer an den P. Bernard Vetweis vom 30. Oktober 1664[17]), aus dem folgende Einzelheiten bemerkenswert ſind. Chriſtine, ein Patenkind der Königin Chriſtine von Schweden[18]), hatte ſchon im frühen Kindesalter wiederholt eine Vorliebe für den Katholizismus an den Tag gelegt[19]). Später ſchlug ſie eine angebotene Heirat aus und wünſchte ſtets, in ein fremdes Land zu ziehen, um dort die franzöſiſche Sprache zu erlernen[20]). Beim Abſchied aus der Heimat, im Gefolge der Gräfin Oxenſtierna, erklärte ſie, daß ſie Schweden nie wiederſehen werde[21]). In Spaa, wohin die Gräfin von Stockholm aus ſich begeben hatte, gelobte das junge Mädchen ſich ſelbſt, im erſten Kloſter, wo es ihr möglich ſei, katholiſch und Nonne werden zu wollen[22]). Sie bat daher, zur Erlernung des Franzöſiſchen einem Kloſter übergeben zu werden, und ſo kam ſie zu den Pönitentinnen in Aachen. Dort trat ſie zum Katholizismus über und war hocherfreut, als die Kloſteroberen in Aachen und Köln ihre Annahme als Novizin genehmigten. Am Feſte der Apoſtel Simon und Juda, dem 28. Oktober 1664, wurde ſie bei den Pönitentinnen mit dem Gewande der Novizinnen bekleidet. Dies alles konnte nicht geheim bleiben. Am 27. Oktober gegen ſechs Uhr abends ſtellte ſich die Gräfin Oxenſtierna im Kloſter ein, um ihre Begleiterin zurückzufordern. Chriſtine weigerte ſich mitzugehen, ſtellte den Sachverhalt klar und hatte mit der Gräfin,

[17]) Ausſtellungsort Aachen. P. Reußer war wahrſcheinlich Seelſorger im Aachener Pönitenten-Nonnenkloſter, während P. Vetweis zu den höheren Ordensvorſtehern gehörte.

[18]) Patrinam in baptismate habuit reginam Cristinam. Daher wohl auch die übereinſtimmenden Vornamen der Patin und des Täuflings.

[19]) Hierzu bietet der Bericht einige Einzelheiten.

[20]) Das Erlernen der franzöſiſchen Sprache im Auslande war augenſcheinlich ein Vorwand; in Schweden wäre der Übertritt zum Katholizismus kaum durchführbar geweſen.

[21]) Se nunquam Swecicam revisuram.

[22]) . . . . . iuramento execratorio, quod in primo monasterio ad quod ipsam pervenire contingeret, catholica et religiosa fieri vellet.

die bald ſchmeichelte und lockte, bald drohte und verwünſchte, eine recht erregte Auseinanderſetzung[23]), die mit der Erklärung des jungen Mädchens ſchloß, daß ſie nun und nimmer mit der Gräfin das Kloſter verlaſſen werde[24]). Anderen Tags wurde aus Furcht vor Störungen[25]), kurz vor der Einkleidung, Chriſtine durch Geiſtliche befragt, ob ſie aus freiem Willen, frei von jedem Zwange den Orden wähle; dann, nach Erhalt einer zuſtimmenden Antwort, ging die kirchliche Feier vor ſich. Schon im Laufe des Nachmittags erſchien im Pönitenten-Nonnenkloſter ein Notar mit zwei Zeugen, um im Auftrag der Gräfin Oxenſtierna gegen die Einkleidung Einſpruch zu erheben. Anfänglich wollte man den Notar zurückweiſen, ließ aber ſchließlich der Novizin am Sprechgitter den Einſpruch vorleſen. Im Proteſt wurde behauptet, Chriſtine ſei erſt 13 Jahre alt, ſie ſei zur Ordenswahl gezwungen worden und ohne den Willen der Gräfin, die auch die von der Novizin dem Kloſter gegebenen Kleider und Schmuckſachen im Werte von mehr als 300 Reichstalern zurückfordere, zu dem getanen Schritte nicht berechtigt. Chriſtine antwortete, die Gräfin habe früher ſelbſt das Alter auf 17 Jahre angegeben, tatſächlich zähle ſie 16 Jahre und 5 Monate. Ferner ſei ſie aus freien Stücken ohne irgendwelchen Zwang in den Orden eingetreten und betrachte ſich nicht als eine Hörige (Sklavin) der Gräfin[26]); die dem Kloſter zugebrachte Ausſtattung ſtamme nicht von der Gräfin, ſondern von Chriſtines Vater her. . . . So die Ereigniſſe am 27. und 28. Oktober. Am folgenden Tage[27]) ſtellte ſich der Gouverneur von Maaſtricht in ſeinem bereits erwähnten Schreiben auf die Seite der Gräfin Oxenſtierna. Wahrſcheinlich benutzte die Gräfin die folgenden zwei Wochen zu weiteren Schritten beim päpſtlichen Nuntius[28]) und einigen deutſchen Regierungen,

[23]) Im Bericht wird Rede und Gegenrede mit breiter Ausführlichkeit wiedergegeben.

[24]) In aeternum tecum non exibo.

[25]) Ob tumultus, qui timebantur.

[26]) . . . . se sponte, libere ac nullius consilio, suasu, coactione ordinem illam assumpsisse . . . . se non esse mancipium comitissae . . . .

[27]) Jedenfalls hatte ſich die Gräfin unmittelbar nach der Einkleidung der Novizin nach Maaſtricht begeben, um den Schutz des Gouverneurs nachzuſuchen.

[28]) Nach gütiger Mitteilung aus Rom finden ſich indes in den Berichten der Kölner Nuntiatur für die Zeit von Auguſt 1664 bis Februar 1665 keine Aktenſtücke zur vorliegenden Sache vor.

wobei man ſie an die biſchöfliche Behörde gewieſen haben mag. Etwas auffälligerweiſe wandte ſie ſich am 14. November 1664 nicht an den Lütticher Biſchof, zu deſſen Sprengel Aachen gehörte, ſondern an den Biſchof von Straßburg, Franz Egon Fürſt von Fürſtenberg[29]), der nach Lage der kirchlichen Geſetzgebung ihre Eingabe nur an den zuſtändigen Biſchof, den Kurfürſten Maximilian Heinrich[30]), überweiſen konnte. Die Beſchwerde der Gräfin beim Biſchof von Straßburg[31]) wiederholt die bekannte Klage, daß die erſt dreizehnjährige Chriſtine von Drachenhelm zu ihrem Schritte durch die Pönitentinnen überredet worden ſei. Das Ganze, ſo heißt es drohend, ſei ein Schimpf für die ſchwediſche Nation, den der König von Schweden ohne Vergeltungsmaßregeln gegen die Katholiken in Schweden oder anderswo nicht hingehen laſſen könne. Die der Gräfin entführte Jungfrau möge deshalb wieder auf freien Fuß geſtellt werden.

Kurfürſt und Erzbiſchof Maximilian Heinrich trat ſchon am 20. November von Bonn aus der ihm vom Straßburger Biſchofe übermittelten Eingabe der Gräfin näher. Er beauftragte, da die Lütticher geiſtlichen Räte der deutſchen Sprache nicht mächtig genug waren, ſeinen Kölner Offizial Quentel, in Aachen gemeinſam mit dem dortigen Erzprieſter Kanonikus Birens eine Unterſuchung des Sachverhalts anzuſtellen, wobei Chriſtine beſonders über ihr Alter und die Gründe des Glaubenswechſels und der Ordenswahl befragt werden müßte. Zur Wahrung der Freiheit ihrer Erklärungen könne die Novizin, falls die Umſtände es zu erfordern ſchienen, an einen Ort gebracht werden, wo ſie gegen Beeinfluſſungen und Gewaltmaßregeln jeder Art geſchützt ſei.

Die Ereigniſſe hatten inzwiſchen den erzbiſchöflichen Erlaß überholt. Jedenfalls mit Wiſſen und Genehmigung des Aachener Sendgerichts war am 18. November in Aachen eine notarielle Ver-

---

[29]) Die beiden v. Fürſtenberg, ſagt L. Ennen in „Frankreich und der Niederrhein, S. 179 zum J. 1661", ſtanden unter denen, welche durch Wort, Schrift und Beſtechung die Pläne Ludwigs XIV. förderten, in erſter Reihe. Von einem Freunde Frankreichs mochte die ſchwediſche Gräfin beſonderen Schutz erwarten; ſchwerlich lagen andere Gründe vor.

[30]) Maximilian Heinrich, Kurfürſt und Erzbiſchof von Köln, war Biſchof von Lüttich von 1650—1688.

[31]) Vergl. Beilage Nr. II.

handlung vor sich gegangen[32]), an der die Klosteroberin Anna Thereſe von Goldſtein, Chriſtine und drei Prieſter ſich beteiligten. Die Verhandlung wurde im Betſaale des Pönitenten-Nonnenkloſters bei offener Türe geführt[33]). Man befragte die Novizin über die Gründe des Glaubenswechſels und der Ordenswahl, legte ihr ihre weltlichen Kleider vor und ſtellte ihr den ſofortigen Austritt aus dem Orden vollſtändig frei. Chriſtine beſtätigte ihre früheren Ausſagen, bekräftigte ſie durch Handſchlag und iſt, ſo heißt es im Protokoll, „vor uns freiwillig wiederum zu dem Kloſter und der Klauſur eingegangen". Ein gleichzeitiger Bericht[34]) des P. Bruno Reußer gibt noch einige weitere Einzelheiten zur Sache. Demnach hatte die Konvertitin ihrem Vater und ihrer Patin, der in Rom weilenden Königin Chriſtine, den Glaubenswechſel angezeigt. Weiter iſt im Berichte die Rede von einer beim Aachener Magiſtrat eingelaufenen Klage der Gräfin[35]). Der Magiſtrat hatte hierauf bei den Pönitentinnen angefragt, ob es geſtattet werden könne, daß der Bevollmächtigte und der Anwalt der Gräfin eine Verhandlung mit der Novizin führten. Dies mußte die Oberin nach den über die kirchliche Freiheit beſtehenden Beſtimmungen ablehnen[36]), wollte aber eine Vernehmung Chriſtines durch die Bevollmächtigten der Gräfin innerhalb des Kloſters geſtatten. Darauf ging die Gräfin ebenſowenig ein wie auf andere Vorſchläge, die ihr genaue Kenntnisnahme von der Geſinnung Chriſtines ermöglichen ſollten. Ganz erfolglos endlich blieb ein von zwei Ordensgeiſtlichen zum Zweck mündlicher Aufklärung bei der Gräfin gemachter perſönlicher Beſuch.

Mit dem Berichte des P. Reußer ſchließen die einſchlägigen Akten des Düſſeldorfer Staatsarchivs. Es braucht nicht bedauert

---

[32]) Vgl. Beilage Nr. III. Ohne Genehmigung des Sendgerichts wäre die Verhandlung unmöglich geweſen; auch waren die teilnehmenden beiden Pfarrer Mitglieder des Sendgerichts.

[33]) Extra clausuram in publico des conventus der Poenitenten oratorio.

[34]) Datierend vom 18. November und wiederum an P. Vetweis gerichtet. Aus dem Berichte folgt, daß ſchon vor der notariellen Verhandlung vom 18. November die Novizin vor Klerikern und Laien, darunter ſolchen, die aus Auftrag der Gräfin kamen, die Unabänderlichkeit und Freiheit ihres Entſchluſſes beſtätigt hatte.

[35]) De iniuria et raptu puellae.

[36]) Dem Zuſammenhang nach zu ſchließen, ſollte die Vernehmung der Novizin außerhalb des Kloſters vor ſich gehen.

zu werden, daß über die Erledigung des Erlasses des Kurfürsten Maximilian Heinrich vom 20. November 1664 jedes Aktenstück fehlt; der Offizial Quentel konnte im wesentlichen nur in bekanntem Sinne über schon erledigte Fragen berichten.

Als sich am 18. November 1664 im Pönitenten-Nonnenkloster zu Aachen die innere Klostertür hinter der jugendfrischen, ärmlich gekleideten[37]) Novizin aus einer der ersten Familien Schwedens schloß, da schien auf immer Christines Geschick im Sinne klösterlicher Einsamkeit entschieden zu sein. Es kam indes ganz anders. Fast fünf Jahre später, im Sommer 1669, sandte der päpstliche Nuntius Agostino Franciotti, der damals in Aachen wohnte[38]), von dort aus vier Berichte[39]) nach Rom, die einzig der Tatsache galten, daß Christine von Drachenhelm[40]) aus dem Aachener Pönitenten-Nonnenkloster entflohen war. Der erste Bericht vom 26. Juli 1669 berührt zunächst die Vorgänge im Jahre 1664. Damals, so heißt es, hätten die Generalstaaten auf Betreiben der Gräfin Oxenstierna und auf Ersuchen Schwedens Aachen mit Gewaltmaßregeln bedroht[41]), falls Christine nicht auf freien Fuß gestellt werde. Die Novizin sei frei von jedem Zwange, ohne überredet worden zu sein, in den Orden eingetreten. Vergeblich habe ihr Vater, um sie zum Austritt zu bewegen, ihr eine Ehe mit einem Katholiken gestatten wollen und 100000 Taler in Aussicht gestellt. Der jetzige Ausgang der Sache sei nicht zu erwarten gewesen, als im vorigen Jahre der Nuntius Christine gefirmt habe. Die Klosteroberin, eine adeliche alte Dame[42]), sei über das Vorgefallene untröstlich. Es könne ihr höchstens zum Vorwurf gemacht werden, daß sie Christine mit dem Gouverneur von Maastricht, der aus Auftrag ihres Vaters gekommen

[37]) Auf die ärmliche Kleidung spielte die Gräfin Oxenstierna nach dem Berichte des P. Reußer vom 27. Oktober 1664 in der erregten Auseinandersetzung mit Christine mit den Worten an: Cur vis incedere nudipes et induci vestibus adeo vilibus?

[38]) Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins a. a. O.

[39]) Die Berichte liegen mir im Wortlaute vor; sie sind an den Kardinal Rospigliosi gerichtet.

[40]) Der Name wird in den Berichten nicht genannt. Der Nuntius bezeichnet Christine als Religiosa professa. Aus verschiedenen Stellen der Berichte darf geschlossen werden, daß Christine die feierlichen Ordensgelübde abgelegt hatte.

[41]) Aktenstücke liegen hierüber nicht vor.

[42]) Gemeint ist Theresia von Goldstein, von der auch der Nuntius rühmt, daß sie zweimal aus eigenen Mitteln große Klosterbauten ausführen ließ.

war, verhandeln ließ[43]). Dies sei geschehen, um den Schein eines der Tochter angetanen Zwanges zu vermeiden. Eine Mitgift habe Christine dem Kloster nicht eingebracht, sie sei vom Konvent mit dem Nötigen versehen worden. In Ermanglung einer bewaffneten Macht könne er (der Nuntius) in der Sache nichts tun; der Düsseldorfer Hof, an dessen Beistand man denken könne, werde mit Rücksicht auf den Kurfürsten von Brandenburg wohl nur ungern sich einmischen.

Aus dem zweiten Berichte des Nuntius (2. August 1669) geht hervor, daß Christine gelegentlich ihrer Flucht im Kloster selbst eine Helfershelferin gehabt hatte, durch deren Hände verschiedene Briefe an Protestanten gegangen waren. Ein Musiker (Violinspieler „un sonator di violino") hatte Christine aus der Stadt geführt[44]). Viel, so deutet der Bericht an, sei nicht zu machen wegen der kühlen Haltung der Bürgermeister und Beamten. Man habe die Dienerin eingekerkert, doch wünsche der Nuntius deren Freilassung; sie dürfe indes nach seiner Anordnung unter keinem Vorwande nochmals in einem Kloster als Dienerin angenommen werden.

In einem anscheinend chiffriert nach Rom gesandten und dort entzifferten Nachtrage zu seinem Berichte vom 2. August 1669 weist der Nuntius auf das Auftreten eines holländischen Beamten in Aachen hin, der mit einem protestantischen Notar das Gefängnis zum Zwecke einer Besprechung mit der eingekerkerten Helfershelferin besuchen wollte. Man spreche von Repressalien (represaglie). Die Bürgermeister Aachens, die nach den Umständen der Flucht der Nonne hätten forschen wollen, seien abgeschreckt. Ohne deren Unterstützung könne aber er (der Nuntius) nichts ausrichten, und habe er es deshalb für besser befunden nachzugeben. (cedere alla necessitá)[45]).

---

[43]) Jedenfalls sind Verhandlungen ohne Zeugen gemeint.

[44]) Pölnitz schmückt in seiner Erzählung in den Amusements die Flucht Christines aus dem Kloster mit seltsamen, anscheinend meist aus freier Phantasie geschöpften Einzelheiten aus. Es bleibt aber wahrscheinlich, daß die Aussicht auf eine Heirat die Pönitentin zu ihrem merkwürdigen Schritte bewog. Deutet ja der päpstliche Nuntius an, daß Christine heiraten wolle, und in schwedischen Quellenwerken (vgl. Beilage I, 3) findet sich die freilich nicht ganz klare Nachricht, daß Christines späterer Gemahl sie aus einem Kloster genommen habe.

[45]) Wohl im Sinne des Zustimmens zur Niederschlagung der Untersuchung und zur Entlassung der Helfershelferin aus der Kerkerhaft.

Im letzten seiner Berichte (6. September 1669) erklärt der Nuntius, daß außer dem Musiker und der Dienerin kein Katholik sich an der Flucht der Nonne beteiligt habe. Diese erwarte im Hause des schwedischen Gesandten im Haag eine Gelegenheit zur Seefahrt nach der Heimat. Die Unglückliche glaube, heiraten und doch katholisch bleiben zu können[46]). So erkläre sich die Mitnahme einiger kleiner Andenken religiöser Art und das Fehlen eines Stückchens der Weberei vom Skapulier des zurückgelassenen Ordensgewandes. Die Flucht selbst, so schließt der Nuntius, könne nicht besonders schwer gefallen sein. Es werde mit dem Ein- und Ausgehen der Nonnen nicht strenge genommen, ein Privathaus sei nicht so zugänglich und nicht so leicht zu verlassen wie ein Nonnenkloster.

Christines weiteres Geschick nach ihrer Heimkehr in die Heimat ist nicht völlig geklärt und kann hier außer Betracht bleiben. Einige Notizen hierzu finden sich in der ersten Beilage dieses Aufsatzes. Wahrscheinlich hat schließlich die Schwedin mit einer Heirat die Rückkehr zum Glauben ihrer frühesten Kindheit verbunden.

Wie bereits angedeutet, darf unbedenklich behauptet werden, daß in der reichen Geschichte der niederrheinischen Klöster in den letzten drei Jahrhunderten vor der französischen Fremdherrschaft so seltsame Beziehungen, wie sie Christine von Drachenhelm zum Klosterleben gehabt hat, ohne ihres Gleichen dastehen. Nicht der Glaubenswechsel, auch nicht die Flucht aus dem Kloster machen Christines Geschick besonders merkwürdig. Ähnliches ist ja im Jahrhundert der Kirchenspaltung und später häufiger dagewesen. Das Geschick der jungen Schwedin bleibt dadurch einzig in seiner Art, daß durch eine sehr eigentümliche Verkettung verschiedener Verhältnisse sowohl beim Anfang wie beim Schluß des Klosterlebens jedesmal sehr hohe Behörden zu lebhaften Verhandlungen Anlaß nahmen, wobei mehrfach staats- und kirchenrechtliche Fragen gestreift wurden. Die einschlägigen Aktenstücke lassen Christines Bild durchaus nicht in strahlendem Glanze erscheinen. Es kann und braucht nicht untersucht zu werden, ob das junge Mädchen bei der Täuschung der Gräfin Oxenstierna zu weit ging, und ob die kurze Zeit von sechs Wochen zu einem so wichtigen Schritte, wie es ein Glaubenswechsel und

[46]) Nach katholischem Kirchenrecht gehört zu den Wirkungen und Folgen des feierlichen Ordensgelübdes unter anderm die Unfähigkeit zur Eheschließung.

eine Ordenswahl ist, ausreichte. Sicher ist, daß Christine mit voller begeisterter Überzeugung, frei von jedem Zwange, in den Orden eintrat. Wie lange ihre Begeisterung anhielt, entzieht sich der Beurteilung. Jedenfalls hatte Christine während des Noviziats ausreichend Gelegenheit, das Klosterleben gründlich kennen zu lernen und je nach Umständen inmitten oder am Schlusse des Noviziats eine Änderung ihrer Lage herbeizuführen. Nachdem sie aber durch feierliche Gelübde auf immer sich gebunden hatte, blieb ihr nur übrig, entweder sich mit Ergebung in die Entbehrungen und Mühen des selbstgewählten Berufs zu fügen, oder aber trotz allen entstehenden Ungemachs zu versuchen, durch offene Erklärungen und Vereinbarungen ihr Verhältnis zum Orden anderweitig zu regeln. Statt dessen täuschte Christine die Klosteroberin ähnlich, wie sie wenige Jahre vorher die Gräfin Oxenstierna getäuscht hatte. Sie mißbrauchte die ihr gewährte Verhandlungsfreiheit mit einem Anhänger des von ihr verlassenen Glaubens und bediente sich einer Dienerin des Klosters zur Unterhaltung eines nach der Ordensregel durchaus unstatthaften Briefwechsels. Schließlich gab sie durch die Flucht nicht nur sich selbst und das Kloster dem Gespötte und den Verdächtigungen der Welt preis, sondern setzte sich obendrein durch den in ihrer Lage unerfüllbaren Wunsch, zu heiraten und doch katholisch zu bleiben, zu ihren Gelübden und ihrem Gewissen in einen peinigenden Widerspruch.

Der Mißmut der Gräfin gegen das Pönitenten-Nonnenkloster ist selbstverständlich. Daß man ohne jede Rücksprache mit der Gräfin, der ein gewisses Aufsichtsrecht über das junge Mädchen zustand und von der es den Nonnen zur Erziehung überwiesen war, Christine nach kaum sechs Wochen zu einem Glaubenswechsel und einer Ordenswahl schreiten ließ, konnte nur in hohem Grade befremden.[47]) Das Ganze mußte um so peinlicher berühren, als Christine ihrer eigenen Erklärung nach ohne jede Sachkenntnis das erste Kloster

[47]) Nach den Bestimmungen des Kirchenrechts waren die Pönitentinnen zu ihrem Vorgehen wegen der Großjährigkeit Christines berechtigt. Und jedenfalls verstand es Christine, durch Beteuerungen ihrer Frömmigkeit und Hinweise auf die anscheinende Unmöglichkeit, mit Wissen der Gräfin zu einem Glaubenswechsel zu schreiten, die Nonnen zu einer Förderung ihrer Pläne zu veranlassen. Offene Erklärungen vor dem Übertritt und der Ordenswahl wären aber gegenüber der Gräfin ehrenhafter und um so mehr am Platze gewesen, als auch in diesem Falle selbst der heftigste Widerstand an der Macht der Verhältnisse hätte scheitern müssen.

gewählt hatte, das ihr in den Weg kam, d. h. Unterkommen gewährte. Gräfin Oxenſtierna, die ſich von ihrer jugendfriſchen Gefährtin hatte überliſten laſſen, hielt es, wie der päpſtliche Nuntius hervorhebt, mit ihrer Ehre für unvereinbar, ohne ihre Begleiterin nach Schweden zurückzukehren. Daher ihre gewaltigen Anſtrengungen zur Änderung des Geſchehenen, wobei ſie zuweilen in der Wahl der Mittel und in ihren Forderungen über ein angemeſſenes Maß hinausging. Wenn ſie behauptete, Chriſtine ſei erſt dreizehn Jahre alt, und forderte, daß man das junge Mädchen ihr zurückgebe, damit ſie ihm dann ein freies Beſtimmungsrecht einräume[48]), oder wenn ſie mit der Rache Schwedens drohte, ſo muß dies alles der großen Aufregung, in der die Gräfin ſich befand, zugute gehalten werden.

Eine richtige Stellung zur Sache nahm der Erzbiſchof von Köln ein. Sein auf den Beſtimmungen des tridentiniſchen Konzils[49]) fußender Erlaß vom 20. November 1664 war den Umſtänden paſſend angemeſſen. Beim Auftreten des päpſtlichen Nuntius fällt die Ausübung biſchöflicher Rechte auf. Der Nuntius hatte das Sakrament der Firmung geſpendet; er hatte nach der Flucht Chriſtines mit der Kloſteroberin und dem Aachener Magiſtrat verhandelt, und er hatte ſchließlich durch ſein Verbot der Helferin bei der Flucht die Tür jedes Kloſters verſperrt. So übte der Nuntius die Rechte des Diözeſanbiſchofs aus. Dabei iſt indes zu beachten, daß im 17. Jahrhundert der ſpäter ſo heftig entbrannte Streit um die Grenze zwiſchen der biſchöflichen Amtsgewalt und den Befugniſſen der päpſtlichen Nuntien nur ſehr ſelten hervortrat. Zudem mag Nuntius Franciotti als Staatsmann eines beſonderen Anſehens ſich erfreut haben.

In ſtaats- und in kirchenrechtlicher Hinſicht kamen im vorliegenden Falle mehrere weſentliche Punkte zur Erwägung. Von entſcheidendem Einfluſſe auf die Behandlung der verwickelten Sache mußte zunächſt das Alter der Novizin ſein, das die Gräfin auf 13, Chriſtine ſelbſt aber auf mehr als 16 Jahre angab. Hätte wirklich Chriſtine nur 13 Jahre gezählt, ſo mußten die Verhandlungen nach Staats- und Kirchenrecht null und nichtig ſein. In

[48]) Das konnte unmöglich bewilligt werden; dann würde die Gräfin Mittel und Wege genug gefunden haben, um auch gegen den damaligen Willen Chriſtines deren vorläufige Entfernung aus dem Kloſter zu einer dauernden zu geſtalten und ſo überaus unangenehme Weiterungen hervorzurufen.

[49]) Vgl. die unten folgenden Ausführungen.

Aachen und vielfach in Deutſchland wurden ehemals die Mädchen mit 14 Jahren als mündig angeſehen.[50]) Eine von einer Unmündigen getroffene Glaubens- oder gar Ordenswahl hätten ſicher auf den von den Eltern oder Erziehern erhobenen Einſpruch hin jedenfalls zunächſt die Staatsbehörden als gültig nicht anerkannt. Mehr noch gilt dies für den Standpunkt der kirchlichen Geſetzgebung. Nach den Beſtimmungen des tridentiniſchen Konzils, die im Jahre 1664 in Aachen längſt in Kraft waren, konnte niemand vor der Zurücklegung des 16. Lebensjahres die feierlichen Ordensgelübde ablegen.[51]) In ganz beſonderen Ausnahmefällen durften zwar Minderjährige das Noviziat antreten, doch war dabei ſelbſtredend die vorhergegangene Erziehung im katholiſchen Glauben und die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorausgeſetzt.

Dies erklärt es, weshalb die Gräfin zur Behauptung, daß Chriſtine etwa 13 Jahre alt ſei, ihre Zuflucht nahm, und weshalb der Erzbiſchof von Köln in ſeinem Erlaſſe vom 20. November 1664 auf die Ermittlung des Alters der Novizin ganz beſonderen Wert legte. Auf die Vorlage einer Taufurkunde[52]) ſcheinen die kirchlichen Behörden verzichtet zu haben. Man konnte ſich mit der über das Alter vielleicht eidlich abgegebenen Erklärung Chriſtines um ſo eher begnügen, als die geiſtige Reife der Novizin für deren Großjährigkeit ſprach, und als ein Abweichen von der Wahrheit deshalb zwecklos geweſen wäre, weil die tatkräftige Gräfin ſicher ſehr bald einen die Unmündigkeit beweiſenden, gehörig beglaubigten Taufſchein zur Stelle geſchafft haben würde, falls wirklich ein Alter von nur 13 Jahren und damit die Nichtigkeit der ganzen Verhandlung vorlag.

Staatsrechtlich hätte am Ende eine Wendung dann eintreten können, wenn nach der ſchwediſchen Geſetzgebung Chriſtine zur Zeit ihres Glaubenswechſels unmündig geweſen wäre, ihr Vater aber, etwa durch die Vermittlung des ſchwediſchen Geſandten im Haag, die Auslieferung ſeiner minderjährigen Tochter beantragt hätte. Das Fehlen eines derartigen Antrags deutet darauf hin, daß

---

[50]) H. Loerſch in Annalen des hiſtoriſchen Vereins für den Niederrhein, Heft 32, S. 111.

[51]) Sessio XXV cap. XV: Professio non fiat ante decimum sextum annum expletum.

[52]) Sie wäre für die Aachener Behörden bei der Lage der Verhältniſſe ſchwer zu beſchaffen geweſen.

es auch nach der ſchwediſchen Geſetzgebung eine Großjährige war, die im Herbſt 1664 im Aachener Pönitenten-Nonnenkloſter den Schleier nahm. Das Staatsrecht anrufend, verſuchte die Gräfin Oxenſtierna noch, bei verſchiedenen Regierungen ſich zu beklagen und das Ganze als eine Beſchimpfung der ſchwediſchen Nation hinzuſtellen, die Schweden ungeſühnt nicht hinnehmen könnte. Die Regierungen zeigten keine Luſt, dem Kurfürſten und Erzbiſchof von Köln, deſſen Beurteilung die Sache unterlag, mit ausſichtsloſen Vermittlungsvorſchlägen zu nahen. Und ſo hoch auch damals das Anſehen der ſchwediſchen Macht in Deutſchland ſtand: ernſt wird kaum jemand die Drohung der Gräfin mit dem „Concitieren und Provocieren“ [53]) der ſchwediſchen Waffen genommen haben. Wohl dagegen fürchtete man in Aachen die Macht der holländiſchen Generalſtaaten und verzichtete deshalb nach der Flucht Chriſtines auf eingehende Unterſuchungen und harte Beſtrafung der Helfershelfer.

Der ehrwürdigen alten Oberin des Pönitenten-Nonnenkloſters mag die Flucht der Nonne den Lebensabend gründlich verbittert haben. Aber an den für die Greiſin tief ſchmerzlichen Ereigniſſen vermochten weder ihre Klagen noch die Vermittlung keines Geringeren als des päpſtlichen Nuntius irgend etwas zu ändern. Die Macht des freien Willens und die Liſt eines kaum den Kinderſchuhen entwachſenen Mädchens hatten ſich zu Beginn und am Ende ſeines Kloſterlebens als unüberwindlich erwieſen.

---

[53]) Vgl. Beilage Nr. II.

Beilagen.

I. Zur Genealogie der schwedischen Familien de la Gardie, Oxenstierna und Drachenhelm. (Meist nach Mitteilungen des Herrn Universitäts-Bibliothekars Dr. Claes Annerstedt in Upsala.)

1. de la Gardie.

Pontus Baron de la Gardie, schwedischer Feldmarschall, gest. 1585.

Gemahlin:
Sophie Gyllenhelm, geb. 1556, gest. 1585.

Jakob Graf de la Gardie, geb. 1583, gest. 1652.

Gemahlin:
Ebba Brahe, geb. 1596, gest. 1674.

Maria Sophie de la Gardie, geb. 1627, gest. 1694.

Gemahl:
Gustav Freiherr Oxenstierna af Ecka och Lindò, geb. 1613, gest. 1648.

Zwei Töchter.

2. Oxenstierna.

Axel Graf Oxenstierna, schwedischer Staatsmann, geb. 1583, gest. 1654.

Gemahlin:
Anna Akesedotter (Baat) geb. 1579, gest. 1649.

Johann Graf von Oxenstierna af Sòdermore, geb. 1611, gest. 1657.

Gemahlin:
1. A. Marg. Sture, geb. 1614, gest. 1646.
2. Margareta Brahe, geb. 1603, gest. 1669, vorher verheiratet mit Bengt Freiherr Oxenstierna af Ecka och Lindò, heiratete später den Landgrafen Friedrich v. Hessen-Homburg.

Den Grafenstand erhielt die freiherrliche Familie Oxenstierna im Jahre 1651 mit dem Titel: Graf Oxenstierna af Craneberg.

3. Drachenhjelm.

Wilhelm Böös, 1650 geadelt „Drakenhjelm", Vorsteher des See-Zollamts bei Stockholm, später gestorben als Kammerrat, geb. 1624, gest. 1674.

Gemahlin:

1. Elisabeth (Zuname nicht ermittelt), gest. 1659.

2. Anna Maria Silfverstjerna.

Christine von Drachenhelm, geb. 1648[1])

Christine trat 1664 nach dem Übertritt zum Katholizismus in das Pönitentinnen-Kloster in Aachen als Novizin ein, entfloh von dort im Jahre 1669 und kehrte nach Schweden zurück. In schwedischen genealogischen Quellen schwanken infolge öfterer Verwechselungen ihres Vornamens mit den Vornamen ihrer Schwestern die Angaben über Christines Gemahl und Geschick. Die Swenska Adelns ättartaflor von G. Aurep teilen mit, dass Christine, Tochter aus der ersten Ehe Wilhelms von Drachenhjelm, am 28. Dezember 1670 den Reichsbank-Kommissar Eric Appelgreen heiratete, der sie aus einem Kloster genommen hatte; die Ehe, so wird weiter gesagt, sei mit vielen Kindern gesegnet gewesen. An anderer Stelle in den Ättartaflor von Aurep heisst es dagegen über Katharina, eine Schwester der Christine Eleonore Drachenhjelm: Katharina reiste von Schweden und wurde Nonne in Aachen, kehrte aber wieder nach Schweden zurück und wurde durch Königliche Resolution vom 7. November 1670 begnadigt. Sie heiratete später den Gouverneur Jeffery in Irland, mit dem sie viele Kinder hatte.

Abweichend sind die Angaben in der Palmsköldschen Handschriften-Sammlung Vol. 203 in der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Upsala. Da ist Christine von Drachenhjelm mit Graf Erik Dahlberg verheiratet (von einem Kloster ist nicht die Rede), dagegen wird von Maria von Drachenhjelm gesagt, dass sie in ein Kloster gekommen, später aber daraus

[1]) So die eigene, mit aller Bestimmtheit gemachte Angabe.

entflohen sei. Bei Aurep ist Maria Eleonore von Drachenhjelm mit dem Grafen Dahlberg verheiratet.

II. 1664, November 14. Gräfin Oxenstierna beschwert sich beim Bischof von Strassburg über die Pönitentinnen in Aachen, indem sie mitteilt, dass sie bei ihrer Ankunft aus Schweden in Aachen eine „Staatsjungfrau", Christina Drachenhelm, Tochter eines schwedischen Ministers, in ihrem Gefolge bei sich gehabt habe. Christina sei von ihr zur Erlernung des Deutschen und Französischen den Pönitentinnen in Pension gegeben worden. Mit „grosser Alteration" habe die Gräfin, als sie kürzlich Christine aus dem Kloster nehmen wollte, erfahren, dass die Nonnen (Begienen) Christine nicht nur zum römisch-katholischen Glauben überredet, sondern sogar sie ganz und gar in „den geistlichen Habit" eingekleidet hätten. Das Mädchen sei nicht älter als dreizehn Jahre, verstehe wenig deutsch und sei nur sechs Wochen bei den Pönitentinnen gewesen; sie habe Kleider und Kleinodien im Werte von mehr als 400 Reichstalern ins Kloster gebracht. Näheres werde der Übermittler der Beschwerde, monsieur Hertzog, militärischer General-Auditeur des Königs von Schweden, als Mandatar der Gräfin berichten. Das Benehmen der Nonnen sei auch wegen der dadurch entstehenden (politischen) Folgen unverantwortlich, da hierin ein „Präjudiz" und Nachteil des Königs von Schweden liege. Nachträglich habe die Gräfin vernommen, man wolle so der schwedischen Nation einen Schimpf und Possen antun, oder etwa deren Waffen, „die in der Nähe jetzt und im Reich stehen, provociren und concitiren." Deshalb sei der Gräfin von der Regierung in Bremen-Werden, sowie von anderen Kurfürsten und Fürsten nahe gelegt worden, sich bei Sr. H. Gnaden (dem Bischof von Strassburg) wegen des ihr als einer Standesperson angetanen Schimpfs und „Beraubung und Wegnehmung ihres Volks" zu beschweren und zu beantragen, dass Christine wieder auf freien Fuss gestellt werde. Erfolge die Freilassung nicht, so müsste und würde die Königliche Majestät in Schweden diesen Ihr und der ganzen Nation angetanen Schimpf auf sich nicht sitzen lassen, sondern ebensowohl mit eigener Macht als durch Vermittlung von Kurfürsten und Fürsten gegen Katholiken, die in Schweden oder anderswo

wohnen, Vergeltung ausüben. Zu solchen Weiterungen wolle die Gräfin keinen Anlass bieten; Christine habe aus Trotz und bösem Gemüt gehandelt und sei, weil sie stets streng zu christlichen Tugenden und zur Frömmigkeit von der Gräfin angehalten worden, von dieser entwichen und „ins Kloster gelaufen". Vielleicht liege auch hauptsächlich ein „unbedachtsames Stück der Begienen" vor, die die grosse Tragweite ihrer Handlung nicht erfassten ..... (Es folgt unter wiederholten Berufungen auf den schwedischen Hof die Bitte, die „entführte Jungfrau wieder los und auf freien Fuss zu stellen".)

Aachen, den 14. Novembris 1664.

Marie de la Gardie Gräfin Wittib von Oxenstiern.

Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurkölnisches Geheimes Geistl. Archiv. Papier, Abschrift.

III. Aachen, 1664, November 18. Erklärungen der Christine von Drachenhelm vor Notar und Zeugen über ihren Glaubenswechsel und ihren Eintritt in das Poenitenten-Nonnenkloster zu Aachen.

In der Einleitung beurkundet der Notar, dass am 18. November 1664 vor ihm erschienen sei Anna Therese von Goltstein, ehrwürdige Mutter zu den Poenitenten in Aachen, nebst den zur Verhandlung gebetenen Zeugen: Hermann von Remburg, Dechant zu St. Albert, Cornelius Deutschen, Pastor zu St. Jacobus und Michael Born, Pastor zu St. Peter in Aachen. Die Vorsteherin A. Th. von Goltstein erkläre, dass die Jouffer Christine von Drachenhelm, eheliche Tochter des Herrn von Drachenhelm, General-Zollverwalter der grossen Zölle im Königreich Schweden, jüngst, am Feste der Apostel Simon und Juda, bei ihnen, den Pönitenten, in den christlichen Stand[1]) eingetreten sei. Die Gräfin Oxenstierna, in deren Gefolge Christina von Drachenhelm aus Schweden nach Aachen gekommen, lasse verlauten, Christine sei mit List zum Eintritt in den Orden bewogen worden und werde mit Gewalt zurückgehalten. Das sei unrichtig;[2]) sie (Anna Th. von Goltstein) erbiete sich, Christine auf freien Fuss zu stellen, und begehre

[1]) In den Orden.

[2]) Vorlage: So doch in sich also nit wehre.

Befragung über die Gründe des Eintritts ins Kloster und über die angeblich vorliegende gewaltsame Freiheitsberaubung.[3]) Wörtlich heisst es dann weiter: „Als nun dieselbe (Christina) mit offener kammerthuren des closters und vorlegung ihrer weltlicher kleider extra clausuram vor uns semptlichen also auf freyen fuss gestalt, hab ich notarius ihro die hernach beschriebene fragen vorgehalten und dero darauf mir ertheilte antwort in obacht genohmen und hierunden fleissig annotirt, und lauteten die fragen wortlich also: 1) Wie ihr nam seye; 2) wie alt sie seye; 3) wer ihre elteren seyen; 4) wie oder in was religion sie erzogen; 5) wessen condition ihre elteren; 6) mit was gelegenheit sie hiehin zu der statt Aach kommen; 7) mit was gelegenheit sie an diesen ort[4]) kommen und den catholischen glauben angenohmen hette; 8) ob sie iemand darzue bewegt, welche die seyen, geistliche oder weltliche; 9) ob es mans- oder frawenpersohnen gewesen; 10) ob ihro etwas verheischen, dass sie in diesen christlichen orden eingehen, dass sie besser als alle andere gehalten werden solle; 11) ob iemand sie mit gewalt zu diesem closter gezwungen oder sie mit gewalt darin halte.

Worauf obwolgemelte junffer also auf freyen fuss extra clausuram und ohne beysein einiger anderen religieusen dieses closters vor uns allein frey stehend sich offentlich erklert als folget. Ad 1: heische Christina von Drachenhelm; ad 2: in Julio nechstlitten seye 16 jahr alt worden; ad 3: ihr hr. vatter seye hr. Wilhelm von Drachenhelm, general zohlverwalter über die grosse zöhl des ganzen schwedischen reichs, und ihro fraw mutter christmildigen andenkens habe Elisabeth geheischen, so vor funf iahren ungefehr gestorben; ad 4: seye in der luthersche religion geboren und erzogen; ad 5: ist im dritten articul beantwortet; ad 6: seye mit der frawen gräfin von Oxenstirn fur ihr plaisier und auf ihre particular kosten umb das bad zu geprauchen hiehin kommen; ad 7: seye in diesem closter kommen umb frantz zu lernen, und weil sie uber ihren glauben scrupel gehabt, dass derselb nit recht wehre,

[3]) Vorlage: ob ihro jemand darzu einige gewalt angethan habe, oder sie mit gewalt darin gehalten wurde.

[4]) Hier ist das Aachener Pönitenten-Nonnenkloster gemeint.

hette sie hegehrt in den catholischen glauhen nnderweisen zu werden. Diese scrupel aher habe sie sonderlich alhie zu Spaa, als mit ohwolgemelter fraw gräfin aldahe gewesen das wasser zu drincken, uberkommen; ad 8 und 9: sagt nein, niemand habe sie darzue movirt, dann allein gott, nnd habe solches aus freyen willen gethan; ad 10: seye ihro nichts verheischen weder ihr versprochen worden, dass sie besser oder milter in essen, drincken oder den gewonlichen geistlichen ihren exercitiis gehalten soll werden, als die andere christliche mitschwesteren, und habe sie in diesem ihrem christlichen stand ein sonderliches begnugen und contentement; ad 11: niemand habe sie zu diesem christlichen stand und closter gezwungen, niemand halte sie auch mit gewalt darin, sondern sie pleibe aus ihrem freyen willen ungezwungen und ungedrungen darin. Als ihro auch ihre weltliche kleider gezeigt nnd gesagt worden, oh ihro beliebig, dieselbe wieder zu sich zu nehmen und ausszugehen, dass ihr solches frey gestellt wurde und die thur zu dem end offen were, hat sie abermal rotunde ausgesagt, dass sie weltliche kleider nit wieder begehrete, sondern in dem stand, darin sie izt were, pleihen und gott dienen wolle. Und nachdem nun ihro die fragstucke speziatim und ihre darauf gegebene andwort deutlich vorgelesen und sie dieselhe mit gethaner handgebung confirmiret, ist dieselhe vor uns freywillig widerumb zu dem closter und clausur eingegangen. Also geschehen alhie zue Aach auf iahr, monat und tag alz oben, extra clausuram in publico der vorbemelten conventus der Poenitenten oratorio in . . . beysein (es folgt die Angahe der in der Einleitung genannten Zeugen, dann schliesslich die Beglaubigung der ganzen Verhandlung durch den amtierenden Notar Martinus Nutten, civis Aquensis, sacra imperiali authoritate notarius publicus.)

Düsseldorfer Staatsarchiv. Kurkölnisches Geheimes Geistliches Archiv.

IX.

Bücherbesprechungen und Bücheranzeigen.

Resa, Dr. Fritz, Oberlehrer. Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Kleve-Mark. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Programm des Gymnasiums zu Wipperfürth. 1905. Druck von Peter Hahnen. 56 S. 8°.

Das Schriftchen bietet einen Beitrag zur Geschichte der Universität Duisburg, indem es aus den nach Bonn übergeführten Aktenstücken einige aus den Jahren 1770 bis 1776 bringt, zugleich als Beiträge zur Geschichte der Ausbildung der evangelischen Pfarrer für Preußens westliche Provinzen. Es ist zunächst eine eingehende Anweisung (Nr. 1) für diejenigen, welche sich der Theologie und dem Dienste der Kirche widmen, nebst einem ausführlichen Studienplan für die einzelnen Jahre. Die übrigen Aktenstücke (Nr. 2—7) sind teils Verfügungen der Regierung zu Kleve bezw. des Königs, teils Vorschläge der theologischen Fakultät, die eine Hebung des immer mehr zurückgegangenen Studiums der Theologie bezweckten, wobei besonders die Verhältnisse in Kleve und Mark, aber auch in Jülich und Berg berücksichtigt werden. Es ist interessant zu vernehmen, daß die dabei vornehmlich beteiligten Persönlichkeiten, die bekannten Duisburger Professoren J. Ph. Laur. Withof*) und J. P. Berg, als die Hauptursachen der Miß-

*) Ich benutze die Gelegenheit zu der Bemerkung, daß die Gymnasialbibliothek zu Elberfeld einen Sammelband von sechs Grabreden (Kat. A. 5. 92) des Professors der Geschichte, Beredsamkeit und griechischen Sprache Johann Hildebrand Withof zu Duisburg (gest. 1769) enthält aus den Jahren 1726 bis 1759 und zwar auf den Freiherrn Marquard Ludwig von Prinzen (gest. 1726), auf die Theologen Wilhelm Neuhaus (gest. 1744), Christophorus Raab (gest. 1748) und Johannes von Hamm (gest. 1759) und auf die Juristen Caspar Theodor Summermann (gest. 1752) und Heinrich Theodor Pagenstecher (gest. 1752). Der Grabrede auf Neuhaus sind „Wehmuths-Thränen und Trauer-Ode" seines ältesten Sohnes, des Kgl. Preuß. Kriegsrats und adjungierten Oberbürgermeisters der Stadt Rees, Reinhard Hermann Neuhaus, angefügt.

ſtände einmal die ſchlechte Bezahlung der Pfarrer („die geringe Hoffnung bei dem Studio Theologico, ſein Glück zu machen“ S. 17) bezeichnen, dann den Mangel an geeigneten Schulen zur Vorbereitung auf das Univerſitätsſtudium, wie denn „im Jülich- und Bergiſchen für ſolche, die ſich dem Studium widmen, kaum zwei gute Schulen gefunden werden“ (S. 21) und endlich die zu geringen Anforderungen bei den Examina, die ſchon nach anderthalb- oder zweijährigem Studium ſelbſt den Untüchtigſten zu beſtehen möglich ſei. Demgemäß zielen ihre Vorſchläge zur Abſtellung der Übel auf erhöhte Anforderungen bei dem Aufrücken in den einzelnen Klaſſen der Gymnaſien, auf ſtrengere Kontrolle und gewiſſenhaftere Erteilung der Zeugniſſe über den Fleiß der Studierenden auf der Akademie, wo ſie mindeſtens drei Jahre verweilen müßten, und endlich auf die Mitwirkung der Theologieprofeſſoren bei den Prüfungen zum Pfarramt.

Die am Schluſſe beigefügten Anmerkungen, denen eine Überſicht über Quellen und Literatur vorausgeht, enthalten mancherlei Einzelheiten zur Erläuterung des Textes der Aktenſtücke und beſonders zur Geſchichte der theologiſchen Fakultät in Duisburg auch über die Zeit hinaus, welche die Aktenſtücke betreffen.

Kohl, Claus, Bürgermeiſter in Zons. Zons am Rhein. Beiträge zur Geſchichte der Stadt Zons. Mit 21 Illuſtrationen. Selbſtverlag des Verfaſſers. Zons. 1904. 110 S. 8°.

Dem im vorigen Bande dieſer Zeitſchrift (S. 308 ff.) beſprochenen Buche über Zons von Otten iſt nach kaum einjähriger Friſt eine zweite Schrift über das rheiniſche Rothenburg gefolgt, die zwar nur Beiträge und Skizzen zur Geſchichte der Stadt Zons bieten will, aber unbemerkt unter den Händen des Verfaſſers zu einer faſt gleichen umfangreichen Geſchichte wie Ottens Buch geworden iſt. Da naturgemäß das Intereſſe des Ortspfarrers vornehmlich ſich der Kirchengeſchichte, dasjenige des Ortsbürgermeiſters den Schickſalen der Stadt Zons zuwendet, ſo ergänzen ſich beide Schriften aufs vorteilhafteſte, ohne daß man in einer der beiden die weſentlichen geſchichtlichen Momente vermißt.

Die Beiträge Kohls bilden eine Materialſammlung zur Geſchichte von Zons aus literariſchen und archivaliſchen Quellen, hauptſächlich des Düſſeldorfer Staatsarchivs, und vermeiden faſt durchgehend eine kritiſche Abwägung der ſich widerſtreitenden Angaben und Anſichten.

Im einzelnen ergänzen die Beiträge vornehmlich die Stadtgeſchichte von Zons, ſeine Verfaſſung und das Zoll- und Steuerweſen zur Zeit der kurkölniſchen Regierung, die Wechſelfälle im Neußer, Kölniſchen und dreißigjährigen Kriege und die Geſchichte der letzten Jahrhunderte.

Einen beſonderen Schmuck des Büchleins, den Otten vermiſſen läßt, bilden die zahlreichen wohlgelungenen Abbildungen, unter denen die des Rheintores, des Stadtgrabens, einer Anſicht der Stadt aus dem Jahre 1400 aus Stackes deutſcher Geſchichte, des Wachttürmchens an der Rheinſeite, des Mühlen- und Rheinturmes, eines an dieſem befindlichen Reliefs, des Schloß- und Judenturmes u. a. m., endlich des neuen Siegels und Wappens, das der Stadt verliehen worden iſt, die Eigenart des intereſſanten, maleriſchen Städtchens deutlich erkennen laſſen. Am Schluſſe iſt ein Literaturverzeichnis beigegeben.

Lauſcher, Albert, Dr. Erzbiſchof Bruno II. von Köln. Ein Beitrag zur Geſchichte des Erzbistums Köln. Köln a. Rh. Verlag und Druck von J. P. Bachem. 1903. 78 S. 8°.

Wolffſchläger, Kaſpar, Dr., Erzbiſchof Adolf I. von Köln als Fürſt und Politiker (1193—1205). Münſterſche Beiträge zur Geſchichtsforſchung, herausgegeben von Dr. Aloys Meiſter, Profeſſor an der Univerſität zu Münſter. Neue Folge. VI. (Der ganzen Folge 18. Heft.) 1905. Coppenrathſche Buchhandlung. Münſter. 112 S. 8°.

Die letzten Jahre haben eine Reihe von Darſtellungen zur Geſchichte der Kölner Erzbiſchöfe beſonders des früheren Mittelalters gebracht*), unter denen die oben angeführten Abhandlungen über zwei der Erzbiſchöfe aus dem Hauſe der Grafen von Berg und Altena einen kurzen Bericht an dieſer Stelle erheiſchen.

Lauſchers Monographie, zuerſt in Münſter als Promotionsſchrift erſchienen, gibt auf Grund ausgiebiger und umſichtiger Quellenbenutzung zum erſten Male eine Darſtellung des Lebens, der Perſon des bergiſchen Grafen und ſeiner Wirkſamkeit als Kirchenfürſt in den Kapiteln: 1. Brunos Jugendzeit und Bildungsgang, 2. Die Trierer Wirren (1130—1131), 3. Die Kölner Biſchofswahl, 4. Erzbiſchof Brunos Verhältnis zu Lothar III. Entzweiung und

*) Vgl. auch dieſe Zeitſchrift 1904 S. 307 f.

Ausſöhnung, 5. Oberhirtliche Wirkſamkeit, 6. Brunos Teilnahme an Lothars Unternehmen gegen Roger von Sizilien. Sein Tod.

Das Geburtsjahr Brunos, des jüngeren Sohnes des Grafen Adolfs I. von Berg, glaubt Lauſcher zwiſchen die Jahre 1100 und 1102 ſetzen zu müſſen, eine Annahme, die nicht durch den Umſtand erſchüttert zu werden braucht, daß Bruno, der frühzeitig für den geiſtlichen Beruf beſtimmt geweſen zu ſein ſcheint und anfangs wahrſcheinlich zu Köln, ſpäter in Frankreich, wo er in Beziehungen zu Bernhard und Norbert trat, zu Reims und Paris, ſeinen Studien oblag, bereits 1119 als Propſt zu Coblenz erſcheint. Einige Jahre nachher (1126 oder 1127) erhielt er die Propſtei an der St. Gereonskirche zu Köln, vielleicht früher ſchon ein Kanonikat an der Domkirche zu Trier, wohin er 1129 ſich begab. Die Wahl als Nachfolger Meginhers lehnte er entſchieden ab, um nach kurzem Aufenthalt zu erneuten Studien in Paris (1131) als erſter aus dem bergiſchen Grafengeſchlecht auf den Kölner erzbiſchöflichen Stuhl zurückzukehren, den er, nachdem Lothar die rechtmäßige Wahl Gottfrieds von Xanten nicht beſtätigt hatte, weniger eigenem als Lothars und der Seinigen dringendem Wunſche folgend zu beſteigen ſich bereit erklärte.

Bruno folgte Lothar auf ſeinem Römerzuge nicht, nicht als ob er ſich durch die Verleihung des Erzkanzleramtes an den Magdeburger Erzbiſchof zurückgeſetzt gefühlt habe, ſondern lediglich wohl aus Rückſicht auf die eben übernommene Regierung des Erzbistums. Die Erkaltung in den Beziehungen beider trat erſt nach Lothars Rückkehr ein, als dieſer den Erzbiſchof veranlaſſen wollte, aus ſeiner Hand das Pallium zu empfangen (1134). Die Verſöhnung erfolgte bald wieder zu Bamberg, und Bruno zog mit Lothar gegen Roger von Sizilien. Am 28. oder 29. Mai 1137 ſtarb er und wurde in der Kathedrale zu Bari beerdigt. Die Schändung ſeiner Leiche durch König Roger, der 1139 Bari wiedererobert hatte, ebenſo wie die Erzählung, Brunos Leiche ſei nach Deutſchland übergeführt und in Altenberg beigeſetzt worden, entbehren der Beglaubigung der Quellen.

Bruno erſcheint als ein Mann von nicht gewöhnlicher Befähigung und gründlichem und umfaſſendem Wiſſen; weniger rühmlich waren nach ſeinem eigenen Geſtändnis ſeine ſittlichen Eigenſchaften. Brunos Tätigkeit als Erzbiſchof war entgegen ſeinem kriegeriſchen

Vorgänger Friedrich eine friedliche und auf die Wiedererstarkung des kirchlichen Lebens gerichtet. Er muß als der eigentliche Stifter der Abtei Altenberg bezeichnet werden, die sich fortgesetzt seiner Gunst erfreute.

In der zweiten der vorgenannten Abhandlungen unternimmt es Wolfschläger entgegen der bisherigen Verurteilung der reichsfürstlichen Tätigkeit Adolfs I. von Altena, wie sie die Bearbeitungen der Reichsgeschichte und besonders V. Röhrichs Monographie (Königsberg 1886) aufweisen, auf Grund einer vergleichenden Prüfung des Quellenmaterials „die einseitige Auffassung über die Wirksamkeit des machtvollen Erzbischofs" zu widerlegen, indem er dabei Adolfs Territorial- und Wirtschaftspolitik mehr, als es bisher geschehen ist, heranzieht. Adolf, dessen Geburtsjahr trotz Röhrichs Ansatz (1157) nicht feststeht, der aber in sehr jungen Jahren Kanonikus an der Kölner Domkirche war, hatte schon als Domdekan und Dompropst (seit 1191) zum Teil im Auftrage seiner Vorgänger, Philipp von Heinsberg und seines Oheims Bruno III., gegen Kaiser Friedrich gewirkt und wurde seit seiner Erhebung (1193) Haupt und Führer der großen antistaufischen Bewegung gegen Ende des 12. Jahrhunderts, und zwar lediglich, um die lange Zeit gefährdeten Handelsinteressen und den darnieder liegenden wirtschaftlichen Wohlstand Kölns zu unterstützen (S. 1—56).

Ebenso ist Adolfs Abfall von dem durch ihn erhobenen König Otto nicht, wie Wolfschläger zu erweisen sich bemüht, die Tat eines selbstsüchtigen Verräters. Politische und kirchliche Rücksichten drängten Adolf zur Opposition gegen Innocenz III., der die Freiheit und Selbständigkeit der deutschen Kirche in größere Abhängigkeit und Otto ganz in seine Gewalt zu bringen suchte. So zwang Adolf die bedrohliche Gefährdung seiner landesfürstlichen Interessen und die Wahrung des beeinträchtigten Kölner Handels zum offenen Übertritt zum Staufer Philipp (2. November 1204), ein Vorgehen, welches auch aus den allgemeinen Zeitverhältnissen und deren Auffassung von Eidschwur und Eidbruch bis zu einem gewissen Grade für entschuldbar gehalten werden müsse (S. 57—91).

Die Schrift verfolgt dann noch im weiteren Adolfs Absetzung und seine weiteren Schicksale, seine Kämpfe zur Wiedererlangung des Erzbistums vornehmlich, wobei er von seinem bergischen Vetter Engelbert unterstützt wurde, seine Rehabilitierung ohne die Aus-

übung der erzbischöftlichen Macht und seinen Tod (15. April 1220), ohne daß eine endgültige Entscheidung durch den Papst erfolgt war (S. 92—109). Den Schluß bildet eine kurze zusammenfassende Charakterschilderung (S. 110—112).

Man muß dem Verfasser zugestehen, daß es ihm gelungen ist, das Bild Adolfs als eines machtvollen Kirchenfürsten zu zeichnen, der freilich große Schwächen hatte; ob es ihm gelungen ist, im einzeln seine Handlungsweise und ihre Beweggründe zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen, könnte man bezweifeln.

Friedrich Seitz, Elberfeld.

Bibliographie zur bergischen Geschichte
für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 1. Oktober 1905
nebst Nachträgen.

Von **Prof. Dr. Seitz** in Elberfeld.

Averdunk, Heinr. Die Duisburger Bortschiffahrt, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbes in Duisburg und des Handelsverkehrs am Niederrhein. Schriften des Duisburger Museumsvereins. II. Duisburg, J. Ewich. 1905. XI, 241 S. gr. 8°. Mk. 4.

Baumgarten, Ernst. Der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen von 1669—1672. Teil 1. (Sep.-Abdr. aus den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins XVIII, 1903.) Jng.-Diss. Göttingen 1904. 54 S. 8°.

Becker, Eugen. Johann von Werth. Ein Beitrag zu seiner Familiengeschichte. St. Petersburg. Buchdruckerei von Trenke u. Füsnot. 1904. 84 S. 4°. Mit 7 Abbildungen.

Führer durch das Bergische Land. Mit einem Anhang: Beschreibung von 42 Städten aus der Gegend des Rheines, der Ruhr, Wupper, Lippe, Lenne, Emscher und Sieg, mit Tourenangaben. Mit 3 topographischen und Verkehrskarten. Verlag von Hyll u. Klein. Barmen. 8°. Mk. 0.50.

Bitterauf, Dr. Theodor, Privatdozent an der Universität München. Geschichte des Rheinbundes. Erster Band. Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches. München. 1905. Beck. XIII u. 459 S. 8°. Mk. 12.

Boschbeidgen, H., Dr. iur. Urstromtäler am Niederrhein. Ostwesttalbildungen von Düsseldorf bis Cleve. Beobachtungen über die Oberflächengestaltung zur Eiszeit. Mit einer Karte. Krefeld. 1904. J. Greven. 26 S. 8°.

Bredt, J. V. Die Lohnindustrie, dargestellt an der Garn- und Textilindustrie Barmens. Berlin. 1905. 202 S. 8°. Mk. 4.

Cäsarius von Heisterbach. Erzählungen. Beitrag zur Kulturgeschichte, Sitten- und Sagenkunde der Hohenstaufenzeit. Aus dem Lateinischen von W. Bethany. Kulturgeschichtliche Bücherei. Kötzschenbroda. H. F. A. Thalwitzer. 1905. 64 S. 16°. Mk. 0.25.

Dörpfeld, Friedrich Wilhelm. Aus seinem Leben und Wirken. Von seiner Tochter Anna Carnap geb. Dörpfeld. Zweite Auflage. Mit einem Bildnis. Gütersloh. L. Bertelsmann. 1903. VI. 603 S. 8°. geb. Mk. 4,50.

— s. Oppermann.

Düsseldorf und seine Bauten. Herausgegeben vom Architekten- u. Ingenieur-Verein zu Düsseldorf. Selbstverlag des Vereins. Kommissionsverlag und Druck: L. Schwann. Düsseldorf. 1904. XI. 569 S. gr. 8°.

Dütschke, G., Dr. Oberlehrer. Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwelm. Heft 6. Vom Eisen, Gruben, Schmelzöfen und Hammerwerke. Schwelm. 1905. 31 S. 8°.

Elberfeld, wie es war und wurde, und die Städte des Bergischen Landes mit 60 Illustrationen. Zum 25jährigen Bestehen der Neuesten Nachrichten am 29. November 1904, herausgegeben und den Abonnenten gewidmet von dem Verlage J. H. Born. Elberfeld. 128 S. 8°.

Der Elberfelder Frauenverein. Kurze Darstellung seiner Gründung und seiner Tätigkeit. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens. 1880—1905. Elberfeld. Fastenrath. 46 S. 8°.

Fisher, Herbert A. L. Studies in Napoleonic States-manship. Germany. Oxford. Clarendon Press. 1903.

Hamelmanns, Hrm., geschichtliche Werke. Kritisch neu herausg. von Dr. Heinr. Detmer. I. Bd.: Schriften zur niedersächsisch-westfäl. Gelehrtengeschichte. 2. Heft: Oratio de Rodolpho Langio. De vita, studiis, itineribus, scriptis et laboribus Hermanni Buschii. (Veröffentlichungen der hist. Kommission für Westfalen. VIII.) 112 S. Münster. Aschendorff. 1905. Mk. 2.

Hasenclever, Max, Dr. Der Dialekt der Gemeinde Wermelskirchen. Marburg. Elwert. 1905. VII, 98 S. mit einer Karte. 8°. Mk. 2.

Heck, K. Geschichte von Kaiserswerth. Düsseldorf. E. Bierbaum. Mk. 1,40.

Imme, Th. Die Ortsnamen des Kreises Essen und der angrenzenden Gebiete. Essen. G. D. Baedeker. 1905.

Kelleter, Heinrich, Dr. Urkundenbuch des Stifts Kaiserswerth. (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins. Herausg. vom Düsseldorfer Geschichtsverein 1.) Bonn. Hanstein. 1904. VIII, VIII, LXVIII, 672 S. Lex. 8°. Mk. 24.

Kneebusch, Dr. Führer durch das Sauerland, Siegerland, Wuppergebiet und Waldeck. 7. Aufl. Unter Mitwirkung des Sauerländischen Gebirgsvereins neubearbeitet. Mit zwei Karten. Dortmund. Küpper. 1904. 209 S. VI. 8°.

Knipping, Rich., Archivar, Dr. Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris. (Mitteilungen der kgl. preußischen Archivverwaltung, 8 Heft.) Leipzig. S. Hirzel. 1904. VIII, 126 S. Lex. 8°. Mk. 5.

Knüfermann, Heinrich. Geschichte des Schlosses Landsberg bei Kettwig an der Ruhr. Mülheim an der Ruhr. 1904. IV. 44 S. gr. 8°.

Koenen, C. Siehe Novaesium.

Kohl, Claus, Bürgermeister in Zons. Zons am Rhein. Beiträge zur Geschichte der Stadt Zons. Mit 21 Illustrationen. Selbstverlag des Verfassers. Zons 1904. 109 S. 8°. Mk. 1.

Kreuzberg, P. J. Geschichtsbilder aus dem Rheinlande. Ein Beitrag zur Heimatskunde der Rheinprovinz. IV. 148 S. gr 8°. Bonn. P. Hanstein. 1904. Mk. 3, geb. 3,50.

Kükelhaus, Theodor. Eine Gedächtnisrede. Von Emil Kroymann. 1905. Voß. Düsseldorf. 17 S. 8°.

Lauscher, A. Erzbischof Bruno II. (Bruno von Berg) von Köln. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzbistums Köln. Inaug.-Diss. Münster. Köln. J. P. Bachem. 1903. 78 S. 8°.

Lehner, H. Siehe Novaesium.

Lorenz, Albert, Pfarrer in Grevenbroich. Die alte reformierte und die neue evangelische Gemeinde Grevenbroich. Ein Beitrag zur religiösen und politischen Geschichte der Stadt und des Kreises Grevenbroich. Barmen. 1905. Biermann. 147 S. 8°. Kart. Mk. 2,50; geb. Mk. 3,25.

Meiners, Wilhelm, Dr., Oberlehrer. Landschulwesen und Landschullehrer im Herzogtum Cleve vor hundert Jahren. Archiv für Kulturgeschichte, III. Band. 3. Heft. S. 345—361.

Nissen, H. Siehe Novaesium.

Novaesium. Das im Auftrag des Rheinischen Provinzialverbandes vom Bonner Provinzialmuseum 1887—1900 ausgegrabene Legionslager. Text von H. Nissen, C. Koenen, H. Lehner und Max L. Strack. Hierzu ein Tafelband mit 36 Tafeln. (Bonner Jahrbücher Heft 111—112.) Bonn. A. Marcus und E. Webers Verlag. 1904. 462 S. gr. 8°.

Führer durch das Oberbergische Land. Mit 18 Ansichten und einer neuen topographischen Karte im Maßstabe 1 : 100 000. Herausgegeben vom oberbergischen Gebirgsverein. Druck von Gebr. Schlegtendal in Barmen. 98 S. XXI. 8°. Mk. 1.

Oppermann, E. Fr. W. Dörpfeld. (Männer der Wissenschaft. Eine Sammlung von Lebensbeschreibungen zur Geschichte der wissenschaftlichen Forschung und Praxis, herausgegeben von J. Zieben. Heft 3). Mit einem Bildnis. Leipzig. 1905. W. Weichert. Mk. 1.

Resa, Dr., Fritz, Oberlehrer. Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark. Ein Beitrag zur Bildungsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Programm des Gymnasiums zu Wipperfürth. Ostern 1905. Druck von Peter Hahnen. 56 S. 8°.

Schmidt, Adolf. Handschriften der Reichsabtei Werden. Zentralblatt für Bibliothekwesen. Herausgegeben von Paul Schwenke. XXII. Heft 6. S. 241—264.

Schmidt, Charles, Docteur ès lettres, archiviste aux Archives nationales. Le Grand-Duché de Berg (1806—1813). Étude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon Ier. Bibliothèque d'histoire contemporaine. Paris. Félix Alcan. 1905. XVI. 528 p. Mk. 10.

— L'industrie du Grand-Duché de Berg en 1810; addition aux Mémoires de Beugnot. (Extrait de la Revue d'histoire modèrne et contemporaine 1903—1904.)

Strack, Max L. Siehe Novaesium.

Tiesmeyer, L., Pastor prim. an St. Stephani in Bremen. Die Erweckungsbewegung in Deutschland während des XIX. Jahrhunderts. 3. Heft, S. 179—253: Das Wuppertal, das Ober- und Niederbergische Land. Kassel. Ernst Röttger. 1903. 8°.

Üding, Paul. Ludwig der Baier und die niederrheinischen Städte. (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausg. von Al. Meister. N. F. 3. Heft.) Paderborn. 1904. Schöningh. 55 S. 8°. Mk. 1,40.

Wickert, Friedrich. Der Rhein und ſein Verkehr mit beſonderer Berückſichtigung der Abhängigkeit von den natürlichen Verhältniſſen. Mit 2 Karten und 29 Diagrammen. (Forſchungen zur deutſchen Landes- und Volkskunde, herausg. von A. Kirchhoff. XV, 1.) Stuttgart. 1903. Engelhorn. 148 S. gr. 8°. Mk. 12.

Wolf, Dr., Guſtav, Privatdozent. Das Eindringen des Proteſtantismus in Köln. Eberings hiſtoriſche Studien.

Wolfſchläger, Dr., Caſp. Erzbiſchof Adolf I. von Köln als Fürſt und Politiker (1193—1205). (Münſterſche Beiträge zur Geſchichtsforſchung. Herausg. von Al. Meiſter. N. F. VI.; der ganzen Reihe 18. Heft.) Münſter. 1905. Coppenrath. III. 112 S. 8°. Mk. 2.

Drei Reden zum Gedächtnis des Kgl. Gymnaſialdirektors a. D. Dr. Johannes Zahn, gehalten am 16. März 1905, im Trauerhauſe: von Konſiſtorialrat Lic. K. Horn, am Grabe: von Pfarrer H. Wegener, am 11 April 1905 in der Verſammlung rheiniſcher Schulmänner in Köln: von Geheimrat Dr. O. Jäger. Mörs. 1905 Steiger. 22 S. mit einem Bildnis. gr. 8°. Mk. 0,25.

X.

Vereinsnachrichten.

Jahresbericht 1904.

Von Dr. **Meiners.**

Die Mitgliederzahl ist gegen das vorige Jahr um 15 zurückgegangen; die Veränderungen im einzelnen weist das beigegebene Verzeichnis nach.

Der Vorstand ist der alte geblieben; die satzungsmäßig ausscheidenden Mitglieder wurden in der Hauptversammlung am 11. März wiedergewählt.

Wie sonst versammelte der Verein seine Mitglieder monatlich einmal zu einer Sitzung im „Hofbräu" in Elberfeld. Die Zahl der Sitzungen betrug einschließlich der beiden ordentlichen Hauptversammlungen am 11. März und am 2. Dezember neun. Die Festfahrt mußte wegen zu geringer Beteiligung ausfallen.

Vorträge hielten folgende Herren:

Referendar Dr. Bredt, Coblenz: Die Lohnbleicherei im Wuppertal.

Derselbe. Beiträge zur Geschichte der bergischen Textil-Hausindustrie.

Oberlehrer Dr. Cauer, Elberfeld: Die niederrheinische Städteverfassung unter pfälzischer, französischer und preußischer Herrschaft.

Professor Dr. Hoerter, Barmen: Der Barmer Dichter Karl Siebel.

Oberlehrer Kuemmel, Barmen: Die Feme.

Oberlehrer Dr. Meiners, Elberfeld: Landschulwesen und Landschullehrer im Herzogtum Kleve vor 100 Jahren.

Pastor Niemöller, Elberfeld: Die Glocken Westdeutschlands.

Lehrer B. Schönneshöfer, Lennep: Vor hundert Jahren.

Lehrer Karl Wehrhan, Elberfeld: Generalsuperintendent Ferdinand Werth.

Über die Barmer Ortsabteilung wird besonders berichtet werden.

An Veröffentlichungen erschien außer dem XI. Jahrgang der von dem Vereinsbibliothekar Herrn O. Schell redigierten Monatsschrift Band XXXVII der „Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins". Es ist der zweite Band, den der Vorstand selbst herausgibt.

Der Kassenbestand für 1904 wies einen Überschuß von Mk. 654,48 auf.

Sonderbericht über die Barmer Ortsabteilung.

Von **Adolf Werth**, Barmen.

Das Jahr 1904 war für den am 9. September 1869 als Abteilung des Bergischen Geschichtsvereins gegründeten Barmer Lokal-Verein ein Jahr ruhiger Weiterentwicklung. Dank des liebenswürdigen Entgegenkommens des Barmer Kunstvereins konnten auch im Jahre 1904 die Sitzungen in dessen schönem Sitzungzimmer gehalten und die Vereinsräume ganz für die Bibliothek und die Sammlungen, sowie deren Ausstellung verwendet werden. — Der Verein hielt sieben Sitzungen (die Sommersitzung wie gewohnt auf Rieseheid, dem Gute der Familie Werth) ab, in welchen die Vereinsangelegenheiten besprochen, die Geschenke und Erwerbungen vorgelegt und Vorträge gehalten wurden. Die Sitzungen verteilen sich wie folgt:

18. Januar: Vortrag von Carl Hackenberg jun.: Die kommunistischen Bestrebungen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.
8. Februar: Vortrag von Oberlehrer Dr. Liedtke: Gustav Adolf im Lichte der Geschichte.
14. März: Vortrag vom Lehrer Wehrhan: Generalsuperintendent Ferdinand Werth aus Barmen.
12. Juli: Vortrag von Adolf Werth: Bemerkungen zur Erforschung der älteren Industrie des Wuppertales.
3. Oktober: Vortrag von Dr. Haase: Der Mensch im Mittelalter.
14. November: Vortrag vom Oberlehrer Dr. Meiners: Landschulwesen und Landschullehrer im Herzogtum Kleve vor 100 Jahren.
12. Dezember: Vortrag vom Oberlehrer Dr. Liedtke: Das Leben Immanuel Kants.

Die Ausstellung wurde durch eine Abteilung für die Geschichte der Industrie, des Handels und Verkehrs erweitert und erhielt durch Geschenke usw. manche Bereicherung; sie erfreute sich namentlich in den Sommermonaten eines guten Besuches; dieselbe wurde, außer den Mitgliedern, von 4797 Personen besucht. Bei Gelegenheit der Einweihung des neuen Reichsbankgebäudes am 24. März hatte der Verein die Ehre, den Wirklichen Geheimrat Exzellenz Dr. Koch sowie die eingeladenen Gäste nebst den Mitgliedern der Barmer Handelskammer in seinen Räumen zu empfangen und denselben die Sammlungen zu zeigen. — Die Ausstellung hat wesentlich dazu beigetragen, das Interesse für die Bestrebungen des Vereins zu wecken. Die Bibliothek erhielt durch Geschenke wertvolle Bereicherung; einige Sachen wurden durch Kauf erworben.

Mit besonderem Dank erkennt der Verein den von seiten der Stadt gewährten Zuschuß von Mk. 100 an. Die Jahresrechnung 1904 der Kasse der Barmer Abteilung balanziert in Einnahme und Ausgabe mit Mk. 973,74 und zeigt einen Kassenbestand von Mk. 471,69, sie wurde von Herrn Kommerzienrat Albert Molineus geprüft und richtig befunden. In der Zusammensetzung des Vorstandes ist seit der letzten Berichterstattung keine Änderung eingetreten.

Die Sammlungen des Vereins.

Bericht, erstattet in der Generalversammlung zu Elberfeld am 2. Dezember 1904.

Von **O. Schell.**

Besonderes Gewicht wurde im letzten Jahre auf die Vermehrung der Waffen gelegt, nicht zuletzt der Solinger Klingen. Erworben wurde ein anderthalbhändiges Schwert von gotischer Form. Es ist einfach, aber edel in der Form, stammt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und ist von Peter Münick (zweifacher Halbmond) verfertigt.

Ein schlanker Stoßdegen, von dem bisher unbekannten Solinger Schwertschmied Bartholomäus Scaceuis angefertigt, hat eine außer-

ordentlich biegsame und geschmeidige Klinge. Diese Waffe gehört dem 16. Jahrhundert an.

Mit einem einfachen Kurzschwert ist die Familie Berns vertreten, von welcher drei Schwertschmiede aus der Zeit von 1580 bis 1640 bekannt sind; unsere Waffe rührt von Arnold Berns her.

Die berühmte spanische Waffenfabrik Sahagum ist zur Zeit mit zwei guten Stücken vertreten.

Eine schöne Klinge stammt aus der Zeit des 30jährigen Krieges. Dieselbe wurde vor einer Reihe von Jahren auf dem alten Schlachtfelde von Worringen ausgegraben.

Die Stangenwaffen wurden zunächst um eine Hellebarde aus der Zeit um 1540 vermehrt. Die Waffe ist reich geätzt und weist 11 zeitgenössische Trachtenbilder auf. Eine weitere neu erworbene Hellebarde trägt den Namenszug Kaiser Ferdinands und die Jahreszahl 1563; sie hat eine reiche, kräftige Ätzung. Ein Gegenstück dazu bildet eine Hellebarde von Erzherzog Ferdinand mit der Jahreszahl 1596, ebenfalls geätzt und beachtenswert durch eine leichte Biegung an der oberen Spitze. Diese beiden Stücke schenkte Herr Kommerzienrat Friedr. Bayer-Elberfeld.

Die Schußwaffen wurden durch eine große Armbrust mit englischer Winde ergänzt. Dazu kam eine kleine, eiserne Armbrust, ein sogenannter Schnepper.

Die kleine Helm-Kollektion erhielt ebenfalls Zuwachs. Aus der Zeit Kaiser Maximilians kam ein Visierhelm hinzu, ferner ein Visierhelm aus der Zeit des 30jährigen Krieges; beide sind glatt, aber von guter Form. Viel prunkvoller in der Ausstattung, mit reicher Ätzung versehen, ist ein Morion aus dem 16. Jahrhundert und ein deutscher Sturmhut aus dem Ende des 16. oder dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Ferner erwarb der Verein eine eiserne Roßstirn, welche wohl der Zeit Kaiser Maximilians angehört, und einen eisernen Rundschild, glatt, nur am Rande mit einem Strickwulst versehen und mit einem langen Stachel bewehrt.

Geschenkt wurde ein gut gearbeitetes Pulverhorn aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts und eine Lanze der Bürgerwehr in Radevormwald aus den Jahren 1848/49.

Die Abteilung für Andenken und Erinnerungen an den Krieg von 1870/71 fand auch in diesem Jahr einige Bereicherungen

durch Kugeln, Kugelstücke, eine besonders wertvolle Brieftasche mit Andenken usw.

Unser Hausrat in Küche und Wohnstube wurde vermehrt um einen geschnitzten Rokokostuhl, zwei alte Pfeifenköpfe, ein Rasierzeug, eine irdene Schüssel mit Inschrift aus dem Jahre 1801, einen kleinen Siegburger Krug, zwei prächtige Pumpenschwengel (Empire und Rokoko), eine Taschenlaterne, einen hübsch geschnitzten Treppenpfosten aus der Rokokozeit, drei geschliffene Weingläser aus der Zeit um 1700 und 2 sechszinkige Eßgabeln mit Inschrift aus dem Jahre 1823.

Die kleine Gruppe von Trachten und Kleidungsstücken erhielt Zuwachs durch ein altes Handtuch, ein Tuchjäckchen, eine Strickarbeit, einen silbernen Stricknadelhalter von 1836 und einen Brustlatz aus dem 18. Jahrhundert.

Der Bibliothek wurden außer den im Austausch mit anderen Vereinen erlangten Büchern noch 36 Bände, eine Anzahl Broschüren, Einzelnummern von Zeitungen usw. zugewiesen. Wir erlangten im Laufe des letzten Jahres die Stammtafeln der Familien Brögelmann, Bredt, Möhlmann, Nourney, Schnitzler. Ferner wurden uns geschenkt eine Sammelmappe, verschiedene Porträts berühmter Persönlichkeiten, verschiedene Pläne, Ansichten (namentlich aus Elberfeld); hervorzuheben ist eine farbige Ansicht von Elberfeld aus dem Jahre 1771, ein Geschenk des Herrn Kommerzienrats Fr. Bayer. Herr Holtmanns hat sich in der letzten Zeit besonders die Sammlung bergischer Familienwappen angelegen sein lassen. Es ist dringend zu wünschen, daß er in diesem Streben allseitige Unterstützung findet.

Ferner wurden uns verschiedene Landkarten, Aktenstücke, Elberfelder Brotmarken, Elberfelder Sicherheitsscheine aus dem Jahre 1849, Medaillen, Denkmünzen und Assignaten überwiesen. Herr Beigeordneter Aug. Frowein schenkte den Sammlungen eine Anzahl von interessanten Bauteilen aus dem ältesten Elberfelder Stammhause seiner Familie (Schönegasse), namentlich einen langen Balken mit Inschrift.

Die Sammlungen erfreuen sich nach wie vor eines regen Besuchs.

XI. Verzeichnis
der
Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins.
(Bestand vom 1. Oktober 1905.)

I. Vorstand.

Scheibe, Prof., Gymnasial-Direktor in Elberfeld, Kölnerstr. 39, Vorsitzender.
Bayer, Friedrich, Kommerzienrat, Fabrikdirektor in Elberfeld, stellvertretender Vorsitzender.
Keetman, Aug., Kommerzienrat, Bankier in Elberfeld, Berlinerstr. 67, Kassierer.
Meiners, Dr., Oberlehrer in Elberfeld, 1. Schriftführer.
Werth, Ad., Fabrikant in Barmen, Mühlenweg 31, 2. Schriftführer.

Schell, O., Bibliothekar
Berthold, Dr. iur., Justizrat
Blank, Willy, Rentner
Frowein, Aug., Beigeordneter
Schneider, L., Kaufmann
Schults, G., Kaufmann
Springmann, Ed., Fabrikant
Weyerbusch, Emil.
} in Elberfeld.

Evers, Prof. Dr., Gymnasial-Direktor
Leithaeuser, J., Oberlehrer
Molineus, Max Alb., Fabrikant
Werth, Joh. Wilh., Fabrikant
} in Barmen

Hasenclever, Moritz, Kommerzienrat, Fabrikant in Remscheid.

II. Ehren-Mitglieder.

Böttinger, Dr. H. Th., Geh. Reg.-Rat, Landtagsabgeordneter, Fabrikdirektor in Elberfeld.
v. Below, Dr. Georg, Prof. in Freiburg i. Br.
Clemen, Dr. Paul, Prof. in Bonn.
Cornelius, Dr. K. A., Professor in München.
Gebhard, Wilh., Professor, Direktor des Gymnasiums in Detmold.
Henke, Dr. O., Professor, Direktor des Alten Gymnasiums in Bremen.
Koser, Dr. Professor, Geh. Oberregierungsrat, Direktor der Kgl. Staatsarchive in Berlin.
Lutsch, O., Direktor des Gymnasiums in Kreuznach.
Nebe, Dr. A., Direktor des Gymnasiums in Lüneburg.

III. Korreſpondierende Mitglieder.

Baier, Chriſt., Dr. phil., Prov.-Schulrat in Kaſſel.
Bardt, Karl, Dr. phil., Direktor des Joachimsthalſchen Gymnaſiums in Berlin.
Becker, Wilh., Dr. phil., Archivrat und Staatsarchivar in Koblenz.
Binz, Dr. med., Geh. Medizinalrat und Profeſſor in Bonn.
Breitenbach, Dr. phil., Profeſſor und Oberarchivar in Fürſtenwalde.
Burkhardt, C. A. Hugo, Dr., Archivrat und Oberarchivar in Weimar
Cardanus, Herm., Dr. phil. Chef-Redakteur in Köln.
Eberhard, A., Dr., Profeſſor, Schulrat a. D. in Bielefeld.
Fiſcher, G. A., Architekt in Barmen.
Forſt, Hermann, Dr. phil., Archivar zu Zürich.
Génard, Archivar in Antwerpen.
Gollmert, L., Dr. phil., Geh. Archivrat und Geh. Staatsarchivar a. D. zu Berlin.
Haſſel, Paul, Dr. phil., Geh. Regierungsrat, Direktor des Hauptſtaatsarchivs zu Dresden.
Hausmann, Otto, in Elberfeld.
Hegert, Anton, Dr. phil., Geh. Archivrat und Geh. Staatsarchivar in Berlin.
Hoche, Rich., Dr. phil., Profeſſor, Oberſchulrat in Hamburg.
Holtmanns, Johannes, Rektoratſchullehrer a. D. in Elberfeld.
Humann, Georg, in Burtſcheid.
Jacobs, Eduard, Dr. phil., Archivrat und Bibliothekar in Wernigerode.
Ilgen, Dr. phil., Direktor des Königl. Staatsarchivs in Düſſeldorf.
Irmer, Dr., Wirkl. Legationsrat in Genua.
Keller, Ludwig, Dr. phil., Archivrat, Geh. Staatsarchivar zu Berlin.
Knipping, Richard, Dr. phil., Archivaſſiſtent in Düſſeldorf.
Koldewey, Fr., Dr. theol., Profeſſor, Schulrat in Braunſchweig.
Küch, Friedrich, Dr. phil., Archivar in Marburg.
Lamprecht, K., Dr. phil., Profeſſor der Geſchichte in Leipzig.
Loerſch, Hugo, Dr. jur., Geheimer Juſtizrat und Profeſſor der Rechte in Bonn.
Mörath, Anton, Fürſtl. Schwarzenbergiſcher Archivdirektor in Krummau in Böhmen.
Napp, Ernſt, Dr. phil., Profeſſor in Saarbrücken.
Nippold, Friedr., Dr. phil., Profeſſor der Theologie in Jena.
Pauls, Emil, in Düſſeldorf.
Pfannenſchmid, Heinr., Dr. phil., Kaiſerl. Geheimer Archivrat und Archivdirektor in Colmar im Elſaß.
Rademacher, Rektor in Köln.
Redlich, Otto, Dr. phil., Archivar in Düſſeldorf.
Ritter, Moritz, Dr. phil., Geh. Regierungsrat und Prof. der Geſchichte zu Bonn.
Roßkothen, Regierungs-Baurat in Hamburg.
Rothſtein, Dr. theol. et phil., Profeſſor der Theologie in Halle a. d. Saale.
Salomon, Ludwig, Dr. phil., Redakteur in Elberfeld.
Sattler, Karl, Dr. phil., Geh. Archivrat und zweiter Direktor der Staatsarchive in Berlin.

Schmidt, Karl, Dr. phil., Direktor in Trarbach.
Tobien, Dr. phil., Direktor a. D. in Schwelm.
Varrentrapp, K., Dr. phil., Profeſſor der Geſchichte in Straßburg.
Wachter, Franz, Dr. phil., Staatsarchivar in Aurich.
Windrath, Wilh., in Malſtatt-Burbach.
Winter, Georg, Dr. phil., Archivrat und Archivar in Stettin.

IV. Ordentliche Mitglieder[1]).

Aachen.

Brockhoff, Eugen Ludwig, Dr. theol., Stiftsherr.

Athen.

Dörpfeld, W., Dr. phil. Prof., erſter Sekretär des archäol. Inſtituts.

Barmen.

*Arioni, Ludwig, Bankdirektor.
Armbruſt, Wilh., Schulrat.
Barmer Stadt-Bibliothek.
Barthels, Philipp, Geh. Kommerzienrat.
Barthels, Robert.
Bellingrodt, Johannes.
Beckmann, Regierungsrat.
Bergmann, Alex, Referendar.
Bergmann, Johannes.
Biermann, Rheinhold, Beigeordneter.
Blecher, Hermann.
Bockmühl, Ewald.
Böckler, Adolf, Architekt.
Böckler, Hugo, „
Boelling, Fritz.
Bottenberg, Adolf.
Bredt, Joh. Jakob.
Bredt, Paul.
Bredt, Richard.
Boy, Ludwig, Realgymnaſiallehrer.
Broegelmann, Laura.
Carnap, Frau Anna.
Cleff, Hugo.
Coerper, Fritz, Paſtor.
Colsman, Aug., Dr. med.
Cronenberg, Friedr., Dr. jur., Amtsrichter.
Dahl, Carl Rudolf.
Dapprich, Richard, Profeſſor.
Dicke, Eugen.
Doerpinghaus, Theodor, Juſtizrat.
Drechsler, H., Apotheker.
Dultz, Oskar, Dr. med.
Engels, Paul.
Erbslöh, Alexander.
Erbslöh, Jul. sen., Kommerzienrat.
Erbslöh, Jul. jun.
Erbslöh, Walter.
Evers, Matth., Prof. Dr., Gymnaſial-Direktor.
Fiſcher, Guſtav.
Fiſcher, G. A., Architekt.
Fiſcher, Richard, „
Freſe, Hermann jun., Architekt.
Freſe, Hermann sen., „
Fülle, W., Photograph.
Ganz, Herm., Bankdirektor.
Gebühr, Karl.
Geiſt, Fritz.
Geß, Fritz.
Gerhard, Carl, Dr. med.
Graeper, Adolf, Buchhändler.
Graf, Friedrich.
Greeff, Rudolf.
Gropp, Carl, Rektor.
Grote, Heinrich.
Güldner, Paul, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Gundert, Theodor jun.

[1]) Lebenslängliche Mitglieder ſind mit * bezeichnet.

Gundert, Theodor sen.
Haase, Kurt, Dr., Oberlehrer.
Haarhaus, Albert, Dr., Rentner.
Hacke, Albert, Zahnarzt.
Hackenberg, Carl jun.
Hackenberg, Carl sen.
Halbach, Carl, Rektor.
Hartmann, Paul, Dr., Beigeordneter.
Hermann, Carl, Superintendent.
Herzog, Carl sen.
Hillringhaus, Carl.
Hochheimer, Leonhard.
Hoesch, Ludolf.
Hoerter, Gust., Dr., Professor.
vom Hofe, Ewald.
Holzrichter, Hermann.
Holzrichter, Richard,
Horst, Gottfried, Justizrat.
Huisberg, Carl Theodor.
Hüttenhoff, Heinrich.
Hyll, Wilhelm.
Jaeger, August sen.
Jaeger, Oskar.
Ibach, Rudolf.
Jonghaus, Eugen.
Jonghaus, Paul, Dr. med.
Josephson, Fritz.
Kemna, Heinr. Wilh.
Kemna, Willy.
Kirchner, Eduard.
Klein, Ernst Emil.
von Knapp, Carl.
Köllmann, Emil.
Kornbusch, Fr, Dr. jur.
Krafft, Carl, Pastor.
Kriege, Herm., Dr. med., Kgl. Kreisarzt.
Kümmel, Aug., Direktor.
Leitbaeuser, Jul., Oberlehrer.
Lekebusch, Willy.
Lekebusch, Louis.
Lentze, Dr. jur., Oberbürgermeister.
Linkenbach, Emil.
Lobscheid, Ed., Dr., Professor.
Lohmeyer, Carl.
Luhn, August.
Luhn, Peter.
Lückenhaus, Adolf.
Lüttringhaus, Emil.
Meese, Emil.
Meis, Friedr., Rektor.
Meißner, Jul., Professor.
Mayer, Karl Jul., Ingenieur.
Meyer, Joh., Professor.
Meyer, Friedr., Pastor.
Merck, Friedr., Pastor.
Merzenich, H., Ingenieur.
Mittelsten Scheid, Ernst.
Mittelsten Scheid, Friedr.
Molineus, Alb., Kommerzienrat.
Möller, Martin.
Mommer, Ferdinand.
Mommer, Hugo.
Mühlinghaus, Gustav.
Müller, Leonhard, Pastor.
Müller, Paul.
Müller, Rudolf.
Neuhoff, Louis
Neumann, Karl, sen.
Niemann, Wilh, jr.
Riggemann, Karl, Verleger und Buchdruckereibesitzer.
Obermeyer, Alexander.
Oppenhoff, Max, Amtsgerichtsrat.
Pathe, Hermann.
Pathe, Karl, Dr.
Piper, Peter.
Pistor, Ewald, Dr. med.
Püttmann, Ernst.
Quambusch, August.
Quambusch, Gustav.
von Ragué, Otto.
Rebensburg, Heinrich.
Reinshagen, Karl.
Rittershaus, Friedr. Herm.
Röhrig, Friedr. Wilh.
Röhrig, Ernst Walter.
Röppling, Karl.
Rosenkranz, Gottlieb.
Schauff, Friedr., Apotheker.
Scheib, Willy.
Schlechtendahl, Gust. Ad.
Schleusner, Wilh., Professor.

Schlieper, Hermann.
Schlieper, Walter.
Schmidt, Johannes.
Schneider, Guſt., Dr., Direktor.
Schreiner, Ludwig, Dr.
Schreiner, Moritz, Paſtor.
Schuchard, Paul, Konſul.
Schroeder, Joh. Karl.
Schulze, Franz, Polizei-Inſpektor.
Schutte, Friedr., Architekt.
Schwarzſchild, Jacques, Bankdirektor.
Seringhaus, Wilhelm.
Springmann, Albert.
Stahl, Karl Theod., Architekt.
Sternenberg, Alexander.
Sternenberg, Frau Alexander.
Stommel, Fritz.
Strunk, Hermann.
Stüting, Louis, Hofphotograph.
Stuhlmann, Karl.
Thunes, Adolf Otto.
Thienes, Ewald, Oberlehrer.
Tienes, Otto.
Tillmanns, Friedr., Kommerzienrat.
Toelle, Hugo.
Toelle, Karl.
Traine, Hermann.
Trappenberg, Ernſt William.
* Trappenberg, Walter, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Unger, Philipp, Oberlehrer.
Urſprung, Albert.
Valentin, Dr. jur., Amtsrichter.
Vorwerk, Adolf.
Voß, Aug., Gymnaſiallehrer.
Wahl, Ernſt.
Walter, Guſtav.
Walz, Hermann, Profeſſor.
Wandt, Guſt., Buchdruckereibeſitzer.
Weſenfeld, Paul, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Werth, Adolf.
Werth, Joh. Wilh.
Wewer, Wilh.
Willes, Guſtav.
Winnacker, Fritz, Oberlehrer.
Wittenſtein, Guſt., Dr., Kommerzienrat.
Wülfing, Abraham.
Zinn, Emil.
Zinn, Walter.

Bensberg.

Sorg, H., Generaldirektor.

Berlin.

Clarenbach, Eug., Fabrikbeſitzer.
Neumann-Torberg, W., Bildhauer.
Sänger, Konſiſtorialrat.
Uhles, Emil, Kammerger.-Rat.
von der Heydt, Karl.

Beyenburg.

Braſelmann, Albert.
Braſelmann, Auguſt.
Braſelmann, Bernhard.
Hermandung, J., Pfarrer.

Bialyſtok in Rußland.

Becker, Eugen.

Bonn.

Fittig, E., cand. hist.
Frowein, Jul. Aug.
Haſenclever, A., Dr. phil.
Schniewind, Friedrich.
Stursberg, Superintendent.
Wülfing, J. Ernſt, Dr. phil.

Broich bei Mülheim a. d. R.

Rheinen, Robert.
Stöcker, Fritz.

Burg a. d. Wupper.

Bürgermeiſteramt.
Schroeder, Arnold.

Burſcheid.

Stadtgemeinde.

Charlottenburg.

Bredt, J. V., Dr. jur. et phil., Aſſeſſor.

Crefeld.

Brüning, Ernſt.
von Scheven, Ernſt.
Wolſſerts, Richard.

Crommenohl bei Rönſahl.

Buchholz, Eugen.

Darmſtadt.

Fabricius, Wilhelm, Dr. phil.

Dellbrück bei Mülheim a. Rh.

Hofer, Joſef, Landmeſſer.

Thurn-Dellbrück b. Mülh. a. Rh.

Krichel, Peter Paul, Hauptlehrer.

Düſſeldorf.

vom Berg, Karl, jun.
Eſchbach, Dr., Landgerichtsrat.
Fleiſchhauer, Joſef.
von Fuchsſius, Notar.
Grevel, W.
Henoumont, Hauptmann a. D.
Nörrenberg, Dr., Stadtbibliothekar.

Ehringhauſen bei Remſcheid.

Haſenclever, Bernh., Kommerzienrat.
Haſenclever, Moritz, „

Elberfeld.

Stadt Elberfeld.
Städt. Gymnaſium.
Aders, Ewald.
Ammann, Rudolf.
Andreä, Karl, Dr.
Bäcker, H., Oberlehrer.
Balzer, Otto.
Baum, Otto.
Baum, Richard.
Baum, Guſtav.
Bayer, Friedrich, Kommerzienrat.
Becker, Otto.
Berg, Joſef.
Bertbold, Dr. jur., Juſtizrat.
Bethany, Mathias.
Bettges, G.
Blank, Eugen.
Blank, Guſtav.
Blank, Robert.
Blank, Willy.
Blensdorf, Lehrer.
Bockhacker, Heinrich.
Boeddinghaus, Adolf.
Boeddinghaus, Fritz.
Boeddinghaus, Hans.
Boeddinghaus, Paul.
Boeddinghaus, Paul, jr.
Boeddinghaus, W., Kommerzienrat.
Boeddinghaus, Wilh., jr.
Boodſtein, Dr. phil., Stadtſchulrat.
Boos, Karl Ludwig.
Born, J. H.
Breidenbach, Karl.
Bremer, Ludwig, Dr. med.
Brenſing, Chriſtian.
Britt, C., Direktor der vaterländiſchen Transportverſicherungs-Geſellſchaft.
Brünger, Wilhelm.
Bühring, Profeſſor, Dr.
Büſcher, Karl, Anſtreichermeiſter.
Cahn, Hugo Friedrich.
Calaminus, Paſtor.
Cauer, Dr., Oberlehrer.
Clément, Standesbeamter.
Dahmen, Hubert, Juſtizrat, Rechtsanwalt.
Daniel, Dr.
Diederich, G., Sekretär der bergiſchen Bibelgeſellſchaft.
Dienſt, Alfred.
Dierichs, Walter.
Dietrich, Rudolf.
Doermer, Otto, Rechtsanwalt
Dörrenberg, Otto.
Duisburg, Dr. phil., Profeſſor.
Dunclenberg, Karl G.
Dunclenberg, Richard.
Eckardt, Auguſt.
Eick, Joh. Wilhelm.
Eisfeller, Adolf.
Erbslöh, Emil.

Ernſt, Karl.
Eſſer, Max, Konſul.
Fleuß, Ernſt.
Flucht, Wilhelm, Rechtsanwalt.
Flues, Daniel.
Fries, Dr. phil., Muſeumsdirektor.
Fritzſche, Louis.
Frowein, Auguſt, Beigeordneter.
Frowein, Louis.
Frowein, Karl.
Frowein, Rudolf.
Frowein-Meckel, Ernſt.
Fudickar, Eduard.
Funck, Oberbürgermeiſter.
Garſchagen, Guſtav.
Garſchagen, Karl Richard.
Gebhard, Eduard.
Gebhard, Oskar.
Girardet, Richard.
Grobel, Emil.
Grünewald, Ludwig.
Grüttefien, Otto.
Gundel, A., Verſicherungsdirektor.
Haſner, Paſtor.
von Hagen, Richard.
Hammerſchmidt, Dr. med.
Hammerſchmidt, Richard Ad.
Hanko, Auguſt.
Hartmann, Bernhard, Buchhändler.
Haude, Georg, Architekt.
Hebebrand, Joſef.
Heinersdorff, Gefängnisprediger a. D.
Herbſt, Auguſt, sen.
Hermanns, Rudolf, Baurat.
Hermes, Adolf.
Hertneck, Architekt.
von der Heydt, Auguſt, Freiherr, Generalkonſul u. Kommerzienrat.
von der Heydt, Adolf.
von der Heydt, Guſtav
Hillger, Karl.
Hilt, Dr. theol., Pfarrer.
Hilverkus, Edmund, Buchhändler.
Hobbie, Georg
Hoelper, A, Eiſenbahnſekretär.
Hollmann, Aler.
Hollmann, Wilh, Buchhändler.
Holtbaus, Arnold.
Horn, Dietrich, Rektor a. D.
Hücking, Abr.
Hücking, Ernſt.
Hülſenbuſch, Albert, jun.
Hülſenbuſch, Karl.
Hueck, Hermann.
Hünerbein, Jacob, Juſtizrat.
Jacobs, Geh. Regierungsrat.
Jäger, Albert.
Idel, Auguſt.
Idel, F. W.
Imhof, Wilhelm.
Jorde, Rektor.
Jung, K. Auguſt, Kommerzienrat
Juſt, Fritz, Eiſenbahnſekretär
Kaufmann, Bernhard
Kaut, Alfred.
Keetman, Auguſt, Kommerzienrat.
Kelders, Juſtizrat, Dr., Rechtsanwalt
Kellermann, Friedrich.
Kernekamp, Maler.
Kerſt, Friedrich, Mittelſchullehrer.
Kirſten, Georg.
Kleinſchmidt, Eduard, Dr. med., Sanitätsrat.
Kleinſchmidt, F., Dr. phil
Klußmann, Eduard.
Knapp H.
Knevels, Otto
Koch, Albrecht.
Koch, Fritz. (Seilerſtr.)
Koch, Fritz (Treppenſtr.)
Kocherſcheidt, Fritz.
Koegel, Paul.
Köhrmann, Wilhelm.
Köllermann, Auguſt.
Kortmannshaus, Albert.
Köttgen, Auguſt.
Koſt, Paul.
Koſt, Peter Abraham.
Kröger, Dr. phil., Oberlehrer.
Krüll, Juſtizrat, Rechtsanwalt.
Krumbiegel, Notar.
Künne, Robert.

Küpper, Heinr., Dr. med., Sanitätsrat.
Küppers, Albert.
Kuhn, Joſef.
Lehmann, Direktor d. Elektrizitätswerks.
Leipold, Robert.
Leiſel, Richard, Architekt.
Liebhold, Max.
Lindner, Richard.
Loewenſtein, Eduard.
Löwenſtein, Dr. med.
Loock, Walther.
Lucas, Ernſt.
Lucas, Julius.
Lütje, H., Beigeordneter.
Maas, Friedrich.
Maas, Guſtav.
Manke, Heinrich, Reviſor beim Landgericht.
Martens, Ludwig, Dr. phil., Profeſſor.
Martin, Auguſt.
Meiners, Wilh., Dr. phil., Oberlehrer.
Melchior, Profeſſor.
Mewes, Richard.
Meyer, Ernſt.
Meyer, Karl. (Firma Boeddinghaus, Reimann u. Co.)
Müsken, Steuerinſpektor.
Muthmann, Ernſt.
Muthmann, Wilhelm.
Neuburg, Auguſt.
Neuhaus, Dr. Charles.
Neuhaus-Wichelhaus, Karl.
Niemöller, Paſtor.
Nötzlin, Jérôme.
Noß, Alfred.
Olbertz, Karl, Landgerichtsrat.
Otto, Auguſt.
Pattberg, Arthur.
Peiniger, Auguſt, sen.
Peters, R., Direktor a. D.
Peters, Fritz.
Peters, Heinrich, Stadtverordneter.
Peters, Julius.
Piſtor, Julius.
Protze, Dr. med., Oberſtabsarzt und Sanitätsrat.
Raeder, Fritz.
Raßfeld, Dr. phil., Direktor.
Reichmann, Rechtsanwalt.
Reimann, Karl.
Reinhard, G. A.
Riegermann, Wilhelm.
Riemann, Regierungs-Baumeiſter.
Riepenberg, E.
Rühle, Dr. med., Oberarzt der Prov.-Hebammenanſtalt.
Rumpe, Rechtsanwalt.
Rütgers, Hermann.
Salomonn, Karl.
Sanner, Hermann.
Schaefer, Robert.
Scheffner, Adolf.
Scheffner, Auguſt jun.
Scheele, Bernhard.
Scheibe, Ludwig, Prof., Gymnaſial-Direktor.
Schell, Otto.
Scherer, Wilhelm.
Schlegel, Raphael, Photograph.
Schlieper, Alfred.
Schlieper, Oskar.
Schlieper, Peter.
Schlieper, Rudolf.
Schlöſſer, Anton.
Schlöſſer, Ernſt.
Schmits, Julius.
Schmitt, Wilhelm.
Schmitz, Anton, Juſtizrat, Rechtsanwalt.
Schmitz, Heinrich, Dr. med.
Schmitz, Karl.
Schnabel, Moritz.
Schneider, F. Ludwig.
Schneider, Paſtor.
Schniewind, Heinrich, Kommerzienrat.
Schniewind, Julius.
Schniewind, Louis.
Schniewind, Willy.
Schöller, Auguſt, Kommerzienrat.
Schöller, Auguſt, Dr.
Schröder, Karl, Ingenieur.
Schubert, Fr.
Schulten, Emil.
Schults, Guſtav.

Schweitzer, Justizrat, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Seitz, Dr. phil., Professor.
Seyd, Hermann.
Siegler, Fr.
Silberberg, Julius.
Simmer, Hermann.
Simons, Adolf.
Simons, Karl Alexander.
Simons, Louis.
Simons, Frau M.
Simons, Walther, Kommerzienrat.
Simons, Johann Wilhelm.
Springmann, Eduard.
Springorum, Wilh., Feuerversicherungs-Direktor.
Steffen, Robert.
Stöcker, Ferdinand.
Stoffel, Fritz
Stünded, M., Oberbaurat.
Stutenbäcker, W.
Teerling, Christoph.
Tischner, Dr. med.
Uhlhorn, Theodor.
Ungemach, Georg.
Ungemach, W.
Ungewitter, Emil.
Veit, Philipp, Rentner.
Vieshaus, Dr., August.
Voos, Hermann.
Wachs, Friedr., jun.
Weber, Georg, Subdirektor.
Wehrhan, K.
Weimann, Eugen.
Wenke, August.
de Weerth, Fritz, Referendar.
de Weerth, Wilh., Dr. jur., Regierungs-Assessor a. D.
Wessendorf, Königl. Kreistierarzt.
Westendorp, Ewald.
Westphal, Richard, Zahnarzt.
Wetschky, Eduard.
Weyerbusch, Emil.
Wicküler, Franz, Generaldirektor.
Willig, Karl E.
Willike, Arthur.
Winzer, Ernst.
Wipperling, Max.
Wittenstein, Adolf.
Wolff, David.
Wolff, Friedrich.
Wolff, Hermann.
Wolff, K. G.
Wolff, Richard, jun.
Wolff, Walther, Dr. phil.
Wolff-Neuhaus, Ernst.
Wolfsholz, Karl.
Wurm, R.
Wülfing, Reinhard.
Wülffing, Eugen.

Fallingbostel.

Weyersberg, Rud., Landrat.

Frankfurt a. Main.

Simons, Wilhelm.

Gerresheim.

Schlecht, Pastor.

Greiffenberg i. Schlesien.

Schöpplenberg, Eugen.

Berg.-Gladbach.

Stadtgemeinde.

Gräfrath.

Müller, Pfarrer.
Rütgers, Theodor.

Gummersbach.

Stadt.

Haan.

Laux, Otto.
Hoppenhaus, Wilh

Haag.

von der Schaaf, J. H. L.
Rumscheidt, Friedr.

Halver i. W.

Schellewald, Rektor.

Hammerſtein b. Bohwinkel.
Schlieper, Alex.

Schloß Heltorf b. Düſſeldorf.
Graf Franz v. Spee.

Hilden.
Stadtgemeinde.

Hochdahl.
Schimmelbuſch, Direktor.
Sudhoff, Dr. med.

Haus Holthauſen bei Ohligs.
Berg, Richard.

Höchſt a. Main.
Blank, Albert, Dr.

Höhſcheid.
Gemeinde.

Hohenheim b. Stuttgart.
Wülfing, Prof., Dr.

Honnef a. Rhein.
Goering, Matthias.

Hoverhof b. Odenthal.
Schmidt, Eugen.

Hückeswagen.
Johanno, Ernſt jr.
Lütgenau, Auguſt.

Neu-Hückeswagen.
Städtiſche Volksbibliothek.

Haus Iſenburg b. Mülheim Rh.
von Sybel, Geh. Regierungsrat a. D.

Koblenz.
*von Oſterroth, Freiherr.

Köln a. Rhein.
Bockhacker, Walter.
J. u. W. Boiſſerée, Buchhandlung.
Buchholz, Emil (Köln-Lindenthal).
Eppenich, Kaplan, St. Alban.
Semler, Regier.-Rat (Köln-Lindenthal).

Kupferdreh.
Arns, Herm., Direktor.

Langenberg.
Conze, Gottfried, Geh. Kommerzienrat.
Forſthoff, Ferd.
Funccius, Ewald, Dr. med.
Hecking, Julius.

Haus Leerbach b. B.-Gladbach.
Zanders, Richard, Rittergutsbeſitzer.

Leichlingen.
Stadtgemeinde.
Joeſten, Pfarrer.

Leipzig.
Haarhaus, Julius R.

Lennep.
Stadtgemeinde.
Dürholt, Louis.
Haas, Friedrich.
Hardt, Friedrich.
Herrmann, Profeſſor.
Schmidt, Albert.
Schönneshöfer, Bernhard.
Volksſchullehrer-Bibliothek (Buchhandl. von R. Schmitz).

Leverkuſen b. Mülheim a. Rh.
Leverkus, Karl.

Linde bei Burſcheid.
Pott, Major a. D.

Linden b. Vorweiden.
Heynen, F., Pfarrer.

Lindlar.
Breidenbach, Wilhelm, Kirchenrendant.

Lissa i. Posen.
Hengstenberg, Prof.

Lüdenscheid.
Schmalenbach, Dr., Referendar.

Lüttringhausen.
Bornefeld, Adolf, Pastor.
Gertenbach, Bürgermeister.

Lützenkirchen b. Opladen.
Bliesem, J., Gemeindevorsteher.

Coblenz-Lützel.
Schell, E.

Meiderich.
Heck, K., Lehrer.

Haus Mielenforst b. Brück Reg.-Bez. Köln.
Andreae, Paul, Rittergutsbesitzer.

Haus Morsbroich b. Schlebusch.
Freiherr Fr. von Diergardt.

Mülheim a. Rh.
Böcking, Eduard.
Guilleaume, Emil, Fabrikdirektor.
Petersen, Gustav.
Rohleder, Ernst.
Steinkopf, Bürgermeister.
Zurhellen, Superintendent.

Mülheim a. d. Ruhr.
Blech, H., Buchdruckereibesitzer.
Deick, Dr., Amtsrichter.
Richter, Dr. phil., Pfarrer.
Schmidt, Fritz.

München.
von Capoll, Oberstleutnant.

Münster i. W.
Hammerschmidt, Dr. jur., Landeshauptmann.

Neukirchen (Kreis Solingen).
Gemeinde.

Neuß.
Tücking, Dr., Gymnasialdirektor a. D.

Neviges.
Balke, Superintendent.
von Eynern, Gustav.
Krönig, Wilhelm.
Wolff, Alexander.

Ohl (Bez. Köln).
Buchholz, Karl, Kommerzienrat.

Ohligs.
de Weerth, Paul.

Opladen.
Stadtgemeinde.
Schöller, Ferdinand.

Overath.
Gemeinde.

Poppelsdorf b. Bonn.
Pohl, Dr., Kgl. Gymnasialdirektor a. D.

Radevormwald.
Rocholl, Bernhard.

Ratingen.
Bagel, A.

Rath b. Düsseldorf.
Siebel, Paul, Fabrikbesitzer.

Rauenthal b. Barmen.
Caron, Walter.

Remscheid.
Stadtgemeinde.
Friedrichs, Karl, Geh. Kommerzienrat.
Königl. Fachschule.
Köllmann, Dr. phil.
Seeles, Rechtsanwalt.

Rheydt.

Goeters, Heinrich.

Richrath.

Bürgermeisterei.

Ronsdorf.

Stadtgemeinde.
Bontgen, Albert, Hauptlehrer.
Braun, Ernst.
Carnap, Johannes.
Friedrichs, Ernst.
Käufer, August, Bauunternehmer.

Schlebusch.

Wuppermann, Theodor.
Bürgermeister-Amt.

Schwelm.

Ziegener, Notar.

Siegburg.

Faust, Baurat.

Solingen.

Stadt Solingen.
Beckmann, Fritz, Kommerzienrat.
Hammel, Ernst.
Kron, Paul.
Gymnasium (mit Realschule).
Schwarz, Max, Redakteur.
Schnitzler, Aug.
Schroeder, Wilhelm, Dr. med., Sanitätsrat.
Schulder, Hugo.
Vollmar, Hermann.
Weber, August.
Weyersberg, Albert.
Wolters, A., Hauptmann a. D.

Sonnborn.

Jordan, K. Robert.

Trier.

Chrzescinski, Paul.

Friedrich-Wilhelmshi b. Troisdorf (Bez. Kö

Schöneshöfer, H., Lehrer.

Viersen.

Rottberg, Reinhardt.

Vohwinkel.

Stadtgemeinde.
Wülfing, Hermann.

Wald.

Stadtgemeinde.
Dülgen, Ernst.
Eick, Karl.
Stratmann, Dr., Sanitätsrat.

Waldfeucht b. Heinsberg.

Lückerath, Wilhelm, Pfarrer.

Wermelskirchen.

Idel, Wilhelm, Rektor.
Schumacher, Friedrich.
Schumacher, Georg.
Schumacher, Joh. Ad.
Schumacher, Joh. Konrad.
Wüster, Max.

Wetter a. d. Ruhr.

Jordan, Hans, Dr. jur. (Haus Mallinkrodt.)

Wiesbaden.

Leverkus, C.
Lucas, G.

Wickrathberg.

Rheinen, W., Hauptlehrer.

Witten.

Pott, August.

Wülfrath.

Angerer, E. Jul.
Kirschbaum, Albert, Bürgermeister.

Zittau.

Römer, August, Fabrikant.

Bleicherhaus in der Oehde bei Barmen.

Rheydt.
Goeters, Heinrich.

Richrath.
Bürgermeisterei.

Ronsdorf.
Stadtgemeinde.
Böntgen, Albert, Hauptlehrer.
Braun, Ernst.
Carnap, Johannes.
Friedrichs, Ernst.
Käufer, August, Bauunternehmer.

Schlebusch.
Wuppermann, Theodor.
Bürgermeister-Amt.

Schwelm.
Ziegener, Notar.

Siegburg.
Faust, Baurat.

Solingen.
Stadt Solingen.
Beckmann, Fritz, Kommerzienrat.
Hammel, Ernst.
Kron, Paul.
Gymnasium (mit Realschule).
Schwara, Max, Redakteur.
Schnitzler, Aug.
Schroeder, Wilhelm, Dr. med., Sanitätsrat.
Schulder, Hugo.
Vollmar, Hermann.
Weber, August.
Weyersberg, Albert.
Wolters, A., Hauptmann a. D.

Sonnborn.
Jordan, K. Robert.

Trier.
Chrzescinski, Paul

Friedrich-Wilhelmshütte b. Troisdorf (Bez. Köln).
Schönesböfer, H., Lehrer.

Viersen.
Nottberg, Reinhard.

Vohwinkel.
Stadtgemeinde.
Wülfing, Hermann.

Wald.
Stadtgemeinde.
Dültgen, Ernst.
Eick, Karl.
Stratmann, Dr., Sanitätsrat.

Waldfeucht b. Heinsberg.
Lücerath, Wilhelm, Pfarrer.

Wermelskirchen.
Idel, Wilhelm, Rektor.
Schumacher, Friedrich.
Schumacher, Georg.
Schumacher, Joh. Ad.
Schumacher, Joh. Konrad.
Wüster, Max.

Wetter a. d. Ruhr.
Jordan, Hans, Dr. jur. (Haus Mallinkrodt.)

Wiesbaden.
Leverkus, O.
Lucas, G.

Wickrathberg.
Rheinen, W., Hauptlehrer.

Witten.
Pott, August.

Wülfrath.
Angerer, E. Jul.
Kirschbaum, Albert, Bürgermeister.

Zittau.
Römer, August, Fabrikant.

Bleicherhaus in der Oehde bei Barmen.

Flur eines Bleicherhauses in der Oehde.

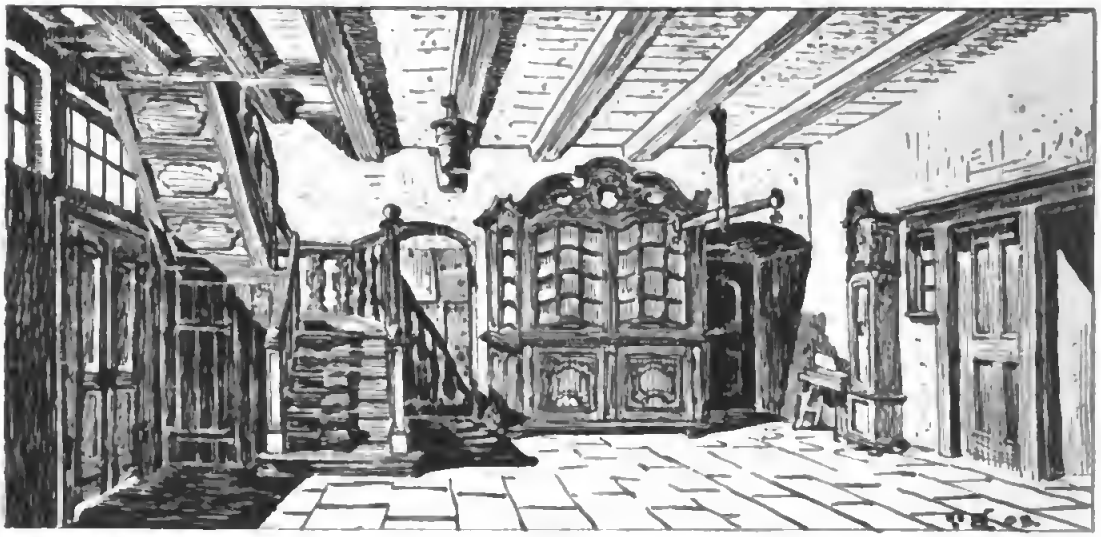

Kunstanstalt W. Fölle, Barmen

Flur eines Bleicherhauses in der Oehde.

Nach Zeichnung von Jak. Berns.

Digitized by Google

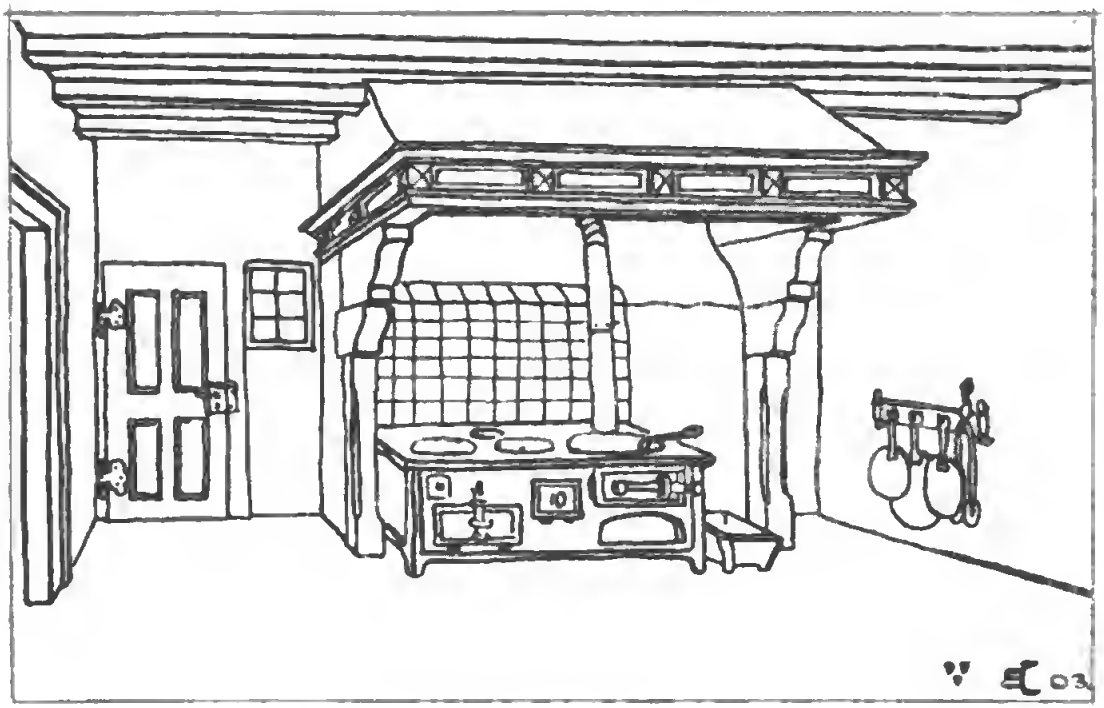

Küche eines Bleicherhauses in der Oehde.

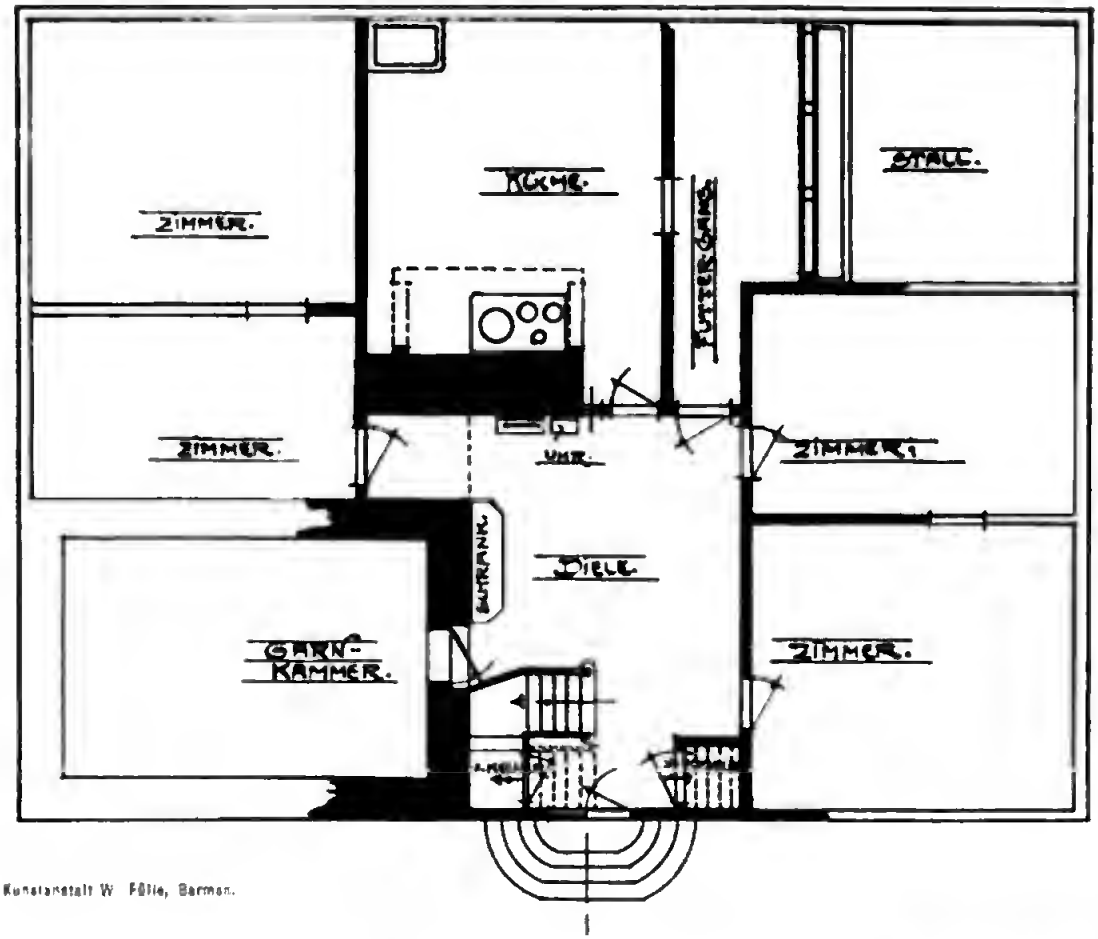

Kunstanstalt W. Fölle, Barmen.

Grundriss eines Bleicherhauses in der Oehde.
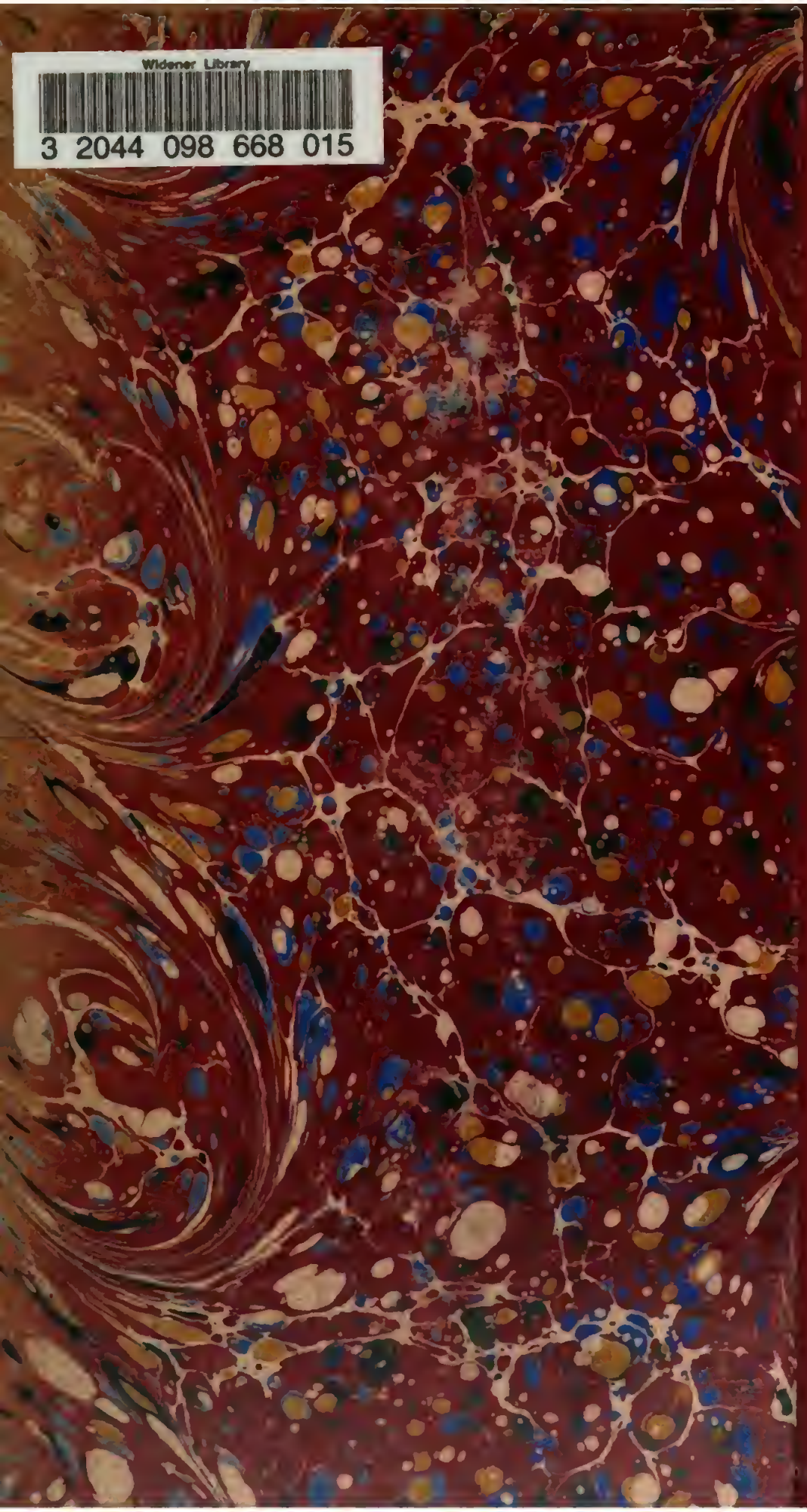
Widener Library
3 2044 098 668 015